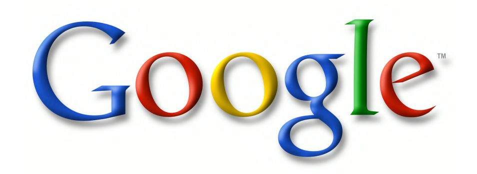



GERMANY

Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart.

Von

G. A. Grotefend.



Berlin 1869.

Verlag von Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

84. Wilhelms-Strasse 84.

Vorwort.

Habent fata sua libelli. Diese Darstellung, bestimmt, Haupttheil und Schluss des „Systems des öffentlichen Rechts in Deutschland“, welches in zwei Abtheilungen 1861 und 1863 veröffentlicht worden, zu sein und schon im Jahre 1866 zu erscheinen, tritt erst jetzt und als ein materiell wie formell geschlossenes Ganzes in die Oeffentlichkeit. Die Krisis des deutschen Staatsrechts im Jahre 1866 und die Wandlung des Gegenstandes veranlassten und forderten dies, und ich habe der Umarbeitung des Manuscripts mich gern unterzogen.

Das deutsche Staatsrecht ist heute ein anderes als Jenes vor dem Jahre 1866. Der tief und weit greifende Unterschied kann wohl Niemanden entgehen. Diese Aenderung ist indess weniger durch die Zertrümmerung bestandener Zustände als durch die Schöpfung neuer Rechtsverhältnisse und neuer politischer Institutionen herbeigeführt. Das Staatsrecht, welches für die Staaten Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt untergegangen, ist denselben als Provinzen des constitutionellsten deutschen Staates in voller Währung erstattet. Welchen staatsrechtlichen Werth aber hatten einst die Verträge und Beschlüsse des deutschen Bundes behauptet? Die süddeutschen Staaten werden jetzt doch nicht andere, ihr Staatsrecht wird jetzt nicht ein anderes sein, als es zur Zeit der Herrschaft des Vertrages vom 8. Juni 1815 gewesen.

Wohl aber griff die Errichtung des Norddeutschen Bundes unmittelbar und tief in das Gebiet des deutschen Staatsrechtes hinein. Dieser neue Bundesstaat zog Elemente der Souverainetäten der in ihm vereinigten Staaten an sich, seine „Gesetzgebung“ rief bestimmte staatsrechtliche Prinzipien in's Leben und eröffnete die Perspective in eine noch weitere Umgestaltung der öffentlichen Zustände in dem Bereiche seiner Gewalt und — etwa auch in noch grösserem Kreise?

Der jetzt vorhandene Zustand des öffentlichen Rechtes in Deutschland — dass er ein fertiger und in sich abgeschlossener sei, wer möchte dies wohl behaupten? Trotz der bessernden Neuerungen leidet der Stoff noch

immer an Halbheiten und unfertigem Wesen, und noch gewährt die Bearbeitung desselben die innere Befriedigung, welche die Beschäftigung mit dem Klassischen, das Anschauen einer vollendeten politischen Architektonik erwecken, nicht.

Mag indess die spätere Wissenschaft eines günstigeren Stoffes sich freuen können, so ist doch auch der jetzt uns gegebene ein der wissenschaftlichen Bearbeitung gewiss schon würdiger. Ist doch auch die Gegenwart ein ungleich bestimmterer und befriedigenderer Abschluss in der national-rechtlichen Entwicklung Deutschlands, als das in sich todte System der Verträge von 1815 gewesen. So findet auch die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts jetzt schon einen in mancher Hinsicht bestimmteren und in sich geschlosseneren Stoff vor. Durch den Hinwegfall von vier staatsrechtlichen Systemen sehr verschiedenen Charakters, durch die Darstellung eines wesenhaften Centrums des nationalen staatlichen Lebens ist die Masse des staatsrechtlichen Materials doch ein gut Theil einheitlicher und compacter geworden, und wenn auch noch immer auf Hoffnung gesäet wird, so ist doch ein anderer Blick in die Zukunft eröffnet, als damals die Verhandlungen des Wiener Congresses gestatteten.

Allein der Vortheil, welchen die Ausdehnung des preussischen Staatsrechts über das nicht unbedeutende Gebiet einiger Nachbarstaaten durch Vereinfachung des Stoffes gebracht hat, wird doch wieder durch die vermehrten Schwierigkeiten des Systems der wissenschaftlichen Darstellung nicht wenig beeinträchtigt. Das staatenbundliche System von 1815 gestattete schlechthin eine formelle Trennung des Bundesrechtes von dem Bundesstaatsrechte. Es stand Nichts im Wege, die sämmtlichen staatsrechtlichen Begriffe und Verhältnisse darzustellen und daran die Darstellung des völkerrechtlichen Inhalts der s. g. Grundgesetze des deutschen Bundes zu reihen. Dem Belieben des Autors blieb überlassen, welcher von beiden Gegenständen den Anfang oder den Schluss bilden solle.

Jetzt aber hat sich das System im Grunde verschoben. Der Norddeutsche Bund ist — mögen die Schulbegriffe auf sein Wesen passen oder nicht — ein leibhaftiges staatsrechtliches Wesen. Er hat eine wahrhaft souveraine Gewalt, ausgestattet mit Gesetzgebung und Regirung. Sein Recht ist wirkliches Staatsrecht — von höchster völkerrechtlichen Bedeutung — und ergänzt dieses das Staatsrecht aller der in ihm begriffenen Staaten. Umfasste nun dieser Bund alle deutschen Staaten, so liesse das System der Darstellnung des deutschen Staatsrechts ungeachtet seiner partikularrechtlichen Verzweigungen und Ausläufer sich unschwer finden. Jetzt aber — dort die süddeutschen Staaten je als bundesfreie Staaten im vollsten Souverainetätsbesitze und hier im Norddeutschen Bunde wieder monarchisch verfasste Staaten und drei Republiken. Und dazu noch der Zoll- und Handelsverein von 1867 mit entschieden bundesstaatlichem Charakter,

mit Zollparlament und Regirungseinrichtungen, fast über alle deutsche Staaten sich ausdehnend. Das ist doch wahrlich ein System, ungleich verwickelter als das bis dahin bestandene.

Ob die systematische Ordnung der folgenden Darstellung, bemüht dem Systeme der realen Verhältnisse und dem Wesen des Staates und seines Rechtes zu entsprechen, eine richtige genannt werden könnte? Auch das ehrlichste Streben ist vor Irrungen nicht sicher, und ich muss, wie heute vor 36 Jahren mein seliger Vater in der Vorrede zu seiner lateinischen Schulgrammatik, nur mit ungleich mehr Pflicht und Besorgniss bekennen, dass die Ausführung der Idee bei dem ersten Versuche mich hier und da auf Abwege geführt hat und im Ganzen nur unvollkommen gelungen ist.

Mein System wird mit den von den neuesten hochverdienten Pflegern der Staatsrechtswissenschaft, dem Geheimen Rath Dr. von Gerber und dem Professor Dr. Hermann Schulze skizzirten manche Aehnlichkeit besitzen, aber doch in nicht unwesentlichen Punkten von beiden abweichen, wie dasselbe in der That vollständig selbständig entstanden und bereits zum grösseren Theile ausgeführt war, ehe die verdienstvollen Arbeiten Jener mir zu Gesicht kamen.

Wenn meine Darstellung mit der Feststellung der Fortificationslinien des staatlichen Daseins beginnt, so schien das eine Nothwendigkeit, welche aus der Verwirrung und Unklarheit der Ansichten über die s. g. Unterthanenrechte, die in „Freiheiten“ bestehen, hervorging. Es verräth wohl irgendwelche Schwäche, wenn ein wissenschaftliches System sich mit den Gegenständen, welche nicht in dem Bereiche seiner Aufgabe liegen, zunächst beschäftigt. Gleichwohl gestattete der Stand der Wissenschaft und der Praxis des Staatsrechts noch nicht, anders zu verfahren.

Dass ich bestrebt war, den reinen Inhalt des Staatsrechts zu constatiren und alle Institutionen, Zustände und Verhältnisse in und an dem Staate nur aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes, frei von dem noch immer nicht überwundenen Einflusse privatrechtlicher Anschauungen darzustellen, wird wohl nicht verkannt werden.

Der materielle Inhalt meiner Darstellung wird knapper sein, Manchem auch wohl dürftiger erscheinen als der aller anderen Bearbeitungen des deutschen Staatsrechts. Alle Referate aus den gewesenen, aber jetzt untergegangenen Rechtszuständen fehlen ihr, ebenso die philosophischen, literargeschichtlichen und politischen Ausführungen. Ich hoffe, dass die Beschränkung meiner Darstellung auf das wirklich geltende Staatsrecht der Gegenwart nicht schon der Arbeit selbst zum Vorwurf oder Tadel gereichen wird.

Aber noch in anderer Hinsicht wird der Gegenstand meiner Darstellung in einer neuen Gestalt erscheinen. Altgewohnte Terminologieen und übliche Ueberschriften ganzer Abschnitte und Kapitel finden sich hier entweder gar

nicht oder nur in Parenthese oder Noten. So z. B. die „Hoheitsrechte“ und die „Verfassungsgarantien“. Das System und die Sache müssen dies rechtfertigen. Geht das Studium und die Darstellung des Staatsrechts von dem objectiven Wesen des Staates aus, so zeigt sich das bisher gehandhabte System — wenn anders das bis dahin übliche lose Aneinanderreihen der einzelnen Kapitel und Abschnitte so genannt werden kann — unhaltbar. Mit dem alten Systeme stürzt aber ein gut Theil der traditionellen Terminologieen. Es vereinfacht sich wie der Grundriss so auch der Aufbau des Systems. Zugleich bekommen auch manche Begriffe selbst eine andere Gestaltung und, wenn auch die gewohnten Ausdrücke ferner gebraucht werden, so verändert sich doch nicht selten die Bedeutung. Eine Revision der überkommenen Definitionen war unvermeidlich; namentlich dürfen die privatrechtlichen Bezeichnungen nicht länger den staatsrechtlichen Begriff verdunkeln.

Wenn darum in meiner Darstellung Manches fehlt, das Andere für nöthig oder nützlich gehalten, so möchte ich an den Ausspruch des Polybios erinnern dürfen: *δεῖ δὲ τὸν ἀγαθὸν κριτὴν οὐκ εκ τῶν παραλειπομένων δοκιμάζειν τοὺς γράφοντας, ἀλλ᾽ ἐκ τῶν λεγομένων. κἂν μέν ἐν τούτοις λαμβάνῃ τι ψεῦδος, εἰδέναι διότι κἀκεῖνα παραλείπεται δι᾽ ἄγνοιαν. ἐὰν δὲ πᾶν τὸ λεγόμενον ἀληθὲς ᾖ, συγχωρεῖν διότι κα᾽κεῖνα παρασιωπᾶται κατὰ κρίσιν, οὐκ ἄγνοιαν.*

Die Aufgabe der folgenden Darstellung habe ich wohl bestimmt genug abgegrenzt und wollte ich nur diese lösen. Das Wort „Staatsrecht“ umfasst ein gar weites Gebiet, dessen äusserste Grenzen sich fast dem forschenden Auge entziehen. Wie der Begriff des deutschen Staatsrechtes in der folgenden Darstellung verstanden und wie dieses als Gegenstand derselben abgegrenzt ist, also wird dessen Darstellung versucht. Vor Allem ist danach das s. g. Verwaltungsrecht als ein grade so besonderer Theil des öffentlichen Rechtes, wie dieses das Strafrecht ist, von der Aufgabe dieser Darstellung ausgeschlossen, und wolle man in der Darstellung des „Rechtes der Staatsgewalt“, in welcher man etwa findet, was sonst der Abschnitt von den „Regirungsrechten“ zu enthalten pflegt, nicht die des Verwaltungsrechtes suchen. Hinsichtlich des Begriffes, Wesens und Gegenstandes dieser besonderen Disciplin verweise ich auf das meisterhafte Werk des Dr. Lorenz Stein.

Den besonderen partikularrechtlichen Verwirklichungen der staatsrechtlichen Prinzipien konnte nur bis zu einem gewissen Punkte nachgegangen werden. Im Prinzipe liess sich indess dieser Punkt nicht schlechthin bestimmen und es wird die folgende Darstellung nicht selten auch einen Blick in die speziellere partikularrechtliche Gesetzgebung werfen. Man wolle aber in diesen beispielsweisen Erwähnungen nicht auch ein bestimmtes System erwarten. Weder als Muster noch nach einem bestimmten Plane

sind diese Beispiele gegeben, sondern nur um den Blick auf diese Angelegenheiten selbst zu lenken. Es erschien darum nicht eben von Bedeutung, aus welcher Gesetzgebung das Beispiel entnommen; selbst die entwerthete untergegangener Staaten glaubte ich in dieser Hinsicht unbedenklich benutzen zu können.

Dass die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts noch immer ein gutes Stück Weges mit der Statistik gemein hat, ist nicht zu verkennen. Ich glaube diesen gewiss nicht mühelosen Theil der Arbeit aufmerksam behandelt zu haben. Dabei liess sich allerdings fragen, ob bei der unvergleichlichen Präponderanz des preussischen Staates ein so sorgfältiges Beachten des Staatsrechts der anderen und namentlich der kleineren und kleinsten deutschen Staaten geboten war. Wenn indess die Wissenschaft des positiven Rechts die Wahrheit der juristischen Thatsachen und das in Wirklichkeit geltende Recht festzustellen hat, so kann die minder politische Bedeutsamkeit der Territorien, innerhalb welcher die Rechtssätze gelten, nicht schon die Nichtbeachtung dieser rechtfertigen, ganz abgesehen davon, dass die Machtverhältnisse der Staaten keineswegs den materiellen Werth ihrer Rechtssätze bedingen. Andrerseits hat die Kritik derselben aber auch nicht zu übersehen, wie relativ der praktische Werth dieser Rechtssätze ist, und dass die Politik des einen Staates sehr wohl rathen kann, hier die Consequenz eines Prinzipes nicht bis zum letzten Punkte zu entwickeln, während in einem anderen Staate dieses so unbedenklich wie heilsam erscheint. Namentlich lasse man nicht unbeachtet, dass das Staatsrecht einer s. g. Grossmacht eine ganz andere Physiognomie zeigen muss, als das kleinerer und kleinster Staaten. Die „Optik der grossen Verhältnisse“ zeigt dort ganz andere, viel höhere und weitere Gesichtspunkte, als die knappen Verhältnisse der Kleinstaaten gestatten. Während dort das Staatsrecht unter der unmittelbaren Einwirkung der völkerrechtlichen Stellung und Beziehungen des Staates sich entwickelt, ist in dem kleineren Staate das öffentliche Recht fast nur die res domestica dieses Staatswesens, und während dort der mächtige Wogendrang des Lebens der Völker auch dem Gesetzgeber Weg und Ziel weist, kann hier die Theorie der Schulen in stillerem Kreise sich zur Geltung bringen.

Dass meiner Darstellung jede politische Tendenz fern lag, wird schon ein oberflächlicher Durchblick bezeugen. Ich halte eben dafür, dass die Wissenschaft des positiven Rechts nicht objectiv genug verfahren kann, dass sie das Recht, welches ist, und dieses nur so, wie es ist, zu erfahren und darzustellen suchen muss, ohne Ansehen der Person, aber auch ohne Lob oder Tadel des Bestehenden. Wohl aber mag grade so die Wissenschaft des Staatsrechts der Politik besondere Dienste leisten können.

Vor Allem gedachte ich nicht, in irgend welcher Weise die Ereignisse von 1866 zu beurtheilen. Die Entstehung solcher Wandlungen der Staaten-

geschichte gehört so wenig dem Gebiete des Staatsrechtes wie dem des bürgerlichen Rechtes an. Beiderlei Rechte haben nicht Formen nicht Regel für die Geschicke der Völker und Staaten, mögen auch die Wirkungen solcher Ereignisse nicht nur in alle Systeme des Rechtes, sondern auch in alle Interessen des individuellen Lebens tief — ja! wer sagt wie tief? — hineingreifen. In diesem Sinne ist zu verstehen, was ich S. 405 von Entthronungen sagte. Nur vom staatsrechtlichen Standpunkte aus wird ein „Recht" der Thronentsetzung nicht anerkannt, eben weil die Entthronungen nicht unter eine Regel des Staatsrechts fallen. Wenn aber S. 258 gesagt ward: „Eroberungskriege seien nicht sittliche Aufgabe der Staatsgewalt", so verstehe man dies nicht so, als wolle ich eine jede Eroberung eine unsittliche That der siegenden Macht nennen. Nur das war gemeint, dass der Staat nicht von sich halten dürfe, dass Eroberungen in dem Zwecke seines Daseins liegen. Dass solche aber sehr wohl die staatsnothwendige Consequenz einer geschichtlichen Entwicklung sein können, wer könnte das im Angesichte der Weltgeschichte bestreiten? —

Die verfassungsgesetzlichen Belagstellen zu den Ausführungen im Texte finden sich möglichst vollständig in den Noten. Des Oeftern, bei wichtigeren Prinzipien oder bedeutenderen Abweichungen, der partikularrechtlichen Gestaltungen regelmässig, ist der Text der Gesetzesstellen wörtlich abgedruckt. Dies geschah auch in der Regel, wenn auf die concrete Fassung des Prinzipes oder auch auf die Constatirung der bunten Verschiedenheit einzelner staatsrechtlichen Bestimmungen, welche an sich vielleicht nicht grade Prinzipien enthalten, es besonders anzukommen schien. Da ich glaubte voraussetzen zu müssen, dass die Sammlung deutscher Verfassungsgesetze, mit welcher der Staatsrath Dr. Zachariä der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts einen ganz besonderen Dienst geleistet hat, nicht so allgemein verbreitet und zugänglich ist, so glaubte ich den darauf verwandten Raum meines Buches beanspruchen zu dürfen.

Sparsam bin ich mit Citaten aus der Literatur verfahren, nicht als ob ich den Werth derselben irgend unterschätzte, sondern weil ich glaubte, aus äusseren Rücksichten so verfahren zu dürfen und zu müssen. Es wird Niemand aufrichtiger überzeugt sein, welchen Dank die Gegenwart der Vergangenheit, der Schüler den Meistern schuldet, dass eine jede wissenschaftliche Arbeit nur auf Fundamenten ruht, welche die Werke Anderer und Besserer sind: aber wird nicht die Verweisung auf die mit den vollständigen Literatur-Nachweisungen versehenen Werke Zachariä's und Zöpfl's — dessen Werk übrigens nicht, wie S. 24 gesagt ist, nach der 4. sondern nach der 5. Auflage citirt wird — dem Interesse der Leser genügen? Der zu selbständigen und eingehenderen Studien des deutschen Staatsrechts sich Anschickende kann doch keines dieser beiden inhaltreichen Werke entbehren;

Anderen aber pflegt mit solchen Literatur-Nachweisungen nicht sonderlich gedient zu sein. —

Unter einer besonderen Ungunst hatte meine Arbeit zu leiden, deren nachtheilige Einwirkungen leider nicht gänzlich vermieden sind. Zwischen der Ausarbeitung der einzelnen Partieen des Staatsrechtes, ja einzelner Kapitel desselben Abschnitts lag, in Folge der eintretenden Krisis des deutschen Staatsrechtes und auch in Folge anderer Verhältnisse, ein weiterer Zwischenraum, als wünschenswerth war, und hat dies einige Unebenheiten in materieller wie formeller Hinsicht zur Folge gehabt, namentlich da mir nicht immer das Manuscript des vollendeten Theiles vor Augen lag. Dazu kamen vielfache Störungen, welche die sofort mit der Annexion des Königreichs Hannover eintretende Veränderung der dienstlichen Pflichten seiner Verwaltungsbeamten und namentlich die Versetzung und der Eintritt in eine ganz neue dienstliche Stellung unvermeidlich herbeiführten.

Besonders hat unter den Unruhen des Umzugs die Correctur gelitten, und habe ich, abgesehen von etlichen Buchstabenversetzungen, auch einige ärgerlichere Druckfehler zu beklagen, um deren gefällige Emendation ich nun den Leser selbst bitten muss. Als solche Druckfehler nenne ich hier: S. 44 Note 1 „Die Dragonaden Ludwigs XVI“; S. 404 „jus risistendi und jus amorum“; S. 577 Note 4 „Städteverordnungen“ (statt Städteordnungen); S. 542 (§. 566 Zeile 8 von unten) „criminalprocessualische Instruction einer privatrechtlichen Klage“ (statt civilprocessualische etc.); S. 692 Note 2 „locatio et conductio operarum“ (statt operum). Alsdann sind leider einige Irrthümer in den Daten oder sonstigen Bezeichnungen einzelner Verfassungsgesetze unbemerkt geblieben. S. 78 Note 2 ist statt „Baiersches Verfassungsgesetz Tit. 14 §. 8“ — „Tit. IV §. 8“, S. 95, 2 statt „Preussisches Verfassungsgesetz Art. 60“ — „Art. 10“, S. 401 Note 2 statt „Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1853“ — „von 1857“ und S. 586 Note 1 statt „Anhaltische Landschaftsordnung von 1811“ — „von 1859“ zu lesen. Ein besonderes Misgeschick hat indess das Reuss-Schleizische Gesetz vom 10. Juni 1856 erfahren, das des Oefteren als vom 20. Juni oder als vom 10. oder 20. Juli datirend genannt ist, sowie statt „Reuss-Schleizisches Verfassungsgesetz“ S. 288 Note 1 „Reuss-Plauensches“ und S. 343 Note 1 „Reuss-Greizisches“ gesagt ist. Noch sind einige Irrungen in der Numerirung oder Bezeichnung der grössern Abschnitte der Darstellung zu erwähnen. Die §§. 265—274 müssten mit b anstatt B und dann entsprechend weiter rubricirt sein. S. 519 musste es statt „Dritter Titel“ — „Dritter Abschnitt“ heissen und — was am Aergerlichsten — S. 69 fehlt die generelle Ueberschrift „Erster Titel. Das Recht am Rechtsleben“ gänzlich. Die vorgedruckte Inhalts-Uebersicht corrigirt übrigens diese sämmtlichen Fehler. Möchten diese Ver- und Uebersehen die geneigte Nachsicht des Lesers finden.

Als sachliche Berichtigung möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, dass die auch in anderen Lehrbüchern des Staatsrechts zu findende Behauptung, dass der letzte Fall eines Paragiums die 1834 erloschene s. g. Rothenburger Quart gewesen (S. 461 Note 2), nicht richtig sein wird, da ausweislich des Reuss-Schleizischen Gesetzes über die Wahl der Landesvertretung vom 16. Mai 1856 §. 4 in diesem Staate noch ein „Fürstlich Reuss-Köstritzer Paragiat" besteht.

Die angehängte Nachweisung der in meiner Darstellung citirten Paragraphen aus den deutschen „Verfassungsgesetzen" glaubte ich als eine die Mühe lohnende Zugabe betrachten zu können. Dadurch ist meine Darstellung so eingerichtet, dass sie in gewissem Sinne als ein Commentar zu den deutschen Verfassungsgesetzen benutzt werden könnte. Zugleich kontrolirte ich dadurch meine Quellenstudien und erleichterte es, die gebliebenen Lücken zu ergänzen.

Dass jene mehr äusserlichen Irrthümer und Uebersehen das Geringste sind, was die Kritik an meiner Arbeit zu tadeln finden wird, weiss ich selbst am Besten. Jetzt, wo die Arbeit vollendet, die Ausführung des Systems in allen seinen Theilen das Ganze als Ganzes zu übersehen ermöglicht, erkenne ich selbst, wie weit der Erfolg hinter dem vorgesetzten Ziele geblieben, wie grade für mich diese Arbeit ein grosses Wagniss gewesen. Möchte aber der Ernst des Bestrebens, auch an meinem geringen Theile der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts diensam zu sein, nicht nach dem Masse meiner schwachen Kraft bemessen, möchte auch dem jetzt in die Oeffentlichkeit tretenden „Versuche" nicht aller Werth oder Erfolg versagt werden müssen!

Arnsberg in Westfalen, den 22. October 1868.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitendes.

Erste Abtheilung.

Das Recht der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Erörterungen.

Zweites Kapitel.

Erster Titel.

Das Recht am Rechtsleben.

Zweiter Titel.

Das Recht auf dem Gebiete des Gemeinwohls.

Dritter Titel.

Das Polizeirecht.

Drittes Kapitel.

Erster Titel.

Das Finanzrecht.

Zweiter Titel.

Das Wehrrecht.

Dritter Titel.

Zweite Abtheilung.

Die Verfassung des Staates.

Erstes Buch.

Allgemeine Erörterungen.

Zweites Buch.

Die Elemente des Staates.

Erstes Kapitel.

Das Staatsgebiet.

Zweites Kapitel.

Erster Titel.

Das monarchische Prinzip.

Zweiter Titel.

Das Recht des Monarchen.

Dritter Titel.

Politische Eigenschaften des Monarchen.

Vierter Titel.

Das Recht der Thronfolge.

Fünfter Titel.

Bevormundung des Souverains im Falle der Minderjährigkeit.

Seite.

Drittes Kapitel.
Die Unterthanen.

Erster Titel.
Die Unterthanschaft.

Zweiter Titel.

Erster Abschnitt.
Die individuellen Rechtsverhältnisse der Unterthanen.

Seite.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeinden.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Unterthanen-Gesammtheit.

Drittes Buch.

Die Formen des Staatslebens.

Erstes Kapitel.

Das Leben des Staates.

Zweites Kapitel.

Formen des Staatslebens.

Viertes Buch.

Die Organe des Staatslebens.

Erstes Kapitel.

Erster Titel.

Der gesetzgebende Körper.

Erster Abschnitt.

Seite.

Zweiter Abschnitt.

Recht des Landtages.

Dritter Abschnitt.

Entstehung des Gesetzes.

Zweiter Titel.

Die Organe der Regirungsgewalt.

Erster Abschnitt.

Die Regirungsgewalt des Monarchen.

Zweiter Abschnitt.

Organe der Regirungsgewalt.

Seite.

Seite.

Zweites Kapitel.

Die Organe des Staatslebens in den Republiken.

Erster Titel.

Das republikanische Prinzip.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Die Functionen der Organe.

Drittes Kapitel.

Die Organe der Norddeutschen Bundesgewalt.

Erster Titel.

Wesen der Bundesgewalt.

Zweiter Titel.

Der gesetzgebende Körper des Bundes.

Dritter Titel.

Die Organe der Regirungsgewalt des Norddeutschen Bundes.

Viertes Kapitel.

Die Organe des Zollvereins.



Einleitendes.[1]

I. Der allgemeine Staatsbegriff.

§. 1.

Der Staat der modernen Civilisation ist die auf dem bestimmt abgegrenzten Theile der Erdoberfläche bestehende organische Gemeinschaft der Menschen, deren Zweck und Aufgabe die Darstellung und Sicherung derjenigen äusseren Zustände und Verhältnisse ist, durch welche die sittlich freiheitliche Entwicklung der auf diesem bestimmten Raume sesshaften Individuen bedingt wird. Nur das Zusammentreffen dieser verschiedenen Merkmale erfüllt den Begriff des Staates, wie ihn die politische Entwicklung in der Gegenwart darstellt. Derselbe existirt also nicht ohne ein räumliches Gebiet, nur als ein einheitliches Ganzes der zu einer Gesammtheit organisch vereinigten Individuen und nur für irdische Zwecke dieser als Gesammtheit gedachten Individuen. Wegen Mangels der räumlichen und organischen Geschlossenheit ist die „Gesellschaft" nicht Staat; wegen Mangels jener auf das irdische Leben gerichteten und beschränkten Zwecke fehlt der „Kirche" die Eigenschaft des Staates, und wegen Mangels des Begriffes einer für alle jene Zwecke bestehenden Gesammtheit können die besonderen Gemeinschaften, in welchen Individuen zur Erreichung anderer, sei es auch nur quotitativ unterschiedener Zwecke unfreiwillig stehen oder sich freiwillig vereinigten, wie die „Gemeinden", die „Korporationen", die „Familien", nicht Staaten sein. Das „Individuum" als solches aber steht der „Gesammtheit" der Individuen gegensätzlich gegenüber.

§. 2.

Die Substanz des Staates ist eine ideelle, welche der Zweck seines Daseins und Lebens ausfüllt (Staatsidee), und eine reale oder physische, welche die natürlichen Elemente seines Organismus (Staatskörper) bilden. Beide Arten der politischen Elemente des Staatsbestan-

---

[1] Die weitere Ausführung des in dieser Einleitung Behandelten s. in Grotefend, System des deutschen Staatsrechts, Cassel 1863.

des entwickeln sich für jeden Staat besonders, und der geschichtliche Staat existirt nur so, wie die Auffassung der Staatsidee in diesem bestimmten Volke und die äussere Entwicklung der physischen Voraussetzungen des Staates ihn gestalteten. Beides bedingt sich gegenseitig, wie alles Geistige auf Erden von der körperlichen Natur des Wesens, in welchem es Gestalt gewinnt, auf's Wesentlichste bedingt und beeinflusst wird. Die Physis des Volkes, die natürliche Beschaffenheit und Veranlagung seiner Menschen, des Bodens, auf dem es feste Sitze gegründet, des Klimas, unter welchem es lebt, der Nahrung, die es geniesst, Alles dieses ist die natürliche Basis der geistigen und sittlichen Entwicklung und Anschauung dieses Volkes, wie andererseits die Entwicklung des gesammten geistigen und sittlichen Denkens und Empfindens des Volkes eine unabweisbare und durch Nichts zu ersetzende Macht über die natürlichen Mittel und Kräfte des Staates übt.[1])

II. Die Staatsidee.

§. 3.

Ungeachtet der verschiedenen praktischen Verwirklichung der in dem obersten und allgemeinsten Begriffe der Staatsidee concentrirten oder daraus originirenden Prinzipien und Consequenzen leben die deutschen Staaten der Gegenwart unter der Macht wesentlich gleicher Anschauungen des Staatswesens und seiner rechtlichen Beziehungen. Diese Anschauungen sind indess den deutschen Staaten nicht als ein nationales Sondergut eigen, sondern erzeigen sich vielmehr als die Frucht der geistig-sittlichen Arbeit, an welcher alle Völker der Civilisation je in ihrer Weise und mit verschiedenem Erfolge Antheil nehmen. Ein völliges Verständniss jener Staatsidee und ihrer realen Beziehungen ist darum durch die Kenntniss ihrer Gestaltung in den unter demselben sittlichen Gesetze lebenden Staaten bedingt und muss der Gesichtspunkt auch der national-deutschen Staatsrechtswissenschaft in gewisser Hinsicht ein kosmopolitischer sein, wenn man die Staatenbildungen der Civilisation einen Kosmos nennen darf. Ein Anderes

---

[1]) Dies bewahrheitet sich besonders bei dem Sinken eines Volkes, dessen Verfall mit der Demoralisation und Entgeistigung des Volkes zu beginnen pflegt und zuletzt auch in dem sichtbaren Verkommen aller physischen Zustände an's Licht tritt, obwohl das Land und seine natürlichen Verhältnisse dieselben bleiben. Wie günstig dagegen ein gesundes Klima, günstige Bodenverhältnisse und die gesammten natürlichen Verhältnisse des Gebietes auf die politische Bedeutung des darauf wohnenden Volkes zu wirken vermögen, beweisst sich gerade an dem deutschen Volke, dessen glückliche Physis in Verbindung mit der Kraft des eingebornen sittlichen Bewusstseins und der geistigen Thätigkeit verhinderte, dass die tausendjährige Ungunst der äusseren Erlebnisse und Ereignisse den politischen Character dieses Volkes vernichtete, und vielmehr trotz aller Verachtung und Verkennung des Nationalen die staatliche Regeneration der Nation möglich erhielt.

ist es aber, wenn es sich nur um die Darstellung der concreten Idee eines gewissen Staates oder einer bestimmten Staatengruppe handelt. Denn wenn auch diese sich nicht ohne Einwirkungen, welche dem Gesammtleben der unter demselben obersten Gesetze waltenden Staaten entflossen, gestalten konnte, so ist dieselbe als das concrete Product betrachtet, doch nur das Eigenthum dieses Staates. So müssen auch die deutschen Staaten der Gegenwart nicht nur in der äusseren Gestalt, welche ihnen eine wechselvolle politische Geschichte gegeben, sondern vor Allem auch als die Verwirklichung der in dieser Geschichte gestalteten politischen Idee erkannt werden. Diese geschichtlich entwickelte Staatsidee ist freilich ein Gemeingut der allgemeinen Civilisation und das Product der allgemeinen christlichen Culturentwicklung. Dennoch aber ist ungeachtet dieser genetischen Verwandtschaft des politischen Lebens und seiner Prinzipien die concrete Gestaltung des durch die besondere Auffassung der Staatsidee bedingten politischen Charakters der deutschen Staaten je ihren eigenen Weg gegangen und sind besonders in verschiedener Weise praktische Consequenzen aus dieser concreten Auffassung der Staatsidee gezogen. Die Darstellung des deutschen Staatsrechts setzt darum das politische Wesen der deutschen Staaten voraus, ohne damit die Aehnlichkeit desselben mit den andern Staaten der Civilisation zu negiren oder auch nur für unwesentlich oder zufällig zu halten.

§. 4.

Die praktisch werdende Idee oder der Zweck des Staates richtet sich auf rein irdische Interessen der Menschen, d. h. auf die Interessen der Menschen, wie und so lange sie auf Erden leben. Dies zu verstehen ist gerade der politische Werth der christlichen Glaubenslehre, welche das menschliche Individuum mit seinem ganzen geistig-sittlichen Leben nicht der sichtbaren Welt entrückt, aber von ihrer Herrschaft befreit hat, und welche nicht einen Gegensatz, sondern die Harmonie der gegenseitigen Selbständigkeit aller der verschiedenen Interessen, welche den Menschen auf dieser Erde umgeben, zur Geltung gebracht hat. Von diesen Interessen fallen dem Gebiete des Staates diejenigen anheim, welche die rechtliche Ordnung unter den Menschen und die sonstigen äusseren Bedingungen der freiheitlichen Entwicklung und der materiellen Wohlfahrt derselben darstellen. Diese Bestimmung des Staatszweckes bedarf freilich, um der Wahrheit zu entsprechen, noch wesentlicher Beschränkungen, da weder das ganze Rechtsleben, noch die gesammten Bedingungen der freiheitlichen Entwicklung und der allgemeinen Wohlfahrt der Menschen von dem Zweck des Staates ergriffen werden. Bevor das materielle Recht des Staates im Einzelnen aufgewiesen, kann die Definition des allgemeinen Staatszweckes kaum mehr erreichen, als die Grenzen zu zeigen, hinter welchen die Competenz des Staates keinenfalls begründet ist, ohne dass zugleich behauptet sein dürfte, dass nicht auch diesseits dieser äusseren Grenzen einzelne Re-

viere der politischen Zuständigkeit verschlossen sein könnten oder müssten. Die Aufgaben des geschichtlichen Staates sind durch das Verständniss, welches andere Kreise des menschlichen Lebens, wie die Kirche, die Gesellschaft, die Gemeinde von ihren individuellen Daseinszwecken gewonnen haben, bedingt, so dass eine prinzipiell reine Abgrenzung des ausschliesslich und nothwendig politischen Gebietes nicht eher möglich ist, als bis auch jene anderen Ordnungen der Menschen sich ihrer besonderen Lebenssphären bewusst geworden und die Kraft erlangt haben, dieses Bewusstsein auch dem Staate gegenüber zur thatsächlichen Herrschaft zu bringen.

§. 5.

Die alle deutschen Staaten beseelende und beherrschende Idee ist eine christliche insofern, als sie die Christlichkeit des deutschen Volkes und deren praktischen Consequenzen anerkennt und voraussetzt. Nicht ist sie dieses aber in dem Sinne, dass aus dem Dogma der christlichen Lehre der Begriff und der Inhalt der Staatsidee gewonnen werden könnte. Jenes stellt eben den Staat als die äussere Ordnung der Lebensverhältnisse ausserhalb der für die religiösen Interessen der Menschen bestehenden Ordnung und sieht nicht nach dem Gesetz, das nur irdische Angelegenheiten in der Welt regeln und beherrschen will. Dennoch ist die Selbständigkeit der Staatsidee nicht also zu verstehen, dass man den Staat als den Gegensatz zur Kirche und etwa gar in einem feindlichen Verhältnisse zu dieser betrachten wollte. Die Harmonie der allgemeinen Weltordnung schliesst ein solches Verhältniss der Idee des Staates und der der religiösen Ordnungen aus und knüpft ein Band tief sittlicher Verwandtschaft zwischen Beiden. Der Staat ist nicht die Kirche, die Kirche ist nicht der Staat, aber sie sind trotz der verschiedenen Zwecke und Formen ihres Lebens durch das oberste Prinzip der Weltschöpfung verbunden, indem sie beide je in ihrer besonderen Sphäre und mit ihren besonderen Mitteln der Entwicklung des Menschlichen und der Heiligung des Menschen dienen sollen.[1])

---

[1]) Die Unlösbarkeit des Staates aus der Beziehung zu dem Ethos der Individuen, für welche und aus denen derselbe besteht, unterwirft sein eigenes Leben den Schwankungen, welchen das subjective Verständniss dieses Ethos als des Gesetzes der individuellen Vollendung ausgesetzt ist. Die Herrschaft der im Evangelium geoffenbarten Prinzipien des christlichen Glaubens und Lebens musste den Staatsbegriff des Heidenthums im Grunde verändern und, obwohl auch das Alterthum so gut wie die heidnischen Völker der Gegenwart Staaten gebildet haben und ferner bilden, so ist doch der christliche Staat ein wesentlich anderer. Es kann nicht gesagt werden, dass der Staatsbegriff als solcher einer bestimmten Form der Ethik seiner Menschen bedürfe, auch nicht, dass die Staaten des Heidenthums in geringerem Grade als die der christlichen Welt dem allgemeinen Staatsbegriffe entsprochen haben, wohl aber muss das Leben des Staates ein verschiedenes sein, je nachdem das Prinzip des individuell menschlichen Lebens den Menschen dem Staate — wie im klassischen Alterthum — oder den Staat dem Menschen — wie dies im Christenthum geschieht — unterstellt, und ob die Ethik des Menschen ihr letztes Ziel

§. 6.

Zu dem geistig-sittlichen Leben der Menschen selbst und zu dem positiven Endziel aller individuellen Entwicklung, welches über die Erde hinausreicht und erst in dem Jenseits erreicht werden kann, steht der Staat der Christen nur in einem gewissen negativen Verhältniss. Sein Beruf ist es, gewisse Bedingungen der freiheitlichen Entwicklung des individuellen Lebens zu schaffen und zu erhalten; der positive Inhalt und die concrete Richtung dieses Lebens und seiner mannichfachen formellen und materiellen Interessen liegen ausserhalb des Bereiches und der Macht des Staates. Dennoch scheidet aber der Staat nicht als eine in sich selbständige Ordnung aus dem Systeme der gesammten Weltordnung aus, sondern hat stets nur in dem auch um seiner selbst willen unlösbaren und als die Consequenz eines höheren Prinzips erscheinenden einheitlichen Zusammenhange mit dieser, nur als ein Glied in dem Alles umfassenden Organismus der physischen und der sittlichen Welt sich zu denken und zu leben. Der Staat existirt eben nicht um seiner selbst willen, sondern erhält sein Dasein aus der Staatsbedürftigkeit des Menschen, und wie dieser der Mittelpunkt und der Herr der göttlichen Schöpfung und wie dessen ethische Entwicklung und Vollendung das Prinzip der sichtbaren Welt ist, so hat auch der Staat nur aus diesem ersten und letzten Prinzip der gesammten Welt sein Dasein abzuleiten und dessen Zweck nur als eine Consequenz aus diesem zu verstehen. Weil die sittliche Entwicklung der Individuen ohne die Sicherung Aller gegen Alle und ohne das Dasein der Bedingungen, von welchen die Gesammtentwicklung Aller abhängig sein muss, nicht gedacht werden kann, weil die Freiheit des Individuum die rechtliche Ordnung der Gesammtheit und das Wohl des Einzelnen das des Ganzen zur dauernden Voraussetzung hat, darum der Staat. Die Selbständigkeit des Staates ist deshalb nur im beschränkten Sinne absolut zu nennen, indem nur die bestimmte Abgeschlossenheit seines Lebensgebietes damit bezeichnet sein kann, nicht aber auch die Isolirung des Staates als einer nur um ihrer selbst willen bestehenden Ordnung. Vielmehr steht der Staat durch seine Beziehung auf das oberste Prinzip und den letzten Endzweck der göttlichen Schöpfung unter der Herrschaft dieses als seines ethischen Gesetzes und

im Hades oder im Himmel findet. Es ist eben dadurch eine verschiedene Färbung des Staatszweckes bedingt und es kann das christliche Staatsprinzip nur in einem Staate, dessen Menschen diesem bestimmten Offenbarungsglauben zugethan sind, zum thatsächlichen Ausdruck gelangen. Sofern nun die Christen ihren Glauben und das daraus fliessende Sittengesetz für das allein richtige, das Trachten nach dem seligen Jenseits als ihre höchste Pflicht und als heiligstes Recht achten und achten müssen, sofern ziemt es denselben auch, das christliche Staatsprinzip für das allein richtige und den christlichen Staat für den besten zu halten, während einem Plato oder Mohamed dies unmöglich sein müsste.

in mehr oder minder directen und bestimmten Beziehungen zu allem Anderen, was der individuellen Entwicklung der Menschen dienen kann.

§. 7.

Das Leben des Staates kann nur die äusseren Zustände und Beziehungen der Menschen berühren. Das höhere Gebiet des inneren geistigen oder sittlichen Lebens, welches entweder das Geheimniss der Individuen oder den Gegenstand der geistigen und sittlichen Gemeinschaften bildet, grenzt als ein eigenbeständiges gegen die Lebenssphäre des Staates. Nur der Reflex dieser inneren Beziehungen und Zustände der Menschen nach Aussen trifft auch das Leben, welches den Zweck des Staates erfüllt. Reale Zustände und Interessen der äusseren Wirklichkeit sind das Gebiet des Staates, nur das öffentliche Leben kann sein Wollen und Wirken bestimmen. Wie der Staat selbst nur als eine äussere Ordnung der Menschen und für die Menschen sich darstellt, so kann auch seine Daseinsaufgabe nur diejenigen Beziehungen und Interessen derselben erfassen, welche diese äussere Ordnung begründen oder beeinflussen. Im Allgemeinen ist aber diese Ordnung durch das Dasein eines festen Rechtszustandes und durch das Vorhandensein derjenigen äusseren Bedingungen und Verhältnisse, welche das Wohl und die Sicherheit aller Individuen im Staate erfordert, bedingt und ergreift also der Zweck des Staates im Einzelnen diese drei Seiten des öffentlichen Lebens. Weil indess die Individuen je für sich den vollen Werth der selbstberechtigten Person besitzen und gemeinsam unter dem Gesetz eines höheren ethischen Prinzipes stehen, welches die Vollendung der individuellen Entwicklung aller Menschen zum letzten Ziele hat, so gewinnt nur der Zweck des Staates, in welchem jene verschiedenen Voraussetzungen und Zustände der äusseren Ordnung begriffen sind, eine höhere ethische Beziehung eben auf jenes Prinzip der individuellen Entwicklung der d. h. aller Individuen seines Bereiches und concentrirt alle Einzelaufgaben des Staates durch deren Beziehung auf das einheitliche Prinzip des individuellen Ethos.

§. 8.

Der Zweck des Staates erstreckt und beschränkt sich auf diejenigen Interessen der Menschen, welche die aller Individuen oder der Individuen als einer Gesammtheit sind. Es ist also von demselben ausgeschlossen Alles, was nicht „alle“ Individuen angeht und was nicht der Zweck der „Gesammtheit“ sein kann. Der Begriff der Gesammtheit ist in diesem Sinne aber ein besonderer, da es nicht darauf ankommt, dass alle Individuen im Staat an derselben Angelegenheit ein gleiches oder auch nur ein directes Interesse haben, sondern nur darauf, dass nicht um des einzelnen Menschen und seiner besonderen Verhältnisse willen, sondern für alle in gleichen Verhältnissen existirenden Menschen eine bestimmte Ordnung nothwendig oder nützlich erscheint. Es ist das Interesse des Indivi-

duum als des Gliedes einer Gesammtheit, welches in die Aufgabe des Staates hineinfällt, während das Interesse des Individuum als solchen nicht von dem Zwecke des Staates berührt wird. So bildet der Begriff der Allgemeinheit ein wesentliches Merkmal des objectiven Staatszweckes, mit welchem aber eine Verschiedenheit der Radien jener immerhin nur relativen Allgemeinheit nicht collidirt. Denn es können die Sicherheit und Wohlfahrt Aller im Staate ohne jegliche Unterscheidung von Klassen und Arten oder auch nur die der einzelnen durch besondere objective Zustände und Verhältnisse bestimmten Gruppen der Individuen im Staate, z. B. nur der Grundbesitzer, nur der Beamten, nur der Gemeinden, in dem Zwecke des Staates enthalten sein und einen Gegenstand seines Lebens bilden.

III. Der Staatskörper.

§. 9.

Der Staatskörper ist die Gesammtheit der physischen Elemente des Staatsbestandes, welche unter der Macht der politischen Idee zu einem einheitlichen Körper organisch zusammengefügt und verbunden sind. Im Allgemeinen sind diese Elemente des Staates nur zweierlei Art: das Gebiet, auf welchem, und der Inbegriff der Menschen, aus welchen der Staat besteht, oder das Volk. Der historische Begriff des einen Elementes des Staates bestimmt sich aus dem des anderen. Ein bestimmter Theil des Erdballes wird nur als die Wohnstätte eines bestimmten Volkes zu dem physischen Theile des Staates, wie umgekehrt das Volk nur als auf einem bestimmten Raume sesshaft ein politischer Begriff und dieses Element des Staatsbestandes sein kann. Beide werden aber allererst durch die Verwirklichung der politischen Idee in diesem natürlichen Elemente zu dem einheitlichen Wesen des Staates, zu dem organischen Körper, in welchem diese Idee lebt und waltet.

§. 10.

Unter dem Volke des Staates ist die Gesammtheit der zu demselben vereinigten Menschen zu verstehen, ohne Unterscheidung der verschiedenen bürgerlichen, confessionellen, conventionellen oder politischen Verhältnisse derselben. Das Volk bildet in diesem Sinne — es ist dies aber nicht die einzige Bedeutung des Wortes[1]) — den Gegensatz zu dem Staatsgebiete als dem anderen Elemente des Staatsbestandes. Diesem Bestandtheile der sinnlichen Natur steht das Volk als der Inbegriff der physisch-sittlichen

---

[1]) „Volk“ bezeichnet ausserdem so viel wie „Nation“ und auch so viel wie „Unterthanen“, welche letztere Bedeutung die häufigere und die vulgäre ist. In dieser Darstellung wird von dem Volke nur in dem Sinne des Textes gesprochen werden.

Wesen, welche das bestimmte Gebiet bewohnen, gegenüber. Das Volk des Staates ist von Natur ein nationales, d. h. durch die gemeinsame physische Abstammung gegeben, und trägt als solches einen bestimmten nationalen Typus, welcher auf den Charakter des Staates bestimmend einwirkt. Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Nation hat freilich bis 1866 nur eine Zertheilung des deutschen Volkes in verschiedene Staaten zum Ziele gehabt, so dass das Volk der deutschen Staaten je ein grösserer oder geringerer Bruchtheil der deutschen Nation und an sich nur relativ ein nationales ist. Seit dem Durchbruch des nationalen Bewusstseins der deutschen Nation ist indess thatsächlich eine annäherungsweise und nach einer solchen Vergangenheit noch mögliche Identificirung des politischen und des nationalen Volkes Deutschlands thatsächlich und erfolgreich angebahnt. Andererseits begreift das Volk der deutschen Staaten auch nicht-deutsche Elemente, welche in verschiedenem Grade trotz der politischen Assimilation ihren besonderen nationalen Charakter gewahrt haben, so namentlich die Juden, deren religiös-nationaler Typus besonders scharf ausgeprägt geblieben, und in anderem Sinne die Polen.

§. 11.

Das Volk des Staates ist die politische Gemeinschaft der menschlichen Individuen oder der Inbegriff dieser als der politischen Wesen. Darin zeigt sich eben der tiefgehende Unterschied der christlichen Staatsidee von der der heidnischen und selbst der klassisch-antiken Staaten. Die politische Gesammtheit der Menschen in dem Volke der christlichen Staaten bindet nur die politische Natur derselben, nicht aber das ganze Individuum. Die Sonderbedeutung des Individuum geht in dem Begriffe des Volkes nicht unter, sondern gewinnt durch die Zugehörigkeit des Einzelnen zu diesem nur eine erhöhte Bedeutung, welche selbst wieder der Herausbildung des staatlichen Volkes zu Gute kommt. So verschwinden auch nicht alle individuellen Eigenthümlichkeiten an den verschiedenen Gliedern des Volkes in dem Begriffe seiner Gesammtheit. Trotz der centralisirenden Kraft der Staatseinheit bleibt eine Sonderentwicklung der individuellen Interessen möglich, und es zeigt sich auch der (staatsrechtliche) Begriff des Volkes als ein bestimmt begrenzter, weil ihn nur die Gemeinsamkeit der politischen Natur der Menschen füllt.[1])

§. 12.

Die staatliche Natur des Volkes zeigt dieses als das einheitliche Ganze organisch verbundener Glieder, durch deren verschiedene Gestaltung allererst die Form des Staatskörpers dargestellt wird. Auch das Volk des Staates ist eine Harmonie des Verschiedenen. Gerade das architektonische Zusammenfügen der an sich besonders gestalteten Glieder giebt die Schön-

---

[1]) Vergl. Grotefend, System des deutschen Staatsrechts, §. 58 ff.

heit des Staatsganzen und es erhöht sich diese in dem Maasse, in welchem die Schönheit der Glieder steigt, wie umgekehrt auch ein jedes Glied des Körpers wieder durch die Ebenmässigkeit des Ganzen an Ansehen und Ehre gewinnt. Diese Glieder des Volkes sind zweierlei Art: zuvörderst diejenigen, welche das Volk als der elementare Bestandtheil des Staatsganzen besitzt und in denen sich der Staat als dieser lebensfähige Zustand kund giebt, und danach solche, mittelst welcher der Staat sich als lebendiges Wesen offenbart und welche als die Organe seines Lebens sich an jene Elemente seines Daseins fügen. Die elementaren Glieder des Volkes entstehen durch die Sonderung, welche die zur Herrschaft gelangende Idee des Staates in dem Volke vollzieht und welche die herrschende Gewalt des Ganzen, das Staatsoberhaupt, von den derselben unterworfenen Uebrigen, den Unterthanen, scheidet. Ohne diese beiden Glieder zu besitzen, kann der Staat nicht existiren. Die organischen Glieder des Staatskörpers aber sind diejenigen Anstalten und Einrichtungen, durch welche der Staat als wollendes und handelndes Wesen, als die gesetzgebende und als die regirende Gewalt sich offenbart. Nur mit Hülfe dieser Organe ist ein Leben des Staates möglich.

§. 13.

Das organische Verbundensein der Elemente und Organe des Staates in dem fest gegliederten einheitlichen Ganzen heisst die Verfassung des Staates. Der Staat existirt also nur kraft seiner Verfassung und es entsteht diese unmittelbar mit dem Staate. Die individuelle Natur der Elemente des Staates bestimmt den Charakter und die Art seiner Verfassung, welche darum auch einer geschichtlichen Entwicklung und verschiedenen Umgestaltungen unterworfen ist. Im Allgemeinen ist das bestimmende Moment die politische Selbsterkenntniss der Individuen im Staat. Die Stadien der Genesis und der Ausbildung des politischen Bewusstseins des Volkes, des Verständnisses seiner politischen Natur und Qualification werden auch die Stadien der Verfassungsgeschichte des Staates sein. Will diese einen eigenen Weg gehen, so führt sie das Volk auf die Irrgänge der Wüste oder fördert Zustände an's Licht, welche als unnatürliche oder krankhafte zu beseitigen dann der nicht selten gewaltsam hervorbrechende Trieb des politischen Bestrebens des Volkes ist. Darum ist es eben so grundlos, von den Prinzipien der absolut und abstract besten Verfassung zu sprechen, wie es gewiss ist, dass der politische Werth der concreten Verfassung sich nach dem jeweiligen Stande der politischen Bildung dieses Volkes bemisst, und dass diejenige Verfassung die natürlichste ist, welche diesem Stande am Wahrsten entspricht, dass aber nur ein gesundes politisches Bewusstsein des Volkes eine gesunde Staatsverfassung zeitigen kann.

IV. Die Persönlichkeit des Staates.

§. 14.

Den äusseren Bestand des Staates beseelt die Idee, welche in demselben ihre objective Verwirklichung suchte. Der Staat ist dadurch ein persönliches Wesen, das kraft seines bestimmten ethischen Prinzips lebt und sein Leben in bestimmtem Handeln ununterbrochen kund giebt. So erscheint der Staat als ein körperlich wie geistig bestimmtes Wesen, dessen Leben so nothwendig, wie nach Form und Inhalt bestimmt ist. Als ein solches persönliches Wesen steht der geschichtliche Staat einmal den anderen Staaten und sodann auch allen persönlichen Wesen anderer Art gegenüber und beansprucht die Anerkennung seiner persönlichen Selbständigkeit und Integrität von allen diesen. Anderen Staaten gegenüber tritt dieses in der Wahrung des gesammten äusseren Staatsbestandes und der Selbstberechtigung seines geschichtlichen Daseins hervor, während die Persönlichkeit des Staates für sich betrachtet in der Geltendmachung der Ansprüche sich zeigt, welche die organische Natur des Staates an die einzelnen Elemente desselben stellen muss, um die politische Idee verwirklichen zu können.[1])

§. 15.

Die Macht des Staates ist das Uebergewicht der Gemeinschaft über die einzelnen Glieder derselben. Der Staat ist der Inbegriff der gleichen Interessen Aller und das Allen Gemeinsame schliesst ein Sonderrecht des Einzelnen aus. Das politische Individuum ist dieses nur in der organischen Zugehörigkeit desselben zu dem Staatsganzen und das Gesetz des Ganzen verpflichtet und bindet, hält und berechtigt alles in demselben begriffene Einzelne. Je geringer nun die Erkenntniss der tiefgehenden Scheidung des nicht-politisch Individuellen von dem politisch Individuellen im Volke[2]), desto höher erscheint die Machteigenschaft des Staates, und es ist nicht zufällig, dass die deutsche Wissenschaft wie Praxis der Vergangenheit, welche nur schüchtern von den Grenzen der Staatsbethätigung sprachen, das Recht des Staates seine Gewalt nannten und als das Subject des Rechtes der Gesammtheit nicht den Staat, sondern die **Staatsgewalt** bezeichneten. Der Staat **ist** aber nicht eine Gewalt oder ein nur durch Gewalt sich haltendes Wesen, sondern er **hat** eine Gewalt und zwar, weil

---

[1]) Die Erkenntniss der „Persönlichkeit" des Staates ist die Voraussetzung der Richtigkeit der praktischen Consequenzen des Staatsdaseins und des wissenschaftlichen Verständnisses seines Wesens. Jene ist aber erst der neueren Zeit gelungen, in Deutschland erst seit und in Folge des Unterganges des deutschen Reiches, dessen ganze Natur zur Verwirklichung des Staatsbegriffes so wenig geartet war, wie jetzt noch die des Oestreichischen Reiches.

[2]) Vergl. oben §. 11.

er die Gesammtheit der Menschen zur Erreichung irdischer Zwecke ist, die höchste irdische Gewalt. Das subjective Recht des Individuum, der Kirche, der Gesellschaft ist so selbständig und unabhängig wie das des Staates, aber der physischen Macht, welche die Gesammtheit der physischen Kräfte aller Menschen im Staate gewährt, ist die des nur sich besitzenden Individuum, die der geistig wirkenden Kirche, die der fast körperlos waltenden Gesellschaft nicht vergleichbar.[1])

§. 16.

Weil der Staat eine ethische Nothwendigkeit der Menschen und eine bestimmte Ordnung in der allgemeinen Weltordnung ist und weil sein Leben weder von der Willkür des Staates noch von der seiner Menschen abhängt, sondern sich vollziehen muss, so lange der Staat existirt, darum erscheint der Staat als eine Macht, welche die Anerkennung aller ausser ihm bestehenden Wesen und Ordnungen unverbrüchlich fordert und dieses Recht um seiner selbst willen und aus ethischen Gründen ausnahmslos geltend machen muss. Diese Machteigenschaft des Staates heisst seine Souverainetät. Zweierlei will dieser Ausdruck bezeichnen: einmal, dass der Staat eine höhere Macht der Erde nicht über sich weiss, und sodann, dass seiner Macht Niemand und Nichts auf Erden sich entzieht, — nicht aber, dass diese Souverainetät des Staates so zu verstehen, als sei seine Macht eine sittlich absolute und das Gebiet ihrer Bethätigung ein materiell oder formell unbegrenztes. Die Gewalt des Staates ist weder absolut noch allmächtig; sie ist die höchste und unwiderstehlich nur innerhalb der Schranken des staatlichen Lebensgebietes. Auch über dem Staate steht und herrscht das ewige Gesetz der sittlichen Weltordnung und der sittlichen Freiheit der Menschen und neben ihm walten mit gleicher Selbständigkeit und Freiheit die anderen eines persönlichen Wesens theilhaftigen Ordnungen der Menschen, wie deren religiösen Gemeinschaften und rechtlichen Vereinigungen. Selbst das menschliche Individuum schuldet sich nur in der Sphäre des politischen Lebens dem Staate; ausserhalb derselben beansprucht dasselbe eine gleiche Freiheit und Selbständigkeit für seine Lebensinteressen und Verhältnisse, wie der Staat sie für sein Dasein fordern muss.

---

[1]) Der Ausdruck „Gewalten" ist in Deutschland der üblichste, aber nicht der beste, weil derselbe unnöthiger Weise vorwiegend an die zwingende Macht des Staates erinnert. Vorzuziehen ist die französische Bezeichnung „pouvoir" (das Können, Vermögen zugleich mit der Hindeutung auf das Wollen und Dürfen.)

V. Die deutschen Staaten der Gegenwart.

1. Die einzelnen Staaten.

§. 17.

Die deutschen Staaten der Gegenwart haben sich unter der Macht theils weltgeschichtlicher, theils nur internationaler Ereignisse mannichfacher Art und Bedeutung herausgebildet. Nachdem die Unnatur der Reichsverfassung Karl's des Grossen die scharfe Ausprägung des Sonderbewusstseins und einer rechtlichen Abgeschlossenheit der zahlreichen Stämme des deutschen Volkes und die im Laufe von Jahrhunderten gezeitigte Souverainisirung noch zahlreicherer Dynastengeschlechter veranlasst und beschleunigt hatte, ist seit den welterschütternden Ereignissen zu Anfang dieses Jahrhunderts die Herausbildung einer der Würde und der Macht der deutschen Nation besser entsprechenden einheitlichen Gesammtverfassung Deutschlands das treibende Prinzip der äusseren und inneren politischen Entwicklung in Deutschland geworden, und hat diese nach vielen vergeblichen Versuchen friedlicher Verhandlungen durch die Erfolge der Preussischen Waffen in Deutschland und wider Oestreich endlich einen im Hinblick auf die weiter eröffneten Aussichten befriedigenden, auch das innere Staatensystem Deutschlands verändernden Abschluss erhalten.[1] Es existiren danach als deutsche Staaten: die Königreiche Preussen mit Lauenburg, Baiern, Sachsen, Würtemberg, die Grossherzogthümer Baden, Hessen (-Darmstadt), Luxemburg, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss jüngerer Linie und Reuss älterer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck und Lichtenstein, die freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, also im Ganzen noch 28 Staaten. Das Kaiserreich Oestreich kann zu den deutschen Staaten nicht gerechnet werden, da dasselbe nur zu einem

---

[1]) Nachdem bereits früher kraft völkerrechtlicher Verträge die beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer der Preussischen Monarchie einverleibt und in Folge Aussterbens des betreffenden souverainen Fürstenhauses die Anhaltinischen Herzogthümer zu einem Gesammtstaat vereinigt und die Landgrafschaft Hessen-Homburg an das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt zurückgefallen, haben die kriegerischen Ereignisse im Sommer 1866 das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen-Cassel, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M. dem Königreiche Preussen völlig einverleibt. Vergl. das Preussische Einverleibungs-Gesetz vom 20. September 1866, für die annectirten Staaten von besonderen identischen Königlichen Patenten und Proclamationen vom 3. October 1866 begleitet.

geringeren Theile aus Deutschen gebildet wird und die Reichsgestalt des Ganzen den Staatsbegriff noch mehr ausschliesst, wie einst das deutsche Reich.

2. Der Norddeutsche Bund.

§. 18.

Die deutschen Staaten sind mit Ausnahme der Königreiche Baiern und Würtemberg, der Grossherzogthümer Baden und Luxemburg, eines Theiles des Grossherzogthums Hessen-Darmstadt (nämlich des jenseits des Main belegenen) und des wegen seiner politischen Unbedeutenheit kaum zu bemerkenden Fürstenthums Lichtenstein durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes[1]) in eine engere staatliche Verbindung getreten, welche sowohl das materielle Recht dieser Staaten wie auch die Verfassung derselben beeinflusst. Es hörten indess diese Staaten seit dem Eintritt in diesen Bund nicht auf, selbständige Staaten zu sein, da nur zur Ausübung gewisser souverainer Rechte kraft der Vereinbarung der Regirungen besondere Formen und Organe geschaffen sind. Die Bundesstaaten haben sich eben nur verpflichtet, gewisse Angelegenheiten des öffentlichen Lebens gemeinsam regeln zu wollen, und haben zur Ermöglichung und Sicherung dieser gemeinsamen Ordnung und des gemeinsamen Verfahrens Organe geschaffen, welche die Gesammtheit des Bundes repräsentiren und welche in der Sphäre der Bundescompetenz — aber auch nur in dieser, — einen wahren Bundesstaat darstellen. Das besondere Verhältniss, welches durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 für das Grossherzogthum Luxemburg begründet worden, ist völkerrechtlicher Art, indess insofern von staatsrechtlicher Wirkung, als dem Souverain dieses Staates in militärischer Hinsicht besondere Schranken und Bedingungen gesetzt sind. Durch das Nichteintreten des Grossherzogthums in ein föderatives Verhältniss zu den übrigen deutschen Staaten ist aber die Qualification desselben als deutschen Staates nicht berührt und ist dessen Staatsrecht auch ferner als deutsches zu betrachten. Der Hinzutritt der Süddeutschen Staaten zu dem Nord-

---

[1]) Auf Grund des zwischen Preussen und Oestreich zu Nikolsburg geschlossenen Praeliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866, laut welchem der Kaiser von Oestreich auf eine Mitwirkung bei der Neugestaltung der politischen Verfassung Deutschlands (mit Ausschluss der Oestreichischen Staaten) verzichtete, schloss Preussen mit den Staaten nördlich der Mainlinie ausser dem Königreiche Sachsen, den Grossherzogthümern Mecklenburg, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthum Reuss älterer Linie unter dem 18. August 1866, mit den beiden Grossherzogthümern Mecklenburg am 21. August, mit Reuss ä. L. am 26. September, mit Sachsen-Meiningen am 8. October und mit dem Königreich Sachsen am 21. October 1866 die die Errichtung des Norddeutschen Bundes bezielenden Separat-Bündnisse. — Dass durch die Friedensverträge mit Hessen-Darmstadt und Baiern einzelne Gebiete dieser Staaten an Preussen abgetreten sind, ist eine für die Darstellung des deutschen Staatsrechtes nicht eben relevirende Thatsache.

deutschen Bunde ist offen gehalten und damit dem weiteren nationalen Interesse die vorläufig mögliche Rechnung getragen.[1])

§. 19.

Seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes stellen sich in Deutschland dreierlei Arten von Staatswesen dar. Die ausserhalb dieses Bundes gebliebenen deutschen Staaten sind je für sich bestehende, von einander wie von allen übrigen Staaten und auch von dem Norddeutschen Bunde unabhängige, also völlig souveraine Staaten. Der Norddeutsche Bund aber ist ein wirklicher Bundesstaat mit durchaus staatlichem Charakter und hat eine staatsrechtliche wie völkerrechtliche Souverainetät, da derselbe sowohl was sein inneres Leben betrifft als auch hinsichtlich seiner Stellung zu anderen Staaten als ein persönliches Wesen unter einer selbständigen Idee und in einem organisch einheitlichen Körper existirt. Allein es ist dieser Bundesstaat kein wirklicher Staat, weil er nicht den Staatszweck nach allen seinen Richtungen und in seiner ganzen Fülle zu verwirklichen hat, sondern von der Sphäre des Staatslebens nur einen bestimmten Theil als eigenes Lebensgebiet überkommen hat. Endlich erscheinen die von diesem Bundesstaate umschlossenen deutschen Staaten zwar noch als Staatswesen, allein mit einer durch die Souverainetät des Bundes beschränkten Souverainetät. Diese Staaten und der Norddeutsche Bundesstaat erfüllen allererst zusammen den wirklichen Staatsbegriff, je für sich erscheinen sie nur als Staatswesen ganz besonderer Art.[2])

VI. Das Staatsrecht.

1. Begriff.

§. 20.

Der Staat ist das Subject und das Object einer besonderen Rechtsentwicklung, eben des **Staatsrechts**. Aus dem allgemeinen Begriffe des Rechtes sondert sich dieses durch die Eigenbeständigkeit und Eigenthümlichkeit des Subjectes, für welches, und des Objectes, an welchem dasselbe existirt, bestimmt ab. Beides ist der Staat als das zur Verwirklichung der Staatsidee bestehende organische und persönliche Wesen. Denn es ist

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes, Art. 79: „Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden. Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung." (Der letztere Satz fehlte im Entwurf der Verfassung.)

[2]) Es ist voraussichtlich nur eine Frage der Zeit, wann sich diese beiden Theile in Wirklichkeit zu dem einheitlichen Staatsganzen verweben.

der Staat als die souveraine Persönlichkeit der subjective Träger eines Rechtes, das nur ihm eignet, und es ist der Staat als jener äusserlich wahrnehmbare organische Zustand das Object, an welchem ein bestimmtes, nur diesen Organismus bindendes Recht sich gestaltet. Der Inbegriff dieser beiden Rechtsmassen ist das Staatsrecht, und stellt sich dieses also als das Recht dar, welches das innere Leben des Staates oder die Verwirklichung des Staatszweckes an sich beherrscht und seinen Organismus als eine feste Rechtsordnung zeigt. Dasselbe tritt damit in einem Gegensatz gegen alles Recht, das nicht dem Staate als dem Subjecte oder demselben als Objecte gehört, also gegen das die Rechtssphäre der Individuen füllende Privatrecht, wie gegen das dem Leben der bestimmt verfassten religiösen Gemeinschaften geltende Recht, dem Kirchenrecht. Aber auch dasjenige Recht, welches nicht dem Staate als politischem Individuum eignet, sondern die Beziehungen desselben zu anderen Wesen seines Gleichen beherrschen will, das s. g. Völkerrecht, ist von dem Begriffe des Staatsrechtes ausgeschlossen.

2. Charakter.

§. 21.

Das Staatsrecht erhält durch die Sonderbeschaffenheit des Subjectes und des Objectes, für welches und an welchem dasselbe existirt, einen wesentlich besonderen Charakter, so dass die Aussonderung desselben gegen die anderen Rechtsmassen auch auf einem bestimmten inneren Prinzipe beruht. Der Staat besitzt nicht die sittliche Freiheit des Individuum, er ist vielmehr eine Anstalt, deren die Menschen auf Erden bedürfen, und welche ihre Zwecke um der Möglichkeit der menschlichen Entwicklung willen erfüllen muss. Darum trägt auch das gesammte Recht des Staates den Charakter der Nothwendigkeit d. h. in dem Sinne, dass die Verwirklichung des einmal vom Staate anerkannten und gesetzten Rechtes nicht von dem Belieben des Staates abhängt und noch viel weniger unter einem Einfluss der individuellen Willkür der Menschen im Staate steht. Der Staat muss sein Recht geltend machen und seine Pflichten erfüllen. Der Staat muss verfasst sein, er muss die Normen des politischen Lebens feststellen, er muss regiren. So erscheint ein jedes Recht des Staates auch als seine Pflicht, ein jedes Recht am Staate als ein besonders unverletzbares.

3. Gemeines und partikulares Staatsrecht.

§. 22.

Die Gesammtmasse des Rechtes der deutschen Staaten betrachtet, so ist dasselbe zum Theil gemeines Recht einer grösseren Anzahl dieser Staaten, zum Theil aber und zwar zu dem bei Weitem grösseren Theil je ein besonderes Recht des einzelnen deutschen Staates.

Durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes in der Form eines wirklichen Bundesstaates ist ein Recht setzender Körper geschaffen, dessen Gesetze als die Bundesgesetze für alle Staaten dieses Bundes unmittelbar verbindende Kraft haben, also ist das von dieser Gesetzgebung ausgehende Recht gemeinsames Recht in dem Sinne, dass dasselbe kraft seiner Quelle für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gleich verbindende Kraft besitzt. Aber auch nur dieses Recht ist gemeines deutsches Staatsrecht zu nennen, so dass ein solches für die zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen deutschen Staaten nicht existirt, wie auch alles nicht durch die Gesetzgebung dieser Bundesgewalt entstandene Staatsrecht nicht als ein gemeines Staatsrecht in jenem Sinne erscheint.

§. 23.

Sofern es sich nicht um gemeinrechtliche Institute des Norddeutschen Bundes handelt, stehen alle Rechtsgestaltungen, welche sich in den einzelnen deutschen Staaten auf dem Gebiete des Staatsrechts herausgebildet haben, selbständig und je in sich abgeschlossen, sich gegenüber. Kein Rechtssatz des öffentlichen Rechtes gilt unter jener Voraussetzung für einen deutschen Staat deshalb, weil es so in anderen oder in allen anderen deutschen Staaten Rechtens ist. Dagegen ist nicht zu übersehen, dass die gesammten Bildungen des öffentlichen Rechtes in den souverainen deutschen Staaten unter dem Einflusse gleicher geschichtlichen, sittlichen und rechtlichen Prinzipien sich gestaltet haben. Es findet sich also factisch eine Harmonie unter den verschiedenen Massen des öffentlichen Rechtes in Deutschland, welche der wissenschaftlichen Behandlung das Recht giebt, in der Darstellung allgemeine Prinzipien aufzustellen, denen gegenüber die besonderen Rechtsgestaltungen einzelner deutschen Staaten sich nicht wie Ausnahmen, aber doch wie Singularitäten verhalten.[1]) Es ist aber für jedes einzelne Rechtsinstitut zu constatiren, ob und in wie weit dasselbe eine in allen deutschen Staaten gleiche Gestaltung erfahren, zugleich sind aber mit derselben Gewissenhaftigkeit alle besonderen Rechtsgestaltungen, auch die feinen Nüancirungen der einzelnen Rechtssätze, zu berücksichtigen. Weil ein jeder deutsche Staat souverain ist, so darf die Darstellung des geltenden deutschen Staatsrechts hinsichtlich ihres theoretischen Werthes so wenig

---

[1]) Vergl. Grotefend, System des öffentlichen Rechtes der deutschen Staaten, Abth. II. §. 125; v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, §. 5. Beide Schriftsteller denken genau über das „gemeine" deutsche Staatsrecht überein. Wenn dennoch von Mohl: Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, 3. Heft, S. 375, dem Ersteren wegen der unumwundenen Leugnung eines gemeinen Staatsrechts einen besonderen Standpunkt zuschreibt und sich wundert, dass derselbe dennoch ein „System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten" giebt: so fragt sich nur, was man „gemeines Recht" nennt, und es wird die folgende Darstellung beweisen, dass auch diejenigen, welche jenen Begriff anders deuteten, in Wirklichkeit einen anderen oder besseren Gegenstand der wissenschaftlichen Bearbeitung nicht hatten.

zwischen dem Rechte des grössten und dem des kleinsten unterscheiden, wie der Umstand, dass Etwas in vielen deutschen Staaten so oder so geltendes Recht ist, eine mindere Berücksichtigung der besonderen Rechtsbildungen des oder der übrigen deutschen Staaten rechtfertigen würde. Das deutsche Staatsrecht ist eben das Staatsrecht aller deutschen Staaten.[1])

4. Verhältniss des Staatsrechts zu anderen Rechten.

a. Zu dem Völkerrechte.

§. 24.

Das Recht, welches dem Staate in den Verhältnissen zu anderen Staaten eignet, liegt zwar ausserhalb der staatsrechtlichen Sphäre, da dasselbe nicht auf dem Wege der Entstehung des Staatsrechts, sondern aus dem Vertrage der unter sich unabhängigen und gegen einander selbständigen Staaten hervorgeht. Es ist völkerrechtlichen Ursprungs und nach Inhalt, Umfang und Art aus dem Völkerrechte zu verstehen. Insofern indess der gesammte Organismus des Staates durch seine völkerrechtlichen Beziehungen wesentlich afficirt wird, haben diese auch staatsrechtliche Wirkungen. Diese sind zweierlei Art: erstlich solche, welche nur die formelle Seite der Entstehung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Staates betreffen und sich in der Verfassung des Staates d. h. bei der Frage, in welchen Formen der politische Wille rechtsgültig entsteht, zeigen, und sodann solche, welche den Zustand des materiellen Rechtes des Staates berühren und das innere Recht des Staates selbst modificiren. Jene erstere Art der staatsrechtlichen Beziehungen des äusseren Rechtes des Staates gehört zu dem Verfassungsrechte desselben, während die völkerrechtlichen Einwirkungen auf die Gestaltung des materiellen Rechtes des Staates nur an diesem selbst wahrzunehmen sind.

b. Zu dem Privatrechte.

§. 25.

Das Privatrecht besitzt nicht die Macht, auf die Gestaltung des Staatsrechts bestimmend einzuwirken, wie umgekehrt auch die Sphäre des Staatsrechtes nicht die jenes berührt. Treten an einem Verhältnisse rechtliche Erscheinungen beider Arten hervor, so ist schon an dem Verhältnisse selbst eine zwiefache Seite zu gewahren, eine politische und eine privatrechtliche, welche mechanisch sich verbanden, aber von ihrem je besonderen Wesen

---

[1]) Welch' dankenswerthen Vortheil aber auch die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts aus der Umgestaltung der inneren politischen Zustände Deutschlands gewonnen, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Es ist keineswegs nur die Verringerung der Arbeit, welche die Vereinfachung des Stoffes gestattet, sondern vor Allem die Befreiung der Wissenschaft von dem Bewusstsein, sich an einem Rechtszustande abmühen zu müssen, der weder der darauf zu verwendenden Arbeit noch der Würde der deutschen Nation angemessen erschien.

gar nichts opferten. So ist auch an dem Rechte solcher Verhältnisse das öffentliche und das private zu unterscheiden und für beide Rechtsarten je die besondere, die staatsrechtliche oder die privatrechtliche Regel zu suchen. In solchen, nicht gemischten sondern nur zweiseitigen, Rechtsverhältnissen stehen sowohl der Staat selbst als fast alle Glieder seines Organismus, und es ist eine wesentliche Aufgabe der Wissenschaft, die Sonderbeschaffenheit der einen und der anderen Seite des Rechtsverhältnisses an allen Punkten klarzustellen.

VII. Die Zeugnisse des deutschen Staatsrechts.

1. Im Allgemeinen.

§. 26.

Die Zeugnisse, aus welchen die Darstellung des deutschen Staatsrechts zu schöpfen hat, sind die sämmtlichen Urkunden, welche das Dasein eines politischen Rechtssatzes bekunden, also zum weitaus grössten Theile die Masse der staatsrechtliche Bestimmungen enthaltenden Gesetze und Verordnungen.[1]) Von dem Dasein einer „staatsrechtlichen Gewohnheit“ ist Nichts bekannt und hat selbst die Theorie Mühe, nur einmal die Möglichkeit derselben zu beweisen. Die partikulare Entwicklung des heutigen deutschen Staatsrechts hat das Material des geschriebenen Rechtes fast unübersehbar vervielfacht und die vollständige Ermittelung desselben überaus erschwert, zumal was die Masse der s. g. Specialgesetze betrifft. Andererseits wieder ist durch die politische Codification, welche fast in allen deutschen Staaten und in mehr oder minder ähnlicher Weise Statt gefunden, das Material thunlichst vereinfacht, indem die allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen in die besonderen Verfassungsgesetze aufgenommen zu sein pflegen. Sofern nun diese Darstellung sich auf die allgemeinen, das Dasein und das Leben des Staates beherrschenden Rechtsgrundsätze zu beschränken hat, genügt derselben im Allgemeinen das in den Verfassungsgesetzen und deren Nebengesetzen enthaltene Material, während die vollständige Darstellung eines partikularen Staatsrechts ausser dem Verfassungsgesetze dieses Staates das gesammte Material der Special-Gesetze und Verordnungen zu benutzen haben wird.[2]) Die Neugestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands hat von dem staatsrechtlichen Material aus der Zeit des deutschen Reiches den bei Weitem grössten Theil, aber

---

[1]) Vergl. Grotefend, System des deutschen Staatsrechts, §§. 156—178.

[2]) Die gründlichsten Nachweisungen der gesammten Zeugnisse des Preussischen Staatsrechts giebt von Rönne, das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, Band I. (1864), S. 55 ff., und die der wichtigsten Quellen des Staatsrechts aller einzelnen deutschen Staaten Zachariä, deutsches Staatsrecht, Bd. I., S. 256 ff.

auch Vieles von den späteren Gesetzen und Einrichtungen entwerthet. Die Sammlung des Stoffes für die Darstellung des in der Gegenwart gültigen Staatsrechtes hat darum von den jüngsten Rechtszeugnissen rückschreitend zu verfahren, um desto sicherer vor der Gefahr, veraltete Institute und Rechte des öffentlichen Rechtes für noch zu Recht bestehende zu halten, bewahrt zu bleiben.[1])

§. 27.

Hinsichtlich der rechtlichen Qualification der einzelnen staatsrechtlichen Quellen theilt sich die gesammte Masse derselben aus dem Gesichtspunkte des äusseren Umfanges ihrer Gültigkeit in gemeinrechtliche, als welche die Quellen des Norddeutschen Bundesrechtes erscheinen, und in nicht gemeinrechtliche, worunter alle Quellen des Rechtes der einzelnen deutschen Staaten zu verstehen. Innerhalb dieser allgemeinen Gruppen der staatsrechtlichen Quellen sind dann ferner zu unterscheiden:

1. Rechtszeugnisse in der Form der Gesetze d. h. der durch Vereinbarung des souverainen Hauptes des Staates mit dem Organe der Vertretung der Unterthanen festgestellten Urkunden. Unter diesen treten dann wieder als in formeller und materieller Hinsicht besonders wichtige Rechtsurkunden die Verfassungsgesetze hervor, welche die allgemeinen Grundsätze der politischen Rechtsordnung enthalten wollen und als die obersten Rechtsnormen an die Spitze aller Gesetze treten.

2. Verordnungen d. h. die nur einseitig sei es von dem persönlichen Souverain selbst oder von dem seine Gewalt vertretenden höchsten oder höheren Organen (Regirungsbehörden) erlassenen Bestimmungen staatsrechtlichen, in der Regel aber nur verwaltungsrechtlichen, Inhalts.

Das Rangverhältniss dieser verschiedenen Arten der Rechtszeugnisse bestimmt aus inneren Gründen folgende Reihenfolge: Verfassungsgesetze, andere Gesetze, Verordnungen des persönlichen Regenten, Verordnungen der Regirungsbehörden.

Eine besondere Klasse bilden noch die fürstlichen Hausgesetze, falls dieselben überhaupt als staatsrechtliche Documente betrachtet werden können. Sofern dieselben nämlich nur die inneren Angelegenheiten des fürstlichen Hauses ordnen, beanspruchen sie eine staatsrechtliche Bedeutung nicht. Diese können sie nur erhalten, wenn sie ein wirkliches staatsrechtliches Verhältniss betreffen, in welchem Falle sie aber entweder nur gesetzliche, bezw. verfassungsgesetzliche Normen wiederholen oder in der That im Wege der Gesetzgebung errichtet, also wirkliche Gesetze sind.

§. 28.

Die Zeugnisse des gemeinen deutschen Staatsrechts sind nur die Normen, welche von der gesetzgebenden Gewalt des Norddeutschen Bun-

---

[1]) Vergl. Grotefend a. a. O.

des ausgehen, vor allem das organische Gesetz, kraft dessen die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die allgemeinen Aufgaben und Grundsätze desselben festgestellt sind. Aus zurückliegenden Quellen eines gemeinsamen öffentlichen Rechtes der deutschen Staaten ist für die Gegenwart gemeines Recht in dem technischen Sinne der Rechtsverbindlichkeit desselben für alle oder mehrere Staaten kraft der Gemeinsamkeit der Rechtsquelle nicht mehr zu schöpfen. Denn wie dem deutschen Bunde von 1815 eine gesetzgebende Gewalt in staatsrechtlichem Sinne nicht eignete, so konnten auch die Bundesverträge nicht als gemeinrechtliche Rechtszeugnisse gelten und ist die Recht begründende Kraft derselben jedenfalls mit der Auflösung des Bundes völlig erloschen. Die politische Gesetzgebung des deutschen Reiches aber, welche ihrem Wesen nach eine gemeinrechtliche war, ist so gut mit der Reichsverfassung beseitigt, als die Quellen des Rechtes des einstigen Rheinbundes durch die Auflösung dieses entwerthet wurden. Wenn von den in den deutschen Reichsgesetzen oder den Verträgen des deutschen Bundes begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen noch Etwas erhalten, so gilt dieses seit Auflösung des einstigen Reiches und des deutschen Bundes nur als ein Institut des besonderen Staatsrechtes der einzelnen deutschen Staaten und hat dieses darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die einst gemeinrechtlich oder doch allgemein begründeten Rechte noch ferner in diesem Staate anerkannt werden sollen. Ebenso ist es ein Act der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit diejenigen Grundsätze der Bundesgrundgesetze von 1815 und 1819 zu bezeichnen, welche in dem Norddeutschen Bundesgebiete noch ferner als positiv-rechtliche Normen zu betrachten sind: dann werden die Bestimmungen der einstigen Bundesverträge zu gemeinem Rechte und ist nur das Bundesgesetz das Zeugniss desselben.[1])

2. Die deutschen Verfassungsgesetze.

§. 29.

Die zur Zeit in Kraft befindlichen deutschen Verfassungsgesetze sind, nach der herkömmlichen Reihenfolge, in welcher die deutschen Staaten in der Bundesacte rangirt waren, die folgenden:[2])

1) Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850;

---

[1]) Von dem Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes existiren bereits verschiedene Abdrucke. Auch sind bereits verdienstvolle Sammlungen des gesammten gesetzlichen Materials des Norddeutschen Bundes angelegt. Die erste und sehr brauchbare ist das von Dr. J. C. Glaser herausgegebene Archiv des Norddeutschen Bundes, Berlin, 1867 ff.; daran schliesst sich der Commentar zur Verfassung des Norddeutschen Bundes von Hirsemenzel, Berlin, 1867 ff.

[2]) Vergl. Grotefend, Publicistische Skizzen (Hannover, 1866) S. 301 ff.: Aus der äusseren Geschichte des deutchen Staatsrechts.

2) Baierische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818;
3) Sächsische Verfassungsurkunde vom 4. September 1831;
4) Würtembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819;
5) Badensche Verfassungsurkunde vom 22. August 1818;
6) Grossherzoglich Hessensche Verfassungsurkunde vom 17. December 1820;
7) Luxemburgisches Verfassungsgesetz vom 27. November 1856;[1])
8) Sachsen-Weimarsches Grundgesetz vom 15. Oktober 1850;
9) Sachsen-Meiningensches Grundgesetz vom 23. August 1829;
10) Sachsen-Altenburgisches Grundgesetz vom 29. April 1831;
11) Sachsen-Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852;
12) Braunschweigische Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832;
13) Oldenburgisches Revidirtes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852;
14) Anhaltische Neue Landschaftsordnung von 1859 und das Anhalt-Bernburgische Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850, modificirt durch Gesetz vom 31. August 1859;
15) Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857;
16) Schwarzburg-Rudolstadtsches Grundgesetz vom 21. März 1854;
17) Lichtensteinsches Verfassungsgesetz vom 26. September 1862;
18) Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuss jüngerer Linie vom 14. April 1852, modificirt durch Gesetz vom 10. Juni 1856;
19) Schaumburg-Lippescher Landesvergleich vom 3. December 1791 und Verordnung vom 15. Januar 1816;
20) Lippe-Detmoldsche Verordnung, die landständische Verfassung betreffend, vom 6. Juli 1836;
21) Waldecksche Verfassungsurkunde vom 17. August 1852;
22) Lübecksche Verfassungsurkunde vom 29. December 1851;
23) Bremensche Verfassung vom 21. Februar 1854;
24) Hamburgisches Verfassungsgesetz vom 28. September 1860.[2])

Durch die Einverleibung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Kurhessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M. in das Königreich Preussen sind die Verfassungsgesetze dieser Staaten als solche entkräftet[3]), sowie das Aussterben der landgräflich

---

[1]) Dasselbe wird in der folgenden Darstellung in der französischen Fassung citirt werden, weil diese als die authentische zu betrachten ist.

[2]) Diese sämmtlichen Verfassungsgesetze nebst den die Staatsverfassung betreffenden Nebengesetzen sind abgedruckt in der sehr verdienstvollen Sammlung von Zachariä: Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, I. und II. Lieferung (Göttingen 1855), erste Fortsetzung (Göttingen 1858), zweite Fortsetzung (Göttingen 1862).

[3]) Die Aufhebung dieser Verfassungsgesetze ist nicht identisch mit der Vernichtung alles Staatsrechtes dieser einstigen Staaten. Die organische Verfassung derselben als souverainer Staaten ist damit freilich völlig beseitigt, indess ist davon ein grosser Theil

Hessen-Homburgschen Linie mit der Selbständigkeit dieses kleinen Gemeinwesens auch dessen verfassungsrechtlichen Zustand beseitigt hatte.[1])

3. Das Preussische Verfassungsgesetz insbesondere.

§. 30.

Das Preussische Verfassungsgesetz gehört zu den jüngsten der in Deutschland geltenden. Nachdem seit dem Regirungsantritte Königs Wilhelm IV. (1840) das politische Leben in dieser Monarchie sich neu belebt und endlich im Jahre 1847 die Berufung eines vereinigten Landtages für die gesammten Staaten den ersten Schritt zu einer constitutionellen Gestaltung des gesammten Staates gethan, drängten die Ereignisse im Frühjahr 1848 zu der Anerkennung der Nothwendigkeit einer das öffentliche Recht der Monarchie darstellenden schriftlichen Verfassungsurkunde. Indess hinderte der Charakter, welchen die Verhandlungen des erregten Landtages alsbald ausgeprägt, die besonnene ruhige Erledigung dieses staatsrechtlichen Codifications-Versuches; der Landtag ward durch das Königliche Patent vom 5. December 1848 aufgelöst, und der König übernahm diese staatsrechtliche Gesetzgebung allein, indem er unter jenem Datum eine Verfassungsurkunde octroyirte. Die auf Grund dieses Verfassungsgesetzes am 26. Februar 1849 zusammengetretenen Kammern der Landesvertretung anerkannten die Rechtsverbindlichkeit dieser Gesetzgebung und schritten zu dem Werke der im Art. 116 vorbehaltenen Revision. Die schon am 27. April 1849 erfolgte

---

des materiellen öffentlichen Rechtes unabhängig und ist dieser nicht schon durch die Aufhebung des betreffenden Verfassungsgesetzes entwerthet. Vielmehr ist es Sache einer speciellen Untersuchung der einzelnen Institute des öffentlichen Rechtes festzustellen, inwiefern der Untergang dieser Souverainitäten als solcher auch die staatsrechtliche Gestaltung jener Institute beeinflusste. Die formell beseitigten Verfassungsgesetze sind das Hannoversche Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, modificirt durch das Gesetz vom 5. September 1848, Königliche Verordnung vom 1. August 1855 und das Finanzgesetz vom 24. März 1857; die Kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831; das Nassauische Patent vom 1./2. September 1814 und die Verordnung über das geltende Staatsrecht vom 25. November 1851; die Frankfurtische Constitutions-Ergänzungsacte vom 19. Juli 1816. Auch diese aufgehobenen Verfassungsgesetze sind schon aus dem Grunde, dass nicht ohne Weiteres ersichtlich, in wie weit ihr Inhalt auch materiell entwerthet, auch jetzt nicht ohne Interesse und finden sich deshalb im Folgenden noch erwähnt, jedoch zum Unterschiede von den in Kraft gebliebenen deutschen Verfassungsgesetzen eingeklammert. Ebenso ist mit den Bestimmungen aus den Grundgesetzen des ehemaligen deutschen Bundes verfahren, da die Auflösung desselben zunächst nur eine völkerrechtliche Bedeutung gehabt hat und noch zweifelhaft lässt, ob und wie die ehemaligen Bundesstaaten von den staatsrechtlichen Grundsätzen der Bundes-Grundgesetze und Beschlüsse sich lossagen wollen.

[1]) Hessen-Homburg hatte ein eigentliches Verfassungsgesetz nicht gehabt; sein staatsrechtlicher Zustand war in dem landgräflichen Erlass, die Verfassung betreffend, vom 20. April 1852 und in dem Gesetz über die individuellen Personenrechte (von demselben Datum) normirt.

Auflösung der zweiten Kammer störte diese Revision der Verfassung, welche dann der auf Grund eines neuen Wahlgesetzes zusammengetretene Landtag wieder aufnahm und so beendigte, dass die revidirte Verfassungsurkunde unter dem 31. Januar 1850 publicirt und am 6. Februar 1850 in vereinigter Sitzung der beiden Kammern vom Könige eidlich bekräftigt werden konnte[1].)

§. 31.

Das revidirte Verfassungsgesetz der Preussischen Monarchie vom 31. Januar 1850 ist dann bis zum Jahre 1868 fast jährlich in einzelnen Punkten auf dem in der Verfassung vorgeschriebenen Wege abgeändert und bilden diese abändernden Gesetze integrirende Theile der Verfassungsurkunde. Besonders zu nennen sind:

1) Gesetz vom 30. April 1851, betr. die Abänderung des Art. 69 und Ergänzung der Art. 66 und 115);

2) Gesetz vom 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94 und 95 (schwurgerichtliche Entscheidung auch der politischen Verbrechen);

3) Gesetz vom 5. Juni 1852, betr. die Abänderung der Art. 40 und 41 (Errichtung von Lehen und Stiftung von Familienfideicommissen);

4) Gesetz vom 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer[2]);

5) Gesetz vom 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung des Art. 105 (allgemein gültige Prinzipien über die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen);

6) Gesetz vom 10. Juni 1854, betr. die Declaration der Verfassungsurkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen;

7) Gesetz vom 30. Mai 1855, betr. die Abänderung der Verfassungsurkunde in Ansehung der Benennung der Kammern (Herrenhaus und Haus der Abgeordneten) und der Beschlussfähigkeit der Ersten Kammer;

8) Gesetz vom 14. April 1856, betr. die Abänderung des Art. 42 (Freiheit der Verfügung über das Grundeigenthum) und die Aufhebung des Art. 114 (die mit dem Grundbesitz verbundene Polizei-Verwaltung);

9) Gesetz vom 30. April 1856, betr. die Aufhebung des Art. 88 (Nicht-Uebertragbarkeit anderer besoldeter Staatsämter an Richter);

10) Gesetz vom 18. Mai 1857, betr. die Abänderung des Art. 76 (Periodicität der Kammern).

11) Gesetz vom 17. Mai 1867, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde.[3])

---

[1]) S. die ausführlichere Darstellung dieser Codificationsvorgänge in Preussen in von Rönne, Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Bd. 1. S. 24—44.

[2]) Dazu die Ausführungsverordnung vom 12. October 1854. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 hob die Art. 65 bis 68 auf.

[3]) Eine recht brauchbare Ausgabe der solcher Gestalt modificirten Preussischen Verfassungsurkunde erschien bei Aderholz in Breslau (2. Aufl. 1857). — Jetzt ist am Mei-

VIII. Literatur des deutschen Staatsrechts.

§. 32.

Aus der zahlreichen Masse staatsrechtlicher Schriften der verschiedensten Tendenzen und des verschiedensten Werthes werden hier diejenigen Bearbeitungen des deutschen Staatsrechtes hervorgehoben, welche noch immer für die Kenntniss des positiven deutschen Staatsrechtes von Werth sind. Fast die ganze Gesammtheit der vor 1815 erschienenen Werke staatsrechtlichen Inhalts ist mit dem Untergange der bis dahin bestandenen politischen Zustände und Anschauungen antiquirt und bietet nur noch historischen und besonders auch den literarhistorischen Studien erwünschten Stoff. Aber auch in den seit 1815 erschienenen Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes der deutschen Staaten ist nicht selten noch der Einfluss der früheren mehr privatrechtlichen Auffassung des Staates und seines Rechtes zu gewahren und verringert dieses den wissenschaftlichen und auch praktischen Werth dieser Darstellungen, welche im Uebrigen, was die Vollständigkeit des Materials und die gewissenhafte Bearbeitung desselben betrifft, immer noch zu verdienstvollen und brauchbaren Compendien gehören. Zu nennen sind:

Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Auflage. 1840;

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 3. Auflage, 1847;

Weiss, System des deutschen Staatsrechts. 1843;

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1863 (im Folgenden nach der 4. Auflage von 1855 citirt);

Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Auflage. 1853 und 1854; 3. Auflage, 1865 und 1867;

Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, 2 Bände, 1856 und 1857 (nur „Verfassungsrecht“ der „monarchischen Staaten“).

Ausserdem werden als „Einleitungen“ in das deutsche Staatsrecht erwähnt:

Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 1861;

Grotefend, System des deutschen Staatsrechts. 1863;

von Kaltenborn, Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht, 1863;

von Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865;

---

sten zu empfehlen: Die Preussische Verfassung mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen von Hannover, Schlewig-Holstein, Kurhessen und Frankfurt a. M., zusammengestellt von Dr. J. C. Glaser, Berlin 1867. — Einen vollständigen Nachweis der Sammlungen der Quellen des Preussischen Staatsrechtes giebt von Rönne a. a. O. §. 24 ff.

Schulze, System des deutschen Staatsrechts, 1. Abtheilung (a. u. d. T. Einleitung in das deutsche Staatsrecht), 1865.[1])

Von den Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes einzelner deutschen Staaten sind als besonders verdienstvolle Werke, deren Werth auch ein allgemeinerer ist, zu nennen:

R. von Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. 2. Auflage. 1840, und

von Rönne, Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. 2. Auflage. 1864.[2])

IX. Gegenstand dieser Darstellung des deutschen Staatsrechts.

§. 33.

Das positive deutsche Staatsrecht der Gegenwart bildet den Gegenstand dieser Darstellung. Ausgeschlossen von demselben ist also alles nicht mehr oder noch nicht geltende und alles nicht-deutsche Staatsrecht, nicht minder auch alles Recht, welches zwar den Staat angeht, aber nicht Staatsrecht, sondern, wie z. B. das gesammte jus fisci,[3]) Privat- oder Völkerrecht ist.

Das deutsche Staatsrecht, sofern es danach in den Bereich dieser Darstellung gehört, ist nun in seiner heutigen Gestalt das Product einer mehr oder minder langen und wechselvollen Geschichte und darf nicht anders denn als der augenblickliche Abschluss dieser geschichtlichen Entwicklung oder wohl gar nur als ein Glied in dieser betrachtet werden.[4]) Dennoch nimmt diese Darstellung auf die geschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Institute keine Rücksicht, wenn nicht das Verständniss auch der

---

[1]) Vollständigere literargeschichtliche Nachweisungen s. in R. von Mohl, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 2. S. 286 ff. (1856) und treffliche Bemerkungen über die im Texte erwähnten neuesten Bearbeitungen des deutschen Staatsrechtes von Demselben in der Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte, herausgegeben von L. K. Aegidi, 3. Heft S. 354 ff., wo indess dem Verfasser dieser Bearbeitung grosses Unrecht geschieht, indem auffallender Weise die Tendenz jener Abtheilung seines Systems des deutschen Staatsrechtes (vergl. die Vorrede) völlig verkannt und dasselbe als eine „Darstellung des positiven deutschen Staatsrechtes" — für welche diese Abtheilung sich in keinem Wörtchen ausgegeben — getadelt wird.

[2]) Weitere Nachweisungen namentlich auch staatsrechtlicher und publicistischer Monographieeh s. bei Zachariä deutsches Staatsrecht §. 10.

[3]) Vergl. unten §. 244 ff.

[4]) Wie relativ der Begriff des deutschen Staatsrechtes „der Gegenwart" ist, bedarf keiner Erwähnung, wie auch nicht verkannt werden kann, dass diese Relativität weder ein Vortheil für das öffentliche Leben noch eine Annehmlichkeit für die wissenschaftliche Darstellung ist.

gegenwärtigen Gestaltung dieser Rechtsbegriffe und Rechtsformen dies erfordern muss.

Nur wirklich geltendes Recht, aber das gesammte deutsche Staatsrecht, d. h. ohne prinzipiellen Ausschluss irgend eines Theiles desselben, soll im Folgenden dargestellt werden, also kein s. g. ideales, auch nicht, was die Politik von diesem wirklichen Rechte zu halten findet.

§. 34.

Nur das positive d. h. wirklich geltende deutsche Staatsrecht soll dargestellt werden. Darin liegt aber nicht, dass nur der wörtliche Inhalt der dem Staatsrechte geltenden Gesetze und Verordnungen referirt werde. Ist in diesen Rechtszeugnissen auch der grösste Theil des geltenden Rechtes enthalten, so hat doch die Wissenschaft von den solcher Gestalt gegebenen Rechtsbestimmungen die demselben zu Grunde liegenden Prinzipien zu unterscheiden. Auch diese sind positives Recht und liegen also auch in dem Gebiete der Darstellung des positiven deutschen Staatsrechts. Erst durch die Auffindung und Darstellung dieser in den gesetzlichen oder den ähnlichen Bestimmungen gewissermassen lebenden Grundsätze erhält die Darstellung des positiven Staatsrechtes eines bestimmten Staates die nothwendige objective Vollständigkeit. Will man jene Prinzipien im Gegensatze zu den formell beurkundeten Rechtsbestimmungen „natürliches Staatsrecht" nennen, so umfasst also diese Darstellung das natürliche und das beurkundete Recht, Beides als die untrennbaren Theile eines Ganzen betrachtend. Immerhin aber bilden auch das in dieser Darstellung behandelte „natürliche Staatsrecht" nur die wirklich geltenden Prinzipien des Staatsrechts, nicht aber irgend welche Postulate einer blos philosophischen Rechtsconstruction.

§. 35.

Zufolge der zum grösseren Theile partikularen Entwicklung des deutschen Staatsrechts ist es unmöglich, das gesammte Staatsrecht der deutschen Staaten in seiner materiellen Vollständigkeit darzustellen. Eine gegenständliche Beschränkung ist um der Masse des Darzustellenden willen geboten. Die Aufgabe der Darstellung des deutschen Staatsrechts begrenzt sich daher auf die allgemeinen Prinzipien der einzelnen staatsrechtlichen Institute, hat diese aber in solcher Vollständigkeit zu behandeln, dass ein Gesammtbild des Staatsrechts eines jeden deutschen Staates daraus hervorgeht. Eine solche Darstellung des deutschen Staatsrechtes ist möglich, aber auch nur eine solche. Sie genügt dann der allgemeinen Kunde des deutschen Staatsrechts, ohne die Nothwendigkeit des specielleren Studiums des partikularen zu vermindern, erleichtert aber auch dieses in augenfälliger Weise und kann namentlich zur Förderung einer gleichmässigen Behandlung des partikularen Staatsrechtes diensam sein. Die partikularen staatsrechtlichen Institute und deren Rechtsbeziehungen finden sich indess

nicht in der Weise einer formellen Trennung in dieser Darstellung berücksichtigt, so dass diese nur ein äusserlich verbundener Zusammenhang der einzelnen partikularen Staatsrechtsmassen, wie sie einst von J. Moser gegeben, sein würde, sondern eine wissenschaftliche Verarbeitung der staatsrechtlichen Prinzipien, deren partikulare Gestaltung als solche nur dann hervortritt, wenn sie auch eine besondere ist. Es ist darum wohl eine solche Darstellung des deutschen Staatsrechts als eine „Einleitung" in das Studium des partikularen Staatsrechts der einzelnen deutschen Staaten betrachtet. Sie ist das in der That, aber doch auch noch mehr. — Der Unterschied zwischen gemeinem und nicht-gemeinem Staatsrechte wird in dieser Darstellung nicht äusserlich hervortreten, sondern es wird nur bei jedem einzelnen Institute erwähnt werden, ob und wie gemeines Recht dasselbe gestaltet hat.[1]) — Das Staatsrecht aller deutschen Staaten[2]) wird dargestellt werden mit alleiniger Ausnahme des der beiden Mecklenburgischen Staaten. Diese Ausnahme zu machen gebot die Sondernatur dieser noch ganz unter den politischen Anschauungen früherer Jahrhunderte lebenden Staaten.[3])

X. Methode der wissenschaftlichen Behandlung.

§. 36.

Wenn es um eine wissenschaftliche Darstellung des geltenden deutschen Staatsrechts zu thun ist, so ergeben sich für die Methode derselben als bestimmende und leitende Prinzipien völlige Objectivität der Forschung und strenge Wissenschaftlichkeit der Darstellung. Das erstere Prinzip fordert die grösste Gewissenhaftigkeit wie in der Constatirung der zu berücksichtigenden Rechtsmassen so auch in der Darstellung der in denselben sich bekundenden Rechtssätze, das andere dagegen wird nicht nur durch eine wissenschaftliche Form der Darstellung, sondern mehr noch durch die Behandlung des Stoffes aus streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten bewahrheitet. Wissenschaftlich aber ist die Form der Darstellung, welche dem Ernste und der Würde des Gegenstandes gerecht wird, während die materielle Wissenschaftlichkeit darin sich zeigen muss,

---

[1]) Eine systematische Darstellung des Rechtes des Norddeutschen Bundes wird hier nicht versucht werden, wohl aber wird sich je an der geeigneten Stelle bemerkt finden, welchen Einfluss dieses Recht auf das eigentliche Staatsrecht der deutschen Staaten geübt hat.

[2]) S. oben §. 17.

[3]) Es würde sonst nothwendig gewesen sein, namentlich bei der Darstellung des Verfassungsrechtes, fast bei jedem Institute die Sonderbildung in Mecklenburg zu erwähnen. Dass dennoch gelegentlich auch einmal auf einzelne Bestimmungen Mecklenburgscher Gesetze hingewiesen werde, sollte darum nicht ausgeschlossen sein.

dass die inneren Prinzipien der einzelnen Rechtssätze, die darin sich aussprechenden juristischen Gedanken, je für sich und alle wieder in ihrem logischen Zusammenhange verstanden und dargestellt werden. So ist die Methode eine historische, insofern es sich um die Constatirung des zu bearbeitenden Materials handelt, und zugleich eine philosophische, weil dieser objectiv gegebene und ganz bestimmte Stoff ohne Berücksichtigung seiner geschichtlichen Entstehung als ein logisches Product der concreten oder geschichtlichen politischen Rechtsschöpfung in seiner Einheit und logischen Gliederung dargestellt wird. Insofern kehrt die Methode dieser Darstellung zu der „Empirie" des Aristoteles und zu der „Anschauung" Platons zurück, ohne den Gewinn der geschichtlichen Juristenschule zu opfern.

XI. Allgemeines System der Darstellung.

§. 37.

Das Staatsrecht umfasst drei Gruppen des Rechtes. Die ethische Nothwendigkeit der Verwirklichung des Staatszweckes gestaltet den Inhalt desselben zu dem subjectiven Rechte des persönlichen Staates oder der Staatsgewalt. Der Staat und Niemand sonst darf und muss verrichten, was des Staates ist, und es sind diese Verrichtungen sein Recht und seine Pflicht. Sodann begreift das Staatsrecht dasjenige Recht, welches sich an den Elementen seines Bestandes, an der realen Substanz des Staates entwickelt hat und welches theils das subjective Recht dieser Elemente, sofern sie den Charakter persönlicher Wesen besitzen (der Fürst, die Unterthanen), theils das Recht an dem objectiven Organismus des Staates ist. Schliesslich ist das Recht, welches die Formen und Organe des Staatslebens bestimmt, ohne diese in ihrer Bewegung und Thätigkeit zu verfolgen, zu der Masse des Staatsrechtes zu rechnen. Diese drei Rechtsgruppen bestimmen dann auch das wissenschaftliche System des Staatsrechtes, das auf der Zertheilung dieses Rechtes in das Recht der Staatsgewalt, in das Recht der Elemente des Staates und in das Recht der Formen und Organe des Staatslebens beruhen muss. Da aber die Elemente des Staates und die Formen und Organe seines Lebens den Staat als den äusseren Organismus darstellen und den Begriff der Verfassung bilden, so vereinfacht sich das Grundsystem der wissenschaftlichen Darstellung des Staatsrechts wieder, indem dasselbe von der Unterscheidung des (subjectiven) Rechtes der Staatsgewalt und des Verfassungsrechtes ausgeht.[1])

---

[1]) Es wird nicht zu verkennen sein, dass die Systematik der bisherigen wissenschaftlichen Bearbeitungen des deutschen Staatsrechtes die schwächste Seite derselben war. Sie begnügten sich mit einer äusserlichen Zusammenstellung der einzelnen staatsrechtlichen

Institute unter hergebrachte Schulbegriffe, ohne das wahre Wesen des Staates zum Ausgange des Systems zu nehmen und den gesammten Rechtsstoff nach der ihm selbst innewohnenden Logik zu gliedern und darzustellen. So konnte es kommen, dass die im Wesen heterogensten staatsrechtlichen Begriffe und Institute neben einander unter einem bei wissenschaftlicher Prüfung auch nicht stichhaltigen Rubrum zusammengestellt wurden, wie z. B. unter der Ueberschrift „Polizeigewalt" das Vagabonden- und das Universitätswesen. Auch nahm man keinen Anstand, bei in Folge solcher Ungenauigkeit der systematischen Ordnung entstehenden Verlegenheiten einzelne Institute als „Anhang" am Schlusse eines für noch am Nächsten verwandt gehaltenen Kapitels einzuschieben. Erst von Gerber hat mit der auf dem Gebiete des deutschen Privatrechtes bereits bewährten Meisterschaft in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechtes der Systematik der Behandlung des Staatsrechtes Gerechtigkeit widerfahren lassen und diesen Rechtsstoff unter wissenschaftliche Gesichtspunkte gestellt, die zwar für die objectiv richtigsten wohl noch nicht zu halten sind, aber den Werth echter Wissenschaftlichkeit besitzen und deren Klarstellung die reformirenden Versuche Anderer, gerade wenn sie eine andere Richtung verfolgen, bestärken und unterstützen müssen. Dass die von jedem seiner Schüler gerühmten Verdienste eines W. E. Albrecht um die Selbständigkeit und Systematik der Wissenschaft des Staatsrechtes nur von der Tradition bewahrt werden, hat diese Wissenschaft selbst zu beklagen.

Erste Abtheilung.

Das Recht der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Erörterungen.

I. Begriff dieses Rechtes.

§. 38.

Das subjective Recht des Staates ist die Bethätigung seines souverainen Wesens oder die Verwirklichung seiner Idee.[1]) Damit ist im Prinzipe Inhalt und Begrenzung dieses Rechtes bezeichnet. Denn soweit die Idee oder der Zweck des Staates reicht, soweit dehnen sich auch die Grenzen seiner Macht, und, was die Verwirklichung dieser Idee erfordert, eben das ist auch der Inhalt und Gegenstand seines Berufes. Die so dem Staate eignenden Befugnisse erscheinen aber als das „Recht“ desselben, da sie ihren bestimmten Inhalt und Umfang haben und über die Grenzen ihrer Zuständigkeit hinaus wie sittlich so auch rechtlich begründeten Widerspruch erfahren. Mit der Frage: wie weit darf die Staatsgewalt sich bethätigen oder was muss sie zum Gegenstande ihrer Handlungen nehmen? wird auf eine rechtliche Natur der Staatsbefugnisse gedeutet und wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit der Staatsgewalt ein definitiv bestimmbares Gebiet hat. Der Staat ist eben ein bestimmtes persönliches Wesen und hat durch die in ihm lebende Idee seine ganz bestimmte, nur ihm eigene Lebens- und Freiheitssphäre, welche umgrenzt wird von den Lebens- und Freiheitskreisen der neben ihm dastehenden Wesen der Schöpfung. Die Staatsgewalt hat also in dem zwiefachen Sinne Recht: zuerst nämlich, weil sie auf dem Gebiete ihrer Lebensbestimmung Handlungen vorzunehmen hat, und sodann, weil dieses Gebiet der staatsrechtlichen Handlungsfähigkeit nach allen Richtungen hin Grenzen findet, an denen sich berech-

[1]) Vergl. Grotefend System, §. 36—56; §. 89—99.

tigter Widerspruch gegen die Bethätigung der Rechtsgewalt erhebt und über welche hinaus auch die Handlungen des Staates zum Unrecht werden.[1])

II. Subject desselben.

§. 39.

Das Recht des Staates eignet diesem als dem aus den verschiedenen politischen Elementen sich einheitlich organisirenden Ganzen. Sein subjectiver Träger ist die Person, welche dieser Gesammtbegriff des Staates in der Idee darstellt. Es ist also nicht das Recht eines einzelnen Organes des Staates, sei es auch des allerhöchsten und wesentlichsten, sondern nur das Recht, welches dem Ganzen des Staates d. h. der Staatsgewalt eignet.[2]) Dieses Subject ist allerdings nur ein Begriff, weil die Persönlichkeit des Staates nur eine fingirte ist, wie indess diese Persönlichkeit von allen physischen Personen im Staate wohl zu unterscheiden ist, so ist auch das Recht derselben wohl zu unterscheiden von allem Rechte, welches zwar an dem Staate und für denselben besteht, aber doch nicht dem Staate als dieser souverainen Person zusteht. Nur dasjenige Recht, welches dem Staate als solchem eignet, ist das subjective Recht der Staatsgewalt, während das

[1]) In den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechtes pflegt die Darstellung der Rechte der Staatsgewalt von allen denjenigen Rechten zu sprechen, welche dem persönlichen Souverain des Staates, dem Fürsten, eignen. Wie indess der Staat und sein Fürst nicht identische Personen sind, so ist auch das Recht des einen Subjects nicht eo ipso und a priori dasjenige des anderen. Der persönliche Souverain hat ein Recht an dem Rechte der Staatsgewalt und nur durch den Besitz dieser kommt er zu dem Besitze des der Staatsgewalt eignenden Rechtes. Wie unrichtig die Vermischung beider Rechte ist, ergiebt sich schon aus der Thatsache, dass in den Republiken kein persönlicher Inhaber der Staatsgewalt existirt und der physische Träger der Staatsgewalt ganz andere Rechte als der Monarch hat, obwohl die Rechte der Staatsgewalt im Allgemeinen völlig dieselben sind. Eine nachtheilsvolle Trübung des wesentlichsten Theiles des Staatsrechtes ist die Folge jener Nichtunterscheidung gewesen, denn ohne die richtige Trennung beider Rechtsbegriffe musste ein jeder dunkel bleiben. So konnte namentlich weder die Natur des Rechtes des persönlichen Staatssouverains noch die des ständischen Organs im Staate verstanden werden. Zur grösseren Sicherung der Darstellung werden die zur Bezeichnung der Rechte der Staatsgewalt üblichen Ausdrücke, „Souverainetäts-, Regierungs-, Hoheits-, Herrscherrechte, Regalien, Prärogative der Krone“ (s. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, Thl. I. §. 20 S. 70) in diesem Abschnitte der Darstellung ganz vermieden. Sie erinnern eben stets an den persönlichen Inhaber der Staatsgewalt und ziehen dessen Rechte und Befugnisse in den selbständigen Begriff des Rechtes der Staatsgewalt unzulässig und nachtheilig hinein.

[2]) Die ganze folgende Darstellung wird von der Auffassung des Staates als eines organisch-persönlichen und souverainen Wesens getragen und nimmt auf die Definition des Staatsbegriffes in Grotefend, System des deutschen Staatsrechtes §. 73 ff. Bezug.

Recht, welches den Organen des Staates kraft dieser ihrer politischen Eigenschaft zusteht, unter den Begriff des Verfassungsrechtes fällt.[1])

III. Rechtlicher Charakter desselben.

§. 40.

Das Recht der Staatsgewalt ist, wie jedes subjective Recht im Staate, Recht und Pflicht zugleich. Die Staatsgewalt ist selbst nicht ein Product der Willkür, so ist es auch nicht ihrem Belieben überlassen, ob sie ihren Beruf erfüllen d. h. sich als Staatsgewalt bethätigen will. Ihr Recht ist ihr Beruf in dem Sinne, dass sie dasselbe üben muss, wenn sie ihr Dasein behaupten will, wenn überhaupt der Staat existiren soll.[2]) Darum entspricht dem Rechte der Staatsgewalt auch stets ein Anspruch Anderer — des Volkes im Ganzen oder seiner einzelnen Gliederungen — auf dessen Erfüllung. Die Staatsgewalt kann und muss den Inhalt ihres Rechts nach seinem ganzen Umfange verwirklichen, weil — nach der ursprünglichen und letzten Bedeutung des Politischen — der Zweck des Staates für die Erhaltung der Weltordnung erfüllt sein will. Sie kann daher niemals auf die Geltendmachung ihrer Befugnisse verzichten ohne den Zweck des Staates zu verletzen; vielmehr muss der in ihr waltende Wille stets ihrer Erkenntniss der Staatsidee entsprechen, und das Recht der Staatsgewalt in diesem Umfange sich verwirklichen. Die Nichterfüllung ihres Berufes ist eine Pflichtverletzung, welche dem Rechte der sittlichen Wesen und der Moral des Staates widerstreitet. Die Nothwendigkeit der Rechtsübung ist das charakteristische Wesen des öffentlichen Rechtes der Staatsgewalt dem Privatrechte der Individuen gegenüber.

IV. Die objective Begrenzung desselben.

1. Allgemeine Bezeichnung der Grenzen.[3])

§. 41.

Weil das Recht des Staates das eines persönlich bestimmten Wesens ist, so grenzt sich dasselbe objectiv gegen das Recht aller derjenigen Wesen, welche nicht dieser Staat sind. So selbstverständlich dieses Prinzip ist, so

---

[1]) S. unten die zweite Abtheilung.

[2]) Held, System des deutschen Verfassungsrechtes, Thl. I. S. 309, nennt die Rechte der Staatsgewalt nicht übel „Staats-Selbsterhaltungs-Pflichten“.

[3]) W. von Humboldt, Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen; Breslau, 1851.

bedarf dasselbe doch einer ausdrücklichen Erwähnung, weil die grosse Macht des Staates und die bisherige Unklarheit über sein persönliches Wesen diese Grenzen des Rechtsgebietes des Staates verkannt oder verdunkelt haben. In diesen thatsächlichen Verhältnissen hat es seinen Grund, dass, während die Darstellung des römischen wie des deutschen Privatrechts nicht daran zu denken braucht, dieses ihr objectives Gebiet anders als durch die Klarstellung des positiven Prinzips zu bestimmen, die staatsrechtliche Disciplin ein Mehres zu thun und die Gebiete im Einzelnen nachzuweisen hat, welche das des Staatsrechts als nicht-politische oder doch als fremde umgrenzen.[1]) Bestimmt nun der Staatszweck, wie ihn das bestimmte politische Gemeinwesen erfasst hat und verwirklicht, den positiven Inhalt des Rechtes dieser Staatsgewalt, so ist damit auch zugleich dasjenige, was ausserhalb der Rechtssphäre des Staates liegt, im Allgemeinen bezeichnet, also die Grenze der Staatsgewalt gegeben. Bei der engen Verknüpfung der politischen Interessen und Zustände mit den nicht-staatlichen Verhältnissen aller Art gewinnt aber die nähere Bestimmung der den prinzipiellen Umfang des Rechtes der Staatsgewalt bestimmenden Grenzen eine besondere Bedeutung und empfiehlt es sich, diese Grenzen nicht nur von dem Innern des Staates, sondern auch von den den Staat umgebenden Ordnungen aus zu betrachten.

§. 42.

Die Bedeutung der Grenzen des Rechtes der Staatsgewalt ist nicht die, dass diese schlechthin an den als das Staatsleben umgrenzend erkannten Gebieten keinerlei Recht habe, sondern grade das ist das Ziel der Untersuchung, dass aus dem Zwecke des Staates und dem der anderen Lebensordnungen bestimmt wird, wie weit der Staat in jene Gebiete hineintreten, Rechte üben und Pflichten erfüllen müsse und dürfe. Denn es weben sich mancherlei Beziehungen zwischen dem Staate und den ihn umgebenden Ordnungen und begründen für den Staat mancherlei Rechte und Pflichten. Es darf z. B. nicht nur gesagt werden, dass der Staat und die Kirche zwei verschiedene Anstalten oder Ordnungen sind, sondern es ist auch das rechtliche Verhältniss zu constatiren, welches zwischen diesen beiden und so zwischen allen selbständigen Lebensordnungen und dem Staate besteht. Es haben die Kirche, die Gesellschaft, der Mensch mit allen seinen individuellen Interessen berechtigten Anspruch an die Macht des Staates und wäre es auch nur, dass der Staat durch seine äussere Macht die

---

[1]) Es ist nicht gesagt, dass das ausserhalb des subjectiven Rechtes des Staates liegende Rechtsgebiet nothwendig ein nicht-politisches sein müsse, wie dieses das Privatrecht und das Kirchenrecht ohne Zweifel sind. Vielmehr giebt es auch politische Rechte, welche nicht unter den Begriff des Rechtes des Staates fallen, wie z. B. alle Rechte der einzelnen Organe im Staate, selbst die des Fürsten, prinzipiell unterschieden sind von denen des staatlichen Ganzen.

Selbständigkeit jener Ordnungen zu schützen und gewissermassen die gesammte äussere Ordnung irdisch-sittlicher Interessen zu überwachen berufen ist. So ist durch die Aufweisung der den Staat umgebenden Gebiete nicht ausgeschlossen, dass der Staat auch an diesen Gebieten Rechte und Pflichten habe. Es sind vielmehr jene Grenzen des Rechts der Staatsgewalt nur Prinzipien, welche denen des Staates entgegenstehen, ohne mancherlei rechtliche Beziehungen des Staates zu jenen auszuschliessen.[1])

§. 43.

Das individuelle Leben des Menschen, die gesellschaftlichen Interessen und das religiöse Gemeinleben der Menschen sind die natürlichen d. h. durch objectiv gegebene Prinzipien bestimmten Schranken des Rechtes der Staatsgewalt. Die concrete Richtung und Lage dieser Schranken sind aber bedingt durch die Art und das Mass der Entwicklung, welche der politischen Idee auf der einen und den jene Kreise belebenden Prinzipien auf der anderen Seite zu Theil ward. War z. B. in den ersten Zeiten eines Volkes öffentliches und Privatrecht noch ein ungeschiedenes Ganzes und wollte im Mittelalter die Staatskirche den Staat als Vasallen betrachten und ist bis in die neueste Zeit hinein das Wesen der „Gesellschaft" auch von dieser selbst noch wenig verstanden, so sind auch, nachdem eine klarere Scheidung der Prinzipien eingetreten, die Schranken, welche diese um das Recht des Staates ziehen, bald zu Gunsten der einen bald zum Vortheil der anderen Sphäre vor- oder zurückgeschoben worden. Durch die thatsächliche Feststellung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate und den Lebenskreisen der ausser ihm dastehenden Wesen werden jene im Prinzipe a priori gegebenen und darum natürlichen zu positiv-rechtlichen in dem Sinne, dass sie nur in dieser positiv-rechtlichen Gestaltung von der Gewalt des Staates zu respectiren sind.[2])

---

[1]) Unter der Rubrik „Grenzen der Staatsgewalt" sind nur jene Prinzipien zu behandeln, während die Aufweisung dieser rechtlichen Beziehungen in das Kapitel von dem Rechte des Staates gehört. Vergl. §. 74 ff.

[2]) Man hat noch in einem anderen Sinne von „natürlichen" und „positiv-rechtlichen" Schranken der Staatsgewalt gesprochen, indem man unter jenen die „naturrechtlich" gegebenen und unter diesen die nur kraft besonderer gesetzlicher oder gesetzartiger Bestimmungen bestehenden verstand. Vergl. Klüber öffentliches Recht, §§. 550 und 554; Maurenbrecher Lehrbuch, §. 39; Weiss System, §. 255. Als solche positiv-rechtlichen Grenzen wurden dann früher die Grundgesetze des deutschen Bundes und die völkerrechtlichen Separatverträge der Staaten genannt, und würden jetzt auch die Grundgesetze des Norddeutschen Bundes dahin zu rechnen sein. Bei richtiger Betrachtung des Inhaltes sowohl jener Bundesverträge als der speziellen Vereinbarungen (über Zoll-, Münz-, Schifffahrts- und dergleichen Sachen) wird sich indess zeigen müssen, dass alle diese positivrechtlichen Vereinbarungen und Festsetzungen Ausflüsse des Rechtes der Staatsgewalt und nicht Schranken derselben sind. Sie enthalten leitende und bestimmende Prinzipien für die Art der Ausübung der souverainen Rechte, d. h. der Regirung des Staates, und sind nicht die Schranken der Regirung, sondern die concreten Gestaltungen dieser

2. Die einzelnen Grenzen.

A. Das individuelle Leben des Menschen.

§. 44.

Der Mensch schuldet dem Staate nicht seine gesammte Existenz, denn der Staat ist um seinetwillen, nicht aber der Mensch um des Staates willen geschaffen.[1]) Damit ist schon auf ein nicht-politisches Bereich des Menschen hingewiesen, auf eine Sphäre seines Lebens, von welcher das Recht und die Macht der Staatsgewalt ausgeschlossen sind. Es ist dieses die Sphäre des individuellen Lebens der Staatsangehörigen. Die Würdigung dieses „staatsfreien“ Gebietes des specifisch Menschlichen gelang erst der christlichen Zeit, weil erst die christliche Lehre das Innerste des Menschen, sein Herz, in das vom Heidenthum verkannte Recht einsetzte und die Grenze zwischen dem Reiche Gottes und allen Reichen dieser Welt auf's Bestimmteste zog.[2]) Seitdem liegt das individuelle Leben der Menschen ausserhalb des Gebietes, auf welchem die souveraine Macht des Staates herrscht und waltet, und es findet die Staatsgewalt eine scharf bestimmte Grenze ihrer Zuständigkeit an Allem, was in dem individuellen Leben der im Staate lebenden Menschen begriffen ist: an der physischen Existenz, an der persönlichen Freiheit, dem geistigen Leben, dem religiösen Leben, dem persönlichen Rechte der Individuen.[3])

---

[1]) Grotefend System, §. 47.

[2]) Von sämmtlichen deutschen Gesetzen hat das Hessen-Homburgsche vom 20. April 1852 den Charakter dieser nicht-politischen Rechte der Menschen im Staate am Richtigsten bezeichnet, nämlich als „individuelle Personenrechte“. Während sämmtliche Verfassungsgesetze diese Art der Rechte unter dem Titel „Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger“ oder „Rechte der Unterthanen“ oder ähnlich aufführen, erklärt jenes Spezialgesetz diese Rechte für nicht-staatsrechtliche Rechte: denn das Individuum als solches ist keine politische Person.

[3]) Welche Stellung dieser nicht-politischen Partie der subjectiven Rechte in dem System des Staatsrechts zu geben sei, ist länger unklar gewesen. Zuletzt fasste man diese individuellen Rechte unter den Begriff von „Freiheitsrechten“ und beanspruchte auf einer Seite entschieden, dass die Macht des Staates sich von diesen ehrfurchtsvoll fern halte. Es erscheint indess unlogisch, das Recht der Person der Macht des Staates nicht unterworfen zu sein, als eine Species seiner politischen Rechte zu betrachten. Das System hat vielmehr noch einen Schritt weiter zu thun und die unpolitischen Beziehungen und Verhältnisse der Menschen ganz aus dem Gebiete des Staatsrechtes auszuweisen und sie nur als Grenzen der Staatsgewalt zu betrachten. Zur Kennzeichnung der Auffassungen der deutschen Lehrbücher des Staatsrechtes Folgendes.

Klüber erwähnte zwar in der Darstellung der Rechte der Staatsgewalt an mehreren Stellen der Grenzen, bis wieweit diese Rechte sich erstrecken, hatte indessen noch keinen klaren Begriff von dem allgemeinen Prinzipe, welches diese Grenzen zieht, nämlich der Individualität der Persönlichkeit des Staates. Weiss gedachte der „Freiheit der Personen“ und der „Freiheit des Eigenthums“ unter der allgemeinen Rubrik „Politische Rechte“ und unter der speziellen „Bürgerliche Freiheit“ und zwar in der Darstellung der „Wir-

a. Die physische Existenz der Person.

§. 45.

Der Staat hat die physische, wie sittliche und rechtliche Existenz des Menschen zu achten und als ein unangreifbares Gut jedes Einzelnen heilig zu halten. Er thut dieses, indem er sich selbst nicht daran vergreift, die Verletzungen durch andere aber als Verbrechen oder Vergehen straft oder aber auch als civilrechtlichen Klagegrund anerkennt.[1]) Je höher der Staat den Werth dieser Existenz achtet, desto höher steigt die eigene Würde desselben, da die Individuen die sittlichen Glieder seines Organismus sind

kungen des Unterthanennexus", übersah also ganz, dass jene „Freiheiten" so wenig Wirkungen des Unterthanennexus sind, dass vielmehr bei ihnen diese Wirkungen endigen, weil das jenen Fällen der „Staatsfreiheiten" zum Grunde liegende Prinzip ausserhalb der Sphäre der Staatsidee liegt. Gleichwohl handelte Weiss System §. 255 ff. auch von den „Grenzen der Staatsgewalt" und bemerkte sehr richtig, dass „was nach Massgabe der gesetzten Staatszwecke als Recht der Einzelnen (jura singulorum) erscheint, nicht der rechtmässigen Einwirkung der Staatsgewalt unterliegt". Indess verfolgte auch Weiss diese richtige Ansicht nicht weiter und verlor sich bald in der Verwechslung der Schranken, welche die abstracte Staatsgewalt umgeben, mit denen des Rechtes des persönlichen Regenten. — Zöpfl, Grundsätze, §. 290 ff., handelt von den „Volksrechten", d. h. „insbesondere jenen politischen Rechten, welche den Unterthanen als Einzelnen, der Unterwerfung unter die Staatsgewalt unbeschadet, im Verhältnisse zu dieser, d. h. dem Souverain gegenüber, zustehen." Schon in dem allgemeinen Theile der „Grundsätze" (§. 52. 53) spricht Zöpfl freilich von der natürlichen und positiven Begrenzung, allein auch nicht ohne Verwechslung der Staatsgewalt mit dem Staatsherrscher und ohne klare Erkenntniss des Prinzipes, aus welchem die Beschränkung der Staatsgewalt hervorgeht. — Zachariä deutsches Staatsrecht berührt nur beiläufig im §. 88 bei der Darstellung der „einzelnen sog. Rechte der Unterthanen oder Staatsbürger", dass Gewissens-, Pressfreiheit u. dergl. zu den allgemeinen Grundsätzen über die rechtlichen Schranken der Staatsgewalt gehören. — Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Thl. II. S. 477 ff. giebt eine Darstellung der „Freiheitsrechte" mit der Unterscheidung der „individuellen" und der „politischen Freiheitsrechte". — Noch bestimmter ist die Darstellung bei Held: System Thl. II. S. 557, welcher jene „individuellen Freiheitsrechte" als „Menschenrechte", d. h. „als die Consequenzen des menschlichen Wesens, der menschlichen Willensfreiheit, welche der Staat, ohne sich selbst zu negiren, weder seinen eigenen noch fremden in seine Grenzen getretenen Unterthanen entziehen dürfte" in das System einführt und sehr richtig bemerkt, dass diese Rechte eben als ausser dem Staate existirend eigentlich gar nicht in das Staatsrecht gehören, sondern nur als die Schranken der Staatsgewalt von dem Systeme des Staatsrechtes berührt werden. — Anders dachte Stahl Rechts- und Staatslehre, Abtheilung II. §. 142 ff. darüber; seine Ansicht fasst sich in den Worten a. a. O. S. 526 zusammen: „Die Rechte (der Unterthanen) sind nicht in dem Charakter zu erklären, dass sie ihre Geltung im Staate aus dem „Menschenrechte", statt aus der Gewährung des Staates, und daher auch ohne, ja gegen die Gesetze des Staates als unveräusserlich und unverjährbar haben, wohl aber in dem Charakter, dass sie Grund und Ziel in dem Menschenrecht haben, d. i. nicht bloss in dem Schutze gegen Ungesetzlichkeit der Obrigkeit, sondern in der Gewähr der vollen menschlichen Persönlichkeit innerhalb der Staatsordnung."

[1]) Vergl. unten §. 88 ff.

und das Mass ihrer politischen Qualification durch den Werth ihrer individuellen Tüchtigkeit bedingt ist. Dass dem Staate als solchem ein allgemeines Recht über die eine oder andere Seite der individuellen Existenz gebühre, ist in der That auch niemals zu behaupten gewagt, wohl aber war und ist es zum Theil noch zweifelhaft, welche Macht darüber dem Staate als der öffentlichen Strafgewalt zustehe, und hat es wenigstens Zeiten gegeben, wo dem Staate das Recht der Vernichtung des physischen wie des rechtlichen Daseins des Menschen, der seiner Strafgewalt verfallen, und die Schändung der sittlichen Würde desselben nicht streitig gemacht und von ihm ohne Skrupeln gehandhabt worden. Davon ist heut zu Tage allerdings keine Rede mehr, doch ist das Recht der Staatsgewalt, die Todesstrafe über den Verbrecher zu verhängen, noch ein Differenzpunkt in der Theorie wie in der Gesetzgebung.[1])

b. Die persönliche Freiheit.

§. 46.

Das menschliche Individuum steht als ein äusserlich freies Wesen dem Staate gegenüber. Die Freiheit zum Handeln und zum freien räumlichen Bewegen ist in der Sphäre des individuellen Lebens nicht minder unbeschränkt als die des Staates in dem Bereiche seiner Bestimmung. Die Staatsgewalt hat eben in dieser äusserlichen persönlichen Freiheit des Individuum dessen Selbständigkeit und Eigenberechtigung anzuerkennen, und darf ihre höhere Macht nicht anders gegen diese Freiheit gebrauchen, als zur Praevention, Repression oder Restauration seiner durch das Individuum bedrohten oder verletzten eigenen Souverainetät. Das Verbrechen ist die Bedingung, welche dem Staate eine Beschränkung der individuellen Freiheit als Strafe gestattet und ihn dazu verpflichtet, während das gemeingefährliche Verhalten eines Menschen die zwangsweise Beengung der Handlungsfreiheit dieses Individuum zum Schutze des Gemeinwesens vom Staate fordert. Dies erkennen die deutschen Verfassungsgesetze unbedingt an und bestimmen, um das Individuum auch dagegen zu sichern, dass die Staatsgewalt nicht unter dem Vorwande einer Veranlassung dieser ihrer Rechtsanwendung die persönliche Freiheit willkürlich beschränken möge, ausdrücklich, dass Niemand im Staate anders als unter den Voraussetzungen und Formen der Gesetze verfolgt oder verhaftet, beziehungsweise in Haft behalten werden dürfe.[2])

---

[1]) Vergl. unten §. 101.

[2]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 5: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt“ (vergl. dazu von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. I Abth. 2 §. 89); Baiersche, Tit. IV. §. 8; Sächsische, §. 27: „Die Freiheit der Personen — — ist keiner Beschränkung unter-

§. 47.

Die deutschen Verfassungsgesetze und mehr noch die den Strafprocess und die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze haben auf Grund der Anerkennung der persönlichen Freiheit des Menschen und im Gegensatze zu der früher üblichen Praxis ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, die im Interesse des Strafverfahrens und der Sicherheitspolizei nicht vermeidliche Beschränkung der persönlichen Freiheit in jedem Falle auf das durch den Zweck gegebene Mass und unter Wahrung des Prinzipes der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit zu begrenzen. Die Verhaftung oder Festnahme einer Person soll stets als eine Ausnahmsverfügung betrachtet werden[1]) und darf sowohl in Rücksicht der Zeitdauer als auch der Behandlung des Verhafteten während der Haft nicht anders ausgeführt werden, als wie die objective Sachlage und der prinzipiell nothwendige Zweck der Verhaftung dies erfordert.[2]) Eben deshalb sollte auch die Haft in der

---

worfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben;" §. 51: „Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet und bestraft werden"; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 28. 30); Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 24—26; Badensche, §. 13. 15; (Kurhessische von 1831, §. 31. 115); Grossherzoglich Hessische, §. 23 und 33; Luxemburgsche Constitution, Art. 12; Altenburgsches Grundgesetz, §. 50 und 53 (§. 53 beginnt: „Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkenden Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Culturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — — sollen — abgelöst — oder aufgehoben werden können"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz, §. 32; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung, §. 32 und 202; (Nassauisches Patent vom 1./2. September 1814, Einleitung und §. 2 Zachariä Sammlung S. 749); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz, Art. 38 und 39; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz, §. 5; Reuss j. L. Gesetz vom 10. Juni 1856, §. 38. 39; Waldecksche Verfassungsurkunde, §. 29; Hessen-Homburgsches Gesetz, die individuellen Personenrechte betreffend, vom 20. April 1852, Art. 2 u. 5; Liechtensteinsche Verfassungsurkunde, §. 8. 9. 10; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854, §. 5 u. 7.

[1]) Darum die in einigen Verfassungsgesetzen und mehr noch in den Strafprozessordnungen enthaltene Vorschrift, dass der Verhaftete innerhalb kurzer Frist (24 oder 48 Stunden) vernommen und von dem Grunde seiner Verhaftung unterrichtet sein muss, sowie dass ein „vorläufig in Verwahrung Genommener" entweder innerhalb solcher Frist „verhaftet" oder in Freiheit gesetzt sein muss.

[2]) Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 204: „Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungmässige Schutz der bürgerlichen Freiheit anvertraut ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, dass deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert;" und das Gesetz, das Reichsgesetz vom 27. December 1848 betreffend, vom 4. Juli 1851, §. 2; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz, Art. 39 §. 6 und 7: „Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein grösseres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen;" Altenburgsches Grundgesetz §. 52: „Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt und Geständnisse durch Zwangsmassregeln nicht erpresst werden."

Regel cessiren, sobald die Rechtsverfolgung, um deren willen sie geschehen, auf andere Weise genügend gesichert werden kann, wie namentlich im Falle einer genügenden Cautionsstellung.[1]) Der verfassungsgesetzliche Schutz der persönlichen Freiheit pflegt in der Zusicherung zu bestehen, dass diese nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen beschränkt werden dürfe.[2])

c. Das geistige Leben.

§. 48.

Zu dem Bereiche des staatsfreien individuellen Lebens gehört alsdann das geistige Leben des Menschen, das in Wort, Schrift oder bildlicher Darstellung sich offenbarende Gedankenleben.[3]) Die Anerkennung dieser Schranke der Staatsgewalt ist eine Cardinal-Bestimmung der deutschen Verfassungsgesetze dieses Jahrhunderts: denn in früherer Zeit hatte die Staatsgewalt auch in dieses Bereich des individuellen Lebens hineingegriffen, und es galt jetzt, diesen Druck von dem eine äussere Machtherrschaft nicht duldenden geistigen Leben wieder zu entfernen. Die Freiheit des Denkens freilich war niemals angefochten, weil sie als unfassbarer Gegenstand nicht äusserlich beschränkt werden konnte; allein die Aeusserung des Gedankens war einer politischen Präventiv-Controle anheimgefallen, welche unter dem Namen der Censur das geistige Leben bedrängte.[4]) In den meisten deutschen Staaten gehört die Befreiung der Gedankenäusserung von dieser Bevormundung erst der jüngsten Vergangenheit, dem Jahre 1848, an, aber diese Freiheit erscheint seitdem als so natur- und vernunftgemäss, dass eine abermalige Beschränkung derselben in den deutschen Staaten nicht befürchtet werden mag.[5]) Denn das

---

Hier sind auch die Bestimmungen zu erwähnen, welche den Verhafteten einen brieflichen Verkehr mit Verwandten gestatten; vergl. z. B. Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 13.

[1]) Von den deutschen Verfassungsgesetzen bestimmen dies nur wenige. Vergl. (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 116); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 39 §. 3; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 5; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 11. Regelmässig enthalten aber die Strafprocessordnungen derartige Bestimmungen.

[2]) Vergl. Preussisches Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 und dazu von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 S. 20.

[3]) Mohl Würtembergsches Staatsrecht §. 72; von Rönne Preussisches Staatsrecht §. 96.

[4]) Bundes-Pressgesetz vom 20. September 1819; Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 305 ff.

[5]) Bundesbeschluss vom 3. März 1848. Bezüglich der deutschen Legislatur vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 27: „Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der

geistige Leben, mag es noch in der unsichtbaren Stätte des Gehirns oder auch in den sinnlich wahrnehmbaren Zeichen der Gedanken sich bewegen, immer bleibt es eine unmittelbare Function der göttlichsten Kraft im Menschen, und die Offenbarung des innerlich gehegten Gedankens ist ein sittliches Recht und in der Regel geradezu eine sittliche Pflicht, die der Wahrhaftigkeit.[1]) Wird aber die Sprache, die Schrift, das Bild zur Verletzung der Rechtsordnung oder der vom Staate zu wahrenden Sittlichkeit gemissbraucht, so ist die Staatsgewalt allerdings berufen, diese Handlung als eine verbrecherische That zur Verantwortung zu ziehen.[2]) Nicht minder ist es ihres Amtes sich auch schon gegen die Gefahr einer solchen Ver-

---

Gesetzgebung;" Baiersche Tit. IV. §. 11: ,Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edictes (Beilage III. der Verfassungsurkunde) gesichert", und Gesetz vom 4. Juni 1848 (in der Pözl'schen Sammlung S. 116 ff.); Sächsische §. 35; (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 3: „Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze sttatfinden.") Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 24: „Der Staat sichert jedem Bürger — — Denkfreiheit;" §. 28: „Die Freiheit der Presse uud des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden Gesetze;" (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 39: „Niemand kann wegen der freien Aeusserung blosser Meinungen (?) zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen;") Grossherzoglich Hessische §. 35 (wie die Würtembergsche §. 28); Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 24 (ähnlich wie in Preussen); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 43 (desgleichen); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 31 (ähnlich wie in Würtemberg); (Herzoglich Nassauisches Patent vom 1/2. September 1814, Einleitung, bei Zachariä Sammlung S. 749);) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 46 (ähnlich wie in Preussen); Anhalt-Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 8 (desgleichen); Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 14: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gesetzgebung des Bundes oder durch die innere Gesetzgebung festgestellt werden. Die Zensur findet nicht statt; gegen Pressvergehen wird ein besonderes Gesetz erlassen;" (vergl. hiezu §. 26 des Abänderungsgesetzes vom 10. Juni 1856); Waldecksche Verfassungsurkunde §. 30 (ähnlich wie in Preussen); Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 13.

[1]) Vergl. das Baiersche Edict vom 13. Juni 1803: „— — und dass man nicht die ungerechte Maxime befolgen wolle, den Missbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen."

[2]) Vergl. Preussische Verfassungsurkunde §. 28; (Kurhessische von 1831 §. 39;) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 43; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 14 — Ganz besonders ausführliche Bestimmung enthält das Altenburgsche Staatsgrundgesetz §. 67: „Jeder Landesunterthan hat die Befugniss, Thatsachen und Meinungen auf dem Wege des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er ist dabei zur Beobachtung der bundesgesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung dessen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte." Im weiteren Fortgange enthält dieser Paragraph sogar detaillirtere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Injurien- und der Diffamationsklage.

letzung zu schützen, soweit dieses ohne die Beschränkung der Gedankenfreiheit möglich ist.[1])

§. 49.

Auch nur aus historischen Gründen erklärt es sich, wenn die deutschen Verfassungsurkunden den brieflichen und überhaupt schriftlichen Verkehr der Menschen als der Controle und irgend einer Einwirkung der Staatsgewalt entzogen besonders hervorheben[2]). Die Garantie des Briefgeheimnisses war ein Anspruch des Volkes den ungerechtfertigten und unsittlichen Spionagen gegenüber, durch welche in früheren Zeiten die Staatsgewalten ihre politische Thätigkeit unterstützen wollten. Hätten nicht thatsächlich die Polizei-Organe der deutschen Staaten, nachahmend die französischen Muster, Briefe von ihnen verdächtigen Personen heimlich erbrochen und wohl ganz unterschlagen, so würde das Briefgeheimniss als eine natürliche Forderung der Gerechtigkeit und Sittlichkeit wohl kaum zu einer besonderen staatsrechtlichen Anerkennung gelangt und nicht der briefliche Verkehr der Menschen in den neueren Constitutionen als eine die Befugnisse der Staatsgewalt begrenzende Freiheitssphäre der Individuen bezeichnet sein.[3]) Nur ausnahmsweise kann die Forderung der Gerechtig-

---

[1]) Vergl. unten §. 220 ff.

[2]) Vergl. Klüber Oeffentliches Recht §. 444 Note b. Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 506 ff. bringt die „Achtung des Staates vor dem sichern und ausschliesslichen Besitze, den das Individuum an seinen Papieren übt" in eine logische Beziehung zum „Schutze des Hausrechts." Dies ist indess nicht zu billigen, da die Heiligkeit des Hauses selbst wieder das Recht der individuellen Freiheit als höheres Prinzip über sich hat und dieses eben auch der logische Grund des s. g. Briefgeheimnisses ist.

[3]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 6 und Art. 33: „Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen; (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 38: „Das Briefgeheimniss ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche, unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden;") Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 28: „Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Briefgeheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 42 (wie in Preussen); Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 12 (desgleichen); Reuss j. L. Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 27: „Das Briefgeheimniss ist unverletzt zu halten. Die absichtliche, unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden. Ausnahmen finden nur Statt in strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen." Uebrigens sind bereits früher in besonderen Gesetzen des deutschen Reiches, der deutschen Territorien und später der deutschen Staaten Sicherungsmittel gegen das unbefugte Erbrechen von Briefen getroffen. Vergl. Klüber Oeffentliches Recht §. 443 Note b, welcher übrigens das „Briefgeheimniss" unter das Rubrum „Pflichten der Bundesstaaten in Hinsicht auf die Postanstalt" setzt. — In Folge der staatslogischen Nothwendigkeit des Briefgeheimnisses kann es auch nicht wesentlich erscheinen, ob die Verfassungsgesetze das Briefgeheimniss ausdrücklich sanctioniren oder davon ganz schweigen. Die Staatsgewalt kann es nicht verletzen, ohne sich einer groben Unsittlichkeit schuldig zu machen.

keit in der Verfolgung eines strafbaren Verbrechens stärker sein als die mehr sittliche des Briefgeheimnisses und den Staat auch zur Durchsuchung oder Beschlagnahme von Briefen berechtigen. Allein dieses kann nur eine Ausnahme der strafrichterlichen Thätigkeit sein und jedenfalls bleibt das Gebot des Briefgeheimnisses allen nur polizeilichen Recherchen der Staatsgewalt gegenüber unverletzlich.[1])

d. Das religiöse Leben.

§. 50.

Dem Staate gegenüber kommt das religiöse Leben nur in seiner äusseren irdischen Ordnung in Betracht. Nicht die innere Glaubenswelt des menschlichen Herzens berührt den Staat, und das Gewissen des Einzelnen soll auch der Staatsgewalt heilig und vor ihrer Beeinflussung stets gesichert sein. Dem war aber in den deutschen Staaten nicht zu allen Zeiten so. Nachdem bis zum Beginne der Reformation Kaiser und Reich der römischen Hierarchie gern bei der Uebung eines masslos starren Gewissenszwanges hülfreiche Hand geliehen, vindicirten sich die Landesherren im deutschen Reiche noch auf Grund des Augsburger Religionsfriedens (§. 36) das Recht, von ihren Unterthanen das Bekenntniss zu einer bestimmten christlichen Kirche fordern und im Weigerungsfalle sie aus dem Territorium ausweisen zu dürfen. Lag in diesem — häufig geübten — jus reformandi der deutschen Landesherren auch nicht ein directer oder

---

[1]) Ohne das Prinzip der Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses ausdrücklich auszusprechen, bestimmt das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 32: „Die Bedingungen und Formen, unter welchen — — die Beschlagnahme und Durchsuchung von Briefen erfolgen darf, können nur durch Gesetz festgestellt werden.“ Einige deutsche Constitutionen nahmen auch speziellere Bestimmungen zum Schutze des Prinzips in den unvermeidlichen Ausnahmsfällen auf. Vergl. das in vorstehender Note erwähnte Gesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. vom 10. Juni 1856 §. 27. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 41 §. 1: „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, ausser bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;“ §. 2: „Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 40 §. 2 unter 3 erwähnten Gesetzes (über Befugniss zu allgemeinen Haussuchungen) eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden;“ Anhalt-Bernburgisches Landesverfassungsgesetz §. 12 Absatz 2 (wie in Oldenburg Art. 41 §. 1). Vergl. auch Hessen-Homburgsches Gesetz vom 20. April 1850. Die Grundrechte gestatteten im Art. III. die Beschlagnahme von Briefen und Papieren ausser bei einer Verhaftung oder Haussuchung nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zuzustellen sei Die Ausnahmen von der Gewährleistung des Briefgeheimnisses wurden auf „die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen“ beschränkt. — Vergl. zum Preussichen Rechte von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 S. 30 Note 1.

positiver Zwang gegen das Gewissen der Unterthanen, indem die Weigerung des katholischen Bekenntnisses den Staat noch nicht zur Anwendung von Zwangsmassregeln, dieses zu erzwingen, berechtigte, so konnte doch die öffentliche Gewalt sich gegen die Bekenner eines von dem Landesherrn nicht gewünschten Glaubens richten und von den im Staate Verkehrenden ein bestimmtes Bekenntniss fordern.[1] Dies änderte auch der Westphälische Friedensschluss (§. 30 ff.) nur insofern, als er bei Anerkennung der völligen Gleichberechtigung der „Reichsreligionen" d. h. der drei im Reiche anerkannten christlichen Confessionen das Reformationsrecht der Reichsstände hinsichtlich aller derjenigen Unterthanen beseitigte, welche an irgend einem Tage des Jahres 1624 zu einer anderen Confession sich bekannt hatten und um dieses Besitzstandes willen dabei belassen werden mussten. Ein offenes Anerkenntniss der allgemeinen individuellen Gewissensfreiheit lag darin noch keineswegs und selbst die Deutsche Bundesacte von 1815 vermochte noch nicht über die Bestimmung hinauszugehen, dass die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne.[2] Erst seit 1815 und namentlich seit 1848 ist der Grundsatz der Gewissensfreiheit in den meisten deutschen Staaten zur vollen Geltung gelangt.[3]

[1] Vergl. Burghardi Tractatus de Autonomia d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sei, was deshalb im Reiche deutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen Obrigkeit möge bewilligt werden; München 1586.

[2] Deutsche Bundesacte Art 16; vergl. dazu Klüber Acten des Wiener Congresses, Bd. II. S. 5. 265. 401.

[3] Aus den einzelnen Landesverfassungsgesetzen sind hervorzuheben: Preussische Verfassungsurkunde Art. 12 vergl. mit dem Landrecht Th. II. Tit. II. §. 2; Baiersche Tit. IV. §. 9; (Hannoversches Gesetz vom 1. September 1848 §. 6); Sächsische Verfassungsurkunde §. 32; Würtembergsche §. 24, 27; Badensche §. 18; (Kurhessische von 1831 §. 30); Grossherzoglich Hessisches Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend, vom 8. August 1848; Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 19; Meiningsches Grundgesetz §. 29, spricht unlogisch von Gewissensfreiheit der „Kirchen"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 33; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 29, vergl. dazu Gesetz, die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntnisse entspringenden Rechtsungleichheiten betreffend, vom 23. Mai 1848; Herzoglich Nassausches Patent vom 1,2. September 1814 (bei Zachariä Sammlung S. 749); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 32; Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 16 (aufgehoben durch Gesetz vom 28. Februar 1850, aber wohl nur wegen des Passus: „Jeder — ist unbeschränkt in der Uebung seiner Religion"); Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 17 (mit dem durch Gesetz vom 2. August 1852 §. 5 aufgehobenen Zusatz: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren"); Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. §. 16; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 40; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 12; Hamburgsche Verfassungsurkunde vom 28. September 1860 Art. 110. — Als Specialitäten sind dagegen zu erwähnen das Altenburgsche Grundgesetz §. 42:

§. 51.

An dem Gewissen seiner Menschen findet aber der Staat insofern eine Grenze seiner Macht, als er weder einen bestimmten religiösen Glauben von dem Einzelnen fordern kann, noch die Uebung eines Zwanges wider das Gewissen von irgend einer Seite dulden darf. Die Staatsgewalt hat also das eigene Bereich des Gewissens anzuerkennen und dasselbe gegen alle Bedrängnisse zu schützen.[1]) Beides ist eine Forderung der Sittlichkeit: denn das innere Leben der Seele, ihre Beziehungen zu dem Ewigen, ist nur dem göttlichen Auge sichtbar und nur dem allwissenden, allgerechten und heiligen Richter der Gedanken unterworfen. Zugleich erfordert aber das Staatsleben selbst, dass die Menschen im Staate sich stets bewusst sind, für ihr inneres Leben nur diesem allein gerechten Gott verantwortlich zu sein. Der Gewissenszwang hat noch niemals andere als Satansfrüchte getragen und hat sich stets als das untrüglichste Zeichen einer tödlichen Erkrankung des Staatswesens gezeigt. Andererseits aber ist derjenige Staat am Festesten gegründet, welcher die sittlichen Glieder seines Gemeinwesens in der Freiheit schützt, im ungehinderten Verkehren mit Gott die unsichtbaren Regungen des festen Glaubens zu empfangen. Eben deshalb ist aber auch diese Grenze des Rechts der Staatsgewalt die heiligste und ihre Ueberschreitung die gefährlichste für Staat und Menschen.[2])

„Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniss der christlichen Religion erforderlich," und die Mecklenburgsche Gesetzgebung, welche von der Ausschliesslichkeit der „wahren Religion d r Augsburgischen Confession" ausgeht; vergl. den Fürstlichen Revers vom 4. Juni 1572 und namentlich den Assecurationsrevers von 1621. (In Oestreich hatte das berühmte Toleranzedict Kaisers Joseph II. von 1781 das Prinzip der Religionsfreiheit vollständig anerkannt, vermochte indess nicht zu thatsächlicher Geltung zu kommen. Erst das s. g. Protestantengesetz vom 8. August 1861 hat wenigstens die Parität der drei christlichen Kirchen gesichert. Eine gesetzliche Anerkennung der völligen Gewissensfreiheit ist aber noch nicht erfolgt.)

[1]) Sehr richtig bestimmte darum schon das Preussische Landrecht Th. II. Tit. 11 §. 1: „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein"; §. 3: „Niemand ist schuldig über seine Privatmeinungen in Religionssachen vom Staate Vorschriften anzunehmen;" §. 4; „Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet werden." Die rechte Bedeutung dieser Bestimmungen liegt aber in ihrer Opposition gegen die Dragonaden Ludwigs XVI. Ueber die besonders wichtige Entwicklung des Prinzipes der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Königreich Preussen s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht §. 97.

[2]) Ohne Grund verwahrt sich Klüber Oeffentliches Recht §. 518 a. E. gegen die Consequenz, „dass in deutschen Staaten ein Einwohner sich als Bekenner keiner positiven Religion oder als zu keiner Glaubenspartei gehörend angeben dürfe;" (vergl. dagegen Art. V. der „Grundrechte des deutschen Volkes": „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren"). Ohne Zweifel sei anzunehmen, dass Jeder zu der Glaubenspartei gehöre, in deren Schooss er geboren sei. Diese Praesumtion würde doch einfach ein positiver Gewissenszwang sein, da dann doch auch der Glaubensanstalt

§. 52.

Die Gewissensfreiheit hat sich in den deutschen Staaten auch zu einer Bekenntnissfreiheit gesteigert und in der That ist gerade das religiöse Bekenntniss erst das Moment der individuellen Religiosität, welches als eine sichtbare Erscheinung das Staatsleben berührt. Alle deutschen Staaten respectiren die Freiheit des Individuum, seine religiöse Ueberzeugung zu bekennen. Einen Zwang zur Theilnahme an einem bestimmten religiösen Kultus will kein deutscher Staat gegen seine Unterthanen üben, namentlich soll auch Niemand gezwungen sein, die Feiertage einer anderen Confession zu halten.[1]) Indess disharmoniren die einzelnen Verfassungsgesetze bei der Bemessung der Freiheit des Einzelnen, sein Bekenntniss in sichtbaren Formen zu üben. Denn einige gestatten dem religiösen Bekenntniss eine jede den politischen Verpflichtungen des Einzelnen oder dem allgemeinen Sittlichkeitsbegriffe nicht widerstreitende Aeusserung und Uebung[2]), während andere nicht dem Einzelnen, sondern nur der Kirche und zwar nur den drei christlichen Kirchen das Recht zur freien öffentlichen Religionsübung einräumen und die anders Glaubenden auf das Recht zur Hausandacht

---

das Recht gegeben sein müsste, von diesem durch gesetzliche Vermuthung erworbenen Angehörigen die Erfüllung ihrer Glaubensgebote und Handlungen zu fordern.

[1]) Luxemburgische Constitution von 1856 Art. 20 (vergl. unten S. 48 Note 1).

[2]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet;" Badensche §. 18: „Jeder Landeseinwohner geniesst der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes; Kurhessische von 1831 §. 30; Luxemburgische Art. 19: „Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet; Meiningsches Grundgesetz §. 29: „Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, — —. Doch geniessen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäss bezeigen" (wenn indess das Wort „Kirche" hier im technischen Sinne zu verstehen ist, so gehört diese Beweisstelle in die folgende Note); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 33: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 29 mit der Aenderung durch das Gesetz, die Aufhebung der aus dem Glaubensbekenntnisse entspringenden Rechtsungleichheiten betreffend, vom 23. Mai 1848; (Nassausches Patent vom 1/2. September 1814 im Eingang); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 36: „Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche. Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und deren Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen." Von dem Prinzipe der völligen Freigebung einer jeden Religionsübung gingen auch die wieder aufgehobenen Verfassungsgesetze von Anhalt-Bernburg §. 16 und Schwarzburg-Sondershausen §. 18 aus. Vergl. auch die Grundrechte Art. V.

beschränken.[1]) Je mehr die deutschen Staaten sich von dem Christenthume entfernt und ihre Religion dieses specifischen Charakters entkleidet haben, desto weiter dehnt sich ihre Nachsicht gegen die Religion und die religiösen Uebungen der Unterthanen. Die Freigebung der öffentlichen Religionsübung enthält wesentlich die Befugniss aller Religionsgesellschaften ihrem Dogma den sichtbaren Ausdruck zu geben und das religiöse Leben in den entsprechenden Symbolen zu bethätigen.[2])

---

[1]) Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9: „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden;" Sächsische §. 33: „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in dem bisherigen oder dem künftig gesetzlich festzusetzenden Masse Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt." §. 56: „Nur den im Königreich aufgenommenen oder künftig mittelst besonderen Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu;" (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 6: „Jeder Landeseinwohner geniesst völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt;" und Landesverfassungsgesetz §. 63. „Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübungen und ihre verfassungsmässigen Rechte zugesichert"); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 70; Grossherzoglich Hessisches §. 21; und Gesetz vom 8. August 1848; wegen des Herzogthums Meiningen s. vorige Note; Altenburgisches Grundgesetz §. 128: „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes," §. 129: „Die Bekenner anderer christlichen Partikularkirchen geniessen den Schutz des Staats und die freie Ausübung des Glaubens;" Waldecksches Verfassungsgesetz §. 40: „Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion. Sie sind berechtigt, sich zu Religions-Genossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter, zusteht, falls sie keine Corporationsrechte besitzen. — Selbst Oestreich hat der Macht der Gewissen nicht mehr zu widerstehen vermocht und auch eine Bekenntnissfreiheit der Protestanten anerkannt. Vergl. Oestreichisches Gesetz vom 8. April 1861 (das s. g. Protestantengesetz) §. 2: „Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen (den Evangelischen des „Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses") für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert. Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt. — — Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnissschriften, unverwehrt."

[2]) Zöpfl Grundsätze §. 530 folgert Unwesentliches und Falsches aus dem Begriffe des exercitium religionis publicum, jenes, insofern er die Befugniss, Thürme und Glocken zu haben, als Inbegriff jener Freiheit nennt, als wenn eine jede Religionsgesellschaft diese Symbole beanspruchte, dieses aber, insofern das Innehaben der Korporationsrechte die selbstverständliche Consequenz der öffentlichen Religionsübung sein soll. Zur Widerlegung genügt es auf die Art. 12 und 13 der Preussischen Verfassung zu verweisen.

§. 53.

Von den nicht zu einem christlichen Dogma sich bekennenden Staatsangehörigen konnten früher nur die Juden in Betracht kommen, da ein anderer Gegensatz des Bekenntnisses nicht hervortrat. Die Juden genossen auch Gewissensfreiheit in dem Sinne, dass der Staat keinen Versuch machte, sie dem christlichen Glauben und seiner Kirche zu gewinnen: allein gegen sie übten die Landesherren mehr als ein Reformationsrecht, da die Verweigerung des Geleites sie schon von dem Verkehre in dem Territorium ausschliessen konnte. Als Staatsangehörige wurden sie überhaupt nicht betrachtet, sie erschienen als die geduldeten „Fremden", wurden aber um des Geldes willen, das ihnen rechtlos abgepresst werden konnte,[1]) nicht ungern geduldet. Die deutsche Bundesacte ward für die rechtliche Consequenz der Gewissensfreiheit der Juden von Bedeutung, indem sie eine Anerkennung ihrer bürgerlichen Berechtigung anbahnte, und also die Duldung des mosaischen Glaubens in den deutschen Staaten nicht mehr in Frage gezogen werden konnte.[2]) Jedenfalls ist in dem allgemeinen Prinzipe der Gewissens- und Bekenntnissfreiheit auch die Freigebung des jüdischen Bekenntnisses enthalten. Die danach in den Weg der Partikulargesetzgebung hinübergeleitete Judenfrage ist, namentlich in Folge der Bewegungen im Jahre 1848, wohl allenthalben wenigstens insoweit gleichmässig gelöst, als die Freiheit auch des jüdischen Bekenntnisses nicht mehr zweifelhaft ist, wenngleich die politischen Berechtigungen der Juden noch verschieden gestaltet sind.[3])

§. 54.

In dem Prinzipe der Gewissens- und Glaubensfreiheit liegt auch das der Freiheit der individuellen religiösen Erziehung. Der Staat darf Niemanden zwingen, eine bestimmte Religionsanstalt zu benutzen oder an den erbauenden und belehrenden Feiern einer bestimmten religiösen Gemeinschaft

---

[1]) Vergl. die interessanten Nachweisungen bei Kraut Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht §. 79, namentlich aus der Urkunde von 1462 (bei Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 296 Note d): „So ein römischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten, bis auf ein Anzahl, der lützel sein soll, zu einem Gedächtniss."

[2]) Deutsche Bundesacte Art. 16, Absatz 2: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie in Sonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten".

[3]) Vergl. unten die Darstellung der Unterthanenrechte.

Theil zu nehmen.[1]) Wer allein die Verantwortung seines Glaubenslebens zu tragen hat, der hat auch das volle Recht, selbst die Mittel seiner religiösen Bildung zu wählen. Dabei kann aber in Frage kommen, ob der Staat auch die Befähigung des Individuum zur Selbstbestimmung seines religiösen Glaubens in Rechnung ziehen will, so dass er die Glaubensfreiheit an die Erfüllung der erst in einem gewissen Lebensalter zu erwartenden geistigen Reife knüpft, sonst aber die Entscheidung, in welchem Glauben ein Jüngerer erzogen werden soll, Anderen überlässt. Von den deutschen Verfassungsgesetzen beantwortet nur das Oldenburgische diese Frage,[2]) indess fehlen ähnliche gesetzliche Bestimmungen auch in anderen Staaten nicht, obwohl diese nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen sind. Wenn nun aber auch die Wahl des Bekenntnisses nur nach einem bestimmten zurückgelegten Lebensalter freisteht und die Erziehung der jüngeren Kinder auch die religiöse Unterweisung zu bestimmen hat, so ist damit doch noch nicht ein Zwang über das Gewissen des Pfleglings geübt, in-

---

[1]) Ausdrücklich erwähnt dieses die Luxemburgische Verfassung von 1856 Art. 20: „Keiner kann gezwungen werden, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Cultus Theil zu nehmen oder die Feiertage desselben zu halten;" Oldenburgisches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 35: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen." Jene Bestimmung der Luxemburgischen Verfassung war die wörtliche Wiederholung des Art. 15 der Belgischen von 1831.

[2]) Oldenburgsches Staatsgrundgesetz Art. 34, §. 1: „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen;" §. 2: In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen." — Als Beispiel aus der partikularen besonderen Gesetzgebung sei die sehr bestimmte Hannoversche Verordnung vom 31. Juli 1826 hier erwähnt. Danach steht dem Ehemanne das unverzichtbare Recht zu, zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder erzogen werden sollen. Nach des Vaters Tode soll die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet oder fortgesetzt oder vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäss ist. In den §§. 4 und 5 sind in dieser Hinsicht die gesetzlichen Vermuthungen näher definirt. Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge oder sonstiger von ihren Eltern verlassenen Kinder hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit — oder welche solche gleich Anfangs freiwillig übernimmt. In einem anderen als christlichen Glaubensbekenntniss darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Eltern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes der christlichen Religion nicht zugethan sind. Von besonderer Wichtigkeit ist dann noch der §. 9 dieser Verordnung: „Bei namhafter nach den Umständen zu ermässigenden Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss bis dahin zu erziehen gewesen ist."

dem nur seine Selbstbestimmung in religiösen Dingen bis zur Erlangung der nothwendigen Reife des Urtheils hinausgeschoben ist.

e. das persönliche Recht.

§. 55.

Die Individuen im Staate beanspruchen dem Staate gegenüber Freiheit ihrer rechtlichen Existenz d. h. die Nichtberührung der Sphäre, welche das individuelle Recht zieht, durch die öffentliche Gewalt. Die subjectiven und objectiven Folgen der privatrechtlichen Grundsätze entziehen sich der Einwirkung der Staatsgewalt, stehen vielmehr gegen diese als unverletzliche Prinzipien da. Als eine Schranke der Staatsgewalt und ihres Rechtes zeigt sich die Freiheit der rechtlichen Persönlichkeit des Individuum in verschiedenen Richtungen. Zunächst in subjectiver, insofern das Individuum die Freiheit des rechtlichen Verkehrens beansprucht oder in dem Gebrauch des allgemeinen Rechtes zum freien rechtlichen Handeln (privatrechtliches Dispositionsrecht) nicht durch die Macht des Staates beschränkt sein will. Sodann in objectiver Hinsicht, insofern die gesammte Masse der unter der Herrschaft der privatrechtlichen Grundsätze entstandenen Rechtsbeziehungen und erworbenen Berechtigungen nicht in das Gebiet der politischen Zuständigkeit hineinreicht. Beide Richtungen sind nur Consequenzen der Anerkennung der rechtlichen Persönlichkeit des Individuum und ihrer Freiheit, aber beide nur in dem Sinne, dass es nicht im Rechte des Staates liegt, die subjectiven und objectiven Folgen der dem individuellen Rechte geltenden privatrechtlichen Grundsätze (Regeln und Ausnahmen) zu beeinflussen: denn die Aenderung dieser privatrechtlichen Grundsätze selbst steht allerdings dem Staate zu.[1])

§. 56.

Die Freiheit der rechtlichen Persönlichkeit des Individuum gilt als ein die Staatsgewalt und ihr Recht begrenzendes Prinzip. Die Anerkennung dieser Seite der persönlichen Freiheit des Individuum im Staatsleben ist noch nicht alten Datums. Allerlei Hörigkeitsverhältnisse von einer eigentlichen Leibeigenschaft bis zu den verschiedenen Frohn-Dienstverhältnissen hielten eine grosse Klasse der Staatsbevölkerung noch bis in dieses Jahrhundert hinein gefesselt und widersprachen zum eigensten Nachtheil der Entwicklung und Kräftigung des Staatslebens dem angeborenen Rechte aller Menschen auf das Recht der vollen Persönlichkeit. Einige und namentlich die älteren deutschen Verfassungsgesetze haben noch ein Verbot der Wiedereinführung der Leibeigenschaft für angemessen erachtet,[2]) oder

---

[1]) Vergl. hierüber unten §. 77 ff.

[2]) Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 25: „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben;" ebenso Grossherzoglich Hessische §. 25.

sichern die Aufhebung dieser und anderer Hörigkeitsverhältnisse.[1]) Die meisten neueren Constitutionen haben dagegen nicht mehr Anlass gefunden, dieser Fesseln der persönlichen Freiheit zu erwähnen, da zur Zeit ihrer Entstehung das Prinzip der persönlichen Freiheit bereits eine gesicherte Herrschaft über das Staatsleben übte.

§. 57.

In dem Begriffe des persönlichen Rechtes ist auch die Freiheit der Benutzung der privatrechtlich zustehenden persönlichen Rechtsfähigkeit enthalten. Der Staat hat auch diese zu respectiren und sich von Beschränkungen dieser Seite der persönlichen Freiheit fern zu halten. Ausdrücklich anerkannt ist dieses in der verfassungsgesetzlichen Aufhebung der Strafe des „bürgerlichen Todes“ d. h. eben der Vernichtung aller persönlichen Rechtsfähigkeit[2]) und in der Freigebung des Eigenthums-Erwerbes und der Verfügung über das Eigenthum.[3]) Gleichwohl sind Beschränkungen dieser Rechtsfähigkeit bezw. der Benutzung derselben nicht ganz ausgeschlossen, da öffentliche Rücksichten auch dieser Sphäre des individuellen Lebens besondere Schranken setzen. So findet sich der Erwerb von Grundeigenthum in der s. g. todten Hand beschränkt, um die Ansammlung eines bedeutenderen werbenden Vermögens in der Hand eines von wirthschaftlichen Interessen nicht bestimmten Subjectes zu verhindern.[4]) Auch haben wohl Rücksichten auf die besonderen politischen Verhältnisse der Personen (Beamten, Juden, Mennoniten) allgemeine oder bedingte Verbote des Erwerbes von Grundeigenthum Seitens dieser Personen hervorgerufen.[5])

---

[1]) Baierische Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 6: „In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den näheren Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808;“ §. 7: „Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein;“ (Kurhessische §. 25); Grossherzoglich Hessische §. 25 und §. 26: „Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar;“ Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 63 (ausführlich); Anhalt-Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 47: „Ein Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband findet nicht Statt.“ (Dieser „Unterthänigkeitsverband“ ist selbstverständlich nicht mit dem „Unterthanenverhältniss“ zu identificiren.) Waldecksches Verfassungsgesetz §. 35: „Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fliessenden persönlichen d. h. nicht auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, sowie alle Gegenleistungen und Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben;“ Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 6: „Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben (Bremenschen Staate) keine Anwendung.“ — Vergl. auch Kaiserlich Oestreichisches Patent vom 31. December 1851, bei Zachariä Sammlung S. 66.

[2]) Vergl. unten §. 101.

[3]) Vergl. unten §. 60.

[4]) Vergl. unten §. 72 a. E.

[5]) Vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 93.

§. 58.

Das subjective Recht des Individuum — im Unterschiede von den politischen Beziehungen desselben sowie von dem abstracten Rechte, welches den Verkehr der Menschen und deren Verhältnisse beherrscht — oder das „wohlerworbene Recht“, wie die Doctrin dieses staatsfreie Recht des Einzelnen nennt, ist das besonders erworbene Recht einer bestimmten Person, einer physischen oder juristischen, und das Bereich, in welchem diese Person im Sinne des Privatrechts auch souverain ist.[1]) In dem Bereiche des Privatrechts sind die Personen — dies Wort im privatrechtlichen Sinne verstanden —, die physischen wie die fingirten, zu denen unter anderen auch der Staat gehört, allesammt Pairs und können nur in den Wegen und Formen des Privatrechts ihre rechtlichen Beziehungen ordnen und gegen einander Rechte gewinnen und Pflichten erhalten. Nur die Zustimmung und der Entschluss des Individuum kann dem Staate von dessen Recht verschaffen; die souveraine Macht des Staates vermag dagegen nicht aus eigenem und selbständigem Rechte in diese Sphäre des individuellen Rechtsbesitzes hineinzudringen. Bedarf der Staat aus Gründen allgemeinerer und darum die individuellen Interessen zurückdrängender Nothwendigkeiten von dem privatrechtlich begründeten Rechte der Individuen, so ist die Erfüllung dieses höheren politischen Bedürfnisses durch die Entschädigung des geopferten Rechtes der Privatpersonen bedingt.[2]) Dass die deutschen Staaten die Heilighaltung des „wohlerworbenen Rechtes“ aller Individuen besonders nachdrücklich betonen und ihrerseits geloben, erklärt sich lediglich aus geschichtlichen Vorgängen früherer Zeiten, eben jener Zeiten, in welchen der Staat im Gefühle einer gewissen Allmacht auch eine Uebermacht über alles Recht im Staate sich usurpirte.[3])

§. 59.

Zu diesem „wohlerworbenen Rechte“, dessen Unverletzbarkeit als ein

---

[1]) Nicht selten (vergl. Zöpfl, Grundsätze §. 432; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. §. 494 ff.) werden die s. g. wohlerworbenen Rechte bei der Darstellung der gesetzgebenden Gewalt und als eine Schranke dieser Grenze erwähnt. In Wirklichkeit umgrenzen indess die wohlerworbenen Rechte das Recht des Staates selbst und allgemein. Sie stehen sogar viel absoluter der Regirung als der gesetzgebenden Gewalt des Staates entgegen, vergl. unten §. 79.

[2]) Vergl. unten §. 79 und §. 248.

[3]) Der Ausdruck „wohlerworbene Rechte“ findet sich auch in den deutschen Verfassungsgesetzen, indess ist nirgends das allgemeine Prinzip ihrer Heilighaltung ausgesprochen. Wohl aber finden sich Consequenzen dieses Prinzipes ausgesprochen, aus welchen die allgemeine Anerkennung dieses unmittelbar zu schliessen ist, so: dass jede von Seiten des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit unverletzlich sei (Badensches Verfassungsgesetz §. 22), dass der Staat vor den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen wolle (vergl. unten §. 88) und namentlich dass das Eigenthum und die Freiheit darüber zu verfügen gesichert sei (s. unten §. 60).

unverbrüchliches Prinzip über dem Staate und als eine sacrosancte Schranke auch seiner Gewalt gilt, gehört aber nur dasjenige thatsächliche Recht, welches einer bestimmten Person, einer physischen oder juristischen, aus einem im Rechte anerkannten Titel zusteht.[1] Es ist eben das Recht, welches das Privatrecht dieser bestimmten Person ist und sich an das Individuum so unmittelbar und eng anschliesst, dass es dem Staate gegenüber so heilig wie diese Person selbst erscheint. Es sind also keineswegs alle rechtlichen Beziehungen des Individuum in dem Begriffe seines staatsfreien Rechtes enthalten. Denn ebenso wie zwischen dem Privatrecht und dem religiösen Gewissensleben, ebenso ist auch zwischen jenem und demjenigen Rechte, welches den Menschen als das politische Wesen, eben als ein Glied des im Staate sich darstellenden Volkes ergreift, ein wesentlicher und objectiver Unterschied. Es ist aber nur die Sphäre des „Privatrechts", in welcher der Einzelne dem Staate als selbstberechtigtes Wesen gegenübersteht, und nur wirkliches, nicht etwa schon das nur mögliche Recht gehört zu diesem staatsfreien Rechte. Das Recht muss subjectiv und objectiv ein bestimmtes sein.[2]

§. 60.

Speciell wird von den deutschen Staaten die Freiheit des Eigenthums d. h. nicht nur des Besitzes desselben, sondern auch der Verfügung über dasselbe anerkannt, und zwar sowohl das der Privatpersonen als das der juristischen Personen, namentlich das der Kirchen, der Stiftungen und der Gemeinden.[3] Zu dem „wohlerworbenen Rechte", welches dem Staate

[1]) Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 95: „Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden;" Schaumburg-Lippescher Landesvergleich vom 3. Dezember 1791 §. 1: „— Sicherheit und Erhaltung bei ihren Rechten etc. — —, wie dieselben solche rechtlich erworben und hergebracht haben." Der Mecklenburgische Erbvergleich vom 18. April 1755 §. 199 garantirt die „habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträge."

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 150: „Als ein wohlerworbenes Recht, jus quaesitum (jus singulorum), ist jedes Recht zu betrachten, welches als ein durch einen gültigen besonderen Rechtstitel begründeter, gegenwärtiger Bestandtheil der Privat-Rechtssphäre einer bestimmten Person betrachtet werden muss."

[3]) Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 9 (vergl. dazu von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 94); Baiersche Tit. IV. §. 8, 9, 10; Sächsische §. 27; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 28, 75); Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 24, 30; Badensche §. 13, 14, 20, 21; (Kurhessische von 1831 §. 31, 32, 138); Grossherzoglich Hessische §. 23, 27, 46; Luxemburgische von 1856 Art. 16; Meiningensches Grundgesetz §. 16; Altenburgsches §. 53 ff.; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 49 ff.; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 32 ff. und §. 216 und 217; (Nassausches Patent vom 1. September 1814 i. E.); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 60 ff.; Anhalt-Bernburg-

gegenüber unverletzlich ist, gehört auch dieser Bestandtheil des Privatrechts einer Person ganz selbstverständlich, da das Eigenthum gerade der Kern der Vermögensrechte und diese die wesentlichsten Vortheile des privatrechtlichen Verkehrs der Individuen sind. Wenn also Verfassungsgesetze das Eigenthum der Unterthanen ganz besonders als ein Bereich des der politischen Gewalt entzogenen individuellen Lebens garantiren, so erklärt auch dieses sich nur aus der geschichtlichen Thatsache, dass die Staatsgewalten in früheren Zeiten sich unter dem Scheine eines allgemeinen Obereigenthums des Vermögens der Unterthanen — des der jüdischen gar nicht zu gedenken — nicht selten bemächtigten und unter dem Vorwande des staatlichen Bedürfnisses Recht und Besitz der einer solchen Gewalt gegenüber Hülflosen gefährdeten. Andererseits aber gewinnt die ausdrückliche Garantirung der Freiheit des Eigenthums auch noch eine andere Bedeutung, insofern dieselbe das Prinzip der Frage gegenüber ist: ob und wie der Staat aus politischen Gründen diese Schranke seiner Macht überschreiten und auch von dem wohlerworbenen Eigenthum der Unterthanen zu Staatszwecken beanspruchen darf.[1]) Wenn dann einige Verfassungen nicht nur die Freiheit des Eigenthums, sondern auch die der Verfügung über dasselbe und überhaupt des Vermögensverkehrs sichern,[2]) so erklärt sich auch dieses nur aus den geschichtlichen Vorgängen, welche dem Eigenthümer und dem Besitzenden mancherlei Beschränkungen in dieser Hinsicht auferlegt hatten.[3])

---

sches Verfassungsgesetz §. 41 ff.; Schwarzburg-Sondershausensches §. 38 ff.; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 9, 24 (vergl. jetzt aber das Abänderungsgesetz vom 10. Juni 1856 §. 30 und 49); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 34 ff.; Liechtensteinsches §. 14; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 19 Absatz 1.

[1]) Vergl. unten §. 248.

[2]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 27: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben;" Altenburgsches Grundgesetz §. 56: „Jeder Landesunterthan kann, sobald er volljährig ist und nicht unter Vermögensvormundschaft steht, den Gesetzen gemäss, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken."

[3]) Vergl. die Grundrechte Art. IX.: „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräussern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln." Hier sind auch die mannichfachen Ablösungs-Gesetze der deutschen Staaten zu erwähnen. Sie haben es zunächst mit privatrechtlichen Verhältnissen zu thun, allein sie haben auch eine politische Bedeutung, indem sie in einem logischen Zusammenhange mit dem politischen Prinzipe der persönlichen Freiheit stehen. Deshalb haben auch mehre deutsche Verfassungsurkunden die Ablösbarkeit der Reallasten namentlich garantirt. Vergl. z. B. Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 19 Abs. 4: „Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes."

B. Das Haus.

§. 61.

Das Haus als die Stätte und als der Mittelpunkt des individuellen Lebens der Menschen ist ebenfalls ein Gebiet, an welchem die Zuständigkeit der Staatsgewalt eine Grenze findet.[1]) An der Pforte der Wohnung endet die Oeffentlichkeit des Lebens und die Macht der öffentlichen Gewalt. Das ist ein echtes Prinzip des germanischen Lebens, das schon in den ältesten Rechtszeugnissen unumwundene Anerkennung gefunden.[2]) Aber die Unsitte späterer Jahrhunderte vergass diesen Grundsatz nur allzu oft. Noch vor wenigen Decennien achteten die deutschen Staaten und ihre Organe die Heiligkeit des Hauses nicht, drangen durch die verschlossene Thür dieses Asyls der individuellen Freiheit mit der physischen Uebermacht ihrer Mittel und durchsuchten das Haus in willkürlichster Weise. Die Leidenschaftlichkeit der Verfolgung verdächtiger Personen oder Sachen überwand leicht die Scheu, welche sonst das häusliche Leben und sein Friede erwecken müssen. Erst die neueren deutschen Constitutionen sichern die Unverletzlichkeit der Wohnung und gestatten der öffentlichen Gewalt, namentlich der verfolgenden Polizeigewalt, das Betreten und Durchsuchen der Wohnung auch des verdächtigsten Individuum nur unter formellen und materiellen Voraussetzungen, welche diese Ausnahme von jener Regel in den Grenzen der Nothwendigkeit halten.[3])

---

[1]) E. Osenbrüggen, Der Hausfrieden, Erlangen 1857.

[2]) Vergl. die Nachweise bei Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 504 ff. Sehr richtig bemerkt Held, System Th. II. S. 574 Note 3, dass der Hausfriede des älteren germanischen Rechts die Blutsfreundschaft und das Gastrecht zum inneren Motiv gehabt habe, während die Gegenwart das Haus als solches als eine Freistatt für Jedermann achtet.

[3]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 6: „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen — — sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet“ (vergl. dazu das Gesetz vom 12. Februar 1840 §§. 7 ff. und von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 S. 25. ff.;) Luxemburgsche von 1856 Art. 15; (Kurhessische von 1831 §. 117); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 32; Oldenburgsches Art. 40; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 6; Reuss j. L. Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 40; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 29; (Hessen-Homburgsches Gesetz, die individuellen Personenrechte betreffend, vom 20. April 1852 Art. 3 und 5); Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 12; Bremensches Verfassungsgesetz §. 10. — Wo besondere Strafprozessordnungen existiren, pflegen diese zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechts ausführliche Bestimmungen zu enthalten. Das Prinzip der Unverletzlichkeit der Wohnung sprachen auch die Grundrechte mit der denselben eigenen Praecision aus. Vergl. Art. III.: „Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch die gesetzlich berechtigten Beamten; 3) in den Fällen und Formen,

C. Die Familie.

§. 62.

Die **Familie** als das auf der innigsten und völligsten Lebensgemeinschaft des Blutes ruhende Verhältniss zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern und Geschwistern umschliesst die menschlichen Individuen zu Einigungen, welche von einem selbständigen, in der Staatsidee nicht aufgehenden noch dieselbe in sich schliessenden Prinzipe getragen werden. Den Altar des Vaterlandes umstehen die Herde des häuslichen Lebens. Die Familie ist zwar der Ursprung der Menschheit und somit die Voraussetzung aller Verhältnisse und Zustände, welche an den Menschen zur Erscheinung kommen, also auch der völkerschaftlichen und folgeweise der staatlichen Einigung der Menschen: aber, nachdem der Staat zu einem lebensvollen Dasein sich entwickelt hat, grenzt die Sphäre des Staatslebens gegen die der Familie bestimmt ab, und diese Schranke bleibt ungeachtet der innigen Beziehungen zwischen dem Staate und der Familie. Das Leben des Staates zieht aber einen so viel weiteren Kreis um die Individuen, dass die Familienbeziehungen seiner Menschen als die Angelegenheiten des Einzelnen erscheinen und vor den allgemeineren des Staatslebens sich gleichsam schüchtern zurückziehen. Das Bereich der Familie ist eben die Erziehung des **Menschen**. Wohl bildet das öffentliche Leben sichtbar an dem Charakter des Menschen, Gerechtigkeit, Selbstverleugnung, Opferwilligkeit von ihm fordernd, wohl mag der Staat eine Bildungsstätte der Menschheit zu nennen sein: dennoch kann er die pflegende und erziehende Arbeit der Vater- und Mutterliebe, den in verborgenster Stille waltenden Segen des geschwisterlichen Zusammenlebens nicht ersetzen, und so oft die politische Verblendung gross genug war, dem Staate das Heiligthum der Familie Preis zu geben, war es nur ein unheilvoller Hohn wider das Göttliche im Menschen, nur eine jämmerliche Carricatur politischer Vermessenheit. Gleichwohl ist es schwer, die Grenze, welche die Familie der Staatsgewalt setzt, bestimmt zu bezeichnen. Denn ist es auch nicht zweifelhaft, dass eben die physische und geistig-sittliche Erziehung des Menschen das Eigentlichste der Familie ist[1]): so muss doch der Staat mit seinen

---

in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muss wenn thunlich mit Zuziehung der Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniss der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten."

[1]) Vergl. eine Hannoversche Verordnung vom 31. Juli 1826; §. 1: „Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniss verbleiben, blos nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und **Niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.**"

Schulen unmittelbar und schon früh auch in diesen Beruf der Familie eingreifen. Dies ist indess nicht ein Conflict zwischen dem Staate und der Familie, auch nicht eine Ausnahme von der Selbständigkeit des einen und der anderen. Denn der Staat nimmt der Familie keinen Theil ihres eigensten Berufes, sondern er unterstützt sie nur und hilft da weiter, wo die Kraft der Familie nicht mehr ausreicht. Immer ist diese es, welche den göttlichen Funken im Menschen hüten und pflegen muss, und den Theil der Menschenerziehung, welcher die Lebenssphäre der Familie erfüllt, kann und darf der Staat nicht ersetzen, obwohl die Wirksamkeit der Erziehungsanstalten, in welche er seiner Zeit den heranreifenden Knaben und Jüngling aufnimmt, dem menschlichen Auge sichtbarer entgegentritt, als der dennoch unvergleichlich höhere Segen der Vater- und Mutterliebe und ihrer opferwilligen Treue.[1])

D. Die Gesellschaft.

§. 63.

Diejenigen Interessen, welche die Bewohner des Staates zu den Gliederungen der „Gesellschaft" vereinigen, umschliessen ebenfalls ein Gebiet, an welchem die Zuständigkeit der Staatsgewalt eine Grenze findet. Die Staatsgewalt trägt in ihrem Wesen keinen Trieb und keinen Beruf, an den industriellen und intellectuellen Bestrebungen der Menschen Theil zu nehmen. Diese sind so selbständiger Art, dass sie nicht einmal das räumliche Gebiet des Staates respectiren, sondern ihre innere Natur in freien Gestaltungen zur Geltung bringen.[2]) Zwar sieht der Staat diesem gesellschaftlichen Treiben nicht müssig und gleichgültig zu, da, wie das gesammte menschliche Leben sein eigenstes Wesen von allen Seiten berührt, auch die Bestrebungen und Erfolge der Gesellschaft einen mehr oder weniger starken und unmittelbaren Einfluss auf die Verwirklichung der Staatsidee üben: allein der Staat bekümmert sich immer nur um die Gesellschaft als ein eigenbeständiges, in ihm selbst nicht aufgehendes Wesen und sucht nur die richtige Harmonie zwischen sich und ihr herzustellen oder auch der Gesellschaft mit seinen Mitteln zu Hülfe zu kommen, wenn ihre eigenen nicht ausreichen, die Fülle ihrer eigenen Bestimmung, ihr eigenes Leben ganz zu entfalten.[3])

§. 64.

Das Wesen der Gesellschaft gestattet nicht, dass die Grenze der Staatsgewalt ihr gegenüber durch ein allgemeines Prinzip bezeichnet werden

---

[1]) Hinsichtlich der positiv-rechtlichen Beziehungen des Staates zu der Familie s. unten §. 143.

[2]) Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 57: „Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Besitzungen haben und erwerben;" klingt etwas naiv.

[3]) S. die Darstellung unten §. 154 ff.

könnte. Denn die Gesellschaft ist nicht ein in bestimmter körperlicher Form sich darstellender Begriff, etwa wie die Kirche, sondern ihr Wesen liegt in Interessen, welche den festen Organismus eines persönlichen Wesens nicht dulden, denn der Begriff der Gesellschaft umfasst alle Beziehungen der Menschen, welche diese ausserhalb des Staates und ausserhalb der Kirche, also auf den Gebieten irdischer aber nicht politischer Interessen umschliessen. Diese Interessen und Beziehungen sind der mannichfachsten Art und so wandelbar und wechselnd, wie das Leben der Menschen und die Entwicklung der Kultur derselben selbst. Wenn also die Grenzen zwischen dem Rechte des Staates und der Freiheit der Gesellschaft concreter nachgewiesen werden sollen, so kann dieses nur durch Aufweisung der besonderen Prinzipien, welche den einzelnen und in sich so verschiedenen Richtungen des gesellschaftlichen Lebens gelten, geschehen. Es lässt sich ein allgemeines Prinzip nur so fassen, dass der Staat die Selbständigkeit der Entwicklung der Menschen auch auf den Gebieten des gesellschaftlichen Lebens anzuerkennen und sich einer jeden hindernden Beeinflussung derselben zu enthalten habe. Der jeweilige Stand der allgemeinen Kultur muss dann im Einzelnen bestimmen, wie weit die Grenze der Staatsgewalt und ihres Rechtes vor- und zurückgeschoben, oder wo die Staatsfreiheit der Gesellschaft beginnen muss. Die deutschen Staaten haben deshalb auch nur die Beziehungen ihres Berufes zu einzelnen Interessen des gesellschaftlichen Lebens rechtlich gestaltet und nur in diesen Richtungen die Freiheit der Gesellschaft und die Selbständigkeit ihrer Interessen anerkannt.

§. 65.

Ein jeder Mensch im Staate hat das Recht, sich seinen Lebensberuf selbst zu wählen und sich zu demselben auszubilden, wo und wie es ihm beliebt. Dieses Zugeständniss der Verfassungsgesetze erklärt sich aus den entgegenstehenden Grundsätzen und Anschauungen früherer Zeiten. Mancher Beruf ward als ein Vorrecht der Geburt den in anderen Standes- und Lebensverhältnissen Geborenen von vornherein verschlossen, und manche Functionen im öffentlichen Leben waren das vererbliche Eigenthum bestimmter Familien. Dem entgegen sprachen die Staaten jenes Anerkenntniss der Berufsfreiheit des Einzelnen aus. Wenn sie daneben Bedingungen setzten, welche von dem Einzelnen erfüllt sein müssen, ehe ihm der thatsächliche Eintritt in einen bestimmten Berufskreis gestattet ist, so liegt darin im Allgemeinen weder eine Verletzung noch eine Ausnahme jenes Prinzipes, sondern nur eine Beschränkung desselben auf seine eigentliche Bedeutung. Denn das Individuum kann sich nicht aus seiner staatlichen Verbindung lösen und eine jede Freiheit desselben findet immer wieder eine Schranke an der politischen Natur des Einzelnen. Der Staat hat als die Vereinigung der Individuen zu einem Wesen mit eigener Lebenskraft und Lebensbestimmung auch dafür zu sorgen, dass Niemand diese Einheit durch die

Emancipation seines Ichs verletze, und der Einzelne schuldet dem Staate einen Theil seines Daseins, so dass er zur Lösung dieser Schuld auch einen Theil seiner individuellen Freiheit opfern muss.[1])

§. 66.

Nur eine spezielle Anwendung des allgemeinen Prinzipes der Berufsfreiheit ist die Freigebung des gewerblichen Gebietes. Die deutschen Staaten haben aber in dieser Hinsicht nach sehr verschiedenen Prinzipien gehandelt. Während einige noch immer einzelne Erwerbszweige als ein Monopol des Staates dem industriellen Leben der Unterthanen ganz entziehen, überlassen andere den gesammten Gewerbebetrieb der freien Concurrenz der Individuen.[2]) Dazwischen stufen sich die Grundsätze mannichfach ab und neben den Beschränkungen des Zunftwesens dehnt sich hier und dort ein mehr oder weniger weites Netz der staatlichen Concessionen. Die Ansichten über die Räthlichkeit der völligen Freigebung der gewerblichen Betriebe aus der Obhut der Staatsgewalt sind selbst in der Theorie noch so verschieden, dass eine allgemeine Anerkennung nur eines Grundsatzes, sei es des der Gewerbefreiheit oder des der Concessionstheorie, noch nicht zu erreichen gewesen ist. Gleichwohl ist fast überall so viel wahrzunehmen, dass die Freiheit des Gewerbebetriebes als die Regel, ihre Beschränkungen nur als Ausnahmen anerkannt werden.[3]) Mit besonderem Nachdrucke verbieten einige Verfassungsgesetze namentlich die Verleihung ausschliesslicher oder vererblicher Handels- oder Gewerbeprivilegien.[4]) Der Staat hat

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 28: „Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen;" Würtembergsches §. 29: „Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemässheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen;" (Kurhessisches von 1831 §. 27); Grossherzoglich Hessisches §. 36; Altenburgsches Grundgesetz §. 62, 63; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 34; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 56 §. 1: „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl erfordert wird;" §. 2: „Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staates auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt;" §. 3: „Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft." Die Berufsfreiheit anerkannten auch die Verfassungsgesetze von Anhalt-Bernburg §. 17, Schwarzburg-Sondershausen §. 31, Reuss j. L. § 17, indess hat die spätere Legislation dieser Staaten auch diese Paragraphen beseitigt.

[2]) Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 11: „Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen."

[3]) Vergl. z. B. unter den Gesetzen, welche von dem Prinzipe der Gewerbefreiheit nicht ausgegangen, Hannoversche Gewerbe-Ordnung §. 45: „Gewerbe, welche weder durch vorstehende Bestimmungen (§. 38 ff.), noch durch sonstige Bestimmungen dieses Gesetzes an Concessionen geknüpft sind, bedürfen solcher ferner nicht."

[4]) Die betreffenden Bestimmungen deutscher Verfassungsgesetze s. unten §. 163, 165 ff.

aber jedenfalls dafür zu sorgen, dass das Gewerbewesen seinen Zweck erfüllt und nicht etwa nach Loslösung von aller staatlichen Aufsicht und Einwirkung in das Elend einer gewerblichen Anarchie verfällt. Wie daher der Staat der gewerblichen Entwicklung alle Freiheit und Förderung zu gewähren hat, so ist es auch sein Beruf, diejenigen Massnahmen und Anstalten einzurichten, welche die Lösung der gewerblichen Aufgabe sichern.[1])

§. 67.

Die Anerkennung der Erwerbs- und namentlich der gewerblichen Freiheit involvirt auch die Anerkennung der Wohnfreiheit (Freizügigkeit)[2]) als einer wesentlichen Voraussetzung der Ausübung jener Freiheit.[3]) Indess nur sehr vereinzelt hatten die deutschen Gesetzgebungen das Prinzip der s. g. Freizügigkeit sanctionirt,[4]) und dieses wieder in manchen Hinsichten eingeschränkt und mehr oder weniger bedingt. Die sociale Seite der Wohnrechtsfrage ist das Verhältniss, in welchem dieses Recht zu dem Recht des gewerblichen Betriebes — diesen in der weitesten Bedeutung des Wortes verstanden — steht. Ausserdem hat dieselbe aber auch eine politische Seite, insofern es sich um die Aufnahme in den Staat oder in eine Localgemeinde handelt. Die Gesetzgebung der deutschen Staaten hat in beiden Hinsichten noch keine feste Gestalt angenommen. Es blieb eben noch eine offene Frage, in welchem Masse, ob ganz und unbedingt oder ob theilweise und bedingt die Freiheit der Niederlassung zum gewerblichen Betriebe dem Individuum eingeräumt werden solle. Zuerst kannte nur das linke Rheinufer die volle Freizügigkeit. In den übrigen Territorien der deutschen Staaten waren dagegen Prinzipien in Geltung, welche sich zwischen der völligen Freigebung der örtlichen Gewerbefreiheit und der Bedingung

---

Uebrigens haben mehre deutsche Staaten diese Frage in dem besonderen Gewerbe- und nicht im Verfassungsgesetze entschieden, so z. B. Preussen, Sachsen, (Hannover), Baden u. A. Besonders ausführlich ist die Bestimmung des Altenburgschen Grundgesetzes §. 58: „Jeder altenburgsche Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsbefugniss, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zur Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, dass er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame Anderer dabei genau beachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus."

[1]) Sehr richtig Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 493. Vergl. unten §. 154 ff. und 163 ff.

[2]) Mit der „Wohnfreiheit" verwandt ist die „Auswanderungsfreiheit". Von dieser wird aber passend bei der Darstellung des Unterthanenrechtes (Verlust desselben) die Rede sein.

[3]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. §. 488 spricht von dem Rechte des freien Zuges unter der Rubrik „der freie Gebrauch des Körpers."

[4]) So gut wie Nichts gewährleistete die (Bundesacte Art. 18, b.) in der Befugniss der Unterthanen „des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will."

derselben durch Wohn- und Bürgerrecht halten.[1]) Erst der Norddeutsche Bund hat die Freizügigkeit zu einem Grundprinzipe seines inneren Lebens erhoben und die Bestimmungen darüber seiner Gesetzgebung vorbehalten.[2]) Aber selbst die freisinnigste Gesetzgebung kann das Recht des freien Zuges nicht zu einer ungebundenen Willkür machen, weil die Niederlassung in einem Orte stets Beziehungen zu diesem und eventuell Verpflichtungen einer Gemeinde begründet, also auch eine Anhörung und Zustimmung dieser zu der Niederlassung billig erscheint. Als ein allgemeines Prinzip gilt in allen deutschen Staaten das Recht der Unterthanen, Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.[3])

§. 68.

Der Mensch ist auf das Verkehren mit seines Gleichen angewiesen. Erst das Zusammenleben bildet den Einzelnen und gibt der individuellen Kraft eine gemeinsame Nützlichkeit und erst die gleiche Bestrebung Vieler erfüllt die Aufgabe der Menschheit. Die Verbindungen, welche die gleiche Thätigkeit, die gleiche Gesinnung und das gleiche Streben unter den Menschen schliessen, sind die natürlichen Erscheinungen, welche aus jenem geselligen Triebe der Menschen hervorgehen. Eben deshalb ist die Befugniss des menschlichen Individuum, sich mit Anderen zu dieser oder jener Lebensaufgabe zu vereinigen, nur eine selbstverständliche Consequenz seiner natürlichen Ausstattung. Sobald also die menschlichen Associationen nicht in unerlaubte, unsittliche oder gemeingefährliche Richtungen verfallen, würde die Beschränkung der Vereinsfreiheit nur einen Eingriff in die Freiheitssphäre des Individuum sein. Gleichwohl hat aber die Staatsgewalt ein Recht, das Vereinswesen im Volke ihrer besonderen Aufsicht und Einwirkung zu unterziehen. Denn der Staat hat als die Vereinigung an sich selbständiger und freier Wesen das Recht und die Pflicht zugleich, alle anderen Einigungen, welche die im Volke des Staates vereinigten (politischen) Individuen schliessen, zu überwachen und sich vor ihrem schädlichen Einflusse zu schützen. Die Concentrirung der geistigen und physischen Kräfte der einzelnen Volksglieder in geschlossenen Vereinen könnte ein dem Staatszwecke zuwiderlaufendes Ziel verfolgen und eine Macht gewinnen, welche die Wirksamkeit der Staatsgewalt gefährden möchte.[4])

---

[1]) Eine gute Uebersicht der partikularen Gesetzgebung gibt Medicus im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche s. v. „Niederlassung". Hinsichtlich des Preussischen Rechtes vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 90.

[2]) Vergl. Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4. Des Näheren ist auf das Recht der Freizügigkeit bei der Darstellung der Unterthanenrechte, bezw. des Gemeindewesens einzugehen.

[3]) (Deutsche Bundesacte Art. 18 a.)

[4]) Vergl. unten §. 217 ff.

§. 69.

Die staatsseitige Negation aller individuellen Vereinsfreiheit greift in Gebiete hinüber, auf welchem das staatsangehörige Individuum dem Staate gegenüber Selbständigkeit beansprucht und eben als ein staatsfreies Wesen erscheint. Wenn gesellige Clubbs, Gesangvereine und dergl. Zusammenkünfte wenigstens der Anmeldung bei der Obrigkeit pflichtig sind und ihre Statuten, Mitgliederverzeichnisse u. s. w. vorlegen müssen, und wenn nur im einzelnen Falle eine Befreiung von dieser Verpflichtung ertheilt werden kann, so werden sichtbar Sphären des geistigen, sittlichen und geselligen Lebens unter die Botmässigkeit der Staatsgewalt gestellt, also zu politischen Angelegenheiten erhoben, und wird ein erheblicher Rückschritt zu der antiken Anschauung, welche den Menschen nur als ein politisches Wesen kannte, gethan. In der Anerkennung staatsfreier Angelegenheiten des Individuum liegt auch als Consequenz das Zugeständniss der individuellen Freiheit zum geselligen Verkehren und zur Eingehung derjenigen Vereinigungen, welche das sittlich-geistige und allgemein-gesellschaftliche Leben erfordert. Ein Anderes ist es aber, wenn das Vereinswesen in das Gebiet des Staatslebens hinüberreicht und die Interessen ergreift, deren Pflege die eigentliche Aufgabe der Staatsgewalt ist. Die politischen Vereine und Versammlungen fallen allerdings in das Gebiet der staatlichen Zuständigkeit und nur die nicht-politische Zwecke verfolgenden bilden als die Geltendmachungen der staatsfreien Individualitäten eine Grenze der Competenz der Staatsgewalt.[1])

E. Die religiösen Gemeinschaften.[2])

§. 70.

Die Sphären, welche das religiöse Gemeinleben der Staatsbewohner erfüllt, sind ebenfalls Gebiete, welche die Zuständigkeit der Staatsgewalt begrenzen.[3]) Es ist dies ein anderes Gebiet, als das des individuellen

---

[1]) Diese Unterscheidung findet sich bestimmter in einigen deutschen Verfassungsgesetzen berücksichtigt. Auch der (Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854) hebt die politischen Vereine besonders hervor, indess nur, um diese einer besonders sorgsamen Ueberwachung der deutschen Staatsregirungen zu empfehlen. — Im Uebrigen ist von dem politischen Associationsrecht unten in der Darstellung der Unterthanenrechte die Rede.

[2]) Literatur: Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XI. S. 161 ff. E. Hermann über die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate; Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 287 ff.; Risch im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch s. v. „Bekenntnissfreiheit“: R. von Mohl über das Verhältniss des Staates zur Kirche in dessen: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. II. S. 171 ff.; von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 97.

[3]) Die römische Kirche vindicirte sich von jeher die völligste Freiheit von der Gewalt des Staates und beanspruchte sogar eine Suprematie über den Staat. Jenen Anspruch behauptete sie mit Erfolg, gegen diesen lehnte sich indess einst das deutsche

Glaubenslebens, da hier die in einem Glauben Verbundenen eine äusserlich wahrnehmbare Einigung bilden. Auch dieses organische Gesammtleben dieser Gemeinschaft grenzt an die Sphäre des Politischen. Ein allgemeines Prinzip der Sonderung beider Lebenskreise fehlt indess noch in den deutschen Staaten. Mehre anerkennen die Selbständigkeit der organisch gefestigten Religionsgesellschaften und bezeugen in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich, dass ihre Gewalt nicht in das Lebensgebiet dieser Gemeinschaften hineinreicht: andere indess beschränken jenes Anerkenntniss wieder durch die weite Ausdehnung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über das religiöse Leben, und es vermag noch nicht behauptet zu werden, dass auch die „Kirche“ als ein staatsfreies Wesen von allen deutschen Staaten mit aller Consequenz anerkannt worden sei.[1]) Dazu kommt die Verschiedenheit der Anschauungen über die Zulässigkeit und Anerkennung auch der nicht christlichen Religionsgesellschaften und auch noch die Disharmonie in der Stellung des Staates zu den seinem eigenen Bekenntniss nicht huldigenden anderen christlichen Kirchen. So geschieht es, dass einige Staaten schlechthin eine jede Religionsgesellschaft als staatsfreies Wesen respectiren, andere nur den drei anerkannten christlichen Kirchen und noch andere unter diesen nur der evangelischen oder nur der katholischen eine wirkliche Eigenbeständigkeit zugestehen. Auf die Stellung des Staates zu der evangelischen Kirche ist dabei von ganz besonderem Einfluss gewesen, dass die Gemeinschaft des irdischen Oberhauptes eine scharfe Bestimmung der Gebietsgrenze für die Zuständigkeit der einen und der andern Gewalt nicht als so erforderlich erscheinen liess, wie dieses hinsichtlich der katholischen Hierarchie der Fall war. Nicht selten hat dieser Umstand in den protestantischen Staaten auch einen — unbewussten — Uebergriff der politischen Gesetzgebung in die Competenz der kirchlichen Organe veranlasst, indem jene auch Fragen der Kirchenverfassung entschied.[2]) Die schärfere Ausbildung

---

Reich nicht vergeblich auf. Die evangelische Kirche stand dagegen von vornherein in einem friedfertigen Verkehr zum Staate und unterwarf sich sogar in jedem Staate — aus Noth — dem Landesfürsten als dem gemeinsamen Oberhaupt. Hier musste die Geschichte die Selbständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber erst in das Bewusstsein Beider wieder rufen. — Die Theorie war und ist noch immer wenig übereinstimmend über die richtige Stellung des Staates zur Kirche und umgekehrt. Völlige Unterordnung jenes unter die Botmässigkeit dieser, völlige Trennung beider Gemeinschaften und auch wieder Unterordnung der Kirche unter den Staat: Alles dieses sind von beachtenswerthen Autoritäten gestützte Ansichten der Theorie, welche auch bald mehr bald weniger das wirkliche Leben beherrschten. Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 512 und 518.

[1]) Sind einerseits Uebergriffe der politischen Gewalt in das kirchliche Leben zu constatiren, so fehlt es andererseits auch nicht an Beispielen des Eingriffs der Kirche in die Lebenssphäre des Staates. Man denke z. B. an die kirchliche Jurisdiction in bürgerlichen Streitsachen der Geistlichen.

[2]) Vergl. z. B. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 17: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes

einer selbständigen organischen Gliederung der gesammten katholischen Kirche unter einem weltlichen Haupte hat dagegen dieser Kirche den Vorzug verschafft, ihre Selbststelligkeit von den meisten Staaten in dem Abschlusse von Concordaten, als den Verträgen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche über ihr gegenseitiges Verhältniss, äusserlich wahrnehmbar anerkannt zu sehen.[1])

§. 71.

Das Zugeständniss der Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und die in dem religiösen Organismus ruhende Gewalt unbehindert zu bethätigen, die eigene Verfassung selbst zu bestimmen, die Organe des kirchlichen Lebens selbst zu bestellen und mit den kirchlichen Oberen frei zu verkehren, ist die Consequenz der Anerkennung einer die Gewalt des Staates begrenzenden Selbständigkeit des Lebens der religiösen Gesellschaften.[2]) Diese volle Lebensfreiheit ist indess — wie schon erwähnt — in Deutschland regelmässig nur den drei christlichen Kirchen zugestanden und nur vereinzelt auch anderen oder allen Religionsgesellschaften.[3]) Nirgends geht sie aber so weit, dem Staate jede Befugniss

---

Gesetz ergehen;" (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 23: „Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen — — berathen.")

[1]) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 507 ff.; Richter, Kirchenrecht §. 86.

[2]) Die Freiheit der „Kirchen" bezieht sich aber nur auf das kirchliche Leben selbst. Die Kirchen und Geistlichen sind und bleiben in ihren bürgerlichen Handlungen den Gesetzen und Gerichten des Staates unterworfen und haben z. B. auch dem Souverain den Huldigungseid zu leisten; Baiersches Verfassungsgesetz Tit. IV. §. 9 Abs. b.; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 59; Würtembergsches §. 73; (Hannoversches §. 73); Grossherzoglich Hessisches §. 41; (Kurhessisches §. 136); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 228. Vergl. auch Klüber, Oeffentliches Recht §. 520; Zöpfl, Grundsätze §. 536 Note 3 und 12.

[3]) Im weitesten Umfange anerkennt das Preussische Landrecht und die Verfassung die Freiheit der Religionsgesellschaften. Vergl. Verfassungsgesetz Art. 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig;" Art. 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen;" Art. 18: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat und besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung." Luxemburgsche Constitution von 1856 drückt die Anerkennung der Freiheit der religiösen Gesellschaften noch bestimmter aus, indem sie von „Verträgen" zwischen diesen und dem Staate spricht. Vergl. Art. 22: „Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Culte im Grossherzogthum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Cultus-Diener, die Befugniss der einen wie der andern, mit ihren Oberen schriftlich zu verkehren, und deren Erlasse zu veröffentlichen, sowie das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, sind Gegenstand

sich um die Aeusserungen des Lebens einer religiösen Gemeinschaft zu kümmern abzusprechen; vielmehr reservirt selbst die am Weitesten gehende

---

von Verträgen, die etc." Das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz enthält im Art. 78 im Ganzen die Anschauung der Preussischen Verfassung und bestimmt im Art. 79, ähnlich wie die Luxemburgsche, dass die den Religionsgesellschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheissung nach Massgabe der Gesetze oder Verträge erfordern. Auch das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz documentirt in den §§. 33 ff. wenigstens die Freiheit der Vereinigung zu religiösen Gesellschaften und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, stellt alle Religionsgesellschaften in kirchlicher Hinsicht dem Staate gegenüber völlig gleich, und beschränkt diese Freiheit der Religionsgesellschaften nur durch die Bestimmung, dass Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregirung weder verkündigt noch vollzogen werden können. — Auf die Anerkennung der Freiheit der inneren kirchlichen Angelegenheiten von der Ueberwachung und Beeinflussung durch den Staat beschränkt sich die Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9: „Die geistliche Gewalt (in den drei christlichen Kirchen und in der griechischen Kirche, welche durch das Gesetz vom 1 Juli 1834 mit jenen gleiche bürgerliche und politische Rechte erhalten hatte) darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regirung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt;" ferner Sächsisches Verfassungsgesetz §. 57: „Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen." Ebenso respectiren das (Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 63), das Würtembergsche Verfassungsgesetz §. 71, (das Kurhessische von 1831 § 132) eine Autonomie der christlichen Kirchen, dehnen indess das Oberaufsichtsrecht des Staates selbst auf die rein geistlichen Angelegenheiten aus. Entschieden spricht die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung dem Staate die Praeponderanz zu, vergl. §. 212: „Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung." Vergl. auch Meiningensches Grundgesetz §. 30 und 31. Eine eigenthümliche Fassung erhielt das Anerkenntniss der Selbständigkeit der Kirche in dem Grossherzoglich Hessischen Verfassungsgesetz §. 39: „Die innere Kirchenverfassung geniesst auch den Schutz der politischen." Auch das Hamburgsche Verfassungsgesetz von 1860 gesteht den religiösen Gemeinschaften die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu, „jedoch unter Oberaufsicht des Staates" — (Endlich hat auch der Oestreichische Staat in dem s. g. Protestantengesetze vom 8 April 1861 die Selbständigkeit und Freiheit der beiden evangelischen Kirchen in demselben Umfange anerkannt, in welchem es von den meisten protestantischen Staaten geschehen ist, namentlich ist die Selbständigkeit der Ordnung, Verwaltung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und die freie Wahl der Seelsorger, Senioren, Superintendenten und der Kirchencuratoren jeder Kategorie garantirt. Besonders zu erwähnen ist aus dem Gesetz §. 9: „Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird," und §. 10, welcher die evangelischen Kirchen berechtigt, die zur Vollziehung der Kirchengesetze erforderliche Unterstützung und Hülfe von den weltlichen Behörden zu beanspruchen.)

Verfassung dem Staate das Recht, die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen den Voraussetzungen aller Veröffentlichungen zu unterwerfen.[1])

§. 72.

Die Unverletzlichkeit des Eigenthums der christlichen Kirchen und überhaupt der mit Corporationsrechten versehenen religiösen Gesellschaften und Anstalten, sowie die Sicherung der stiftungsgemässen Verwendung des Vermögens dieser Rechtssubjecte findet sich in allen Verfassungsgesetzen ausgesprochen,[2]) indess ist dieses viel weniger eine Folge der Anerkennung einer staatsfreien Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften, als vielmehr nur eine Consequenz der Gerechtigkeit der deutschen Staaten und des Berufes derselben, die rechtliche Ordnung und ein jedes subjective Recht zu schützen.[3]) Wenn dennoch jene Garantie so ausdrücklich und so allgemein sich findet, so erklären dies die historischen Vorgänge in früheren Zeiten, wo die Staaten ihre finanziellen Bedürfnisse gern aus dem — allerdings nicht selten überreichen — Vermögen der Kirchen und Klöster bestritten.[4]) Eben gegen die Wiederkehr nicht rechtlicher Säcularisationen und der sonstigen Verfügungen über das Kirchengut von Seiten des Staates sollte jene Verfassungsbestimmung schützen,[5]) während sie an sich schon in der Sicherung aller wohlerworbenen Rechte enthalten war. Ebensowenig ist aber die von mehren deutschen Staaten beanspruchte Ueberwachung der Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes[6]) ein Eingriff in die Selbständigkeit der kirchlichen Gemeinschaften, da jener Anspruch eine aus der Pflicht des Staates, die Rechtsordnung zu schützen, entspringende und dem Interesse der Unterthanen entsprechende Berechtigung ist. Wenn

---

[1]) Vergl. unten §. 118 ff.

[2]) Oestreichisches Protestantengesetz vom 8. April 1861 §. 19; Preussische Verfassungsurkunde Art. 15; Baiersche Tit. IV. §. 9 und 10; Sächsische §. 60; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 75 und Gesetz vom 5. September 1848 §. 27); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 70 und 77; Badensches §. 20, 21; Grossherzoglich Hessisches §. 43, 44; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 66; Meiningensches Grundgesetz §. 33; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 216; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 43.

[3]) Vergl. oben §. 55 ff.

[4]) Vergl. Zöpfl, Grundsätze §. 537.

[5]) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 531 und 532.

[6]) So enthalten namentlich das (Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 75) und das Meiningensche Grundgesetz §. 33, 34 ausführlichere Bestimmungen über die Befugnisse der Staatsgewalt Stiftungsvermögen, das seinem Zwecke nicht mehr entsprechen kann oder ihm nicht mehr zu dienen braucht, anderweit zu verwenden und über das Recht des Staats, die Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, bezw. des Stiftungsvermögens zu controliren. Vergl. auch Sächsisches Verfassungsgesetz §. 60; (Kurhessisches §. 138); Baiersche Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens betreffend. — Literaturnachweisungen s. bei Klüber a. a. O. §. 531 Note a.

endlich in einigen Staaten die Anhäufung materieller Güter in der todten Hand untersagt oder erschwert ist,[1]) so liegt auch darin nicht eine unberechtigte Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Freiheit der Kirchen, da jene Beschränkungen aus der dem Staat obliegenden national-ökonomischen Fürsorge entspringt und eine wesentliche Bedingung für die Selbsterhaltung des staatlichen Gemeinwesens werden kann, während die übermässige Anhäufung des kirchlichen Vermögens erfahrungsmässig die Intensivität und Reinheit des religiösen Lebens nur bedroht.

V. Arten des Rechtes der Staatsgewalt.[2])

§. 73.

Das Recht, welches dem persönlichen Staate zur Entfaltung seines individuellen Lebens, also ausserhalb seiner Beziehungen zu anderen Staaten, eignet,[3]) steht in einer zwiefachen Beziehung zu dem Zwecke des Staates, aus welchem sich dasselbe begründet. Erstlich ist dasselbe dasjenige Recht, welches den Inhalt des Staatszweckes selbst zum Gegenstande hat, und sodann dasjenige Recht, mittelst welches der Staat die äusseren Mittel

---

[1]) Vergl. z. B. Meiningensches Grundgesetz §. 35: „Neue Erwerbungen an Grundstücken und Real-Gerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.“ Auch ein Baiersches Edict vom 31. December 1831 fordert von den Vermächtnissen an Kirchen und Geistliche zwei Viertheile (quarta scholarum et pauperum). Vergl. Klüber a. a. O. §. 532 Note c. (Ausdrücklich wird dagegen — man beachte den historischen Hintergrund — in dem Oestreichischen Protestantengesetze vom 8. April 1861 §. 18 erklärt: „Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben,“ eine, der Armuth der protestantischen Gemeinden Oestreichs gegenüber, unbedenkliche Connivenz der politischen Gesetzgebung.) Die Grundrechte enthielten dagegen im Art. IX. die Bestimmung: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ Diese Bestimmung ging wörtlich in die Preussische Verfassungsurkunde §. 42; in das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 52; das Schwarzburg-Sondershausensche Verfassungsgesetz §. 39 (wieder aufgehoben) und das revidirte Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. von 1852 §. 24 über.

[2]) Die Lehrbücher des deutschen Staatsrechtes enthalten mehr oder minder detaillirte Eintheilungen der Rechte der Staatsgewalt, vergl. z. B. Zachariä, deutsches Staatsrecht Th. I. S. 72 ff.; Held, System des Verfassungsrechts Th. I. S. 306 ff. Diese Eintheilungen betreffen indess vorwiegend die persönlichen Hoheitsrechte des Monarchen, weniger die Rechte des persönlichen Staates und sind deshalb hier zu übergehen.

[3]) Das als äusseres von dem inneren Rechte des Staates unterschiedene Recht der Staatsgewalt kommt für die Darstellung des Staatsrechtes nur hinsichtlich der staatsrechtlichen Organe seiner Geltendmachung in Betracht, also nicht schon hier.

der Verwirklichung seiner Idee oder der Entfaltung seines individuellen Lebens erhält. Jenes Recht ist das unmittelbare, weil dasselbe die Aufgaben des Staatslebens unmittelbar betrifft, dieses aber das mittelbare, weil es zu jenem in einem Verhältniss, wie das des Mittels zum Zwecke, sich befindet. Beide Arten des subjectiven Rechtes der Staatsgewalt sind aber trotz dieser Verschiedenartigkeit der Beziehungen auf das Prinzip des Staatsdaseins gleich wesentliche, nothwendige und ursprüngliche Consequenzen aus dem Wesen des Staates selbst. Denn der Staat kann als physisches Wesen mit vorwiegend irdischen Interessen der ununterbrochenen Versorgung seiner materiellen Bedürfnisse nicht entrathen.[1])

Zweites Kapitel.

Die unmittelbaren Rechte.

§. 74.

Der Doppelzweck des Staates theilt auch das unmittelbare Recht des Staates in zwei grosse Klassen, von welchen die eine das Recht des Staates auf dem Gebiete des Rechtslebens, die andere das auf dem Gebiete des materiellen und sittlichen Gemeinwohles umfasst. Im Wesen durchaus verschieden erfüllen sie zusammen das Gebiet der Zuständigkeit der Staatsgewalt, welches unmittelbar der Zweck des Staates bestimmt. Die Verschiedenheit beider Theile des unmittelbaren Rechtes der Staatsgewalt zeigt sich in den Zielen, welche die Verwirklichung desselben zu verfolgen hat, wie auch in den Formen und Organen, durch welche die Staatsgewalt thätig wird. So begründet die Verschiedenheit der Gegenstände die Haupttheilung des unmittelbaren Rechtes der Staatsgewalt, wie die materielle Verschiedenheit beider Theile dieses Rechtes auch an den Formen und Organen des Staatslebens sichtbar und bestimmt hervortritt.[2])

---

[1]) Vergl. Stein, Allgemeine Verwaltungslehre Th. I. S. 13. Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Rechten, welche allgemein üblich war, trifft die Rechte der Staatsgewalt nicht, sondern den Unterschied zwischen dem Rechte des Staates als politischen Wesens und dem des Staates als privatrechtlicher Person (als Fiscus). Jene sind nur wesentliche, wenigstens relativ wesentliche und vom Staate für wesentlich gehalten. Die privatrechtlichen Rechte des Staates sind dagegen allerdings nicht aus dem Wesen des Staates herzuleiten.

[2]) Die Eintheilung des Rechtes der Staatsgewalt ist nicht selten mit der der Formen des Staatslebens verbunden oder gar verwechselt. Unter der Rubrik „das Regirungsrecht" — im Gegensatze zum Verfassungsrechte — finden sich als gleichartige Institute des Staatsrechts „Gesetzgebung, oberaufsehende und vollziehende Gewalt, Justizhoheit, Polizeihoheit, Finanzhoheit und Militairhoheit" zusammengestellt (vergl. z. B. Zachariä,

§. 75.

Auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorge für das Gemeinwohl des Volkes unterscheidet sich aber wieder eine zwiefache Aufgabe der Staatsgewalt, nämlich die Förderung der dasselbe begünstigenden Zustände und die Sicherung der im Staate sich darstellenden äusseren Ordnung.[1]) Dieser Dualismus, welcher sich ebensowohl in der Sphäre des geistig-sittlichen Berufs der Staatsgewalt als in dem Bereiche seiner Fürsorge für das physische Volkswohl findet, hat vor Allem einen tiefgreifenden Einfluss auf die Art und die Formen der Bethätigung der Staatsgewalt. Aber selbst in ihrem materiellen Rechte tritt derselbe sichtbar hervor, so dass sich das Polizeirecht des Staates als eine besondere Kategorie der staatlichen Befugnisse aus dem Gebiete seines Wohlfahrtsrechtes ausscheidet. Denn auch der Gegenstand dieses Rechtes ist ein besonderer. Hier handelt es sich um die Sicherung der Zustände, welche die Staatsgewalt in der Erfüllung ihres übrigen Berufes und überhaupt das Volksleben im Staate geschaffen hat; dasselbe setzt also voraus, was sonst durch die Bestimmung der Staatsgewalt oder anderer Wesen erst seine Existenz erhalten soll. Die Aussonderung der Sicherungsgewalt des Staates aus dem weiteren Gebiete seiner Bestimmung beruht daher auf einem objectiven und inneren Grunde. Jedoch ist nicht zu übersehen, dass das Recht der Pflege und das der Sicherung des Gemeinwohles im Staate gleich wesentliche Bedeutung für die Verwirklichung der Staatsidee haben und nur als Theile eines allgemeinen Begriffes, eben das des Gemeinwohles, neben einander und in innigen Wechselbeziehungen zu einander stehen, da Wohlfahrt nicht ohne Sicherheit gedacht werden kann und diese nicht ohne jene eine Bedeutung hat.[2]) Beide Berufsarten sind in dem höheren Begriffe des staatlichen Wohlfahrtszweckes enthalten.[3])

Deutsches Staatsrecht Th. II. Kap. III.—VII.), obwohl doch die Gesetzgebung und die oberaufsehende und vollziehende Gewalt mit der Justizhoheit, Polizeihoheit etc. ganz heterogener Art sind und nicht einmal nur der äusseren Bezeichnung der Kapitel nach als gleichartige Species neben einander gestellt werden können. Die Lehrbücher des deutschen Staatsrechts kamen über die Begriffsverwirrung der Rheinbundsacte, welche als die droits de souveraineté „ceux de législation, de jurisdiction suprème, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt“ aufzählte, nicht hinaus. Den richtigeren Weg zeigte auch hier Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts S. 134 ff.

[1]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th I. S. 402: „— im einzelnen das Rechte und Gemeinnützliche zu befehlen und anzuordnen — — das Land und das Volk vor einzelnen Gefahren und Angriffen zu schützen und dasselbe zu vertreten und vor gemeinen Uebeln zu bewahren.“ Vergl. auch Grotefend, System §. 47.

[2]) Nicht selten entspricht die Staatsgewalt beiden Richtungen zugleich. Z. B. ist die Fürsorge für die Unterbringung und Heilung der Irrsinnigen zugleich eine Förderung des Wohles dieser und ihrer Umgebung und auch eine Sicherung der öffentlichen Ordnung gegen die Verletzungen durch Wahnsinnige.

[3]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 381 findet dagegen den inneren Unterschied der

I. Allgemeiner Inhalt.

§. 76.

Dreierlei umschliesst der Beruf der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Rechtslebens.[1]) Denn, wenn das Recht walten soll, so muss seine Berech-

s. g. Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei darin, dass jene als eine unmittelbare Beziehung auf den Staatszweck Staatspolizei, diese aber wegen ihres mittelbaren Verhältnisses zum Staatszwecke und ihrer unmittelbaren Beziehung auf das Wohl der allgemeinen Gesellschaft in dem Staat Staatsgesellschaftspolizei sei. Etwas Wahres liegt dieser Unterscheidung allerdings zum Grunde, insofern nämlich die gesellschaftlichen Zustände und Interessen andere als die rein politischen sind. Allein auch das Sicherungsrecht der Staatsgewalt erstreckt sich auf jene gesellschaftlichen Zustände, und das Kriterium dieser beiden Rechtsgruppen ist ein ganz anderes. — Die frühere Doctrin pflegte den Theil des Rechtes der Staatsgewalt, welcher nicht in dem besonderen Rechtsberufe enthalten, unter dem Collectivbegriff „Polizeirecht" zusammenzufassen. Dieser Gesammtbegriff wurde dann sehr verschieden definirt, weil man das Unpassende dieser auf die Zwangsgewalt des Staates hindeutenden Bezeichnung fühlte und sich doch von dem ererbten Ausdruck nicht trennen mochte, und Etliche hielten sogar die Findung des rechten Begriffs und Wesens der Polizei geradezu für unmöglich. Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 380 Note b („logikalische Verzweiflung über einen untadelhaften Gattungsbegriff der Polizei"). Diese Darstellung verlässt die bisher übliche — und selbst noch von Zachariä (Deutsches Staatsrecht Th. II. Kapitel VI.) beibehaltene — Ausdrucks- und Darstellungsweise gänzlich, indem sie des Ausdrucks „Polizei" zur Bezeichnung des dem Rechtsberufe der Staatsgewalt entgegenstehenden Rechtes am Gemeinwohl des Volkes nicht zu bedürfen glaubt, vielmehr mit jenem Ausdrucke nur ein besonderes in dem allgemeinen Begriffe des staatlichen Rechtes am Gemeinwohl enthaltenes Recht, nämlich das Recht der mit Zwangsmitteln thätigen Sicherungsgewalt des Staates bezeichnen will. Vergl. unten §. 195 ff. Es kann eben nicht passend erscheinen, so verschiedenartige Gegenstände, wie die geistig-sittliche Bildung, das materielle Wohl des Volkes und die äussere Sicherheit im Staate unter jenem Gattungsbegriffe zusammenzufassen, zumal wenn der vulgäre Sprachgebrauch mit dem gewählten Ausdruck keineswegs den Begriff eines genus, sondern vielmehr nur den einer species der politischen Lebensfunctionen verbindet, wie dieses mit dem Worte „Polizei" offensichtlich der Fall ist. Vergl. Waitz, Grundzüge der Politik S. 81. — Aus der sehr umfassenden Literatur der s. g. Polizeirechtswissenschaft sind ausser den betreffenden Abschnitten in den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts als jetzt noch praktisch hervorzuheben: von Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats (das bedeutendste Werk dieses Inhalts), 3 Bände, der dritte auch u. d T. System der Praeventiv-Justiz oder Rechts-Polizei, 2. Auflage 1845, 3. Auflage 1866; und G. Zimmermann, die deutsche Polizei im 19. Jahrhundert, 3. Bände 1845—1859. Beiden Werken verdankt dieser Theil der Staatswissenschaft eine wesentliche Förderung seines Verständnisses. — Vergl. auch Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheilung II. S. 587 ff.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S 169 ff. und Medicus, im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch s. v. „Polizei".

[1]) Die Lehrbücher, welche der Rechtsgewalt des Staates unter dem Titel „Justizhoheit" zu gedenken pflegen, beschränken den Begriff derselben fast nur auf die Justiz-, besonders Gerichts-Verfassung im Staate und ersetzen die Darstellung des materiellen Inhalts der Rechtsgewalt des Staates durch die Ausführung der Rechtsprinzipien und Rechtsanstalten, welche der Verwirklichung jenes Rechtes gelten. So lassen sie in dem Systeme eine weite Lücke offen, auch ihrer eigenen Darstellung zum sichtbaren Nachtheile.

tigung zum Beherrschen des Lebens anerkannt sein und es muss seine Herrschaft geschützt, seine Verletzung aber gesühnt werden. Das ist der dreifache Inhalt dieses Rechtes und dieser Pflicht der Staatsgewalt. Jenes Erstere ist die Rechtsschöpfung oder die Erklärung, was im Staate Rechtens (positives Recht) sein solle, das Andere ist die Rechtsschützung oder die Praevention gegen die mögliche Verletzung dieses Rechtes, das Letzte aber die Heilung des verletzten Rechtes durch den Richterspruch. Nur durch eine gleich sorgsame Erfüllung dieser dreifachen Aufgabe der Rechtsbestimmung des Staates kann es dem Staate gelingen, seinen vornehmsten Beruf in der Weltordnung, die rechtliche Sicherung der menschlichen Lebensverhältnisse darzustellen und zu erhalten, eben ein Zustand des Rechtes und des Gerechten zu sein. Die Idee des Gerechten waltet ja nicht in den Herzen aller Menschen als die unverletzbare, stets erkannte und anerkannte Gewalt; vielmehr bedarf sie immerfort der Hülfe einer äusseren Autorität, welche das rechtliche Bewusstsein des Einzelnen befestigen und die Herrschaft des objectiv gesetzten Rechtes auch dem rechtswidrigen Sinne gegenüber schützen kann. Weil aber die Gerechtigkeit die Königin der Erde ist und bleiben muss, darum ist die Zuständigkeit des Staates auf dem weiten Gebiete des Rechtlebens eine weitgreifende, hochwichtige, sie ist so absolut, wie überhaupt die Macht des Staates das sein kann.[1])

Vergl. z. B. Klüber, Oeffentliches Recht §. 366 ff., welcher indess im §. 366, II., III. wenigstens eines „weiteren Sinnes" der Justizhoheit gedenkt; Zöpfl, Grundsätze §. 445 ff., welcher die Justizhoheit von vorn herein nur als „den Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt in Bezug auf die Rechtspflege d. h. die Handhabung des Rechtes zustehen," definirt; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 169, der seiner Darstellung zwar den richtigen Satz voranstellt, dass der Staat zur Feststellung und Erhaltung einer bestimmten Rechtsordnung berufen sei, allein sofort den Begriff der Justizhoheit auf die „Handhabung derselben theils zum Schutz der verletzten Privatrechte der Einzelnen, theils zur Ahndung der das Recht im objectiven Sinne negirenden Handlungen" beschränkt und fernerhin auch nur auf die Grundsätze der deutschen Gerichtsverfassung Rücksicht nimmt. Richtiger fasste Weiss, System §. 325 vergl. mit §. 328 ff. den Begriff der Justizhoheit, indess ohne denselben in der weiteren Darstellung zu seiner vollen Geltung gelangen zu lassen. Auch Stahl, Rechts- und Staatslehre Th. II. S. 597 ff. erfasst die Rechtsgewalt des Staates nicht in ihrer objectiven Fülle, sondern spricht nur von der Offenbarung der Gerechtigkeit des Staates in der Rechtspflege d. h. der Aufrechthaltung seiner eigenen Ordnung und des den Unterthanen von ihm zugesicherten Rechtes.

[1]) Stahl a. a. O. S. 598: „Da der Gehorsam der Menschen gegen den Staat und die Rechte der Menschen in demselben die Grundlage für den Staat und das eigentlich Sittliche desselben sind, so ist die Rechtspflege der höchste, unentbehrlichste und würdevollste Zweig der Staatsverwaltung. In der unverbrüchlichen Handhabung der Gerechtigkeit besteht vor Allem die Majestät und Heiligkeit des Staates;" von Savigny, System Th. I. S. 25: „Ich will nicht den Staat auf die Zwecke des Rechtes beschränken —.

II. Die besonderen Aufgaben.

1. Die Rechtsschöpfung.

A. Gegenstand.

§. 77.

Den Inhalt oder Gegenstand der Recht schaffenden Gewalt des Staates bildet die objective Rechtsordnung als der Inbegriff der rechtlichen Prinzipien, welche die Verhältnisse der Menschen unter einander und ihre Beziehungen zu den Sachen im Staate beherrschen, diese zu Rechtsverhältnissen erheben. Die Vermittlung der thatsächlichen concreten Herrschaft dieser Rechtsordnung oder die Umwandlung ihrer Prinzipien in subjective Berechtigungen ist dagegen der Inhalt der richterlichen Gewalt des Staates. Auf welchen Lebensgebieten jene Verhältnisse entstehen, da erwächst auch dem Staate das Recht zur rechtlichen Ordnung derselben. Nicht aber sind es die sonstigen Verhältnisse der Unterthanen, welche vom Staate rechtlich zu ordnen sind, nämlich nicht diejenigen, welche aus den ausserhalb der Lebenssphäre des Staates liegenden Interessen der Menschen hervorgehen, wie z. B. die kirchlichen. Die rechtliche Gestaltung des Kirchenlebens ist der Kirche selbst zu überlassen, weil auch diese eine selbständige Ordnung mit eigenstem Lebenszwecke ist und selbst die Kraft besitzt, ihre Lebensverhältnisse rechtlich zu gestalten. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der s. g. Gesellschaft, wenn und insofern dieselbe Kraft genug besitzt, sich organisch zu gestalten. Treten solche neben dem Staate existirende Wesen in Beziehungen zu diesem — und in der That ist dieses überall der Fall — so eignet dem Staate allerdings der Beruf, auch diesen Beziehungen und Verhältnissen eine rechtliche Gestalt zu geben, allein dann kann sich sein Recht nur darauf beschränken, jene Beziehungen unter seinen Rechtswillen zu stellen, aber nicht auch das übrige besondere Leben dieser neben ihm stehenden Wesen (Autonomie, autonomisches Recht).[1])

§. 78.

Die deutschen Staaten schaffen zunächst ihr eigenes Recht, d. h. dasjenige, welches die öffentliche Rechtsordnung darstellt und verwirklicht, nämlich alle diejenigen rechtlichen Bestimmungen, welche der Existenz des Staates und der inneren Ordnung seines Lebens gelten, also das öffentliche Recht (Staats- und Strafrecht). Sodann aber sind sie auch die Schöpfer desjenigen Rechts, welches die Verhältnisse der Individuen oder der im Rechtsverkehre denselben gleich gestellten Personen zu ein-

---

Dennoch ist seine erste und unabweislichste Aufgabe die Idee des Rechtes in der sichtbaren Welt herrschend zu machen."

[1]) S. unten §. 79.

ander regelt und zu Rechtsverhältnissen erhebt, des Privatrechts: denn das Recht, welches über alle Individuen herrschen soll und muss, kann nur aus dem Entschlusse der Gesammtheit, wie diese sich in dem Staate darstellt, hervorgehen. Beide Rechtsgebiete sind die Bereiche der Rechtsgewalt des Staates, und die Staatsgewalt ist es, welche allein dem einen oder anderen Rechte das Dasein geben kann, weil nur sie die Macht und den Beruf hat, über dem Willen und dem Vermögen des einzelnen und der einzelnen Menschen zu stehen und ihre gemeinsamen Beziehungen durch eine der Willkür des Einzelnen entzogene Rechtsregel und Rechtsordnung zu sichern. Das Recht, welches die Staatsgewalt zu schaffen hat, ist sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen wie auf dem des Privatlebens zweierlei Art, indem es entweder die materiellen Rechtsregeln oder die Bestimmung über die Geltendmachung dieser im gerichtlichen Verfahren umfasst. Diese Bestimmungen, welche unter dem Gesammtbegriffe des Processes von der Theorie und Gesetzgebung besonders behandelt werden, betreffen entweder das Criminalrecht oder das Privatrecht.

B. Umfang.

§. 79.

Die Recht setzende Gewalt eignet auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens nur dem Staate.[1]) Es ist aber notorisch und augensichtlich, dass auch ausserhalb des Organes der Staatsgewalt eine Rechtsproduction vor sich geht und dass dem nicht politischen Rechte d. h. dem Privatrechte auch aus einer anderen Quelle, als die der staatlichen Gesetzgebung ist, Regeln und Bestimmungen zufliessen. Vor Allem ist es bekannt, dass die „Gewohnheit" der rechtsfähigen Personen und der Wille einer rechtsbeständigen Körperschaft, die „Autonomie", für das besondere Rechtsleben dieser Personen Normen gegeben haben und auch ferner geben können. Wird indess diese Rechtsproduction genau betrachtet, so lässt sich auch eine wesentliche Beziehung des Staates zu derselben bemerken. Denn ohne die wenn auch ganz allgemein und schon im Voraus ausgesprochene Anerkennung des Staates erhält auch das nicht unmittelbar aus dem Willen des Staates hervorgegangene Privatrecht nicht die Bedeutung, welche das Wesen des Rechtes allererst ausmacht, nicht die Macht als Rechtsregel zu herrschen.[2]) Der Staat ist vielmehr die einzige Macht, welche dem Rechte, welcher Art dies immerhin sein möge, die ausnahmslose Anerkennung zu verschaffen vermag: der Staat kann aber von dieser Macht nicht zu Gunsten eines von ihm nicht anerkannten Rechtes Gebrauch machen. Es ist eben

---

[1]) Vergl. Grotefend, System des deutschen Staatsrechts §. 132 ff.

[2]) Ernst Meier, Die Rechtsbildung in Kirche und Staat S. 23 ff. bezeichnet diese Concurrenz des Staates bei der Rechtsbildung durch Autonomie als eine „Rechtsbildungshoheit" und „beaufsichtigende Gewalt".

der Wille des Staates, dass auch im Wege rechtlicher Gewohnheit Recht für die in solcher Gewohnheit lebenden Personen entstehen könne, und der Staat selbst entscheidet, ob ein nicht durch die Organe seines Willens geschaffener Rechtssatz herrschen oder etwa durch einen anderen ersetzt werden solle. Die Recht schaffende Gewalt des Staates steht über der irgend eines anderen Wesens.[1])

C. Specielle Richtungen.

§. 80.

Die Recht setzende Gewalt (Gesetzgebung) des Staates hat in dreifacher Richtung sich zu bethätigen. Zuerst hat sie die thatsächlichen Verhältnisse zu bezeichnen, welche als Rechtsverhältnisse aus den allgemeinen Beziehungen des menschlichen Lebens im Staate hervorgehoben sein sollen. Sodann ist das materielle Recht, die Rechtsregel, deren Herrschaft diese Verhältnisse unterworfen sein sollen, zu bestimmen. Endlich sind die Subjecte, welche in diesen Rechtsverhältnissen stehen können, zu bezeichnen. Denn eben dieses Dreifache bildet in seiner Vereinigung die positive Gestaltung des ideellen Rechtes, und gerade deshalb bedurfte es einer ausdrücklichen Bezeichnung dieser einzelnen Seiten der Rechtsgewalt des Staates durch die Gesetzgebung nicht. Dagegen haben

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. §. 346; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 139 ff.; Held, System Th. I. S. 322. — Darum konnte auch das Preussische Landrecht die Entstehung eines allgemeinen Gewohnheitsrechtes ganz untersagen. — Das wahre Sachverhältniss bezeichnet sehr richtig R. von Mohl im Bluntschli-Braterschen Staats-Wörterbuche s. v. „Gesetz“ S. 270: „Es widerspricht seiner (des Inhabers der Staatsgewalt) ganzen Stellung, dass etwas im Staate geschehen kann, was ihm unbekannt bleibt und vielleicht sogar mit seinen Ansichten und seinem Willen im Widerspruche steht. Die Einheit des Staates und die allbeherrschende Macht der Staatsgewalt würden dadurch aufgelöst. Es soll damit nicht gesagt sein, dass nur das Staatsoberhaupt ein Gesetzgebungsrecht haben könne: im Gegentheile sind viele Modificationen hier möglich: aber keine gesetzgebende Function kann bestehen, ohne dass ihm, wo er es nothwendig findet, eine Initiative und ein Veto zustände.“ Es darf dieses indess nicht so verstanden werden, als sei das Gewohnheitsrecht ursprünglich ein Zugeständniss des Gesetzgebers; dasselbe ist vielmehr seiner Natur nach die ursprünglichste Rechtsquelle. Vergl. Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. I. S. 237. — Die Ausführungen bei von Mohl, Würtembergisches Staatsrecht Th. I S. 79 ff über die Frage, ob die Gültigkeit eines Gewohnheitsrechtes von den verfassungsmässigen Formen der Gesetzgebung abhängig sei, und welche zu dem Resultate führen, dass das Gewohnheitsrecht die Zustimmung desjenigen politischen Organes, welches zur Normirung des concreten Gegenstandes das zuständige sei, bedürfe, um rechtsverbindliche Kraft zu haben, dürften werthlos zu nennen sein, da in Wirklichkeit der Fall nie wird eintreten, dass der gesetzgebende Körper Veranlassung hat die gewohnheitsrechtliche Regelung einer Angelegenheit, welche sonst Gegenstand der legislatorischen Thätigkeit sein würde, zu sanctioniren. Es würde dann vielmehr das Gewohnheitsrecht sich einfach in gesetzliches umwandeln.

fast alle deutschen Verfassungsgesetze für nöthig gehalten, die Verleihung der Corporationsrechte d. h. der Fähigkeit nicht physischer Personen, Subjecte in vermögensrechtlichen Verhältnissen zu sein, als ein ausschliessliches Recht der Staatsgewalt zu urgiren.[1]) Dies hat indess nur einen äusserlichen Grund. Weil nämlich diese Verfassungsgesetze im Allgemeinen den Unterthanen das Recht zu freien gesellschaftlichen, gewerblichen, politischen und dergleichen Vereinigungen zugestehen, so betonen sie jenes Recht der Staatsgewalt, um die irrige Schlussfolgerung zu verhüten, dass jenes Vereinsrecht etwa auch die juristische Persönlichkeit als selbstverständliche Consequenz in sich schliesse.[2])

D. Arten.

§. 81.

Der Staat bestimmt die objective Rechtsordnung, indem er für neue Verhältnisse neues Recht giebt, für veränderte das bisherige Recht ändert und das inhaltlos gewordene oder der ratio juris nicht mehr entsprechende Recht beseitigt. Es ist die Einsicht des Staates, welche allein ermisst, ob und wann und wie das objective Recht in seinen Grenzen ergänzt, geändert oder beseitigt werden soll, und hat der Staat bei der Erfüllung dieses seines Berufes nur von den auch seinen Zweck bestimmenden Prinzipien sich leiten zu lassen. Die einmal bestehende Rechtsordnung mit den einzelnen Rechtsregeln steht ihm dabei nicht entgegen, und es hindert die Entstehung neuen Rechtes nicht, dass dasselbe eine Rechtsregel beseitigt, deren Anwendung irgend Jemanden zu Gute kam, während der neue Rechtssatz dieses Vortheils ihn beraubte oder gar ihm im Verhältniss

---

[1]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 31: „Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz;" Meiningensches Grundgesetz §. 28: „— das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit auf den Namen der Gesellschaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen, und Statuten zu errichten, erlangen sie (die „Gesellschaften") nur durch die Bewilligung des Staates;" Altenburgsches Grundgesetz §. 99: „Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszwecke kann nur dann auf das Recht der Gesammtpersönlichkeit als Corporation im Staate, gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 46: „Die Ertheilung von Corporationsrechten steht der Staatsregirung zu;" Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 36 (wie in Preussen). — Die Verleihung von „Corporationsrecht" fällt übrigens nicht, wie Zöpfl, Grundsätze §. 481 sagt, unter die Kategorie der Privilegienertheilung.

[2]) Sehr deutlich bezeichnet dieses das Meiningensche Grundgesetz §. 28: „Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften; allein das Recht der Persönlichkeit" etc. (siehe vorige Note). Vergl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 46.

zu seinem früheren Rechtsbesitze Nachtheile zufügte.[1]) Weil aber die Herrschaft eines Rechtssatzes allererst mit dem Augenblick seines rechtlichen Daseins beginnen und niemals auf zurückliegende Zustände und das daran haftende Recht bezogen werden kann, so bleibt auch das Recht schaffende Recht des Staates vor den bereits eingetretenen Wirkungen der bisherigen Rechtsordnung oder Rechtsregel stehen, und kann nur die fernere Rechtsbedeutung der unter anderen Regeln entstandenen Verhältnisse Gegenstand der Rechtsschöpfungen des Staates sein.[2])

E. Bestimmende Prinzipien.

§. 82.

Der Staat hat als die Recht schaffende Gewalt den Gleisen zu folgen, welche das öffentliche und das bürgerliche Leben im Staate zieht. Die Bedürfnisse der Menschen und ihres Verkehres, die Entwicklung der realen Verhältnisse im Staate und der Fortschritt der geistigen und sittlichen Bildung des Volkes sind die den Umfang, die Art und die Gegenstände der Aufgaben dieser Gewalt des Staates bestimmenden Momente. Die deutschen Staaten haben aber auch noch die besondere Rücksicht zu nehmen, dass die Rechtsbildung in ihnen auch der individuellen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in ihren einzelnen Bestandtheilen Rechnung zu tragen hat. Wie die Staaten aus so mancherlei Stämmen und Provinzen im Laufe einer wechselvollen Geschichte gebildet worden, so sind auch die rechtlichen und einer rechtlichen Gestaltung bedürftigen Zustände in ihnen mannigfacher Art. Gleichwohl bleibt die Einheit des Rechtes im Staate ein wesentliches Ziel der Recht bildenden Gewalt des Staates, da in ihr die organische Einheit seines eigensten Wesens den treusten Ausdruck findet. Die das Ziel der einheitlichen Gestaltung des geltenden Rechtes verfolgende Codification des geltenden Rechtes, des öffentlichen wie des bürgerlichen, bleibt darum den deutschen Staaten vorbehalten, wenngleich weitere politische

---

[1]) Die „wohlerworbenen Rechte" (vergl. oben §. 55 ff.) stehen der Recht schaffenden Gewalt des Staates nicht entgegen, da dieses individuelle Recht nicht einen Anspruch darauf hat, dass die Rechtsregel, welche dasselbe begründete und hielt, unverändert bleiben müsse. Das wohlerworbene Recht hört mit dem Rechtssatze auf, durch welchen dasselbe bedingt war, und kann nur in Frage kommen, ob der Staat einer Billigkeit, die aufgehobenen Rechte der Privatpersonen zu entschädigen, zu genügen sich entschliesst. Das Prinzip sprach sehr richtig das (Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 39) aus: „Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen."

[2]) Nur das Altenburgsche Grundgesetz §. 47 sprach das Prinzip, dass kein neues Gesetz rückwirkende Kraft haben könne, ausdrücklich aus. Diese Singularität beweist nur die Allgemeinheit des Prinzipes.

Rücksichtnahmen die Zeit ihres Eintritts zu bestimmen und etwa noch zu verschieben haben, oder auch Ausnahmen davon begründen müssen.[1])

§. 83.

Nachdem bereits das Handelsrecht zum Gegenstande einer gemeinsamen Gesetzgebung der deutschen Staaten durch deren freiwillige Vereinbarung geworden und eine gleiche Gestaltung des Civilprocesses in Deutschland wenigstens ernstlichst versucht worden, hat die Errichtung des Norddeutschen Bundes ein internationales Gebiet der Rechtsschöpfung geschaffen. Abgesehen von der Vereinbarung der Bundesstaaten über die gleichmässige Behandlung staatsrechtlicher Angelegenheiten, wie des Indigenats, des Staatsbürgerrechts, des Militairwesens u. dergl.[2]) ist vor Allem die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren der Gesetzgebung dieses Bundes überwiesen und ist dadurch wenigstens innerhalb des Gebietes dieses Bundes eine materielle Einheit für diese Theile der Rechtsordnung gesichert.[3])

2. Der Rechtsschutz.

A. Gegenstand.

§. 84.

Der staatsseitige Rechtsschutz hat sich auf zwei Gebieten zu bethätigen, indem es dem Schutze der absoluten Rechtsordnung oder der Herr-

---

[1]) Die Zustände der Rechtsbildung in Deutschland sind sehr verschiedene. In Preussen und Baiern gilt ein allgemeines Landrecht, jedoch in dem ersteren Staate auch noch mit erheblichen territorialen Ausnahmen. In den übrigen deutschen Staaten wird, etwa mit Ausnahme der kleineren Staaten, weder formelle noch materielle Rechtseinheit zu finden sein, und ist von einer legislatorischen Neu- und Umbildung der bürgerlichen Rechtszustände wohl kaum die Rede. Das Kriminalrecht hat in den deutschen Staaten die beste legislatorische Pflege erhalten und erfreuen sich jetzt die bei Weitem meisten deutschen Staaten eines in dem ganzen Umfange des Staates geltenden Kriminalgesetzbuches. — Einige deutsche Staaten haben den Grundsatz der formellen Rechtseinheit im Staate auch zu einem politischen Grundsatz gemacht. Vgl. Baiersche Verfassungsurkunde Tit. VIII. §. 7: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen“; Grossherzoglich Hessische §. 103: „Für das ganze Grossherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.“ Die Nothwendigkeit der dauernden Anerkennung provinzieller Eigenthümlichkeiten ist namentlich in dem Königreich Preussen constatirt, seitdem die Annexionen von 1866 der Monarchie Provinzen einer selbständigen politischen Entwicklung zuführten.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 3 und 4.

[3]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4 Nr. 13. Der Entwurf hatte nur die gemeinsame Civil-Process-Ordnung und das gemeinsame Concurs-Verfahren, Wechsel- und Handelsrecht zu Gegenständen der Bundesgesetzgebung ausgewiesen.

schaft des Gerechten, dann aber auch der Sicherung des objectiven Rechtes der einzelnen rechtsfähigen Subjecte im Staate gilt. Ebenso muss die das Unrecht abwehrende Staatsgewalt auch zwei Richtungen gleicher Weise verfolgen und sich zugleich gegen die absolute Idee des Unrechtes und gegen die Verletzungen der positiven Gestaltungen der Rechtsideen richten. In jener Richtung hat die Staatsgewalt vor Allem die Gerechtigkeit in ihrem eigenen Willen herrschen zu lassen und dadurch das aus diesem Willen entfliessende Recht, die rechtliche Ordnung, von Ungerechtigkeit frei zu halten oder: sie hat zu verhüten, dass nicht das Ungerechte und Rechtswidrige in der Gestalt des positiven Rechtes in die objectiv herrschende Rechtsordnung hineindringe. In der anderen Richtung schützt der Staat dagegen das positiv geltende Recht gegen den dolus oder die culpa aller willens- und handlungsfähigen Subjecte. Dort fordert die Möglichkeit der menschlichen Verkennung des Gerechten und der Geltendmachung des Unrechts als Recht (summum jus summa injuria) die Staatsgewalt zur Wachsamkeit auf, während hier der individuelle Wille im grösseren oder geringeren Bewusstsein der Ungerechtigkeit handelt und das erkannte und erkennbare Recht verletzen will. Immer handelt es sich aber um den Schutz des Rechtes gegen das Unrecht und nicht etwa um den Schutz der durch das positive Recht begründeten äusseren Zustände. Auch diese hat die Staatsgewalt vor Verletzungen möglichst zu sichern, allein hier tritt er nicht als Rechtsgewalt, sondern als Polizeigewalt auf und beide unterscheiden sich nach den Gebieten, Zwecken und Formen ihrer Bethätigung sehr wesentlich. [1])

§. 85.

Als Object des rechtlichen Schutzes der Staatsgewalt kann nur das positive Recht erscheinen, da nur dieses ein reell Existentes ist. Wie

[1]) Vergl. unten §. 195 ff. A. M. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. II. S. 237; Zöpfl, Grundsätze Th. I. S. 766 Note 2, welche den Unterschied im materiellen Gehalte des rechtlichen und polizeilichen Schutzrechts der Staatsgewalt nicht beachten und alle Schutzgewalten des Staates als die Polizeigewalt desselben zusammenfassen. Den richtigen Sachverhalt hat Stahl, Rechts- und Staatslehre Th. II. §. 168 klargestellt; vergl. S. 596: „Dass auf dem Wege Rechtens dem Unterthan sein Recht nicht verletzt, die Wiederherstellung nicht versagt werde, ist ihr Bereich, dagegen dass die faktischen Gefahren, die möglicher Weise den Rechten drohen, beseitigt werden, das ist nicht Sache der Gerechtigkeit des Staates, sondern seiner Weisheit, nicht Sache der Rechtspflege, sondern der Polizei." — In anderem Sinne sprechen von Mohl Praeventivjustiz 2. Auflage 1845 und Weiss System §. 349 und 350 von der „Rechtspolizei", indem sie darunter die Sicherung des Rechtes gegen widerrechtliche Handlungen verstehen und die gesammte Rechtspolizei als einen Bestandtheil der Rechtspflege des Staates betrachten. Dabei wird dann hauptsächlich an die Frage gedacht, ob die Justiz- oder die Polizei-Organe der Staatsgewalt die Rechtspolizei wahrzunehmen haben. Diese Frage ist indess hier noch ohne Interesse, da es sich vorläufig nur um das Prinzip der Eintheilung des Rechtes der Staatsgewalt handelt.

nun das positive Recht theils die absolute oder objective Rechtsordnung, das plastische Bild der herrschenden Gerechtigkeit, theils das subjectiv erworbene Recht, die nur in dem Individuum verwirklichte Rechtsregel, ist, so ist auch das Gebiet dieses Schutzrechtes der Staatsgewalt ein zweifaches. Aber es gilt, das gesammte Recht im Staate, das öffentliche wie das nicht öffentliche, und das Recht eines jeden Subjectes zu schützen. Denn das ist eben der Charakter des Staates, welcher ein Zustand des Gerechten sein will und muss, dass einem jeden im Staate lebenden Rechtssubjecte der Genuss seines und alles seines Rechtes gesichert ist, und dass die absoluten Ideen des Gerechten alle Verhältnisse des im Staatsgebiete sich darstellenden menschlichen Lebens unverbrüchlich beherrschen.[1]) Je vollständiger die Sicherung des Rechtes dem Staate gelingt, desto fester gründet er seine eigene Existenz.

B. Arten.

§. 86.

Die absolute Rechtsordnung, das objective Recht, schützt der Staat gegen rechtswidrige Handlungen der Menschen durch Bedrohung derjenigen Handlungen, welche er als Verletzungen dieser Rechtsordnung betrachtet, mit weltlichen Strafen, also durch eine Abwehr des rechtswidrigen Willens.[2]) Durch einen solchen psychischen Zwang vermag indess die Staatsgewalt nach ihrem innersten Wesen nur einen relativen Schutz zu üben, indem deren Wirksamkeit immer noch durch ein ausser ihrer Machtsphäre liegendes Moment, den individuellen Willen des Menschen, bedingt ist. Denn soll dieser nicht zu der das Recht in seiner absoluten Ordnung oder in seiner concreten Verwirklichung verletzenden That werden, so muss unmittelbar auf die psychische Genesis der That, den inneren Willen, gewirkt und aus diesem die widerrechtliche und unsittliche Substanz fern gehalten werden. Vermag dieses die Androhung der Bestrafung der Rechtswidrigkeit nicht, so cessirt die Macht des Staates, den individuellen Willen seiner Unterthanen in den Grenzen des Gerechten zu erhalten und das Recht gegen Verletzungen zu sichern. Dann kann der Staat nur an die Gewalt der Sittlichkeitsanstalten, der Kirche oder der sonstigen religiösen

---

[1]) Vergl. z. B. Badensches Verfassungsgesetz §. 22: „Jede, von Seiten des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich"; Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 8: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte"; Altenburgsches Staatsgrundgesetz §. 54: „Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigenthums."

[2]) Damit hat aber das Kriminalrecht nicht auf das Prinzip des psychischen Zwanges der Feuerbachschen Schule gegründet sein sollen. Im Texte galt es eben nur, diesen einen Erfolg der Strafe hervorzuheben, und wird nicht gefragt, ob dieser eine Erfolg der letzte Grund des Strafrechts der Staatsgewalt sei. Vergl. unten §. 94.

Gemeinschaft, welcher der Einzelne angehört, appelliren. Die Hülfeleistung von dieser Seite wird aber auch eine erfolgreichere sein, da diese Anstalten als für das geistige Leben geschaffen auch mit geistigen Mitteln, die dem Staate fern stehen, wirken.

§. 87.

Der privatrechtlichen Rechtssphäre gewährt der Staat durch positivere und äusserlichere Anstalten Schutz. Diese sind von der Doctrin unter dem Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammengefasst, obwohl diese Bezeichnung das Wesen der Sache auch nicht im Entferntesten trifft.[1]) Die materielle Bedeutung dieser Species des Rechtes der Staatsgewalt beruht darin, dass Verletzungen der Gerechtigkeit durch das positive Recht selbst vermieden oder dass begründete Rechte besonders gesichert werden sollen. Es handelt sich hier nicht ausschliesslich um die Sicherung der subjectiven Rechte gegen Angriffe, welche die dolose Absicht Unberechtigter wagen kann, oder um Verletzungen, welche aus dem Unrecht und der Ungerechtigkeit Einzelner hervorgehen können, sondern hier gilt es zugleich die Gefahren abzuwehren, welche die consequente Geltendmachung einer objectiven Rechtsregel dem subjectiven Rechte oder vielmehr dem persönlichen Gerechtigkeitsanspruche des unter dieser Rechtsregel Stehenden droht.[2]) So ist — um ein Beispiel zu geben — unbestritten Rechtens und gerecht, dass eine obligatorische Vereinbarung die Contrahenten bindet. Da indess der Contractabschluss selbst aus mangelnder Einsicht oder aus leichtfertiger Unbedachtsamkeit eines Theiles hervorgehen und also die rechtmässige Folge des Contractes zwar nicht mit den rechtlichen Prinzipien, wohl aber mit dem klareren subjectiven Wollen und Wohle des Contrahenten collidiren kann, so sorgt die Staatsgewalt durch Anordnung bestimmter Förmlichkeiten des Contractabschlusses als der Bedingungen seiner

---

[1]) Der Ausdruck erklärt sich aus dem äusserlichen und zufälligen Umstande, dass die Wahrnehmung dieser praeventiven Rechtssorge des Staates durch die gerichtlichen Organe geschah. Durch das Epitheton „freiwillig" hat dann wieder angedeutet werden sollen, dass hier gleichwohl keine richterliche Thätigkeit in Frage komme, wie dies auch in der That der Fall ist. Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 379; Zöpfl, Grundsätze Th. I. S. 766 Note 2; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 204; Weiss, System §. 340; Stahl, Rechts- und Staatslehre Th. II. S. 168. — Die deutschen Verfassungsgesetze erwähnen dieses Rechtes nicht ausdrücklich, weil dasselbe notorisch der Staatsgewalt eignet, die näheren Bestimmungen über seine Geltendmachung aber ein vorwiegend privatrechtliches Interesse haben. Nur das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz bestimmt im Art. 214: „Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftswesens etc. — bleibt der Gesetzgebung vorbehalten." Vergl. Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 38.

[2]) Darum zu eng die Bestimmung der Aufgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abtheil. 2. §. 317, welcher dieselbe darauf beschränkt, „der Entstehung von Rechtsstreitigkeiten und Verletzungen des Eigenthumsrechtes der Staatsbürger möglichst vorzubeugen."

rechtlichen Wirksamkeit für die Sicherung des individuellen Rechtsverkehres gegen die Gefahr einer nachtheiligen Wirkung der absoluten Rechtssätze. Oder: das Recht selbst nimmt auf die dem jugendlichen Lebensalter mangelnde Urtheilskraft und Einsicht durch die Ausnahmsbehandlung der Rechtsgeschäfte der Minderjährigen Rücksicht; dann muss es die Sorge der Staatsgewalt sein, dass die beistandsbedürftige Jugend die nothwendige vormundschaftliche Fürsorge und Vertretung findet. In allen solchen Fällen ist nicht von einer „Gerichtsbarkeit“ des Staates, sondern allein von einem Rechtsschutze durch die Staatsgewalt die Rede, aber nicht sowohl von einem Schutze der positiven Rechtsregel oder von einer Sicherung ihrer concreten Herrschaft, als vielmehr von dem Schutze der Gerechtigkeit gegen Verletzungen durch die Anwendung des Rechtes im einzelnen Falle, also von dem Schutze des Prinzipes gegen die aus seiner eigenen Consequenz im einzelnen Falle der Anwendung entspringenden Gefahren.[1]) Die einzelnen Institute, welche diesen Rechtsschutz gewähren sollen, sind übrigens in dem positiven Rechte verschieden bestimmt.[2]) Sie haben theils diesen Zweck der Sicherung der Gerechtigkeit, zum grösseren Theil aber nur die Bestimmung, ein einmal begründetes Recht durch Sicherung seiner Beweisbarkeit zu schützen.[3])

3. Heilung des verletzten Rechtes.

A. Zuständigkeit der Staatsgewalt.

§. 88.

Die Erfahrung aller Staaten hat es bewiesen, dass den Verletzungen des Rechtes und der Rechtsordnung nicht soweit vorgebeugt werden kann, dass Unrecht und Verbrechen unmöglich werden. Die Bedrohung der

---

[1]) Unklar ist die Auffassung des rechtlichen Inhalts dieses Rechtes der Staatsgewalt bei Held, System Th. I. S. 52. Diese staatsseitige Ueberwachung des privatrechtlichen Verkehres betrachtet derselbe als einen „Grenzpunkt der öffentlichen und Privatrechte, und zwar als einen solchen, wo die Grenzen beider Gebiete in einander fliessen“. Held findet das Rechtfertigungsprinzip dieser politischen Competenz nur darin, „dass die Gesetze in diesen Fällen das öffentliche Wohl für wichtiger halten, als die freie Bewegung der einzelnen Individuen, uud es daher gerechtfertigt sehen, entweder den Einzelnen auch vis-à-vis dem Einzelnen als Bürger zu betrachten und ihn absolut zu binden, oder Leute, die sie nicht für vollkommene Bürger betrachten können, auch in Privatdispositionen, bei welchen wichtige politische Rücksichten mit vorhanden sind, zu beschränken.“ Das Fehlsame dieser Argumentation ist die Hereinziehung der politischen Qualification des Menschen in die Analyse der seinem rein privatrechtlichen Verkehr geltenden Rechtsprinzipien. Der Staat hilft durch seinen Rechtsschutz nicht dem „nicht für vollkommen betrachteten Bürger“, sondern lediglich dem hülfsbedürftigen Menschen.

[2]) Dahin sind zu zählen das Notariats-, Hypotheken-, Vormundschafts-Wesen.

[3]) Z. B. durch Vorschriften über die Rechtsgültigkeit des Geschäftes bedingende Contractsförmlichkeiten: Oeffentlichkeit und Gerichtlichkeit der Rechtsgeschäfte u. dergl.

Rechtsverletzungen mit weltlichen Strafen und sonstigen äusserlichen Nachtheilen hat noch niemals einen Staat vor Verbrechen gesichert; trotz der blutigsten Strafgesetze haben Verbrechen und allerlei Ungerechtigkeit sich noch immer von Neuem wiederholt. Nicht mächtiger hat die Gewährung der gerichtlichen Klage vor Verletzung und Nichtachtung privatrechtlicher Verhältnisse zu schützen vermocht. Ist nun das Recht verletzt, so hat die Staatsgewalt den Beruf, dasselbe zu heilen und zu sühnen. Jede Selbsthülfe oder vielmehr jede Selbstrache ist selbst wieder eine Verletzung der Rechtsordnung.[1]) Sie würde die Gewaltthat des Unrechts mit Gleichem erwiedern und das Unrecht fortsetzen und verschlimmern, anstatt es zu heilen. Um so ernster ist der Beruf der Staatsgewalt, das gekränkte Recht wieder zur Geltung zu bringen und jeden Bruch der Rechtsordnung wieder zu heilen. Ob es das eigenste Recht des Staates oder ob es das Recht der Privatperson war, das verletzt wurde, modificirt den Umfang jenes Rechtes nicht. Beides ist die heilige Forderung der Gerechtigkeit und, wo dieser entgegengetreten ist, da ist die Staatsgewalt berufen, das geschehene Unrecht zu bekämpfen und der verletzten Gerechtigkeitsidee Genugthuung zu verschaffen.[2]) Der Staat hat für die Heilung alles verletzten Rechtes zu sorgen, über und wider alle Rechtsverletzungen zu richten.[3])

[1]) Bekanntlich konnte das Rechtsleben des Mittelalters sich an einen Verzicht auf die Selbsthülfe im Faustrecht nicht gewöhnen, und erst dem letzten und „ewigen" Landfrieden von 1495 gelang es, die deutschen Reichsstände von den unheilvollen Befehdungen fern zu halten. Aber noch der Westphälische Friedensschluss hielt es nicht für überflüssig, im Artikel XVII. §. 7 die Bestimmung aufzunehmen: „Nulli omnino Statuum imperii licet jus suum vi vel armis persequi; sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis." — Diese Verbote der Selbsthülfe galten aber und brauchten nur zu gelten für die Reichsstände, nicht auch für die Unterthanen in den Territorien; denn diese lebten aus selbstverständlichen Gründen schon länger in den Schranken des Rechtes, wenigstens seitdem die germanische Sitte der Blutrache der öffentlichen Strafe gewichen war. — An das ständische Recht der Selbsthülfe erinnert auch noch die s. g. alte Union der Mecklenburgschen Landstände vom 1. August 1523 (in hochdeutscher Uebersetzung bei Zachariä, Sammlung S. 777 ff.). — Ueber die Ausschliesslichkeit der Strafrechtspflege des Staates vergl. auch Köstlin, System des deutschen Strafrechts Th. I. §. 27 ff.

[2]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. §. 58: „Das Gericht (richterliche Gewalt) ist die Wiederherstellung des verletzten Gesetzes gegen das Individuum durch Eingriff in seinen Rechtskreis, sei es für Aufrechthaltung der Rechte Anderer oder des Ansehens des Gesetzes selbst."

[3]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 403: „Das Urtheilen in dem Sinne, das Recht im einzelnen Falle zu erkennen und auszusprechen, ist gar nicht nothwendig eine obrigkeitliche Function, noch die Ausübung einer selbständigen staatlichen Gewalt oder Macht (vergl. den folgenden §.). — — Das Richten dagegen, d. h. die Gewährung des Rechtsschutzes und die Handhabung des Rechtes gegen die Störungen und Verletzungen der Rechte der Individuen und der gemeinen Rechtsordnung ist von jeher als eine obrigkeitliche Thätigkeit angesehen und daher überall richterlichen Magistraten und Beamten als eine staatliche Gewalt zugetheilt worden."

§. 89.

Der Staat ist der einzige Inhaber der das Recht heilenden, d. h. der richterlichen Gewalt.[1]) Wie das Gesetz sein Wille, so ist auch die Aufrechthaltung dieses Rechtes die Verpflichtung des Staates, der Beweis seiner Gerechtigkeit, die Sache seines Gewissens.[2]) Das richterliche Recht der Staatsgewalt ist indess noch bis in die neueste Zeit nicht selten aus dem Gesichtspunkte eines privat- und vermögensrechtlichen Privilegiums oder eines s. g. nutzbaren Hoheitsrechtes (Regal) betrachtet und haben auch die deutschen Staaten sich zu einer Entäusserung wenigstens der Ausübung dieses Rechtes an Unterthanen herbeigelassen.[3]) Die s. g. Patrimonialgerichtsbarkeit, welche ebensowenig der Würde des Rechtes als der des Staates entsprach und das Ansehen der damit Privilegirten selten erhöhte, aber als Standesprivilegium dem „hohen Adel" in der Bundesacte zugestanden war,[4]) ist in den meisten deutschen Staaten erst in Folge der Verfassungsläuterungen im Jahre 1848 beseitigt.[5]) Seitdem ist die richterliche Gewalt im Staate sowohl auf dem privat- als auf dem öffentlichrechtlichen Gebiete auf ihre einzige und wahre Quelle zurückgeführt und von dem Staate das aus seinem Wesen entspringende und nur ihm eignende Recht der Jurisdiction ganz zurückgenommen.[6]) Wenn aber Patrimonialgerichte noch bestehen sollten, so steht unbestritten fest, dass dieselben ganz im Verhältnisse der ordentlichen Staatsgerichte stehen, sowohl was die Beziehung des Gerichtes zum Staate als auch die Verpflichtung des-

---

[1]) Meiningensches Grundgesetz §. 105; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 92: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus"; ebenso Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 31 Abs. 1; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 88. So bestimmt findet sich das richtige Prinzip nicht weiter ausgedrückt.

[2]) Held, System Th. I. S. 328; „— so ist das Richteramt das gemeinsame und äussere Gewissen oder die äusserliche Darstellung des gemeinsamen Gewissens für die äusseren Lebensverhältnisse der Menschen im Staate."

[3]) Man dachte die Patrimonialgerichtsbarkeit als eine „abgeleitete" oder „mittelbare" Jurisdiction, deren letzte Quelle die souveraine Staatsgewalt sei. Vergl. des Näheren über die ehemalige Patrimonialgerichtsbarkeit Zachariä, deutsches Staatsrecht Th. II. §. 178.

[4]) Deutsche Bundesacte Art. 14, 4: „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege."

[5]) Die Aufhebung der patrimonialen Strafgerichtsbarkeit ist schon älteren Datums.

[6]) Preussisches Gesetz vom 2. Januar 1849; Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848; Hannoversches Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. Novbr. 1850 §. 8; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 136; Altenburgsches Gesetz vom 17. März 1849; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 141; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 31 Abs. 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 74. Vergl. auch die Reichsverfassung vom 28. März 1849 §. 173: „Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen." Die Befugniss zur Beschränkung und Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist dem Staate nie bestritten. Vergl. Zachariä a. a. O. Note 8.

selben dem materiellen Rechte gegenüber betrifft.[1]) Etwas Anderes ist dagegen, dass den privatrechtlichen Personen das Recht zusteht, die Entscheidung ihrer privatrechtlichen Ansprüche — aber auch nur dieser — einem selbstgewählten Schiedsgerichte zu überlassen, da diese Vereinbarung unter dem Begriffe der civilrechtlichen Verträge steht und gerade den Ausschluss eines gerichtlichen Verfahrens im öffentlich-rechtlichen Sinne beabsichtigt.[2])

B. Räumliche Begrenzung der richterlichen Gewalt.

§. 90.

Die richterliche Gewalt des Staates erstreckt sich über das Gebiet des Staates und wird durch dieses begrenzt.[3]) Die innerhalb desselben begangenen Verbrechen untersucht und bestraft der Staat und die innerhalb desselben entstandenen Processe entscheiden seine Gerichte. Dieses Prinzip der Territorialität der staatlichen Rechtspflege kann sich aber sowohl auf dem Gebiete des Criminal- wie auf dem des Civilrechts in mancherlei Weise modificiren: hier durch die verschiedenen Grundsätze des Privatrechts über die Gründe der Competenz des gerichtlichen Forums,[4]) dort aber durch die besonderen Beziehungen, welche durch den Begriff der Unterthanenschaft begründet werden. Diese berechtigen und verpflichten den Staat, seine Unterthanen wegen ihres verbrecherischen Verhaltens selbst zur Verantwortung zu ziehen und wenigstens dann von dem Ort des Verbrechens ganz abzusehen, wenn dasselbe auch von diesem Staate als solches anerkannt und zu bestrafen ist. Andernfalls aber cessirt die Strafgewalt dieses Staates gänzlich, indem der Staat die in einem anderen Staate begangene und nur dort strafbare Handlung ganz zu ignoriren hat. Die praktische Folge dieser Prinzipien ist der Grundsatz, dass der Staat seine Unterthanen nicht an einen anderen Staat zum Zwecke eines criminalrechtlichen Verfahrens ausliefert, indem er entweder das Strafverfahren selbst eröffnet und dazu als Heimathstaat der zunächst Berechtigte ist oder die Auslieferung verweigern

---

[1]) Zachariä a. a. O. S. 270 ff.

[2]) Noch etwas Anderes ist es, wenn das Anhalt-Bernburgsche Landesverfassungsgesetz §. 37 bestimmt: „Es werden Schiedsgerichte eingeführt.“ Denn hier sind die „Schiedsgerichte“ verfassungsmässige Gerichtsstellen, nur ohne Competenzzwang. Vergl. auch Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 99 und Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 36: „Neben den ordentlichen Gerichten sind auch Compromiss- und Schiedsgerichte zur Ausübung der richterlichen Functionen in Civilsachen berechtigt. Die Bestellung und Wahl derselben, so wie das Verfahren hängt von dem Willen der Parteien ab.“

[3]) Vergl. unten die Lehre vom Staatsgebiete.

[4]) S. die Lehrbücher des Civilrechts und des Civilprocessrechts.

muss, indem er das Verhalten seines Unterthanen nicht als strafbar zu erkennen vermag. Nur in Folge positiv-rechtlicher Vereinbarungen der Staaten kann dieses Nichtauslieferungs-Prinzip beschränkt werden, und in einzelnen Beziehungen ist dieses hinsichtlich der deutschen Staaten allerdings der Fall gewesen.[1]) Eine wirkliche Ausnahme von dem Prinzipe der Territorialität der Rechtsgewalt des Staates begründet nur das Völkerrecht in dem Institute der s. g. Exterritorialität.[2]) Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird aber auch das Gebiet der richterlichen Gewalt der Bundesstaaten auf das gesammte Bundesgebiet ausgedehnt werden.[3]) Im Uebrigen haben verschiedene deutsche Staaten unter sich und auch mit nicht deutschen Staaten eine Auslieferungspflicht für gewisse Fälle, namentlich hinsichtlich der Verfolgung leichterer Vergehen, stipulirt.[4])

---

[1]) Die Bundesverträge begründeten eine wechselseitige Auslieferungspflicht der Bundesstaaten bezüglich Derjenigen, welche sich der gesetzlichen Militairpflicht widerrechtlich entziehen, durch die s. g. Cartell-Convention vom 10. Februar 1831, und hinsichtlich der politischen Verbrecher durch den Bundesbeschluss vom 18. August 1836, der aber wohl als mit den übrigen s. g. Ausnahmsgesetzen beseitigt zu betrachten ist.

[2]) Heffter, Das Völkerrecht der Gegenwart §. 42 ff. Die Exterritorialität ist die Fiction, dass gewisse Theile des Staatsgebietes nicht zu diesen gehören.

[3]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 4 Nr. 11, welcher die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Requisitionen überhaupt, und Nr. 13, welcher das gerichtliche Verfahren der Competenz der Bundesgesetzgebung zuwies.

[4]) Aus den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Prinzipe völlig übereinstimmen, vergl. Meiningensches Grundgesetz §. 7: „Unterthanen — — sollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte gestellt werden, jedoch mit Vorbehalt der wegen Stellung der Confrontation, imgleichen wegen geringer Vergehen insbesondere wegen Forstfrevel, Schwängerungssachen und dergleichen bestehenden und noch zu errichtenden Verträge;“ Altenburgsches Grundgesetz §. 45: „Es darf — in peinlichen Rechtssachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen, es sei denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberstellungen (Confrontationen) und bei geringeren Vergehungen (als Fortfrevel und dergleichen).“ Besondere Rücksicht auf die „Auslieferung von Fremden an auswärtige Regirungen“ nimmt die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 206: „Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt. Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen. Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staates oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem Deutschen Criminalrecht mit Strafe bedrohten, Vergehens schuldig ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt. Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden

C. Gegenstand.

§. 91.

Der Gegenstand des richterlichen Berufes der Staatsgewalt bestimmt sich lediglich nach objectiven Gründen, indem Alles, was Gegenstand einer civilrechtlichen Klage sein kann, so wie Alles, was als eine strafbare Handlung, als ein Vergehen oder Verbrechen, im Sinne des öffentlichen Rechtes erscheint, der richterlichen Cognition, Entscheidung und Ahndung unterliegt.[1]) Das positive Recht in seinem bestrittenen oder verletzten Zustande ist also das Gebiet der richtenden Staatsgewalt und findet diese auf keinem anderen Gebiete Anlass zu ihrer Bethätigung. Es kann daher Etwas, was noch nicht Rechtens, so wenig wie Etwas, das nicht mehr Rechtens ist, die Zuständigkeit dieser Art der öffentlichen Gewalt begründen. Desgleichen fällt dieser niemals anheim, was überhaupt nicht unter den Begriff des Rechtes fällt, wie z. B. nicht die moralischen oder politischen Motive einer Handlung, so dass also, wenn diese als solche nicht den Thatbestand einer civilrechtlichen Klage oder eines strafbaren Vergehens erfüllte, für die richterliche Gewalt des Staates gar nicht in Frage kommen kann, ob das Motiv der Handlung gut oder schlecht, diese dem Zwecke entsprach oder ihn verfehlte. Dies ist das im Allgemeinen zutreffende Prinzip und findet dasselbe sowohl für die Handlungen der Privatpersonen, als auch für die des Staates und seiner Organe Anwendung.

§. 92.

Die rein objective Begründung des richterlichen Rechtes der Staatsgewalt bewirkt auch, dass dieselbe ihre objective Competenz ohne Rücksicht

---

oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschliessenden Staatsverträge." — Im Uebrigen sind die desfallsigen Bestimmungen in den partikularen Strafgesetzen und namentlich auch Strafprozessordnungen enthalten.

[1]) Ob aber auch der Competenz der Gerichte (im Gegensatz zu anderen Behörden), ist eine andere und für sich selbständige Frage. Die Frage, „was eine „Justizsache" sei, hat eine ungemein umfangreiche Literatur hervorgerufen. Das Interesse an dieser Frage war ein zwiefaches, indem einerseits der „lieben Justiz" Alles, was ihr gebühre, gerettet werden sollte, andererseits aber die nothwendige Freiheit des Staatslebens Schutz gegen die Allmacht der Gerichte suchte. Extravagante Schwärmereien und praktische Erfolge auf beiden Seiten schürten den Streit der Gelehrten immer von Neuem und belebten das Interesse an dessen Lösung. Vergl. die reichhaltige Nachweisung der einschlagenden Literatur bei Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 147 ff. Der Grundfehler der meisten Versuche, die rechte Antwort zu finden, war die Verwirrung der positiv-rechtlichen Competenz der Gerichte mit der abstracten Begründung eines rechtlichen Anspruches, die Verwechslung des Rechtes mit der Form der Geltendmachung desselben im Falle seiner Verletzung. Die Begriffsbestimmungen verliefen sich aber fast immer zu sehr in Specialisirungen und gaben dadurch eher einzelne Anwendungen eines Prinzipes, als dieses selbst.

auf die Person, welche in einem Rechtsverhältnisse steht oder ein Verbrechen begangen, nur in der Thatsache des bestrittenen oder verletzten Rechtes begründet sehen kann. Im Strafrechte erleidet dieses eine einzige Ausnahme durch die Regel, dass der persönliche Souverain auch dem positiven Strafgesetze gegenüber unverantwortlich ist.[1]) Im Civilrecht hat dagegen jenes Prinzip eine ausnahmslose Geltung. Die deutschen Verfassungsgesetze nehmen auch darauf ausdrücklichen Bezug, indem sie die Verpflichtung des Fiscus d. h. des Staates als der juristischen Person, vor den Gerichten des Landes Recht zu geben und zu nehmen, anerkennen.[2]) Diese besondere Bezeugung einer prinzipiell sich von selbst verstehenden Regel in den Verfassungsgesetzen hat nur in dem Missbrauche, welchen die Staatsgewalt wohl mit ihrer äusseren Macht auf dem civilrechtlichen Gebiete getrieben, ihren Grund. Es haben eben die deutschen Staaten sich von der früheren Hyperdoxie, welche den Staat oder seinen Fürsten als die absolute und höchste Macht auch auf dem privatlichen Gebiete über das Recht stellen zu können glaubte, lossagen wollen.

§. 93.

Es begründet einen tiefgehenden Unterschied in dem Rechte der Staatsgewalt, verletztes Recht zu heilen, ob dieses Recht zu der objectiven, eine absolute Heilighaltung erfordernden Rechtsordnung gehört, oder ob es nur ein Recht des einzelnen Rechtssubjectes, seine Verletzung nur ein Eingriff in die individuelle Rechtssphäre dieser Person ist. In diesem letzteren Falle wird die Existenz des subjectiven Rechtes bestritten und es ist Sache des angeblich in seinem Rechte Verletzten allererst nachzuweisen, dass das Recht, dessen Verletzungen er behauptet, auch wirklich ihm zustehe. Hier tritt scheinbar auch das Unrecht als Recht auf und das Organ der richtenden Gewalt hat erst zu prüfen und zu entscheiden, ob der Anspruch oder die Weigerung das Recht für sich habe.[3]) Das Verbrechen ist dagegen ein Bruch der Rechtsordnung in ihrem objectiven und absoluten Zustande, eine Verletzung nicht blos des subjectiven Rechtsanspruches einer Person, sondern gradezu und vor Allem ein Verstoss wider das Ethos des Gerechten und dessen äussere Verwirklichung. Gegen das Verbrechen schreitet die Gewalt des Staates darum auch unmittelbar, eben um des Gerechten willen, ein, als Strafgewalt, und sein Strafrecht ist ein absolut waltendes. Dem verletzten subjectiven Rechte hilft der Staat dagegen durch den Rechtsspruch und nur auf Anrufen dessen, welcher an seinem

---

[1]) S. unten die Darstellung des Rechtes des Monarchen.

[2]) Vergl. oben §. 58.

[3]) Vergl. Puchta, Cursus der Institutionen Th. I, S. 69: „Man kann dieses das relative Unrecht nennen; es ist das Unrecht, welches den Schein des Rechts annimmt."

Rechte gekränkt zu sein behauptet.[1]) Der Unterschied zwischen der Heilung des verletzten öffentlichen Rechtes als des äusseren Ausdrucks der absoluten Rechtsordnung und der Heilung des verletzten Privat- oder bürgerlichen Rechtes begründet die scharfe Sonderung zwischen dem Strafrecht und dem civilrichterlichen Rechte des Staates.

a. Das Strafrecht.

aa. Ethische Begründung desselben.

§. 94.

Der Staat hat das verletzte Recht zu heilen, weil er eine äussere Ordnung zur Verwirklichung einer absoluten ethischen Idee ist, eben die Idee des Rechtes und des Gerechten. Ist das Recht und seine Herrschaft über die Menschen und ihre Verhältnisse auf Erden nicht eine Willkür, welche gelten und wieder endigen kann, sondern ein von Gott der Menschheit eingepflanztes ewiges Bewusstsein und unveräusserliches sittliches Gut, so muss auch das Wesen, welches zur Pflege und als Hüter dieses Gutes berufen ist, also der Staat, die Macht und Pflicht haben, gegen Alles, was der Herrschaft der jene Idee darstellenden äusseren Ordnung widerstrebt und durch offene That die Ordnung des Lebens in Unordnung zu verkehren versucht, so aufzutreten, dass die Uebermacht und das absolute Wesen des Gerechten, wie es herrscht, d. h. der Rechtsordnung allenthalben zu Tage tritt und die Gerechtigkeit die alleinige Wahrheit bleibt. Wollte der Staat die offene Verletzung der in ihm sich darstellenden Rechtsordnung unbeachtet lassen, so würde er damit die Wahrheit seiner eigensten Lebensidee leugnen und dem Unrecht eine Herrschaft lassen, welche diesem so wenig gestattet werden darf, wie die göttliche Heiligkeit auch nur die leiseste Verletzung ihres geoffenbarten Sittengesetzes dulden oder verschweigen kann. Dass also die Staatsgewalt die Verletzungen der absoluten Rechtsordnung sühnt, ist die nothwendige Aeusserung seines ethischen Bewusstseins, die Erfüllung einer höheren Anforderung. Weil Recht Recht bleiben muss, deshalb hat der Staat als die sichtbare Offenbarung des Gerechten alles Unrecht zu vernichten.

§. 95.

Die absolute Rechtsordnung wird vom Staate durch die Bestrafung der Verletzungen oder des Verbrechens wiederhergestellt. Aber — wenn auch das Recht der Staatsgewalt, zur Aufrechthaltung der im Prinzipe unverbrüchlichen Rechtsordnung alle Verletzungen derselben abzuwehren

---

[1]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Th. II. S. 598 nennt die Civil-Rechtspflege im Gegensatze zu der Criminal-Rechtspflege oder der „strafenden Gerechtigkeit“ die „schützende Gerechtigkeit“. Das Ungenaue dieser Bezeichnung dürfte aus dem vorigen Paragraphen des Textes ersichtlich sein.

ihrer concreten Verwirklichung sind, ist ein von der Staatsgewalt zu sühnendes Verbrechen, wenn die Widerrechtlichkeit der Handlung dem Bewusstsein und die Begehung desselben dem Wollen des Thäters — mittelbar oder unmittelbar — zugerechnet werden kann. Aeusserlich bestimmt sich also als Gebiet dieses Rechtes der Staatsgewalt nicht nur die gesammte politische Ordnung im Staate als die formale Gestaltung der ethischen Idee des Staatswesens, sondern auch die äussere Ordnung, welche die religiösen Gemeinschaften im Staate erhalten haben, sowie die gesammte Rechtssphäre des persönlichen Individuums als solchen, nämlich die Bedingungen seines physischen Daseins und die Verhältnisse, in welchen die Individuen aus sittlichen und physischen Gründen zu einander stehen müssen und durch welche sie über die ausser der Person des Menschen existenten Güter der Erde herrschen.[1]) Indess, immer darf der Staat nur gegen thatsächliche Verletzungen der äusseren Rechtsordnung strafend einschreiten, denn als eine Macht, welcher nur die Mittel der äusseren Erkenntniss und des physischen Handelns zu Gebote stehen, kann sie auch nur die That — die geschehende oder die geschehene —, welche dem Bruch der absoluten Rechtsordnung gilt, ahnden. Ausgeschlossen ist also von dem Gebiete des staatlichen Strafrechts Alles, das aus der verborgenen Stätte des Gedankens nicht hervortritt, so gut wie Alles, das wenn auch ungerecht und widerrechtlich, doch nicht die bewusste Negation der absoluten Rechtsordnung im Ganzen oder an einem besonderen Theile, sondern nur eine Weigerung gegen eine Anforderung aus dem subjectiven Rechte einer Person ist.[2])

---

[1]) Der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854, betr. Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit, zählte im §. 16 ff eine Reihe von Verbrechen auf, welche in den deutschen Staaten mit angemessenen Strafen bedroht sein müssen.

[2]) Die in dem Texte referirte Anschauung schliesst sich am Meisten der von Stahl a. a. O. entwickelten an, weicht jedoch von derselben durch eine mindere Beziehung des Strafrechts auf das in den zehn Geboten geoffenbarte Sittengesetz ab. Stahl vermochte eben im Grunde den Staat nicht anders als in alttestamentlicher Weise zu denken und kannte als das über dem Staate stehende Sittengesetz nur das auf dem Sinai dem Volke Israel gegebene. Dass es auch heidnische Staaten mit einer zum Theil sehr vollendeten Strafrechtspflege gegeben und noch gibt, und dass der Begriff des Diebstahls, Betruges, der Tödtung, des Staatsverrahts u. s. w. im heidnischen Alterthum nicht weniger richtig, als in den christlichen Staaten der Gegenwart definirt ist oder doch definirt werden konnte, ward dann ganz übersehen. Wenn aber der Staat nicht ohne die unmittelbarste Beziehung auf das in unseren heiligen Büchern geoffenbarte Sittengesetz möglich oder nicht zu dulden wäre, so würde Christus gewiss auch die Umwandlung des römischen Reiches in einen christlichen Staat verkündet haben. Statt dessen sprach er aber: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ und „mein Reich ist nicht von dieser Welt“, und selbst am Kreuze kam keine Klage wider die Ungerechtigkeit des ihn tödtenden Staates über seine Lippen, sondern nur der Schmerzensruf über die Sündhaftigkeit des auserwählten Volkes Warum also die Heranziehung der beiden Gesetztafeln (nicht einmal des specifisch christlichen Ethos) zur Legitimation des staatlichen Strafrechts und zur Bestimmung seines Gebietes?

§. 98.

Dass der Staat den Begriff des Verbrechens allein bestimmt, ist ohne Widerspruch von der Theorie wie von der Praxis anerkannt. Die deutschen Verfassungsgesetze sowie die besonderen Strafgesetzbücher erklären dieses ausdrücklich, indem sie bestimmen, dass eine Strafe nur kraft eines Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfe (nulla poena sine lege).[1]) Es ist dies eben die praktische Fassung des Satzes, dass das Gesetz d. h. der erklärte Wille des Staates bestimme, welche Handlung als eine strafbare zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden solle. Dabei ist es dann die Aufgabe des Staates, nicht nur die objectiven und subjectiven Bedingungen der Strafbarkeit einer Handlung oder den objectiven und subjectiven Thatbestand des Verbrechens in thesi zu fixiren, sondern auch diejenigen Abstufungen der Strafbarkeit einer Handlung, welche durch den Grad der Verletzung des Sittengesetzes und der allgemeinen Rechtsordnung, wie auch durch den Grad der Beschädigung der individuellen Rechts- und Freiheitssphäre gegeben werden, anzuerkennen und in dem Grade wie in der Art der Strafverhängungen zur äusseren Geltung zu bringen (Unterschied zwischen „Verbrechen“ und „Vergehen“).[2]) Von den Uebertreibungen früherer Zeiten, wo die Strafbarkeit einer Handlung in wunderbarer Verkennung des Grades ihres sittlichen wie rechtlichen Unwerthes bemessen war, haben die deutschen Staaten der Gegenwart an der Hand der prüfenden Wissenschaft sich glücklich abgewandt und sich zu ungleich richtigeren Anschauungen und Grundsätzen bekannt.[3])

---

[1]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 8: „Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden;“ Luxemburgisches Art. 14; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 38 §. 1: „Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurtheilt werden;“ Bernburgsches §. 7; Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 38. Es ist dies ein Axiom des öffentlichen Rechtes aller deutschen Staaten, mag dasselbe in einem Gesetze eine ausdrückliche Anerkennung gefunden haben oder nicht.

[2]) Die Preussiche Strafgesetzgebung unterscheidet a) Uebertretungen d. h. Handlungen, welche mit Gefängniss bis zu 6 Wochen oder Geldbusse bis zu 50 Thlr. oder mit „willkürlicher“ Strafe bedroht sind, b) Vergehen d. h. Handlungen, welche im Strafgesetzbuche mit Einschliessung bis zu 5 Jahren, Gefängniss von mehr als 6 Wochen oder Geldbusse von mehr als 50 Thlr. oder in anderen Gesetzen mit einer mehr als 6wöchigen aber nicht mehr als 5jährigen, mit Geldbusse von mehr als 50 Thlr., mit dem Verluste von Aemtern oder Gewerbebefugnissen oder mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht bedroht sind, und c) Verbrechen d. h. Handlungen, welche mit schwereren Strafen als die für Vergehen festgesetzt sind, bedroht sind.

[3]) Man denke nur an die sinnlose Härte der Bestrafung des Wilddiebstahls, oder an die Verhängung der Todesstrafe über den, welcher ein Schaf auf offener Waide gestohlen, oder wider den Kassenbeamten, der nicht seine dienstliche Kasse getrennt führt, welche beide Fälle aus den partikularen Gesetzgebungen noch des vorigen Jahrhunderts bezeugt werden. Solche Verkehrtheiten der criminalrechtlichen Gesetzgebung können nur die sittliche und rechtliche Anschauung des Volkes corrumpiren.

α. Constatirung des Verbrechens.

§. 99.

Besondere politische Bestimmungen hat die Pflicht des Staates, mit strengster Gewissenhaftigkeit die objective und die subjective Schuldfrage zu constatiren, hervorgerufen. In glücklicher Wendung haben die deutschen Staaten, wenigstens die meisten und grössten derselben, diesem Prinzipe in manchen criminalrechtlichen Instituten gehuldigt. An die Stelle des an sich schon und noch mehr in seiner geschichtlichen Ausbildung[1]) völlig zu verwerfenden s. g. Inquisitionsprinzipes, welches dem Verdächtigen den Beweis seiner Unschuld oft in grausamster Weise auferlegte, trat das Prinzip des s. g. Anklageprocesses,[2]) dessen Wesen darin besteht, dass der Ankläger nicht der Richter sein kann und dass Ankläger und Angeklagter wie zwei Parteien mit gleichem Rechte sich entgegenstehen, von denen Jener die Schuld Dieses zu beweisen, Dieser aber das für seine Nichtschuld Sprechende geltend zu machen hat. Ebenso ist im Interesse der Unparteilichkeit und der besseren Gewissheit der Richtigkeit der Beurtheilung des objectiven wie subjectiven Thatbestandes das altdeutsche Institut der Schwurgerichte wieder belebt,[3]) zugleich mit dem das Verfahren vor den Strafgerichten betreffenden Prinzipe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen.[4]) Dass das „Recht der Vertheidigung" dem Angeschuldigten vom

---

[1]) Des Torturverfahrens zu gedenken. Eine Erinnerung daran findet sich noch in dem Altenburgischen Grundgesetze §. 52: „Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt und Geständnisse durch Zwangsmassregeln nicht erpresst werden. Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Lügen unterliegen der gesetzlichen Ahndung."

[2]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 139; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 101 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 36 Abs. 1; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 95; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 79 Abs. 1; (Frankfurtsches s. g. organisches Gesetz vom 16. Januar 1855 §. 14. Abs. 2); Hamburgsches Verfassungsgesetz von 1860 Art. 99.

[3]) Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 94 und 95, welche indess durch das Gesetz vom 21. Mai 1852 formell ganz und materiell insofern beseitigt sind, als der Competenz der Schwurgerichte die Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths und der gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates entzogen wurde (vergl. auch das Gesetz vom 25. April 1853); (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 9); Braunschweigisches vom 20. April 1848; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 101 §. 2; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 36 Abs. 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 79 Abs. 2; (Frankfurtsches Gesetz vom 16. Januar 1855 §. 14 Abs. 3); Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 100.

[4]) Nach langen vergeblichen Wünschen vor 1848 ist nunmehr wohl in allen deutschen Staaten die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen zum Heile für das ganze Gerichtswesen, den privatrechtlichen Rechtsverkehr und die criminalrechtliche Aufgabe des Staates als ein Verfassungs-Prinzip zur Geltung gekommen. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 93: „Die Verhandlungen vor dem erkennenden

Staate nicht beschränkt werden kann, ist eine selbstverständliche Folgerung wie aus dem Rechte des Staates so aus dem des angeschuldigten Individuum.[1])

β. Verhalten gegen den Beschuldigten.

§. 100.

Indem der Staat als strafrichterliche Gewalt auftritt, steht er zunächst den der strafbaren Handlung verdächtigen oder überführten Individuen gegenüber. Auch dieses Verhältniss des Staates zu dem Individuum ist ein Verhältniss öffentlichen Rechtes und steht unter den Prinzipien dieses. Lange genug verkannt, ist dieses von den Staaten der Gegenwart zur Geltung gebracht, indem sie den nothwendigen Rücksichten der Humanität Rechnung trugen. Die Formen und die Weise des Untersuchungsverfahrens, die Art der Behandlung des verdächtigen oder überführten und verurtheilten Verbrechers athmen durchaus sittliche Grundsätze, die Anerkennung und Werthhaltung des „Menschen“, der selbst als der schuldvollste Verbrecher noch die Hoffnung auf die ewige Barmherzigkeit gewinnen kann, und den darum auch der Staat nicht als verworfen oder als der menschlichen Würde nicht mehr würdig betrachten darf. Vor Allem gilt es, die persönliche Freiheit des Menschen nicht mehr und nicht länger, als es die Untersuchung seiner Schuld oder die Bestrafung seines Unrechts erfordert, zu beschränken, und es findet sich darum eben als ein politisches Prinzip die ausdrückliche Zusicherung des Staates, einen Angeschuldigten nur in den Formen und unter den Bedingungen, welche das Recht einmal gesetzt hat, zu verfolgen und in Haft zu halten,[2]) auch denselben unter den weiteren gesetzlichen Be-

---

Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden,“ (vergl. dazu Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 32 und Gesetz vom 26. April 1851 Art. XI); (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 9); Luxemburgsche Constitution Art. 88 (Art. 89 dehnt das Prinzip der Oeffentlichkeit auch auf die Urtheilsverkündigung aus); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 39; Braunschweigsches Gesetz vom 20. April 1848; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 100; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 35 Abs. 1 (wie die Luxemburgsche Constitution Art. 89); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 95; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 78; Frankfurtsches Gesetz vom 16. Januar 1855 §. 14 Abs. 1; Hamburgsches Verfassungsgesetz von 1860 Art. 98.

[1]) Vergl. (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 118); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 203, bezüglich der übrigen deutschen Staaten aber die betreffenden Strafprocessordnungen. Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. S. 196: „Die Staatsgewalt kann — als Gericht nicht allein und blos nach ihrer Erwägung der individuellen Berechtigung verfahren, sondern nur unter eigener Vertheidigung dessen, gegen den verfahren werden soll.“

[2]) Vergl. oben §. 46. Man halte gegen solche Prinzipien die traurigsten Verirrungen

dingungen gegen Sicherstellung aus der Haft zu entlassen, und während der Haft ihm denjenigen Grad der persönlichen Freiheit zu gestatten, welchen die Untersuchung des Verbrechens erlauben kann.[1] Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft gestehen einige deutsche Staaten dem dadurch Verletzten einen Entschädigungsanspruch gegen den schuldigen Beamten und nöthigenfalls auch gegen den Staat selbst zu.[2])

γ. Verhängung der Strafe.

§. 101.

Die Verhängung und Ausführung der Strafe ist der letze Act der Strafgewalt des Staates. Die Rücksichten auf die Moral und den Cultur-

---

der öffentlichen Gewalt in dem Torturverfahren früherer Jahrhunderte! An den Uebergang aus diesem des Staates wie des Menschen so unwürdigen Anschauungen erinnert noch als heute geltende Bestimmung der Mecklenburgsche Assecurations-Revers von 1621: „So erklären wir uns auch (für's Ein- und Vierzigste) in Gnaden dahin, da jemand aus der Ritter- und Landschaft strafwürdig befunden, dass Wir unerkannten Rechtens wider ihn nicht verfahren, sondern ihn zuvor mit seiner Nothdurft, vermöge des Assecurations-Revers de Anno 1572 gebührlich hören wollen.“ Immerhin eine sehr nothdürftige Verwilligung.

[1]) Diese Prinzipien finden sich in der Regel in den Specialgesetzen, welche das Strafverfahren betreffen, ausgesprochen oder doch praktisch ausgeführt. Nur einige Verfassungsgesetze haben sie in sich aufgenommen und dies mit Recht, da sie wirklich politische Grundsätze oder richtiger noch die natürlichen Consequenzen politischer Cardinalsätze sind. Vergl. (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 116: „Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden, Caution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden.“ §. 18: „Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung — versagt werden:“ §. 119 (Gestattung des mündlichen oder schriftlichen Verkehres mit den Angehörigen über Familien-Angelegenheiten); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 202 (Gestattung der Freilassung des Angeschuldigten gegen Caution wie in Kurhessen) §. 203 (wörtlich mit dem Kurhessischen Verfassungsgesetz §. 118 übereinstimmend), und §. 204: „Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmässige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertraut ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, dass deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert;“ Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 39 §. 5 (Entlassung aus der Haft gegen Caution) und §. 7; „Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein grösseres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen;“ Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 5 Abs. 4; Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 41 und §. 42 (wörtlich mit §. 118 bez. §. 119 des Kurhessischen Verfassungsgesetzes übereinstimmend).

[2]) Oldenburgsches Verfassungsgesetz Art. 39 §. 6; Anhalt-Bernburgsches §. 5 Abs. 5.

zustand des Volkes machen sich auch hier entschieden geltend und werden noch durch die sittlichen und rechtlichen Zwecke der Strafe besonders bestimmt. Die letzte und reinste Sühne des Verbrechens, seine sittliche Besserung, liegt freilich nicht direct in dem Berufe des Staates, vielmehr würde dieser die grösste Gefahr laufen, in der Verfolgung dieses Zieles an dem Sittengesetze selbst sich arg zu versündigen: aber des Staates ist es, bei der Anwendung seiner mit äusseren Mitteln zu äusseren Erfolgen wirkenden Gewalt auf jenes sittliche Ziel unwandelbare Rücksicht zu nehmen und sich davor zu hüten, dass seine Strafen nicht etwa der sittlichen Besserung des Verbrechers Hindernisse in den Weg legen. Grosse Verirrungen der öffentlichen Strafgewalt gehören der Geschichte des deutschen Kriminalrechts an, aber auch jetzt noch bleiben unerlässliche Aufgaben ungelöst. Nicht nur verlangt die Vollstreckung der als die Regel der Strafmittel zu betrachtenden Freiheitsstrafen noch eine humanere Gestaltung,[1]) sondern auch die Art der Strafmittel ist noch ein Differenzpunkt in der Theorie wie in der Gesetzgebung der deutschen Staaten. Das schrecklichste und unwürdigste aller Strafmittel, der bürgerliche Tod, ist freilich wie die Strafe der Brandmarkung und der allgemeinen Vermögensconfiscation wohl in allen deutschen Staaten gänzlich verworfen, aber noch steht die Strafe der körperlichen Züchtigung und der Vernichtung der physischen Existenz des Verbrechers unter den anwendbaren Strafmitteln und ist der Conflict derselben mit der sittlichen Würde, auf welche auch der Verbrecher noch gerechtesten Anspruch hat, noch nicht gelöst.[2])

---

[1]) Nothwendigkeit der Einführung einer sinngemässen Einzelhaft.

[2]) Den Standpunkt der Gesetzgebung kennzeichnen die nachstehenden Referate aus den deutschen Verfassungsgesetzen. Preussiche Verfassungsurkunde Art. 60: „Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensconfiscation findet nicht Statt;" Baiersche Tit. VIII. §. 6: „Die Vermögensconfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt;" Sächsische §. 53: „Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein;" (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 29); Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 98; Badensche §. 16 (in der unlogischen Fassung: „Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden"); (Kurhessische §. 128); Grossherzoglich Hessische §. 105; Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 17 und 18; Altenburgsches Staatsgrundgesetz §. 48 (mit dem Zusatze: „unbeschadet der Bestimmungen des §. 55;" da dieser §. 55 indess nur von fiscalischen und polizeilichen Confiscationen einzelner Gegenstände spricht, so ist jene Reservation überflüssig und unlogisch); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 50; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 207: „Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 43 §. 3, Art. 45; Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 14 (durch das Gesetz vom 31. August 1859 aufgehoben); Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz von 1849 §. 45 (durch das Landesverfassungsgesetz von 1857 beseitigt); Gesetz für Reuss j. L. vom 10. Juni 1856 §. 44; Liechtensteinsches §. 16. — Noch andere Strafmittel betreffen Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 43 §. 1: „Die Todesstrafe, ausgenommen wo das

cc. Das Begnadigungsrecht.[1])

§. 102.

Die deutschen Staatsgewalten vindiciren sich und üben sämmtlich auch das Recht, die dem Gesetze nach verwirkte Strafe — sei es gänzlich oder theilweise — nicht zu vollstrecken oder das Recht der Begnadigung.[2]) Gleichsam nachahmend den göttlichen Richter, welcher unwandelbar heilig und gerecht, aber auch barmherzig und gnädig ist und nicht Gefallen hat an dem Tode des Sünders, übt auch der Staat Gnade für Recht und sühnt eintretenden Falls den Bruch der Rechtsordnung nicht durch die Strafe, sondern durch einen Act der vergebenden Gnade.[3]) Auch das ist Gerech-

---

Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zulässt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, sowie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft;" Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 13: „Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, die Strafen des Prangers und der Brandmarkung sind abgeschafft. Körperliche Züchtigung darf, ausser in Correctionsanstalten, von Behörden nicht verfügt oder erkannt werden;" Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz von 1849 §. 12: „Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafe der körperlichen Züchtigung ist abgeschafft. Die Strafen des bürgerlichen Todes, des Prangers und der Brandmarkung dürfen niemals eingeführt werden," (beseitigt durch das Landesverfassungsgesetz von 1857); Waldecksche Verfassungsurkunde §. 99; Hessen-Homburgsches Gesetz, die individuellen Personenrechte betreffend, vom 20. April 1852 Art. 6; (Frankfurtsche Constitutions-Ergänzungsacte vom 19. Juli 1816 Art. 4, c). Vergl. auch die Deutschen Grundrechte Art. III. — Die Todesstrafe ist in Oldenburg (Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 42) und neuerlichst auch in Würtemberg abgeschafft. Die Gründe gegen eine allgemeine Abschaffung dieses ernstesten Strafübels pflegen von Seiten der Theologen verfochten zu werden und recurrirt die Beweisführung derselben in der Regel auf das alttestamentliche Wort: „Wer durch's Schwert tödtet, soll durch's Schwert umkommen." Als ob die christliche Liebe nicht in dem Evangelium von der Ehebrecherin ein besseres Argument für die Abschaffung der Todesstrafe fände? — Dass die Prügelstrafe in den Mecklenburgischen Landen erst recht wieder eingeführt, ist jedenfalls kein Lichtbild aus den inneren Zuständen dieses mittelalterlichen Staates.

[1]) Literatur-Nachweisungen s. bei Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 62 Note 2 und §. 63 Note 1 (von Mittermaier). Vergl. auch Weiss System §. 332, 333; Zöpfl Grundsätze Th. II. S. 602 ff., Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. II. § 173 ff.; Held System Th. I. S. 264; Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 100 ff.; Stahl Rechts- und Staatslehre Th. II. S. 706 ff.; Köstlin System des deutschen Strafrechts Th. I. §. 143 ff. Vergl. auch Brauer im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche s. v. „Begnadigung". Eine beachtenswerthe Monographie ist Lueder Das Souverainetätsrecht der Begnadigung (Leipzig 1860).

[2]) Bluntschli a. a. O. nennt das Recht der Gnade „einen hohen Vorzug der Monarchie;" dass indess kein Grund vorliegt, jenes Recht den Republiken zu bestreiten, beweisen die Citate zu dem folgenden Paragraphen.

[3]) Darum fällt das „Begnadigungsrecht" nicht unter den Begriff der „Privilegien", wie Mehre glauben (z. B. Zöpfl a. a. O. §. 481).

tigkeit und eine Forderung an die Sittlichkeit des Staates. Denn während die Strafgewalt nur auf die geschehene That und ihre Beziehbarkeit auf das Bewusstsein und den Willen des Urhebers sieht und dem Verbrechen nur die sühnende Strafe folgen lassen kann, dürfen die von ihr nicht zu beachtenden besonderen Umstände des Verbrechens, seiner That und ihres Motivs nicht vergeblich um Gnade rufen, wenn die Strafe in keinem gerechten Verhältniss zu dem Verbrechen in seiner subjectiven Bedeutung stehen, die Vollstreckung der Strafe in der Weise und in dem Grade, wie dieses Verbrechen im Allgemeinen sie fordern muss, selbst wieder eine Verletzung der Gerechtigkeit, ein Verstoss gegen die Sittlichkeit sein würde.[1]) Das staatliche Recht der Begnadigung ist also nicht eine Ausnahme von dem Prinzipe, dass der Staat gerecht sein und das Recht üben soll, sondern vielmehr eine letzte Erfüllung dieses Prinzipes. Aber das setzt wieder voraus, dass die Staatsgewalt wohl Gnade für Recht, aber nimmer Gnade für Gerechtigkeit ergehen lässt, dass sie dieses ihres Rechtes nie als eine Willkür, sondern stets in dem Pflichtgefühl, Gerechtigkeit üben zu müssen, gebraucht, eben nur dann, wenn die Versagung der Gnade eine Forderung der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit zurückweisen würde.[2]) Die Staatsgewalt hat also in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist und wie weit die Gnade der Vollstreckung der verwirkten Strafe entgegentreten darf und muss.[3]) Die speziellen Gründe zur Uebung des

---

[1]) Darum ist auch der Act der Begnadigung nicht durch den Willen oder die Zustimmung des Verurtheilten bedingt. Den Gnadenact des Staates berührt ein Verzicht des Schuldigen auf Gnade nicht. Weiss System §. 333.

[2]) Stahl Rechts- und Staatslehre Th. II. S. 708: — — „Der Monarch soll nicht grundlos begnadigen, und es ist nicht etwa die höchste Feier des Begnadigungsrechts, wenn ein recht verruchter Verbrecher begnadigt wird, damit die Gnade noch gewaltiger sei als die Gerechtigkeit und die Freiheit des Monarchen gewaltiger als das Gesetz." — Auf die Gerechtigkeit im Begnadigen kommt Alles an. Denn dass das Begnadigungsrecht der Staatsgewalt, willkürlich oder aus in Wirklichkeit nicht vorhandenen Gründen angewandt, der Gerechtigkeit Hohn spricht, Heuchelei belohnt und andere Nachtheile zur Folge hat, ist offensichtlich. Vergl. Mittermaier bei Feuerbach in den Noten zu §. 63; Bluntschli a. a. O. S. 101.

[3]) Das positive Strafgesetz kann durch zu harte Strafdrohung an sich ungerecht oder der sittlichen Anschauung des Volkes entgegen sein. In solchem Falle kann die strafrichterliche Gewalt nicht umhin, auch die zu harte, ungerechte, unsittliche Strafe zu erkennen und zu vollstrecken, aber dann hat die Staatsgewalt in dem Gesetze selbst das Motiv, durch Gnade gerecht zu werden. Z. B. drohte das Hannoversche Criminalgesetzbuch in den Fällen der Brandstiftung, in welchen ein bewohntes Gebäude mit Gefahr für Andere in Brand gesteckt wurde, mit Todesstrafe, indess war es bereits eine langjährige Praxis, dass die Gnade des Königs diese Strafe wenigstens dann in Freiheitstrafe verwandelte, wenn die Brandstiftung kein Menschenleben opferte. — Dass es in solchen Fällen immerhin besser und gerechter sein würde, das zu harte Gesetz zu beseitigen und so den gesetzlichen Anlass zum Begnadigen aufzuheben, liegt auf der Hand. Zu viel Argwohn gegen die Gerechtigkeit der gesammten Strafgesetzgebung verräth aber die Würtem-

Begnadigungsrechts können aber ebensowohl auf dem Gebiete des Rechtes, als auf dem der Moral oder der Politik liegen; die Amnestie, diese Species der Begnadigung, welche das Vergessen und Vergeben einer bestimmten Gattung von Verbrechen ist, ist nur auf dem Gebiete der Politik begründet, denn hier gilt es, ein politisches Unrecht mehr im Interesse des Staates als aus Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers zu vergeben und zu vergessen.[1])

§. 103.

Der Inhalt des Begnadigungsrechtes kann immer nur die Nichtvollziehung der durch ein Verbrechen verwirkten Strafe sein. Alle Ansprüche, welche eine Person aus dem Verbrechen gegen den Verbrecher herleiten kann, stehen als das wohlerworbene Recht Jener dem Staate gegenüber unverletzlich da. Im Einzelnen aber sind die Grenzen verschieden fixirt, innerhalb welcher jenes Recht ausgeübt werden darf. Mehre Staaten schliessen die Abolition als die gänzliche Ignorirung der verbrecherischen That gänzlich aus, gestatten nur bedingt den Eingriff der Staatsgewalt in eine bereits anhängige Untersuchung und beschränken das Begnadigungsrecht auf die Erlassung oder Milderung im strafgerichtlichen Verfahren erkannter Strafen.[2]) Andere Staaten vindiciren ihrer Gewalt dagegen das Begnadigungsrecht im weitesten Sinne, indem sie auch die Abolition,

---

bergsche Verfassung §. 97, welche den Criminalgerichten die Verpflichtung auferlegt, „in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorzulegen.“

[1]) Vergl. Brauer im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche s. v. „Amnestie.“

[2]) Preussische Verfassungs-Urkunde §. 49: „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. — Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.“ Dieser zweite Satz ergiebt, dass in dem ersteren „Begnadigung“ im Gegensatz zur Strafmilderung nur den gänzlichen Erlass der Strafen bedeuten kann. — Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VIII. §. 4: „Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache (gehört als ein Verbot der Cabinetsjustiz nicht hierher) oder angefangene Untersuchung hemmen.“ Badensche Verfassungs-Urkunde §. 15: „Der Grossherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen,“ welcher letztere Zusatz selbstverständlich nicht die Abgrenzung des Begnadigungsrechtes, sondern nur die Verhinderung einer Cabinetsjustiz bezielt. — Luxemburgsche Constitution vom 27. November 1856 Art. 38: „Der König-Grossherzog hat das Recht, die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern.“ Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 208: „Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Fall schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäussert hat, niederschlagen.“ Vergl. auch Hamburgsche Verfassung vom 28. September 1860 Art. 24: „Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu. — Eine Amnestie kann nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden.“

die Verhinderung des Eintritts einer im Gesetz gebotenen Criminal-Untersuchung oder die Niederschlagung des noch im Gang befindlichen Verfahrens gestatten.[1]) In jenen Staaten wird also dem Prinzipe Rechnung getragen, dass die Gnade die Gerechtigkeit erfüllen oder ergänzen, sie gewissermassen in ihren eigensten Wesen erhalten, nämlich vor Ungerechtigkeit behüten soll, dass also die Gnade auch erst dann eintreten kann, wenn zuvor die Gerechtigkeit ihre Majestät offenbaret hat und wenn derselben das ihr gebührende Recht ist zuerkannt worden. Sonst wird die Gnade leicht als eine dem Gerechtigkeitsgefühl des Volkes widerstreitende Willkür erscheinen und die Gerechtigkeit eher verletzen als ihre letzte Consequenz ziehen. Nur wenige Staaten haben durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen dieser Gefahr vorzubeugen gesucht.[2])

---

[1]) Sächsische Verfassungs-Urkunde §. 52: „Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen“; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 9: „Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen“;) Würtembergsche Verfassungs-Urkunde §. 97: „Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechtes — aufzuheben oder zu mildern. — Auf gleiche Weise kann auch — vermöge des dem Könige zustehenden Abolitionsrechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden; (Kurhessische Verfassungs-Urkunde von 1831, §. 126: „Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern. Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen“ etc. [s. folg. Note];) Meiningensches Grundgesetz §. 106; Altenburgsches Grundgesetz §. 8 und 48; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz, §. 140 (ähnlich wie in Würtemberg); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 10; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 85 (aufgehoben durch das Gesetz vom 31. August 1859, indess wird diese Aufhebung sich nur gegen die in dem §. 85 enthaltenen Bestimmungen über die Minister-Anklage richten, nicht aber dem Herzoge das zustehende Begnadigungsrecht nehmen sollen); Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 66; Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. §. 44; Waldecksche Verfassungs-Urkunde §. 12: „Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung, sowie der Amnestirung und der Abolition“; Constitutions-Ergänzungs-Acte zu der alten Stadt-Verfassung der freien Stadt Frankfurt vom 16. Juli 1816 Art. 29: „— sowie denn überhaupt Abolitions-, Strafmilderungs- und Erlassungsgesuche in allen peinlichen oder polizeilichen Straffällen dem ganzen Senat vorbehalten sind.“

[2]) Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 97 (s. vorige Note); (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 126: „Derselbe (der Landesherr) wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, dass dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde“, womit allerdings nicht viel garantirt war). Hierher gehören auch die erst später zu erwähnenden Bestimmungen der Verfassungsgesetze, welche das fürstliche Recht der Begnadigung in allen Fällen, wo gegen die verantwortlichen Räthe der Krone eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung erhoben oder eine Strafe erkannt worden. Einigen Schutz gegen Missbrauch des

b. Das civilrichterliche Recht.

aa. Wesen.

§. 104.

Der Beruf der Staatsgewalt, die Verletzungen des privativen Rechtes zu sühnen oder den privatrechtlichen Personen zu ihrem subjectiven Rechte zu verhelfen, ist der Inhalt des civilrichterlichen Rechtes der Staatsgewalt. Auch hier gilt es der Bekämpfung des Unrechts, aber hier ist das Unrecht nicht die Negation der absoluten Rechtsidee oder die thatsächliche Auflehnung gegen die Herrschaft der absoluten Rechtsordnung, sondern nur die Vorenthaltung des dare, facere, praestare, das zu fordern ein Anderer berechtigt sein will, oder die Bestreitung oder Störung des dinglichen Rechtes, das Jemand behaupten zu müssen glaubt. Also straft auch der Staat dieses privatrechtliche Unrecht nicht, sondern er entscheidet nur, ob die Weigerung jener Leistung wider das Recht, was die Berechtigung des Einen und die Verpflichtung des Anderen sei, und verhilft nöthigenfalls mit seinen physischen Zwangsmitteln dem Berechtigten zu der Erlangung alles dessen, was er fordern kann, der Andere aber leisten muss. Weil nun die Weigerung des Verpflichteten auch nur als die Geltendmachung eines (vermeintlichen) subjectiven Rechtes, nämlich als die Behauptung, dass die Nicht-Leistung des Geforderten, nicht aber die Leistung, Rechtens sei, erscheint, so ist der Spruch der Staatsgewalt, wessen Verhalten das rechtmässige sei, eine Entscheidung, ob die Forderung oder die Weigerung Rechtens sei. Die Staatsgewalt sucht hier das subjective Recht.

bb. Voraussetzungen.

§. 105.

Die Bethätigung des civilrichterlichen Rechtes des Staates ist in weiterer Folge der Besonderheit seines Gebietes und Zweckes nicht so absolut, wie sein Strafrecht. Denn dass die objective Rechtsordnung in völliger Integrität bestehe und bewahrt bleibe, ist eine absolute Forderung der Gerechtigkeit und eine wesentliche Grundlage des Staatslebens. Eine Verletzung des privativen Rechtes eines Individuum berührt dagegen zunächst nur die Rechtssphäre dieses Individuum und der Staat kann erst dann von ihrem Dasein erfahren, wenn der Verletzte ihm das erlittene Unrecht klagt und wenn derselbe darthut, das ein Anderes seine Berechtigung gewesen sei. Der Staat kann also hier nur auf Anrufen des Verletzten thätig werden, und es ist eine logische Nothwendigkeit, dass der Staat nur einem

---

Begnadigungsrechtes bietet auch eine Bestimmung wie die in der Braunschweigschen Landschaftsordnung §. 208 (s. oben Note) enthaltene, dass vor Ausübung des Begnadigungsrechtes die gutachtliche Aeusserung des höchsten Gerichtshofes zu erfordern ist.

Kläger gegenüber zum Richter über Mein und Dein wird. Aus demselben Grunde cessirt aber auch das Recht des Staates, einen Rechtsstreit zu schlichten, wenn die streitenden Parteien die Entscheidung über das Rechtmässige ihrer Ansprüche und Weigerungen anderswo suchen wollen, namentlich wenn sie den Austrag der Streitsache einem Schiedsgerichte überlassen. Während die Staatsgewalt nicht ihr Strafrecht einem Andern übergeben oder abwarten darf, ob z. B. der Betrogene Entschädigung auf anderem Wege sucht, muss sie von der Entscheidung eines privatrechtlichen Streites abstehen, sobald die streitenden Theile auf die Entscheidung verzichten, sei es, weil sie sich über ihre Rechte vertragen haben, oder weil sie eine aussergerichtliche Entscheidung (durch Schiedsgerichte) suchen wollen.[1]) Es ist also das richterliche Recht der Staatsgewalt, so absolut und generell es in abstracto ist, in den einzelnen Fällen der Anwendung doch ein nur relatives. Die Richtergewalt des Staates waltet ebenso absolut und immer, wie seine Strafgewalt, allein sie tritt nicht unbedingt und unmittelbar in Thätigkeit. Die Staatsgewalt genügt hier zunächst den Anforderungen der Gerechtigkeit, wenn sie den privatrechtlichen Personen nur den Rechtsweg offen hält, auf welchem die gerichtliche Anerkennung des bestrittenen subjectiven Rechtes erreicht werden kann. In dieser Rechtssphäre gilt der Grundsatz: wo kein Kläger, da ist auch kein Richter.

§. 106.

Die Befugniss streitender Parteien, ihre Streitsache durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen, muss materiell begrenzt sein, da der Staat nicht schlechthin es der Willkür der Parteien überlassen kann, ob sie auf diesem Wege ihr formelles Recht suchen wollen. Wo ein Interesse des Staates an der von ihm aufrecht zu haltenden allgemeinen Rechtsordnung bei dem Streite unter zwei privatrechtlichen Subjecten concurrirt, kann der Staat die richterliche Entscheidung nicht aus den Händen geben. Das Preussische Recht schliesst deshalb die schiedsgerichtliche Entscheidung in allen Fällen aus, wo das gemeine Beste (z. B. bei Ehescheidungssachen) oder das Interesse des Landesherrn oder die Berechtigungen in dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht betheiligt gewesener Dritter in Frage kommen würden,[2]) während im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln die Fälle, in denen es sich um Schenkungen oder Vermächtnisse, um Nahrung, Wohnung oder Kleidung, um Gütertrennung zwischen Eheleuten, um Ehescheidung, um Standesfragen und überhaupt um Gegenstände handelt, bei denen nach gesetzlicher Vorschrift die Staatsanwaltschaft concurrirt, dem

---

[1]) Vergl. oben §. 89 a. E. und den folgenden §.

[2]) Vergl. Preussische Allgemeine Gerichtsordnung I, 2 §. 167—176; I, 30 §. 48—55; Allgemeines Landrecht I, 17 §. 23 und 24.

schiedsrichterlichen Verfahren entzogen sind.[1]) Selbstverständlich ist es dem Staate immer möglich, in den ihn direct betreffenden Rechtsstreiten durch Verweigerung des Compromisses die schiedsgerichtliche Entscheidung zu verhindern.

cc. Object.

§. 107.

Das civilrichterliche Recht der Staatsgewalt hat sein Gebiet in der Sphäre des Privatrechts als des Bereiches der positiv begründeten privativen Rechtsverhältnisse der Individuen.[2]) Eben dieses Gebiet unterscheidet jenes Recht von dem Strafrechte des Staates auf das Bestimmteste und Wesentlichste, wie sich denn auch dieser Unterschied in der durchgängigen Verschiedenheit der Grundprinzipien des Verfahrens, welches durch die Verwirklichung der Strafgewalt oder der Richtergewalt des Staates hervorgerufen wird, wiederspiegelt. Beide Gebiete sind indess nicht immer scharf gegen einander abgegrenzt. Sind auch die s. g. Delictsobligationen des römischen Privatrechts in Deutschland als Thatbestände eines öffentlichen Vergehens betrachtet, der civilrichterlichen Gewalt des Staates entzogen und der Strafgewalt desselben zugewiesen, so giebt es doch auch gegenwärtig Verletzungen der Rechtsordnung, deren Charakter so zweiseitig erschien, dass jene beiden Gewalten des Staates sie als zu ihrer Competenz gehörig betrachteten. Dies sind die Verletzungen der subjectiven Ehre eines Menschen. Bald sind sie als Negationen der absoluten Rechtsordnung, welche auch auf der Unantastbarkeit der individuellen Ehre der Menschen beruht, bald auch nur als concrete Bestreitungen des subjectiven Anspruches einer Person auf Anerkennung ihrer Ehrenhaftigkeit betrachtet, und etliche Staaten rechnen diese rechtsverletzenden Handlungen sowohl zu dem Gebiete des Strafrechts als zu dem des richterlichen Rechtes des Staates, so

---

[1]) Rheinische Civil-Processordnung Art. 1003—1028. Vergl. von Rönne Preussisches Staatsrecht II. Bd. 2. Abth. S. 4 ff

[2]) Vergl. Gesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. vom 10. Juni 1856 §. 23 Abs. 2: „Die gerichtliche Klage ist im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer, durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtsame beruht, und nicht etwa ein auf einen besonderen Titel sich gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches ausser dem Gebiet des Privatrechts in dem einzelnen Falle die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtsame beschränkt wird." Hamburgsches Verfassungsgesetz vom 28. September 1860 §. 96: „Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte, insofern nicht die Betheiligten in einer Verwaltungsangelegenheit sich den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde freiwillig unterwerfen (vergl. oben §. 105) oder von der künftigen Gesetzgebung Ausnahmen gemacht werden." Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 38: „Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte."

dass dem an seiner Ehre Gekränkten die Anrufung der einen oder der anderen Gewalt des Staates freigestellt ist.[1]) Ferner sind die auf dem Gebiete des Eherechtes entstehenden Rechtsstreitigkeiten hier zu erwähnen, indem dieselben in einigen Staaten, welche die Ehe als ein vorwiegend bürgerlich-rechtliches Verhältniss betrachten, der Competenz der Staatsgerichte überwiesen, in anderen aber als kirchenrechtliche Angelegenheiten einer besonderen s. g. geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sind.[2])

§. 108.

Das Ziel des civilrichterlichen Berufes des Staates ist nur die Schlichtung des ihm vorgetragenen Rechtsstreites, die Wiederherstellung des Friedens unter den streitenden Parteien. Darum braucht die richterliche Gewalt nicht immer auf die Ermittelung des wahren Rechtsverhältnisses, auf die Entscheidung, was in diesem Processfalle Rechtens ist, bedacht zu sein, sondern ihr Beruf ist erfüllt, wenn die Parteien erklären, sich mit irgend einem Rechtsverhältnisse begnügen und dasselbe als das für sie verbindliche anerkennen zu wollen. So liegt in dem civilrichterlichen Berufe des Staates zugleich die Aufgabe, auf eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken und vor der Abgabe und etwa auch Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung zuvörderst den Versuch zu machen, ob nicht eine gütliche Vereinbarung der streitenden Theile über den Gegenstand des Rechtsstreites den Anlass desselben beseitigen und das gerichtliche Processverfahren verhindern könnte. Das Preussische Recht hat diesen Grundsatz besonders in dem Institute der (nicht mit den Schiedsrichtern zu verwechselnden) Schiedsmänner ausgebildet.[3])

dd. Suspension der civilrichterlichen Hülfe.

§. 109.

Das römische Recht gestattete der Staatsgewalt das Recht, die gerichtliche Geltendmachung eines civilrechtlichen Anspruches gegen Sicherstellung der Gläubiger (fidejussio idonea) zu suspendiren, wenn die Zahlung der Schuld im Fälligkeitsmoment dem Schuldner verhältnissmässig härter fallen, als sie dem Gläubiger vortheilhaft sein würde.[1]) Die Ertheilung solcher

---

[1]) So war es z. B. im Königreich Hannover der Fall, während der §. 343 des Preussischen Strafgesetzbuches von 1851 die einfachen Ehrverletzungen von dem strafgerichtlichen Verfahren ausschloss; vergl. das Einführungsgesetz zum Preussischen Strafgesetzbuch Art. XVI.

[2]) Das Erstere ist z. B. im Königreich Preussen nach allgemeinem Landrecht, das Letztere in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Fall und — selbstverständlich — in allen katholischen Staaten.

[3]) Vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 S. 2 ff.

[4]) Vergl. l. 2 und 4 C. de precibus Imperatori (I, 19); Mittermaier, Civilistisches Archiv XVI, 17; Puchta, Pandekten §. 242; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 234 ff.

Moratorien (Indult, Anstandsbrief, literae respirationis, Quinquenell) ist sichtlich eine Ausnahme von dem Grundsatze der Freiheit der subjectiven Rechte gegen den Staat. Eben deshalb haben auch mehre deutsche Staaten auf eine solche Befugniss ausdrücklich verzichtet,[1]) während andere allerdings sie auch ferner beanspruchen und ihre Ausübung nur gegen Missbrauch zu sichern suchen.[2]) Wo dieselbe indess nicht ausdrücklich aus dem Staatsrechte entfernt worden, da muss sie in der Gestaltung, welche ihr das römische Recht gegeben, auch ferner der Staatsgewalt zuerkannt sein, da sie als ein römisch-rechtliches Institut des Privatrechts die Vermuthung gemeiner Verbindlichkeit für sich beansprucht.[3]) Es war aber ein Irrthum der Doctrin, dieses Recht der Staatsgewalt als ein Analogon ihres Begnadigungsrechtes zu betrachten, denn das innerste Prinzip beider Rechte disharmonirt wesentlich und die Verschiedenheit ihres Gebietes influirt auch auf ihre äussere Gestaltung.[4])

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 54; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 57; (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 129;) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850, die Aufhebung der Moratorien betreffend.

[2]) (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 9: „In ganz ausserordentlichen Fällen kann Er (der König), nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen"); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 209: „Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen"; (ähnlich Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 49); Waldecksche Verfassungsurkunde §. 82: „Moratorien in einzelnen Fällen dürfen nur mit Zustimmung des Landtages ertheilt werden"; Reuss j. L. Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 45. — Uebrigens enthielten schon die Reichsgesetze — vergl. namentlich R. P. O. von 1577 Tit. 23 §. 4 — solche gesetzliche Schranken für die Ausübung dieses Rechtes der Staatsgewalt, und war dieselbe selbst im römischen Rechte keineswegs unbeschränkt und unbedingt. Vergl. l. 2—4 C. cit., wo es u. A. heisst: „Nec damnosa fisco, nec juri contraria postulari oportet."

[3]) Vergl. Zachariä a. a. O. S. 236.

[4]) Auch die Zusammenstellung des Asylrechtes mit diesem Rechte (Zachariä a. a. O. §. 174) ist aus demselben Grunde nicht zu billigen. — Die Grundverschiedenheit des Begnadigungsrechtes und des Rechtes, Moratorien zu ertheilen, ist schon daraus ersichtlich, dass die Begnadigung die Strafbarkeit einer Handlung, das andere Recht der Staatsgewalt aber niemals die Klagbarkeit eines Anspruchs aufheben kann.

Zweiter Titel.

Das Recht auf dem Gebiete des Gemeinwohls.

I. Zuständigkeit der Staatsgewalt.

§. 110.

Die Thätigkeit, welche der Staat zur Förderung der das Gemeinwohl bedingenden Zustände zu entfalten hat, bestimmt sich aus dem eigentlichsten Wesen des Staates wie derjenigen Ordnungen, deren Interessen Gegenstand der Staatsbethätigung sein sollen. Der Staat hat hier Recht und Pflicht, hinsichtlich solcher Angelegenheiten, deren subjective Träger Personen sind, welche das Recht der Selbstbestimmung beanspruchen und welchen dieses nicht ohne Nachtheil für sie und für den Staat entzogen oder beschränkt werden darf: das Individuum, die Familie, die Gesellschaft. Es ist also der Beruf des Staates auf diesem Gebiete seiner Zuständigkeit nicht, das Gemeinwohl selbst zu schaffen und die einzelnen Forderungen desselben selbst zu erfüllen, sondern vielmehr nur die äusseren Bedingungen seiner günstigen Entfaltung herzustellen oder zu unterstützen, je nachdem dieselben Solches von der Macht des Staates fordern müssen.[1]) Dieses Prinzip macht sich in allen Kreisen, welche das Gemeinwohl und seine speziellen Interessen und Richtungen ziehen, gleicherweise geltend, wenn auch die Verschiedenartigkeit dieser Interessen wieder eine verschiedene Beziehung zwischen dem Staate und denselben begründet. Die Aufgabe der Staatsgewalt beschränkt sich hier auf den Beruf der Hülfeleistung und darf dieselbe hier nicht selbständig und ausschliesslich schaffen wollen. Das innere Motiv dieser Hülfeleistung ist aber die Allgemeinheit des Interesses an dem Vorhandensein der dadurch begünstigten oder ermöglichten Zustände und Verhältnisse, welche nur von der Pflege des Staates — im Ganzen oder einzelnen Kreisen desselben (Provinzen, Gemeinden) — eine genügende Berücksichtigung und Wahrung erwarten kann.[1])

---

[1]) Lorenz Stein, die Verwaltungslehre, Th. II. S. 59: „Der Staat soll durch seine Verwaltung niemals und unter keinen Umständen etwas Anderes leisten, als die Herstellung der Bedingungen der persönlichen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, welche der Einzelne sich nicht selber zu verschaffen vermag, und es dann dem Einzelnen und seiner freien selbständigen That überlassen, aus der Benutzung dieser Bedingung sich sein eigenes Leben zu bilden und zu entwickeln."

[1]) Der wichtigste, weil eigentlich praktische Theil des Rechtes der Staatsgewalt auf

II. Art der Verwirklichung.

§. 111.

Auch die Art der Thätigkeit der Staatsgewalt ist auf diesem ihrem Zuständigkeitsgebiete eine besondere. Es gilt hier die Interessen des Gemeinwohles zu pflegen.[1] Wenn sonst die Staatsgewalt sich vor Allem als eine Macht, welche ihren Willen mit Zwang durchzusetzen vermag und bereit ist, geltend macht, so zeigt sie sich auf diesem Gebiete schonend und helfend. Die Herstellung und Erhaltung möglichst günstiger Zustände des sittlichen, geistigen und wirthschaftlichen Lebens des Volkes ist das Ziel, zu dessen Erreichung die Staatsgewalt auf keinem anderen Wege als dem der sorgsamen Pflege helfen und fördern kann. Nicht ist hier der Staat die Uebermacht über den Willen des Individuums, sondern die die Interessen des allgemeinen Wohles unterstützende Macht und ist die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt auf die Gewinnung realer äusserer Vortheile gerichtet. Die Eigenthümlichkeit, welche daraus dieser Beruf der Staatsgewalt gewinnt, charakterisirt denselben wie hinsichtlich der Zuständigkeit so auch hinsichtlich der Art, wie derselbe erfüllt werden muss. Auf den verschiedenen Sondergebieten, welche die Förderung und Pflege des Gemeinwohles findet, gestaltet sich der Beruf des Staates je besonders, überall aber bleibt der Grundzug desselben die Pflicht, die das Gemeinwohl des Volkes bedingenden und erfüllenden sittlichen, geistigen und materiellen Interessen zu pflegen und zu fördern, bemerkbar.[2])

§. 112.

Insofern der Gegenstand dieses Rechtes der Staatsgewalt auf die Herstellung und Unterhaltung der allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die günstige Entwicklung des gemeinen Wohles im Staate

---

dem Gebiete des Gemeinwohls bildet den Gegenstand des eigentlichen Verwaltungsrechtes, für welches durch die folgende Darstellung nur die Perspective eröffnet werden soll und kann. Der meisterhafte Anfang einer selbständigen Wissenschaft des Verwaltungsrechtes oder — richtiger gesagt — der Verwaltungslehre wird dem in der vorhergehenden Note citirten Werke von Lorenz Stein verdankt.

[1]) Dieses hervorgehoben zu haben ist das besondere Verdienst des oben zu §. 75 citirten Werkes von G. Zimmermann. In den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechtes ist dasselbe aber wohl noch zu wenig gewürdigt.

[2]) Darum die schon oben §. 75 Note 3 erwähnte Nichtbenutzung des Ausdruckes „Polizei" zur Bezeichnung dieses Rechtes, welches das den Begriff der „Polizei" erfüllende Moment des äusseren Zwanges nicht oder doch nur in ganz anderem Sinne kennt. Vergl. z. B. unten §. 133 ff.

abhängt, beschränkt ist, ist von demselben die Befugniss ausgeschlossen, den Einzelnen oder auch Alle zur Benutzung des vom Staate in dieser Richtung Geschaffenen anzuhalten oder gar zu zwingen. War dieses auch in früheren Zeiten eine Ansicht, welche in der s. g. Glückseligkeitstheorie ihren Höhepunkt erreichte und sich so verderblich erwies, dass der sittliche Widerwille gegen sie in die diametral entgegengesetzte Ansicht, dass die Staatsgewalt gar kein Recht habe, sich um die Wohlfahrt im Staate zu kümmern, umschlug: so ist doch seit der richtigeren Erkenntniss des Staatswesens und seines Verhältnisses zu der individuellen Freiheit der Staatsangehörigen der Staatsgewalt auch auf dem Gebiete des materiellen Wohles der Unterthanen Recht und Pflicht zugewiesen.[1]) Freilich muss der Staat auch auf jenem industriellen Gebiete nicht selten äusseren Zwang üben und selbst Strafe verfügen, aber doch stets nur, insofern die Aufrechthaltung seiner Veranstaltungen und Ordnungen zur Förderung der industriellen Unternehmungen Solches erfordert.

III. Mittel der Ausübung.

§. 113.

Die Mittel, durch welche die Staatsgewalt ihren Beruf, die Interessen des Gemeinwohls zu pflegen, erfüllt, sind verschiedener Art, im Allgemeinen aber auf allen Gebieten desselben gleichartig. Das spezielle Bedürfniss hat im Einzelnen darüber zu entscheiden und kann mit dem Wechsel jenes auch ein Wechsel in den Ansprüchen des Gemeinwohles an die öffentliche Gewalt eintreten. Die Hinwegräumung rechtlicher Schranken, die Beschaffung und Sicherung materieller Unterstützungen, die Herrichtung und Unterhaltung bestimmter Anstalten u. dergl. mehr sind die Mittel, welche dem Staate zur Erfüllung dieses seines Berufes zu Gebote stehen. Dieselben können von verschiedener Bedeutung, von verschiedenem Umfange und materiellem Werthe sein. Nicht selten begründete grade die Grossartigkeit und Kostspieligkeit einer Anlage der Anstalt die Verpflichtung des Staates, für deren Einrichtung zu sorgen, indem die grossen Mittel des Staatsschatzes dafür in Anspruch genommen werden mussten, während in der Gegenwart dieser Umstand den Eintritt des Staates für die Interessen des Gemeinwohles eben nicht motiviren könnte, da die gesellschaftlichen Unternehmungen auf dem Wege der Actienzeichungen sich auch die grössten Mittel zur Erreichung ihrer weitgehenden Unternehmungen zu verschaffen wissen.

---

[1]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 179.

IV. Die besonderen Aufgaben.

§. 114.

Auf dem Gebiete des Gemeinwohles des Volkes ziehen sich bestimmte Grenzen zwischen den sittlichen, geistigen und materiellen Bedingungen desselben.[1]) Das Volk des Staates besteht aus Wesen sittlicher, geistiger und physischer Art und nur eine Pflege aller dieser Richtungen seiner Interessen sichert das Gemeinwohl, wie auch das Interesse des Staates dieses fordern muss. Die geistige und sittliche Kultur vermag nicht ohne die materielle Unterstützung des physischen Wohlbefindens und dieses wieder nicht ohne die Hülfe jener wahres Wohl auf Erden zu verbreiten. Mögen auch die Ansichten darüber divergiren, ob die sittlich-geistige Förderung des Menschen der Hebung seiner materiellen Beziehungen vorangehen müsse oder ob umgekehrt diese jener: immer bleibt es der Beruf des Staates, in beiden Richtungen mit gleichem Ernste und Eifer die Förderung des allgemeinen Volkswohles sich angelegen sein zu lassen. So bezeichnen sich als die verschiedenen Gebiete, auf welchen die Staatsgewalt zur Förderung des gemeinen Wohles sich zu bethätigen hat, die sittlichen, die geistigen und die materiellen Interessen des Gemeinwohles, und hat auf diesen der Staat je einen besonderen Beruf zu erfüllen.[2])

---

[1]) Von anderem Gesichtspunkte aus unterscheidet Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 178 ff., Staatspolizei, Individualpolizei und Kulturpolizei.

[2]) Bezüglich des materiellen Inhalts weicht die nachfolgende Darstellung von der denselben Gegenstand behandelnden anderer Lehrbücher des deutschen Staatsrechts ab, indem sie auf der einen Seite weniger, nämlich nicht das antiquirte „Reichspolizeirecht", auf der anderen aber vielleicht mehr, nämlich die allgemeinen Prinzipien des heutigen deutschen Verwaltungsrechtes giebt. Namentlich Zachariä Deutsches Staatsrecht §. 183 ff. benutzte zu der Darstellung der einzelnen in der s. g. Polizeihoheit der Staatsgewalt enthaltenen Rechte vorwiegend die einstige Reichsgesetzgebung und theilte daraus geschichtlich interessante Materialien mit. Allein, wem das gegenwärtige Staatsleben einigermassen bekannt ist, wird nicht verkennen, dass grade diese Rechtszeugnisse von praktisch brauchbarem Werthe so gut wie gar Nichts enthalten, und dass die heutige Staatsregirung nach ganz anderen materiellen und formellen Grundsätzen lebt, und zwar eine jede deutsche Staatsregirung in je besonderer Selbständigkeit. Eine Darstellung des deutschen Regirungsrechtes ist factisch nahezu unmöglich. Schon das Studium der partikularen Verwaltungsgesetze eines einzelnen deutschen Staates ist umfassend genug, um zu beweisen, dass die Darstellung dieses Rechtslebens aller deutschen Staaten für einen Menschen unausführbar ist, wenn ihr nicht etwa eine ganz ausschliessliche Thätigkeit vieler Decennien gewidmet werden kann. Die oberflächlichste und unwissenschaftlichste Behandlung erfuhr das s. g. Polizeirecht in Zöpfl Grundsätze §. 460 ff. besonders §. 480 ff. der 4. Auflage, wo die

1. Fürsorge für die sittliche Bildung.

A. Charakter dieses Rechts.

§. 115.

Der Staat hat als eine irdische Ordnung und Anstalt, welche ebensowohl für geistig-sittliche Wesen als aus solchen besteht, auch den unveräusserlichen und wesentlichen Beruf, für die geistigen und sittlichen Interessen dieser Wesen, seines Volkes, thätig zu werden.[1]) Es bestimmt und beschränkt sich aber dieser Beruf des Staates aus seinem eigenen Wesen und Zwecke. Als der durch und durch irdischen und äusserlichen Macht fehlt ihm die Befugniss und auch die Möglichkeit, selbst anders als durch eine gewisse Begünstigung der sittlichen Bildung des Volkes an derselben mitzuwirken. Unmittelbarer und wirksamer wird sie in anderen Sphären gepflegt: in dem Lebenskreise der religiösen Gemeinschaften, wie die geistige Bildung des Volkes von den Organen, durch welche Kunst und Wissenschaft ihren unberechenbaren Segen verbreiten, und beide in gewissem Grade und in eigenster Art von und in der Familie am Wirksamsten gefördert wurden. Indess auch jene nur mittelbare Förderung der sittlichen Bildung des Volkes lässt dem Staate noch immer ein wichtiges Gebiet für seine Bethätigung offen und in mehrfachen Hinsichten ist von dem Rechte der Staatsgewalt auf diesem Gebiete zu sprechen. Dabei macht sich denn der Unterschied geltend, welcher zwischen dem eigentlich religiösen Bekenntnissleben und der äusseren Sittlichkeit hervortritt, und ist das Recht des Staates an diesen beiden Seiten des sittlichen Lebens darzustellen.[2])

§. 116.

Die deutschen Staaten setzen die Christlichkeit ihrer Angehörigen voraus und sind in diesem Sinne christliche Staaten. Gleichwohl verkennen dieselben auch die Thatsache nicht, dass auch andere Auffassungen des subjectiven Ethos unter den Menschen im Staate ihre Vertretung finden, und unabweisliche Forderungen des wirklichen Lebens zwangen auch die deutschen Staaten trotz ihres christlichen Charakters auch diesen abweichenden und wohl gar unchristlichen Anschauungen und Prinzipien gegenüber

---

„Grundrechte des deutschen Volkes" als Text abgedruckt wurden. Das hiess doch, die Sache sich gar zu bequem machen.

[1]) Vergl. Grotefend System des deutschen Staatsrechts §. 43 ff. 52 ff.

[2]) Literatur: Klüber Oeffentliches Recht §. 506 — 533, namentlich §. 518 ff.; Maurenbrecher Lehrbuch §. 222 ff.; Weiss System §. 357; Zöpfl Grundsätze §. 526 ff.; Richter Kirchenrecht §. 53 ff.; von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 190 ff.

eine bestimmte Position einzunehmen. Je entschiedener der christliche Charakter der deutschen Staaten desto schroffer und abwehrender, je schlaffer das christliche Bewusstsein der Staaten desto lauer und freigiebiger ihre Beziehungen zu den nicht-christlichen Kreisen des sittlichen Lebens. Zu den Juden, welche ehedem die einzige Religionsgenossenschaft ausserhalb der bestimmten christlichen Kirchen bildeten, hat das 19. Jahrhundert noch eine Reihe anderer religiöser Bekenntnisse gezeitigt, welche grössten Theils aus den christlichen Kirchen hervorgegangen, zum Theil in gewissen Hinsichten christlichen Grundsätzen treu geblieben, zum Theil aber von den Grundzügen des christlichen Lebens so weit sich entfernt haben, dass die christliche Kirche denselben das Recht, sich christliche Genossenschaften zu nennen, abstreiten zu müssen glaubt. Wenn der Staat sich gleichgültig gegen den Inhalt des religiösen Bekenntnisses seiner Menschen verhalten will, so ist die concrete Formulirung derselben ohne Interesse für das Leben des Staates. Die deutschen Staaten der Gegenwart zeigen, je nach ihrer Auffassung der Bedeutung der individuellen Religiosität für das öffentliche Leben, verschiedene Beziehungen zu den ethischen Prinzipien und religiösen Dogmen der Individuen und ihrer geschlossenen Kreise.

§. 117.

Die christliche Lehre offenbart uns als das einzige und Alles umfassende Prinzip der geschaffenen Welt die göttliche Liebe, welche in der Seligkeit der Menschen ihre heilige Befriedigung findet. Da aber zu dieser Seligkeit, deren Erfüllung erst dem Jenseits, auf der neuen Erde, wo Gerechtigkeit wohnt, gehofft werden kann, nur die im Kampfe der Heiligung bewährte und geläuterte Seele gelangen wird, so ist auch die Heiligung, das Losringen des Geistes von der sündhaften Welt und das völlige Sichdahingeben an die Gnade der göttlichen Liebe, das Prinzip des individuellen christlichen Lebens. Der christliche Staat hat dieses anzuerkennen und deshalb sich Alles dessen zu enthalten, was den Menschen von diesem Ziele fern halten oder an diesem Kampfe verhindern könnte. Damit tritt der christliche Staat auch unter das Sittengesetz der Menschen und hat dieses mit seinen einzelnen praktischen Beziehungen auch für sein Leben als die unverletzbare Norm zu respectiren. Der Staat der Christen — wie man wohl besser den christlichen Staat nennt — darf nie die Forderungen des Sittengesetzes verletzen oder durch seine Anforderungen an seine Menschen mit diesen in Collision gerathen. Aber auch in positiver Weise übt das christliche Ethos einen bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung des Staatslebens, da die allgemeine Harmonie der irdischen Zustände und ihre Gesammtbeziehung auf das letzte Prinzip alles Geschaffenen, den Menschen, auch den Staat in das Zusammenwirken der Erscheinungen für dieses Prinzip hineinzieht und ihm auch einen Platz mit positiven Beziehungen zu dem ersten Grunde und letzten Ziele der Schöpfung anweist.

Es soll eben auch dem Staate nicht gleichgültig sein, wie seine Menschen ihren sittlichen Beruf verstehen und erfüllen, da der Grad dieses Verständnisses und die Art dieser Erfüllung unvermeidlich auf das eigenste Prinzip und Leben des Staates zurückwirkt. Der Staat hat darum schon um seiner selbst willen die äusseren Verhältnisse seiner Beachtung und Pflege zu unterziehen, welche die Gesammtentwicklung der sittlichen Wesen in ihm voraussetzen muss.

B. Besondere Arten.

a. Fürsorge für das Religiöse.

aa. Gegenstand.

§. 118.

Die Religion als das unsichtbare Verkehren der Herzen mit Gott ist kein Gegenstand des Rechtes der Staatsgewalt. Es ist weder der Beruf noch die Macht des Staates die allgemeinen religiösen Grundsätze und Anschauungen zu bestimmen, oder eine bestimmte religiöse Ueberzeugung in den Herzen der Individuen im Volke zu wecken und zu pflegen. Alles dieses ist das besondere Recht der religiösen Anstalten und liegt ausserhalb des Bereichs der Staatsgewalt.[1]) Aber die äusserlich wahrnehmbare Gestaltung des religiösen Lebens, die Formen und Arten seiner Bethätigung sind Erscheinungen und Zustände, welche eben als sichtbare Ordnungen irdischer Verhältnisse die Sphäre des Staatslebens unmittelbar berühren und in einer rechtlichen Beziehung zu der Gewalt des Staates stehen müssen. Soll der Staat als das von einer eigensten Idee beseelte, selbständig neben der Kirche und allen religiösen Gemeinschaften dastehende Wesen in seiner Lebenssphäre die besondere Bestimmung seines Daseins erfüllen, so darf er keine andere Gewalt auf dem Gebiete seines Berufes dulden, auch nicht die einer religiösen Gemeinschaft. Andererseits aber bedarf auch die religiöse Gemeinschaft — eben gleichfalls als die irdische und äusserliche Ordnung menschlicher Verhältnisse — der Hülfe des Staates als der höchsten irdischen Macht. Die Religionsgesellschaft steht in ihrer irdischen Bedeutung und sichtbaren Gestaltung in einem rechtlichen Verhältniss, dessen

---

[1]) Hier zeigt sich wieder der wesentliche Unterschied zwischen dem Rechte der Staatsgewalt und dem des persönlichen Landesherrn. Dieser ist in den evangelischen Staaten als summus episcopus Inhaber und Repräsentant der Kirchengewalt, dennoch ist diese ein ganz Verschiedenes von der Staatsgewalt, welche dieselbe Persönlichkeit vertritt, und die Darstellung des Staatsrechtes hat es mit den Rechten des Regenten als des obersten Bischofs gar nicht zu thun. Wenn daher das Meiningensche Grundgesetz im §. 32 von dem „in der evangelischen Kirchenverfassung gegründeten landesherrlichen Rechte der Direction, der Vocation und resp. Bestätigung der Kirchendiener“ u. s. w. handelt, so mag das in praktischer Hinsicht zweckmässig sein, aber als ein wesentlicher Theil des Landesverfassungsgesetzes kann dieser §. 32 nicht erscheinen.

Unverletzlichkeit dem Staate ebenso heilig sein muss, als die Integrität des sonstigen Rechtslebens im Staate, und die Möglichkeit ihres dauernden Bestandes und der Sicherheit ihrer inneren Lebensentfaltung ist durch physische Zustände und Mittel bedingt, deren Gewährung oder Sicherung auf die Hülfeleistung des Staates recurrirt. Die deutschen Staaten betrachten darum das Verhältniss der Staatsgewalt zu der Freiheit des religiösen Lebens als eine vorwiegend politische Frage und vindiciren sich ein Recht über die religiösen Lebensäusserungen als eine logische Consequenz aus dem Wesen der Staatsgewalt.[1])

§. 119.

Hinsichtlich des Rechtes des Staates an dem religiös-sittlichen Leben des Volkes ist zwischen den Beziehungen der Staatsgewalt zu dem religiösen Leben des Individuum und ihrer Zuständigkeit den religiösen Gemeinschaften als den äusserlichen Organisationen der in einem Glauben Verbundenen gegenüber zu unterscheiden. Dort fragt es sich nur um die Stellung des Staates zu dem Gewissen der Einzelnen, hier aber tritt eine äusserlich wahrnehmbare und ein äusseres Leben bethätigende Anstalt hervor, welche nothwendig alle anderen Wesen der Wirklichkeit berührt und einer bestimmten rechtlichen Feststellung ihres äusseren Verhältnisses zu diesen um der allgemeinen Ordnung willen bedarf. Indem nun die deutschen Staaten die Freiheit des individuellen Glaubenslebens im vollsten Umfange anerkennen,[2]) treten sie zu diesem nur insofern in eine rechtliche Beziehung, als sie dem religiösen Bekenntniss einen Einfluss auf die individuelle Rechts-

---

[1]) So sagte z. B. das (Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 64: „Dem König gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen etc.“). Die Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 79 spricht von den „in der Staatsgewalt begriffenen Rechten über die katholische Kirche,“ und die (Kurhessische von 1831 §. 133) nannte die Rechte des Staatsoberhauptes über die Kirchen „unveräusserliche.“ Vergl. auch Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 212: „Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregirung.“ — Die gesetzlichen Bestimmungen über das noch immer in Theorie und Praxis schwankende Verhältniss des Staates zur Kirche sind nur zu einem geringeren Theile in den Verfassungsurkunden der deutschen Staaten enthalten. Diese pflegen nur die obersten Prinzipien, welche die Staatsgewalt zu respectiren hat, zu bestimmen und überlassen im Uebrigen die speziellere Regelung dieser Sache besonderen Gesetzen. Zum grösseren Theile sind diese älter, als die heutigen Verfassungsgesetze; vergl. Klüber Oeffentliches Recht §. 507 Note c., Richter Kirchenrecht §. 83 ff. Die Beziehungen der deutschen Staaten zu der katholischen Kirche sind meistens durch die s. g. Concordate, welche zwischen dem Papste und den einzelnen deutschen Staaten geschlossen wurden, geregelt. Vergl. über die älteren Concordate Klüber Oeffentliches Recht §. 507—511; Zöpfl Grundsätze §. 529. Gesammelt sind die Concordate (bis 1830) von Münch Vollständige Sammlung aller Concordate, Leipzig 1830, 2 Bände; Weiss Corpus juris ecclesiastici hodierni, quod per Germaniam obtinet, academicum, Giessae 1833.

[2]) Vergl. oben §. 30 ff.

fähigkeit im Staatsleben einräumen.[1]) Diesen Einfluss zu bestimmen, ist das Recht der Staatsgewalt, weil dieselbe überhaupt das politische Leben darzustellen und die Bedingungen und Richtungen seiner Entfaltung zu bestimmen hat. Andererseits fordert aber der Staat auch mit vollem Rechte, dass die Erfüllung der allgemeinen politischen Pflichten von dem Einzelnen nicht aus dem Grunde seines subjectiven religiösen Bekenntnisses verweigert oder modificirt werde. Der Freiheit der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen steht das Recht des Staates ebenso unabhängig gegenüber.[2]) Das Recht des Staates ergreift besonders die Beziehungen desselben zu dem religiösen Gemeinleben.

bb. Inhalt des Rechtes der Staatsgewalt.

α. Im Allgemeinen.

§. 120.

Die Staatsgewalt hat zunächst das Recht zu bestimmen, welche Religionsgemeinschaft ein äusserlich wahrnehmbares Leben in bestimmten Cultusformen im Staate bethätigen darf.[3]) Darin liegt nicht eine Bedrängung des Gewissens der Einzelnen noch eine Beschränkung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, da der Staat nicht die Formen, in welchen sich eine religiöse Anschauung bethätigen soll, bestimmt, sondern nur erklärt, welches religiöse Leben im Staate nach Aussen hin sich wahrnehmbar entfalten darf. Durch die Ausübung dieses zur Sicherung der Freiheitssphäre des Staates gebotenen Rechtes bestimmt die Staatsgewalt zugleich das äussere Gebiet, auf welches sich seine Bethätigung bezüglich des religiösen Lebens der Unterthanen ausdehnen und beschränken soll. Die Prinzipien, nach welchen dieses in den deutschen Staaten geschieht, sind sehr verschiedene. Einige unterscheiden im Allgemeinen zwischen den

---

[1]) Vergl. die Darstellung der „Rechte der Unterthanen“.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 12 und dazu von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 97; (Kurhessisches von 1831 §. 30); Grossherzoglich Hessisches §. 22; Meiningensches Grundgesetz §. 29; Altenburgisches §. 129; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 33; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 29; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 16 vergl. mit Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 20; Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 18, 19; Waldecksches §. 40; Hamburgsches von 1860 Art. 110. — Mit Recht macht Zachariä Deutsches Staatsrecht auf das Bedenkliche dieses Prinzipes aufmerksam. So lange nicht aprioristisch feststeht, was die Macht des Staates fordern dürfe, ist die Möglichkeit, mit jenem Satze Gewissenszwang zu üben, nicht ausgeschlossen.

[3]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 29: „Aeussere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen“ (im Gegensatz zu der Gewissens-Freiheit). Vergl. auch Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 25, welcher die religiösen Versammlungen von den Bestimmungen über das Vereinsrecht ausnimmt, und Art 26: „Die Gründung irgend einer religiösen Körperschaft bedarf der Ermächtigung durch ein Gesetz.“

christlichen Religionsgemeinschaften und den nicht-christlichen[1]) und dann wieder zwischen den durch die Reformation im 16. Jahrhunderte gegründeten drei christlichen Kirchen und den ausser denselben stehenden christlichen Secten, sowie zwischen dem Judenthum und den anderen nicht-christlichen (frei-religiösen) Gesellschaften.[2]) Andere Staaten respectiren dagegen eine jede religiöse Gemeinschaft und sind indifferent gegen den materiellen Inhalt des religiösen Dogmas, mag es christlich oder nicht-christlich gestaltet sein.[3]) Jene Staaten wahren einen intimeren Zusammenhang mit der politischen Vergangenheit des deutschen Lebens, das sich bis in dieses Jahrhundert hinein ungeachtet der mannichfachsten sectirerischen Bewegungen nicht von den Grundsätzen der Evangelien löste. Diese Staaten huldigen dagegen der modernen Anschauung einer nur in allgemeiner äusserlicher Ethik bestehenden Religiosität, welche Satz und Beweis nur der menschlichen Vernunft entnimmt.[4])

---

[1]) So Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9; Sächsische Verfassungsurkunde §. 33, 56; Würtembergsche §. 70; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 63); Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 21; Altenburgsches Grundgesetz §. 129. Die besonderen politischen Beziehungen des Königreichs Baiern zum Königreiche Griechenland veranlassten das Gesetz vom 1. Juli 1834, welches die unirte wie die nicht-unirte griechische Kirche den anderen drei christlichen Kirchen völlig gleichstellte. Am Bestimmtesten — und am Christlichsten — drückte sich die Constitutions-Ergänzungsacte zu der alten Stadt-Verfassung der freien Stadt Frankfurt vom 19. Juli 1816 Art. 6 und 7 aus. — Vergl. von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 192.

[2]) Ausdrücklich macht kein deutsches Verfassungsgesetz diese Unterscheidung, indess ist sie durch argumentum a contrario aus den in voriger Note citirten Gesetzesstellen zu entnehmen.

[3]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 12; Badensches Verfassungsgesetz §. 18; Luxemburgsche Constitution Art. 19; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 33, 35; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 29; (Herzoglich Nassausches Patent vom 1/2. September 1814 (bei Zachariä Sammlung S. 749); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 36, 76; Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 18; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 40. — Unklar ist das Meiningensche Grundgesetz §. 29: „Die evangelische Kirche ist die Landeskirche. — Doch geniessen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäss bezeigen." Ist hier der Ausdruck „Kirche" im technischen Sinne zu nehmen, so ist auch im Herzogthum Meiningen nur den „christlichen Kirchen" der Schutz des Staates gewährt und werden nur diese vom Staate respectirt. Die deutschen Grundrechte Art. V.: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig." „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor der anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Landeskirche."

[4]) Sehr richtig bemerkt Ahrens die organische Staatslehre Th. I. S. 121 bezüglich des Prinzipes, welches die Staaten in dieser Hinsicht befolgen sollten: „dabei ist es selbstredend, dass der Staat überhaupt nur einer wirklichen Religion, d. h. einer Lehre, welche ein bestimmtes Lebensverhältniss des Menschen zu Gott als höchstem Wesen entwickelt.

§. 121.

Aber nicht nur das ist das Recht des Staates, zu bestimmen, welche religiöse Gesellschaft in seinen Grenzen ein äusserliches Bekenntnissleben bethätigen darf, sondern auch die Gestattung oder Versagung des äusseren Cultus nach Art, Zweck und Form liegt in dem Begriffe des Rechtes der Staatsgewalt über die religiösen Gesellschaften (jus reformandi in diesem Sinne).[1] Denn durch diese äusserliche Gottesverehrung berührt das religiöse Bekenntniss unmittelbar und sichtbar die Lebenssphäre des Staatswesens, indem die Bürger dadurch in der Freiheit ihrer politischen Berufserfüllung beschränkt, also die Entfaltung des politischen Lebens an kirchlich wichtige, aber staatsgefährliche Bedingungen geknüpft werden könnte. Vor Allem bedarf daher die Errichtung der localen Cultusanstalten und die Bestimmung der religiösen Feiertage der Genehmigung der Staatsgewalt und hängt von ihrem Beschlusse allein die Festsetzung der bürgerlichen Bedeutung der gottesdienstlichen Feiertage ab. Ueberhaupt kann die Staatsgewalt die Ordnung der äusseren Verfassung einer religiösen Gesellschaft nicht von ihrer Genehmigung freigeben, da die Eintheilung der kirchlichen Bezirke die der politischen berührt, auch die Heranziehung der Unterthanen zu den Kosten der religiösen Anstalten Einfluss auf deren politische Leistungsfähigkeit übt.[2])

§. 122.

Die Feststellung der rechtlichen Beziehungen und Zustände der religiösen Gemeinschaften ist ferner das ausschliessliche Recht der Staats-

---

die fördernden Mittel gewähren kann, nicht aber einer Lehre oder einer Gesellschaft, welche unter dem Namen der Religion entweder die Selbstvergötzung, oder eine überwundene Form der Naturvergötterung oder überhaupt den Atheismus verbreiten wollte." Vortrefflich sind die Auslassungen Bluntschli's in dessen Allgemeinem Staatsrecht Th. II. S. 304 ff. Ein höchst äusserliches Prinzip enthält der §. 33 des Coburg-Gothaschen Staatsgrundgesetzes, welcher die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, „deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen," sanctionirt. Indirect ist das Prinzip der Unzulässigkeit atheistischer Associationen im (Bundesbeschluss vom 23. August 1851, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Bunde zu treffenden Massregeln betreffend) anerkannt, indem derselbe die Bundesregirungen auffordert, „durch alle gesetzlichen Mittel die Unterdrückung der Zeitungen und Zeitschriften unter Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, welche atheistische — — Zwecke verfolgen." Der Atheismus wird also geradezu eine strafbare Schuld genannt.

[1]) Vergl. Klüber Oeffentliches Recht §. 522; Zöpfl Grundsätze §. 530. Eines solchen jus reformandi gedenkt auch noch der Friedensvertrag zwischen Preussen und Sachsen vom 21. October 1866 Art. 20: „Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preussen in Betreff der Stifte Merseburg, Naumburg und Zeitz an etc."

[2]) Klüber a. a. O. §. 523, III. und IV.

gewalt.[1]) Grade hierin zeigt sich der innere Connex zwischen beiden Lebenssphären: der Freiheit des religiösen Bekenntnisses und des aus ihm hervorgehenden, dasselbe darstellenden Lebens entspricht die rechtliche Freiheit des Staates. Die deutschen Staaten erklären abgesehen von der Entscheidung der Frage, welchen Einfluss das religiöse Bekenntniss des Einzelnen auf seine rechtliche, bürgerliche und politische Stellung im Staate haben soll,[2]) namentlich auch durch die ausdrückliche Bestimmung, dass die (privatrechtlichen) Corporationsrechte auch den religiösen Gesellschaften nur durch die Verleihung des Staates ertheilt werden können.[3]) Auch ist in diesem Rechte der Staatsgewalt die Befugniss enthalten, den Umfang dieser corporativen Berechtigung, welcher sich immer nur auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse bezieht, zu bestimmen und z. B. Bedingungen für den Erwerb liegender Gründe durch die religiösen Gemeinschaften besonders zu normiren. Nationalökonomische und politische Rücksichten können der Geltendmachung dieses Rechtes Anlass bieten.[4]) Dass aber der Staat auch das Eigenthum der Kirchen so gut wie das anderer Rechtssubjecte besteuern kann, ist eine allgemeine Consequenz seines Besteuerungsrechtes und bedarf den Kirchen gegenüber keine besondere Rechtfertigung oder Begründung. Darin liegt indess weder ein Recht zur Säcularisation noch des zur Incammeration.

§. 123.

Im Einzelnen ist das Recht der Staatsgewalt an dem religiösen Leben der Unterthanen in den deutschen Staaten verschieden gestaltet. Steht auf der einen Seite das Prinzip der völligen Freiheit des inneren, rein geistlichen Lebens der religiösen Gemeinschaften und ist hier das Recht der Staatsgewalt auf die äussere, das Leben des Staates direct berührende Seite des religiösen Lebens beschränkt,[5]) so finden sich doch in anderen Staaten der Staatsgewalt auch Befugnisse überwiesen, welche zugleich auf eine gewisse Ueberwachung des inneren religiösen Lebens gerichtet sind.[6])

---

[1]) Vergl. Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. II. §. 20—22.

[2]) S. unten die Darstellung der Rechte der Unterthanen.

[3]) S. oben §. 80.

[4]) Vergl. oben S. 66 Note 1.

[5]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 12, 15, 16; Baiersche Tit IV. §. 9; Sächsische §. 57; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 65); Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 71; (Kurhessische von 1831 §. 132); Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 20. Nicht ganz bestimmt drückt sich das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art 78 §. 1 aus: „Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates."

[6]) So sagt die Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 40 ganz allgemein: „Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Grossherzogs, weder verkündet noch vollzogen werden." Vergl. auch

Eben dieser Theil des Rechts der Staatsgewalt ist noch nicht aus den unklaren und irrigen Anschauungen früherer Zeiten völlig befreit und in seinen Prinzipien ganz und allgemein verstanden. Das Verhältniss der „Kirche zum Staate“ — richtiger wäre es in Anerkennung der gegenwärtigen religiösen Zustände in Deutschland von dem Verhältniss der „religiösen Gemeinschaften zum Staate“ zu sprechen — jenes Verhältniss ist noch der Gegenstand eines Streites, welcher sowenig in der Theorie wie in der Praxis des Staatslebens zur allgültigen Entscheidung gelangt. Mehr und mehr ringt aber das Prinzip der Freiheit des religiösen Lebens nach Anerkennung im Staatsleben, und in der That kann die Reinheit und Wahrheit des geistigen Dogmas, der eigentlichen Seele der religiösen Gemeinschaften und ihres Lebens, von der Staatsgewalt weder Schutz noch Hülfe fordern und diese dürfte sie nicht einmal zu gewähren versuchen. Denn der durch und durch weltliche Charakter der Staatsgewalt könnte die geistige Substanz des religiösen Dogmas, welches seinen Ursprung in den göttlichen Offenbarungen oder auch in der aprioristisch gedachten menschlichen Vernunft sucht, nur profaniren und verderben.[1]) Immer aber müsste es der Entscheidung der Staatsgewalt überlassen bleiben, ob eine Angelegenheit als eine rein geistliche ihrer Competenz entzogen sein muss.[2])

β. Den christlichen Kirchen gegenüber.

§. 124.

Nur den drei christlichen Kirchen d. h. der im Augsburger Religionsfrieden benannten römisch-katholischen, der lutherischen und der reformirten Kirche[3]) gegenüber haben die deutschen Staaten ein historisch gefestigtes Recht, nur jene haben an die Gewalt des Staates ein seit Jahrhunderten und zuletzt durch den Westphälischen Friedensschluss verbrieftes Anrecht.[4]) Nachdem die christliche Kirche durch Constantin aus dem Elend der Verfolgung auf den Thron des Weltherrschers erhoben und

---

Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 35. Ebenso Meiningensches Grundgesetz §. 30, jedoch heisst es im §. 31: „Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu diesem Endzwecke nöthig ist, einzugreifen.“ Aehnlich ist der §. 212 der Braunschweigschen Neuen Landschaftsordnung zu verstehen: „Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht (der Staatsgewalt), der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen;“ vergl. auch §. 215. Aehnlich Hamburgsche Verfassung vom 28. September 1860 Art. 110.

[1]) Vergl. Richter Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts §. 60.

[2]) Dies Prinzip ist ausdrücklich nur in der Braunschweigschen Neuen Landschaftsordnung §. 212 sanctionirt.

[3]) Bezüglich der griechischen Kirche im Königreich Baiern s. oben S. 114 Note 1.

[4]) Vergl. Zöpfl Grundsätze §. 531.

die Kirche des römischen Reiches geworden, musste sie nach der Spaltung, welche ihr im 16. Jahrhundert durch die deutsche und schweizerische Reformation widerfuhr, in ihrer dreifachen Gestaltung um das Recht im Staate kämpfen. Die neuen Kirchen errangen in blutigen Kriegen die Gleichberechtigung mit der nun als römisch-katholische Kirche auftretenden Mutterkirche.[1] Seitdem die Religionsfriedensschlüsse, vor Allem das Westphälische Friedensinstrument von 1648, diese politische Gleichberechtigung urkundlich sicherten, haben bis in dieses Jahrhundert hinein die deutschen Staaten nur die „drei christlichen Kirchen“ als zum Dasein berechtigte Ordnungen anerkannt und nur das Verhältniss zu ihnen rechtlich gestaltet. Erst in diesem Jahrhundert hat das christliche Dogma manchen Zweifler gefunden. Es sind Viele nicht nur von den Kirchen dieses Dogmas, sondern gradezu von dem Evangelium abgefallen und haben, begünstigt durch die von allen Staaten unbeschränkt gewährleistete Gewissensfreiheit, versucht, ausserhalb der christlichen Kirchen eine religiöse Lebensordnung einzuführen und auch diesen an dem Rechte der „Kirchen“ im Staate Antheil zu verschaffen. Allein mit der Anerkennung der subjectiven Religions- oder Glaubensfreiheit ist nicht auch ein allgemeines Prinzip, welches die rechtliche Beziehung des Staates zu solchen unkirchlichen Religionsgesellschaften bestimmen könnte, gegeben. Gelang es einem ausserhalb der kirchlichen oder gar der christlichen Glaubenssätze stehenden Dogma wirklich eine dauerhafte, fest gegliederte Lebensordnung zu gewinnen, so musste diese je für sich abwarten, wie der Staat sich zu ihr stellen wollte, und ausdrücklich erklären deutsche Verfassungsgesetze, dass ungeachtet der allgemeinen Religionsfreiheit neue Religionsgesellschaften nur durch ein besonderes Gesetz ein rechtliches Dasein im Staate erhalten können, dass also der Staat selbst erst bestimmen wolle, welches Rechtes ihr Verhältniss zu einander sein soll.[2] Nur ein deutscher Staat erklärt

[1]) Zuletzt anerkannte noch der Art. 16 der (deutschen Bundesacte) das Prinzip der Parität der drei christlichen Kirchen. Zur Beseitigung der über die Bedeutung dieses Artikels entstandenen Zweifel bestimmte für das Königreich Hannover eine Königliche Verordnung vom 28. September 1824, dass hinsichlich der verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens der Begriff von herrschender und blos geduldeter Kirche, sowie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Confessionen aufgehoben sei. Vergl Klüber, Oeffentliches Recht §. 526.

[2]) Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 13: „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen;“ Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 26; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 40 und 41. — Selbst das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz, welches die Bildung neuer Religionsgesellschaften, ohne eine Anerkennung des Bekenntnisses durch den Staat zu fordern, gestattet (Art. 76), verleiht ihnen nicht in gleicher Allgemeinheit Corporationsrechte (Art. 77). — Hamburgsche Verfassung vom 28. September 1860 Art. 110: „Ueber die Bedingungen zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften entscheidet das Gesetz.“

von vornherein sich gegen alle Religionsgesellschaften gleicher Art verhalten zu wollen.[1]) Im Uebrigen sind die Beziehungen zwischen den religiösen Gesellschaften und den deutschen Staaten sehr verschieden gestaltet.[2])

§. 125.

Das Recht der Staatsgewalt ist den christlichen Kirchen gegenüber von Wissenschaft und Praxis schon seit Längerem näher formulirt: als das Schutzrecht (jus advocatiae) und das Oberaufsichtsrecht (jus inspectionis) des Staates.[3]) Mit dieser Bezeichnung des Inhalts des jus majestatis circa sacra wollte man das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und den christlichen Kirchen bezeichnen, indess ist in Wirklichkeit Inhalt und Umfang jener rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Staatsgewalt weder durch die Theorie noch durch die Praxis zu einem gemein-

---

[1]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 35: „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht, vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz."

[2]) Vergl. Klüber Oeffentliches Recht §. 525.

[3]) Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9 Abth. 3: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regirung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen:" Sächsische Verfassungsurkunde §. 57: „Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus;" (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 64: „Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen (die evangelische und die römisch-katholische) das Oberaufsichts- und Schutzrecht); Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 72: „Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen;" (der §. 79 spricht von den „in der Staatsgewalt begriffenen Rechten über die katholische Kirche"); (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 133: „Die Staatsregirung übt die unveräusserlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus"); Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 39: „Die innere Kirchenverfassung geniesst auch den Schutz der politischen;" §. 40: „Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Grossherzogs, weder verkündet noch vollzogen werden;" Meiningensches Grundgesetz §. 30 (Erforderniss der landesherrlichen Genehmigung kirchlicher Verordnungen), §. 31: „Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung der Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Endzweck nöthig ist, einzugreifen;" Altenburgsches Grundgesetz §. 130: „An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 35; „Keine Religionsgesellschaft geniesst vor anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 211 und 212.

gültigen Begriffe erhoben. So lange der Streit über den Gegenstand dieser Rechte — ob nur die äusseren Verhältnisse oder auch und inwiefern das innere Leben der Kirchen — nicht zu einer allgemein anerkannten Lösung gekommen, so lange ist auch der materielle Inhalt jener politischen Rechte nicht in einem allgemeinen Prinzipe zu bestimmen. Die Thatsachen, dass die lutherischen Fürsten als solche auch das Haupt der lutherischen Kirche im Lande, dass also die lutherische Kirche in wenn auch noch so äusserliche doch immerhin wesentliche Beziehung zu dem Staate und seinem Gebiete getreten ist, dass andererseits die römisch-katholische Kirche eine solche Beziehung zu dem Staate ihrem innersten Wesen nach nicht dulden kann und dass auch die reformirte Kirche in vielen Gegenden eine Selbständigkeit in der Presbyterial- und Synodalverfassung gesucht hat, welche die völlige Loslösung des kirchlichen vom politischen Leben zum Ziele hat: alle diese Thatsachen und thatsächlichen Zustände hinderten eine gleichmässige und gleichartige Gestaltung des Schutz- und Oberaufsichtsrechtes des Staates über die christlichen Kirchen, und nur ganz allgemeine Gesichtspunkte vermag die Wissenschaft in der Darstellung dieser positiven Rechte der deutschen Staatsgewalten geltend zu machen.[1])

§. 126.

Das Recht des Staates, die Oberaufsicht[2]) über das religiöse Leben zu führen, ergreift nicht das innere Leben des religiösen Glaubens, sondern nur die sichtbaren Erscheinungen seiner lebendigen Gestaltung. Die Staatsgewalt hat nur dahin zu sehen, dass die äusserlich wahrnehmbare Gewalt der Kirche in den Schranken ihres Berufes bleibe und nicht ihre Mittel in unkirchlichen oder gar unsittlichen Richtungen missbrauche. Dieses Recht der Staatsgewalt hat in den deutschen Verfassungsgesetzen durch die Anerkennung des s. g. recursus ab abusu Ausdruck gefunden. Wenigstens mehre derselben erklären ausdrücklich die Staatsgewalt für ermächtigt, die Beschwerden der Unterthanen über Missbrauch der Kirchengewalt zu entscheiden, wenn die Organe dieser Gewalt selbst sich nicht bereit finden, den Beschwerden Folge zu geben und von der missbräuchlichen Bethätigung abzulassen.[3]) Sodann umfasst dieses Oberaufsichtsrecht die Fürsorge, dass

---

[1]) Wenn deshalb die (Kurhessische Verfassung §. 132) dem Staatsoberhaupte das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die Kirchen in seinem vollen Umfange vorbehält, so war damit eine schwankende Praxis noch keineswegs unmöglich gemacht.

[2]) Klüber Oeffentliches Recht §. 520; Zöpfl Grundsätze §. 534 ff.; Richter Kirchenrecht §. 57 ff.; von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2. §. 193.

[3]) Sächsische Verfassungsurkunde §. 58: „Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden;" (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 71 und Gesetz vom 5. September 1848 §. 25); (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 135 lit. e); Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 42; Meiningensches Grundgesetz §. 31; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 215. Vergl. Klüber a. a. O. §. 521.

nicht unter der Maske religiöser Uebungen die Prinzipien des allgemeinen Sittengesetzes verletzt werden. Insofern hat der Staat auch das religiöse Leben selbst zu beachten und mit seinen Gewaltmitteln gegen Ausschreitungen desselben, welche das äussere Leben der Staatsglieder ergreifen würden, zu sichern. Denn der Staat ist ein sittliches Wesen und hat das Gesetz der Sittlichkeit allenthalben aufrecht zu halten.[1]) Dies ist das Prinzip. Mannichfach aber sind die Verfassungsbestimmungen, in welchem dasselbe sich geltend macht. Der evangelischen Kirche gegenüber, deren summus episcopus die Person der Staatsgewalt ist, ist auf eine Fixirung des Oberaufsichtsrechts des Staates über die Kirchen weniger Bedacht genommen. Dahingegen haben viele Verfassungsgesetze dieses Recht der Staatsgewalt über die katholische Kirche besonders bestimmt und ausgedehnt, weil die ganze Natur der katholischen Kirche den Staat gegen Uebergriffe ihrer Gewalt in die Freiheitssphäre des Staates weniger zu sichern schien.[2]) Allein eine allgemeine Gleichförmigkeit der Bestimmungen über den Umfang

---

[1]) Vergl. Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 19: „Die Freiheit der Culte und ihrer öffentlichen Ausübung, sowie die Freiheit seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmassregeln gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 33; Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 18. Vergl. auch Meiningensches Grundgesetz §. 29.

[2]) Sehr bestimmt war das Oberaufsichtsrecht des Staates über die römisch-katholische Kirche im Königreich Hannover fixirt. Vergl. Landesverfassungsgesetz §. 69: „Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden. Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behufs Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§. 64) dem Könige zur Einsicht vorzulegen." Vergl. dazu §. 70, wo ein Gleiches bezüglich der päpstlichen Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstigen Schreiben bestimmt wird. Aehnliches enthielt die (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 135). Hierher gehört auch die Bestimmung des Sächsischen Verfassungsgesetzes §. 56: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden." Ebenso ist hier das Grossherzoglich Weimarsche Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Grossherzogthum vom 7. October 1823 zu erwähnen, namentlich auch die im §. 60 desselben angedrohte Strafe gegen die Proselytenmacherei. Vergl. auch die Königlich Würtembergsche Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung der verfassungsmässigen Schutz- und Aufsichtsrechte des Staates über die katholische Landeskirche betreffend; auch den im Jahre 1829 vereinbarten gemeinschaftlichen Beschluss der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Staatsregirungen, abgedruckt bei Martens: Reçueil des Traités, Supplém. T. XII. p. 161 (einzelne Paragraphen auch bei Klüber Oeffentliches Recht §. 520 Note c.). — Dagegen ist im Oldenburgschen Revidirten Staatsgrundgesetz Art. 78 §. 3 das in Angelegenheit der katholischen Kirche geübte landesherrliche Placet und Visum ausdrücklich aufgehoben; ebenso im Oestreichischen Concordat vom 18. August 1855 Art. 2 ff.

und Inhalt dieses landesherrlichen Placet ist in den deutschen Staaten nicht zu finden.[1])

§. 127.

Der Staat schützt die Kirche als die irdische Gestaltung des religiösen Lebens, aber die Religion selbst und mittelbar, insofern nämlich ihre Herrschaft durch die Sicherung ihrer weltlichen Erscheinungsformen bedingt ist.[2]) Der Staat hat den Kirchen nur den äusseren Schutz[3]) zu gewähren, d. h. die äusseren Bedingungen zu sichern, von welchen die Bethätigung eines den Lehren des Evangeliums entsprechenden Lebens abhängt. So hat der Staat die äusseren Verletzungen der christlichen Gebote mit weltlichen Strafen zu bedrohen und eintretenden Falls zu ahnden. Hierauf gründet sich eben die innere Berechtigung aller der Strafgesetze, welche dem Verbrechen der Blasphemie, der Verletzung der Heiligung der Sonn- und Feiertage, Störung des öffentlichen Gottesdienstes u. dergl. gelten. Aber nur das äusserlich wahrnehmbare religiöse Leben gegen die von aussen drohenden Verletzungen, gegen die positiven sinnlich wahrnehmbaren Handlungen der Irreligiosität zu schützen, ist das Recht der Staatsgewalt. Alsdann hat sie die Kirche, als die äusserlich irdische Anstalt, gegen die Verletzungen zu schützen: also die organische Verfassung der Kirche, ihre Diener und Beamten, ihre Institute und ihr Eigenthum.[4]) Dieser Schutz ist die allgemeine Unterstützung, welche die deutschen Staaten den christlichen Kirchen gewähren. Nur ausnahmsweise erklären sich einige bereit, diese Unterstützung auch auf eine positivere Hülfeleistung, nämlich auf eine eventuelle Mitunterhaltung der kirchlichen Anstalten aus den Mitteln des Staates auszudehnen. Diese Unterstützung beschränkt sich dann indess auf diejenige Kirche, an deren Bestand der

---

[1]) Vergl. Zöpfl Grundsätze §. 539 II.

[2]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 521 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 540; Richter, Kirchenrecht §. 57 ff.; von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 194.

[3]) Bedenklich ist es der Ansicht Klüber's a. a. O. §. 521 beizustimmen, nach welcher der Staat auch befugt und verpflichtet sein soll, „staatsgefährliche Spaltungen und Streitigkeiten in der Kirche zu verhüten und zu entfernen, doch ohne der Gewissensfreiheit der Einzelnen zu nahe zu treten". Dieser Vorbehalt ist jedenfalls zu machen, aber wenn der Staat ein kirchliches Schisma heilen wollte, so würde er weder die Freiheit der Gewissen noch die der kirchlichen Gemeinschaften (s. oben §. 50 ff.) achten.

[4]) Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 15—18; Baiersche Tit. IV. §. 9; Sächsische §. 60; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 73 ff.); Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 70. 77 ff.; Badensche §. 20; (Kurhessische von 1831 §. 136 und 138); Grossherzoglich Hessische §. 39. 43. 44; Meiningensches Grundgesetz §. 33 ff.; Altenburgsches §. 155. 161; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 66; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 216 ff.; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 79 und 80; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 42 und 43; Reuss j. L. Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 49); Liechtensteinsche Verfassung vom 26. September 1862 §. 51.

Staat ein näheres Interesse hat, weil er sie als die Kirche des Landes anerkennt,[1]) und ganz singulär ist die Zusicherung einer staatsseitigen Unterstützung für eine andere kirchliche Gemeinschaft.[2])

§. 128.

Als eine ganz besondere Beziehung, welche zwischen den deutschen Staaten und dem christlichen Religionsleben besteht, ist der Umstand zu betrachten, dass durch Errichtung der christlich-theologischen Facultät an den von dem Staate errichteten und unterhaltenen Universitäten die Staatsgewalt allerdings auch für die Verbreitung und Förderung der christlich-theologischen Wissenschaft eine positive Bethätigung zeigt. Die Universitäten sind vom Staate geschaffene und unterhaltene Bildungsanstalten, also theilt diesen Charakter auch die besondere Facultät, welche als ein Theil des Lehrkörpers der Universität der wissenschaftlichen Pflege der christlichen Religion gewidmet ist. Zunächst ist freilich nur die Lehranstalt an sich durch Berufung der lehrenden Personen vom Staate dargestellt, allein es ist doch auch die Sache des Staates darüber zu wachen, dass diese Lehrer dem Zwecke ihrer Berufung entsprechen. Damit dehnt sich die Zuständigkeit der Staatsgewalt keineswegs bis zu der Bestimmung der wissenschaftlichen Richtungen oder bis zur Normirung der von dem berufenen Lehrer zu leistenden wissenschaftlichen Resultate aus, wohl aber liegt es in dem Rechte der Staatsgewalt, dafür zu sorgen, dass die theolo-

---

[1]) Vergl. Meiningensches Grundgesetz §. 29: „Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten." Eine besondere Verpflichtung des Staates zur Unterstützung der Kirche mit seinem Vermögen ist da begründet, wo die Säcularisationen das einstige Vermögen der Kirche in die Hände des Staates gebracht, also diese einen mehr wie moralischen Anspruch darauf hat, dass der Staat nun auch zur Bestreitung der einst auf jenem Vermögen ruhenden Lasten bereit ist. In Hannover war dieses säcularisirte Gut zu einem besonderen „Klosterfond" vereinigt und obwohl Staatsgut doch zu einer nur kirchlichen, Schul- und milden Zwecken dienenden besonderen Masse ausgeschieden. Vgl. (Hannoversches Verfassungsgesetz §. 79: „Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden. — Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige (qua Staatsgewalt) dazu bestellten Behörde.") Vergl. die ähnlichen Bestimmungen in der Braunschweigschen Neuen Landschaftsordnung §. 219 ff. — Auch Würtemberg fühlte sich der katholischen Kirche gegenüber zur Ausscheidung eines ihren Zwecken ausschliesslich gewidmeten Kirchenfonds verpflichtet. Vergl. Verfassungsurkunde §. 82.

[2]) Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 83: „Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung — —, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden."

gische Facultät nur die Wissenschaft der christlichen Religion pflege. Die deutschen Staaten wenigstens haben noch nicht eine andere Lehre durch ihre Universitäten pflegen lassen wollen und zeigen grade hierdurch, dass sie immer noch die christliche Religion als die Norm und Regel des religiösen Lebens betrachten.[1])

b. Fürsorge für die äussere Sittlichkeit.

§. 129.

Die Sittlichkeit ist der Reflex der religiösen Anschauung des Volkes, wie das Sittengesetz als die praktische Abstraction aus dem positiven Glaubenssatze erscheint. Sofern nun die deutschen Staaten das christliche Dogma als höchste und unwandelbare Richtschnur des religiösen Lebens betrachten, insofern erhält auch ihr sittlicher Beruf eine besondere christliche Beziehung. Da indess der Staat sich mit der Verwirklichung der äusseren Seite des sittlichen Lebens begnügen muss und nur darauf sehen kann, dass das äussere Leben des Volkes nicht den allgemeinen Grundsätzen des ethischen Glaubens und Denkens widerspricht, so kann der Staat sich auch mit jeder religiösen Anschauung, welche dem allgemeinen Sittengesetze, wie dasselbe schon in dem Gewissen der Menschen lebt, entspricht, vertragen und braucht um seinetwillen nicht zu fordern, dass in dem sittlichen Wandel des Volkes eine concret bestimmte Religiosität sich widerspiegele. Dennoch kann der Staat auch diese Religiosität nicht

---

[1]) Die einzelnen christlichen Confessionen finden dabei eine verschiedene Berücksichtigung. Eine besondere Facultät für die „reformirte" Theologie findet sich vielleicht nirgends, da die Lehre der Reformirten überhaupt nur ein geringeres Terrain in Deutschland hat finden können und eigentlich reformirte Staaten nur sehr wenige existiren. In der Regel berücksichtigen aber die lutherischen Facultäten auch den reformirten Lehrbegriff, so dass auch die Bekenner dieses in den lutherischen Universitäten ihr wissenschaftliches Interesse vertreten finden, zumal da das Dogma der Reformirten von dem lutherischen nur in wenigen sehr bestimmten Fragen abweicht, im Uebrigen aber beide protestantischen Schulen harmoniren. Nur die Mecklenburgische Universität Rostock hat eine specifisch lutherische Facultät. Vergl. Assecurations-Revers von 1621: „Zum Andern, verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen keine, (ohne allein Unser Herzog Hans Albrecht Schlosskirchen, nachgesetztermassen ausgenommen) auch in der Universität zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession, und Lutherischen Religion, verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden." — Die katholische Religion endlich wird in den katholischen Staaten allein durch die Universität wissenschaftlich gepflegt, und findet dabei eine unmittelbarere Einwirkung der katholischen Kirche auf die Ernennung der Universitätslehrer und auf Ueberwachung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit Statt, da die Einheit des Lehrbegriffs ein essentiale dieser Kirche ist und die protestantische Lehrfreiheit hier keine Anerkennung finden kann. An einigen Universitäten existirt eine Facultät der protestantischen Theologie neben der der katholischen.

missachten, da diese allein eine sichere Garantie auch des sittlichen Verhaltens gewährt.

aa. Gegenstand.

§. 130.

Die Sittlichkeit, welche ein Gegenstand des Rechtes der Staatsgewalt sein muss, ist nur die äussere Seite des sittlichen Lebens: denn der Staat hat sich überhaupt nur der äusseren Beziehungen der Menschen zu bemächtigen und diese als eine gefestigte Ordnung darzustellen, nicht aber in das innere Bereich des ethischen Lebens, welches in dem Herzen und dem Gewissen der Einzelnen sich entfaltet, hineinzugreifen. Dennoch darf aber die Staatsgewalt nicht gleichgültig sein gegen das innere Motiv, die innere Bedeutung der äusserlichen Sittlichkeitshandlungen, da diese dem Staatsleben nur dann den ethischen Halt geben, wenn sie in der That Aeusserungen einer sittlichen Gesinnung und in sich wahr sind. Die Sittlichkeit eines Wesens ist ja auch nur der Reflex seiner religiösen Anschauung, wie das Sittengesetz als die praktische Abstraction aus dem positiven Religionsdogma erscheint. Darum hat die Staatsgewalt in der Bethätigung ihres Sittlichkeitsrechtes auch auf das religiöse Leben des Volkes Acht zu geben, ausserdem aber dahin zu trachten, das alles äussere Leben im Staate stets den Anforderungen des Sittengesetzes, wie dieses in dem Gewissen des Volkes lebt, entspricht. In dieser letzteren Hinsicht kommt es nur auf die allgemeinen ethischen Grundsätze an, welche das äussere Leben beherrschen, und darf der Staat, um sich nicht auf das ihm verschlossene Gebiet des inneren Seelenlebens des Menschen zu verirren, im einzelnen Falle nicht die Harmonie der äusseren Handlung mit der inneren Gesinnung prüfen oder gar herstellen wollen.

bb. Inhalt.

§. 131.

Ein den sittlichen Geboten entsprechendes Leben seines Volkes selbst zu erzielen oder gar zu erzwingen, vermag der Staat nicht. Seine Macht und sein Recht ist hier nur negativer Art, indem seine Befugniss sich auf die mögliche Fernhaltung aller unsittlichen Momente aus dem Volksleben beschränken muss. Wollte der Staat seine Zuständigkeit bis zu einer positiveren Einwirkung auf die äussere Sittlichkeit ausdehnen, so würde er zugleich der gröbsten Unsittlichkeit, der trügerischen Heuchelei, Raum geben und schwerlich Anderes als das Gegentheil seiner Aufgabe erreicht sehen. Die Staatsgewalt hat daher nur den Beruf, gegen ein unsittliches Verhalten im Volke, sofern dieses äusserlich hervortritt, einzuschreiten und nöthigenfalls mit Zwang gegen diejenigen zu verfahren, welche die Sitt-

lichkeitsgesetze durch ihre Handlungen zu verletzen drohen.[1]) Wenn aber die Staatsgewalt selbst ihres ethischen Berufes stets eingedenk ist und an ihrem Theile den daraus entspringenden sittlichen Anforderungen gewissenhaft entspricht, so findet hierin das sittliche Leben des Volkes eine Stütze, welche nicht minder stark und wirksam ist, als jede thatsächliche Abwehr des Unsittlichen.[2])

2. Fürsorge für die geistige Bildung.[3])

A. Charakter dieses Rechtes.

§. 132.

Aus dem ethischen Zwecke des Staates folgt das Recht und die Pflicht seiner Gewalt, auch für die intellectuelle Bildung des Volkes im Allgemeinen und in seinen einzelnen besonderen Gliederungen zu sorgen. Die Verwirklichung der Staatsidee ist schön selbst durch das Dasein eines Volkes bedingt, welches im Stande ist, jene Idee in ihrer ethischen Wahrheit zu begreifen, und welches die geistige Kraft besitzt, durch Selbstbeherrschung und durch Unterdrückung aller staatswidrigen Sonderbestrebungen dieser Idee die Herrschaft zu sichern. Andererseits vermögen die Anforderungen der humanen Bildung nicht ohne die staatliche Unterstützung sich zu der objectiv nothwendigen Geltung zu bringen. Aeussere materielle Unterstützung, aufmunternde Anerkennung, Schutz und Abwehr nach Aussen und Innen bedürfen diese Functionen des menschlichen Geistes, zumal da sie ihrem innersten Wesen nach nicht auf die Gewinnung materieller Güter und Vortheile gerichtet sind noch sein dürfen. Darum ist auf dem Gebiete der geistigen Bildung die thätige Hülfeleistung der Staatsgewalt begründet. Indess erhält diese hierdurch noch nicht den Beruf, selbst die Wissenschaft zu pflegen oder die schönen Künste zu üben, sondern nur das ist die Aufgabe der Staatsgewalt, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die äusseren Anstalten, durch welche die allgemeine sittliche und geistige Cultur, Wissenschaft und Kunst gepflegt und, wie die unsichtbare Gottheit in dem aus Steinen gefügten Tempel, zugänglich werden, zu fördern, d. h. sie allererst in's Leben zu rufen und zu unterhalten oder den ohne Bethätigung der Staatsgewalt schon geschaffenen, soweit deren Erhaltung es fordert, zu Hülfe zu kommen. Je tiefer der Staat den Werth einer wahren

---

[1]) S. unten §. 202.

[2]) Vergl. Grotefend, Publicistische Skizzen S. 55 ff. („Die heilige Alliance").

[3]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 499 ff.; Weiss, System §. 355; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 199; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 329 ff. (vortrefflich!); Medicus im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche s. v. „Kulturpolizei". Rücksichtlich des Unterrichtswesens im Preussischen Staate vergl. v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abtheil. 2 §. 440—463 und Bd. I. Abth. 2 §. 198 ff.

geistigen Bildung seines Volkes erkannt hat, desto ernster wird er seinen Beruf und desto weiter das Gebiet desselben finden, für die möglichste Erleichterung der Theilnahme des Einzelnen an den Bildungsmitteln im Staate zu sorgen und den zu höheren Studien und Leistungen Befähigten die ihnen fehlenden Mittel zu gewähren, ihr Talent zum Nutzen des Ganzen zu fördern.[1])

B. Inhalt.

§. 133.

Nicht ist es das Recht der Staatsgewalt, dem Einzelnen vorzuschreiben, auf welchem Gebiete der geistigen Bildung er sich ausbilden und wo er Unterricht und Uebung suchen soll.[2]) Aber wohl gehört es zu ihrem Rechte, von Allen im Staate zu fordern, dass sie sich wenigstens den Grad der Bildung verschaffen, welcher die allgemeinste und unerlässliche Voraussetzung eines wahren politischen Lebens, der Uebung seiner individuellen Berechtigungen und der Erfüllung seiner individuellen Pflichten ist.[3]) Deshalb darf die Staatsgewalt nicht die Lehrthätigkeit Einzelner beschränken, noch den Unterricht in dem Umfange an sich ziehen, dass ein Jeder gezwungen wird, nur in den Bildungsanstalten des Staates seinen Unterricht zu suchen, sondern dem Zwecke des Staates ist genügt, wenn nur in der That die zu fordernde Bildung verbreitet wird und die Cultur intensiv und extensiv sich ausdehnt. Immer bleibt also dem Staate die Befugniss, selbst zu prüfen, ob dieses erreicht worden, d. h. nicht nur, ob überhaupt

---

[1]) Auch die deutsche Reichsgesetzgebung von 1849 rechnete die Fürsorge des Staates für das Volksbildungswesen zu den Grundrechten des deutschen Volkes. Im Art. VI. fand der Grundsatz, dass die Volksbildung Sache des Staates, die Wissenschaft und ihre Lehre aber frei sei, eine consequente Durchführung. Die Sätze der Grundrechte sind als solche zwar mit der Reichsgesetzgebung selbst ausser Kraft gesetzt, im Einzelnen finden sich dieselben aber in einigen Landes-Verfassungsgesetzen wieder, so namentlich und vollständig in dem Preussischen Verfassungsgesetze von 1850.

[2]) Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 29; (Kurhessisches §. 27); Luxemburgsches von 1856 Art. 23 Abs. 4; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 34; Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 31; Revidirtes Verfassungsgesetz für Reuss j. L. §. 17. — Bezüglich der Freigebung der Benutzung der höheren öffentlichen Bildungsanstalten vergl. unten §. 138 ff.

[3]) Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 21: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist." Mit diesem Zwange correspondirt alsdann die Bestimmung im Art. 25: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt." — Luxemburgsche Verfassung von 1856 Art. 23: „Der Staat trägt Sorge dafür, dass jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte"; Oldenburgsches Staatsgrundgesetz Art. 83. 84; vergl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 39; Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 28. 30; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 19.

die Jugend Gelegenheit zu irgend einer Art geistiger Bildung erhalten, sondern auch, ob der dargebotene Unterricht seine Aufgabe den geistig-sittlichen Prinzipien entsprechend bestimmt hat. Alle weitere Thätigkeit der Staatsgewalt muss dadurch bedingt sein, dass ohne dieselbe der aus seiner Idee gerechtfertigte Anspruch des Staates auf den gewissen Grad der Volksbildung im Allgemeinen oder in ihren besonderen höheren wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen nicht erfüllt würde. Je grösser die Bedeutung einer bestimmten Art dieser Bildung für den Staat ist, desto dringender wird die Anforderung an den Staat, ihre Erlangung zu unterstützen, zumal wenn nach der Art und dem Umfange der erforderlichen Bildungsanstalten Mittel zur Disposition stehen müssen, wie sie nur die Staatskasse gewähren kann. Die Geschichte des deutschen Schul- und Bildungswesens motivirt es, dass der Staat nicht etwa abzuwarten hat, ob dem Bildungsbedürfnisse des Volkes ohne seine Hülfe genügt werde, sondern grade an erster Stelle sich diese Hülfeleistung angelegen lassen sein muss und nur der anderweiten Ausbreitung der Bildung nicht verbietend entgegentritt. Das öffentliche Schulwesen ist in Deutschland die Regel, die Privat-Bildungsanstalten sind nur Ausnahmen, wenngleich diese Ausnahmen in allen Staaten ein nicht geringes Gebiet beherrschen, da überall die Bildung des Einzelnen in Privatanstalten gestattet wird und der Staat nur für den Eintritt in den Staatsdienst auch die voraufgegangene Vorbereitung durch bestimmte öffentliche Lehranstalten erfordert.[1])

§. 134.

Die deutschen Staaten, welche überhaupt das Unterrichtswesen als ein Gebiet der staatlichen Fürsorge und Bethätigung anerkennen, finden sich sämmtlich berechtigt und verpflichtet, nicht nur für die Einrichtung und Unterhaltung der das Volk im Ganzen bildenden Anstalten zu sorgen, sondern auch die höheren Bestrebungen der Wissenschaft und Kunst zu unterstützen, um die segensreichen Einwirkungen derselben auf Geist und Herz zu sichern und möglichst zu verbreiten.[2]) Selbst diejenigen Staaten, welche

---

[1]) Dieses Sachverhältniss drückt z. B. die Preussische Verfassungsurkunde aus. Vergl. Art. 21: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden"; Art. 22: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat." Vergl. dazu von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abtheil. 2 §. 199. 200. — Oldenburgsches Staatsgrundgesetz Art. 84 §. 1; „Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung." — Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 27. 28; Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. §. 19. 20.

[2]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht." — Vergl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 42; Würtembergsche Verfassungs-

das Unterrichtswesen noch ganz der Kirche überlassen und für sich keine Theilnahme an der Ausbreitung der „Volksbildung“ beanspruchen, erklären sich doch wenigstens verpflichtet, erforderlichen Falles zur Unterhaltung der Bildungsanstalten beizutragen.[1]) Ueberall aber ist das den Zwecken des Unterrichtswesens gewidmete Vermögen von dem Staate durch die Verfassung garantirt.[2]) Die zahlreichen, vom Staate geschaffenen und unterhaltenen Schulanstalten aller Arten, die Volksschulen, Gymnasien, Lyceen, die polytechnischen und specielleren gewerblichen Anstalten, sodann die Universitäten, deren so viele existiren, dass die Wissenschaft in allen ihren Zweigen im ganzen Deutschland eine würdige Pflege findet, endlich die hier und dort als höchster Hort der reinen Wissenschaft und als Pflanzstätten der darstellenden Künste bestehenden Akademien: diese sichtbaren Denkmale der geistig-sittlichen Erkenntniss der deutschen Staaten beweisen indess deutlicher als jene Verfassungsbestimmungen, wie umfassend diese Staaten ihrer Culturaufgabe gerecht zu werden bestrebt sind.

C. Gegenstand.

§. 135.

Die gesammte Bildung des Volkes scheidet sich auch für den Beruf des Staates in drei wesentlich verschiedene Arten: die Volksbildung, die Wissenschaft und die Kunst. Die Civilisation erfordert von jedem Individuum eine Bildung, welche dasselbe befähigt, als ein geistig-sittliches Wesen die allgemeinen Bedingungen des irdischen und namentlich auch des politischen Lebens zu erfüllen. Dieses Mass der allgemeinen

---

urkunde §. 84: „Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität wird auch künftig auf das Zweckmässigste gesorgt“; (Kurhessisches Verfassungsgesetz von 1831 §. 137: „Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, sowie der Landschullehrer Seminare ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen“); Luxemburgische Verfassung von 1856 Art. 23: „Der Staat trägt Sorge dafür, dass jeder Luxemburger den Primär-Unterricht erhalte. Er errichtet Anstalten behufs des mittleren Unterrichts und der erforderlichen höheren Lehr-Curse.“ — Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 21 (wörtlich wie die Preussische Verfassung); jetzt dafür Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 48: „Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.“ — Liechtensteinsches Verfassungsgesetz vom 26. September 1862 §. 54: „Für die nöthigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, Real- und Gewerbsschulen, dann die Heranbildung und den Unterhalt der Lehrer soll zweckmässig gesorgt und diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesammten Landesvertretung empfohlen werden.“

[1]) Altenburgsches Grundgesetz §. 156: „Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat — — aushülflich ein.“

[2]) Badensche Verfassungsurkunde §. 21; Grossherzoglich Hessische §. 43.

Bildung hat die Volksschule, die unterste Anstalt für den geringsten und darum auch nothwendigsten und allgemeinsten Grad der menschlichen Bildung, zu geben. Die höhere Bildung, welche specifisch wissenschaftliche oder künstlerische Richtungen verfolgt, kann ihrem eigensten Wesen nach nicht ein Gemeingut, wie jene Bildung sein, sie ist vielmehr der Vorzug Einzelner, sei es in einzelnen Personen oder einzelnen Klassen, der Staatsangehörigen. Alle Arten und Grade der Bildung stehen aber in der engsten Beziehung zum Staatsleben. Kein Staat könnte sich mit einem Volke begnügen, das nur die Kenntnisse des Volksschulunterrichts sich erworben; höher gebildete Handwerker, Techniker, Gelehrte und Künstler sind ihm gleichfalls unerlässlich nöthig, weil das Staatsleben aus allen Sphären des geistig-sittlichen Lebens seine Nahrung ziehen muss. Darum hat der Staat allen Anstalten, welche der Förderung geistiger Bildung gewidmet sind, den Volksschulen, den Gymnasien, polytechnischen und anderen technischen Anstalten, den Universitäten und Akademien fördernd und schützend zu helfen, namentlich denselben im Falle der Ermangelung eigener Mittel mit seinen materiellen Kräften zur Seite zu stehen und jedenfalls deren Wirken zu schützen. Aber das Recht der Staatsgewalt ist ein verschiedenes, je nachdem es sich um jene allgemeine Volksbildung oder um eine besondere wissenschaftliche oder künstlerische oder um eine gewerbliche Bildung im Volke handelt.[1])

a. Die Volksbildung.

§. 136.

Die geschichtlich zu erklärende Thatsache, dass im Mittelalter die römische Kirche die gesammte Bildung an sich gezogen hatte und sie namentlich in den zahlreichen Klöstern pflegen liess, hat das Recht der deutschen Staaten, sich um die Volksbildung zu kümmern, nicht sogleich in seinem rechten Umfange hervortreten lassen. Dazu kam, das die Stellung des eigentlichen Schulunterrichts zu der christlich-sittlichen Bildung nicht unbestritten war, da die völlige Beherrschung des Schulwesens durch die Kirche im Mittelalter das andere Extrem, die völlige Loslösung des Schulwesens aus allen religiösen Beziehungen, provocirte und nun zwischen beiden Polen die Meinungen schwankten. Längere Zeit beanspruchte die Schlichtung des Streites, ob die Volksschule der Kirche oder ob sie dem

---

[1]) Das Preussische Allgemeine Landrecht unterschied Th. II. Tit. 12 zwischen gemeinen Schulen, gelehrten Schulen und Universitäten. Die Gegenwart hat aber noch manche Lehranstalten in's Leben gerufen, welche theils nur den Zweck einer die Resultate der gewöhnlichen Volksschule übertreffenden allgemeineren Ausbildung, theils aber die Aufgabe besonderer Fachbildung haben und dann (s. g. Staatsschulen) auch wohl in ihrem Bereiche den gelehrten Schulen entsprechen. — Vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II, Abtheil. 2 §. 440 ff.

Staate gehöre, und noch jetzt finden beide Ansichten ihre theoretische Vertretung und selbst wohl ihre praktische Anerkennung. Der Umstand, dass die Volksschule zugleich die Religionsschule war und aus äusseren Gründen sein musste, hat zur Verdunkelung des richtigen Sachverhältnisses viel beigetragen. Die Kirchen wollten und konnten dem Staate die religiöse Bildung ihrer Glieder nicht überlassen, ebensowenig vermochte dieser sein Interesse gewahrt zu sehen, wenn die Kirche auch den Unterricht übernahm, dessen der Einzelne im Volk nicht bloss als das Glied einer bestimmten religiösen Gemeinschaft, sondern ebensowohl und fast mehr als ein Glied des politischen Volkes bedurfte. Einen Mittelweg schlugen diejenigen Staaten ein, welche das Volksschulwesen für sich beanspruchten und den Kirchen nur den Unterricht in ihrer Religion überliessen.[1] Die Ausbildung und Anstellung der Volksschullehrer mussten diese Staaten dann gleichfalls für sich beanspruchen, während die Kirchen das Recht behielten,

---

[1] So Preussische Verfassungsurkunde Art. 21: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden." — Art. 23: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden." — Art. 24: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. Die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu." Vgl. dazu v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abtheil. 2 §. 198. — Im Grossherzogthum Luxemburg scheint das gesammte Unterrichtswesen eine reine Staatsangelegenheit zu sein; vergl. Art. 23 der Verfassungsurkunde von 1856. — Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 37: „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates"; §. 39: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden"; §. 40: „Die Lehrer der Volksschule — — werden vom Staate unter Betheiligung der Gemeinden angestellt." — Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 230: „Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregirung." Vergl. dazu §. 217: „Das Vermögen — der Schulen — darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden." — Auch im Grossherzogthum Oldenburg ist das Volksschulwesen eine Angelegenheit des Staates. Das revidirte Staatsgrundgesetz spricht im Art. 82 §. 2 nur von der nothwendigen Verbindung zwischen Kirche und Schule und von der Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse in dieser. Vergl. Art. 87 und Art. 89 §. 1. Im Uebrigen ist das Unterrichts- und Erziehungswesen unter die Oberaufsicht des Staates gestellt und stellt der Staat die Volkschullehrer an (Art. 88), für deren Bildung er sorgt (Art. 89) und welche dann als Staatsdiener betrachtet werden (Art. 85). Wenn dann im Art. 91 §. 1 bestimmt ist: „Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und inwiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen", so scheint dieses nur so verstanden werden zu können, dass diese Anstalten in gar keiner Verbindung mit der Kirche und einer bestimmten Confession stehen sollen, und dass die Kosten ihrer Unterhaltung lediglich dem Staate, nicht wie die der Volksschulen zunächst der Schulgemeinde, obliegen. — Das Bernburgsche Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850 §. 24 ff. hatte in sehr bestimmter Weise

ihre Religionslehrer zu bilden und anzustellen.[1]) In vielen deutschen Staaten ist indess die Volksschule noch als ein Pertinenz der Kirchen betrachtet und dann dem Staate nur eine Concurrenz bei ihrer Ueberwachung gestattet[2]) oder auch der Staatsgewalt gar kein Antheil an dem Unterrichtswesen gegeben.[3])

---

das gesammte Volksschulwesen dem Bereiche der Staatsgewalt zugewiesen; indess sind diese sämmtlichen Bestimmungen durch den Art. I. des Gesetzes vom 31. August 1859 beseitigt. — Das Prinzip des Preussischen Staatsrechts findet sich auch in dem Schwarzburg-Sondershausenschen Verfassungsgesetz §. 26 ff.; auch im Revidirten Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 19 ff., jedoch ohne ausdrücklichen Ausschluss der Concurrenz der geistlichen Behörden (vergl. jedoch das abändernde Gesetz vom 10. Juni 1856, Abschnitt III). — Hamburgsche Verfassung vom 28. September 1860 Art. III: „Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Ober-Schulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

[1]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 24: „Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an."

[2]) So z. B. im Königreich Hannover, wo die Volksschule unmittelbar unter den geistlichen Behörden stand. Den §. 77 des Landesverfassungsgesetzes: „Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen," ersetzte zwar der §. 29 des Gesetzes vom 5. September 1848: „Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium (des Cultus) von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden": indess waren diese Schulbehörden als Theile der Consistorial-Collegien kirchliche Behörden, wie denn auch die Bildung der Volksschullehrer lediglich in den Händen der Geistlichen ruhte und die Seminarien Anstalten der Kirche waren. — Aehnlich scheint es in Würtemberg zu sein; wenigstens sichert die Verfassungsurkunde im §. 70 den drei christlichen Confessionen den freien Genuss ihrer Schulfonds zu und garantirt im §. 82 der katholischen Kirche zu kirchlichen Zwecken „und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschliesslich gewidmeten Kirchenfond". — Auch in Waldeck (Verfassungsgesetz §. 44) vindicirt sich die Staatsgewalt nur die Oberaufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen unter Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung der Stellung der Kirche zur Schule und der Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Volksschullehrer.

[3]) In Sachsen-Altenburg ist das gesammte Schulwesen lediglich als Kirchensache angesehen und nur den kirchlichen Behörden unterstellt. Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 138: „Die Befugnisse der Kirchengewalt — — sind 1. das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben; 2. das Recht, die Mitglieder der Kirche (sc. der evangelisch-protestantischen) zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und Schule anzuhalten; 3. die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen; — — 4. die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gerechtsame." Ferner §. 141: „Es (das Consistorium) beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, dass kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; dass nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität ab-

§. 137.

Zu dem Rechte der Staatsgewalt auf dem Gebiete der allgemeinen Volksbildung gehört vor Allem, zu bestimmen, auf welche Gegenstände des Wissens die von ihr zu verlangende allgemeine Volksbildung sich erstrecken soll. Denn der Staat muss selbst am Besten wissen, welche Kenntnisse dem politischen Leben seines Volkes am Nothwendigsten sind. Wenn auch nur wenige Verfassungsurkunden dieses Rechtes der Staatsgewalt ausdrücklich erwähnen,[1]) so ist doch für diejenigen Staaten, welche das Volksschulwesen als ihre eigene Sache betrachten, dieses Recht in thatsächlicher Geltung und noch von Keinem bestritten, wie denn auch ausserhalb der Verfassungsurkunden besondere Schulordnungen wohl in allen deutschen Staaten existiren. Nicht minder unbestritten ist aber auch das Recht der Staatsgewalt, die formelle Behandlung (Methode) des Volksunterrichts zu bestimmen, um durch die Gleichmässigkeit der Behandlung auch eine möglichste Gleichmässigkeit des Resultats herbeizuführen. Das Volksschulwesen hat eben einen vorwiegend banausischen Charakter und darf nicht mit der Wissenschaft oder Kunst die Freiheit der Lehre und des Lernens theilen.[2]) In denjenigen deutschen Staaten, welche das Volksschulwesen noch als eine kirchliche Angelegenheit betrachten, kann sich das Recht der Staatsgewalt in diesen Richtungen nur auf eine Beaufsichtigung oder auch eine Mitbestimmung der Massnahmen der Schulgewalt beschränken.

---

gehe; und es erhält sich in Kenntniss über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder." Vergl. auch §. 150. — Nicht eben anders ist die Sachlage in den Mecklenburgschen Staaten. Vergl. Assecurations-Revers von 1621 (bei Zachariä, Sammlung S. 786): „Und soll für's Dritte das Consistorium, welches neben dem Jure Episcopali nach wie vor gemein bleibt, die Inspection haben, dass in allen und jeden obbemeldeten — Schulen, und Universität zu Rostock keine andere, denn die angedeutete — — unveränderte Confession und Lutherische Religion gelehret und geprediget, weniger einige andere denn Dero zugethane und wahrhaftig verwandte — Schuldiener angenommen, eingesetzt oder geduldet werden." Rein confessionell ist das Volksschulwesen in Oestreich; vergl. das Protestantengesetz vom 8. April 1861 §. 11. 12.

[1]) Nur einzelne Verfassungsurkunden heben Dieses, wenn auch nur in allgemeinen Bestimmungen, hervor. Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 26: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen"; Luxemburgsche Verfassungsurkunde Art. 23: „Es (das Gesetz) trifft übrigens alle auf den Unterricht bezüglichen Anordnungen"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 87: „Alle Volksschulen sind so einzurichten, dass die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-confessionelle Bildung erhält"; Hamburgsches Verfassungsgesetz von 1860 Art. 111 und 112.

[2]) Vergl. den folgenden Paragraphen; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 337 ff.

b. Wissenschaft und Kunst.

§. 138.

Das Recht der Staatsgewalt dem Leben und Wirken der Wissenschaft und der Kunst gegenüber kann nur ein sehr beschränktes sein. Sind dieses beides Funktionen des Menschengeistes, der seiner Ewigkeit sich bewusst ewigen Wahrheiten, den Gesetzen des Wahren und des Schönen nachlebt und das Himmlische im Irdischen, das Vergängliche im Lichte der Ewigkeit sucht, so kann nicht eine durch und durch irdische und äusserliche Macht, wie die des Staates, diesem geistigen Streben das Ziel, den Inhalt oder die Form geben wollen. Das Recht des Staates beschränkt sich hier auf die Gewährung der äusseren Bedingungen, von welchen das Vorwärtsschreiten der Wissenschaft und der Aufschwung der Kunst abhängen. Aber — „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“,[1]) das heisst eben, dass sie nicht Vasallen des Staates sind, sondern mit eigenstem Bewusstsein und mit eigener Berechtigung zum lebensvollen Walten ausserhalb der Machtsphäre des Staates stehen. Nur dann kann die Staatsgewalt ihnen entgegentreten, wenn sie staatsgefährliche Richtungen verfolgen. Denn der Staat als solcher ist nicht der Träger der geistigen Bildung, sondern sein Volk bedarf ihrer und der Staat hat ihre Pflege in seiner Sphäre zu unterstützen. Wo ein Conflict zwischen der Rechtsordnung und der materiellen Wohlfahrt, namentlich auch dem sittlichen Gemeinleben im Staate einerseits und den Lehren und Tendenzen der Wissenschaften andererseits hervortritt, da hat der Staat zum Schutze jener Ordnung und Wohlfahrt nicht nur abwehrend und schützend, sondern auch strafend einzutreten, Letzteres nämlich dann, wenn die subversive Irrlehre die Voraussetzungen eines Verbrechens wider den Staat oder wider die Sittlichkeit erfüllt hat.[2])

§. 139.

Die der Pflege der Künste und Wissenschaften gewidmeten Anstalten, zu welchen auch die höheren Gewerbe- und Gewerke-Schulen zu rechnen

---

[1]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 20: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Vergl. dazu von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abtheil. 2 §. 199. 200. Ebenso Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 25 und Bernburgsches Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850 §. 23, welche beide Bestimmungen indess später aufgehoben sind.

[2]) Sehr wahr sagt Bluntschli a. a. O. S. 361, dass aber dieser staatsfeindlichen Richtung der Wissenschaft nicht der Irrthum an sich gleichstehe. „Der Irrthum ist ein unzertrennlicher Begleiter der Wissenschaft, und wenn die ausgezeichnetsten Männer der Wissenschaft ihn nie völlig los werden, wie sollte der Staat, der keineswegs eine höhere wissenschaftliche Autorität besitzt, und hinter jenen in dieser Beziehung zurücksteht, jene Ausscheidung vornehmen und den Irrthum hemmen können?“ Vergl. (zum Theil dagegen) den als Ausnahmegesetz nicht mehr in Kraft befindlichen Bundesbeschluss vom 20. September 1819.

sind, sind in den deutschen Staaten aus selbstverständlichen äusseren Gründen Staatsanstalten und stehen unter der Aufsicht der öffentlichen Gewalt.[1]) In dem Zwecke dieser Anstalten liegt es, dass sie allen denen zugänglich sein müssen, welche dieselben zu ihrer Ausbildung benutzen wollen und subjectiv dazu im Stande sind. Diese subjective Befähigung darf der Staat prüfen, ehe er den Eintritt in die höheren Schulen oder in die Hörsäle der Universitäten gestattet: aber an andere Bedingungen, welche die Isolirung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung zu Gunsten gewisser Standeskreise bezwecken sollten, darf um der Wissenschaft und Kunst willen die Ausbildung der Einzelnen für dieselben nicht geknüpft werden. Einige deutsche Verfassungsgesetze erklären ausdrücklich, dass kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, von dem Unterricht an den höheren Bildungsanstalten ausgeschlossen werden dürfe,[2]) während in den übrigen deutschen Staaten dasselbe schon als eine Consequenz des allgemeinen Prinzips der Gleichheit Aller vor dem Gesetz und der Aufhebung aller persönlichen Privilegien gilt und in Wirklichkeit die höheren Bildungsanstalten Jedem dazu Befähigten offen stehen. Die Universitäten der deutschen Staaten nebst den polytechnischen Anstalten haben zudem einen vorwiegend internationalen, fast kosmopolitischen Charakter und gewähren die Vortheile ihrer Benutzung auch ohne Rücksichtnahme auf die Nationalität, welcher ihre Schüler angehören. Etwas Anderes ist es aber, wenn der Staat von denjenigen, welche in seinen, einer wissenschaftlichen Vorbildung bedürfenden Dienst eintreten wollen, das Besuchen der „Landesuniversität" während einer bestimmten Zeit verlangt.[3])

§. 140.

Ein besonderer Anspruch, welchen die Künste, wenigstens die bildenden, und die Wissenschaften an die Macht des Staates erheben, ist der auf

---

[1]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art 91 §. 1: „Die Gelehrten-Schulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und inwiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen."

[2]) Oldenburgsches Verfassungsgesetz a. a. O. §. 2; (Kurhessisches von 1831 §. 27: „Einem Jeden ohne Unterschied steht die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Ebenso kann Jeder die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst, benutzen, ohne einer besonderen Erlaubniss der Staatsregirung hierzu zu bedürfen. Er muss jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen").

[3]) (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 52: „Uebrigens muss von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, dass den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landesuniversität genügt worden sei").

Schutz des geistigen Eigenthums. Die Verhinderung des Nachdruckes, welcher den Künstlern und den Pflegern der Wissenschaft gewissermassen die materielle Voraussetzung des Sichdahingebens an ihren geistigen Beruf verkümmern oder gar nehmen muss, ist schon zur Zeit des deutschen Reiches als eine dringende Nothsache des geistigen Lebens empfunden und es hat sowohl die einstige Reichsgewalt, wie auch der Deutsche Bund die Beseitigung dieses Uebelstandes sich angelegen sein lassen.[1]) Das Resultat blieb indess ein unbefriedigendes. Trotz mehrfacher Anregungen dieser Angelegenheit, deren Ordnung schon die Bundesacte selbst als Gegenstand der Bundesverträge bezeichnet hatte,[2]) kam auch der Bundestag nicht eben über die Aeusserung seiner Ansichten hinaus.[3]) Ein umfassendes Gesetz zum Schutze des geistigen Eigenthums kam nicht zu Stande.[4]) Erst nachdem das Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes diese Angelegenheit der Competenz der Bundesgesetzgebung zugewiesen, ist auf die richtige und würdige Herstellung eines solchen gesetzlichen Schutzes mit Sicherheit zu hoffen.[5])

---

[1]) Zur Reichszeit ward diese Angelegenheit nur aus dem Gesichtspunkte der Privilegienertheilung an Schriftsteller oder Verleger oder Drucker behandelt und wurden sowohl vom Kaiser als auch von einzelnen Landesherren s. g. Privilegia impressoria des Oefteren ertheilt. Vergl. G. D. Hoffmann von den ältesten Bücherprivilegien, Tübingen 1777; Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Th. I. S. 241 ff.

[2]) Deutsche Bundesacte Art. 18, d.

[3]) Der Entwurf eines desfallsigen Bundesvertrages oder s. g. Bundesgesetzes ward von der damit beauftragten Commission im Jahre 1818 vorgelegt (vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 505 Note e), allein zu einem Beschlusse über dessen Annahme kam es nicht, auch nicht durch die Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832 und 2. April 1835.

[4]) Der Bundesbeschluss vom 9. November 1837 setzte allerdings in sechs Artikeln einzelne Grundsätze fest (Verbot der Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse aller Art, sowie von Werken der Kunst auf mechanischem Wege innerhalb der Frist von 10 Jahren und — seit dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 — innerhalb 30 Jahren nach dem Tode des Autors; Gewährung eines Anspruches auf Entschädigung gegen den Nachdrucker oder Nachbildner; Confiscation der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, auch Beschlagnahme der zur Nachbildung von Kunstwerken dienenden Vorrichtungen; allgemeine Untersagung des Debits von Nachdrücken) und der Bundesbeschluss vom 22. April 1841 wollte gegen die unbefugte Aufführung von musikalischen oder dramatischen Werken durch Dritte Schutz gewähren: allein das Verlangen nach einer umfassenden und durchgreifenden Legislation über diesen Gegenstand blieb unerfüllt Der letzte Antrag in der Bundesversammlung, von Sachsen ausgehend, in der Sitzung vom 23. Jan. 1832, führte zwar auch noch zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes durch die betreffende Commission (Protokoll des Bundestages vom 1. September 1864), aber auch nicht weiter.

[5]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 4, 6.

3. Fürsorge für das materielle Gemeinwohl.

A. Zuständigkeit der Staatsgewalt.

§. 141.

Dem Volke als solchem die allgemeinen Voraussetzungen seines materiellen Wohlergehens zu geben und zu erhalten, ist eine wesentliche Aufgabe derjenigen Gewalt, welche eben der Ausdruck der Gemeinschaft und der Hort der Gemeinsamkeit irdischer Interessen ist, der Staatsgewalt. Diese Aufgabe der Staatsgewalt ist indess schon im Prinzipe bestimmt und beschränkt. Denn nicht sämmtliche Bedingungen des materiellen Volkswohles bilden einen Gegenstand des Berufes der Staatsgewalt, selbst dann noch nicht, wenn sie wesentliche Voraussetzungen des Wohlergehens der Individuen im Staate sind. Es ist nicht der Beruf des Staates, dafür zu sorgen, dass es einem Jeden im Staate äusserlich wohlgehe und dass Niemanden Etwas mangele, sondern die Fürsorge des Staates und das daraus entspringende Recht desselben hat sich darauf zu beschränken, dass Niemand durch die allgemeinen Zustände im Staate materiell ruinirt werde, dass vielmehr ein Jeder wenigstens in den ausser seinem Willenskreise begründeten äusseren Verhältnissen die Möglichkeit zur äusserlich ungestörten Befriedigung seiner sittlich-materiellen Interessen finde. Dieses Recht der Staatsgewalt wird also durch die Allgemeinheit jener Voraussetzungen bedingt, da der Staat nicht dem Einzelnen, sondern nur dem „Volke“ zu dem verhelfen kann, was dieses in seiner Totalität von dem Glücke und den Gütern dieses Lebens fordern darf. Sodann ergeht aber eine begründete Anforderung an die Hülfe der Staatsgewalt auch nur dann, wenn die eigene Thätigkeit der Menschen und ihrer gesellschaftlichen Verbindungen jenes Ziel nicht zu erreichen vermag, sei es, weil denselben die richtige Erkenntniss des Nothwendigen oder die sittliche oder die materielle Kraft, danach zu leben, fehlen sollte.[1])

B. Gegenstand.

§. 142.

In dem Berufe der Staatsgewalt, das materielle Wohl des Volkes zu fördern, lassen sich wieder zwei Gebiete unterscheiden, indem dieses Wohl sowohl die physische Beschaffenheit des Volkes als auch die auf die Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls gerichtete eigene Thätigkeit des Volkes umfasst. Diese Thätigkeit ist die „Industrie“, deren wesentlichste Voraussetzungen jene physische Beschaffenheit des Volkes ist, welche aber auch selbst wieder einen bedeutungsvollen Einfluss auf

---

[1]) Vergl. Grotefend, System §. 58.

jene übt. Im Einzelnen lassen sich diese beiden Gebiete des Staatsberufes nicht bestimmt umgrenzen, da die wechselnden Gestaltungen des individuellen Volkslebens die objectiven Bestandtheile derselben bilden und die Grenzen der Staatsgewalt bald erweitern, bald wieder verengern. Nur in einzelnen Richtungen lassen sich die Gegenstände dieses Rechtes der Staatsgewalt näher angeben, gewissermassen als die das Prinzip erläuternden Beispiele. Der physische Zustand des Volkes und seine industrielle Bethätigung stehen aber in den innigsten Wechselbeziehungen, indem diese nicht in einem physisch schwachen oder krankhaften Volke gedeihen, das körperliche Wohl des Volkes aber auch nur durch eine in sich gesunde Industrie erhalten werden kann.

a. Die physischen Zustände des Volkes.

aa. Die Genesis in der Familie.

§. 143.

Auf diesem Gebiete seiner Gewalt begegnet der Staat vor Allem der Familie, als der heiligen Stätte der Volksentstehung, und die Geschichte hat eine intime Beziehung zwischen dem Staate und der Familie geknüpft. Zwar kann der Staat die Banden des Blutes weder zerreissen noch knüpfen, zwar darf er in das Recht und die Sitte des Hauses nicht eingreifen, noch das sittliche Verhältniss der elterlichen Herrschaft und des kindlichen Gehorsams stören: aber als die Stätte, wo der Mensch entsteht, seine körperliche und geistige Pflege und Entwicklung erhält, muss die Familie dem Staate nahestehen, fast wie das elterliche Haus dem längst entwachsenen Sohne werth bleibt.[1]) Denn die Familien im Staate geben diesem die Menschen, das Volk, und weil der Staat ein reales Wesen mit sittlich nothwendiger Bestimmung ist, so kann ihm nicht gleichgültig sein, wie der Ursprung seiner sittlich-physischen Elemente gestaltet ist und wie das Leben der Familie auf die politische Erziehung der Volksglieder wirkt. Denn die Verwirklichung der Staatsidee wird ebenso durch den Stand der physischen wie den der geistig-sittlichen Cultur des Volkes bedingt. Die deutschen Staaten bethätigen dieses ihr Interesse an der Familie zunächst in Bestimmungen, welche die Eingehung und Lösung des ehelichen Bandes und die Heilighaltung des Torus nach dem ausnahmslosen Grundsatze der Monogamie betreffen.[2])

---

[1]) Die Doctrin spricht von einer „Bevölkerungs-Polizei" der Staatsgewalt, ein Ausdruck, welcher der vorherrschend sittlichen Seite der in der Familie sich vollziehenden Volksentstehung nicht eben entsprechen möchte.

[2]) In allen deutschen Staaten — gilt die Verletzung des ehelichen Bandes durch Ehebruch oder mehrfache Ehe — ein besonders qualificirter Ehebruch — als ein von der Strafgewalt des Staates zu ahndendes Verbrechen. Vgl. Feuerbach, Peinliches Recht §. 373—387. Die Monogamie und die Heilighaltung des ehelichen Bandes ist ein entschiedenes Sitten-

§. 144.

Was die Eingehung der Ehe betrifft, so anerkennen alle deutschen Staaten Voraussetzungen, welche um deswillen erfüllt sein müssen, damit nicht das Familienleben in physischer Noth verkommt und anstatt ein Hort des sittlichen Lebens, eine Stätte von Schande, Laster und Verbrechen wird.[1]) Die Voraussetzungen selbst sind verschieden; in der Regel correspondiren sie mit den Grundsätzen, welche die Bedingungen des Erwerbs des polizeilichen Wohnrechts oder die Fähigkeit zum selbständigen Gewerbebetriebe bestimmen, indem die Voraussetzung des Erwerbes eines festen Domizils oder der Ausübung eines Gewerbes mit der der Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, gewöhnlich harmonirt. Das Prinzip ist auch in beiden Fällen im Ganzen dasselbe, da in beiden die Möglichkeit, sich und den Seinigen den erforderlichen Unterhalt ohne Belästigung Dritter rechtmässig verschaffen zu können, beachtet wird. Im Einzelnen aber weichen die Grundsätze, nach denen die Verheirathung der Staatsangehörigen gestattet wird, in den verschiedenen deutschen Staaten von einander ab. Es handelt sich dabei um die Fragen: ob Jemand zur Eingehung der Ehe der staatsseitigen Genehmigung bedarf, und unter welchen Voraussetzungen diese (der „Trauschein") vom Staate ertheilt wird. Beide Fragen sind in den deutschen Staaten verschieden beantwortet.[2]) Im Uebrigen macht sich

---

gesetz der christlichen Religion und wurde von Christus um so schärfer betont, als das Judenthum die Vielweiberei in ausgedehntestem Masse sanctionirte. Aber selbst aus allgemeinem humanen Gesichtspunkte ist die Befleckung des von dem ehelich verbundenen Paare geweihten Torus als unsittlich, die Monogamie als eine politische Nothwendigkeit erkannt und die Strafbarkeit des Ehebruches und der mehrfachen Ehe ist in allen deutschen Staaten ein ausnahmsloses criminalrechtliches Prinzip. Selbst in denen, welche die Ehe nur als einen bürgerlichen Act mit rechtlichen Wirkungen betrachten, ist es nicht gewagt, aus dem Prinzipe der Civilehe auch die Consequenz zu ziehen, dass die Verletzung der Ehe nichts Anderes bedeute als die Verletzung eines sonstigen Verhältnisses des bürgerlichen Rechtes, also nur unter den Voraussetzungen und in den Wegen einer Civilklage geltend zu machen sei. Aber der Staat schützt nur die Ehe durch die Bestrafung ihrer Verletzung, nicht vigilirt er auf die Heilighaltung derselben oder sucht der Missachtung der Ehe durch die Ehegatten abwehrend zu begegnen. Dieses würde das tief-sittliche Moment der ehelichen Treue tödten und an seine Stelle den physischen Zwang der äusseren Gewalt setzen. Deshalb strafen die deutschen Staaten den Ehebruch auch nur auf Anrufen des gekränkten Ehegatten. Vergl. Feuerbach a. a. O. §. 382 Note II (von Mittermaier).

[1]) Man kann diese Voraussetzungen als „polizeiliche Ehehindernisse" den „canonischen" zur Seite setzen.

[2]) Von den deutschen Verfassungsgesetzen enthält nur das Altenburgsche Grundgesetz Bestimmungen über die Statthaftigkeit der Verheirathung. Vergl. §. 64: „Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts können, sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft in einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militairpflicht nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Klasse der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen

hinsichtlich der staatlichen Concurrenz bei der Eheschliessung und Ehescheidung in den deutschen Staaten die Auffassung geltend, welche die Staaten von der sittlichen Bedeutung der Ehe haben, und besonders was sie von der Christlichkeit ihres Berufes halten.

§. 145.

Einige deutschen Staaten betrachten ihrerseits die Ehe nur als einen bürgerlichen Rechtsact, erfordern für die Gültigkeit der Ehe eine Mitwirkung der Kirche nicht und überlassen es dem Einzelnen, ob er sich in seinem Gewissen gedrungen fühlt, den Segen der Kirche bei der Eingehung der Ehe sich zu erwerben.[1]) Consequent ist dann auch die freiwillige Scheidung der Ehegatten blos ein Rechtsact, welcher vom Staate wahrgenommen wird. Wo diese Grundsätze herrschen, ist also die Familie in die engste Beziehung zum Staate gebracht, indem die Gründung und Aufhebung des sie bedingenden ehelichen Verhältnisses ein Act ist, welchen nur der Staat vollzieht und sanctionirt. Einer religiösen Weihe ist derselbe entzogen, wenn nicht der Einzelne sich auch diese verschaffen will.

Die meisten deutschen Staaten leben indess in den Anschauungen der Vergangenheit fort, lassen die Eingehung und Lösung der Ehe nur einen kirchlichen Act sein und respectiren die Satzungen der Kirche über die Voraussetzungen der Gültigkeit einer Eheschliessung wie Ehescheidung im vollsten Umfange. Natürlich können alle katholischen Staaten, da sie unter

---

und einen eigenen Hausstand gründen. — Dispensationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (a, b, c) angegebenen Bedingungen erfüllt sind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn ertheilt wird. — Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden." Die bisherigen Ausnahmsbestimmungen für Hofdiener und Militairpersonen sind reservirt. — In den übrigen deutschen Staaten sind auch die allgemeinen Grundsätze über die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen der Eingehung einer Ehe in besonderen Gesetzen enthalten.

[1]) Die Preussische Verfassungsurkunde Art. 19 bestimmt nur: „Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Massgabe eines besonderen Gesetzes." Die Ausführung dieses Artikels ist mehrfach der Gegenstand lebhafter Kammerdebatten gewesen, die indess bis jetzt ein Resultat noch nicht herbeigeführt haben. — Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 33 §. 3: „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss. Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren." Hier ist also von religiösen Einwirkungen auf die Ehegesetzgebung gar keine Rede mehr. — Die Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 21 erklärt dagegen, dass die Civilehe der priesterlichen Einsegnung stets vorangehen solle. — Das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz bestimmte im §. 36 nur: „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss." — Das Schwarzburg-Sondershausensche Verfassungsgesetz erklärte im §. 23: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden. — Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss." Jene Bestimmung ist indess durch das Gesetz vom 2. August 1852 §. 6 aufgehoben.

dem Dogma der Kirche, dass die Ehe ein Sacrament sei, unentziehbar stehen, höchstens einen Civilact neben der priesterlichen Einsegnung der Ehe statuiren.

Als ein vermittelndes Prinzip — und zwar vermittelnd zwischen der kirchlichen Anschauung der Vergangenheit und den unkirchlichen Anforderungen der Gegenwart — wollten einige deutsche Staaten beide Arten der Eheschliessung, die kirchliche und die gerichtliche, in der Weise anerkennen, das sie es nur dem Einzelnen überlassen, welchen von beiden Wegen er betreten will (s. g. facultative Civilehe.[1])

§. 146.

Das Leben der Familie berührt dann auch das Recht des Staates, wenn das Haupt derselben fehlt und ihre Glieder wegen unmündigen oder doch nicht mündigen Alters oder auch wegen geistiger Mängel der Hülfe und Pflege Anderer bedürfen. Das civilrechtliche Institut der Vormundschaft gehört zu dem Gebiete der Zuständigkeit der Staatsgewalt, insofern diese es ist, welche dafür Sorge zu tragen hat, dass den vormundschaftlicher Fürsorge bedürfenden Familiengliedern diese nicht fehlt, und darüber wachen muss, dass die bestellten Vormünder ihre Pflicht, soweit diese unter den Begriff des Rechtes fällt, erfüllen. Die Grenze dieser Zuständigkeit der Staatsgewalt zieht sich allerdings nicht weit, da die Vormundschaft an sich eine Angelegenheit der Familie ist und zunächst dem Einflusse und den Entschlüssen der Familie überlassen werden muss,[2]) andererseits auch das Privatrecht Recht und Pflicht der Vormünder wie der Pupillen, der Curatoren wie der Curanden, bestimmt: gleichwohl aber ist das Recht des Staates an diesem Verhältnisse des Familienlebens ein unveräusserliches und entspringt dasselbe unmittelbar aus dem Berufe des Staates für die allgemeinen Bedingungen der physisch und sittlich gesunden Entfaltung des Familienlebens, wie andererseits auch der Rechtsberuf des Staates das Vormundschaftswesen in dessen Competenzgebiet hineinzieht.[3])

§. 147.

Die Staatsgewalt sorgt für die physische, aber auch für die

---

[1]) Die facultative Civilehe sollte namentlich in Preussen die Differenzen der beiden Häuser vermitteln. — Das Anhalt-Bernburgsche Verfassungsgesetz §. 23 erklärte: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Vollziehung entweder der kirchlichen Trauung oder des Civilactes abhängig. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss." Diese Bestimmung ist indess durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. August 1859, die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 betreffend, aufgehoben.

[2]) Darum bestimmte das (Kurhessische Verfassungsgesetz §. 131: „Die wichtigeren Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Curatelen sollen künftig unter Mitwirkung von Familienräthen nach den deshalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften besorgt werden").

[3]) Vergl. oben §. 87; Lorenz Stein, Die Verwaltungslehre 4. Th. S. 177 ff.

geistige und sittliche Entwicklung der Kinder, welchen der Vater genommen ist und welche nicht selbständig genug zur Wahrnehmung der eigenen Interessen sind. Das Vormundsrecht der Staatsgewalt geht indess nicht weiter, als dafür zu sorgen, das die noch unselbständigen Kinder, denen die elterliche oder auch nur die väterliche Hülfe und Stütze genommen, diejenige physische und geistige Pflege erhalten, welche sonst das väterliche Haus den Kindern werden lässt. Der Staat hat diese Pflege nicht selbst zu übernehmen, nicht sich, den Organismus einer Seele, aber ein herzloses Wesen, an die Stelle des leiblichen Vaters, seine Weisheit an die der Elternliebe zu setzen, sondern nur das ist seines Amtes, mit seinem Schutze den Unmündigen zu Hülfe zu kommen und die Anordnung der Vormundschaften zu bewirken und die gewissenhafte Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Pflichten zu überwachen. Eine gleiche Fürsorge der Staatsgewalt könnte zwar auch bei dem Vorhandensein der Eltern nothwendig erscheinen, wenn die Eltern ihre sittlichen Pflichten gegen die Kinder vergessen und diese an Leib und Seele verwahrlosen. Allein das Prinzip der Heiligkeit des Familienlebens und der Freiheit des väterlichen Rechtes der Staatsgewalt gegenüber hält die Einwirkung des Staates aus dem Hause, in welchem noch der Vater Herr ist, fern und beschränkt sie nur auf die Bestrafung des etwa vom Vater an der geistigen oder körperlichen Integrität des Kindes verübten Verbrechens (z. B. des Verbrechens der Aussetzung).

bb. Die physische Erhaltung.

§. 148.

Dass im Staate ein gesundes und auch körperlich kräftiges Volk wohne, ist für die Entfaltung des Staatswesens von der höchsten Bedeutung. Denn wie die Seele in einem gesunden Körper die beste Stätte ihrer Entwicklung findet, so kann auch die Idee des Staates als seine Seele nur in dem Volke ihre ganze Fülle verwirklichen, welches auch in physischer Hinsicht von dem Bewusstsein der Kraft und der Eigenbeständigkeit erfüllt ist. Darum hat die Staatsgewalt unter den allgemeinen Bedingungen ihrer Zuständigkeit für Alles zu sorgen, was die allgemeine positive oder negative Voraussetzung dieses körperlichen Wohles des Volkes ist. Gesunde und genügende Nahrungsstoffe, gute und gesunde Wohnungen, möglichst günstige klimatische Verhältnisse u. dergl. sind die physischen Bedingungen, von deren Erfüllung das körperliche Wohl des Volkes abhängt, und welche darum auch die Fürsorge und Bethätigung der Staatsgewalt auf sich ziehen müssen. In welcher Weise die concrete Staatsgewalt auf diesem Gebiete thätig werden muss, hat ihre Weisheit nach den gegebenen natürlichen Verhältnissen im Staate und danach zu bemessen, was bereits die Einzelnen

im Volke selbst zur Förderung und Erhaltung dieses physischen Wohles gethan haben und zu thun bereit und im Stande sind.[1])

§. 149.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass der Staat die für die wissenschaftlich-praktische Krankenpflege erforderlichen Anstalten schafft und auf dem Gebiete des Medicinalwesens dafür Sorge trägt, dass die Behandlung der Kranken und die Ausübung des weiteren prophylaktischen Berufes der Aerzte nur von denjenigen betrieben wird, welche die dabei vorauszusetzende wissenschaftliche und praktische Befähigung nachgewiesen haben. Für das Vorhandensein eines genügenden und befähigten ärztlichen Personals in seinen verschiedenen Abstufungen, sowie für die Einrichtung, Unterhaltung und ordnungsmässige Verwaltung der für allgemeinere Zwecke der Gesundheitspflege dienenden Medicinal-Anstalten hat der Staat im Interesse der physischen Erhaltung des Volkes gewissenhafteste Sorge zu tragen. Abgesehen von den in der Regel von engeren Kreisen des Gemeinwesens herzustellenden und zu erhaltenden, oder aus den Mitteln privater Wohlthätigkeit errichteten Kranken-Heilanstalten ist es besonders das Apothekerwesen, welches die Fürsorge des Staates nach den beiden Richtungen hin beansprucht, dass nämlich einmal das Publikum die Sicherheit der Versorgung mit den richtigen Medicamenten hat, dann aber auch den unter besonderen geschäftlichen Verhältnissen betriebenen Apotheken ein öffentlicher Schutz gegen eine die Interessen des Publikums selbst benachtheiligende Concurrenz Unbefugter gewährt werde.[2])

§. 150.

Im Allgemeinen und regelmässig ist es Sache der Einzelnen des Volkes, durch ihre wirthschaftliche und industrielle Thätigkeit jene Mittel sich selbst zu verschaffen. Allein es treten auch Ereignisse ein, welche den eigenen Erwerb der nothwendigen Lebensmittel dem Einzelnen oder Vielen oder Allen unmöglich machen, und deren Wirkung nicht durch die Kraft der Einzelnen oder ihrer gesellschaftlichen Einigungen vermieden oder gemindert werden kann. Es sind dieses die Fälle der Verarmung und der allgemeineren Nothstände. In jenen handelt es sich um eine dauernde Noth Einzelner, hier um eine schneller oder langsamer vorübergehende Noth Vieler oder Aller. An sich ist die Linderung der Noth, mag sie in grösserem Umfange oder individuell herrschen, eine sittliche Pflicht und ein Gebot der religiösen Gesetze. Der Staat hat darum auch nur dann mit seiner Hülfe einzutreten, wenn die sittlich-religiösen Kreise und Wesen jene Pflicht versäumen und dem Staat die äusseren Nachtheile der Armuth,

---

[1]) Lorenz Stein, Die Verwaltungslehre 3. Theil (das öffentliche Gesundheitswesen), 1867; monographisch vortrefflich!

[2]) Hinsichtlich des gesammten Medicinalwesens im Königreiche Preussen vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 351—363.

als der Entbehrung des nothwendigen Lebensunterhaltes, lassen. Dann aber muss die Staatsgewalt das sittliche Liebeswerk schon um seiner äusseren Bedeutung willen üben: denn die individuelle und allgemeine Sittlichkeit und Sicherheit im Staate wird auf das Sichtbarste von der individuellen und allgemeinen Noth im Staate bedroht.[1])

§. 151.

Die Pflicht des Staates ist auf dem Gebiete des Armenwesens eine zwiefache: die Pflege und der Zwang, die Armenpflege und die Armenpolizei, zwei im Grunde verschiedene Ziele der öffentlichen Gewalt[2]). Jene ist nur eine subsidiäre Pflicht des Staates, welche nur dann sich geltend macht, wenn die zur Leistung des Samariterdienstes zunächst verpflichteten Subjecte, die Familie und ihre einzelnen Glieder zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht nicht bereit oder im Stande, auch nicht in rechtsverbindlicher Weise dazu anzuhalten sind.[3]) Denn so lange die Noth des Armen sich noch in dem Kreise des Familienlebens begrenzt und durch die Mittel der Familie genugsam gemildert werden kann, tritt sie nicht an die Sphäre des öffentlichen Lebens heran und weckt die Aufmerksamkeit des Staates nicht. Ebenso wird die Armenpflege des Staates ausgeschlossen, wenn und soweit die Kirche im Stande ist, dieselbe zu versehen. Bei der lang üblichen Verschmelzung des öffentlichen Lebens mit dem kirchlichen, welche nicht selten die politische und die Kirchengemeinde als fast identische Kreise erscheinen liess, hat die Kirche gewissermassen ein Vorrecht

---

[1]) Die s. g. Armenpolizei ist sehr oft der Gegenstand eingehender und sehr würdiger wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen. Die Thatsache, dass es stets Arme giebt, auf der einen, die moralische und politische Bedeutung derselben auf der anderen Seite, waren Motiv genug, um die Unterstützungspflicht, die Unterstützungsmittel und die Voraussetzungen jener Pflicht zum Inhalt moralisch-philosophischer und politisch-praktischer Untersuchungen zu machen. Dazu kam, dass in der That die verschiedenen Staaten des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit verschiedene Theorieen repräsentirten, der Werth der richtigen Erkenntniss aber in der Gegenwart immer höher und höher stieg, da sichtbar mit der Kultur auch die Noth intensiv und extensiv sich ausdehnte. Die Literatur findet sich aus diesem letzteren Grunde namentlich in englischen und französichen Schriften vertreten. Ein vortrefflicher Aufsatz über die Armenpflege und Armenpolizei findet sich von Stahl (von Giessen) in dem Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch. Derselbe giebt namentlich auch sehr erwünschte Mittheilungen über die verschiedenen historischen Systeme der Armenpflege. — Vergl. auch Grotefend, Publicistische Skizzen S. 217 ff. („Der Staat und die Armen").

[2]) Von dem Berufe der Staatsgewalt, den Gründen der Verarmung durch besondere Anstalten, vorzubeugen und schuldhafte Verarmung durch Zwang zu strafen, wird unten §. 211 ff. zu handeln sein.

[3]) Ein im Wege des gerichtlichen Verfahrens geltend zu machender Anspruch auf Versorgung der Armen existirt dem Staate gegenüber nicht. Hier wird über die Unterstützung der Armen nur im Verwaltungswege verhandelt, d. h. der Staat entschliesst sich selbst darüber, ob und was er zu geben bereit ist. Vergl. von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 S. 135, II.

an der Armenpflege erhalten, da die moralische Seite der Armuth die Aufgabe dieser specifisch sittlichen Anstalt unmittelbar berührte. In Wirklichkeit pflegt aber die Kirche der nothwendigen umfassenderen Mittel zu entbehren und kann auch ihre Armenpflege die der Kreise des öffentlichen Lebens nicht überflüssig machen.[1]

§. 152.

Das Wesen des Staates bestimmt auch den materiellen Inhalt seines Rechtes an der Armenpflege. Als eine äusserlich wirkende Anstalt kann der Staat auch nur die äussere Seite des Armenwesens als ein Gebiet seiner Zuständigkeit betrachten. Das reichere und segensvollere Gebiet der „inneren Mission" ist ihm verschlossen und es darf nicht die Absicht des Staates sein, moralische Zwecke durch seine Armenpflege zu erreichen. Die sichtbare äussere Noth mit den ihm zu Gebote stehenden materiellen Mitteln zu heben oder zu lindern, ist allein der Beruf des Staates. Wohl aber begründet der allgemeine und höhere Zweck der Armenpflege die Nothwendigkeit des Zusammengehens des Staates mit der Kirche auf dem Gebiete des Armenwesens. Die Kirche vermag der Hülfe und Unterstützung des Staates auch hier nicht zu entbehren und dem Staate ziemt es auch um seiner selbst willen, den Segen, welchen die kirchliche Armenpflege verbreiten will, zu fördern, ihm wenigstens durch seine Massnahmen nicht entgegenzutreten. Uebrigens ist in der s. g. öffentlichen Armenpflege in subjectiver Hinsicht ein Unterschied zu gewahren, indem sie theils und zwar in erster Reihe von dem engeren Kreise der politischen Gemeinde, theils unmittelbar von dem Staate und seinen directen Organen zu versehen ist. Es ist dieses indess nicht so zu verstehen, als ob die Armenpflege des Staates der Gemeinde gegenüber stets eine subsidiäre sei, vielmehr hat der Staat nicht selten die unmittelbar auf ihm lastende Verpflichtung, denen, welche zum eigenen Erwerbe des nothwendigen Lebensunterhaltes nicht im Stande sind, die Mittel dazu zu gewähren, da die Verarmung Personen treffen kann, welche dem Ganzen des Staates näher stehen, als dem engeren Kreise, welchen die Gemeinde bildet. Die zunächst auf der Gemeinde lastende Verpflichtung zur Armenpflege geht auch dann auf den Staat über, wenn die Gemeinde zu dem Opfer nicht im Stande ist, wiewohl diese Verpflichtung immer mehr eine moralische als eine rechtlich begründete ist. In der Regel aber beschränkt sich die Armenpflege des Staates als solchen nur auf die Fürsorge, dass die zu der activen Armenunterhaltung Verpflichteten ihrer Verbindlichkeit entsprechen, und auf die Beaufsich-

[1]) Einen Anspruch der Unterthanen auf Versorgung durch den Staat anerkennt das Meiningensche Grundgesetz §. 8 und das Altenburgsche §. 68.

tigung der zweckentsprechenden Verwendung der Armenmittel dieser Verpflichteten.[1])

§. 153.

Verwandt, aber nicht identisch mit der Pflicht des Staates zur Armenpflege ist sein Beruf, in den Fällen allgemeiner Noth, bei Missernten oder dergleichen weiter greifenden Calamitäten, zur Linderung der Noth und zur Erleichterung der Restauration der wirthschaftlichen Zustände mit seinen Mitteln zu Hülfe zu kommen. Die Art dieser Hülfeleistung kann verschieden, wie ihr nächster concreter Zweck sein. So gehört zu den Massnahmen dieser helfenden Fürsorge des Staates die Remission der sonst schuldigen Steuern, die Bewilligung finanzieller Beihülfen, die Herrichtung irgend welcher Schutzanstalten, die Beseitigung der eine günstige Entwicklung der materiellen Kräfte des Volkes hindernden Zustände, Vorkehrungen zur Verhütung einer Theuerung[2]) u. A. Vor Allem treten unter diesen Anstalten die mannichfachen Versicherungs-Anstalten hervor, deren Bestimmung die Ersetzung des durch gewisse Unglücksfälle oder Ursachen (Feuer, Wasser, Hagel, See- oder Landtransport) entstandenen Schadens ist, sowie die mancherlei Unterstützungskassen für Wittwen und Waisen (Lebens-Versicherungsbanken) hervor. Die Errichtung solcher besonders den industriellen Interessen Rechnung tragenden Assecuranz-Anstalten ist freilich zunächst eine Sache der Gesellschaft und damit der Privat-Industrie zu überweisen: allein das öffentliche und allgemeine Interesse dieser Institute berechtigt und verpflichtet auch den Staat, den Betrieb derselben im Hinblick auf ihren Zweck zu überwachen und vor Allem die Staatsangehörigen rücksichtlich ihrer diesen Anstalten gegenüber begründeten Rechte zu schützen. Liegt diese Schutzpflicht des Staates schon in seinem Berufe zum Rechtsschutz begründet, so ist sie auch in mehren Verfassungsgesetzen noch ausdrücklich betont. Dieser Beruf des Staates lenkt aber seine Fürsorge sowohl darauf, dass diese Anstalten selbst geschützt werden, als auch darauf, dass sie jeder Zeit zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen parat sind. Jenes ist besonders durch die Unterstellung solcher Anstalten, namentlich der Wittwen- und Waisenkassen, unter den Schutz der Verfassung ausgedrückt.[3]).

---

[1]) Vergl. Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 19 §. 16; Gesetz vom 31. December 1842 und Gesetz vom 21. Mai 1855.

[2]) Die s. g. Theuerungspolizei des Staates steht vorwiegend unter dem Einflusse volkswirthschaftlicher Prinzipien und bildet wie überhaupt die Pflege der materiellen Interessen durch den Staat in der Hauptsache einen Gegenstand der Staatswirthschaftslehre.

[3]) Einige Verfassungsurkunden enthalten auch besondere Garantien der öffentlichen Unterstützungskassen. Vergl. Badensche Verfassungsurkunde §. 25: „Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkassen und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein;“

4. Fürsorge für die Industrie.[1])

A. Zuständigkeit der Staatsgewalt.

§. 154.

Die industrielle Thätigkeit des Volkes ist die wesentlichste Voraussetzung wie auch die bedeutsamste Folge der materiellen Wohlfahrt im Staate und der nothwendige Hebel derjenigen Mittel und Kräfte, welche auch der Staat zur Verwirklichung seiner Zwecke beanspruchen muss. So begründet sich ein directes Interesse der Staatsgewalt an der günstigen Entwicklung der Industrie. Umgekehrt aber hat auch diese selbst wieder an die Macht des Staates als der souverainen Gewalt Forderungen zu stellen, deren Erfüllung ihr die Möglichkeit jener Entwicklung giebt. Die Industrie ist ein Gebiet, auf welchem viele und grosse Kräfte in richtigem Verhältniss und rechter Ordnung zusammenwirken müssen, ebenso hat sie Zustände und Anstalten zu Voraussetzungen, deren Verwirklichung zu nicht geringem Theile Mittel oder auch eine Thätigkeit erfordert, welche sich nicht im Besitze einer einzelnen Person oder auch nur einer durch freiwillige Vereinbarung zusammengetretenen Gesellschaft, welcher in der Regel die Macht einer unbestreitbaren Autorität fehlt, befinden können. So sind die inneren Gründe der Bethätigung der Staatsgewalt auf dem industriellen Gebiete die wechselseitigen Ansprüche, welche der Staat an das industrielle Leben und dieses an die Macht des Staates stellt, und weil diese Ansprüche nothwendige Folgen der staatlichen wie der gesellschaftlichen Ordnung sind, so kleidet sich jene Bethätigung der Staatsgewalt in den Charakter eines nothwendigen und wesentlichen Rechtes derselben.[2])

Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 49; Altenburgsches Grundgesetz §. 85. — Besonders ist auch das Eigenthum der Stiftungen vor Uebergriffen der Staatsgewalt gesichert. Vgl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 15; Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9. 10; Sächsische §. 60: (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 75 und Gesetz v. 5. Septbr. 1848 §. 27); Badensche Verfassungsurkunde §. 20. 21; Grossherzoglich Hessische §. 43. 44; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 66; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 216; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 43.

[1]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 411 nennt diesen Theil des Rechtes der Staatsgewalt „Volkswirthschaftspflege" und stellt diese neben die „Finanzhoheit unter der allgemeinen Rubrik „Staatswirthschaft". Dagegen ist zu erinnern, dass die Finanzhoheit (vergl. unten §. 233 ff.) und die Volkswirthschaftspflege nur in sehr mittelbarer Beziehung zu einander stehen und keineswegs Parallelen bilden, und dass die Volkswirthschaftspflege ein unmittelbares, die Finanzhoheit aber ein mittelbares Recht der Staatsgewalt ist, wenngleich dieses absolut und jenes nur relativ nothwendig ist. Die üblichste Bezeichnung des Rechtes der Staatsgewalt auf dem Gebiete der wirthschaftlichen und industriellen Interessen des Volkes ist wohl „Staatswirthschaftspolizei", jedoch ist der Sinn dieser Bezeichnung nicht bei Allen derselbe.

[2]) Dies gilt aber nur in dem Sinne, dass der Beruf des Staates auch das industrielle

B. Voraussetzungen.

§. 155.

Das Recht der Staatsgewalt auf dem industriellen Gebiete wird durch die Anforderungen, welche die Gesellschaft als das begriffliche Subject der industriellen Unternehmungen an den Staat stellt, bedingt. Der Staat soll eben nur helfen und fördern wollen, was von anderer Seite geschieht, und nur so lange und nur so weit, als die industriellen Interessen der Gesammtheit es fordern. Der Staat muss die Grenze seiner Thätigkeit auf dem industriellen Gebiete da finden, wo die Unternehmungen selbst anfangen ihre Ziele mit eigenen Mitteln und Kräften zu verfolgen. Je selbständiger und kräftiger darum die Gesellschaft, desto geringer das Bedürfniss der staatlichen Unterstützung, und es muss als das Ziel aller industriellen Bestrebungen erscheinen, dass sie in sich klar und stark genug werden, um der Leitung und Hülfe einer anderen Macht, der des Staates, entrathen zu können. So schwankt die Wage der Berechtigung zwischen dem Staate und zwischen der Gesellschaft, je nachdem das Selbst- und Machtgefühl des einen oder der anderen überwiegt, und während einst der Staat gar als Vormund für die industriellen Unternehmungen auftrat, drängen jetzt dieselben immer bestimmter nach einer Selbständigkeit, welche sie dem Einflusse der Staatsgewalt möglichst ganz entziehe.[1])

C. Art der Bethätigung.

§. 156.

Die Industrie ist das Gebiet der „Gesellschaft". Der Staat hat dieses und die Selbstberechtigung der Gesellschaft anzuerkennen und sein Recht von dem dieses selbständigen Wesens zu unterscheiden.[2]) Der Beruf der Staatsgewalt auf dem industriellen Gebiete beschränkt sich auf die Unterstützung der industriellen Interessen der Gesellschaft oder auf die Herstellung und Unterhaltung der mancherlei allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die günstige Entwicklung der industriellen Bestrebungen im Staat abhängt. Nicht das ist die Pflicht der Staatsgewalt,

---

Gebiet im Allgemeinen ergreift. Denn im Einzelnen ist es eine Frage der Verhältnisse und des Kulturstandes des Volkes, ob und in welcher Weise der Staat Recht und Pflicht in dieser Richtung habe.

[1]) Ahrens, Die organische Staatslehre Th. I. S. 126: „Eben weil die verschiedenen Zweige der Industrie sich allmälig bilden und wachsen, bedürfen sie auch zu den verschiedenen Zeiten des Wachsthums anderer Bedingungen, und Theorie und Geschichte beweisen, dass ein neuer Industriezweig, wie jedes sich bildende Wesen, des Schutzes und besonderer Pflege bedarf, welche aber allmälig geringer werden und endlich ganz aufhören müssen, weil Selbständigkeit das Ziel jeder Bildung und zugleich der Beweis der Lebensfähigkeit sein muss."

[2]) S. oben §. 63 ff.

selbst die industriellen Geschäfte zu treiben und in directer Weise selbst die Ziele zu verfolgen, welche als die Aufgaben der verschiedenen Zweige der Industrie erscheinen, sondern seine Aufgabe ist nur die Erhaltung und Mehrung des allgemeinen Wohlstandes des Volkes durch die Pflege der ihn bedingenden äusseren Verhältnisse und Zustände. Der Staat kann freilich auch die industriellen Wege betreten, um aus dem Betriebe eines Gewerbes materiellen Gewinn zu ziehen, Anderen ein Vorbild zu sein und den Staatsschatz zu bereichern: allein, wenn dieses der Fall, dann macht der Staat nicht von seinem Rechte auf dem industriellen Gebiete Gebrauch, sondern handelt als die politische Finanzgewalt und zwar als eine vermögensrechtliche Person im Sinne und nach den Regeln des Privatrechts.[1]) Nur indirect wird der Staat auch durch die Uebung dieses seines politischen Rechtes an der Industrie materiellen Gewinn für sich selbst erlangen, da die materiellen Mittel und Kräfte des Staates durch die physische und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterthanen und diese wieder durch die allgemeinen Conjuncturen, welche den industriellen Interessen im Staate eröffnet sind, bedingt werden.[2])

§. 157.

Die Richtungen, welche die Staatsgewalt bei der Uebung dieses ihres Rechtes und dieser ihrer Pflicht zu verfolgen hat, sind zwiefacher Art, indem es zunächst auf die Beseitigung der Hindernisse, welche der besseren Förderung der industriellen Interessen im Staate entgegenstehen, sowie auf die Abwehrung nachtheiliger Einflüsse oder die Verhütung von Missständen, alsdann aber auch auf die Anwendung derjenigen Mittel und Massregeln, welche zur allgemeinen Hebung der Industrie erforderlich und nützlich sind, ankommen muss. Ist die erstere Richtung negativer Art, so ist die letztere durchaus positiver Natur. Der Staat schafft bei ihrer Verfolgung, während er sonst hinwegräumt oder nur den status quo zu erhalten hat. Im ein-

---

[1]) Von dem nur nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilenden Rechten des Staates als Besitzers irgend eines industriellen Gewerbes, der s. g. nutzbaren Hoheitsrechte (Bergwerks-, Fischerei-, Salinen- etc. Regal) ist hier keine Rede. S. unten. §. 256.

[2]) Die Frage, ob es räthlich sei, dass der Staat selbst an industriellen Unternehmungen Theil nehme, beantwortet die Politik, nicht das Recht. Die Reichszeit war allzu sehr geneigt, der Finanznoth der Landesherren und auch des Kaisers durch die Behandlung der öffentlichen Pflichten derselben als s. g. nutzbarer Hoheitsrechte oder Regalien zu Hülfe zu kommen. Das heutige deutsche Staatsleben hat dagegen die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen und den politischen Charakter dieser öffentlichen Angelegenheit von der privatrechtlichen und finanz-politischen Beherrschung zu befreien gesucht, den Staat als Besitzer von Regalien dem Privatrecht überlassend, seine souverainen Rechte aber nicht als Finanzquellen betrachtend. Dies findet sich in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich bezüglich solcher Angelegenheiten ausgesprochen, welche für den Fiscus nutzbar zu machen früher üblich war und leicht möglich ist, wie z. B. hinsichtlich des Post- und Münzwesens. Vergl. unten §. 184 und §. 190.

zelnen Falle aber coincidiren und durchkreuzen sich leicht alle drei Richtungen, da das positive Schaffen nicht selten durch die Beseitigung des Bestehenden bedingt ist, jene abwehrende und prophylaktische Thätigkeit aber in keinem Augenblicke zweck- und gegenstandlos sein wird. Die richtige Grenze für die eine und die andere Richtung dieses Berufes der Staatsgewalt zu finden und einzuhalten, ist das Problem der industriellen Politik des Staates und hat diese die Aufgaben der positiven Rechtsbildung zu bestimmen.[1])

D. Charakter dieses Rechtes.

§. 158.

Der Charakter der Industrie ist ein vorwiegend kosmopolitischer. Ihre Interessen kleben nicht an der Scholle, sondern gehören in ihren weiteren Beziehungen der gesammten Welt an. Die Grenzen der historischen Staaten können nicht auch die Schranken des Handels und Wandels sein; die industriellen Kreise bilden sich vielmehr nach eigensten Prinzipien und trennen und verbinden die Menschen, ohne Rücksicht auf deren national-politischen Charakter zu nehmen, wie es den Interessen des industriellen Verkehrs am Besten entspricht. So muss der einzelne Staat die allgemeinen Interessen dieser Lebenskreise in's Auge fassen und in diesen bestimmende Prinzipien für sein Recht und seine Pflicht auf dem industriellen Gebiete erblicken.[2]) Aus diesem Grunde hatten denn auch die deutschen Staaten zugleich im Bewusstsein ihrer nationalen Zusammengehörigkeit und der nationalen Gleichheit ihrer materiellen Interessen über manche Angelegenheiten des industriellen Lebens gleichmässige Grundsätze vereinbart, um dem gewerblichen Verkehre ein möglichst weites Gebiet zu eröffnen und die äusseren Bedingungen desselben gleichmässig zu gestalten. Nachdem schon auf dem Wiener Congresse und in der deutschen Bundesacte selbst die gemeinsame Förderung des Handels und des Verkehrs, freilich zunächst nur durch eine Vereinbarung über die gleichmässige Regelung der Schifffahrt auf den deutschen Flüssen, als nothwendig und wünschenswerth erkannt worden, haben die deutschen Staaten später, jedoch nur unter sehr geringer Betheiligung der Bundesversammlung durch mehre Verträge manche äussere Verhältnisse des industriellen Lebens übereinstimmend geregelt.[3])

---

[1]) Wie wechselvoll die Ansichten des Staates über das Was und Wie seiner Bethätigung auf dem industriellen Gebiet schon gewesen, zeigt die Geschichte der staatswirthschaftlichen Politik.

[2]) Naiv klingt das Altenburgsche Grundgesetz §. 60: „Ebenso ist der Landes-Unterthan berechtigt, auch an ausländischen Handlungs-Etablissements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen."

[3]) Die Nothwendigkeit einer s. g. materiellen Einheit der deutschen Staaten fand auch die Anerkennung der deutschen Bundesversammlung, als sie auf den Antrag Badens vom

§. 159.

Unter der Herrschaft des deutschen Bundes konnte das industrielle Leben nur in sehr einseitiger Weise seinen internationalen Charakter zur Geltung bringen. Bei der strengen Festhaltung des Prinzipes der gegenseitigen Selbständigkeit und Unabhängigkeit aller auch der kleinsten Staaten des Bundes gelang es jenen Interessen nur insoweit einen grösseren Raum der Bewegung zu erhalten, als die Staaten des Bundes ihre Unterthanen gegenseitig in einigen Handelsbeziehungen nicht als Ausländer behandelten, d. h. dieselben in gewissen Hinsichten unter gleichen Bedingungen wie die eigenen Unterthanen zum Handelsbetriebe zuliessen.[1]) Ein Mehres war

---

18. April 1848 den Bericht der für Erfüllung des Art. 19 der Bundesacte bestellten Commission einforderte und am 19. Mai 1848 den Beschluss fasste: „Um zu der Ausführung der nothwendigen Freiheit des innern Verkehrs und zu einem grossen einheitlichen Handels- und Zollsysteme in möglichst kurzer Frist gelangen zu können, ergeht an die sämmtlichen, jetzt noch durch verschiedene Zollsysteme getrennten deutschen Bundesstaaten — — die Aufforderung, sachverständige Männer hierher nach Frankfurt zu senden, welche über ein gemeinschaftliches Handels- und Zollsystem sich zu verständigen und die geeigneten Vorschläge zur Ausführung zu machen haben.“ Weitere Resultate hatte indess dieser Bundesbeschluss und die zu seiner Ausführung eintretenden Verhandlungen der Regirungs-Commissarien nicht. Die deutsche Bundesversammlung beschäftigte sich freilich noch mit der bundesrechtlichen Erledigung einzelner solcher Angelegenheiten, wie namentlich in Ausführung des Art. 18, d der Bundesacte mit einer gleichmässigen Regelung der Gesetzgebung über den Schutz des literarischen Eigenthums (einer auch industriell wichtigen Angelegenheit), aber ein gesetzliches Resultat haben auch diese Verhandlungen nicht gehabt. — Die den Bundestag interimistisch ersetzende Reichsgesetzgebung sanctionirte dagegen in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 Art. 7 §. 33: „Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.“ Allein auch diese legislative Bestimmung sank zu bald mit der gesammten Reichsverfassung, um irgend praktische Folgen haben zu können, und es blieb hinfort den deutschen Staaten überlassen, ihre internationalen Interessen auf dem industriellen Gebiete ausserhalb der Bundesversammlung durch besondere Vereinbarungen unter sich und mit fremden Staaten zur Geltung zu bringen. Die wichtigsten der demzufolge geschlossenen Verträge finden sich in den Noten zu den §§. 169 ff. erwähnt. Ueber ältere Handelsverträge referirt Klüber, Oeffentliches Recht §. 412 Note c. Ausser diesen sind denn noch die mancherlei Verträge deutscher Staaten (auch des Zollvereins) mit fremden Mächten über die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erwähnen, unter denen der französisch-preussische ein besonderes nationales Interesse beansprucht.

[1]) Vor Allem war diese Gleichmässigkeit der Behandlung des Handelsbetriebes darauf bezogen (vergl. Vertrag vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend), dass die Gewerbtreibenden in keinem der durch den Zollvereinsvertrag verbundenen Staaten von einem Gewerbe (Handel oder Gewerbe) eine Abgabe zu entrichten haben, der nicht gleichmässig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen seien. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen,

damit nicht gegeben. Da nun aber innerhalb des Bundes die Befugniss zum Gewerbebetrieb nach den allerverschiedensten Grundsätzen ertheilt wurde und von allgemeinen Bestimmungen über das Wohn- und Zugrecht keine Rede war, so konnte mit jenen in den Zollverträgen enthaltenen Bestimmungen nur wenig geholfen sein. Die Interessen des industriellen Lebens vertrugen eben die Staatenbund-Verfassung nicht und es blieb erst dem Norddeutschen Bunde als Bundesstaat mit einheitlicher Bundesgesetzgebung vorbehalten, diesen Interessen gerecht zu werden.

§. 160.

Es ist ein der Hebung der nationalen Macht und Würde ebenbürtiger Gewinn des deutschen Volkes, durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes auch seinen internationalen industriellen Interessen in wirksamster Weise Rechnung getragen zu sehen. Das gesammte Gebiet des Bundes gilt als ein einiges Handelsgebiet und es ist durch die Ueberweisung der Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, über den Gewerbebetrieb und das Versicherungswesen, der Zoll- und Handelsgesetzgebung, der Ordnung des Maass-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde, der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen, der Erfindungs-Patente, des Schutzes des geistigen Eigenthums, der Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, des Eisenbahnwesens und der Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehres, des Flösserei- und Schifffahrtsbetriebes auf den mehren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und des Zustandes der letzteren, sowie der Fluss- und Wasserzölle, des Post- und Telegraphenwesens: — durch Ueberweisung dieser Angelegenheiten an die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ist den industriellen Interessen im weitesten Umfange die unentbehrliche Garantie der international-freiheitlichen Entwicklung gegeben.[1])

---

um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4.

E. Gegenstände.

§. 161.

Der objective Umfang und Inhalt des Rechtes der Staatsgewalt auf dem industriellen Gebiete sind nicht für alle deutschen Staaten gleichmässig zu bestimmende Begriffe. Denn grade hier hängt Alles von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Staates ab. Die physische Beschaffenheit des Bodens, seines Klimas und aller seiner sonstigen gegebenen Naturverhältnisse, ferner der allgemein schon befestigte Culturstand, die Einsicht und Betriebsamkeit des Volkes, die Unternehmungskraft der Einzelnen, selbst das Verhältniss der einheimischen Industrie zu der in anderen Staaten: alles Dieses muss dem Staate den Gegenstand, Umfang und Inhalt seines Rechtes, sich der Industrie im Volke anzunehmen, bestimmen. Wenn darum auch kein deutscher Staat eine Seite der industriellen Zustände und Bestrebungen aus dem Bereiche seiner rechtlichen Competenz prinzipiell ausgeschlossen hat, so sind doch die einzelnen Gegenstände dieses Rechtes der Staatsgewalt und die den positiven Inhalt desselben bestimmenden Prinzipien in den verschiedenen deutschen Staaten mehr oder minder verschiedene.

§. 162.

Im Allgemeinen sondern sich die Gegenstände des Rechtes der Staatsgewalt auf dem industriellen Gebiete in zwei Gruppen. Die eine bilden diejenigen industriellen Unternehmungen, deren unmittelbare Tendenz die Verwerthung der stofflichen Werthe für die materiellen Bedürfnisse der Menschen ist (das industrielle Leben), die andere aber diejenigen, welche nur die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen der günstigen Entfaltung jener sind (Verkehrsanstalten). Das innere Kriterium dieser Unterscheidung ist die Beziehung, welche die industrielle Verrichtung zu der unmittelbaren Bestimmung der sachlichen Werthe hat, ob sie deren Verwendbarkeit direct bewirken oder nur indirect vermitteln will. Jene zweite Gattung der industriellen Unternehmungen verhält sich zu der ersteren, wie das Mittel zum Zweck. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung zeigt sich aber in einer Verschiedenartigkeit der Anforderungen, welche beide Klassen der industriellen Unternehmungen an die Macht des Staates stellen. Ebenso gestalten sich auch die rechtlichen Beziehungen der Staatsgewalt wieder innerhalb der beiden Hauptgruppen der industriellen Unternehmungen für die einzelnen Arten derselben besonders.

a. Das industrielle Leben.

§. 163.

Das gesammte Gebiet der Industrie bildet einen Gegenstand der fürsorgenden Pflege der Staatsgewalt. Zunächst sind es die eigentlich pro-

ductiven Functionen des geschäftlichen Lebens, deren Richtung und Bewegung den Schutz und die Unterstützung der öffentlichen Gewalt beanspruchen, nicht minder aber hat auch an derjenigen Thätigkeit, welche die Vertheilung jener Producte zum Gegenstande hat, die Staatsgewalt sich zu bethätigen. So stellen sich als die Gebiete des Berufes der Staatsgewalt an dem industriellen Leben die Landwirthschaft als die auf die Gewinnung der verwehrtbaren Naturproducte gerichtete Art der Industrie, das Gewerbe als die auf die Verarbeitung der natürlichen Stoffe zum Gebrauche der Menschen gewandte Arbeit, und der Handel als die Vermittlung der richtigen Gütervertheilung, in gleicher Unmittelbarkeit dar. Die mannichfachen Unterscheidungen innerhalb dieser einzelnen Arten der Industrie, wie zwischen der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft, zwischen Handwerk, Fabrikation, Bergbau- und Hüttenbetrieb, zwischen Gross- und Kleinhandel, Export und Import, sind auch für die concrete Gestaltung des Rechtes der Staatsgewalt nach Inhalt, Form und Umfang nicht gleichgültig, treten indess nur hinsichtlich des speziellen Verwaltungsrechtes hervor. Von den Arten der Bethätigung der Staatsgewalt in der Fürsorge für das industrielle Leben und seine Erfolge selbst (zum Unterschiede von der Herstellung der Verkehrsanstalten) beansprucht das Zollwesen ein besonderes Interesse und ist auch in der Darstellung des Staatsrechtes zu erwähnen.

aa. Landwirthschaft.[1])

§. 164.

Die Landwirthschaft mit den ihr verwandten Betrieben der Forstwirthschaft, der Jagd und der Fischerei verpflichtet den Staat nur insofern zur Bethätigung seiner öffentlichen Gewalt, als es seine Aufgabe ist, die Rechtsverhältnisse des Grund und Bodens so zu ordnen, dass eine rationelle Bewirthschaftung desselben möglich ist, und dafür zu sorgen, dass die allgemeinen wirthschaftlichen Bedingungen einer günstigen Cultur hergestellt und erhalten werden.[2]) In beiden Hinsichten aber entscheiden die Zustände des einzelnen Staates auch allein über die Grenzen seines landwirthschaftlichen Berufes. Als ein allgemeines Prinzip ist nur der Grundsatz zu bezeichnen, dass der Grund und Boden möglichst der freien Disposition des Eigenthümers belassen oder übergeben werden muss, und haben in der That die deutschen Staaten die Aufhebung der lästigen grund- und gutsherrlichen Berechtigungen und die Ablösung der auf den Grundstücken

[1]) Vergl. hinsichtlich des Preussischen Rechtes von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 369 ff. und Bd. I. Abth. 2 §. 95.

[2]) Dahin gehören Verhütung der Forstverwüstungen durch regelwidrigen Forstbetrieb, Sicherung des Grundbesitzes gegen Wildschaden, Begünstigung und Ueberwachung der nothwendigen Anlagen zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sofern sie von allgemeinerem Interesse sind.

ruhenden privatrechtlichen Lasten und Abgaben,[1]) sowie die Befreiung der s. g. Gemeinheiten aus dem Nexus gemeinsamer Nutzungsberechtigungen und Ueberweisung derselben zum privativen freien Eigenthum der zu ihrer

---

[1]) Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 41: „Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmässiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege bleibt jedoch vorbehalten";) (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 33 hob die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen „Traggängen zur Frohne", ebenso die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich auf, versprach auch die gesetzliche Umwandlung aller ungemessenen Hof-, Cameral- und gutsherrlichen Frohnen in gemessene, und erklärte alle gemessenen Frohnen für ablösbar; vgl. §. 34: „Alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten sind ablösbar"); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 36 (Ablösbarkeit der privatrechtlichen Reallasten, „womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist"), und §. 37: „Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehen jeder Art — — sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen"); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 62 ff. (sehr ausführlich); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 35 ff.; Bremensches §. 19 Abs. 4 (Ablösbarkeit aller gutsherrlichen und ähnlichen Lasten und Gefälle). Als ein wesentlicher Anspruch der landwirthschaftlichen Interessen an die Gesetzgebung ist auch besonders die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betrachtet und auch verfassungsgesetzlich. Sehr rein griff hier das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz durch; vergl. Art. 64 §. 1: „Das Jagd- und Fischereiregal, sowie die Jagdhoheit und sämmtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben; §. 2: Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern sowie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind aufgehoben; — §. 4: Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden." Vergl. auch Braunschweigsches Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken etc. vom 8. September 1848. — Zu den noch offenen Fragen der Agrargesetzgebung gehört in einigen deutschen Staaten vor Allem die Frage der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes. Während in einigen deutschen Staaten die freie Theilbarkeit jedes Grundbesitzes von der Gesetzgebung als oberstes Prinzip anerkannt ist, wie z. B. im Grossherzogthum Oldenburg (vergl. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 61: „Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräussern, insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird. — Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig."), ist diese Angelegenheit in anderen Staaten, wie z. B. im ehemaligen Königreich Hannover (und zwar schon seit langen Jahren), ein Gegenstand nicht zum Abschluss gekommener Erwägungen in der Regirung und im gesetzgebenden Körper.

Nutzung Berechtigten (Theilung, Separation), die Möglichkeit der Zusammenlegung der Feldmarksgrundstücke zu Complexen von wirthschaftlich erforderlicher Grösse (Verkoppelung), die Ent- und Bewässerung der Grundstücke zum grössten Theil schon seit Längerem gesetzlich bestimmt und geregelt.[1]) Wie weit im Uebrigen die Sorge und die Hülfe der Staatsgewalt auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Interessen zu gehen habe, ob und in wie weit der Staat mit seinen Mitteln der Einführung besserer Wirthschaftsmethoden und Wirthschaftsgeräthe, der Hebung der Viehzucht, Pflege und Sicherung der Forstcultur und dergleichen Angelegenheiten zu Hülfe kommen solle: alles das muss der Stand der landwirthschaftlichen Cultur und der ökonomischen Bildung des Volkes entscheiden (landwirthschaftliche Lehranstalten; Einrichtungen zur Hebung des landwirthschaftlichen Kredits u. dergl.).[2])

bb. Gewerbe.[3])

§. 165.

Die Interessen der producirenden Gewerbe (des Handwerks und der Fabrikation im weitesten Sinne, also mit Einschluss des Bergbau- und Hütten-, sowie des Salinenbetriebes) sind von den deutschen Staaten nicht zum Gegenstande einer gemeinsamen rechtlichen Regelung gemacht, und sind die rechtlichen Bedingungen des Betriebes dieser Gewerbe in den verschiedenen Staaten verschieden bestimmt. Sofern indess der Verkehr mit den producirten Waaren in Frage kommt, beeinflussen auch die allgemeinen Handels- und Zollverträge diese Unternehmungen und ist insofern allerdings von einer gemeinsamen Regelung der gewerblichen Interessen zu sprechen.[4]) Ebenso werden dieselben wenigstens indirect durch die Verträge der deutschen Staaten über die Heimathsberechtigung[5]) berührt. Ein jeder deutsche Staat hat aber seine Aufgabe darin gefunden, die rechtlichen Bedingungen,

---

[1]) Es ist hier auf die partikulare Gesetzgebung zu verweisen. In den deutschen Verfassungsgesetzen findet sich nur eine hierauf bezügliche Bestimmung. Vergl. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 219: „Zur Bewirkung der Nutzbarmachung unbebauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, dem Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogthum Oldenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestellt werden. Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, in wie weit derselben die Ausweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden."

[2]) Von Rönne a. a. O. §. 378. 379.

[3]) Vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abtheil. 2 §. 383—387; 388—413.

[4]) S. unten §. 168 und 169.

[5]) S. unten die Darstellung der Unterthanenrechte.

von deren Erfüllung die Befugniss des gewerblichen Betriebes abhängig ist, zu bestimmen, sowie die Art und den Grad des Schutzes, welchen die öffentliche Gewalt den gewerblichen Unternehmungen zu gewähren hat, festzusetzen. Das Maass dieser Bedingungen ist der Punkt, um welchen sich die Ansichten der Politiker und Nationalökonomen wie auch die Bestimmungen der Gesetzgebung drehen. Das mittelalterliche oder moderne Zunftwesen beherrscht noch in manchen deutschen Staaten auch diesen Theil des industriellen Lebens, während in einigen das Prinzip der Gewerbefreiheit (mit engeren oder weiteren Restrictionen) den Gegensatz zu jenen Beschränkungen des productiven Gewerbes bildet, so dass sich von der — indess niemals völligen — Freigebung des Gewerbebetriebes die Scala seiner Beschränkungen bis zu der strengsten Zunft- und Concessionstheorie erhebt. Allgemein aber scheint die Beseitigung aller ausschliesslichen Gewerbe-Privilegien (Monopole, Zwangs- und Bannrechte) von der deutschen Gesetzgebung zur Aufgabe genommen und der gewerbliche Verkehr von diesem drückenden Hinderniss einer günstigen Entwicklung befreit zu sein oder zu werden, während das s. g. Patentwesen gesetzlich geregelt und der Gefahr willkürlicher Bevorzugung Einzelner entzogen ist.[1]) Im

---

[1]) Nur einzelne Verfassungsgesetze enthalten Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Betriebe, deren Regelung besonderen Gesetzen (Gewerbeordnungen) überlassend. Vergl. (Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 36: „Ausschliessliche Handels- und Gewerbeprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, sowie der Bann- oder Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regirung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre ertheilt werden. Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniss einer Concession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen"); Grossherzoglich Hessische §. 104: „Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht Statt finden, ausser zu Folge eines besonderen Gesetzes. Patente für Erfindungen dagegen kann die Regirung auf bestimmte Zeit ertheilen"; Meiningensches Grundgesetz §. 8: „Unterthanen haben Anspruch auf Gestattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen sie sich vorbereitet haben, nach Vorschrift der besonderen über diese Gegenstände ergangenen und ergehenden Verordnungen"; Altenburgsches Grundgesetz §. 59: „Monopole (ausschliessliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden. — Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehre Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausschliessliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 58 §. 1: „Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden"; §. 2: „Erfindungs- und Einführungspatente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtages nicht". Aehnlich Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 25; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 17: „Die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbsprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch ein besonderes mit

Zoll- und Handelsvertrage vom 8. Juli 1867 haben die Staaten des Norddeutschen Bundes mit Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen sich versprochen, dahin zu wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Angehörigen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.[1])

---

den einschlägigen Bundesgesetzen (?) übereinstimmendes Gesetz normirt"; Bremensches von 1854 §. 11: „Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen." — Das Patentwesen ist in Deutschland durch die Uebereinkunft mehrer Staaten vom 21. September 1842 (auch in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 Art. 21 von allen diesen Staaten von Neuem anerkannt), der später noch andere deutsche Staaten beigetreten sind, für diese Staaten wenigstens in den Hauptprinzipien gleichmässig gestaltet. Die wesentlichsten Grundsätze dieser Uebereinkunft sind (unter Vorbehalt des Rechts eines jeden Vereinsstaates, „über die Ertheilung von Patenten zur ausschliesslichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie nach seinem Ermessen zu beschliessen"): „I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. — Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regirung überlassen. Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll ausser jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger Niemanden ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden. II. Unter den im Artikel I ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; (— jedoch ohne Beeinträchtigung des bereits ertheilten Patentes —) — —. III. Die Ertheilung eines Patentes darf fortan niemals ein Recht begründen: a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden, c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen zum Ge- und Verbrauche des grösseren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist. IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regirung überlassen, durch Ertheilung eines Patentes innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber 1) ein Recht zur ausschliesslichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren. — — 2) Das Recht zu ertheilen: a. eine neue Fabrikationsmethode, oder b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation — ausschliesslich anzuwenden (— so dass jeder Dritte das Recht dazu vom Patent-Inhaber sich erwerben muss —). V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden." Jedoch bleibt jedem Staate das Recht, über das Patentgesuch selbständig zu entscheiden.

[1]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 26, worin namentlich die gleiche Behandlung der Gewerbtreibenden in allen Vereinsstaaten als Prinzip hingestellt wurde.

§. 166.

Die Bethätigung des Staates auf dem gewerblichen Gebiete kann nach der Natur des Gewerbes wie nach dem Wesen des Staates nicht in einer positiven Antheilnahme des Staates an den gewerblichen Unternehmungen bestehen.[1] Diese gehören wie die gesammte Industrie anderen Kreisen (der Gesellschaft) an und hat der Staat nur unter irrationalen Verhältnissen des Gewerbelebens selbst als Unternehmer auftreten können. Sein Beruf ist vielmehr nur die Abwehr nachtheiliger Zustände und die Verhinderung missbräuchlicher Ausübung der Gewerbe. Darum eignet dem Staate ebensowohl das Recht, solche gewerbliche Betriebe, deren Ausübung gemeingefährliche Ueberschreitungen zulässt, von seiner Erlaubniss abhängig zu machen und etwa auch seiner Controle dauernd zu unterwerfen,[2] als auch das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, dass die Gewerbtreibenden dem socialen Zwecke der Gewerbe entsprechen[3], und alle Missbräuche derselben, welche dem zuwider sind, zu unterdrücken. Die deutschen Staaten vindiciren darum namentlich das Recht der Regelung und Ueberwachung des Zunftwesens, jedoch unter Respectirung der vermögensrechtlichen Privatrechte der Zünfte, als eine Sache des öffentlichen Rechtes.[4]

cc. Handel.

§. 167.

Der Handel, als die auf die Vermittlung des Waarenverkehrs (Angebot und Nachfrage) gerichtete Thätigkeit, ist fast noch weniger als die Landwirthschaft oder das producirende Gewerbe eine Beschäftigung, an welcher der Staat in directer Weise Theil nehmen könnte.[5] Dennoch ist aber auch der Handel ein industrielles Gebiet, auf welchem der Staat mit seinen grossen Mitteln thätig werden muss, indem er die allgemeinen Bedingungen, von welchen die günstige Entfaltung des Handelsverkehrs abhängig ist, zu

---

[1]) Dass dennoch auch noch heutiges Tages Gewerbs- (und Handels-) Monopole des Staates vereinzelt vorkommen (z. B. das Tabacks-Monopol in Oestreich, das Salz-Monopol in Preussen), beweisst Nichts gegen die Richtigkeit des im Text vertretenen Prinzips. Ebenso ist der staatliche Besitz von s. g. Regalien oder nutzbaren Hoheitsrechten nicht ein Moment der Gegenbeweisführung.

[2]) Z. B. Concessionspflichtigkeit der Gast- und Schankwirthschaft. Welches diese gewerblichen Betriebe und wie weit die Concessionspflichtigkeit auszudehnen, ist eine Frage der Politik.

[3]) Z. B. durch Unterhaltung s. g. Leggeanstalten zur Beförderung einer guten Leinenfabrikation.

[4]) Vergl. schon den Reichsabschied von 1654 §. 106 und den Reichsschluss von 1731 (des Näheren erwähnt von Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 193 Note 6 und 7). Für das heutige Recht sind dagegen die partikularrechtlichen Gesetze nachzusehen.

[5]) Vergl. jedoch Note 1 zum vorstehenden Paragraphen.

schaffen berufen ist. Es gilt freilich auch hier, dass das Mass und die Art der staatlichen Thätigkeit durch die Verhältnisse, unter welchen der Handel im Staate und von dem Staate aus betrieben wird und werden muss, bedingt sind: allein es lässt sich der Beruf der Staatsgewalt doch auch hier in dem allgemeinen Prinzipe zusammenfassen, dass das Recht und die Pflicht des Staates es ist, dem Handel die äusseren Bedingungen seiner zweckentsprechenden Entfaltung, sofern sie von allgemeinem Interesse und nicht schon durch die Mittel der den Handel betreibenden Personen zu beschaffen sind, durch Hinwegräumung entgegenstehender Hindernisse[1]) wie durch Herstellung der erforderlichen Anstalten (Strassen, Häfen, Lagerräume u. dergl.) in's Leben zu rufen und zu sichern. Daneben liegt dann ebenso in dem Berufe der Staatsgewalt, den Handel so zu überwachen, dass — ohne die freie Entfaltung desselben zu beschränken oder zu erschweren — ein dem Zwecke des Handels und dem Interesse des Publikums entsprechender Betrieb desselben möglichst gesichert ist. So haben alle deutschen Staaten das jus nundinarum, das Recht die Abhaltung von Messen und Märkten zu gestatten und Marktordnungen und dergleichen zu erlassen, als ein unbestrittenes Recht der Souverainetät geübt.

§. 168.

Die Natur des Handels erfordert ein möglichst weites Gebiet für seine Entfaltung[2]) und müssen darum so eng verbundene zahlreiche Staaten, wie die deutschen, sich veranlasst sehen, durch besondere Vereinbarungen möglichst gleichmässige Bedingungen für den Handelsverkehr herzurichten, sofern nicht dessen Interessen sich zu localen verkleinern. Abgesehen von den nicht nur den Handel, sondern und besonders auch die producirenden Gewerbe betreffenden Vereinbarungen der deutschen Staaten unter sich und mit ausserdeutschen Staaten über eine gleichmässige Behandlung des Zollwesens und namentlich die Aufhebung der inneren Zollgrenzen in Deutschland, sowie den sonstigen Verkehrserleichterungen betreffenden Verträgen, haben die deutschen Staaten besonders die gleichmässige Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse des Handels durch die Vereinbarung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches sich angelegen sein lassen und damit einen wesentlichen Schritt zu Gunsten des deutschen Handelsverkehrs

---

[1]) So ist auch von mehreren Staaten das für die Handels-Interessen höchst nachtheilige Institut der „Handels-Monopole" beseitigt. Vergl. die verfassungsgesetzlichen Nachweisungen oben S. 157 Note 1. Schon die Reichspolizei-Ordnung von 1577 Tit. 18 §. 1 erklärte sich gegen solche Privilegien sehr bestimmt.

[2]) Schon von den Mächten des Westphälischen Friedens in den Worten anerkannt: „Et quia publice interest, ut commercia — reflorescant, — — plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum, terra marique tutus:" Dem widersprach indess das Interesse der deutschen Reichsstände und die Handelspolizeigewalt des Reiches fiel den Zollspeculationen der Territorien zum Opfer.

gethan. Im Uebrigen ist die Art und Weise und der Umfang der handelspolitischen Thätigkeit des Staates je in den deutschen Staaten so verschieden, wie auch die handelspolitischen Interessen in denselben je besondere sind.[1])

dd. Das Zollwesen.

§. 169.

Zum Schutze und zur Förderung der gesammten Industrie dient das Institut der Schutzzölle, d. h. derjenigen Auflagen, welche dem Import fremdländischer Güter oder Fabrikate auferlegt sind, um die an sich noch nicht concurrenzfähige Production des Inlandes durch die Belastung der in sich vollkommneren und darum billiger arbeitenden ausländischen concurrenzfähig zu machen. Diese — von den Steuerzöllen[2]) wesentlich unterschiedenen — Zölle treffen in der Regel derart nur den Handel, welcher ihnen auch den besonderen Namen „Handelszölle“ gab, sind aber in Wirklichkeit auf den Schutz der Production gerichtet und werden daher von dem Stande der Leistungsfähigkeit derselben im Verhältniss zu der anderer industriell-politischer Kreise nach Art und Höhe bestimmt. Die Ungleichheit der industriellen Veranlagung der Nationen ist das Fundament der Handels- oder Schutzzölle, deren Bedeutung in demselben Masse abnimmt, in welchem jene Ungleichheit sich ebnet. Die Beseitigung der Schutzzölle muss der Sieg des kosmopolitisch gewordenen industriellen Lebens sein; die Hinausschiebung der Zollgrenzen an die nationalen Grenzen aber ist das Bedürfniss der Nation, gerade wenn die Geschichte sie in verschiedene politisch-selbständige Staaten zertheilte.

§. 170.

Unter den internationalen Massnahmen der deutschen Staaten, welche die Erleichterung der industriellen Entwicklung zum Gegenstande haben, treten als besonders wichtig die Vereinbarungen dieser Staaten über die gleichmässige Behandlung des Zollwesens hervor. Der Zweck, welchen diese Vereinbarungen verfolgten, ist ein zwiefacher, indem es im Interesse des Handels und überhaupt der Industrie zunächst darum zu thun war, die inneren Zollgrenzen in Deutschland zu entfernen und dagegen eine allgemeine Zollgrenze und ein grösseres Handelsgebiet durch eine handels-

---

[1]) Schon in Folge des Einflusses der Verschiedenheit der geographischen Lage (ob Binnen- oder Küstenland), der localen Bedeutung und Beziehungen des Handelsverkehrs, der historisch begründeten Verhältnisse u. dergl. m. Der handelspolitische Beruf der deutschen Staaten steht auch nicht einmal im Verhältniss zu der sonstigen politischen Bedeutung derselben, wie denn z. B. die deutschen Republiken, sonst Gemeinwesen von sehr geringer politischer Kraft und Bedeutung, als Hauptplätze des grossen Handelsverkehrs eine vorwiegend handelspolitische Thätigkeit zu entfalten haben.

[2]) Vergl. darüber unten §. 266 ff.

politische Zusammenlegung der Staatsgebiete herzustellen, dann aber auch darum, die Zollpflichtigkeit der einzelnen Verkehrsgegenstände so zu ordnen, dass die Entwicklung der Industrie in den einzelnen deutschen Staaten möglichst gleichmässige Verhältnisse in dieser Richtung vorfindet und dadurch das Gebiet der Concurrenz erweitert und die äusseren Bedingungen des einzelnen Gewerbebetriebes vortheilhafter gestaltet werden. Die früheren Steuer- und Zollverträge einzelner deutschen Staaten[1]) schmolzen zu dem grossen Zollvereinsvertrage, welchen alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Oestreich, Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten schlossen, zusammen. Zwischen dem „Deutschen Zollverein" und Oestreich knüpfte dann ein besonderer Vertrag ein engeres industrielles Bündniss.[2])

§. 171.

Seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes bildet der Bund ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Nur einzelne wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeignete Gebietstheile sind davon ausgeschlossen.[3]) Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg sind mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze geblieben, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen.[4]) Dem Bunde ist die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen sowie die Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens hin-

---

[1]) Viele ältere Handels- und Zollverträge finden sich von Klüber Oeffentliches Recht §. 412 Note c. erwähnt.

[2]) Nachdem Preussen und Oestreich einen Zoll- und Handelsvertrag am 19. Februar 1853 geschlossen, ward diesem Vertrage auch von denjenigen Staaten beigetreten, welche unter dem 4. April 1853 den „Vertrag über die Erweiterung und Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins" vereinbart hatten. Der Preussisch-Oestreichische Vertrag vom 19. Februar 1853 signalisirte den Zweck dieser Verträge in den einleitenden Worten: „Se. M. der König von Preussen und S. M. der Kaiser von Oestreich von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermässigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die deutsche allgemeine Zolleinigung anzubahnen, haben etc." Geschlossen wurde der Zollvereinsvertrag nur für die Dauer von zwölf Jahren (bis zum letzten Dezember 1865), war dann aber durch die Verträge vom 27. und 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864 und namentlich durch den Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865, bezw 11. April 1865 auf fernere zwölf Jahre (bis zum 31. December 1877) erneuert. Vergl. von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 S. 628 ff.

[3]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 33. Als die materielle Bedeutung dieses Bundes bezeichnete dieser Art. 33, dass alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates sind, in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können und in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

[4]) Ebenda Art. 34.

sichtlich der Erhebung und Verwaltung der Zölle (und Verbrauchssteuern), welche jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen bleiben, übertragen.[1]) Die vor Errichtung des Norddeutschen Bundes vereinbarten Bestimmungen über das Zollwesen bleiben aber zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Bundesverfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf bundesgesetzlichem Wege abgegeändert werden. Mit diesen Beschränkungen sind die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile ausgedehnt, welche dem deutschen Zoll- und Handelsverein bis dahin nicht angehörten.[2]) Hinsichtlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten des Zollvereins, bezw. der östreichischen Monarchie ist eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 im Sinne einer grösseren Erleichterung des gegenseitigen Verkehres vorbehalten. Einstweilen war aber dieser Vertrag in Kraft geblieben.[3]) Der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 sicherte den Fortbestand des Zoll- und Handelsvereines bis zum letzten Dezember 1877.[4])

---

[1]) Ebenda Art. 35 ff.

[2]) Ebenda Art. 40. Die Verwaltung des Zollwesens durch den Bund betreffen die Art. 36—39 des Verfassungsgesetzes.

[3]) Prager Friede vom 23. August 1866 Art. 13; Friedensvertrag zwischen Preussen und Würtemberg vom 13. August 1866 Art. 7; zwischen Preussen und Baiern vom 22. August 1866 Art. 7; zwischen Preussen und Baden vom 17. August 1866 Art. 7; zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 3. September 1866 Art. 7.

[4]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 1: „Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten December 1877 fort. — Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind. — Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 (Bezeichnung der Freihafengebiete) finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsverein noch nicht angehörten.“ Der wichtigste in diesem Vertrage vom 8. Juli 1867 begründete Fortschritt des deutschen Zollwesens war in dem Art. 7 beurkundet, welcher für den gesammten Zollverein ein dem gesetzgebenden Körper des Norddeutschen Bundes nachgebildetes Organ einer gemeinsamen Zoll-Gesetzgebung constituirte und zwar in einem Bundesrathe des Zollvereins als gemeinschaftlichem Organ der Regirungen und in einem Zollparlament als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen. Der erste Fall einer „völkerrechtlichen Gesetzgebung“.

b. Verkehrsanstalten.[1])

§. 172.

Der Verkehr der Staaten, der Menschen und ihrer Sachen stellt an die öffentliche Gewalt besondere Forderungen, indem die Anstalten, welcher derselbe bedarf, ein Gegenstand der unerlässlichen Fürsorge des Staates sind. Wenn nun schon die Industrie in dem Rechte der Staatsgewalt ihren kosmopolitischen Charakter geltend macht, so muss dieses um so mehr der Verkehr als die Vermittlung der Personen, Sachen und Interessen, welche der Raum scheidet, zu thun berechtigt sein. Die allgemeinen Gesichtspunkte, aus denen die einzelnen Anstalten des Verkehrs geschaffen und unterhalten werden müssen, sind für das Auge des Privatmannes zu weit und die Mittel, welche dafür verwandt werden müssen, für einzelne Kräfte zu erheblich, so dass der Staat als die personificirte Allgemeinheit seine Fürsorge und Pflege diesen Anstalten nicht entziehen darf. Als der Zweck derselben gilt aber — und dies begründet den Unterschied des Rechtes des Staates an den Verkehrsanstalten von dem an der Industrie — nicht nur die Vermittlung und Förderung materieller, sondern auch die der geistig-sittlichen Interessen. Es ist eben das der gesammten Cultur des und der Menschen ureigenstes und unveräusserliches Bedürfniss, welches in dem Verkehre seine Befriedigung sucht und nach den Mitteln dieser Befriedigung zu begehren berechtigt ist.

§. 173.

Bei dem gegenwärtigen Stande der industriellen Cultur sind die Wasser- und die Landstrassen (in diesem Sinne) mit Einschluss der Eisenbahnen, des Telegraphen- und Postwesens und endlich die Herstellung des allgemeinen Tausch- und Verkehrsmittels, des Geldes (Münzwesen), sowie die Festsetzung des allgemeinen Masses und Gewichtes diejenigen Anstalten und Angelegenheiten, deren Herstellung und Förderung die deutschen Staaten als Gegenstände ihrer Fürsorge und Pflege betrachten. Auch diese Verkehrsanstalten haben ein kosmopolitisches Interesse, das ihre rechtliche wie technische Behandlung allgemeineren Prinzipien, als das Interesse des Staates allein begründen würde, unterstellt. Es hatten darum die deutschen Staaten auch über die Herstellung und Benutzung dieser Anstalten gewisse gleichmässige Grundsätze vereinbart und zwar wegen der innigen Beziehung, welche zwischen ihnen und den industriellen Betrieben besteht, gleichzeitig und in integrirendem Zusammenhange mit den zur Hebung der Industrie und namentlich des Handels getroffenen Steuer- und Zoll-Vereinbarungen.[2]) Im Uebrigen hatten die

[1]) Von Rönne-Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 414 ff.

[2]) Vergl. den Zollvereinsvertrag vom 4. April 1853 Art. 13, 15—17 enthaltend die Bestimmungen über Hebung von Chausseegeldern, Wasserzöllen, Canal-, Schleusen-,

deutschen Staaten auch auf diesem Gebiete ihres Berufs je ihr eigenes Recht geübt. Erst die Errichtung des Norddeutschen Bundes beseitigte die unberechenbaren Nachtheile und Hindernisse, welche dem industriellen Leben durch die partikulare Behandlung der allgemeinen Verkehrsanstalten erwuchsen. Die Bundesverfassung erhob die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichtssystems, das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen, das Post- und Telegraphenwesen, die (Marine und) Schifffahrt nebst dem Consulatwesen zu Angelegenheiten des Bundes.[1])

aa. Schifffahrt.[2])

§. 174.

Die Freiheit der Schifffahrt auf allen schiffbaren Flüssen Deutschlands wie der anderen europäischen Staaten war bereits in dem ersten Pariser Frieden als nothwendiger Gegenstand der völkerrechtlichen Vereinbarungen erkannt[3]) und hatte dann auch der Wiener Congress weitere Bestimmungen darüber herbeigeführt.[4]) Sie betrafen von den deutschen

---

Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren, sowie alle Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, auch (Art. 16) die Aufhebung aller etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte, und vor Allem den im Art. 41 des Zollvereinsvertrages auch von den übrigen Zollvereinsstaaten acceptirten Preussisch-Oestreichischen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 Art. 14—17, namentlich Art. 15: „Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Strassen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Waage-Anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden." Hierauf folgen allgemeine Prinzipien über die Hebung solcher Gebühren. Jetzt kommen die Verabredungen im Vertrage vom 8. Juli 1867 Art. 22 ff. in Betracht, welche die thunlichste Befreiung des Handelsverkehrs von allen belästigenden Abgaben und Leistungen in ausgedehntestem Masse bezweckten.

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4 und Abschnitt VII–X.

[2]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 563 ff.

[3]) Erster Pariser Friede vom 30. Mai 1814 Art. V.: „La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu' à la mer, et reciproquement, sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne; et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les états riverains de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations. — Il sera examiné et décidé de même, dans le futur congrès, de quelle manière, pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra être également étendue à tous les autres fleuves, qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différens états."

[4]) Wiener Congressacte Art. 108—117 und Annexe XVI. à l'acte du congrès de

Flüssen den Rhein, den Neckar, den Main und die Mosel, sowie von den Flüssen in fremden Staaten die Maas und die Schelde. Später haben dann die betheiligten deutschen Uferstaaten sich in gleichem Sinne über die Schifffahrt auf den deutschen Flüssen vereinbart, so dass als das allgemeine Prinzip die Freiheit der Schifffahrt auf den deutschen schiffbaren Flüssen betrachtet werden kann.[1]) Unter ausdrücklicher Bestätigung der Schifffahrtsbestimmungen des Wiener Congresses verpflichteten sich die deutschen Bundesglieder noch besonders zur Ausführung jener Vereinbarungen,[2]) und ward also diese Angelegenheit zu einer Bundessache erhoben. Ausserdem sind von den einzelnen deutschen Staaten für die Schifffahrt innerhalb ihrer Gebiete auch noch besondere Bestimmungen und Ordnungen getroffen, welche indess jene allgemeinen Grundsätze als höhere Normen zu respectiren gehabt haben.[3])

Vienne („Règlemens pour la libre navigation des rivières"). Vergl. Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. III. S. 1—416.

[1]) Vergl. den Preussisch-Oestreichischen Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 Art. 14: „Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in den Gebieten der contrahirenden Theile (also der Zollvereinsstaaten und Oestreichs) sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates."

[2]) (Bundesacte Art. 19.) Plenarbeschluss der Bundesversammlung vom 3. August 1820 §. 4: „Sämmtliche dabei betheiligten Bundesglieder machen sich verbindlich, die in der Wiener Congressacte Art. 109—116 (rectius 117) inclusive gegebenen und vermöge Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, — — und in der kürzest möglichen Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen." Die Wiener Schlussacte Art. 65 behielt auch diesen Gegenstand zur ferneren Bearbeitung der Bundesversammlung vor, „um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen.

[3]) Zum Protokoll der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 19. April 1820 war beschlossen, „dass in dem 53. Artikel der Schlussacte unter der „Gewährleistung zugesicherter Rechte" auch die durch die Congress- und Bundesacte festgesetzten Rechte der Flussschifffahrt begriffen seien." Als Separatverträge sind zu erwähnen: 1) bezüglich der Elbe der Friede zwischen Sachsen und Preussen vom 18. Mai 1814 (in Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. VI. S. 133 ff.), die Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 mit ergänzenden Bestimmungen vom 18. September 1824 (geschlossen zwischen Oestreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg) und die Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April 1844; 2) bezüglich der Flüsse, welche östreichisches und baierisches Gebiet durchschneiden oder trennen, der Oestreich-Baiersche Tractat vom 14. April 1816 Art. 9 (in Klüber Staatsarchiv Bd. I. S. 406), und die Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 (geschlossen zu Wien zwischen Oestreich, Baiern, der Türkei und Würtemberg); 3) für die Schifffahrt auf der Ems der Preussisch-Hannoversche Tractat vom 29. Mai 1815 (in Klüber, Acten etc. Bd. VI. S. 146) und Art. 30 der Wiener Congressacte („S. M. le Roi de Prusse et S. M. Britannique,

§. 175.

Das Recht der Staatsgewalt an der Schifffahrt hat, wie überhaupt sein Recht auf dem Gebiete der Industrie, die zwiefache Tendenz, dass zunächst die Hindernisse, welche der Benutzung der schiffbaren Flüsse zu den Zwecken des Handels entgegenstehen, beseitigt, dann aber auch diejenigen Anstalten, welche zur Erleichterung und Sicherung der Schifffahrt erforderlich sind, hergerichtet werden müssen. Die völkerrechtlichen Schifffahrtsverträge haben auch auf beide Richtungen Bedacht genommen, um wenigstens ein geringstes Mass der Freiheit und der Bequemlichkeit der Schifffahrt für den allgemeinen Verkehr zu sichern.[1]) Darüber hinauszugehen

---

Roi d'Hanovre, animés du désir de rendre entièrement égaux et communs à Leurs sujets respectifs les avantages du commerce de l'Ems et du port d'Embden, conveniennent à cet égard de ce qui suit"); 4) für die Schifffahrt auf der Weser die Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 (geschlossen zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen) mit deren Schlussprotokoll vom 21. December 1825; 5) für die Rheinschifffahrt die Uebereinkunft der Uferstaaten (Baden, Baiern, Frankreich, Hessen-Darmstadt, Nassau, den Niederlanden und Preussen) vom 31. März 1831; 6) bezüglich der Schifffahrt auf dem Neckar die Uebereinkunft der Uferstaaten (Hessen-Darmstadt, Baden und Würtemberg) vom 15. Juli 1842 und 25. Januar 1843. — Hinsichtlich der früheren Verträge über die Schifffahrt auf dem Rhein s. Klüber Oeffentliches Recht §. 568 ff. und hinsichtlich der besonders das Königreich Preussen angehenden Schifffahrtsvertrage s. von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 S. 630 ff.

[1]) Die allgemeinen Bestimmungen der Wiener Congressacte Art. 108—117 sind im Wesentlichen auch die allgemeinen Prinzipien der besonderen Schifffahrtsverträge und können deshalb hier eine besondere Berücksichtigung finden. Vergl. Wiener Congressacte Art. 109: „La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent (d. h. die schiffbaren Flüsse, welche mehre Staaten trennen oder durchschneiden), du point où chacune d'elles devient navigable jusqu' à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, bien entendu, que l'on se conformera aux règlemens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes le nations." Art. 110: „Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchemens et confluens qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différens états;" Art. 111: „Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable et assez indépendante de la qualité différente des marchandises pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison autrement que pour cause de fraude et de contravention," — —; Art. 112: „Les bureaux de perception, dont on réduira autant que possible le nombre, seront fixés par le règlement, et il ne pourra s'y faire ensuite aucun changement que d'un commun accord, à moins qu'un des états riverains ne voulut diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclusivement;" Art. 113: „Chaque état riverain se chargera de l'entretien de chemins de halage (Leinpfade) qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation." — —; Art. 114: „On n'établira nulle part des droits d'étape (Stapel-

ist aber keinem Staate verwehrt; es bleibt vielmehr die Pflicht eines jeden Staates, die nautischen Opportunitäten seiner Lage in umfassendster Weise auszunutzen und durch Herrichtung und Sicherung der erforderlichen Wasserstrassen (Fahrwasser) und durch Anlegung der Schifffahrts-Etablissements, namentlich der dem allgemeinen Verkehr dienenden Häfen mit ihren Nebenanstalten, zu unterstützen,[1]) wenn nicht die Selbstthätigkeit der industriellen Kreise diese Pflicht ihm erlassen sollte.

§. 176.

Der Norddeutsche Bund hat nun den gesammten Schifffahrtsverkehr zum Gegenstande seiner Competenz erhoben und ist damit in wirksamerer Weise nicht nur für die Herstellung der erforderlichen Wasserstrassen, sondern vor Allem auch für die Interessen des eigentlichen Schifffahrtsbetriebes gesorgt. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.[2]) In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt.[3]) Auf den natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, erhoben werden. Alle Abgaben aber, auch die in den Seehäfen und aut künstlichen Wasserstrassen für Benutzung der künstlichen Schifffahrtsanstalten zu entrichtenden Abgaben dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen

---

recht), d'échelle ou de relâche forcée. Quant à ceux, qui existent déjà, ils ne seront conservés qu'en tant que les états riverains, sans avoir égard à l'intérêt local de l'endroit ou du pays où ils sont établis, les trouveraient nécessaires ou utiles à la navigation et au commerce en général;" Art. 115: „Les douanes des états riverains n'auront rien commun avec les droits de navigation. On empêchera par des dispositions réglémentaires, que l'ercise des fonctious des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation, mais on surveillera par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande à l'aide des bateliers." Die weitere Ausführung dieser Grundbestimmungen für die Schifffahrt auf dem Rhein, Neckar, Main, der Mosel, Maas und Schelde enthielt das vorerwähnte Annexe XVI. der Congressacte und die Uebereinkunft vom 31. März 1831 (s. vorigen Paragraphen Note 3 S. 167).

[1]) Die deutschen Zollvereinsstaaten haben mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffsbau-Materialien den Erbauern von Seeschiffen für diese Materialien eine angemessene Zollvergütung bewilligt.

[2]) Die Flagge ist schwarz-weiss-roth; Art. 55 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

[3]) Der Bund hat auch das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht nur dem Bunde zu.[1]) Auch ist schon in den Friedensverträgen von 1866 die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein wie auch auf dem Main und zwar sowohl der Schiffsgebühr als des Zolles von der Ladung stipulirt.[2])

bb. Strassen.

§. 177.

In allen deutschen Staaten sind die öffentlichen Verkehrswege auf dem festen Lande ein Haupterforderniss des commerciellen und überhaupt des industriellen Verkehrs, und alle deutschen Staaten betrachten als ihr Recht und ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieses Erforderniss in zweckentsprechender Weise erfüllt ist.[3]) Zweierlei liegt auch in diesem Berufe der Staatsgewalt, die Sorge für die Herrichtung der erforderlichen Strassen und Wege, der gewöhnlichen Kunststrassen (Landwege, Chausseen) wie der dem grossen Verkehre gehörenden Eisenbahnen, und die Ueberwachung des gesammten Wegewesens d. h. die Wahrnehmung alles dessen, was die Instanderhaltung und die Sicherung der rechtmässigen Benutzung der vorhandenen Wege erfordert. So unterscheidet sich für das Recht der Staatsgewalt an den Verkehrsstrassen das Recht, beziehungsweise die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung derselben und das Recht, beziehungsweise die Pflicht der Oberaufsicht und der Verwaltung der öffentlichen Strassen. Seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes ist auch die internationale Bedeutung des Strassenwesens zur Geltung gekommen und ist die Herstellung von Landstrassen dem Interesse der Landesvertheidigung und des

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 54. — Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird.

[2]) Friedensvertrag zwischen Preussen und Baiern vom 22. August 1866 Art. 10; zwischen Preussen und Baden vom 17. August 1866 Art. 9; zwischen Preussen und Hessen vom 3. September 1866 Art. 12.

[3]) Vergl. schon den (nicht publicirten) Reichstagsabschied von 1670: „So haben Wir — gesetzt und verordnet — und wollen, dass jede Obrigkeit in ihren Landen und Gebieten derentwegen ernste Fürsehung thun und zur Inspection der Wege, Strassen und Gestade gewisse Beamte, wo nicht schon Anstalt gemacht wäre, verordnen und denselben durch gemessene Befehle und Ordnung dergleichen Mängel ungesäumt abzuwenden, ernstlich und mit Bedrohung, dass widrigenfalls bei sich ergebendene Unheile oder Unglücke die reisenden und commercirenden Personen — ihres erlittenen Schadens sich an ihnen zu erholen hätten, injungiren — und also ein jeder in allem schuldigen Eifer und Fleisse nichts erwinden lassen solle, damit mehrgedachte verderbte Wege, Stege, Wasserströme, Dämme, Brücken, Wasserfahrten, Leinpfade, Gestade und dergleichen hinwieder gebessert, reparirt und ausgeräumt, auch aller Orten in gutem und beständigem Wesen erhalten werden."

allgemeinen Verkehres der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterworfen.[1])

§. 178.

Die Wege, welche einen Gegenstand des staatlichen Berufes bilden, sind nur die öffentlichen Wege. Unter diesen sind diejenigen zu verstehen, deren Benutzung Jedermann freisteht, weil sie eben den allgemeinen Verkehr von Ort zu Ort vermitteln sollen.[2]) Den Gegensatz zu diesen Wegen bilden die Privatwege, welche nur dem Privatinteresse Einzelner dienen sollen und deren sonstige Benutzung von diesen Berechtigten kraft Privatrechts entzogen werden können. Diese Wege sind privatrechtlich entstanden und unterliegen den Regeln der privatrechtlichen Servituten, sowie die darüber (über die Wegepflicht, die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung, über das Benutzungsrecht u. s. w.) entstehenden Streitigkeiten Gegenstände der gerichtlichen Cognition sind.[3])

§. 179.

Unter den öffentlichen Wegen begründen verschiedene Rücksichten weitere Unterscheidungen, welche auch für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse derselben nicht ohne Interesse sind. Zunächst ist es die Ausdehnung des Verkehrs, dem ein Weg dienen soll, welche zwischen den Landes-, Bezirks- und Gemeindewegen unterscheiden lässt und namentlich auf die Bestimmung der Herstellungs- und Unterhaltungspflicht von Einfluss ist, indem die ersteren dem Staate, die zweiten dem betreffenden Bezirke und die letzteren der einzelnen Gemeinde zur Last zu fallen pflegen.[4])

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4, 8. — Der Entwurf hatte diese Angelegenheit nicht in die Competenz des Bundes aufgenommen.

[2]) Vergl. z. B. Hannoversches Gesetz über Gemeindewege und Landstrassen vom 28. Juli 1851 §. 2: „Oeffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können. Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts nach der Eigenschaft des Weges als Fahr-, Trift-, Fussweg, oder nach seiner besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schulweg etc. heben den Begriff nicht auf. Zeitweiliger Hinwegfall des allgemeinen Gebrauchsrechts überhaupt hebt nur für die Dauer desselben die Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen auf.“ Vergl. von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abtheil. 2 §. 414, II.

[3]) Vergl. z. B. Hannoversches Gesetz vom 28. Juli 1851 §. 6: „Privatwege sind solche, welche jedem allgemeinen Gebrauche kraft Privatrechts entzogen werden können. Privatwege unterliegen nicht der Fürsorge der Wegepolizei.“ Bezüglich der Entscheidung über die Eigenschaft eines Weges, ob öffentlicher oder Privatweg, bestimmt jenes Gesetz §. 7: „Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, sind zunächst im Verwaltungsverfahren von der Ortsobrigkeit nach Anhörung aller Betheiligten zu entscheiden. Die mit dem Ausspruche der Obrigkeit nicht zufriedene Partei kann binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen, von Eröffnung oder Zustellung des Bescheides an, ihre Ansprüche entweder durch Berufung an die obere Verwaltungsbehörde oder Betretung des förmlichen Rechtsweges verfolgen.

[4]) Vergl. von Rönne Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abtheil. 2 §. 415, 416. Das

Sodann begründen die rechtliche Qualification der Wege, ob Fahr- oder Fuss- oder Triftwege, und der Umfang des gestatteten Gebrauches derselben, aber zu allen oder nur zu bestimmten Verkehrszwecken (Mühlen-, Kirchen-, Schul- und dergleichen Wege) geöffnet, eine Unterscheidung, welche sich bei der Bestimmung des Umfanges und des Inhalts der bestimmten Wegepflicht von Wichtigkeit erweist, wie auch die Anforderungen des Verkehrs an die technische Beschaffenheit dieser Wege je besondere sein müssen, je nachdem der Zweck ist, dem sie zu dienen haben.[1])

§. 180.

Das Recht der Wegehoheit giebt der Staatsgewalt die Befugniss, die Instandhaltung der Wege von dem dazu Verpflichteten zu fordern, die Benutzung derselben so zu überwachen, dass nicht der Verkehr auf den Strassen ihrer Bestimmung zuwider beschränkt oder beeinträchtigt wird (Wege-, Strassen-, Chausseeordnungen zu erlassen und zu handhaben); die Anforderungen, welche im Interesse des öffentlichen Verkehres an die Beschaffenheit der Strassen zu stellen sind, zu bestimmen, bei der Anlegung neuer oder der Verlegung alter Wege die Richtung (Wegelinie) festzustellen, die Vertheilung der Wegelasten und den derselben zu Grunde zu legenden Beitragsfuss zu beschliessen, die so vertheilten Beiträge einzufordern, die Erhebung einer Vergütung für die Benutzung der öffentlichen Wege von dem verkehrenden Publikum in quali et quanto zu genehmigen;[2]) das Längenmass der Wege

---

Hannoversche Gesetz über den Chausseebau vom 20. Juni 1851 charakterisirte im §. 2 die Chausseen als die „Wege zum allgemeinen Gebrauche, deren Anlegung und Unterhaltung Staatslast ist," sodann bestimmte das Gesetz über Landstrassen und Gemeindewege vom 28. Juli 1851 §. 13 als Voraussetzung der Beibehaltung oder Erklärung eines Weges als Landstrasse, „dass derselbe für den äusseren oder inneren Verkehr wichtiger Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen, wichtigeren gemeinnützigen Anlagen oder solche unter einander verbindet," während im §. 9 als Gemeindewege „solche Fahr-, Trift- oder Fusswege, welche zu Verbindung der Gemeinden, einzelner Abtheilungen derselben oder einzelner Höfe mit einander oder mit anderen öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Häfen und Fährstellen, Kirchen, Friedhöfen, Mühlen, sowie mit Forsten, Mooren, Weiden und Feldern etc. bestimmt und nicht Privatwege sind," bezeichnet. Wegen der Vertheilung der Wegepflicht s. unten §. 180 und 181.

[1]) Vergl. Hannoversches Gesetz vom 28. Juli 1851 §. 16: „Alle öffentlichen Fahrwege, ohne Unterschied, ob Gemeindewege oder Landstrassen, sind der Regel nach für jede Art der Personen- und Sachenbeförderung zu benutzen;" §. 19: „Wegen Benutzung der Gemeindewege und Landstrassen durch Frachtfuhrwerk bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten," und §. 22: „Die Instandsetzung und Erhaltung der Strassen und Wege soll nach Massgabe des Bedürfnisses und der Oertlichkeit auf die den Umständen zweckmässigste Weise geschehen."

[2]) Aus der Souverainetät des Staates ist in dieser Hinsicht ein grösseres Recht nicht abzuleiten. Denn ob der Staat ein solches Wegegeld selbst erheben und zur Einnahme ziehen darf, ist damit noch nicht entschieden, sondern hängt vielmehr davon ab, ob der

zu bestimmen und überhaupt Alles wahrzunehmen, was das öffentliche Interesse an dem Wegewesen erfordert. Das ehemals als in dem Rechte der Wegehoheit (richtiger des privatrechtlichen „Wegeregals“) enthalten gedachte Recht, die Reisenden durch die Mitgabe einer Schutzwache oder durch schriftliche Sicherheitsgelöbnisse auf den öffentlichen Wegen gegen Zahlung einer Vergütung zu schützen (s. g. Geleitrecht) wird in der Gegenwart wenigstens thatsächlich von keinem deutschen Staate noch beansprucht werden.[1])

§. 181.

Die Herstellung der Verkehrswege sowie der Zubehörungen derselben[2]) liegt dem Staate insoweit ob, als der allgemeine Verkehr die Herrichtung und Instandhaltung solcher Strassen erfordert und nicht von anderen Personen, den Gemeinden oder sonstigen Korporationen oder Privatpersonen diesem Bedürfnisse bereits entsprochen wird. Es ist eine That- und Rechtsfrage, ob eine solche Wegepflicht Landes- oder Staatssache ist, oder ob dieselbe von anderer Seite zu erfüllen ist. In den deutschen Staaten pflegen diejenigen Strassen, welche bedeutendere Verkehrsorte verbinden und nicht blos dem s. g. lokalen Verkehre entsprechen sollen, als einen Gegenstand der Staatsregirung betrachtet zu werden, und hat der Staat als solcher den Bau und die Verwaltung dieser Strassen übernommen. Gleichwohl bleibt es eine offene Frage, wann der Staat die Erfordernisse der Qualification einer Staatsstrasse erfüllt ansehen will, und lässt sich mit einem allgemeinen Prinzipe nicht die Entscheidung geben.[3]) Uebrigens

---

Staat auch die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Strasse zu tragen hat oder nicht. Letzteren Falles wird nicht der Staat, sondern der die Wegelast Tragende zum Bezuge einer solchen Vergütung berechtigt.

[1]) Einige ausdrückliche Aufhebungen dieses Geleitrechts erwähnt Klüber Oeffentliches Recht §. 411 Note e.

[2]) Was als Zubehörungen (Pertinenzen) der Wege und Strassen zu betrachten, ist nach den positiven Grundsätzen des einzelnen Staates zu entscheiden. Vergl. z. B. Hannoversches Gesetz vom 28. Juli 1831 §. 3: „Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zum Zwecke des Weges gemachten Vorrichtungen und Werke, welche dienen: 1) zur Vollständigkeit der Wegeanlage — —, 2) zum Schutz, so wie zur Sicherung der Wegeanlage und deren Benutzung — —, 3) zur Beseitigung der in Folge einer Wegeanlage eingetretenen Störungen im Verkehr und Wasserlaufe — —, 4) behufs der Wegegeldhebung und deren Sicherung — —, 5) zu Wegebaumateriallagerungsplätzen und Baumschulen.“

[3]) Vergl. z. B. Hannoversches Gesetz über den Chausseebau vom 20. Juni 1851 §. 2: „Landeschausseen sind — — Wege zu allgemeinem Gebrauche, deren Anlegung und Unterhaltung Staatslast ist,“ und §. 8: „Zu den Landeschausseen gehören nur die durch öffentliche Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern als Chausseen erklärten Strassen. Dasselbe ist ermächtigt, andere Strassen in die Klasse der Landeschausseen aufzunehmen, und aufgenommene aus derselben zu entfernen;“ Gesetz über die Gemeindewege und Landstrassen vom 28. Juli 1851 §. 30: „Der Bau und die Unterhaltung der

ist die Wegepflicht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, welche der Ver pflichtung des Staates, für die Herstellung und Instandhaltung der öffentlichen Wege zu sorgen, entspricht, und deren Erfüllung der Staat als solcher verlangen muss. Privatrechtliche Vorgänge können diese Wegepflicht in keiner Weise berühren. Selbst die etwa bestehenden, privatrechtlich begründeten Verpflichtungen Einzelner, zu den Wegelasten in besonderer Weise beizutragen, beschränken jene öffentliche Wegepflicht nicht, sondern können nur dem staatsrechtlich Verpflichteten, nicht dem Staate, gegenüber geltend gemacht werden.[1])

cc. Eisenbahnen.

§. 182.

Eine Verkehrsanstalt von besonderer Wichtigkeit bilden auch in den deutschen Staaten die Eisenbahnen. Abgesehen von der grossen Bedeutung, welche diese Anstalten grade für den allgemeinen Verkehr haben, ist es besonders auch die Nothwendigkeit, die Einrichtung und den Betrieb der Eisenbahnen im Interesse der Sicherheit als Gegenstände der Machtzuständigkeit und der Beaufsichtigung des Staates zu betrachten. Die grossen Kosten, welche die Erbauung von Eisenbahnen erfordert, sind zunächst der Anlass, dass der Staat auch die Herstellung der Eisenbahnen übernehmen mag: indess erfordert das öffentliche Interesse dieses nur, wenn nicht die Privat-Industrie zu solchem Bau und Betriebe sich bereit gefunden. Ist dieses der Fall, so beschränkt sich das Recht und die Pflicht des Staates darauf,

---

Landstrassen ist — — Obliegenheit des Wegeverbandes, in welchem sie belegen sind und soweit dieses der Fall ist. Den Wegeverband bildet der Regel nach der obrigkeitliche Bezirk", und bezüglich der Gemeindewege daselbst §. 24: „Die Wegepflicht trifft diejenige Ortsgemeinde (Stadt, Flecken, Bauerschaft) oder eine solche bildende selbständige Besitzung, durch deren Bezirk (Ort, Feldmark, Gemeinheit) der Weg läuft und soweit letzteres der Fall ist."

[1]) Vergl. z. B. Hannoversches Gesetz vom 28. Juli 1851 §. 23: „Die Wegepflicht ist eine öffentliche Verbindlichkeit, von welcher durch Verjährung und privatrechtliche Verfügung, der Wegeaufsicht gegenüber, Befreiung nicht erwirkt werden kann"; §. 47: „Die privatrechtliche Wegepflicht besteht derjenigen Gemeinde, beziehungsweise demjenigen Wegeverbande gegenüber, in deren, beziehungsweise dessen Bezirk der Weg belegen ist. Die öffentliche Verpflichtung verbleibt nach Massgabe der Vorschriften im §. 24 und 30 der Gemeinde, beziehungsweise dem Wegeverbande." Eine besonders praktische Consequenz des Unterschiedes zwischen der öffentlichen und der privatrechtlichen Wegepflicht zeigt sich, wenn die eine oder die andere Wegepflicht streitig ist. Vgl. jenes Hannoversche Gesetz §. 55: „Streitigkeiten unter den Wegepflichtigen derselben oder verschiedener Verbände über die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeindewege und Landstrassen, sowie über das Beitragsverhältniss, der Wegeaufsicht gegenüber, sollen im Verwaltungswege — — entschieden werden. — — Streitigkeiten über privatrechtliche Verpflichtungen behufs der Gemeindewege und Landstrassen — — verbleiben dem Rechtswege."

den Betrieb dieser Anstalten zu überwachen, um denselben in den Schranken, welche die Anforderungen des Verkehres und die Sicherheit der Personen und Sachen ziehen, zu halten. Zur Wahrung der im Interesse der kosmopolitischen Bedeutung dieser Verkehrsanstalten nothwendigen gleichmässigen Grundsätze über die Beförderung von Personen und von Gütern mittelst der Eisenbahnen haben die deutschen Staaten sich gleichzeitig mit der Eingehung des Zoll- und Handelsvertrages[1]) und später durch besondere Verträge verpflichtet und bilden sie zu den verabredeten Zwecken einen Allgemeinen Eisenbahn-Verein von demselben Umfange wie der der Zoll-Vereinigungen.

§. 183.

Das Eisenbahnwesen ist, soweit dasselbe die Interessen der Vertheidigung des Bundesgebietes oder das des gemeinsamen Verkehrs berührt, zu einer Angelegenheit des Norddeutschen Bundes erhoben und ist damit in wirksamerer Weise dem internationalen Charakter dieser Verkehrsanstalt Rechnung getragen. Eisenbahnen, welche in jenen Interessen für nothwendig zu erachten, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluss neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.[2]) Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.[3]) Zur

---

[1]) Vergl. den Preussisch-Oestreichischen Zoll- und Handelsvertrag vom 14. Februar 1853 Art. 16: „Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles (der contrahirenden Staaten) und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden. Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnissmässig unterliegen;" Art. 17: „Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, dass die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde." Weiter enthält dieser Artikel Bestimmungen über die Beförderung der Waaren auf den Vereins-Eisenbahnen.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 41.

[3]) Diese letzteren beiden Sätze fehlten in dem Entwurfe.

Sicherung der sehr wesentlichen Gleichmässigkeit der Betriebsgrundsätze sind schon in die Bundesverfassung bestimmte Prinzipien aufgenommen.[1]) In den Friedensverträgen von 1866 ist die gleichmässige Behandlung des Eisenbahnwesens auch zwischen Preussen und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten vorbehalten.[2])

dd. Posten und Telegraphen.[3])

α. Posten.

§. 184.

Die Posten als die zur regelmässigen Beförderung der Personen, Packete und namentlich der Briefe — die Beschaffung des brieflichen Verkehrs bildet das Wesen der Post[4]) — bestehenden Anstalten sind insofern ein Gegenstand des Rechtes und der Pflicht der Staatsgewalt, als diese dafür zu sorgen hat, dass dem Verkehrsbedürfnisse durch die Errichtung, Unterhaltung und angemessene Verwaltung von Postanstalten stets genügend entsprochen wird. Ob der Staat aber selbst Postanstalten einrichten und unterhalten soll, ist eine von jener Pflicht der Fürsorge verschiedene Frage, deren Beantwortung lediglich aus der Geschichte des Postwesens in den einzelnen deutschen Staaten zu entnehmen ist. In den deutschen Staaten ist das gesammte Postwesen eine Sache des Staates, seitdem in Folge der Errichtung des Norddeutschen Bundes das zur Reichszeit entstandene Recht des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis zum „Besitz und

---

1) Vergl. Art. 42—47 daselbst.

2) Vergl. Friedensvertrag zwischen Preussen und Würtemberg vom 13. August 1866 Art. 7: „Die Hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zwecke veranstalten lassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die Hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, dass die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahnverbindung zuzulassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen." Ebenso lautete der Friedensvertrag zwischen Preussen und Baiern Art. 9, und zwischen Preussen und Baden vom 17. August 1866 Art. 8.

3) Von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 424.

4) Dies übersieht Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 197, I, welcher die Bestimmung der Posten darin findet, „Personen und Sachen gegen Erlegung einer gewissen Taxe und nach einer gewissen Regel von einem Orte zum andern zu bringen." Diese Bestimmung haben die Eisenbahnen und die Schiffe auch. Die technische Verschiedenheit der Wege und sonstigen Anstalten, mittelst welcher die Posten, Eisenbahnen, Schiffe etc. ihre Aufgabe erfüllen, kann jetzt um so weniger zur Feststellung des begrifflichen Unterschiedes dieser Verkehrsanstalten benutzt werden, als die Posten ebensowohl die Eisenbahnen (ambulante Posten) als auch die Schiffe (Postdampfschiffe) benutzen.

Genuss der Posten", d. h. deren Recht und Pflicht zum Betriebe der Postanstalten vertragsmässig beseitigt worden.[1])

§. 185.

Der Zweck der Postanstalten, dem allgemeinen Verkehre zu dienen, charakterisirt auch den Inhalt des Rechts, welches die Staatsgewalt an ihnen hat. Zur Zeit des deutschen Reiches war freilich von den Territorial-Gewalten wie auch von dem Kaiser selbst das Postwesen gern als eine Quelle finanzieller Bereicherung behandelt,[2]) indess haben die deutschen Staaten das Prinzip der Regalität der Posten mehr und mehr fallen lassen und dagegen anerkannt, dass die Verwaltung derselben nur die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse zum Ziele haben dürfen.[3]) Eben darum haben auch die deutschen Staaten die möglichste Billigkeit und Zweckmässigkeit der Beförderungen durch die Post sich zur Aufgabe gemacht und durch die Abschliessung besonderer Verträge eine Gleichmässigkeit der Tarifs- und anderer Beförderungs-Bestimmungen zu Gunsten des allgemeinen Ver-

---

[1]) Ueber die früheren Zustände des deutschen Postwesens vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 434 ff. Das Postrecht des Thurn und Taxisschen Hauses entstand 1516, in welchem Jahre Franz von Taxis die erste (reitende) Post zwischen Brüssel und Wien einrichtete. Durch Kaiserliche Belehnung ward dieses Recht weiter ausgedehnt, allein es erhob sich schon bald ein Streit darüber, ob das s. g. Postregal nicht im Recht der Landeshoheit enthalten sei, und ist dieser Streit zur Zeit des Reiches niemals zur Entscheidung gelangt. Die deutsche Bundesacte garantirte im Art. XVII das Thurn und Taxissche Postrecht in folgender Fassung: „Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, oder in den späteren Verträgen bestätigten, Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. — In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. — Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist." Der Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 §. 13 hatte nämlich dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis das zur Zeit des Lüneviller Friedens besessene Postrecht zugesichert; indess hatten nach Auflösung des deutschen Reiches einige Staaten im Widerspruche mit dieser Zusicherung der Reichsgewalt das Recht des Thurn und Taxisschen Hauses ohne Weiteres beseitigt und das Postwesen als eine Landessache behandelt. Zur Redressirung dieses nicht rechtsbegründeten Vorgehens hatte die deutsche Bundesacte jene Bestimmung aufgenommen, in deren Befolgung denn auch das beseitigte Postrecht wieder hergestellt oder für dessen Aufhebung eine angemessene Entschädigung gegeben worden. Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 433 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 197.

[2]) Klüber a. a. O. §. 435.

[3]) Ausdrücklich bekennt das Prinzip das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 57: „Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein."

kehrs herbeigeführt.[1]) Uebrigens bezogen sich diese Vereinbarungen nur auf die Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereins-Gebiete und dem Auslande bewegen, so dass der Postverkehr innerhalb des einzelnen Staates eine Angelegenheit der besonderen Regelung dieses Staates ist.

Ausser der Berücksichtigung der Interessen des allgemeinen Verkehres durch möglichste Beschleunigung, Sicherung und Billigkeit der Postsendungen hat aber der Staat vor Allem sein Recht durch die Heilighaltung des Briefgeheimnisses zu begrenzen,[2]) überhaupt aber die Wahrung der gewissenhaftesten Posttreue als sein heiligstes Gebot zu erkennen.

β. Telegraphen

§. 186.

Das dem Austausch der Gedanken gewidmete Institut der Telegraphen[3]) ist von den deutschen Staaten als ein Gegenstand staatlicher Bethätigung behandelt. Die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen-Anstalten und vor Allem auch die Ueberwachung ihrer Benutzung sind im Allgemeinen die Aufgaben, welche der Staat an diesen Anstalten zu erfüllen hat. Besonders erfordert die Discretion, mit welcher die Telegraphen verwaltet werden müssen, die sorgsamste Aufmerksamkeit des Staates, dass der Inhalt der anvertrauten Depeschen (telegraphischen Correspondenz) nur dem, für den sie bestimmt sind, bekannt werde, sowie der Zweck dieses Institutes die möglichst rasche Beförderung der Depeschen zu einem wei-

---

[1]) Bereits am 29. Juli 1819 hatten die vier freien Städte bei dem Bunde den Antrag auf gemeinsame Verbesserung des Zustandes des Postwesens eingebracht, und hatte auch die Bundesversammlung am 5. August 1819 beschlossen, hierüber die Instructionen der Bundesregirungen einzuholen. Erfolg hatten indess diese Verhandlungen nicht weiter gehabt. Es ist dann am 6. April 1830 zwischen Oestreich und Preussen der unter dem 5. December 1851 erneuerte und revidirte Deutsch-Oestreichische Postvereins-Vertrag geschlossen und sind demselben Oestreich und Preussen mit ihrem gesammten Staatsgebiete, dann aber noch Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, die beiden Hessen, Luxemburg, Holstein, die beiden Mecklenburg, die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Länder, Nassau, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, die beiden Reuss, Schwarzburg, Lippe-Detmold, Waldeck, Homburg, Liechtenstein, Frankfurt, Hamburg und Lübeck, sowie der Thurn und Taxissche Postbezirk beigetreten. Auf der von diesen Staaten, beziehungsweise der Thurn und Taxisschen Postverwaltung beschickten zweiten deutschen Postconferenz zu Wien ist dann am 3. September 1855 ein Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 und auf der dritten deutschen Postconferenz zu München am 26. Februar 1857 ein zweiter Nachtrag zu jenem Vertrage vereinbart.

[2]) Vergl. oben §. 49.

[3]) Das Telegraphenwesen wird technisch mit dem Eisenbahnwesen verbunden, staatsrechtlich von demselben getrennt.

teren Erforderniss der Staatsbethätigung macht. Diese Prinzipien charakterisiren den speziellen Inhalt dieses Rechtes der Staatsgewalt. Die deutschen Staaten haben zur Sicherung einer gleichmässigen Uebung auch dieses ihres Rechtes über bestimmte Grundsätze der Annahme und Beförderung der Depeschen, wie der Berechnung der Beförderungsgebühren sich vereinbart (Deutsch-Oestreichischer Telegraphenverein) [1]) und dabei die Unterscheidung zwischen Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmässig berechtigten Regirungen, ferner zwischen Eisenbahn- und Telegraphen-Depeschen und Privat-Depeschen zum Grunde gelegt.

γ. Posten und Telegraphen im Bereiche des Norddeutschen Bundes.

§. 187.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen sind für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. [2]) Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich; die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten, die Ueberschüsse fliessen in die Bundeskasse. [3]) Die obere Leitung gehört dem Bundes-Präsidium, welches die Pflicht und das Recht hat, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder ausserdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen steht dem Bunde zu. [4]) Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten vereinigt. Hinsichtlich der deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort ausgeführt, während dieselbe mit den ausserdeutschen Regirungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, im Wege völkerrechtlicher Vereinbarungen zu erreichen ist. [5])

---

[1]) Trat in Kraft am 1. Januar 1854.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 48. Die Bundesgesetzgebung erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preussischen Post- und Telegraphenverwaltung massgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

[3]) Ebenda Art. 49. In Betreff der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen enthält Art. 52 nähere Bestimmungen zum Zweck einer entsprechenden Ausgleichung während der nächsten acht Jahre.

[4]) Ebenda Art. 50. Derselbe enthält auch speziellere Verwaltungsgrundsätze.

[5]) Ebenda Art. 51.

§. 188.

Im Bereiche des Norddeutschen Bundes ist das Postwesen bereits von Bundes wegen gesetzlich geregelt und ist namentlich die Competenz der Bundesstaatsgewalt der Privatindustrie gegenüber festgestellt.[1]) Es ist diese hinsichtlich der Beförderung von Personen nicht ausgeschlossen, jedoch bedarf die gewerbmässige Beförderung von Personen auf Landstrassen mit regelmässig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterweges gewechselten Transportmitteln dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fahrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Dagegen ist die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe und aller Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes verboten,[2]) wenn dieselbe nicht durch expresse Boten oder Fuhren geschieht.[3]) Diesem activen Postzwangsrechte des Norddeutschen Bundes entspricht dann aber auch das passive, Briefe und politische Zeitungen, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, annehmen und befördern zu müssen. Insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen werden.[4]) Die Verletzungen des activen Postzwangsrechtes durch Post- oder Portodefraudationen gelten als strafbare Handlungen.[5])

§. 189.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Anerkennung und Fixirung der Garantiepflicht der Staats-Postanstalten. Wird das Publikum durch das

---

[1]) Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, und Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867.

[2]) Bundesgesetz vom 2. November 1867 §. 1 und 2: „Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleichzuachten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiscurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen;" vergl. §. 2 cit. Abs. 3.

[3]) Bundesgesetz vom 2. November 1867 §. 3. Doch darf ein solcher Expresser von nur einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Andern mitnehmen noch für Andere zurückbringen.

[4]) Ebenda §. 4. Namentlich darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Der politische Zweck dieser Bestimmungen liegt auf der Hand.

[5]) Vergl. Bundes-Postgesetz Abschnitt IV.: Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen, und Abschnitt V.: Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen.

Gesetz gezwungen, diesen Anstalten ein ausnahmsloses Vertrauen zu schenken und sich derselben zur Beförderung von Personen und Sachen zu bedienen, so muss auch der Staat die Sicherheit leisten, dass seitens der Postanstalten die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. So hat auch das Postgesetz des Norddeutschen Bundes ausdrücklich eine solche Garantiepflicht der Postanstalten anerkannt und die Voraussetzungen derselben des Einzelnen normirt. Das Prinzip dieser Detailbestimmungen ist im Allgemeinen, dass die Postverwaltung nur für selbst verschuldete Nachtheile (Werthbeschädigungen, durch Verzögerungen der Expedition entstandene Nachtheile, körperliche Beschädigungen der Passagiere), also nicht für Fahrlässigkeiten der Absender oder Passagiere, nicht für die Folgen von Naturereignissen und nicht für auf auswärtigen Postanstalten entstandene Beschädigungen Ersatz leiste, und dass auch nur die taxirbaren Verluste bei Geldsendungen, Packeten (mit oder ohne Werthbestimmungen), von Briefen mit declarirtem Werthe und von rekommandirten Sendungen, welchen aber die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten gleichgestellt sind, und der Verlust oder die Beschädigung des Passagierguts, sowie körperliche Beschädigungen der Reisenden entschädigt werden.[1])

ff. Geld.

§. 190.

Die Herstellung des Geldes als des allgemein gültigen Tauschmittels und der gesammte Geldverkehr oder das Münzwesen ist ein unbestrittener Gegenstand des souverainen Rechtes der deutschen Staatsgewalt. Die Nothwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung der Metallstücke, welche als allgemein gültiges Tauschmittel ein unersetzliches Verkehrsmittel sind, ist der innere Grund der Zuständigkeit der Staatsgewalt auf diesem Gebiete. Zur Zeit des Reiches hatte freilich die allgemeine privatrechtliche Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten es begünstigt, dass die eigentliche souveraine Gewalt in Deutschland, Kaiser und Reich, sich allmälig zur Verleihung des als ein nutzbares Recht behandelten s. g. Münzregals an Reichsstände und wohl gar auch an Reichsmittelbare verstanden:[2]) seitdem indess das Wesen des Staates und seines Rechtes erkannt und die deutschen Territorialgewalten zur vollen Souverainetät gelangt sind, ist das

---

[1]) Bundes-Postgesetz vom 2. November 1867 §. 6 ff., namentlich auch §. 11.

[2]) Vergl. die Nachweisungen bei Klüber Oeffentliches Recht §. 416. Dass der Kaiser später (Wahlcapitulationen von 1663 und 1711 Art. IX. §. 6, 11) in der Verleihung des Münzrechts an die Zustimmung der Kurfürsten und Anhörung des betreffenden Kreises, auch bei Verleihung an Reichsmittelbare an die Vernehmung der betheiligten Reichsunmittelbaren gewiesen war, hinderte im Wesentlichen die Zersplitterung und den Unfug des Münzwesens noch nicht. Mit dem „Münzregal“ wurde förmlich Handel getrieben, und musste schon die Reichs-Münzordnung von 1559 §. 174 dieses verbieten.

Münzrecht als ein politisches Recht dem Staate vindicirt und existirt in Deutschland ein Münzberechtigter ausser der Staatsgewalt nicht mehr.[1]) Das Recht der Staatsgewalt an dem Münzwesen ist ein zwiefaches, indem darin zunächst die Befugniss und Pflicht, die erforderlichen Münzen herzustellen, dann aber auch das Recht der Ueberwachung des gesammten Münzverkehres enthalten ist.

§. 191.

Als der Inhalt des Münzrechts der Staatsgewalt erscheint zunächst das Recht, die Münzart zu bestimmen, d. h. das Korn oder die durch Legirung verschiedener Metalle (edler mit unedlen) gewonnene Masse oder auch das ungemischt zu verwendende Metall (Kupfer) der Münze und deren Form (Aufschrift des Avers und Wappen des Revers) zu bestimmen. Sodann hat die Staatsgewalt vor Allem den Werth, welchen die Münze vertreten soll, oder den Münzfuss festzusetzen und zu beglaubigen. Wie dieser Werth (Nominalwerth) sich zu dem realen Werth verhalten muss, hat die Münzpolitik zu bestimmen; oberster Grundsatz ist aber in den deutschen Staaten der Gegenwart, dass der Staat bei der Ausübung seines Münzrechts keine Finanzzwecke verfolgen, sondern allein die Ansprüche des Verkehrs an ein gemeingültiges Tauschmittel zu berücksichtigen habe. Diese Ansprüche sind aber vor Allem darauf gerichtet, dass der Nominalwerth der Münze nur um den Betrag der Prägungskosten den wirklichen Metallwerth übersteigt, also beide Werthe sich möglichst nahe treten.[2]) Endlich liegt in dem Münzrechte der Staatsgewalt die Befugniss und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Stücke der bestimmten Münzsorte nach völlig gleichen Grundsätzen ausgeprägt werden, so dass sie einen völlig gleichen Werth repräsentiren und den Charakter der Species im allgemeinen Verkehre verlieren können. Zur Herbeiführung der gerade in Folge des partikularistischen Verfahrens in früheren Zeiten[3]) dringend

---

[1]) Klüber a. a. O. §. 415, V.

[2]) Ehedem ward dagegen von Seiten der Inhaber des „Münzregals" gern zu Gunsten der eigenen Kasse verstossen. So musste schon der Reichsabschied zu Speyer von 1570 §. 132 bestimmen: „Als denn auch die Müntz-Gerechtigkeit kein Mercantz, sondern Unser Kayserlich Regal, so die Müntzstände aus Unserm sondern Vertrauen nicht zu ihrem selbstgesuchten Vortheile, sondern wie Wir selbst dem Heiligen Reich zu Ehren und Wohlfahrt gebrauchen sollen;" und die Wahlcapitulation von 1711 Art. IX. §. 10: „Wofern sich aber dergleichen (Missbräuche des Münzrechtes) bey Mediatständen und andern, so dem Reich immediate nicht unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nicht ertheilet werden."

[3]) Man vergleiche die ausführliche Uebersicht der verschiedenen Münzfusse bei Klüber Oeffentliches Recht §. 419, 425 ff. Die Kosmopolitik des Handels musste diese Schranken durchbrechen.

nothwendigen Gleichmässigkeit der Handhabung des Münzrechtes sind die deutschen Staaten gleichzeitig mit der Errichtung der Zollvereinigungen zu einer Münzconvention zusammengetreten, welche dann später durch einen anderweiten Vertrag erneuert worden ist.[1] Die Auflösung des deutschen Bundes hat diesen Vertrag für Oestreich entwerthet und ist die Aufhebung desselben vorgesehen.[2]

§. 192.

Die Ueberwachung des Geldverkehrs ist die andere Anforderung, welche der allgemeine Verkehr an den Staat zu stellen befugt ist. Das positive Ziel der Staatsgewalt muss hier die Sicherung des wesentlichen Zweckes des Geldverkehrs im Allgemeinen und des besonderen dieses Staates sein. Die Gefahr der Fälschung der echten Münze, ihrer Verschlechterung und Verdrängung durch schlechtere fremde Münze bedroht den gesammten Verkehr und bietet der Staatsgewalt genügenden Anlass, durch Zwangs- und Strafdrohungen dieselbe abzuwehren zu suchen. Die Verletzung des Münzrechts des Staates ruft die Strafgewalt des Staates wach, mag die Münzfälschung aus der unbefugten Anmassung des Münzrechts hervorgegangen oder ohne dieselbe geschehen sein.[3] Aber der Staat

---

[1]) Nachdem bereits die süddeutschen Staaten, welche dem „Allgemeinen Deutschen Zoll- und Handelsvereine" angehören, zu München am 25. August 1837 einen Münzvertrag unter Annahme des 24½ Guldenfusses geschlossen, traten die sämmtlichen Zollvereinsstaaten am 30. Juli 1838 zu einem Münzvereine zusammen, der dann dem zu Wien am 24. Januar 1857 abgeschlossenen Münzvertrag der Zollvereinsstaaten und Oestreichs mit Liechtenstein Platz machte. Die allgemeinen Prinzipien dieses Vertrages enthalten Art. 1: „Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschliessliches Münzrecht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dreimaler Abstufung erhalten;" Art. 6: „Sämmtliche vertragende Regirungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuss (nach Art. 3 für Oestreich und Liechtenstein der 45 Guldenfuss, für Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen Darmstadt, Meiningen, Coburg (nicht auch Gotha), die Hohenzollernschen Lande Preussens, Nassau, die Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und Frankfurt der 52½ Guldenfuss und für die übrigen Vertragsstaaten der 30 Thalerfuss) genau innehalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, dass auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich besonders zu dem Grundsatze, dass unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen Nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht innegehalten werden kann." Im Uebrigen ist die reine Silberwährung festgehalten (Art. 2.)

[2]) Prager Friede vom 23. August 1866 Art. 13.

[3]) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 178 unterscheidet 1) Münzfälschung als Anmassung des Münzrechts durch Verfertigung von (guten oder schlechten)

hat auch durch andere Massnahmen das allgemeine Vertrauen zu der rechten Handhabung seines Münzrechts zu unterstützen, wie z. B. durch Verbot fremdländischen (schlechteren) Geldes oder durch Einziehung seiner eigenen in Misscredit gerathenen Münzen. Im einzelnen Falle hat die Politik des Handels und des Geldverkehrs die geeignete Massregel dem Staate an die Hand zu geben.[1])

§. 193.

Zur Ausführung der Vereinbarungen über die gleichmässige Behandlung des Münzwesens in den Staaten des Deutsch-Oestreichischen Zollvereins haben diese Staaten auch zu einem Münzcartel sich vereinigt.[2]) Dadurch ist ein Jeder derselben verpflichtet, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem andern Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat,[3]) unternommenen oder begangenen Verbrechens- oder Vergehens[4]) eben so zur Untersuchung zu ziehen, und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte. Zugleich haben sich diese Staaten gegenseitig verpflichtet, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzrecht eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, auf Re-

---

Münzen, 2) Münzfälschung ohne Anmassung des Münzrechts und 3) Münzfälschung durch andere Handlungen, welche unter den Begriff von Münzhandlungen nicht gehören, namentlich Verschlechterungen der Münzen, täuschende Umwandlung geringerer Münzsorten in scheinbar höhere, absichtliche Verbreitung falscher oder verfälschter Münzen.

[1]) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 430.

[2]) Schon in Folge der Münzconvention vom 30. Juli 1838 hatten die betheiligten Staaten ein Münzcartel unter dem 21. October 1845 geschlossen. Dasselbe wurde durch das als Beilage IV. dem Zoll- und Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 angereihte Münzcartel ersetzt und im Artikel 25 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 adoptirt.

[3]) Im §. 4 des Münzcartels wurden die Verabredungen desselben auch auf Verbrechen und Vergehen ausgedehnt, „welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen."

[4]) Münzcartel §. 5: „Wenn in einem Staate — — die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen oder Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht."

quisition des Letzteren auszuliefern, falls nicht der Staat, in dessen Gebiet ein solcher Fremder sich befindet, oder derjenige Vereinsstaat, welchem der Delinquent angehört, die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorziehen.[1])

Im Bereiche des Norddeutschen Bundes ist das Münzwesen der Competenz der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Bundes überwiesen.[2])

gg. Mass und Gewicht.

§. 194.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen und ein besonderes Interesse beanspruchende Angelegenheit des Verkehrs ist das Vorhandensein allgemein bekannter und anzuerkennender Masse und Gewichte. Diese für den industriellen Verkehr vorzuschreiben und zu bestimmen ist die Sache der öffentlichen Gewalt und von jeher haben auch die deutschen Staaten dieses Rechtes wahrgenommen. Sie haben nicht nur das im Verkehr anzuwendende Mass- oder Gewichtsverhältniss bestimmt, sondern auch durch die Einrichtung s. g. Aichungsämter dafür Sorge getragen, dass die im Verkehre befindlichen und gebrauchten Mass- und Gewichtstücke auch in der That dem festgestellten Verhältniss der Ausdehnung oder der Schwere entsprechen. Das Bestreben der deutschen Staaten, ein gleiches Mass- und Gewichtssystem für ganz Deutschland einzuführen, hat noch das erwünschte Ergebniss nicht gefördert, obwohl die allgemeinen Verkehrsverhältnisse desselben so dringend wie des einheitlichen Münzsystems bedürfen.[3]) Es ist darum auch das Mass- und Gewichtssystem zu einer Angelegenheit des Norddeutschen Bundes erhoben.[4])

---

[1]) Die Auslieferungspflicht cessirt auch, wenn der betreffende Staat in Gemässheit eines vor der Verkündigung dieses Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, den Münz-Verbrecher einem anderem Staate auszuliefern. S. Münzcartel §. 3 a.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4, 3.

[3]) Ueber die Preussische Mass- und Gewichts-Gesetzgebung vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abtheil. 2 §. 432. Nur für den Zollvereinsverkehr ist in den Verträgen das „Zollpfund" vereinbart.

[4]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4, 3. Vergl. auch Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867, Art. 27: „Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Masssystem und, so weit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen."

Dritter Titel.

Das Polizeirecht.

I. Begriff.

§. 195.

Der Staat theilt mit jedem selbständigen Wesen das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung und des Selbstschutzes. Dieses Recht richtet sich nach Aussen, insofern der Staat die thatsächliche Anerkennung der Integrität seines äusseren Bestandes und seines staatlichen Charakters beansprucht, aber es richtet sich auch auf das Innere des Staates selbst, indem der Staat sich als dieser geordnete Organismus bestimmter Zustände und Verhältnisse zu erhalten hat. In jener ersteren Richtung tritt der Staat gegen andere Staaten als seine äusseren Feinde mit der gesammten Macht seiner physischen Kräfte auf und vertheidigt seinen Gesammtbestand als kriegführende völkerrechtliche Macht. In der letzteren Richtung ist die Staatsgewalt aber nur gegen diejenigen Elemente gerichtet, welche die innere Ordnung im Staate zu stören und die inneren Voraussetzungen seines Fortbestandes zu verletzen drohen. Sie hat daher nur mit einem diesen Gefahren entsprechenden Masse von äusserer Macht einzutreten und kann es die verschiedenartigsten Anlässe und Zwecke der Betheiligung dieser geben. Dieser auf die Erhaltung der inneren Staatsordnung gerichtete Selbstschutz des Staates heisst die Polizei und diese Seite der Staatsgewalt die Polizeigewalt. Die materielle Nothwendigkeit und formelle Bestimmtheit dieses Berufes des Staates, verleiht auch diesem einen rechtlichen Charakter und begründet das Polizeirecht des Staates.[1])

§. 196.

Die Polizeigewalt des Staates hat es nur mit den äusseren thatsächlichen Zuständen im Staate, mit der äusseren Ordnung der in ihm begriffenen Interessen zu thun. Sie schützt diese realen Zustände und diese äussere Ordnung gegen Alles, was sie verletzen und stören könnte. Darin begründet sich die wesentliche Unterscheidung dieses Rechtes der Staatsgewalt von ihrem Berufe auf dem Gebiete des Rechtes. Handelt es sich hier nur um die Aufrechthaltung der absoluten Rechtsordnung und die Anerkennung der subjectiven Berechtigung, so beachtet die Polizeigewalt nur die äussere Seite der Verhältnisse ohne Rücksichtnahme auf deren rechtlichen Werth. Ebenso bestimmt sondert sich dann ferner das Polizeirecht

---

[1]) Ueber den Begriff der Polizeigewalt vergl. oben §. 75.

des Staates auch von seinem Berufe an der Pflege und Förderung des Gemeinwohles. Die Polizei schützt und erhält äussere Zustände ohne an die positive Förderung der materiellen Interessen zu gehen. Der Charakter der Polizeigewalt ist vorwiegend negativer Art, während der Beruf des Staates auf dem Gebiete des Gemeinwohles sich vor Allem auf die Herstellung positiver Anstalten und Zustände, welche die Förderung des Gemeinwohles bezwecken, richtet. Die Polizei des Staates ist aber die Ermöglichung dieser positiven Pflege des Gemeinwohles und also nicht ohne Beziehungen zu diesem.[1])

II. Wesen.

§. 197.

Das Wesen der Polizeigewalt des Staates bestimmt sich durch den Zweck derselben, welcher die Sicherung und Wiederherstellung der äusseren Ordnung im Staate ist. Dieser Zweck wird aber theils durch eine dauernde und ununterbrochene Thätigkeit der öffentlichen Gewalt, theils aber auch durch nur in Folge bestimmter Anlässe erforderliche Handlungen erfüllt. Die polizeiliche Wachsamkeit ist der nächste und allgemeinste Ausdruck der Polizeigewalt, am Wirksamsten zeigt sich dieselbe aber in den Fällen, wo bestimmt drohende Gefahren abzuwehren oder gegen bestimmte Verletzungen der äusseren Ordnung im Staate thatkräftig einzuschreiten ist. Jene Art der Polizeiverwaltung zeigt sich besonders in den Erlassen bestimmter allgemeiner polizeilichen Gebote oder Verbote, deren Befolgung bei Vermeidung der zugleich damit angedrohten Strafen gefordert wird, und in der Ueberwachung ihrer Befolgung und Erfüllung. Die andere Art der Polizeigewalt besteht in der Anwendung derjenigen positiven Massnahmen, welche in dem einzelnen Falle zur Sicherung oder zur Wiederherstellung der gefährdeten oder verletzten äusseren Ordnung im Staate die geeigneten sind. Ueberall aber zeigt sich als das Charakteristische der Polizeigewalt die Anwendung von Zwang.[2]) Der Staat kann auf diesem Gebiete seines Berufes Widerstand nicht dulden, auch dem Einzelnen nicht eine Bestimmung, ob das, was der Staat als die im öffentlichen Interesse nothwendigen Zustände betrachtet und deren Erhaltung er als seine Aufgabe erkannt und

---

[1]) Diese Beziehung war es, welche die Bezeichnung auch des Rechtes der Staatsgewalt an dem Gemeinwohl mit dem Namen „Polizei" veranlasste.

[2]) Man hat wohl den „Zwang" als das Wesen der Polizei genannt, aber nicht mit Recht: denn das Wesen derselben bestimmt sich aus dem Zwecke, nicht aber aus dem Mittel, dessen sich die Polizei zur Erfüllung ihres Zweckes bedienen muss. Jenes ist nur die Folge aus dem Zwecke (Wesen) der Polizeigewalt und nur eine Eigenschaft derselben.

erklärt hat, von ihm erfüllt werden müsse, zugestehen. Während die Staatsgewalt auf dem Gebiete der materiellen wie der geistigen Cultur vorwiegend nur zu pflegen und zu helfen hat, so tritt sie hier um des Zweckes dieser ihrer Gewalt willen als eine bestimmt fordernde und jeden Widerstand bezwingende Macht auf, die unbedingten Gehorsam von Jedermann fordert.[1])

III. Mittel.

§. 198.

In welcher Weise und mit welchen Mitteln die Staatsgewalt im einzelnen Falle ihre sicherheitspolizeiliche Pflicht zu erfüllen hat, lässt sich nicht mit einem allgemeinen Prinzipe entscheiden. Den Ausschreitungen früherer Zeiten gegenüber ist indess in der Gegenwart allenthalben darauf Bedacht genommen, durch das Gesetz allgemeine Schranken für diese Gewalt des Staates zu ziehen, um einen rechtswidrigen Missbrauch derselben zu verhindern und auch die Polizeigewalt zu einem allewege rechtmässigen und sittlichen Verfahren zu verpflichten.[2]) Fast überall ist durch eine legislatorische Festsetzung der von der Polizeigewalt anzuwendenden

---

[1]) Unmittelbar aus dem Zwecke des Staates selbst geht hervor, dass die Polizeigewalt ihre Forderungen und Anordnungen ganz allgemein erfüllt und geachtet sehen will und muss, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob etwa im einzelnen Falle Solches zu fordern oder anzuordnen die Sicherheit im Staate nicht erfordert haben würde. Um z. B. den gefährlichen Verkehr mit Feuer und Licht zu verhindern, verbietet der Staat das Verkehren mit Licht in der Nähe leicht Feuer fangender Gegenstände und nimmt keine Rücksicht darauf, ob die Ueberschreitung seines Verbotes im einzelnen Falle in Folge besonderer Vorsicht ungefährlich sein würde und wohl in der That gewesen ist. Ebenso ist die Polizeigewalt des Staates insofern eine absolute, als ihre Bethätigung nicht nothwendig mit einer rechtlichen Verpflichtung correspondirt, so dass der Staat fordern kann, wozu Niemand ohne diese positive Forderung verpflichtet sein, durch dessen Nichterfüllung Niemand der Verletzung einer Rechtsnorm sich schuldig machen würde. Findet der Staat z. B. zu verordnen, dass Niemand auf offener Strasse eine brennende Cigarre fortwerfen solle, so zieht er den Contravenienten wegen Nichtachtung dieses polizeilichen Verbotes, nicht aber wegen Verletzung der Rechtsordnung zur Verantwortung.

[2]) Vergl. z. B. Preussische Verfassungsurkunde Art. 8: „Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden"; Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 14; Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 72: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 141: „Die Grenzen der polizeilichen Strafgewalt werden durch Gesetz bestimmt"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 103; Verfassungsgesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. §. 37. — Dass aber auch die Polizeigewalt vor allen Dingen in den Schranken ihres materiellen Berufs und des Staatszweckes bleiben muss, versteht sich von selbst. Vergl. Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 182, I.

Zwangsmittel sowie besonders auch der Voraussetzungen und Formen ihrer Benutzung jenem Zwecke entsprochen,[1] und hat namentlich eine möglichst prinzipielle, dem Wesen beider Gewalten entsprechende Abgrenzung der Functionen der richterlichen und der polizeilichen Gewalt des Staates Statt gefunden. Dabei ist indess auf der anderen Seite auch nicht verkannt, dass der Polizeigewalt des Staates für ausserordentliche Fälle auch weitere Machtbefugnisse gelassen werden müssen, wenn nicht das Wohl des Staates einem starren Prinzipe zum Opfer fallen solle.[2]

IV. Gegenstände.

§. 199.

Die äussere politische Ordnung ist durch das Geordnet- und Gesichertsein der sämmtlichen realen Zustände und Beziehungen im Staate bedingt und hat also auch die Polizeigewalt des Staates sich auf die Schützung und Sicherung aller dieser Zustände zu erstrecken. Die Gebiete, auf welchen das öffentliche Leben sich bewegt und welche als die Gegenstände der Zuständigkeit der das Gemeinwohl fördernden Staatsgewalt erscheinen, sind darum auch die Gebiete ihrer polizeilichen Gewalt, wenn auch diese in ganz besonderen Beziehungen zu den einzelnen Zuständen und Verhältnissen auf denselben steht. So ist es entweder die politische Ordnung des Staates selbst, welche als solche zu erhalten ist, oder es sind die Zustände in den verschiedenen Kreisen der allgemeinen Interessen im Staate, welche wenn auch zunächst nicht politischer Natur doch auch um des Staates und seiner Ordnung willen Anspruch an den Schutz der Staatsgewalt erheben. Es sind dieses die individuellen Zustände, die sittliche Ordnung, die physischen Zustände und die gesellschaftliche Ordnung, aber nur insofern, als sie die allgemeine Ordnung im Staate bedingen und als der Staat, um ein Zustand allseitiger Ordnung zu sein, auf die Erhaltung und Sicherung dieser nicht unmittelbar in der Sphäre des Politischen begründeten Interessen achten und halten muss.

---

[1]) Vor Allem galt es der polizeilichen Beschränkung der persönlichen Freiheit durch bestimmte gesetzliche Normen. Vergl. oben §. 46 Note 2.

[2]) Ganz allgemein erkennen dieses an Würtembergsche Verfassungsurkunde §. 89: „Der König hat das Recht — — in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren"; ebenso Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 73

1. Die politische Ordnung.

§. 200.

Die Sicherheit des inneren Staatsbestandes[1]) oder derjenigen äusseren Zustände und Anstalten, in welchen die Staatsordnung sich darstellt, ist der nächste Gegenstand des Polizeirechtes der Staatsgewalt. Unmittelbar ist es das Interesse des Staates selbst, welches hier wahrzunehmen und zu vertreten ist, indem die äusseren Bedingungen eines gesicherten und ruhigen Staatslebens, der politischen Ordnung und Entwicklung dadurch erhalten und geschützt werden. So verschieden nun die einzelnen Kreise, welche das innere Staatsleben nach Art und Umfang zieht, so mannichfach auch die besonderen Gegenstände, auf welche sich dieses eigentlich politische Polizeirecht zu erstrecken hat. Es gilt eben den gesammten Organismus des Staates im Ganzen und Grossen wie in seinen einzelnen Bestandtheilen zu sichern, und entzieht sich darum kein Zustand und Verhältniss an diesem Organismus dem Polizeirechte des Staates, wenn auch nach dem verschiedenen Grade der politischen Bedeutung des einzelnen Theiles auch der politische Werth des einzelnen polizeilichen Rechtes sich verschieden bestimmen lassen muss. Je directer und ausgedehnter die politische Ordnung bedroht ist, desto grösser und wichtiger auch die polizeiliche Aufgabe der Staatsgewalt, der Gefahr entgegenzutreten.[2])

2. Die individuellen Zustände.

§. 201.

Die individuellen Zustände und Verhältnisse d. h. diejenigen, in welchen das Individuum als solches steht und lebt, können nur dann den Schutz der Polizei beanspruchen, wenn sie thatsächlich bedroht sind und die eigene Kraft oder das persönliche Recht des Individuums zu deren Schützung nicht ausreichen. Es zieht sich hier eine engere Grenze um die

---

[1]) Der äussere Staatsbestand und seine Sicherung sind nicht Gegenstände der staatsrechtlichen Zuständigkeit des Staates. Gegen die dem Staate als solchen von Aussen drohenden Gefahren schützt er sich als völkerrechtliche Macht. Sehr wohl können aber beide Arten der Gefährdung des Staatsbestandes zusammenfallen.

[2]) Vergl. unten §. 216. — Bekanntlich füllte diese politische Polizei fast allein das Leben des ehemaligen deutschen Bundes, dessen Hauptbestrebungen seit den Beschlüssen der Carlsbader Conferenzen auf die Abwehr jeder politischen Gefahr und in den lebhaftesten Stadien gradezu auf die Unterdrückung jedes politischen Lebens des Volkes gerichtet war. Von diesen extremen Prinzipien ging indess der Bund selbst schon zurück, als er mittelst des Beschlusses vom 2. April 1848 die s. g. Ausnahmegesetze beseitigte. Wenn dennoch Zöpfl, Grundsätze §. 460 behauptet, dass diese Bundesmaximen wenigstens in den Landesgesetzgebungen beibehalten seien, so wird wohl ein Nachweis dieses Rechtsbestandes vergeblich erwartet werden müssen.

Zuständigkeit der öffentlichen Polizei, da überhaupt das Individuum und seine besonderen Beziehungen nicht Objecte des staatlichen Rechtes sind. Unter jener Voraussetzung aber hat der Staat auch die Sicherheit der individuellen Zustände zu garantiren, insoweit dieses überhaupt mittelst der Geltendmachung seines Polizeirechtes und der Mittel äusseren Zwanges möglich ist. Die öffentliche Gewalt kann nicht auf jede von einer Person gegen eine andere geäusserte Drohung einer Rechts- oder Leibesbeschädigung mit Sicherungsmassregeln gegen den Drohenden einschreiten, wohl aber dann, wenn die Ausführung jener Drohung thatsächlich zu befürchten und damit die Verletzung eines Grundprinzipes der staatlichen Ordnung, des der Ausschliessung der Eigenmacht und der Gewaltthätigkeit, zu besorgen ist.[1]) Zum Schutze der individuellen Vermögenszustände gegen die Gefahren, welche die Elemente der Natur drohen, ist aber der Staat unter der allgemeinen Voraussetzung seiner Verpflichtung, solche Gefahren abzuwehren, so berechtigt wie verpflichtet.[2])

3. Das Volksleben.

A. Die sittliche Ordnung.

a. Im Allgemeinen.

§. 202.

Ist das sittliche Leben des Volkes die Grundbedingung und das Fundament seiner politischen Befähigung, so hat der Staat auch allen Störungen desselben entgegenzuwirken und Verletzungen desselben zu beseitigen. Es kommt aber auch hier nur die äussere, sichtbar hervortretende Unsittlichkeit in Frage und hat der Staat gegen die einzelnen Handlungen oder Zustände derselben nur insofern sich zu richten, als dieselben durch die äusserlich wirkenden Mittel der Staatsgewalt ergriffen und zurückgedrängt werden können. Die Entfremdung der inneren Gesinnung von den Grundsätzen der Sittlichkeit berührt nur dann das Gebiet der staatlichen Zuständigkeit, wenn sie in äusseren Folgen hervortritt und wenn die äussere sittliche Ordnung dadurch verletzt wird. Nur unter dieser Voraussetzung ist das unsittliche Verhalten des Einzelnen Gegenstand der Polizeigewalt

---

[1]) Vergl. Hannoversches Gesetz über polizeiliche Aufsicht etc. vom 22. November 1850 §. 4: „In folgenden Fällen ist zunächst polizeiliche Beaufsichtigung und erst dann, wenn diese Massregel als ungenügend sich ausgewiesen hat, nach vorgängiger Androhung Gefangenhaltung im Werkhause zu erkennen: — — 4) gegen diejenigen, welche gefährliche Drohungen ausgestossen haben, durch welche eine peinliche Strafe nicht verwirkt ist, wenn durch die Drohungen die dringende Besorgniss einer Gefahr für Personen oder Eigenthum begründet wird."

[2]) Vergl. unten §. 210.

des Staates und hat diese also nicht jedem unsittlichen Verhalten gegenüber Recht und Pflicht. Vor Allem darf der Staat sich nicht dem Glauben hingeben, als stehe es bei ihm, alle Unsittlichkeit zu vertreiben und ein sittliches Leben im vollsten Sinne dieses Wortes zu erhalten. Liegen die Gründe der äusseren Unsittlichkeiten in der Corruption der ethischen Gesinnung der Einzelnen und ist diese unter keinen Umständen ein Gebiet, auf welchem die Gewalt des Staates zuständig ist, so hat auch die Polizeigewalt sich von jeder Einwirkung auf das sittliche Gesinntsein fern zu halten, diese der tieferen Macht der sittlich-religiösen Anstalten überlassend.[1])

§. 203.

Zu der Benutzung der für die sittliche Erziehung der Menschen bestimmten Anstalten darf die Staatsgewalt die Glieder ihres Volkes nicht zwingen und ist ein solcher Zwang auch nicht aus dem Begriff der Polizeigewalt des Staates herzuleiten, da in diesem niemals der Beruf zur Förderung des Gemeinwohles enthalten ist. Das Recht der Polizeigewalt beschränkt sich hier lediglich darauf, diesen Sittlichkeitsanstalten den zur Entfaltung ihrer berufsmässigen Thätigkeit erforderlichen Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass die äusseren Bedingungen des sittlichen Lebens und die Massnahmen, welche mit der Billigung des Staates zur Förderung der sittlichen Erziehung dienen sollen,[2]) nicht durch äussere Handlungen verletzt werden. So darf und muss der Staat fordern und mit den Mitteln seiner Zwangsgewalt nöthigenfalls durchsetzen, dass die Gebäude der religiösen Verehrung nicht entweiht, die gottesdienstlichen Versammlungen nicht gestört, die festlichen Zeiten nicht durch unschickliche Handlungen entheiligt werden. Nicht aber eignet der Polizeigewalt das Recht, irgend Jemanden zum Besuche des Gottesdienstes oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Handlung zu zwingen.[3])

b. Die physischen Zustände.

§. 204.

Von dem Rechte zur Pflege der Physis des Volkes[4]) unterscheidet sich der polizeiliche Beruf des Staates gegen die Gründe allgemeiner Störungen oder Gefährdungen des physischen Wohlergehens des Volkes mit den Mitteln seiner Zwangsgewalt zu wirken. Dieses gesundheits-polizeiliche Recht der Staatsgewalt hat sich dann zu bethätigen, wenn das allgemeine Wohl durch die Nichtbenutzung der Medicinal-Anstalten und durch die Nichtbeachtung der gesundheits-polizeilichen Vorschriften gefährdet sein würde, wenn es

---

[1]) S. oben §. 50 ff. und §. 115 ff.
[2]) Vergl. oben §. 129 ff.
[3]) Vergl. oben §. 50 ff. und §. 118 ff.
[4]) Vergl. oben §. 141 ff.

sich also um die Abwehr oder Vertreibung einer sich allgemeiner verbreitenden Gefahr des physischen Wohles handelt (Vorkehrungen gegen die schwarzen Blattern, Cholera u. dergl.; Quarantaine-Anstalten). Wenn es dagegen nur der Förderung der das physische Wohl des Volkes unterstützenden Zustände und Einrichtungen gilt, so darf der Staat im Allgemeinen nicht in die Willenssphäre des Einzelnen hineingreifen, sondern muss dem eigenen Entschlusse eines Jeden es frei lassen, ob die gebotenen Mittel von ihm benutzt werden sollen. Die materielle Zuständigkeit der Staatsgewalt hat aber den jeweiligen Stand der Gesundheitsverhältnisse im Volke und der medicinischen Wissenschaft zu bestimmen, und dass darum das Recht des Staates selbst bald engere bald weitere Grenzen hat, beweisst die Geschichte der Medicin und der Gesundheitspolizei des Staates sehr deutlich.[1])

§. 205.

Es dehnt sich das Recht des Staates auf alle diejenigen physischen Zustände und Erscheinungen aus, welche durch weitgreifende Massnahmen beherrscht oder abgerechnet werden müssen, wenn sie nicht den Menschen im Staate an Leib und Gut Nachtheil bringen sollen. So hat der Staat den Gründen epidemischer Krankheiten und epizootischer Seuchen nach Kräften vorzubeugen,[2]) für die Beseitigung der sie hervorrufenden oder fördernden klimatischen, tellurischen und sonstigen Zustände, sowie für die möglichst baldige und allgemeine Heilung solcher Krankheiten, überhaupt aber für die Beseitigung der das menschliche Wohl hindernden physischen Zustände zu sorgen. Dahin gehört — um Beispiele zu nennen — die Ent- und Bewässerung der Strassen in den Städten, Trockenlegung stagnirender Sümpfe zur Vertreibung oder Milderung der Malaria, Beschaffung gesunden Trinkwassers, Ertheilung von Bauvorschriften zur Verhütung gesundheitswidriger Wohnungen und feuergefährlicher Anlagen, Ueberwachung der Berufserfüllung der Aerzte und ihres Hülfspersonals, Verbot des freien und Ueberwachung des gestatteten Verkehres mit gesundheitsschädlichen oder sonst in der Anwendung gefährlichen Sachen (Gift, Petroleum, Pulver) und dergleichen Anderes. Auch fällt eine Seite des öffentlichen Armenwesens unter den Begriff des polizeilichen Berufes der Staatsgewalt dem physischen Wohle des Volkes gegenüber, insofern die Armuth neben der sittlichen Ordnung[3]) auch dieses beschädigt. Dass der concrete Gegenstand und Umfang dieses Theiles des Polizeirechts der Staatsgewalt wesentlich durch die physische Beschaffenheit des Staatsgebietes bestimmt wird, ist

---

[1]) Vergl. im Allgemeinen über die gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staates Brater im deutschen Staatswörterbuche s. v. „Gesundheitspflege"; hinsichtlich der Preussischen Gesetzgebung von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 350 ff.

[2]) Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 55 a. E.

[3]) Vergl. oben §. 151.

offensichtlich. Daneben bleibt es aber der einsichtsvollen Entschliessung der Staatsgewalt vorbehalten, ob und wie weit der Staat es für seines Amtes halten muss, seine Gewalt in diesen Richtungen agiren zu lassen. Aus selbstverständlichem Grunde hat der Norddeutsche Bund die Medicinal- und Veterinär-Polizei zur Competenz des Bundes verwiesen.[1])

4. Die gesellschaftliche Ordnung.

§. 206.

Auf den weit sich dehnenden Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erhält die Polizeigewalt des Staates insofern eine Zuständigkeit, als es der Aufrechthaltung und Sicherung der Verhältnisse, Zustände und Anstalten gilt, welche den gesellschaftlichen Interessen dienen und welche als allgemein nothwendig und heilsam um der öffentlichen Ordnung im Staate willen geschützt und erhalten werden müssen. So mannichfaltig nun diese Interessen und die dadurch oder dafür begründeten und bestehenden Zustände und Anstalten sind, so verschieden sind auch die Gegenstände dieses polizeilichen Rechtes des Staates. Es ist die gesellschaftliche Ordnung im Allgemeinen, wie sie in den engeren Kreisen des häuslich-wirthschaftlichen Lebens und speciell in dem Verhältnisse der Herrschaften zu den Dienstboten (Gesindewesen)[2]) sich darstellt, und dann wieder sind es alle die verschiedenen Bereiche des industriellen Lebens, welche die Polizeigewalt des Staates vor den Störungen ihrer ordnungsmässigen Entfaltung zu bewahren und von diesen zu befreien hat.[3]) Die Voraussetzung ist nur immer, dass die gesellschaftliche Ordnung als solche gefährdet ist, während die Gefährdung oder Verletzung der individuellen Beziehungen des Einzelnen zu der Gesellschaft als solche die Polizeigewalt des Staates nicht in Anspruch nehmen kann.[4])

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4.

[2]) Vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 349.

[3]) Man spricht darum von einer Landwirthschafts-, Gewerbe-, Handels-, Schifffahrts-, Wege-, Eisenbahnen-, Telegraphen-, Posten- und Münz-Polizei. Ueblich war es aber mit diesen Ausdrücken das gesammte Recht des Staates der Gesellschaft gegenüber, auch das der pflegenden Fürsorge, zu verstehen.

[4]) So ist z. B. das Verhältniss des Tagelöhners zu seinem Arbeitgeber nicht ein solches, an welchem der Staat ein Interesse nehmen und durch welches die Ordnung im Staate berührt werden könnte. Dagegen ist das Dienstbotenverhältniss eine Pertinenz der allgemeinen Ordnung im Staate und besonders der gesellschaftlichen Ordnung und fordert darum von dem Staat den Schutz seiner Existenz und die Aufrechthaltung seiner speziellen Ordnung. Ebenso ist es mit dem Verhältnisse der Handwerksgesellen und Lehrlinge wie dem der Fabrikarbeiter der Fall, und hat deshalb die Polizeigewalt des Staates für diese Zustände als Ordnungen von politischem Interesse sich zu bethätigen.

§. 207.

In welcher Weise die Polizeigewalt des Staates sich auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu bethätigen habe, bestimmt das besondere Interesse, welches der Staat an der Aufrechthaltung und Sicherung der Zustände und Verhältnisse dieser einzelnen Gebiete hat, und die besondere Art, in welcher auf diesen Gebieten die gesellschaftlichen Interessen verfolgt und befriedigt werden. Bald genügt es, wenn der Staat durch Verbote gewisse Handlungen verhindert, wie z. B. das verabredete Einstellen der Arbeit Seitens der Fabrikarbeiter oder die Unterhaltung von Gesellenverbindungen; dann wieder sind positive Vorschriften über bestimmte Grundsätze des gewerblichen Verkehres zu geben und zur Verhütung irgend welcher Beschädigungen der allgemeinen industriellen Interessen aufrecht zu halten, wie die Vorschriften über die Aichung der Masse und Gewichte und die Benutzung nur geaichter Gewichte und Massen; dann auch gilt es, die im Interesse des Verkehres und der Industrie geschaffenen und unterhaltenen Anstalten im Allgemeinen und besonders auch die zweckentsprechende Benutzung derselben zu sichern und zu schützen, wie dieses z. B. die Vorschriften über die Benutzung der Eisenbahnen und öffentlichen Wege, der Schifffahrtskanäle und Häfen und dergl. beabsichtigen. Im Allgemeinen lässt sich der polizeiliche Beruf auf diesen Gebieten nicht weiter charakterisiren, sondern es hat das spezielle Bedürfniss eines polizeilichen Schutzes des einzelnen industriellen Interesses Art und Mass der Bethätigung der Polizeigewalt zu bestimmen.

V. Ursachen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

§. 208.

Die Gefahren, welche die Schutzgewalt des Staates abzuwehren hat, können aus mancherlei Ursachen drohen. Gegen Alles, was die äussere Ordnung im Staate bedroht, hat sie sich zu richten. Im Allgemeinen sondern sich die Ursachen dieser Gefahren in zwei Gruppen, insofern diese nämlich entweder aus natürlichen Zuständen und Ereignissen oder aus den Handlungen und dem Verhalten der Menschen entspringen.[1]) Eine weitere Unterscheidung begründet sich alsdann auch durch die verschiedene Beziehung der Zustände oder Handlungen auf die Ordnung im Staate, indem eine Gefahr daraus für diese entweder un-

---

[1]) Ungenau Klüber, Oeffentliches Recht §. 381: „Die Sicherheitspolizei dient wider Rechtsverletzungen und schädliche Ereignisse, die von der Natur oder sonst veranlasst werden.“ „Rechtsverletzungen“ und „schädliche Ereignisse“ sind weder parallele Begriffe noch Gegensätze.

mittelbar oder nur mittelbar entspringt. Beide Unterscheidungen sind ja in ihrer Art von besonderer Wichtigkeit für die praktische Bethätigung des Polizeirechtes der Staatsgewalt, da sowohl die Art als auch der Grad der polizeilichen Massnahmen sich den Ereignissen der Natur und den Handlungen der Menschen gegenüber verschieden und dann auch in den Fällen einer nur mittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung sich anders als in denen einer directen Bedrohung derselben bestimmen müssen. Die mannichfach möglichen Ursachen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit können aber in dieser Darstellung nur unter allgemeinen Gesichtspunkten zusammengefasst werden.[1])

1. Mittelbare Gefährdung.

§. 209.

Die Gründe einer nur mittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegen zunächst in den Ereignissen und Zuständen der Natur, welche die physischen und thatsächlichen Voraussetzungen der rechtlichen und politischen Ordnung bedrohen, sodann aber auch in denjenigen Handlungen der Menschen, welche, ohne direct aus staats- und rechtswidrigen Absichten entsprungen zu sein, doch in ihren Folgen auch jene Ordnung zu bedrohen geeignet sind. Zu diesen Handlungen gehört vor Allem das zunächst nur unsittliche Verhalten der Menschen, welches sich in allerlei Lastern bekundet. Liegt hier auch keine rechtswidrige Handlung vor, welche unter den Gesichtspunkt eines Strafgesetzes fallen könnte, so ist es doch ein Zustand des individuellen Lebens, welcher, fortdauernd, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung berühren kann und gegen welchen sich darum der Staat nicht gleichgültig verhalten darf. Aus eben demselben Grunde aber begründet auch schon das leichtsinnige oder unvorsichtige Verhalten der Menschen die Zuständigkeit der Sicherungsgewalt des Staates, da auch aus diesem Verletzungen der öffentlichen Ordnung und vor Allem der physischen Zustände und der gesellschaftlichen Ordnung in verschiedensten Graden hervorgehen können. Rechtswidrigkeit der Gesinnung oder der Handlung ist darum auch nicht das nothwendige Requisit der polizeilichen Zuständigkeit. Das Polizeirecht sieht vielmehr nur auf die Beziehung thatsächlicher Zustände und Verhältnisse zu den Anforderungen des öffentlichen Lebens; dasselbe hat nur den praktischen Zweck, die öffentliche Ordnung factisch zu sichern. Von den speziellen Gründen einer möglichen mittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung werden hier nur einige besonders wichtige zu nennen sein.

---

[1]) Die speziellere Ausführung würde in das Gebiet des Polizei-Verwaltungsrechtes gehören.

A. Durch physische Zustände.

§. 210.

Die Kräfte der Natur, die Elemente in ihrer freien Wirkung, sind Gefahr drohende Gewalten und der Mensch hat ihre Riesenkraft zu mässigen und zu lenken durch die Einsicht und Macht seines berechnenden Verstandes. Gegen die dämonische Gewalt der Elemente wirkt aber nur eine menschliche Kraft, welche die Wirkung einer grossen Gesammtthätigkeit ist und einem hindernde Bedenken, Trägheit oder Unverstand des Einzelnen und seines egoistischen Interesses überwindenden Gesammtwillen entspricht. Es bedarf der Herstellung und einer ununterbrochenen Ueberwachung derjenigen Anstalten, welche zur Abwehr von Feuer- und Wassers-Noth und dergleichen Gefahren im Staate getroffen sind. In vielen Fällen wird es zwar genügen, wenn die kleineren Kreise im Staate, die Gemeinden und sonstigen Genossenschaften, für die Sicherung des Ihrigen gegen drohende Vernichtungen der Elemente mit eigenen Kräften sich schützen; allein eben so häufig geht auch das Sicherungs-Interesse über jene Kreise hinaus und muss die Hülfe des Staates eintreten, wo die Macht der einzelnen Kreise nicht ausreicht oder doch eine höhere Autorität die Kräfte derselben einigen und ihre Wirksamkeit regeln muss. Aber selbst wenn der Staat sich nicht veranlasst finden konnte, selbst solche Anstalten hervorzurufen, sondern ihre Errichtung der Fürsorge der Gemeinden oder anderer Kreise im Staate überlassen durfte, so ist es doch der Beruf des Staates, nun dafür Sorge zu tragen, dass solche Schutzanstalten ihren Zweck erfüllen, dass die Abwehr des Uebels nicht der Grund zu anderem Nachtheil werde oder dass nicht die Schutzmittel der Einzelnen Anderen wieder Verletzungen drohen. Dem Staate bleibt also stets der Beruf, alle Sicherungsanstalten der einzelnen Corporationen im weiteren Interesse des Ganzen als die höhere Autorität und Macht zu überwachen.

B. Durch das Verhalten der Menschen.

§. 211.

Die Polizei des Staates hat sich vor Allem gegen die äusseren Folgen des Müssigganges und der Lasterhaftigkeit zu wenden und darauf auch durch Anwendung von Zwangsmitteln Bedacht zu nehmen, dass aus diesen unsittlichen inneren Zuständen der Einzelnen nicht Beschädigungen der sittlichen Ordnung des Ganzen entstehen. So hat die Polizeigewalt sich besonders gegen die öffentlich hervortretende und Aergerniss gebende Sittenlosigkeit zu richten, ferner die aus der individuellen Trägheit hervorgehenden Gründe der Verarmung zu unterdrücken und gegen diejenigen, welche ohne rechtlichen Zweck und ohne die dazu erforderlichen Mittel zu besitzen das Land durchstreichen, einzuschreiten. Die Aufgabe der Polizeigewalt

ist in allen diesen besonderen Richtungen, das gemeingefährliche Verhalten der Einzelnen zurückzudrängen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor den schädlichen Folgen desselben zu behüten und sie davon zu befreien. Darum die zwangsweise Zurückhaltung der liederlichen Personen von den öffentlichen Strassen, die zwangsweise Anhaltung der Trunkenbolde zu einem nüchternen und der Müssiggänger zu einem thätigen Leben, und endlich die zwangsweise Verhinderung und Unterdrückung der Landstreicher durch Internirung der Vagabonden in einem bestimmten Kreise und in einem bestimmten Berufsverhältniss. Das Zwangsrecht des Staates geht aber in allen diesen Fällen nur auf die Fernhaltung der gemeingefährlichen Folgen des unsittlichen Verhaltens, nicht auf die Restauration einer sittlichen Gesinnung, und bemisst sich daraus die Zuständigkeit der Staatsgewalt auf den Gebieten der s. g. Sitten-, Armen-, Vagabonden- und Fremden-Polizei.

a. Sittenpolizei.

§. 212.

Die nach Aussen hervortretenden directen Verletzungen der allgemein humanen und positiv-religiösen Sittlichkeitsgesetze sind die Gegenstände der öffentlichen Sittenpolizei im engeren Sinne dieses Wortes. Dieselben können mancherlei Gestalt annehmen und auch in verschiedenen Graden die Moralität verletzen. So müssen auch die polizeilichen Massnahmen gegen diese Ausschreitungen verschiedener Art und der dagegen anzuwendende Zwang verschiedenen Grades sein. Das Verbot zu häufiger und zu lang andauernder Tanzbelustigungen, die Concessionspflichtigkeit und Ueberwachung der Gast- und Schankwirthschaften sowie des Handels mit Spirituosen, das Verbot der Glücksspiele oder verschiedener Arten desselben (Hazardspiele), das Verhüten öffentlichen unzüchtigen Verhaltens und vor Allem das Verbot oder doch die strenge polizeiliche Ueberwachung der einer gewerbmässigen Unzucht dienenden Anstalten, die Vorschriften über die Heilighaltung der religiösen Feiertage und die Achtung der religiösen Anstalten und Ordnungen, die Unterdrückung Sitten verderbender Schriften und Bilder: Alles das und noch Anderes sind die Massnahmen, durch welche der Staat die äussere sittliche Ordnung zu schützen sucht. Im Einzelnen kann dann wieder Mass und Art der polizeilichen Thätigkeit verschieden sein, wie denn auch der Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiete in den deutschen Staaten nicht überall derselbe ist. Es hat hier eben der allgemeine sittliche Stand der Bevölkerung und der absolute oder relative Werth der einzelnen unsittlichen Handlungen für die sittliche Ordnung im Ganzen den Weg der Gesetzgebung und der Praxis vorzuzeichnen.[1])

---

[1]) Vor Allem differirt die Gesetzgebung und Praxis der deutschen Staaten in der

b. Armenpolizei.

§. 213.

Die Polizeigewalt des Staates richtet sich gegen die Armen nur insofern, als diese — eben in Folge ihres unsittlichen Verhaltens — selbst die Schuld ihrer Armuth tragen. Mit der Pflege der Armen verbindet sich ein Zwang gegen dieselben, wenn die Armuth nicht nur ein Unglück, sondern die Schuld der darunter leidenden Person ist. Der Staat zwingt den brodlosen Müssiggänger, welchem selbst die Besiegung der vis inertiae nicht gelingt, weil er sie auch gar nicht versucht, zu einer regelmässigen Thätigkeit, indem er Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienste giebt oder denselben auch direct unter eine bestimmte Arbeitsordnung in einer Arbeitsanstalt zwingt. Diese öffentlichen Arbeitsanstalten sind nicht Gefangenhäuser oder Strafanstalten, wie auch die Detention darin nicht als eine Strafe, sondern nur als ein Mittel, den Grund der Armuth an diesem Individuum zu beseitigen, zu betrachten ist. Die Voraussetzung ist hier aber immer die verschuldete Armuth, d. h. also, dass der Arbeitsfähige die ihm offen stehende Gelegenheit zum Broderwerb nicht benutzt hat. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, weicht die Armenpolizei der Armenpflege.[1]) Eine besondere Aufgabe erhält die Armenpolizei, wenn die Armuth sich auf den Bettel legt, und also mit der Vagabondage verwandt wird.[2])

c. Vagabondenpolizei.

§. 214.

Unter den Begriff der Vagabondage fällt das arbeits-, mittel- und zwecklose Umhertreiben. An und für sich würde ein arbeits- und zweckloses Umherwandern einer Person noch nicht als ein strafbares Verhalten

polizeilichen Behandlung der gewerbmässigen Unzucht. Einige Staaten suchen mit aller Strenge die öffentliche und gewerbmässige Unzucht zu unterdrücken, andere wieder gestatten dieselbe unter gewissen Bedingungen. Was das Richtigere und Bessere lässt sich leichter nach einem sittlichen Prinzipe, als nach den Erfahrungen der Praxis entscheiden. Vom streng moralischen Standpunkte aus giebt es keine Rechtfertigung für irgend eine Connivenz des Staates der Unzucht gegenüber, andererseits aber vermag der Staat auch geltend zu machen, dass wenn es den Anstalten der sittlichen Erziehung nicht gelingen kann, der Verbreitung der Unsittlichkeit zu steuern, seine Pflicht es sein müsse, das öffentliche Leben wenigstens gegen die äusseren Nachtheile der Unzucht zu sichern und dafür zu sorgen, dass wenigstens die physischen Nachtheile derselben möglichst gemindert werden. So kann der „Staat" argumentiren. Ueber den Stand der Gesetzgebung im Königreich Preussen vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 347, auch 348.

[1]) Vergl. Grotefend, Publicistische Skizzen S. 215 ff. — Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 19 §. 87. 88; Gesetz vom 11. Mai 1855.

[2]) Die Gesetzgebungen pflegen beide Arten von Polizeivergehen in Verbindung zu behandeln. Identisch sind sie aber nicht, wenn sie auch häufig concurriren werden.

derselben zu betrachten sein: zu einem polizeilichen Vergehen wird dasselbe aber durch die Gemeingefährlichkeit, welche mit einem solchen Verhalten einer Person verbunden ist. Die Nothwendigkeit des täglichen Lebensunterhaltes, die Unlust ihn durch fleissiges Arbeiten zu erwerben, verbunden mit der Begierde nach sinnlichen Genüssen und dem Verlangen, dieselben ohne eigene Anstrengung und Opfer sich zu verschaffen: das sind die Gründe, welche die Vagabondage als ein gemeingefährliches, die Sicherheit und das Eigenthum im Staate bedrohendes Verhalten erscheinen lassen. Der allgemeine polizeiliche Beruf des Staates richtet seine Thätigkeit darum vor Allem gegen diese Personen und verpflichtet ihn, der Vagabondage durch vorbeugende Massregeln (Armenpolizei) oder mit positiven Zwangsmassregeln und Strafen entgegenzutreten.[1]) Zum Theil hängt auch das Passwesen mit den Massnahmen des Staates gegen die Vagabondage zusammen, und begründet sich eine begriffliche Verwandtschaft zwischen der Vagabonden- und der Fremdenpolizei.

d. Fremdenpolizei.

§. 215.

Der Fremdenverkehr im Staate ist von jeher Gegenstand der polizeilichen Controle gewesen. Es ist diese indess aus verschiedenem Gesichtspunkte geübt. Früher — und noch bis in die letzte Vergangenheit hinein — war das Misstrauen gegen jeden Fremden das Prinzip, so dass ein Jeder, welchen die Polizeibehörde nicht kannte und welcher nicht durch einen in bestimmter Form ausgestellten officiellen Personal-Ausweis (Pass, Passkarte, Legitimation, Wanderbuch) sich zu legitimiren vermochte, schlechthin als verdächtig galt und bis zum Beweis der Unverdächtigkeit polizeilichen Massregeln unterworfen blieb. Die Gesetzgebung und Praxis stellten daher Vagabonden- und Fremdenpolizei in der Regel al pari, indem das Passwesen der gemeinsame Kern beider Arten der Sicherheitspolizei war. Später hat aber diese polizeiliche Kleinlichkeit der aus dem besseren Selbstbewusstsein des Staates und der gesunderen Gestaltung des öffentlichen Lebens hervorgegangenen Anschauung weichen müssen und beschränkt sich jetzt das Prinzip der Fremdenpolizei darauf, dass ein Jeder, welcher der Polizei als verdächtig vorkommt oder von welchem diese einen Nachweis seiner Persönlichkeit fordert, die Folgen zu tragen hat, welche durch den Mangel eines solchen Nachweises für ihn aus polizeilichen Gründen eintreten müssen. Das strenge Pass-System ist damit gefallen und ein Zwang zur Führung eines bestimmten polizeilichen Ausweises nur auf diejenigen Personen beschränkt, welche von einem Gewerbebetrieb im Umher-

---

[1]) Hinsichtlich der Preussischen Vagabonden-Polizei-Gesetzgebung vergl. v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 S. 337.

ziehen leben und desshalb allerdings besondere Veranlassung zur polizeilichen Ueberwachung ihrer selbst und ihres Verbleibens geben.[1]) Der Norddeutsche Bund hat das Passwesen und die Fremdenpolizei aus leicht ersichtlichen Absichten seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterstellt.[2]) Demzufolge ist auch bereits das Passwesen für das Gebiet des Norddeutschen Bundes aus dem Gesichtspunkte, dass eine allgemeine Passpflichtigkeit nicht mehr existirt und es einem Jeden überlassen ist, wie er sich auf Erfordern legitimiren will, bundesgesetzlich geregelt.[3]) Nur im Falle der Bedrohung der Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder der öffentlichen Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse, kann die Passpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundes-Präsidiums vorübergehend eingeführt werden.[4])

2. Unmittelbare Gefährdung.

A. Durch das politische Verhalten im Allgemeinen.

§. 216.

Die unmittelbare Gefährdung der Staatsordnung ist in den politischen Handlungen oder in dem politischen Verhalten der Menschen begründet. Das staatsfeindliche Verhalten des Einzelnen oder das Mehrer oder Vieler ist es, welches den Staat veranlasst, sich und seine Ordnung gegen diese drohenden Bestrebungen zu sichern. Der Grad der Gemeingefährlichkeit dieses politischen Verhaltens kann sehr verschieden sein und darum auch die verschiedenartigste Bethätigung der Polizeigewalt erfordern. Je weitere Dimensionen eine solche Bedrohung der Staatsordnung annimmt, desto ernster und dringender ist der Anlass zu einem polizeilichen Einschreiten gegeben, und je gefährlicher die gewählten Mittel der Staatsbedrohung, desto energischer und wirksamer werden die polizeilichen Massnahmen zu treffen sein. Die Polizeigewalt muss dann eben durch den Zweck ihrer

---

[1]) Rücksichtlich der Preussischen Gesetzgebung über das Passwesen vergl. v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 333 ff.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4, 1.

[3]) Bundes-Gesetz über das Passwesen vom 12. October 1867 §. 1: „Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. — Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniss zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen"; §. 2: „Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden"; §. 3: „Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen."

[4]) Bundes-Passgesetz §. 9. Vergl. auch unten §. 228.

Bethätigung das Mass und die Art der zu ergreifenden Mittel bestimmen lassen, selbstverständlich jedoch innerhalb der etwa gesetzlich feststehenden Grenzen.[1]) Eine besondere Gestalt gewinnt aber das Polizeirecht des Staates dem politischen Verhalten der Unterthanen gegenüber, sobald dieses durch bestimmte Formen seiner Bethätigung an intensiver Kraft und extensiver Ausdehnung wächst, und sind diese Fälle besonders zu erwähnen.

B. Durch die politischen Parteien.

a. Im Allgemeinen.

§. 217.

Unter den Parteien, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit direct gefährden können, treten zunächst die politischen Kräfte, welche das eigentliche Leben des Staates schaffen und gestalten, hervor. Vor Allem sind die politischen Parteien und mehr noch die organischen Factoren der öffentlichen Gewalt und ihre Beziehungen zu dem Staatsganzen Gegenstände der polizeilichen Cognition, insofern gerade von diesen aus eine staatsgefährliche Bewegung ausgehen kann. Der Staat hat über jene Kräfte in der Absicht zu wachen, dass nicht durch eine Störung des Gleichgewichtes oder des organischen Zusammenhanges derselben die allgemeine staatliche Ordnung gestört werde, und eintretenden Falles, auch abgesehen von der strafgerichtlichen Verfolgung der thatsächlichen Verletzungen der politischen Rechtsordnung, gegen die Bedrohungen und Gefährdungen derselben einzuschreiten. Diese Seite des Polizeirechts, die eigentlich politische Polizei, ist wohl als „hohe Polizei“ besonders bezeichnet und auch in Folge des Missbrauches der Polizeigewalt auf diesem Gebiete in besonderen Misscredit gerathen.[2]) An sich aber ist diese polizeiliche Ueberwachung der politischen Parteien und ihres Treibens, sowie des politischen Verhaltens des Volkes im Allgemeinen ein unerlässlicher Beruf des Staates, dessen Erfüllung indess auch an die durch den Zweck selbst gegebenen Grenzen, Bedingungen und Formen sich binden muss.[3]) Zu einem activen Einschreiten ist die Polizeigewalt dem Parteileben gegenüber

---

[1]) Vergl. unten §. 218 ff.

[2]) Man verband nach den Erfahrungen während der Fremdherrschaft und des Kriegsdruckes mit dem Begriffe „hohe Polizei“ den der „geheimen Polizei“ und verabscheute jene wie diese. Indess ist das Institut der geheimen Polizei dem Staatsrechte ganz fremd, wie auch die Politik dasselbe nur als ein „nothwendiges Uebel“ und als ein Experiment von zweifelhafter Wirkung betrachten kann. Vergl. die Cabinetsordre Königs Friedrich Wilhelm III: von Preussen vom 3. November 1817: „Bei dem Polizei-Ministerium wird Nichts verändert; nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein nothwendiges Uebel war.“

[3]) Vergl. die folgenden Paragraphen.

verpflichtet, wenn dasselbe in feindlichen Handlungen sich manifestirt, sei es dass diese nur der Ausdruck der staatsgefährlichen Tendenzen oder gewaltthätige Ausbrüche der politischen Leidenschaften (Tumult, Aufruhr) sind.

b. Die politischen Vereine.

§. 218.

Vor Allem hat die Polizeigewalt sich gegen alle offenen und geheimen Gesellschaften zu richten, deren Zweck die gewaltsame oder jedenfalls eigenmächtige Aenderung des Staatsbestandes, der Staatsordnung oder der Freiheit des Staatslebens ist. Hier bethätigt sich in der Gewalt des Staates sein Recht und seine Pflicht der Selbsterhaltung, und wie dieses um der sittlichen Bedeutung des Staatswesens willen eine streng sittliche Pflicht desselben ist, so entspricht auch dieses Recht der Staatsgewalt in einem besonderen Sinne seinem eigentlich sittlichen Berufe. Die deutschen Staaten beanspruchen zur Erfüllung dieses ihres Berufes das Recht, von einem jeden im Staate sich bildenden oder bestehenden Vereine die Tendenz, welcher derselbe huldigen will, sich so umständlich bezeichnen zu lassen, dass sie die Ungefährlichkeit seines Bestehens für die Verwirklichung des Staatszweckes, für Recht, Sittlichkeit und allgemeine Wohlfahrt zu beurtheilen vermag.[1]) Dieses Recht der Staatsgewalt steht dem freien

---

[1]) Der deutsche Bund hatte dieses in seinem Beschlusse vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend, anerkannt. Vergl. §. 1—3: „In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, dass ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklang stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. — Die einzelnen Bundesregirungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins, sowohl im Beginn als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniss nehmen zu können. — In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muss, sofern derartige Vereine nicht nach Massgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregirung sich in der Lage befinden, nach Massgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können." (Die folgenden Artikel 4—8 enthalten nur speziellere Ausführungsbestimmungen.) — Die meisten deutschen Verfassungsgesetze enthielten schon früher — wenigstens die nach dem Jahre 1848 entstandenen — Bestimmungen, welche das Recht der Staatsgewalt, die Vereine der Unterthanen zu überwachen, voraussetzen, indem sie die Freiheit des Vereinsrechts durch die Beobachtung der Gesetze bedingen. Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 30: „Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel gewährleisteten Rechts (der Versammlungen und Gesellschaften). Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden." (Vergl. Art. 29 und 30.) (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 4); Luxemburgsche Constitution vom 27. November 1856 Art. 25, 26; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 46, 47; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 50, besonders Art. 51 §. 1: „Die Staatsbürger haben das

Vereinsrecht der Unterthanen unverletzlich gegenüber. Wollte der Staat darauf verzichten, so würde er sich an seiner Pflicht zur Selbsterhaltung leichtsinnig versündigen, aber der Staat darf dasselbe auch nicht dahin ausdehnen, die rechtmässige Bethätigung der dem Staate nicht gefährlichen Vereine zu beschränken oder zu hindern.[1])

§. 219.

Das Mass der staatlichen Berechtigungen auf dem Gebiete des Vereinswesens ist in den deutschen Staaten nicht übereinstimmend bestimmt. Obwohl der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854 allgemein verbindliche Prinzipien enthalten wollte, so ist ihm doch von den einzelnen Bundesregirungen eine sehr verschiedene Folge gegeben und es finden sich ebensowohl deutsche Staaten, welche alle Vereine von ihrer Gestattung abhängig machen und sie ihrer Beaufsichtigung unterwerfen, als solche, welche ihre Zuständigkeit dem Vereinswesen gegenüber nach Umfang und Inhalt beschränken. Es correspondirt eben die Freiheit, welche dem Vereinswesen gestattet wird, mit den Rechten, welche die Staatsgewalt darüber beansprucht, und in demselben Masse, in welchem diese sich beschränken oder ausdehnen, erweitert oder beengt sich das Mass der Vereinsfreiheit.[2]) In jenem Bundesbeschlusse gingen die contrahirenden Staaten von dem Gesichtspunkte aus, dass der Landesregirung das Recht eigne, politische Vereine überhaupt zu untersagen oder doch ihre Existenz durch eine für jeden Fall besonders zu ertheilende obrigkeitliche Genehmigung zu bedingen, und dass eine jede Bundesregirung von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines sowohl im Beginn als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit Kenntniss nehmen müsse. In Ansehung der politischen Vereine müsse sich aber eine jede Regirung in der Lage befinden, nach Massgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und

---

Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Massregel beschränkt werden," §. 2: „Die Regirung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzusehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehaltlich näherer Regelung dieser Befugniss durch die Gesetzgebung;" Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 10; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz, die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 betreffend, vom 2. August 1852 §. 8; Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. §. 15; Hessen-Homburgsches Gesetz, die individuellen Personenrechte betreffend, vom 20. April 1852 Art. 7 (verweist auf die Verordnung vom 15. Juni 1843); Liechtensteinsche Verfassung §. 18; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 16. Einige Anerkennung dieses Rechtes der Staatsgewalt fand sich sogar in den deutschen Grundrechten Art. VIII.: „Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden."

[1]) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 360; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 185; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 518 ff.

[2]) Vergl. oben §. 68 ff.

Verbote erlassen zu können. Ferner sollte in allen Bundesstaaten der Landesregirung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten müsse auch überall die Befugniss eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbiete.[1])

c. Die Presse.

§. 220.

Das Bereich des geistigen Lebens wird ein Gebiet der Polizeigewalt des Staates, sobald dasselbe in den Formen äusserlich wahrnehmbarer Darstellungen hervortritt und in die Lebenssphäre des Staates verletzend hineingreift oder dieselbe bedroht. Der — mündlich oder sonstwie, literarisch oder artistisch — geäusserte, insoweit zur That gewordene rechtswidrige oder unsittliche Gedanke kann selbst schon eine Verletzung der Grundsätze und der Rechte des öffentlichen Lebens enthalten und den Thatbestand eines strafbaren Vergehens oder Verbrechens consumiren, oder es kann seine Wirkung sich auf die Bedrohung der politischen Zustände beschränken, indem durch den geäusserten Gedanken nur die politische Gesinnung des Volkes hat corrumpirt werden sollen. Die Macht des Gedankens ist eben erfahrungsmässig gewaltig und, wenn von unlautern Motiven und rechtswidrigen Absichten getragen, eine höchst gefährliche. Seitdem die Erfindung der Buchdruckerkunst, andere technische Erfindungen und die Vervollkommnung der öffentlichen Verkehrsmittel die ausgedehnteste und rascheste Verbreitung der Gedanken ermöglichten, ist die „öffentliche Meinung“ — die geistige Folge der Guttenbergischen Erfindung — zu einer wahrhaft politischen Macht geworden und ist die politische Beziehung der Wissenschaften und Künste noch bedeutend gesteigert, so dass auch die Polizeigewalt des Staates sich auf dem Gebiete des geistigen Lebens zuständig findet, wenn nämlich dieses die Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Lebens bedroht.

§. 221.

Auf dem Gebiete des geistigen Lebens steht der Polizeigewalt des Staates das Prinzip der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, wie der Kunst und ihrer Uebung gegenüber, und hat jene sich darauf zu be-

---

[1]) (Bundesbeschluss vom 13. Juni 1854 §. 3 und 6.)

schränken, die Sicherheit und Ordnung (die politische wie die sittliche)[1] im Staate gegen die Ausschreitungen des geistigen Lebens zu schützen. Vor Allem richtet sich darum die Polizeigewalt auf die Beachtung der politischen Presse d. h. derjenigen (gewerbmässigen) Benutzung der Presse, welche unmittelbar und mehr oder weniger ausschliesslich politischen Zwecken dienen will. Die Möglichkeit einer staatsfeindlichen Richtung der Presse weckt das polizeiliche Interesse an deren Benutzung besonders und, je leichter ein politischer Missbrauch der Presse zu besorgen, desto ernster hat auch die polizeiliche Gewalt sich dagegen zu richten.[2] Eine Ansicht hält freilich das Gebiet des geistigen Lebens auch hinsichtlich der Presse nicht für einen Gegenstand der polizeilichen Thätigkeit der Staatsgewalt, indem nur die Pressvergehen in Betracht, diese aber zur gerichtlichen Aburtheilung kommen sollen: allein zu praktischer Geltung ist diese Ansicht noch nicht gebracht und es ist unzweifelhaft, dass die deutschen Staaten auch heutigen Tages noch der Presse gegenüber eine polizeiliche Zuständigkeit beanspruchen und üben.[3]

§. 222.

Das Recht der Staatsgewalt der Presse gegenüber hat in den deutschen Staaten seine eigene Geschichte gehabt. Während der Reichsherrschaft war in mannichfachen Gesetzen, Polizeiordnungen und Wahlkapitulationen als die Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet, die politisch und besonders auch religiös verderblichen Schriften zu unterdrücken und die Gesetze des Staates wie die Symbola der Kirchen gegen die Angriffe der Presse zu schützen.[4] Die deutsche Bundesacte sprach dann allerdings von Pressfreiheit und wollte die Bundesversammlung sich alsbald nach ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen „über“ dieselbe beschäftigen:[5] allein die Carlsbader Conferenzen führten zu dem Bundespressgesetz vom 20. September 1818, welches die Befugnisse der Regirungen gegen die Presse bis auf das äusserste Mass der Censur ausdehnte.[6] Das Jahr 1848 proclamirte endlich in den Grundrechten des

---

[1]) Vergl. oben §. 129.

[2]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 199 ff.

[3]) Ueber die Preussische Gesetzgebung in Betreff der Presse vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 2 §. 96.

[4]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 186 Note 6.

[5]) (Bundesacte Art. 18, d.)

[6]) Dieser Bundesbeschluss war nur ein provisorischer, blieb indess bis 1848 in Kraft. Noch in keinem anderen Beschluss hat der deutsche Bund seine Bundesgewalt so prononcirt wie in diesem, und noch kein Bundesbeschluss hat das Glück gehabt, eine so allgemeine und strenge Befolgung von Seiten der Bundesregirungen zu erfahren. Die freieren Bestimmungen früherer oder späterer Landesverfassungsgesetze standen wegen der Clausel: „jedoch unter Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden Gesetze“ dem nicht entgegen. Vergl. Baiersche Verfassungsurkunde von 1818 Tit. IV. §. 11; Badensche

deutschen Volkes das Prinzip der Pressfreiheit in seinem vollsten Umfange und beschränkte die Berechtigung der Staatsgewalt auf diesem Gebiete nur auf die strafgerichtliche Zuständigkeit bei mittelst der Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen.[1]) Die gerichtliche Verfolgung der Pressvergehen erhielt dann noch durch die Bestimmung eine besondere Gestaltung, dass über die von Amtswegen zu verfolgenden Pressvergehen durch Schwurgerichte geurtheilt werden solle. Die Landesverfassungen, welche diese weitgefassten grundrechtlichen Bestimmungen nicht recipirten oder wieder aufgaben,[2]) gingen doch sämmtlich von der Anerkennung der Pressfreiheit aus und sanctionirten von Neuem die Unstatthaftigkeit der Censur, forderten indess nicht minder die Beobachtung der Gesetze, der Bundes- wie der Landesgesetze.[3])

§. 223.

Nach Beseitigung der Grundrechte haben dann die deutschen Staaten aus dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 besondere Verpflichtungen erhalten, das öffentliche Leben gegen die aus dem Missbrauch der Presse erwachsenden Gefahren zu schützen. Auch dieser Bundesbeschluss liess das Prinzip der Pressfreiheit — ohne dasselbe ausdrücklich zu sanctioniren — als obersten Grundsatz gelten, richtete sich aber gegen dessen concrete Anwendung durch prohibitive und corrective Bestimmungen. Ist auch der grössere Theil der in dem Bundesbeschlusse enthaltenen Bestimmungen rein strafrechtlicher Art, so sind doch auch Massregeln darin bestimmt, welche die Verhütung eines Missbrauchs der Presse betreffen, wie die Bestimmung der Concessionspflichtigkeit des Buchdruckergewerbes und des Buchhandels, (Sammlung von Subscriptionen und Pränumerationen), die Festsetzung besonderer Bedingungen für die Herausgabe periodischer Zeitschriften (Person des Redacteurs, Cautionsleistung, Verantwortlichkeit) und die Statuirung der administrativen Concessionsentziehung im Falle be-

---

von 1818 §. 17; Würtembergsche von 1819 §. 28; Grossherzoglich Hessische von 1820 §. 35; Sächsische von 1830 §. 35; Altenburgsche von 1831 §. 67; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung von 1832 §. 31. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 186; Zöpfl, Grundsätze §. 470.

[1]) Die Grundrechte bestimmten im Art. IV.: „Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Massregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“ Diese Bestimmung ging dann in manche Partikulargesetze über.

[2]) Wörtlich fand sich der Art. IV. der Grundrechte in dem Schwarzburg-Sondershausenschen Verfassungsgesetze vom 12. December 1849 §. 16, welchen indess das Gesetz vom 2. August 1852 §. 4 wieder beseitigte.

[3]) Vergl. oben §. 48 S. 39 Note 5.

harrlichen Missbrauchs der Druckbefugniss. Obwohl auch durch die Darstellungen der Kunst Recht und Sitte im Staate verletzt und die Ordnung gefährdet werden kann, so ist doch aus inneren Gründen das Schutzrecht der Staatsgewalt nur auf die Ueberwachung des Gebrauchs der Presse zum Buch- oder Steindruck beschränkt, und ist der Künstler dem Schriftsteller gleichgestellt.[1]) Dass indess dieser Bundesbeschluss in allen Bundesstaaten zur gesetzlichen Norm erhoben worden, kann nicht behauptet werden.

VI. Besondere Arten des Polizeirechts.

1. Polizei-Strafgewalt.

§. 224.

In dem Begriffe der Polizeigewalt ist auch der der Polizei-Strafgewalt enthalten.[2]) Die Uebertretungen der polizeilichen Gebote oder

[1]) Die staatlichen Prohibitiv-Massregeln beschränkt der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 §. 2 auf das Gewerbe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen.

[2]) Ob der Polizeigewalt ein Strafrecht eigene, ist in der Theorie controvertirt worden und zeigt sich die Verschiedenheit der Ansichten hierüber auch in der Gesetzgebung der deutschen Staaten. Während z. B. im Königreich Hannover auf die Ausübung des Polizeistrafrechts durch die Verwaltungsbehörden in jüngster Zeit ein besonderes Gewicht gelegt und die Bestrafung der Polizeivergehen zu einem grossen Theile von den Gerichten auf die Verwaltungs- d. h. Polizeibehörden übertragen worden, sanctionirte das Schwarzburg-Sondershausensche Verfassungsgesetz von 1849 im §. 169 ausdrücklich: „Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu;“ ebenso das Waldecksche Verfassungsgesetz §. 81, und die Hamburgische Verfassung von 1860 Art. 96 Abs. 2. Vergl. auch das Reichsverfassungsgesetz vom 28. März 1849 §. 181: „Der Polizei steht keine Strafgewalt zu.“ — Diese Controverse ist indess von der Theorie falsch aufgefasst. Denn in dem Polizeirecht des Staates liegt unbedingt auch die Befugniss der Polizeistrafgewalt. Indess kann der Streit sich darum drehen, ob die Polizeistrafgewalt durch die richterlichen oder durch die Polizei-Organe gehandhabt werden soll. Dies ist eine Frage der Strafrechts-Politik, trifft aber nicht unmittelbar ein staatsrechtliches Prinzip. Hier muss die Zweckmässigkeit der Zuweisung der Polizeistrafgewalt an die eine oder andere Kategorie der Staatsbehörden entscheiden, und kann diese sehr wohl in verschiedenen Staaten Verschiedenes empfehlen. Dabei ist indess nie zu übersehen, dass auch die Ahndung der Polizeivergehen eine richterliche Function ist, mag sie von den Gerichten oder von den Polizeibehörden des Staates verwaltet werden. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 286 ff., welcher der Polizeigewalt eine jede Strafgerichtsbarkeit abspricht; dagegen aber Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheil. II. §. 167. Den Stand der Theorie und der Gesetzgebung schildert ausführlicher Köstlin, System des deutschen Strafrechts, Abtheil. I. S. 19 ff. — Im Königreich Preussen steht den Polizei-Verwaltungsbehörden ein Strafrecht hinsichtlich der ihr Ressort berührenden „Uebertretungen“ (im Sinne des Strafgesetzbuches §. 1 verb. mit Einführungsgesetz Art. VIII.), jedoch

Verbote sind Handlungen, welche durch Strafen redressirt oder auch verhindert werden müssen. Analog der auf dem Rechtsgebiete dem Staate eignenden Strafgewalt, deren Gegenstand das Verbrechen als die Verletzung der absoluten Rechtsordnung ist, hat derselbe auch auf dem Gebiete der Sicherheit und zum Schutze der äusseren Ordnung im Staate eine Strafgewalt, welche sich gegen die Vergehen als die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen richtet. Den Begriff, das Wesen und die strafrechtliche Behandlung des Vergehens bestimmt nicht der Rechtszweck, sondern der Sicherheits- und Wohlfahrtszweck des Staates, indem alle diejenigen Handlungen unter den Begriff der polizeilichen Vergehen fallen, welche ohne selbst die absolute Rechtsordnung zu verletzen doch aus subjectiven und objectiven Gründen zu solchen Verletzungen der Rechtsordnung führen können. Der Begriff der „Vergehen" ist also ein durchaus selbständiger und hat mit dem der Verbrechen keine innere Gemeinschaft.[1]) Für die Praxis des Staatslebens bedarf es aber der gesetzlichen Festsetzung der concreten Begriffe des Vergehens, der Erklärung durch den Staat, welche Handlungen und welches Verhalten derselbe als Polizeivergehen strafen will, da auch auf dem polizeirechtlichen Gebiete der allgemeine Grundsatz nulla poena sine lege gilt. Die Zahl dieser positiv-rechtlich normirten Vergehen bestimmt sich nach den concreten Verhältnissen der Staaten und namentlich auch nach dem gesammten Culturstande ihrer Bevölkerung. Unter dem Einflusse dieser Verhältnisse sind die positivrechtlichen Fixirungen des objectiv gegebenen Prinzipes der Vergehen auch in den deutschen Staaten zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen.[2])

---

dürfen sie nur auf Gefängnissstrafe bis zu 3 Tagen oder auf Geldbusse bis 5 Thaler erkennen. Dabei steht aber dem Condemnaten das Recht innerhalb zehntägiger Frist auf die strafgerichtliche Entscheidung zu provociren zu, und erlischt damit das administrative Polizeiverfahren gänzlich. Im Uebrigen giebt es eine Strafgewalt der Polizeibehörden im Königreiche Preussen nicht.

[1]) Die Wissenschaft hat sich lange abgemüht, über das Wesen und den Begriff der Polizeivergehen klar zu werden. Dann sollten sie nur quantitative Abschwächungen des Verbrechens sein, dann in dem Begriffe der Verbrechen aufgehen, und Andere dachten noch anders über den Begriff der Polizeiübertretungen. Vergl. die literargeschichtliche Nachweisung bei Köstlin, System des deutschen Strafrechts S. 19 No. 3. Der Hauptgrund des Streites und der Schwierigkeit, ihn zu lösen war die Rücksichtnahme auf die praktische Behandlung der Polizeivergehen, namentlich auf der einen Seite die Besorgniss, dass die Polizeigewalt in das Rechtsgebiet hineingreife und die Rechtsgewalt des Staates corrumpire, auf der anderen Seite der Widerwille gegen eine Suprematie der Gerichte in dem öffentlichen Leben. Vergl. auch oben §. 91.

[2]) Man denke an die in den s. g. Ausnahmsgesetzen des deutschen Bundes enthaltenen Polizei-Vorschriften, an die vor 1848 üblichen Verbote, Schnurrbärte zu tragen, auf öffentlichen Strassen zu rauchen u. dergl. m. Nicht selten lächelt schon die nächste Generation über Polizeigesetze, unter deren Herrschaft die Eltern leben mussten. Die Polizeigesetz-

§. 225.

Aus der Selbstelligkeit und der Besonderheit des Begriffes der Polizeivergehen folgt auch die besondere Behandlung derselben in der Praxis des öffentlichen Lebens. Wie sie lediglich als die Gefährdungen der äusseren Zustände im Staate von diesem geahndet werden sollen, so tritt auch die Beziehung der das Vergehen consumirenden That zu dem Willen ihres subjectiven Urhebers weiter zurück und ist die polizeirechtliche Schuldbarkeit eine ganz andere als die strafrechtliche.[1]) Der Staat hält sich als Polizeistrafgewalt an das Factum des polizeiwidrigen Zustandes oder Verhaltens, ohne nach dem dolosen oder culposen Verschulden desselben weiter zu fragen, als die Strafzumessung dieses fordert. Ebenso ist auch die Wahl der Strafmittel durch den Charakter der damit zu ahndenden Vergehen beeinflusst. Sind alle schweren und entehrenden Strafen überhaupt von dem Gebiete der Polizeistrafgewalt ausgeschlossen, so ist auch das prinzipale Strafmittel die Geldstrafe und tritt in der Regel eine Freiheitsstrafe nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Delinquenten als Substitutionsstrafe ein. Auch ist das Strafmass in dem Polizeistrafrechte ein geringeres, indem diese Strafe ihren Zweck nicht in der Aufhebung eines rechtsverletzenden Zustandes oder in der Rehabilitirung der absoluten Rechtsordnung, sondern allein darin hat, dass der Delinquent für das polizeiwidrige Verhalten bestraft und dem Staate eine bessere Garantie für die unverbrüchliche Aufrechthaltung seiner im Interesse des öffentlichen Wohles gegebenen Polizeivorschriften gegeben werde. Die Polizeistrafen sind eben vorwiegend nur Ordnungsstrafen.

2. Gerichtliche Polizei.

§. 226.

Ungeachtet der prinzipiell bestimmten Trennung der Polizeigewalt des Staates von seiner Strafgewalt berühren sich doch beide in ihrer concreten Bethätigung auch abgesehen davon, dass die von der Polizei abzuwehrende Handlung auch als rechtswidrige Verletzung der Rechtsordnung ein Verbrechen consumiren kann, insofern als die Polizei auch den Beruf hat, der Strafgewalt des Staates hülfreiche Hand zu leisten. An der Bestrafung des Verbrechens als der Restauration der verletzten Rechtsordnung hat nun die Polizeigewalt niemals Theil zu nehmen, allein als diejenige Gewalt des Staates, welche sich vorwiegend mit den äusseren Zuständen im Staate und ihrer Ueberwachung zu beschäftigen hat, und besonders die zur Ausübung auch der criminalrechtlichen Gewalt erforderlichen physischen Mittel

---

gebung ist gewissermassen der Barometer der Regirungssysteme und in gewisser Hinsicht überhaupt der öffentlichen Meinung.

[1]) Vergl. oben §. 97 ff.

besitzt, liegt es in ihrem Beruf, die Strafgewalt bei der Ermittlung des criminellen Thatbestandes und seines Urhebers sowie bei der Verfolgung, Sistirung und Ueberführung dieses zu unterstützen.[1]) Indess hat die polizeiliche Aufgabe auch hier dem Wesen der Polizeigewalt stets zu entsprechen und sich also nicht über das Bereich der äusseren Thatsächlichkeiten hinaus zu erstrecken. Vor Allem tritt dieses bei der polizeilichen Mitwirkung bei der Ueberführung des Verbrechers hervor: denn hier darf die Polizeigewalt sich nur die Constatirung der äusseren Beweismomente angelegen sein lassen. Die Polizei leistet hier eben nur der Strafrechtspflege Hülfe (Hülfs- oder Criminalpolizei).[2])

§. 227.

Das Institut der gerichtlichen Polizei ist in Deutschland nur da ausgebildet, wo das französische Recht sich Geltung verschaffen und erhalten konnte. So ist dasselbe auch in dem Königreich Preussen nur in dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Köln wirklich systematisch gestaltet, so dass sowohl die Grenzen der Zuständigkeit der gerichtlichen Polizei, als auch die Organe ihrer Ausübung und die Formen ihrer Bethätigung im Wege der Gesetzgebung geordnet sind. Mit dem Berufe, die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu untersuchen, die Beweise zu sammeln und die Urheber den Gerichten zu überliefern, ist danach die gerichtliche Polizei unbeschadet ihres polizeilichen oder administrativen Charakters zugleich ein Organ der Justizverwaltung und steht unter dem höheren Gerichtshofe. So ist das Appellationsgericht auch befugt, die Functionen der gerichtlichen Polizei gewissermassen selbst wahrzunehmen oder die Organe derselben von Amtswegen zum Thätigwerden zu veranlassen. Die besondere Bedeutung der gerichtlichen Polizei praecisirt aber das Rheinische Strafprocessrecht zum Unterschiede derselben von jeder anderen Art der Polizei dahin,

---

[1]) In Frankreich wurde zuerst diese Function der Polizeigewalt als police judiciaire von der police administrative unterschieden. Die Ansichten der Doctrin über die Grenze zwischen der polizeilichen und der strafrichterlichen Thätigkeit sind noch sehr verschieden. Ebenso ist auch die Gesetzgebung und Praxis der deutschen Staaten noch keineswegs eine constante und gleichmässige. Vergl. Medicus im Brater-Bluntschlischen Staatswörterbuche s. v. „Gerichtliche Polizei."

[2]) Dieser Richtung der Polizeigewalt gedenkt nur die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 194, von den richtigen Prinzipien ausgehend: „Die Polizeigewalt, selbständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter, und wirkt mit zur Ermittlung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That." Vergl. auch den Französischen Code d'instruction criminelle, Art. 8: „La police judiciaire recherche les crimes, les delits et les contraventions, en ressemble les preuves, et en livre les auteurs aux tribunaux chargés de punir." — Diese Prinzipien zeigen sich bei der Behördenorganisation besonders wichtig. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 288 ff.

dass jene den Thatbestand constatirt und vollständigen Beweis der Schuld liefert, also die Existenz eines strafbaren Thatbestandes voraussetzen muss, während die administrative Polizei nur möglichen oder drohenden Rechtswidrigkeiten vorzubeugen hat.[1])

3. Das polizeiliche Nothrecht.

§. 228.

Einen besonders weiten und wichtigen Inhalt erhält das Recht der politischen Polizei im Falle thatsächlicher innerer Gefährdung des Staatsbestandes, sei es des Staates im Ganzen sei es einzelner Theile desselben, wenn zu der Beseitigung dieser Gefahr die gewöhnlichen Mittel der Polizeigewalt nicht genügen d. h. wenn der Staat in Noth ist. Hier steigert sich auch das Polizeirecht des Staates zu einem ausserordentlichen, eben zu einem Nothrecht. Die einzelnen Fälle, in welchen der Staat von diesem seinen Nothrecht Gebrauch zu machen hat, sind so wenig wie die Art und Weise, wie, und die Mittel, durch welche die Noth zu überwinden ist, in allgemein gültigen Regeln anzugeben.[2]) Die Art der Gefahr muss das Mittel ihrer Abwehr bestimmen und ist das allgemeine staatsrechtliche Prinzip nur, dass der Staat die Rechts- und Freiheitssphäre der Privatpersonen nicht tiefer und nicht länger verletzen darf, als die Noth des Staates dieses dringend erfordert. Immer wird es sich um eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und des privaten Rechtes handeln und nur die Art und das Mass derselben in den verschiedenen Nothfällen verschieden sein müssen. Das Prinzip muss eben sein, dass der Staat nur dann und nur insoweit die individuelle Rechts- und Freiheitssphäre ver-

---

[1]) Vergl. Rheinische Strafprocess-Ordnung Buch I., besonders Art. 8. 9. 27. 279; von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 332.

[2]) Nie begründet die allgemeine Rücksicht auf das „öffentliche Wohl" dieses Nothrecht des Staates. Mag dieses Etwas auch noch so wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, so legitimirt dasselbe doch niemals die Staatsgewalt die Schranken ihrer Zuständigkeit zu überschreiten. Solches vermag nur ein wirklicher und dringender politischer Nothstand im Staate. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 152; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 108. Es findet sich auch wohl das s. g. Expropriationsrecht des Staates unter der Rubrik seines Nothrechtes behandelt, indess ohne alle Berechtigung. Das Expropriationsrecht ist ein nothwendiges Recht, aber kein Nothrecht der Staatsgewalt und jenes in keinem anderen Sinne, wie es das Besteuerungsrecht oder sonst ein regelmässiges Recht des Staates ist. Denn wenn der Staat eine Eisenbahn im öffentlichen Interesse bauen will und muss und zu dem Zwecke die Abtretung von Privateigenthum fordert, so ist diese seine Forderung eine nothwendige und deshalb berechtigte, allein ihre Nichterfüllung würde den Staat noch nicht in Gefahr bringen und ihm noch nicht die Entfaltung seines eigenen Lebens unmöglich machen. Der Begriff des „Nothrechtes" des Staates hat mit dem seines „Expropriationsrechtes" Nichts gemein. Vergl. unten §. 248.

letzen darf, wenn und soweit die Geltendmachung derselben eine allgemeine dringende Gefährdung im Staate sein würde.[1])

§. 229.

Das Nothrecht des Staates ist ein „Recht“ des Staates und rechtlich zu normiren.[2]) Die deutschen Staaten haben sich diese rechtliche Fixirung ihres Nothrechts wenigstens für den wichtigsten Fall seiner Anwendung angelegen sein lassen, indem sie zum Theil ausdrücklich sich das Recht vindiciren, in Fällen des Aufruhrs oder der Kriegsgefahr, also wenn die allgemeine Ordnung im Staate bedroht oder der Staat selbst von einer äusseren Macht angegriffen wird, die Sicherheit der persönlichen Freiheit, des Hauses, das Versammlungsrecht und auch wohl das Recht der freien Vereinigung und der Pressfreiheit nicht zu respectiren, sondern dann das Verfassungsgesetz, soweit dasselbe diese Rechte schützt, ausser Kraft zu setzen oder gar das Standrecht zu proklamiren. Aber alle Deutschen Verfassungsgesetze haben die formellen und materiellen Bedingungen dieses Nothrechts des Staates fixirt oder wenigstens die gesetzliche Normirung dieses Rechtes vorbehalten, um dessen Uebung gegen Missbrauch zu schützen.[3])

---

[1]) Wenn Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 125 sagt: „— dass jenes äusserste Recht der Staatsgewalt nie dazu gebraucht werden könne, um etwas, was seiner Natur nach einer rechtlichen und resp. richterlichen Feststellung bedarf, mit Umgehung des gesetzlichen oder verfassungsmässigen Weges, zu verwirklichen oder in's Leben zu rufen,“ so ist damit wohl zu Viel behauptet. Denn wenn die Noth des Staates die Nichtabwartung der gerichtlichen Entscheidung erfordern sollte, so würde derselben als der Anwendung des Nothrechts der Staatsgewalt so wenig etwas entgegenstehen können, als der Nichtachtung eines nicht einmal streitigen Rechtsverhältnisses, wie des liquiden und constanten Eigenthums. Nur das ist allerdings auch öffentlichen Rechtes, dass die Staatsgewalt niemals ihren Machtspruch an die Stelle der gerichtlichen und verfassungsmässigen Entscheidung setzen und für diese ausgeben darf.

[2]) Der Missbrauch, welchen die Willkür eines Souverains mit diesem Rechte treiben könnte, hat die Doctrin nicht wenig gegen dasselbe eingenommen, indess hat die Praxis des politischen Nothrechts niemals entrathen können, und es ist nur die Aufgabe der Wissenschaft und der Gesetzgebung, das Wesen desselben recht zu erkennen und auch dieses Ausnahmsrecht des Staates nicht aus Furcht vor seinem Missbrauche zu verschweigen.

[3]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 111: „Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5 („Die persönliche Freiheit ist gewährleistet“), 6 („Die Wohnung ist unverletzlich“), 7 („Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“), 37 („Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern“), 28 (Unterwerfung der Pressgesetze unter die allgemeinen Strafgesetze), 29 (Versammlungsrecht), 30 (Vereinsrecht), und 36 („Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden“) der Verfassungsurkunde zeit- und districtsweise ausser Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz;“ Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 131: „Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs können die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haus-

Die materiellen Voraussetzungen der Handhabung dieses Rechtes sind auf die Fälle dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die ge-

---

suchung und Versammlungsrecht mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder Landtags-Ausschusses zeitweise ausser Kraft gesetzt werden. Es ist jedoch in dem letzteren Falle der betreffende Landtag innerhalb 14 Tagen einzuberufen und ihm die getroffene Massregel zur Genehmigung vorzulegen;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 54 §. 1: „Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregirung, wenn die übrigen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch ausserordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 39 (Schutz gegen ungesetzliche Verhaftungen), 40 (Unverletzlichkeit der Wohnung), 41 (Schutz des Briefverkehrs), 42 (Schutz des Briefgeheimnisses), 46 (Pressfreiheit), 50 (Versammlungsrecht) und 53 (Verwendung der Militairgewalt nur auf Antrag der Civilbehörden) gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muss aber zuvor daselbst verkünden, dass und in welchem Umfange es geschehe. Diese Massregeln bedürfen indess der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor demselben;" §. 2: „In Fällen äusserster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Massregeln treffen, die Verkündigung des Standrechts ausgenommen;" §. 3: „Die Formen und Bedingungen für solche ausserordentliche Massregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze vorbehalten;" Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 98: „Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die gesetzliche Sicherheit die §§. 5 (persönliche Freiheit), 6 (Unverletzlichkeit der Wohnung), 7 (Gewährleistung der gesetzlichen Rechtshülfe), 8 (Pressfreiheit), 9 (Versammlungsrecht), 10 (Vereinsrecht) zeit- und districtsweise ausser Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1, Die Verfügung muss in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium ausgehen, 2, die Verfügung muss dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten;" Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 11: „Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Bestimmungen dieses Abschnitts über Verhaftung, Haussuchung, Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht zeitweise für das ganze Land oder für einzelne Bezirke ausser Kraft gesetzt werden. Das Nähere hierüber ist durch ein Gesetz zu bestimmen;" Waldecksches Verfassungsgesetz §. 86: „Nur im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, ein Ausnahmezustand eingeführt werden;" Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 20. — Auf das polizeiliche Nothrecht hat auch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes hinsichtlich des Passwesens (s. oben §. 215 a. E.) Rücksicht genommen. Die Luxemburgsche Constitution von 1848 huldigte im Art. 117: „La constitution ne peut être suspendue en tout ni en partie," der übertriebenen Vergötterung der geschriebenen Verfassung, die von 1856 kehrte indess im Art. 113: „Aucune disposition de la Constitution ne peut être suspendue, que dans le cas d'état de siège proclamé conformément à la loi," zu der vernünftigeren Auffassung zurück. Am Allgemeinsten drückte sich das Grossherzoglich Hessische Verfassungsgesetz §. 73 aus: „Der Grossherzog ist befugt — — in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren (vergl dazu Gesetz, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend, vom 14. Juli 1862).

setzliche Ordnung und die Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Eigenthums im Falle des Krieges oder des Aufruhrs beschränkt, sodann ist die Dauer dieses Ausnahmezustandes der Staatsverwaltung nur eine zeitweise d. h. nicht länger, als der Grund seines Eintritts dauert, und beschränkt sich die örtliche Ausdehnung des Nothrechts auf den District, in welchem der Anlass zu seinem Eintritt gegeben. Damit ist der Charakter dieses Nothrechts der Staatsgewalt als eines Ausnahmsrechts in allen Hinsichten gewahrt. Dass dann auch die zur Herstellung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung zu wählenden Mittel nur dem Zwecke entsprechen dürfen, ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Klugheit des Staates.[1])

Im Bereiche des Norddeutschen Bundes kann der Bundesfeldherr, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Belagerungszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.[2])

Drittes Kapitel.

Die mittelbaren Rechte.

§. 230.

Das mittelbare Recht der Staatsgewalt unterwirft dieser die physischen Kräfte und materiellen Werthe im Staate, welche zur Verwirklichung des unmittelbaren Rechtes der Staatsgewalt erforderlich sind. Der Staat bedarf ihrer als das irdischen Zwecken dienende und in der physischen Welt dastehende Wesen. Eine Entäusserung des die Gewinnung und Verwendung dieser Werthe und Kräfte bezielenden Rechtes würde den Lebensnerv des Staates zerschneiden und diesen dem Bereiche der Wirklichkeit entheben. So wenig der physische Mensch dies ohne Speise und Trank und ohne Benutzung mancherlei anderer sachlichen Werthe bleiben kann, obwohl Essen und Trinken nicht seine Daseinsbestimmung und das Leben mehr als die Kleidung, ebenso wenig vermag der Staat jener Mittel zur Erfüllung seines Daseinsberufes zu entrathen, obwohl der Besitz des nutzbaren Vermögens und das Halten wehrbarer Truppen nicht schon die Aufgabe des Staates

---

[1]) Auch die Bestimmungen über Einrichtung ausserordentlicher Criminalgerichte und von Standgerichten gehören als Beispiel hierher. Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 45; Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 37 Abs. 2.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 68.

erfüllen. Es sind darum diese mittelbaren Rechte der Staatsgewalt vollständig so wesentlich und unveräusserlich wie ihre unmittelbaren Rechte, allein sie haben ein besonderes Wesen, insofern sie einerseits sich diesen Rechten unterordnen, andererseits aber auch die Verwirklichung dieser bedingen. Entspringen die unmittelbaren Rechte direct und nothwendig aus dem ethischen Zwecke des Staatswesens, so liegt der unverrückbare und unzerstörbare Grund der mittelbaren Rechte in der physischen Natur des Staates, und darum jene Ueberordnung der unmittelbaren Rechte der Staatsgewalt und darum die absolute Nothwendigkeit der einen wie der anderen.

§. 231.

Aus der reichen und bunten Masse materieller Werthe beanspruchen die deutschen Staaten zweierlei Arten: die physische Kraft des Volkes und von seinem sachlichen Vermögen. Beide bilden gewissermassen das Vermögen des Staates und ergänzen und bedingen sich gegenseitig. Als ein „Recht“ des Staates erscheint die Beanspruchung dieser Mittel, weil es die Einzelnen im Volke sind, von welchen der Staat diese Opfer fordern muss, und weil die Darreichung der Staatsmittel eine Verpflichtung der Menschen im Staate ist. Aber noch in einem anderen Sinne ist die Gewinnung dieser realen Kräfte eine Sache des Rechtes, insofern nämlich, als das Recht und sein Gesetz die Bedingungen und Formen festgesetzt haben, von deren Erfüllung und Beobachtung die Macht des Staates, sie zu gewinnen, abhängt. Nicht ist es ein schrankenloses Belieben der Staatsgewalt, das die Heere wirbt und den Staatsschatz füllt, sondern auch dem Staate gilt das Gebot des Rechtes, und nur *die* Kräfte und Werthe eignen ihm, welche das Recht ihm zuspricht.

§. 232.

Die sachlichen Bedürfnisse des Staates befriedigt das *Finanzrecht* desselben, welches theils ein *staatsrechtliches* theils ein *privatrechtliches* ist und nach diesen beiden Arten wohl unterschieden werden muss. Die physische Kraft seiner Unterthanen beansprucht der Staat kraft seines *Wehrrechtes*. Der Anspruch des Staates auf die Hülfeleistung seiner Unterthanen bei der Ausübung seines polizeilichen Berufes ist das *Hülfsdienstrecht*. Beide stehen unter dem allgemeinen Grundsatze, dass sie für Staatszwecke und nur für diese geltend gemacht werden, und dass sie von dem Volke im Ganzen diese Opfer fordern; aber dennoch sind sie im Wesen verschieden, wie auch die Zwecke auseinandergehen, welche der Staat durch ihre Verwendung erfüllen will. Durch diesen ihren staatsrechtlichen Charakter unterscheiden sich diese Dienstleistungen der Unterthanen prinzipiell von denjenigen Diensten, welche Jemand kraft privatrechtlichen Titels dem Staate als Fiscus, nicht der souverainen Gewalt, schuldet. Diese haben einen vorwiegend vermögensrechtlichen Charakter und Zweck, und stehen ganz unter den Grundsätzen des Privatrechts, während jene

staatsrechtlichen Dienst-Berechtigungen, bezw. Verpflichtungen lediglich einen politischen Grund und Zweck haben.

Erster Titel.

Das Finanzrecht.

I. Begriff.

§. 233.

Der Staat hat als eine Ordnung der natürlichen Wirklichkeit und als der Organismus physischer Elemente auch physische, durch reale Werthe zu deckende Bedürfnisse, deren Befriedigung eine nothwendige Forderung der Staatsexistenz ist. Der Staat muss eine Wirthschaft führen.[1] Die staatsvernünftige Regelung und Begrenzung dieser Bedürfnisse und die Sorge für ihre angemessene Befriedigung ist eine wesentliche Aufgabe des Staates, ihre Erfüllung eine wesentlich nothwendige Bethätigung der Staatsgewalt. Der Inbegriff aller derjenigen Functionen der Staatsgewalt, welche sich auf diesen Theil ihres Berufes richten, ist unter dem Namen der Finanzgewalt des Staates zusammengefasst.[2] Die Bethätigung derselben ist aber nur zu einem Theile eine Sache des Rechtes, zum anderen Theile ist sie ein Act der Politik. Denn die Frage nach der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Staatsverbindlichkeit oder nach dem Dasein eines realen Staatsbedürfnisses und die Frage nach der Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Mittel, welche zu ihrer Befriedigung zu verwenden, sind zunächst Fragen der Staatsklugheitslehre. Dagegen ist die Befugniss der Staatsgewalt eine vermögensrechtliche Verpflichtung zu übernehmen und die Mittel ihrer Lösung zu bestimmen und zu verwenden durch das Recht normirt.[3] Die Politik hat von diesem erst die Macht ihrer Verwirklichung zu entnehmen. So steigert die Finanzgewalt des Staates sich zu seinem Finanzrechte, und zwar in dem doppelten Sinne, dass der Staat das Recht zur Gewinnung und Verwendung der staatswirthschaftlichen Mittel besitzt, dass aber dieses Recht nach Inhalt, Umfang und Uebungsformen ein ganz bestimmtes ist.[4]

---

[1] Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft (3. Auflage) §. 1.

[2] Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 201.

[3] Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen Cap. III. §. 3: „Nur müssen die zu ergreifenden Mittel zur Verbesserung des Cameralwesens so beschaffen seyn, dass sie denen Unterthanen, auch anderen dritten Personen, an ihren Gerechtsamen unnachtheilig, auch sonst vor Gott und der ehrbahren Welt verantwortlich seyen."

[4] Zachariä a. a. O. §. 204 unterscheidet eine materielle und eine formelle Be-

§. 234.

Der Staat bedarf auch des privatrechtlichen Verkehrs, weil die Erfüllung seiner Zwecke ihn auch auf den Besitz eines Vermögens und bestimmter Vermögensgegenstände hinweist, welche nur nach den Regeln des Privatrechts rechtlich erworben werden können. Denn sobald der Staat in die pritvatrechtliche Sphäre des — in dieser von ihm völlig unabhängigen — Individuum hineintreten muss und will, hat er die Heiligkeit dieser individuellen Rechtssphäre anzuerkennen und sich unter die Regeln, welche dieses Rechtsleben beherrschen, zu stellen. Das Privatrecht erkennt auch den Staat als eine privatrechtliche Person, als den Inhaber des Rechtes der juristischen Personen an. Das Recht aber, was der Staat als juristische Person besitzt, gehört nicht zu demjenigen, welches ihm als der souverainen Gewalt eignet. Beide Rechtsgebiete bleiben auch dann prinzipiell geschieden, wenn ihr subjectiver Repraesentant der Staat ist, und es sind der Staat als solcher und der Staat als juristische Person zwei im Grunde verschiedene Personen. Der Staat ist nicht eine juristische Person, sondern er hat auch — nicht anders wie die piae causae, die Kirchen und dergleichen Korporationen — das (Vermögens-) Recht der juristischen Personen.[1]) Die gesammten privatrechtlichen Beziehungen des Staates und seines finanziellen Verkehrs scheiden als die Gegenstände privatrechtlicher Normen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes aus. Dieses begreift nur die staatsrechtlichen Beziehungen der Vermögensverhältnisse des Staates.[2])

schränkung der Finanzgewalt. Jene sei die Nothwendigkeit der Ausgabe, das Bedürfniss, diese die rechtliche Schranke, der Consens der Landstände. — Eine arge Unklarheit über den Begriff und das Wesen des Finanzrechtes des Staates lässt sich noch Klüber, Oeffentliches Recht §. 328 ff. zu schulden kommen, wo das „Staatseigenthumsrecht" ungefähr nicht mehr und nicht weniger als die politische Souverainetät selbst bedeutet und z. B. im §. 330 der Erwerb und Verlust von Staatsgebiet nur unter der Rubrik „Oberherrschaft und Staatseigenthumsrecht" behandelt wird.

[1]) Vergl. Grotefend, System des deutschen Staatsrechts §. 75.

[2]) Das Finanzrecht des Staates ist ein Gegenstand theils des Privatrechts, theils des öffentlichen Rechtes. Das innere Kriterium dieser Unterscheidung liegt in der wesentlichen Differenz zwischen dem Staatsrechte und dem Privatrechte. So gehören zu diesem die privilegia fisci, das Recht des Staates an erblosen Gütern (bona vacantia, caduca und erepticia) und die deutschrechtlichen Regalien d. h. die s. g. nutzbaren Hoheitsrechte des Staates. Dagegen gehört zu dem Staatsrechte das Steuer- und Zollrecht und das Recht auf die sonstigen Einnahmen, welche der Staat als solcher, nicht als juristische Person kraft Privatrechts hat. Aber auch an dem privatrechtlichen Vermögen des Staates knüpfen sich staatsrechtliche Beziehungen und bleiben diese ein Gegenstand der staatsrechtlichen Disciplin. Insofern mag man auch von gemischten Rechten des Fiscus sprechen, womit indess niemals gesagt sein darf, dass ein Rechtsverhältniss zugleich dem Staatsrechte und dem Privatrechte angehöre. Denn in Wirklichkeit theilen sich beide Rechtsgebiete gewissermassen räumlich in ein Rechtsverhältniss, so dass dem einen dieser Theil, dem anderen der andere Theil desselben angehört.

II. Staatsrechtlicher Charakter.

§. 235.

Die staatsrechtlichen Beziehungen und Verhältnisse der Finanzgewalt des Staates werden durch das Wesen des Staates selbst begründet. Es ist die souveraine Macht in ihrer ethischen Majestät, welche hier handelt, und die Eigenthümlichkeiten ihres Wesens und die besonderen Beziehungen ihres Lebens reflectiren auch auf den Inhalt und die Formen des vermögensrechtlichen Verkehrs des Staates. Denn zunächst ist das Subject desselben ein individuell besonderes, eben dieser bestimmte, von seinem ethisch-rechtlichen Prinzipe beherrschte Staat, und wirkt dieses bestimmend auf die rechtliche Entwicklung des Finanzrechtes. Alsdann ist die besondere politische Tendenz des staatlichen Vermögensrechtes, sein Zweck, die Ursache einer besonderen Gestaltung dieses Rechtes und besonderer staatsrechtlicher Qualificationen desselben. Ebenso zeigen sich endlich auch an dem Objecte dieses politischen Finanzrechtes staatsrechtliche Eigenschaften und Beziehungen, welche das Finanzrecht des Staates besonders charakterisiren.

III. Das Subject.

§. 236.

Das Subject des staatlichen Vermögens ist der Staat als die organische Einheit von Volk und Land, von Unterthanen und Obrigkeit.[1]) Nur dieses

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 16: „Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiss des königl. Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden." Wenn hier die „Krone" als das Subject des „Staatsgutes" bezeichnet ist, so ist eben die Krone als das Symbol der Staatsgewalt und der Staatseinheit zu betrachten, also damit kein anderer Besitzer des Staatsgutes als der Staat selbst bezeichnet. Noch deutlicher sagt das Meiningensche Grundgesetz §. 37 Abs. 2: „Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate, und können nicht zu den Domainen, noch weniger zu dem Schatullenvermögen gezogen werden"; vergl. dazu das Gesetz über das Domainenvermögen vom 3. Juni 1854 Art. I und §. 38 des Grundgesetzes. Vergl. auch das Altenburgsche Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen vom 18. März 1854, A. 1 Abs. 1: „Wir erklären jedoch a) die Landesbank für ein dem Lande gehöriges Institut Unseres Herzogthums und verzichten für Uns und Unser Herzogliches Haus auf alle etwaigen Ansprüche an deren Fonds und Ueberschüsse." Sehr bestimmt ist der „Vergleich über Ausscheidung des Domainenguts und Staatsguts aus dem bisherigen Kammer- und Domainenvermögen im Herzogthum

persönliche Wesen ist der Eigenthümer des Staatsguts und der berechtigte Disponent über dasselbe. Nicht ist dies das Volk in seinem Gegensatze zu dem souverainen Fürsten, ebenso wenig aber auch der Fürst in seinem Gegensatze zu den durch ihn beherrschten Unterthanen.[1]) Das einheitliche Wesen des Staates zeigt aber in seinem finanziellen Verkehre eine zwiefache rechtliche Eigenschaft, indem es einmal als die höchste politische Gewalt, als die souveraine Macht, dann aber auch als das Subject privatrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen, als juristische Person, d. h. als Fiscus[2]) auftritt und handelt. Allemal ist es der Staat,

Gotha", welcher als Anfuge A. dem Gesetze, die Aufhebung der Beilage III zum Staatsgrundgesetz vom 25. März 1849 betreffend, vom 1. März 1855 beigegeben ist. Im §. 1 daselbst heisst es: „Das bisherige Kammer- und Domainenvermögen im Herzogthum Gotha wird in zwei Theile getheilt, von denen A. der eine — unter der Bezeichnung Domainengut — als Eigenthum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses, B. der andere — unter der Bezeichnung Staatsgut — als Eigenthum des Herzogthums Gotha unwiderruflich anerkannt wird." Im §. 4 daselbst wird das Subject des „Staatsvermögens" der „Staatsfiscus des Herzogthums Gotha" genannt. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 180 §. 1: „Das gesammte vorhandene Staatsgut (im Gegensatze zu dem Krongut) bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Grossherzogthums stehende Gesammtmasse." Das Eigenthumsrecht des „Staates" als des organisch einheitlichen Ganzen ist hier um so bestimmter anerkannt, als „der Genuss, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts der Provinz, zu der dasselbe gehört, verbleiben" (Art. 180 §. 2). Der Art. 180 basirt auf der Bestimmung im §. 6 der „Vereinbarung zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Grossherzogthums Oldenburgs wegen des Domanialvermögens": „Der Grossherzog giebt, vorbehältlich der Bestimmung im §. 7 (Anweisung einer Civilliste), die der regirenden Fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domanialvermögen zum Besten des Landes auf, und erklärt dasselbe für Staatsgut."

[1]) S. bezüglich des Vermögensrechts des Souverains unten die Darstellung des Verfassungsrechtes §. 344 ff.

[2]) Wenn von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 468 sagt: „Der Staat tritt als juristische Person in zwiefacher Rücksicht auf, nämlich a) als Staatsgesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes (Majestät- und Hoheitsrechte) und b) als Erwerbsgesellschaft zur Herbeischaffung der Mittel zu diesem Zwecke. In der zweiten Bedeutung ist der Staat das Subject von Privatrechten und führt die Bezeichnung „Fiscus": so ist dem zu widersprechen. Denn der Staat „als juristische Person" heisst allemal „Fiscus", als „Staatsgesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes" ist er aber niemals „juristische Person". — Der Ausdruck „Fiscus", welcher dem römischen Rechte (D. de jure fisci, 49, 14) angehört, ist von der Doctrin mannichfach gedeutet, bald in objectiver Hinsicht, indem man den Staat nur als das Subject privatrechtlicher Vermögensrechte oder als den Inhaber irgend welcher Vermögensrechte so nannte, bald in subjectiver Hinsicht bei der Behandlung der Frage, wem das „jus fisci" zustehe. Die theoretischen und praktischen Behandlungen der Materie von den Rechten des Fiscus konnten während des Mittelalters und auch später bis zur durchgreifenden Erkenntniss der politischen Natur des Staatswesens von der privatrechtlichen Anschauung des staatlichen Vermögensrechtes sich nicht trennen und darum auch nicht vor allerlei Irrungen behüten. In der Gegenwart könnte nur in Frage kommen, ob der Staat in allen seinen vermögens-

aber jene beiden Eigenschaften unterscheiden sich, wie sich auch an dem Menschen dessen Qualification als Person im Sinne des Privatrechts von seinem anderen und eigentlichen Wesen unterscheidet, ohne seine Natur und sein individuelles Wesen zu zertheilen.[1]) Es ist der souveraine Staat, welcher mit den piae causae, den Kirchen u. s. w. das Recht der juristischen Personen theilt, um auf dem Gebiete des privatrechtlichen Verkehres an dem Rechte über Mein und Dein Theil nehmen zu können, aber auch nur zu diesem Zwecke: denn auf dem staatsrechtlichen Gebiete bedarf der Staat dieser privatrechtlichen Eigenschaft auch dann nicht, wenn es sich um die Gewinnung materieller Mittel und um die Führung eines eigenen Haushalts handeln sollte. Hier hat der Staat als solcher Macht und Recht genug und genügen die Bestimmungen und Formen des Staatsrechts vollständig.[2])

IV. Gegenstand.

§. 237.

Der Haushalt des Staates besteht nicht anders wie der des Menschen aus Ausgaben und Einnahmen, jedoch ist jenem eigenthümlich, dass die Ausgaben voranstehen, insofern sie die Einnahmen bestimmen, während der Hausherr nach seinen Einnahmen die Ausgaben ermässigen muss. Denn weil der Staat den ihm gesetzten Zweck nach allen Richtungen hin und mit allen Consequenzen zu erfüllen hat, so muss er die daraus resultirenden finanziellen Bedürfnisse befriedigen und sich aller der Mittel versehen, welche zu deren Befriedigung nöthig und nützlich sind. Die Ausgaben und Einnahmen des Staates sind in diesem Sinne nothwendige: jene,

rechtlichen Beziehungen oder nur als das Subject privatrechtlicher Vermögensberechtigungen „Fiscus" zu nennen sei. Richtiger würde das Letztere sein, da dieser Titel eine Erfindung des Privatrechts und für das Privatrecht ist, allein es steht auch Nichts entgegen, diese Benennung dem Staate als dem Subject jedwelcher Vermögensrechte zu belassen, da nun einmal die Praxis dem Worte „Fiscus" jenen allgemeineren Sinn untergelegt hat. Nur das Eine ist mit aller Bestimmtheit zu betonen, dass nur der Staat Fiscus heisst, und dass die Controverse, wem das jus fisci eigne, für das Staatsrecht gegenstandlos geworden. Dies ist im Grunde auch das Ergebniss der Ausführung von Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 205.

[1]) S. oben §. 44 ff.

[2]) Gegen die Aeusserung von Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 413, II: „Alle positiven Rechte älterer und neuerer Zeit legen der res publica oder dem Staate auch insofern juristische Persönlichkeit bei, als er die Fähigkeit besitzt, Sachen — — eigenthümlich zu besitzen", ist nach dem Texte zu erinnern, dass das Recht dem Staate die juristische Persönlichkeit nicht auch insofern, sondern nur insofern, als etc. beilegt.

weil sie aus dem gegebenen Lebensprinzipe des Staates unmittelbar hervorgehen und einen höheren ethischen Grund und Zweck haben, diese aber, weil jene Bedürfnisse befriedigt werden müssen und der Staat auf diese nicht ohne sich selbst zu verletzen verzichten kann.

1. Staatsausgaben.

A. Zweck derselben.

§. 238.

Das innere Prinzip des Finanzrechtes der Staatsgewalt wird durch das Wesen desselben als eines mittelbaren Rechtes des Staates bestimmt. Die Bedürfnisse des Staates — die näheren wie ferneren, die unmittelbaren wie mittelbaren — sind es, welche den allgemeinen und concreten Zweck dieses Rechtes bilden, und deren Befriedigung die einzige Aufgabe derselben ist.[1]) Die grossen Mittel, welche der Staat für diese reichen und umfassenden Ausgaben gewinnen muss, dürfen nicht etwa in der Weise des Vermögens eines Privatmannes in speculativen Richtungen, zum Zwecke industrieller Bereicherungen verwandt werden. Das Wesen des Staates gestattet ihm nicht sich wie ein gewerblicher Geschäftsmann zu geriren, dadurch würde der Staat von seinem Throne herabsteigen und in einen Lebenskreis eintreten, welcher als das Bereich des Privatmannes und der „Gesellschaft“ ausserhalb des Berufes des Staates liegt und nur im äusseren Verkehren das Gesetz des Staates anzuerkennen hat. Im Rückblick auf die mancherlei staatsgefährlichen Irrungen, in welche die Finanzpolitik auch der deutschen Staaten noch im Anfange dieses Jahrhunderts sich verirrte, weil das Wesen und der Zweck des Staates nicht als das allein entscheidende Prinzip erkannt war, findet sich vereinzelt in den deutschen Verfassungsgesetzen die speculative Ausnutzung der zur Erfüllung des Staatszweckes bestehenden Unternehmungen ausdrücklich verworfen,[2]) aber das Prinzip ist ein allgemeineres: die Finanzgewalt des Staates soll ihre Aufgabe nur in der Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche aus den Zwecken des Staates entspringen, finden.[3])

---

[1]) Sächsische Verfassungsurkunde §. 17: „Das Staatsgut wird — — lediglich zu Zwecken des Staates benutzt.“.

[2]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 57.

[3]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 395; Weiss, System §. 369; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 204. Wenn die Bundesregirungen in dem Art. 58 (der Wiener Schlussacte) das Prinzip aufgestellt haben, dass die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regirung erforderlichen Mittel parat gehalten werden müssen (oder: „von den Ständen nicht verweigert werden dürfen“), so ist damit nur der allgemeine staatslogische Grundsatz anerkannt, dass der Staat ein seinem Daseinszwecke entsprechendes Leben bethätigen und für die desfalls erforderlichen

B. Rechtliche Fixirung der Staatsausgaben.

§. 239.

Dem eigentlichsten Wesen des Staatsgutes entsprechend haben die deutschen Verfassungsgesetze im Prinzipe die Ausgaben, welche aus dem Staatsschatze zu bestreiten sind, generell bestimmt und damit diesen Bestimmungen auch formell ein staatsrechtliches Sigel aufgedrückt. Das innere Prinzip dieser Verfassungsbestimmungen ist, die bestimmte politische Verwendung der Staatsmittel zu sichern und damit dem Staatshaushalte eine feste Grundlage zu geben. Die Ausgaben oder Verpflichtungen der Staatskasse im Einzelnen zu bestimmen, kann freilich nicht die Aufgabe des Verfassungsgesetzes sein, da die Bedürfnisse des Staatslebens nicht so stetig und regelmässig sich wiederholende sind, wie es der Charakter des Verfassungsgesetzes als einer festen und relativ unwandelbaren Norm es fordern würde. Dem Verfassungsgesetze genügt es, nur das Prinzip auszusprechen, dass die Erträgnisse des Staatsgutes nur zur Erfüllung der Staatszwecke verwandt werden dürfen, und dann dafür zu sorgen, dass die Verwaltung desselben an Grundsätze und Formen geknüpft wird, welche die ausnahmslose Durchführung jenes Prinzipes für alle Fälle sichern.[1] Nehmen Verfassungsgesetze auf bestimmte Ausgaben der Staats-

---

Mittel sorgen muss. Welche Mittel aber „erforderlich“ und welche Bedürfnisse „nothwendig“, bleibt auch nach jenem Art. 58 der Wiener Schlussacte eine offene Frage.

[1]) Baiersches Verfassungs-Verständniss über das Steuerbewilligungsrecht der Stände von 1843 §. 2, III: „In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regirung (folgt aus den Verfassungsbestimmungen im Tit. VII der Verfassungsurkunde), dass diese A) aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehen, à Conto des laufenden Dienstes oder als ausserordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichsreservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung“ unterstellt wurden, oder b) ausserordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und dass B) Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staatsbedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staatsbedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode ausserordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regirung und Ständen Platz greifen können“; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 17: „Das Staatsgut wird durch eine, den Grundsätzen der Verfassung gemäss constituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen“; Meiningensches Grundgesetz §. 47: „Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird“; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 161: „— das gesammte zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte Einkommen“, vergl. auch §. 172: „Die Ueberschüsse aus der Kammerverwaltung — — werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Kasse zu vereinnahmen-

kasse Rücksicht, so geschieht dieses nur aus Gründen, welche in der Geschichte der Finanzverfassung dieses Staates beruhen, und zwar in der Regel nur, wenn verschiedene Kassen existiren oder existirten und es darauf ankam, jeden Zweifel über die Verpflichtung der einen oder der anderen zur Bestreitung einer bestimmten Ausgabe zu beseitigen, oder aber durch Fixirung der Ausgabeposition eine planmässige Ordnung der Finanzverwaltung zu ermöglichen.

C. Arten.

a. Ordentliche und ausserordentliche.

§. 240.

Die Ausgaben des Staates releviren aus den materiellen Bedürfnissen desselben und sind deshalb — abstract gedacht — stets nothwendige, wenigstens vom Staat für nothwendig erachtete Ausgaben.[1]) Der Grund und die Veranlassung der Ausgabe kann aber ein zwiefacher sein, nämlich entweder das aus dem regelmässigen Staatszustande hervorgehende Bedürfniss oder auch ein aus ausserordentlichen Verhältnissen des Staates herrührendes. Man unterscheidet danach auch die Ausgaben des Staates selbst als regelmässige oder ordentliche[2]) und als ausserordentliche:[3])

---

den Steuern zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 183: „Die Aufkünfte des Staatsgutes fliessen in die Staatskasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet"; Schwarzburg-Sondershausensches Landesverfassungsgesetz §. 49; Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. §. 55: „Die Volksvertretung hat die Pflicht, — — dahin mitzuwirken, dass — — die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden." Besonders bestimmt sichert die verfassungsmässige Verwendung der Staatseinnahmen, besonders mit Rücksicht auf die Special-Etats der Staatskasse das Weimarsche Revidirte Grundgesetz §. 36: „Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Landesfürsten anerkannten Kassen-Etats ist während der Rechnungsjahre auf das Strengste und Unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Landesfürst selbst sich keine Einweisung in eine der Staatskassen, welche jenem Etat in irgend einem Punkte entgegenläuft, erlauben wird."

[1]) Vergl. Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 28 Abs. 3: „Für die Aufstellung und Feststellung dieses Etats sind die Grundsätze massgebend, dass das Fürstenthum jeder Zeit im Stande sein muss, bundes- und vertragsmässigen Verpflichtungen zu genügen, und dass die gesammte Staatsverwaltung eine solche Einrichtung erhalte, welche den wahren Bedürfnissen des Landes, sowie den Sitten, Gebräuchen und Herkommen in anderen, wohlgeordneten monarchischen deutschen Staaten von ungefähr gleichem Umfange entspricht."

[2]) Diese können auch unständige sein. Vergl. Rau a. a. O. §. 41 und auch §. 40; (Kurhessisches Verfassungsgesetz von 1831 §. 147: „Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden — Zweck bestimmt waren").

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 97: „ordentlicher und ausserordentlicher Staatsbedarf"; (Kurhessisches von 1831 §. 143); Grossherzoglich Hessisches §. 71;

ein Unterschied, welcher in dem positiven deutschen Staatsrechte seine wichtige Bedeutung hat, indem die Bethätigung der Staatsgewalt rücksichtlich der zweiten Art der Staatsausgaben nicht immer die Formen ihrer sonstigen Finanzentschliessung zu wahren braucht.[1] Die ausserordentlichen Staatsausgaben lassen sich ihrer Natur nach nicht auf bestimmte Rubriken zurückführen; die ordentlichen vertheilen sich aber im Allgemeinen auf die verschiedenen Competenzgegenstände der Staatsgewalt und die zu diesem Zwecke vorhandenen Institutionen.

b. Unmittelbare und mittelbare.

§. 241.

Die Bedürfnisse des Staates sind ferner verschieden, je nachdem sie unmittelbar oder nur mittelbar aus den Rechten und Pflichten des Staates und aus der organischen Gestaltung desselben releviren. Das Leben des Staates zieht eben enge und weite Kreise, und manche Institutionen im Staate sind für diesen zwar nicht unwesentlich, weil sie immerhin einem politischen Interesse dienen, indess doch nicht die unersetzlichen Voraussetzungen oder die nothwendigen Folgen des realen Wesens des Staates. So giebt es auch mancherlei materielle Bedürfnisse, welche nur mittelbar oder bedingt als die des staatlichen Lebens erscheinen, gleichwohl einen politischen Grund haben und auch um des Staates willen ihre Befriedigung erwarten. Die Grenze zwischen beiden aus einem allgemein gültigen Prinzipe zu ziehen vermag die Theorie nicht. Denn es hängt von der concreten Gestaltung des Staates und von mancherlei äusseren Verhältnissen, unter denen er sein Leben bethätigen muss, ab, welche materiellen Ausgaben und Aufwendungen der Staat zu bestreiten findet, um sein eigentlichstes Wesen in der ganzen Fülle seiner Macht und Ehre darzustellen und zu erhalten. Vor allen Dingen gilt dieses auch von dem Masse der Bedürfnisse, indem es sehr wohl der Fall sein kann, dass eine Ausgabe an sich absolut nothwendig, ihre Grösse aber dieses nur relativ ist. Indess ist das concrete Mass der Staatsbedürfnisse zu bestimmen nicht die Sache des Rechtes, sondern der Politik und etwa auch der Moral des Staates.

Weimarsches Revidirtes Grundgesetz §. 43: „solche ausserordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene Ereignisse, welche aus der Staatskasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 190; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 193 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 75 und 78; Schwarzburg-Sondershausensches Landesverfassungsgesetz §. 46; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 89; Liechtensteinsche §. 31.

[1]) S. unten die Darstellung des Verfassungsrechtes, bezw. der Finanzgesetzgebung.

c. Staatsrechtliche und privatrechtliche.

§. 242.

Zwischen den Verpflichtungen, deren Erfüllung die Pflicht des Staates ist, zieht das unterscheidende Prinzip des Staats- und des Privatrechts eine unveränderliche Scheidungslinie. Alle privatrechtlichen Verpflichtungen des Staates können nur einen privatrechtlichen Ursprung haben und nach Grund, Inhalt, Umfang und Dauer sich nur nach den Regeln des Privatrechts bestimmen. Dieses ist es, das entscheidet, ob und wie der Staat als Fiscus verpflichtet ist, und macht es dabei gar keinen Unterschied, ob die privatrechtliche Verpflichtung des Staates ein staatsrechtliches Interesse hat oder durch die Uebung der Staatsgewalt allererst veranlasst worden ist. Das Staatsrecht hat an der rechtlichen Beurtheilung dieser Verpflichtungen des Staates keinerlei Antheil, wie demselben auch kein Grund für oder wider das Dasein einer solchen Verpflichtung entnommen werden könnte, da das öffentliche Recht überhaupt keine Art der „Obligationen", weder ex contractu, noch ex delicto kennt, also auch nicht die rechtliche Grundlage derselben enthalten kann. So steht auch die Frage, ob der Staat aus rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten zum „Schadensersatze" verpflichtet werde, ausserhalb des Bereiches des Staatsrechts und ist ihre concrete Entscheidung lediglich der gerichtlichen Entscheidung, welche die Begründetheit eines derartigen Anspruches nach den Regeln des Civilrechts zu prüfen hat, vorbehalten.[1])

d. Staatsausgaben im Norddeutschen Bunde.

§. 243.

Durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes sind den in diesem Bunde vereinigten Staaten finanzielle Verpflichtungen erwachsen, welche in Folge der gesetzgebenden Gewalt des Bundes dem einzelnen Bundesstaat gegenüber als absolut nothwendige, von seiner Entschliessung unabhängig eintretende erscheinen. Zur Bestreitung der Bundesausgaben dienen zwar zunächst die Einnahmen, welche dem Bunde selbst und direct aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenverkehre zufliessen; insoweit indess diese Einnahmen jene nicht decken, haben die einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung zu jenen Ausgaben beizusteuern.[2]) Auch können in Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.[3]) Durch die Selbständigkeit und Superiorität der

---

[1]) Vergl. unten die Darstellung des Rechtes des Staatsdienstes.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 70.

[3]) Ebenda Art. 73.

Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ist also die selbständige Einwirkung des einzelnen Staates auf die Entstehung dieser ihn treffenden Verpflichtung ausgeschlossen und eine indirecte nur insofern möglich, als die Antheilnahme an der Errichtung der Bundesgesetze sie gestattet. So unterscheiden sich für diese Staaten deren bundes- und deren staatsgesetzlichen Verpflichtungen.[1])

2. Staatsvermögen.

A. Begriff.

§. 244.

Alle Mittel, welche zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse vom Staate rechtlich verwandt werden dürfen oder müssen, bilden das active Vermögen des Staates. Aus dem Zwecke der Sachwerthe und dem Rechte, darüber zu verfügen, bestimmt sich also der Begriff des Staatsvermögens[2]) Wie sich nun aber die Verwirklichung der Staatsidee wieder

[1]) Man unterschied in gleicher Weise auch während der Herrschaft des deutschen Bundes von 1815 Da indess dieser Bund gesetzgebende Gewalt nicht hatte, sondern seine Mitglieder sich nur im Wege des völkerrechtlichen Vertrages einigten, so war eine jede auf einem Bundesbeschlusse beruhende Verpflichtung der Bundesfürsten aus dem souverainen Willen dieser selbst hervorgegangen. Wenn dann Rechtens war, dass die Landstände der Bundesstaaten über bundesmässige Verpflichtungen nicht zu beschliessen haben, so hatte dieses nur eine constitutionelle, nicht aber jene im Text erwähnte Bedeutung.

[2]) Meiningensches Grundgesetz vom 23. August 1829 §. 37: „Das Staatsvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, so wie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauche bleibend gewidmet ist.“ In den älteren deutschen Verfassungsgesetzen ist der Begriff des Staatsvermögens oder des „Staatsguts“ noch höchst unklar, weil auch zu patrimonial und privatrechtlich erfasst. Als Beispiel diene die noch immer praktisch gültige Bestimmung des Baierschen Verfassungsgesetzes (von 1818) Tit III §. 1: „Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräusserliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.“ Muss hierin die Zusammenstellung der Unterthanen mit dem Staatsgebiete und den Regalien als Bestandtheile des Staatsgutes höchst auffällig erscheinen, so wird der §. 3 daselbst nicht minder befremden, welcher das Verbot der Veräusserung irgend eines Bestandtheiles des Staatsgutes mit dem Satze schliesst: „Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräussert erhalten werden.“ Wie confus aber noch unlängst auch die wissenschaftliche Auffassung des Begriffes und der Bestandtheile des Staatsvermögens war, beweist am Besten Klüber, Oeffentliches Recht, wo im §. 328 als Gegenstände des Staatseigenthumsrechts „nicht nur 1) das Vermögen der staatsbürgerlichen Gesammtheit, das Staatsvermögen oder das Staatsgut in dem eigentlichen Sinne, — — sondern auch 2) das Vermögen der Privatpersonen als solcher, das Privatvermögen, — — und selbst 3) die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen herrenlosen oder freistehenden Sachen“ genannt worden, und wo im §. 479 als mögliche Bestand-

mannichfach gliedert, indem die Staatsgewalt verschiedenartiger Organe und Mittel bedarf, um ihre ethisch-physische Bestimmung in Wahrheit geltend machen zu können, ebenso haben auch die einzelnen Bestandtheile des Staatsvermögens eine verschiedene Beziehung zu dem allgemeinen Zwecke ihrer Verwerthung, bald eine nähere, bald eine fernere. So lange indess die Verwendung eines Sachwerthes seitens der Staatsgewalt der Verwirklichung der Staatsidee, der Verkörperung ihres geistigen Inhalts diensam ist, so lange ist derselbe auch in dem Gesammtbegriffe des Staatsvermögens enthalten und ist für diesen Begriff eine relevirende Unterscheidung nicht zu machen. Immer aber ist das Recht der Staatsgewalt, die Vermögensobjecte für die Erfüllung ihrer Bestimmung verwenden zu dürfen, die wesentliche Voraussetzung der Zugehörigkeit derselben zum Staatsvermögen, so gut wie das widerrechtlich besessene Gut nicht dem rechtlichen Vermögen eines Individuum zugehören kann. Die einheitliche Natur des Staatszweckes concentrirt dann auch alle Gegenstände des Staatsvermögens zu einem begrifflich einheitlichen Ganzen, so dass für diesen Gesammtbegriff die sonst nicht geringen sachlichen und rechtlichen Verschiedenheiten in den Bestandtheilen des Staatsvermögens noch nicht in Betracht kommen.[1]) Im Interesse der selbständigen und freien Entwicklung des Staatslebens haben die deutschen Verfassungsgesetze mit besonderer Bestimmtheit die Substanz des Staatsvermögens, wie die Verwaltung und Verwendung desselben generell festgestellt.[2])

B. Politische Bestimmung,

§. 245.

Die politische Bestimmung der Staatseinnahmen kann eine verschiedene sein, je nachdem dieselben einem allgemeinen, den Staat als Ganzes angehenden Zwecke dienen sollen oder nur spezielle Ausgaben und Kosten einzelner Institutionen im Staate zu decken haben.[3]) Diese Unterscheidung

---

theile der Domainen so ziemlich Alles, was in einem Staate existiren kann, erwähnt wird. — Von solchen Irrthümern hat indess die spätere Theorie und Praxis sich gründlich gereinigt.

[1]) Vergl. u. A. Sächsische Verfassungsurkunde §. 16: „Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem" etc.

[2]) Der Begriff „Staatsvermögen" ist von dem des „Staatsgutes" zu unterscheiden. Jenes umfasst alle „Einnahmen" des Staates ohne Rücksicht auf die Quelle derselben zu nehmen, während das Staatsgut nur den privativen Eigenthumsbesitz des Staates bezeichnet. Die Thatsache, dass in den Verfassungsgesetzen auf diesen Unterschied der Bezeichnungen nicht immer sorgfältig Rücksicht genommen worden, hat nicht wenig zu der Verwirrung in der Theorie über das Rechtsverhältniss an dem s. g. fürstlichen Kammergut (s. unten §. 347 ff. und §. 353 ff.) beigetragen.

[3]) So z. B. Chausseegelder, Portosätze, Gebühren, welche in eine bestimmte Kasse fliessen und von dieser verrechnet werden.

der bona communia von den bona particularia hat insofern auch eine staatsrechtliche Bedeutung, als die Verwaltung des Staatshaushalts die besonderen Bestimmungen der Bestandtheile des Staatsvermögens zu respectiren hat und eine Verwendung derselben über die Grenzen dieser Bestimmung hinaus als ein politisches Unrecht erscheint. Auch ist jener Unterschied von besonderem Gewicht bei der Bemessung der Verpflichtung der Unterthanen, zu den Lasten der Staatsverwaltung durch Steuern beizutragen, indem der Eintritt dieser Verpflichtung durch die Insufficienz des übrigen regelmässigen Staatseinkommens bedingt ist, diese aber nur unter Berücksichtigung der etwa besonderen Bestimmungen der einzelnen Bestandtheile des Staatsvermögens berechnet werden kann. Aus dem Begriff des allgemeinen Staatsvermögens scheiden indess die bona particularia um dieser ihrer rechtlichen Besonderheit willen nicht aus, da auch sie wesentlichen Zwecken des Staatslebens dienen und da auch durch sie die nothwendige wirthschaftliche Seite desselben ihre Befriedigung erhält.

C. Rechtlicher Charakter.

§. 246.

Das Vermögen des Staates als der Inbegriff der zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse verwendbaren Mittel ist in den deutschen Staaten ein bestimmter Rechtsbegriff, indem nicht nur die Quellen, aus welchen diese ihre Einnahmen schöpfen dürfen, sondern auch die Mittel und Wege, zu denselben zu gelangen, rechtlich bestimmt und vorgezeichnet sind. Ist bei den Ausgaben des Staates das Bedürfniss der Massstab der Zuständigkeit der öffentlichen Gewalt, so hat das Recht nach Möglichkeit und Billigkeit die Gegenstände, welche der Verfügung der Staatsgewalt unterthan sein sollen, und die Art und Weise, wie diese sie in ihren Besitz ziehen darf, zu bestimmen.[1]) Ein aprioristisches Recht der Staatsgewalt an den im Staatsgebiete befindlichen Werthgegenständen giebt es nicht; nicht einmal streitet eine Vermuthung für das Eigenthums- oder Nutzungsrecht des Staates. Vielmehr hat auch dieser sein jus possidendi bestrittenen Falles zu erweisen und steht, abstract gedacht, in dieser Hinsicht nicht berechtigter da, wie das ärmste Individuum im Staate, es sei denn, dass das positive Recht den Staat durch solche Vorrechte begünstigen wollte.[2]) Deutlich beweist dieses die privatrechtliche Regel des römischen Rechtes, dass herrenlose Sachen durch Occupation Eigenthum des Occupanten werden. Denn damit ist nicht nur anerkannt, dass es in dem Staate herren-

---

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 397; ausdrücklich anerkannt in dem Hessen-Darmstädtschen Verfassungsgesetz §. 8: „Bei künftigen Erwerbungen wird nach dem Rechtstitel des Erwerbes festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familien-Vermögen gehören."

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 205, I.

lose Sachen geben kann, sondern auch dass der Erwerb derselben nicht ohne Weiteres dem Staate anfällt, dass vielmehr der Staat wie ein jeder Andere erst durch eine — für Alle gleichartige — rechtliche Handlung jene Sachen in das Bereich der privatrechtlichen Zuständigkeit hineinzuziehen vermöchte.[1]) Eben darum ist es auch eine prinzipielle Nothwendigkeit und Consequenz, dass derelinquirte d. h. aus dem privatrechtlichen Nexus ohne Knüpfung eines anderen rechtlichen Bandes absichtlich freigegebenen Sachen als herrenlose betrachtet und dem Schicksale dieser unterworfen sind. Der Staat mag auch diese Sachen occupiren und dadurch dieselben seinem Vermögen einverleiben, an sich steht er indess in gar keiner rechtlichen Beziehung zu denselben und lebt nicht etwa irgend ein während des fremden Besitzes schlafendes Recht des Fiscus daran auf. Vielmehr steht dem Staate selbst die Dereliction seiner Vermögenssachen an sich nicht minder, wie jedem Eigenthümer im Staate zu, wenngleich für den Staat die Ausübung dieses Rechtes durch andere, opferwilligere Rücksichtnahmen bedingter sein wird und muss.[2])

D. Quellen der Staatseinnahmen.

a. Im Allgemeinen.

§. 247.

Die Quellen, aus welchen der Staat seine Einnahmen schöpft, kann nur das Recht nachweisen. Aber es ist theils das Privatrecht, welches dem Staate als juristischer Person bestimmte und concrete Vermögensrechte zuweist, theils ist es das öffentliche Recht, welches die Gründe, aus denen, und die Voraussetzungen, unter welchen dem Staate als dem souverainen Wesen das Recht zu materiellen Erwerbungen zusteht, bestimmt.

---

[1]) Bekanntlich verpflichtet das römische Recht den Schatzfinder unter Umständen an den Fiscus die Hälfte des Gefundenen abzugeben. Das Prinzip enthält §. 39 J. de rerum divisione (II, 1): „Thesauros, quos quis in loco suo invenerit, divus Hadrianus, naturalem aequitatem secutus, ei concessit, qui invenerit: idemque statuit, si quis in sacro aut religioso loco fortuito casu invenerit. At si quis in alieno loco, non data ad hoc opera, sed fortuito invenerit, dimidium inventori, dimidium domino soli concessit: et convenienter si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit: cui conveniens est, si quis in publico loco vel fiscali invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis." Vergl. auch l. 3 §. 10. 11 D. de jure fisci (49, 14) und l. un. C. de thesauris (10, 15). Eben diese Rechtsregel beweist, dass auch das römische Recht dem Staate oder dem Fiscus keinerlei Vorrecht an herrenlosen Sachen oder überhaupt im Eigenthumserwerbe einräumt, und auch jene Abgabepflicht lediglich als eine Consequenz (convenienter, cui conveniens est) des allgemeinen Prinzips, dass der fortuitu gefundene Schatz zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Grund und Bodens, darin derselbe gefunden, gehören solle.

[2]) Vergl. die Lehrbücher des Civilrechts.

Auf dem privatrechtlichen Gebiete hat der Staat nachzuweisen, dass und welches Vermögensrecht ihm aus einem von dem Privatrechte anerkannten allgemeinen oder besonderen Rechtsgrundsatze (Kauf, Tausch, Servitut, Miethe) eigne, während die staatsrechtlichen Einnahmen des Staates nur aus Gründen und Voraussetzungen, welche das Staatsrecht anerkennt, releviren können. Im Allgemeinen reduciren sich diese Gründe auf die Form des Gesetzes und können die Finanzgesetze den Rechtsregeln des Privatrechtes als die andere rechtliche Quelle der Staatseinnahmen entgegengestellt werden. Diejenigen vermögensrechtlichen Vortheile aber, welche der Staat aus geschichtlichen Ereignissen gewinnt (Kriegsbeute, Eroberung, Säcularisationen geistlicher Güter), können den Charakter staatsrechtlicher Einnahmen nur durch das Hinzutreten eines staatsrechtlichen Actes, nur durch die Form eines Finanzgesetzes erhalten; an sich gehören die rechtlichen Beziehungen eines solchen Vermögenstheiles dem Völkerrechte an.[1])

b. Das Expropriationsrecht.[2])

§. 248.

Ein besonderer Fall der Verwerthung des Staatsvermögens tritt ein, wenn die Staatsgewalt behufs der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für das öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit wie für das Rechtsleben, beziehungsweise zur Errichtung der dafür erforderlichen Anstalten eines im Eigenthum einer Privatperson d. h. irgend eines einzelnen Staatsangehörigen oder einer im Staate existirenden juristischen Person befindlichen Werthobjectes, mag es ein sachlicher Gegenstand oder eine Berechtigung (Gerechtsame) sein, bedarf. Dem Bedürfniss des Staates steht das wohlerworbene Recht der Privatpersonen gegenüber, und wie jenes befriedigt werden muss, so darf dieses um der Gerechtigkeit willen nicht verletzt werden. Die Staatsgewalt darf auch hier niemals um des öffentlichen Nutzens und nicht einmal um der dringendsten Noth des Staates willen das wohlerworbene Recht des Eigenthümers ignoriren, aber wohl kann der Staat um seiner höheren weil allgemeineren Zwecke willen die Abtretung solcher Vermögenswerthe gegen völligen Ersatz verlangen und nöthigenfalls erzwingen (das s. g. Expropriationsrecht des Staates). Voraussetzung ist aber, dass eine concrete politische Nothwendigkeit der Erwerbung dieses bestimmten Vermögensgegenstandes vorliegt und dass der

---

[1]) So waren z. B. die Säcularisationen der geistlichen Güter im Anfange dieses Jahrhunderts nicht staatsrechtliche Vermögenserwerbungen der weltlichen Staaten; wenn dagegen ein Gesetz die Umwandlung des geistlichen Guts in Staatsgut verfügt, so ist dieser Erfolg ein staatsrechtlicher Act.

[2]) Georg Meyer, Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868.

Staat den Werth desselben völlig ersetzt.[1]) Das Expropriationsrecht der Staatsgewalt vermittelt das politische Bedürfniss des Staates mit dem Privatrechte des Einzelnen und ist ein allgemein anerkanntes Institut des öffentlichen und des Privatrechts.[2]) Die Frage, ob der staatsseitige Erwerb eines in fremdem Eigenthum befindlichen Vermögensgegenstandes nothwendig sei, ist lediglich von dem Organe der Staatsgewalt selbst zu entscheiden,[3]) aber die Abtretung desselben vom Staate kann nur dann verlangt werden, wenn der bisherige Besitzer vollständig entschädigt wird und zwar gleich bei der Abtretung seines Eigenthums, und diese Seite der Angelegenheit ist durchaus civiler Natur. So ist auch in den Expropriationsgesetzen und zum Theil auch schon in den Verfassungsgesetzen selbt besonders darauf Bedacht genommen, dass solche Enteignungen nur zu öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Zwecken und nur in den gesetzlich gestatteten oder wenigstens nur in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit zuverlässig ermittelt worden, geschehen können, und dass die vom Staate zu gebende Entschädigung eventuell nach den Grundsätzen des Civilrechts so ermittelt werde, dass sie als eine Ausgleichung an dem Rechte der Privatpersonen zu betrachten ist.[4])

---

[1]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 497 ff.

[2]) Das Expropriationsrecht des Staates modificirt allerdings die privatrechtliche Regel der l. 11 D. de Reg. Juris: „Id quod nostrum est, sine facto nostro ad alium transferri non potest."

[3]) Altenburgsches Grundgesetz §. 54: „Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregirung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalte der Berufung an den Landesherrn."

[4]) Vergl. hinsichtlich des Preussischen Rechtes v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 94. — Die Grundprinzipien des Expropriationsrechtes des Staates sind in keinen gesetzlichen Bestimmungen so praecise und doch umfassend enthalten, als in dem §. 35 des (Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes): „Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung und dass ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet. Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muss nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze, und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden. Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Grösse der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letzteren eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsrathes erfordern wird. — — Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Grösse der Entschädigung, und will er sich in dieser Hinsicht bei der von der oberen Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordent-

E. Rechtliche Feststellung des Staatsvermögens.

§. 249.

Das Vermögen des Staates sondert sich als das Object des Vermögensrechtes dieses besonderen Subjectes gegen das Vermögen eines jeden anderen Subjectes schon begrifflich ab. Wie es Rechtens ist, dass die Aufkünfte aus diesem Vermögen nur zu den Zwecken des Staates und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwandt werden, so ist es nicht minder Rechtens, dass der Staat das Vermögen anderer Personen, der physischen wie der juristischen, in gleicher Weise zu respectiren und von dessen Erträgnissen Nichts für sich zu beanspruchen hat, falls nicht das Recht selbst ihm auf Grund eines besonderen Titels einen Anspruch darauf gestattet. Es ist dieses eine praktische Consequenz aus dem Prinzipe der Anerkennung der s. g. wohlerworbenen Rechte, welches Prinzip wieder nur eine Folgerung aus der Anerkennung der Selbständigkeit der Lebenssphären wie des Staates, so auch der Personen des Privatrechts und überhaupt aller nicht der Staat seienden Wesen ist. Auf diese Selbständigkeit und Abgeschlossenheit des Staatsvermögens hinzuweisen, hatten die deutschen Verfassungsgesetze im Hinblick auf das Vermögen des persönlichen Souverains und seines fürstlichen Hauses besonderen Anlass.[1])

lichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Grösse der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Ausbezahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen. Ist unwiderbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach." — Vergl. Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 8 und das besondere Gesetz über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke vom 17. November 1837; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 31; Würtembergsches §. 30; Badensches §. 14; (Kurhessisches von 1831 §. 32); Grossherzoglich Hessisches §. 27 nebst dem Expropriationsgesetze vom 27. Mai 1821; Luxemburgsches Art. 16; Meiningensches Grundgesetz §. 16 und 17; Altenburgsches §. 54 („Für Staats- oder Communalzwecke kann Privateigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 49; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 33; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 60 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 41; Waldecksches §. 34; Gesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. vom 15. Juni 1856 §. 21; Bremensches Verfassungsgesetz §. 19 Abs. 2. Das allgemeine Prinzip enthielt auch der Art. IX der Grundrechte: „Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden."

[1]) Vergl. z. B. Baiersches Gesetz vom 9. März 1828, das Staatsgut betreffend; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 16; Meiningensches Gesetz v. 3. Juni 1854 Art. 11; Altenburgsches Grundgesetz §. 20 ff. S. auch unten §. 344 ff.

§. 250.

Die rechtliche Bestimmtheit und Geschlossenheit des Staatsvermögens[1]) führt zu der Consequenz, dass auch einzelne Bestandtheile dieses Vermögens dem Staate bestritten werden können, sei es dass der Staat unter Widerspruch einer anderen Person ein Vermögensobject als sein Eigenthum oder als seiner Nutzung unterworfen behauptet, sei es dass ein Anderer an das Vermögen des Staates bestrittene Ansprüche erhebt. Solche Vermögensstreitigkeiten können völkerrechtlicher, staatsrechtlicher und privatrechtlicher Art sein, je nachdem sie den einen oder anderen Besitz des Staates betreffen. Die völkerrechtlichen Vermögensstreitigkeiten beseitigt das Völkerrecht, d. h. der völkerrechtliche Vertrag der streitenden Staaten oder etwa auch die Uebermacht des Schwertes; die staatsrechtlichen Differenzen, welche nur zwischen dem Staate und einzelnen Unterthanen denkbar sind, entscheidet die souveraine Gewalt des Staates selbst und allein; die privatrechtlichen Klagsachen endlich, in welchen der Staat als juristische Person anderen vom Privatrechte anerkannten Personen gegenübersteht, gehören vor das Forum der Gerichte. Die deutschen Staaten erkennen diesen letzteren Grundsatz ausdrücklich an, indem sie erklären, Jedem, der sich an seinem Rechte durch Handlungen des Staates verletzt glaubt, vor den ordentlichen Gerichten zu Recht stehen zu wollen.[2]) Jene staatsrechtlichen Vermögensdifferenzen sind aber durch die speziellen Verwaltungsgesetze, namentlich die Steuergesetze, unter Ausschluss des gerichtlichen Verfahrens der administrativen Entscheidung zugewiesen.

F. Arten.

a. Ordentliche und ausserordentliche Staatseinnahmen.

§. 251.

Die Finanzwirthschaft des Staates ist durch die Sicherheit der Staatseinnahmen bedingt. Die Regelmässigkeit der Staatsbedürfnisse und die bestimmte Ordnung, in welcher sie und die Nothwendigkeit ihrer Befrie-

---

[1]) Es versteht sich von selbst, dass ein Verfassungsgesetz nicht das Prinzip, dass der Staat nicht ungerechtes Gut an sich ziehen will, enthalte. Dagegen liegt ein Anerkenntniss des rechtlichen Charakters des Staatsvermögens darin, wenn das Privatrecht der anderen Rechtssubjecte (Sicherheit des Eigenthums und aller rechtlichen Forderungen) ausdrücklich gesetzlich garantirt wird. Vergl. z. B. Sächsisches Gesetz, die Aufhebung der zur Publikation der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849 betreffend, vom 12. Mai 1851 §. 2; Badensches Verfassungsgesetz §. 22; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 6. — S. auch oben §. 55 ff. über die staatsrechtliche Bedeutung der wohlerworbenen Rechte.

[2]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 49; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 40); Württembergsches §. 95; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 48.

digung wiederkehren, erfordern auch Regelmässigkeit und Ordnung in dem Bezuge der Deckungsmittel. Diejenigen Staatseinnahmen, auf welche aus feststehendem Rechtsgrunde regelmässig gerechnet werden kann und welche die Grundlage der Finanzverwaltung des Staates bilden, unterscheiden sich als die ordentlichen Staatseinnahmen von den ausserordentlichen, als welche die nur aus vorübergehenden, der Ruhe und der rechtlichen Ordnung des Staatslebens gegenüber nur zufällig erscheinenden Ursachen erwachsenden Einnahmen oder Vermögenserwerbungen zu bezeichnen sind. Diese Ursachen lassen sich nicht rechtlich fixiren, sondern erscheinen dem Rechte gegenüber als zufällige, wie z. B. das Kriegsglück.

b. Mittelbares und unmittelbares Staatsvermögen.

§. 252.

Die Mittel, welche zur Befriedigung der materiellen Anforderungen des Staatslebens verwandt werden und rechtlich verwandt werden dürfen, releviren entweder aus dem eigenen Vermögen des Staates, oder auch aus Einnahmequellen, welche im Eigenthum anderer Subjecte sich befinden und nur kraft eines servitutischen oder auch nur obligatorischen Nexus dem Anspruche des Staates auf eine gewisse Mitnutzung unterworfen sind. Ob dieses Letztere der Fall und in welchem Verhältniss, entscheidet nicht ein allgemeines rechtliches Prinzip, sondern je das positive Recht des Staates und zwar dasjenige Recht, welches über das Vermögensrecht überhaupt entscheidet, nämlich das Privatrecht.[1]) Entsteht ein Streit darüber, ob ein politischen Zwecken dienendes Vermögen dem Staate oder sonst irgend einem Subjecte gehört, oder ob die Erträgnisse des Vermögens eines Dritten in irgend einer Weise von dem Staate zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse beansprucht werden können, so ist es die Sache der Gerichte, nach den Regeln des Privatrechts darüber zu entscheiden und zu sagen, was Rechtens ist.[2]) Wenn dem Staate das Recht, die Aufkünfte

---

[1]) Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 181: „Ebenso wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der ihrer Natur und Beschaffenheit nach einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens und in Ermangelung derselben von der Regirung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind."

[2]) Auch darauf bezieht sich die Bedeutung des allgemeinen Anerkenntnisses in den deutschen Verfassungsgesetzen, dass der Fiscus Recht nehme und gebe vor den ordentlichen Gerichten. In einem deutschen Staate ist für den Fall, wenn es sich darum handeln sollte, ob ein Vermögensgegenstand zu dem Fürstlichen Kammergut (s. unten §. 352) oder zu dem eigentlichen Staatsgut gehöre, eine besondere compromissarische Instanz geschaffen. Vergl. das Meiningensche Gesetz über das Domainen-Vermögen etc. vom 3. Juni 1854 Art. 1 Abs. 5: „Entstehen hierüber Zweifel und findet über einen desfallsigen Anspruch des Landes eine Einigung nicht Statt, so schlägt der Herzog drei oberste Ge-

eines solchen fremden Gutes zu nutzen, zusteht, so tritt er mit seinen eigenen Mitteln erst dann und nur so weit ein, als jene Einnahmen nicht ausreichen, und ist also insofern jener Unterschied der Mittel, welche dem Staate für seinen Haushalt zu Gebote stehen, von der grössten Bedeutung in der Finanzwirthschaft des Staates. Dazu kommt dann noch, dass das Recht der Staatsgewalt an beiden Vermögensmassen ein verschiedenes ist, indem das Recht der Verwaltung des eigenen Vermögens und der Verfügung über seine Aufkünfte ein ungleich intensiveres und inhaltreicheres ist, als das an dem Vermögen eines anderen Subjectes, dessen Dispositionsrecht zwar durch die politische Verpflichtung beschränkt, im Uebrigen aber selbständig und nur einer gewissen Controle der Staatsgewalt unterworfen zu sein pflegt.

§. 253.

Das Vermögen, welches nicht das Eigenthum des Staates ist, aber dennoch politischen Zwecken dient, kann in den deutschen Staaten der Gegenwart einzelnen politischen Personen, in den Monarchien namentlich dem Souverain als solchen, oder den politischen Korporationen im Staate, wie namentlich den Gemeinden gehören.[1]) Die politischen Beziehungen solcher Vermögensbestände sind insofern im Prinzipe dieselben, als die Verwendung dieser Güter zu Gunsten der bestimmten politischen Zwecke gesichert ist und als der Staat mit seinen eigensten Mitteln nicht eher zur Erreichung dieser Zwecke einzutreten verpflichtet ist, als wenn auch nach der ordnungsmässigen Verwendung der Aufkünfte aus jenen Vermögenstheilen Solches nothwendig ist. Die Erträge pflegen den politischen Bedürfnissen der Eigenthümer zu dienen und stellt sich so die organische Gliederung des Staates gewissermassen auch in den Finanzen des Staates dar. Wie der staatliche Organismus aus mancherlei Gliedern sich bildet und das Leben des Staates in engeren und weiteren Kreisen sich ver-

---

richtshöfe deutscher Staaten vor, aus welchen der Landtag einen wählt, der dann schiedsrichterlich entscheidet. Zur Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird eine ausschliessende Frist von sechs Jahren, vom Tage der Mittheilung der Verzeichnisse (der Bestandtheile des Herzoglichen-Kammerguts, die alle halbe Jahre den Ständen mitzutheilen sind) an die Stände an gerechnet, festgesetzt. Das Schiedsgericht ist bezüglich des anzuwendenden Verfahrens an die Bestimmungen der Processgesetzgebungen nicht gebunden, es lässt vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise die Streitfrage erörtern; es ordnet von Amtswegen bezüglich der Ermittlung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche an und entscheidet nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung."

[1]) Von diesem dem Staate tributpflichtigen Vermögen dritter Personen wird bei Gelegenheit der Darstellung ihrer staatsrechtlichen Beziehungen die Rede sein, so bezüglich des Vermögens des fürstlichen Hauses bei der Darstellung des Rechtes des Souverains, bezüglich des Vermögens der Gemeinden bei der Darstellung der Verfassungsrechte derselben u. s. w.

wirklicht, ohne des einheitlichen Prinzipes zu entbehren, so erschliessen sich auch diese Quellen finanzieller Einnahmen nur bestimmten Gliedern des Staates, stehen aber auch so in einer wesentlichen Beziehung zu dem allgemeinen Staatshaushalte und erscheinen in einem gewissen Sinne als das mittelbare Vermögen des Staates.[1])

G. Die Bestandtheile des Staatsvermögens.

§. 254.

Die Bestandtheile des Staatsvermögens können an sich mannichfacher Art sein. Sitte, Cultur, natürliche Verhältnisse und Zustände im Staate, die wirthschaftlichen und politischen Beziehungen des einen Staates zu anderen und noch Anderes bestimmen die Wahl der Mittel, welche und durch welche der Staat seine materiellen Bedürfnisse befriedigen kann. Vor Allem hat das Bedürfniss selbst einen wesentlichen Einfluss auf die rechtliche Bestimmung der Arten der Staatseinnahmen, da nur jenes die Nothwendigkeit dieser rechtfertigen kann. Die allgemeine Stetigkeit des Staatshaushaltes hat freilich im Allgemeinen auch die Staatseinnahmen und die Quellen, daraus sie zu entnehmen, festgestellt; sobald indess das Bedürfniss des Staates wächst, sei es dass dauernd höhere materielle Anforderungen an den Staat gestellt werden oder dass nur vorübergehend ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten sind, so ist auch auf die Erweiterung der Staatseinnahmen bis zur Grenze des grösseren Bedürfnisses Bedacht zu nehmen. Es ist dann Sache der Politik, der Gesetzgebung diejenigen Vermögensquellen zu bezeichnen, welche diese dem Staate zur Benutzung überweist.

§. 255.

Im Allgemeinen gruppiren die einzelnen Bestandtheile des Staatsvermögens (Regalien oder nutzbare Hoheitsrechte) sich unter folgende Kategorien: 1) das privatrechtliche Vermögen des Staates als einer juristischen Person, und 2) die staatsrechtlichen Einnahmen des Staates als der souverainen Gewalt. Jenes privatrechtliche Vermögen ist theils ein thatsächlich und von Rechtswegen erworbenes, theils aber auch nur der einen Vermögenswerth repräsentirende Credit des Staates. Die staatsrechtlichen Einnahmen des Staates releviren dagegen aus den Steuern und Zöllen, aus den Gebühren und Gefällen, und aus den Geldstrafen, welche der Staat entweder zur Sühnung der Verbrechen und Vergehen oder auch zur Aufrechthaltung seiner Autorität als Ordnungsstrafen erkennt. Diese letztere Art der Staatseinnahmen, die Geldstrafen, scheidet aber aus dem Begriffe des Finanzrechtes des Staates völlig aus,

---

[1]) Dies correspondirt mit der Unterscheidung der unmittelbaren und der mittelbaren Bedürfnisse des Staates. S. oben §. 241.

da sie nicht von den Grundsätzen des finanziellen Lebens des Staates, sondern lediglich durch die Maxime der staatlichen Gerechtigkeitspflege beherrscht wird. Den wichtigsten Theil der Staatseinnahmen, sowohl was den Ertrag als was die staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätze der Hebung und Verwaltung betrifft, bilden die Steuern und Zölle.

a. Das privatrechtliche Vermögen.

aa. Das Staatsgut.

α. Im Allgemeinen.

§. 256.

Die gesammten dinglichen Vermögensrechte des Staates[1]) bilden die Objecte des Staatsgutes als des Inbegriffes der dinglichen Vermögensrechte des Staates. Die Gegenstände können sehr verschieden sein und in der That finden sich in den deutschen Staaten die verschiedensten Gegenstände des vermögensrechtlichen Besitzes des Staates. Das Privatrecht hat eben zu entscheiden, an welchen Vermögensrechten der Staat die Rechte des Eigenthümers, Pfandbesitzers oder Nutzniessers besitzt, und ist prinzipiell kein Vermögensgegenstand von der Möglichkeit in dem Besitze des Staates zu stehen ausgeschlossen. Die deutschen Verfassungsgesetze nennen zum Theil die einzelnen Bestandtheile dieses vermögensrechtlichen Besitzes des Staates oder des Staatsgutes,[2]) jedoch ist ein Wechsel in denselben nicht ausgeschlossen,[3]) sondern nur aus staatsrechtlichen und finanzpolitischen Gründen an gewisse Bedingungen geknüpft, welche in dem staatsrechtlichen Prinzipe der s. g. Unveräusserlichkeit des Staatsgutes sich concentriren.[4])

β. Staatslehen.[5])

§. 257.

Zu diesem dinglichen Vermögen des Staates gehören auch die aus dem feudalen Mittelalter reservirten Staatslehen. Mit der Auflösung des

---

[1]) Der Begriff dieser Berechtigungen des Staates ist lediglich ein privatrechtlicher; es sind eben die privatrechtlichen dinglichen Vermögensrechte des Staates als dieser juristischen Person. Nur die staatsrechtlichen Beziehungen an diesem liegen ausserhalb des Gebietes des Privatrechts.

[2]) Man vergl. beispielsweise das Gothasche Gesetz vom 1. März 1855 §. 3 und die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 172.

[3]) Darum nannte die Doctrin diese „Hoheitsrechte“ zufällige und nicht wesentliche. Vergl. oben S. 67 Note 1. Das „Privatrecht“ des Staates ist aber gar nicht ein „Hoheitsrecht“ zu nennen. Die — auch nur in gewisser Hinsicht anzunehmende — Identität des Subjectes begründet nicht einen gemeinsamen Begriff der staatsrechtlichen Gewalt des Staates und der privatrechlichen Vermögensverhältnisse derselben.

[4]) Vergl. unten §. 260 ff.

[5]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 214.

deutschen Reiches und der Souverainisirung der von demselben umschlossenen Staaten[1]) musste allerdings alles Lehnrecht, sofern dasselbe sich auf das „Reich" bezog, erlöschen und konnten auch lehnrechtliche Beziehungen zwischen den einzelnen souverainen und gegeneinander selbständig gewordenen deutschen Staaten nicht fortbestehen. Nur innerhalb der einzelnen deutschen Staaten blieben lehnrechtliche Verhältnisse bestehen und bildeten diese, durchaus privatrechtlicher Natur, einen Theil des privatrechtlichen Staatsvermögens.[2]) Die Unmöglichkeit des Fortbestehens der persönlichen Beziehungen zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, dessen Dienste und Treue Jener nicht mehr kraft des feudalen Nexus sondern lediglich als die souveraine Gewalt zu fordern berechtigt war, offenbarte noch deutlicher den vermögensrechtlichen Charakter der Staatslehen. Die Umwandlung derselben in Allodialgut der Vasallen gegen Entschädigung der lehnsherrlichen Berechtigungen ist das sich selbst rechtfertigende Streben der neueren Gesetzgebungen.[3])

γ. Domainen.

§. 258.

Theils aus geschichtlichen theils aus staatsrechtlichen und finanzwirthschaftlichen Gründen tritt aus dem privatrechtlichen Vermögen des Staates dasjenige besonders bemerkenswerth hervor, welches unter dem Namen „fürstliches Kammergut" oder „Domainen" in das Eigenthum des Staates übergegangen. Diese privatrechtlichen Vermögenscomplexe, besonders in mehr oder minder erheblichen Grundbesitzungen und auch nutzbaren Real- und servitutischen Berechtigungen bestehend, gehörten nicht ursprünglich dem Staate, sondern dem fürstlichen Hause, unter welchem sich das ehemalige Reichsterritorium allmälig in den Staat verwandelte. In einigen Staaten ist dieses Haus- oder Familiengut aber in Staatsgut verwandelt und kraft des Uebergewichtes des politischen Interesses am fürstlichen Kammergute der Staat an die Stelle des fürstlichen Hauses als Eigenthümer eingetreten.[4]) Indess ist, ob dieses der Fall gewesen oder ob das ursprüngliche Rechtsverhältniss in Kraft geblieben, aus dem Rechte eines jeden Staates besonders zu entscheiden, da jene Umwandlung des Kammergutes in reines Staatsgut in dem Wege der Rechtsentstehung sich besonders vollziehen musste, um eine rechtliche Thatsache sein zu können und

---

[1]) Ausdrücklich hatten die Rheinbundstaaten in dem Art. 34 der Rheinbundsacte auf die lehnsherrlichen Rechte gegen einander verzichtet. Die deutsche Bundesversammlung erklärte in dem Bundesbeschlusse vom 20. Januar 1848 das Fortbestehen solcher lehnsrechtlichen Beziehungen mit dem Souverainetätsprinzipe des Bundes unvereinbar.

[2]) Vergl. Preussisches Gesetz vom 5. Juni 1851.

[3]) Vergl. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 103 ff. (4. Auflage).

[4]) Vergl. die folgende Note und unten §. 347 ff.

weder die Umbildung der Reichsterritorien in wirkliche Staaten eine rechtliche Vermuthung für die Qualification des Kammergutes als Staatsgutes begründet noch auch zu leugnen ist, dass seiner Entstehung nach und bis in die Zeit der politischen Neugestaltung Deutschlands dieses Gut nur als das Eigenthum des fürstlichen Hauses angesehen wurde und auch nur so betrachtet werden konnte, da ein anderes Subject, der „Staat", noch gar nicht existirte.[1]) Eine besondere Frage aber ist, ob alle Kammergüter direct

[1]) In Staatsgut verwandelt ist das Kammergut 1) im Königreich Preussen, wo bereits der grosse Kurfürst seiner richtigeren Auffassung des Staatsbegriffes auch durch die Erklärung des Kammergutes zu Staatsgut Ausdruck gegeben hatte, vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. §. 470; 2) im Königreich Baiern, in welchem die ehemaligen fürstlichen Cabinets- und Kammergüter schon von dem Kurfürsten Max Joseph (Verordnung vom 18. März 1799) vereinigt und durch die (theilweise in die Verfassungsurkunde übergegangene) Pragmatik vom 20. Oktober 1814 mit dem Staatsgute rechtlich egalisirt sind; vergl. Baiersche Verfassungsurkunde Tit. III. §. 2 und das Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vom 1. Juli 1834, welches im Art. II. die Königliche Civilliste auf die gesammten „Staatsdomainen" radicirt und deren Entrichtung der Central-Staatskasse zuweist; 3) im Königreich Sachsen, vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 16: „Das Staatsgut besteht — — aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern und Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtscapitalien etc. — — besitzt und erwirbt." Wenn dagegen der §. 22 Abs. 2 von den den „Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regirungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes" spricht, so ist der §. 16 so zu verstehen, dass mit dem Ausdruck Staatsgut nur der Inbegriff der Staatseinnahmen hat bezeichnet werden sollen. Vergl. oben S. 227 Note 2. 4) im Königreich Würtemberg, vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 102: „Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich Würtembergschen Familien-Fideicommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden mit Ausschluss des s. g. Hofdomainen-Kammergutes (s. darüber unten §. 350 ff.) das Königliche Kammergut," und §. 103: „Auf demselben haftet die Verbindlichkeit — auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand — zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu." 5) Das Verfassungsgesetz des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen von 1831 rechnete §. 139 zum Staatsvermögen „die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Cammer-) Güter und Gefälle etc. — — und sonstige Werthgegenstände, welche ihrer Natur und Bestimmung nach als Staatsgut zu betrachten sind." 6) Im Grossherzogthum Hessen war ein Drittheil der sämmtlichen Domainen an den Staat abgegeben, um mittelst allmäligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwandt zu werden; vergl. Hessische Verfassungsurkunde §. 6 (die übrigen zwei Drittheile blieben Familieneigenthum des grossherzoglichen Hauses). 7) Im Herzogthum Gotha, nicht aber im Herzogthum Coburg (vergl. unten §. 347 ff.) hob das Gesetz vom 1. März 1855 Auflage A. §. 1 die im Staatsgrundgesetz von 1849 ausgesprochene Umwandlung des Domainengutes in Staatsgut wieder auf, theilte aber von diesem Gute einen Theil unter der Bezeichnung „Staatsgut" dem Herzogthum Gotha als unwiderrufliches Eigenthum zu. — 8) Die Domainen im Grossherzogthum Oldenburg sind auch von dem revidirten Staatsgrundgesetz von 1852 Beilage I. §. 2 in unzweideutiger Weise als Staatsgut anerkannt. Aus dem

in Staatsgut verwandelt sind oder ob nicht etwa ein Theil derselben Fideicommissgut des fürstlichen Hauses geblieben. Das Fortbestehen eines solchen ist durch die Zulegung der Kammergüter zum Staatsgute nicht ausgeschlossen.[1])

δ. Nutzungsrecht.

§. 259.

Abgesehen von den mancherlei, rein privatrechtlich zu behandelnden, servitutischen Berechtigungen, welche mit dem Grundbesitze des Staates verbunden sein werden, tritt mit besonderer staatsrechtlicher Bedeutung dasjenige Recht hervor, welches der Staat an der Nutzung (nicht an dem Eigenthum) des fürtlichen Kammergutes hat. Ueberall ist dieses Gut, wo dessen politische Bedeutung nicht gar dasselbe in das Staatsgut selbst hineingezogen, verpflichtet auch zur Bestreitung der Ausgaben des Staates zu dienen. In manchen Staaten ist aber diese Verpflichtung so gestaltet, dass der Staat selbst die Verwaltung des fürstlichen Kammergutes und die Nutzung seiner Erträgnisse hat, und die Ansprüche des Souverains daran seinerseits durch Zahlung einer bestimmten Summe (Civilliste) befriedigt. Das Eigenthum an diesem Vermögen ist dem Fürsten und seinem Hause nach wie vor geblieben und ist nur die Verwaltung und Nutzung desselben gegen eine bestimmte Entschädigung des Eigenthümers dem Staate übertragen. Dabei ist dann zu unterscheiden, ob diese Ueberlassung der Nutzung des Kammerguts dauernd oder nur auf bestimmte Zeit, wie namentlich auf die jedesmalige Dauer der Regirung der persönlichen Souveraine, geschehen ist. Der Vertrag zwischen dem Vertreter des fürstlichen Kammergutes und dem Statsfiscus hat darüber zu entscheiden.[2])

---

für Staatsgut erklärten Domanialvermögen ist ein „Krongut" für die Sustentation des Grossherzogs ausgeschieden, jedoch wahrt auch die Substanz dieses den Charakter des Staatsgutes, vergl. unten §. 362. — Das Anhalt-Bernburgsche Landesverfassungsgesetz §. 93 überwies alle Einkünfte von den sämmtlichen Domainen, beziehentlich Stamm- und Fideicommissgütern des Herzogs, sowie von den inländischen Privatgütern des Herzogs — — überhaupt alle bisherigen Kammereinkünfte — zur Staatskasse, ohne indess eine Umwandlung des herzoglichen Kammergutes in Staatsgut auszusprechen. — Von dem Domanialvermögen in den anderen deutschen Staaten kann die Umwandlung in Staatsgut nicht behauptet werden. — In Folge des politischen Unterganges der Staaten Hannover, wo das Finanzgesetz vom 24. März 1857, und Nassau, wo das Gesetz vom 23. Januar 1861 den langjährigen Streit über das Eigenthum an den Domainen durch vermittelnde Bestimmungen erledigt hatte, und namentlich in Folge der staatsrechtlichen Abfindungen der entthronten Fürstenhäuser ist das Domanialgut in diesen Staaten dem Staatsgute der Preussischen Monarchie zugewachsen.

[1]) Ob und in welchem Umfange, beziehungsweise unter welchen politischen Rechtsverhältnissen ein fürstliches Fideicommissgut besteht, hat das positive Staats- oder Privat-Fürstenrecht eines jeden Staates je für sich zu entscheiden. Vergl. unten §. 364.

[2]) Die Nachweisung über die Gestaltung dieser Angelegenheit in den deutschen Staaten s. unten §. 360 ff.

ε. Staatsrechtliche Beziehungen des Staatsguts.

§. 260.

Die politische Bestimmung des privatrechtlichen Staatsgutes hat in allen deutschen Staaten die Conservirung desselben in der Substanz und in dem Ertrage als das Prinzip seiner Verwaltung hingestellt.[1]) Der Sinn desselben ist eben nur, das Vermögen, welches zur Bestreitung der politischen Ausgaben bestimmt ist, so lange diese seine Bestimmung existirt,[2]) in seinem ganzen Bestande für diesen Zweck zu erhalten. Die Verfassungsgesetze pflegen indess dieses positive Prinzip nur in seiner negativen Fassung, nämlich als das Verbot der Veräusserung des Staatsgutes zu sanctioniren.[3]) Dieses Veräusserungsverbot begreift dann alle Verfügungen über das Staatsgut und seine einzelnen Bestandtheile, welche eine totale oder partielle Entwerthung desselben für den Staat zur Folge haben würden, und ist dabei die Form des Rechtsactes, in welchen sich die Veräusserung kleiden mochte, indifferent. Veräusserungen durch Kauf sind nicht minder wie solche durch Schenkungen oder Tausch verboten, ebenso aber auch Belastungen des Staatsgutes durch Pfand- oder sonstige servitutische Rechte.[4]) Das Prinzip der Conservation des Staatsvermögens kann indess nicht zu einem Prinzip des Unrechts oder der Unvernunft sich steigern und sind deshalb selbstverständlich alle diejenigen Veräusserungen von dem Vermögen des Staates in jenem Prinzipe nicht begriffen, welche

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III. §. 3 ff; Sächsisches §. 18; Würtembergsches §. 107; (Kurhessisches §. 142); Grossherzoglich Hessisches §. 10; (Nassauisches Gesetz vom 23. Januar 1861 §. 1); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 181; Lübecksche Verfassungsurkunde §. 52 No. 2.

[2]) Selbstverständlich hat der „Staat" das unbeschränkte Recht, über sein Eigenthum so selbständig und frei, wie jede Privatperson über das ihrige, zu verfügen.

[3]) Sehr richtig drücken das Prinzip und dessen Consequenz das Würtembergsche Verfassungsgesetz §. 107 und das (Kurhessische §. 142) so aus: „Das Kammergut (Staatsgut) ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und kann daher — — weder durch Veräusserung vermindert, noch etc. (s. folgende Note).

[4]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III. §. 4: „Als Veräusserung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes;" Sächsisches §. 18: „Das Staatsgut — — kann — weder durch Veräusserungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden;" Würtembergsches §. 107: „Das Kammergut (sc. Staatsgut) — — kann — weder durch Veräusserung vermindert noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden;" ebenso das (Kurhessische §. 142). Ueber das besondere Recht hinsichtlich der Veräusserung der Domainen (reines Staatsgut) im Königreiche Preussen s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II. Abth. 2 §. 472.

aus einem rechtlichen oder politischen Grunde als nothwendig erscheinen. Die Entscheidung über das Vorhandensein eines solchen Nothwendigkeitsgrundes hat dann von dem Organe, welches den Staat als den Eigenthümer und Nutzniesser dieses Vermögenscomplexes verfassungsmässig repräsentirt, auszugehen.[1])

§. 261.

Das stricte und allgemeine Verbot der Veräusserung des Staatsgutes modificirt sich aber eben so allgemein durch die Rücksichtnahme auf die nothwendige Beweglichkeit, deren auch der vermögensrechtliche Verkehr des Staates nicht entbehren kann. Nicht erscheinen als Ausnahmen diejenigen Dispositionen über das Staatsgut, welche den speziellen Zweck so wenig als die Substanz oder das Recht des Staates an demselben verletzen, sondern etwa nur einen Wechsel in der Person des Nutzniessers, welcher vom Staate sein Recht ableitet, enthalten, und die verfassungsgesetzliche Gestattung solcher Dispositionen modificirt das Prinzip der Unveräusserlichkeit des Staatsgutes noch nicht.[2]) Dann sind aber auch wirkliche Veräusserungen der Substanz und des Rechts am Staatsgute gestattet, sobald dieselben nothwendig erscheinen und sich durch die Interessen des Staates selbst rechtfertigen.[3]) Indess auch in diesen Fällen verfassungs-

---

[1]) Welches die Organe sind, hat das Verfassungsrecht darzustellen.

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III. §. 5 schliesst von dem allgemeinen Veräusserungsverbot „die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten“ aus, und gestattet auch, heimfallende Lehen jederzeit wieder zu verleihen und auch andere Staatsdomainen oder Renten zur Belohnung grosser und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone zu verleihen, dieses jedoch nur mit Zustimmung der Stände. Vergl. auch Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 107 Abs. 3: „Auch ist unter Veräusserung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehn zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird;“ (Kurhessisches §. 142 a. E.: „Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regirung heimgefallenen Lehen an Glieder des kurfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgschen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat wieder zu verleihen“); Grossherzoglich Hessisches §. 111.

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III. §. 6: „Unter dem Veräusserungsverbot sind ferner nicht begriffen: 1) Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regirungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung und Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird. 3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird. 4) Alle einzelnen Veräusserungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäss, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staats-

gesetzlich gestatteter Veräusserungen gilt das Prinzip, dass der Vermögenswerth des Staatsguts nicht durch den Wechsel einzelner Bestandtheile geschmälert werden darf, sondern für das Dahingegebene ein angemessenes und sicheres Aequivalent dem Staatsvermögen zufallen muss.[1]) Noch mehr

wirthschaft, zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachhaltigen Selbstverwaltung für gut gefunden werden;" Sächsisches §. 18 Abs. 2: „Unter dem Veräusserungsgebot sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zur Beförderung der Landescultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten;" Würtembergsches §. 107 Abs. 2: „Als eine Verminderung des Kammergutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Gelddarlehn aufgenommen oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräusserung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird;" (Kurhessisches §. 142: „Unter dem Veräusserungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheils nothwendig oder gut befunden werden sollten."); Grossherzoglich Hessisches §. 10 (s. unten §. 357—359); (Nassauisches Gesetz vom 23. Januar 1861 §. 1 verbietet die Veräusserung, Verpfändung und Schuldenbelastung der Domainen ohne Zustimmung der Stände und Agnaten, ausgenommen jedoch die Abtheilung von Gemeinschaften, Ablösung von Grundabgaben und Diensten und die im Wege der Verwaltung nothwendige oder zweckmässige Veräusserung kleiner Domanial-Grundstücke und die Niederlegung oder Veräusserung überflüssiger Gebäude); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 181 §. 1: „Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräusserungen oder Beschwerungen mit Schulden oder anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtages zulässig;" §. 2: „Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, sowie für Veräusserung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande;" Vergl. auch Anlage I. des Staatsgrundgesetzes §. 11: „Das Grossherzogliche Krongut (Pertinenz des Staatsguts) kann nur mit ständischer Zustimmung veräussert oder mit Schulden belastet werden;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 53: „Eine Veräusserung des Staatsgutes kann nur mit Zustimmung des Landtages geschehen. Ausnahmsweise ist diese Zustimmung nicht erforderlich: 1) bei Veräusserungen, die als nothwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger Entscheidungen eintreten, 2) bei Veräusserung von beweglichen Sachen, Activcapitalien und privatrechtlichen Gerechtigkeiten, 3) zu dem Verkaufe von Grundstücken, welche nicht über 1000 Thlr. werth sind, oder in entbehrlichen Gebäuden bestehen, 4) bei Vertauschungen, 5) bei Abtretungen zum Zwecke der Berichtigung streitiger Grenzen."

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III. §. 7: „In allen diesen Fällen (§. 6) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominialrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur politischen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu

erleichtert ist die Disposition über die Bestandtheile des beweglichen Vermögens des Staates.[1])

bb. Der Staatscredit.

§. 262.

Eine privatrechtliche Function des Staates ist auch die Ausnutzung des demselben als eines vermögensrechtlichen Subjectes eignenden Credits.[2]) Die Contrahirung von Anleihen als auf dem Staate lastender Schulden[3]) ist eine eben so übliche wie an sich zulässige Operation der Finanzgewalt des Staates. Insofern dabei eine Verpfändung des Staatsguts zur Sicherstellung der Gläubiger concurrirt, treten die allgemeinen Grundsätze über die Zulässigkeit einer solchen Beschwerung des Staatsguts in Kraft, während sonst nur das allgemeine Prinzip, dass die Einnahmen des Staates seinen Bedürfnissen zu entsprechen und dass beide zu correspondiren haben, sich für die Frage der Zulässigkeit einer Schuldencontrahirung Seitens des Staates geltend macht, d. h. eben der Grundsatz gilt, dass der Staat nur zur Deckung einer von ihm zu leistenden Ausgabe und in Ermangelung eines anderen Deckungsmittels seinen Credit durch Aufsichnahme einer Darlehnsschuld verwerthen darf.[4]) Die hierbei zu nehmenden staatswirthschaftlichen Rücksichten und die zu erfüllenden Bedingungen der Finanz-

---

andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden;" Sächsisches §. 18 Abs. 3: „— — Was durch eine solche Veräusserung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräusserten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle;" Würtembergsches §. 107 Abs. 2 („Wiederverwendung zum Grundstock"); (Kurhessisches §. 142); Grossherzoglich Hessisches §. 10; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 181 §. 3: „Der Erlös aus Ablösung und Veräusserung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtags."

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III. §. 7 Abs. 2: „Mit dem unter dem Staatsgut begriffenen beweglichen Vermögen kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmässige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 53, Ziffer 2; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 119 Abs. 1.

[2]) Die Zulässigkeit und Möglichkeit von Staatsanleihen wird von den Verfassungsgesetzen vorausgesetzt, indem sie nur über die rechtlichen Voraussetzungen ihrer Effectuirung sich auslassen (s. unten die Darstellung des Rechtes der Stände an der Finanzverwaltung).

[3]) Zum Unterschiede von den Kammerschulden und den Kabinets- und Chatullschulden der Fürsten, welche nur auf den fürstlichen Besitz fundirt sind, vergl. Adolf Wagner im Brater-Bluntschlischen Staatswörterbuch s. v. Staatsschulden. S. 44.

[4]) Das Prinzip ist ausgesprochen in der Baierschen Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 12: „Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch ausserordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu grosse Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen."

politik liegen ausserhalb des Gebietes des Staatsrechts und hat dieses sich nur auf das Anerkenntniss zu beschränken, dass der Staat als juristische Person das eine Subject aller aus diesem Schuldennexus entspringenden Verpflichtungen und Rechte ist und dass alle Beziehungen desselben zu den Gläubigern und dieser zu ihm nur nach den Grundsätzen des Privatrechts sich entscheiden, falls nicht denselben auch ein staatsrechtlicher Charakter durch besondere politische Bestimmungen gegeben ist.[1]) Durch eine Unterstellung dieser Verpflichtungen des Staates unter den „Schutz der Verfassung" ist allerdings in einigen deutschen Staaten die Erfüllung derselben zugleich zu einer staatsrechtlichen Pflicht erhoben, also die Verletzung derselben auch für ein staatsrechtliches Unrecht oder Vergehen erklärt.[2])

§. 263.

Die Operationen der Staatsgewalt, welche die Tilgung der etwa contrahirten Schulden zur Aufgabe haben muss, gehören theils dem privatrechtlichen theils dem staatswirthschaftlichen Gebiete an und haben die Prinzipien und Regeln dieser die Massnahmen des Staates als des Schuldners zu bestimmen. Die politischen Beziehungen dieser Operationen erhalten einen bestimmten staatsrechtlichen Charakter nur in der Frage, wem die Verpflichtung zur Deckung dieser Staatsverbindlichkeiten obliegt. Wenn nun der Staat als solcher die Schuld übernahm und dabei auf seinen Credit sich stützte, so ist es auch nur der Staat, welcher die Schuld einzulösen und seinen Gläubigern gerecht zu werden hat. Die Mittel, welche ihm hierzu zur Verfügung stehen, giebt das Vermögen der im Staate vereinigten Menschen, eben dasjenige Vermögen, welches die Bedürfnisse der Staatsverwaltung kraft einer politischen Pflicht zu bestreiten hat. Selbst wenn der Staat in der Lage war, dem Darleihenden durch Verpfändung seines privatrechtlichen Besitzes besondere Sicherheit zu leisten und dadurch der Darlehnsschuld einen dinglichen Charakter zu verleihen, so ist es doch nur der Besitzer dieses verpfändeten Gutes, welcher der persönliche Schuldner ist, also der Staat, wie denn auch die Aufnahme des Darlehns nur im Interesse dieses geschah und das Darlehn gewissermassen nur die Antecipation der allmäligen Leistungen der Staatsangehörigen war.[3])

[1]) Den privatrechtlichen Charakter der Staatsschulden anerkennt auch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 404 ff. Nicht zu billigen ist aber die Ansicht, als sei die Staatsanleihe eine antecipirte Steuerhebung. Man denke nur an die Eisenbahnschulden, die aus den Eisenbahn-Aufkünften amortisirt zu werden pflegen.

[2]) Vergl. z. B Badensches Verfassungsgesetz §. 22: „Jede von Seiten des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich." Grossherzoglich Hessisches §. 78 (s. folgenden §. Note 3); Waldecksches §. 88: „Die Landesschulden sind gewährleistet und die Rechte aller Gläubiger des Staates dem besonderen Schutz der Verfassung unterstellt."

[3]) Dieses staatsrechtliche Prinzip ist das innere Motiv der sich in allen Verfassungs-

§. 264.

Nur eine Species der Staatsschulden wird durch die Emission von Papiergeld begründet. Die besondere staatswirthschaftliche Seite desselben reflectirt nicht weiter auf die Gestaltung seiner staatsrechtlichen Beziehungen. Auch in dieser Form zeigt sich keine Ausnutzung des Staatscredits und ist es zunächst das Privatrecht, welches die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate als Schuldner und den Inhabern der Noten oder Zettel als Gläubiger bestimmt. Staatsrechtlich ist nur der Grundsatz, dass auch diese Art der Staatsanleihen nur durch das politische Organ der Gesetzgebung contrahirt werden könne.[1]) Der staatliche Ver-

---

bezw. Finanzgesetzen der deutschen Staaten findenden Bestimmung, „dass die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse nur auf Grund eines Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der politischen Vertretung der Unterthanen) Statt findet" (Preussisches Verfassungsgesetz Art. 103), „dass die gesammte Staatsschuld unter die Garantie der Stände gestellt wird, und dass zu jeder neuen Staatsschuld die Zustimmung der Stände erforderlich ist" (Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII. §. 11); Sächsisches Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 8 Abs. 1; (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. Mai 1857 §. 28 Abs. 1); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 119; Badensches §. 57; (Kurhessisches §. 143); Grossherzoglich Hessisches §. 78: „Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt;" Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 99; Weimarsches Revidirtes Grundgesetz §. 4 Ziffer 4; Altenburgsches Grundgesetz §. 13 Abs. 3; Meiningsches Grundgesetz §. 42 Abs. 1: „Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 118 Abs. 1; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 187; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 187 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 77; Schwarzburg-Sondershausensches Landesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1857 §. 50; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 27; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 47; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 61; Lippe-Detmoldsche Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend, vom 6. Juli 1836 §. 5 Abs. 2; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 88; Lübecksche Verfassungsurkunde von 1851 §. 52 Note 5; Bremensche von 1854 §. 58 lit. h.; Hamburgsche von 1860 Art. 62 Abs. 4.— In dem Patrimonial-Staate Mecklenburg giebt es selbstverständlich keine Staatsschuld, sondern nur Privatschulden der einzelnen Stände. Man vergleiche z. B. den Mecklenburgschen Erbvergleich vom 18. April 1755 §. 230: „So werden auch die Schulden der Ritterschaft und der Städte von jedem Theile privative getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden sowohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien allein, und die Städte haften gleicher Gestalt, ihrer besonderen Schulden halber, nur für und unter sich allein." Anerkannt ist dagegen das Prinzip, dass Staatsschulden auf den Unterthanen lasten, in der Schaumburg-Lippeschen Vergleichs-Urkunde vom 3. December 1791 §. 4: „Zur Berichtigung der Landesschulden sollen die Unterthanen die Summe von 30,000 Reichsthalern bezahlen und dazu jährlich mit einer sechsmonatlichen Contribution beitragen."

[1]) (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. März 1857 §. 29); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 118; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 77; Schwarzburg-Sondershausensches von 1857 §. 50; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 61 Abs. 2.

kehr mit Papiergeld ist für das Gebiet des Norddeutschen Bundes der Controle und Gesetzgebung des Bundes unterstellt, indem dieser die Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde festzustellen und deren Befolgung zu überwachen hat.[1])

B. Das staatsrechtliche Vermögen.

§. 265.

Die staatsrechtlichen Einnahmen hebt der Staat als Staat, d. h. nicht als die juristische Person, sondern als die souveraine Gewalt, kraft seines souverainen Rechtes, und ist dieser Theil des Finanzrechts der Staatsgewalt öffentliches Recht.[2]) In allen Stadien, welche die Erhebung solcher Einnahmen zu durchlaufen hat, zeigt der Staat sich als solcher. In der Veranlagung oder Beschreibung der Steuern oder Gebühren wie in ihrer Hebung und zwangsweisen Beitreibung und in der Entscheidung der Fragen über die individuelle und concrete Abgabepflicht: stets sind es die souveraine Staatsgewalt und deren Organe, welche handeln und entscheiden und ist der Wille des Staates, sein Gesetz, die erste und letzte Norm der Geltendmachung des politischen Finanzrechts, wie der positivrechtliche Grund der Abgabenpflicht der Unterthanen.[3]) Ebenso sind es nur politische Rücksichten, welche die Ausübung dieses Finanzrechtes der Staatsgewalt bestimmen, jedoch in dem Sinne, dass die möglichste Bestimmtheit und Stetigkeit der solchen Rücksichten entnommenen Prinzipien das Ziel auch dieser Finanzgewalt des Staates sein muss. Ihrem Wesen nach unterscheiden sich unter den staatsrechtlichen Einnahmen des Staates die Steuern, die Zölle und die Gebühren.

a. Die Steuern und Zölle.

§. 266.

Der souveraine Staat hat das Recht der Erhebung von Steuern und Zöllen als ein wesentliches Recht seiner Gewalt und als die natürliche Consequenz seines Daseins.[4]) Denn er fordert damit ein Opfer von seinen

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4, 3.

[2]) Darum steht richtiger Weise die Beitreibung rückständiger öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht den Gerichtsbehörden, sondern den Finanzverwaltungsstellen zu. Etwas Anderes ist es aber, ob die Contraventionen gegen solche Finanzvorschriften zur Competenz der Strafgerichte gehören. Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1852 Art 135 ff. können die Preussischen Verwaltungsbehörden solche Strafen verfügen, müssen jedoch die Entscheidung des Gerichts veranlassen, wenn eine Freiheitsstrafe zu verhängen, oder mit jener Contravention eine andere strafbare Handlung concurrirt oder der Contravenient in Haft genommen ist.

[3]) Darum die in allen deutschen Staaten gleiche verfassungsgesetzliche Bestimmung, dass Niemand Abgaben oder besondere Leistungen zu tragen habe, wenn eine Verpflichtung dazu nicht auf dem Gesetze oder einem besonderen Rechtstitel beruhe.

[4]) Nicht dasselbe galt von den Landesherrn im deutschen Reich, eben weil diese nicht

Gliedern und beweisen diese durch ihre Leistung ihre politische Natur. Der Staat hat als die organische Gemeinschaft von Subjecten, welche sich in die physischen und materiellen Kräfte der Erde theilen, die Macht und die Pflicht, seine materiellen Bedürfnisse aus den Mitteln dieser seiner Glieder zu befriedigen. Ist auch das Vermögen, welches durch die Steuern zu politischen Zwecken herangezogen wird, das Eigenthum der privatrechtlichen Personen und dem Verfügungsrechte dieser unterworfen, so ist doch die Contribuirung von demselben zu den Lasten des Staates eine Pflicht dieser Individuen als der politischen Personen und bethätigen diese sich in solcher Eigenschaft gerade durch die Zahlung der Steuern.[1]) So ist denn auch das Recht der Besteuerung nur eine Folge des Staatsdaseins, da es selbstverständlich ist, dass die Menschen, für welche und aus denen der Staat besteht, auch die Mittel darreichen, deren der Staat als die politische Gemeinschaft und als eine Anstalt auf der aus physischen Bedürfnissen und Kräften bestehenden Erde zur Verwirklichung seiner Idee und der daraus herrührenden Rechte bedarf. Das Recht der Besteuerung ist also ein wesentlich politisches Recht des Staates.[2])

---

souverain waren. Ein Besteuerungsrecht derselben konnte nur auf einem besonderen Rechtstitel beruhen und wurde auch in der Regel auf das Herkommen oder sonst einen privatrechtlichen Zuständigkeitsgrund gestützt. Gleichwohl brachten die Verhältnisse es mit sich, dass schon im 16. Jahrhundert wohl kaum ein Reichsstand zu finden war, der nicht von dem ihm verliehenen Besteuerungsrecht einen möglichst umfassenden Gebrauch zu machen suchte. Uebrigens erstreckte sich dieses Recht, welches der Westphälische Friede Art. VIII. §. 4 noch als privilegium collectandi bezeichnete, noch bis in das 17. Jahrhundert hinein prinzipiell nur auf die Heranziehung der Unterthanen zu den Reichssteuern, da die Territorien noch nicht als Staaten existirten und also auch von Territorial-Steuern noch keine Rede sein konnte. Allmälig jedoch benutzten die Landesherrn ihr Besteuerungsprivileg auch zur Einführung von Landessteuern, und als die Territorien auch rechtlich zu souverainen Staaten geworden, fand sich schon in allen ein mehr oder minder geregeltes Steuersystem. Vergl. die übersichtliche Darstellung bei Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II, §. 219 und 220. Die Existenz des Steuer- und Zollrechts des Staates ist darum auch in den deutschen Verfassungsgesetzen nicht weiter sanctionirt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt.

[1]) Vergl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 394 ff.

[2]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. S. 577: „Der Rechtsgrund der Steuern, der Grund, dass der Staat befugt ist sie aufzulegen, die Unterthanen verpflichtet sie zu entrichten, ist auch hier schlechthin die Unterthanenschaft. Wie solcher Geldaufwand im Wesen und Zweck des Staates mit Nothwendigkeit liegt, so müssen auch seine Glieder ihn aufbringen.“ Vergl. unten Abth. II. Buch 2, Kap. 3. Nicht zu billigen, auch nicht nothwendig ist dagegen die Auffassung Stahl's a. a. O. S. 586 Note: „Nach unserer Auffassung von den Steuern beruht dieselbe mit den anderen Staatseinnahmen (Domainen, Regalien) auf einem und demselben Prinzip und Rechtsgrunde. Das ist der Vorbehalt und das Vorwegnehmen aus dem Nationalvermögen für den Staat. So sind denn z. B. Domainen- und Grundsteuer im Innersten verwandter Natur.“ Grundfalsch und der Geschichte der Domainen — jedenfalls in Deutschland — widersprechend. Das Domanium ist privatrechtliches Eigenthum, die Steuer eine staatsrechtliche Einnahme:

§. 267.

Unter den staatsrechtlichen Einnahmen nehmen die Steuern und Zölle den ersten Platz ein, ebensowohl wegen der Erheblichkeit ihrer Erträge als auch wegen der politischen Bedeutung derselben. Denn die Abmessung des Verhältnisses derselben zu dem Werthe desjenigen Vermögens, von welchem sie erhoben werden (Steuercapital, Steuerfuss) als auch die Feststellung derjenigen Vermögensarten, welche als steuerfähig oder zollpflichtig zu betrachten, bilden einen höchst wichtigen Gegenstand der Politik und nehmen die umfassendsten Kenntnisse der Lebensverhältnisse wie der einzelnen Menschen, als auch der Gesellschaft und des Staates in Anspruch. Ausserdem sind die Steuern auch erfahrungsmässig eben in Folge ihrer besonderen wirthschaftlichen und politischen Natur von einem besonderen staatsrechtlichen Interesse, indem sie es sind, welche ehedem die politische Organisation der Unterthanen in der ständischen Verfassung hervorriefen, und welche noch immer der Bethätigung dieser das bedeutungsvollste Object und den wichtigsten Einfluss geben. Endlich pflegen die Steuern und Zölle dem Staatsschatze die verhältnissmässig grössten Mittel zuzuführen, wie sie denn auch die Garantie für die Erfüllung der Aufgaben des wirthschaftlichen Staatslebens leisten zu müssen pflegen.

aa. Begriff der Steuern.

§. 268.

Die Steuern sind diejenigen Vermögensmittel der Staatsgewalt, welche derselben lediglich und direct zu dem Zwecke des staatlichen Lebens aus dem im Staate befindlichen Vermögen entrichtet werden.[1]) Nicht gehören also diejenigen Einnahmen des Staates dazu, welche nur zufällig dem Staate einen vermögensrechtlichen Vortheil gewähren, ebensowenig diejenigen, mit welchen die staatliche Verpflichtung der Wiedererstattung oder Entschädigung correspondirt, wie endlich auch nicht solche Einnahmen, welche nicht aus dem im Staate befindlichen Gesammt-Vermögen, sondern nur aus einem bestimmten Einzel-Vermögen, wenn auch direct zu Zwecken des öffentlichen Lebens und ohne Anspruch auf Vergeltung, releviren, wie

---

das Domanium ist von dem Staate nicht anders wie das Eigenthum von dem Privatmanne zu erwerben und nicht anders aus dem Nationalvermögen „vorweggenommen“, als dies mit allem freien Erbgut der Fall gewesen, die Grundsteuer wird aber von dem Staate so wenig vorbehalten, dass er vielmehr nicht selten in die Lage kommt, sie zwangsweise beizutreiben. Die Stahlsche Auffassung hängt eben mit der Tendenz seiner Philosophie unmittelbar zusammen und ist so ungerechtfertigt wie diese. Vergl. auch gegen Stahl Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 399 oben.

[1]) Es wird hier absichtlich nur das „Vermögen“ als das steuerpflichtige Object und — wenn man will — auch Subject genannt. Wer die persönlichen Steuerzahler sind, wird in der Darstellung der Unterthanenpflichten zu erwähnen sein.

z. B. die freiwilligen Beiträge zu Kriegszwecken.[1]) Für den allgemeinen Begriff der Steuern ist daher von keinem Interesse, ob dieselben regelmässig wiederkehrende und zu dauernden Zwecken der Staatsverwaltung verwendbare sind, oder ob nur eine einmalige Leistung zu fordern ist, weil der Zweck der bestimmten Steuer durch dieselbe bereits erfüllt werden konnte. Ebenso relevirt für den Begriff der Steuern nicht, nach welchem Modus und von welchen Vermögensarten dieselben gehoben werden, so dass auch eine Partie der Zölle, die s. g. Steuer-Zölle,[2]) in dem Begriffe der Steuern enthalten sind. Dahingegen begründen alle diese Verschiedenheiten weitere Unterscheidungen der Steuern, von welchen jene erstere auch in staatsrechtlicher Hinsicht nicht indifferent ist.[3])

bb. Zweck der Steuern.

§. 269.

Aus den Steuern sollen die Bedürfnisse des Staates befriedigt werden. Die Bedürfnisse aber, für welche der Staat die Steuern der Unterthanen beansprucht, müssen bestimmte, thatsächlich vorhandene oder doch unzweifelhaft eintretende sein, so dass deren Befriedigung eine factische Verpflichtung der Staatsgewalt ist.[1]) Der Staat hat die Existenz dieser Be-

---

[1]) Als legislative Umschreibung des Begriffs „Steuern" seien erwähnt Meiningensches Grundgesetz §. 37: „Den grössten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmässigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden," und §. 80: „Die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt"; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 55 (gleich lautend); Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 102: „Hors les cas formellement exceptés par la loi aucune rétribution ne peut être éxigée des citoyens ou des établissements publics qu'à titre d'impôt au profit de l'Etat ou de la commune."

[2]) Im Gegensatze zu den s. g. Schutz-Zöllen, deren Tendenz nicht die Bereicherung des Staatsschatzes, sondern die Schützung und Hebung industrieller Unternehmungen ist und welche, sobald dieser Schutz nicht mehr erforderlich ist, ihren Grund verlieren, wogegen die Steuer-Zölle ihre Existenz in den Bedürfnissen des Staates begründet finden und darum so lange wie diese dauern müssen. Vergl. oben §. 169 ff.

[3]) Solche Unterscheidungen sind ausser den im folgenden Paragraphen berührten die zwischen directen und indirecten, zwischen dinglichen und persönlichen Steuern, die nach der verschiedenen Art des Objectes der Steuern (Grundbesitz, Gebäude, Capitalien, Einkommen, Titel u. s. w.) zu machenden, die zwischen Productions- und Consumtions-Steuern. Diese Unterscheidungen sind von der Finanzwissenschaft zu behandeln; für das eigentliche Staatsrecht sind sie kaum von einiger Bedeutung, da sie sich nur in der organischen Einrichtung der Hebung und Verwaltung dieser Steuern geltend zu machen pflegen, dabei aber weniger rechtliche als politische Prinzipien entscheiden.

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 5 Abs. 1: „Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben — — erforderlichen directen Steuern"; Sächsisches §. 97: Die Stände „haben — das Befugniss. — die Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen"; (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. März 1857 §. 16 und arg. §. 24 und 25); Würtemberg-

dürfnisse klarzustellen, ehe er kraft seiner souverainen Gewalt aus dem Vermögen seiner Unterthanen die Mittel zu ihrer Deckung verlangen kann. Auch hierdurch unterscheidet sich der staatsrechtliche Begriff der Steuern von dem einer jeden anderen Einnahme des Staates. Dieselben sind eben als die eigentlich politischen Einnahmen des Staates von dem Dasein eines politischen Bedürfnisses desselben bedingt, während die anderen Arten der Staatseinnahmen primitiv vorhanden sind und, wenngleich die Verwendung derselben auch nur zu politischen Zwecken geschieht und geschehen darf, doch nicht in solcher Weise durch diese bedingt sind, dass mit dem Wegfall dieses Zweckes auch die Quelle der Einnahme versiegen müsste. Unterscheiden sich hierdurch die Steuereinnahmen des Staates wesentlich von seinen privatrechtlichen Reventüen, so ist auch ein gleicher Unterchied zwischen jenen und den übrigen Einnahmen des Staates, welche nicht prinzipiell aus dem Grunde des staatlichen Bedürfnisses empfangen werden, sondern zur Befriedigung dieses nur in zweiter Linie verwendbar sind. Die Steuern sind darum auch absolut nothwendige Einnahmen des Staates, und der (einst bundesrechtliche) landesverfassungsrechtliche Satz, dass ihre Bewilligung nicht an Bedingungen, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen, geknüpft werden dürfen,[1])

---

sches Verfassungsgesetz §. 110: „Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben — vorangehen"; (Kurhessisches von 1831 §. 144: „Zugleich muss die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniss der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt — — werden"); Grossherzoglich Hessisches §. 68 Abs. 2: „Beide Kammern sind — befugt — eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse — — zu begehren"; Weimarsches Revidirtes Grundgesetz §. 4 Ziffer 1; Meiningensches Grundgesetz §. 80: „Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthums ist, — dahin mitzuwirken, dass die Beiträge der Unterthanen — — mit kluger Sparsamkeit gefordert — — werden"; Altenburgsches Grundgesetz §. 204: „Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotation) der erforderlichen — Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen"; (Nassausches Patent vom 1./2. September 1814 Nr. 3: „Zu dem Ende (der Steuerbewilligung) ist das Bedürfniss des kommenden Jahres sammt dem wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen (den Landständen) vorzulegen."); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 189, besonders §. 3: „Derselbe (Voranschlag) muss insbesondere das Bedürfniss der veranschlagten Ausgaben nachweisen"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz § 75; Schwarzburg-Sondershausensches §. 44; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 28; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 55, 56 und 58; Schaumburg-Lippesche Verordnung vom 15. Januar 1816 §. 2 Nr. 1; Lippe-Detmöldsche Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betreffend, vom 6. Juli 1836 §. 5 Abs. 2 und §. 6; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 30.

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 9; Sächsisches Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 4; (Hannoversches Finanzgesetz §. 25 Abs. 2); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 113; Badensches §. 56; Grossherzoglich Hessisches §. 68 Abs. 4:

der Steuersätze zu bestimmen ist Sache der Finanzpolitik und hat die Gleichheit der commerciellen und sonstigen industriellen Interessen der deutschen Staaten auch in diesen Hinsichten gleichmässige Bestimmungen in dem öffentlichen Rechte der deutschen Staaten zur Folge gehabt.[1]) Die ehedem im weitesten Umfange übliche Hebung einer Steuer von dem über die Landesgrenze exportirten oder in Folge eines Erbanfalls in das Ausland geführten Vermögen (gabella emigrationis und gabella heriditoria, jus detractus) ist für die deutschen Bundesstaaten allgemein beseitigt.[2])

ee. Subsidiarität der Steuern.

§. 272.

In dem Begriff und Wesen der Steuer liegt es, dass ihre Leistung nur und erst dann von den Gliedern des Staates gefordert werden kann, wenn dem Staate eigene Mittel zur Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse nicht zur Verfügung stehen. Der Forderung der objectiven Nothwendigkeit der Ausgabe, welche durch die Steuerleistung gedeckt werden soll, entspricht auch die Forderung des subjectiven Bedürfnisses des Staates, jene Ausgabe durch die Steuer decken zu müssen. Die Steuer ist also ein subsidiäres Finanzmittel des Staates, welches erst dann benutzt werden kann, wenn und so weit die sonstigen Einnahmen des Staates zur Befriedigung des objectiven Bedürfnisses nicht ausreichen. Denn, da nicht das der Beruf des Staates ist, mit den ihm zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln Anderes als seine eigensten Bedürfnisse zu bestreiten, so kann für ihn ein Grund zur Geltendmachung seines Steuerrechtes erst dann existiren, wenn jene seine Mittel ihrer politischen und rechtlichen Bestimmung gemäss verwandt sind und die unbefriedigt gebliebenen Bedürfnisse des Staates die Verwendbarkeit anderweiter Mittel erfordern. Der Nachweis dieser Nothwendigkeit der Steuern liegt also dem Staate den Steuerpflichtigen gegenüber ob, und bildet diese Verpflichtung des Staates einen wesentlichen Grundsatz in der praktischen Geltendmachung des politischen Steuerrechts.[3])

---

[1]) S. oben §. 161 ff.

[2]) (Deutsche Bundesacte Art. 18 c: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: — — die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.")

[3]) Dies ist in Theorie und Praxis so allgemein anerkannt, dass es genügen wird, nur einzelne legislative Anerkennungen zu erwähnen. Vergl. Baiersches s. g. Verfassungs-Verständniss, das Steuerbewilligungsrecht der Stände betreffend, nach dem Landtagsabschiede von 1843 §. II: „— dass die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, die nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staatsbedürfnisse — — einerseits und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln anderseits auszugleichen"; Sächsisches Ver-

ff. Steuern im Norddeutschen Bunde.

§. 273.

Im Bereiche des Norddeutschen Bundes können Bundessteuern zur Deckung der Bundesbedürfnisse gehoben werden, welche dann in demselben Verhältnisse wie die Bundesverpflichtungen zu den Staatsverpflichtungen[1]) sich zu den Staatssteuern des einzelnen Staates verhalten würden.[2]) Ferner hat der Norddeutsche Bund die Gesetzgebung über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback (Steuerzölle), sowie über die Massregeln, welche in den Zollausschlüssen[3]) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.[4]) So lange nicht direct Bundessteuern gehoben werden, sind die Beitragsquoten der einzelnen Bundesstaaten rechtlich wie deren Staatslasten zu betrachten und unterscheiden sich von diesen nur durch den politischen Zweck ihrer Verwendung.

b. Die Gebühren.

§. 274.

Die letzte Klasse der politischen Einnahmen des Staates bilden die Gebühren als diejenigen Einnahmen, welche der Staat als Ersatz für seine im Interesse der Staatsangehörigen gemachten Aufwendungen beansprucht.[5])

fassungsgesetz §. 100; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 109: „Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten", und §. 110: „Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muss jedesmal eine genaue Nachweisung — — über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinnahmen vorangehen"; (Kurhessisches §. 143: „Die Stände haben für Aufbringung des ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen"); Grossherzoglich Hessisches §. 68: „Beide Kammern sind — befugt — — eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Steuern zu begehren."

[1]) Vergl. oben §. 243.

[2]) Noch ist eine Besteuerung von Bundes wegen nicht veranlasst gewesen, die Verfassung des Norddeutschen Bundes sieht dieselbe bereits vor, indem sie Art. 70 die Clausel, „so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind", abweichend von dem Entwurfe einschaltete.

[3]) Vergl. oben §. 171.

[4]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 35.

[5]) Der Begriff der „Gebühren" sondert sich ebensowohl von dem der Steuern und Zölle als von dem der privatrechtlichen Einnahmen des Staates. Keineswegs fällt das Recht des Staates auf Gebührenbezug mit dem s. g. jus fisci zusammen, da dieser Begriff entweder wenn auf das privatrechtliche Einkommen beschränkt — zu enge, oder — wenn alle Vermögensrechte des Staates umfassend — zu weit ist. Der richtige Begriff der Gebühren ist nicht immer klar erkannt. Vergl. z. B. Weiss, System §. 381; noch

Vor Allem sind es die Anstalten, welche der Staat auf den verschiedenen Gebieten seiner Zuständigkeit geschaffen hat, für deren Benutzung er eine Vergütung fordert, so namentlich die Anstalten zur Verwirklichung des Rechtsberufes der Staatsgewalt, die zur Förderung des materiellen Wohles und im Interesse des allgemeinen Verkehres hergerichteten Anstalten. Das Prinzip aller dieser Gebühren ist dasselbe, indem sie alle als die Entschädigungen für dem Staate erwachsene Unkosten von denen, welche die Anstalten des Staates und seine Hülfe beanspruchen, gefordert und gegeben werden, und es können nur die Grundsätze ihrer Hebung und Verwendung differiren.[1]) Es bleibt nämlich eine Frage der Finanzpolitik, ob und in welchem Masse der Staat solche Gebühren von den auf seinem Gebiete Lebenden oder Verkehrenden erheben will, und bleibt für das Staatsrecht nur das Anerkenntniss des Prinzipes, dass der Staat kraft seines Finanzrechtes zur Erhebung solcher im Wege der Gesetzgebung bestimmten Gebühren berechtigt ist.[2]) Es darf aber weder in rechtlicher noch in wirthschaftlicher Hinsicht übersehen werden, dass dieses Gebührenrecht des Staates auf völlig anderem Prinzipe als dessen Besteuerungsrecht beruht,

---

unklarer Klüber, Oeffentliches Recht §. 473 ff., namentlich §. 476. Eine während des Bestehens der s. g. Patrimonialgerichtsbarkeiten praktische Controverse drehte sich um die Frage, ob die Geldstrafen den Charakter der Gerichtssporteln theilten und mit diesen dem Patrimonialgerichtsherrn gebührten, oder ob dieser nur ein Recht auf die Sporteln, der Staat aber das auf die Geldstrafen habe. Vergl. Weiss a. a. O. Note a.

[1]) Darum ist wenigstens hier nicht, wie von Zöpfl, Grundsätze §. 488 geschieht, zu unterscheiden zwischen den „Erträgnissen der eigentlichen Hoheitsrechte, wie der Justiz- und Polizeihoheit an Sporteln, Gerichtstaxen, Stempelpapier (— NB. eine reine Steuer —) u. dergl." und den „Einkünften aus den Regalien oder s. g. nutzbaren, zufälligen Hoheitsrechten, wie Bergwerksregal, Postregal, das Münzrecht u. s. w." Zöpfl ignorirt dabei gänzlich den wesentlichen Unterschied zwischen den gewerblichen Betrieben des Staates und den zur Verwirklichung seines Zweckes geschaffenen Anstalten. Das Münzrecht (— in der That noch ein nutzbares Hoheitsrecht, wenn der Staat sich mit dem Schlagschatz begnügt? —) ist ein so wesentliches Recht des Staates, wie die Polizeihoheit, mag der Begriff dieser so eng oder so weit gefasst werden, wie er will. Ehedem freilich war's anders, als man dachte, die Postanstalten und Münzstätten seien nur dazu da, von dem Fiscus zu finanziellem Gewinne behandelt zu werden. Dass dem aber nicht mehr so ist, war schon oben §. 172 ff. zu erwähnen.

[2]) Vergl. z. B. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 102: „Gebühren können Staats- oder Communal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben". — Die politische Seite des Gebührenrechtes behandelt besonders Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 389 ff. Mit Recht stellt derselbe den allgemeinen Grundsatz auf: „Je mehr das besondere Privatinteresse an der Staatsleistung betheiligt ist, wie das vorzüglich bei den Gerichtsgebühren klar ist, desto eher wird sich die Gebühr rechtfertigen; je mehr die Staatsfunction dagegen um der Gesammtheit willen geübt wird, desto eher wird dieselbe unentgeltlich geleistet werden müssen, und die Kosten dafür in Form der Steuer zu erheben sein."

so dass weder von einer allgemeinen Gebührenpflicht im Sinne der Allgemeinheit der Steuerpflicht die Rede sein, noch auch eine ausnahmslose Allgemeinheit und Gleichheit der einzelnen Gebührensätze Anstoss erregen kann.

Zweiter Titel.

Das Wehrrecht.

I. Begriff und Zweck.

§. 275.

Zum Zwecke des Schutzes und der Vertheidigung des Staates nach Aussen wie auch der Aufrechthaltung der Ordnung im Innern muss der Staat auch als physische Macht auftreten. Der Staat bedarf wie des Rechtes auch des Schwertes. Die völkerrechtlichen Beziehungen wie aller so auch der deutschen Staaten der Gegenwart haben diesem staatswesentlichen Prinzipe im Wehr- oder Militairrechte der souverainen Gewalt einen bestimmten und prinzipiell gleichmässigen Ausdruck gegeben. Das staatsrechtliche Prinzip in demselben ist, dass die Aufstellung einer bewaffneten Macht und die Herrichtung der zu ihrer Unterstützung erforderlichen Anstalten das alleinige Recht des Staates und dass die Leistung des Militairdienstes eine allgemeine öffentliche Pflicht der Staatsunterthanen ist, von der nur die persönliche (körperliche oder geistige) Unfähigkeit, den Dienst zu leisten, befreien kann. Der feudale Kriegsdienst des Mittelalters, welcher durchweg einen privatrechtlichen Charakter trug, indem die Pflicht des Vasallen nicht weiter reichte als das Recht des Lehnsherrn und mit diesem auf demselben Grunde, dem des privatrechtlichen Vertrages, beruhte, ist seit der Errichtung der stehenden Heere beseitigt und in allen Staaten der Civilisation in jenen staatsrechtlichen verwandelt. Ebenso ist in den deutschen Staaten von dem zur Reichszeit wohl bestandenen Rechte einzelner Glieder des Staates, namentlich auch der Städte, eine bewaffnete Macht zu halten, keine Rede mehr.[1]) Wo eine städtische oder ständische Miliz noch existirt, beschränkt sie sich auf den Charakter und Dienst einfacher Polizeimannschaften, und wird das Prinzip, dass der Staat allein das jus armorum hat, dadurch gar nicht berührt.[2])

---

[1]) Indirect anerkannt in der (Bundesacte Art. 14), welcher bei Gelegenheit der Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Standesherren von einem Recht, eine bewaffnete Macht zu halten, Nichts erwähnt. Die Rheinbunds-Acte Art. XXVI hatte das „droit de conscription militaire ou revutement" ausdrücklich als ein spezielles Souverainetätsrecht genannt.

[2]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 232; Stahl, Rechts- und

§. 276.

Die sittlich-rechtliche Bestimmung der Militairgewalt des Staates oder des Gebrauches der ihm unterstellten bewaffneten Macht ist nur die, die äusseren Schranken der Entfaltung des öffentlichen Lebens zu brechen und dem Staate die ihm gebührende Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit zu sichern, d. h. den Staat zu vertheidigen.[1]) Es ist nur eine Hülfe, welche die bewaffnete Macht dem Staate leiht. Durch die Aufstellung

---

Staatslehre Abth. II. §. 156 ff. Bezüglich der mediatisirten deutschen Fürsten war in der (Bundesacte Art. 14) auf die Baiersche Verordnung vom 19. März 1807 recurrirt. Dieselbe enthielt aber die ausdrückliche Bestimmung: „Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militair zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizei anordnen, wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muss." — Sehr bezeichnend ist das Abkommen des Königs von Sachsen mit dem gräflich Schönburgschen Hause, welches diesem ein besonderes Militairprivilegium verleiht, dennoch aber das Militairrecht des Staates in vollstem Masse reservirt. Vergl. Recess vom 9. October 1835 (bei von Meyer, Staatsacten Th. II. S. 333 ff.) Abschnitt IV §. 11: „Dem Hause Schönburg bleibt die Haltung einer Compagnie Soldaten von 100 Mann zur Bewachung seiner Schlösser und Zubehörungen und sonst zum Mitgebrauch bei Handhabung der Sicherheitspolizei, sowie auch als Ehrenwache ferner überlassen. Die Mannschaften sind jedoch eintretenden Falles nur durch freie Werbung aufzubringen und von der allgemeinen Militairpflicht gegen die Krone Sachsen nicht befreit. — — Die Krone Sachsen macht auf den Gebrauch dieser Compagnie keinen Anspruch." Ein besonderes Verhältniss musste für die Grafschaft Kniphausen, diesem nominell souverainen, aber factisch dem Herzogthum Oldenburg als Provinz eingefügten Staate, eintreten. Vergl. die Uebereinkunft zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck vom 8. Juni 1825 (bei von Meyer a. a. O. Th. II. S. 180 ff.) Art. IV: „Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, dass der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleineren Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deshalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaften nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäss auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militairgesetzen und Militairgerichten unterworfen sein."

[1]) Eroberungskriege sind nicht sittliche Aufgaben der Staatsgewalt. Dahingegen kann der Vertheidigungskrieg sehr wohl aggressiv sich bewegen. Dass die Bestimmung der Armee die Vertheidigung des Staates sei, sagt ausdrücklich Bairische Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 2.

und Unterhaltung einer bewaffneten Macht erfüllt der Staat noch Nichts von dem, was der eigentlichste Beruf des Staates ist: denn nicht der Krieg, sondern der Friede soll das Leben des Staates sein.[1]) Die Abwehr äusserer Angriffe auf die Selbständigkeit und Freiheit des Staates ist immer die Aufgabe des Militairs, in welchem Masse aber es auch die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der inneren Ruhe und Ordnung im Staate ist, lässt sich nicht so allgemein beantworten. Wohl in allen deutschen Staaten wird hier zunächst die executive Polizeimannschaft (Gendarmen, auch Bürgerwehr) einzustehen haben und nur für den Fall ihrer Unzulässigkeit das Militair zu Hülfe zu rufen sein. Die Gefahr eines unzeitigen Gebrauches dieser besonders wirksamen und nicht selten unwiderstehlichen Gewalt hat in einigen deutschen Staaten sogar die besondere Bestimmung veranlasst, dass die Militairmacht im Dienste für die innere Ruhe und Ordnung im Staate nur auf Anrufen der Civilbehörde thätig werden darf.[2]) Den Souverains im Norddeutschen Bunde steht das Recht zu, zu gleichen Zwecken nicht nur ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch die

---

[1]) A. M. Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. §. 156: „Die äussere Macht, durch welche der Staat gegen seine Unterthanen und gegen fremde Staaten seine Herrschaft behauptet, ist eine nothwendige Seite desselben als sittlichen Reichs, als beherrschender Anstalt, ja die erste, das ist allen vorausgehende Seite, da auf ihr alle Herrschaft beruht. Die Staaten beginnen daher zuerst überall damit, kriegerische Macht zu bilden, und die Kriegsmacht ist der ungebildeten Vorstellung das Einzige oder doch Hauptsächlichste, was sie bei Betrachtung eines Volkes oder Staates in's Auge fasst". Allerdings mag der „ungebildeten Vorstellung" vom Staate diese Kriegsmacht als das Nöthigste und Wichtigste erscheinen, aber auch nur dieser. Denn das Ziel der Bildung ist eben die Herrschaft der physischen Gewalt durch die Uebermacht der sittlichen und geistigen Erkenntniss zu verdrängen. Auch scheint es des Staates eben nicht würdig, als den nächsten Zweck seiner Militairmacht die Richtung derselben gegen die Unterthanen zu erklären, vielmehr sollte gegen diese der Soldat nur subsidiär und im dringendsten Nothfalle verwendbar sein. Wie viel besser klingt darum Baiersche Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 6: „Die Armee handelt gegen den äusseren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird." Vergl. auch folgende Note.

[2]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 36: „Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahme zu bestimmen;" Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 40; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 45; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz v. 2. Aug. 1852 §. 16; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 93; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 53 §. 1: „Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militairgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt."

in ihren Ländergebieten dislocirten anderen Truppentheile der Bundesarmee zu requiriren.[1])

II. Materieller Inhalt.

§. 277.

Der materielle Inhalt des staatlichen Militairrechtes ist die Aufstellung und Unterhaltung einer bewaffneten Macht und die Herrichtung aller derjenigen Anstalten und Vorrichtungen, welche zur Ausbildung und zum Unterhalt, wie zur Unterstützung derselben bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihres Dienstes erforderlich erscheinen.[2]) Zu diesen letzteren Anstalten und Vorrichtungen gehören die Waffen aller Arten, die Arsenale und Kasernen, Kriegsfahrzeuge zu Lande und zu Wasser, Festungen, Häfen und dergl.[3]) Nicht minder fällt unter den Begriff des Militairrechtes die rechtliche Organisation des Militairdienstes im Frieden wie im Kriege, wohin auch und vor Allem das Bequartirungswesen, eine durchaus öffentlich-rechtliche Angelegenheit, gehört, und die Aufrechthaltung derselben im Falle der Verletzung (Militairstrafrecht). Die völkerrechtlichen Beziehungen der deutschen Staaten und überhaupt der europäischen haben die Erhaltung eines s. g. stehenden Heeres mit seinen Consequenzen zu einer politischen Sitte und Nothwendigkeit gemacht[4]) und nimmt dadurch die Handhabung des Militairrechtes eine hervorragende Aufmerksamkeit wie verhältnissmässig bedeutende Opfer der Staaten in Anspruch. Die Nothwendigkeit der Staaten, immer kampfbereit zu sein, hat das Militairwesen in sehr bestimmten Formen und in systematischer Vollständigkeit ausgebildet.

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 66 a. E.

[2]) Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 100; Luxemburgsches Art. 96: „Tout ce qui concerne la force armée est réglé par la loi.“

[3]) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 549.

[4]) Schon die Reichsexecutionsordnung von 1555 legte den Reichsständen die Verpflichtung auf, jederzeit kriegsgeübte, taugliche Leute zu stellen, auch zu diesem Ende ein geübtes taugliches Kriegsvolk, so in den Musterungen bestehe, sonderlich zu Ross, in Dienstwartegeld oder Bestellung aufzunehmen, auch jährliche Musterungen zu halten. Durch die Bundesverträge ist die Haltung stehender Heere eine bestimmte Bundespflicht der deutschen Staaten geworden.

III. Positiv-rechtliche Gestaltung des deutschen Heerwesens.

§. 278.

Der unheilvollen Zersplitterung des Militairwesens der deutschen Staaten während der Herrschaft des Systems von 1815, welches auch die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nicht zu heilen vermochte, hat endlich die Errichtung des Norddeutschen Bundes ein Ende gemacht. Das gesammte Militair- und Kriegswesen ist in dem Bereiche dieses Bundes auf dem Fundamente des glänzend bewährten Systemes der Preussischen Militairorganisation als ein einheitliches System organisirt und ist dadurch erst die Möglichkeit gegeben und gesichert, dass die nationale Kraft und Ehre der deutschen Staaten die bis dahin zu vermissen gewesene europäische Anerkennung und Autorität steets finden. Von Bundes wegen wird für die Vertheidigung der Bundesstaaten zu Wasser und zu Lande gesorgt. Sowohl die Stellung der Truppen, wie die Herstellung der militairischen Zwecken dienenden Anstalten gehört zu der Competenz des Bundes[1]) und ist die directe Entschliessung und Beeinflussung der einzelnen Bundesstaaten damit ausgeschlossen.[2]) So ist im Gegensatze zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche nur im Kriegsfalle ein einheitliches Armeecommando über die sonst je selbständigen und isolirt ausgebildeten, uniformirten und ausgerüsteten Bundescontingente kannte[3]), eine einheitliche Organisation der militairischen Kraft des im Norddeutschen Bunde begriffenen Theiles der deutschen Nation geschaffen, so dass die Souverains dieser Staaten nur die Chefs ihrer Armee als eines Theiles der Bundesarmee ferner sind.[4]) Besondere s. g. Militair-Conventionen zwischen Preussen und allen Staaten des Norddeutschen Bundes haben die völlige

---

[1]) Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die dazu erforderlichen Mittel aber, sofern das Ordinarium sie nicht gewährt, im Wege der Reichsgesetzgebung erwirken muss. Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 65.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Abschnitt IX. und XI.

[3]) Vergl. Grotefend, System des öffentlichen Rechtes der deutschen Staaten Abth. I. §. 108 ff. Nur einige der kleineren deutschen Staaten hatten schon früher durch besondere Verträge mit grösseren Staaten ihr Contingent dem Commando dieser unterstellt, so Liechtenstein dem Oestreichs, Coburg-Gotha dem Preussens. Auch hatten einige Staaten die vertragsweise Verpflichtung übernommen, das Contingent eines anderen Staates gegen Entschädigung mitzustellen, so dass dann dieses einen integrirenden Theil der Armee jener Staaten bildete. So übernahm Hannover das Bremensche Contingent für Bremerhaven, Oldenburg die Hamburgsche Cavallerie-Quote.

[4]) Das Verhältniss der einzelnen Contingente zu dem Ganzen der Bundesarmee bestimmt die Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 64 und 66. Bei der Darstellung des Rechtes des Souverains (s. unten das Verfassungsrecht) ist hierauf zurückzukommen.

Uebereinstimmung der Prinzipien der Wehrverfassung des Norddeutschen Bundes mit dem Militairwesen der einzelnen Bundesstaaten bezweckt,[1] wie denn auch die Schutz- und Trutz-Bündnisse zwischen Preussen einerseits und Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen (bezüglich des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles) besondere militairische Beziehungen zwischen diesen Staaten begründet haben.[2] Auch haben die süddeutschen Staaten unter sich wieder eine gleichmässige Gestaltung des Heerwesens vereinbart, so dass das Wehrrecht der Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinrechtlich, das der süddeutschen Staaten vertragsrechtlich und nur das des Grossherzogthums Luxemburgs partikularrechtlich in Deutschland geordnet ist.

1. Im Bereiche des Norddeutschen Bundes.

A. Das Bundesheer.

§. 279.

Das Heer aller zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten ist ein einheitliches Heer, die Armee des Norddeutschen Bundes. Der Bundesgewalt eignet ein selbständiges Militairrecht, welches von der Bundesgesetzgebung bestimmt und von dem Könige von Preussen als dem Bundesfeldherrn ausgeübt wird. Das Bundesheer in seinen beiden Theilen, dem stehenden Heere und der Flotte, stets zum Kriegsdienst bereit, trägt die

---

[1] Diese Conventionen sind zweierlei Art, je nachdem sie den einzelnen Staaten ein selbständiges Heer lassen und dieses nur als solches in das Ganze der Bundesarmee aufnehmen oder von vorn herein die Contingente mit der preussischen Armee verschmelzen. Zu jenen ersteren Staaten gehören Sachsen, Hessen, Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha, Altenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, die beiden Reuss; zu diesen letzteren gehören Oldenburg, die beiden Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Bremen, Lübeck und Hamburg. Die sämmtlichen Militair-Conventionen finden sich in Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes Heft III. ff. abgedruckt.

[2] Bündnissvertrag zwischen Preussen und Würtemberg vom 13., zwischen Preussen und Baden vom 17., zwischen Preussen und Baiern vom 22. August 1866 (alle drei identisch). Nach Art. 1 schlossen diese Staaten ein Schutz- und Trutz-Bündniss, garantirten sich gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen Länder und verpflichteten sich im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen. Der Oberbefehl über die Truppen der süddeutschen Staaten wird in solchem Falle nach Art. 2 dem Könige von Preussen übertragen. Das Schutz- und Trutzbündniss zwischen Preussen und Hessen datirte vom 11. August 1867. Die Wortfassung desselben modificirte sich in Folge der theilweisen Zugehörigkeit des Grossherzogthums zum Norddeutschen Bunde, indem hinsichtlich des Oberbefehls des Königs von Preussen über die grossherzoglich hessischen Truppen bereits durch die Aufstellung des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes und auch durch die Militairconvention vom 7. August 1867 das Nöthige feststand. S. den Text dieser Bündnissverträge, bezw. der letzt erwähnten Militairconvention in Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes Heft III. S. 39—42 und S. 53 ff.

hohe Bestimmung, die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg zu sein.[1]) Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu tragen, so dass weder Bevorzugungen noch Praegravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten in natura sich nicht herstellen lässt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.[2]) Speziell ist auch die active Dienstpflicht eine allgemeine, indem jeder Norddeutsche wehrpflichtig ist und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen kann.[3]) Die Friedenspraesenzstärke des Bundesheeres ist bis zum 1. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspraesenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.[4])

§. 280.

Die bewaffnete Macht des Bundes besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme. Das Heer wird eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr, die Marine in die Flotte und die Seewehr. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 24sten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.[5]) Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt; die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des

---

[1]) Bundesgesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 §. 4.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so viel mal 225 Thlr., als die Kopfzahl der Friedensstärke nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspraesenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt. Art. 62. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regirung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu. Art. 67.

[3]) Ebenda Art. 57 und Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 1. Vergl. unten die Darstellung der Unterthanenpflichten.

[4]) Ebenda Art. 60.

[5]) Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 2 und 3.

Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.[1]) Zur Kriegsflotte gehören a) die aktive Marine d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten, und b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.[2]) Die Seewehr besteht a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften und b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreissigsten Lebensjahre.[3]) Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Landesgebietes bedroht oder überzieht.[4])

§. 281.

Die Bundesarmee ist ein einheitliches Ganzes. Die Regimenter führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der preussischen Armee massgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äusseren Abzeichen (Cocarden etc.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat das Recht und die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Der Bundesfeldherr bestimmt den Praesenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preussische Armee massgebend.[5])

§. 282.

Die Bundeskriegsmarine, welche gleich dem stehenden Heere stets bereit ist,[6]) ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Könige von Preussen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der

---

[1]) Ebenda §. 5.
[2]) Ebenda §. 13, 1.
[3]) Ebenda §. 13, 7.
[4]) Ebenda §. 16.
[5]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 1.
[6]) Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 13, 1.

Kieler Hafen und der Jadebusen sind Bundeskriegshafen. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschliesslich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Massgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung Statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landesheer in Abrechnung.[1])

B. Die Aushebung zu dem stehenden Heere.

§. 283.

Die Aushebung der stehenden Heere geschah in Deutschland nach verschiedenen Prinzipien.[2]) Das der Zeit nach älteste war das der Werbung, noch im Anklang an die mittelalterliche Weise der Armeebildung, dasselbe kommt indess nunmehr in keinem deutschen Territorium vor.[3]) Nach demselben existirt eine unmittelbare persönliche Militairdienstpflicht der Staatsunterthanen gar nicht, sondern nur eine mittelbare, nämlich die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der geworbenen Truppen. Das andere Prinzip war das der Conscription oder Aushebung d. h. der Bestimmung der in Wirklichkeit dienstpflichtigen Unterthanen durch das Loos aus der grösseren Zahl der im Allgemeinen dienstpflichtigen Mannschaften. Hier existirte eine allgemeine Dienstpflicht gewisser Altersklassen, die indess erst durch die Loosziehung zu der Verpflichtung zum wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst, zu der aktiven Militairpflicht werden kann, indem die Pflichtigkeit der überzähligen Mannschaft sei es gänzlich oder vorerst (Ersatz-Reserve) cessirte.[4]) Das dritte Prinzip und unzweifelhaft das richtigste wie heilsamste war das der Identificirung jener allgemeinen und speziellen Dienstpflicht, so das jeder nach dem allgemeinen Grundsatze

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 53. Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten für das Marinewesen hatte der Entwurf das Bevölkerungsverhältniss als Massstab vorgeschlagen, und die Vereinbarung eines Etats für die Bundesmarine mit dem Reichstage beabsichtigt.

[2]) Ueber die Frage: wer wehrpflichtig sei, vergl. unten die Darstellung der Unterthanenpflicht.

[3]) Im Königreich Hannover ward noch immer die Cavallerie und Artillerie durch Anwerbung Freiwilliger rekrutirt, indess zeigte sich diese Rekrutirungsweise auch für diesen speziellen Truppentheil nicht mehr genügend. Die allgemeine Wehrpflicht ward dadurch aber nicht modificirt, da jene Werbung nur verursachte, dass die Zahl der jährlich auszuhebenden Mannschaften geringer gestellt werden konnte.

[4]) Vergl. Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 28: „In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden."

zum Militairdienste Verpflichtete (jedes Mitglied einer bestimmten Altersklasse) auch zum Eintritt in den praktischen Dienst verpflichtet galt. Mit den beiden letzteren Prinzipien ward auch — wenigstens mit dem der Conscription — das System der Stellvertretung verbunden, so dass dem auch speziell Verpflichteten freistand, sich durch eine taugliche andere Person auf die Dauer seiner Pflichtigkeit vertreten zu lassen.[1]) Dem wahren Wesen des Staates, der organischen Einheit und Geschlossenheit aller Glieder desselben, entspricht nur das System der allgemeinen persönlichen Militairpflicht, wie dasselbe im Königreich Preussen seit dessen Heranwachsen zur deutschen Grossmacht zur Durchführung gekommen.[2])

§. 284.

Durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes ist für die Staaten dieses Bundes auch das Prinzip der Aushebung zum stehenden Heere ein gleiches geworden. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aller Unterthanen des Bundes ist aus der Preussischen Militairgesetzgebung in die des Norddeutschen Bundes hinübergegangen. Jeder Waffenfähige gilt als waffenpflichtig, die Ehre und die Mühe des Kriegsdienstes ist Allen gemeinsam.[3]) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar regelmässig[4]) desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.[5]) Während dieser

---

[1]) Vergl. Kurhessisches Verfassungsgesetz von 1831 §. 40, welches die Zulässigkeit der Stellvertretung anerkannte; dagegen Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 39: „Stellvertretung findet nicht Statt."

[2]) Die Verfassungsgesetze pflegen über die Organisation der bewaffneten Macht Bestimmungen nicht zu enthalten, sondern es sind diese in besonderen Spezialgesetzen zu suchen. Am Ausführlichsten noch lautet die Bestimmung der Baierschen Verfassungsurkunde Tit. IX. namentlich §. 2 und 3: „Der Staat hat — — eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militair-Conscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr."

[3]) Dass zum Dienste auf der Marine besondere persönliche Qualificationen erfordert werden, liegt in der Natur dieses Theiles der bewaffneten Macht. Vergl. Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 13, 2.

[4]) Hinsichtlich der Ausnahmen vergl. Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 10: „Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten." Alsdann begründet der Krieg eine allgemeine Ausnahme, da im Kriege allein das Bedürfniss über die Dauer der Dienstverpflichtung entscheidet, und alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Massgabe des Abganges ergänzt werden. Vergl. Bundesgesetz §. 14.

[5]) Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 6. Vergl. jedoch ebenda §. 11: „Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und

sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.[1]) Während des Restes des siebenjährigen Dienstes sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.[2]) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten, verpflichtet. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Reserve ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte. Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf acht bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.[3])

§. 285.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Massgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.[4]) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmässiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen See-

---

verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmässigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt." Für die einjährigen Freiwilligen in der Flotte besteht die Verpflichtung zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht. Ebenda §. 13, 4.

[1]) Ebenda §. 6 Abs 3 und 4: „Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Massgabe berechnet, dass diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt worden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten. — Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden."

[2]) Ebenda §. 7 Abs. 5, jedoch mit dem Vorbehalt: „insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte die Einberufung zum Dienst erfordern."

[3]) Ebenda §. 7.

[4]) Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 13, 3.

leute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.[1]) Bei ausbrechendem Kriege ist ausser den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.[2])

§. 286.

Der König von Preussen bestimmt als Bundesfeldherr für jedes Jahr nach Massgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuss für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniss der Bevölkerung vertheilt. Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.[3]) Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn. Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur entweder zu den jährlichen Uebungen oder wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.[4])

C. Die Unterhaltung des Heeres.

§. 287.

Die Unterhaltung des Heeres wie der demselben angehörigen Anstalten und Einrichtungen ist eine Pflicht des Staates, also eine Last der Staatsangehörigen, wie die allgemeinen Landessteuern. Wo das Heer kasernirt ist und die Kasernen nebst ihren Einrichtungen aus den Mitteln des Staates erbaut sind und erhalten werden, tritt dieses deutlich hervor. Anders verhält es sich aber, wo noch das mittelalterlichere System der Einquartirungen gilt und die spezielle Quartirlast nach irgend einem Modus bezirksweise vertheilt und festgelegt ist. Hier kann sich die staatsrechtliche Quartirlast, wie solche dem Staate gegenüber besteht, dem pflichtigen Individuum gegenüber in ein Privatrecht verwandelt haben, so dass dieses den Umfang und Inhalt der speziellen Quartirlast zu bestimmen hat. Der Staat fordert hier kraft seines öffentlichen Rechtes das Quartir für seine Soldaten, aber das Privatrecht ist es, welches die pflichtige Person (ob die Person oder ein Grundstück), den Inhalt der Quartirpflicht (ob vollständige

---

[1]) Ebenda §. 13, 5.
[2]) Ebenda §. 13, 6.
[3]) Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 9.
[4]) Ebenda §. 8.

oder nur theilweise Naturalverpflegung, ob blos Wohnung und ob eigene Stube oder ob auch Stallung und Streu), die temporelle Dauer der einzelnen Quartirleistung und dergl. zu bestimmen hat. Wo indess eine solche privatrechtliche Regelung des Quartirwesens nicht Statt gefunden, ist es Recht und Pflicht des Staates dasselbe als eine allgemeine Staatsangelegenheit nach öffentlichem Rechte und nach politischer Billigkeit zu ordnen, d. h. die Quartirlast nach den Grundsätzen der Besteuerung der Staatsangehörigen zu vertheilen.[1]) Etwas Anderes ist es aber, wenn es sich im Kriege oder auch auf Märschen um die Unterbringung der Truppen handelt. Hier hat der Staat die Interessen der Truppen vor Allem geltend zu machen und es ist mehr Sache der concreten Praxis, wie die reglementsmässigen Anforderungen der Truppen befriedigt werden.[2])

2. In den süddeutschen Staaten.

§. 288.

In Folge der politischen Ereignisse und militairischen Erlebnisse des Jahres 1866 vereinigten sich auch die süddeutschen Staaten (Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen) auf der s. g. Stuttgardter Conferenz über eine gleichmässige Gestaltung des Heerwesens, zugleich um dadurch die Streitkräfte dieser Staaten in das richtige Verhältniss zu der gehobenen Streitkraft des Norddeutschen Bundes zu bringen. Jene Staaten erkannten als ein nationales Bedürfniss, ihre Wehrkräfte so zu organisiren, dass sie zu Achtung gebietender gemeinsamer Action befähigt werden, und einigten sich deshalb zu möglichster Erhöhung ihrer Militairkräfte unter einer, den Prinzipien der preussischen nachgebildeten Verfassung, welche sie zur Wahrung der nationalen Integrität in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland geeignet mache. Diese Vereinbarung der süddeutschen Staaten ergab gleiche Grundsätze der aktiven Wehrpflicht der Unterthanen, sowohl

---

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 234, III. Bezüglich der in den Bundesverträgen vereinbarten Verpflegung der Bundestruppen auf Märschen und bei dauernder Anwesenheit in anderen Bundesländern s. Grotefend, System Abth. I. §. 136. Vergl. auch noch den (Bundesbeschluss vom 23. August 1832: „Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regirung ergangenen Aufforderung oder auf Requisition der Regirung eines Bundesstaates, Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einem Bundesstaate abgesandt werden, so haben diese da, wo sie einrücken — unbeschadet des ihrer Regirung nach dem Artikel 14 der Executionsordnung ausserdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten — Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten, und die Hülfe empfangende Regirung hat dafür, dass die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hülfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.")

[2]) Vergl. das Preussische Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1848, welches die Verordnung des Königs von Preussen vom 7. November 1867 auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für die gesammte Armee dieses Bundes in Kraft gesetzt hat.

was die Voraussetzungen als den Umfang und die Dauer derselben betrifft,[1]) sodann, um die einzelnen Contingente zu gemeinsamer Aktion unter sich und mit den übrigen deutschen Staaten zu befähigen, gleiche tactische Einheiten, möglichste Uebereinstimmung der Reglements, der Feuerwaffen und der Munition, gemeinschaftliche grössere Uebungen, gleichmässige Ausbildung der Officiere.[2])

§. 289.

Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ist, wie dasselbe im Norddeutschen Bunde gilt, auch von den Süddeutschen Staaten adoptirt, so dass nunmehr in dieser Hinsicht in allen deutschen Staaten derselbe Grundsatz zur Geltung gekommen ist. Der noch vorhandene Unterschied zwischen der Zeitdauer der aktiven Dienstpflicht in den Süddeutschen Staaten und in denen des Norddeutschen Bundes ist von geringerer staatsrechtlicher Bedeutung. In jenen beginnt die persönliche Dienstpflicht, vorbehaltlich früheren freiwilligen Zuganges, mit dem vollendeten zwanzigsten, in keinem Falle aber später als mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. Nach Umfluss der dreijährigen Praesenspflicht tritt die Mannschaft in die Kriegsreserve ihrer Abtheilung unter Verwendung in der Linie im Kriege. Nach Umfluss der Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Eintritt in die Reservebataillone mit kurzen Uebungen im Frieden und mit Verwendung gleich der Linie im Kriege. Die Dienstpflicht im stehenden Heere und in den Reservebataillonen (Landwehr ersten Aufgebots) endet spätestens mit dem vollendeten zweiunddreissigsten Lebensjahre. Die Bestimmungen über weitere Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots und über den Landsturm sind nicht in den Bereich der Conferenzberathungen gezogen.[3])

Dritter Titel.

Das Hülfsdienstrecht.

§. 290.

Das Recht der Staatsgewalt beansprucht von den Unterthanen diejenigen Dienstleistungen, welche zum Zwecke der Erfüllung seines polizeilichen Berufes von diesen geleistet werden müssen und von einem Jeden

---

[1]) S. im folgenden Paragraphen.

[2]) S. den Text der Vereinbarung in Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes Heft III. S. 42 ff.

[3]) Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes Heft III. S. 42 ff.

geleistet werden können. Nicht gehört also dazu der s. g. Staatsdienst, welcher nur von Einzelnen geleistet wird und zu welchem nur die Befähigten zugelassen werden, ferner nicht diejenigen Dienste, welche nicht zur Erfüllung von Staatszwecken geleistet werden, wie z. B. die Jagddienste. Ebenso ist aber aus dem Begriffe des Landesdienstes der Militairdienst ausgeschlossen, weil dieser nicht von Allen im Staat geleistet wird und nicht von dem Staate zur Verwirklichung seiner Idee, sondern zur Sicherung seines Daseins gefordert wird.[1]) Es liegt in der Natur dieser s. g. Landfolgedienste, dass sie nur dann von dem Staate gefordert werden, wenn die Mittel und Kräfte, welche ihm in seinen ordentlichen Anstalten zu Gebote stehen, nicht ausreichen und eine umfassendere Hülfsleistung erforderlich ist. Ein gewisser Ausnahms- oder Nothstand wird vorausgesetzt, wie z. B. die durch ausserordentliche Naturereignisse herbeigeführten Gefahren und Schäden, oder die durch weitergehende Verzweigungen verbrecherischer Pläne bewirkte allgemeine Unsicherheit. Darum eben die allgemeine Verpflichtung der Unterthanen zu jenen Dienstleistungen, wie auch der Grundsatz, dass diese Dienste bei genügendem Anlass und nur bis zur Grenze des Bedarfes gefordert werden dürfen.[2])

§. 291.

Die Dienste, welche der Staat von seinen Unterthanen als solchen fordert d. h. von allen denen, welche zu deren Ableistung überhaupt im Stande sind, (also nicht von Blinden, Lahmen und dergl. Gebrechlichen) sind der Art, dass sie von Jedermann ohne technische oder wissenschaftliche Bildung und Uebung geleistet werden können, eben Dienstleistungen der Person als solcher.[3]) Dagegen liegt es ebenso in dem Wesen und Zwecke dieser Dienste, dass sie im concreten Falle nicht von allen an sich Pflichtigen im Staate gefordert werden, sondern nur, vielleicht unter Wahrung einer gewissen Reihenfolge, von denen, deren Hülfeleistung in diesem Falle die zweckentsprechendste sein wird. Im Einzelnen können die Dienste verschiedenen Zwecken dienen, immer aber nur dem in dem Begriffe des Staatszweckes enthaltenen. Der Staat beansprucht daher mit

---

[1]) A. M. Klüber: Oeffentliches Recht §. 469, welcher persönliche und dingliche Staatsdienste unterscheidet und zu jenen die Kriegs- oder Militairdienste und dergleichen rechnet.

[2]) (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 33 a. E.)

[3]) Die Unterscheidung von Klüber, Oeffentliches Recht §. 467 zwischen persönlichen und dinglichen Staatslasten ist unrichtig und beruht vielleicht auf den Irrthum, dass diejenigen Dienste, welche nur von den Grundbesitzern gefordert werden (können), dingliche seien. Persönliche Verpflichtungen, Dienste, welche von der Person geleistet werden sollen und müssen, können nicht dinglich sein und der Umstand, dass etliche nur von Unterthanen billiger Weise gefordert werden können, welche die aus dem Besitze einer (bespannten) Hofstelle relevirenden Mittel besitzen, macht die Dienstpflicht noch nicht zu einer dinglichen.

Recht auf allen Gebieten seiner Zuständigkeit unter der allgemeinen Voraussetzung des Bedürfnisses die persönliche Hülfeleistung der Unterthanen: zunächst auf dem Rechtsgebiete zur Verfolgung (Nacheile) der Verbrecher, wenn die reguläre Polizei-Mannschaft nicht ausreicht, sodann auf dem Gebiete der materiellen Wohlfahrt zur Abwehr oder Restauration der durch Naturereignisse drohenden oder eingetretenen Zerstörungen im allgemeinen Interesse unterhaltener Anstalten (Deiche, Wege, Brücken etc.), endlich auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei zur Abwehr und Unterdrückung der die Ordnung und Ruhe im Staate von Aussen oder Innen gefährdenden oder verletzenden Zustände.[1]) Eine allgemeine Voraussetzung dieser Landesdienste ist aber, dass der Staat sie nur in Ermangelung besonderer Organe oder einer dem Zwecke nicht entsprechenden Kraft derselben fordert, und dass dieselben nur zur Unterstützung solcher Organe, nicht aber an deren Stelle eintreten sollen.[2])

---

[1]) Vergl. z. B. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 40: „— behuf des Gemeindeschutzes —"; Altenburgsches Grundgesetz §. 80: „— zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung —"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 39: „— zur Aufrechthaltung der Ordnung —".

[2]) Am Deutlichsten tritt dieses bei dem für militairische Zwecke bestimmten Landfolgedienst hervor. Hier beschränken sich diese auf Hülfsleistungen, wie Kriegerfuhren, Festungsarbeiten und dergl., nehmen aber an dem eigentlichen Militairdienste keinen Antheil.

Zweite Abtheilung.

Die Verfassung des Staates.

Erstes Buch.

Allgemeine Erörterungen.[1])

I. Begriff der Staatsverfassung.

§. 292.

Das geistig-sittliche Element des Staatswesens verkörpert sich in sichtbaren Zuständen und Verhältnissen, welche unter sich verschieden und mannichfach gegliedert dennoch einen einheitlichen Organismus, eben einen Körper, an welchem bestimmte Glieder zu unterscheiden und mit welchem diese einzelnen Glieder in integrirendem Zusammenhange stehen, bilden. Der Staat ist in seiner äusseren Erscheinung ein realer Bestand und bildet sich aus tausendfachen Verhältnissen, welche nach Inhalt, Umfang und politischer Bedeutung sich gegeneinander auf das Mannichfachste abstufen, aber dennoch von dem unsichtbaren Bande der einheitlichen Staatsidee, durch die Macht der Sittlichkeit und des Rechtes, unlösbar zusammengehalten werden und den vielfach gegliederten einheitlichen Organismus des sichtbaren Staates darstellen. Diese äussere Zuständlichkeit des Staates ist die Verfassung.[2]) In dem Begriffe der Staatsverfassung concentriren

---

[1]) Algernon Sidney, on government (1690); K. S. Zachariä, über die vollkommene Staatsverfassung (1800); Krug, über Staatsverfassung und Staatsverwaltung (1805); Schleiermacher, über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen (in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaft in Berlin von 1814—1815, philosophische Klasse S. 17—49); Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheilung II. S. 211 ff.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (4. Auflage) B. I. S. 278 ff.; Held, System Th. I. S. 338 ff.

[2]) Weiss, System S. 433: „In der nothwendigen Verknüpfung dieser (der substanziellen und der ideellen) Elemente liegt die Verfassung des Staates.“ Wenn dagegen Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 75 (ebenso Held, System Th. I. S. 344) sagt: „Die Verfassung ist der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subject der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt,“ so ist die Substanziirung

sich alle diejenigen Anstalten und Zustände, durch welche die Idee des Staates sich zu einem Wesen physischer Wirklichkeit gestaltet, in welchen sie ihr geistig-sittliches Leben entfalten und durch welche sie die Macht ihrer Herrschaft erhalten kann.

II. Wesen der Staatsverfassung.

§. 293.

Die Verfassung ist der Staat in demselben Sinne, wie man die sichtbare Gestalt des Menschen den Menschen nennt. Denn der Zustand (status), in welchem der Staat d. h. der politische Organismus des Volkes als die wesentlich einheitliche, sich selbst bestimmende und selbst gewaltfähige Persönlichkeit sich darstellt, ist die Verfassung des Staates. Aber jener Satz will auch nur in jenem Sinne behauptet sein. Denn eben so unverkennbar ist es, dass die Seele des Staates, welche in dieser sichtbaren Gestaltung waltet, die Staatsidee, mindestens nicht unwesentlicher als die äussere Form des Staates ist, wenngleich sich nicht behaupten lässt, dass

---

des Begriffes der Verfassung aus den „rechtlichen Normen" nicht wohl zu billigen, da diese das Verfassungsrecht, nicht aber die Verfassung des Staates bilden, diese vielmehr nur die politischen Institute als eine Zuständlichkeit des Staates darstellen. Gegenständlich zu beschränkt, das Wesen und die Fülle der Staatsverfassung nicht deckend, ist die Definition von Klüber, Oeffentliches Recht §. 98, I.: „Das Staatsverfassungsrecht umfasst alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Staatsform d. h. auf die Art der öffentlichen Persönlichkeit des regierenden Subjectes, und auf das Rechtsverhältniss zwischen Oberherrschaft und Unterherrschaft im Allgemeinen, sich beziehen." Sehr treffend bemerkt gegen eine solche Begriffsfassung Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. S. 209: „Die Verfassung ist nicht ein blosses gegenseitiges Verhältniss unter den Menschen (den Herrschenden und Gehorchenden), sondern das Verhältniss einer Anstalt über ihnen, der Zusammenhang dieser Anstalt in ihr selbst, von dem erst folgeweise auch das Rechtsverhältniss zwischen Regenten und Unterthanen sich ergiebt." Wichtig ist es, auf das Charakteristische der Verfassung als des Zustandes der organischen Einrichtungen des Staates zu verweisen, wie es bestimmt und klar von Stahl a. a. O. S. 105 geschehen: „Die Gliederung der menschlichen Gemeinschaft, durch welche der Staat als Anstalt besteht — also der Zusammenhang der Einrichtungen, die Austheilung der Berufsstellungen, die Bildung der Organe für Beherrschung — ist die Verfassung. — — Jene ist daher ein Bestand." Hierauf deutet auch Held, System Th. I. S. 339 in den Worten: „Sonach ist die Verfassung eines Staates die mit dem Dasein eines Staates selbst gegebene dauernde und seinem Wesen wie Zweck entsprechende lebendige Gliederung desselben als Staat." Noch deutlicher und sehr richtig wird der Begriff und das Wesen der Verfassung ebenda Th. II. S. 50 ff. dargestellt. — Auffallen muss, wie Zöpfl, Grundsätze §. 325 ff. „von der Verschiedenheit der Staatsverfassungen" und überhaupt von den allgemeinen Lehren über die Verfassung unter dem Titel „die Landstände" sprechen konnte. Als wenn die Landstände über der Verfassung ständen und nicht vielmehr ein Organ in der Verfassung bildeten.

sie um so viel das Wesentlichere an dem Staatswesen sei, als das Psychische des Menschen höher gilt denn das Leibliche. Denn die Staaten kennen ein Jenseits nicht und müssen, was sie sein wollen, ganz hier auf Erden sein und werden. Wie indess die Physiognomie des Menschen und sein geistiges Sein in ununterbrochener wesentlicher Wechselwirkung stehen und vor Allem das Antlitz als der Spiegel der seinen Ausdruck bestimmenden Seele gilt, so ist auch die Verfassung ein Abbild der Idee, welche den Staat beherrscht, welche das Leben des Staates ist. Eben darin begründet sich auch die wesentliche Bedeutung, welche die Verfassung des Staates für sein Leben behauptet, und der Werth, welchen die richtige Erkenntniss desselben für das richtige Verständniss der concret gestalteten Staatsidee und dieses wieder ebenso für jene hat. Das Eine bedingt das Andere, und das Eine will durch das Andere verstanden sein. Vor Allem darf die Verfassung wie auf der einen Seite nicht als das Wesen des Staates selbst, so auf der anderen Seite auch nicht als ein Zufälliges und Gleichgültiges in der Natur des Staates betrachtet werden.

§. 294.

Der Staat ist in seiner Verfassung und durch dieselbe der Staat.[1]) Denn die sichtbare Ordnung sinnlich wahrnehmbarer Erscheinungen, in denen die Idee des Staates zu Tage tritt, ist die Folge und Bedingung des realen Staatswesens. Eben darum muss die Verfassung des Staates ein einheitlicher Organismus sein; die Glieder desselben müssen ungeachtet oder vielmehr wegen ihrer Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit in einem logischen Zusammenhange stehen, so dass sie als die integrirenden Theile eines Ganzen, eben als die Glieder eines Körpers erscheinen. Die Einheit des ideellen Staatsprinzipes muss in der Verfassung des Staates ihren sichtbaren Ausdruck finden, oder: die Verfassung des Staates muss der Art sein, dass die in ihr begriffenen Organe und Organismen die Verwirklichung des prinzipiell einheitlichen Staatswillens, das in sich consequente Handeln der von diesem belebten Person des Staates ermöglichen. Diese Einheitlichkeit der Verfassung spiegelt sich vor Allem auch in dem ihr besonders gewidmeten Gesetze, dem Verfassungsgesetze des Staates wieder, und es ist nicht ein Zufälliges, sondern vielmehr die logische Consequenz aus dem höchsten und letzten Prinzipe des Staatswesens, dass dieses Gesetz, logisch und einheitlich in sich, auch keinen Widerspruch mit seinem eigensten Prinzipe dulden kann.[2])

---

[1]) Jordan, Lehrbuch des Staatsrechts §. 38: „Staatsform (ist hier gleichbedeutend mit „Verfassung" zu verstehen) ist die äussere Gestalt, in welcher sich die Idee des Staates in der Erfahrung wesentlich darstellt."

[2]) In den deutschen Verfassungsgesetzen wird nicht selten ausdrücklich hervorgehoben, dass das betreffende Land einen unter einer Verfassung vereinigten Staat bildet, oder das ein Verfassungsinstitut, namentlich das landständische, für den ganzen Staat be-

§. 295.

Die Verfassung des Staates begründet seine Individualität. Aus dem allgemeinen Gattungsbegriffe hebt sie ihn als eine Species hervor, welche, soviel Gleichheiten und Aehnlichkeiten sie mit ihres Gleichen hat, gleichwohl in allen Hinsichten ein eigenes Wesen zeigt. Ein jeder historische Staat hat seine besondere Verfassung und ist durch diese ein invidnell besonderes Wesen.[1]) Wie der Mensch dem Menschen in Hinsicht auf seine endliche sittliche Bestimmung wie durch die Natur seiner leiblichen Gestaltung gleich ist und dennoch je für sich als ein selbständiges Wesen mit höchst eigenen Zuständen und Schicksalen lebt, so ist auch der Staat in der Idee ein allen Staaten gemeinsamer Begriff, aber der Staat in der geschichtlich gewordenen Verfassung ist ein für sich dastehendes, sein eigenes Leben durchlebendes Individuum. So haben die deutschen Staaten je eine eigene Verfassung und behaupten sie gerade durch diese und in dieser je ihre eigene Existenz. Eine jede deutsche Verfassung ist also in ihrer Selbständigkeit für sich zu betrachten. Gleichwohl haben aber sämmtliche deutsche Verfassungen viel Gemeinsames nicht nur insofern, als sie alle das allgemein Wesentliche des Staatsbegriffes darstellen, sondern auch insofern, als die geschichtliche Entwicklung diese national verwandten Staaten durch Jahrhunderte in gleichen Bahnen führte.

---

steht u. dergl. m. Vergl. z. B. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 1 und 61; Würtembergsches §. 1 und namentlich §. 2 Abs. 1: „Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landzuwachs — — erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen;" Grossherzoglich Hessisches §. 3; Weimarsches § 1; Meiningensches Grundgesetz §. 5; Altenburgsches §. 1; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 1 (unter Vorbehalt der Sonderlandtage); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 1; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 3; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 1; auch Mecklenburgscher Erbvergleich vom 18. April 1755 §. 140.

[1]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Abtheilung II. S. 221: „Die Verfassung ist nur Eine Seite im Dasein eines Volkes und muss sich im Einklange mit den übrigen befinden. Es muss deswegen jeder Staat nach seinen eigenthümlichen Beziehungen verfasst sein, die Verfassung muss den Bedürfnissen, den hergebrachten Verhältnissen, der Sitte und Sinnesart der Nationen entsprechen, und dass dieses geschehe, ist die nächste unerlässliche Anforderung an dieselbe, sie darf nicht einem Ideal von an sich vollkommener Verfassung aufgeopfert werden."

III. Das Verfassungsrecht.

§. 296.

Die Würdigung des Staates als der organischen Verkörperung der in sich selbständigen und abgeschlossenen Idee stellt die äussere Erscheinung desselben, seinen äusseren Zustand als eine bestimmte und darum rechtlich gefestigte Ordnung dar. Kraft der Idee des Gemeinsamen schliessen sich die einzelnen Elemente und Organe des Staates zu einem Organismus zusammen, in welchem sie je für sich und doch alle in der Harmonie ihrer gegenseitigen Beziehungen zu dem Ganzen eine bestimmte Position und ein bestimmtes Gebiet der Bewegung behaupten. Die Art und Weise, wie diese Beziehungen der Glieder zu dem Organismus gestaltet sind, bestimmt den besonderen, individuellen Charakter einer historischen Verfassung. Die Aehnlichkeit der politischen Anschauung aller civilisirten Staaten hat eine Aehnlichkeit auch ihrer Verfassungszustände bewirkt, obwohl im Einzelnen manche Unterschiede schon in Folge der nationalen Eigenthümlichkeiten geblieben sind. So ist auch das an der Verfassung der deutschen Staaten gestaltete Recht für die meisten derselben in dem Sinne ein gemeinsames, dass demselben gleiche Prinzipien zum Grunde liegen und diese mit gleichen oder doch ähnlichen Consequenzen sich entfaltet haben.

§. 297.

In der Gestaltung des Verfassungsrechtes wirken gleichzeitig und mit gleicher Nothwendigkeit zwei Prinzipien, welche in entgegengesetzter Richtung und dennoch um des Staates willen so wirken müssen. Es ist das centripetale Prinzip der Staatseinheit und das centrifugale der Selbständigkeit der Staatsglieder. Die bestimmte Sonderung der einzelnen Elemente und Organe des Staates zeigt sich in einer Selbständigkeit und Eigenbeständigkeit derselben, aber die Idee des Staates verknüpft diese ihre Selbständigkeit wahrenden Glieder zu dem organischen Ganzen des Staates. Die Geschichte des Staates zeigt des Oefteren die ungleiche Kraft jener beiden Prinzipien; nur in den glücklichsten Zeiten des Staatslebens zeigen sie beide ihre gleiche Berechtigung und Wirksamkeit und gestattet diese Gleichheit die reine Harmonie der Verfassung und des Lebens des Staates. Der Staat vergeht sich und leidet selbst darunter, wenn er nicht die Selbständigkeit seiner Elemente und Organe anerkennt und derselben den berechtigten Ausdruck gestattet. Nicht minder irren die Glieder, wenn sie ihr Wesen überschätzen und den Zusammenhang, in welchem sie mit dem Staate und unter sich stehen, verkennen. Das Zusammenwirken aller Elemente und Organe des Staates je in ihrer Sphäre und nach ihren Verhältnissen bedingt das gesunde Leben des Staates; so auch ist die Aus-

bildung des Rechtes aller dieser Glieder des Staates und des Staatsganzen selbst die Voraussetzung einer gesunden Verfassung.

IV. Bestandtheile des Verfassungsrechts.

§. 298.

Das gesammte Verfassungsrecht sonderte sich nach den Bestandtheilen der Verfassung selbst in das Recht der Elemente des Staates, in das der Formen des Staatslebens — diese als Einrichtungen am Staate, nicht als die in Bewegung begriffenen Functionen des Staatslebens gedacht —[1]) und in das der Organe des Staatslebens, jenes erstere aber wieder in das Recht des Staatsgebietes, in das des Staatsoberhauptes und in das der Unterthanen, das Recht der Formen des Staatslebens in das der Gesetzgebung und das der Regirung und das Recht der Organe des Staatslebens in das des gesetzgebenden Körpers und das des Staatsdienstes. Alles dieses Recht ist im Prinzipe verschieden, je nachdem es in einem monarchischen Staate oder in einer Republik sich gestaltet, während in dem subjectiven Rechte der Staatsgewalt diese Verschiedenheit der Staatsformen sich nicht geltend machen konnte. Es wird aber jene Unterscheidung der Staatsformen in den einzelnen Theilen des Verfassungsrechtes nicht in gleichem Grade sichtbar hervortreten, wie namentlich das Recht der Unterthanen und des Staatsgebietes in den Monarchieen und in den Republiken fast als dasselbe sich zeigt, die Formen des Staatslebens aber im Wesen in beiden Staatsarten die gleichen sind. Endlich hat die Errichtung des Norddeutschen Bundes ein selbständiges Organ des Bundeslebens, der Gesetzgebung und der Regirung, herausgebildet, während das Recht der Elemente des Staates in der Verfassung des Norddeutschen Bundes als eines nur staatsartigen Wesens nicht eine solche besondere Gestaltung gefunden und es für dessen Darstellung genügt, auf die Beeinflussung desselben durch den Norddeutschen Bund aufmerksam zu machen.

V. Das Verfassungsgesetz.

§. 299.

Das Verfassungsgesetz fordert um des Staates willen Klarheit und Festigkeit.[2]) Der organische Auf- und Ausbau der staatlichen Persönlich-

[1]) S. unten die Darstellung der Formen des Staatslebens.

[2]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. S. 275: „Da zuerst die oberste Gewalt

keit und Recht und Pflicht ihrer einzelnen Glieder sollen von vornherein erkennbar und gewiss, das rechte Leben aller Theile des Ganzen für alle Fälle gesichert sein. Die Beurkundung des Verfassungsrechtes des Staates oder das Verfassungsgesetz ist darum ein Bedürfniss der Gegenwart geworden, welches nicht der Uebermuth der Unterthanen, sondern das Selbstbewusstsein des Staates und die Liebe zur Gerechtigkeit empfanden.[1]) Aus diesem Gesichtspunkte sind die vielen Codificationen der deutschen Verfassungsrechte zu verstehen.[2]) Für den Begriff und das Wesen der Staatsverfassung, der monarchischen wie der republikanischen, sind sie in dem zwiefachen Sinne indifferent, dass weder die eine oder die andere Verfassungsform eine urkundliche Niederschrift des geltenden Verfassungsrechtes erfordert, noch dass das Dasein einer solchen Urkunde den Charakter der Monarchie verändert, dem monarchischen Prinzipe Eintrag thut. Aber wahr ist, dass das Dasein einer Jedermann zugänglichen und verständlichen Verfassungsurkunde für das Leben des Staates von grösster Bedeutung ist; nicht minder wie die Codificationen Justinians und ihrer Nachahmungen von grösstem Werthe für die Erhaltung und Fortbildung der privatlichen Rechtsgestaltungen gewesen. Denn das geschriebene Gesetz muss in der eine unmittelbare Rechtserzeugung und Rechtserhaltung nicht mehr kennenden Gegenwart ein Surrogat für die Recht schaffende und übende Gewohnheit sein. Das Rechtsbewusstsein des Volkes bedarf der kräftigeren Unterstützung durch das Organ der Gesetzgebung und durch dessen sichtbare Werke.[3])

ihren staatlichen Charakter erhielt, so musste zwar eine Uebergangsepoche eintreten, in welcher bei Ermangelung irgend einer bedeutsamen Landesvertretung auch das Verfassungsgesetz der Bestimmtheit und Unverbrüchlichkeit entbehrte, und die Sitte und Regirungspraxis haben diesen Mangel ersetzt oder nicht fühlbar gemacht. Aber es ist gegen das Gesetz der natürlichen Entwicklung, dass ein Zustand der Unbestimmtheit, der durch Sitte bloss thatsächlich erhaltenen Ordnung für immer fortbestehe; er musste sich entweder zu der eigentlichen Despotie, wie unter Ludwig XIV., oder zu einem viel bestimmteren gesetzlichen Charakter entscheiden."

[1]) Waitz, Grundzüge der Politik S. 129: „Wie man lange schon dahin gelangte, das private Recht nicht mehr blos im Bewusstsein oder in der Gewohnheit des Volkes ruhen zu lassen, sondern dasselbe auch äusserlich fixirte und damit eine neue Epoche für die Ausbildung und zugleich die bessere Anwendung desselben eröffnete, so hat nothwendig das Gleiche für das öffentliche Recht geschehen müssen: die Geschichte lehrt, dass es regelmässig später geschieht, aber dass es nicht unterbleibt, wenn ein Staat nicht überhaupt erstarrt oder verkommt; die es hindern, halten diesen nur auf dem Wege seiner Entwicklung auf." Dass das „Verfassungsgesetz" kein Requisit des Staatsbegriffes ist, beweist England, das sogar als Mutter- und Musterland des Constitutionalismus einer „Verfassungsurkunde" im französischen und deutschen Sinne entbehrt. Indess ist England auch zu sehr „Reich", um diese Consequenz aus dem Begriffe des „Staates" zu dulden und geht es ihm in dieser Hinsicht nicht besser als Oestreich.

[2]) Die Nachweisung derselben s. oben §. 29.

[3]) S. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 447 a. E.; Stahl, Rechts- und

§. 300.

Die Verfassungsurkunde hat die Verfassung zum Gegenstande, aber sie ist diese nicht selbst.[1]) Der staatliche Zustand mit allem seinen mannichfachen Rechte ist gar nicht danach angethan, sich in die Form einer Urkunde ganz fassen zu lassen, und in der That giebt keines der vielen deutschen oder nicht-deutschen Verfassungsgesetze den gesammten Inhalt einer bestimmten lebenden Verfassung wieder. Selbst die umfassendsten müssen aus den anderen, oft den verschiedensten Rechtszeugnissen ergänzt werden; die Verfassung bleibt auch in ihrer codificirten Gestaltung ein buntes Bild. Andererseits ist es auch thatsächlich, dass Verfassungsurkunden über den Zweck ihrer Niederschrift hinausgehen und Gegenstände eines fremden Rechts- oder Freiheitsgebietes in sich aufnehmen, etwa weil die Gelegenheit zu ihrer urkundlichen Festigung sich hier am Günstigsten bietet. Dann sind solche gesetzliche Bestimmungen wohl Theile der geschriebenen Verfassung, aber dennoch nicht Bestandtheile des materiellen Verfassungsrechtes. Jedoch können auch diese gewissermassen eine Pertinenzqualität der Staatsverfassung gegenüber erhalten, wenn sie durch das Verfassungsgesetz unter den Schutz der Verfassung gestellt und somit wenigstens formell die richtige Bedeutung dieser theilen.[2]) So ist eine

---

Staatslehre, Abth. II. S. 272 ff. und vor Allem die vortreffliche Abhandlung „Königthum und verfassungsmässige Ordnung" von Waitz, Grundzüge der Politik S. 129 ff.

[1]) Denkbar ist sogar eine thatsächliche Disharmonie zwischen der historischen und thatsächlich geltenden Verfassung und ihrer formellen Beurkundung. Die gesetzgebende Gewalt könnte in der legislativen Fixirung der vor ihr liegenden Verfassung sich irren und das Verfassungsleben des Volkes nicht in den Wegen der Verfassungsurkunde sich bewegen. Dann wird es sich zeigen, welches von Beiden das Stärkere ist, ob das reale Leben des Volkes oder der Buchstabe des Gesetzes, und muss sich danach entscheiden, ob das Gesetz dem Leben weichen oder dieses in die Form des Gesetzes sich fügen muss. Der Theorie gegenüber wird allerdings die Vermuthung für das Vorrecht des Gesetzes streiten, denn so, wie sich der Wille des Staates in der beabsichtigten Form des Gesetzes ausspricht, ist er zu erkennen und zu verstehen, und das formelle Recht ist nur in dieser Form erhalten. Aber der Widerstreit des Verfassungsgesetzes wider das wirkliche Leben des Staates und das Verfassungsbewusstsein des Volkes kann einen ernsten Kampf herbeiführen, in welchem es sich um Höheres, als der Buchstabe des Gesetzes sein kann, eben um bedeutungsvolle Prinzipien des staatlichen Lebens, um das innerste Wesen der Verfassung, vielleicht gar um die letzte Frage ihrer Existenz, also um den Staat selbst handelt.

[2]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Abtheilung II. S. 281 ff. rügt als einen Uebelstand der neuen Verfassungsgesetze, dass sie oft Bestimmungen aufnehmen, die gar nicht Gesetze, sondern blosse politische Kundgebungen oder theoretische Aussprüche seien. Zu diesen rechnet derselbe einmal die allgemeinen Grundsätze, Tendenzen und Sentenzen, wie „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei", „Standesrechte sind abgeschafft", „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich", und sodann die Ankündigungen und Verheissungen künftiger Gesetze, wie z. B. „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen", oder „Die Minister sind verantwort-

wesentliche Differenz zwischen der Verfassung und dem Verfassungsgesetze des Staates unverkennbar, und sie ist nicht ohne praktische Bedeutsamkeit. Denn — um nur ein Beispiel zu nennen — alle Fragen über die Entstehung, Aufhebung oder Abänderung einer Verfassung, welche in den deutschen Staaten bis auf diesen Tag so oft zu verhandeln waren und selbst wieder einen wichtigen Gegenstand der Verfassungsgesetze bilden, betreffen direct und zuerst nur die Verfassungsurkunde und sind, was wenigstens die s. g. Entstehung und Aufhebung einer Verfassung betrifft, in der That nur bei dieser denkbar. Die Schicksale der Verfassungsgesetze sind zunächst eben nur die Schicksale der Gesetzgebung, die der Verfassung bilden aber unmittelbar die Geschichte des Volkes oder des Staates.[1])

§. 301.

Das Verfassungsgesetz ist wie die Verfassung des Staates selbst ein im Prinzipe einheitliches Gesetz und eine Norm für alle legislatorischen Acte der Staatsgewalt. Eben das ist der Begriff der „Constitution". Nahm sie auch nur diejenigen Grundsätze des rechtlichen Staatslebens in sich auf,

---

lich, die Fälle der Verantwortlichkeit und ihre Bestrafung werden in einem Gesetze näher bestimmt werden". Stahl führt dagegen an, dass es unpassend sei, den Gesetzgeber zu binden, dass solche Verheissungen nicht die Praecisirung, ja meist nicht einmal überhaupt die Modalitäten des zu erlassenden Gesetzes haben und deshalb nicht zur Erlassung eines bestimmten d. h. gerade dieses Gesetzes verpflichten können, dass solche theoretischen Aussprüche der Würde des Gesetzgebers nicht entsprechen, dass sie zur Rechtsunsicherheit führen und politische Unzufriedenheit bewirken. Stahl nennt darum jenes Verfahren der Verfassungsgesetze „Verirrungen des Chartenwesens" und citirt von Gerlach, welcher solche Ankündigungen und Verheissungen „Monologe des Gesetzgebers" genannt hat. Indess verkannte Stahl aus Widerwillen gegen die staatsrechtlichen „Codificationen" die wahre Bedeutung und das wahre Wesen jener „Ankündigungen und Verheissungen" völlig. Denn die von Stahl gerügten Bestimmungen der Verfassungsgesetze, welche sich wohl in allen deutschen Verfassungsgesetzen finden, sind in der That nicht unbestimmte oder nicht realisirbare Ankündigungen und Verheissungen, sondern Bekenntnisse hochwichtiger staatsrechtlicher Prinzipien, welche das gesammte Staatsleben beherrschen und das Recht der Staatsgewalt bestimmen und beschränken wollen. Dadurch, dass die Verfassungsurkunde sie aufnahm, erhielten sie eben die Autorität dieser, so dass sie als Axiome des Staatslebens dastehen, mit welchen vor Allem auch die Gesetzgebung in Harmonie stehen muss. Und ob solche Verfassungsbestimmungen oftmals auf ein noch zu erlassendes Gesetz verweisen — eben weil die Gesetzgebung auch unter den Bedingungen der Zeit steht —, so sind sie doch mehr als reflectirende Monologe des Gesetzgebers, da sie der Saamen weiterer Früchte, neue Schösslinge an dem ehrwürdigen Stamme des Staatswesens sind. Auch stimmt es sehr wohl zu der Würde des Staates, dass er seinen legislativen Willen bestimmt äussert, obwohl die Möglichkeit ihn in seiner ganzen Fülle und Consequenz zu bethätigen nicht so gleich vorhanden ist

[1]) Der deutsche Sprachgebrauch ist sehr ungenau geworden, indem die Worte „Verfassung" und „Verfassungsgesetz" synonym gebraucht werden, während die Wichtigkeit der richtigen Unterscheidung zwischen dem materiellen Rechte und dem historischen Rechtszustand und zwischen der formalen Beurkundung desselben (und zwar nur eines Theiles desselben) eine strenge Fixirung des Begriffes jener Worte erfordert.

welche gewissermassen dem Muskel- und Nervensystem des Staatskörpers entsprechen und deren Heilighaltung die Vorbedingung des gesammten Rechtes im Staate ist, so ist doch das Verfassungsgesetz der Ausdruck eines in sich einheitlichen Rechtswillens und eben deshalb auch ein in sich gefestigtes System. Darum die nicht selten auch ausdrücklich den Verfassungsgesetzen eingefügte Bestimmung, dass das Verfassungsgesetz für den ganzen Staat gilt,[1]) dass alle früheren diesem widersprechende Gesetze damit aufgehoben seien; darum dies Axiom, dass das Verfassungsgesetz eine (relativ) unbeugsame Schranke der Gesetzgebung sei — falls diese eben nicht jenes selbst abändern will — und dass die Verfassungsurkunde eine um ihres materiellen Werthes willen unverletzliche, heilige Verbriefung der fundamentalen Rechte im Staate. Dagegen ist nicht das das Wesen der Constitution, dass nur in ihr das gesammte Recht des Staates begriffen sein soll, so dass staatsrechtliche Normen nur in dieser Form sanctionirt, und in irgend einem anderen (früheren) Gesetze nicht enthalten sein könnten.[2])

---

[1]) Dadurch sind aber Modificationen des Verfassungsgesetzes für einzelne Landestheile nicht ausgeschlossen. Vergl. Erklärung der königlich baierschen Kreisregirung der Pfalz über die Gültigkeit des Verfassungsgesetzes in der Pfalz vom 12. Juni 1818 und Sächsiches Verfassungsgesetz §. 1 und dazu die Bemerkungen von Zachariä, Sammlung I. Lieferung S. 159 Note.

[2]) Stahl a. a. O. S. 278 bemerkt richtig, dass die Constitution nicht den Anspruch machen dürfe, dass sie als solche der Grund alles Rechtes und die Quelle der Heiligkeit sei. Es seien dies vielmehr die rechtlichen und sittlichen Bande, die sie zum Inhalt habe. Es ist eben nicht die Form der Constitution das, was sie aus der Menge aller Gesetze im Staate so bestimmt hervorhebt, sondern nur der materielle Inhalt, die Bestimmung, das Grundgesetz des Staates zu sein, giebt ihr jene besondere Autorität. Wenn Stahl dann ferner verlangt, dass die Autorität der Constitution „im Laufe der Zeit zurücktreten solle hinter die der verjährten Uebung", so ist dem nicht zu widersprechen, indess ist dieses nicht eine Eigenthümlichkeit des Verfassungsgesetzes, sondern vielmehr ein untrügliches Merkmal der inneren Wahrheit und Gerechtigkeit aller materielle Bestimmungen enthaltenden Gesetze. Wenn dagegen Stahl (a. a. O. S. 279) an der Constitution nicht „die Form systematisch erschöpfender Redaction" erblicken, sondern das Bedürfniss einer neuen möglichst vollständigen Aufzeichnung des öffentlichen Rechtes der Pflege der Wissenschaft überlassen sehen will und höchstens eine „amtlich veranstaltete aber nicht mit gesetzlichem Ansehen bekleidete Aufzeichnung" gestatten möchte: so ist darin nur die politische Anschauung der Stahlschen Partei zu erkennen. Denn in Wirklichkeit ist von der Gesetzgebung zu erwarten, dass sie, durch die Propyläen der Wissenschaft hindurchgegangen, auf der Höhe logischen d. h. eben systematischen Denkens steht und den gewaltigen Rechtsstoff in dem richtigen Systeme gesetzlich fixiren kann. Dann aber ist vor Allem die Gesetzgebung vor der Zumuthung zu wahren, nur der Handgriff einer „ungebundenen Praxis" zu sein, nicht aber eine feste Schranke für das Leben des Staates und die politischen Bestrebungen in ihm. Die „Form der Codification", vor welcher Stahl die Constitution geschützt sehen möchte, ist in Wahrheit kein Makel dieser Verfassungsgesetze und aus historischen Gründen gar nicht

§. 302.

Die wesentliche Bestimmung des Verfassungsgesetzes, die Fundamente des Staatsrechtes zu sichern und klarzustellen, schliesst die Möglichkeit eines Zweifels über den Sinn einer einzelnen Bestimmung dieses Gesetzes nicht aus. Die Eigenthümlichkeit der staatsrechtlichen Praxis gestattet oder veranlasst nicht, dass solche Zweifel vor das Forum eines endgültig entscheidenden Gerichtes gebracht werden. Auch die Wissenschaft vermag nicht, die Staatsgewalt oder sonst ein Subject im Staate zur Anerkennung der von ihr vielleicht sehr richtig gefundenen bestimmten Deutung zu zwingen. Es verblieb also nur ein Weg zur Lösung solcher verfassungsgesetzlichen Zweifel, dass nämlich der Gesetzgeber selbst, welcher jenen zweideutigen Satz als eine verfassungsgesetzliche Bestimmung publicirte, den darin enthaltenen Sinn in unzweideutiger Fassung wiederholte (authentische Interpretation).[1]) Einige deutsche Staaten haben für den Fall eines nicht zu hebenden Dissenses der beiden Factoren des gesetzgebenden Körpers einen besonderen Weg der Deutung ihrer Verfassungsgesetze offen gehalten, den einer schiedsrichterlichen Interpretation des Verfassungsgesetzes.[2])

---

einmal zu meiden, wenngleich sie etwa dem Parteileben sehr unbequem und lästig sein kann.

[1]) S. unten die Darstellung des Rechtes des gesetzgebenden Körpers. Auffallend bestimmt das Grossherzoglich Hessische Verfassungsgesetz §. 72: „Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Interpretation nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Interpretation, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Act der Gesetzgebung ein.“ Welches die praktische Bedeutung dieser Bestimmung sei, ist gewiss zweifelhaft.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 135: „Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regirung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regirung als der Stände dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden. — Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so dass jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. — Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden“; Altenburgsches Grundgesetz §. 266 Abs. 2: „Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregirung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Ober-Appellations-Gerichtsordnung §. 41—44 verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinterlegung im Erörterungswege zu machen“; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 231: „Wenn die Landesregirung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zu-

VI. Der Constitutionalismus.

§. 303.

Der **Constitutionalismus** bezeichnet denjenigen Zustand des Staates, in welchem das öffentliche Leben alle Glieder des Staates ergreift und in welchem die Antheilnahme Aller an der Erfüllung des Staatszweckes in solcher Harmonie geordnet ist, dass ein jedes Glied des Ganzen sich je in seiner Sphäre als den Träger und Pfleger der politischen Gemeinschaft weiss und bethätigt.[1]) Auf zwei Axiomen beruht die Idee des Constitutionalismus: zunächst auf dem Anerkenntniss, dass der Staat ein seiner eigenen Idee und nur dieser lebendes persönliches Wesen ist,[2]) und alsdann auf dem Anerkenntniss, dass die Persönlichkeit des Staates durch die organische

---

sammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen. — Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regirung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromissgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist" (vergl. Gesetz vom 19. März 1850); **Oldenburgsches** Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 209: „Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmässigen Mitwirkung des Landtages eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregirung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregirung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und, falls die Staatsregirung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden," (diese letzte Instanz ist jetzt nicht mehr zugänglich); Art 210 § 1: „Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen"; Art. 211: „Der vom Schiedsgerichte abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung, beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben." Auch das (**Kurhessische** Verfassungsgesetz von 1831 §. 154) verwies die Zweifel zwischen der Staatsregirung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder für Bestandtheile derselben erklärte Gesetze an die Entscheidung eines Compromissgerichtes, bestehend aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreissig Jahre alten Inländern, von denen drei durch die Regirung und drei durch die Stände zu wählen. Die Verfassungsurkunde von 1852 §. 120 recurrirte lediglich auf die Bundesversammlung mit dem Zusatz „unbeschadet einstweiliger Geltung des von der Regirung angenommenen Sinnes".

[1]) Vergl. **Held**, System Th. I. S. 365 ff. Ueblich war es, das Wesen des Constitutionalismus nur nach der Formation des Rechtes des Monarchen zu bestimmen. Dass aber ein tieferer und weiterer Gesichtspunkt genommen werden muss, wird die folgende Darstellung an allen Theilen des Verfassungsrechtes nachweisen.

[2]) Vergl. oben §. 14 ff.

Einheit des Volkes als der sittlichen Wesen im Staate dargestellt werde.[1]) Jenes Axiom führte zu dem Constitutionalismus des Lebens des Staates oder der Regirung, dieses aber begründet den Constitutionalismus der Verfassung. Constitutionell ist also diejenige Verfassung des Staates, welche den Staat als den Organismus des Volkes (constitutio populi) so darstellt, dass in ihm die Staatsidee in ihrer Fülle und Beschränktheit die Macht ihrer Verwirklichung besitzt und dass das Volk in seiner Totalität durch die harmonische Antheilnahme aller seiner Glieder das Leben des Staates verwirklicht und erhält. Diejenige Staatsverfassung dagegen, welche einzelne Glieder des Volkes etwa unter Anwendung nicht politischer Prinzipien (z. B. in Berücksichtigung der verschiedenen socialen Stellung der Volksklassen) von der Antheilnahme an dem öffentlichen Leben ausschliessen, bildet den Gegensatz der constitutionellen, ist eine nicht-constitutionelle Verfassung.[2])

---

[1]) Vergl. oben §. 9 ff.

[2]) Der Constitutionalismus ist die Anerkennung und Sicherung der organischen Einrichtungen im Staate und der daran haftenden Rechte, beruhend auf dem richtigen Verständniss der organischen Natur und der endlichen Bestimmung des Staatswesens. Sind Absolutie, Aristokratie und Demokratie Folgen sei es der Verkennung des Staatswesens sei es des thatsächlichen Missverhältnisses der organischen Kräfte im Staatskörper, so ist der Constitutionalismus seinem Prinzipe nach die Folge und der Ausdruck der normalen Staatsnatur und der Harmonie der Beziehungen einmal der organischen Gliederungen im Staate zu einander und zu dem Ganzen, dann aber auch — und vor Allem — der Persönlichkeit des Staates zu den anderen Wesen und Ordnungen der sichtbaren Schöpfung. Eben deshalb ist auch die constitutionelle Verfassung weder eine Huldigung an die Demokratie, noch ein Opfer der Aristokratie. Beide keinem Staate von einigem politischen Leben fehlenden Elemente finden in der constitutionellen Verfassung diejenige Anerkennung und ein solches Freiheitsgebiet, als ihre innere Berechtigung Beides fordern kann. Dagegen ist es wahr, dass der Constitutionalismus der prinzipielle Feind der Absolutie als der schrankenlosen Willkürherrschaft des persönlichen Regenten ist. Eine Versöhnung oder Vermittlung zwischen beiden ist nicht möglich: entweder die eine oder die andere Verfassungsform. Vgl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 400 ff. Aber das Gegensätzliche der constitutionellen Monarchie liegt weder darin, dass dem politischen Willen des persönlichen Souverains einzelne Gegenstände des staatlichen Lebens entzogen und die Gewalt des Staates unter zwei oder mehre Subjecte vertheilt wird, noch darin, dass die Entschliessung des Souverains dem Willen irgend eines anderen Subjectes, der landständischen Versammlung, der Volksmehrheit oder sonst eines Wesens unterworfen wird, sondern die Beschränkungen der Gewalt des Staatsoberhauptes, welche durch den Constitutionalismus gegeben worden, sind ganz allein diejenigen, welche das individuelle Wesen des Staates schon begrifflich enthält und deren thatsächliche Geltendmachung nur eine Anerkennung des gegebenen Staatswesens ist. Dass, wie R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Th. I. S. 268 meint, der Begriff des Constitutionalismus ein allgemein bekannter sei, darf im Hinblick auf seine verschiedenen Deutungen in Theorie und Praxis nicht zugegeben werden. Der Misscredit, in welchem die constitutionelle Idee unverkennbar noch bei Vielen steht (vergl. G. Zimmermann, Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit der

§. 304.

Der constitutionelle Charakter des Staates hat sich an allen Elementen und Organen des Staates zu verwirklichen. Ist der constitutionelle Staat die politische Organisation des Volkes, so muss auch ein jedes einzelne politische Glied dieses Volkes sich als dieses Glied des Ganzen, also trotz seiner individuellen Beschaffenheit und Bestimmung in seinen bestimmten Beziehungen zu dem Ganzen kundgeben. Es würde ein Widerspruch wider den Begriff des Constitutionalismus sein, wollte nur ein einzelnes Element des Staates oder ein einzelnes Organ der Staatsgewalt, etwa nur das Staatsoberhaupt oder nur der gesetzgebende Körper constitutionell sein, und sollte nur das Staatsoberhaupt eine rechtlich bestimmte und rechtlich abgegrenzte Stellung im Staate einnehmen, so würde der Staat im Ganzen nicht constitutionell genannt werden und der Staat nicht eine harmonische Ordnung sein können. Nur die rechtliche Ordnung des ganzen Volkes im Staate, aller politisch hervortretenden Klassen des Volkes erfüllt den Begriff des Constitutionalismus. Derselbe verlangt nicht nur ein constitutionelles Oberhaupt, sondern auch constitutionelle Unterthanen und so gut constitu-

---

constitutionellen Monarchie für die Länder des europäischen Continentes; Hannover 1852). ist nicht die Schuld dieser Idee selbst, sondern die Folge der Extravaganzen, zu welchen die Parteileidenschaften sie trieben. Wird der Constitutionalismus im Sinne des Textes verstanden, so können seine Gegner nur die sein, welche entweder den Staat im König finden, also einen unsittlichen Absolutismus predigen, oder aber ein anderes Glied des Staates, die Unterthanen, als das Haupt des Staates vergöttern möchten. Im Falle der Anwendung kann aber die constitutionelle Idee eine ebenso mannichfache Gestaltung erhalten, wie es bei den anderen Prinzipien des Staatsrechtes, dem Königthum, dem Repräsentativsystem u. dergl. der Fall ist. Eben deshalb ist es auch eine völlig ungerechtfertigte Meinung, dass der Constitutionalismus als die Abstraction eines utopischen Idealismus ein General-Schema für alle Staaten der Erde sein wolle. Auch das constitutionelle System respectirt die Individualität der Staaten und Völker und accommodirt sich dieser, um das zu sein, was es sein will und muss: die Form des gesunden Staates. Wenn Stahl. Rechts- und Staatslehre Abth. II. S. 223 von „Theorieen, die einem vollständig durchgeführten Verfassungsentwurf als Norm und Ideal für alle Staaten oder vollends als ein bereits wirklich geltendes Staatsrecht aufstellen“, spricht und zu dem Worte „Verfassungsentwurf“ in Parenthesi hinzufügt, „das sogenannte constitutionelle System“, so beweisst das nur, dass Stahl — eben der Verehrer eines theokratischen Königthums — Etwas das constitutionelle System nennt, das in Wahrheit mit diesem Namen nicht bezeichnet werden darf. Dem wahren Sinne des Constitutionalismus huldigt auch dieser Staatsrechtslehrer, wenn er bald nach jenen Worten (S. 226) bezeugt: „es ist aber auch unvollkommen, wenn der auf's Beste regirte Staat nicht auch eine wohl ausgebildete Verfassung hat“. Eben das ist die Grundidee und das Endziel des „constitutionellen Systems“. Vgl. auch Stahl a. a. O. S. 256: „Der Charakter der europäischen Monarchie aber besteht darin, dass der Fürst durch Rechte der Unterthanen und des Volkes beschränkt ist, und dadurch eben ist sie Monarchie im Unterschiede der Despotie.“ Die Geschichte des deutschen Staatsrechts ist übrigens über die doctrinairen Anfechtungen des Constitutionalismus längst hinweggeschritten.

tionelle Regirungsorgane wie einen constitutionellen Körper der Gesetzgebung. Die rechtliche Harmonie im Staate ist das Ziel und der Beweis des Constitutionalismus.[1])

§. 305.

Der praktische Werth und Zweck des Constitutionalismus der Staatsverfassung ist die Sicherstellung des öffentlichen Lebens in dem zwiefachen Sinne, dass der Staat die Fülle seiner Idee entfalten und zur thatsächlichen Geltung bringen kann, und dass der Staat auch die Grenzen, welche die ausserhalb seines Zweckes liegenden Lebensordnungen ihm setzen,[2]) stets und allenthalben wahrt. Dieser Zweck des Staates tritt in der gesammten Gestaltung der staatlichen Ordnung, wie auch an allen einzelnen Instituten, aus welchen das Ganze der Staatsverfassung sich bildet, sichtbar hervor. Die besonderen Anstalten, welche die Verfassung garantiren oder für die Einhaltung der in der staatlichen Ordnung und durch dieselbe den einzelnen Elementen und Organen des Staates gesetzten Schranken Gewähr leisten wollen, sind indess nur die praktischen Consequenzen des constitutionellen Charakters der Verfassung und ihrer einzelnen Bestandtheile, zu

---

[1]) In der Regel fand man den constitutionellen Charakter des Staates nur in der constitutionellen Gestaltung des Staatsoberhauptes d. h. in der Beschränkung der Monarchie durch eine repräsentative oder landständische Verfassung. Es mag dieses die zunächst hervortretende und wichtigste Seite des Constitutionalismus sein, aber das Wesen desselben durchzieht und beeinflusst die ganze Verfassung des Staates und zwar des monarchischen wie des republikanischen Staates. Es ist nicht gerechtfertigt, den Constitutionalismus nur an der monarchischen Verfassung für möglich zu halten und nur von der „constitutionellen Monarchie“ zu sprechen, eben so wenig darf man aber die Consequenzen des Constitutionalismus nur an der Spitze des Staates erkennen wollen. Der Constitutionalismus ist ein Charakter, der von keiner bestimmten Staatsform (s. unten §. 310) ausgeschlossen wird. Vergl. hinsichtlich des Begriffes des Constitutionalismus R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Th. I. S. 268, welcher als die vier Merkmale des Constitutionalismus aufzählt: „Handhabung der gesammten Staatsgewalt im Sinne und Zwecke des Rechtsstaates und zwar durch einen monarchischen oder auf bestimmte Zeit gewählten Träger derselben, — genaue Feststellung der ordentlichen und ausserordentlichen, zur Führung der Regirung bestimmten Rechte mittelst eigener Verfassungsgesetze, — gleichmässige Feststellung der Ansprüche der Unterthanen, im Ganzen und Einzelnen, an die Staatsgewalt, — Bestellung verschiedener Sicherungsmittel dieser letzteren Rechte, namentlich aber mittelst einer eigens zur Wahrung bestimmten und hierzu mit den nöthigen Mitteln ausgerüsteten Versammlung aus der Mitte der Unterthanen. Es gehören somit der constitutionellen Staatsart weder diejenigen Staaten an, in welchen einzelne Stände mehr oder weniger bedeutende Ausnahmsrechte besitzen und diese dann etwa auch gegen die Regirung wahren, noch solche Staaten, in welchen die einzelnen Bestandtheile der Staatsgewalt verschiedenen Berechtigten zustehen, welche in ihren Kreisen selbständig beschliessen und handeln. Dergleichen Einrichtungen mögen manche Aehnlichkeiten mit einem constitutionellen Staate haben, allein sie beruhen auf ganz anderen Grundlagen und können nur bei einer völligen Verlassung derselben und nach vorgängiger Verwandlung in Rechtsstaaten constitutionelle Staaten werden.“

[2]) Vergl. oben §. 41 ff.

deren thatsächlichen Geltendmachung die Nothwendigkeit, den Staat und seine rechtliche Ordnung gegen den nachtheilsvollen Einfluss unpolitischer Elemente, namentlich auch des menschlichen Egoismus, zu schützen, führen musste. Denn bei der Beschaffenheit der Menschen, welche das Volk des Staates bilden, kann nicht erwartet werden, dass die rechtliche Ordnung des staatlichen Organismus ohne besondere Schutzanstalten sich zu allen Zeiten erhalten kann. Es bedarf vielmehr besonderer Einrichtungen im Staate, welche gewissermassen die politische Moralität seiner Elemente und Organe und den politischen Charakter ihrer Lebensbethätigungen sichern. Daraus sind eben die positiv rechtlichen Gestaltungen der einzelnen Bestandtheile der Verfassung hervorgegangen.[2])

§. 306.

Wenn auch unter dem sichtbaren Einflusse der politischen Vorgänge in England (bill and declaration of rights and liberties of the Subjects) und vor Allem in Frankreich so ist doch der constitutionelle Charakter der deutschen Staaten ein originair nationaler. Die germanischen Völkerschaften trugen vom ersten Auftreten in der politischen Geschichte an die constitutionelle Anschauung des Staatswesens lebendig in sich und gaben

[2]) Es ist in Verfassungsgesetzen und Lehrbüchern üblich gewesen, unter dem Rubrum „Von den Garanticen der Verfassung" oder „Von der Gewähr der Verfassung" diese constitutionellen Institute zu systematisiren und als ein Ganzes für sich zu behandeln. Vergl. von den Verfassungsgesetzen: Baiersche Verfassungsurkunde Tit. X; Sächsische §. 138 ff.; Grossherzoglich Hessische §. 106 ff.; Weimarsches Revidirtes Grundgesetz §. 64 ff.; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 156 ff.; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 197 ff.; Schwarzburg-Rudolstädtisches Grundgesetz §. 46 ff.; Reuss-Plauensches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 107; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz von 1862 §. 119 ff. und von den Lehrbüchern: Zachariä. Deutsches Staatsrecht Th. I. §. 55 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 414; Held, System Th. II. S. 99 ff. Die Theorie unterschied dann: 1) völkerrechtliche, 2) staatsrechtliche Garantieen und diese wieder als a) allgemeine, die ganze Verfassung betreffende, oder b) spezielle. welche nur einzelne Theile der Verfassung betreffen. Jene völkerrechtlichen Garantieen — „Verfassungsgarantieen, welche sich ausserhalb der Staatsverfassung befinden", wie Held, System Th. II. §. 256 sie nennt — bezielen indess nur den völkerrechtlichen Bestand des Staates, nicht seine bestimmte Verfassung, diese wenigstens nur indirect, und gehören deshalb nicht zu den Gegenständen der staatsrechtlichen Doctrin. Die s. g. staatsrechtlichen Garantieen aber können nicht als ein Gesammt-Institut von der Darstellung der einzelnen Bestandtheile der Staatsverfassung getrennt und systematisch selbständig behandelt werden. Der praktischen Tendenz der Verfassungsgesetze mag dieses schon eher gestattet sein; die Theorie begeht dagegen mit jener Systematisirung einen Fehler, auf welchen schon die Nothwendigkeit, der einzelnen Verfassungsgarantieen auch und zwar vorzugsweise bei Gelegenheit der Darstellung der einzelnen Verfassungsbestandtheile zu erwähnen, hinweisen müsste. Die verschiedenen „Garantieen der Verfassung" eignen sich wegen ihrer ganz verschiedenen Zwecke und Gestaltungen so wenig zu einer Systematisirung, wie im Privatrecht die verschiedenen Fälle des Verzichtes oder im Processrecht die verschiedenen Arten des Provocationsverfahrens.

derselben in all den Einrichtungen, welche die Antheilnahme der gesammten Gemeinschaft an dem öffentlichen Leben sicherten, praktischen Ausdruck.[1]) Unter der Ungunst der späteren Entwicklung der politischen Zustände in Deutschland, vor Allem in Folge des Ueberwucherns der privatrechtlichen Lehnen über das gesammte öffentliche Leben verkümmerten indess jene eingeborenen politischen Anschauungen des deutschen Volkes und verloren die denselben entsprechenden. Einrichtungen und Anstalten ihre Bedeutung oder auch ihr Verständniss. Erst die Zertrümmerung des deutschen Reiches und das Beispiel der französischen Charte von 1814 weckten die unter dem Schutt des mittelalterlichen Feudalwesens glücklich erhaltenen Funken eines besseren politischen Bewusstseins der deutschen Staaten und es gelang denselben, gleichsam den in einer tausendjährigen Geschichte verlorenen Faden der nationalen und staatlichen Entwicklung wieder aufzunehmen und die Consequenzen, zu welchen der nationale Charakter, die eigene politische Veranlagung der deutschen Staaten hindrängte, auch in der Formation der Staatsverfassungen thatsächlich zu ziehen.[2]) Dass der Einfluss der Staatswissenschaften auf die praktische Herausbildung des Constitutionalismus wie in Frankreich so auch namentlich in Deutschland ein sehr bedeutender gewesen, ist nicht zu verkennen.[3])

---

[1]) Man erinnere sich der Wahrnehmung des Tacitus de Germania c. 7: „Nec regibus infinita aut libera potestas."

[2]) Der Nachweis der nationalen Selbständigkeit der constitutionellen Entwicklung der deutschen Staatsverfassungen bleibt eine der werthvollsten und wichtigsten Aufgaben der geschichtlichen Wissenschaft.

[3]) Wie das Wesen dss Staates selbst erst allmälig richtiger verstanden und im Laufe der Geschichte eine Seite desselben nach der anderen von der Wissenschaft enthüllt wurde, so trat auch der wissenschaftlichen Behandlung des Staatswesens die constitutionelle Form und Art des Staates erst allmälig entgegen. Vergl. R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Th. I. S. 271: „Es lassen sich vier verschiedene Wendungen genau unterscheiden: — Der Gründer des allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes (— richtiger wohl: der Entdecker —), Montesquieu, gründete seine Lehre auf eine Verbindung der Dreitheilung der Staatsgewalt und der drei seit den Griechen unterschiedenen Regirungsformen. — In einem zweiten Abschnitte veranlassten die vorherrschenden demokratischen Richtungen Nordamerika's und Frankreichs eine Vereinfachung mittelst ausschliesslicher Zurückführung auf die Dreitheilung. — Nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft wurde die Gegenübersetzung der vollen Staatsgewalt und der staatsbürgerlichen Rechte des Volkes der Grundgedanke in der Theorie und in den zahlreichen nach ihr gebildeten positiven Verfassungen. — Endlich aber scheint die Lehre bereits in das weitere Stadium einer Gliederung der Volksvertretung nach den naturgemässen gesellschaftlichen Kreisen eingetreten zu sein. — Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass in den Fürstenthümern die Anwendung auf das Leben nach einem doppelten Systeme geschieht, dem parlamentarischen und dem dualistischen."

VII. Aenderungen der Verfassung.[1])

§. 307.

Es liegt schon in dem Begriffe der abstract gedachten Verfassung, dass sie nur und sofort mit dem Staate selbst entsteht und endigt.[2]) Denn wie der Staat nur durch die organische Gliederung seiner physischen Elemente, welche die Verfassung ist, existirt, so kann auch dieser Zustand des staatlichen Organismus nicht früher und nicht länger existiren, als die Idee des Staates in diesem Organismus herrschen will und kann.[3]) Dagegen kann die Form der Staatsverfassung im Laufe der Zeiten mancherlei Wechsel erleben und eine eigene für das politische Leben des Volkes höchst bedeutungsvolle Geschichte erfahren. Diese Wechsel sind, so weit und tief sie auch immerhin gehen mögen, nur Aenderungen an der Verfassung, die Bedeutung einer Aufhebung derselben können sie nie und nimmer beanspruchen. Die umfassendste Umgestaltung einer bestehenden Staatsform, wie sich dieselbe z. B. in der ersten französischen Revolution vollzog, ist so wenig gemeint gewesen, den Zustand des Staates vernichten zu wollen, dass sie vielmehr von der Ewigkeit seines Bestandes ausging und eben nur eine neue Verfassungsform für den Staat Frankreich, für die französische Nation schaffen wollte. Wenn gleichwohl die Sprache des politischen Lebens von der Aufhebung, Einführung oder Restitution einer Verfassung spricht, so darf dies nicht als die Identificirung der Verfassung und des Verfassungsgesetzes, dieser beiden prinzipiell so wesentlich verschiedenen Objecte, verstanden werden.[4])

---

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 284; Maurenbrecher, Lehrbuch §. 51; Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht §. 54; Zöpfl, Grundsätze §. 342; Held, System Th. II. S. 65 ff.

[2]) Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abth. II S. 275 §. 82: „Die Verfassung ist wie alles Recht zuerst nicht aus Absicht und Ueberlegung hervorgegangen, sondern mit dem Staate selbst von Anfang an gegeben."

[3]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 75: „— insofern es in jedem Staate gewisse, darüber feststehende Normen, die selbst in der absoluten Monarchie der Willkür des Herrschers entzogen sind, giebt, kann man sagen: Es giebt keinen Staat ganz ohne Verfassung."

[4]) Ein deutliches Beispiel lieferte die Aufhebung der „Verfassungen" der dem Königreich Preussen 1866 einverleibten Staaten. Diese Verfassungsgesetze wurden beseitigt und blieb die Einführung des preussischen Verfassungsgesetzes auf Jahresfrist suspendirt. Gleichwohl waren nicht alle öffentlich-rechtlichen Institutionen dieser neuen Provinzen damit vernichtet. Es blieben z. B. die Organe der öffentlichen Gewalt und ein grosser Theil derjenigen Gesetze, welche das eigentliche Leben des Staates regeln und beherrschen, und es war nur in einem gewissen Sinne zulässig, von einer „Verfassungslosigkeit" dieser Provinzen zu sprechen. Es berührte dieser Act zunächst nur die Souveränetät

§. 308.

Der Weg, auf welchem eine Verfassungsänderung herbeigeführt wird[1]), kann erfahrungsmässig ein legaler oder auch ein illegaler sein. Sobald nämlich die Verfassung selbst die Formen und Voraussetzungen ihrer Anordnungen durch positive Bestimmungen vorgesehen, kann rechtlich nur in diesen Formen und durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen der bestehende Verfassungszustand des Staates geändert werden.[2]) Nur eine solcher Gestalt geschehene Aenderung der Verfassung ist eine legale oder verfassungsmässige und ist es dabei gleichgültig, ob dieselbe in grösserem oder geringerem Umfange das Bestehende modificirt. Die auf nicht verfassungsmässigem Wege herbeigeführten oder octroiirten[3]) Aenderungen der Verfassung des Staates sind an und für sich betrachtet rechtlose Acte oder Ereignisse, welche nur von äusserer Macht, die nicht selten nur in der Schwäche oder Gleichgültigkeit des rechtlichen Bewusstseins im Volke besteht, die Möglichkeit ihrer thatsächlichen Herrschaft entlehnen können. Denkbar ist aber, dass auch eine solche gewaltsame Aenderung der Verfassung (der Staatsstreich, die Revolution) als ein relativ günstiger Erfolg betrachtet und darum auch dauernd anerkannt wird, obwohl die Rechtlosigkeit des Actes selbst dadurch nicht gemildert wird. Denn in den Zeiten der Gährungen im öffentlichen Leben oder der Erkrankung des politischen Bewusstseins liegt vielleicht die Rettung der öffentlichen Zustände nur in der Energie des politischen Machthabers.[4])

---

dieser Staaten, mit deren Vernichtung allerdings der Fortbestand der Verfassungsgesetze dieser ehemaligen Staaten prinzipiell contrastirt haben würde.

[1]) Da alle deutschen Staaten eine bestimmte Verfassung thatsächlich besitzen, das Staatsrecht aber thatsächlich nur im Wege der Gesetzgebung fortgebildet wird (vergl. Grotefend, System des deutschen Staatsrechts Abth. I. §. 145 ff.), so kann auch die Abänderung einer Verfassung nur noch im Wege der Gesetzgebung geschehen.

[2]) Welches diese Voraussetzungen seien, hat das Verfassungsrecht des Staates selbst zu bestimmen. Vergl. unten die Darstellung der gesetzgebenden Gewalt des Staates. — Die in den Lehrbüchern behandelten Fragen über Nichtigkeit, absolute oder relative der Verfassung und deren Consequenzen können sich nur auf die Verfassungsgesetze beziehen. S. oben §. 299 ff.

[3]) Dieser Ausdruck wird hier nur in dem im Texte erklärten Sinne, also zur Bezeichnung einer rechtswidrigen Handlung gebraucht, nicht aber in dem Sinne einer „befugter Weise“ einseitigen Aenderung der Verfassung durch den Fürsten. Octroiirt kann aber von oben und von unten werden.

[4]) Eine Theorie der Octroiirungen kann es nicht geben. Die Wissenschaft des Staatsrechts würde sich ihrer moralischen Würde begeben, wollte sie die faits accomplis systematisiren. Wie in dem Privatrecht so ist auch in dem Staatsrecht das Gerechte von dem Nützlichen unterschieden und kann dieses als solches nimmer für jenes ausgegeben werden. Anders steht es mit dem Völkerrecht. Auch dieses darf nicht die Macht als Recht setzen, aber die im Völkerverkehre und in der Entwicklung der Nationen wirkenden Interessen und Kräfte rechtfertigen es, dass der Macht die Wirkung des Rechtes beigelegt wird, wo das Recht nicht im Stande ist, der summa lex des nationalen Interesses

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung ist jedenfalls als eine zu Recht bestehende zu betrachten.[1]) In anerkannter Wirksamkeit befindet sich aber eine Verfassung, nach welcher die Organe der Staatsgewalt thatsächlich leben und handeln.[2])

§. 309.

Die Aenderungen der bestehenden Verfassungsform wirken stets nach zwiefacher Richtung, indem sie einmal die Endigung irgend eines bis dahin bestandenen Theiles der Verfassung bezwecken, zugleich aber ein Neues an dessen Stelle schaffen wollen, sei es dass dieses Neue ein schon einmal Dagewesenes (Reactivirung, Rehabilitirung einer Verfassung) oder ein auch absolut Neues (Reformirung der Verfassung) ist. Sofern es sich um den Verfassungszustand des ganzen Staates handelt, ist ein Anderes nicht denkbar, als dass in dem Augenblicke der Beseitigung eines bestimmten Verfassungszustandes ein anderer in dessen Stelle tritt.[3]) Ein Vacuum an der Verfassung des Staates als solchen, die Verfassungslosigkeit desselben ist undenkbar: denn der Staat kann nicht einen Augenblick ohne eine bestimmte Form seines Seins und Lebens existiren. Ein Anderes ist aber, wenn nur ein Theil des Staates seines unter anderen Verhältnissen bestandenen Verfassungszustandes verlustig geht. Hier ist es möglich, dass eine Zeit lang in gewissen Beziehungen Verfassungslosigkeit herrscht d. h. aber auch nur in dem Sinne, dass dieser Theil des Staates in gewissen Hinsichten nicht activen Antheil an dem Leben des Ganzen nimmt: denn der höchsten Autorität zu gehorchen und an den Lasten des Staates mitzutragen hört er nimmer auf.[4]) Verfassungslosigkeit des Staates oder eines

---

gerecht zu werden. Nicht staatsrechtlich sind die Auslassungen Zachariäs in dessen Deutschem Staatsrecht Th. I. §. 53, welcher sogar bei der Beurtheilung des staatsrechtlichen Besitzstandes von dem höchst civilrechtlichen petitorium und possessorium spricht. Gänzlich fehlsam ist die Theorie Zöpfl's (Grundsätze §. 342), welche gradezu gar keinen Unterschied zwischen octroiirten und pactirten d. h. im verfassungsmässig gesetzlichen Wege entstandenen Verfassungen sehen will.

[1]) Bei den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen kann auf die Entstehung derselben nicht mehr gesehen werden und ersetzt jene Thatsache die etwa fehlende rechtmässige Entstehung. Es war darum staatsrechtlich ganz richtig, wenn die Wiener Schlussacte Art. 56 bestimmte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden."

[2]) Vergl. Zachariä im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche Bd. II. S. 94 ff.

[3]) Eine Ausnahme tritt auch nicht ein, wenn in dem oben §. 228 besprochenen Falle der Souverain das politische Nothrecht geltend macht und einzelne Bestimmungen suspendirt. Hier tritt an die Stelle dieser Grundsätze und Rechte die Machtfülle der souverainen Gewalt.

[4]) Das oben §. 307 Note 4 erwähnte Beispiel ist hier zu wiederholen. Die Entthronung des Königs von Hannover, die Aufhebung des hannoverschen Verfassungsgesetzes

Theiles desselben würde Anarchie sein und ein anarchisches Staatswesen ist undenkbar.[1])

VIII. Formen der Verfassung.

§. 310.

Die Art und Weise, wie die äussere Erscheinung des staatlichen Organismus sich gestaltet, ist die Verfassungs- oder Staatsform. Diese ist also der concrete, äusserlich wahrnehmbare Ausdruck eines politischen Organismus, die sichtbare Physiognomie des Staates. Die historische Verfassungsform ist im Wesentlichen der Reflex des jeweiligen Stadiums der politischen Entwicklung des Volkes und wandelt darum auch mit dieser. Eben darum ist es nicht möglich, von einer absolut besten Verfassungsform in dem Sinne zu reden, dass ein bestimmter Staat absolut nur diese Verfassungsform tragen dürfe. Richtig ist nur diejenige Verfassungsform, welche dem jeweiligen Verständniss der politischen Idee im Volke am Wahrsten entspricht. Die Verfassungsform wird also mehr das Erkennungszeichen dieses Standes der politischen Bildung als die Voraussetzung und Bedingung ihrer Entwicklung sein. Gleichwohl ist die Verfassungsform auch für die Fortentwicklung der Staatsidee von grösster Bedeutung. So wenig gesagt werden dürfte, dass die Monarchie ein Volk verhindere, seine weltgeschichtliche Mission zu erfüllen, nicht minder irrig würde es sein, sollte der Republik allein die Kraft, ein Volk gross und glücklich zu machen, zugeschrieben werden. Den politischen Werth der Verfassungsform bestimmt nur ihr Verhältniss zu der politischen Bildung des Volkes. Mit dem Fortschritte dieser wird jene sich immer herrlicher vollenden. Sobald das politische Bewusstsein des Volkes an sittlicher

---

und die Nichtausdehnung des preussischen auf diese Provinz bewirkten keineswegs einen anarchischen Zustand dieser Provinz. Fand auch das preussische Verfassungsgesetz noch keine Anwendung in dieser neuen Provinz, so ward sie doch durch die Souverainetät des ganzen Staates und die persönliche Repräsentation derselben mit beherrscht und war an die Stelle der entthronten Dynastie eine andere mit anderen Beziehungen getreten. Aber auch während der Suspension der preussischen Verfassung blieb diese Provinz dem öffentlichen Leben verpflichtet und entstanden mit der Vernichtung der Selbständigkeit dieses Staatswesens sofort neue passive Beziehungen desselben zu dem Staate, dem dieses als Provinz einverleibt wurde.

[1]) Von einem „anarchischen Prinzipe des monarchischen Staatsrechts" in dem Sinne zu sprechen, „dass da, wo nach dem wahren Wesen des Staates dessen Gebiet aufhört, auch die staatliche Beherrschung ihr Ende und die individuelle Freiheit ihren Anfang haben müsse" (Held, System Th. II. S. 42), ist nimmer gerechtfertigt. Es kann doch nicht die Thatsache, dass der Staat nicht die Kirche ist, die kirchliche Anarchie des Staates oder die politische Anarchie der Kirche genannt werden.

Kraft verliert, wird auch die Würde seiner Staatsform in den Staub zurücksinken.[1])

§. 311.

Das Wesen der Verfassungsform bestimmt sich lediglich aus der Formation des Staates als der politischen Organisation des Volkes. Ist dieses die von der ethischen Idee des Staates durchgeistete und in sich einheitlich gestaltete Persönlichkeit, so ist es eben die Art, wie diese Einheit aus den vielen, an sich isolirt dastehenden Individuen gebildet ist, welche die Form des Staates bestimmt. Da nun aber das persönliche Wesen des Volkes durch das Dasein eines einheitlichen, Alle und das Ganze beherrschenden Willens bedingt ist, indem die von Natur ungebundenen Elemente des Volkes nur durch die ethische Macht eines solchen sie alle umschliessenden einheitlichen Willens zu dem Ganzen sich fügen und zusammenhalten, und da ferner dieser an sich nur in der Idee existente Volks- oder Staatswille ohne die Verkörperung in einem sinnlich wahrnehmbaren Organe physischer Wirklichkeit nur eine dem historischen Leben entzogene Idee verbleiben würde, also dieses Organes seiner Verwirklichung prinzipiell und unersetzbar bedarf, so ist es die Gestaltung des physischen Organes des Staatswillens oder der Staatsgewalt, daran der individuelle Charakter der Staatsform direct an's Licht tritt.[2]) Obwohl also der Charakter der Formation oder Organisation des den Staat bildenden Volkes die Staatsform bestimmt, so ist es doch das physische Subject der Souverainetät, in welchem diese Organisation sich vollzieht und vollendet und in welchem die Eigenthümlichkeit derselben sich symbolisirt.[3])

---

[1]) Man denke an die Geschichte des römischen Reiches und an die der Staatsformen Roms.

[2]) Praktisch richtig ist es, wenn Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 287, nach dem Vorgange Vieler das Kriterium der Verfassungsform — „in der Art, wie der Gegensatz der Regirung und der Regirten aufgefasst wird", findet. Es ist nicht zufällig, dass der Charakter der englischen Verfassung sich in der bill and declaration of rhigts and liberties of the Subjects darstellt.

[3]) So alt die Theorie von den Staatsformen ist und so zahlreich die Versuche der Staatsphilosophen und der Rechtslehrer gewesen, eine allgemein befriedigende Theorie über diesen praktisch so bedeutungsvollen Gegenstand aufzustellen, so ist doch der Zweck dieser Versuche noch nicht erreicht und die opinio doctorum noch keineswegs eine communis. Vergl. R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Th. I. S. 261; Vorländer, die Staatsformen in ihrem Verhältniss zur Gesellschaft, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften, Bd. XIV. S. 293 ff.); Roscher in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte Bd. VII. S. 82 ff.; Waitz, Grundzüge der Politik S. 107 ff. Der Grund dieser Mannichfaltigkeit der Ansichten und Unterscheidungen ist kein anderer als die Unklarheit über das, was als das Wesen und als der Bestimmungsgrund der Staatsformen zu betrachten, aus welchem Gesichtspunkte diese Theorie zu versuchen sei. „An sich sind auch" — sagt Waitz a. a. O. S. 107 — „verschiedene Gesichtspunkte möglich. Man kann Rücksicht nehmen auf die historische Entwicklung des Staates bei einem Volke.

§. 312.

Die Verfassungsformen der deutschen Staaten unterscheiden sich im Allgemeinen, wie die auch anderer, antiker wie moderner Staaten: sie sind entweder Monarchien oder Republiken.[1]) Eine republikanische Verfassung haben die drei freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, die übrigen deutschen Staaten sind ausnahmslos Monarchien.[2]) Das

---

oder bei der Menschheit überhaupt, oder doch in gewissen grossen Perioden ihrer Geschichte, auf den Umfang der Staatsbildung in Beziehung zu einem oder mehreren Völkern, auf die Gebiete der Thätigkeit, welche vom Staate oder unter Umständen auch nur von dem Volk besonders cultivirt werden, auf verschiedene Tendenzen oder Zwecke, die die Staaten verfolgen, auf Verschiedenheiten im Verhalten des Volkes oder einzelner Theile desselben zum Staat, auf die Organisation des Staats, besonders die in ihm waltende, ihm zu Grunde liegende Ordnung, die Verfassung; und auch hier kann wieder auf Verschiedenes besonderes Gewicht gelegt werden: ob die Gewalt an Einer Stelle vereinigt oder vertheilt ist, ob sie von Einem oder Mehreren geübt wird, wo ihr eigentlicher Sitz und Ursprung ist, wie sich namentlich das Volk zu ihr verhält." Alles dieses und wohl noch Anderes hat seit Aristoteles, dem Vater dieser Lehre, die Theorie von den Staats- und Verfassungsformen beeinflusst. Allein der Begriff der Verfassungsform in dem oben im §. 310 entwickelten, von dem der Staatsform und der Regirungsform ebenmässig unterschiedenen Sinne duldet diese mannichfachen Rücksichtnahmen nicht, sondern kann sich allein auf das im Text erwähnte Motiv, als das einzige Kriterium der „Verfassung", gründen. Diese im Text vertretene Ansicht ist das Resultat der vorerwähnten verdienstvollen Ausführung von Waitz. Vergl. Dessen Grundzüge der Politik S. 119: „In der That wird, wenn es gilt das Wesen der Staaten und also auch die Verschiedenheit der die innere Uebereinstimmung der einzelnen zu erfassen, es auf die Organisation im Allgemeinen ankommen. Da der Staat aber eben auf dem Volk ruht, das Volk darstellt, die Organisation des Volkes ist (vergl. Grotefend, System des deutschen Staatsrechtes Abtheilung I. §. 58 ff.), so muss nothwendig auch die Verschiedenheit der Staaten und Staatsformen durchaus durch diese bedingt sein."

[1]) Die Lehrbücher des deutschen Staatsrechts pflegen bei der Erwähnung der verschiedenen Staatsformen mehre Unterscheidungen zu machen und mit der trias politica des Aristoteles zu beginnen. Alle weiteren Unterscheidungen, als die beiden im Texte erwähnten, sind indess entweder nur Erfindungen einer grauen Theorie oder nur Erinnerungen an eine längst verschollene Vergangenheit. Deutschland kennt weder die klassischen Aristokratien oder Ochlokratien noch Hierarchieen, Wahlreiche u. dergl. — Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 75, II; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 278 ff.; Stahl, Rechts- und Staatslehre Abtheilung II. S. 211 ff.; Held, System Th. I. S. 338 ff.; Rabus, Das monarchische Prinzip S. 104.

[2]) Einige deutsche Verfassungsgesetze bekennen dieses ausdrücklich, indess sehr richtig in der Weise, dass sie des monarchischen Charakters der Regirung oder der Regirungsform erwähnen, da es den Constitutionen nur um die Kennzeichnung der Rechte des Monarchen den Unterthanen- und ständischen Rechten gegenüber zu thun ist. Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 3; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 4); (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 2); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 2; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 4 §. 1; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 2. Ganz allgemein bekennen aber die deutschen Verfassungsgesetze den monarchischen Charakter der entsprechenden Staaten

Kriterium dieser beiden Verfassungsformen ist in den deutschen Staaten kein anderes, als dasselbe je gewesen. Die physisch-persönliche Darstellung der ideellen Staatsgewalt ist das entscheidende Moment. In den Monarchien beruht die gesammte Staatsgewalt in einer physischen Person, dem Regenten; in den Republiken dagegen ist auch das physische Subject der Staatsgewalt so gut wie diese selbst nur eine ideelle Person, indem die Gesammtheit der in diesem Staate vereinigten Personen (der politischen Bürgerschaft) als der subjective Träger der Staatsgewalt gedacht wird und diese es ist, welche durch das Organ einer dazu berufenen höchsten Behörde, des Senates, ihre Souverainetät verwirklicht. Eben wegen dieses nur subjectiven Unterschiedes der physischen Personificirung der Staatsgewalt, ist die Unterscheidung zwischen Republiken und Monarchien auch nur eine die Form der Staatsverfassung, nicht aber den Begriff des Staates selbst berührende. Die Staaten sind stets sich gleiche Wesen, mag deren Gewalt in der Person eines Regenten oder durch das Corpus eines Senates sich zum physisch handelnden Subjecte gestalten.[1])

IX. Einfluss des Norddeutschen Bundes auf die Verfassung der Bundesstaaten.

§. 313.

In Folge der Auflösung des deutschen Bundes waren die deutschen Staaten auch hinsichtlich ihrer Verfassungsformen allen Verpflichtungen, welche die Grundgesetze dieses Bundes ihnen in sehr bestimmter Weise auferlegten, enthoben. Durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes ist dagegen für die zu demselben vereinigten Staaten ein besonderer Verfassungszustand begründet, insofern innerhalb der Competenz dieses neuen Bundes ein Theil und zwar materiell der wichtigste Theil der Gesetzgebung belegen und dieser Theil des öffentlichen Rechtes hinfort diesen Staaten nur als den Bundesgliedern eignet. Das Prinzip der Wiener Schlussacte von 1819, dass die Verfassungen der deutschen Staaten den Grundgesetzen des Bundes nicht widersprechen dürfen,[2]) ist seit Auflösung des deutschen

---

in dem Satze, dass die sämmtlichen Rechte der Staatsgewalt in dem persönlichen Souverain vereinigt sind. Vergl. unten die Darstellung des monarchischen Prinzips.

[1]) Dies war in den Grundgesetzen des deutschen Bundes wie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes gleicher Weise anerkannt.

[2]) Dieses Prinzip reflectirte in den deutschen Verfassungsgesetzen besonders in dem Anerkenntnis der Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse für das Staatsrecht der Bundesstaaten, vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 89 und Gesetz vom 5. Juni 1851 §. 1: Würtembergsches §. 4; Badensches §. 2; Grossherzoglich Hessisches §. 2

Bundes in Wegfall gerathen, dagegen aber hat die Verfassung des Norddeutschen Bundes für diesen jenes Prinzip auch entbehrlich gemacht, da die in diesem Bunde begriffenen deutschen Staaten organisch verbunden und hinsichtlich der Zwecke des Bundes eine einheitliche gesetzgebende Gewalt darstellen und zwar in der Weise, dass die Gesetze des Bundes den Landesgesetzen der einzelnen Staaten vorgehen.[1]) Den süddeutschen Staaten aber, welche zum Bunde nicht gehören, ist auch hinsichtlich der Gestaltung ihrer Verfassungsverhältnisse die volle Selbständigkeit geblieben.[2])

X. System der Darstellung.

§. 314.

Das wissenschaftliche System des Verfassungsrechtes ergiebt sich aus der natürlichen Gliederung der Bestandtheile desselben. Die Darstellung hat zunächst das Recht der Elemente des Staates, alsdann das der Formen und letzlich das der Organe des Staatslebens zum Gegenstande zu nehmen und dort nach den einzelnen Elementen, hier nach den einzelnen Formen und Organen den Stoff des Weiteren zu theilen. Die Unterscheidung des Verfassungsrechtes der Monarchieen und der Republiken übt aber so gut, wie der Unterschied zwischen dem Rechte des Norddeutschen Bundes und dem der einzelnen deutschen Staaten, einen wesentlichen und directen Einfluss nur auf die Gestaltung der Organe des Staatslebens und findet in der Darstellung des Rechtes der Elemente des Staates wie des der Formen des Staatslebens nicht eine besondere systematische Berücksichtigung. Bei der Darstellung des Rechtes des Staatsoberhauptes genügt es, hinsichtlich der Republiken die Nicht-Personificirung

---

und 77; Altenburgsches Grundgesetz §. 12 und 72; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 2; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 11 und 12; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 2 §. 2.

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 2; „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen."

[2]) Die Verfassung des Norddeutschen Bundes modificirt den Verfassungszustand der in ihm begriffenen Staaten in allen Theilen der Verfassung, jedoch nur in einzelnen Beziehungen, eben in denjenigen, aus welchen sich der Bund als ein wahrer Bundesstaat bilden musste. So hat auch die Darstellung des positiven Verfassungsrechtes der deutschen Staaten auf die Grundsätze der Bundesverfassung Rücksicht zu nehmen, kann indess sich darauf beschränken, bei der Darstellung der einzelnen verfassungsrechtlichen Institute der Verschiedenheit der Bundesverfassungs- und der Landesverfassungs-Bestimmungen zu gedenken.

der Idee der souverainen Gewalt zu constatiren, während der Begriff des Unterthanenrechtes und seiner staatsrechtlichen Consequenzen wie der des Staatsgebietes und seines politischen Charakters von der Verschiedenheit der Staatsformen so gut wie gar nicht berührt wird. Ebenso ist der Begriff und das Wesen der Form des Staatslebens für die monarchischen Staaten und die Republiken nicht zu unterscheiden. Wohl muss aber der Unterschied der Staatsformen in der Darstellung des Rechtes der Organe der Staatsgewalt bestimmter hervortreten, wie denn auch die Selbständigkeit der Organe der Gewalt des Norddeutschen Bundes die Anerkennung des Systems verlangt. So theilt sich der Gegenstand der Darstellung des Rechtes der Organe des Staatslebens wieder dreifach, indem es sich um das Recht dieser Organe in den deutschen Monarchieen, in den deutschen Republiken und in dem Norddeutschen Bunde handelt. Seit der Errichtung des deutschen Zollvereins ist endlich zu den Organen des Staatslebens noch das Zollparlament hinzugekommen und hat die Darstellung des deutschen Verfassungsrechtes der Gegenwart auch das Recht an diesem Organe zu berücksichtigen.

Zweites Buch.

Die Elemente des Staates.

Erstes Kapitel.

Das Staatsgebiet.

I. Begriff.

§. 315.

Der Staat — der monarchische wie die Republik — bedarf als eine Ordnung und ein Wesen der physischen Wirklichkeit eines bestimmten räumlichen Gebietes, innerhalb dessen Grenzen seine Gewalt herrscht und waltet.[1]) Das Gebiet des Staates ist der Grund und die Schranke der Staatsgewalt d. h. des Staates. Soweit jenes sich dehnt, soweit reicht auch diese und nur insofern und so lange der Staat eine solche räumliche

---

[1]) Es wird staatsrechtlicher gedacht sein, das Staatsgebiet in seiner Bedeutung für den „Staat" zu betrachten, als dasselbe „denjenigen Theil der Erde, welcher der politischen Regirung (der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt) eines gewissen Herrschers unterworfen ist" (von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 1 §. 32) zu nennen.

Existenz besitzt, ist er, was dieser Name besagt.[1]) Umgekehrt ist aber auch das Dasein der Staatsgewalt und die Darstellung dieser innerhalb dieses bestimmten geographischen Bezirkes die Voraussetzung der Existenz eines Staatsgebietes, da dieser örtlich umgrenzte Raum aufhört ein solcher zu sein, sobald die Staatsgewalt, welche in und über diesem Raume herrschte, erlischt und dieser Staat aufhört zu sein.[2]) So verliert das Gebiet eines Staates seinen Charakter als Staatsgebiet, wenn dieser Staat einem anderen einverleibt wird (Inkorporation), also ein integrirender Theil (Provinz) dieses wird, während die Verbindung der souverainen Vertretung eines Staates mit der eines anderen (Personal- oder Real-Union) den Staatsbestand keines dieser beiden berührt.[3]) Die politische Geschichte der deutschen Staaten hat das territoriale Gebiet derselben festgestellt und haben dabei allerlei rechtliche und thatsächliche Motive (Kauf und Verkauf, Verpfändungen, Vererbungen, Eroberungen) mitgewirkt.[4])

---

[1]) Die Natur des Staates fordert ein bestimmt abgegrenztes festes räumliches Gebiet, auf welchem derselbe ruhen und sein Leben entfalten kann. Es giebt wohl Nomaden-Völker, aber nicht Nomaden-Staaten: denn die Idee des Staates als der organischen Einheit der Individuen ist nur in einem räumlichen festen Körper zu verwirklichen. Die Durchwebung alles Einzelnen zu dem einheitlichen Ganzen, das Leben der Gemeinschaft für alle Individuen, die Vervollkommnung des Individuum aus der Einheit ihrer Gemeinschaft: diese Ziele und Eigenschaften des Staates sind unvereinbar mit dem Zustande, in welchem eine nationale Vereinigung von Menschen die Abenteurerpolitik fahrender Krieger, oder das unpolitische Leben wandernder Hirten führt. Die Staaten der Civilisation haben sich auch in keinem Jahrhundert anders denn in festen Grenzen eines bestimmten geographischen Gebietes, des Staatsgebietes, entwickelt und es ist schon lange üblich, in der Benennung den Staat schlechthin mit dem Lande, auf welchem er sich aufgebauet, zu identificiren und z. B. den Preussischen Staat schlechthin Preussen zu nennen, obwohl das Land Preussen nicht einmal das ganze Gebiet dieses Staates repraesentirt, oder auch, wie mit dem Namen Deutschland, mit dem Namen eines geographischen Raumes die Gesammtheit der darauf gegründeten Staaten zu bezeichnen.

[2]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 238; Weiss, System §. 222 Note k und besonders §. 225 ff.

[3]) von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I. S. 154.

[4]) Es ist auf die Darstellungen der deutschen Staatsgeschichte zu verweisen. Vergl. auch oben §. 17 ff. Abgesehen von den Einverleibungen des ganzen Staatsgebietes von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. in den preussischen Staat sind von Baiern und dem Grossherzogthum Hessen einzelne Gebietstheile an Preussen abgetreten und von Preussen einzelne Parcellen an Oldenburg. Laut Art. XIV. des Preussisch-Baierschen Friedens-Vertrages vom 22 August 1866 trat der König von Baiern („nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrs-Interessen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden") das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Ort, sowie die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enclave Caulsdorf an den König von Preussen ab. Laut Art. XIV. des Preussich-Hessenschen Friedensvertrages vom 3. September 1866 sind vom Grossherzogthum Hessen der Krone Preussen mit allen Souverainetäts- und Dominialrechten abgetreten. 1) Die Land-

II. Politische Bedeutung.

§. 316.

Die Bedeutung des Staatsgebietes bewirkt unmittelbar die Aufrichtung und Erstreckung der staatlichen Autorität über das ganze Gebiet.[1]) Es giebt keine Scholle dieses Raumes, auf welcher nicht dieser Staat sich darstelle und seine Macht entfalte. Es erhält dadurch die Staatsgewalt einen gewissen dinglichen Charakter, welcher sich vor Allem darin zeigt, dass das Betreten des Staatsgebietes unmittelbar dieser Staatsgewalt unterwirft, d. h. den im Staate verweilenden zur Beobachtung der Gesetze desselben verpflichtet, andererseits aber diesem auch den Schutz des Staates gewährleistet.[2]) Dies ist die unmittelbarste und unausweichlichste rechtliche Be-

---

grafschaft Hessen-Homburg einschliesslich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschliesslich der beiden in der preussischen Provinz Sachsen belegenen Hessen-Homburgschen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde; 2) folgende bisher zur Provinz Oberhessen gehörige Gebietstheile, nämlich der Kreis Biedenkopf, der Kreis Wöhl einschliesslich der Enclaven Eimelrod und Heringhausen, der nordwestliche Theil des Kreises Giessen (die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellinghausen, Bieber, Haine, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein umfassend), der Ortsbezirk Rödelheim, und der unter Grossherzoglich Hessischer Souverainetät stehende Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel. Mittelst Vertrages vom 27. September 1866 sind dagegen von Preussen an Oldenburg „zum Zwecke einer besseren Arrondirung" des oldenburgischen Fürstenthums Lübeck das holsteinische Amt Ahrensböck, sowie die lübischen Districte und die Staatshoheit über den Dicksee cedirt. In Wirklichkeit bezweckte diese Cession eben nur eine Entschädigung des Grossherzoglichen Hauses für den vertragsmässigen Verzicht der im Grossherzogthum Oldenburg regirenden jüngeren Linie des Schleswig-Holstein-Gottorpschen Hauses auf alle Rechte und Ansprüche in Betreff der Erbfolge und Souverainetät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche von diesem Hause sei es aus eigenem Recht sei es in Folge der durch Kaiser Alexander II. von Russland geschehenen Uebertragung der Rechte und Ansprüche der älteren Gottorpschen Linie bisher erhoben und bei dem früheren Deutschen Bunde geltend gemacht worden, zu Gunsten des Königs von Preussen und seiner Nachfolger für jetzt und alle Zeiten. Vergl. den Preussisch-Oldenburgschen Vertrag vom 27. September 1866 Art. I.

[1]) Das deutsche Staatsrecht kennt auch einen gemeinschaftlichen Besitz des Rechtes am Staatsgebiete Seitens zweier Staaten, welches Rechtsverhältniss die Theorie und auch die Gesetzgebung als condominium (Condominate) bezeichnete. Die solcher Art besessenen Gebiete hiessen Condominate. Die rechtliche Bedeutung dieses Verhältnisses ist, dass die Gebietshoheit zwei Staaten zugleich zusteht und also nur von beiden gemeinsam gehandhabt werden kann. Diese durchaus exceptionellen und an sich weder staatsrechtlich noch politisch sich empfehlenden Zustände datiren aus der Zeit der privatrechtlichen Auffassung des Staatsbegriffes und des Rechtes der Staatsgewalt und drängt die Entwicklung des deutschen Staates sichtbar auf deren Beseitigung.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 24: „Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz;" Luxemburgsches Art. 111: „Tout étranger qui se trouve sur le

ziehung, welche sich zwischen dem Gebiete des Staates und den auf demselben verkehrenden Personen begründet. Es hat sich eben die abstracte Staatsidee mit diesem räumlichen Gebiete umkleidet und erfüllt dieses in allen seinen Theilen. Darum ist selbst für diejenigen, welche nicht zu dem Volke des Staates gehören und etwa nur vorübergehend in dem Staatsgebiete verkehren, jene Pflicht und jener Anspruch begründet. Eine Ausnahme ist nur im Interesse des völkerrechtlichen Verkehres der Staaten durch das Recht der s. g. Exterritorialität begründet: die Fiction, dass gewisse Personen obwohl in diesem Staate sich authaltend doch als in ihrer Heimath anwesend angesehen werden sollen, also ein mehr persönliches als dingliches Ausnahmsrecht. Dahingegen verletzt dieses Prinzip die Zulässigkeit einer Belastung des Staatsgebietes durch s. g. Staatsservituten nicht, da solche nur die völkerrechtliche Gestaltung einer bestimmten Mitbenutzung des für öffentliche Zwecke hergerichteten Staatsgebietes Seitens eines anderen Staates sind, also die Autorität des Staates auch nicht von solchen Theilen seines Gebietes ausschliessen.[1])

---

territoire du Grand-Duché, jouit de la protection accordée aux personnes et aux biens, sauf les exceptions établies par la loi;" Meiningensches Grundgesetz §. 18: „Alle im Staate sich aufhaltende Fremde, insofern sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme geniessen, sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach diesen Gesetzen beurtheilt. Sie geniessen, so lange sie sich ruhig und gesetzlich verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Falle aus dem Lande gewiesen werden;" Altenburgsches Grundgesetz §. 94 ff. (in der diesem Gesetze eigenthümlichen Casuistik und Breite); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 28: „Fremde, während ihres Aufenthaltes im Staatsgebiete, geniessen den Schutz der Gesetze und sind zu deren Beobachtung verpflichtet. Die Verwaltungsbehörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei;" Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 4 (wie das Sächsische §. 24).

[1]) Weiss, System §. 257; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 370, V. und besonders S. 597 ff. Letzterer bemerkt richtig, dass die Lehre von den Staatsservituten „eigentlich" (— ein „uneigentlich" giebt es doch wohl nicht für die Rechtswissenschaft —) gar keine staatsrechtliche im engeren Sinne (— doch wohl auch nicht im weiteren Sinne —), sondern eine völkerrechtliche sei. Dennoch vermochte auch Zachariä nicht, sich von allen Consequenzen der früheren staats-privatrechtlichen Behandlung dieser Lehre zu befreien, so dass er auf den durch Nichts zu motivirenden Satz zurückkam, „dass bei der einer höheren Staatsgewalt unterworfenen Territorial-Gewalten die Staatsservitut ausser Vertrag und Herkommen (als völkerrechtlichen Titeln) auch auf Verjährung und Privilegien beruhen kann." Als ob „einer höheren Staatsgewalt unterworfene Territorial-Gewalten" souveraine Staaten genannt werden könnten, und als ob das „Staatsrecht" Verjährung und Privilegium zur Begründung von Rechtsverhältnissen zwischen souverainen Staaten zu kennen vermöchte. Bei näherer Prüfung des mit dem Worte „Staatsservituten" bezeichneten Rechtsverhältnisses wird man übrigens die Unangemessenheit dieses Ausdrucks nicht verkennen. Auch hier wieder ist die Uebertragung

§. 317.

Der Staat existirt nur innerhalb der Grenzen eines bestimmten räumlichen Gebietes. Weder vor dem Besitze dieses Gebietes giebt es einen Staat, noch kann derselbe den Verlust dieses überdauern.[1]) Diesen integrirenden Zusammenhang des Staates mit seinem Gebiete hat die Theorie lange Zeit hindurch nicht anders als aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkte der Eigenthumslehre betrachtet. Wie indess überhaupt die Institute und Begriffe des Privatrechts auf dem eigentlich staatsrechtlichen Gebiete Anwendung nicht leiden, so ist auch das Verhältniss des Staates zu seinem Gebiete den privatrechtlichen Grundsätzen gänzlich entzogen. Das Staatsgebiet ist weder des Fürsten noch des Volkes noch des Staates Eigenthum, Niemand von diesen Personen hat darüber in der Weise, wie das privatrechtliche Eigenthumsrecht es gestatten würde, zu verfügen.[2]) Vielmehr ist die Thatsache des historischen Staates auch der Rechtsgrund des Daseins eines und zwar des bestimmten Staatsgebietes. Wie das Dasein des historischen Staates die That der Geschichte ist d. h. sich auf die Macht des Volkes sich als souveraines Staatswesen zu behaupten gründet,

privatrechtlicher Begriffe auf staatsrechtliche Verhältnisse wahrzunehmen. Der civilrechtliche Begriff „servitus" passt für das durch völkerrechtliche Verträge begründete Recht eines Staates auch auf dem Gebiete eines anderen eine politische Handlung vornehmen (z. B. Truppen marschiren lassen) zu dürfen ganz und gar nicht. Denn es ist nicht das Staatsgebiet der fundus qui servit, sondern die Souverainetät des einen Staates hat zu Gunsten eines anderen auf das Recht verzichtet, auf seinem räumlichen Gebiete nur allein zu leben. Das aus diesem Verzichte gewonnene Recht fällt aber in keinem Betracht unter irgend einen privatrechtlichen Gesichtspunkt.

[1]) Selbstverständlich ist das in mehreren deutschen Verfassungsgesetzen ausdrücklich ausgesprochene Prinzip, dass der Monarch nicht ausserhalb des Staatsgebietes residiren oder dass die Regirung nur in Nothfällen ausserhalb der Grenzen des Landes verlegt werden dürfe. Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 5; Würtembergsches §. 6; Luxemburgsches Art. 109; Altenburgsches Grundgesetz §. 4; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 5; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 14 §. 1; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 13 (seit der vertragsweisen Uebertragung der Staatsverwaltung an Preussen wohl ohne Bedeutung). Vergl. auch. hinsichtlich der Pflicht des Monarchen seinen „wesentlichen" Aufenthalt im Lande zu nehmen unten §. 416.

[2]) Man hat in der That bei der Behauptung, dass das Staatsgebiet in rechtlicher Hinsicht als Gesammteigenthum der Staatsgenossenschaft zu betrachten sei (Jordan, Lehrbuch des Staatsrechts §. 76), sich gar Nichts denken können. Legt man das sichtbare Wesen des Staatsgebietes an den Massstab des Eigenthumsbegriffes, so findet man sofort, dass beides ganz incommensurable Begriffe oder Gegenstände sind. Wie wäre z. B. das staatsrechtlich anerkannte Prinzip des vom Staate nie verletzbaren Privateigenthums (s. oben §. 55 ff.) mit einem Gesammteigenthum der Staatsgenossenschaft nur einmal denkbar? Selbst der Satz (Jordan a. a. O.), dass, was nicht ein Privat- oder Gemeinde-Eigenthum ist, dem Staate gehöre, ist völlig haltlos. Vergl. oben §. 256 über das Privatrecht des Fiscus. Die richtige Auffassung s. bei Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 219 ff.

so ist auch die Existenz des bestimmten Staatsgebietes eine That der Geschichte d. h. die Folge jener Macht des im Staate begriffenen Volkes.[1])

§. 318.

Die innige Wechselbeziehung zwischen dem Volke und dem Gebiete des Staates bekundet sich vor Allem in der Unlösbarkeit der Beziehung des Einzelnen im Volke zu diesem Gebiete. Der Staat kann Niemanden, der ihm als Unterthan angehört, ausser Landes verweisen, wenn nicht zuvor das Verhältniss der Staatsangehörigkeit gelöst ist.[2]) Andererseits ist es aber auch nur der Staatsunterthan, welcher die Gestattung des Aufenthalts in diesem Staate verlangen kann. Die Staatsgewalt hat das Recht ihre territorialen Grenzen dem „Ausländer" zu verschliessen. Die Nothwendigkeit einer freieren Bewegung des Völkerverkehres verwehrt freilich einem jeden Staate die rücksichtslose Ausübung dieses Rechtes, indess hat sich dasselbe auch noch immer in dem consequent und von allen Staaten mehr oder minder gleichmässig geübten Rechte der Ueberwachung des Fremdenverkehres und der Zurückweisung verdächtiger Fremden von dem Eintritt in den Staat, beziehungsweise Ausweisung derselben aus dem Staate erhalten.[3])

III. Das Recht am Staatsgebiet.

§. 319.

Das Recht der Staatsgewalt an dem Staatsgebiete ist nicht irgend welche Art oder irgend welcher Grad des Eigenthumsrechtes.[4]) Dasselbe ist vielmehr nur das Recht der staatsrechtlichen Beherrschung d. h. aber

[1]) Nach den misslungenen Beschreibungen des Rechtsverhältnisses des Staatsgebietes fährt Jordan a. a. Orte S. 33 III. fort: „wiewohl das Eigenthumsrecht des Volkes an dem Staatsgebiete zu andren Völkern nicht auf einer Zutheilung nach dem Rechtsgesetze, sondern auf dem eigenen Urtheile des Volkes, also zuletzt auf Gewalt beruht." Lässt man die Beschränkung „im Verhältniss zu andren Völkern" fort und setzt anstatt „auf dem eigenen Urtheile" „auf der politischen Befähigung des Volkes", so kann jene Auffassung gebilligt werden.

[2]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 44. Landesverweisungen von Unterthanen haben allerdings aus politisch-polizeilichen Gründen im Königreich Preussen Statt gefunden, als Unterthanen in den 1866 erworbenen neuen Provinzen (wenigstens in der Provinz Hannover) in den Verdacht geriethen, der Durchführung der Einverleibung entgegenzuwirken. So lange noch Staaten ein Gastrecht üben, mag die Landesverweisung möglich sein, andernfalls ist das Recht einer solchen Massregel sehr zweifelhaft.

[3]) Vergl. oben §. 214.

[4]) Es ist auch in der That niemals gelungen, den s. g. Patrimonialstaat mit den Consequenzen seines Begriffes in der Wirklichkeit darzustellen. Die Unwahrheit der Behauptung eines dominium principis am Staatsgebiete zeigte sich an jedem Tage des Staatslebens.

es ist das Recht des Staates sein persönliches Leben auf diesem Staatsgebiete unbeschadet und ungeachtet der daran und darauf bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse zu entfalten. Insofern nun die Staatsgewalt mächtiger ist als das Individuum und die politische Seite dieses dem Staate und seinem Leben unterworfen ist, insofern ist auch das Recht der Staatsgewalt an seinem Gebiete mächtiger als das des Individuums daran und herrscht die Staatsgewalt über das Staatsgebiet. Es sind nur die staatsrechtlichen Verhältnisse am Staatsgebiete, welche den Gegenstand der s. g. Gebietshoheit der Staatsgewalt bilden, nicht aber sind es die natürlichen oder privatrechtlichen Qualificationen desselben. So kann die Staatsgewalt die politischen Eintheilungen des Staatsgebietes bestimmen, nicht aber willkürlich über die privatrechtlich begründeten dinglichen Rechtsverhältnisse daran verfügen oder willkürlich auf die Substanz des Staatsgebietes als Sache einwirken.[1])

IV. Einheit des Staatsgebietes.

§. 320.

Das Staatsgebiet zeigt sich als einheitliches Ganzes und als ein staatsrechtlicher Begriff. Sobald der Staat wirklich Staat d. h. dieses politische souveraine Wesen ist, muss die einheitliche Natur seines prinzipiellen Wesens auch das Gebiet des Staates ergreifen, da eine Theilung dieses nur eine Theilung des Staates selbst sein würde. Als man daher auf die Erhaltung des Staatsbestandes Bedacht nahm und das (privatrechtliche) Prinzip der fideicommissarischen Erbfolge auf die Folge in die Landeshoheit anwandte, um die in Deutschland so übliche wie gefährliche Neigung, den Eintritt in die Landeshoheit nach dem Grundsatze der römisch-rechtlichen Succession, welche alle dem Erblasser gleich nahe verwandten Erben zur Erbschaft berief, zu behandeln,[2]) wirksam entgegenzutreten, musste selbstverständlich mit der alleinigen Berufung der Primogenitur zur Thronfolge auch die Untheilbarkeit des Staatsgebietes ausgesprochen sein. Was so aus privatrechtlichen Anschauungen heraus mittelst privatrechtlicher Mittel behufs Wahrung des Glanzes und der Macht des landesherrlichen Hauses erreicht werden sollte, erscheint heutzutage, wo der Staatsbegriff erkannt und ein wirkliches Staatswesen sich herausgebildet, als ein mit diesem Staatsbegriff

---

[1]) Darum nicht oder doch nur sehr bedingt richtig die Aeusserung Gerber's, Ueber öffentliche Rechte S. 40: „Es (sc. das Recht am Staatsgebiete) ist eine wirkliche Unterwerfung der Sache unter den Willen des Königs, aber nicht als Individuums, sondern als Inhabers der Staatsgewalt."

[2]) Darum — aber verkehrter Weise — nannte Weiss, System §. 233 die Theilbarkeit des Staatsgebietes (sc. bei Gelegenheit der Thronfolge) das gemeinrechtliche Prinzip.

gegebener staatsrechtlicher und staatsnothwendiger Zustand.[1]) Will der historisch bestimmte Staat dieser Staat sein und bleiben, so muss er auch die einmal gegebenen Grenzen seines Gebietes wahren und sein Gebiet als geschlossenes Ganzes behalten. Dass ein Staatsgebiet getheilt werde, ist damit nicht eine rechtliche oder geschichtliche Unmöglichkeit, indess bedeutet die Theilung des Staatsgebietes die Schöpfung eines neuen Staates d. h. zweier aus dem einen: ein Act, welcher ebensowohl eine völker- als eine staatsrechtliche Seite hat.[2]) So lange aber der Staat dieser Staat ist, so lange ist auch sein Gebiet ein untheilbares, einheitliches und geschlossenes. Die ausdrückliche Anerkennung dieser Eigenschaft des Staatsgebietes in dem Verfassungsgesetze erklärt sich historisch aus der früheren gegensätzlichen Praxis und bedeutet den Ausschluss einer einseitigen Verfügung des persönlichen Souverains über den Bestand des Staatsgebietes.

§. 321.

Fast ein jeder deutsche Staat umschliesst verschiedene Territorien, welche früher selbständige Gebiete einer politischen Gewalt waren und erst durch die neue Ordnung der territorialen Staatsverhältnisse in Deutschland Theile eines Ganzen wurden. So geschah es auch, dass einzelne Theile des Staatsgebietes als von anderen Territorien umschlossen thatsächlich isolirt und nur staatsrechtlich mit dem Staate verbunden sind (Enclaven). Allein auf die Einheitlichkeit des Staatsgebietes und des Staatswesens übt dies keinerlei Einfluss. Die deutschen Staaten haben ein einheitliches Staatsgebiet und die einzelnen Bestandtheile desselben sind nicht etwa nur äusserlich verbunden, sondern wirklich dem Ganzen des Staates incorporirt. Dabei relevirt auch die Thatsache nicht, dass einzelne Theile des Staatsgebietes geographisch zerstreut und, von einem oder mehren anderen Staaten umschlossen, nicht in ununterbrochenem Zusammenhange mit dem grösseren Theile des Staatsgebietes stehen. Staatsrechtlich sind auch diese

---

[1]) Darum ungenau Zöpfl, Grundsätze §. 444, dass der Grundsatz der Untheilbarkeit des Staatsgebietes insoweit aufgenommen sei, als Primogeniturordnung bei der Thronfolge Platz greife. Es ist der Gang der Rechtsentwicklung wohl zu beachten. Gegen die Gefahren der privatrechtlichen Behandlung des Thronfolgerechtes als eines „Erbrechtes" suchte man durch privatrechtliche Cautelen zu sichern, so lange überhaupt der Staat nur als ein Object privatrechtlicher Normen betrachtet wurde. Seit der Herausbildung des wahren Staatsbegriffes und eines wahren Staatsrechtes bedarf es aber nicht mehr der Berufung auf privatrechtliche Regeln, um ein rein staatsrechtliches Prinzip, die Consequenz des Staatswesens, zu legitimiren.

[2]) Einen solchen Fall scheint das Oldenburgsche revidirte Staatsgrundgesetz Art. 1 §. 2 vorzusehen: „Diese Bestandtheile des Grossherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regirung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat."

Enclaven integrirende Theile des einheitlichen Ganzen.[1]) Der politische Ausdruck dieser rechtlich einheitlichen Natur des Staatsgebietes ist die Unterstellung desselben unter das eine Verfassungsgesetz, welche in den deutschen Verfassungsgesetzen ausdrücklich sanctionirt zu sein pflegt.[2])

V. Eintheilungen des Staatsgebietes.

§. 322.

Das Gesammtgebiet der einzelnen deutschen Staaten zertheilt sich wieder in geographisch bestimmte Bezirke (Provinzen, Kreise, Gemeinden), welche aus verschiedenen Gründen und in verschiedener Weise sich gegen einander absondern. Zum Theil haben sich in diesen Eintheilungen des Staatsgebietes die völkerschaftlichen Sonderungen innerhalb

---

[1]) Weiss, System §. 226.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 1: „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet"; Baiersches Tit. I. §. 1: „Das Königreich Baiern in der Gesammtvereinigung aller älteren und neueren Gebietstheile ist ein souverainer Staat", und daselbst §. 2: „Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine — Ständeversammlung;" — Sächsisches §. 1: „Das Königreich S. ist ein unter einer Verfassung vereinigter — Staat." — (vergl. wegen der Ober-Lausitz den Vertrag vom 17. November 1838, wegen der gräflichen Herrschaft Schönburg die Declaration vom 9. October 1835 und wegen der Herrschaft Wildenfels die Verordnung vom 18. Februar 1846); Würtembergsches §. 1: Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt"; Grossherzoglich Hessisches §. 3: „Das Grossherzogthum bildet in der Gesammtvereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze;" — Altenburgsches Grundgesetz §. 1: „Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen — — einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganze;" — Meiningensches Grundgesetz §. 1: „Das Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet — — ein staatsrechtliches Ganze;" — Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 1: „Die Herzogthümer Coburg und Gotha bilden ein unter der Regirung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha vereinigtes, untrennbares Ganzes mit nachstehender Verfassung;" — Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832 §. 1: „Die sämmtlichen Herzoglichen Lande bilden einen durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat;" — Mecklenburgischer Erbvergleich vom 18. April 1755 §. 138: „Dieweil Unsere Ritter- und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung steht, sondern selbige auch im Jahre 1523 in eine unzertrennliche Union getreten ist, etc;" — Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 1 §. 2: „Diese Bestandtheile des Grossherzogthums bilden ein nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten — — Staat;" — Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 1. — Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 1; — Waldecksche Verfassungsurkunde §. 1.

der deutschen Nation erhalten, indem das Gebiet, welches einst eine solche Völkerschaft bewohnte, eben um dieses Grundes willen noch jetzt einen in sich geschlossenen Theil des grösseren Staatsganzen bildet. Dann haben auch historische Vorgänge diese Eintheilung des Staatsgebietes bestimmt, indem entweder die frühere Selbständigkeit oder auch Reichsstandschaft derselben oder die völkerrechtliche Acquisition dieser Pertinenzien durch den Staat eine Unterscheidung derselben in dem Ganzen auch ferner begründeten. Endlich haben rein oder doch vorwiegend administrative Zwecke auf die Eintheilung des Staatsgebietes in Kreise, Behörden- und Gemeindebezirke gewirkt. In dieser Eintheilung des Staatsgebietes bekundet sich in einem gewissen Sinne eine Organisation dieses und es wird dieselbe um so mannichfaltiger sein, je grösser der räumliche Umfang des Staates und je verschiedener die nationalen Elemente desselben und die Gründe, welche diese zu dem einen Staate vereinigte. So zahlreich aber auch die Provinzen oder Gemeinden des Staates sein mögen, immer sind diese nur die — coordinirten — Theile des Ganzen und begründen nur eine gewisse Verschiedenartigkeit am Staatsgebiete ohne den einheitlichen Begriff dieses zu berühren.[1])

VI. Veränderungen des Staatsgebietes.

§. 323.

Das Staatsgebiet kann so wenig ein unveränderliches sein, als überhaupt der Staat sich allen geschichtlichen Phrasen und Metamorphosen entziehen kann. Die Grenzen des Staates können sich zur Erweiterung oder Verkleinerung des räumlichen Umfanges desselben verschieben und zwar Beides aus verschiedenen Gründen und in verschiedenem Umfange.[2]) Von dem Austausch einzelner Gebietstheile zum Zwecke der Begradigung oder besseren, kenntlicheren Darstellung der Landesgrenzen bis zu dem Verluste oder Gewinne eines Landes durch das Recht der Gewalt (Occupation, Usurpation, Eroberung) steigt die Reihe der Gründe, welche eine Aenderung der Staatsgrenzen herbeiführen können. Es ist aber eine Frage des Völker- und des Staatsrechts, inwiefern diese Grenzveränderungen als rechtsgültige

---

[1]) Vergl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 225 ff.

[2]) Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 2: „Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landzuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten, so etc." „Als Landeszuwachs ist Alles anzusehen, was der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt. Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist etc."

Acte erscheinen. Das in den Verfassungsgesetzen sich findende staatsrechtliche Verbot der Veräusserung vom Staatsgebiete, welches in das Prinzip der Unveräusserlichkeit dieses d. h. der Erhaltung der Integrität des historischen Staates in seinen gegebenen Grenzen gekleidet ist, hat nicht den Sinn eines absoluten Verbotes dieser Art der Grenzveränderungen, sondern verbietet blos einseitige Verfügungen des persönlichen Souverains über das Staatsgebiet, wie solche früher in Folge der Behandlung dieses als eines fürstlichen Dominiums üblich waren. Unter den Begriff der Veräusserung im Sinne dieses Prinzipes fällt dann aber jeder Act, welcher eine Veränderung der Staatsgrenzen zur Folge hat, wie z. B. auch der Tausch einzelner Gebietstheile.[1] Ausgenommen von diesem Verbote pflegen dagegen diejenigen Veränderungen am Staatsgebiete zu sein, welche die Folge zwingender Ereignisse oder, wie die deutschen Verfassungsgesetze dies ausdrücken, durch Friedensschlüsse veranlasst werden, oder blos den Zweck einer Grenzberichtigung d. h. der factischen Feststellung der rechtlich unklaren Grenze haben.[2]

---

[1]) von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I. §. 23 Note 5; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 602.

[2]) Das Prinzip der Unveräusserlichkeit ist in den Verfassungsgesetzen so gefasst, dass nur eine Veräusserung ohne Zustimmung der Landstände verboten oder nur eine Veränderung des Staatsgebietes im Wege der Gesetzgebung gestattet ist. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 2; Sächsisches §. 2; Würtembergsches §. 85 (vergl. auch oben Note 2); Badensches §. 3; Weimarsches Grundgesetz §. 4 No. 7; Meiningensches §. 2; Altenburgsches §. 2; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 112 und 113; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 1; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 3 §. 1 und 2; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 2 (aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Februar 1850 Art. 1); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 1; das für Reuss j. L. von 1862 §. 1 und 4; Waldecksches §. 2; Hamburgsches Art. 1. — Das staatsrechtliche Prinzip drückt das Preussische Gesetz Art. 2: „Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden," am Richtigsten aus, da der Ausdruck „Veräusserung" als civilrechtlichen Begriffen entlehnt hier zu vermeiden ist, auch Vergrösserung und Verkleinerung des Staatsgebietes unter gleichen Rechtsgrundsätzen stehen. Einige Verfassungsgesetze unterscheiden zwischen Abtretungen von Staatsgebiet, wodurch Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, von den blossen Landabtretungen: so das Weimarsche, Oldenburgsche, Schwarzburg-Sondershausensche, Waldecksche. Andere begnügen sich mit dem allgemeinen Anerkenntniss der Unveränderlichkeit, Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit des Staatsgebietes: so das Luxemburgsche Verfassungsgesetz Art. 1; Liechtensteinsche §. 1.

VII. Gebiet des Norddeutschen Bundes.

§. 324.

Der Norddeutsche Bund bedarf als Bundesstaat eines bestimmten geographischen Gebietes, auf welchem er sein staatliches Leben führt. Dieses Bundesgebiet hat einen entschieden staatsrechtlichen Charakter, indem alle diejenigen politischen Wirkungen, welche dem Staatsgebiete anhaften, auch dem Bundesgebiete eignen.[1]) Auch dieses ist das Gebiet, innerhalb welches der Bund sein Recht der Gesetzgebung und seine bundesstaatliche Gewalt übt, und welches das Object ist, dessen völkerrechtliche Schützung ein wesentlicher Zweck und fast der erste Anlass der Entstehung des Norddeutschen Bundes war.[2]) Dieses Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preussen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen.[3])

Zweites Kapitel.

Das Staatsoberhaupt.

§. 325.

Die Republik giebt ihrer politischen Souverainetät einen sichtbaren Ausdruck in der Weise der Monarchieen nicht. Ihre souveraine Gewalt ruht nicht nur der Idee nach sondern auch in Wirklichkeit nur in dem idealen Subjecte des Volksganzen. Ein jedes Glied des Volkes ist ein integrirendes Element des subjectiven Trägers der Staatsgewalt, das Volk als Ganzes hat die souveraine Gewalt und ist allein das physisch-sittliche Element des Staates. Die ganze Fülle der Staatsgewalt und ihrer Rechte eignet dem Volke selbst und ist auf dessen Willen und Handeln alles Leben des Staates unmittelbar zurückzuführen. Das Ganze des Volkes ist

---

[1]) Auch der Deutsche Bund von 1815 hatte ein Bundesgebiet aber in einem ganz anderen Sinne, eben in einem nicht staatsrechtlichen Sinne, da auch der Bund selbst des staatlichen Charakters ganz entbehrte.

[2]) Vergl. die Verfassung des Norddeutschen Bundes, Einleitung a. E. und Art. 2 und 3 i. A.

[3]) Ebenda Art. 1.

das Oberhaupt des Staates und kann nur in diesem Betracht der Fundamentalsatz der Monarchieen, dass die ganze Staatsgewalt in dem Staatsoberhaupt vereinigt bleiben müsse, auf das öffentliche Recht der Republiken anwendbar sein. Denn auch das Staatsoberhaupt der Republik muss alle Gewalt des Staates in sich besitzen und kann sich keines ihrer Rechte entäussern; aber das Staatsoberhaupt bleibt hier das ideale Subject des Volksganzen und ist nicht ein körperliches Element in dem physischen Organismus des Staates.[1]) Nur in dem monarchisch gestalteten Staate ist das Staatsoberhaupt eine physische Person und als solche ein bestimmtes Element und wesentliches Glied an dem Körper des Staates, eben der persönliche Repraesentant der Staatsgewalt oder die physische Darstellung der Staatspersönlichkeit.

Erster Titel.

Das monarchische Prinzip.[2])

I. Begriff und Wesen.

1. Im Allgemeinen.

§. 326.

Das Wesen der monarchischen Staaten oder das **monarchische Prinzip** beruht in der Darstellung der idealen Staatsgewalt durch eine physische Person, so dass diese als der Repraesentant der Staatsgewalt — als Monarch, Souverain, Regent —[3]) zu betrachten ist. Wie nun die Staatsgewalt in ihrem ideellen Dasein ein wesentlich einheitliches Wesen ist, eben so einheitlich wie der physische Wille seiner innersten Natur nach sein muss, so kann auch die sichtbare Darstellung der Staatsgewalt

---

[1]) Die Verfassungsgesetze der deutschen Republiken setzen dieses Prinzip voraus; die Constitution der französischen Republik vom 4. November 1848 begann dagegen Art. 1: „La souveraineté réside dans l'universalité des citoyens francais, — Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice."

[2]) Holsche, Ueber die monarchische Regirungsform, Königsberg 1794; Heeren, Ueber die s. g. politischen Theorieen, in den historischen Werken Bd. I. S. 398 ff.; Stahl, das monarchische Prinzip, Heidelberg 1845; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Bd. I. S. 440 ff.; Held, System Th. I. S. 349 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 80 ff.

[3]) Jordan, Lehrbuch §. 54 Note 1: „Der rechtmässige Herrscher heisst Monarch, insofern man auf die Ausschliesslichkeit seines Besitzrechts, Souverain, insofern man auf die ihm gebührende Machtvollkommenheit, und Regent, insofern man auf die wirkliche Ausübung der ihm gebührenden Rechte sieht." Im Folgenden wird der Ausdruck „Regent" nur für den Stellvertreter des Monarchen gebraucht werden.

in einer physischen Person, einem einzelnen Menschen, nur den ganzen Staatswillen in sich aufnehmen. Der Monarch ist der alleinige Repraesentant der vollen Staatsgewalt, diese waltet nur in ihm und durch ihn. Der Wille des Staates ist ein einiger und dieser eine und in sich einige Wille ruht und handelt in der Person des Monarchen. Eben darum leuchtet auch der Glanz der Souverainetät des Staates als der höchsten irdischen Macht- und Herrlichkeitsidee in der Person des regirenden Fürsten und erhebt diesen als den Souverain aus der Sphäre menschlich-irdischer Verantwortlichkeit und verleiht ihm Recht und Macht, über alle Uebrigen im Volke als über seine Unterthanen zu herrschen.[1]) Der Souverain als solcher[2]) ist in keiner Hinsicht Unterthan. Aber der Fürst ist auch nicht Herrscher über dem Staate, sondern nur Regent des Staates oder Herrscher im Staate, wodurch sich eben der Unterschied zwischen Beiden und zugleich das materielle Recht der fürstlichen Gewalt bestimmt.[3])

2. In Deutschland.

§. 327.

Das Wesen der deutschen Monarchen ist ein individuell bestimmtes und besonderes. Das Fürstenthum der Gegenwart gilt weder als die Despotie oder das Imperatorenthum der klassischen Staaten des Alterthums, noch als das theokratische Königthum des jüdischen Volkes oder als die vom Weihrauch eines religiösen Cultus umhüllte Willkürherrschaft des Orients, noch als das Recht des fränkischen Kaiserthums voll specifisch kirchlicher Beziehungen oder des feudalen oder des patrimonialen Staates des Mittelalters: sondern sein Wesen ist es, ein Glied, wenn auch das vornehmste und herrlichste, in dem Osganismus des Volkes, welcher der Staat heisst, zu sein und die Persönlichkeit des Staates in sich zum vollendeten Abschluss zu bringen. Darum ist das deutsche Fürstenthum der

---

[1]) Anders die Auffassung Stahl's. Vergl. dessen Rechts- und Staatslehre Abth. II. §. 71: „Der Fürst hat seine Gewalt als der Souverain des Staates, indem er diesen repraesentirt, d. i. sich mit ihm identificirt, dessen Personification ist". Das ist übertrieben. Denn der Staat wird allerdings erst durch das Staatsoberhaupt ein persönliches Wesen, wie der Mensch nicht ohne Kopf zu leben vermag, aber es ist nicht wahr, dass „der Staat und der König in einander aufgehen," und dass jene berühmte absolutistische Parole: „L'état c'est moi" an sich völlig wahr und nur von Ludwig XIV. falsch gemeint gewesen sei (Stahl a. a. O. S. 240).

[2]) Vergl. unten §. 366 ff.

[3]) Dies betonte auch Stahl a. a. O. S. 258: „Wäre er ein Herrscher über dem Staate, so wäre er des Staates nicht bedürftig zu seiner Macht, und seine Macht wäre unumschränkt. Nun er aber ein Herrscher im Staate ist, so ist sie beschränkt durch das Ganze des Staates." Seltsam, dass dennoch Stahl behaupten mochte, dass das „C'état c'est moi" völlig wahr sei und dass Ludwig XIV. nur den Fehler begangen, nicht die volle Consequenz daraus zu ziehen.

Gegenwart kein Amt des Volkes,[1]) weil dieses erst in jenem, jenes erst in diesem existirt. Aber es ist auch nicht der Staat, da der Staat ein Organismus aus vielen Gliedern ist und nur in seiner Totalität das ganze, einheitliche Wesen ist, welches wie eine Person wollend und handelnd dasteht. Das deutsche Fürstenthum ist ein Element des Staates, eine Institution für ihn und in ihm, und immer ist das Verhältniss des Hauptes zum menschlichen Körper das beste Symbol für das des Fürsten zum Staate.[2]) Auch in jenem gipfelt die Persönlichkeit des Menschen, aber das Haupt ist so wenig wie der Rumpf der Mensch; dieser besteht aus Beiden. So ist der deutsche Fürst das Haupt des Staates, jenes besteht an diesem, dieses durch jenes.[3])

---

[1]) Ein alter Irrthum, aber doch erst durch Rousseau zu einer staatsgefährlichen Geltung gebracht. In der souverainen Gewalt zwei Arten: la puissance législative und la puissance exécutive zu unterscheiden (contrat social III, 1), war durchaus nicht zu tadeln (vergl. unten §. 333): ein Fehler aber war es, diese an sich zunächst nur psychologische Unterscheidung zu einem auf die Verfassungsform anwendbaren Prinzipe zu erheben.

[2]) Vergl. Frédérik le Grand, Essai sur les formes de gouvernement (abgedruckt bei Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 443 Note 5): „Le souverain répréseute l'état; lui et ses peuples ne forment qu'un corps, qui ne peut être heureux qu'autant la concorde les unit." Die deutschen Verfassungsgesetze pflegen auch den Souverain ausdrücklich (allerdings etwas pleonastisch) das „Oberhaupt des Staates" zu nennen. Vergl. z. B. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 1; Sächsisches §. 4; Würtembergsches §. 4 („Haupt des Staates").

[3]) Aus naheliegenden Gründen ist vor Allem an den Gegensatz zu erinnern, welchen der Feudalstaat des Mittelalters in Deutschland und fast mehr noch in England und Frankreich zu dieser Art von Staatsform bildete. Dort war von einem organischen Ganzen des Volkes gar keine Rede. Jeder Einzelne muss um Theil an dem Leben des Staates d. h. an dem Rechte des Fürsten zu haben, eine Stellung zu diesem durch den Hineintritt in den Lehnsnexus sich erwerben, dem Könige als dem von Gott eingesetzten Lehnsherrn Treue und Gehorsam gelobend und dafür von ihm Schutz und Recht, selbst das Recht an Grund und Boden zurückempfangend. Verwandelt sich hier das Staatsgebiet in ein ursprüngliches Eigenthum des Fürsten als des Landesherrn, so scheidet aus dem nationalen Volke, das als solches gar nicht gekannt wird, ein Theil aus, um für sich durch das Vasallenthum in eine Beziehung zu dem vor Allen berechtigten und mit ausgezeichneten Ehren ausgestatteten Fürsten zu treten und diesem in allen seinen Angelegenheiten stets treu, hold und gewärtig zu sein. Der Charakter dieses Lehnstaates ist prinzipiell privatrechtlicher Natur, auf dem Prinzipe individueller Rechte und Pflichten aufgebaut. Der Staatszweck ist das Interesse des Fürsten. Vergl. schon Tacitus, de Germania cap. 14: „Illum (principem) defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe." Eben in dieser Bildung des Lehnsstaates ist aber auch wieder ein Anlass zu einer unheilbaren Disharmonie unter den Elementen dieser Staatsart gegeben. Die fürstliche Gewalt ist ein Joch, welchem man sich zwar nicht ohne zwingende Gründe, aber dennoch freiwillig fügt; einmal gebunden, sucht man der übel zu empfindenden Last sich zu entledigen oder doch die übernommenen Pflichten auf ihr geringstes Mass herabzudrücken, während der Lehnsherr seine Rechte auszubeuten nicht minderen

II. Politische Bedeutung des Monarchen.

§. 328.

Der Monarch ist nicht nur ein mechanisch mit dem Staate verbundenes Organ, durch welches dieser Rechte übt und Pflichten erfüllt, sondern ein wesentliches Element des Staatsbestandes selbst und ein integrirender Theil seines Organismus. Nicht übt er nur, wie der Senat oder Präsident

---

Anlass findet. Sehr treffend charakterisirt Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 392 den Lehnstaat: „Auf der einen Seite eine starre, festgegliederte Rechtsordnung, welche wohl den Individuen, nicht aber der Gesammtheit, wohl den einzelnen Corporationen und Stiftungen, aber nicht der Nation und ihren Kräften Freiheit gewährt, auf der anderen ein fortgesetzter innerer Krieg, und eine immer wiederkehrende Anarchie, das sind diese beiden entgegengesetzten Erscheinungen, welche die beiden Gesichter des Januskopfes mit dem mittelalterlichen Lehnstaate verwachsen sind.“ Eben deshalb aber bildet diese Verfassungsform den diametralen Gegensatz zu der im Texte gegebenen Auffassung, welche in der organischen Formation des Volksganzen innere, unzerstörbare Harmonie der Form und des Geistes erblickt. — Nicht bestimmt genug kann der Gegensatz der heutigen Monarchie gegen das Fürstenthum der deutschen Reichszeit hervorgehoben werden. Noch immer findet sich in Theorie und Praxis ein Anologisiren beider Staatsformen und Consequenzen werden aus dem Charakter und Rechte dieses für die heutige Monarchie gezogen zur unverkennbaren Verdunklung und Benachtheiligung des Staatsrechts der Gegenwart. Selbst diejenigen Schriftsteller, welche den Staat und seinen Fürsten souverain nennen und die privatrechtliche Auffassung des Wesens und des Rechtes Beider entschieden bestreiten, sind nicht selten bei einzelnen Fragen des Monarchenrechts auf demselben Irrwege zu betreffen, vor dem sie im Allgemeinen selbst sorgsam warnen. In jedem Worte das Richtige trifft fast nur Waitz in seinen Grundzügen der Politik (1862), in denen ein durchaus wahrer Aufriss des heutigen deutschen Staates und seines Rechtes gegeben ist. Die deutsche Monarchie der Gegenwart will als ein Neues in seiner Neuheit und mit allen Consequenzen aus diesem neuen Prinzipe verstanden sein. So sagt Waitz a. a. O. S. 130 ff.: „Nicht jede Monarchie ist Königthum im wahren Sinne des Wortes. — — Auch das Fürstenthum gehört ursprünglich nicht hierher, das sich bei uns Deutschen auf grossentheils privatrechtlicher Grundlage entwickelt, unser Königthum zersetzt, sich allerdings einen grossen Theil seiner Rechte und Befugnisse angeeignet hat, ohne aber damit auch seine Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Hat es aber den Namen des Königthums angenommen oder sich ganz an die Stelle desselben gesetzt, so liegt ihm sicherlich ob, auch dies zu thun; wenn es glaubt dazu herangewachsen zu sein, so muss es nun auch die Consequenzen vollaus ziehen lassen, die sich hieraus, das heisst aus der Umwandlung der alten Herrschaften in Staaten ergeben, indem sie so die Verpflichtung empfangen, in allen ihren Theilen das zu sein und wirklich das zu gewähren, was den Menschen der Staat sein und geben soll; und zwar in der bestimmten Weise, wie sich dies bei dem einzelnen Volk, hier unserm deutschen Volk, gestaltet hat;“ und dann daselbst S. 141: „König und Volk zusammen sind der Staat. — — Der König ist Nichts ohne das Volk; er hat seine Gewalt nicht von dem Volk, aber auch nicht, wie Einige gesagt haben, blos für das Volk: er hat sie so, das sie wirksam wird in Gemeinschaft mit dem Volke. Zusammenwirken des Königs und des Volks, das ist das Wesen verfassungsmässiger Ordnung.“

oder Dictator der Republiken, die einem anderen Subjecte zustehende Gewalt, sondern es hat die Idee der staatlichen Einheit und des persönlichen Wesens des Staates in der Person des Monarchen oder — um diese in üblicher Weise zu symbolisiren — in der Krone allererst ihren lebendigen Ausdruck gefunden. Während in den Republiken das Subject der Staatsgewalt zwar nicht dem Begriffe nach, aber in Wirklichkeit fehlt, eben ein unfassbarer Begriff geblieben ist, hat dasselbe in den Monarchieen in der Person des Fürsten Fleisch und Blut angenommen und ist auch ein sichtbares Glied am Organismus des Staates, das eine der physisch sittlichen Elemente des Staates geworden. Ausserdem ist der Monarch auch ein Organ am Staate, durch welches die Gewalt und das Leben desselben sich verwirklichen: aber das zwiefache Wesen des Monarchen ist zu unterscheiden.[1])

§. 329.

Weil der Monarch nur die Gewalt des Staates vertritt, diese aber einen wesentlich bestimmten und beschränkten Inhalt hat, so wird auch die Person des Monarchen und ihr Wollen und Handeln nicht schon von dem Leben des Staates verschlungen, sondern es bleibt ein gut Theil des individuellen Lebens des Fürsten, welcher ausserhalb der politischen Sphäre liegt, auf welchem der Souverain nur ein Glied der bürgerlichen, kirchlichen, socialen Kette ist, in welcher das menschliche Individuum Anerkennung, die Souverainetät der Gleichberechtigung fordert. Auch der Fürst hat seinen persönlichen Glauben und ist dafür dem ewigen Richter so verantwortlich, wie Priester und Laie; auch der Monarch steht in privatrechtlichen Verhältnissen und Beziehungen und hat in diesen nicht anders wie der ärmste Unterthan sein Recht zu wahren und zu suchen, nämlich vor dem Gesetze und seinem Richter.[2]) Es ist hier eben nicht anders, wie es einem jeden Individuum des politisch gegliederten Volkes ergeht: das Politische erfasst nur eine Seite seines individuellen Lebens, und das grade ist die grösste Weisheit des Staates, die rechte Grenze zwischen dem politischen und nicht politischen Theile dieser Einzellebenskreise zu erkennen und heilig zu halten.[3])

---

[1]) Vergl. unten die Darstellung der Organe des Staates.

[2]) Von „privatrechtlichen" Verhältnissen des Landesherrn sprechen manche deutsche Verfassungsgesetze, namentlich in den Kapiteln vom Finanzwesen des Staates, wo eben das politische Vermögen von dem privatrechtlichen und darum nicht-politischen des Fürsten unterschieden wird. S. unten §. 363 ff.

[3]) Der Einfluss der Unterscheidung des politischen Willens des persönlichen Souverains von dessen Privat-Willen zeigt sich bei der Gestaltung der Organe der Staatsgewalt besonders wirksam.

III. Ethisches Fundament der Monarchie.

§. 330.

Diese Beziehung des Monarchen zu dem Staate ist der Grund und die Legitimation der fürstlichen Gewalt. Einer anderen oder weiteren Rechtfertigung bedarf sie so wenig, wie das Haupt des menschlichen Körpers sich und sein Dasein zu rechtfertigen hat. In der organischen Natur des Staatsganzen ist sie begründet und sonst in Keinem.[1]) Weil der Staat der in sich gefestigte Organismus integrirend verbundener Glieder ist, so ist das Ganze dieser Einheit das Wesen, in welchem die Staatsidee Fleisch und Blut angenommen und zu der souverainen Gewalt sich gestaltet hat. Das persönliche Oberhaupt des Staates aber ist dasjenige Glied dieses organischen Ganzen, in welchem sich die Functionen aller Glieder concentriren und durch welches das Ganze seinen Willen und darum seine Persönlichkeit äussert. Nicht hat das persönliche Recht des Monarchen einen überirdischen, göttlichen Ursprung in dem Sinne, in welchem die Königsagen der alten Griechen und Germanen es glaubten, aber ebensowenig ist sie eine Ermächtigung des Volkes, dieses anderen Gliedes im Organismus des Staates, wie Philosophen der alten und der neuen Welt es lehrten. Sondern das allein ist der Grund des Herrscherrechtes im Staate, dass die reale Geltendmachung des bis zum Begriffe einer selbständigen Persönlichkeit sich steigernden Gedankens der Gemeinschaft und Einheit, wie ihn das Volk des Staates in sich trägt, die einheitliche Organisation dieses Volkes, also auch ein Glied an diesem Körper erfordert, durch welches die Persönlichkeit des Staates ihre organische Vollendung und ihre mechanische Bedeutung erlangt.[2]) Die Frage nach dem letzten Grunde des Fürstenthums findet also ihre Antwort in der Klarstellung des letzten Grundes des Staates. Das ist die Selbständigkeit des Fürstenthums und seines Rechtes und das Wesen des deutschen.[3])

---

[1]) Hugo Grotius de jure belli et pacis Lib. II cap. 9 §. 8: „Nam imperium, quod in rege est ut in capite, in populo manet ut in toto, cujus pars est caput: atque adeo regis familia extincta jus imperandi ad populum redit."

[2]) Der Monarch ist der Repräsentant der Vielheit oder — besser noch — der Einheit den Einzelnen gegenüber. Vgl. Schelling, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums S. 229 ff.

[3]) Waitz, Grundzüge der Politik S. 132 a. E. Die Weise des christlicheren Mittelalters, nach welcher sich die Herrscher „von Gottes Gnaden" nannten, hat sich bis in die Gegenwart der deutschen Staaten erhalten. Die deutschen Souveraine nennen sich „von Gottes Gnaden". Ehedem war dieses ein Bekenntniss der Demut und des Dankes gegen den gnädigen Gott, der einen Sterblichen aus der Zahl seiner Brüder herausgenommen

Zweiter Titel.

Das Recht des Monarchen.

I. Im Allgemeinen.

1. Charakter dieses Rechtes.

§. 331.

Die organische Natur des Staates weisst dem Rechte und der Macht des persönlichen Monarchen den bestimmten Inhalt und die bestimmten

---

und gewürdigt hat, auf den Thron der irdischen Herrlichkeit zu sitzen. Man vergl. z. B. das Bekenntniss der Herzöge Berend und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg in der Versicherungs-Urkunde vom St. Matthäi-Tage 1392 (bei Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden etc. Th. I. S. 65): „— — under allen stücken, da Uns von Unser Herschop und Undersaten wegene alle tidt abeliegende sint, nemen wy högest to sinne, das Gott de Fürsten darumb baven andere Lüde gewerdiget und gesett hefft, da se von Fürstlicher Dogent und Ehre wegen de guden in Frede und in Gnaden Pflichtigen, vorstan und benolden schollen, und de an erem Rechte jegen de unrechtferdigen kräftigen, beschüten und beschermen. Und sint Uns Gott mit sinen Gnaden ahn Fürstliche Achte gesat hefft, Szo begehren wy mit siner Hülpe, Uns an den vorschreven stücken by Unsen Undersaten alzo thobewisende, dat wy Lohnes darumb von Gade hapen mögen, und Unse Undersate Unses Vorstandes gefröwet und Unse Herschop des gerieket werde und getureth.“ Seitdem aber der christliche Glaube aus der Verwaltung und aus dem Leben des Staates mehr und mehr gewichen, hat man jenes subjective Demutsbekenntniss zu einem staatsrechtlichen Dogma erhoben und mit demselben ein grosses politisches Capital zu machen versucht. Der Revolution und dem Prinzipe der Volkssouverainetät gegenüber sollte jene Parole das Prinzip der fürstlichen Legitimität und das christliche Staatsprinzip signalisiren. Dem Staate sollte damit der göttliche Ursprung und dem Fürsten ein göttliches Recht gesichert sein. Nicht nur, dass es göttliche Fügung sei, welche den Individuen den Zugang zu der höchsten irdischen Macht und Würde in Gnaden eröffnet, sondern auch, dass Gott das Recht dieses Fürsten anerkannt und geheiligt, allem Einflüsse der Menschen entzogen habe: das sollte der Sinn jener althergebrachten Formel sein. So war aber diese ebensowohl zur sittlichen Bekämpfung eines jeden Angriffes auf das Recht einer bestimmten Dynastie und ihrer einzelnen Glieder als auch zur Verurtheilung einer jeden demokratischen Tendenz und jeder Beeinträchtigung der persönlichen Souverainetät zu verwenden, und eben diese Nutzbarkeit stempelte jene Worte zur wichtigsten Parole einer politischen Partei. Vergl. Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheilung II. S. 250 und Derselbe: Die Revolution und die constitutionelle Monarchie.

Allein diese Ansicht bekämpfte Irrthum mit Irrthum. Das Christenthum weiss nur, dass, wie alle Dinge, so auch alle Obrigkeit von Gott ist, und dass wie ein jeder Mensch, so auch der Souverain von Gottes Gnaden ist, was er ist. Aber dass die Herrschaft einer bestimmten Dynastie absolut Recht, die einer anderen absolut Sünde oder Unrecht sei (Prinzip der Legitimität oder Illegitimität), ist so wenig christlich, als sich der materielle Inhalt der fürstlichen Gewalt oder die Formen ihrer Bethätigung aus der Bibel nachweisen lassen. Dass Jemand durch eigene und fremde Ungerechtigkeit und (wirkliche

Grenzen zu. Aus der Thatsache, dass der Monarch das Haupt des staatlichen Organismus, also nicht der Staat selbst, aber das vornehmste und höchste Glied an dessen Körper ist, folgt, dass die rechtliche Stellung des Monarchen nicht aus einem ausserhalb des Staates liegenden Begriffe, sondern nur aus dem Wesen des Staates bestimmt werden kann und dass nur die Beziehungen des Monarchen zu dem Staate den Inhalt und den Umfang der subjectiven Rechte desselben zu geben vermögen. Wie die Idee der politischen Gemeinschaft alle Glieder des staatlichen Organismus durchgeistet und sie alle je in ihrer besonderen Sphäre zu den Functionen belebt und treibt, aus deren Zusammenwirken das Leben des Staates besteht: so ist es auch die politische Natur des Staates, seine organische Beschaffenheit und sein persönliches Wesen, woraus wie der Begriff der Monarchie so auch alles Recht und alle Pflicht des Monarchen als solchen hervorgeht und sich rechtfertigt. Nicht eine einzige rechtliche Beziehung des Monarchen als solchen löst sich von dem Wesen und dem Körper des Staates. Das gesammte Recht desselben ist nur ein Theil des Rechtes, das sich in dem Staate entwickelte und das ihm eignet, und es ist jenes Stück aus dieser Rechtsmasse nach allen Seiten hin so scharf gekantet, wie die Einheit und Bestimmtheit des Organismus des Staates und sein persönliches Wesen dieses mit sich bringen.

§. 332.

Das Recht des Monarchen ist ein durch und durch öffentliches. Nur

---

Sünde eine Krone erlangen kann, ist wahr, aber nicht wahrer, als dass ein höchst und unzweifelhaft legitimer Fürst ein Herodes oder Nero oder der Sprössling eines fürstlichen Ehebruchs sein kann, so dass die Sünde auch die formell legitimste Herrschaft durchfrisst und diese nur um so gottloser in aller Hinsicht ist. Wohl ist es löblich und specifisch christlich, dass der Fürst allewege der erfahrenen Gottesgnade eingedenk sei und diese demutsvolle Anerkennung wird gewiss die sicherste Bürgschaft für die Gerechtigkeit der fürstlichen Herrschaft, wie die beste Sicherung des treuen und freudigen Gehorchens der Unterthanen sei: aber die Staatslehre darf aus diesem moralischen Prinzipe nicht auch ein politisches machen und den wichtigsten Theil des Staatswesens nicht durch ein dem politischen Gebiete nicht angehörendes Prinzip begründen und befestigen wollen. Vergl. Waitz, Grundzüge der Politik S. 133: „Gewiss wäre es thöricht und frevelhaft zugleich, eine Bezeichnung anzufechten, die seit mehr als einem Jahrtausend Geltung und dazu wohl eine tiefe Bedeutung hat. Aber man thut offenbar nicht minder Unrecht, wenn man von dem ursprünglichen Gedanken abgeht und ganz anderes in das Wort hineinlegt, als an sich darin liegen sollte. Nicht ein Königthum, sondern nur Könige von Gottes Gnaden kennt die Geschichte. Und es war dies eine Bezeichnung mehr der Demut als der Erhebung: der gnädigen Fügung Gottes wurde es zugeschrieben, dass diese bestimmte Person die Herrschaft bekommen, zu der Würde gelangt sei. Es geschah das ferner von dem gewählten wie von dem erblichen König, ebenso wie es von dem Bischof oder mitunter selbst von solchen geschah, die ein Amt aus der Hand des Königs empfangen. Es hatte noch weniger einen Bezug auf das Recht und die Macht des Königs." Vergl. auch Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, herausgegeben von Aegidi, Heft II S. 172 („das Königthum von Gottes Gnaden" von Dr. J. C. H.).

das öffentliche Recht bestimmt den Gegenstand und Inhalt desselben, die Formen seiner Ausübung und die Voraussetzungen seines Besitzes. Es ist eben der Staat als solcher, in welchem und für welchen der Monarch als das Haupt des organischen Staatskörpers besteht, und es ist nur das Recht des Staates, welcher die rechtlichen Beziehungen auch dieses Gliedes des Organismus giebt. Von den Begriffen des Privatrechtes, sei es des longobardischen (Lehnrechts), sei es des deutschen, passt nicht ein einziger auf die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen der Monarchen der deutschen Staaten der Gegenwart.[1]) Nicht die privatrechtlichen Begriffe des Eigenthums oder des Mandates oder eines ähnlichen Rechtsinstitutes können den Begriff des Monarchenrechts decken oder den Inhalt desselben rechtfertigen, sondern hierfür ist Alles nur aus dem Begriffe und dem Rechte des Staates zu entnehmen. Ebenso ist auch alle persönliche Willkür des Monarchen von der Entstehung, dem Inhalte, den Formen und der Endigung seines Rechtes ausgeschlossen, wenngleich der Subjectivität des Monarchen in dem Masse des thatsächlich geltend gemachten Rechtes freieres Spiel gelassen bleiben musste.[2]) Der Staat als die organische Gliederung des Volkes ist Grund, Inhalt und Zweck des Rechtes und der Macht des Monarchen.[3])

---

[1]) Die frühere Doctrin irrte auch hierin und phantasirte von „Patrimonial-Staaten" und „territoria, quae modo magis herili reguntur", die es in Wirklichkeit niemals gegeben hat. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 320 ff.

[2]) Der König regirt individuell persönlich, aber nicht despotisch oder absolutistisch.

[3]) Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 65: „Das Monarchenrecht trägt vollständig den Charakter der öffentlichen Rechte; es ist ein Recht, das dem Einzelnen nicht als solchem, sondern als Glied der organischen Verbindung des Volkes zusteht; das niemals der blossen Privatdisposition unterworfen sein kann, und ebensosehr Verpflichtung als Berechtigung ist"; Stahl, Rechts- und Staatslehre Abtheilung II. S. 141: „Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als im Wesen der Anstalt entsprungen, daher auch nicht nach seinem Privatwillen und zu seinem Privatzwecke, sondern begrenzt und bestimmt durch den Zweck und nach dem Gesetze der Anstalt." Vergl. auch Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 50, II; Zöpfl, Grundsätze §. 54 und 57; Ahrens, Organische Staatslehre Th. I. S. 171, 2 und 194 ff.; Held, System Th. I. S. 240 ff. 272. 275; Bischof, Allgemeine Staatslehre S. 38 unten; besonders auch Puchta, Cursus der Institutionen Th. I. S. 64 ff., namentlich S. 66: „Die Aufgabe ist, das Verhältniss zwischen Fürsten und Unterthanen in seiner Reinheit, mit Abstreifung theils der familienhaften, theils der privatrechtlichen Reminiscenzen, in eine rechtliche Form zu bringen, in eine Form aber, welche dem vollen Inhalt des Verhältnisses sich anbequemt. Diese Form ist die einer Herrschaft über Personen, aber einer Herrschaft, die einer öffentlichen Person über öffentliche Personen zusteht, und deren Inhalt sich nur auf diese Eigenschaft der Personen bezieht." — Diese Auffassung des monarchischen Rechtes als eines „öffentlichen" Rechtes ist noch nicht alten Datums. Der Feudalstaat gestattete dieselbe nicht; in ihm ist vielmehr die „Landeshoheit" in der That vorwiegend privatrechtlicher Natur und suchten die Landesherren nicht mit Unrecht sie als und wie ein Privatrecht zu schützen. Später versuchte noch die Lehre von der absoluten fürstlichen Gewalt und Machtvollkommenheit dem Souverain das monarchische Recht als ein seiner freien

2. Arten des Rechtes des Monarchen.

A. Das materielle Recht und das Recht zu dessen Ausübung.

§. 333.

Wie in der Souverainetät des Staates ein Zwiefaches liegt, das Recht zur Herrschaft und seine Uebung oder das Herrschen selbst, so ist auch Beides in dem Rechte des Monarchen enthalten: es ist der persönliche Monarch, welcher das Recht der Souverainetät in sich besitzt und durch sich zur Geltung bringt und geschichtliche Thatsache werden lässt. Dennoch aber ist ein Unterschied zwischen dem einen und dem anderen Bestandtheile des Monarchenrechtes. Denn jenes, das materielle Recht der Souverainetät kann nur in der einen Person des Monarchen residiren und muss in dieser seine ganze Fülle concentriren, so dass kein Atom desselben zu Gunsten irgend eines anderen Subjectes sich lösen darf. Die Ausübung der souverainen Gewalt dagegen leidet wohl den Eintritt einer zweiten Person, welche entweder mit dem Souverain und neben ihm oder für ihn in seinem Namen und aus seiner Ermächtigung die Regirung des Staates als die Bethätigung seines Rechtes führt. So ist jene Unterscheidung der zwiefachen Bestandtheile des Monarchenrechtes von grosser praktischer Bedeutung. Das sonst so einfache und stabile monarchische Prinzip wird hierdurch flexibel und gestattet mannichfache Arten positivrechtlicher Gestaltung.[1])

B. Unmittelbares und mittelbares Recht.

§. 334.

Das gesammte Recht, welches für den und an dem Monarchen besteht, ist theils solches, das diesem kraft seiner organischen Stellung im Staate und unmittelbar um des Staates willen eignet, theils wird dasselbe aus denjenigen Verhältnissen und Beziehungen gebildet, in welchen der Monarch persönlich um jener seiner staatlichen Bedeutung willen steht. Dieses Recht der Person des Monarchen ist als das mittelbare jenem als dem unmittelbaren gegenübergestellt. Beide Arten des monarchischen Rechtes stehen in dem Verhältniss der Voraussetzung zu ihrer Consequenz zu einander, sind aber gleich wesentlich und politisch nothwendig und es stehen beide Rechtstheile unter den Regeln des Staatsrechts. Das unmittelbare

---

Disposition unterworfenes Privatrecht zu vindiciren, allein ohne beachtenswerthen Erfolg. Der Pulsschlag des Staatslebens hatte eben diese scholarchische Influenza bereits ausgeschieden. Es empfiehlt sich daher auch nicht, von einer „Verwandlung der feudalen Landeshoheit in eine allodiale“ zu sprechen, wie Weiss, System S. 430 und Andere thaten.

[1]) Vergl. unten die Darstellung der Organe der Staatsgewalt.

Recht des Monarchen ist das Recht an der Souverainetät des Staates, das mittelbare der Inbegriff der Ehrenrechte und der politischen Vermögensrechte des Monarchen.

II. Das Recht an der Souverainetät des Staates.

1. Allgemeiner Inhalt.

§. 335.

Der Monarch hat das Recht des Staates zu verwirklichen und die Macht des Staates darzustellen. Das Recht der Staatsgewalt, dessen ideelles Subject der Staat als die organische Einheit von Land und Leuten ist,[1]) lebt in der Person des Monarchen, so dass erst durch dessen Wollen und Handeln jenes Recht zur Geltung kommt. Das Recht des Staates ist nicht identisch mit dem des Monarchen, so wenig wie Staat und Monarch dasselbe ist, aber es ist das Recht des Monarchen, dass nur durch ihn das Recht des Staates seine Macht zeigt und dass nur er dasselbe mit dem realen Leben vermittelt. Der Monarch besitzt also nicht das Recht des Staates als sein Eigenthum, nicht als das an seiner Person haftende Recht, wohl aber hat derselbe ein Recht an dem Rechte des Staates und zwar das ausschliessliche Recht daran.[2]) Das Object des monarchischen Rechtes ist also das Recht der Staatsgewalt in der ganzen Fülle, welche aus dem Zwecke des Staates historisch hervorgegangen, aber nur in dem Sinne, dass der Monarch dieses Recht als das Recht des Staates für dieses nur in ihm handlungsfähige Subject ausübt. Der Monarch kann darum auch

---

[1]) Vergl. oben §. 14 ff.

[2]) Nur in diesem Sinne enthält das in fast alle deutsche Verfassungsgesetze übergegangene Prinzip des deutschen Bundes, dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse (Wiener Schlussacte Art. 57), eine Wahrheit. Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 1 und Tit. III. §. 3; Sächsische §. 4; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 5); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 4; (Kurhessisches §. 10); Badensches §. 5; Grossherzoglich Hessisches §. 4; Luxemburgsches Art. 32; Meiningensches Grundgesetz §. 3; Altenburgsches §. 4; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 3; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 3 und 5; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 4 §. 2; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 12; Schwarzburg-Rudolstädtisches Grundgesetz §. 1; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 3; Liechtensteinsches §. 2. Nicht wiederholt ist jener Art. 57 der Wiener Schlussacte in der Preussischen Verfassungsurkunde (vergl. Art. 43 ff.) und in dem Anhalt-Bernburgschen Landesverfassungsgesetz (vergl. §. 82). Originell ist der Ausdruck „Herzogliche Staatsgewalt“ in dem Altenburgschen Grundgesetz §. 38. Missverständnissen ausgesetzt ist die Redeweise des Meiningenschen Grundgesetzes §. 105: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus“.

nicht mehr politisches Recht zur Geltung bringen, als dem Staate eignet, und er muss dasselbe so verwirklichen, wie es dem Staate zusteht (constitutionelle Monarchie). Dahingegen kann auch kein Atom dieses Rechtes sich anders als durch die Person des Monarchen lebendig und mächtig erweisen. Der Monarch ist nicht ein Symbol der Staatsgewalt, sondern das eine Glied, welches in dem Organismus des Staates besteht und an dem Leben desselben wesentlichsten Antheil nimmt.[3])

§. 336.

Die fürstliche Souverainetät ist der Inbegriff aller derjenigen Rechte und Rechtsverhältnisse, welche der Monarch als das politische Subject, als der persönliche Repraesentant der Staatsgewalt besitzt. Diese Rechte des Monarchen sind nicht die arithmetische Summe einzelner Rechte und Befugnisse, sondern die einem einheitlichen Prinzipe, der Staatsidee oder dem Zwecke des Staates, entströmende Fülle, deren Mannichfaltigkeit nicht die wesentliche Einheit des Ganzen aufhebt, sondern nur den Reichthum des ethischen wie materiellen Werthes der endlichen Bestimmung des Staatswesens darthut. Das ganze ungetheilte Recht der Staatsgewalt beruht in

[3]) Das Gegentheil zu behaupten, war das Vorspiel der französischen Revolution. Gestützt auf die Rousseausche Theorie von dem contrat social und der Souverainetät des Volkes und auf seine Lehre von der (organischen) Sonderung der herrschenden und der regirenden Gewalt im Staate zogen die dialectischen Vorläufer und Propheten dieser Katastrophe die Consequenz solcher Prinzipien in dem Wahne, Frankreich mit dem Ideale der constitutionellen Idee zu beglücken. Das Prinzip und dessen praktische Bedeutung charakterisirt sehr deutlich Thiers, Histoire de la révolution française T. I. p. 97: „La nation veut, le roi fait; les esprits ne sortaient pas de ces éléments simples, et ils croyaint vouloir la monarchie, parce qu'ils laissaient un roi comme exécuteur des volontés nationales. La monarchie réelle, telle qu'elle existe même dans les états libres, et la domination d'un seul, à laquelle on met des bornes au moyen du concours national. — Mais dès l'instant que la nation peut ordonner tout ce qu'elle veut, sans que le roi puisse s'y opposer, par le veto, le roi n'est plus qu'un magistrat. C'est alors la république avec un seul consul au lieu de plusieurs.“ Vgl. auch die ferner bei Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 434 Note 1 abgedruckten Stellen aus Rousseau, contrat social, und aus einer Rede Mirabeau's vom 1. September 1789. Die schamloseste Verspottung der fürstlichen Souverainetät wagte Mirabeau in dem Essai sur le despotisme: „Vous (les princes) êtes les salariés de vos sujets, et vous devez subire les conditions auxquelles vous est accordé ce salair sous peine de le perdre.“ Einmal so gelehrt, konnte die französische Nation eine Achtung vor dem Throne „ihres“ Königs nicht mehr haben. Durch die Souverainesirung des „Volkes“ und die Apotheose der Massen entsittlichte die Philosophie die Nation und verwirrte ihre elementarsten Begriffe und Wünsche. Das Volk bestieg den blutbefleckten Thron, aber — man darf fast sagen — in dem Haupte des unglücklichen Königs enthauptete sich die Nation im Schauder erregenden Spiele trunkenen Uebermuths und gottlosen Selbstvergessens. — Auch die Hegelsche Philosophie wollte nur von einem sehr losen und äusserlichen Connexe des persönlichen Fürsten und des Staates wissen, jenen nur als das „Letzte, was das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwischen denen sich immer herüber- und hinüberschwanken lässt, abbricht und sie durch das: Ich will, beschliesst“, betrachten.

dem persönlichen Monarchen und eine jede Uebung dieses Rechtes ist im letzten Grunde nur auf diesen als die Quelle oder den alleinigen Verweser der staatlichen Souverainetät zu beziehen.[1] So verschieden auch die organischen Institutionen sein mögen, deren der persönliche Repräsentant zur Geltendmachung seines Rechtes und zur Uebung seiner Pflicht, d. h. eben zur Erfüllung des Staatszweckes bedarf, und ob einzelne derselben auch bis hart an die Stufen des fürstlichen Thrones hinanreichen und die unmittelbarsten Vermittler des souverainen Willens sind: immer ist es nur die souveraine Person des Monarchen, auf welche die Legitimation dieser Organe zurückgreift und dessen Recht und Pflicht in ihren Handlungen waltet. Kein Theilchen der Souverainetät oder des Rechtes der Staatsgewalt eignet einem anderen Subject als demjenigen, welches die Souverainetät des Staates in sich zum sichtbaren Ausdruck brachte, und keine Handlung der Staatsgewalt existirt ausserhalb des Willens dieses persönlichen Souverains.[2]

2. Arten.

§. 337.

Das Souverainetätsrecht des Monarchen ist theils ein staatsrechtliches, theils ein völkerrechtliches. Denn es eignet demselben zweierlei Recht: das zur Vertretung des Staates als des völkerrechtlichen

[1] Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I. S. 446: „Das im Mittelalter erkannte Prinzip, dass alle Regirungsautorität und Gewalt von oben her komme und stufenweise nach unten verliehen, nicht aber umgekehrt von unten nach oben aufgetragen werde, und dass alle obrigkeitliche Macht vom Centrum zur Peripherie und nicht von dieser zu jenem den Weg nehme und wirke, ist in der constitutionellen Monarchie der neueren Zeit in Anerkennung geblieben. Aber die mittelalterliche Zersplitterung dieser Gewalt in selbständige Theilgewalten ist nun aufgegeben worden."

[2] Anders war die Auffassung Sieyes', welcher dem Regenten nur die wenig neidenswerthe Rolle müssiger Passivität zuweisen, als handelndes Organ der Staatsgewalt aber ein anderes Subject ansehen wollte. Dass diese Ansicht nur den Schein der Monarchie retten, sonst aber ein durch und durch republikanisches Wesen schaffen könnte, liegt auf der Hand Sehr nahe vorwandt mit ihr ist die Hegelsche Vorstellung vom Monarchen. Der Satz: „Der Monarch hat nur Ja zu sagen und den Punkt über das I zu setzen" (Hegel, Rechtsphilosophie §. 280) würde bei praktischer Geltung nicht nur die Monarchie entwürdigen, sondern ganz gewiss sie in kürzester Frist vernichten, wenn nicht den ganzen Staat verderben. — Nicht minder irrig und auf die Dauer unausführbar ist aber die mehr verbreitete Meinung, als eigne zwar dem Monarchen das Recht der Staatsgewalt, aber nicht die Uebung desselben, welche vielmehr den Ministern zustehe. Suchte diese Meinung nun auch das Recht der Minister auf die Devolution des Fürsten zu gründen, so gab sie ihm doch eine solche Selbständigkeit, dass in Wirklichkeit der Antheil des Monarchen an diesem Rechte bis zur Unkenntlichkeit verschwinden und sein eigenes Recht zu einem nichtssagenden Scheinrecht werden musste. Die Phrase Thiers', „le roi règne, mais il ne gouverne pas" ist ein von der aura popularis getragenes Sophisma ohne innere Wahrheit und praktische Brauchbarkeit.

Individuum und das der Repräsentation der Macht des Staates hinsichtlich des inneren Staatslebens. Kraft dieses Rechtes ist der Monarch ein staatsrechtliches Subject und das vornehmste Organ des inneren Staatslebens. Die völkerrechtliche Souverainetät des Monarchen zeigt diesen aber als den Vertreter seines Staates anderen Staaten gegenüber und als den Ausdruck der staatlichen Individualität dieses politischen Gemeinwesens. Das Recht des Monarchen ist danach ein inneres und ein äusseres, jenes gehört dem Bereiche des Staatsrechts, dieses dem des Völkerrechts an.

A. Das staatsrechtliche Recht.

§. 338.

Die Gegenstände des staatsrechtlichen Rechtes des Monarchen (Hoheitsrechte, Majestätsrechte, Rechte der Krone)[1]) bestimmen sich lediglich nach denjenigen, welche den Inhalt des Rechtes des Staates bilden: denn die Verwirklichung dieses Rechtes ist das Recht und die Pflicht des Monarchen.[2]) Dasselbe bezieht sich also sowohl auf das Rechtsgebiet des staatlichen Berufes als auf den Beruf des Staates an dem Gemeinwohle und an der öffentlichen Sicherheit, und wie auf diese unmittelbaren Rechte der Staatsgewalt so auch auf die mittelbaren, das Finanzrecht, das Militairrecht und das Hülfsdienstrecht des Staates. Andere Gebiete seiner rechtlichen Zuständigkeit, als die der Zuständigkeit der Staatsgewalt sind, besitzt der Monarch nicht, er kann nur auf den Gebieten und innerhalb der Grenzen zuständig sein, welche der Competenz der Staatsgewalt unterworfen sind und welche die Objecte ihres Rechtes bilden. Da der Monarch an allen diesen Rechten der Staatsgewalt das Recht ihrer Geltendmachung hat, so bestimmt sich das Object seines Rechtes nach Art und Umfang lediglich aus dem Rechte, welches der Staatsgewalt und wie dasselbe dieser eignet. Alles Recht, welches dem Staate sei es auf dem politischen (seinem eigentlichen) oder auf dem privatrechtlichen (seinem in gewisser Hinsicht zufälligen oder unwesentlichen) Gebiete[3]) zusteht, bildet den Gegenstand des Rechtes des Monarchen, so dass dieses also ein nothwendiges und, weil dasselbe nur und schon um des Staates willen existirt, ein politisches Recht ist. Der bei dem Rechte des Staates wahrzunehmende Unterschied zwischen dem politischen und wesentlichen (Vermögens-) Rechte einerseits und dem privatrechtlichen und deshalb politisch zufälligen andererseits ist

---

[1]) Diese Terminologie bezieht sich aber auch und besonders auf die Formen der Geltendmachung des Rechtes der Staatsgewalt.

[2]) Dass der Souverain auch die völkerrechtlichen Beziehungen des Staates wahrzunehmen und das Recht der Vertretung des Staates nach Aussen habe, ist ein Satz des Völkerrechtes, dessen staatsrechtliche Bedeutung sich nur an den Organen des Staatslebens zeigt.

[3]) Vergl. oben §. 242 und 256.

an dem Rechte des Monarchen in solcher Hinsicht nicht bemerkbar, da der Monarch kraft seines politischen Rechtes auch an diesem ihm gegenüber nicht zufälligen Privatrecht des Staates Recht hat. Steht der Staat (Fiscus) in privatrechtlichen Beziehungen, so ist der Monarch auch zur Geltendmachung dieser politisch d. h. staatsrechtlich berechtigt und verpflichtet.[1])

---

[1]) Der Grundsatz, dass die gesammten Rechte der Staatsgewalt durch die Person des Souverains verwirklicht werden müssen, erübrigt eine nähere Specialisirung des materiellen Inhalts und Gegenstandes des unmittelbaren Souverainetätsrechtes des Monarchen. Die Gesetzgebung hat freilich eine Detaillirung der einzelnen Objecte dieses Rechtes nicht selten für nothwendig gehalten, indess stets ohne den Gegenstand des Monarchenrechts ganz zu erfassen und stets nur um eines praktischen Interesses willen, nämlich um diejenigen Gebiete zu bezeichnen, auf denen dem persönlichen Souverain auch das Recht der Ausübung ganz ausschliesslich, ohne Concurrenz der Vertretung der Unterthanen, eignet. So findet sich vor Allem das Recht zum Oberbefehl über das Heer, das Münzrecht, das Recht Titel und Orden zu verleihen u. s. w. dem Souverain ausdrücklich vorbehalten, sowie der Monarch als der Ursprung der Regirungsgewalt und die Quelle aller Gerichtsbarkeit bezeichnet wurde. Dass Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 53 aus der Thatsache, „dass die Verfassungsurkunden die Rechte der Regenten einzeln aufzählen, nicht in einem Begriffe zusammenfassen," den Schluss zieht, „dass es schwer oder unmöglich ist, den gesammten Inhalt des Monarchenrechts anders als durch Aufzählung seiner einzelnen Bestandtheile zu charakterisiren," ist aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft nicht wohl zu billigen, denn es ist deren Aufgabe, die in den Gesetzen verkörperten und gewissermassen krystallisirten Erscheinungen des Lebens in ihren höheren Prinzipien und Tendenzen zu verstehen und sie wie die Radien des Kreises in einem concentrischen Begriffe zusammenzufassen. Der Wissenschaft ist dieses möglich, während die Gesetzgebung sich geradezu verirren würde, wenn sie dem praktischen Leben anstatt mit positiven Consequenzen mit speculativen Begriffsdefinitionen dienen wollte. Die Wissenschaft hat umgekehrt wie die Gesetzgebung zu verfahren. Jene constatirt aus allen Lebenszeichen des Staates den Begriff des Rechtes der Staatsgewalt nach Inhalt und Umfang und überweisst denselben mit allen seinen Consequenzen dem persönlichen Monarchen als den Gegenstand seines Rechtes. Hat sie dort zu specialisiren, so bedarf sie hier nur einer Verweisung auf den constatirten, auch durch und durch praktischen Begriff des Rechtes des Staates. Die Gesetzgebung dagegen adoptirt die Consequenzen jenes Begriffes und formulirt sie als staatsrechtliche Grundsätze, im Prinzipe mit dem Satze, dass die gesammte Staatsgewalt in dem Monarchen vereinigt bleiben müsse, sich begnügend. — Gleichwohl ist es eine allgemeine Sitte der Praxis wie der Theorie grade des heutigen Staatsrechts geworden, von besonderen Rechten des Souverains im Gegensatz zu denjenigen Rechten der Staatsgewalt, bei deren Uebung auch die landständischen Organe zu concurriren haben, zu sprechen und dieselben als die „Prärogativen der Krone" auszuscheiden. Dagegen ist Nichts zu erinnern, wenn durch jenen Ausdruck auf die positivrechtlichen Bestimmungen über die „Ausübung" der Rechte der Staatsgewalt unter Bethätigung der landständischen Organe gedeutet werden sollte. Keinenfalls aber darf jener Ausdruck in dem Sinne verstanden werden, als könne es staatsrechtliche Gebiete geben, auf denen der Souverain nach freiester Willkür, ohne Anerkennung eines auch über ihm stehenden Rechtes schalten und walten könnte. Dass es solche Rechte im deutschen Staatsrecht nicht giebt, ist wohl schon bewiesen und wird auch wohl im Ernste nicht mehr bestritten. Auch das Recht des Monarchen ist ein positiv bestimmtes und begrifflich bestimmbares.

B. Das völkerrechtliche Recht.

§. 339.

Der Monarch ist der Repräsentant der völkerrechtlichen Souverainetät des Staates, er vertritt denselben nach Aussen. Grade in dem völkerrechtlichen Verkehre der Staaten als der von einander unabhängigen und je in sich selbständigen Wesen bedarf die Persönlichkeit des Staates eines sichtbaren Ausdrucks seiner Individualität im Dasein wie im Leben. Dieser sichtbare Ausdruck ist die Person des Staates mit den Symbolen ihrer völkerrechtlichen Bedeutung. Seine Handlungen gelten in dem Verkehre der Staaten als die Handlungen des Staates und in seinem Namen handeln die Organe der völkerrechtlichen Gewalt des Staates (Gesandtschafts- und Consulatswesen). Ein Anderes ist aber die Frage, welche Erfordernisse die Handlungen des Souverains zu erfüllen haben, um diesen völkerrechtlichen Charakter tragen und als die Handlungen des Staates selbst gelten zu können. Die Construction des völkerrechtlichen Willens des Staates ist keine andere als die seines staatsrechtlichen Willens und bestimmt sich nach gleichen Grundsätzen, bis wie weit der persönliche Wille des Souverains die Bedeutung des Willens des Staates beansprucht. Die deutschen Verfassungsgesetze pflegen dies Prinzip in praktischer Weise so zu fassen, dass der Monarch den Staat im Verhältniss zu anderen Staaten vertritt, dass er das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen besitzt, dass nur er die Gesandtschaften anordnet, Verträge mit anderen Staaten abschliesst und dadurch nicht nur Rechte dem Staate erwerbe, sondern diesen dadurch zur Erfüllung der vertragsmässigen Verbindlichkeiten auch verpflichte, dass aber in dem Falle, wenn die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landeskasse erfordere oder eine Abänderung der bestehenden Landesgesetze hervorbringe, also eine staatsrechtliche Wirkung der völkerrechtlichen Handlungen des Monarchen in Frage stehe, diese auch nur im Wege der Gesetzgebung entstehen können.[1])

---

[1]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 48: „Der König hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regirungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden"; Würtembergsches §. 85. 86; Luxemburgsche Constitution Art. 1 Abs. 2: „Les résolutions fédérales, promulguées par le Roi-Grand-Duc, ont force obligatoire dans le Grand-Duché. Les moyens de satisfaire aux obligations qui en résultent, sont déterminés avec le concours des Etats, pour autant qu'il est requis d'après les dispositions de la constitution"; Altenburgsches Grundgesetz §. 6: „Der Herzog vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 128 Abs. 2: „— Solche (onerose) Verträge sind als Gesetz zu veröffentlichen"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 7. 8; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 6; Anhalt-Bernburg-

3. Einfluss der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

§. 340.

Von bedeutendem Einflusse auf die Souverainetätsrechte der Monarchen in den zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten ist die Verfassung dieses Bundes gewesen. Das durch diese geschaffene Organ des Bundes hat sowohl von den inneren wie von den äusseren Hoheitsrechten der verbündeten Souveraine an sich gezogen, so dass von einer Geltendmachung der Souverainetätsrechte der Monarchen, welche zu dem Norddeutschen Bunde vereinigt sind, nur noch in dem Sinne die Rede sein kann, dass dieselben durch ein Gesammtorgan, den Bundesrath unter dem Bundespräsidium, innerhalb des Competenzgebietes dieses Bundes handeln. Auch in dem ehemaligen deutschen Bunde hatten die deutschen Souveraine und zwar alle Monarchen und die freien Städte sich der selbständigen Ausübung einzelner Souverainetätsrechte begeben; während dieser Verzicht indess nur die Fiction war, dass der Beschluss der Gesammtheit auch der Einzelwille der Bundesglieder sei, und das Prinzip der vollen Souverainetät aller Bundesstaaten unberührt gelassen war, hat die Verfassung des Norddeutschen Bundes ein Subject geschaffen, dem wirklich die bestimmten Bestandtheile des Souverainetätsrechtes der deutschen Staaten eignet und welches diese bestimmten Rechte als die seinigen ausschliesslich und über den Einzelstaaten im Bunde ausübt.[1])

sches Landesverfassungsgesetz §. 84 Abs. 4: „Der Herzog schliesst die Staatsverträge mit anderen Regirungen ab. Zur Gültigkeit derselben ist die Genehmigung des Landtages erforderlich (also jedesmal, vergl. auch §. 72 Abs. 2), unbeschadet einer provisorischen Ausführung in besonders dringenden Fällen"; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 11. — Selbstverständlich ist auch in dem verfassungsgesetzlichen Grundsatze „Der Souverain ist das Oberhaupt des Staates" dessen völkerrechtliches Souverainetätsrecht anerkannt. — Auf die staatsrechtlichen Voraussetzungen der Geltendmachung der völkerrechtlichen Souverainetät des Staates durch den Souverain wird bei der Darstellung der Organe des Staatslebens zurückzukommen sein. Vor Allem wird daselbst auch der Einfluss, welchen die Verfassung des Norddeutschen Bundes darauf geübt hat, erwähnt werden.

[1]) Vor Allem ist das völkerrechtliche Recht derjenigen Souveraine, deren Staaten zu dem Norddeutschen Bunde zusammengetreten, durch dessen Verfassung wesentlichst modificirt. Diese Souveraine haben auf die völkerrechtliche Vertretung ihrer Staaten verzichtet und dieselbe dem Könige von Preussen übertragen. Die Krone Preussen hat in Ausübung ihres Präsidialrechtes den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Vergl. Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 11 Abs. 1. Vor Allem ist das Consulatwesen zu einer Bundesangelegenheit erhoben; dasselbe steht wenigstens unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums und stellt dieses die Consuln (nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr) an. Ebenda Art. 56 Abs. 1. Vergl. auch Abs. 2: „In dem Amtsbezirke der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht

§. 341.

Seit der Auflösung des deutschen Bundes und in Folge der Errichtung des Norddeutschen Bundes giebt es dreierlei Arten des souverainen Rechtes der deutschen Monarchen, je nachdem die Staaten derselben dem Bunde zugehören oder nicht. Diejenigen deutschen Fürsten, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören, sind im Besitze eines Souverainetätsrechtes, welches der Unabhängigkeit und völligen Selbständigkeit ihrer Staaten entspricht. Die im Norddeutschen Bunde stehenden Fürsten besitzen dagegen mit Ausnahme des Königs von Preussen nur das Recht in der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes beschränkten Souverainetät, während der König von Preussen als das Bundes-Präsidium ein in demselben Masse erweitertes Souverainetätsrecht besitzt. Die Modificationen des souverainen Rechtes der zum Norddeutschen Bunde gehörenden Fürsten betreffen aber zugleich den materiellen[1]) Inhalt und die formelle Geltendmachung dieses Rechtes. Diese Fürsten besitzen eben nur dasjenige materielle und formelle Souverainetätsrecht, welches und wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes dasselbe gestaltete.[2])

III. Die Ehrenrechte des Monarchen.[3])

§. 342.

Die rechtliche und sittliche Macht und Würde des Souverains ist in den deutschen Staaten nicht minder wie in allen Staaten der Civilisation in mannichfacher Weise symbolisirt. Aeussere Ehrenzeichen in Wappen, Siegeln, Insignien, Bezeugungen der allgemeinen Ehrfurcht, auserwählte Abzeichen in der Kleidung und besondere Titel heben das Oberhaupt des Staates auch sichtbar aus der Menge des Volkes empor.[4]) Der Souverain

errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzel-Interessen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird."

[1]) Hinsichtlich des Einflusses des Norddeutschen Bundes auf das materielle Recht der Staatsgewalt s. die Darstellung dieses oben §. 110 ff. Von jenem Einflusse auf die Formen und Organe des Staatslebens wird später die Rede sein.

[2]) Auch die fürstlichen Mitglieder des Norddeutschen Bundes heissen „souverain", indess ist dieser Ausdruck in zwiefachem Sinne zu verstehen, je nachdem vom Könige von Preussen oder von anderen Bundesfürsten gesprochen wird Ebenso ist der Begriff der Souverainetät des Königs von Preussen als des Bundesoberhauptes nicht identisch mit dem der Souverainetät der süddeutschen Monarchen.

[3]) Weiss, System §. 261; Bluntschli, Allgem. Staatsrecht (2. Aufl.) Th. II. S. 59 ff.

[4]) Seltsam ist es das „von Gottes Gnaden" als ein Ehrenrecht des Souverains zu deuten, wie von Weiss a. a. O. §. 261 geschehen. Vergl. oben §. 330.

führt den Titel „Majestät“, wenn er Kaiser oder König ist, oder „Königliche Hoheit“, wenn er den Rang der Grossherzöge bekleidet, oder endlich „Hoheit“, beziehungsweise „Durchlaucht“, wenn er nur herzoglichen oder fürstlichen Ranges ist. Dies sind Usancen mit mehr oder minder rechtlichem Charakter, welchem sich das gesammte Cêremonienwesen am fürstlichen Hofe und die mancherlei Ehrenbezeugungen der Unterthanen, namentlich der im Dienste des Königs und des Staates stehenden, anschliessen. Beruht ein Theil derselben auf den wandelbaren Anordnungen des Souverains, so ist doch der bei Weitem grössere Theil derselben in solcher Weise traditionell und allgemein gültig, dass wohl diese symbolischen Zeichen der Ehrfurcht und Unterthänigkeit gradezu als gewohnheitsrechtliche Normen betrachtet werden können. Zunächst erscheinen dieselben zwar nur als Aeusserlichkeiten, welche zum Theil auch und besonders dem völkerrechtlichen Verkehre angehören, indess ist auch ein politischer und staatsrechtlicher Werth denselben nicht abzusprechen, da auch der menschlichen Seite des Staates und seines Volkes Rechnung zu tragen und in dieser Hinsicht der Symbole nicht zu entbehren ist. Nur über die einzelnen Formen mag eine Meinungsverschiedenheit zulässig und auch die Praxis des öffentlichen Lebens verschieden sein.

§. 343.

In dem Ehrenrechte des Monarchen liegt auch die ausschliessliche Befugniss desselben, Andere mit politischen Ehrenrechten und Auszeichnungen zu beleihen. Das öffentliche Leben kann auch in gewissen Grenzen der äusseren Kennzeichnungen der politischen Tugenden nicht entrathen. Der Missbrauch, welcher mit solchen politischen Auszeichnungen nicht selten zur Schädigung des sittlichen Bewusstseins des Volkes und des öffentlichen Lebens überhaupt getrieben, hat freilich die Nothwendigkeit, das Mass dieser Auszeichnungen herabzudrücken, bewiesen, indess ist die Zweckmässigkeit derselben in richtigem Masse und in richtiger Weise nicht zu bestreiten und ist die Anwendung dieses in gewissem Sinne activen Ehrenrechtes des Staates in allen Monarchieen üblich. Die deutschen Verfassungsgesetze bekunden ausdrücklich, dass der Monarch allein das Recht habe, Titel, Orden und sonstige politische Ehrenrechte, sowie Standeserhöhungen zu verleihen, jedoch nur als die Symbole der fürstlichen Anerkennung der persönlichen Verdienste eines Unterthanen oder der etwa auch gegen Seinesgleichen geübten Gunstbezeugung, ohne staatsrechtliche Bedeutung.[1])

---

[1]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 50: „Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu“; Luxemburgsches Art. 40: „Le Roi-Grand-Duc a le droit de conférer des titres de

IV. Das Vermögensrecht des Monarchen.

1. Begriff.

§. 344.

Wie der Staat selbst so bedarf auch der persönliche Repräsentant desselben zur Wahrung seiner äusseren Stellung und der damit wesentlich verbundenen Würde materieller Werthe und Mittel,[1]) deren Grösse sich im Allgemeinen durch die politische Bedeutung dieser persönlichen Souverainetät bestimmt d. h. je nach der politischen Bedeutung des Staates selbst verschieden sein wird. Auch der Monarch als solcher steht in vermögensrechtlichen Beziehungen und eignet ihm ein Vermögensrecht, das sich wie auf der einen Seite von dem Vermögensrechte des Monarchen als einer Privatperson so auf der anderen Seite von dem Vermögensrechte des Staates begrifflich unterscheidet. Das Recht, welches die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Monarchen als des persönlichen Repräsentanten der Staatsgewalt beherrscht, ist öffentliches Recht und ein Theil des Staatsrechts, während die dem Monarchen als einer privatrechtlichen Person

---

noblesse, sans pouvoir jamais y attacher aucun privilège"; Art. 41: „Le Roi-Grand-Duc confère des ordres civils et militaires en observant à cet égard ce que la loi prescrit" (also z. B. Art. 11: „Il n'y a dans l'Etat aucune distinction d'ordres"); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 10: „Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen. Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regirungen verliehen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 9: „Dem Grossherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu". Vergl. auch als die ähnlichen Bestimmungen eines republikanischen Verfassungsgesetzes das Bremensche Verfassungsgesetz §. 17: „Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines anderen Staates oder einer Behörde desselben ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, dass die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor anderen Staatsgenossen begründet." — Selbst das Reichsverfassungsgesetz von 1849 bestritt dieses aktive Ehrenrecht der Souveraine nicht, beschränkte dasselbe indess durch Aufhebung aller nicht mit einem Amte verbundenen Titel und durch das Verbot der Annahme eines Ordens von einem auswärtigen Staate. Vergl. Reichsverfassungsgesetz von 1849 §. 137.

[1]) Das Prinzip als solches spricht das Preussische Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 13. §. 14 aus: „Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt." Vergl. auch Sächsisches Verfassungsgesetz §. 22 Abs. 2: „— — als wesentliches Bedürfniss zur Erhaltung der Würde der Krone." Es ist damit im Wesentlichen bezeichnet, was Tacitus de Germania c. 15 beschreibt: „Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod, pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit." Die mos ist eben in jus verwandelt.

eignenden Rechtsbeziehungen und Verhältnisse nur unter der Herrschaft des Privatrechts stehen und für den Staat und sein Recht nur indirect Interesse haben. Das Vermögensrecht des Staates aber unterscheidet sich durch das Subject, welches dasselbe besitzt, von dem des Monarchen, sowie auch der rechtliche Zweck beider Vermögensarten ein im Grunde verschiedener ist.[1])

2. Die materiellen Bedürfnisse des Monarchen.

§. 345.

Die materiellen Bedürfnisse des Souverains, für deren Befriedigung der Staat schon um seinetwillen zu sorgen hat, sind im Allgemeinen diejenigen, welche aus der Verpflichtung des Souverains seiner hohen politischen Bedeutung entsprechend zu leben hervorgehen. Im Einzelnen können die Gegenstände der politischen Bedürfnisse des Souverains verschieden sein, da sowohl die politische Bedeutung des Staates als auch die Natur und die Cultur des Landes und der Bevölkerung darauf Einfluss üben müssen. Indem im Allgemeinen die fürstliche Haus- und Hofhaltung das finanzielle Bedürfniss des Souverains bestimmt, ist aus dem öffentlichen Rechte des einzelnen Staates zu constatiren, in welchen einzelnen Richtungen und in welchem bestimmteren Umfange dieses Bedürfniss anerkannt wird, ob und in welchem Masse z. B. die Apanagen, Dotationen und Witthümer der Glieder des fürstlichen Hauses und seiner Nebenlinien, die Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung von Schlössern und Gärten, die Unterhaltung von öffentlichen Anstalten zur Pflege der Kunst (Theater), die Bestreitung der Kosten einer Regentschaft u. dergl. in die s. g. Bedarfsumme des

---

[1]) Das gesammte Vermögensrecht des Souverains ist zweierlei Art: das privatrechtliche des Souverains als einer privatrechtlichen Person und das staatsrechtliche desselben als des persönlichen Repräsentanten der Staatsgewalt. Jenes ist ausserhalb der Willenssphäre des Staates und nicht durch die Macht seines Rechtes, sondern auf dem Gebiete und in den Formen des Privatrechts entstanden. Das staatsrechtliche Vermögen dagegen relevirt aus dem Willen und Vermögen des Staates und eignet nur dem Souverain als solchen, als dem vornehmsten Gliede in dem Organismus des Staates. Beide Arten der Vermögensrechte des Fürsten unterscheiden sich auf das Bestimmteste und Wesentlichste sowohl durch das Recht, welches die eine oder die andere Vermögensmasse beherrscht und welches entweder das Privatrecht oder das Staatsrecht ist, als auch durch das Subject, welchem das Vermögen zusteht und als welches auf dem privatlichen Gebiete die dem Menschen eignende privatrechtliche Persönlichkeit, auf dem des staatsrechtlichen Vermögens aber nur der Souverain als das staatsrechtliche Oberhaupt des Staates erscheint, und endlich nicht minder durch den Zweck, welchem die eine oder die andere Vermögensart zu dienen hat und welcher dort aus den menschlichen Bedürfnissen und Genüssen des Monarchen, hier aber aus den staatsrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen desselben hervorgeht.

Souverains hineinzurechnen sind.[1]) Jedenfalls aber gelten die gesetzlich festgestellten Bedürfnisse des Souverains als politische Angelegenheiten des Staates und geschieht auch die Verwendung der entsprechenden Mittel zu Staatszwecken.[2]) Gleichwohl erfordert die Ordnung des Staatshaushaltes und das staatsrechtliche System, dass die politischen Bedürfnisse des Souverains auch praktisch unterschieden werden von den Ausgaben, welche die Verwaltung des Staates erfordert.[3])

§. 346.

Die zur Sustentation des Souverains (Dotation der Krone) und seines Hauses erforderlichen Mittel, die s. g. fürstliche Bedarfsumme, sind ebenso wie die Gegenstände der Ausgaben staatsrechtlich bestimmte nach Art und Umfang. Diese Bedarfsumme der fürstlichen Haus- und Hofhaltung oder die Civilliste[4]) ist jenen Bedürfnissen entsprechend ermittelt und gesetzlich festgestellt, so dass der Souverain deren Auskehrung fordern kann, aber auch nicht über deren Betrag hinaus begehren darf.[5]) Dadurch

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vom 1. Juli 1834 Art. IV ff.; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 22; Würtembergsches §. 104—106; (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. März 1857 §. 7); Badensches Gesetz vom 3. März 1854 Art. 20; Altenburgsches Gesetz vom 18. März 1854, B. 3; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 170; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Beilage I. §. 12; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 92 Abs. 2; Waldecksche Verfassungsurkunde Anlage A §. 5 und 6.

[2]) Deshalb bestimmt auch das Staatsrecht und zwar in der Regel das Verfassungsgesetz selbst hierüber. Vergl. unten §. 351 ff.

[3]) Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 161: „Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt werden". — Von besonderem Interesse und besonders lehrhaft für das gesammte Staatsleben ist die Geschichte der Civil-list in England, welche nach den verschiedensten Phasen und Versuchen (am 4. Februar 1831) mit der völligen Trennung der civil-list von dem civil-government und der Beschränkung der Verpflichtung jener, die Kosten des Hofhalts, der Gnadenbezeigungen und der Pensionen zu bestreiten, endigte. Vergl. von Treitschke im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche s. v. Civilliste S. 517.

[4]) Der Ausdruck „Civilliste", dem englischen Staatsrechte entlehnt, wird zur Bezeichnung der Bedarfsumme als des Inbegriffes des fürstlichen Bedürfnisses, aber auch zur Bezeichnung der zur Befriedigung desselben staatsrechtlich festgestellten Mittel gebraucht. Hier wird er in der letzteren Bedeutung verstanden.

[5]) Die Höhe der Bedarfsumme bestimmt sich nach dem Masse des politischen Bedürfnisses des Souverains und seines Hauses und dieses wieder nach der politischen Bedeutung des Staates. Ohne Einfluss auf die Abmessung der Bedarfsumme pflegen aber auch die Privat-Vermögensverhältnisse des Souverains nicht zu sein. Festgestellt ist die Civilliste z. B. 1) für den König von Preussen durch Verordnung vom 17. Januar 1820 zu 2.573,098⅔ Thlr., welche Summe durch Gesetz vom 30. April 1859 um 500,000 Thlr. und 1867 noch um 1 Million erhöht wurde; 2) für den König von Baiern durch Gesetz vom 1. Juli 1834 zu 2,350,580 Gulden; 3) für den König von Sachsen laut Verfassungsurkunde §. 22 Abs. 3 zu 500,000 Thlr.; 4) für den Grossherzog von Baden durch Gesetz vom 14. April 1858 Art. 1 zu 752,409 Gulden; 5) für den Herzog zu Sachsen-Alten-

mochte. Auch bestimmte nicht selten das Lehnrecht die Beziehungen des Kammergutes zu den Interessen der Unterthanen. Fast überall aber hatte man das deutsch-rechtliche Institut des Fideicommisses benutzt, um das Kammergut seiner familiären und damit — wohl unbewusst — seiner politischen Bestimmung zu erhalten. Diese Rechtsform gestattete die Consolidation des Kammergutes den römisch-rechtlichen Gefahren, der Freiheit, darüber unter Lebenden und von Todes wegen zu disponiren, gegenüber und bewirkte diejenige Verbindung desselben mit den öffentlichen Interessen des landesherrlichen Territoriums, welche um des zukünftigen „Staates" willen unerlässlich war. Die politische Bedeutung des Kammergutes suchte in den mit dem Begriffe des Fideicommisses gegebenen Grundsätzen der Untheilbarkeit und der Unveräusserlichkeit desselben einen privatrechtlichen Ausdruck. Durch die Verbindung des ausschliesslichen Besitzes des Fideicommissgutes mit dem persönlichen Besitze der Landeshoheit und durch den Ausschluss der willkürlichen Verfügung über die Substanz und die Verwendung des Kammergutes war dem praktischen Bedürfnisse der Territorien genügend entsprochen, wenn es auch noch nicht an der Zeit war, das politische Wesen des Kammergutes zu würdigen und jene privatrechtlich formulirten Grundsätze nur als die staatsrechtlichen Consequenzen dieses zu erkennen.

§. 349.

Je bestimmter sich der Staatsbegriff an den deutschen Territorien verwirklichte, desto klarer trat der öffentliche Charakter des Kammergutes und das Bedürfniss, ihn praktisch anzuerkennen, hervor. Es war nun nicht mehr allein der Landesherr oder die Landeshoheit, sondern auch der Staat, um dessen willen die Erträgnisse des Kammergutes verwandt wurden, und das Recht des Staates umrankte dieses Gut von allen Seiten. Die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und der Hofhaltung des Regenten erhielten einen so bestimmt politischen Charakter wie die Staatsverwaltung und die Ansprüche der Unterthanen an diese selbst. War der Fürst das vornehmste Glied im Organismus des Staates, so war auch die Erhaltung dieses Gliedes in der ihm eignenden Würde durchaus ein politisches Interesse, ein nothwendiges Erforderniss des Staates. Die Staatsverwaltung aber emancipirte sich aus der mittelalterlichen Anschauung einer persönlichen Angelegenheit des Fürsten und ward zu einer Sache objectiverer Bedeutung, eben zu dem eigentlichsten Acte des Staatslebens. So trat das Kammergut in allen Hinsichten unter die Herrschaft politischer Anschauungen und Interessen, und es fand das öffentliche Interesse sich in manchem Staate im Widerspruch mit den Rechtszuständen am fürstlichen Kammergut, welche aus den Zeiten der Beherrschung des öffentlichen Lebens durch das Privatrecht überkommen waren.

§. 350.

Das lebendiger erwachte Staatsbewusstsein und die Erkenntniss der Nothwendigkeit eines prinzipmässig geordneten Systemes des Staatshaushaltes, das die scharfe Sonderung des Haushaltes des Souverains von dem des Staates voraussetzte, drängten zu der Umwandlung des Kammergutes in wirkliches Staatsgut und wenn nicht schon früher, wie in den Königreichen Preussen und Baiern, so war doch die politische Gesetzgebung des Jahres 1848 fast allgemein auf die Gewinnung des Kammergutes für den Staat gerichtet. Die s. g. Domainenfrage ward in vielen deutschen Staaten der Brennpunkt des Verfassungskampfes, und die praktische Wichtigkeit der Entscheidung weckte den Eifer der Gesetzgebung und das Interesse der politischen Wissenschaft in gleichem Masse. Die Richtung der politischen Bewegung im Jahre 1848 war der Umwandlung des Kammergutes in Staatsgut günstig,[1]) die nachfolgende Gegenströmung hat aber fast überall diese Vorgänge rückgängig gemacht und das frühere Rechtsverhältniss an den fürstlichen Domainen wiederhergestellt. Vor Allem war in den kleineren deutschen Staaten der Conflict der gesetzgebenden Factoren besonders lebhaft und hat die Wissenschaft theils in der Form von Rechtsgutachten theils in selbständigeren Abhandlungen an der Lösung der Rechtsfrage, wem das Eigenthum am Kammergut gebühre, Antheil genommen.[2])

---

[1]) So namentlich in den Sächsischen Herzogthümern, vergl. Weimarsches Gesetz vom 6. April 1848; Meiningsches Gesetz vom 23. Mai 1849; Altenburgsches Gesetz vom 17. Juli 1849; Gothaisches Staatsgrundgesetz von 1849 Beilage III.

[2]) Vergl. ausser den in dem hannoverschen Verfassungskampfe von 1838 veranlassten „Gutachten der Juristenfacultäten" herausgegeben von Dahlmann, namentlich die den Streit um die Domainen in den sächsischen Fürstenthümern betreffenden Schriften: Wahlkampf über die Domainenfrage im Herzogthum S.-Meiningen, Darmstadt 1847; Darlegung der Ansichten des Staatsministeriums über den von den h. Agnaten erhobenen Protest (gegen Vereinigung der Domainen mit dem Staatsgut), Gotha 1850; Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit des S.-Altenburgschen Civillistenvertrags (von Pernice), Halle 1853; die Domainenfrage im Herzogthum Altenburg, Frankfurt 1853; Grasdorf, zur Territorialfrage des Herzogthums Altenburg, Leipzig 1854; Vollert, die Domainenfrage im Grossherzogthum S.-Weimar-Eisenach, Weimar 1854; Derselbe, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens überhaupt und insbesondere in den S.-Ernestinischen Landen, Jena 1857; Böttiger, über Kammergüter und Domainen in den Sächsischen Landen, Leipzig 1856, Luther, über die rechtliche Natur der Domainen im Herzogthum S.-Meiningen und den übrigen sächsischen und deutschen Staaten, Meiningen 1857; H. A. Zachariä, das rechtliche Verhältniss des fürstlichen Kammergutes, insbesondere im Herzogthum S.-Meiningen, Göttingen 1861; Zöpfl, in den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrgang 1861 No. 29; Heinze, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1865 S. 202 ff.; Reyscher, die Rechte des Staates an den Domainen und Kammergütern nach den deutschen Staats- und Landgesetzen, insbesondere der sächsischen Lande, Leipzig 1863; H. A. Zachariä, das Eigenthumsrecht am deutschen Kammergut. Gegen A. L. Reyscher, Göttingen 1864; Zöpfl, in den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrgang

Das Resultat war fast überall dem Fürsten und seinem Hause günstig. Es ist aber für jeden einzelnen Staat zu constatiren, ob das ehemalige fürstliche Kammergut Staatsgut geworden und noch ist, oder ob dasselbe Familieneigenthum des fürstlichen Hauses geblieben oder doch wieder geworden, sei es mit besonderen staatsrechtlichen Modificationen oder nur im privatrechtlichen Sinne.[1])

1864 No. 16 ff.; Reyscher, über das Eigenthum an den Domainen des Herzogthums S.-Meiningen, Leipzig 1865.

[1]) Das positive Rechtsverhältniss des fürstlichen Kammergutes kann nur aus dem positiven Rechte bestimmt werden, und zwar nur aus dem Rechte des einzelnen Staates, da eine gemeingültige Regel dasselbe nicht bestimmt. Es ist wissenschaftlich irrig und praktisch unnütz, die s. g. Domainenfrage mit einem allgemeinen Prinzipe beantworten zu wollen. Nicht richtig ist, dass die Umwandlung der ehemaligen Territorien des deutschen Reiches in souveraine Staaten und der reichsunmittelbaren Landeshoheit in die politische Souverainetät auch das Eigenthumsrecht an dem fürstlichen Kammergute verwandelt habe, so dass hinfort nicht das fürstliche Haus sondern der Staat als Eigenthümer sich ansehen müsse. Denn die Eigenthumsfrage ist aus den Regeln des Privatrechts zu entscheiden und modificiren sich diese nicht ohne Weiteres nach den Wandlungen politischer Zustände und Interessen. Ebenso ist es auch nicht wahr, dass das Eigenthum am fürstlichen Kammergute von jeher dem Staate zugestanden habe. Denn abgesehen von der Thatsache, dass das gesammte öffentliche Recht bis in das 18. Jahrhundert hinein durchaus nur unter der Vormundschaft des Privatrechts gestanden, so hat auch so lange das deutsche Reich bestand, dasjenige Subject, welches Staat heisst, gefehlt. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, dass die vollendete Ausbildung des organischen Staatswesens auch das vornehmste Glied im Staate, den persönlichen Souverain, so bestimmt staatsrechtlich qualificirt, dass es nur consequent erscheint, wenn auch die vermögensrechtliche Stellung desselben als des Souverains nur eine staatsrechtliche ist und durch das Gesetz in eine solche verwandelt wird. Aber es hat auch nur das positive Recht (das Gesetz) das Rechtsverhältniss des concreten fürstlichen Kammergutes zu bestimmen. — In welchen deutschen Staaten das fürstliche Kammergut bezw. ein Theil desselben in Staatseigenthum verwandelt und solches geblieben, war oben S. 239 Note 1 zu erwähnen. Ein vom Staatsgut gesondertes fürstliches Kammergut existirt noch: 1) im Königreich Sachsen, vergl. Verfassungsgesetz §. 20, 2) im Königreich Würtemberg, unter dem Namen „Hof-Domainen-Kammergut", vergl. Verfassungsurkunde §. 102 und 108; 3) im Grossherzogthum Baden, vergl. Verfassungsurkunde §. 59; 4) im Grossherzogthum Hessen, wo zwei Drittheile der Domainen Familieneigenthum des grossherzoglichen Hauses geblieben, das letzte Drittheil aber in Staatsgut verwandelt worden, vergl Verfassungsgesetz §. 7; 5) im Grossherzogthum Weimar, vergl. Gesetz vom 4. Mai 1854; 6) im Herzogthum Meiningen, vergl. Gesetz vom 3. Juni 1854; 7) im Herzogthum Altenburg, vergl. Grundgesetz §. 3 und Gesetz vom 18. März 1854; 8) im Herzogthum Coburg, vergl. Gesetz vom 29. Dezember 1846 Art. 1; 9) im Herzogthum Gotha, wo seit dem Gesetze vom 1. März 1855 das Kammergut in zwei Theile zertheilt und der eine unter Bezeichnung „Domainengut" als Eigenthum des herzoglich Sachsen-Gothaschen Gesammthauses anerkannt war (vergl oben S. 239 Note 1); 10) im Herzogthum Braunschweig, vergl. Edict vom 1. Mai 1794 und Neue Landschaftsordnung §. 164; 11) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vergl. Landesgrundgesetz von 1857 §. 19; 12) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vergl. Grundgesetz von 1854 §. 9; 13) in den beiden Reussischen und in den beiden Lippe-

B. Die Systeme der Gegenwart.

§. 351.

Die Beschaffung der zur Deckung des fürstlichen Bedürfnisses erforderlichen Mittel geschieht in den deutschen Staaten nach verschiedenem System, sowohl was die Gewinnung der Mittel als was die Art ihrer Wahl betrifft. Das fürstliche Kammergut liegt der Ausstattung der Krone in den deutschen Staaten zum Grunde, indess in sehr verschiedener Weise, je nachdem dasselbe im Eigenthum des fürstlichen Hauses geblieben oder in das Eigenthum des Staates übergegangen ist. Hier ist die für die Sustentation des Souverains aus dem Staatsschatze gewährte Summe das Aequivalent für die einst zu Gunsten des Staates oder auch aus anderen Absichten dauernd aufgegebenen Ansprüche an dem fürstlichen Kammergute, während da, wo dieses noch in den einstigen Rechtsverhältnissen geblieben, die unmittelbare Abführung der fürstlichen Bedarfsumme möglich blieb oder doch, falls die Nutzung (nicht das Eigenthum) des Kammerguts dem Staate überlassen sein sollte, die Civilliste nur so lange, als dieses Nutzungsverhältniss besteht, als Aequivalent für die Selbstnutzung des Kammerguts durch den Souverain erscheint.[1]) Im Allgemeinen unterscheiden sich demnach als die beiden Quellen der Sustentation des Souverains das fürstliche Kammergut und der Staatsschatz. Hinsichtlich der Art der Gewährung der Bedarfmittel unterscheidet sich dann aber weiter die Zahlung einer bestimmten baaren Geldsumme (Civilliste) im engeren Sinne und die Ausweisung eines bestimmten Complexes vom fürstlichen Kammergut oder vom Staatsgut zur eigenen Verwaltung und Nutzung durch den Souverain (Krongut).

---

schen Fürstenthümern, in denen wenigstens die Verfassungsgesetze über das Domanialvermögen Nichts enthalten und also wohl das Eigenthum am fürstlichen Kammergute den betreffenden fürstlichen Häusern verblieben ist; 14) im Fürstenthum Waldeck, vergl. Verfassungsurkunde von 1852 §. 2; und letzlich 15) im Fürstenthum Liechtenstein, vergl. Verfassungsgesetz von 1862 §. 30 und den fürstlichen Erlass vom 26. Septbr. 1862.

[1]) Vergl. z. B. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 22 Abs. 2: „Diese Summe (Civilliste) ist als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regirungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domainenguts zu betrachten. — — Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit 500,000 Thalern verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt;" Altenburgsches Gesetz vom 18. März 1854, B., 2: „Hauptsächlich als Aequivalent für die dem Staatsfiscus überwiesenen Nutzungen und sonstige Erträgnisse des Domanialvermögens bezieht der regirende Herzog aus der Finanzhauptkasse jährlich eine Civilliste (resp. Domanialrente)."

a. System des fürstlichen Kammerguts.

aa. Bestand des Kammerguts.

§. 352.

Die materiellen Bestandtheile des fürstlichen Kammergutes sind sehr verschiedenartig. Die physische Beschaffenheit derselben, ob sie in wirthschaftlich nutzbaren Gütern, in Fabrikanlagen, Waldungen, Bergwerken, Schlössern, Bibliotheken, nutzbaren Rechten oder todten Schätzen bestehen, relevirt staatsrechtlich nicht. Es hat das Privatrecht zu entscheiden, welche Vermögensrechte zu dem Kammergute dieses fürstlichen Hauses gehören, und kann dieses hinsichtlich aller Vermögenswerthe der Fall sein.[1]) Ebenso ist es nur von wirthschaftlichem Interesse, zwischen den productiven und den nicht productiven Bestandtheilen des Kammergutes sowie zwischen den materiellen Vermögenssubstanzen und den nur einen Vermögenswerth repraesentirenden Rechten und Gerechtsamen zu unterscheiden. Es treten in diesen privatrechtlichen und wirthschaftlichen Hinsichten aber dieselben Unterschiede hervor, welche sich an den Bestandtheilen des Staatsguts sichtbar zeigen. Eine staatsrechtliche Eigenschaft zeigt sich an der Substanz des Kammergutes nur in dem Accrescenzprinzipe, kraft dessen nicht nur die Erträgnisse des Kammergutes selbst diesem zuwachsen, so dass die nicht verwandten dem Bestande desselben (als Capital) zufallen, sondern etwa auch andere Erwerbungen des Souverains ohne Weiteres zu dem Kammergute hinzukommen. In welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen dieses zu geschehen, hat das positive Staatsrecht aufzuweisen.[2])

---

[1]) Vergl. die Aufzählungen im Sächsischen Verfassungsgesetze §. 20 Abs. 1 (sehr speziell); Würtembergsches §. 102: „Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich würtembergischen Familien-Fideicommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluss des sogenannten Hofdomainen-Kammergutes (vergl. unten §. 362), das königliche Kammergut;" Gothaisches Gesetz vom 1. März 1855 §. 2 und Beilage I, A.; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 162 und 163 und das Meiningensche Gesetz vom 3. Juni 1854 Art. 1 Abs. 4, wo für den Fall, dass eine Differenz zwischen dem Herzoge und dem Lande hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an einem bestimmten Vermögensobjecte nicht im Wege gütlicher Einigung geschlichtet werden könnte, eine schiedsrichterliche Entscheidung durch einen obersten Gerichtshof vorgesehen ist.

[2]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 20: „Demselben (dem königlichen Fideicommiss) wächst b) alles dasjenige zu, was der König während seiner Regirung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, imgleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, sowie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist."

bb. Das Recht am Kammergut.

α. Charakter des Rechts.

§. 353.

Wie das Eigenthum ein privatrechtlicher Begriff ist, so kann auch nur das Privatrecht über das Eigenthum am Kammergute entscheiden. Es ist Sache der bis in die Entstehung des fürstlichen Kammergutes zurückgehenden geschichtlichen Prüfung, für jeden einzelnen Bestandtheil des Kammerguts den Rechtstitel seines Besitzes zu prüfen, dieser selbst aber kann nur aus den Regeln des Privatrechts entnommen werden. Ein Anderes ist aber die Klarstellung der staatsrechtlichen Beziehungen des Kammergutes. Diese hat nur das öffentliche Recht, eben das Staatsrecht dieses Staates aufzuweisen und es würde ein wissenschaftlicher Fehler sein, wollten auch diese Rechtsverhältnisse dem Privatrechte entnommen werden. Nun aber ist es Thatsache, dass die politische Natur des Kammergutes auch dessen privatrechtliche Beziehungen so entschieden und tiefgehend beeinflusst, dass auch die privatrechtliche Frage über das Eigenthum am Kammergute nicht ausserhalb des staatsrechtlichen Gesichtspunktes beantwortet werden kann, oder vielmehr, dass erst durch die gleichzeitige Berücksichtigung der staatsrechtlichen Bedeutung des Kammergutes dessen privatrechtlichen Beziehungen in ihrem rechten Lichte erscheinen können. Alles Recht am Kammergut besteht an diesem als einem auch politisch charakterisirten Vermögenscomplexe, und es ist das Staatsrecht, welches sowohl auf die Bestimmung der Person, welcher das Eigenthum zusteht, als auf die Bestimmung des jeweiligen Besitzes desselben und auch auf das Recht, welches an dem Kammergute besteht, entschiedenen Einfluss übt.[1])

β. Subject.

§. 354.

Hinsichtlich des Eigenthums am fürstlichen Kammergute sind in den deutschen Staaten, welche überhaupt noch ein solches von dem „Staatsgut“ unterscheiden, verschiedene Grundsätze anerkannt. Es findet sich das Eigenthum am Kammergute überall dem fürstlichen Hause, welches die

[1]) Am Deutlichsten tritt die staatsrechtliche Bedeutung des fürstlichen Kammergutes gerade da hervor, wo dessen privatrechtliche Natur am Ausdrücklichsten anerkannt ist. So bezeugt das Gothaische Gesetz vom 1. März 1855, Anfuge A. §. 5: „Das Domainengut und die einzelnen Bestandtheile desselben (vergl. den folgenden §.) unterliegen hinfort denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie das übrige im Privateigenthum befindliche Grundvermögen im Herzogthum Gotha.“ Gleichwohl enthielt die Anfuge B. jenes Gesetzes verschiedene durchaus staatsrechtliche Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzung des Domainengutes.

Souverainetät des Staates in sich repraesentirt, zugesprochen, allein es ist dieses Subject nicht so überall gleich qualificirt und bleibt es einer weiteren Untersuchung vorbehalten, in welchem Sinne das fürstliche Haus jenes Eigenthumsrecht besitzt. In einigen deutschen Staaten ist es nur das fürstliche Haus in seiner politischen Bedeutung, welches das Eigenthum am Kammergute sich vindicirt. Nur weil und insofern dasselbe zur Thronfolge berufen, also nur als dieses politische Wesen ist dasselbe der subjective Träger jenes Eigenthumsrechtes. Verliert das fürstliche Haus das staatsrechtlich zu behandelnde Anrecht auf die Thronfolge und also jenen seinen politischen Charakter, so geht trotz des etwaigen Fortbestehens dieser fürstlichen Familie dieses Subject, welchem das Eigenthum am Kammergut zustehen würde, unter und es erhebt sich als solches diejenige Persönlichkeit, welche nunmehr jene politische Qualification erfüllt. Denn das Kammergut ist hier eine Pertinenz der Krone und ist mit dieser vom Staate unzertrennbar. Anders verhält es sich dagegen, wo die fürstliche Familie als solche, also nur als der genetische Verband das Eigenthum am Kammergute besitzt. Hier theilt dasselbe nur das rechtliche Schicksal dieser Familie und verbleibt derselben als deren privatrechtliches Besitzthum, auch wenn sie das politische Recht der Thronfolge verloren haben sollte. Wo das Gesetz die Einkünfte des fürstlichen Kammergutes nur der Erfüllung von Staatszwecken — wohin aber auch die Sustentation des Souverains gehört — zuweist, wird das Eigenthum am Kammergute jenem ersteren Subjecte gehören.[1])

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 20 Abs. 2: „Dasselbe (das königliche Fideicommiss) ist Eigenthum des königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber — — auf den jedesmaligen rechtmässigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräusserlich.“ Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 108: „Das — Hofdomainen-Kammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie;“ Badensches §. 59: „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten (?) Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben ausser der darauf radicirten Civilliste etc. — — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen“; Grossherzoglich Hessisches §. 7: „Die übrigen zwei Drittheile (der Domainen) bilden das — Familieneigenthum des grossherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Familienguts — — sollen jedoch — — zu den Staatsausgaben verwendet werden;“ Meiningensches Gesetz vom 3. Juni 1854, welches Art. 1 das Eigenthum dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthause zuspricht und Art. 10 alle Bestimmungen über die Verwendung der Erträgnisse des Kammergutes zu Staatszwecken, über das Erforderniss des landständischen Consenses zu Veräusserungen, über die Verwaltung desselben durch Staatsbehörden, nur für die Dauer der Regirung des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses in Kraft lässt. Das Altenburgsche Grundgesetz bestimmte in §. 3, dass der Bestand der Domainen „ungeschmälert in der Staatserbfolge der Herzoglichen Speciallinie Sachsen-Altenburg forterbe“, und betonte

γ. Besitz des Kammerguts.

§. 355.

Der thatsächliche Besitz des Kammerguts bestimmt sich lediglich nach der Ordnung der Thronfolge und steht dem Monarchen als solchen d. h.

---

ausdrücklich, dass „unter keinem Vorwande ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regirungsnachfolger in Anspruch genommen werden könne.“ Das Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen vom 18. März 1854, welches das Rechtsverhältniss an dem Domanium (Eigenthum, Verwaltung und Nutzung) in dem Sinne geordnet hatte, dass das Domanium „für Rechnung des Staatsfiscus und zwar nach den Vorschriften, welche für die Verwaltung des Staatsvermögens nach dem Grundgesetz — — bestehen werden“ verwaltet werde, reservirte für den Fall des Nichtbestehens des Herzoglichen Specialhauses den Wiedereintritt der grundgesetzlichen Bestimmungen. Da nun das Grundgesetz im §. 18 Abs. 2 den Ertrag des Kammergutes der landesherrlichen Kasse zuweist und dem Herzoge dafür eine Civilliste stipulirt, so würde anzunehmen sein, dass beim Rücktritt des Herzoglichen Hauses von der Regirung die Zahlung der Civilliste cessirt, dagegen die Domainen dem Staate als dem Inhaber der „landesherrlichen“ Kasse verbleiben. Dafür scheint auch zu sprechen, dass die Nichtausdehnung dieses Vorbehaltes auf das Josephinische oder Oldislebener Fideicommiss oder auf den s. g. Prinzessinnenfonds ausdrücklich erwähnt ist. Es würde dieses nicht nöthig gewesen sein, wenn die Domainen auch nach dem Rücktritt des Herzoglichen Hauses von der Regirung als Fideicommiss desselben betrachtet werden sollten. Sehr bestimmt ist das Coburgsche Gesetz vom 29. December 1840 Art. 1: „Die Domainen bilden auch ferner das mit der Fideicommisseigenschaft belegte, unveräusserliche Familieneigenthum des Herzoglichen Hauses,“ und Art. 8: „Die Verwaltung des Domainenguts erfolgt durch die vom Herzoge hiermit beauftragten Behörden — — ohne all und jede Einmischung der Stände.“ Den Ständen werden zur Kenntnissnahme die Domainen-Kassenetats mitgetheilt und können dieselben, falls der mit Gesetzeskraft versehene Grundetat (Art. 3 des Gesetzes) nicht eingehalten sein sollte, Erinnerungen und Anträge desfalls stellen; führen indess die Ausgleichsverhandlungen zu einer Vereinbarung nicht, „so entscheidet innerhalb der Grenzen des Grundetats der Herzog (Art. 8 Abs. 3). Hinsichtlich des Kammer- und Domainenvermögens im Herzogthum Gotha ist durch das Gesetz vom 1. März 1855 Anfuge A. §. 1 unter Aufhebung der in der Beilage III des Staatsgrundgesetzes vom 25. März 1849 ausgesprochenen Verwandlung des Kammergutes in Staatsgut der eine Theil des Kammergutes unter der Bezeichnung „Domainengut“ als Eigenthum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses unwiderruflich anerkannt. Vergl. auch daselbst §. 4, wo die wechselseitigen Cessionen der dinglichen Rechte, bezw. Verzichte auf dieselben zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Herzogthume vollzogen sind. Sehr bestimmt ist auch in der Anfuge B. zu jenem Gesetze vom 1. März 1855 das rechtliche Schicksal des Domainengutes im Falle des Rücktritts des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses von der Regirung vorgesehen. Dann sollen nach §. 8 jener Anfuge alle staatsrechtlichen Beziehungen des Domainengutes cessiren und insbesondere die Abgewährung irgend eines Theiles des Domainenertrags zur Bestreitung von Staatslasten aufhören und von da an das gesammte Domainengut von dem Herzoglichen Hause, dem diesen daran zustehenden Eigenthum gemäss, zu verwalten und zu nutzniessen sein. Die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung bestätigt im §. 164 „die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts und namentlich die Bestimmungen

als der politischen Person und als diesem bestimmten Gliede im Organismus des Staates zu. Dasselbe unterscheidet sich danach von demjenigen

---

des Edicts vom 1. Mai 1794." Wenn nun in diesem Edicte die rechtliche Verpflichtung des Kammergutes zu den Landesbedürfnissen beizutragen grundsätzlich anerkannt und nur die Conservirung desselben durch genauere Feststellung des Prinzipes der Unveräusserlichkeit bezweckt, so ist wohl zu schliessen, dass das Herzogliche Haus andere Rechtsansprüche an dem Kammergut nicht haben kann, als welche in dem durch besondere Vereinbarung festgestellten Anspruche des „Landesfürsten und Seines Hauses" (§. 169) auf den Reinertrag des Kammergutes bestehen. Diese Ansprüche eignen nach §. 167 der Neuen Landschaftsordnung aber nur dem „Fürsten", fallen also hinweg, sobald das Herzogliche Haus aufgehört hat, den Landesfürsten darzustellen. Das Schwarzburg-Sondershausensche Grundgesetz von 1849 §. 68 erkannte das Kammergut als „ein immerwährendes und — soweit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem früheren Familienrecht begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann, — nach der Regirungsfolge forterbendes Fideicommiss des Fürstlichen Hauses" an, überliess aber die Verwaltung und Nutzung des Kammergutes, mit Ausschluss der zu unmittelbarer Benutzung des Fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile auf die Dauer der Selbständigkeit des Fürstenthums nach Vereinbarung einer dem Fürsten zu gewährenden Civilliste „unwiderruflich dem Staate". Schon das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 §. 19 widerrief aber insofern jene Feststellung des Rechtsverhältnisses am Kammergut, als dasselbe dem Regirungsnachfolger das Recht vorbehielt, dieses Verhältniss wieder aufzulösen. Mache er von diesem Rechte Gebrauch, so falle die Verwaltung und Nutzung des Kammergutes an ihn zurück, nachdem das Jahr, in welchem er seine desfallsige Entschliessung dem Landtage eröffnet habe, und das darauf folgende Jahr abgelaufen sein werden. Es ist also damit das Recht des Kammergutes für den Fall des Aufhörens der Selbständigkeit des Fürstenthums und, falls der Regirungsnachfolger von jenem Revocationsrechte Gebrauch machen sollte, in Frage gestellt Das Schwarzburg-Rudolstädtische Grundgesetz von 1854 §. 9 erklärte „das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden" für „ein immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des Fürstlichen Hauses", das nach den Grundsätzen der Staatserbfolge forterbe. In den beiden Reussischen und in den beiden Lippeschen Fürstenthümern haben die Verfassungsgesetze das Recht am Kammergut nicht verändert und ist dieses nach wie vor Familiengut der Fürstlichen Häuser — aber in welchem Sinne? geblieben. Im Fürstenthum Waldeck hatte das Staatsgrundgesetz von 1849 das Kammergut zu Staatsgut umgewandelt, die Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 §. 26 anullirte dieses aber und restituirte die früheren Rechtsverhältnisse des Domanialvermögens, welche vor 1849 bestanden. Demnach wird dasselbe als das Familiengut des Fürstlichen Hauses zu gelten haben, obwohl die Verwaltung des Domanialvermögens „nicht wie früher einer besonderen Behörde, sondern einer Abtheilung der Staatsregirung, welche dieselbe unter verfassungsmässiger Verantwortlichkeit, getrennt von der übrigen Finanzverwaltung des Staates — — abgesondert zu führen hat", übertragen ist. Vergl. Anlage A. der Verfassungsurkunde §. 2. Im Fürstenthum Liechtenstein endlich ist, entsprechend der Unfähigkeit dieses Ländchens zu politischer Selbständigkeit, das Domanialwesen in der Weise Sache des Fürsten geblieben, dass dieser allein die Domanialverwaltung ohne Einmischung der Stände führt, dagegen aber auch „von den Landeseinnahmen Nichts für sich behält"; vergl. Verfassungsgesetz §. 30 und den Fürstlichen Erlass vom 26. September 1862. Es wird hier also das Domanialvermögen Eigenthum des Fürsten und seines Hauses im strengsten Sinne des Wortes zu nennen sein.

Vermögen, welches dem Monarchen nicht als solchem sondern als einer privatrechtlichen Person zusteht, und dessen Privateigenthum bildet.[1]) Der subjective Inhaber des Kammergutes wechselt mit der Person des Monarchen und bestimmt sich lediglich nach den Grundsätzen, welche das Recht der Thronfolge beherrschen, während das Privatrecht des Monarchen wie in allen Hinsichten so auch hinsichtlich des Eigenthumsüberganges lediglich unter der Herrschaft des Privatrechts, möchte dieses auch die Autonomie dieses fürstlichen Hauses sein, steht. So ist im Falle der Eröffnung der Thronfolge das rechtliche Schicksal des Kammergutes und des Privatvermögens des letzten Throninhabers je ein selbständiges und verschiedenes, selbst wenn in Wirklichkeit auch ferner das Subject beider Vermögensmassen ein und dasselbe bleiben würde. Dem Staate gegenüber ist dieses nur ein Zufälliges. Von einer besonderen Successionsordnung hinsichtlich des Eintritts in den Besitz des Kammergutes kann nicht mehr die Rede sein.[2])

δ. Nutzung des Kammerguts.

§. 356.

Die Erträgnisse des Kammergutes gewähren die Sustentation des Souverains, aber nach verschiedenen Prinzipien. Rücksichtlich des Anspruchs des Souverains und seines fürstlichen Hauses ist nach dem positiven Rechte der deutschen Staaten bestimmt entweder bis zu welchem Betrage jene Einkünfte für den Unterhalt des Fürsten und seines Hauses verwandt werden dürfen, oder welchen Theil derselben die Staatskasse zur Verwendung für ihre Bedürfnisse beanspruchen kann. In jenem Falle ist die s. g. Bedarfsumme festgestellt, so dass der Souverain Nichts weiter als die Leistung dieser Summe beanspruchen kann, in dem letzteren Falle aber

---

[1]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 20: „Dasselbe (das Königliche Fideicommiss) ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber nach der §§. 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst auf den jedesmaligen rechtmässigen Regenten des Königreichs Sachsen über;" (Hannoversches Gesetz vom 24. März 1857 §. 1: „Die Königlichen Domainen — bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiss, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regirung (§. 12 des Landesverfassungsgesetzes) dem Könige anfällt)"; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 108: „Das Hofdomainen-Kammergut — —, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht"; Altenburgsches Grundgesetz §. 3; Gothascher Vergleich über Ausscheidung des Domainenguts etc. vom 1. März 1855 §. 6; Schwarzburg-Sondershausensches Grundgesetz von 1857 §. 19; Schwarzburg-Rudolstädtsches §. 9; Reuss-Greizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 6, wonach aber die Regirung „gleich dem der Primogenitur gehörigen Fürstlichen Stammeseigenthum" den Hausgesetzen gemäss übergeht; Waldecksche Verfassungsurkunde Anlage A. §. 5 und 8.

[2]) Vergl Rheinbundsacte Art. XXVII; Dahlmann, Rechtsgutachten S. 242 ff.; Zöpfl; Grundsätze §. 485, VIII.

hat die Staatskasse nur einen Anspruch auf diese bestimmte Summe aus dem Ertrage des Kammergutes und verbleibt der möglicher Weise variirende Rest derselben dem Fürsten und seinem Hause. Dabei ist wieder zu unterscheiden, ob — wie in den meisten Staaten — die Einkünfte aus dem Kammergute in die Staatskasse fliessen und dieses von Staatsbehörden verwaltet wird, oder ob der Souverain selbst diese Revenuen bezieht und das Recht der Verwaltung des Kammergutes hat. Dort zahlt die Staatskasse die Civilliste dem Souverain, während hier der Souverain dem Staate den Ueberschuss der Einkünfte vom Kammergute auskehrt.[1])

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 22: „Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regirung verabschiedete Summe aus den Staatskassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar." (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. März 1857 §. 5: „Wir verpflichten Uns und Unsere Nachfolger in der Regirung, die gesammten Auskünfte der Domainen und Regalien nach Abzug der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus in die Königliche Generalkasse (d. h. Staatskasse) abliefern und — — für die Bedürfnisse des Staates verwenden zu lassen"); Badensches Verfassungsgesetz §. 59: „— — so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser anderen darauf haftenden Lasten — — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen"; Grossherzoglich Hessisches §. 7: „Die Einkünfte dieses Familiengutes — — sollen — — zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des grossherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt"; Weimarsches Gesetz vom 4. Mai 1854, II: „Der Unserem Grossherzoglichen Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung vorbehaltene Theil Unseres Kammervermögens — —": Meiningensches Gesetz vom 3. Juni 1854 Art. 7 Abs. 2: „Einen Theil der Ueberschüsse der Domaineneinnahmen giebt der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung"; Altenburgsches Gesetz vom 18. März 1854, B, I. Abs. 4: „Die Nutzungen und Erträge des Domanialvermögens fliessen in die Hauptfinanzkasse" (aus welcher dann die Civilliste für den Herzog abgeführt wird). Coburgsches Gesetz vom 29. December 1846 Art. 5: „Bis zum Abtrag der gesammten gegenwärtigen Staatsschuld — — ist die Hälfte des Domainenreinertrages zur Bestreitung von Staatslasten — — abzugewähren. Nach Ablauf des zur Tilgung der dermaligen Staatsschuld gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums mindert sich der für Deckung von Staatslasten bestimmte Betrag auf ein Drittheil des Domainenreinertrages"; Gothasches Gesetz vom 1. März 1855 §. 5: „Von dem wirklichen Reinertrag bezieht zunächst der Herzog zur Bestreitung des Aufwandes für Sich und das Herzogliche Haus — die feste Summe von 100,000 Thalern und überlässt sodann denselben bis zur Summe von 36,000 Thalern der Staatskasse des Herzogthums Gotha zu Abführung der vom Domainengut zu entrichtenden Staatsabgaben und zur theilweisen Deckung der Staatsverwaltungskosten unter der Regirung des Herzoglichen Hauses. Der dann noch verbleibende Ueberschuss wird zwischen dem Herzog und der Staatskasse zu gleichen Theilen getheilt"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 167: „Die Aufkünfte des gesammten Kammergutes sollen — wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden", §. 167: „Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reiertrage des Kammergutes", §. 172: „Die Ueberschüsse aus der Kammerverwaltung — — fliessen in die Hauptfinanzkasse"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 92: „Der Herzog bezieht — — eine aus den Aufkünften der Herzoglichen Stamm- und Fideicommiss-

ε. Staatsrechtliche Eigenschaft des Kammerguts.

§. 357.

Der staatsrechtliche Charakter des Kammergutes zeigt sich hinsichtlich des objectiven und materiellen Bestandes desselben in dessen Geschlossenheit und festen Consolidation. Eben dem nachtheiligen Einflusse des humanistischer denkenden römischen Privatrechts gegenüber suchte schon das Mittelalter durch die Feststellung der Fideicommissqualität des Kammergutes einen rechtlichen Schutz für dieses zu gewinnen und die Gesammtheit des Kammergutes als das untheilbare Object des Besitzes ausnahmslos zu erhalten. Seit dem Erkennen der politischen Natur des Kammergutes ist aber die Untheilbarkeit desselben nicht mehr ein dem Privatrecht entlehnter Grundsatz, welchen die autonomischen Bestimmungen des fürstlichen Hauses in den Formen des privatrechtlichen Verkehres feststellten, sondern ein politisches Prinzip, welches aus dem Wesen des Staates als einer nothwendigen und einheitlichen Person und aus der politischen Bestimmung des Kammergutes unmittelbar hervorging. Wie die Thronfolge nur der einen bestimmten fürstlichen Person eröffnet wird und werden kann, so kann auch das der Krone folgende Kammergut nur als ein einheitliches Ganzes in den Besitz eben derselben fürstlichen Person übergehen. Vor Allem zeigt sich dieses, wenn Pertinenzen des Kammergutes ausserhalb des Staatsgebietes liegen und einer fremden Staatshoheit unterworfen sind. Auch über solchen Bestandtheilen des Kammergutes herrscht das staatsrechtliche Prinzip der Unveräusserlichkeit.[1])

---

sowie aus seinen Allodialgütern vorab zu entnehmende Civilliste, deren Betrag — — aus der Staatskasse abzuführen ist"; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 20: „Die Verwaltung und Nutzung des Kammergutes kann — — von dem Fürsten gegen den Bezug einer festen Domainenrente der Landesfinanzverwaltung überlassen werden"; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 11: „Die gesammten Einkünfte des Domanialvermögens werden nach Massgabe der hierüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regirenden Fürsten und zur Sustentation der Fürstlichen Familie verwendet. Aus den Ueberschüssen werden die Kosten der gesammten Landesverwaltung mit bestritten"; Waldecksches Verfassungsgesetz Anlage A. §. 5: „Aus den Einkünften des Domanialvermögens wird vorab der standesgemässe Unterhalt des Fürsten und des Fürstlichen Hauses, wie solcher nach §. 6 ein für allemal bestimmt werden wird, bestritten", §. 7: „Der Ueberschuss, welcher sich nach Zahlung erwähnten Betrages, sowie nach Abzug der Verwaltungskosten, Zinsen etc. ergiebt, verbleibt der Staatskasse resp. den Staatskassen."

[1]) Vergl. Schmelzer, das Verhältniss auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser zu bürgerlichen Gesetzen, Halle 1819; von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II §. 472.

§. 358.

Die politische Bestimmung des Kammergutes, wie der privatrechtliche Charakter des Rechtes zu dessen Besitz schliessen die Verfügung seines persönlichen Besitzers über die Substanz desselben aus. Seit der Umgestaltung des Kammergutes in die privatrechtliche Form eines Fideicommissbesitzes bezeichnete man jenes Prinzip als das der „Unveräusserlichkeit“ des Kammergutes. Dasselbe ist indess nur in dem Sinne zu verstehen, dass der jeweilige Besitzer des Kammergutes nicht das Recht hat, einseitig die Substanz desselben zu verändern. Dass aber überhaupt der augenblickliche Bestand des Kammergutes unveränderlich und unveräusserlich sei, will damit durchaus nicht gesagt sein. Dem Organe des Staatswillens (und dem fürstlichen Hause?) ist vielmehr jede Veräusserung vom Kammergute rechtlich möglich und steht sogar der gänzlichen Veräusserung desselben, wie der Umwandlung des Kammergutes in directes Staatsgut rechtlich Nichts entgegen. Der staatsrechtliche Begriff der s. g. Unveräusserlichkeit des Kammergutes ist nur darin zu finden, dass das Kammergut in seinem ganzen Bestande der persönlichen Willkür des Souverains entzogen und als ein politisch qualificirtes Vermögen dem Staate gesichert ist. Zweierlei liegt also in dem Veräusserungsverbot: der Ausschluss einer Trennung des Kammergutes — sei es seiner Substanz oder seinem Werthe nach — von dem Staate, für welchen dasselbe existirt, und der Ausschluss der einseitigen Verfügung des Souverains über dessen Substanz.

§. 359.

Im Wesentlichen ist dieses Prinzip dasselbe, welches auch für das im Eigenthum des Staates befindliche Domanialgut gilt. Die Unveräusserlichkeit ist auch hier nur die negative Fassung des Prinzipes der Conservirung dieses Vermögensbestandes, nicht aber der Spezies seiner einzelnen Bestandtheile, sondern nur des realen Werthes des Ganzen. Eben deshalb gilt der Eintausch gleichartiger Vermögensgegenstände nicht als Veräusserung und die Veräusserung einzelner Bestandtheile aus Gründen der Nützlichkeit, so dass also der Vermögenscomplex nur an Werth gewinnt, nicht für unzulässig, wenn nur das Aequivalent dem Kammergute wieder eingefügt wird und eine dauernde Pertinenz desselben bleibt. Andererseits fällt auch die Verpfändung unter den Begriff der Veräusserung, wenngleich jene auch staatsrechtlich unter besonderen Grundsätzen steht.[1]) Wenn dann endlich die nothwendige Veräusserung des Kammergutes und namentlich die in Folge gesetzlicher Bestimmungen wie namentlich auch in Folge eines gesetzlichen Expropriationsverfahrens und in Folge eines rechtskräftigen Urtheils gestattet wird, so ist damit weniger eine Ausnahme von dem

[1]) S. die Citate der folgenden Note.

allgemeinen Veräusserungsverbot sanctionirt, als vielmehr die Anwendbarkeit eines allgemeinen höheren Prinzips jener Regel gegenüber gesichert.[1])

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 20 Abs. 2 ff.: „Unter dem Veräusserungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräusserung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräusserten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle. — Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände die Befugniss zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in ausserordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen. — Nur in den §. 105 (jetzt §. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1851) erwähnten ausserordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphen in Kraft"; (Hannoversches Gesetz vom 24. März 1857 §. 2: „Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräussert, auch nicht mit Schulden belastet werden"; §. 3: „Veräusserungen aus dem Bestande des im §. 1 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des §. 35 des Landesverfassungsgesetzes (s. oben §. 248 Note 4) zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den blossen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände vorbehältlich. Jedoch ist Veräusserung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus blossen Gründen der Nützlichkeit unzulässig. Das Aequivalent soll mit dem Fideicommissgute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung auf eine sichere und einträgliche Art beschafft werden, welche indess auf die Dauer im Königreiche geschehen muss";) Würtembergsches Verfassungsgesetz § 108: „— Der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräusserung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheile des Ganzen betrifft, die in dem vorigen Paragraphen bei dem Kammergute angegebenen Verwaltungsgrundsätze" (s. oben §. 261 Note 2); Badensches Verfassungsgesetz §. 58: „Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten belegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muss aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. — Ausgenommen sind auch Tausche und Veräusserungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen, während der Zeit der Regirung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind"; Grossherzoglich Hessensches §. 9: „Das Veräusserungsverbot des §. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regirungshandlungen mit auswärtigen Staaten. Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die blossen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleihverbandes, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen. In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den

b. System der Civilliste.

aa. Reines System.

§. 360.

In den deutschen Staaten, wo die Verwandlung des fürstlichen Kammer-

Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden"; Weimarsches Revidirtes Grundgesetz §. 39; Meiningensches Gesetz über das Domainenvermögen vom 3. Juni 1854 Art. 3: „Die Substanz des Domainenvermögens soll durch irgend eine Art von Veräusserungen, Verkauf, Schenkung, Belastung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden." — Zur rechtlichen Gültigkeit jeder (sc. die Substanz vermindernden) Veräusserung ist, unbeschadet des agnatischen Consenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig, ausgenommen: 1) wenn die Veräusserung in Folge gesetzlicher Bestimmung oder rechtlicher Nothwendigkeit, z. B. bei der Expropriation, Ablösung in Folge gerichtlicher Erkenntnisse u. s. w. eintritt, oder 2) wenn bei freiwilligen Veräusserungen der Schätzungswerth des veräusserten Gegenstandes die Summe von 5000 Gulden nicht übersteigt. — Der erlöste Betrag ist niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben zu ziehen, sondern der Substanz mit einem der Nutzung des veräusserten Gegenstandes entsprechenden Ertrage zu erhalten, und entweder zur Wiedererwerbung von Grundeigenthum zu verwenden oder sonst auf sichere Weise anzulegen"; Art. 4: „Neue Domainenschulden d. h. solche, wodurch der Gesammtbetrag derselben vermehrt wird, können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände gemacht werden." Im Verlauf dieses Art. 4 werden dann einige Fälle benannt, in denen der Consens der Stände erfolgen muss. — Uebrigens gelten nach Art. 10 die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 nicht länger, als ein Zweig des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses die Regirung des Herzogthums Sachsen-Meiningen führt. Das Altenburgsche Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen vom 18. März 1854 verbietet unter A, 4 ebenfalls eine „Veräusserung oder Verpfändung irgend eines Theils des Domanial-Vermögens, überhaupt eine Substanzverminderung desselben ohne ausdrückliche Einwilligung der Landschaft", welche letztere jedoch in den unter No. 5 daselbst aufgeführten Fällen entgeldlicher Veräusserung nicht erforderlich ist. Der Erlös ist auch in diesen Fällen zu neuen Erwerbungen zu verwenden oder einstweilen als Activcapital zinsbar zu machen. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 117 und vor Allem (hinsichtlich der Domainen im Herzogthum Gotha) das Gothasche Gesetz vom 1. März 1855 §. 7: „Veräusserungen einzelner Bestandtheile des Domainengutes bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausser der — — agnatischen Einwilligung auch noch die Zustimmung des Gothaischen Landtages, es wäre denn, dass der Werth des zu veräussernden Gegenstandes den Betrag von 500 Thlr. nicht erreicht, als in welchem Falle die Veräusserung auch ohne solche Zustimmung gültig ist. — Die auf Grund vorstehender Bestimmung ohne Zustimmung des Gothaischen Landtages vorgenommenen Veräusserungen dürfen im Laufe eines Etatsjahres den Betrag von 3000 Thlr. nicht übersteigen und sind dem Landtage bei dessen nächstem Zusammentritt bekannt zu machen. — Eine Belastung des Domainenguts oder eines Theiles desselben mit wiederkehrenden Leistungen oder mit Schulden, insbesondere eine Verpfändung, ist unbedingt unzulässig und nichtig. Belastungen anderer Art sind gleich den Veräusserungen zu betrachten"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 164 Abs. 2: „Dasselbe (Kammergut) ist — fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen, die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräussert, also auch nicht verpfändet werden"; Abs. 3: „Veräusserungen ohne stän-

gutes in wirkliches Staatsgut Rechtens geworden,[1]) oder, wo die Nutzung des Kammergutes dem Staate überlassen ist, musste der Staat selbst und unmittelbar für die Mittel zur Deckung des fürstlichen Bedürfnisses sorgen. Dem Beispiele Englands und Frankreichs folgend ward in diesen Staaten die Civilliste in quali et quanto zwischen der Krone und dem Lande vereinbart und die Leistung derselben der Staatskasse aufgelegt. Der Staat versieht den Souverain mit den Mitteln, deren derselbe um des Staates willen zur Erfüllung seiner persönlichen politischen Pflichten und zur Aufrechthaltung seiner politischen Stellung nicht entrathen kann. Die deutschen Verfassungsgesetze pflegen zur Sicherstellung des Anspruches des Souverains und mehr noch zur Kennzeichnung der politischen Nothwendigkeit desselben zu bezeugen, dass die Civilliste des Souverains auf das

---

dische Zustimmung sind nichtig"; §. 165: „Durch die nothwendige Erhaltung des Kammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderungen der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Kammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräusserung einzelner Theile des Kammergutes im gesetzlichen Wege beschlossen, so ist gleichzeitig verfassungsmässig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 95: „Die Herzoglichen Stamm- und Fideicommissgüter, sowie alle sonstigen Staatsgüter und Einkünfte dürfen ohne Einwilligung des Landtages weder veräussert, noch verpfändet werden; hinsichtlich der inländischen Allodialgüter des Herzogs gilt für die Lebensdauer des Herzogs dieselbe Bestimmung. — Eigenthumsveränderungen in Folge richterlichen Erkenntnisses und bezüglich einzelner Parcellen mittelst Ablösung, Austausches oder Vergleiches zur Beförderung der Landescultur, zur Verausgabung von Baustellen oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen bedürfen nicht der Zustimmung des Landtages"; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 19: „Dasselbe (Kammergut) muss unbeschadet nothwendiger oder nützlicher Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen seinem Werthe nach unvermindert erhalten werden"; und §. 54: „Auch die Veräusserung von Bestandtheilen des Kammerguts bedarf ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, der Zustimmung des Landes in gleicher Weise mit den im §. 53 (bezüglich des Staatsguts s. oben §. 261 Note 3) bezeichneten Ausnahmen"; Schwarzburg-Rudolstädtisches Grundgesetz §. 10: „Domainen können nur mit Zustimmung des Landtages veräussert werden. Zur Veräusserung minder bedeutender Theile des Domanialvermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben bedarf es der Einwilligung des Landtages nicht. Alle aus solchen Veräusserungen oder Ablösungen herrührenden Gelder sind dem Domanialstammvermögen zu erhalten"; Waldecksche Verfassungsurkunde von 1852 Anlage A. §. 3: „Veräusserungen und Verpfändungen der Domanialstücke, sowie Dispositionen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, bedürfen der Genehmigung der Stände, welche in Bezug auf die Verwaltung des Domanialvermögens überhaupt dieselben Rechte auszuüben haben, die ihnen in Bezug auf die Finanzverwaltung des Staats verfassungsmässig zustehen."

[1]) Vergl. oben §. 258.

Staatsgut radicirt sei. Besonders wird auch wohl das im Staatsgut begriffene ehemalige fürstliche Kammergut als dasjenige Grundvermögen bezeichnet, das für jene Civilliste hafte oder dessen Einkünfte zunächst zur Deckung derselben verwendet werden müssen.[1])

§. 361.

Die Art der Mittel, welche das Staatsrecht zur Beschaffung der fürstlichen Bedarfsumme ausweisst, ist im Wesentlichen aus naheliegenden Gründen in allen deutschen Staaten dieselbe. Die allgemeine Gleichartigkeit der materiellen Bedürfnisse der Krone bedingte auch im Allgemeinen eine Gleichartigkeit der Deckungsmittel. Dieselben bestehen überall theils, und vornehmlich in baaren Geldsummen,[2]) theils in der Nutzung bestimmter Gegenstände vermögensrechtlichen Werthes und dauernder Beschaffenheit (Baar- und Natural-Bezüge, Immobiliar- und Mobiliar-Besitz der Krone). Vor Allem pflegen bestimmte Baulichkeiten (Schlösser, Villen, Marställe, Gewächshäuser u. dergl.) und Gärten, sowie ein entsprechendes wirthschaftliches Inventar und auch unproduktive Kunstschätze dem Fürsten zur persönlichen Nutzung überwiesen zu sein.[3]) Derartige Naturalien sind dann in die Bedarfsumme hineingerechnet oder es ist diese vielmehr unter Berücksichtigung solcher Nutzungsrechte festgestellt. Die rechtlichen Eigenschaften beider Arten der Einnahmen der Krone sind dieselben; beide stehen in gleicher Weise unter dem Grundsatze, dass sie zur Sustentation des Souverains und seines Hauses bestimmt sind, und verwirklichen sich die staatsrechtlichen Consequenzen dieses Prinzipes an beiden Theilen der Krondotation gleichmässig, so namentlich die Grundsätze der ausschliesslichen Nutzung durch den Souverain, der Conservirung des Bestandes und der Untrennbarkeit der Pertinenzien vom Lande.[4]) Darum ist auch wohl der Naturalbestand der Dotation der Krone, zugleich zur Unterscheidung

---

[1]) Im Königreich Preussen sind die Einkünfte der Domainen zur Bildung des Kronfideicommissfonds, wie dieser durch das Gesetz vom 17. Januar 1828 zur Höhe von 2,573,098⅔ Thlrn. festgestellt worden, bestimmt (vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 59), wogegen die im Gesetz vom 30. April 1859 zur Erhöhung der Krondotation bewilligten 500,000 Thlr. „aus anderen Staats-Einkünften“ gezahlt werden. S. v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Abth. 1 S. 378. Vergl. auch Baiersches Gesetz vom 1. Juli 1834 Art. II: Die Civilliste „wird hiermit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomainen radicirt und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet“; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 22: „Der König bezieht jährlich eine — — Summe aus den Staatskassen als Civilliste.“

[2]) Vergl. oben §. 346 Note 5.

[3]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 20; Altenburgsches Gesetz vom 18. März 1854, C, 1, wo sich speziellere Aufzählungen der Immobilien und ihres Inventars finden.

[4]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 21.

desselben von der in baaren Geldsummen ermittelten, besonders als ein Fideicommissbesitz des Souverains bezeichnet.[1])

bb. System des Kronguts.

§. 362.

Zur Gewinnung der für die Sustentation des Souverains zu gewährenden Mittel ist da, wo das fürstliche Kammergut in wirkliches Staatsgut verwandelt oder auch nur die Nutzung des Kammergutes dem Staate überlassen worden, auch wohl ein Theil dieses besonderen Staatsgutes bezw. des Kammergutes in der Weise ausgeschieden, dass die Erträgnisse desselben die Dotation der Krone bilden. Das Eigenthumsverhältniss wird durch die Bildung eines solchen „Krongutes" oder „Kronfideicommissfonds" nicht berührt, indem sei es der Staat sei es das fürstliche Haus auch das Eigenthum an diesem Vermögenscomplexe behält. Es ist vielmehr nur das Prinzip der Gewährung der Bedarfsumme der Krone aus den Mitteln der Staatskasse modificirt und dem Souverain der Selbstbezug dieser Mittel aus einem bestimmten, grade zu diesem Zwecke ausgesonderten Grundbesitze zugestanden.[2]) Im Prinzipe soll das Einkommen der Krone dadurch nicht verändert werden, indem die Ausmittlung des Krongutes von dem Grundsatze ausgeht, dass dessen Ertrag der festgestellten Bedarfsumme (Civilliste) oder einem bestimmten Theile entspricht. Thatsächlich werden indess in Folge der unvermeidlichen Unzuverlässigkeit der ökonomischen

---

[1]) So im Sächsischen Verfassungsgesetz §. 20 als „Königliches Fideicommiss".

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 17: „Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten 10 Jahre bestimmten Summe von der Civilliste auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen"; (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. März 1857 §. 5 Nr 4: „Der König hat das Recht, ein oder das andere Domainengut gegen Abrechnung des Pachtwerthes auf die festgestellte Bedarfsumme zu übernehmen, ist auch berechtigt, zur Deckung der — — Summe von 600,000 Thalern (Bedarfsumme) oder eines Theiles derselben einen Complex von Domanialgütern — —, welcher nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten einen jener Bedarfsumme, resp. eines bestimmten Theiles derselben, gleichen Reinertrag liefert, ausscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kronkasse verwalten zu lassen"); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 102: „— mit Ausschluss des Hofdomainen-Kammergutes —": §. 108: „Das oben erwähnte Hofdomainen-Kammergut ist ein Privateigenthum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht"; Weimarsches Gesetz vom 4. Mai 1854, II: „Der Unserem Grossherzoglichen Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung vorbehaltene Theil Unseres Kammervermögens"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz, Anlage I §. 2: „Von dem gesammten — — Domanialbestande werden zur Sustentation des Grossherzoglichen Hauses Grundstücke ausgeschieden zum Pachtwerthe von 85,000 Thaler (Bedarfsumme), und für Krongut der jetzt regirenden fürstlichen Familie erklärt, in dessen Besitz der jedesmalige regirende Herzog sich befindet."

Schätzungen der Erträgnisse der Domainen Abweichungen von dem Soll der Civilliste nicht zu vermeiden sein.[1])

4. Das privatrechtliche Vermögen des Monarchen.

A. Im Allgemeinen.

§. 363.

Der Regent ist auch eine Person im Sinne des Privatrechts (eben als Mensch) und kann für sich eigenes Vermögen als sein Eigenthum besitzen, welches dann nach den Regeln des Privatrechts zu beurtheilen ist. Dieses Privatgut des Fürsten ist von dem Vermögen des Staates wie der Krone in allen Hinsichten zu unterscheiden. Wie es an sich ein Zufälliges ist, indem sein Erwerb im Grunde eben durch alles dasjenige bedingt ist, was in einem Jeden, welcher irdische Güter rechtlich erwerben will, sich erfüllen muss, so ist andererseits auch das Bedürfniss wie die Ausgabe des Staates ohne Rücksicht auf den privativen Besitz oder Nichtbesitz des Fürsten zu bestimmen. Dieses Privatgut des Fürsten kann also für die Darstellung der Vermögensrechte des Staates gar nicht in Betracht kommen.[2]) Wenn Verfassungsgesetze des Privatguts des Souverains erwähnen, so geschieht das eben nur, um den Unterschied desselben und des Staatsgutes hervorzuheben und die Freiheit des Souverains, über dasselbe zu verfügen, anzuerkennen.[3]) Dass diese Freiheit aber auch ihre rechtlichen

---

[1]) Grade das Verfahren bei Ausmittelung des „Reinertrages" der zum Krongut ausersehenen Domainen was es, das im Königreich Hannover einen so allgemeinen Widerwillen gegen das ganze Institut hervorrief, obwohl das Prinzip an sich eine solche Unzufriedenheit wohl nicht gerechtfertigt haben würde.

[2]) Es ist die privata imperatorum substantia des römischen Rechtes. Vergl. §. 13 Inst. de usur. (II, 6); l. 39 §. 3 D. de leg. I; l. 3 Cod de quadr. praescr. (VII, 37). Dieser Gegensatz ist in den deutschen Territorien stets anerkannt; vergl. Moser, Von der Reichsstände Landen S. 212; von Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit eines weltlichen Reichsfürsten S. 8 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 414, III. Eine höchst singuläre Bestimmung des Gegentheils findet sich aber in dem Anhalt-Bernburgschen Verfassungsgesetze §. 93: „Es fliessen fortan alle Einkünfte von den sämmtlichen Domainen, beziehentlich Stamm- und Fideicommissgütern des Herzogs, sowie von den inländischen Privatgütern des Herzogs — — zur Staatskasse." Nur sehr eigenthümliche Verhältnisse dieses Herzogthums können eine solche Singularität erklären.

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III §. 2: „Zu dem unveräusserlichen Staatsgut, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft (sc. des Königs) in das Inventar des letztern nicht gebracht werden darf, gehören" etc. womit zu vergleichen daselbst §. 1 Abs. 2: „Auch alle neue Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, — — werden als der Gesammtmasse (des Staatsguts) einverleibt angesehen"; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 21: „Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Ge-

nämlich privatrechtlichen Schranken, sei es die der allgemeinen Rechts regeln oder die besonderer privatrechtlicher Bestimmungen (privilegia fisci, autonomische der Hausgesetze) hat, ist dem Staate und für das Staatsrecht ohne Interesse.[1]) Consequent ist es dagegen, wenn das Staatsrecht auch das Privateigenthum der Souveraine gleich wie das irgend anderer Personen der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen hat.[2])

langung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hauptfideicommiss zu. Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regirung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim"; (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. März 1857 §. 13: „Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen — es gilt also für den „König" ein besonderes Recht nicht — verbleibt nach Massgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze der völlig freien Verfügung der Berechtigten"): Altenburgsches Grundgesetz §. 21: „— bildet dasjenige, was der regirende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutzniesser der eben genannten Fideicommisscapitalien (s. vorstehenden §.) bezieht, oder was er sonst ausser der Staatserbfolge durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die Herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut"; §. 22: „Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souverains und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die Herzogliche Schatulle — nicht also auch gegen das Fideicommiss — geltend gemacht werden; und der Regirungsnachfolger ist für solche nur in soweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht (wobei wohl vorauszusetzen, dass der Regirungsnachfolger auch der Erbe des Schatullgutes geworden). — Auch durch Testament, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden. — In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlichen Bestimmung Statt"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 186: „Dem Grossherzoge und der Grossherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes." — Höchst singulär ist dagegen die Bestimmung des Anhalt-Bernburgschen Landesgrundgesetzes in den §§. 93 ff., dass auch die Einkünfte aus dem Privatvermögen des Herzogs und des Herzoglichen Hauses in die Staatskasse fliessen und vorbehältlich der aus dieser zu leistenden Civilliste zu Staatszwecken verrechnet werden sollen.

[1]) Mag es das römische Recht oder das s. g. Privatfürstenrecht sein, welches das Recht des Souverains an seinem Privateigenthum bestimmt und etwa demselben besondere Vorzüge oder besondere Lasten verleiht, immer ist es das Privatrecht, welchem jenes Recht zu entnehmen ist, und ist diesem Genüge gethan, wenn das Staatsrecht ganz allgemein die Herrschaft des Privatrechts über diese Art des privatrechtlichen Vermögens anerkennt.

[2]) Wenn für adlige Güter Steuerfreiheit als ein besonderes Vorzugsrecht gilt, so ist es nur consequent, auch das fürstliche Privatgut zu dem eximirten zu rechnen. Ist dagegen jenes Privileg im Prinzipe beseitigt, so ist es nur gerecht, dasselbe auch für das

B. Fideicommissarischer Besitz.

§. 364.

Eine besondere Form des privatrechtlichen Vermögens des Fürsten ist das fideicommissarisch geschlossene Gut, welches in einzelnen Fürstenhäusern dem jeweiligen Regenten zur Nutzung überwiesen ist. Dasselbe ist, hier und da unter dem Namen Schatullgut,[1]) das Eigenthum der fürstlichen Familie, diese wird indess in dem Besitze durch dasjenige Glied, welchem die Krone des Staates gehört, vertreten. Der fideicommissarische Charakter dieses Gutes giebt dem Rechte des Souverains an dessen Nutzung und Verwaltung besonderen Inhalt und besondere Formen, da sein Recht nicht das Eigenthum, sondern nur die Nutzniessung des in dem Eigenthum eines anderen Subjectes, der fürstlichen Familie, stehenden Gutes ist. Die daraus hervorgehenden Beschränkungen des Nutzungsrechtes des Monarchen sehen allerdings den staatsrechtlichen Grundsätzen, welche das Recht des Souverains an dem s. g. Kammergut bestimmen und modificiren, ähnlich, insofern beide Arten von Bestimmungen die Conservation je dieses bestimmten Vermögenscomplexes bezwecken, jene Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse des Monarchen an dem Fideicommissgute seines fürstlichen Hauses sind indess durchaus privatrechtlicher Natur, da sie aus einer rein privatrechtlichen Quelle, der Autonomie des fürstlichen Hauses (Hausgesetze), entsprangen, auch nicht direct das staatsrechtliche Interesse des Glanzes der Krone, sondern in erster Linie nur den Glanz des fürstlichen Hauses, wenn auch als eines souverainen, im Auge haben.

5. Trennung des privatrechtlichen und des staatsrechtlichen Vermögens des Monarchen.

§. 365.

Der unpolitische Charakter des Privatgutes des Fürsten zeigt sich am Deutlichsten, wenn der Eigenthümer desselben stirbt. Es treten dann an diesem Vermögen alle diejenigen Wirkungen hervor, welche das Privatrecht

---

fürstliche Privatvermögen nicht mehr gelten zu lassen. Denn auch der Fürst geniesst als privatrechtliche Person des Schutzes des Staates. Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 108; Meiningensches Gesetz vom 3. Juni 1854 Art. 8; Gothasches Gesetz vom 1. März 1855 Beilage A §. 5 und Beilage B §. 8 Abs. 4.

[1]) Mit dem Worte „Schatullgut" verbindet sich ein bestimmter vermögensrechtlicher Begriff nicht. Das positive Recht hat zu entscheiden, ob damit das persönliche Eigenthum des Souverains oder das fideicommissarische des fürstlichen Hauses bezeichnet sein soll. In jenem Sinne spricht z. B. das Altenburgsche Grundgesetz §. 20 ff., in diesem aber das (Hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1855 §. 12) von dem Schatullgute der Fürsten. Vergl. auch Meiningensches Gesetz vom 3. Juni 1854 Art. 11: „Das Schatull- und Allodialvermögen — — ist Eigenthum des Herzoglichen Hauses."

— sei es das gemeine oder das besondere auf autonomische Satzungen sich stützende Familienrecht des fürstlichen Hauses — dem Tode des Eigenthümers zuschreibt. Das Vermögen ist die Nachlassenschaft eines Verstorbenen im privatrechtlichen Sinne und der Tod eröffnet eine privatrechtliche Erbfolge in diesen Nachlass. Das Schicksal des Privatgutes des Souverains ist also kraft des durchaus privatrechtlichen Charakters desselben ein völlig selbständiges d. h. eben ein rein privatrechtliches, und wenn dasselbe schon bei Lebzeiten des Eigenthümers in keinerlei rechtlichen Beziehungen zu dem staatsrechtlichen Vermögen dieses als des Souverains stand, weil es eben nicht dem Souverain, sondern dem persönlichen Menschen gehörte, so tritt noch weniger im Falle des Todes dieses Doppelwesens irgend eine Verbindung zwischen dem Vermögen, welches jetzt privatrechtlicher Nachlass ist, und demjenigen, welches als Gut der Krone wohl die Person des Besitzers, nicht aber seinen staatsrechtlichen Charakter verändert hat, ein.[1])

Dritter Titel.

Politische Eigenschaften des Monarchen.

I. Souverainetät.

§. 366.

Als Besitzer des ausschliesslichen Rechtes an dem Rechte der souverainen Staatsgewalt heisst der Monarch selbst souverain und ist sein Recht das Recht der Souverainetät. Der Sinn dieser Bezeichnung ist, dass das Recht des Monarchen ein selbständiges und völliges ist: selbständig, weil dasselbe von einer anderen irdischen Macht nicht abgeleitet wird, und völlig, weil nur der Monarch dieses Recht an dem Rechte des souverainen Staates haben kann. Das Recht der fürstlichen Souverainetät ist also von dem der staatlichen Souverainetät schon im Begriffe verschieden. Dieses ist die Voraussetzung jenes und kann ein Recht der Souverainetät des Monarchen nur existiren, wenn die Souverainetät des Staates als sein Object existirt. Andererseits aber vollendet auch die Souverainetät des Monarchen allererst die Souverainetät des Staates, indem nur durch jene diese eine reale Macht, ein Wesen der Wirklichkeit werden kann. Das Recht der Souverainetät oder die persönlich souverainen Rechte sind aber nicht eins oder etliche Rechte des Monarchen, sondern decken den Begriff des Monarchen so voll-

[1]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. §. 75.

ständig, dass sie als die wesentlichsten Eigenschaften desselben erscheinen, dass der Monarch nur durch das Recht der Souverainetät dies ist.[1])

II. Heiligkeit der Person.

§. 367.

Als dem Repräsentanten der Gewalt und der Würde des Staates eignet dem Monarchen persönliche Unverletzbarkeit und Heiligkeit in dem Sinne, dass kein Mensch und keine irdische Anstalt befugt ist, an der Person des Monarchen Gewalt zu üben oder diesen zur Verantwortung zu ziehen.[2]) Diese äussere Erhabenheit des Souverains und diese seine Sicherheit gegen Verletzungen der körperlichen Integrität wie der Ehre ist der sichtbare Ausdruck der moralischen Ehrfurcht, welche der Staat als die mächtigste und glänzendste Anstalt der irdischen Weltordnung beansprucht und einflösst. Die Verletzung derselben gilt in allen deutschen Staaten als ein schweres, die Vergewaltigung an der fürstlichen Person sogar als ein absolut todeswürdiges Verbrechen. Die Souverainetät des Fürsten fordert auch die vollste äussere Freiheit desselben, völlige Abwehr eines jeden compulsiven Zwanges. Dagegen ist die Untermischung einer religiösen Heiligkeit unter

[1]) Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 61: „Man spricht zwar oft von einem besonderen Rechte der Souverainetät; dies ist aber kein wirklich selbständiges Recht nach eigenem Inhalt, sondern nur der Ausdruck für die Eigenschaft des Monarchenrechts, dass es jene Rechte unabhängig von jeder fremden Unterordnung in sich trage." — Was unter dem Worte „Souverainetät" zu verstehen sei, war den deutschen Fürsten in den Wiener Conferenzen selbst unklar. Vergl. Held, System Th. II. S. 31 Note.

[2]) Die deutschen Verfassungsgesetze lassen die ausdrückliche Anerkennung der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der fürstlichen Person und mehre auch das besondere Bekenntniss der Unverantwortlichkeit seiner Handlungen (im Gegensatze zu der um so strengeren Verantwortlichkeit der Minister) nicht fehlen. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 43 und 44 (in der Fassung: „Die Minister des Königs sind verantwortlich", ergo: der König nicht); Baiersches Tit. II §. 1; Sächsisches §. 4; Würtembergsches §. 4; Badensches §. 5; (Kurhessisches §. 10); Grossherzoglich Hessisches §. 4; Luxemburgsches Art 4; Meiningensches Grundgesetz §. 102 („Der Landesherr ist über alle persönliche Verantwortung erhaben); Altenburgsches §. 4 und 36; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 2; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 3; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 4 §. 3 und Art. 12 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 82; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 § 12 (in der Fassung des hierdurch aufgehobenen §. 49 des Verfassungsgesetzes erschien das Anerkenntniss der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der fürstlichen Person fast wie eine gedankenlose Redensart); Schwarzburg-Rudolstädtsches §. 2; Reussisches j. L. §. 40; Waldecksches §. 4; Liechtensteinsches §. 2. — Von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Souverains war in dem Hannoverschen Landesverfassungsgesetze keine Rede, aber selbstverständlich ohne Präjudicirung gegen ihre Anerkennung.

jene politische in der Gegenwart wenigstens in den deutschen Staaten nicht mehr zu finden, während die katholische Kirche in ihren Dogmen kein Hinderniss zu einer solchen, ehedem wohl üblichen Apotheose antreffen mochte.[1])

III. Rechtliche Unverantwortlichkeit.

§. 368.

Der Monarch ist unverantwortlich. In diesem staatsrechtlichen Anerkenntniss der Unverantwortlichkeit des Souverains liegt nicht etwa das Zugeständniss einer moralischen oder intellectuellen Unfehlbarkeit desselben, auch nicht eine Vermuthung, dass das Unrecht und die Unwahrheit des Souverains nicht dem Wissen und Wollen des Monarchen, sondern dem Irrthum oder der Bosheit seiner verantwortlichen Rathgeber zuzuschreiben seien.[2]) Vielmehr ist jenes Prinzip nur die Wahl des geringeren Uebels, denn unerträglicher als das Unrecht des Souverains würde es sein, wenn über denselben ein Gericht, das immer nur aus seinen Unterthanen bestehen würde, tagen und etwa eine Strafe erkennen möchte. Die Geschichte, auch die deutsche, kennt solchen Skandal, aber hat auch seine ernste Gefahr bewiesen[3]) und es ist ein Fortschritt der politischen Gesittung, dass das Recht eine Wiederkehr desselben nicht mehr für möglich halten will.[4]) Im heutigen deutschen Staatsrecht ist das Prinzip der Unverantwortlichkeit des Souverains in seiner vollsten Bedeutung zur Anwendung gelangt, so dass die Person des Souverains auch nicht einmal auf dem Gebiete des Privatrechts Recht zu geben hat, indem hier die gegen den Souverain zu

---

[1]) Selbst die Oestreichische Verfassungsurkunde von 1849 §. 14 substituirte in der That für den sonst üblichen Ausdruck, „die Person des Souverains ist heilig", den nicht gleichbedeutenden, „der Kaiser ist geheiligt".

[2]) Das englische constitutionelle Sprichwort: „the king can do no wrong" würde wörtlich verstanden einfacher Unsinn sein, der nahezu an Blasphemie streift. Das „wir sind allzumal Sünder" gilt von den Souverainen nicht minder als von den ärmsten Armen, und es hat noch keinen Monarchen geschändet, dass ihn seine Unterthanen am Altar des Herrn Vergebung der Sünden sich erbeten sahen. Jene englische Parömie ist nur im Sinne der römischen „Princeps legibus solutus est" zu verstehen. Vergl. Meiningensches Grundgesetz §. 102; Altenburgsches §. 36.

[3]) Man denke an die schmachvollen Zustände im Reiche, als Kaiser Wenzel des Thrones entsetzt wurde. — Wenn übrigens der Kaiser durch die Reichs- und Hofgerichte Reichsfürsten zur Verantwortung zog und entsetzte, so waren dies nicht schon Fälle einer Verurtheilung souverainer Fürsten, und ist deshalb auch aus diesem Rechte der Reichsgerichte nicht etwa eine Analogie für das heutige deutsche Staatsrecht zu entnehmen oder dasselbe als ein von dem heutigen Staatsrecht abweichendes Recht des Mittelalters zu verstehen.

[4]) S. die Citate in der Note 2 des vorigen Paragraphen.

erhebenden Ansprüche gegen den Fiscus oder die juristische Person der Civilliste, der Schatullkasse oder des fürstlichen Hausfideicommisses geltend gemacht werden müssen.[1]) Die politische Unverantwortlichkeit des Souverains ist aber nur eine äussere; dem, von welchem alle Obrigkeit ist, gegenüber trägt auch der Souverain die volle Verantwortlichkeit für sein Denken, Thun und Lassen. Den Massstab dieser moralischen Verantwortlichkeit giebt das Gesetz und das Gewissen.

Vierter Titel.

Das Recht der Thronfolge.

I. Im Allgemeinen.

1. Begriff und Wesen der Thronfolge.

§. 369.

Die Person des Monarchen wechselt nach dem Gesetze der Sterblichkeit. Die unsterbliche Idee und die ununterbrochene fortathmende Gewalt des Staates können die sterbliche Natur des sie darstellenden Menschen nicht ändern, und wenn auch dem „le roi est mort“ das „vive le roi“ im selben Augenblicke folgt, so ist doch der neue König ein anderer und ein Wechsel in der Person des Souverains vollzogen. So entsteht eine Succession in das Recht an der Souverainetät des Staates, indem dem letzten Inhaber desselben ein Anderer folgt und so eine mehr oder weniger gliederreiche Reihenfolge der Souveraine je nach den Wandelungen der Geschichte gebildet wird. Dieser Uebergang der monarchischen Rechte von einer Person auf eine andere ist ein Ereigniss von bedeutendstem politischen Interesse und von grossem rechtlichen Werthe. Eben weil der Staat „ewig“ ist und seine Gewalt nie schlummern darf, weil das Leben des Staates von der nie rostenden Spindel der Zeit getrieben wird, ist es eine nothwendige Forderung desselben, dass ungeachtet jenes Wechsels in den souverainen Personen dem Staate doch in keinem Augenblicke das Organ, welches sein Haupt ist, fehle. Darum ist es von grosser Wichtigkeit, dass in dem Augenblicke der Thronerledigung der neue Träger der Souverainetät des Staates sofort existirt, d. h. eben jener Wechsel zeitlich unmerklich, rechtlich gewiss ist.

---

[1]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 74 ff. (2. Auflage).

§. 370.

Der individuelle Repräsentant der Staatsgewalt kann sich mannichfach bestimmen. Er kann aus einem Kampfe der Waffen hervorgehen, durch den Sieg der Uebermacht, durch List und Betrug, durch irgend ein einmaliges geschichtliches Ereigniss, das sich wie ein Zufall ausnimmt, ermächtigt, oder aber von dem Rechte nach der von diesem sanctionirten Ordnung berufen werden. So begründet sich ein wesentlicher und tief bedeutungsvoller Unterschied zwischen dem rechtsbegründeten Titel der persönlichen Souverainetät und den übrigen dem Bereiche unberechenbarer Thatsachen angehörenden Gründen ihres blos thatsächlichen Besitzes, zwischen dem legitimen und dem illegitimen Monarchen. Die Wissenschaft des Rechtes kann aber nur auf diejenige Entstehung der persönlichen Souverainetät Rücksicht nehmen, welche auf ihrem Gebiete, dem des Rechtes, sich vollzieht und nur diejenigen Grundsätze, nach welchen sich die Thronfolge bestimmt, darstellen, welche das positive Recht als seine Regel gegeben hat.[1])

2. Rechtlicher Charakter.

§. 371.

Die staatsrechtliche Successionslehre steht auf wesentlich eigenem Grunde und unter ganz besonderen Gesichtspunkten, welche eine Vermischung mit den Grundsätzen und Lehren der civilrechtlichen Erbfolge nicht dulden dürfen.[2]) Zwar ist nicht zu bestreiten, dass die staatsrechtliche Successionsordnung dem deutschen, longobardischen und römischen Privatrechte entlehnt ist und also eine historische Verwandtschaft mit diesem hat, allein auch dieses ist nur als eine historische Reminiscenz der privatrechtlichen Behandlung des Staatswesens zu betrachten und muss jetzt auch

[1]) Den Ausdruck „Legitimität" als politisches Schiboleth erfand Talleyrand auf dem Wiener Congress. Seitdem ist derselbe das Stichwort politischer Bestrebungen geworden und ist unter ihm gar Vielerlei verstanden. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 78. Ueber die Auffassung dieses Begriffes auf dem Wiener Congresse s. Klüber, Acten des Wiener Congresses Th. V. S. 503, Th. VI. S. 235. 291. 532, Th. VII. S. 52. 398, Th. XI. S. 169. 218. Die spätere fränzösische, italienische und deutsche Geschichte hat den richtigen Commentar zu diesem Begriffe geliefert.

[2]) Darauf soll auch der unpassende Ausdruck: „Alle Staaten des deutschen Bundes sind allodial" (Klüber, Oeffentliches Recht §. 242; Weiss, System S. 454) hinweisen. Man hat mit diesem Ausdruck allerdings etwas Richtiges bezeichnen wollen, nämlich dass die deutschen Staaten nicht mehr Feudalstaaten seien; allein darum sind diese noch nicht „allodial", wie überhaupt der Gegensatz von Lehen und Allod nur auf dem Gebiete des Privatrechts gilt. Vielmehr sind die deutschen Staaten „souverain", welche Eigenschaft und welchen Ausdruck nur das Staatsrecht kennt. Vergl. Held, System Th. II. S. 240 Note 2.

die staatsrechtliche Successionsordnung in ihrer vollen Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit anerkannt werden.[1]) Der staatsrechtliche Charakter

[1]) A. M. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 341: „Das Successionsrecht in den souverainen Fürstenhäusern ist insofern doppelter Natur, als es zwar privatrechtlich ist hinsichtlich seiner Zuständigkeit, staatsrechtlich dagegen vermöge seines besonderen Gegenstandes." Wenn dann Zachariä mit Recht die Meinung verwirft, dass die privatrechtliche Natur dieser Succession in ihrem Wesen als einer successio ex pacto et providentia majorum beruhe, so ist darin eben eine Negation jener voraufgegangenen Behauptung zu befinden. Obwohl nun diese Negation begründeter als jene Behauptung ist, so wagt doch auch Zachariä noch nicht, sie bestimmt zu behaupten, da er sofort zugiebt, dass aus jenem Satze wenigstens die „Folgerungen" gezogen werden dürfen, dass „a) nur die rechtlich qualificirte Abstammung vom s. g. ersten Erwerber ein Successionsrecht giebt; dass b) die Successionsordnung ohne Einwilligung der schon vorhandenen Berechtigten vom zeitigen Souverain nicht geändert und das civilrechtliche Enterbungsrecht darauf gar nicht bezogen werden kann, und dass c) der Anfall des Rechts ipso jure eintritt." Wenn indess jener Satz falsch ist, so dürfen auch keine Consequenzen für die Praxis daraus gezogen werden. Diese unbestreitbar richtigen Sätze sind allerdings einst aus der Lehre von der successio ex pacto et providentia majorum theoretisch abstrahirt und gerechtfertigt, allein das fürstliche Successionsrecht der Gegenwart ist ein staatsrechtliches in allen seinen Prinzipien und Folgerungen und bedarf nicht mehr einer Berufung auf jene Theorie mittelalterlicher Wissenschaft. Wie könnte man auch sagen, dass das Successionsrecht in den deutschen Staaten „privatrechtlich hinsichtlich seiner Zuständigkeit" sei? Ist es denn etwa das Privatrecht, welches die Bedingungen der Souverainetätsberechtigung aufstellt? Vielmehr ist es doch nur das Staatsrecht, welches jene Bedingungen und zwar dem Privatrechte völlig fremde Bedingungen setzt. Man denke nur einmal an die Erfordernisse der Regirungsfähigkeit, die zum Theil ja sogar das confessionelle Gebiet berühren. Nicht einmal die Successionsordnung ist gegenwärtig noch privatrechlicher Art, wie schon eine Erinnerung an das Successionsrecht und die Folge der Agnaten, der Cognaten und der s. g. Erbverbrüderten (s. unten §. 398 ff.) beweist. Kurzum: an dem staatsrechtlichen Successionsrechte der Gegenwart ist gar Nichts mehr privatrechtlicher Natur. — Vergl. Held, System Th. II. S. 250 ff. Wie schwer es aber hält sich von dem Jahrhunderte lang gepflegten Irrthum, als könne auf die staatsrechtliche Succession wenigstens in einiger Hinsicht das privatrechtliche Erbrecht Anwendung leiden, beweist, dass selbst Bluntschli (Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 27), welchem sonst die Staatswissenschaft zu besonderem Danke verpflichtet ist, nicht nur das „Erbrecht" zu den Entstehungsgründen des Monarchenrechts rechnet, sondern auch die Darstellung desselben mit dem Satze beginnt: „Das ausgebildete moderne Staatsrecht ist durch seine öffentliche Natur darauf hingewiesen, auch die erblich geordnete Thronfolge voraus aus dem öffentlichen Gesichtspunkte zu betrachten; und insofern unterscheidet sich die staatsrechtliche Folge durchaus von der privatrechtlichen Succession. Auf der andern Seite aber, da auch jene innerhalb einer bestimmten Familie vor sich geht, steht sie in Verbindung mit dem Familienerbrechte und erinnert immerhin an privatrechtliche Verhältnisse und Ordnungen. So wird das richtige Prinzip des ersten Satzes durch die unrichtige Anschauung im zweiten wieder wesentlich verletzt. Wie wenig das Familienerbrecht der souverainen Häuser mit der staatsrechtlichen Succession zu thun hat, wird sich unten bewiesen finden. Es gilt vor Allem auch für das Recht der Thronfolge in den deutschen Monarchieen die Consequenzen der richtigen Erkenntniss des Staatswesens bis zum letzten Punkte zu ziehen und auch dieses Recht ganz und völlig aus den viel zu knappen Formen des Privatrechts zu lösen.

dieser Succession beruht eben darin, dass ihr Gegenstand die Souverainetät des Staates oder die Staatsgewalt ist, und dass die Bedingungen ihres Eintritts durch das Recht des Staates und unter Berücksichtigung seiner speziellen Interessen bestimmt sind, wodurch es kommt, dass diese Bedingungen oft geringer oft strenger als die Voraussetzungen der civilrechtlichen Erbfolge sind. Vor Allem aber ist auch das Subject dieser Succession ein wesentlich besonderes, mit dem der privatrechtlichen Erbfolge gar nicht zu vergleichen, sowie endlich die rechtlichen Beziehungen dieses Subjectes zu dem Gegenstande seines Rechtes einen durchaus öffentlichrechtlichen Charakter tragen. Das oberste Prinzip der staatsrechtlichen Succession ist eben das „rei publicae causa".

3. Inhalt.

§. 372.

Hinsichtlich der Succession in die fürstliche Souverainetät ist zwischen den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen der Befähigung zur Nachfolge und der Ordnung, in welcher dieses Recht als ein individuelles geltend zu machen ist, zu unterscheiden.[1]) Erst die Successionsordnung bestimmt das Individuum, welches im einzelnen Falle allein befähigt ist, jene gleichsam familienrechtliche Qualification für sich geltend zu machen. Jenes Recht ist das der Dynastie, die Successionsordnung normirt das Recht der einzelnen Glieder derselben. Dann aber handelt es sich nicht minder wie in dem Privatrechte so auch hier um den materiellen Inhalt dieses Successionsrechtes oder um den Gegenstand desselben sowie um die Voraussetzung und Wirkung des Antritts des deferirten Rechtes. So ordnet sich das System des individuellen Successionsrechtes aus den Lehren von der Berechtigung zur Thronfolge und der Successionsordnung, von dem Gegenstande des Thronfolgerechtes und von den persönlichen Voraussetzungen seines Erwerbes und seiner Geltendmachung.

II. Das Recht zur Thronfolge.

1. Charakter dieses Rechtes.

§. 373.

Das Recht zur Succession in die Staatsgewalt einer deutschen Monarchie hat einen entschieden privatrechtlichen Hintergrund, indem in den älteren Zeiten die deutsch-rechtlichen Grundsätze von der Erbfolge in das

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 65 Note 1.

Stammgut, später die Lehren über die successio in feudum und die römischrechtlichen Erbrechtsregeln, nicht ohne Verwirrung der ganzen Lehre von der Succession in die Landeshoheit, zur Anwendung gebracht wurden. Betrachteten einst die Fürsten und die Gelehrten selbst die Landeshoheit als ein Object privatrechtlicher Art, so konnten sie auch über die Erbfolge in dieselbe nur in der Weise dieses Rechtes denken, zumal da eine äussere Aehnlichkeit der Erbfolge, eben die nach Geblütsrecht, nicht zu verkennen war[1]). Später trat eine Vermischung beider Arten des Rechts ein, als nämlich die Landeshoheit, zwar im Wege privatrechtlicher Belehnung verliehen, aber doch schon unter politischen Gesichtspunkten und als eine Quasi-Souverainetät betrachtet wurde.[2]) Die deutschen Staaten der Gegenwart haben indess den öffentlich-rechtlichen Charakter der Succession in die staatliche Souverainetät in seiner vollen Reinheit erkannt und deshalb auch die rechtlichen Grundsätze über dieselbe, welche bis dahin in den fürstlichen Hausgesetzen oder anderen privatrechtlichen Formen angepassten Urkunden enthalten waren, als einen hochwichtigen Theil des öffentlichen Rechtes in die Verfassungsgesetze aufgenommen, oder aber durch ausdrückliche Agnition dieselben zu einem integrirenden Theile der Verfassung gemacht.[3])

§. 374.

Das Wesen des heutigen Successionsrechtes der deutschen Monarchieen ruht in der rechtlichen Festigung desselben in dem Sinne, dass das Recht des Staates es ist, das den Thronfolger bestimmt und ihm die Souverainetät des Staates, diesen allenfalls rechtlich bestimmten Gegenstand, vertraut. Darum die Ausschliessung aller Willkür von der Bestimmung des persön-

[1]) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. I. §. 65; III. §. 421 ff.; IV. §. 540 ff.; Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte S. 172, II; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. §. 64; Zöpfl, Grundsätze §. 217 ff.; Held, System Th. II. S. 115 ff.

[2]) Dass die lehnrechtlichen Regeln für das heutige Successionsrecht irgendwelche Anwendbarkeit beanspruchen können, muss entschieden verneint werden, da kein deutscher Staat mehr ein Lehnsbesitz ist und die Selbstelligkeit des Staatsrechts eine Entlehnung völlig fremder Rechtsgrundsätze nicht mehr vertragen will. Held, System Th. II. S. 164 in den Worten: „Der Staat ist als Gegenstand der Thronfolge" etc. A. M. z. B. Weiss, System S. 459, welcher indess für die Anwendung lehnrechtlicher Grundsätze die „grösste Vorsicht" empfiehlt.

[3]) Die älteren hausgesetzlichen Bestimmungen (einen Nachweis derselben geben Klüber, Oeffentliches Recht § 242; Zöpfl, Grundsätze §. 215 Note 1) haben formell noch entschieden einen privatrechtlichen Charakter, den des Testamentes oder fideicommissarischer Bestimmungen oder von Erbstatuten oder Erbverträgen u. dergl. Darum ist es um so weniger unwesentlich, dass dieser Theil ihrer Bestimmungen in das Verfassungsgesetz übergegangen und dadurch staatsrechtlich codificirt ist. Eine vollständige Sammlung der Hausgesetze existirt nicht; eine solche fing an Herm. Schulze, die Hausgesetze der regirenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, Jena 1862.

lichen Souverains, des Gegenstandes seines Rechtes und seiner rechtlichen Beziehungen zu diesem, und eben darum die Aufnahme des Successionsrechtes in die Form des unverbrüchlichen Gesetzes. Wenn auf dem Gebiete des Privatrechts der Wille des Einzelnen die bestimmende und treibende Kraft ist und dieser den Erben ernennen, den gesetzlich berufenen enterben, die Erbschaft nach allerlei Quoten theilen und mit den mannichfaltigsten Legaten, den Ausdrücken der persönlichsten Zuneigungen; Verpflichtungen und Interessen, beschweren kann, so ist es nur das unwandelbare Recht und seine Ordnung, welche ausnahmslos in jedem Falle den Inhaber des Thrones berufen und legitimiren und ihm Recht und Pflicht in unveränderlichem Masse zuwägen. Und dieses ganz selbstverständlich: denn der Wille des souverainen Staates erkennt keine irdische Gewalt über sich und bestimmt Alles, was in dem Staate und für diesen gelten soll, sein Wille aber spricht in dem „ewigen“ Gesetze und so ist es auch nur dieses, welches zu dem Besitze des höchsten politischen Gutes, der souverainen Staatsgewalt ermächtigt. Das ist eben eine Folge und ein wesentlichster Theil der verfassungsmässigen Ordnung im Staate.

§. 375.

Der Grundzug des deutschen staatsrechtlichen Successionsrechtes ist das in allen deutschen Monarchieen gleichmässig geltende Prinzip, dass das Monarchenrecht in Deutschland einem bestimmten historischen (Fürsten-) Geschlechte eignet, dass es sich aber in diesem von Glied zu Glied weiter trägt und dass das der Vielheit zustehende Recht immer nur von Einem geübt wird, dass immer nur „Einer dem Einen succedire“.[1]) Der Einzelne besitzt nur, was den Vielen seines Hauses gehört und er besitzt dies, weil er zu diesen Vielen gezählt ist. Darum Ausschluss aller Willkürlichkeit sowohl von dem Gegenstande des Besitzes wie von der Uebertragung desselben von dem Einen auf den Anderen. Die gegebene Souverainetät mit dem ganzen und vollen Inhalt ihrer reichen Rechte und schweren Pflichten ist die grosse Verlassenschaft, zu deren Besitz nur und stets derjenige gelangt, welchen die unabänderliche Ordnung des Rechtes dazu beruft. Darin beruht eben das Wesen des deutschen Fürstenthums; dies ist ein selbständiges, wie der Staat selbst und wie sein Volk. Es ist eine That der Geschichte, dass auf diesem Raume ein Volk sesshaft und zu diesem Staate vereinigt ist, so ist es auch eine That der Geschichte, dass dieses bestimmte Geschlecht des Volkes und aus ihm je ein bestimmtes Glied die souveraine Würde dieses Staates in sich darstellt. Ueber das Mass des fürstlichen Rechtes und die politische Würde des Fürsten mag Recht und Sitte Verschiedenes gesetzt haben, das ändert das Wesen des Fürstenthums

[1]) Held, System Th. II. S. 156.

nicht; dessen Charakter liegt nur in dieser Selbständigkeit, in der Zuständigkeit kraft der Bestimmung einer unverbrüchlichen Rechtsordnung.[1])

2. Stufen des Successionsrechts.

§. 376.

Bei der Frage, wie der persönliche Besitz der staatlichen Souverainetät in den deutschen Staaten erworben wird, ist die Berufung einer bestimmten Dynastie von der Bestimmung des persönlichen Souverains zu unterscheiden. Der Rechtsgrund ist für Beide ein verschiedener, jener ein einmal gegebener und historisch bestimmter, dieser ein in jedem Falle der Thronerledigung wiederkehrender und immer von Neuem wirkender. Das Recht der Dynastie stützt sich auf einen vorwiegend völkerrechtlichen Titel. Das persönliche Recht des bestimmten Monarchen gründet sich dagegen auf einen rein staatsrechtlichen Erwerbsgrund, wenngleich nicht zu verkennen, dass derselbe aus einem wesentlich privatrechtlichen hervorgegangen. Aber das Recht der Dynastie als der geschlechtlichen Gesammtheit und das des einzelnen im bestimmten Falle zur Thronfolge berufenen Gliedes derselben ist im Wesen ein und dasselbe und bedingt sich in gewissem Sinne gegenseitig. Denn diesem Individuum eignet die Souverainetät des Staates nur, weil dasselbe zu diesem dynastischen Geschlechte gehört, und das Recht dieses kann sich nur durch die einzelnen Glieder der geschichtlich gestalteten Gesammtheit wirksam und werthvoll erweisen.[2])

A. Successionsrecht der Dynastie.

a. Politische Bedeutung.

§. 377.

Die Souverainetät einer jeden deutschen Monarchie eignet je einem bestimmten fürstlichen Geschlechte, dem Fürstenhause dieses Staates. Die Succession seiner Glieder in das Monarchenrecht ist einmal begründeten Rechtes und deshalb als die Regel zu betrachten.[3]) Falls aber diese be-

---

[1]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 28: „Die ganze Dynastie, innerhalb welcher die Folge genauer regulirt ist, erscheint so in ununterbrochenem Zusammenhange als ein Körper, aus welchem nach bestimmter Ordnung das Staatsoberhaupt immer wieder hervorgeht, so oft der Tod den jetzigen Monarchen dahinrafft."

[2]) Auf diese Unterscheidung und die Verschiedenheit der Erwerbstitel der Dynastie und des bestimmten Monarchen ist in der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts bisher gar nicht oder doch nicht bestimmt genug Rücksicht genommen. Vergl. z. B. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. §. 63. Es findet sich eben die Unterscheidung zwischen den Rechtsgründen der Succession einer anderen Dynastie und den der Succession innerhalb dieser Dynastie zu wenig beachtet.

[3]) Für die deutschen Monarchieen kann nicht gelten, was Bluntschli auf Grund

stimmte Dynastie aus irgend einem Grunde von dem Thron zurücktritt, eröffnet sich die Thronfolge für ein anderes Geschlecht, dessen Recht im Vergleiche zu dem jenes ersteren als subsidiär erscheint, nach seinem Aufleben aber selbstverständlich so selbständig, rechtsbeständig und ausschliesslich ist, wie jenes. Dieses subsidiäre Thronfolgerecht setzt ein eventuelles Anerkenntniss desselben in dem Rechte des betreffenden Staates voraus; ohne dieses würde die Succession einer anderen Dynastie oder einer anderen Person eine ausserordentliche sein und in einem gewissen Gegensatze zu jener regelmässigen oder regelrechten stehen. Das deutsche Staatsrecht kennt subsidiäre und ausserordentliche Successionsarten, letztere jedoch nur als Möglichkeiten.

b. Rechtlicher Charakter.

§. 378.

Das Recht der Dynastie an der staatlichen Souverainetät ist ihr ausschliessliches Recht, aber ihr öffentliches Recht.[1]) Denn nicht nur ist das Object desselben durch und durch staatsrechtlicher Natur, sondern auch der Grund, aus welchem dieses fürstliche Geschlecht das souveraine ist, liegt nach seinem ganzen Umfange und nach seiner ganzen Bedeutung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und des politischen Lebens. Nicht um der privativen Interessen dieses fürstlichen Hauses, sondern zu Nutz und Frommen des unter diesem Scepter lebenden Staates besteht das

---

des englischen, schwedischen und spanischen Rechtes behaupten durfte. Vergl. Dessen Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 30: „Dagegen folgt aus der staatsrechtlichen Bedeutung des Rechts zur Thronfolge, dass in dem entwickelten System des Repräsentativstaates Aenderungen in denselben auf dem nämlichen Wege herbeigeführt werden können, wie Aenderungen in der Verfassung, d. h. durch einen Act des gesammten Repräsentativkörpers. Die Zustimmung der übrigen betheiligten Glieder der Dynastie, ausser dem Monarchen, ist dabei freilich wünschenswerth, aber, wenn sie nicht durch die Verfassung selber gefordert wird, nicht mehr nothwendig, so wenig als die Zustimmung anderer politisch Berechtigter zur Umgestaltung ihrer politischen Rechte durch neue Gesetze.“ Diese Freiheit hat der gesetzgebende Körper nach positivem deutschen Rechte nur, wenn die berechtigten Dynastieen erloschen sind und für eine anderweite Berufung zum Throne gesorgt werden muss. Vergl. unten §. 386.

[1]) Darum falsch Zöpfl, Grundsätze §. 204: „In jeder Erbmonarchie erscheint die Krone nicht nur als der Besitz eines Individuums gegenüber dem Volke, sondern sie nimmt auch zugleich die Natur eines Patrimoniums, mitunter und meistentheils (aber nicht nothwendig) sogar die Natur eines Majorates oder eines Familienfideicommisses einer gewissen Familie an, indem sich hier der Begriff der politischen Herrschaft mit dem Charakter eines Privat-Rechtes, nämlich mit der Erblichkeit verbindet und zu einem Ganzen verschmilzt.“ Die folgende Darstellung wird es rechtfertigen, diese Charakterisirung des Thronfolgerechts falsch zu nennen. Richtiger drückt sich Zöpfl im §. 248, VI aus.

Wunder der unverletzlichen Herrschaft Eines über so viele Tausende.[1]) Ebenso ist das Recht der Dynastie auch nur dasjenige, welches und wie dasselbe der Wille des Staates, dieses über Alle waltenden Elementes der Gesellschaft, darreicht. So vermag denn auch der Umstand, dass dieses bestimmte fürstliche Geschlecht das ausschliessliche Recht auf die souveraine Gewalt des Staates besitzt, nicht zu ändern, dass dasselbe nur als ein inhaltlich gegebenes erscheint und geübt, aber nicht willkürlich gehandhabt sein will.[2])

c. Geschichtlicher Grund.

§. 379.

Der Ursprung der deutschen Dynastien und ihres Rechtes an der Souverainetät ihrer Staaten liegt weit über Menschengedenken hinaus, hinsichtlich vieler gar so weit zurück, dass er sich in ein mythenhaftes Dunkel hüllt.[3]) Jedenfalls ist es aber Sache der geschichtlichen Forschung ihn nachzuweisen und die unbestreitbare Thatsache, dass diese Geschlechter die souverainen in Deutschland sind, zu legitimiren.[4]) Die völkerrechtlichen Verträge von 1815, namentlich die Wiener Congressacte, agnoscirte das Souverainetätsrecht der betreffenden deutschen Fürstenhäuser, die

[1]) Die Nichtanerkennung dieses Prinzips war der grosse Fehler des Wiener Congresses und die Hauptursache der Ereignisse im Jahre 1866.

[2]) Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 66: „— ein durchaus öffentliches Recht wird als individuelle Familienberechtigung dargestellt.“ Diese Familienberechtigung als ein „Eigenthumsrecht“ zu bezeichnen, war ehedem üblich, weil eben der Staat nicht anders denn als das Object privatrechtlicher Regeln betrachtet wurde. Dieser Irrthum ist völlig überwunden, indess lässt sich noch immer ein Reflex jenes Irrthums wahrnehmen, wenn nämlich zwischen dem individuellen oder dem dynastischen Souverainetätsrechte und dem Eigenthumsrechte wenigstens noch eine Analogie gesucht wird, wie z. B. von Weiss, System S. 455. Das Staatsrecht und seine Wissenschaft müssen selbständig sein und bedürfen auch einer solchen Analogie nicht.

[3]) Ein grober Irrthum ist die Meinung (Zöpfl, Grundsätze Th. I. S. 124), als seien die deutschen Souveraine als solche Nachfolger des deutschen Kaisers und Erben seiner Souverainetät geworden. Im Gegentheil: die Souverainetät der Reichsstände sprengte die von Kaiser und Reich. Vergl. Held, System Th. I. S. 38.

[4]) Es ist eine petitio principii, schlechthin einen bestimmten Entstehungsgrund des Monarchenrechts einer Dynastie anzugeben. Dies gilt namentlich auch von der Meinung, dass die souveraine Gewalt auf dem Wege des Vertrages entstanden sei, bekanntlich eine sehr alte und gern gepflegte Anschauung (der alte Mythus von der „lex regia“, vergl. Ulpian in l. 3. D. de const. princ. I, 4; Klüber, Oeffentliches Recht §. 3), in welcher dann zugleich eine Anspielung darauf enthalten, dass der vom Volke mit dem Fürsten geschlossene Vertrag auch kündbar sei und so das „Volk“ seine einst entäusserte Gewalt zurückfordern könne. Eine Vermuthung streitet eher dagegen, als dafür. Uebrigens ist nicht zu verkennen, dass diese speculativ historische Untersuchung zu den schwierigsten Aufgaben der Wissenschaft gehört, schon weil das Object derselben sich zeitlich einer genauen Beobachtung entzieht.

Legitimität desselben als unbestreitbar voraussetzend. In ihnen ist aber ein neuer Titel dieses Rechtes der Dynastieen nicht gegeben. So darf auch die Wissenschaft des positiven deutschen Staatsrechtes die Berechtigung der jetzt in den deutschen Staaten regirenden Fürstenhäuser als eine notorische Thatsache annehmen und sich nur um den Uebergang dieses Souverainetätsrechtes auf ein anderes Fürstengeschlecht kümmern. Ein solcher setzt aber voraus, dass die in einem Staate geltende Successionsordnung in der regirenden Dynastie einen rechtlich und factisch zur Führung der Regirung Befähigten nicht mehr finden kann, also das Recht für diese Dynastie erloschen ist.

d. Neuer Erwerb des Successionsrechts.

§. 380.

Die legislative Erwerbung der souverainen Gewalt eines Staates Seitens einer neuen Dynastie oder einer zu dem bisher dazu berechtigten Geschlechte nicht gehörigen Person erfordert einen besonderen Titel, welcher sich aus dem positiven Rechte desjenigen Staates begründen muss, an dessen Souverainetät das Recht erworben werden soll.[1]) Ein jedes andere fürstliche Geschlecht ist diesem Staate gegenüber an sich ein völlig fremdes und eine so innige Beziehung zu demselben und desselben zu ihm, wie das Monarchenrecht ist, kann nur aus einem besonderen positivrechtlichen Grunde entstehen, und zwar nur aus einem besonderen über die eventuelle Succession in die Regirung eines bestimmten Staates geschlossenen Vertrag, welcher sich durch seinen besonderen Gegenstand und Zweck materiell und formell eigenthümlich qualificirt. Dieser Successionsvertrag ist der eigentliche Grund, aus welchem noch jetzt einem fürstlichen Hause das eventuelle Recht zur Succession in einem deutschen Staate erworben sein kann. Der unter den politischen Verhältnissen des Mittelalters und auch noch später denkbare Fall der Bestimmung des Thronfolgers durch eine einseitige (letztwillige) Erklärung des Regenten ist in der Gegenwart nicht mehr möglich, da der Staat und die öffentliche Gewalt nicht mehr Eigenthum des Regenten sind.[2]) Ebensowenig ist die

[1]) Nicht zu billigen ist, dieses „subsidiarische" Successionsrecht einer Dynastie oder einer Person ein „ausserordentliches" zu nennen (wie von Klüber, Oeffentliches Recht §. 242, V. geschehen). Denn es tritt ebenso kraft rechtlicher Ordnung und ordentlichen Rechtes ein, wie jenes primitivere des seit unvordenklicher Zeit berechtigten Geschlechts.

[2]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 242. VII.; A. M. Weiss, System §. 246; Zöpfl, Grundsätze §. 248, VI. und §. 254. Unjuristisch ist die Aeusserung Held's (System Th. II. S. 159): „Dabei ist es für den Rechtsgrund der Staatssuccession ganz gleichgültig, ob dieses Gesetz (über die Thronfolge) in der regelmässigen Form eines Staatsgrundgesetzes oder eines s. g. Hausgesetzes oder in der eines Vertrages oder Testaments auftritt; denn da das öffentliche Recht nicht durch Privatwillkür festgestellt oder abgeändert werden kann, so kann auch eine Staatssuccession wohl etwa in der Form eines Privatacts,

Geltendmachung eines Successionsrechtes auf Grund einer einstigen (Eventual-) Belehnung fernerhin denkbar, da kein deutscher Staat mehr im Lehnsbesitze steht und durch das Erlöschen seines souverainen Fürstengeschlechts nicht mehr ein „Lehen“ eröffnet wird. Nur dann, wenn die einstige Verhandlung einen Successionsvertrag in sich schliessen sollte, kann sie ein Successionsrecht begründen, aber nicht als ein Act des Feudalrechts, sondern nur als Successionsvertrag.[1]) Dass auch die (privatrechtliche) Verjährung nicht mehr der Rechtstitel der Souverainetät sein kann, bedarf wohl kaum der Erwähnung.[2])

---

nie aber durch das Wesen eines solchen, durch individuelle Willkür begründet werden. so zwar, dass jeder Act, durch welchen eine Staatssuccession rechtswirksam begründet werden soll, ein Gesetzgebungsact gewesen sein muss.“

[1]) Die Meinungen der Theoretiker über die fortdauernde Gültigkeit dieser einstigen Eventualbelehnungen und Lehnsexpectanzen waren und sind getheilt. Auch mögen einige fürstliche Häuser solche eventuelle Successionsrechte als nicht erloschen betrachten, während Andere auf solche ausdrücklich Verzicht zu leisten für nicht überflüssig hielten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht schon in dem Artikel 18 und 19 der Wiener Congressacte, in denen Oestreich, Preussen und Sachsen auf ihnen zustehende Suzerainetäts- oder lehnsherrliche Rechte verzichteten, zu finden sein wird. Die Gründe der im Text vertretenen Ansicht sind durchaus objectiv und sachlicher Art. Konnte die ehemalige „Landeshoheit“ als ein „Reichsamt“ nach Lehnrecht verliehen und besessen werden, so ist dies doch nicht bei der „Souverainetät“ als dem Wollen und Können des persönlichen Staates möglich. — Aus der Literatur vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 53 Note d; Weiss, System §. 245; Zöpfl, Grundsätze §. 256 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 37, V und §. 74, III. Die Gründe, durch welche Zöpfl a. a. O. die Successionsberechtigung aus dem Titel der Sammtbelehnung, der Eventuellbelehnungen, der Lehnsanwartschaften und der Lehnsherrlichkeit bewiesen findet, sind völlig werthlos der einen Thatsache gegenüber, dass alle deutsche Staaten souverain und aus jedem, mit dem Wesen des souverainen Staates völlig unvereinbaren, Lehnsnexus herausgetreten sind. Wie könnte in aller Welt von der Anwendung lehnsrechtlicher Bestimmungen die Rede sein, wenn es weder ein Lehngut noch einen Lehnsherrn giebt! Zöpfl nennt ja selbst die deutschen Staaten allodial und behauptet dennoch, was auch zur Zeit der vollsten Blüthe des Lehnswesens undenkbar war, dass Alles nach Lehnrecht erworben werden soll. Wer des Wesens der heutigen Staaten kundig ist, wird auf den Gedanken, dass die Succession in deren Souverainetät nach Lehnrecht geschehen könne, gar nicht kommen mögen. Diese Behauptung klingt etwa nicht anders, als wenn Jemand, der ein jus itineris auf einem Grundstücke hatte, dieses auch beanspruchen will, nachdem ein Erdsturz das Grundstück in einen Teich verwandelt hat. Eben dasselbe ist auch gegen die Argumentation Zachariä's a. a. O. §. 37, V zu sagen, welcher zwar nicht den kaiserlichen Expectanzen und Anwartschaften, wohl aber den Eventual-Belehnungen fortdauernde Gültigkeit zugesteht, „weil diese Belehnung schon ein dingliches, wenn auch bedingungsweise, aber dann von selbst wirksames Recht gebe.“ Dies dingliche Recht mag existiren, es ist aber wirkungslos geworden, weil sein Object untergegangen.

[2]) Man hat das Gegentheil auf Grund des Art. 23 der Wiener Schlussacte, welcher zu den Rechtsquellen der Austrägal-Gerichte das gemeine Recht zählt, behaupten wollen, indess um so mehr mit Unrecht, weil die Austrägal-Gerichte der Bundesverfassung gar nicht berufen waren, über das Recht zur Souverainetät eines deutschen Staates zu ent

aa. Kraft Erbvertrages.

α. Voraussetzungen des Erbvertrages.

§. 381.

So lange die deutschen Territorien als lehnbare oder als allodiale Besitzungen der fürstlichen Häuser galten, war es ein unbestrittenes Recht derselben, die Thronfolge in dem bestimmten Territorium im Wege des Vertrages einem anderen, nicht durch Geblütsrecht zur Succession berechtigten, fürstlichen Hause zu eröffnen.[1]) Man nannte diese Successionsverträge wie die ähnlichen über den privatrechtlichen Nachlass Erbverträge oder Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis) und behandelte dieselben zum Theil auch nach dem über die privatrechtlichen Erbverträge geltenden Regeln. Einen öffentlichen Charakter erhielten sie wohl durch die Concurrenz der Landstände bei ihrer Errichtung, indess ward diese nicht als nothwendig für die Gültigkeit des Vertrages betrachtet. Diese einst zur Zeit des Reiches d. h., bevor die deutschen Territorien rechtlich zu souverainen Staaten erhoben worden, geschlossenen Erbverbrüderungen beanspruchen auch in der Gegenwart noch rechtliche Gültigkeit, da das aus ihnen erworbene Recht so wenig wie die Succession kraft Geblütsrechts von der Vernichtung der Reichsform berührt worden ist.[2])

§. 382.

Eine andere Frage ist aber, ob auch fernerhin den deutschen Souverainen das Recht zusteht, durch solche Verträge einem fremden fürstlichen Hause das Recht zur Succession zu verschaffen. Unzweifelhaft kann von einem solchen einseitigen Rechte in dem früheren Sinne nicht mehr die Rede sein, nachdem die deutschen Territorien zu souverainen Staaten und die Succession in deren Regirung zu einer rein politischen und staatsrechtlichen Sache geworden. Dahingegen ist ein **staatsrechtlicher** Successionsvertrag auch fernerhin möglich d. h. ein solcher Vertrag unter den souverainen fürstlichen Häusern des deutschen Bundes,[3]) welcher unter

---

scheiden. Der Grund braucht also gar nicht aus der Clausel jenes Artikels, „insofern solche (Rechtsquellen) auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesstaaten anwendbar sind" genommen zu werden (Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 36 Note 8).

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 74, I.

[2]) Ausdrücklich erkennen die fortdauernde Gültigkeit dieser Erbverträge an Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 5; Sächsisches §. 7; (Kurhessisches §. 4); Grossherzoglich Hessisches §. 5. Das Schweigen der übrigen Verfassungsgesetze ist aber nicht anders zu verstehen. — Solche etwa noch geltende Successionsverträge verzeichnet Zachariä a. a. O. §. 74 Note 2.

[3]) Zu diesen sind dann auch die mediatisirten Fürstenhäuser zu rechnen. Vergl. Zöpfl, Grundsätze §. 225, IX. Dass die Souverainetät eines deutschen Bundesstaates auch durch Vertrag nicht an ein nicht zum deutschen Bunde gehöriges fürstliches Ge-

Zustimmung der dabei betheiligten Mitglieder dieser Häuser und des ständischen Organes im Staate das Recht zur Thronfolge in diesem dem einen oder auch gegenseitig beiden überlässt. Ein solcher Successionsvertrag unterscheidet sich von den ehemaligen privatrechtlichen Erbverträgen sowohl durch die Subjecte wie auch durch das Object des Vertrages und ist eben ein nur dem Staatsrecht angehörendes Institut. Näher betrachtet, besteht dieser staatsrechtliche Successionsvertrag aus zwei Theilen, einem mehr völkerrechtlichen Vertrage zwischen den beiden fürstlichen Häusern und einem Acte der Gesetzgebung des Staates oder der beiden Staaten, deren Souverainetätsrechte dem fremden Fürstenhause übertragen werden sollen. Das Dasein dieses legislatorischen Actes ist die wesentliche Voraussetzung, unter welcher neue Successionsverträge geschlossen werden können.[1]) Erst aus der Harmonie beider Acte geht ein rechtsbegründetes Successionsrecht hervor.[2])

β. Gegenstand.

§. 383.

Der spezielle Inhalt der Successionsverträge kann sich in Bezug auf den Eintritt der Thronfolge der gegenseitig berechtigten fürstlichen Linien

---

schlecht gebracht werden könne, lag im Art. 6 der Wiener Schlussacte ausgesprochen. Jetzt wird dieses factisch unmöglich sein.

[1]) Die Verfassungsgesetze erwähnen des Rechtes der Souveraine, fernerhin Successionsverträge schliessen zu können, nicht ausdrücklich. Unter den im Text erwähnten Voraussetzungen dürfte aber ihrer Zulässigkeit Nichts entgegenstehen. Der Umstand, dass das Baiersche Verfassungsgesetz Tit. II §. 5 des Successionsrechtes der Erbverbrüderten gedenkt, während zur Zeit der Errichtung dieses Verfassungsgesetzes solche Erbverbrüderungen für das „Königreich" Baiern nicht bestanden, begründet die Vermuthung, dass damit für diesen Staat die Möglichkeit des Abschlusses neuer Successionsverträge hat anerkannt werden sollen. Wenn dann ferner die Verfassungsgesetze für (Kurhessen §. 4) und Oldenburg Art. 18 (s. unten §. 386 Note 1) für den Fall des Aussterbens der jetzt successionsberechtigten Fürstenhäuser die Regelung der fernerweiten Thronfolge durch die Gesetzgebung vorbehalten, so ist damit auch nur die Perspective in neue Successionsverträge eröffnet, indem zu diesem legislativen Act immer noch der Vertrag mit dem zur Succession zu berufenden Fürstenhause hinzukommen muss, um eine neue Thronfolge in Wirklichkeit zu eröffnen, da Niemand durch das Gesetz des Staates zur Annahme der Krone gezwungen werden kann. Dem steht auch noch nicht entgegen, dass das Kurhessische Verfassungsgesetz §. 4 diesen Weg der Bestimmung des Thronfolgers nur für den Fall eröffnete, dass Niemand kraft „fortdauernder Erbverbrüderungen" berechtigt sei. Denn offenbar ist der Sinn dieses Ausdrucks nicht, wie Zöpfl, Grundsätze §. 255 Note 11 meint, nur die zur Zeit der Errichtung dieses Verfassungsgesetzes bestehenden Erbverbrüderungen anzuerkennen, sondern nur die Fortdauer ihrer Gültigkeit bis zur Erledigung des Thrones für die Erbverbrüderten als Voraussetzung zu statuiren.

[2]) Darum trifft Held, System Th. II S. 159 nur die halbe Wahrheit, wenn er eine Begründung des Successionsrechts auf dem Vertragswege negirt und als den einzigen Erwerbsgrund desselben nur das Gesetz anerkennt.

verschieden modificiren,[1]) nicht aber in Rücksicht auf den Gegenstand, das Thronfolgerecht selbst. Denn dieser ist aus mehren Gründen den Dispositionen des Vertrages entzogen: zunächst durch das staatsrechtliche Axiom der Untheilbarkeit des Staates,[2]) alsdann durch das unumstössliche Prinzip, dass die in dem Souverainetätsrechte sich darstellende Gewalt des Staates ein objectiv Gegebenes und der Willkür oder der Disposition des jeweiligen Inhabers der Souverainetät entzogen ist, endlich durch das Dogma, dass der Staat nicht des Fürsten wegen, sondern dieser als das Haupt jenes existirt. Ehedem, als die Territorien und die Gewalt darüber noch als das Eigenthum der fürstlichen Häuser im civilrechtlichen Sinne des Wortes galten und Theilungen (Todtheilungen und Mutschirungen) unangefochten Rechtens waren, auch der Begriff der fürstlichen Gewalt selbst noch so wenig wie der des Staates erkannt war, verhielt sich's hiermit freilich anders und betrafen die Erbverträge auch den materiellen Gegenstand des Successionsrechtes, so gut wie das Erbfolgerecht durch testamentarische Verfügungen des letzten Besitzers vergeben werden mochte. Für das heutige Recht steht es aber unzweifelhaft fest, dass durch die Successionsverträge Nichts weiter und Nichts Anderes bestimmt werden kann, als welches fürstliche Geschlecht eventuell in die Regirung des Staates einzutreten berechtigt ist,[3]) während das Recht, welches dadurch erworben, als ein positivrechtlich gegebenes durch den Vertrag so wenig berührt wird, wie das bereits bestehende Successionsrecht irgend einer Person, sei diese ein Glied der agnatischen oder der cognatischen Linien oder ein durch frühere Successionsverträge bereits zur eventuellen Thronfolge berechtigtes Subject.[4])

γ. Subjecte.

§. 384.

Die Subjecte dieser Successionsverträge sind die fürstlichen Häuser, zwischen denen ein Successionsrecht begründet werden soll. Das Wesen

---

[1]) Namentlich auch hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes der Cognaten.

[2]) S. unten §. 401. Darum nicht richtig Weiss, System S. 481 oben (in den Worten: „sowohl auf das gesammte Land" etc.).

[3]) Um alle Erinnerungen an den privatrechtlichen Begriff der „Erbverträge" von dem Gebiete des Staatsrechts auszuschliessen, wird es sich empfehlen, für jenen Ausdruck den rein staatsrechtlich zu deutenden „Successionsverträge" zu gebrauchen.

[4]) Die Nichtverletzung der begründeten Successionsrechte ist die materielle Bedingung der Successionsverträge. Diese werden eben nur für den Fall geschlossen, dass ein Successionsberechtigter nicht mehr existirt. In denjenigen Staaten, welche vor den Cognaten die Erbverbrüderten zur Thronfolge berufen (s. unten §. 400), schliesst das Vorhandensein cognatischer Descendenten die Berufung eines anderen Fürstenhauses zur Regirung nicht aus, während sonst das Aussterben des ganzen Fürstenhauses, der Agnaten wie der Cognaten die Voraussetzung sein muss.

der deutschen Staaten als der Glieder eines national einheitlichen Ganzen beschränkt aber jene subjective Vertragsfähigkeit auf die Zugehörigkeit des fürstlichen Hauses, welchem ein Successionsrecht eröffnet werden soll, zu den fürstlichen Häusern im deutschen Bunde. Die in dieser Hinsicht nicht entwertheten Bundesgrundgesetze bestätigten dieses auch ausdrücklich.[1]) Ferner haben sich aber bei solchen Successionsverträgen alle diejenigen zu betheiligen, welche an deren Inhalt ein staatsrechtlich begründetes Interesse haben: also nicht nur diejenigen existenten Mitglieder der contrahirenden fürstlichen Häuser, welche von dem Rechte ihrer Staaten zur Succession, sei es auch nur eventuell, berufen sind, nämlich die agnatisch oder cognatisch Verwandten,[2]) sondern auch die Landstände der betreffenden Staaten als das mitwirkende Organ der Gesetzgebung.[3]) Denn das Thronfolgerecht ist eine Angelegenheit nicht blos der fürstlichen Geschlechter, sondern vielmehr des Staates und kann dasselbe nicht ohne den ausdrücklichen Willen dieses für ein neues Subject begründet werden.

δ. Rechtlicher Charakter.

§. 385.

Der Successionsvertrag ist ein staatsrechtlicher Act, kann sich aber mit einem völkerrechtlichen Acte verbinden, sofern die Souverainetät zweier völkerrechtlichen Subjecte dabei in Frage kommt. Rücksichtlich des Staates, auf dessen Thron ein nicht schon vom Rechte dazu Bestimmter berufen werden soll, bedarf der Successionsvertrag der Form des Gesetzes, denn nur in dieser vollzieht sich der Wille des Staates.[4]) Ob die Zustimmung Anderer, der Agnaten oder der Cognaten oder aus einstigen s. g. Erbverbrüderungen Berechtigter, hinzutreten muss, bestimmt sich nach den thatsächlichen Verhältnissen, unter welchen die Uebertragung des Thronfolgerechts geschehen soll. Irgend eine civilrechtliche Form, eine Verfügung des Souverains sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall, vermag nicht diesen staatsrechtlichen Act zu fassen. Die Möglichkeit einer

---

[1]) Wiener Schlussacte Art. 6. Ausdrücklich nimmt auch das Baiersche Verfassungsgesetz Tit. II §. 5 nur Rücksicht auf die „mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschem Bunde geschlossene Erbverbrüderung."

[2]) Zöpfl, Grundsätze §. 255, IV unterscheidet bezüglich des Erfordernisses der Zustimmung der Cognaten, ob diese den Erbverbrüderten vorangehen oder nicht (s. unten §. 400), da sie nur in jenem Falle ein festes „Wartrecht" haben und deshalb der Abschliessung von Erbverträgen widersprechen können. Diese Unterscheidung ist indess nicht gerechtfertigt, da die Successionsordnung für die eventuellen Thronfolgeberechtigungen keinerlei Unterschiede begründen kann. Vergl Held, System Th. II S. 267.

[3]) (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 4); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 18.

[4]) S. unten die Darstellung der Formen des Staatslebens.

Successionsbestimmung in der Form eines fürtlichen Testamentes, eines „Erbvertrages“ oder eines sonstigen civilrechtlichen Actes ist mit dem Anerkenntniss des souverainen Staates gefallen. Die in der Vergangenheit geschlossenen Successionsverträge werden dagegen um ihrer privatrechtlichen Form willen noch nicht anfechtbar sein, vorausgesetzt, dass sie aus einer Zeit stammen, in welcher das Staatswesen auch sein Leben noch in den Formen des Privatrechts und nach dessen Grundsätzen führte.

bb. Aus anderen Gründen.

§. 386.

In welcher Weise der Thronfolger in dem Fall, dass die gesetzliche Thronfolge-Ordnung, auch die subsidiäre der aus Successionsverträgen Berechtigten und der cognatischen Linien, wegen Mangels zu berufender Personen nicht mehr zur Anwendung kommen kann, zu bestimmen ist, bleibt eine offene Frage der Gesetzgebung. Einige deutsche Verfassungsgesetze sprechen dieses ausdrücklich aus, indem sie die Thronfolge als einen Bestandtheil des Verfassungsrechtes und als einen Gegenstand des Grund- oder Verfassungsgesetzes betrachten.[1] Nicht richtig ist es dagegen, wenn Theoretiker in diesem Falle von der Bestimmung des persönlichen Souverains durch die Wahl des Volkes oder auch seiner Vertreter sprechen:[2] denn kein deutscher Staat weiss Etwas von einem solchen Wahlrechte und noch weniger von den Formen seiner Geltendmachung, sondern der Wille des Staates und seines Volkes äussert sich durch das Organ der Gesetzgebung und die Bestimmung des Souverains ist in diesem Falle auch nichts Anderes als eine gesetzliche. Dass wie einst dem Deutschen Bunde so jetzt dem Norddeutschen Bunde das Recht zustehen würde, sich um die Wiederbesetzung des Thrones als eine höchst wichtige Angelegenheit des betreffenden Bundesgliedes und mittelbar des gesammten Bundes selbst zu kümmern,[3] ist unbestreitbar, indess ist damit noch Nichts über den Modus, wie diese Angelegenheit zu erledigen sein würde, gesagt.

---

[1] Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 4: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.“ Aehnlich Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 18.

[2] Vergl. z. B. Weiss, System §. 247; Zöpfl, Grundsätze §. 260.

[3] Zöpfl, a. a. O.

B. Successionsrecht innerhalb der Dynastie.

a. Der Rechtsgrund.

§. 387.

Den physischen Träger der Staatsgewalt bestimmt aus den Gliedern der berufenen Dynastie in den deutschen Staaten ausnahmslos die blutsverwandtschaftliche Beziehung zu dem letzten Inhaber des Thrones, oder doch zu dem ersten Erwerber der Krone. Die Thronfolge gründet sich auf das Recht des Geblüts, weil nur dieses der Selbständigkeit entspricht, welche das Wesen des deutschen Fürstenthums ausmacht.[1]) Zur Zeit des Reiches konnte ausser der eigentlich einzigen souverainen Gewalt des Kaisers oder des deutschen Königs auch die analoge Landeshoheit in den geistlichen — ausnahmsweise auch in einigen weltlichen — Territorien durch Wahl vergeben werden; allein das heutige Staatsrecht der deutschen Monarchieen weiss hiervon so wenig Etwas, als von der Uebertragung der Landeshoheit durch Belehnung oder durch sonstige Verfügung einer höheren politischen Gewalt, oder als von dem Erwerbe der fürstlichen Souverainetät durch eine unvordenkliche oder gar eine ordentliche Verjährung.[2]) Die Möglichkeit dieser letzteren Arten des Souveränetätserwerbes ist eben mit der Durchbildung der deutschen Monarchieen zu wirklichen souverainen Staaten völlig vernichtet. Denn weder die privatrechtliche Erwerbsart durch Verjährung noch die nicht minder unstaatliche durch einen Act einer lehnsherrlichen Gewalt können in einem Staate Geltung finden, welcher aus den Fesseln privatrechtlicher Anschauungen befreit und seiner selbständigen Persönlichkeit d. h. eben seiner Souverainetät sich bewusst ist.[3])

---

[1]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II S. 238: „Die Macht des Königs muss von sich selbst sein (ascitas), kein Zuthun der Unterthanen, keine Wahl, keine Ernennung durch den Vorfahren, kein Loos soll sie gewährt haben. Der König muss von selbst König sein durch sein Dasein, seine Geburt. Die königliche Qualität muss untrennbar in der Person des Königs liegen. Darum erbt er den Thron und hinterlässt ihn seinen Erben. Die Dynastie ist dann eine ununterbrochene und unabsehbare Einheit. „Der König stirbt nicht!“ So ist er die Macht im Staate, die keine Ursache hat und keinen Anfang und kein Ende.“ Vergl. auch Waitz, Grundzüge der Politik S. 134 a. E.

[2]) Als diese Erwerbsarten der „Landeshoheit“ noch praktisch galten, waren die deutschen Territorien noch keine Staaten und bewegte das politische Leben sich noch gänzlich in den Formen des Privatrechts. Vergl. über jene Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 63 und die dort Citirten.

[3]) Schon Klüber, Oeffentliches Recht §. 242 bemerkte richtig: „Die Thron- oder Regirungsfolge in den teutschen souverainen Erbstaaten ist jetzt überall als wahre Staats-Succession zu betrachten, welche die privatrechtliche Idee einer Erbschaft, einer Vererbung oder einer Ererbung der Regentengewalt, mithin auch diejenige eines Erbfolge-

b. Rechtlicher Charakter.

§. 388.

Das individuelle Successionsrecht ist nicht ein Erbrecht im civilrechtlichen Sinne,[1]) sondern ein dem und jedem einzelnen zur Thronfolge Berufenen ursprünglich zustehendes, aus dem Dasein des Staates entspringendes und durch das Recht des Staates gegebenes öffentliches Recht.[2]) Zwar wird auch dieses politische Successionsrecht erst durch den Tod des Vorverwesers zu praktischer Realität erhoben und schmiegt dasselbe sich auf das Engste an die geschlechtliche Gliederung der Blutsverwandtschaft, allein es entsteht nicht aus jenem Ereignisse und wird nicht nach den Dispositionen des letzten Besitzers überkommen, sondern um des willen geht das souveraine Recht des Staates von einer Generation zur anderen, weil die „Ewigkeit“ des Staates nur in dem als im Leben gedachten Geschlechte einen entsprechenden Ausdruck finden kann, die Stetigkeit und Ordnung des staatlichen Lebens aber auch eine feste Ordnung in der Reihenfolge der individuellen Uebung dieses Rechtes erfordert. Eben darum ist auch der — freilich ausnahmslos constante — Sprachgebrauch der staatsrechtlichen Wissenschaft, der Gesetzgebung und der Praxis, welcher auch das politische Successionsrecht ein „Erbrecht“ nennt und dann von einer „Erbfolge“ und „Erbfolgeordnung“ spricht, nicht gerechtfertigt.[3]) Das civilrechtliche Erbrecht und die Succession in die Souverainetät des Staates verlieren ihre anscheinend significante äussere Aehnlichkeit, sobald das Wesen Beider richtig unterschieden, der Charakter des öffentlich-recht-

---

rechtes, einer Erbfolgeordnung, eines Erblassers und eines Erb- oder Vermächtnissnehmers ausschliesst.“

[1]) Held, System Th. II S. 203: „Da der Staat selbst nicht stirbt, so wird er auch nicht beerbt, und da er nie herrenlos sein kann, und die privatrechtliche Analogie der hereditas jacens auf ihn nicht anwendbar ist, so kann er auch im Sinne des Privatrechts nicht geerbt werden. Der Tod des Regenten ist kein Tod des Staats und macht auch den Staat nicht zum Gegenstand einer Herrschaft.“ Vergl. dazu daselbst S. 208 ff. (§. 308 und 309).

[2]) Vergl. schon Klüber, Oeffentliches Recht §. 242, VI. Es ist eine mehr privat-, und besonders lehn-rechtliche Fassung dieses Satzes, wenn das individuelle Successionsrecht von dem „ersten Erwerber“ abgeleitet und als eine „successio singularis ex pacto et providentia majorum“ bezeichnet wird, wie von Klüber, §. 244, I; Weiss, System §. 239 geschehen. Sofern damit die Disposition des Monarchen über die Person seines Nachfolgers hat negirt werden sollen, ist weniger dagegen zu sagen, als sofern eine positive Regel darin gegeben sein soll. Denn nicht pactum et providentia majorum, sondern die Geschichte und die göttliche Vorsehung bestimmten das individuelle Successionsrecht.

[3]) Aus den deutschen Verfassungsgesetzen sei der Ausdruck: „Die Regirung ist die erblich monarchische“, erwähnt. Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 3); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 2; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 2.

lichen von dem des privatrechtlichen gesondert wird.[1]) Denn der Thronfolger gründet sein Recht nicht auf das des Vorbesitzers der Krone und setzt nicht dessen rechtliche Persönlichkeit, wie der römisch-rechtliche Erbe, fort, sondern ergänzt nur die Persönlichkeit des Staates und thut dieses kraft des ihm angeborenen eigenen Rechtes.[2])

c. Die allgemeinen Erfordernisse.

aa. Genetische Zugehörigkeit zu dem successionsberechtigten Hause.

§. 389.

Die allgemeinen Voraussetzungen der individuellen Befähigung zur staatsrechtlichen Succession betreffen die **genetische Abstammung** von dem **ersten Erwerber**, so dass nur durch Adoption in das regirende Haus Eingetretene zur Thronfolge nicht gelangen können.[3]) Die Collateralen des letzten Souverains können daher auch nur als Descendenten eines gemeinsamen Ahnen, der den Thron besass, succediren, also nur wenn keine Descendenten vom letzten Throninhaber existiren.[4]) Die fürstliche Souverainetät vererbt sich eben nur in dem bestimmten fürstlichen Geschlechte und die Zugehörigkeit zu diesem ist die allgemeinste Bedingung dieser Successionsfähigkeit einer Person. Dieser familiäre Zusammenhang muss aber auf Blutsverwandtschaft beruhen und die weiteren besonderen Voraussetzungen erfüllen, welche das deutsche Staatsrecht dafür sanctionirt hat. Diese besonderen Voraussetzungen betreffen die genetische Beziehung zu dem letzten Regenten[5]) — dessen Rechtmässigkeit vorausgesetzt —,

---

[1]) Darum bleibt **Gerber** auf halbem Wege stehen, wenn **Derselbe**, Ueber öffentliche Rechte S. 66 sagt: „Das Recht, die Monarchenrechte zu haben, ist das eigene Recht einer **Familie**, welches in den Formen des privatrechtlichen Erbrechts übertragen wird." Sehr schwankend ist die Auslassung **Zachariä's** (Deutsches Staatsrecht §. 65). Dasselbe nennt das Successionsrecht privatrechtlich hinsichtlich seiner Zuständigkeit und staatsrechtlich hinsichtlich seines Gegenstandes.

[2]) **Zöpfl**, Grundsätze §. 248, I: „Die Thronfolge ist ein **Einrücken** in den durch das Ableben des Vorgängers eröffneten Kronbesitz aus einem Rechtsgrunde, welcher bereits **vorher** bestand".

[3]) Bezüglich der Frage, ob Adoptirte succediren können, vergl. **Held**, System §. 322 (Th. II S. 224) und **Zöpfl**, Grundsätze §. 236, welcher indess auch diesen Familiengliedern ein Successionsrecht nur dann bestreitet, wenn besondere Staats- und Hausgesetze entgegenstehen. Allein in Wahrheit ist diesen Personen niemals ein Recht an der Souverainetät zuzuerkennen, da dasselbe juris publici und eine Sache des Staates ist und nicht durch einen privatrechtlichen Act des persönlichen Souverains übertragen werden kann. Das ausdrückliche Verbot von Adoptionen, welches sich allerdings in mehren deutschen Hausgesetzen (**Baiersches** Familien-Statut von 1819 Tit. II §. 5; **Königlich Sächsisches** Hausgesetz vom 30. December 1837 §. 13; **Coburg-Gothasches** Hausgesetz von 1855 Art. 97) findet, hat darum nur eine familienrechtliche Bedeutung.

[4]) **Zöpfl**, Grundsätze §. 248, III.

[5]) **Weiss**, System §. 240, I.

sowie die rechtlichen Formen derselben. Diese sind indess nicht in allgemein gültigen Regeln gegeben, sondern es ist aus dem Rechte einer jeden deutschen Monarchie zu bestimmen, welche Grundsätze die materiellen und formellen Voraussetzungen der individuellen Successionsfähigkeit bestimmen. Allgemein ist es auch ein staatsrechtlicher Grundsatz, dass der Embryo als natus gilt, insofern die Thronfolge bis zur Geburt ihm offen gehalten und die Regirung für ihn durch eine Regentschaft, welche dann auch eventuell als Vormundschafts-Regirung fortbestehen würde, geführt wird. Kommt dagegen der Embryo todt oder weiblichen Geschlechts zur Welt, so wird die Thronfolge an den Nächstberechtigten deferirt und als der Zeitpunkt des Regirungsanfalls der Augenblick des Todes des letzten Souverains fingirt.[1])

bb. Eheliche Geburt.

§. 390.

In der Person des Thronfolgers ist vor Allem das Requisit des ehelich Geborenseins zu erfüllen, so dass von der Thronfolge die aus einem Adulterium oder Concubinat Geborenen absolut ausgeschlossen sind.[2]) Die eheliche Geburt ist ein eben so absolutes wie allgemeines Erforderniss der Successionsfähigkeit in allen deutschen Monarchieen. Obwohl die römisch-rechtliche Wissenschaft wiederholt versuchte ihre Lehre von der Legitimation unehelich Geborener wenigstens für den Fall der legitimatio per subsequens matrimonium auf dem staatsrechtlichen Gebiete zur Geltung zu bringen und auch für den Thronfolger den Makel der unehelichen Geburt durch diese Legitimation zu heben, so hat doch die staatsrechtliche Wissenschaft und Praxis diesen Einfluss der römischen Jurisprudenz schon seit Längerem völlig zurückgewiesen, und es ist das Erforderniss der ehelichen Geburt als ein ausnahmsloses Prinzip der Successionsfähigkeit in allen deutschen Monarchieen jetzt widerspruchslos anerkannt.[3]) Das innere Prinzip dieses Requisites der Successionsberechtigung ist ein sittliches und rechtliches zugleich. Denn galt die uneheliche Geburt von jeher als ein Makel, den freilich der Unschuldige am Meisten zu tragen hat, und schloss sie auch in den Sphären des bürgerlichen Lebens von allen Ehren aus, so

---

[1]) Vergl. von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I S. 159.

[2]) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht § 245; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 67; Held, System Th. II. S. 228 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 219.

[3]) Vergl. Zöpfl, Grundsätze §. 233 ff., der indess geneigt ist, den per subsequens matrimonium Legitimirten die Successionsfähigkeit zuzuerkennen; Zachariä, a. a. O. §. 67; Held, System Th. II S. 226 und von den Gesetzen: Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III §. 3; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 12); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 8; Altenburgsches Grundgesetz §. 13; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 6; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 14.

musste dieses um so mehr da der Fall sein, wo die höchste irdische Ehre thront und als sittliches Vorbild zu leuchten berufen ist. Dann aber ist ja auch der ehelich Geborene allein vom Rechte als zur Familie des Vaters gehörig anerkannt und giebt es nur für diesen die juristische Gewissheit der Blutsverwandtschaft.

§. 391.

Die Frage, ob der Thronpraetendent einer rechtsgültigen Ehe entsprossen, ist zunächst aus dem gemeinen Rechte und vor Allem aus dem Rechte der protestantischen oder der katholischen Kirche zu bestimmen, je nachdem die Eltern des Thronfolgers zu der einen oder der anderen sich bekannten. Nach den Grundsätzen dieser verschiedenen Rechte sind die Formen und die materiellen Voraussetzungen auch der fürstlichen Ehe zu bestimmen, so dass namentlich die rechtliche Bedeutung der priesterlichen Trauung, die kanonischen absoluten oder relativen Ehehindernisse, das Erforderniss des elterlichen Consenses lediglich aus diesen Rechtsquellen zu beurtheilen sind. Demgemäss verhält es sich auch mit der von der Wissenschaft besonders lebhaft behandelten Frage, ob die Abstammung aus einer s. g. Gewissensehe der Successionsfähigkeit entgegenstehe oder nicht.[1] Diese überhaupt nur für die protestantischen Landesherren denkbare Form der Eheschliessung (ohne priesterliche Trauung)[2] genügt staatsrechtlich nur für die Person des Souverains, nicht aber für andere Glieder des souverainen Hauses, da das Recht der Nichtachtung der durch die Kirchenordnung vorgeschriebenen Form der Eheschliessung nur dem Souverain als summus episcopus für sich zusteht, und auch nur so lange, als ihm dieses Recht eignet.[3])

---

[1]) Diese Frage ward noch in diesem Jahrhundert durch den berühmten „Bentinck-schen Rechtsstreit" zu einer cause celèbre der staatsrechtlichen Literatur erhoben.

[2]) Bekanntlich unterscheidet sich das protestantische Kirchenrecht sehr wesentlich von dem katholischen gerade hinsichtlich der Auffassung der Ehe. Dieses betrachtet die Ehe als ein Sacrament, und das Concilium Tridentinum sess. XXIV sanctionirte in bestimmtester Weise die rechtlichen und kirchlichen Formen der Eheschliessung. Die protestantische Kirche vindicirte dagegen der Ehe keine sacramentale Bedeutung und fand ihr Wesen vor Allem in dem erklärten consensus matrimonialis, so dass die Eingehung einer Ehe ohne priesterliche Trauung nicht schon einem kirchlichen Dogma widerstreitet. Darum ist auch dem mit dem Rechte der Kirchengewalt betrauten protestantischen Landesherrn die Befugniss nicht bestritten, bei seiner Ehe den Act der kirchlichen Trauung unvollzogen zu lassen, oder eine s. g. Gewissensehe einzugehen. Es gilt diese also als eine rechtsgültige Ehe und sind die daraus entsprossenen Kinder ehelich geboren.

[3]) Da die oberst-bischöfliche oder die Kirchengewalt der protestantischen Landesherren kein kirchliches Dogma, sondern mehr nur eine historische Zufälligkeit ist, so darf diese Bedingung gesetzt werden.

cc. Männliches Geschlecht.

§. 392.

Endlich erfordert das deutsche Thronfolgerecht, dass der Succedent männlichen Geschlechts ist. Es ist dieses ein echt germanisches Prinzip, welches schon in dem salischen Volksrechte seine gesetzliche Anerkennung gefunden[1]) und danach durch das Lehnrecht eine bedeutende Stütze erhielt, aber auch durch den entgegenstehenden Grundsatz des römischen Rechtes nicht ohne Erfolg bekämpft ward, namentlich in den s. g. allodialen Staaten. So lange das fürstliche Amt von den Pflichten des Lehndienstes, welcher hauptsächlich in der persönlichen militairischen Hülfeleistung bestand, begleitet wurde, war es nur natürlich, dass die Frauen von demselben völlig ausgeschlossen wurden. Dieser Grund ist dann allerdings mit der Umwandlung des fürstlichen Amtes in die politische Souverainetät hinweggefallen, allein es ist deutschen Rechtes geblieben, dass der Thronfolger männlichen Geschlechts sein muss. Dieses allgemein gültige Prinzip der deutschen Staaten erleidet nach dem Rechte mehrer deutschen Staaten[2]) nur dann die einzige Ausnahme, wenn die Thronfolge nach dem Erlöschen der agnatischen Linie auf die weibliche Linie übergeht und die dem letzten Throninhaber am Nächsten stehende Person dieser Linie weiblichen Geschlechtes ist. In diesem Falle wird auf das Geschlecht keine Rücksicht genommen und ist auch die Succession der Frau ebenso rechtlich zulässig wie die des Mannes. Für die Descendenz dieses weiblichen Throninhabers tritt dagegen der Vorzug des Mannsstammes sofort wieder in Kraft, so dass die Succession der Cognatin nur als eine höchst ausnahmsweise und nur als ein Nothbehelf in der staatsrechtlichen Thronfolge erscheint.[3])

---

[1]) Lex Saliga Tit. 62 §. 6: „De terra vero saliga nulla portio mulieri veniat sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat."

[2]) Das weibliche Geschlecht ist vollständig und ausnahmslos successionsunfähig, wo überhaupt die cognatische Linie ausgeschlossen ist. Vergl. unten §. 398. Die grossherzoglich Badensche Declaration vom 4. October 1817 §. 3 schliesst dagegen die Frauen von der Succession aus, nicht aber auch die cognatischen Prinzen.

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 5; Sächsisches §. 7; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 12); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 7; Grossherzoglich Hessisches §. 5; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 14; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 13; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 15. — Mit Unrecht widerspricht Held, System Th. II S. 264 ff der „einstimmigen Meinung der Gelehrten", dass das männliche Geschlecht nur bei derselben Linie und bei gleichem Grade den Vorzug vor dem weiblichen erhalte, sonst aber lediglich die grössere Nähe der Verwandtschaft entscheide. Von den Beweisgründen Held's wird wohl keiner zutreffen. Es ist aber auch ganz und gar nicht auffallend, dass wenn einmal der Weiberstamm zur Thronfolge berufen werden muss, diejenige weibliche Person, welche das Thronrecht auf ihre Descendenz herüberzieht, den Thron selbst besteigen darf.

d. Hausgesetzliche Erfordernisse.

§. 393.

Die Vollgültigkeit der Ehe in dieser staatsrechtlichen Hinsicht ist nach mehren deutschen Verfassungsgesetzen noch durch die besonderen Erfordernisse, welche das Hausgesetz des betreffenden souverainen Hauses aufgestellt, bedingt. Indem eine „hausgesetzlich gültige“ Ehe erfordert wird, um die daraus entsprossene Descendenz als successionsfähig betrachten zu können, ist auf die eherechtlichen Bestimmungen dieses Hausgesetzes, also auf die für jedes einzelne fürstliche Haus besonders zu constatirenden Rechtsvorschriften verwiesen, allein im Grunde concentrirt sich dieser Inhalt der Hausgesetze nur um zwei Punkte, um die Prinzipien, dass der Thronfolger aus einer mit Zustimmung des Souverains geschlossenen Ehe entsprossen und dass diese Ehe mit einer Ebenbürtigen muss geschlossen gewesen sein. Wo eine hausgesetzlich gültige Ehe der Eltern die Voraussetzung der Successionsfähigkeit ist, pflegt nur an diese beiden Requisite gedacht zu sein, und wo neben der „Hausgesetzlichkeit“ der Ehe die Ebenbürtigkeit der fürstlichen Ehegatten besonders benannt worden, ist mit jenem Worte nur an die Nothwendigkeit des Consenses des Souverains erinnert.

aa. Geburt in consentirter Ehe.[1]

§. 394.

Aus sichtlich politischen Rücksichten ist in mehren deutschen Staaten auch gesetzlich erfordert, dass der Thronfolger aus einer Ehe entsprossen, welche ausser den gemeinrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen der rechtlichen Gültigkeit derselben, einst mit Genehmigung des souverainen Hauptes der Familie des fürstlichen Ehegatten geschlossen worden.[2] Dieser Consens des Souverains ist dann nicht mit dem allgemein geforderten Consense des Vaters oder der Eltern zu verwechseln, wenngleich beide Arten sich vereinigen, wenn der Souverain zugleich der Vater war. Der Mangel dieses Erfordernisses hat die Successionsunfähigkeit des aus der nicht-consentirten Ehe Entstammenden zur unmittelbaren Folge, mag auch an der rechtlichen Vollgültigkeit der fraglichen Ehe in anderer Hinsicht Nichts auszusetzen sein.[3] Es ist dies eben ein specifisch staatsrechtliches Requisit

---

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 245; Zöpfl, Grundsätze §. 217; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 68, I; Held, System Th. II. S, 232 ff.

[2]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 3; (Hannoversches §. 12 Würtembergsches §. 8; Grossherzoglich Hessisches §. 5; Coburg-Gothasche §. 6; Braunschweigsches §. 14.

[3]) So das Baiersche Familien-Statut vom 5. August 1819 Tit. 2; Würtembergsches Hausgesetz von 1808 §. 18 ff.; (Kurhessisches Hausgesetz von 1817 §. 6); das

der Successionsfähigkeit, welches einem wohlberechtigten Interesse des fürstlichen Hauses und auch des betreffenden Staates, der Sicherung einer Angemessenheit dieser höchst politischen Ehe, entsprechen soll. Jene staatsrechtliche Wirkung des Mangels der Einwilligung des Souverains ist auch eine so absolute, dass selbst der etwa nachfolgende Consens eine rückbezügliche Wirkung nicht haben kann.[1]) Ob indess ein solches Erforderniss für die Ehe der Eltern des Thronfolgers aufgestellt worden, ist für das souveraine Haus des betreffenden Staates besonders zu untersuchen, da es keineswegs ein selbstverständliches oder allgemeines Requisit ist.

bb. Geburt in ebenbürtiger Ehe.

§. 395.

Sodann findet sich das Erforderniss der Abstammung aus ebenbürtiger (standesmässiger) Ehe.[2]) Dasselbe hat seinen geschichtlichen Ur-

---

gemeinschaftliche Hausgesetz des Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Hauses vom 24/19. October 1831 §. 7; Altenburgsches Grundgesetz §. 28. Nicht gilt aber das Erforderniss der consentirten elterlichen Ehe für den Eintritt der Succession eines Cognaten, wenn dieser nicht Mitglied des Hauses des letzten agnatischen Regenten war. S. von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I. S. 163 unten.

[1]) von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I. S. 161: „Verweigert der König seine Zustimmung, so kann die Ehe rechtlich gültig nicht zu Stande kommen; und schliesst der Prinz sie dennoch, so haben seine Gattin und seine Kinder kein Recht auf Stand, Wappen, Titel eines würtembergschen Familien-Mitgliedes; ebensowenig können sie Staats-Erbfolge oder irgend eine Art von Geldbeiträgen aus der Staatskasse in Anspruch nehmen; sie sind lediglich an das Privatvermögen des Vaters und Ehemannes gewiesen." Der §. 18 des Würtembergschen Hausgesetzes vom 1. Januar 1808 entzog sogar dem ohne Consens heirathenden Königlichen Prinzen das Recht auf die Krone als einem Geisteskranken, welche Bestimmung indess später so gut wie die beseitigt ist, dass eine solche Ehe unheilbar nichtig sei. — Die Frage nach den staatsrechtlichen Folgen der ohne Consens des Souverains eingegangenen Ehe eines Gliedes des souverainen Hauses kam besonders durch die Ansprüche des aus der nichtconsentirten Ehe des Herzogs von Sussex und der Lady Murray entsprungenen Obersten Augustus d'Este zum Austrage. Die Staatsrechtslehrer beschäftigten sich angelegentlichst mit dessen Ansprüchen auf die Titel, Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover, und war die Entscheidung hierüber allerdings von praktischem Interesse für die Thronfolge im Königreich Hannover. Sprachen sich die gewichtigsten Stimmen der Wissenschaft gegen diese Ansprüche aus, so blieben sie auch in der That von dem souverainen Hause Hannover nicht anerkannt. Vergl. die Literatur bei Zachariä a. a. O. §. 68 Note 3. — Wenn übrigens die gesetzlichen Bestimmungen nicht ein Anderes vorschreiben, so ist die Einwilligung des Souverains in die Verehelichung eines Mitgliedes seines Hauses dessen freiestes Recht. Es findet sich indess die Bestimmung, dass die Einwilligung zu ebenbürtigen Ehen nicht ohne besonderen Grund versagt werden soll (Hannoversches Hausgesetz von 1836 Cap. III. §. 7); vgl. Würtembergsches Hausgesetz von 1828 Art. 18; Coburg-Gothasches Hausgesetz von 1855 §. 93.

[2]) Als noch immer bedeutungsvollste Monographien über diese Materie sind die von

sprung in der mittelalterlichen Strenge der Standesunterschiede und ist darum eine echt germanische Voraussetzung der Successionsfähigkeit. War anfänglich die Ebenbürtigkeit, d. h. die Abstammung aus einem gleichen Stande — also eine sehr relative Ebenbürtigkeit — sogar eine unabweisliche Bedingung der privatrechtlichen Erbfähigkeit[1]), so beschränkte sie sich, nachdem das römische Recht, welches die deutschen Standesunterschiede nicht kannte, auch keine Analogie in seiner Statuslehre bot, zur Herrschaft über den privatrechtlichen Verkehr gelangt war, auf die Succession in die landeshoheitliche Gewalt Seitens der fürstlichen Familien oder dem hohen Adel. Aber auch in dieser besonderen Sphäre schwankte Theorie und Praxis längere Zeit zwischen der strengen Anschauung des germanischen Rechtes und den gewissermassen kosmopolitischen Grundsätzen des römischen[2]), zumal da die seit dem 14. Jahrhundert immer häufiger sich wiederholenden Standeserhöhungen die einst scharf gezogenen Grenzen zwischen den verschiedenen Ständen, namentlich zwischen dem hohen und dem niedrigen Adel immer mehr zu verwischen drohten.[3])

§. 396.

In der Gegenwart haben mehrere deutsche Monarchieen das Erforderniss der Ebenbürtigkeit der Ascendenten des Thronerben mit grösserer Bestimmtheit betont und auch seine Bedeutung staatsrechtlich fixirt.[4]) Danach

---

Pütter, Ueber Missheirathen teutscher Fürsten und Grafen, und Zöpfl, Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, zu nennen. Sonst ist zu vergleichen: Klüber, Oeffentliches Recht §. 245 Note 6; Zöpfl, Grundsätze §. 220 ff., wo namentlich eine geschichtliche Uebersicht über dieses Erforderniss der Successionsfähigkeit zu finden ist; Zachariä. Deutsches Staatsrecht §. 68, II (reiche Literaturnachweise); Held, System Th. II. S. 234 ff.

[1]) Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Tübingen 1846.

[2]) Vergl. von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht §. 25 Note 7.

[3]) Ueber den sittlichen und politischen Werth der „standesmässigen Ehe" lässt sich streiten, wenigstens über den politischen Werth, da eine sittliche Beziehung desselben nicht ermittelt werden kann. Nicht mit Unrecht äussert Klüber, Oeffentliches Recht §. 245 Note 6: „Die Idee von Missheirathen ist ein, von Teutschen erst in der neueren Zeit erweitertes, Vermächtniss eines rohen Zeitalters, wo Ehen zwischen Freien und Unfreien, doch nur sie, in weltlicher und kirchlicher Beziehung nicht für vollwirkend galten. Die ganze Theorie von Missheirathen ist dem Sittengesetz — — fremd." Ob auch der „Staatsweisheit", wie Klüber hinzufügt, dürfte indess nicht so unbestreitbare sein. Vgl. auch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 34: „Staatsrechtliche Gründe für dieselbe (Ebenbürtigkeit), die im Sinne der modernen Entwicklung allein massgebend sein können, giebt es nicht. Sie ist daher eher als ein Rest veralteter Anschauungsweise nicht als eine nothwendige Bestimmung des jetzigen Staates zu betrachten." — Dass Ebenbürtigkeit ein allgemeines und gewisser Massen selbstverständliches Requisit sei, ist auch mehrfach behauptet, vergl. z. B. Weiss, System §. 240 Note 9, aber gewiss ohne Grund.

[4]) Die Ebenbürtigkeit der ascendentischen Ehe erfordern ausdrücklich die Verfassungs-

ist nur diejenige Ehe eine „ebenbürtige“ im Sinne des staatsrechtlichen Successionsrechtes, welche zwischen zwei dem s. g. hohen Adel, d. h. den einst reichsständischen oder jetzt souverainen (deutschen oder fremden) Fürstenfamilien angehörigen Personen geschlossen ist, vorausgesetzt, dass diese fürstlichen Personen selbst rechtmässig und aus ebenbürtiger Ehe geboren sind.[1]) Der Titel, welchen das souveraine Haus führt, ist dabei von keinerlei Bedeutung.[2]) Die mediatisirten deutschen Fürstenhäuser sind durch die deutsche Bundesacte ausdrücklich als auch ferner zum hohen Adel gehörig anerkannt.[3]) Ausnahmen von dem Erforderniss oder jener Begriffsbestimmung der Ebenbürtigkeit kommen freilich auch noch heutiges Tages vor, so dass eine allgemein gültige Theorie oder Praxis auch in dieser Hinsicht nicht behauptet werden darf, vielmehr der speziellen Untersuchung des partikularen Staatsrechts überlassen werden muss, das Recht der einzelnen Dynastie festzustellen. Wo aber die Ebenbürtigkeit der Ascendenten die unabweisliche Bedingung der Successionsfähigkeit ist, da ist Missheirath oder eine morganatische Ehe ein unheilbares Hinderniss der Thronfolge.[4]) Selbst wenn der Souverain kraft seines hausgesetzlichen Rechtes die Unebenbürtigkeit einer Ehe seines Hauses durch Anerkenntniss aufgehoben, werden die aus solcher Ehe Stammenden nimmer successionsfähig, da heutiges Tages das gesammte Successionsrecht nicht mehr als die Privatsache eines fürstlichen Hauses, sondern als eine Verfassungssache betrachtet wird und Aenderungen an demselben nur durch die gesetzgebenden Factoren geschehen können.[5]) Die staatsrechtlichen Wirkungen standeswidriger Ehen sind aus dem Rechte des einzelnen Staates und der einzelnen Dynastie zu bestimmen.[6])

---

gesetze für Baiern Tit. II. §. 3; Sachsen §. 6; (Hannover §. 12); Würtemberg §. 8; (Kurhessen §. 3); Grossherzogthum Hessen §. 5; Coburg-Gotha §. 6; Braunschweig §. 14.

[1]) Vergl Zöpfl, Grundsätze §. 226.

[2]) Das Würtembergsche Hausgesetz vom 1. Januar 1808 §. 17 wollte dagegen nur eine Ehe mit Angehörigen der kaiserlichen, königlichen, grossherzoglichen und regirenden herzoglichen Häuser als „ebenbürtig“ anerkennen, was später beseitigt ist.

[3]) Bundesacte Art. 14: „— so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) das diese fürstlichen und gräflichen Häuser (wie es im Eingange dieses Artikels heisst, „die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen“) fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbunden Begriffe verbleibt.“

[4]) Zöpfl, Grundsätze §. 227. 228; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 68, II.

[5]) Zöpfl, a. a. O. §. 228 a. E.

[6]) Besonderes praktisches Interesse erhielt die Frage über das Erforderniss der Ebenbürtigkeit in der neueren Zeit durch die politischen Ansprüche der Grafen von Bentinck, des Obersten Augustus d'Este und des fürstlich Löwensteinschen Hauses und in

III. Successionsordnung.[1])

§. 397.

Den Zweck und Inhalt der Successionsordnungen bildet ein Dreifaches. Zunächst haben sie die Reihenfolge zu bestimmen, nach welcher die verschiedenen zur Thronfolge berechtigten fürstlichen Häuser zur wirklichen Geltendmachung dieses ihres Rechtes gelangen. Alsdann gilt es, die Reihenfolge festzustellen, nach welcher innerhalb der berechtigten fürstlichen Häuser die verschiedenen Linien desselben zur Thronfolge berufen werden. Endlich aber ist es die Aufgabe der Successionsordnung, innerhalb dieser Linien die Folge der einzelnen Glieder derselben in der Regirung zu bestimmen. Die praktische Geltendmachung des Rechts der Thronfolge bestimmt sich also in den deutschen Staaten 1) nach dem Rechte des fürstlichen Geschlechts, 2) nach dem der Linie und 3) nach dem des fürstlichen Individuum. Hinsichtlich des ersteren Punktes präcisirt die Frage sich dahin, dass die Reihenfolge der Succession der kraft Geblütsrechtes zur Thronfolge berufenen und der nur kraft Successionsvertrages zur Thronfolge berechtigten fürstlichen Häuser zu bestimmen ist. Die Successionsordnung innerhalb der einzelnen Linien des successionsberechtigten fürstlichen Hauses berücksichtigt aber nur das Successionsverhältniss der (agnatischen und cognatischen) Seitenlinien des letzten souverainen Hauses, da die Successionsordnung der Descendenten schon durch das Prinzip, welches das Individuum des Thronfolgers bestimmt, festgestellt ist.

1. Folgeordnung hinsichtlich der Dynastieen.

§. 398.

Dass das kraft des Successionsvertrages zur Succession berechtigte fürstliche Haus sein Thronfolgerecht erst nach Erlöschen des kraft Geblütsrechts berufenen geltend machen kann, ist allgemeines Prinzip. Indess variiren die deutschen Staaten hinsichtlich der Grundsätze, welche den Zeitpunkt des Eintritts des Successionsrechtes der durch Vertrag Berufenen bestimmen, insofern als es sich darum handelt, ob diese den cognatischen

---

allerjüngster Gegenwart durch die schleswig-holsteinsche Erbfolgefrage. Durch die vielfachen theoretischen Untersuchungen derselben hat sich zur Evidenz erwiesen, dass das souveraine Haus Oldenburg nebst der Augustenburger Linie niemals das Erforderniss der Ebenbürtigkeit für das Successionsrecht gekannt haben. Vergl. das Votum des Königlich Baierischen Bundestagsgesandten Freiherrn von der Pforten über die Erbfolge in Schleswig-Holstein (veröffentlicht Braunschweig 1864) S. 43—45 — Singulär ist wohl das Recht des grossherzoglich Badenschen Hauses, insofern dasselbe die Ebenbürtigkeit in der agnatischen, nicht aber auch in der cognatischen erfordert. Vgl. grossherzoglich Badensche Declaration vom 4. October 1817 §. 3.

[1]) Weiss, §. 241; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 71 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 247; Held, System Th. II. S. 246 ff.

Linien des erstberechtigten Hauses nachstehen oder voranstehen. Das deutsche Staatsrecht unterscheidet rücksichtlich der Successionsordnung der Dynastien drei Klassen der zur Thronfolge berechtigten fürstlichen Geschlechter oder Häuser. Zuerst die agnatische und die cognatische Descendenz oder den Mannesstamm und den Weiberstamm, und alsdann die kraft Erbvertrags oder Erbverbrüderung berufenen fürstlichen Häuser. Das Rangverhältniss der Successionsberechtigungen dieser drei Klassen ist aber nicht in allen deutschen Staaten gleichmässig bestimmt. Einige Staaten schlossen zwar die cognatischen Linien des regirenden Hauses völlig und ausnahmslos von der Thronfolge aus,[1]) die anderen deutschen Staaten gestanden aber diesen Linien wenigstens ein eventuelles oder subsidiäres Successionsrecht zu, nämlich für den Fall der Erlöschung des Mannesstammes. Von diesen ordneten wieder einige deutsche Staaten die Succession der Cognaten und die der kraft Erbvertrages Berechtigten so, dass sie jene erst im Fall der Ermanglung dieser in Kraft treten liessen,[2]) wohingegen die übrigen Staaten die Klasse der Erbverbrüderten erst an dritter Stelle rangirten. Das primäre Recht des Mannesstammes ist dagegen jetzt allgemein anerkannt[3]) und ist damit das deutsche Staatsrecht nach den mannichfachen Schwankungen, welche das römische und das Lehn-Recht und seine Doctrin auch auf diesem Gebiete des deutschen Rechtes hervorriefen, zu einem echt germanischen Prinzipe zurückgekehrt.[4])

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 53; (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 3); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 17 §. 2: Altenburgsches Grundgesetz §. 13; Gesetz für Reuss j. L. vom 10. Juni 1856 §. 8.

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 5; Sächsisches §. 7 und Grossherzoglich Hessisches §. 5. Das Baiersche Verfassungsgesetz gestattet aber nur den durch Erbverträge „mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde“ Berechtigten den Vorzug vor den Cognaten. Hier ist also das Successionsrecht der weiblichen Linie durch die Möglichkeit neuer Successionsverträge immer in Frage gestellt, oder — wie Zöpfl, Grundsätze §. 253 es ausdrückt — die Cognaten haben kein „Wartrecht“. Vergl. §. 400 Note 1.

[3]) Preussisches Verfassungsgetz Art. 53; Baiersches Tit. II. §. 4; Sächsisches §. 7; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 12); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 7; Badensche Declaration vom 4. October 1817; (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 3); Grossherzoglich Hessisches §. 5; Altenburgsches Grundgesetz §. 13; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 14; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 13; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 15.

[4]) Abgesehen von den Kurlanden, für welche die Goldene Bulle die Erbfolge nur der Agnaten festsetzte, war nur in denjenigen Territorien, welche als Reichslehen galten und nicht feuda feminina subsidiaria waren, der Vorzug des Mannesstammes einigermassen gesichert. So lange überhaupt die Landeshoheit wie ein privatrechtliches Eigenthum und Erbgut betrachtet wurde, konnte namentlich unter dem Hinzutritt der römisch-rechtlichen Erbfolge-Theorie, welche von der Gleichberechtigung der Agnaten und der Cognaten ausgeht, das Zurücktreten der Töchter selbst hinter den Mannesstamm der Seitenlinie nicht genügend gerechtfertigt werden Erst die neuere Zeit hat im Zurückgehen auf das echt

2. Folgeordnung der Seitenlinien.

§. 399.

Das Verhältniss der einzelnen Spezial-Linien des successionsberechtigten fürstlichen Hauses bestimmt sich in einigen deutschen Staaten bezüglich der agnatischen und der cognatischen Linien gleicher Weise,[1] in den übrigen aber verschieden. Die Succession der agnatischen Linien ordnet sich in allen Staaten nach dem Grundsatze, dass diejenigen, welche mit dem letzten Besitzer den nächsten parens communis haben, successionsberechtigt sind (Linealsystem). Die Successionsordnung der cognatischen Linien richtet sich dagegen in denjenigen deutschen Staaten, welche die Successionsordnung der agnatischen und der cognatischen Linien verschieden bestimmten, so nach den Beziehungen derselben zum letzten Inhaber des Thrones, dass die diesem Souverain nächste cognatische Linie vor allen übrigen, also auch den älteren cognatischen Linien zur Regirung berufen wird (Lineal-Gradualsystem).[2] Die Nähe dieser Verwandtschaft bestimmt sich dann wieder im Falle gleicher Nähe verschieden. Einige Staaten lassen alsdann das Alter der Linie und nur, falls dieses wiederum gleich sein sollte, das Alter der Personen,[3] andere Staaten dagegen sogleich und nur das Alter der Person über den Vorrang entscheiden.[4] Die einst auch mit dem Schwerte ausgefochtene Streitfrage: ob Erbtochter oder Regredienterbin? ist also nach dem Rechte dieser Staaten nicht mehr denkbar.[5])

---

germanische Prinzip den Vorzug der agnatischen Descendenten des ersten Erwerbers der fürstlichen Souverainetät als allgemein geltende Regel anerkannt.

[1]) So in Baiern (Verfassungsgesetz Tit. II. §. 5) und in Braunschweig (Neue Landschaftsordnung §. 14).

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 7: „Hierbei (bei dem Uebergange der Thronfolge auf die cognatische Linie) entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regirenden Könige"; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 12 Abs. 3); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 7; Grossherzoglich Hessisches §. 5; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 13.

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 7; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 12 Abs. 3: „dass — und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft"; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 13: „dass — bei gleichem Verwandtschaftsgrad sowohl zwischen mehreren Linien, als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft."

[4]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 7: „— und zwar so, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regirenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt"; Grossherzoglich Hessisches §. 5; Waldecksches §. 15. — Die Singularitäten des Grossherzoglich Badenschen Rechtes, welche sich durch die spezielle Familiengeschichte dieses fürstlichen Hauses erklären, s. b. Zöpfl, Grundsätze §. 253 Note 10.

[5]) Vergl. zur Geschichte dieses famosen Rechtsstreites der Gelehrten und der Staatsmänner Falk, Eranien zum deutschen Rechte Bd. I. S. 63 ff.

§. 400.

Die weiblichen Linien der fürstlichen Häuser sind, wenn sie nicht von der Thronfolge gänzlich ausgeschlossen sind, was in einigen deutschen Staaten auch jetzt noch Rechtens ist, erst nach dem Wegfall der kraft agnatischen Rechtes oder auch erst in Ermanglung von kraft geschlossener Successionsverträge Berufener zur Thronfolge berechtigt.[1]) Das Successionsrecht der Cognaten ist stets nur ein eventuelles und subsidiäres. Erlischt auch die successionsfähige cognatische Linie wieder, so tritt die dem letzten Regenten aus dieser nächst verwandte agnatische oder cognatische Linie nach eben den Grundsätzen in die Thronfolge ein, welche die vorregirenden Glieder der Cognatenlinie zur Regirung beriefen.

3. Die individuelle Thronfolge.[2])

§. 401.

Auch das individuelle Successionsrecht hat für die deutschen Monarchien erst in der neueren Zeit eine bestimmtere staatsrechtliche Gestalt erhalten. Bestimmte dieses Recht sich früher für die lehnbaren und allodialen Territorien verschieden, dort nach Lehnrecht, hier nach den Grundsätzen des deutschen Stammgutsrechtes, so ist dasselbe seit der Befestigung des politischen Charakters des Staatslebens so gestaltet, dass die Einheit des Staates mit dem Rechte der bestimmten Dynastie in möglichste Harmonie gebracht ist. Das Recht der Thronfolge empfand sonst einen sehr empfindlichen Nachtheil der bisherigen Ordnung, nach welcher die successionsfähigen Descendenten der fürstlichen Häuser zur Herrschaft berufen wurden, nämlich den der Theilung der Souverainetät unter mehre gleich nah verwandte Descendenten des Landesherrn. Die deutschen Successionsordnungen der Gegenwart gehen nunmehr nur von der Untheilbarkeit des Staates aus und berufen darum auch nur je ein Glied des souverainen Hauses zur Regirung. Erreicht wurde dieses durch die Bevorzugung des Erstgeborenen unter den sonst mit gleich nahem Rechte zur Succession Berufenen. Die heutige Successionsordnung der deutschen Monarchieen enthält danach erstlich die Bestimmung der zunächst Berufenen aus Rück-

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit II. §. 5: „Nach gänzlicher Erlöschung des Mannesstammes in Ermangelung einer mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft — — über"; Sächsisches §. 7; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 12); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 7; Grossherzoglich Badensche Declaration vom 4. October 1817 (in der Verfassungsurkunde vom 22 August 1818 §. 4 agnoscirt); Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 5; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 14; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 13; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 15.

[2]) Zöpfl, Grundsätze §. 251.

sichten der Verwandtschaft mit dem letzten Regenten und alsdann die alle anderen Interessen zurückdrängende Bevorzugung der **Primogenitur**.[1])

§. 402.

In den deutschen Monarchieen bestimmt sich die individuelle Successionsberechtigung lediglich nach dem natürlichen Lebensalter, so dass unter mehren zugleich Berechtigten nur der danach Aelteste als Thronfolger auftreten kann und alle Jüngeren in die Reihe der (vorläufig) Nicht-Successionsberechtigten zurücktreten.[2]) Das Vorrecht der Primogenitur gilt in allen Fällen der gleichzeitigen Existenz mehrer Thronfolge-Berechtigter, mögen sie Descendenten des letzten Souverains oder agnatische oder cognatische Collateralen desselben sein.[3]) Durch diese Modification des Lineal-Systems wurde eben die so nothwendige Erhaltung des Staatsbestandes den mittelalterlichen Staatstheilungen gegenüber gesichert. Das heutige Staatsrecht der deutschen Monarchieen beruft also nur den Erstgeborenen von denjenigen, welche mit dem letzten Throninhaber den nächsten parens communis haben, so dass die durch das Prinzip der Primogenitur modifi-

---

[1]) Das Privatfürstenrecht kennt allerdings auch eine Succession nach Majorat, Seniorat oder Minorat, aber nicht das Staatsrecht. Vergl. **Klüber**, Oeffentliches Recht §. 243.

[2]) Zur Geschichte dieser jetzt allgemein gültigen Thronfolgeordnung s. **Zachariä**, Deutsches Staatsrecht §. 71 ff. — Gegen die Ansicht **Zachariä's**, dass es eine „gemeine" und eine „besondere" Successionsordnung für die deutschen Staaten gebe, ist zu bemerken, dass die gemeinrechtlichen Erbfolgeordnungen für die Lehen oder die allodialen Stamm- und Fideicommissgüter auf die Souverainetät des Staates gar keine Anwendung leiden können und dass von anderen „gemeinen" Successionsordnungen im deutschen **Staatsrechte** keine Rede ist. Der Anwendbarkeit einer gemeinrechtlichen Successionsordnung steht schon das unverbrüchliche Prinzip der Untheilbarkeit des Staates entgegen. Vergl. **Held**, System Th. II. S 246 ff.

[3]) Seniorate oder Majorate oder Minorate existiren im deutschen Thronfolgerechte nicht mehr. Die Fälle, welcher **Klüber**, Oeffentliches Recht §. 243 Note 6 gedenkt, sind schwerlich noch praktisch. — Ueber die Herausbildung der Bevorzugung der Primogenitur im Wege fideicommissarischer Dispositionen s. **Zachariä**, Deutsches Staatsrecht §. 64 Note 10. Das Primogenitur-Prinzip ward für die Kurstaaten bereits durch die **goldene Bulle** eingeführt und sehr bestimmt beschrieben; vergl. daselbst Cap. VII §. 2: „Ut postquam iidem Principes Electores saeculares, et eorum quilibet esse desierit, jus, vox et potestas electionie hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum; illo vero non exstante, ad ejusdem primogeniti filium, similiter laicum, libere et sine contradictione cujuspiam, devolvatur. §. 3: Si vero primogenitus hujusmodi, absque haeredibus masculis legitimis laicis, ab hoc luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti, jus, vox et potestas electionis praediatare ad **seniorem** fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius **primogenitum** laicum devolvatur." Man hat dabei keinen Anstoss daran zu nehmen, dass nach der Wortfassung dieses Gesetzes nur das „Wahlrecht" des Kurfürsten nach der Primogenitur-Ordnung devolvirt werden soll. Es ist dies niemals anders verstanden, als dass die Kurwürde überhaupt in dieser Weise überkommen werden soll. Ungeachtet dieser frühzeitigen Anerkennung des Primogenitur-Prinzipes hat dasselbe sich doch nur im Laufe mehrer Jahrhunderte zu allgemeiner Gültigkeit durchringen können.

cirte Linealfolge — und zwar in denjenigen Staaten, wo die Cognaten von der Thronfolge ganz ausgeschlossen, nur die agnatische Linealfolge — die persönliche Thronfolgeberechtigung in den deutschen Monarchieen im einzelnen Falle bestimmt.[1]) Der Grundzug dieser Thronfolgeordnung ist die Berufung der Descendenz des ersten Erwerbers: darum die Berufung der Linien (Parentelen) ohne Berücksichtigung der Gradesnähe. Aus diesem Grundzuge entwickelte sich in consequentem Fortschritt das Prinzip, dass die nächste Linie den Vorzug vor den ferneren haben, und in denselben die Descendenten, also Söhne und Enkel, wenn jene nicht mehr existiren (s. g. Repräsentationsrecht), berufen sind. Die Bevorzugung der Erstgeburt bestimmt dann im Interesse des Staatsganzen aus dieser Descendenz den alleinigen Thronfolger.

§. 403.

In zwei deutschen Staaten ist für den Fall eines Conflictes der all-

---

[1]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 53: „Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“ Wörtlich oder dem Sinne nach ebenso lauten die Verfassungsgesetze für Preussen Art. 53; Baiern Tit. II. §. 2; Sachsen §. 6; (Hannover §. 12); Würtemberg §. 7; (Kurhessen §. 3); Grossherzogthum Hessen §. 5; Altenburg §. 13; Coburg-Gotha §. 6; Braunschweig §. 14; Oldenburg Art. 17 §. 1 und 2, Art. 18; Schwarzburg-Sondershausen §. 50; Reuss j. L. §. 45; Waldeck §. 15. — Das Meiningensche Grundgesetz §. 3 erkennt die Grundsätze der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie und für das herzogliche Spezialhaus an, verweist im Uebrigen auf „die Verträge und Observanzen des herzoglichen, grossherzoglichen und königlich sächsischen Gesammthauses.“ Ebenso verweist der §. 88 des Anhalt-Bernburgschen Landesverfassungsgesetzes auf die im Gesammthause Anhalt abgeschlossenen Verträge und die bestehenden Gesetze, ohne deren Inhalt zu referiren. Ob aber darum zu behaupten ist, „dass bei dem Abgange der regirenden Hauptlinie die Linealfolge als die gemeinrechtliche Successionsart für die unter der Hauptlinie begriffenen Speziallinien betrachtet werden müsse, sofern nicht besondere Familienverträge, Observanzen oder Gesetze entgegenstehen (Zöpfl, Grundsätze §. 251 a. E.), dürfte mehr wie fraglich sein. Denn eine „gemeinrechtliche“ Thronfolge giebt es so wenig wie überhaupt gemeines Staatsrecht; dann aber ist die Thronfolgeordnung ein Stück des Verfassungsgesetzes, das mit diesem gilt, mag die eine oder die andere fürstliche Linie zur Thronfolge berechtigt sein. Das Staatssuccessionsrecht ist eben nicht mehr eine Familiensache der fürstlichen Häuser, sondern eine rechtlich feststehende Staatssache (vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 72 Note 3). Etwas Anderes ist es aber, wenn das positive Recht eines Staates für den Fall des Eintritts einer anderen Speziallinie in die Regirung ausser der verfassungsgesetzlich anerkannten Successionsordnung die besonderen, damit vereinbarten Grundsätze des fürstlichen Gesammthauses ausdrücklich adoptirt hat, wie z. B. das Altenburgsche Grundgesetz §. 13 Abs. 2: „Hiernach (nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung) bestimmt sich in dem herzoglichen Spezialhause die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demselben anfallenden Landen und Besitzungen in allen und jeden Successionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesammthause der Ernestinischen und der Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben.“

gemeinen Regel der Thronfolgeordnung mit dem Grundsatze, dass der Regent in dem Staate selbst residiren muss, eine Secundo- oder gar Tertio-Genitur unter Ausschluss des Rechtes des Erstgeborenen eingeführt. Im Königreich Baiern soll nämlich die Krone, falls sie nach Erlöschung des Mannesstammes an den Regenten einer „grösseren" Monarchie gelangen würde, welcher seine Residenz in diesem Königreich nicht nehmen könnte oder würde, an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen. Ebenso, falls die Krone an die Gemahlin eines „grösseren" Monarchen kommen sollte, diese zwar Königin werden, jedoch geht nach ihrem Ableben die Krone an ihren zweitgeborenen Prinzen über.[1]) Alsdann haben die besonderen Verhältnisse des herzoglich Sachsen-Gothaschen Hauses die Bestimmung in dem Verfassungsgesetze dieses Herzogthums veranlasst, dass im Falle des Ueberganges der Thronfolge auf den Bruder des (kinderlosen) regirenden Herzogs oder dessen Descendenz übergehen sollte, der regirende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir appearent des englischen Rechtes) dergestalt ausgeschlossen sein sollen, dass die Regirung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergehe.[2]) In der Linie des aus diesem besonderen Grunde berufenen „zweiten" Prinzen tritt dann aber die regelmässige Thronfolgeordnung wieder ein.[3])

§. 404.

Die Grundsätze, nach welchen sich die individuelle Thronfolge innerhalb der einzelnen Linien der successionsberechtigten fürstlichen Häuser bestimmt, sind für die agnatische wie für die cognatische Linie dieselben. Eröffnet sich die Thronfolge der weiblichen Linie, so fingirt das Staatsrecht auch für diese den Charakter der agnatischen Linie, d. h. es werden die Descendenten aus der weiblichen Linie wie Prinzen aus dem Mannesstamme betrachtet, die Cognaten wie Agnaten und die Prinzessinnen wie Prinzen.[4])

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 6.

[2]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 7—9; vergl. besonders auch §. 9 Abs. 2: „Ist jedoch zur Zeit eines Erbanfalls ausser dem regirenden Könige von England oder ausser dem englischen Thronfolger oder ausser dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regirung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann."

[3]) Ausdrücklich sagt dieses das Baiersche Verfassungsgesetz Tit. II. §. 6.

[4]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 5: „— — geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge, die für den Mannesstamm festgesetzt ist, über, so dass die zur Zeit des Ablebens des letztregirenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts, eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealfolge-Ordnung, zur Thron-

Diesen Grundsatz vermag das Lehnrecht nicht zu modificiren, so dass auch die lehnrechtliche Regel, dass bei gleichem Grade und in derselben Linie das männliche Geschlecht unbedingt den Vorzug gebe, nicht zur Anwendung gelangen kann. Den Cognaten wird die Thronfolge nach den Regeln des Staatsrechts nur so eröffnet, wie diese die Agnaten berufen. Es hat also unter den dem Grade nach gleichen Cognaten derselben Linie das persönliche Alter nach dem Grundsatze des Erstgeburtsrechtes zu entscheiden und nicht das Geschlecht.[1])

IV. Individuelle Geltendmachung des Successionsrechts.

1. Eröffnung der Thronfolge.

§. 405.

Die Souverainetät als der Inbegriff des Rechtes der Staatsgewalt eignet dem kraft Geblütsrecht dazu berufenen Succedenten im Augenblicke der Thronerledigung ipso jure, wie die politische Paroemie: „le roi est mort, vive le roi!“ oder: „le mort saisit le vif“ dieses ausdrücken will. Der Uebergang des Rechtes zur Staatsregirung ist nicht durch einen Willensact des nächsten Successionsberechtigten oder gar durch eine den Willen, Regent zu sein, manifestirende Handlung bedingt, sondern er ist eine geschichtliche Thatsache, deren inneres Motiv die Continuität des Staatslebens ist. Der Athemzug des Staates stockt nicht in dem Augenblick des Todes seines Souverains; ohne irgend eine Unterbrechung setzt er sich fort durch das Organ, welches schon im Voraus für diesen Fall vom Rechte bestimmt ist. Der Staat kann nicht einen Augenblick hauptlos sein, er muss und will ununterbrochen in einem physischen Repräsentanten leben. Der persönliche Erwerb der Souverainetät ist daher ein angeborenes Recht, welches im Momente und in Folge der Thronerledigung auflebt, ohne dass der neue Souverain darüber irgend Beschluss fassen könnte oder dürfte.[2]) Ebenso ist aber auch dieses individuelle Successionsrecht insofern ein fest gegebenes,

folge berufen werden.“ — Die gleiche Anwendung der über die Erbfolge des Mannesstammes geltenden Grundsätze auf die der weiblichen Linien sprechen fast alle Verfassungsgesetze, welche des Successionsrechts der weiblichen Linie gedenken, aus.

[1]) A. M. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I. S. 378 auf Grund des Entscheidungsgrundes von II. F. 17 pr. Wenn die „Prinzessinnen wie Prinzen“ angesehen werden sollen, so ist damit die Rücksichtnahme auf das Geschlecht ausdrücklich ausgeschlossen. Auch steht in der Successionsordnung das Prinzip der Primogenitur über dem des Erfordernisses des männlichen Geschlechts. Jener lehnrechtliche Entscheidungsgrund ist aber für die staatsrechtliche Successionsordnung ganz bedeutungslos.

[2]) Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 14: „Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regirung des Königreichs unmittelbar an, ohne dass es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf“).

als es nicht durch den Willen eines Dritten, namentlich nicht durch Verfügungen des letzten Throninhabers beseitigt oder beschränkt werden kann. Es giebt keine Ausschliessung des Thronfolgers, wie das Civilrecht die Enterbung des Sohnes kennt.[1])

2. Antritt der Regirung.

§. 406.

Von dem sich ohne Weiteres von selbst vollziehenden Uebergange des Souverainetätsrechtes auf den nächsten Successionsberechtigten ist die thatsächliche Uebung der in jenem Rechte liegenden Befugnisse und Pflichten verschieden.[2]) Diese ist ein Act des Wollens und Handelns des an und für sich Berechtigten und es hängt noch von mancherlei Bedingungen ab, ob jenes eo ipso erworbene Recht nun auch durch diese souveraine Person, durch ihr Wollen und Handeln, zur That werden soll. Von dem Rechte an der staatlichen Souverainetät unterscheidet sich also die reale Uebung desselben als der thatsächliche Besitz, welcher selbständig anfängt und einen besonderen Bestand hat. Der Anfang dieses Besitzes ist der Antritt der Regirung; als Zustand gedacht ist es die „Regirung" des Staates, nämlich die thatsächliche Uebung der staatlichen Souverainetät. Das Recht unterscheidet zwischen diesem Besitzstande und jenem Rechte. Ist dieses die unersetzliche Grundlage und Voraussetzung jenes, so ist der Besitz doch keineswegs die nothwendige Folge des Anfalls jenes Rechtes, sondern eine That, die erst geschehen, ein Zustand, der erst begründet werden muss und der sehr wohl niemals eintreten oder aus besonderen Gründen im Unterschiede von jenem abstracten Rechte wieder endigen kann.[3])

---

[1]) Zöpfl, Grundsätze §. 248, IV wendet darum den Begriff des deutsch-rechtlichen „Wartrechtes" (Sachsenspiegel III, 84 §. 3) auf dieses Successionsrecht an.

[2]) Vergl. auch oben §. 333 hinsichtlich des Unterschiedes zwischen dem materiellen Rechte des Monarchen und der thatsächlichen Geltendmachung desselben.

[3]) Das Recht hat die rechtliche Seite des Regirungsantritts nicht in allen Punkten bestimmt ausgebildet. So ist keine Zeit gesetzt, innerhalb welcher der Regirungsantritt geschehen muss, und noch weniger giebt es gesetzliche Bestimmungen über die Folgen der Nichtbeachtung solcher Fristen. Die Gesetzgebung hat sich in einer gewissen rücksichtsvollen Scheu von Bestimmungen fern gehalten, welche auf den Entschluss des Monarchen einen compulsiven Zwang üben mussten, und sich wohl mit Recht darauf verlassen, dass der natürlichen Forderung des Staatsrechtes, dass nämlich die Regirung sich möglichst nahe an den Zeitpunkt des Anfalls derselben anschliesse, von dem Thronfolger Rechnung getragen werde. Dagegen giebt es in den verschiedenen deutschen Staaten ein mehr oder minder gefestigtes und detaillirtes Herkommen, welches für den Antritt der Regirung allerlei symbolische Handlungen — zum Theil noch Reminiscenzen der mittelalterlichen Anschauung über das Verhältniss der beiden Schwerter — und so eine gewisse politische Etiquette geschaffen hat, ohne diesen Symbolen einen eigentlich rechtlichen Charakter zu verleihen. Zu diesen Usancen sind z. B. die Acte der Krönung, des feierlichen Einzugs, der Inauguration u. dergl. zu rechnen.

A. Erforderniss in dem Wollen des Successionsberechtigten.

§. 407.

Das Recht an der Souverainetät des Staates legt seine Pflichten auf die zur Thronfolge berufene Person nicht wider deren Willen. Der Antritt der Regirung relevirt aus dem freien Entschlusse des dazu Berufenen. Dieser kann auf das angefallene Recht verzichten und so die Regirungsfolge zu Gunsten des nächst ihm Berufenen eröffnen. Das Recht setzt der Freiheit dieses Entschlusses keinerlei Schranken und ermächtigt Niemanden, wegen desselben irgend einmal Rechenschaft zu fordern. Aber ein solcher Verzicht anullirt den Anfall des Monarchenrechts und die Krone fällt an den durch die Successionsordnung zunächst Berufenen, als hätte der Verzichtende gar nicht dazwischen gestanden. Der Verzicht des Vaters würde also die Succession des Sohnes, nicht die eines Bruders oder sonstigen Agnaten eröffnen. Die deutschen Verfassungsgesetze haben aber diesen staatsrechtlichen Gegenstand nicht weiter berührt, und wohl deshalb nicht, weil die Souverainetätsrechte der fürstlichen Häuser als Kleinodien galten, deren sofortige Entäusserung von einem Gliede dieses Hauses nicht wohl erwartet werden kann. Jene Behauptung, dass die Krone in jener Reihenfolge weiter deferirt werden müsste, darf sich aber auf das allgemeine Prinzip der deutschrechtlichen Thronfolge, nach welchem die Succession des Descendenten vor der aller Collateralen den Vorzug hat, gründen. Im Uebrigen giebt das positive Recht keinerlei Auskunft, wann und wie ein solcher Verzicht auf die Regirung eines deutschen Staates geschehen müsste.

B. Form des Antritts.

§. 408.

Das durch die That der Geschichte deferirte Successionsrecht muss angetreten werden, um in der Person des Succedenten wirkliches Leben und Dasein zu erhalten.[1]) Deutsches Recht und die Observanzen der souverainen Fürstenhäuser erfordern mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit einen thatsächlichen und wahrnehmbaren Antritt der ipso jure dieser bestimmten Person zustehenden Souverainetätsrechte und sanctioniren die Bedingungen, von welchen der Antritt und die Gültigkeit der Uebung jener Rechte abhangen. Das Recht ward dabei wohl nicht nur von dem richtigen Tacte geleitet, dass es sich nicht wohl zieme, wenn der Uebergang des höchsten und gewaltigsten Rechts unter der Sonne von einem menschlichen Wesen auf das andere gleichsam ungesehen und heimlich sich vollziehe und nicht vielmehr ein so tieferenstes Ereigniss in dem Geschicke

---

[1]) Anderer, aber gewiss nicht richtiger Meinung Zöpfl, Grundsätze §. 248, VII.

der Völker in augensichtlicher Weise seine Bedeutung verkündigt. Es galt ihm wohl besonders durch einen formellen Antritt der Regirung das offene Bekenntniss des Thronfolgers zu vernehmen, dass derselbe des Ernstes seiner Berufung eingedenk die Pflichten derselben zu erfüllen ernstlich gewillt sei. Eben deshalb findet sich die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, dass der Regirungsantritt öffentlich und feierlich verkündigt werden soll, in der Regel durch landesherrliches „Patent",[1]) und das Schweigen anderer Verfassungsgesetze über die Kundmachung des Regirungsantritts beweist nur, wie selbstverständlich dieselbe ist.

§. 409.

Durchaus rechtlichen Charakters ist dagegen die — nicht etwa erst durch die constitutionelle Idee hervorgerufene[2]) — Vorschrift etlicher Verfassungen, dass der Souverain bei dem Antritt der Regirung die unverbrüchliche Festhaltung und Schützung der Verfassung des Staates „bei fürstlichem Worte" oder „eidlich" geloben muss.[3]) Die Geschichte der Staatsverfassungen giebt den Commentar zu dieser ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsgesetze. Sie ist eben eine Abwehr des Unheils, welches die willkürliche Aenderung oder Verletzung der gegebenen und zu Recht bestehenden Verfassung, der Irrthum, als gelte die politische Legislation nur auf die Dauer der Lebenszeit des Regenten, auch in manchen deutschen Staaten hervorgerufen. Die Heilighaltung der Verfassung soll auch in dem Gewissen des Souverains Schutz und Gewähr haben.[4]) Es fragt sich dann aber, welcher Art die rechtliche Bedeutung dieser fürstlichen Beschwörung der Verfassung ist: ob eben nur diese moralische Festigung derselben darin bezweckt wird, oder ob sie gar eine Voraussetzung des Regirungsantrittes selbst sein will. Eine allgemeine Regel existirt hierüber in den deutschen Staaten nicht, vielmehr finden sich beide Ansichten gesetzlich sanctionirt, und ist die Bedeutung der fürstlichen Ge-

---

[1]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 22: „— — Der Regirungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich (— durch Reichsherolde —) bekannt gemacht"; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 14: „Der König verkündet seinen Regirungsantritt durch ein Patent"). Aehnlich Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 1; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 13; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 19.

[2]) Vergl. z. B. für das einstige Herzogthum Würtemberg den s. g. Tübinger Vertrag von 1514; von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht §. 27.

[3]) Vergl. bezüglich dieser mehr nur formellen Verschiedenheiten die in folgender Note allegirten Gesetzesstellen Ganz unbestimmt ist das Altenburgsche Grundgesetz §. 266: „Die künftigen Regirungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden, und werden dies beim Regirungsantritt jedesmal noch besonders erklären."

[4]) Der Verfassungseid des Fürsten pflegte unter den „Garantieen der Verfassung" (vergl. oben §. 305 Note 2) primo loco aufgeführt zu werden. S. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I §. 56.

lobung der Verfassungstreue für einen jeden Staat besonders zu prüfen.[1]) Uebrigens beschränken auch diejenigen deutschen Verfassungsgesetze,

---

[1]) Vergl. Held, System Th. II S. 268 ff. Jene erstere Auffassung findet sich in der Preussischen Verfassungsurkunde Art. 54: „Er (der König) leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniss, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regiren"; in der Baierschen Tit. X §. 1: „Bei (also nicht „vor") dem Regirungsantritt schwört der König etc."; in der Sächsischen §. 138 (auch „bei dem Antritt der Regirung"); im (Hannoverschen Landesverfassungsgesetz §. 14:) „Der König verkündet Seinen Regirungsantritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte etc." (also nach dem Regirungsantritt); Luxemburgsche Constitution vom 27. November 1856 Art. 5: „Lorsqu' il (le Grand-Duc) prend les rênes du Gouvernement, il prête, aussitôt que possible, — — le serment suivant etc."; Weimarsches Revidirtes Grundgesetz §. 67: „Tritt der Fall eines Regirungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritt der Regirung sich schriftlich bei Fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen etc.". Der folgende §. 68: „Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ist ein ausserordentlicher Landtag zusammenzuberufen", modificirt die Bestimmung im §. 67 gewiss noch nicht im Sinne der unten allegirten Bestimmung des Oldenburgschen Verfassungsgesetzes. Dem §. 67 des Weimarschen Grundgesetzes entspricht der §. 107 des Meiningenschen Grundgesetzes genau. Das Altenburgsche Grundgesetz bezeugte nur ganz gelegentlich im §. 266 Abs. 2 a. E.: „Die künftigen Regirungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden und werden dies beim Regirungsantritte noch jedesmal besonders erklären." Die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 4 lautet wie der oben allegirte Paragraph des Hannoverschen Verfassungsgesetzes; ebenso das Schwarzburg-Sondershausensche Gesetz vom 2. August 1852 §. 13, das Revidirte Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 103 und die Waldecksche Verfassungsurkunde §. 17.

Der strengeren Ansicht, dass der Thronfolger erst nach Leistung des Verfassungseides zur Ausübung der Regirungsgewalt befähigt wird, huldigen noch (vergl. unten) das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 197 §. 1: „Im Falle einer Regirungserledigung tritt der Regirungsnachfolger die Regirung des Grossherzogthums mittelst eines Patentes an, in welchem er eidlich verspricht: die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemässheit der grundgesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Gesetzen zu regiren; §. 2: Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritt der Regentschaft; §. 3: Bis zur Erlassung eines solchen Patentes wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regirungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmässiger Verantwortlichkeit wahrgenommen", und das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 158 und 159. Von den 1848 entstandenen Verfassungsgesetzen gehörten gleichfalls hierher das Luxemburgsche Art. 5, das Anhalt-Bernburgsche §. 90 und das Schwarzburg-Sondershausensche §. 55, deren Bestimmungen indess durch die revidirende Gesetzgebung wieder beseitigt sind. Vergl. Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 5; Anhalt-Bernburgsches Gesetz v. 31. August 1859 Art. 6; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 18. Der §. 10 des Würtembergschen Verfassungsgesetzes lautet: „Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn Er — — die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat." Der ständische Entwurf dieses Gesetzes hatte dagegen den Nachtrag erhalten: „Ehe dieses geschehen ist, sind die Landesangehörigen nicht schuldig, denselben als Regenten anzuerkennen oder ihm den Hul-

welche der Beschwörung der Verfassung die weiteste Bedeutung geben, diese immer noch darauf, dass die Unterthanen vor derselben nicht verpflichtet sind, den Thronfolger als Regenten anzuerkennen und ihm die Huldigung zu leisten, und ist namentlich nirgends der Eintritt einer Regentschaft bis zur Leistung des Verfassungseides des Landesherrn vorgeschrieben,[1]) während es wohl unzweifelhaft ist, dass im Falle einer Reichsverwesung nach solchen Gesetzen diese nicht vor der Eidesleistung des neuen Souverains erlischt.[2]) Wie aber der unhaltbare Zustand, welchen die Nichtanerkennung des zur Succession berufenen Regenten schaffen würde, beseitigt werden könnte, ist nach den Bestimmungen zu entscheiden, welche die Verletzung der Verfassung und deren Beseitigung betreffen.[3])

C. Persönliche Qualification des Thronfolgers.

§. 410.

Der Antritt der Regirung ist an Voraussetzungen geknüpft, welche der zu demselben Berechtigte persönlich erfüllt haben muss, wenn das Recht der Souverainetät durch seine Person sich geltend machen kann. Das Recht hat diese Bedingungen für alle deutschen Staaten wesentlich gleichartig gestaltet und um so natürlicher, als sie in der That Nichts sind als die rechtliche Anerkennung der Bedeutung, welche die Persönlichkeit des Souverains für die Verwirklichung seines erhabenen Zweckes hat. Das Recht aller deutschen Staaten fordert, dass der Souverain zur Regirung des Staates persönlich befähigt ist d. h. das allgemeine Mass geistiger und physischer Kraft besitzt, welches die Selbständigkeit des Wollens und Handelns erfordert. Im Allgemeinen sondern sich diese Bestimmungen in zwei Gruppen, indem auf der einen Seite das Erforderniss steht, dass dem Souverain die zum Besitze und zur Geltendmachung eines eigenen Willens erforderlichen Eigenschaften nicht fehlen, auf der anderen Seite aber auch die Voraussetzung sich findet, dass diese Eigenschaften bereits eine solche Entwicklung und Reife erhalten, dass sie die Entfaltung ihres Werthes garantiren. In allen deutschen Staaten ist darum die Selbstübung

---

digungseid zu leisten". In der That entsprach diese Auffassung der Bedeutung des fürstlichen Verfassungseides, welche schon das alte Würtembergsche Verfassungsrecht namentlich der Tübinger Vertrag von 1514 sanctionirt hatte, und von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht §. 27 Note 2 sucht deshalb diese Anschauung auch in der Fassung des §. 10 des Verfassungsgesetzes wieder zu finden, wogegen Reyscher, Publicistische Versuche S. 278 das alte Würtembergsche Recht in diesem Stücke durch jenen §. 10 geändert sieht. Letztere Ansicht ist wohl die richtige.

[1]) Vergl. die im vorigen Paragraphen citirten Artikel des Oldenburgschen und Coburg-Gothaschen Verfassungsgesetzes.

[2]) Vergl. Baiersche Verfassungsurkunde Tit. II §. 22.

[3]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 58 ff.

der Rechte der Staatsgewalt einmal an die Bedingung eines gewissen Lebensalters (Regirungsmündigkeit) und dann an die Bedingungen der persönlichen Befähigung zur Regirung geknüpft.

a. Regirungsmündigkeit.[1])

§. 411.

Die Zeitdauer der Regirungsunmündigkeit oder der Eintritt der Regirungsmündigkeit ist in den deutschen Staaten verschieden bestimmt. Die ehemaligen Kurstaaten haben nebst mehren anderen den auch in der Goldenen Bulle sanctionirten Volljährigkeitstermin des älteren süddeutschen Rechtes, welcher mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintrat, beibehalten,[2]) während die übrigen Staaten jenen Termin bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres hinausgeschoben haben.[3]) Wo nun diese Verfassungsgesetze ausdrücklich ein bestimmtes Lebensalter für die Bedingung des Regirungsantritts erklärt und bis zu dessen Eintritt eine Verwesung der Regirung Namens des minderjährigen Souverains vorgesehen haben, ist die Erfüllung des gesetzlichen Alters eine unveränderliche Bedingung des Regirungsantritts, welche durch Nichts ersetzt oder beseitigt werden kann, und in der That ist diese Bedeutung der Regirungsmündigkeit die Regel in dem Rechte der deutschen Staaten.[4])

Der innere Grund, welcher diese politische Volljährigkeit früher erreicht werden lässt, als die privatrechtliche Anschauung es gestattet, liegt offenbar nicht in der minderen Wichtigkeit des Rechtes, welches durch die Volljährigkeit erlangt wird, sondern vor Allem in der Rücksichtnahme auf das Staatswohl, welchem das Institut der Regentschaft weniger zu entsprechen pflegt. Das Recht hatte die Wahl zwischen zwei Uebeln: dem einer Verlängerung der Regirungsverwesung und dem der Uebergabe der Staatsregirung in die Hand des jugendlicheren und weniger erfahrenen Monarchen. Das Recht entschied sich für das letztere als das geringere und fand auch noch einen Grund dafür in den mancherlei poli-

---

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 247 Note a; Zöpfl, Grundsätze §. 237; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 79, II.

[2]) Aurea Bulla cap. VII, §. 4: „— legitimam aetatem, — quam in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus.“ Diese Bestimmung nahmen von den deutschen Verfassungsgesetzen auf: das Preussische Art. 54: „Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig“; Baiersche Tit. II §. 7; Sächsische §. 8; Würtembergsche §. 9; Luxemburgsche Art. 6; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 15; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 19.

[3]) Meiningensches Grundgesetz §. 4; Altenburgsches §. 15; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 11; Anhalt-Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 90; Schwarzburg-Sondershausensches §. 52; Reuss j. L. §. 46, 48; Waldecksches §. 16.

[4]) Vergl. Zöpfl, Grundsätze §. 237 a. E.

tischen Institutionen, welche das Recht im Staate zu schützen und die Willkür des Monarchen fern zu halten den Zweck haben.[1])

§. 412.

Eine Fingirung der Volljährigkeit, wie sie das Civilrecht in dem Institute der venia aetatis oder Volljährigkeitserklärung kennt und ausgebildet hat, ist auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts nicht in gleicher Allgemeinheit agnoscirt. In denjenigen deutschen Staaten, welche die Regirungsfähigkeit an die Erfüllung eines bestimmten Lebensalters bestimmt knüpfen, ohne der Möglichkeit einer Verfrühung des Regirungsantritts ausdrücklich zu gedenken, kann von einer früheren Regirungsmündigkeit keine Rede sein, weil das gesetzlich gefestigte Thronfolgerecht nicht anders als im gesetzlichen Wege modificirt werden kann und die Ausserachtlassung des Rechtes zu Gunsten eines Einzelnen nicht statthaft ist, auch endlich der Weg nicht bezeichnet ist, auf welchem eine solche staatsrechtliche Volljährigkeitserklärung zu erreichen sein würde. So steht es in fast allen deutschen Staaten.[2]) Nur die Grundgesetze für die Herzogthümer Meiningen und Altenburg gestatten eine Volljährigkeitserklärung vor dem vollendeten 21. Lebensjahre (welches dort der Volljährigkeitstermin ist), wenn der Souverain das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.[3]) Nach dem Rechte jenes Staates ist es die fürstliche Obervormundschaft, welche unter

---

[1]) Das ältere französische Recht (seit Karl V, 1374) bestimmte schon die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres als den Eintritt der Volljährigkeit, allerdings wohl etwas zu früh.

[2]) Wenn Zöpfl, Grundsätze §. 237 sagt: „Heut zu Tage muss es als ein Recht des Souverains als Hauptes des Hauses betrachtet werden, den Prinzen und Prinzessinnen desselben eine Volljährigkeitserklärung zu ertheilen, und zwar auch sogar dem Erbprinzen zum Behufe des Regirungsantritts, sofern nicht eine ausdrückliche Bestimmung der Landesverfassungsurkunde entgegensteht, — — oder nach dem Geiste der Verfassung jede Volljährigkeitserklärung des Thronfolgers an sich als ausgeschlossen zu erachten ist“, — so ist dagegen zu erinnern, dass heutiges Tages der Geist aller Verfassungen jenes Recht ausschliesst und deshalb das die Regel ist, was Zöpfl als Ausnahme bezeichnet. Der Regirungsantritt ist eben nicht eine res domestica, sondern durch und durch eine res publica. Wenn aber Held, System Th. II S. 280 Note 3 jene Zöpflsche Ansicht durch die Clausel: „aber es muss dabei eben nur die verfassungsmässige Form eines Verfassungsgesetzes beobachtet werden“, modificirt, so ist dagegen zu erinnern, dass diese Form der Volljährigkeitserklärung den Begriff derselben aufhebt und nur als eine Aenderung oder zeitweise Suspension des Verfassungsgesetzes erscheint.

[3]) Zöpfl, Grundsätze §. 237 Note 6 will das Institut der politischen Volljährigkeitserklärung auch für das Herzogthum Coburg-Gotha auf Grund des Hausgesetzes von 1855 §. 7, welches dem Herzoge das Recht giebt, „den Prinzen und Prinzessinnen des herzoglichen Hauses auf Ansuchen ihres Vaters oder Vormundes die Rechte der Volljährigkeit zu ertheilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben“, vindiciren. Der bestimmten Norm des §. 11 des Staatsgrundgesetzes von 1852 gegenüber ist indess jene hausgesetzliche Bestimmung nicht von staatsrechtlicher, sondern nur von familienrechtlicher Bedeutung.

Zustimmung des an Jahren ältesten regirenden Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien das Volljährigkeitsrecht verleiht,[1]) während in dem Herzogthum Altenburg dieser Agnat unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft den Herzog für grossjährig erklären darf.[2])

b. Geistige und körperliche Befähigung.[3])

§. 413.

Die andere allgemeine Voraussetzung der Führung der Regirung ist die persönliche Befähigung, die Regirung des Landes führen zu können. Welche Gründe diese Befähigung negiren, oder wann eine Regirungsfähigkeit vorhanden, ist nicht durch ein allgemeines Prinzip für alle einzelne Fälle zu entscheiden. Die Prinzipien, welche im Feudalstaat des Mittelalters gelten und sich auf die Berücksichtigung des persönlichen Lehndienstes gründen, können eben weil dieser Grund nicht mehr zutrifft, so wenig wie die positiven Bestimmungen der Goldenen Bulle, welche nur der Succession in den Kurlanden galt, heutigen Tages als positivrechtliche Normen zur Entscheidung über diese persönliche Regirungsfähigkeit des Thronerben benutzt werden.[4]) Wie sich die rechtliche Anschauung über diese Angelegenheit des Thronfolgers so wesentlich verändert hat, beweist eben, dass in der Gegenwart die persönliche Regirungsunfähigkeit nicht mehr die Successionsfähigkeit aufhebt, so dass die Thronfolge auf den Nächstberechtigten sofort deferirt wird, sondern nur den rechtmässigen Thronpraetendenten von der persönlichen Regirung fernhält und den Eintritt einer im Namen desselben regirenden Vormundschaft oder Regentschaft (Reichsverwesung) begründet.[5]) Stets wird die Unmöglichkeit der geistigen Selbstbestimmung dieses herbeiführen; der Mangel der körperlichen Inte-

[1]) Meiningensches Grundgesetz §. 4 Abs 2.

[2]) Altenburgsches Grundgesetz §. 15 Abs. 3.

[3]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 247 Note b. (reiche Casuistik); Zöpfl, Grundsätze §. 250; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 70.

[4]) Das longobardische Lehnrecht schwankte; vergl. II Feud. 36: „Mutus et surdus, coecus, claudus vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet.“ Diese letztere Ansicht entsprach offenbar dem wahren Lehnwesen am Meisten. — Das Prinzip der Goldenen Bulle fand sich im Cap. XXV §. 3: „Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu possit hominibus principari.“ Das eigentliche Prinzip lag in diesen letzten Worten, zu denen sich die Aufzählung in den Vorsätzen mehr nur wie eine Beispielsammlung verhält.

[5]) Das Lehnrecht gestattete nur dem Lehnsherrn, den „imperfectus“ vom Lehn auszuschliessen, nicht den Agnaten. Dem ist bei der staatsrechtlichen Thronfolge anders.

grität aber nur dann, wenn das Gebrechen der Art ist, dass die Sicherung einer selbständigen und sich selbst bewussten Führung der Regirung nicht möglich ist. Es kommt immer auf die Entscheidung im einzelnen Falle an, und ist diese dem Rechte des betreffenden Staates zu entnehmen.[1])

[1]) Die deutschen Verfassungsgesetze sprechen wohl von „dauernden Verhinderungen der Selbstregirung“, indess nur in wenig concreten Ausdrücken, ausserdem nach verschiedenen Grundsätzen. Man vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 56: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regiren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat etc.“; Baiersches Tit. II §. 9: „Die Reichsverwesung tritt ein: — — b) wenn derselbe (der Monarch) an der Ausübung der Regirung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann“; ebenso Sächsisches §. 9; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 20: „Wenn der König — — nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regirung für unfähig gehalten wird, so etc.“ (eine Fassung, welche offenbar die Zweifel über die Regirungsfähigkeit des damaligen Thronfolgers abschneiden sollte); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 11: „Ist der König minderjährig oder aus einer anderen Ursache an der eigenen Ausübung der Regirung verhindert, so tritt eine Reichsverwesung ein“, womit zu vergleichen daselbst §. 13: „Sollte sich bei einem zunächst nach dem regirenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde, so ist etc.“; (Kurhessisches §. 7: „Ist entweder der Regirungsnachfolger minderjährig oder der Landesherr an der Ausübung der Regirung auf längere Zeit verhindert, etc.“; und §. 9. „Sollte bei einem zunächst nach dem regirenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regirung des Landes selbst zu führen etc.“); Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 7: „Si le Roi-Grand-Duc se trouve dans l'impossibilité de régner etc.“; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 12: „Ist der Herzog regirungsunmündig oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande, die Regirung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regirungsverwesung ein“, womit zu vergleichen daselbst §. 15: „Sollte sich bei einem zunächst nach dem regirenden Herzog zur Regirungsnachfolge bestimmten Prinzen eine solche Beschaffenheit des Geistes oder Körpers zeigen, dass derselbe nicht im Stande wäre, selbst die Regirung gehörig (?) zu führen etc.“; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 16 §. 1 und Art. 20: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Grossherzog minderjährig oder sonst an der eignen Ausübung der Regirung dauernd verhindert ist“; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 91: „Ist der Herzog minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit zu regiren, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein“; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 6: „Eine solche (Regentschaft) ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregirung unfähig sein sollte“; Gesetz für Reuss j. L vom 10. Juni 1856 §. 9: „Während der Minderjährigkeit des Landesherrn oder seiner Behinderung an der Regirung“; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 14: „Ist der Fürst an der Ausübung der Regirung vorübergehend verhindert, so führt während dieser Verhinderung“ etc. — Das Altenburgsche Grundgesetz erwähnt die Fälle einer Regirungsunfähigkeit des Souverains gar nicht, obwohl der § 17, in welchem die An-

§. 414.

Für die Regirungsfähigkeit als den normalen Zustand der souverainen Persönlichkeit streitet die Vermuthung.[1]) Erst dann, wenn sie bestritten wird, wird eine Untersuchung derselben und eine Entscheidung darüber nothwendig. Es ist dieses eine durchaus staatsrechtliche Frage, da sie die wenn auch nur stellvertretende Repraesentation der Staatsgewalt betrifft. Aber obgleich sie von der grössten Wichtigkeit für das Successionsrecht und die rechtliche Ordnung im Staate ist, sind doch nur einige deutsche Staaten darauf bedacht gewesen, sichere Bestimmungen hierüber in den Verfassungsgesetzen zu treffen, während die übrigen hierüber schweigen und so in ihrem Staatsrecht eine Lücke belassen für deren Ergänzung eine andere Rechtsquelle nicht existirt.[2]) Von praktischer Wichtigkeit ist immer die Unterscheidung, ob die Regirungsfähigkeit des Thronfolgers noch während der Regirung des zeitigen Souverains oder erst zur Zeit des Anfalls des Thronrechts in Frage kommt oder auch ob der Souverain erst während seiner Regirung zur Selbstübung derselben unfähig wird.[3])

c. Christliches Bekenntniss.

§. 415.

Eine ausdrücklich nur in wenigen Verfassungsgesetzen erwähnte, aber stillschweigend wohl noch in allen deutschen Staaten anerkannte Bedingung der Regirungsfähigkeit des Souverains ist sein Bekenntniss zu einer christlichen Kirche.[4]) Wollen die deutschen Staaten dem auch für ihr Glück

ordnung einer Regentschaft im Fall der Minderjährigkeit des Herzogs behandelt wird, Anlass dazu geboten haben könnte. — Diese positivrechtlichen Bestimmungen entscheiden eine viel behandelte Streitfrage der früheren Wissenschaft, welche nur für die Kurstaaten in der Goldenen Bulle Cap. 25 §. 3: „Primogenitus filius succedat, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari" einen positiven Anhalt fand, im Uebrigen sich mit lehnrechtlichen Grundsätzen zu helfen suchte. Vergl. Weiss, System §. 240, II.

[1]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 16. Vergl. unten §. 428.

[2]) Ausdrücklich behält „die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regirungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen einem besonderen Gesetze vor Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 53 und später noch das Landesgrundgesetz von 1853 §. 16. Auf das fürstliche Hausgesetz verweist die Luxemburgsche Constitution Art. 6 und 7, auf die „Familienverträge" das Gesetz für Reuss j. L. vom 10. Juni 1856 §. 9. Die nicht in den Noten der §§. 428 und 429 genannten Verfassungsgesetze schweigen über diese Fragen gänzlich.

[3]) Vergl. unten §. 424 ff.

[4]) Die ehedem noch praktische Rechtsfrage, ob der geistliche Stand (II. F. 26 §. 6: „Qui clericus efficitur, aut votum religionis assumit") von der Thronfolge ausschliesse, (vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 69, I.) darf heutiges Tages als ohne alles praktische Interesse unberücksichtigt bleiben. — Der Grund des Lehnrechts: „Quia ipsum

und ihre Ehre nur segensreichen Einflusse des christlichen Glaubens, welcher in den im Staate vereinigten Menschen lebt und durch sie auch den Staat selbst ergreift,[1]) sich nicht ganz entziehen, so ist es nur gar natürlich, dass der Staat ein Gewicht darauf legt, dass sein vornehmstes Glied nicht ein Feind des christlichen Glaubens ist. Einige deutsche Staaten erfordern sogar ein bestimmtes christliches Bekenntniss des Landesherrn und zwar das protestantische oder das evangelische, da es eben protestantische Staaten sind und die Besorgniss vor der Benachtheiligung des staatlichen Lebens durch die Einflüsse der katholischen Hierarchie jene legislatorische Bestimmung hervorrief.[2]) Jedenfalls aber darf ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses des Monarchen in keinerlei Weise die Rechte und die Verfassung des Staates und im Staate berühren.[3]) Unverkennbar neigt sich indess das heutige Staatsrecht mehr und mehr zu einer gewissen Gleichgültigkeit gegen das religiöse Bekenntniss wie des Volkes so auch des Fürsten und weicht schon sichtbar von der Anschauung des christlichen Mittelalters, welches über den Kaiser den Bann aussprach, wenn er an dem christlich-katholischen Glauben zweifelte, zurück.[4])

d. Aufenthalt im Staate.

§. 416.

Ausser diesen die Regirungsfähigkeit des Souverains betreffenden

---

servire non valet" (II. F. 36) ist natürlich jetzt nicht mehr zu verwerthen, da kein Souverain zu dienen hat. Wohl aber ist es eine allgemeine Sitte geworden, dass die sämmtlichen Prinzen der fürstlichen Häuser, besonders die voraussichtlich zur Thronfolge berufenen, und Souveraine selbst mit militairischen Chargen (Commandos in der Bundesarmee) bekleidet werden.

[1]) Vergl. Schwedisches Grundgesetz von 1772 Art. 1: „Die Einigkeit in der Religion und in dem rechten Gottesdienst ist die kräftigste Grundmauer zu einem löblichen, einträchtigen und wahrhaften Regimente."

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 5: „Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen"; (vergl. dazu von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I §. 28) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 20: „Der Statthalter sowie der Regirungsverweser muss protestantischen Glaubens sein"; auch die Holsteinsche Verordnung vom 26. Juli 1854 §. 2: „Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören". Im Königreich Hannover ward vorausgesetzt, dass der König der evangelischen Kirche angehöre, und hiess es darum im §. 67 des Landesverfassungsgesetzes: „Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staatsministern ausgeübt."

[3]) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 528. — Zur Zeit des Reiches kam aus kirchengeschichtlichen Gründen es häufiger vor, dass hausgesetzliche oder selbst testamentarische Bestimmungen von dem Thronfolger ein bestimmtes religiöses Bekenntniss forderten. Es wurden indess sehr richtig solche Verträge oder Bestimmungen stets als wirkungslos (conditio turpis) angesehen. Vergl. Zöpfl, Grundsätze §. 249 Note 4.

[4]) Sachsenspiegel III, 57 §. 1.

Bedingungen anerkennen deutsche Verfassungsgesetze auch noch solche, welche nicht jene persönliche Befähigung, sondern nur einen mehr oder minder bestimmten Grad der äusseren Möglichkeit oder Zweckmässigkeit der Selbstregirung bezielen. So ist in einigen deutschen Staaten dem Souverain oder dessen Vertreter die Verpflichtung ausdrücklich auferlegt, seinen „wesentlichen“ Aufenthalt in dem Staatsgebiete zu nehmen,[1]) und würde danach die Erfüllung dieser Verpflichtung eine Bedingung für die Ausübung der Souverainetätsrechte sein. Eine Ausnahme findet sich dann wohl für den Reichsverweser, wenn derselbe zugleich ein auswärtiger Regent ist, gestattet.[2]) Ebenso verbieten einige Verfassungsgesetze den Eintritt des Souverains in auswärtigen Staatsdienst (ohne Zustimmung des Landtages): ein Verbot, das sich ebensowohl auf die Würde als auf die Unabhängigkeit und Wohlfahrt des Souverains und seines Staates gründet und darum auch für diejenigen Staaten vermuthet werden dürfte, deren Verfassungsgesetze dasselbe nicht ausdrücklich enthalten.[3]) Vereinzelt findet sich auch noch die gesetzliche Bestimmung, dass der Landesherr ohne Zustimmung der Stände nicht zugleich Oberhaupt eines anderen Staates werden kann, Erbanfälle ausgenommen.[4]) Welche Wirkung indess

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 5; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 14 §. 1; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 4 und 20; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 13. Die besonderen Verhältnisse des herzoglich Coburg-Gothaschen Hauses finden in den §§. 8 und 9 des Staatsgrundgesetzes, welche den Fall der Succession der englischen Speciallinie vorsahen, einen den §. 4 modificirenden Ausdruck. — Dass übrigens für jene Verpflichtung der Souveraine, in ihrem Staate den wesentlichen Aufenthalt zu nehmen keine Vermuthung spricht, geht aus dem Hannoverschen Landesverfassungsgesetz §. 16: „Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen“, hervor, indem von dieser gesetzlichen Bestimmung die Möglichkeit einer dauernden Abwesenheit vorausgesetzt wird und in diesem Falle der König nur das Recht, nicht aber auch die Pflicht zur Anordnung einer Stellvertretung hat.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 12.

[3]) Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz §. 56. Absoluter, weil auch der Consens der Landstände keine Ausnahme begründet, ist die Fassung im Oldenburgschen Revidirten Staatsgrundgesetz Art. 15 §. 1.

[4]) Preussisches Verfassungsgesetz §. 55: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher „fremder“ Reiche sein“; Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 6: „Sollte die baierische Krone — — an den Regenten einer „grösseren“ Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreich Baiern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen“; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 5: „Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines „anderen“ Staates werden, noch etc.“ Das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art 15 §. 1 und 2 unterscheidet zwischen der Vereinigung der Regirung des Grossherzogthums mit der eines „ausserdeutschen“ und zwischen jener mit der eines „andern deutschen“ Staates, diese ist im Falle der Zustimmung der Landstände gestattet, jene aber absolut verboten. Das Praejudiz spricht

die Annahme einer fremden Krone ausser dem Erbfalle haben würde, ist beim Mangel einer positivrechtlichen Bestimmung um so weniger zu behaupten, als deutsche Staaten noch immer in einer s. g. Personalunion sogar mit einem nicht deutschen Staate standen (das Grossherzogthum Luxemburg und bis zum 18. November 1863 die Elbherzogthümer, seit 1865 das Herzogthum Lauenburg mit Preussen) und die Unrechtmässigkeit eines solchen Zustandes aus allgemeinen Gründen noch niemals behauptet ist.

3. Endigung des Thronbesitzes.

A. Gründe der Endigung.

§. 417.

Der Souverain hört ausser im Tode rechtlich nur durch seinen eigenen Willen auf, dieses zu sein.[1]) Die Theorie hat freilich auch von einer Entsetzung des Monarchen gesprochen und ein Recht dazu den Unterthanen vindiciren wollen. Allein in Wahrheit hat es ein solches Recht in Deutschland niemals gegeben, und vor Allem kann von demselben heutiges Tages keine Rede sein. Wahr ist, dass einst zur Zeit des Reiches in manchen Territorien den Unterthanen ein jus risistendi oder jus amorum zugestanden hat, und dass es Recht und Pflicht von Kaiser und Reich war, den seine landeshoheitlichen Rechte missbrauchenden oder gar durch Verbrechen gegen Kaiser und Reich sich verschuldenden Reichsfürsten seines fürstlichen Amtes zu entsetzen. Aber jenes Widerstandsrecht war kein Recht zu der (höchst activen) Thronentsetzung, die Reichsfürsten waren nicht die souverainen Monarchen der Gegenwart und die Gewalt von Kaiser und Reich

---

nur das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 19 mit aller Bestimmtheit aus: „Die Staatsregirung kann, ausgenommen in dem §. 9 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines „ausserdeutschen" Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen ausserdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, dass er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogthümer zu regiren." Per argumentum a contrario wird man übrigens zu dem Schlusse kommen dürfen, dass die Annahme eines anderen deutschen Thrones diese Wirkung nicht schon hat. Unzweideutig ist auch die Bestimmung in dem Schwarzburg-Sondershausenschen Verfassungsgesetze §. 50 a. E.: „Ist er (der aus der Cognatenlinie zur Thronfolge Berufene) bereits Oberhaupt eines anderen Staates, so muss er auf Verlangen des Landtages entweder auf diese Eigenschaft oder auf die ihm angefallene Regirungsfolge verzichten." Hausgesetzlich gilt dasselbe auch für das Grossherzogthum Baden; vergl. das Hausgesetz von 1817 §. 3 No. 4 (abgedruckt bei Zöpfl, Grundsätze §. 249 Note 5).

[1]) Die Entthronungen, welche die Folgen von Revolutionen oder der Uebermacht fremder Waffen sind, können nicht als Rechtsacte erscheinen und hat das Staatsrecht dafür keinen Titel. So auch Zöpfl, Grundsätze §. 280, welcher indess wieder den Verstoss gegen das System macht, „die Entthronung durch eine Revolution" im §. 277 als dritte mögliche Beendigungsart der Souverainetät zu registriren.

ist mit der Reichsverfassung verschwunden, ohne auf ein anderes Subject, wie etwa früher den Deutschen Bund oder jetzt den Norddeutschen Bund, übergegangen zu sein. In dem deutschen Staatsrecht der Gegenwart ist vielmehr ein solches Dethronisationsrecht unerfindlich.[1]) Ein solcher Missbrauch der Staatsgewalt, wie geschichtlich die Entthronung von Fürsten hervorrief, wird auch in der Regel eine Störung der geistigen Kräfte und des Gemüthes zum Grunde haben und darum die Entfernung des Souverains von der factischen Regirung im Wege der Regentschaftsanordnung auch rechtlich ermöglichen.[2])

---

[1]) Dass ein solches Recht existire, ist von Niemand auf Grund positivrechtlicher Bestimmungen, die es in der That nie gegeben und auch jetzt nicht giebt, behauptet, sondern lediglich aus Gründen des „natürlichen Staatsrechts" und unter Berufung auf die geschichtlichen Beweise. Klüber, Oeffentliches Recht §. 255 hält das Entsetzungsrecht nur für eine Aufkündigung des Contractes, aus welchem der Monarch sein Recht erhalten. So wenig aber das Recht des Monarchen auf einem solchen Contracte beruht, so wenig ist ein Verlust desselben wegen Nichterfüllung des Contractes durch dessen Kündigung möglich. — Weiss, System §. 266 nimmt die Möglichkeit einer Thronentsetzung an, „welche jedoch nach heutigem deutschen Staatsrecht höchstens nur durch die Familie des Souverains in den hausgesetzlich oder durch das Herkommen bestimmten Fällen unter der Zustimmung des deutschen Bundes gestattet sein dürfte." Ein Beweis für diese willkürlich formulirte Hypothese wird gar nicht beigebracht. — Was nun die Thatsache, dass schon so und so viele deutsche und nicht-deutsche Fürsten entthront sind (vergl. Klüber a. a. O. §. 255 Note d), betrifft, so ist dieselbe weder zu leugnen noch als irgend beweiskräftig anzusehen. Die Entthronung souverainer Fürsten ist stets nur eine von keinem staatsrechtlichen Grundsatze getragene That der Geschichte, stets nur die Folge einer Entwicklung, welche, so gerecht ihre Entstehung, so heilsam ihre Folgen sein mögen, dennoch niemals auf ein „Recht" ihrer Urheber sich stützen kann. Auch der aus der neuesten deutschen Staatsgeschichte, glücklicherweise allein, anzuführende Fall der Entthronung des Herzogs Carl von Braunschweig kann Nichts für die Entsetzungstheorie beweisen. Auch dieses Ereigniss war nur die That der allerdings empörend gereizten Gewalt, eine That, die als solche sittlich gerechtfertigt sein mag, die jedenfalls von dem heimgesuchten Staate als ein Glück gepriesen werden muss, die darum auch die Connivenz des deutschen Bundes (nicht seine Gutheissung) gefunden (vergl. die Nachweisungen des interessanten Materials bei Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 84 Note 11), welche aber nie und nimmer als eine Rechtsthat, als die Uebung eines Unterthanenrechtes sich legitimiren kann. Noth bricht Eisen. — Zur Annahme der rechtlichen Möglichkeit einer Thronentsetzung neigte sich auch von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I S. 182: „Hieraus ergiebt sich denn der Satz, dass allerdings ein König, welcher die Verfassung, seinem Eide zuwider, nicht halten will, rechtlich nicht weiter regiren kann; allein dass dieses Mittel die Verfassung zu retten, das letzte ist, welches nur dann eintritt, wenn zu gleicher Zeit einer Seits, objectiv, die Verfassung in ihrem Wesen und nicht blos in Nebenpunkten verletzt ist, und anderer Seits, subjectiv, auf den irregeleiteten Fürsten die gewöhnlichen gelinderen von dem Grundgesetze selbst angegebenen Mittel jede Wirkung verfehlen." Die Entthronungen im Jahre 1866 waren die Folge völkerrechtlicher Acte.

[2]) Zöpfl, Grundsätze §. 279. Sofern die Agnaten bei der Regentschaftsanordnung mitzuwirken haben, kommen sie auch hierbei in Betracht; dass sie auf Grund des Hausgesetzes Kaisers Ludwig des Frommen von 817 (bei Pertz: Monumenta Germaniae, Tom.

B. Bedeutung der Thronentsagung.[1])

§. 418.

Das persönliche Recht an der Souverainetät dauert so lange als der Monarch dieses Recht besitzen will. Steht nach allgemeinem Rechte dem berufenen Thronfolger das Recht zu, die Regirung nicht anzutreten, so ist es auch nicht minder seinem Belieben überlassen, wie lange er die Souverainetät des Staates in sich dargestellt sein lassen will. Zwar legten mehr moralische Gründe dem Monarchen die Verpflichtung auf, sich nicht um persönlicher Gründe willen des souverainen Rechtes zu begeben, allein des Rechts wegen steht seiner jederzeitigen Entsagung auf die Regirungsgewalt in den deutschen Staaten kein Hinderniss entgegen.[2]) Vereinzelt findet sich auch eine gesetzliche Vermuthung des Verzichtes anerkannt, wenn der Souverain eine nicht-deutsche Krone annimmt.[3])

Die rechtliche Wirkung eines Verzichtes auf das Recht der Souverainetät ist der definitive Verlust sämmtlicher in dem Begriffe der Souverainetät enthaltenen Rechte und Pflichten zu Gunsten des nächstberechtigten Thronfolgers.[4]) Eine Wiedernahme der einmal vergebenen Souverainetät ist so wenig möglich, wie ein Eingriff des Verzichtenden in die gesetzliche Thronfolgeordnung. Auch ist eine Reservation einzelner Souverainetätsrechte undenkbar, da das monarchische Prinzip eine Theilung der Staatsgewalt und der ihr eignenden Rechte nicht duldet.

Die Thronentsagung eröffnet dem nächstberechtigten Thronfolger sofort den Antritt der Regirung kraft eigenen Rechtes und versetzt den zurück-

---

Legg. I p. 199 abgedruckt und von Zöpfl a. a. O. Note 3 excerpirt) oder gar kraft eines „fundamental-herkömmlichen Rechtes" — seltsame Terminologie! — ein Entthronungsrecht gehabt, ist zu viel behauptet.

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 255 ff.; Weiss, System §. 266; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 84; Zöpfl, Grundsätze §. 278; Held, System Th. II S. 296 ff.

[2]) Von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht, Th. I S. 179. A. M. Klüber, Oeffentliches Recht §. 256 mit der unhaltbaren Motivirung: „Da der Staatsoberherr durch Vertrag zu der Staatsvertretung und Staatsregirung sich verpflichtet hat." Zachariä a. a. O. §. 84 Note 4 bemerkt dagegen sehr richtig, dass in dieser Behauptung Grund und Folgerung falsch sei.

[3]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 19. Der Schlusssatz des Schwarzburg-Sondershausenschen Verfassungsgesetzes von 1849 §. 50: „Ist er (der Successor) bereits Oberhaupt eines andern Staats, so muss er auf Verlangen des Landtags entweder auf diese Eigenschaft oder auf die ihm angefallene Regirungsfolge verzichten", ist in dem §. 13 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 nicht beibehalten.

[4]) Der von der Regirung zurücktretende Monarch wird im Augenblick der Abdication Unterthan des neuen Souverains. Dass ihm die Ehren-Prädicate der politischen Courtoisie bleiben, ist dabei gleichgültig.

tretenden Souverain wieder in die Reihe der Unterthanen dieses neuen Monarchen.

Der Verzicht auf die Souverainetät ist irrevocabel, da die Continuität des Staatsrechts einen Rückschritt nicht duldet, der Verzichtende aber als gestorben gilt.[1])

V. Gegenstand der Thronfolge.

§. 419.

Den Gegenstand oder Inhalt der Thronfolge bildet das Recht an der Staatsgewalt oder das Recht, die Souverainetät als den Inbegriff aller Rechte und Pflichten der Staatsgewalt in sich zu personificiren.[2]) So wenig es nun möglich ist, diesen Gegenstand unter einen privatrechtlichen Begriff zu fassen, eben so wenig ist es zulässig, denselben einer Regel des Privatrechts zu unterwerfen. Vielmehr ist es lediglich das Staatsrecht, welches den Inhalt der Thronfolge bestimmt und begrenzt. Was in dem Begriffe und dem Rechte der Staatsgewalt, beziehungsweise in dem Rechte des persönlichen Repraesentanten derselben enthalten ist, das ist der Inhalt des Rechtes, welches die Thronfolge überliefert. So ist dieses auch ein positivrechtlicher Gegenstand: denn das Recht eines jeden Staates bestimmt es, was als die Zuständigkeit der Staatsgewalt anzusehen ist. Ueber den so bestimmt gegebenen Inhalt des Thronfolgerechts vermag auch der letzte Inhaber des Thrones in keiner Weise zu disponiren. Der Thronfolger tritt in das Recht der Krone, so wie dieses aus den Quellen des Staatsrechts zu schöpfen ist.[3])

Im concreten Falle kann freilich der Nachfolger an der Regirung auch noch ein Mehres erwerben, indem auch die Privatverlassenschaft des Vorgängers ihm zufallen oder sonst aus privatrechtlichem Grunde ein

---

[1]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 375 ff.; Held, System Th. II S. 299.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 75; Held, System Th. II S. 202 ff. (giebt sich viel Mühe, das Richtige zu erkennen, bleibt aber systemlos).

[3]) Zuviel behauptet Held, System Th. II S. 202, wenn er als den Gegenstand des Successionsrechts den „Staat" bezeichnet und dann fortfährt: „Der Staat aber ist die ganze Summe körperlicher und unkörperlicher Sachen nebst der Gesammtheit der Unterthanen, alles zusammen in seiner organischen Einheit, worauf der Begriff des souverainen Gemeinwesens beruht, also die Gesammtheit der Länder und Menschen, welche des Staates natürliches und sittliches Substrat sind, als ein untheilbares politisches Ganze, ferner die sie hierzu bildende gesammte oberste Staatsgewalt, wie sie im kritischen Augenblick besteht." Das ist eine Ueberschwenglichkeit, welche den Gegenstand der heutigen deutschen Staatssuccession gar nicht bezeichnet. Dem Souverain eignet die Souverainetät des Staates und ist diese der Gegenstand der Staatssuccession. Der Staat ist dies so wenig, wie der Kopf sagen kann, ihm gehören die übrigen Glieder des Körpers.

Vermögenscomplex seiner Nutzung und Verfügung unterworfen werden kann, vielleicht weil diese Nutzung und Verfügung grade dem jeweiligen Souverain eignen soll. Diese Vortheile der Regirungsfolge sind indess vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus als zufällige und gleichgültige zu betrachten, da sie aus keinem Grunde des öffentlichen Rechtes und nicht aus dem Willen oder im unmittelbaren Interesse des Staates dem souverainen Fürsten bei dem Erwerb der Souverainetät zugefallen sind. Ueber die Vererbung und Erwerbung (Recusation) jener privatrechtlichen Vermögenstheile entscheidet auch nur das Privatrecht, das Privat-Fürstenrecht, während dieses an der Regelung der staatsrechtlichen Succession keinen Antheil nimmt. Beide Successionsobjecte sind wie die ihnen geltenden Rechte wesentlich auseinander zu halten: denn die staatsrechtliche Thronfolge umfasst Alles, was aus dem Rechte des Staates der Staatsgewalt gehört, aber auch nur dieses.[1])

§. 420.

Wie das Souverainetätsrecht eine bestimmte räumliche Grenze, eben das Gebiet des Staates, hat, so ist auch der Inhalt des durch die Thronfolge erworbenen Rechtes in eben solchen Grenzen räumlich bestimmt und begrenzt. Die Souverainetät des ganzen räumlichen Staates, auf und über dem ganzen Staatsgebiete, ist das, was der Regirungsnachfolger durch den Antritt der Regirung bekommt. Hierauf hat eben das neuere Staats-

---

[1]) In der Theorie hat das Kapitel von der Sonderung der staatsrechtlichen Verlassenschaft des Souverains von seiner privatrechtlichen Erbschaft stets eine besondere Bedeutung gehabt. Je weniger klar der Begriff des Staates und des Rechtes der Staatsgewalt erkannt war, desto confuser war auch die Lehre von dem Gegenstande der Regirungsfolge. Heutiges Tages versieht die Theorie sich nur noch darin, dass sie den Besitz des Souverains, welcher ihm auf Grund eines Familienfideicommisses dieses fürstlichen Hauses zusteht, deshalb, weil er dem jeweiligen Throninhaber eignet, mit zu dem Objecte der staatsrechtlichen Succession zählen, wie z. B. auch noch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 36 sagt: „Zu jener (der staatsrechtlichen Verlassenschaft) gehören voraus alle dem Staatsoberhaupte als solchem zustehenden öffentlichen Rechte, dann aber auch alles Vermögen, welches nach der Verfassung oder durch Hausgesetz oder in Folge besonderer Stiftung oder letztwilliger Verordnung der Staatsverlassenschaft zugewiesen worden ist." Dass diese Rechtstitel an dem Gegenstand der Staatssuccession Nichts bestimmen können, geht schon aus dem allgemeinen Charakter des Staatssuccessionsrechtes hervor (s. oben § 371). Dabei relevirt auch die Thatsache Nichts, dass einige Verfassungsgesetze diesen Theil der s. g. Staatsverlassenschaft — ein unglücklicher Ausdruck — als nicht zur Privatverlassenschaft des Souverains gehörig bezeichnet haben, wie z. B. sehr ausführlich die Baiersche Verfassungsurkunde Tit. III §. 2: denn wie konnte erwartet werden, dass die gesetzgebenden Versammlungen eine richtigere Kenntniss von dem Wesen des Staates und seines Rechtes haben möchten, als die allgemeine Doctrin? Es ist dies eben ein Fall, wo das Verfassungsgesetz über die Grenzen des Staatsrechts hinausging und privatrechtliche Bestimmungen, wenn auch privatfürstenrechtliche in sich aufnahm. Damit sind diese aber nicht auch in das Gebiet des Staatsrechts verpflanzt. denn dessen Inhalt ist ein objectiv gegebener.

recht im Rückblick auf die nachtheiligen Folgen früherer entgegenstehender Observanzen und Rechtsanschauungen ein besonderes und sehr bestimmtes Gewicht gelegt. Das Prinzip hat sich in dem Satze, dass der Staat untheilbar sei, formulirt und es findet sich derselbe als Gegensatz zu der einstigen Ueblichkeit, dass mehre dem Grade nach gleich nahe Thronpraetendenten Land und Leute zu bestimmten Theilen unter sich theilten, in den Verfassungsgesetzen aller deutschen Staaten. Eben deshalb ist auch das persönliche Lebensalter bei der Thronfolge in Rücksicht genommen und so die Möglichkeit einer solchen Concurrenz, welche die Theilung des Staates zur rechtlichen Folge haben müsste, abgeschnitten. Eine Theilung des Staates ist in keinem deutschen Staate ferner mehr die Folge der Eröffnung des Thronrechts.[1])

§. 421.

Der Thronfolger überkommt den Inhalt seines Regirungsrechtes so, wie derselbe im Augenblicke der Thronerledigung aus rechtlichen Gründen sich vorfand, eben weil er nur das Leben des Staates fortsetzt.[2]) Seine Souverainetät wirkt nicht rückwärts, sondern ist die Fortsetzung der souverainen Gewalt des Vorverwesers — auch des illegitimen Zwischenherrschers[3]) — und hat diese, sofern sie eben in rechtlicher Weise herrschte, zu respectiren. Der Staat lebt ja in dem souverainen Fürsten fort und nimmer darf der Wechsel der Personen, welchen die Majestät des Thrones eignet, die Athemzüge des Staatslebens unterbrechen. So ist denn auch ein jeder Souverain verpflichtet, alle Folgen der Vorregirung für sich und für den Staat unter seiner Regirung als rechtsverbindlich zu betrachten, sofern sie nur formell als gültig, d. h. als dem Rechte des Staates entsprechend zu betrachten sind.[4]) Ein Anderes würde die recht-

[1]) Auch die von Weiss, System §. 242 a. E. noch für möglich gehaltenen Fälle der Zulässigkeit einer Rechtstheilung aus dem Grunde gleicher Berechtigungen mehrerer Thronpraetendenten existiren in Wirklichkeit nicht mehr. Alle Eventualitäten der fürstlichen Familienverhältnisse macht die Untheilbarkeit des Staates von vornherein staatsrechtlich werthlos.

[2]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 252; Maurenbrecher, Grundsätze §. 237 ff. 243 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 266; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 76 ff.; Held, System Th. II. S. 218—323; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 47 ff. Die frühere Literatur ist von geringem Werthe, da sie noch unter den mancherlei privatrechtlichen Auffassungen des Staatsrechts geschrieben und mit allerlei Irrthümern zu kämpfen hatte.

[3]) Vergl. Zachariä a. a. O. §. 78; Held, System Th. II. S. 323.

[4]) Klüber a. a. O. §. 252: „Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Seine Verpflichtungen wie seine Rechte werden nicht geschwächt und nicht vernichtet durch blossen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regirenden Subjects"; Jordan, Lehrbuch §. 57; „Der Nachfolger beginnt keine neue Regirung. — — Er muss daher auch alle wahren Staatshandlungen seines Vorgängers, selbst des Usurpators, der durch die stillschweigend oder ausdrücklich erfolgte Anerkennung des zu solcher wegen der factischen Unterbrechung der rechtmässigen Regirung und für die Dauer dieser Unter-

liche Ordnung im Staate verletzen und die Entwicklung des Staatslebens gefahrvoll unterbrechen. Sind die früher auf rechtlichem Wege geschaffenen Zustände nicht den Interessen des Staates oder den Grundsätzen seines wahren Rechtes entsprechend, so findet der neue Regent darin gewiss einen wohl begründeten Anlass zur Reform und Restauration: allein Irrthum oder Böswilligkeit des Vorverwesers sollen nicht anders als auf dem verfassungsmässigen Wege corrigirt werden. Bis zu der rechtlichen Aufhebung behaupten alle unter der Vorregirung in das Leben getretenen Zustände als die Folgen der rechtmässigen Herrschaft des Souverains ihre unanfechtbare Autorität und bedürfen durchaus nicht einer ausdrücklichen Anerkennung.[1]) Dagegen verpflichten den Thronfolger alle diejenigen Handlungen des Vorverwesers der Regirung nicht, welche er nicht im

---

brechung, befugten Volkes in Bezug auf dieses intermystisch (!) ein rechtmässiger Herrscher geworden ist, wie seine eigenen anerkennen und aufrecht erhalten." Verkehrt ist dann aber, diese Verbindlichkeit des Nachfolgers durch den „Vertrag zwischen dem Herrscher und dem Volke" begründen zu wollen (Jordan a. a. O. §. 55). Das wahre Sach- und Rechtsverhältniss kennzeichnet sehr richtig Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 69: „Der allein richtige Gesichtspunkt ist hier gewiss der, dass der Thronfolger mit der Uebernahme der Regirung in einen Rechtskreis eintritt, der jede Berufung auf das nicht staatsorganische Recht der privatrechtlichen Persönlichkeit ausschliesst; der Thronfolger darf sich hier lediglich als Glied des Organismus fühlen, wie er durch seine eigene innere Bildungskraft sich entwickelt hat, und folgeweise kann er sich nicht die Frage vorlegen, ob er vermöge der Grundsätze des successiven Erbrechts eine bestimmte an und für sich rechtmässige Regirungshandlung (z B. die Ertheilung einer Verfassung durch einen bis dahin absoluten Monarchen) anzuerkennen hat, oder nicht."

[1]) Mit Recht bemerkt Zachariä, Deutsches Staatsrechts Th. I. S. 343, II, dass die Succession des Thronerben weder eine Singular- noch eine Universal-Succession sei. Diese civilrechtlichen Begriffe passen eben gar nicht auf die staatsrechtliche Thronfolge und nur die privatrechtliche Auffassung des Staatswesens konnte sich verleitet finden, jene römisch-rechtlichen Terminologieen auch auf diese Materie des öffentlichen Rechtes anzuwenden. Zöpfl, Grundsätze §. 266 argumentirt dagegen nur mit dem Begriffe der „Singularsuccession" und zieht auch in dieser Materie das Staatsrecht auf den Boden des römischen Privatrechts. Wenn derselbe gegen die auch im Texte vertretene Anschauung von der Souverainetät des „ewigen Staates" sich mit den Worten äussert: „Eben hierdurch gründete man aber bewusst oder unbewusst die Verbindlichkeit des Thronfolgers aus den Regirungshandlungen des Vorgängers auf das Prinzip einer angeblichen Staatssouverainetät neben der Fürstensouverainetät, also auf eine an sich unhaltbare Hypothese," so braucht an dieser Stelle wohl Nichts dagegen gesagt zu werden, da eben diese Auslassung Zöpfl's nur die Folge seines Miskennens des Wesens der deutschen Staaten ist. Vergl. oben §. 1 ff. Wie viel richtiger dachte doch schon Baldus (vergl. Bluntschli. Allg. Staatsrecht Th. II. S. 48 Note 1) über diese bei der richtigen Erkenntniss des Staatswesens so einfache und klare Frage, wenn er die Aeusserung wagte: „Imperator mori potest, sed ipsa dignitas, officium imperatoris est immortale; quae faciunt itaque reges, nomine non suo sed regni i. e. gentis suae, illa obligant gentem et principem ejus successorem, nisi laudarent facta ipsum regnum quia regni tutela est commissa, non dilapidatio."

Bereiche seiner Souverainetät, nicht als die politische Person, oder wenn auch als solche, so doch nicht in den Formen des auch über ihm stehenden Rechtes vorgenommen hat. Diese Handlungen verpflichten den Thronfolger staatsrechtlich gar nicht; wenn sie auch diesen binden sollen, so ist es Sache des Privatrechts, den Grund ihrer Verbindlichkeit nachzuweisen.[1])

IV. Modificationen des Thronbesitzes.

1. Mitregentschaft.

§. 422.

Ein jeder Souverain hat das unbestrittene Recht, sich zur Ausübung seiner Souverainetät einen Mitregenten zu ernennen, jedoch selbstverständlich ohne dem Thronfolgerechte, welches die gesetzliche Thronfolgeordnung giebt, irgend zu präjudiciren. Eine gesetzliche oder urkundliche Anerkennung hat dieses Recht indess niemals gefunden und ist dasselbe nur zu behaupten, weil die Geschichte früherer und neuester Zeit die Beweise liefert, dass die Uebung eines solchen Rechtes von keiner Seite Widerspruch erfahren und dasselbe vielmehr stillschweigend anerkannt ist.[2]) Eben darum lässt sich aber auch der Inhalt und Umfang dieses

[1]) Vergl. Weiss, System §. 250, welcher jenes Prinzip casuistisch auszuführen sucht. — Früher operirten die Theoretiker bei dem Nachweise der Verpflichtung des Thronfolgers zur Anerkennung der Handlungen des Vorregenten vor Allem mit einzelnen lehnrechtlichen Sätzen, namentlich II Feud 45. Dass indess heutiges Tages mit diesen Grundsätzen im Staatsrechte Nichts mehr zu machen, wird einer Bemerkung kaum noch bedürfen. — In den deutschen Verfassungsgesetzen wird nur selten diese staatsrechtliche Frage berührt Das Prinzip sprechen sehr richtig aus das Altenburgsche Grundgesetz §. 14: „Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmässigen und hausgesetzlichen Befugniss unternommen wurden“; das Anhalt-Bernburgsche Landesverfassungsgesetz §. 89: „Alle rechtsgültigen Regentenhandlungen und Gesetze sind von dem Regirungsnachfolger unbedingt anzuerkennen und zu vertreten“; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 14: „Die rechtmässigen Regirungshandlungen des Vorfahren verbinden den Nachfolger“; Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 41 (wörtlich wie im Altenburgischen Verfassungsgesetze). — Ein Anerkenntniss des Prinzips liegt aber nicht schon in den Bestimmungen der Verfassungsgesetze, welche die Unverletzlichkeit der Verbindlichkeit des Staatsfiscus sichern wollen, da es sich hier nicht um die Handlungen des Souverains als des Repräsentanten der Staatsgewalt, sondern um Vornahmen des Staates als der juristischen Person handelt. A. M. Zachariä a. a. O. §. 76 Note 11.

[2]) Die letzten Fälle waren die Mitregentschaft des Thronfolgers Friedrich Wilhelm I. zu Hessen-Cassel und der Herzogin Friederike zu Anhalt.

Rechtes nicht näher bezeichnen und nur das behaupten, dass die Mitregentschaft nicht eine Theilung der souverainen Gewalt, welche in ihrer ganzen Fülle in der Person des Souverains vereinigt bleibt, ist, sowie auch, dass dieselbe als durchaus öffentlichen Rechtes nicht von dem Begriffe eines condominium·pro indiviso[1]) gedeckt wird. Vielmehr ist die Annahme eines Mitregenten nur die Zuhülfenahme seiner Kraft zur Geltendmachung der Souverainetätsrechte und falls der Mitregent etwa der Thronfolger sein sollte, eine in so beschränktem Sinne vorgenommene Anticipation der Thronfolge.[2]) Dennoch gehört aber die Bestellung einer Mitregentschaft nicht zu den Gründen, welche den Besitz der Souverainetätsrechte aufheben könnten.[3])

2. Regentschaft.[4])

A. Begriff und Wesen.

§. 423.

Das Prinzip der untrennbaren Vereinigung aller Souverainetätsrechte zu dem ausschliesslichen Besitze des Monarchen ist von den deutschen Staaten niemals anders verstanden, als dass nur das materielle Recht des Staates in dieser einen Person sich verkörpert, und ist es ein ebenso allgemeines Prinzip, dass die thatsächliche Ausübung jenes Rechts unbeschadet des monarchischen Prinzipes durch eine andere, den Souverain vertretende Person geschehen kann. Die Zulässigkeit einer stellvertretenden Regirung ist in allen deutschen Staaten Rechtens, sowie die Verfassungsgesetze eine bestimmtere gesetzliche Gestaltung des staatsrechtlichen Instituts der stellvertretenden Regirung oder der Regentschaft (Reichs- oder Regirungsverwesung) sich haben angelegen sein lassen. Dabei sind dieselben zum Theil von der Verbindung dieses Rechtsinstitutes mit dem rein-privatrechtlichen der Vormundschaft ausgegangen und haben so die privat- und familienrechtliche Bevormundung des Souverains mit der im Prinzipe und Wesen so grundverschiedenen Verwesung der Regirung verschmolzen. Es ist daher eine wesentliche Aufgabe der staatsrechtlichen Wissenschaft wieder zu scheiden und der Regentschaft als der stellvertretenden Regirung des Staates die gebührende Selbständigkeit zu sichern.[5])

---

[1]) Wie Weiss, System §. 266 Note c denkt.

[2]) Weiss a. a. O. §. 266.

[3]) Wie Weiss a. a. O. die Sache darstellt.

[4]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 247, II—IV, Weiss, System §. 249; Maurenbrecher, Grundsätze §. 248 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 238 ff.; Held, System Th. II. S. 276 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 80 ff.

[5]) So ist es in dem Altenburgischen Grundgesetze §. 17 und in der Braunschweigischen Neuen Landschaftsordnung §. 16, welche von der Regentschaft unter

B. Gründe ihres Eintretens.

§. 424.

Eine Vertretung des Souverains in der Regirung kann aus dem freiwilligen Entschlusse des Monarchen angeordnet werden, oder aber aus objectiven Gründen nothwendig sein und bestellt werden müssen. Es unterscheidet sich demnach die freiwillige Regentschaftsanordnung von der nothwendigen: ein Unterschied, welcher nicht ohne praktische Bedeutung ist und namentlich bei der Bestimmung des persönlichen Regenten (in diesem technischen Sinne) von besonderem Einfluss ist. Die nothwendige Regentschaft tritt in den Fällen der Verhinderung des Souverains an der Selbstregirung ein und kann also so mannichfache Gründe haben, wie diese. Im Allgemeinen sondern sich diese, je nachdem sie in persönlichen Eigenschaften des Souverains oder in seiner Person selbst liegen, oder durch äussere Zuständlichkeiten, in denen sich der Monarch befindet, begründet sind. Zu jener Gruppe gehören die Minderjährigkeit und die persönliche Unfähigkeit zur Regirungsführung, zu dieser die Gründe einer sonstigen Verhinderung des Souverains, und es stellen sich als die Gründe einer nothwendigen Regentschaft die Regirungsunmündigkeit des Souverains neben dessen Regirungsunfähigkeit und die Verhinderungen desselben zur Selbstregirung aus anderen Gründen.

a. Freiwilliger Entschluss.

§. 425.

Die Ausübung der Regirungsrechte ist das Recht und die Pflicht des Monarchen, aber es ist wohl als eine allgemeine Praxis aller deutschen Staaten zu betrachten, dass es dem Souverain auch freistehe, sich zeitweilig in der Ausübung seiner souverainen Rechte aus freiestem Entschluss vertreten zu lassen. Die Befugniss zur Anordnung einer solchen freiwilligen Stellvertretung, in der thatsächlichen Führung der Regirung, wird dem Souverain nur in wenigen deutschen Staaten ausdrücklich eingeräumt.[1])

---

dem Rubrum „Vormundschaft" handeln, obwohl auch in diesem Falle dieses familienrechtliche Institut von jenem rein politischen wohl zu unterscheiden sein würde. Verkehrt ist es aber, wenn auch die wissenschaftliche Darstellung des Rechtes der stellvertretenden Regirung nur unter dem Titel „Vormundschaft" erwähnt, wie z. B. Zöpfl's Grundsätze §. 238.

[1]) Wenn die Luxemburgsche Constitution Art. 42: „Le Roi Grand-Duc peut se faire représenter par Prince du sang, qui aura le titre de Lieutenant du Roi et résidera dans le Grand-Duché", die Befugniss des König-Grossherzogs im weitesten Umfange anerkennt, so erklärt sich dieses aus der völkerrechtlichen Stellung Luxemburgs zu dem Königreich der Niederlande. Diejenigen Verfassungsgesetze, welche eine Stellvertretung

und es lässt sich aus dem Buchstaben der Verfassungsgesetze nicht nachweisen, ob dasselbe ein selbstverständliches Recht jedes Souverains sei. Ist es auch ein allgemein rechtlicher Cardinalsatz, dass der Monarch sich mit der Souverainetät des Staates ebenso eng verbunden erachten muss, wie die fürstliche Würde im innigsten Zusammenhange mit dem ganzen Staatswesen steht, und dass darum der Monarch, so lange er dieses ist, den Posten nicht verlassen darf, so ist doch andererseits demselben auch die Freiheit nicht wohl zu beschränken, welche ein jeder Beamter nach Recht und Billigkeit beansprucht, auch einmal, vielleicht aus höchst persönlichen Gründen, die Last des Regimentes auf einige Zeit von sich fern zu halten und sich eine Zeit politischer Musse zu verschaffen. Jedenfalls aber dürfte ein solches Otium nur als Ausnahme und nicht ohne dringenden Grund gesucht werden.

§. 426.

Die stellvertretende Regirung, welche der Souverain für sich selbst aus freiem Entschlusse bestellt, ist im Wesen von der rechtlich nothwendigen Anordnung einer Regentschaft verschieden, und wird darum auch wohl von der Gesetzgebung nicht mit diesem Ausdrucke bezeichnet.[1]) Jene ist ein wirklicher Auftrag des Souverains, und können auch die Befugnisse des stellvertretenden Regenten nur aus dem Inhalt dieses Auftrages bemessen werden. Während bei der nothwendigen Regentschaft die gesammten Souverainetätsrechte an Stelle des Souverains durch den Regenten aus objectiven Gründen geübt werden, um das Leben des Staates und seine rechtliche Ordnung nicht zu unterbrechen, findet in diesem Falle nur eine freiwillige Uebertragung der nach wie vor bei der Person des Souverains verbleibenden Regirungsgewalt und aus höchst persönlichen Gründen Statt und hängt es lediglich von dem Souverain ab, in welchem Umfange er seine Regirungsgewalt zeitweilig intermittiren will. Selbstverständlich darf aber die Bevollmächtigung der stellvertretenden Regirung nur innerhalb der eigenen Rechte des Souverains sich halten, da wie Niemand so auch der Souverain nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt.[2])

---

in der Regirung nur für den Fall der „Verhinderung des Souverains" gestatten. wie z. B. das Sächsische §. 9, begründen dagegen eine solche Freiheit des Souverains nicht.

[1]) Vergl. z. B. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 16 Abs 4: „Der König kann dem „Stellvertreter" keine ausgedehnteren Rechte übertragen, als einem „Regenten" in Gemässheit der nachfolgenden Vorschriften"). Auch das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz gebraucht für einen solchen Vertreter des Landesherrn nicht den Ausdruck „Regent", sondern „Statthalter"; vergl. daselbst §. 8 und 20. Andere Verfassungsgesetze machen indess einen solchen Unterschied nicht. Vergl z. B. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 11.

[2]) Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgetz §. 16 Abs. 1: „Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat derselbe das Recht, eine Stellvertretung

§. 427.

Das freiere Wesen der freiwilligen Stellvertretung in der Regirung zeigt sich in dem Rechte einiger deutschen Staaten auch darin, dass es dem Entschlusse des Souverains überlassen bleibt, wem er die Regirung übertragen will. Indess harmoniren die deutschen Verfassungsgesetze in diesem Punkte nicht. Am Weitesten ging das hannoversche Staatsrecht, welches dem Könige sogar überliess, ob er die Stellvertretung einem Ministerrathe oder einer Person anvertrauen wolle, und im letzteren Falle nur die Erfüllung der persönlichen Erfordernisse, welche sich in der Person eines Regenten erfüllen müssen, erforderte.[1]) Auf entgegengesetztem Standpunkte befindet sich dagegen das Recht anderer Staaten, welches auch in diesem Falle die für den Fall der Minderjährigkeit des Souverains bestimmte gesetzliche Regentschaft eintreten lässt,[2]) und ist dieses auch wohl als der Standpunkt derjenigen Verfassungsgesetze zu betrachten, welche das Substitutionsrecht des Souverains anerkennen, ohne für dasselbe besondere Vorschriften aufgenommen zu haben.

b. Regirungsunmündigkeit und Regirungsunfähigkeit des Souverains.

§. 428.

Die Regirungsunmündigkeit und die persönliche Regirungsunfähigkeit sind als die Gründe der Anordnung einer Regentschaft insofern von gleicher Bedeutung, als der Eintritt dieser die rechtlich nothwendige Folge jener Gründe ist und durch Niemandes Wollen abgewandt werden kann. Dennoch aber unterscheiden sich beide Gründe auch wieder in mancherlei Hinsicht. So ist zunächst die Minderjährigkeit ein unzweifelhafter, die Regirungsunfähigkeit aber ein erst zu beweisender oder doch formell zu constatirender persönlicher Zustand.[3]) Alsdann ist die Regentschaft im Augenblicke der Volljährigkeit des Monarchen eo ipso erloschen, während die Endigung derselben in jenem anderen Falle ein formelles Verfahren, eben wie die Begründung, erfordert. Ferner ist es ein auch rechtlich nicht

---

anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen") und dazu den in vorhergehender Note abgedruckten Absatz 4; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 16 §. 1: „— so führt — — der von ihm (dem Grossherzoge) zu ernennende Stellvertreter die Regirung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Grossherzog ihm aus eigener freier Entschliessung ertheilen möchte. Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehnteren Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 25)."

[1]) (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 16 Abs. 2 und 3).

[2]) Preussisches Verfassungsgestz Art. 56; Baiersches Tit. II. §. 11; Sächsisches §. 9 Abs. 1 und 2.

[3]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art 23 §. 1.

gleichgültiger Unterschied, dass die Dauer der Behinderung wegen Minderjährigkeit im Voraus zu übersehen ist, während die Dauer der übrigen Behinderungsgründe mehr oder weniger unberechenbar ist. Auch finden sich endlich höchst praktische Unterschiede zwischen jenen beiden Arten der Gründe einer persönlichen Regirungsbehinderung, indem in einigen Staaten je eine verschiedene Person zur Regentschaftsführung berufen wird.

c. Andere Gründe.

§. 429.

Die „anderen Gründe“ der Verhinderung des Souverains zur Selbstregirung charakterisiren und praecisiren die deutschen Verfassungsgesetze grössten Theils gar nicht,[1]) einige nur sehr allgemein. So ist der Eintritt der Regentschaft nach bairischem Rechte nur nothwendig, wenn der Monarch durch eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regirung gehindert werden sollte.[2]) Mehre deutsche Staaten kennzeichnen dagegen den Verhinderungsgrund in mehr materieller Weise, wenn sie denselben nur im Falle der „längeren Abwesenheit des Monarchen“ anerkennen.[3]) Unter diesen qualificirten Fällen der zeitweiligen oder auch dauernden Verhinderung des Souverains an der Ausübung seiner Souverainetätsrechte treten dann wieder diejenigen hervor, in welchen diese Anordnung noch durch ein besonderes politisches Interesse charakterisirt wird, wie durch die Absicht, die Gefahren zu vermeiden, welche durch den Uebergang der Regirung an einen auswärtigen (grösseren) Monarchen oder an einen fremden Fürsten für den Staat herbeigeführt werden könnten.[4])

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 9; (Kurhessisches §. 7); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 16 §. 1. Uebrigens ist es keineswegs ein positivrechtliches Dogma, dass die Nichtbeachtung der oben §. 410 ff. erwähnten Voraussetzungen der Selbstführung der Regirung nothwendig die Anordnung einer stellvertretenden Regirung zur Folge hat, da die Gesetze mit wenig Ausnahmen solche Bedingungen setzen, ohne die rechtliche Folge ihrer Nichterfüllung zu bestimmen, und die Frage offen lassen, ob nicht jene Bedingung die weitere Deferirung der Souverainetätsrechte selbst zur Folge haben soll. Zu Viel behauptet darum Zöpfl, Grundsätze §. 240. Für Coburg-Gotha ist z. B. der Verlust der Souverainetät selbst als die Folge anzusehen, wenn der Herzog seinen wesentlichen Aufenthalt im Herzogthum nicht nimmt, arg. Staatsgrundgesetz §. 8.

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 11.

[3]) Vergl. die oben §. 416 Note 1 citirten Gesetzesstellen. Ein besonderes war es mit der Bestimmung im Hannoverschen Landesverfassungsgesetz §. 16, dass der König bei längerer Abwesenheit das Recht habe, einen Stellvertreter zu bestimmen. Hier ist also die „längere Abwesenheit“ nicht unter die Gründe einer nothwendigen Stellvertretung aufgenommen, sondern nur als möglicher Anlass zu einer freiwilligen Stellvertretung betrachtet

[4]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 6 Abs. 2: „Kömmt aber die Krone an

C. Recht des Regenten.

a. Rechtsgrund.

§. 430.

Die rechtliche Stellung des Regenten ist nicht die eines Mandatars, da nicht ein persönlicher Auftrag des Souverains, sondern das Gesetz und das Recht des Staates ihn berufen hat; sie ist vielmehr die eines aus eigenem Rechte berechtigten Vertreters des Repräsentanten der Staatsgewalt. Ist daher dieses Rechtsverhältniss des Regenten nach seinem Inhalt und Grunde ein nur dem öffentlichen Rechte angehöriges, so ist ein Gleiches auch hinsichtlich der formellen Seite dieses Rechtes zu behaupten. Die Regentschaft besteht kraft des Gesetzes um des Staates willen und übt ihr Recht im Namen des Souverains aus:[1]) das ist das Wesen dieses öffentlich-rechtlichen Institutes. Inhaber der Souverainetät ist und bleibt nur der durch das Successionsrecht im Staate berufene Thronfolger, aber die thatsächliche und auch rechtliche Uebung des ihm zustehenden Rechtes eignet aus den verfassungsmässigen Gründen einem Anderen, dessen Recht eben jene Uebung und nur diese, aber diese auch ganz und ausschliesslich ist. Es ist daher auch nur consequent, dass da, wo die persönliche Erscheinung des Souverains eine symbolische Bedeutung erhält, die Person des Regenten zurücktritt und überhaupt die persönlichen Ehren des Souverains nur diesem, nicht dem Regenten eignen.[2]) Nicht minder consequent ist es aber, dass dem Regenten die Eigenschaft des Souverains, welche nicht nur unmittelbar aus dem Wesen der Souverainetät hervorgeht, sondern auch von praktischster Bedeutung für das Wohl des Staates ist, in derselben Weise, wie dem Souveraine selbst zusteht: die

---

die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 8 (durch den Tod des Prinzen Albert bereits in Wegfall gekommen) und §. 9: „—. — so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regirung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann."

[1]) Vergl. die im folgenden Paragraphen Note 3 citirten Stellen aus deutschen Verfassungsgesetzen, auch noch Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 15 Abs. 1.

[2]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 2 und 3: „Alle Ausfertigungen werden in seinem (des Monarchen) Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Sigel erlassen; alle Münzen mit seinem Bilde, Wappen und Titel geprägt. — Der Regent zeichnet als „des Königreichs Baiern Verweser."

persönliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit,[1]) natürlich aber nur während der Dauer der Regentschaft.[2])

b. Inhalt.

§. 431.

Den materiellen Inhalt des Regentenrechtes, welches nicht anders wie das des Souverains Recht und Pflicht zugleich ist, bildet das Recht und die Gewalt des Souverains, so dass sich jenes Recht von diesem nicht nach dem Inhalt, sondern allein nach dem Zuständigkeitsgrunde unterscheidet, indem der Souverain kraft eigenen Rechtes, der Regent aber nur kraft seines Rechtes, das Recht des Souverains zu üben, die Regirung des Staates führt.[3]) Einige deutsche Verfassungsgesetze modificiren indess diesen Satz durch eine gewisse materielle Beschränkung des Regentenrechtes, welchem sie einzelne Gebiete des öffentlichen Lebens entziehen.[4]) So findet sich die verfassungsgesetzliche Bestimmung, dass der Regent eine Schmälerung der Rechte des Souverains, sowie eine Aenderung in dem Grundsystem und in den verfassungsmässigen Rechten der Ständeversammlung (und der Provinzialstände) nicht vornehmen oder gestatten darf.[5]) Ferner: dass der Reichsverweser keine Standeserhöhungen verfügen, keine neue Ritterorden und Hofämter errichten und kein Mitglied des Geheimenrathes anders als in Folge gerichtlichen Erkenntnisses entlassen darf, dass eine jede während der Reichsverwesung geschehene Aenderung der Verfassung nur auf die

---

[1]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 21: „Die Person des Herzogs ist unverletzlich; für seine Regirungshandlungen ist er keiner äusseren Verantwortung im Lande unterworfen. Dieselben Bestimmungen gelten in Beziehung auf den Regirungsverweser." Wenn dann der Satz hinzugefügt wird: „Der Statthalter ist dem Herzog verantwortlich", so wird damit jene Unverantwortlichkeit nicht etwa beseitigt, sondern lediglich nach einer Richtung hin modificirt. Ohne gesetzliche Feststellung des formellen und materiellen Wesens dieser Verantwortlichkeit, erscheint die praktische Bedeutung jenes Satzes sehr zweifelhaft, zumal wenn der Grund der Regirungsverwesung ein solcher ist, dass der Herzog selbst nicht im Stande ist, die Verantwortung zu fordern.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 81, III.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 58: „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus"; Baiersches Tit. II. §. 17 (s. folgende Note); Sächsisches §. 12; (Hannoversches §. 23); Würtembergsches §. 15; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 25 §. 1; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 §. 17; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 24 (ohne jede Beschränkung wie in Preussen). Ein gleicher Sinn war zu finden im §. 8 des Kurhessischen Verfassungsgesetzes.

[4]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 17: „Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regirungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind." Vergl. dazu schon §. 18 a. E.: „Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräussern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen."

[5]) (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 23). Vergl auch Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 17; Luxemburgsche Constitution Art. 115.

Dauer der Regentschaft gilt, dass der Regent heimgefallene Lehen nicht wieder verleihen kann.[1]) Etwas Anderes ist es dagegen, wenn dem Regenten Verfassungsänderungen in Antrag zu bringen oder die von den Ständen beantragten zu genehmigen nur dann gestattet ist, wenn dieses von ihm unter Beirath des verfassungsmässig constituirten Familienrathes und in Folge eines rechtmässigen Beschlusses desselben geschieht.[2]) Denn in diesem Falle ist ihm kein geringeres Recht als dem Souverain eingeräumt, sondern nur eine besondere Voraussetzung seiner Geltendmachung statuirt.

Der Grund aller Beschränkungen — der materiellen wie der formellen — des Rechtes des Regenten ist nur das Wesen der Regentschaft selbst, indem in jenen Modificationen sich nur das Prinzip ausspricht, dass der stellvertretende Regent nicht ein Präjudiz für das Recht des durch ihn vertretenen Souverains begründen kann, möchte dieses das Souverainetätsrecht unmittelbar oder nur mittelbar, nämlich in den correspondirenden Rechten der anderen politischen Organe treffen. Der Regent soll das Recht des Souverains üben, aber dieses fremde Gut nicht verändern.

c. Wirkung.

§. 432.

Weil die Regentschaft die Regirung des Staates im Namen und an der Stelle des Souverains ist, so ist es auch selbstverständlich — und wird darum in keinem deutschen Verfassungsgesetze erwähnt —, dass die rechtliche Bedeutung und Wirkung der Regentschaft ganz dieselbe ist wie die der Regirung des Souverains selbst. Es ist eben Ein und Dasselbe, das sich in der Regirungsführung des Souverains und in der Verwesung derselben durch den Regenten darstellt: der Wille und die Macht des Staates, und deshalb kann auch der Souverain, welcher nach Beendigung der Regentschaft selbst die Regirung des Staates übernimmt, sich den rechtlichen Wirkungen der Regentschaftsführung so wenig, als den Folgen der Regirung eines vorher regirenden Souverains entziehen. Alle dem Verfassungsrecht entsprechenden Handlungen des Regenten gelten als die legitimen Handlungen der Staatsgewalt und fordern auch von dem souverainen Thronfolger die Autorität des Rechtsmässigen, wohingegen dieser zur Desavouirung des rechtswidrigen Verfahrens des Regenten so berechtigt wie verpflichtet ist. Uebrigens kann selbstverständlich von einer Verantwortlichkeit des Regenten dem vertretenen Souverain gegenüber, wie sie das Vormundschaftsrecht kennt, schon wegen des rechtlichen Charakters der Regent-

[1]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 15 Abs. 2.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 12 Abs. 2, dessen nicht indifferenter Schlusssatz lautet: „Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.“

schaft keine Rede sein. Denn diese ist ein staatsrechtliches Institut und eine Einrichtung zum Besten des Staates und nicht oder doch nur in zweiter Linie auch im Interesse des persönlichen Souverains.[1])

D. Verhältniss der Regentschaft zum Souverain.[2])

§. 433.

In den Fällen der Behinderung des legitimen Thronfolgers zur persönlichen Ausübung der Regirung erlischt dessen materielles Souverainetätsrecht nicht, sondern es tritt nur eine Stellvertretung für die Ausübung desselben ein, so dass sich in diesem Falle zwei Subjecte in der Personificirung der Staatsgewalt finden, das eine als der Inhaber und zwar der alleinige Inhaber des Rechtes, das andere aber als das physische Organ seiner Uebung. Ist der Souverain das physische Organ des Willens und der Gewalt des Staates, so ist der für den persönlich an der Uebung dieses Rechtes behinderten Souverain eintretende Regent ein solches für das in dem Souverain personificirte Recht der Souverainetät. Die stellvertretende Regirung ist also durch das Dasein einer anderen Souverainetät bedingt: der Regent ist eben nicht selbst souverainer Inhaber des Thrones, sondern nur Stellvertreter dieses. Darum eignen dem Stellvertreter in der Regirung auch nicht die persönlichen Souverainetätsehren.[3]) Andererseits aber ist dieser Stellvertreter des Souverains aus eigenem Rechte und um des Staates willen zur Regentschaft berufen und in einer bestimmten staatsrechtlichen Stellung, so das es auch nur consequent ist, wenn die Strafgesetze die Strafen wider das Verbrechen des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung auch auf solche gegen den stellvertretenden Regenten verübte Verbrechen ausdehnen.[4])

E. Regentschaftsrath.

§. 434.

Zur grösseren Sicherung der Regirung wie der Verfassung des Staates vor der möglichen Gefährdung durch die Handlungen des mit dem Bewusstsein vorübergehender, nur interimistischer Herrschaft regirenden Regenten ist in einigen deutschen Staaten ein besonderer Regentschaftsrath bestellt, dessen Gutachten der Regent „in allen“[5]) oder „in allen wichtigen Angelegenheiten“[6]) einzuholen hat. Welcher Art in diesem Falle eine Angelegenheit sein müsse, um in dieser Weise behandelt zu werden, ist indess

[1]) Zöpfl, Grundsätze §. 244. Vergl. jedoch oben S. 418 Note 1.
[2]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 80. 81.
[3]) S. oben §. 342 ff.
[4]) S. die Lehre von den Staatsverbrechen in den Lehrbüchern des Strafrechts.
[5]) Altenburgsches Grundgesetz §. 17.
[6]) Baiersche Verfassungsurkunde Tit. II §. 19; Sächsische §. 14.

lediglich eine quaestio facti geblieben, sowie auch in keinem Verfassungsgesetze sich eine Andeutung darüber findet, was Rechtens sein würde, wenn der Regent diese verfassungsmässige Verpflichtung ausser Acht lassen wollte. Als Regentschaftsrath pflegt die oberste Staatsbehörde oder das Gesammt-Ministerium bestellt zu sein, also diejenige Behörde, welche schon ihrem eigensten Berufe nach dieser Thätigkeit am nächsten steht.[1])

F. Anordnung der Regentschaft.

§. 435.

Kommt die Regirungsfähigkeit des präsumtiven Thronfolgers in Frage, so belassen einige Verfassungsgesetze dem Souverain das früher unangefochten geübte Recht der eigenen selbständigen Entschliessung über die Nothwendigkeit der Regentschaft.[2]) Andere deutsche Staaten lassen indess

---

[1]) Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen lauten in Baiern (Tit. II. §. 19) und Sachsen (§. 14) fast wörtlich überein: „Das Gesammt-Staatsministerium (Sachsen: die oberste Staatsbehörde) bildet den Regentschaftsrath und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen." (Kurhessisches Verfassungsgesetz § 8: „In allen Fällen steht der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe sein können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschliesslich zukommende Regirungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regirung nach den Gesetzen ebenso wie von dem Thronfolger urkundlich zu geloben"). Anders das Altenburgsche Grund; gesetz §. 17: „Der Vormundschaft steht ein mindestens aus drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite — —. Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein." Ein Regentschaftsrath wird auf Grund der Hausgesetze auch im Fürstenthum Reuss j L. berufen; vergl. Gesetz, die Anordnung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr. vom 10. Juni 1856 §. 9 mit dem §. 49 a. E. dieses Verfassungsgesetzes von 1852.

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 11; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 18: „Der König ist zur Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, dass dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte"). Es war hier zwar nicht bestimmt gesagt, wer über das Vorhandensein der Voraussetzungen des Eintritts einer Regentschaft entscheiden solle, indess ist den Ständen des Königreichs nirgends eine Antheilnahme an dieser Entscheidung eingeräumt und folglich die Bestimmung des §. 18 auch auf die Vorfrage über die Nothwendigkeit auszudehnen Vergl. auch Altenburgsches Grundgesetz §. 16: „Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deshalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind" etc,- Waldecksches Verfassungsgesetz §. 20: „Ist wegen der Regentschaft weder durch den Fürsten selbst, noch im Falle dessen Minderjährigkeit durch den Regirungsvorgänger, noch durch die Hausgesetze Anordnung getroffen, so" etc.; und die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 17 ff., wo indess, wie im Altenburgschen Grundgesetz §. 16, nur von der vormundschaftlichen Regirung für den minderjährigen Souverain die Rede ist.

auch in solchem Falle nur im Wege der Gesetzgebung die Nothwendigkeit der Stellvertretung bestimmen und räumen den Ständen des Landes ausdrücklich ein Zustimmungsrecht ein.[1]) In jenem Falle ist die privatrechtliche Anschauung des römischen Successionsrechtes auch für diese staatsrechtliche Frage in Kraft geblieben, während in diesem die staatsrechtliche Natur desselben zur Geltung gekommen ist. Auf den Fall, dass der Throninhaber selbst minderjährig ist und die Regirungsunfähigkeit seines Successors in Frage kommt, nimmt nur ein Verfassungsgesetz Rücksicht und erkennt auch dem Vormund-Regenten das Recht der Anordnung einer Regentschaft zu.[2])

§. 436.

Falls eine Regentschaft nicht bereits vor der Succession des zur Selbstregirung unfähigen Thronfolgers angeordnet ist, oder falls der regirende Souverain an der Fortführung der Regirung behindert wird, ehe eine solche Anordnung getroffen, steht in mehren deutschen Staaten die Initiative zu der Regelung dieser Angelegenheit dem gesammten Staatsministerium zu. Das Verfahren ist dann im Allgemeinen so gestaltet,[3]) dass diese oberste Staatsbehörde die volljährigen Prinzen (Agnaten) des souverainen Hauses oder einen Familienrath mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten zu einer Beschlussfassung über die Nothwendigkeit einer stellvertretenden Regirung veranlasst. Für diesen Act des Staatsministeriums ist in den verschiedenen Staaten eine verschiedene Frist vorgeschrieben, deren Nichteinhaltung ein Verfassungsbruch sein und die Minister also dem Verfassungsgesetze gegenüber verantwortlich machen würde. Der Beschluss

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 11; Sächsiches §. 10: „Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniss zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regirung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regirungsverwesung zu entscheiden." Ebenso lautet das Würtembergsche Verfassungsgesetz §. 13, jedoch mit dem Zusatz, „durch ein förmliches Staatsgesetz"; vergl. auch (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 7 und 9: „Sollte — —, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 13 und 15. — Dem Sinne nach synonym ist das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 21: „Der Grossherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, dass sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regirung an deren eigener Uebernahme — — verhindert sein würde"; Verfassungsgesetz für Reuss j. L. §. 46: „— ohne dass von seinem Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Landesvertretung errichtete Verfügung deshalb genügende Vorsorge getroffen worden ist — —."

[2]) Vergl. den in vorhergehendem Paragraphen Note 2 citirten Paragraphen des Waldeckschen Verfassungsgesetzes.

[3]) Ganz allgemein gehalten ist das Anhalt-Bernburgsche Verfassungsgesetz §. 91: „Die nöthige Einleitung zur Regentschaft hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage zu treffen."

der Agnaten, welchen Stimmenmehrheit ergiebt, ist alsdann wieder der Ständeversammlung, deren Zustimmung derselbe bedarf, vorzulegen[1]) und

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 11: „Würde der König während seiner Regirung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniss von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein, ohne dass früher die bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regirungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst und solcher den versammelten oder ausserordentlich zusammenzuberufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. — Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zur Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regirenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zur Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen"; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 20: „Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§. 18), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regirung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei. — Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil. — Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluss den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt oder — — (s. folgende Note), tritt — — als Regent ein"). Das Würtembergsche Verfassungsgesetz §. 13 Abs. 2 harmonirt im Ganzen, zum Theil wörtlich, mit jenem §. 11 des Sächsischen, weicht aber, abgesehen von der Anordnung einer Berathung „sämmtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen", darin ab, dass nur für die Erledigung der Regentschaftsbestellung und nicht für die einzelnen Stadien des desfallsigen Verfahrens eine Frist und zwar „längstens binnen Jahresfrist" bemessen ist; (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 8: „Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammt-Staatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der desfallsigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten bestehen wird"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 16: „— so hat das Staatsministerium den Zusammentritt eines aus drei Mitgliedern bestehenden Familienrathes, — zu welchem jedoch der in der Nachfolge nächste volljährige Agnat nicht zugezogen werden darf, — zu veranlassen. Dieser Familienrath hat nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob eine Regirungsverwesung nöthig ist." Es scheint also in diesem Staate dem Staatsministerium überlassen zu sein, die Mitglieder des Familienrathes zu designiren. Ueber eine andere Eigenthümlichkeit vergl. unten Note 3. — Ein besonderes Verfahren bestimmt das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 23 §. 1: „— in den anderen Fällen der Art. 20 und 22 aber (sc. wenn der Grossherzog aus anderem Grunde als wegen Minderjährigkeit an der Führung der Regirung behindert ist) hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten Landtages oder des ständigen Landtagsausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Grossherzoglichen Hauses,

hat diese in einigen deutschen Staaten ihre Erklärung ebenfalls innerhalb einer bemessenen Frist der Regirung einzureichen.[1]) Eine gutachtliche Aeusserung des Staatsministeriums vor der Beschlussfassung der Agnaten wird nur vereinzelt erfordert.[2]) Auch kommt es vor, dass die Zustimmung der Ständeversammlung nur dann erfordert wird, wenn die Frage über die Nothwendigkeit der Regentschaft von dem Agnatenrathe bejaht ist.[3]) Ein wesentlich anderes Verfahren ist dagegen in dem Königreich Preussen und dem Fürstenthum Waldeck legalisirt, indem hier der Regent, welchen die gesetzliche Regentschaftsfolge beruft, ohne Weiteres nach eigenem Ermessen die Regentschaft antritt und erst danach in gewisser Frist den Beschluss der Stände über die Nothwendigkeit der (Fortdauer der) Regentschaft erwirkt.[4])

G. Bestimmung des Regenten.

a. Prinzip.

§. 437.

Dem Charakter der deutschen Monarchieen entsprechend, ist es ein allgemeiner Grundsatz des deutschen Staatsrechts, dass auch die Regentschaft nur von einer Person geführt werden kann. Will die Gewalt des Staates sich in dem einen Haupte, dem Souverain, concentriren, so ist es

---

mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, welche über das Erforderniss einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschliessen. §. 2: Dem versammelten oder ausserordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluss sofort zur Genehmigung vorzulegen." Art. 24: „Erfolgt ein solcher Beschluss nict binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniss einer Regentschaft Beschluss zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen."

[1]) (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 20: „Sobald diese (Zustimmung der Ständeversammlung) erfolgt, oder eine Frist von vier Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiederung abgelaufen ist") etc. Vergl. auch die in voriger Note citirten §. 13 Abs. 2 des Würtembergschen Verfassungsgesetzes und Art. 24 des Oldenburgschen Revidirten Staatsgrundgesetzes.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 11; Würtembergsches §. 13 Abs. 2; Oldenburgsches Art. 23 §. 1.

[3]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 16 (vergl. S. 423 Note 1): „Wird die Frage verneint, so hat es dabei sein Bewenden; wird dieselbe bejaht, so bedarf der Ausspruch zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtages."

[4]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 56: „— so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschliessen"; Waldecksches §. 22: „Der Regent versammelt innerhalb der nächsten 6 Wochen den Landtag, welcher, den Fall der Minderjährigkeit des Fürsten ausgenommen, über die Nothwendigkeit der Regentschaft Beschluss fasst."

auch nur consequent, auch dann die Einheit der Person zu erfordern, wenn das Recht des Souverains nicht auch durch seine Person zur That werden kann, sondern ein anderer Wille für den des Souverains eintreten muss. Ausdrücklich ist diese Consequenz des monarchischen Prinzipes zwar nur in wenigen Verfassungsgesetzen ausgesprochen,[1]) indess wird das Schweigen der übrigen durch die gesetzliche Entscheidung der Frage, wer eintretenden Falles die Regentschaft zu führen habe, unzweideutig in jenem Sinne interpretirt, so dass jener logischen Entwicklung aus dem monarchischen Prinzipe auch die gesetzliche Anerkennung nicht fehlt.[2])

b. Bestimmung der Person.[3])

§. 438.

Zur rechtlichen Lösung der Frage, wer im Falle der Behinderung des Souverains an der Selbstregirung die Regentschaft für denselben zu führen berufen ist, hat sich in den deutschen Staaten ein allgemeines System nicht ausbilden können. Eben auch hierin zeigen sich die mannichfaltigsten Verwebungen der am Ende des Mittelalters mit Liebe gepflegten Grundsätze des römischen Rechtes über die Vormundschaft mit den nationalen Anschauungen und Gewohnheiten, welche in dem ächt germanischen Institute des Mundium rechtliche Gestalt gewannen. Etliche Staaten blieben diesen angeborenen Grundsätzen treu, indem sie die Regentschaftsführung als ein Anrecht der Agnaten behielten, während andere in mannichfachen Variationen der Gleichberechtigung cognatischer Verwandten in der gesetzlichen Fixirung der Regentschaftsordnung deutlichen Ausdruck gaben. Die Ver-

---

[1]) Vergl Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz vom 18. Juli 1857 §. 16 und Waldecksches Verfassungsgesetz §. 19.

[2]) Am Deutlichsten ist die Anerkennung dieses Prinzipes in der Bestimmung des Baierschen Verfassungsgesetzes Tit. II §. 13 enthalten, dass in Ermangelung der sonst berufenen fürstlichen Personen ein Kronbeamter die Regentschaft führen soll. Vergl. im Uebrigen unten §. 442. Dem stand auch das Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 16 nicht entgegen, welches bestimmte: „Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Ministerrathe, oder einer Person übertragen will". Denn diese Bestimmung galt nur für den einzigen Fall der Anordnung der Regentschaft aus dem Grunde der Abwesenheit, also für einen Fall, in welchem der Souverain völlig regirungsfähig ist und nur von dem Rechte Gebrauch macht, zeitweilig seine Regirungsgeschäfte durch Andere wahrnehmen zu lassen und zwar in dem Umfange, welchen seine Entschliessung bestimmt (vergl. oben §. 426), wo also die stellvertretende Regirung nicht eine Regentschaft im strengsten Sinne ist (vergl oben §. 423) und der Souverain nur in allgemeinem Umfange von dem Rechte Gebrauch macht, Regirungshandlungen durch das Ministerium wahrnehmen zu lassen. Dagegen kennt das Preussische Verfassungsgesetz Art. 57 eine wirkliche Ausnahme von jenem monarchischen Regentschaftsprinzipe, wenn bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten des von den Kammern erwählten Regenten die Regirung dem Staatsministerium übertragen ist.

[3]) Zöpfl, Grundsätze §. 238 ff. und §. 241 ff.

fassungsgesetze der deutschen Staaten berühren sämmtlich diesen allerdings nicht unwichtigen Gegenstand des Staatsrechts. Abgesehen von jenen prinzipiellen Differenzen charakterisiren sich dieselben aber auch noch durch eine Grundverschiedenheit des Zweckes der gesetzlichen Regentschaftsordnung, indem die Subsidiarität derselben auf der einen, das Prinzip der Unersetzlichkeit derselben auf der anderen Seite steht, so dass dort die gesetzliche Regentschaftsordnung nur in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Regenten zur Anwendung kommt, während hier die Geltung jener ausnahmslos und unabänderlich ist.[1])

aa. Durch den Souverain.

§. 439.

Die Person des Regenten zu bestimmen, erkennen die meisten deutschen Gesetze als ein Recht des Souverains an, wenn es sich um die Anordnung einer Regentschaft für den Souverain selbst oder für den minderjährigen oder regirungsunfähigen, oder auch für den nicht aus solchem Grunde verhinderten Thronfolger handelt. Vereinzelter findet sich dagegen dieses Recht des Souverains insofern beschränkt, als der Kreis, aus welchem derselbe zu nehmen ist, gesetzlich bezeichnet ist. Als das innere Motiv dieser Bestimmungen erscheint die Sorge für die Integrität des Staates und die Selbständigkeit seiner Regirung, sowie auch das Prinzip, den deutschen Staat nur durch einen deutschen Fürsten verwalten zu lassen. So findet sich die Bestimmung, dass der Souverain zunächst einen seiner regirungsfähigen Agnaten zum Regenten zu ernennen habe; findet sich aber ein solcher nicht oder sollte der König Gründe haben, von dem seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann seine Wahl auf einen nicht regirenden Prinzen eines zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhauses fallen.[2]) Das Braunschweigsche Verfassungsgesetz lässt dem Landesherrn dieses freiere Wahlrecht aber nur dann, wenn die vormundschaftliche Regirung nicht seiner Gemahlin oder seiner Mutter übertragen werden konnte.[3]) Andererseits ist auch eine solche Anordnung

---

[1]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 56: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regiren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am Nächsten steht, die Regentschaft."

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 10 Abs. 1; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 18).

[3]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 17: „Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen. Er wird diesen aber aus den regirungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzusehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regirenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürsten-

des Landesherrn an die landständische Zustimmung geknüpft, so dass auch die Ernennung des Regenten, gleich wie die Entscheidung über die Nothwendigkeit des Eintritts einer regentschaftlichen Regirung ein Act der Gesetzgebung ist.[1])

bb. Kraft der Regentschaftsordnung.

§. 440.

In Ermangelung einer von dem Souverain getroffenen und staatsrechtlich gültigen Wahl des Regenten bestimmt sich die Person desselben nach einer gesetzlichen Ordnung, ähnlich wie sich die Person des Thronfolgers selbst bestimmt. Dieser gesetzlichen Regentschaftsordnung der deutschen Staaten liegen verschiedene Prinzipien zum Grunde. Etliche — und zwar die grösseren deutschen Staaten haben die deutsch-rechtliche Bevorzugung der Agnaten[2]) auch in der Regentschaftsordnung zur Geltung gebracht.[3]) Hier wird der dem Souverain oder der Krone nächst stehende volljährige und regirungsfähige Agnat zur Regentschaft berufen, und devolvirt sich innerhalb der agnatischen Linie das Regentschaftsrecht ganz in der Weise und Reihenfolge des Successionsrechtes selbst.[4]) Erst dann, wenn ein volljähriger und regirungsfähiger Agnat nicht existirt oder der Berufene die Regentschaft ausschlägt, kann es sich um den Eintritt Anderer in die Regentschaft handeln. Nur wenige Verfassungsgesetze beschränken die gesetzliche Regentschaftsordnung auf die Agnaten in dem Sinne, dass nur diese ein gesetzlich gefestigtes Recht auf die Regentschaftsführung haben.[5]) In den übrigen deutschen Staaten werden dagegen demnächst noch bestimmte Personen aus der cognatischen Linie berufen.

§. 441.

Diejenigen deutschen Staaten, welche im engeren Anschluss an die römisch-rechtlichen Grundsätze der Intestaterbfolge eine Regentschaftsord-

---

häusern zum Regenten zu ernennen." — Dass diese Bestimmung sich nur auf die „vormundschaftliche" Regirung bezieht, wurde schon oben bemerkt.

[1]) Vergl. oben §. 424.

[2]) Vergl. Aurea Bulla cap. VII §. 4: „Si principem electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori et heredes masculo legitimos laicos, defectum aetatis patientes, relinquere contingeret, tuus frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex his legitimam aetatem attigerit."

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 56; Baiersches Tit. II §. 10; Sächsisches §. 9; (Hannoversches §. 20); Würtembergsches §. 12; Altenburgsches §. 16; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 18; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 22 §. 1.

[4]) Ausdrücklich erklärte dieses das Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 19, es darf aber wohl als eine selbstverständliche allgemeine Regel gelten.

[5]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 56 und Sächsisches §. 11, namentlich ist jener Art. 56 ganz unzweideutig.

nung aufgestellt, charakterisirten die gesetzliche Feststellung derselben durch die Bevorzugung weiblicher Glieder des Regentenhauses vor den Agnaten, ohne indess hierin gleichen Grundsätzen zu folgen. Das Anhalt-Bernburgsche Verfassungsgesetz gewährt der Gemahlin des an der Selbstregirung behinderten Herzogs einen Vorzug in der Führung der Regentschaft vor den Agnaten,[1]) während das des Kurfürstenthums Hessen die Regentschaft für den minderjährigen Thronfolger vor dem successionsberechtigten Agnaten der leiblichen Mutter übertrug, sonst aber und, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, die Gemahlin des behinderten Landesherrn vor den Agnaten zur Regentschaft berief.[2]) Jene Disposition über die Vertretung des minderjährigen Souverains findet sich auch in dem Rechte des Herzogthums Altenburg und in dem des Fürstenthums Reuss j. L.;[3]) die letztere in dem Coburg-Gothaschen und zwar nicht nur für den Fall des Eintritts einer Regentschaft für den minderjährigen Souverain.[4]) Noch weiter weicht von der cognatischen Regentschaftsordnung das Waldecksche Recht ab, welches zu der Regentschaft zunächst die Gemahlin, danach die leibliche Mutter und in deren Ermangelung die väterliche Grossmutter des Fürsten vor dem nächsten Agnaten beruft.[5])

---

[1]) Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 91 Abs. 2.

[2]) Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 7.

[3]) Oldenburgsches Grundgesetz §, 16; Reussisches Gesetz, die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betreffend, vom 10. Juni 1856 § 9. Jenes Altenburgsche Gesetz beruft in Ermangelung eines volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Hause, noch „den ältesten regirenden Herrn im Gesammthause Sachsen" zur Regentschaft.

[4]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 17, jedoch mit der Clausel: „wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtages ein Anderes bestimmt.

[5]) Waldecksches Verfassungsgesetz §. 20. — Es sei hier noch einer besonderen Bestimmung des Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes §. 19 Abs. 3 und 4 erwähnt, welche den Fall des Uebergangs der Thronfolge auf die weibliche Linie betraf. In solchem Falle sollte in diesem Staate die Regentschaft für die zur Thronfolge nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahl derselben, falls dieser das einundzwanzigste Jahr vollendet habe, sodann ihrer leiblichen Mutter und endlich ihrer Grossmutter väterlicher Seite gebühren. Auch war der Fall berücksichtigt, wenn für den Sohn oder die Tochter einer regirenden Königin (Erbtochter) eine Regentschaft anzuordnen sein würde, und war in diesem Falle das Recht zur Regentschaftsführung der Gemahlin oder dem Gemahl nach jenen Bestimmungen und nach diesem der Grossmutter mütterlicher Seite gesichert. In diesen singulären Bestimmungen hatte also auch die Affinität als Grund des Regentschaftsrechtes einen Platz gefunden.

cc. Subsidiäres Verfahren.

§. 442.

Falls die gesetzliche Regentschaftsordnung nicht zur Anwendung kommen kann, auch in gesetzlicher Weise Fürsorge für diesen Fall nicht getroffen ist, ist in den deutschen Staaten bezüglich der Berufung Anderer zur Regentschaft Verschiedenes bestimmt. Unverkennbar haben auf diese partikularrechtlichen Bestimmungen die besonderen Verhältnisse der einzelnen Fürstenhäuser, namentlich die Zahl der agnatischen Mitglieder derselben, entscheidend eingewirkt. Im Königreich Preussen und im Herzogthum Braunschweig hat in diesem Falle das Staatsministerium die Kammern zu berufen und erwählen diese in vereinigter Sitzung einen Regenten, und zwar in dem letzteren Staate aus den volljährigen nichtregirenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäuser.[1] Das Baiersche Verfassungsgesetz beruft dagegen bei dem Mangel eines agnatischen Regenten an erster Stelle die verwittwete Königin zur Reichsverwesung und in deren Ermangelung denjenigen Kronbeamten, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, den ersten Kronbeamten, welchem kein gesetzliches Hinderniss entgegensteht.[2] Noch Anderes war in dem Königreich Hannover Rechtens, wo im Falle der Ermangelung eines regirungsfähigen Agnaten die Regentschaft auf die Königin (Gemahlin des Königs), falls diese das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet habe, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Grossmutter väterlicher Seite überging, dann aber von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die Bundesversammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen war, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen werde.[3] Nach Würtembergschem, Braunschweigschem und Oldenburgschem Recht fällt die Regentschaft in gleichem Falle an die Mutter und nächst dieser an die väterliche Grossmutter des Königs.[4]

---

[1] Preussisches Verfassungsgesetz Art. 57: „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht bereits vorher gesetzliche Vorsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regirung“; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 19: „— — so wählt die Ständeversammlung auf den Vorschlag des Staatsministeriums den Vormund aus den volljährigen nicht regirenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäuser.“

[2] Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 13.

[3] (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 19 Abs. 2 und §. 21.)

[4] Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 12; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 18; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 22 §. 2.

c. Voraussetzungen in der Person des Regenten.

§. 443.

Die persönliche Befähigung zur Führung der Regentschaft muss im Allgemeinen an dieselben Bedingungen geknüpft sein, von welchen die Regirungsfähigkeit des Souverains selbst abhängig gemacht ist, da sie eben den Mangel der persönlichen Regirungsfähigkeit des Souverains ergänzen soll, also nicht selbst an gleichem Mangel leiden, aber auch nicht wohl durch ein Mehres bedingt sein kann.[1] Die deutschen Verfassungsgesetze pflegen darum dieser Bedingungen der Befähigung zur Regentschaftsführung nicht besonders zu gedenken, sondern erwähnen dieselben nur dann, wenn sie für den Regenten besondere sind oder eine Betonung derselben hier von besonderer Bedeutung erschien. So findet sich ausdrücklich die Verpflichtung des Regenten, insofern er nicht ein auswärtiger Souverain ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen,[2] ferner die Bedingung eines bestimmten religiösen Bekenntnisses[3]) erwähnt. Als eine besondere Voraussetzung der Regentschaftsfähigkeit findet sich vereinzelt nur eine andere Abgrenzung der Regirungsmündigkeit des Regenten, indem für diesen ein höheres Alter (von 21 oder auch 25 Jahren) erfordert wird.[4] Dagegen findet sich auch, dass positivrechtliche singuläre Bedingungen der Regirungsführung des Souverains auch für die Regentschaftsfähigkeit sanctionirt sind, wodurch eben die Parallelisirung beider Arten der Staatsregirung vollendet wird.[5] Für die Regentinnen pflegt aber eine besondere Bedingung der Regentschaftsfähigkeit gesetzt zu sein, nämlich

---

[1] Vergl. z. B. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 20: „— tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regirungsfähig ist, als Regent ein"; Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 7 in den Worten: „Diese gebührt" etc.)

[2] Sächsisches Verfassungsgesetz §. 13 (vergl. mit §. 5); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 20 (vergl. mit §. 4); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 25 §. 2. Das Hannoversche Verfassungsgesetz §. 21 erforderte dieses nur für den durch Vermittlung des deutschen Bundes gewählten Regenten.

[3] Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 20: „Der Statthalter, sowie der Reichsverweser muss protestantischen Glaubens sein."

[4] So einst im Königreich Hannover. Vergl. Hannoversches Verfassungsgesetz §. 19 Abs. 2 und 3 und §. 21 Abs. 1 a. E. Danach muss die Gemahlin des Königs, wenn sie die Regentschaft führen will, das fünfundzwanzigste, der Gemahl der Königin, welche bei Uebergang der Thronfolge von dem Mannsstamm auf die weibliche Linie die Krone überkommt und selbst nicht regirungsfähig ist, das einundzwanzigste, endlich der von der Bundesversammlung ernannte Regent das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Man vergl. dazu das Königliche Patent, die Publikation des Grundgesetzes des Königreichs betreffend, vom 26. September 1833, Art. 2.

[5] Vergl. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 25 §. 2; auch Art. 16 §. 2.

dass sich dieselben nicht wieder vermählen, in welchem Falle die Regentschaft auf den Nächstberufenen deferirt wird.[1])

H. Individuelle Geltendmachung des Regentschaftsrechts.

a. Eröffnung der Regentschaft.

§. 444.

Das Recht zur Regentschaft eignet dem gesetzlich dazu Berufenen und zwar dem nach der gesetzlichen Regentschaftsordnung Berufenen so gut wie dem, welchen die besondere, dem Verfassungsrecht entsprechende Anordnung des Souverains beruft, ipso jure. In den deutschen Verfassungsgesetzen ist dieses freilich nicht besonders anerkannt, indess dürfte es keinem Zweifel zu unterziehen sein, dass in dieser Hinsicht zwischen dem Anfall der Souverainetät und dem des Regentschaftsrechts ein Unterschied nicht besteht, zumal da im Falle einer anderen rechtlichen Auffassung eine positivrechtliche Bestimmung über die Art ihrer praktischen Geltendmachung nicht zu umgehen gewesen sein würde. Uebrigens ist der Ipso-jure-Anfall des Regentschaftsrechtes in zwei Verfassungsgesetzen auch auf's Unzweideutigste anerkannt.[2])

b. Antritt der Regentschaft.

§. 445.

Auch die Regentschaft ist anzutreten d. h. durch einen formellen Act zu bekunden. Es geschieht dieses nach den Bestimmungen mehrer deutschen Verfassungsgesetze zunächst durch ein eidliches Gelöbniss des Regenten und dann durch die Ablassung eines Patentes, welches den geschehenen Antritt der Regentschaft zur allgemeinen Kunde bringt.[3]) Der Inhalt jenes Eides ist die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Ver-

---

[1]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II. §. 15; Sächsisches §. 15; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 19 Abs. 5), welches Ehescheidung der Wiedervermählung gleichsetzt; (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 7); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 18; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 22 §. 2, welches diese Bedingung aber nicht für die Gemahlin des Grossherzogs zu kennen scheint; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 13; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 91; Verfassungsgesetz für Reuss j. L. §. 47.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 56; Waldecksches §. 22 (vergl. oben S. 424 Note 4). Die Bezugnahme auf den Anfall der Vormundschaft nach dem Rechte des Schwabenspiegels (Zöpfl, Grundsätze §. 242a Note 2) ist nicht gerechtfertigt, aber auch nicht nothwendig.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 58; Baiersches Tit. II §. 16; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 22); Sächsisches Verfassungsgesetz §. 9 und §. 138; Würtembergsches §. 14; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 18; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 21.

fassung des Staates und aller Gesetze. Einzelne Verfassungsgesetze präcisiren diesen Eid auch wohl noch durch eine besondere Bezugnahme auf die Stellung des Regenten, als des Verwesers einer fremden Souverainetät.[1]) Die Formen der Eidesleistung,[2]) namentlich die Bestimmungen über die Versammlung, vor welcher der Eid geleistet werden muss, sind in den verschiedenen deutschen Staaten verschieden bestimmt.[3]) Die rechtliche Bedeutung der Eidesleistung für den Antritt und die Geltendmachung des Regentschaftsrechtes ist in den verschiedenen deutschen Staaten eine verschiedene, indem die Eidesleistung entweder eine Bedingung der Regentschaftsführung ist und erst nach derselben der Regent handeln darf, oder dem formellen Regirungsantritte nachfolgt und also nur eine Pflicht des Regenten ist. Jenes ist nur sehr vereinzelt der Fall, dieses dagegen die numerische Regel.[4])

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 58: „Derselbe (der Regent) schwört nach Einrichtung der Regentschaft — — einen Eid, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regiren“; Baiersches Tit. II § 16 normirt den Eid also: „Ich schwöre, den Staat in Gemässheit der Verfassung und der Gesetze des Reiches zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr“ etc. Das Sächsische Verfassungsgesetz §. 138 bezeichnet als Inhalt des Eides des Souverains wie des Regenten die Beobachtung, Aufrechthaltung und Beschützung der Verfassung in allen ihren Bestimmungen; das (Hannoversche §. 22: „die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfassung“); das Würtembergsche §. 14: „die Beobachtung der Landesverfassung“; das Schwarzburg-Sondershausensche §. 18: „die Anerkennung, Erhaltung und Schützung des Landesgrundgesetzes“ (nicht der Landesverfassung); das Waldecksche §. 21 fordert von dem Regenten das eidliche Gelöbniss, „die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regiren“.

[2]) In etlichen Staaten ist es ein feierlicher körperlicher Eidschwur (so in Preussen, Baiern, Hannover), in anderen ein „Versprechen bei fürstlichem Worte“ (Sachsen) oder „feierlicher Zusicherung“ (Würtemberg) oder schriftliches eidliches Gelöbniss (Waldeck), oder gar nur schriftliches Gelöbniss (Schwarzburg-Sondershausen).

[3]) In Preussen „vor den vereinigten Kammern“, in Baiern „in der Mitte der Ständeversammlung und in Gegenwart der Staatsminister, sowie der Mitglieder des Staatsraths“, in Sachsen „in Gegenwart des Gesammtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung“, in Hannover mussten sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vice-Präsidenten der allgemeinen Ständeversammlung geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen“, in Würtemberg ist die feierliche Zusicherung den Ständen zu geben.

[4]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 58: „Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regirungshandlungen verantwortlich“. In den übrigen deutschen Verfassungsgesetzen, welche der Eidesleistung des Regenten erwähnen, heisst es dagegen, dass diese nach oder bei dem Antritt der Regentschaft zu geschehen habe. Der §. 22 des Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes ist von Zöpfl, Grundsätze §. 243 Note 19 falsch verstanden, indem derselbe nicht den

c. Endigung der Regentschaft.[1]

aa. Wegen Wegfall des Grundes.

§. 446.

Die stellvertretende Regirung erlischt materiell zu Gunsten des legitimen Herrschers beim Eintritt der Volljährigkeit des Souverains oder in Folge Hinwegfallens des Grundes, aus welchem einst die Stellvertretung eintreten musste.[2] Jener Zeitpunkt ist ein gesetzlich bestimmter und bewirkt sein Eintritt die Endschaft der Regentschaft ipso jure. Ueber den Eintritt der persönlichen Regirungsfähigkeit des legitimen Thronfolgers ist aber erforderlichen Falles auf eben dem Wege zu entscheiden, auf welchem das Vorhandensein der Regirungsunfähigkeit einst zu bestimmen war. Ausdrücklich erklären dieses freilich nur wenige der deutschen Verfassungsgesetze, allein es darf als eine allgemein gültige Rechtsregel betrachtet werden.[3] Wo aber auch für die Entscheidung über die Regirungsunfähigkeit kein Organ und kein Gesetz existirt, da ist auch nicht zu sagen, wie der Eintritt der Regirungsfähigkeit entschieden werden sollte. Dass mit

---

„Anfang der Regentschaft", sondern die Kundmachung des Regirungsantritts bis nach der Eidesleistung hinausschiebt.

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 83.

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 21: „Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Grossjährigkeit des Königs und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniss aufhört"; §. 22: „Nachdem die Regentschaft beendigt ist und der in die Regirung eintretende neue König den feierlichen Eid abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen und der Regirungsantritt des Königs wird — — kund gemacht"; Sächsisches §. 9: „Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regirung behindert ist, und deren Eintritt und Schluss wird gesetzlich bekannt gemacht"; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 24: „Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der an der Ausübung der Regirung Ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat"); ferner Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 17; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 26; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 23 („nach gehobener Nothwendigkeit der Regentschaft").

[3]) Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 24: „Ueber die letztere Frage (ob der die Regirungsfähigkeit behindernde geistige Zustand gehoben ist) ist auf dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Verhandlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 18: „Die Aufhebung der nach §. 16 beschlossenen Regirungsverwesung wegen Wegfalls der Regirungsunfähigkeit kann nur durch den Beschluss eines nach den Bestimmungen des §. 16 berufenen Familienrathes und mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtages erfolgen"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 26: „In den anderen Fällen der Regentschaft (nicht wegen Minderjährigkeit des Souverains) ist auf dem im Art. 23 und 24 vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen." — Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 83, II.

Einwilligung des Souverains die Regentschaft oder die Vormundschaft fortdauern kann, ist selbstverständlich,[1] letztere verwandelt sich indess alsdann in eine Regentschaft, da die Bevormundung des Mündigen juristisch undenkbar ist. Endlich endigt die stellvertretende Regirung in Folge Ablebens des Vertretenen, falls alsdann ein regirungsfähiger Thronfolger berufen ist; im anderen Falle würde jene allerdings fortzudauern haben und könnte es sich dann nur fragen, ob ein Wechsel in der Person des Regenten eintreten müsste.

Die Beendigung der Regentschaft muss aber, um staatsrechtlichen Bestand zu erhalten, auch formell vollzogen werden, was in der Regel durch die öffentliche, etwa auch gesetzliche Kundmachung der Beendigung der Regentschaft und des Antritts der Regirung durch den Souverain geschehen wird.[2]

bb. Aus Gründen in der Person des Regenten.

§. 447.

Die Vormundschaft oder Regentschaft endigt für die Person des Vormundes oder Regenten im Allgemeinen aus den nämlichen Gründen, aus welchen die Regirung des Souverains selbst erlischt, nämlich durch den Tod des Vormundes oder Regenten und durch dessen Abdankung. Ausserdem aber pflegt noch für die Vormünderin- oder Regentin-Mutter ausdrücklich bestimmt zu sein, dass sie im Falle einer Wiederverheirathung dieses ihr Recht verliert, und zwar zu Gunsten des gesetzlich Nächstberufenen.[3] Ob in dem Falle einer Nichterfüllung der Regentschaftspflichten eine Entsetzung des Regenten eintreten könne, darüber enthalten die deutschen Verfassungsgesetze keinerlei Bestimmungen. Dennoch wird die rechtliche Unmöglichkeit einer solchen Entsetzung nicht schon aus diesem Grunde behauptet werden dürfen, da das Recht des Regenten an der Regentschaft öffentliches Recht ist und der Grund desselben nicht in der Person des Regenten, sondern in dem Staate und seinem Wohle liegt, und dieser

---

[1]) Dass aber „ein Rechtfertigungsgrund für die Verlängerung der Vormundschaft über den hausgesetzlichen Termin der Volljährigkeit auch in einer den Termin der Volljährigkeit hinausschiebenden väterlichen Disposition" liegen könne (Zachariä a. a. O. §. 83. III). ist irrig, da die Regentschaft für den Fall der Minderjährigkeit des Souverains nicht länger als diese selbst bestehen kann, dann aber vor Allem die verfassungsgesetzliche Dauer der Minderjährigkeit nicht durch eine Disposition des Vaters des minderjährigen Souverains verändert werden kann.

[2]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 22; Sächsisches §. 9 (s. S. 433 Note 2); Waldecksches §. 23: „Die Regentschaft endigt, sobald nach gehobener Nothwendigkeit derselben der Fürst die eigene Uebernahme der Regirung dem Lande durch ein Patent verkündet."

[3]) Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 19); (Kurhessisches §. 7) Altenburgsches Grundgesetz §. 16.

objective Zweck der Regentschaft nicht schon durch das Dasein eines Regenten, sondern erst durch die Erfüllung seines Berufes erfüllt wird.[1]) Bei dem Mangel jeder positivrechtlichen Norm bleibt aber theoretisch unbestimmbar, wer eintretenden Falles über die Nothwendigkeit einer Entsetzung des Regenten zu entscheiden haben würde.[2])

I. Sustentation des Regenten.

§. 448.

Die Frage, von wem die Sustentation des Regirungsverwesers zu bestreiten, musste sich in den deutschen Staaten je nach dem Prinzipe, welches diese Frage hinsichtlich des Souverains selbst entschied, verschieden gestalten. Wo auch der Bedarf der Krone aus der Staatskasse bestritten wird, kann auch nur diese den Unterhalt des Regirungsverwesers gewähren.[3]) Wenn dagegen ein besonderes fürstliches Hausgut existirt und die Verpflichtung, die Bedürfnisse der fürstlichen Hofhaltung zu bestreiten, trägt, so fallen auch diesem die Kosten der Regentschaft zu. Denn wie die Regentschaft selbst die persönliche Souverainetät des Fürsten darstellt, so erscheinen auch die Kosten derselben als Pertinenzien der fürstlichen Hofhaltung und sind aus den Fonds zu bestreiten, welche dieser die Mittel gewähren.[4]) Die staatsrechtliche Gesetzgebung hat aber in allen Fällen die Bedarfsumme des Regenten und dessen Ansprüche an die Mittel des Staates oder an die des fürstlichen Kammergutes näher bestimmt, sei es in dem Verfassungsgesetze selbst oder in den besonderen Finanzgesetzen.

---

[1]) Die Statthaftigkeit einer Entsetzung des Regenten wegen schlechter Administration bestreitet ohne Nennung eines Grundes Weiss, System §. 249 Note w.

[2]) Auch der deutsche Bund würde zu einer solchen Entscheidung nicht anders als unter den allgemeinen Voraussetzungen seiner Competenz in den Angelegenheiten eines Bundesstaates berechtigt gewesen sein. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 83 Note 4.

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 10, vergl jedoch Gesetz vom 1. Juli 1834 Art. III: „Die Kosten der Reichsverwesung während der Minderjährigkeit des Königs ruhen auf der Civilliste.“

[4]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 13; (Hannoversches Finanzgesetz vom 24. März 1857 §. 9); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 106: „Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht“, (sie wird aber nach §. 105 unmittelbar aus der Staatskasse entrichtet); Gothascher Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domainenguts vom 1. März 1855 §. 5, welcher die Kosten einer Regirungsverwesung oder Statthalterschaft in die Bedarfsumme des Herzoglichen Hauses hineinrechnet. Ebenso das Grossherzogthum Oldenburg nach der Vereinbarung zwischen dem Grossherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Grossherzogthums Oldenburg wegen des Domanialvermögens §. 12 unter Verweisung auf die Festsetzungen des Hausgesetzes über den Betrag des angemessenen Bedarfs des Regenten.

Fünfter Titel.

Bevormundung des Souverains im Falle der Minderjährigkeit.

I. Bedeutung.

§. 449.

Der minderjährige Fürst bedarf behuf Erziehung und Wahrnehmung seiner persönlichen Angelegenheiten eines Vormundes nicht anders, als der minorenne Privatmann. In den deutschen Staaten ist diese Angelegenheit wohl allgemein als ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes betrachtet und von den meisten auch in das Verfassungsgesetz aufgenommen. Sie ist auch in der That, obwohl zunächst von höchst persönlichem Interesse für den regirungsmündigen Souverain und für die fürstliche Familie, doch zugleich von grösster Bedeutung für den Staat selbst, eben weil die Person des Souverains, sein Charakter, seine sittlichen Anschauungen, seine intellectuellen Befähigungen, seine Interessen u. dergl. von mehr oder minder entscheidendem Einflusse auf die ganze Regirung des Staates sein müssen.[1] Andererseits aber haben mehre der deutschen Verfassungsgesetze den politischen Charakter der fürstlichen Vormundschaft nicht überschätzt, sondern vielmehr die Regirung des Staates von derselben in einer Weise unterschieden, dass diese unberührt bleibt von der Wahrnehmung jener in erster Linie persönlichen Angelegenheit des minderjährigen Souverains. Praktisch macht sich dieses in der Unterscheidung zwischen der Regentschaft und der Vormundschaft geltend, namentlich in der Bestellung verschiedener Personen für jene und für diese. In anderen deutschen Staaten ist freilich diese Unterscheidung nicht gemacht, indess sind dieses nur kleinere politische Gemeinwesen, in welchen die Vereinigung der nur staatlichen und der vorwiegend persönlichen Angelegenheiten nicht wohl von politischem Nachtheile sein noch auch das Interesse des bevormundeten Souverains verletzen kann.

II. Berechtigung zur Vormundschaftsführung.[2]

§. 450.

Die Frage, wer im einzelnen Falle zur Führung der Vormundschaft über den minderjährigen Souverain berufen sei, ist in den deutschen Staaten

---

[1]) S oben §. 326 ff.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 82, IV.

verschieden gelöst. Diejenigen, welche die Regentschaft und Vormundschaft nicht trennen, berufen eine und dieselbe Person zu dieser wie zu jener, so dass hier die Regentschaftsordnung zugleich die Ordnung für die Bestellung des Vormundes ist. In den anderen pflegt dagegen dem Reichsverweser die Führung der Vormundschaft über Den, dessen politisches Recht er wahrnimmt, ausdrücklich verboten zu sein und sind besondere Bestimmungen über die Bestellung dieses sanctionirt. Vor Allem ist dann dem Vater gestattet, über die Bevormundung seines Sohnes und Nachfolgers in der Regirung Anordnung zu treffen und zwar einseitig, weil es eine Sache väterlicher Fürsorge ist. Ist eine solche aber nicht getroffen, so pflegt die Mutter und Grossmutter von väterlicher Seite gesetzlich zunächst berufen zu sein.[1])

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 14: „In jedem Falle gebührt einer verwittweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen"; Sächsisches §. 15: „In Ermangelung einer vom Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter und, wenn diese nicht mehr lebt oder sich vermählt, der Grossmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regirungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regirungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Grossmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob. — Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsrathes werden unter dem Vorsitze des Regirungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung hat"; (ähnlich lautete das Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 25), vergl. auch das (Kurhessische Verfassungsgesetz §. 7); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 16 stimmt im Wesentlichen mit dem Sächsischen überein, beruft aber anstatt des Regentschaftsrathes einen Vormundschaftsrath, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet"; Altenburgsches Grundgesetz §. 16 identificirt die Vormundschaft über den minderjährigen Souverain mit der Regentschaft, ebenso das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 16: „Der Regirungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs". Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 16 ff., welche indess §. 22 Abs. 2 der Mutter des minderjährigen Landesfürsten und nach dieser der Grossmutter von väterlicher Seite das Recht einräumte, bei der Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten „mit ihrem Gutachten und Rechte gehört zu werden". Das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 27 schloss dagegen den Regenten mit Ausnahme der Mutter und Grossmutter von der Vormundschaft des minderjährigen Grossherzogs aus; Art. 28 §. 1: „Die Erziehung des minderjährigen Grossherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregirenden Grossherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Grossmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind"; §. 2: „In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23 und 34 (sc. behuf Erwählung des Regenten) vorgesehenen

Drittes Kapitel.

Die Unterthanen.

Erster Titel.

Die Unterthanschaft.

I. Begriff und Wesen.

§. 451.

Auf dem Unterschiede zwischen der Gesammtheit und den Einzelnen zu solcher Gesammtheit Verbundenen gründet sich der Begriff der politischen Unterthanschaft als des Correlates der Souverainetät. Derselbe bezeichnet das Verhältniss der ausser der Person des Souverains im Staate sesshaften Personen zu dem Staate als dem persönlichen und organischen Ganzen.[1]) Das Verhältniss dieser Menschen — des Volkes im Sinne des Gegensatzes zu dem persönlichen Souverain — zum Staate und im Staate ist ein zwiefaches, je nachdem dasselbe dem Staate als dem persönlichen, souverainen Wesen oder dem Staate als dem organisch geordneten Ganzen gegenüber begründet ist. Dort stellt sich das Verhältniss der Unterthanen als eine Unterwürfigkeit derselben unter den Willen und die Gewalt des Staates dar: denn es liegt in dem Wesen der Gemeinschaft, dass sie über das in ihr begriffene Einzelne herrsche, und die Persönlichkeit des Staates ist eine Gewalt desselben über Alle im Staate. In dem Organismus der staatlichen Ordnung erscheinen die Unterthanen dagegen als ein wesentliches Element des Staatsbestandes, eben als das andere

---

Wege zu ernennen"; §. 3: In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums." Das Schwarzburg-Sondershausensche Landesgrundgesetz von 1857 §. 16 behält die näheren Bestimmungen auch über die Erziehung des minderjährigen Fürsten einem besonderen Gesetze vor. Waldecksches Verfassungsgesetz §. 25: „Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und der väterlichen Grossmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen. Im Uebrigen sind in Anschauung der Vormundschaft und der Erziehung des minderjährigen Fürsten, beziehungsweise die hausgesetzlichen Bestimmungen massgebend. In Ermangelung besonderer Bestimmung hat die Vormundschaft für die Erziehung zu sorgen." — In mehren deutschen Staaten ist das fürstliche Vormundschaftswesen durch die Hausgesetze geregelt.

[1]) Dass nur die Verhältnisse der Menschen zum Staate den Inhalt und Gegenstand der Unterthanenschaft bilden und dass der Mensch wohl ein politisches Wesen, aber keineswegs nur ein politisches Wesen ist, war schon früher zu betonen. Vergl. oben §. 44 ff.

physisch-sittliche Element, welches ebensosehr durch den elementaren Begriff der Staatsoberhauptschaft oder Souverainetät bedingt wird, als diesen selbst bedingt. Aus diesem Zwiefachen bildet sich der Begriff der Unterthanen und zeigt sich deren staatsrechtliches Wesen in dieser zwiefachen Richtung.[1])

§. 452.

Das Unterthanenverhältniss ist durch die Zugehörigkeit zu diesem Staate bedingt und ist diese selbst.[2]) „Fremde“ d. h. die nicht in dem Staate wohnen und nicht zu dem Volke dieses Staates gehören, stehen auch nicht in dem Verhältnisse der Unterthanen dieses Staates, wenngleich sie auf dem Gebiete des Staates verweilen und mit dessen Unterthanen privatrechtlich verbunden oder an Gegenständen im Staate privatrechtlich berechtigt sind.[3]) Nach zwei Seiten hin kennt aber das positive Recht einiger deutschen Staaten eine Ausnahme: es findet sich, dass auch schon der Erwerb von Grundbesitz an sich das Unterthanenverhältniss begründet (Landsassiatus plenus)[4]), sowie dass auch Auswandernden das Unterthanen-

[1]) Der Begriff und das Wesen der „Unterthanschaft“ wird lediglich aus dem Begriffe und dem Wesen des „Staates“, nicht aus dem Gegensatze zu dem persönlichen Staatsoberhaupte herzuleiten sein. (A. M. von Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 73 ff.) Geschieht Jenes, so wird die Unterscheidung der dauernden und der nur zeitweiligen Unterthanenschaft — vergl. z. B. Jordan, Lehrbuch §. 62, Zöpfl, Grundsätze § 281 ff. — hinwegfallen. Denn die „Gäste“ oder „Fremden“ sind wohl der Staatsgewalt unterworfen, sind aber niemals „Unterthanen“ des fremden Staates. — Dass es zur Construction des rechtlichen Verhältnisses der Unterthanen im Staate und zu der Staatsgewalt der Annahme eines „Unterwerfungsvertrages“ (Klüber, Oeffentliches Recht §. 257) nicht bedarf, liegt wohl auf der Hand.

[2]) Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 12; Meiningensches Grundgesetz §. 14; Altenburgsches §. 40. Darum selbstverständlich das Prinzip der Luxemburgschen Constitution Art. 11, dass nur Luxemburger (geborene oder naturalisirte) zu öffentlichen Aemtern gelangen können.

[3]) Vergl. oben §. 318. Wenn das Altenburgsche Grundgesetz §. 40 und 94 die „in einem vorübergehenden Verhältnisse“ zu der Staatsgewalt und dem Lande stehenden Fremden „zeitige Unterthanen“ nennt und §. 44 und 58 von den „altenburgschen Unterthanen, die zugleich Inländer sind“, spricht, so ist das eine allzuweite und nicht gerechtfertigte, auch nicht nothwendige Ausdehnung des Begriffes der Unterthanenschaft. — Ueber das staatsrechtliche Verhältniss der „Fremden“ im Staate vergl. Held, System Th. I. S. 152 ff.

[4]) Altenburgsches Grundgesetz §. 39, Abs. 2: „Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundstücke erwirbt und denselben persönlich fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingesessener, Forenser im weiteren Sinne) anzusehen;“ vergl. mit §. 91: „Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie geniessen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthaltes im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.“ Der volle Landsassiat, d. h. die Verbindung des vollen

recht erhalten bleiben kann, falls der Heimathstaat dieses ausdrücklich reservirt.[1]) Bei rein nationalen Staaten würde auch nur die Nationalität das Unterthanenverhältniss begründen können; in Wirklichkeit ist indess in den Staaten der europäischen Civilisation der nationale Charakter des Menschen nicht mehr ein Hinderniss seines Eintritts in das Unterthanenverhältniss eines anderen Staates. Die Staatsangehörigkeit entscheidet sich nicht mehr nur aus der Nationalität der Menschen, sondern aus dem positiven Rechte des Staates und nach den Regeln, welche dieses über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit feststellte. Vor Allem trat in den deutschen Staaten als den vielen Staaten einer Nation hinsichtlich des einzelnen Staates die nationale Eigenschaft der Unterthanen ganz zurück und bestimmte nur das positive Recht die persönliche Zugehörigkeit zu einem Staate. Die Anerkennung eines allgemeinen, durch die partikulare Gesetzgebung oder Verwaltung nicht zu modificirenden Bundes-Indigenats im Bereiche des Norddeutschen Bundes hat den wesentlichsten Schritt zur nationalen Charakterisirung des Unterthanenverhältnisses gethan.[2])

§. 453.

Die Unterthanschaft hat eine dingliche und zugleich auch persönliche Bedeutung. Der Staat umschliesst sein Volk in den Grenzen seines Staatsgebietes und ist dadurch einem jeden Gliede dieses Volkes das Recht gestattet, auf dem Gebiete des Staates zu weilen und zu verkehren.[3]) Aber der Unterthan gehört auch persönlich dem Staate an und es ist das Verweilen in seinem Gebiete nicht die Bedingung der praktischen Wirk-

---

Unterthanenrechtes mit dem blossen Erwerb von Grundbesitz ist gewiss selten. Die Wirkungen solchen Erwerbes werden in der Regel sich nur auf die politische Qualification dieses Grundbesitzes (landsassiatus minus plenus) und auf processualische Angelegenheiten beschränken. Hinsichtlich der Preussischen Monarchie s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I. Ath. 2, S. 8, Note 5. Vergl. auch Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 43.

[1]) S. unten §. 466, Note 1.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes, Art. 3, Abs. 1; „Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zu festem Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist;“ Abs. 2: „In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.“ In dem ehemaligen Deutschen Bunde als einem reinen Staatenbunde konnte es natürlich „Bundes-Unterthanen“ nicht geben. Nach der Reichsverfassung von 1849 §. 132 war dagegen ein „Reichsbürgerrecht“ für alle Angehörige der Staaten, welche das „Deutsche Reich“ bilden, in Aussicht gestellt.

[3]) S. oben §. 318.

samkeit des Unterthanenverhältnisses.[1]) Auch ausserhalb der Grenze des Heimathstaates schuldet der Unterthan demselben Gehorsam und Ehrerbietung, wie der Staat auch dem Unterthan in der Fremde Schutz zu gewähren verpflichtet ist. So ist die Unterthanenschaft eine persönliche Eigenschaft, welche sich freilich am Bedeutungsvollsten und Wirksamsten innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes, in der Heimath, erweist, welche aber auch ausserhalb derselben Bedeutung behält, so lange überhaupt das Unterthanenverhältniss besteht.[2])

§. 454.

Die Unterthaneneigenschaft gewährt im Allgemeinen das Recht der Niederlassung an jedem Orte innerhalb des Staatsgebietes, des freien Verkehrs in dessen Grenzen, des Erwerbes von Grundeigenthum in jeder Feldmark und des Betriebes von Gewerben aller Art. Durch das Freizügigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes ist diese Bedeutung des Unterthanennexus auch für das ganze Gebiet dieses Bundes, eben als die praktische Bedeutung des Bundes-Indigenats anerkannt.[3]) Das Recht des Staates hat zwar noch besondere Bedingungen festgestellt, unter denen dieser allgemeine Inhalt des Unterthanenrechtes im einzelnen Falle geltend gemacht werden kann; unter der Voraussetzung der Erfüllung dieser Bedingungen steht aber einem jeden Unterthan und zwar regelmässig nur diesem als solchen die thatsächliche Uebung dieser allgemeinen Rechte zu. Es ist also die Unterthanschaft die allgemeine Voraussetzung der individuellen gesellschaftlichen Rechte, und liegt hierin die wesentlichste Bedeutung des Indigenats für die äusseren Interessen des Individuum.[4])

II. Rechtliche Bedeutung.

§. 455.

Die Unterthanschaft gestaltet sich zu einem Systeme bestimmter und besonderer Rechtsverhältnisse und ist ein wahrer Rechtsbegriff.[5]) Die or-

---

[1]) Die nähere Ausführung dieses Prinzipes ist besonders für die Praxis des Strafrechtes, namentlich für die Frage der Competenz zur Verfolgung der von dem Inländer im Auslande begangenen Verbrechen wichtig.

[2]) Je grösser die politische Bedeutung des Staates anderen Staaten gegenüber, desto grösser auch die Bedeutung der Unterthanschaft des Individuum im Auslande. Das ist der völkerrechtliche Werth des Bundes-Indigenats im Norddeutschen Bunde für jeden Angehörigen dieses Bundes, dessen Kraft im Stande ist, einem Jeden seiner Angehörigen auch in der Fremde thatsächlich zu gewähren, was dieser von dem Heimathstaate fordern kann.

[3]) Freizügigkeits-Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867 §. 1.

[4]) S. oben §. 63 ff.

[5]) Die Unterthanschaft hat auch eine durchaus ethische Seite und zeigt sich diese in der intimen moralischen Beziehung des Unterthanen zu dem Staate als seinem „Vater-

ganische Natur des Staates weist auch den Unterthanen eine bestimmte Stellung in diesem Organismus zu, und begründen sich dadurch bestimmte Beziehungen, aus welchen gesetzlich bestimmte und umgrenzte Pflichten und Rechte hervorgehen. Der Zustand des Unterthan-Seins oder die Unterwürfigkeit unter die Gewalt des Staates ist wenn auch die nächste so doch keineswegs die einzige Bedeutung des Unterthanenverhältnisses, vielmehr wird dieses erst durch die Herausbildung eines bestimmten Rechtes der Unterthanen im Staate zu einem organischen Theile des Staates und dieser selbst erst dadurch zu einem organischen Ganzen. Auch jene Unterwürfigkeit ist seit der Unterscheidung des politischen Wesens der Menschen von dem individuellen nach Inhalt und Umfang rechtlich bestimmt, eben in der Weise, wie die organische Natur des Staates die Individuen beanspruchte und berechtigte und wie das Recht die Grenze dieser Ansprüche und Berechtigungen zog (constitutionelle Unterthanen).

§. 456.

Die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen der Unterthanen sind durchaus politischer Natur d. h. sie haben ihren Grund und ihr Ziel (τέλος) nur in dem Wesen des Staates.[1]) Sie stehen darum unter den Regeln des öffentlichen Rechtes, wie die nichtpolitischen Rechtsverhältnisse der Menschen im Staate der Herrschaft des bürgerlichen oder des Privat-Rechtes unterworfen sind. So sind auch jene nur durch die Begründung des Unterthanenverhältnisses zu erwerben, während der Begriff und das Wesen des Staates der Ertheilung der privatrechtlichen Beziehungen an die Menschen als solche, also auch an die „Fremden“ im Staate Nichts entgegenstellen.[2])

---

lande“, in der Treue und Liebe zu diesem. Das Recht hat diese moralischen Pflichten und Tugenden der Unterthanen nicht zum Gegenstande, aber wohl findet sich die Anerkennung derselben auch in positiv-rechtlichen Grundsätzen. Wenn z. B. den Unterthanen untersagt ist, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalt noch Ehrenzeichen anzunehmen (Baiersches Verfassungsgesetz Tit. IV. §. 14), so ist das Motiv dieses Verbotes doch vor Allem die sittliche Pflicht des Unterthanen, dem Vaterlande zuerst und treu zu dienen. Auch den Grundsatz der Nicht-Auslieferung von Unterthanen zum strafrechtlichen Verfahren eines anderen Staates liegt das Bewusstsein der intimen Beziehungen des Staates zu seinen Unterthanen und dieser zu jenem zum Grunde.

[1]) Held, System Th. I. S. 260: „Die s. g. politischen Rechte sind ihrem Wesen nach Pflichten der Bürger als solcher gegen den Staat als solchem, und ihre Erfüllung ist eine grundsätzlich absolut nothwendige.“

[2]) S. oben §. 3 ff. Ein Anderes ist aber, ob äussere Rücksichten den Staat veranlassen, die privatrechtlichen Verhältnisse der Fremden in einigen Beziehungen besonders zu gestalten, wie z. B. in processualischer Hinsicht nachtheiliger durch das Erforderniss der Bestellung von Processcautionen. Solche besonderen Rechte pflegen nicht um des Staates oder um der Unterthanen willen, sondern lediglich aus äusseren Gründen, wie z. B. wegen des Mangels einer genügenden Rechtshülfe Seitens des Heimathstaates des Ausländers begründet zu sein.

Streitigkeiten über den individuellen Antheil an den Rechten und Pflichten der Unterthanen sind darum an die Entscheidungen der politischen Behörden verwiesen und der Competenz der Gerichte entzogen. Denn diese erkennen nur über die Frage des Mein und Dein, das Recht des Unterthanen eignet diesen aber nicht dem „Staate“ gegenüber, sondern nur in dem Staate.[1])

III. Subjecte.

1. Die staatsrechtlichen Personen.

§. 457.

Die Subjecte, welche in dem Unterthanenverhältnisse stehen — Unterthanen, Landeseinwohner, Staatsangehörige, Staatsbürger[2]), Staatsgenossen[3]) — sind zunächst physische Personen d. h. die Menschen, welche das Volk des Staates bilden und nicht der persönliche Repräsentant der Staatsgewalt sind. Da der Mensch als willens- und handlungsfähiges Wesen allein im Stande ist, an dem politischen Leben des Staates selbstbewusst sich zu betheiligen, so fallen begrifflich nur die physischen Personen im Volke unter den Begriff der Unterthanen. Allein das positive Staatsrecht hat auch in der Weise des Privatrechts ausser den physischen Personen noch Subjecte des Unterthanenverhältnisses anerkannt, welche ohne physische Personen zu sein doch in gewissen staatsrechtlichen Hinsichten gleich wie solche betrachtet werden sollen. Die politische Rechtssphäre dieser fingirten Unterthanen ist aber je eine besondere und viel engere als die der physischen Personen im Staate. Wie das Privatrecht die juristischen Personen nur auf dem Gebiete des Vermögensrechtes kennt, so beschränkt sich auch die Unterthaneneigenschaft der staatsrechtlich fingirten Personen nur auf

---

[1]) Singulär ist das Prinzip der Luxemburgschen Constitution Art. 85, dass die Streitigkeiten, welche politische Rechte zum Gegenstande haben, zum Ressort der Gerichtsbehörden gehören, „vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen“. In den übrigen deutschen Staaten wird wohl allgemein die Regel gelten, dass über die politischen Rechte und Pflichten der Unterthanen nicht die Gerichte, sondern Administrativ-Behörden entscheiden. Die Theorie schwankt noch. Etliche weisen alle Klagen der Unterthanen über Rechtsverletzungen durch den Staat den Gerichten zu (vergl. Mittermaier, Archiv für civilistische Praxis Bd. IV. S. 311 ff.; Bd. XII. S. 393 ff.; Pfeifer, Praktische Ausführungen Bd. III. S. 181 ff.; Jordan in Weiske's Rechtslexicon Art. „Administrativ-Justiz“; Andere (R. von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I. S. 394) glauben indess, das öffentliche Leben und sein Recht nicht der richterlichen Gewalt in die Hände geben zu dürfen.

[2]) „Staatsbürger“ im weitesten Sinne des Wortes verstanden. In einem engeren Sinne werden damit besonders qualificirte Unterthanen verstanden. Vergl. unten §. 507 ff.

[3]) „Staatsgenossen“ nennen die Repuliken ihre Unterthanen.

die bestimmten Angelegenheiten, bei welchen um des Staates und um dieser Subjecte selbst willen auch eine Gesammtheit von Individuen als ein staatsrechtlicher Unterthan gedacht werden muss. Diese Subjecte sind die politischen Gemeinden. Diese haben in der Regel auch und wohl an erster Stelle das Recht der privatrechlichen juristischen Personen oder Corporationen, allein in staatsrechtlicher Hinsicht tritt diese Eigenschaft derselben ganz zurück und zeigen sich dieselben nur als staatsrechtlich fingirte Unterthanen. Die staatsrechtliche Bedeutung derselben ist von der der physischen Unterthanen wesentlich verschieden, da nur ein bestimmter Theil der Pflichten und Rechte der Unterthanen diesen Subjecten zustehen, aber auch Rechte verliehen sind, welche den einzelnen Unterthanen gar nicht eignen. Die Rechtsverhältnisse dieser beiden Arten der Unterthanen-Subjecte, der physischen und der staatsrechtlich fingirten oder der persönlichen Unterthanen und der Gemeinden, sind daher zwei verschiedene Theile des staatsrechtlichen Systems.

2. Beeinflussung der politischen Eigenschaften der Unterthanen.

§. 458.

Der Begriff der Unterthanschaft vernichtet die Individualität der Unterthanen nicht, vielmehr ist dieser gerade in den Staaten christlicher Bildung die freieste Entfaltung gestattet. Die Verschiedenheit der individuellen Entwicklung der Unterthanen zeigt sich aber auch in dem Leben des Staates wie in seinem Organismus nicht bedeutungslos, da ja auch nach dem Grade der individuellen geistigen und körperlichen Kraft des Einzelnen sich der Grad des Interesses, welches derselbe an dem politischen Leben nimmt, und der Grad und die Art der Bedeutung, welche der Einzelne für den Staat hat, bestimmt. Vor Allem tritt die Besonderheit hervor, welche das Individuum durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufskreise oder durch die Antheilnahme an der gemeinsamen Arbeit und an den gleichen socialen, sittlichen und politischen Interessen Anderer erhalten.. Durch die Mitgliedschaft in einem „Stande“ gewinnt auch das Individuum eine besondere Beziehung zu dem Staate, und seine allgemeine politische Bedeutung oder die allgemeine Unterthanen-Eigenschaft des Individuum wird durch jene Standeseigenschaft besonders qualificirt, ohne dass aber das allgemeine Unterthanen-Wesen des Individuum dadurch verändert würde. Im Allgemeinen ist es der industrielle Beruf, die geistige Thätigkeit und der Staatsdienst, was dem Individuum eine besondere politische Qualification verleiht.[1])

---

[1]) Unnöthige Spezialisirung der Standesverschiedenheiten der Unterthanen s. bei Klüber, Oeffentliches Recht §. 258 ff., namentlich auch §. 267. — Wenn in einem Indi-

A. Durch den geistig-sittlichen Beruf.

§. 459.

Die verwandten und doch gegen einander selbständigen Interessen des geistigen und sittlichen Lebens haben in dem Grade, welchen die intellectuelle und sittliche Veranlagung der deutschen Nation bestimmte, den Menschen, welche ihrer Pflege sich activ widmen, eine auch äusserlich hervortretende Stellung gegeben. Die unberechenbare Bedeutung, welche die von diesen vertretenen Interessen der Cultur beanspruchen, ist auch für den Staat und sein Leben nicht zu übersehen. Wie es des Staates ist, diesen Interessen die äusseren Bedingungen einer selbständigen und freien Entfaltung zu verschaffen und zu sichern, so knüpft diese wechselseitige Beziehung auch zwischen dem Staate und den individuellen Vertretern des sittlichen d. h. in den deutschen Staaten des christlich-sittlichen Lebens und der Wissenschaft ein Band, welches auch in dem Rechte des Staates nicht unbeachtet geblieben ist. Zwar diese Individuen bedürfen als solche nicht einer Bevorzugung in den Rechten oder Pflichten gegen den Staat und sind die individuellen staatsrechtlichen Beziehungen dieser Unterthanen nicht besondere; wohl aber hat das Standes-Interesse der christlichen Geistlichkeit und der Gelehrten sowohl im eigenen wie im Interesse des Staates einen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn die Gesammtheit der Unterthanen nach einem politischen Ausdruck suchen muss.

B. Durch industrielle Bestrebungen.

§. 460.

Die industriellen Interessen umziehen die Individuen mit mancherlei Kreisen, in denen diese alsdann unter der Macht der gemeinschaftlichen Bestrebungen als Genossenschaften mit mehr oder minder gefestigtem Organismus oder aber auch in vorwiegend individueller Eigenschaft stehen. Diese socialen Beziehungen und Bestrebungen der Menschen reflectiren auch auf die politische Bedeutung derselben als Unterthanen. Denn dieselben bestimmen mit dem materiellen Zustande der Unterthanen auch das Interesse, welches der Staat an ihnen und welches sie an dem Staate haben. Bei gar manchen Fragen des öffentlichen Lebens sieht der Staat sich nur seinen Unterthanen als den socialen Ständen gegenüber. So namentlich auf dem Gebiete seines Finanzrechtes, auf welchem gerade die socialen Interessen und Zustände der Unterthanen dem Gesetze des Staates die Richtung und den Gegenstand geben müssen. Die individuelle Verpflichtung, zu den Lasten des Staates zu concurriren, bemisst sich vor Allem aus der socialen Be-

viduum mehre Gründe einer besonderen politischen Qualification zusammentreffen, so wird in der Regel nur ein Grund wirksam sein.

deutung der Individuen. Dennoch aber ist die Macht dieser socialen Interessen nicht so stark, einen Unterschied in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Unterthanen zu einander zu begründen und findet selbst die sociale Bedeutung der Unterscheidung der drei oder vier Stände in dem Rechte der Unterthanen nur dann Berücksichtigung, wenn die Gesammtheit der Unterthanen das handelnde Subject ist und die Bildung eines dieselbe repräsentirenden Organes auch auf jene Unterschiede zurückgreift.

C. Durch die staatsdienstliche Stellung.

§. 461.

Auf specifisch politischem Grunde beruht der Stand der Staatsdiener als derjenigen Unterthanen, welche ihre geistige und physische Kraft dem Leben des Staates widmen und diesem zur Erfüllung seiner Lebensaufgaben in bestimmten Sphären diensam sind. Dem Staate stehen sie ungleich näher, da sie die bestimmten und ausschliesslichen Organe seines Handelns sind; so ist auch der Staat ihnen in besonderer Weise verpflichtet, und es bilden sich für die Staatsdiener mancherlei besondere Rechtsverhältnisse eben auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, welche eben so consequent aus dem Begriffe des Staatsdienstes hervorgehen, als sie nur für die Staatsdiener begründet sein können. Alle diese besonderen staatsrechtlichen Beziehungen berühren indess an keinem Punkte das Unterthanenverhältniss der Staatsdiener. Diese bleiben in Rechten und Pflichten ganz in dem weiten Kreise der Unterthanen stehen. Was das öffentliche Recht für sie Besonderes hat, liegt ausserhalb der Sphäre des allgemeinen Unterthanenverhältnisses, so dass kein in demselben begründetes Recht und keine in demselben begründete Pflicht durch das besondere Rechtsverhältniss der Staatsdiener verändert, weder erweitert noch verringert wird.[1] Nur dem Militair kann in Folge seines besonderen Berufes nicht immer das volle Mass der individuellen Freiheit und Rechte belassen sein und hat auch das deutsche Staatsrecht Ausnahmen von dem allgemeinen Unterthanenrechte für das Militair begründet.[2] Einen politischen „Stand" in dem Sinne, dass der Gesammtheit der Staatsdiener, sei es im Civil- oder im Militairdienste, eine besondere politische Stellung gegeben sei, giebt es indess nicht und von einem Staatsdienerstande lässt sich nur in dem Sinne

---

[1]) Das einzige Verfassungsgesetz, welches noch gewissen Klassen der Staatsdiener als solchen einige politische Vorrechte zusichert, ist das Baiersche (1818), vergl. Tit. V. §. 1: „Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung", und §. 5, wonach die Collegialräthe und höheren Beamten von den Vorrechten des Adels das Recht der Sigelmässigkeit und das Privilegium, dass die Söhne ihrer Militairpflicht als Cadetten genügen, besitzen.

[2]) So z. B. Beschränkung des allgemeinen Vereinsrechtes hinsichtlich der bewaffneten Macht.

sprechen, dass die staatsrechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener prinzipiell und regelmässig dieselben sind.[1])

IV. Entstehung und Endigung der Unterthanschaft.

1. Entstehung.

§. 462.

Der nächste und eigentlichste Grund der Entstehung des Unterthanenverhältnisses ist die Geburt von Eltern, welche bereits in diesem standen, sei es dass dieses hinsichtlich des legitimen Vaters oder hinsichtlich der unehelichen Mutter der Fall ist.[2]) Der Grundsatz, dass das eheliche Kind dem Vater, das uneheliche aber der Mutter in Ansehung des Wohn- und Unterthanenrechtes folge, ist wohl ein allgemeiner der deutschen Staaten.[3]) Ausser aus diesem nationalen Grunde, welcher der regelmässige und natürlichste ist, entsteht das Unterthanenverhältniss aber auch als von selbst eintretende Folge anderer Ereignisse, welche das Individuum in solche Beziehungen zu dem (neuen) Staate brachte, dass die Aufnahme desselben in den Unterthanenverband nothwendig sein musste. Diese Ereignisse sind a) die völkerrechtliche Einverleibung, sei es des ganzen Staates oder eines Gebietes desselben hinsichtlich der darauf Wohnhaften, falls nicht etwa in dem betreffenden Staatenvertrage ein Anderes stipulirt worden;[4]) b) die Anstellung Jemandes in dem Staatsdienste eines anderen Staates;[5]) und c) die Verheirathung hinsichtlich der einem anderen Staate angehörig gewesenen Frau.[6]) In allen diesen Fällen treten die betreffenden

---

[1]) S. unten die Darstellung des Rechtes des Staatsdienstes.

[2]) Nur dem Eingebornen ist der Staat zugleich das Vaterland im eigentlichen Sinne des Wortes.

[3]) Vergl. auch den s. g. Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 §. 3 ff., in welchem wenigstens die Vertragsstaaten gegen einander dieses Prinzip anerkannt haben.

[4]) So enthielt z. B. der Preussisch-Oldenburgsche Staatsvertrag über die Erwerbung der Jadegebiete vom 20. Juli 1853 Art. 8 die Bestimmung, dass die Bewohner dieser Gebiete auch hinfort als Oldenburgsche im Königreich Preussen angesessene Unterthanen betrachtet werden sollen, sofern sie die Aufnahme in den Preussischen Unterthanenverband nicht wünschen und Solches innerhalb Jahresfrist nach der Preussischen Besitzergreifung erklärt haben.

[5]) Vergl. Preussisches Gesetz vom 31. December 1842 §. 6; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 19 a. E., welches jedoch in diesem Falle das Staatsbürgerrecht nur auf die Dauer der Dienstzeit dem Angestellten verleiht; Badensches §. 9 Abs. 2: „Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat“; Altenburgsches Grundgesetz §. 41, c; „Durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militairdienst und definitive Anstellung im Hofdienst.“

[6]) S. die Gesetzesstellen in folgender Note 3.

Individuen ohne Weiteres mit dem Eintritt jener Ereignisse in das neue Unterthanenverhältniss ein.[1]) Endlich kann das Unterthanenrecht auf besonderes Ansuchen von dem Staate einem „Fremden“ verliehen werden und hat das positive Recht eines jeden Staates die Bedingungen und Voraussetzungen einer solchen Verleihung zu bestimmen.[2]) Die deutschen Verfassungsgesetze pflegen auf besondere Gesetze hierüber zu verweisen, einige haben aber selbst die allgemeinen Grundsätze in sich aufgenommen.[3]) Alle diese Fälle des Erwerbes eines Unterthanenrechtes,

---

[1]) Die Aufnahme in den Unterthanenverband einen „Vertrag zwischen dem Volke und dem Aufzunehmenden“ zu nennen (Jordan Lehrbuch §. 64), ist nicht staatsrechtlich, da der Aufzunehmende auf den Inhalt dieses „Vertrages“ gar nicht einwirken kann.

[2]) So erklärte der vorstehend erwähnte Vertrag über die Abtretung der Jadegebiete an Preussen Art. 8, dass die Bewohner derselben durch jene Erklärung ohne Weiteres in den Preussischen Unterthanenverband aufgenommen seien. Vergl. auch den in vorstehender Note 5 citirten §. 9 des Badenschen Verfassungsgesetzes: „— erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

[3]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 3: „Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preussen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt oder verloren werden“, und dazu das Gesetz vom 31. December 1842; Baiersches Verfassungsgesetz Tit. IV §. 1: „— — wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den näheren Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird“; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 25 (ähnlich wie das Preussische Art. 3) und dazu das Gesetz über das Heimathsrecht vom 26. November 1834; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 19. „Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben“; Grossherzoglich Hessisches §. 13: „Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamts; 4) durch besondere Aufnahme“; Luxemburgsches Art. 9: „La qualité de Luxembourgeois s'acquiert, se conserve et se perd d'après les règles déterminées par la loi civile“; Art. 10: „La naturalisation est accordée par le pouvoir législativ“; Meiningensches Grundgesetz §. 6: „Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, das ist: bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverband stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienst aufgenommen werden.“ — In wiefern blosser zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt — — von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von Verträgen mit anderen Staaten ab“; Altenburgsches Grundgesetz §. 41: „Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthume, welches erlangt wird: a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem altenburgschen Unterthan lebt, oder (im Falle einer ausserehelichen Geburt) welche sich im Unterthanenverbande befindet. — — b) durch eine den Landesgesetzen gemässe Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan; c) durch Verleihung eines Staatsamtes etc. (s. vorstehende Note 5); d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und e) durch Beleihung mit einem Rittergute; Mecklenburgsche Verordnung betreffend den Erwerb

welches nicht schon durch die Geburt überkommen war, sind unter der Bezeichnung Naturalisation im Gegensatze zu dem Indigenat begriffen. Hinsichtlich der staatsrechtlichen Wirkungen stehen Indigenat und Naturalisation sich völlig gleich.[1])

§. 463.

Grade für die Frage der concreten Staatsangehörigkeit zeigte die Zertheilung Deutschlands in so viele souveraine Staaten sich von grösstem Nachtheile und drängten diese zu Verträgen, mittelst welcher dieselben unter sich gewisse Bedingungen feststellten, unter denen sie unter sich die Frage der Staatsangehörigkeit eines Individuum entscheiden wollten. Der s. g. Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851,[2]) welchen Preussen mit mehren anderen deutschen Staaten schloss und welchem später die übrigen deutschen (nur Oestreich ausgeschlossen) beitraten, regelte die Voraussetzungen, unter welchen ein Staat die Ausweisung eines Individuum als des nicht zum Staate gehörigen verfügen dürfte, beziehungsweise unter welchen derselbe den anderswo Ausgewiesenen aufnehmen müsse. Dieser Vertrag hatte indess nur die Absicht, das polizeiliche Verfahren hinsichtlich der Heimathlosen zu erleichtern und zu vereinfachen, eine positive Beeinflussung der partikularen Gesetzgebung über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht lag noch nicht darin. Das günstigste Resultat für den Heimathlosen war nur die grössere Sicherheit, von irgend einem der deutschen Staaten nicht ausgewiesen werden zu können. Hinsichlich der Bedingungen

---

und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans vom 1. Junius 1853; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 30: „Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 3: „Das Staatsbürgerrecht wird unter den im Gesetze aufgestellten Bedingungen erworben und verloren"; Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz von 1849 §. 2 (wie das Anhalt-Bernburgsche §. 3); Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss-Schleiz von 1852 §. 5 (desgleichen).

[1]) Vergl. Luxemburgsche Constitution Art. 10 (vergl. vorstehende Note): „Elle seule (la naturalisation) assimile l'étranger au Luxembourgeois pour l'exercice des droits politiques." Ein Anderes sagt auch nicht, wenn einige Verfassungsgesetze hinsichtlich der Verleihung von Dienststellen den „Landeseingeborenen", „bei gleicher Tüchtigkeit" den Vorzug vor „Fremden" geben; vergl. z. B. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 44; Altenburgsches Grundgesetz §. 61. Denn hier handelt es sich nur um die Berufung eines Ausländers in den Staat, nicht um die Berücksichtigung eines bereits Naturalisirten. Dieser hat gleiche Ansprüche mit dem Eingeborenen. Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. IV §. 4: „Kronämter etc. — — können nur Eingebornen oder verfassungsmässig Naturalisirten ertheilt werden." Uebrigens wird der Ausdruck „Indigenat" auch in anderem Sinne, wie das in vorstehender Note erwähnte Baiersche Verfassungsgesetz Tit. IV §. 1 beweist, gebraucht, nämlich zur Bezeichnung des Unterthanenrechtes selbst.

[2]) Mit dem s. g. Eisenacher Schlussprotokoll vom 25. Juli 1854.

des Erwerbes oder Verlustes des Unterthanenrechtes war dadurch für eine nationalere Gestaltung der Gesetzgebung Nichts gewonnen.[1])

§. 464.

Gründlicher und zu grösserem Segen wirkte die Errichtung des Norddeutschen Bundes, welcher die Consequenz seiner strengeren und entschiedeneren bundesstaatlichen Natur fast zuerst zu Gunsten der politischen Sesshaftigkeit der von ihm umschlossenen Unterthanen geltend machte. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung geschaffen, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.[2]) Dadurch sind in Wahrheit Unterthanen des Norddeutschen Bundes geschaffen — die dem ehemaligen Deutschen Bunde fehlten —, wie denn auch alle Bundesangehörige dem Auslande gegenüber gleichmässig Anspruch auf den Bundesschutz haben.[3]) Weder die Obrigkeit seiner Heimath noch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates darf den Bundesangehörigen in der Ausübung jener mit dem gemeinsamen Indigenat gegebenen Befugnisse

---

[1]) Die Bedeutung des s. g. Gothaer Vertrages erhellt schon aus dem §. 1 desselben: „Jede der contrahirenden Regirungen verpflichtet sich, a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.“ Hinsichtlich der Grundsätze der „inländischen Gesetzgebung“ über den Erwerb oder Verlust der Unterthanschaft war damit Nichts gesagt, auch war durch diesen Vertrag keinerlei Einfluss darauf geübt. Nur darüber hatten sich die contrahirenden Regirungen verständigt, nach welchen Grundsätzen sie unter sich die Frage über die Staatsangehörigkeit eines Individuum im Falle der Ausweisung desselben und der Zweifelhaftigkeit seines Domicilverhältnisses verständigen wollen. Wenn der Auszuweisende zu keiner Zeit einem Vereinsstaate als Unterthan angehörte, so hat derjenige Vereinsstaat denselben zu übernehmen, in dessen Gebiet er a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau, unmittelbar nach der Eheschliessung eine gemeinschaftliche Wohnung wenigstens 6 Wochen inne gehabt hat. Treffen beide Fälle zusammen, so entscheidet das neuere Verhältniss. Liegt keiner dieser beiden Fälle vor, so hat der Vereinsstaat, in welchem der Auszuweisende geboren, denselben zu übernehmen. Den völlig Heimathlosen, für welchen keiner dieser Gründe zutrifft, hat der Staat, in welchem derselbe sich aufhält, zu übernehmen. Gothaer Vertrag §. 2 und 6.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 3 Abs. 1.

[3]) Ebenda Art. 3 Abs. 6.

beschränken.[1]) Nur diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den Grundsatz des Bundesindigenats nicht berührt.[2]) Die Herbeiführung gleichmässiger Grundsätze über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und das Staatsbürgerrecht ist der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes vorbehalten.[3])

2. Endigung.

§. 465.

Das Unterthanenverhältniss endigt von selbst mit dem Untergange sei es der Person des Unterthanen sei es des Staates selbst. In diesem letzteren Falle verwandelt sich das bisherige Unterthanenverhältniss in ein neues und zwar regelmässiges in das zu demjenigen Staate, welcher jenen in sich aufnahm. Dies ist auch schon, wenn ein Theil des Staates einem anderen einverleibt wurde, hinsichtlich der darauf Wohnenden der Fall, wenn nicht der Vertrag der beiden Staaten in dieser Hinsicht besondere Bestimmungen vorbehielt.[4]) Ausserdem cessirt das Unterthanenverhältniss auch freiwillig, gleichsam auf dem der Naturalisation entgegengesetzten Wege, in Folge des vom Staate genehmigten Verzichtes des Unterthanen auf die Zugehörigkeit zu dem Volke desselben, d. h. durch dessen Auswanderung.[5]) Die entgegenstehende Politik früherer Zeiten verlassend, haben die deutschen Staaten als Grundsatz anerkannt, dass Niemand ge-

---

[1]) Ebenda Art. 3 Abs. 2.

[2]) Ebenda Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4: „Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen."

[3]) Ebenda Art. 4. Vergl. das Freizügigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867, welches zwar noch auf den Gothaer Vertrag und die Landesgesetzgebung recurrirt, aber doch einige allgemeine Grundsätze rücksichtlich der Aufnahme in den Unterthanenverband sanctionirt. Vergl. Art. 4 und Art. 8.

[4]) Vergl. Note 3 zu vorstehendem §. 462. Singulär ist die Cautel im Würtembergschen Verfassungsgesetz §. 2 Abs. 3: „Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, dass den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräusserung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden."

[5]) Als Auswanderung gilt wohl überall die Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer (vergl. Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 17, 2; Altenburgsches Grundgesetz §. 43, a) und der Eintritt in einen auswärtigen Staatsdienst. Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 54; Altenburgsches Grundgesetz §. 43, b. Nicht aber wandert der aus, welcher in einem fremden Staate seine — wenn auch bleibende — Wohnung nimmt. Vergl. ebenda §. 35.

zwungen werde ihr Unterthan zu bleiben, falls er nur den gesetzlichen Verbindlichkeiten, welche aus dem bisherigen Unterthanenverhältnisse oder auch — aber nur in einigen deutschen Staaten — aus privatrechtlichen Handlungen hervorgegangen, namentlich der Militairpflicht Genüge geleistet habe. Unter Anerkennung des Prinzipes der Auswanderungsfreiheit haben die deutschen Staaten, zum Theil schon in den Verfassungsgesetzen selbst, die Bedingungen, unter denen der Unterthan das Unterthanenverhältniss lösen und auswandern könne, je in besonderer Weise gesetzlich festgestellt.[1]. Namentlich ist auf die Belastung der Auswanderung mit einer Abzugssteuer (gabella emigrationis, jus detractus) allgemein ver-

[1] Preussisches Verfassungsgesetz Art. 11: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden"; Baiersches Tit. IV §. 14: „Es ist den Baiern gestattet, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben"; Sächsisches §. 29: „Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande — — frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen"; Würtembergsches §. 24: „Der Staat sichert jedem Bürger — — Auswanderungs-Freiheit"; §. 32: „Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche — — auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, dass er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle"; Badensches §. 12: „Das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen"; Grossherzoglich Hessisches §. 24: „Jeder Person steht das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu"; Meiningensches Grundgesetz §. 9: „Dies allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die Auswanderung. Zu dieser Auswanderung ist ein Jeder berechtigt, jedoch unter der Bedingung, dass er seine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und seine Mitbürger erfülle"; Altenburgsches §. 69: „Die Befugniss zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugesteht, setzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und Staatsbürger voraus (nach §. 78 namentlich der Militairpflicht) und richtet sich beziehungsweise nach den mit einzelnen Staaten bestehenden Staatsverabredungen. — — Unbeschadet der — — Arrestanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Voraussetzung der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 29: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nur für die Dauer bereits eingetretener Wehrpflicht beschränkt"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 27: „Das Landeseinwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren". (Die Bedingungen werden in Special-Gesetzen zu suchen sein); Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 15 (mit dem Coburg-Gothaschen Staatsgrundgesetz §. 29 übereinstimmend); Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 10 (desgleichen); Reuss-Schleizisches Gesetz vom 20. Juni 1856 §. 13 (durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 32 (wie Coburg-Gotha); Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 8 (desgleichen).

zichtet.[1]) Mit der Aufnahme der Freizügigkeit, des Heimathwesens und des Staatsbürgerrechts in die Competenz des Norddeutschen Bundes ist auch dem Auswanderungswesen eine gleichmässige Gestaltung gesichert.[2])

3. Wirkungen der Entstehung bzw. der Endigung der Unterthanschaft.

§. 466.

Die Wirkung der Aufnahme in den Unterthanenverband ist wie die der Entlassung daraus im Allgemeinen der Erwerb beziehungsweise der

---

[1]) In der Deutschen Bundesacte Art. 18c war für alle Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergehe (also nicht hinsichtlich aller Auswanderungen) und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen, anerkannt. Es haben aber die meisten deutschen Staaten die Freiheit von der Nachsteuer allen Auswandernden ohne Unterschied zugestanden, vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 11; Sächsisches §. 29; Würtembergsches §. 32; Coburg-Gothasches § 29; Anhalt-Bernburgsches §. 15; Reuss-Schleizisches §. 7; Waldecksches §. 32. Dagegen Altenburgsches Grundgesetz §. 70: „Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen anderen deutschen Bundesstaat niemals Statt und in einen ausserhalb des deutschen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechtserwiderung"; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 9: „Das Abschossrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Widervergeltung in Anwendung kommen."

[2]) Vergl. Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 3 Abs. 1 und Art. 4, 1. Von besonderer Wichtigkeit für die Frage der Staatsangehörigkeit innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes ist der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerica, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, vom 22. Februar 1868. Vergl. Art. 1: „Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von America geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als americanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden." (Dasselbe gilt hinsichtlich der in den Norddeutschen Bund eingewanderten Staatsangehörigen der vereinigten Staaten America's.) „Die blosse Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben"; Art. 2: „Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist"; Art. 4: „Wenn ein in America naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederlässt, ohne die Absicht, nach America zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend angesehen werden. — — Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält."

Verlust aller derjenigen Rechte und Pflichten, welche aus dem Unterthanennexus hervorgehen.[1]) Besondere politische Berechtigungen werden dagegen nur aus besonderem staatsrechtlichen Grunde erworben, wie dieselben auch aus besonderen Gründen verloren werden. Ein Anderes ist aber, für welche Personen die Naturalisation, beziehungsweise die Auswanderung jene Wirkung geltend macht. Dass die Ehefrau das Unterthanenverhältniss des Ehemannes theilt, ist allgemein ausnahmsloser Grundsatz. Prinzip ist auch, dass die ehelichen Kinder in dieser Beziehung dem Vater und uneheliche der Mutter folgen.[2]) Diese letztere Regel hat aber schon eine prinzipielle Ausnahme, insofern nicht ausgeschlossen ist, dass die Kinder ein anderes Unterthanenrecht besitzen, also auch von dem Wechsel in dem Unterthanenverhältniss nicht berührt werden. Abgesehen von dem Falle, wenn die Naturalisation, beziehungsweise die Auswanderung nur für bestimmte Personen und nur für einige Kinder, nicht für alle, nachgesucht war und also deren Wirkung nur für diese beabsichtigt werden sollte,[3]) findet sich auch, dass eine gesetzliche Vermuthung für den Ausschluss gewisser Kinder von der Naturalisation oder von der Auswanderung begründet ist.[4])

Zweiter Titel.

Die Rechtsverhältnisse der Unterthanen.

§. 467.

Die Rechtsverhältnisse der Unterthanen sind dreifacher Art. Ein Theil derselben schliesst sich an die Gesammtheit der Unterthanen als dieses einheitliche Subject, ein anderer dagegen umgiebt die individuellen Glieder

---

[1]) Dass der Staat dem Auswandernden die Unterthanenrechte vorbehalten kann, ist wohl für alle deutsche Staaten zu behaupten. Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 43: „In beiden letzteren Fällen (des Eintritts in fremden Staatsdienst etc. und der Auswanderung) kann das Unterthanverhältniss fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird.“

[2]) Von den deutschen Verfassungsgesetzen spricht diesen Grundsatz nur das Altenburgsche Grundgesetz §. 69 a. E. aus. Der s. g. Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 §. 3—6 erkennt den Grundsatz an, dass die ehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters, die unehelichen aber die der Mutter theilen.

[3]) Auf diesen Fall bezieht sich wohl Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 33: „Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder. Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.“

[4]) Vergl. Luxemburgsche Constitution Art. 10: „La naturalisation accordée au père profite à son enfant mineur, si celui-ci declare dans les deux années de sa majorité vouloir revendiquer ce bénefice.“

dieser Gesammtheit als solche, ein dritter endlich begreift die rechtliche Organisation der Unterthanen im Staate oder die Rechtsverhältnisse der Gemeinden. So unterscheiden sich die Rechtsverhältnisse der Gesammtheit der Unterthanen von denen der Gemeinden und auch von denen der Individuen dieser Gesammtheit.[1]) Alle diese Arten sind staatsrechtlicher Natur und schliessen sich durchaus staatsrechtlich qualificirten Subjecten, den Menschen als Unterthanen, an. Die Rechtsverhältnisse der Gesammtheit der Unterthanen charakterisiren sich dann, dem verschiedenen Charakter der Subjecte entsprechend, in den Monarchieen und Republiken verschieden, indem sie dort nur Momente aus dem Unterthanenverhältnisse aufnehmen konnten, hier aber zugleich das Recht des souverainen Volkes repräsentiren mussten.[2]) In den Sphären dagegen, in welchen die Individuen dieser Gesammtheit als solche in staatsrechtlichen Beziehungen stehen, kann sich ein solcher Unterschied nicht geltend machen, da alle Einzelnen und selbst diese in ihrer organischen Verbindung zur Gemeinde in den Republiken wie in den Monarchieen nur Unterthanen sind.

Erster Abschnitt.

Die individuellen Rechtsverhältnisse der Unterthanen.

I. Allgemeiner Inhalt.

§. 468.

Das individuelle Recht der Unterthanenschaft begreift alle diejenigen Verhältnisse, in welchen der Unterthan als solcher d. h. als das Glied dieses Volkes und als Angehöriger dieses Staates ohne Rücksicht auf eine besondere staatsrechtliche oder politische Qualification steht. Es ist also die Unterthanenschaft identisch mit der allgemeinen politischen Qualification des Menschen in einem bestimmten Staate und stellt dieser sich kraft jener als das politische Wesen gleichsam im Sinne eines Gattungsbegriffes dar. Aus der Gesammtheit der Unterthanen treten dann diejenigen Personen als Staatsbürger hervor, welche um des Staates willen staatsrechtlich besonders qualificirt sind und an denen sich besondere politische Rechts-

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem Unterschiede zwischen allgemeinen und besonderen Unterthanenrechten; vergl. unten §. 494 ff. Die ausdrückliche Unterscheidung der individuellen Unterthanenrechte von den „Rechten und Befugnissen, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältniss zu der Regirung zustehen", findet sich in dem Meiningenschen Grundgesetz §. 49.

[2]) Vergl. oben §. 312.

verhältnisse verwirklichen. In jenen ist der Zustand der Unterwürfigkeit das bestimmende Motiv für die Gestaltung des Rechtes der Unterthanenschaft, während in den Staatsbürgern die organische Stellung der Unterthanen in dem Organismus des Staates und die active Antheilnahme derselben an dem Leben des Staates das bestimmende und besonders hervortretende Moment ist. Die Unterthanschaft ist die Voraussetzung des Staatsbürgerrechts in dem Sinne, dass dieses nur dem Unterthan zustehen kann, dass aber nicht schon der Unterthan als solcher, sondern nur derjenige, in dessen Person sich die besonderen Voraussetzungen erfüllen, in den Besitz des Staatsbürgerrechts gelangt.[1]) Das Staatsbürgerrecht geht mit dem Unterthanenverhältniss unter, dieses aber nicht auch schon mit jenem, wie ja auch die Vernichtung aller oder einzelner staatsbürgerlicher Rechte als von selbst eintretende oder im Strafverfahren besonders erkannte Folge eines Verbrechens das allgemeine Unterthanenverhältniss des Verbrechers nicht berührt.[2])

II. Prinzip.

§. 469.

Der allgemeine Charakter aller in dem Begriffe der Unterthanschaft beschlossenen Rechtsverhältnisse liegt in der Gleichheit Aller vor dem Gesetze d. h. in der gleichen Anwendung des Gesetzes für Alle und gegen Alle.[3]) Niemand soll um seiner Person willen wider die Regel des Gesetzes berechtigt sein, sich dem Gesetze zu entziehen, wie auch der

---

[1]) Den Unterschied und diese Beziehungen zwischen dem allgemeinen Unterthanenrechte und dem Staatsbürgerrecht berücksichtigen alle deutschen Staaten, wie auch einige Verfassungsgesetze denselben ausdrücklich betonen. Vergl. Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgesetz §. 12: „Der Genuss der bürgerlichen Rechte — — sowohl der Privatrechte als der öffentlichen Rechte steht nur Inländern zu"; Meiningensches Grundgesetz §. 9 und 13, auch §. 14: „Das Staatsbürgerrecht steht jedem grossjährigen Unterthan zu"; Altenburgsches Grundgesetz §. 40: „Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht auf's Engste verknüpft. Es gewährt den damit Berechtigten (also nicht jedem Unterthan) ausser dem Rechtsschutze noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 23 und 24. Dagegen findet sich in deutschen Verfassungsgesetzen — wie auch in Lehrbüchern des Staatsrechts, vergl. z. B. R. von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht §. 66 — der Ausdruck „Staatsbürger" und „Staatsbürgerrecht" im Sinne von „Unterthan" und „Unterthanenrecht" gebraucht. Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 19 ff.; Badensches §. 7. Deshalb die Nothwendigkeit für diese Verfassungsgesetze, „Ausnahmen" von dem Prinzipe der Gleichheit der allgemeinen Unterthanenrechte anzuerkennen.

[2]) Vergl. unten §. 509.

[3]) Dieses Prinzip ist nicht sowohl ein Recht der Unterthanen mit einem bestimmten Inhalt, als vielmehr nur ein prinzipieller Charakter aller allgemeinen Unterthanenrechte.

Staat nicht ermächtigt ist, Jemanden von dem Schutze der Gesetze auszuschliessen. Es gilt dieses hinsichtlich der verpflichtenden Gesetze sowohl als hinsichtlich der berechtigenden, und ebenso auf dem privatrechtlichen wie auf dem öffentlichen Gebiete. Denn auf Jenem steht der Staatsgewalt nicht zu die Rechtsfähigkeit, welche das Privatrecht einer Person zugesteht, aus politischen Motiven dem Individuum gegenüber zu verändern, sei es um sie zu erhöhen oder um sie zu mindern, wie auf dem Gebiete des politischen Rechtes nicht minder ein jedes politische Individuum alles das Recht hat oder erwerben kann, welches und wie dieses im Allgemeinen besteht oder erworben werden kann. In beiden Hinsichten garantiren die deutschen Verfassungsgesetze die Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Keineswegs ist damit aber gesagt, dass einem Jeden Unterthan eine jede privat- oder öffentlich-rechtliche Befugniss zustehen oder eine jede rechtliche Last obliegen müsse. Vielmehr enthält jenes Prinzip an sich nur das Anerkenntniss, dass ein Jeder zu dem Genusse aller Rechte, wie auch zu der Uebernahme aller Verpflichtungen, welche das Recht in diesem Staate kennt, berufen sei, wenn die allgemein geltenden Bedingungen des Erwerbes solchen Rechtes oder die Voraussetzungen des Eintritts solcher Verpflichtungen in dieser Person erfüllt worden. Als die Consequenzen des Prinzipes der Gleichheit Aller vor dem Gesetze pflegen die Abschaffung aller Vorrechte der social-politischen oder der Geburts-Stände im Staate und die gleiche Zugänglichkeit aller Staatsämter für die dazu Befähigten besonders anerkannt zu sein.[1]) Indessen sind gewissen Unterthanen auch besondere Vorrechte vorbehalten.

---

[1]) Das Prinzip der Gleichheit Aller vor dem Gesetz sprechen als solches in der Regel nur die nach 1848 entstandenen Verfassungsgesetze aus; die früheren bekennen sich zu demselben nur durch Anerkennung bestimmter Consequenzen jenes Prinzipes. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 4: „Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich;“ das declaratorische Gesetz vom 10. Juni 1854 erklärte, dass diese Verfassungsbestimmung einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenstehe, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landestheile zustehen und namentlich durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesacte, die Art. 23 und 43 der Wiener Congress-Acte und durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden seien. Baiersches Tit. IV. §. 5: „Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen;“ Sächsisches §. 26: „Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleichem Masse unter dem Schutze der Verfassung;“ Würtembergsches §. 21: „Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche (d. h. in der Sprache dieses Gesetzes Unterthanen-) Rechte und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten — — verbunden, soweit nicht die Ver-

fassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmässigen Gehorsam zu leisten;" §. 22: „Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden;" Badensches §. 7: „Die staatsbürgerlichen (d. h. Unterthanen-) Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet;" Gesetz vom 17. Februar 1849 Art. 1: „Alle Staatsbürger — — haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche;" Hessen-Darmstädtisches Verfassungsgesetz §. 18: „Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich;" §. 19: „Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte;" Luxemburgsches Art. 4: „Il n'y a dans l'Etat aucune distinction d'ordres. — Les Luxembourgeois sont égaux devant la loi;" Meiningensches Grundgesetz §. 15: „Die besonderen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände geniessen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied giebt jedoch im Herzogthume eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerbe der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte;" Altenburgsches §. 44: „Jeder altenburgische Landesunterthan — — hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetze enthaltenen staatsbürgerlichen Rechten. Ebenso bestimmen sich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetze, ohne weiteren Einfluss des Standes oder der Geburt;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 30: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu befähigten Staatsbürger, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 31 §. 1: „Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht Statt;" §. 2: Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte, unter Erfüllung der vom Gesetze festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 25: „Alle Landeseinwohner — — geniessen sämmtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehältlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen;" §. 200: „Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 4: „Alle Standesunterschiede und Standesvorrechte sind aufgehoben. — — Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich"; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 3: „Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die öffentlichen Aemter sind unter den von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich"; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 5: „Die Erlangung aller staatsbürgerlichen Rechte steht jedem Landesangehörigen nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung zu"; Bremensches Verfassungsgesetz §. 17: „Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetz. Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an"; §. 18: „Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar." Das Reuss-Schleizische Gesetz vom 20. Juni 1856 §. 12 begnügt sich mit dem Bekenntniss: „Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen."

III. Ausnahmen.

1. Das Haus des Souverains.

A. Politische Stellung desselben.

§. 470.

Die intimen blutsverwandtschaftlichen Beziehungen der Glieder des fürstlichen Hauses zu dem ihm angehörenden Souverain ziehen auch jenes über das Niveau der politischen Verhältnisse der Unterthanen hinaus, obwohl auch das fürstliche Haus dem allgemeinen Begriffe der Unterthanenschaft sich nicht entziehen kann. Alle Glieder des fürstlichen Hauses, selbst die Gemahlin des Souverains, gehören zu den Unterthanen des Staates und schulden dem Staate Treue und Gehorsam. Aber die besondere Bedeutung, welche dieses fürstliche Haus in Folge des Grundprinzipes des deutschen Thronfolgerechtes aus wahrhaft politischen Gründen beansprucht, reflectirt auch in den Rechtsverhältnissen, in welchen dasselbe und seine einzelnen Glieder stehen. Diese Rechtsverhältnisse liegen indess nur zum Theil auf dem Gebiete des Staatsrechts, grösseren Theils gehören sie dem Privatrechte und noch mehr dem Kirchenrechte an und stehen sie nur durch den Einfluss des politischen Interesses an ihrer concreten Gestaltung in einer gewissen verwandtschaftlichen Beziehung zu einander. Dieses politische Interesse ist die Sicherung des politischen Bewusstseins und der politischen Gesinnung und Einsicht der Glieder des fürstlichen Hauses, aus welchen das Recht des Staates den Souverain bestimmt, zugleich aber auch die Sicherung angemessener äusserer Verhältnisse, welche der politischen Bedeutung des fürstlichen Hauses und den nahen Beziehungen desselben zu dem Souverain entsprechen.

§. 471.

Die politische Bedeutung des fürstlichen Hauses hat das besondere Privatfürstenrecht begründet, welches theils das Familien-, namentlich das eheliche Recht, theils das Vermögensrecht desselben betrifft. Dasselbe ist seinem Wesen nach autonomisches Recht des fürstlichen Hauses und darum auch in den Formen der Autonomie (in Hausgesetzen, Testamenten, Statuten u. dergl. Urkunden) bekundet. Nur einzelne Beziehungen haben eine direct staatsrechtliche Gestaltung bekommen und sind auch formell als Staatsrecht betrachtet und nicht selten in dem Verfassungsgesetze selbst behandelt. Die deutschen Verfassungen weichen aber hierbei von einander ab. So ist die Frage über die staatsrechtliche Bedeutung des hausgesetzlichen Erfordernisses der Ebenbürtigkeit[1]) und der Consentirung einer Ehe

---

[1]) S. oben §. 396 ff.

Seitens des Souverains in verschiedenem Umfange und in verschiedener Weise von den deutschen Verfassungsgesetzen berücksichtigt.[1]) — Von dem Begriff und der Bedeutung der Missheirathen und der besonderen Formen der Eheschliessung (morganatische und Gewissens-Ehen) schweigen die Verfassungsgesetze gänzlich, wie diese Fragen auch nur kirchenrechtlicher Art sind.[2]) Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Fragen wird sich indess lediglich nach staatsrechtlichen Prinzipien bestimmen lassen und können die Familien-Grundsätze des fürstlichen Hauses nicht schon als solche und kraft ihrer hausgesetzlichen Feststellung den Anspruch auf eine staatsrechtliche Gültigkeit erheben, denn die Thronfolge steht lediglich unter den Grundsätzen des Staatsrechts und nicht mehr unter denen des Privatfürstenrechts.[3]) Staatsrechtlich sind dagegen die Vermögensansprüche und die Bevormundungen der Mitglieder des fürstlichen Hauses, beziehungsweise des minderjährigen Thronfolgers behandelt.[4])

B. Vermögensrechtliche Verhältnisse.

§. 472.

Das Staatsrecht aller Monarchieen hat entweder durch Anerkennung der autonomischen Bestimmungen des fürstlichen Hauses über die Dotation der Glieder desselben[5]) oder auch in mehr selbständiger Weise die Ansprüche, welche diese Personen in vermögensrechtlicher Hinsicht um ihrer politischen Bedeutung willen haben, nach allen Seiten hin bestimmt. Sowohl der Titel, aus welchem ein solcher Anspruch herzuleiten,[6]) als auch die Grösse des zu Beanspruchenden (Apanagen oder einmalige Verwilligungen)[7]), die Mittel, aus denen derselbe zu befriedigen,[8]) und die Dauer

[1]) Von der Einwilligung des Souverains zu den Ehen der Glieder seines Hauses sprechen Baiersches Verfassungsgesetz Tit II. §. 3; Würtembergsches §. 8; Grossherzoglich Hessisches §. 5; Altenburgsches Grundgesetz §. 28. Vergl. oben § 395.

[2]) Zöpfl, Grundsätze §. 218—223; Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 94 Note 18.

[3]) A. M. anscheinend Zöpfl, Grundsätze §. 217, IV.

[4]) S. oben §. 449.

[5]) Vergl. z. B. Waldecksches Verfassungsgesetz §. 28.

[6]) Der Rechtsgrund der Apanagirung der fürstlichen Prinzen und Prinzessinnen war ursprünglich die mehr privatrechtlich gedachte Absicht, diese Glieder des fürstlichen Hauses für die mit der Einführung des Primogenitur-Prinzipes in das Thronfolgerecht verlorenen Ansprüche an das landesherrliche Territorium zu entschädigen. Nach der Umwandlung der Succession in die Landeshoheit in das rein staatsrechtliche Institut der Thronfolge und seit der geschichtlichen Realisirung des wahren Staatsbegriffes können die Apanagen jenen ursprünglichen Charakter nicht mehr haben und stehen sie lediglich unter dem staatsrechtlichen Prinzipe und Motive, das fürstliche Haus als ein politisches Glied vom Staate mit den nothwendigen Vermögensbezügen angemessen zu versorgen.

[7]) Z. B. bei Gelegenheit der Vermählung des Thronfolgers oder sonstiger Prinzen oder der Prinzessinnen.

[8]) Ob Staatskasse oder fürstliches Kammergut; s. oben §. 351 ff.

des Genusses pflegen staatsrechtlich, meistens auch in den Verfassungsgesetzen bestimmt zu sein, so dass die Rechtsgrundsätze, welche hierüber entscheiden, nicht dem Privatrechte, sondern dem Staatsrechte zu entnehmen sind.[1]) Politisches Prinzip ist im Allgemeinen, dass die Höhe der Apanage sich nach den Vermögenskräften des fürstlichen Hauses und des Landes richtet, und dass also eine Erhöhung oder auch eine Verminderung ihres Betrages nicht ausgeschlossen ist. Die Apanagen werden heut zu Tage nur noch in bestimmten Geldsummen gegeben; die s. g. Paragien (apanagium improprium) d. h. zum Zwecke der Apanagirung ausgewählte Territorien mit gewissen Besitzrechten sind allenthalben erloschen.[2]) Unter den Apanagen treten das Witthum der Wittwe des Souverains, und die Apanage, welche etwa der Thronfolger als solcher — in der Regel erst vom Tage seiner Volljährigkeit an — erhält, besonders hervor. Dieses sind Dotationen, welche mit dem speziellen Anlass hinwegfallen, also für die Wittwe im Falle der Wiedervermählung, für den Thronfolger im Falle der Thronbesteigung.[3])

2. Die Vorrechte des hohen Adels.

A. Begriff des hohen Adels.[4])

§. 473.

Die ehemals reichsunmittelbaren Landesherren mit ihren fürstlichen Häusern bilden den hohen Adel, mögen sie die Landeshoheit als Souverainetät behalten haben, oder nicht.[5]) Zu diesem Stande des hohen Adels

---

[1]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vom 1. Juli 1834, Art. VII; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 22 u. 23; Würtembergsches §. 105; Meiningensches Gesetz über das Domainenvermögen vom 3. Juni 1854, Art. 4, 2 und Art. 7; Altenburgsches Grundgesetz §. 18 ff.; Coburgsches Gesetz vom 29. December 1846 Art. 4; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 171; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz, Anlage I §. 12; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 92 und §. 94; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz von 1854 §. 11.

[2]) Der letzte Fall eines Paragiums war die 1834 erloschene s. g. Rothenburger Quart der Linie Hessen-Rheinfels in Kurhessen.

[3]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 94.

[4]) Weiss, System S. 590 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 308; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I §. 93 ff.

[5]) Ueber den deutsch-rechtlichen Begriff des „hohen Adels“ sollte nicht wohl Zweifel sein. Die Deutsche Bundesacte Art. 14 unterschied „die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen“ von dem „ehemaligen Reichsadel“. Das Preussische Gesetz vom 10. Juni 1854, betr. die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, restituirte die im Art. 14 der Bundesacte vorbehaltenen Privilegien den „mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen“. Der ehemalige Besitz der Landeshoheit ist das Kriterium des hohen Adels. Es ist freilich

gehören also nicht diejenigen ehemals Reichsunmittelbaren, welche des Besitzes der Landeshoheit sich nicht erfreuten, wohl aber diejenigen, welchen die politischen Ereignisse zu Anfang dieses Jahrhunderts oder später diesen Besitz wieder entzogen haben. Der Charakter des hohen Adels erstreckt sich auf die Familien jener ehemals Reichsunmittelbaren und sind also die Angehörigen dieses Standes alle Glieder dieser Familien, welche nach den Regeln des Eherechts zu dieser gehören. So kann auch die Zugehörigkeit zum hohen Adel nur durch die Geburt, das Geborensein in einer solchen Familie, entstehen, und ist dieser Stand ein Geburtsstand im eigentlichsten und strengsten Sinne des Wortes. Die politischen Titel dieser landesherrlichen Familien bedeuten dabei Nichts, wie denn auch nicht der Titel eines adligen Hauses nur einmal eine Vermuthung für dessen Zugehörigkeit zum hohen Adel begründet.

B. Staatsrechtliche Bedeutung desselben.

§. 474.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches war die rechtliche Stellung des hohen Adels der partikularen Gesetzgebung und namentlich den Beschlüssen des Rheinbundes, in dessen Gebiete ein bedeutender Theil desselben sesshaft war, überlassen. Bei der Errichtung des deutschen Bundes vereinbarten die deutschen Fürsten sich indess über einen in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse gleichförmig bleibenden Rechtszustand der

---

manches adlige Geschlecht seit 1806 von deutschen Souverainen mit den Privilegien des hohen Adels bedacht, indess ist damit diesen Familien nicht die Eigenschaft des hohen Adels im Sinne der Bundesacte von 1815 verliehen. Der Begriff des hohen Adels ist ein wahrhaft gemeinrechtlicher in Deutschland, während solche kraft der Entschliessung eines Souverains dem hohen Adel zugerechneten Familien nur partikularrechtlich diesen Charakter tragen. Diese Unterscheidung machte schon die Deutsche Bundesacte Art. 14, wo Abs. 3 von der Herstellung „eines in allen deutschen Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren" gesprochen war, während Abs. 4 die Rechte des ehemaligen Reichsadels den Modificationen der Landesgesetze unterworfen blieben. Der Darstellung jenes allgemeinen Rechtszustandes sollte die königlich Baiersche Verordnung vom Jahre 1807 (Beilage IV des Baierschen Verfassungsgesetzes) „als Basis und Norm" untergelegt werden. Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. V §. 2: „Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte gesichert" etc. und §. 3: „Die der Baierschen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadligen geniessen diejenigen Rechte, welche in Gemässheit der königlichen Deklaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden. Badensches Verfassungsgesetz §. 23: „Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Grossherzogthume angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung"; ähnlich Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 37.

mediatisirten Fürsten und Grafen in allen Bundesstaaten und erklärten diese als „die ersten Standesherren" in dem Staate, zu welchem sie gehören, und als die „privilegirteste Klasse der Unterthanen".[1]) Die politische Bewegung von 1848 ging dagegen über dieses Anerkenntniss des hohen Adels als eines besonderen politischen Standes mit dem consequenten Prinzipe der Gleichheit aller vor dem Gesetze, welches die Reichsverfassung von 1849 durch die Nichtanerkennung eines Unterschiedes der Stände und die ausdrückliche Aufhebung der Standeseigenschaft des Adels und aller Standesvorrechte unzweideutig präcisirte, hinweg.[2]) Die jener Bewegung folgende Gegenströmung der politischen Entwicklung führte indess zu der Restitution etlicher in der deutschen Bundesacte festgestellten Rechtsbesonderheiten des hohen Adels und zu der Anerkennung desselben als eines politischen Standes zurück.[3]) Durch die Auflösung des deutschen Bundes ist hierin noch Nichts geändert, da jeder einzelne deutsche Staat zur Anerkennung des so gestalteten Rechtszustandes verpflichtet geblieben ist. Wohl aber wird die einstige Vereinbarung der Bundesfürsten über den Rechtszustand des hohen Adels der partikularen, wie der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes kein Hinderniss geben, denselben als Gegenstand ihrer Competenz zu betrachten.

§. 475.

Die historisch-politische Bedeutung des hohen Adels ist der unzerstörliche Hintergrund der besonderen staatsrechtlichen Stellung desselben.

---

[1]) Deutsche Bundesacte Art. 14.

[2]) Deutsche Reichsverfassung von 1849 §. 137.

[3]) Obwohl die Preussische Verfassungsurkunde Art. 4 die Gleichheit aller Preussen vor dem Gesetze mit dem ausdrücklichen Zusatz: „Standesvorrechte finden nicht statt", als Prinzip anerkannt hatte, deklarirte das Gesetz vom 10. Juni 1854, dass die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenstehen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. 14 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Die Wiederherstellung sollte durch Königliche Verordnung erfolgen. Demzufolge ergingen der Königliche Erlass vom 9. Oktober 1854 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Processen und zwei Königliche Verordnungen vom 12. November 1855, von denen die eine die Restitution des privilegirten Gerichtsstandes (vergl. dazu den Erlass des Justiz-Ministers vom 17. December 1855) und die andere die Feststellung des Umfanges der jedem einzelnen vormals reichsunmittelbaren Hause zustehenden Rechte und Vorzüge sowie die Regulirung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Massregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen betraf.

Während der sonstige Adel nur noch als Stand eine politische Qualification zeigt und dem Einzelnen nur als dem Mitgliede dieses Standes einen besonderen staatsrechtlichen Charakter leiht, ist jedes Geschlecht des hohen Adels von einer solchen politischen Bedeutung, dass dieser eine besondere staatsrechtliche Stellung entsprechen muss. Die Fürsten des deutschen Bundes reservirten den im Jahre 1807 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, „um in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse denselben in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen“, 1) den Charakter des hohen Adels und das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, 2) die Eigenschaft der ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören und der privilegirtesten Klasse der Unterthanen in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung; und 3) in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regirungsrechten gehören. Unter diesen Rechten sollten insbesondere und namentlich begriffen sein: a) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; b) nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge und die Befugniss, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; c) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie; d) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung gross genug sei, in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regirungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl wie in allen übrigen Punkten sollte die königlich Baiersche Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm untergelegt werden. Diese der rechtlichen Bedeutung nach höchst verschiedenen Rechte — es sind theils privatrechtliche, theils politische und diese wieder theils Regirungsrechte, theils Unterthanenprivilegien — sind auch noch jetzt der Inhalt des Standesvorrechts des hohen Adels in den deutschen Staaten, nur sind die Steuerprivilegien desselben und die patrimoniale Gerichtsbarkeit als höheren staatsrechtlichen Prinzipien widerstreitend, beseitigt geblieben.[1])

---

[1]) Vergl. oben §. 89 und unten §. 488 ff.

3. Staatsrechtliche Stellung des niedern Adels.[1])

§. 467.

Die feudale Bedeutung des s. g. niederen Adels ist mit der politischen Entwicklung der deutschen Staaten gesunken. Die besonderen Pflichten, welche einst den reichsständischen Adel fast zum alleinigen Träger des politischen Lebens erhoben, sind als solche verschwunden und zu allgemeinen Pflichten Aller geworden, so hat auch das Recht desselben sich verflüchtigt und ist in den allgemeinen Rechten der Unterthanen aufgegangen. In der Gegenwart unterscheidet der niedere Adel sich nur noch durch Aeusserlichkeiten der socialen Stellung von den übrigen Unterthanen. Seitdem die Verleihung dieser äusserlichen Standesabzeichen (Adelsprivilegien) durch die Gunst des Souverains der Thatsache des adlich Geborenseins gleichgestellt und zwischen der Verleihung des persönlichen Adels und der des Geschlechtsadels unterschieden worden, ist vollends das historische Prinzip des niedern Adels gebrochen und ist die Bedeutung des Adels fast ganz auf das sociale Gebiet beschränkt. So bestimmt sich auch der Begriff des niedern Adels nur aus Momenten, deren politischer Werth kaum zu bemerken ist, denn diese Klasse des Adels bildet sich nur aus denen, welche das Recht des adligen Namens und Wappens haben, sei es durch die Geburt oder die Verleihung des Souverains. Der Besitz dieser besonderen Rechte begründet aber noch keinerlei Vermuthung für den Besitz auch politischer Vorrechte, und es kann nur aus dem positiven Rechte des einzelnen Staates ersehen werden, ob derartige Vorrechte dem niederen Adel in diesem Staate verliehen sind. Persönliche politische Vorrechte gesteht das deutsche Staatsrecht den Adligen nicht mehr zu; nur dem Adel als einem „Stande" liess dasselbe einige Bedeutung bei der Organisation der Vertretung der Unterthanen. Es wird sich aber erweisen, dass dem Stande des niedern Adels als solchem so gut wie gar keine besondere staatsrechtliche Rechte zustehen; es pflegen diese vielmehr an besondere Voraussetzungen geknüpft zu sein, deren Erfüllung allererst den Adligen staatsrechtlich qualificirt. In der Regel begründet nur das Zusammentreffen der Eigenschaft des Adels mit dem Besitze eines grösseren gefestigten Grundbesitzes noch eine staatsrechtliche Qualification des Adels, jedoch des Oefteren auch nur in der Weise, dass jener Besitz diese Qualification bewirkt, auch wenn jene persönliche Eigenschaft dem Besitzer mangeln würde. In diesem Falle

[1]) In einem System des Staatsrechts kann nur von dem Adel als einem Geburtsstand die Rede sein. Der s. g. persönliche (Amts-, Kriegs- oder Glocken-) Adel mag noch eine sociale Bedeutung haben, staatsrechtlich aber ist er ganz bedeutungslos. Zu dem Geburtsadel kann aber auch der Briefadel gehören, wenn nämlich der Adel erblich verliehen worden. Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 261.

gewinnt also der politische Adel nur aus seinen socialen Verhältnissen eine politische Bedeutung und ist mit dessen geschichtlicher völlig gebrochen.[1])

IV. Entstehung der Rechtsverhältnisse.

§. 477.

In dem Individuum begründen sich die einzelnen Verpflichtungen oder Berechtigungen, welche aus dem Unterthanennexus hervorgehen, theils schlechthin durch die persönliche Existenz desselben oder erst durch besondere dingliche Verhältnisse, in denen das Individuum als Subject steht. Auch das Staatsrecht kennt — freilich nicht in dem Sinne des Privatrechts — den Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen politischen Rechten der Unterthanen, in dem Sinne nämlich, dass gewisse dieser Rechte einen bestimmt qualificirten dinglichen Besitz zur Voraussetzung haben und mit diesem erworben werden, während sonst und zwar in der Regel die Person des Unterthanen als solche schon den Rechtsgrund ihrer politischen Beziehungen in sich trägt. Der dingliche (Grund-) Besitz tritt besonders bei der Steuerpflicht der Unterthanen und bei der Bildung des Organes der Unterthanen-Vertretung bedeutsam hervor, aber in beiden Hinsichten in sehr bestimmt besonderer Art und mit ganz verschiedener Bedeutung.[2]) Es richtet sich indess das politische Streben auf die Beseitigung

---

[1]) Die Deutsche Bundesacte Art. 14 garantirte dem „ehemaligen Reichsadel" die unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts und das Recht der (autonomischen) Familienverträge, gleichwie diese Rechte dem hohen Adel zugesichert waren. Ausserdem sollte der ehemalige Reichsadel Antheil an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand haben, und zwar ward nur „den Begüterten" der Antheil an der Landstandschaft zugesichert. Die Bundesacte enthielt aber schon selbst den Vorbehalt, dass diese Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden sollen. Die Landesgesetze haben dann auch in der That viele dieser Privilegien beseitigt. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 4; Baiersche Gesetze vom 11. September 1825, vom 4. Juni 1848 und vom 28. Mai 1852; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 34; Grossherzoglich Hessisches Gesetz, die Verhältnisse der Standesherrn und adligen Gerichtsherrn betreffend, vom 8. August 1848; Braunschweigsches Gesetz vom 4. Juli 1851; Meiningensches Grundgesetz §. 15; Altenburgsches §. 64. Für den nicht zum ehemaligen Reichsadel zu rechnenden Adel sind auch unter dem Einflusse des Deutschen Bundes niemals besondere staatsrechtliche Verhältnisse begründet gewesen. — Wenn das Bremensche Verfassungsgesetz §. 17 zu dem Prinzipe der Gleichheit aller Staatsgenossen vor dem Gesetze noch hinzufügt: „Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an", so motivirt sich dies aus dem republikanischen Charakter dieses Staatswesens.

[2]) S. unten §. 488 und die Darstellung der Bildung des gesetzgebenden Körpers.

der Beeinflussung der politischen Rechtsbeziehungen der Unterthanen durch den Besitz (Vermögen) und die Gleichstellung aller politischen Personen als solcher.[1])

V. Arten derselben.

§. 478.

Die Rechtsverhältnisse der Unterthanen sind theils passive theils active in dem Sinne, dass sie entweder den Unterthan dem Staat gegenüber vorwiegend verpflichten oder ihn in dem Staate zu bestimmten rechtlichen Handlungen besonders ermächtigen. Der allgemeine Charakter der politischen Rechtsverhältnisse als der um des Staates willen nothwendigen verhindert freilich das politische Recht der Unterthanen schlechthin in Pflichten und Rechte einzutheilen: denn eine politische Pflicht erscheint auch wieder als politisches Recht, bisweilen sogar als ein politisches Ehrenrecht des Verpflichteten, und ein jedes Recht ist auch wieder bis zu einem gewissen Grade als Pflicht, wohl auch als politische Ehrenpflicht des Berechtigten zu betrachten, eben weil der Staat ein bestimmtes organisches Wesen und sein Recht ein um des Staatsbestandes willen nothwendiges ist. Allein in der Hinsicht unterscheiden sich doch alle rechtlichen Beziehungen der Unterthanen, dass in diesen die Verpflichtung zu politischen Opfern oder die Berechtigung zu politischen Handlungen vorwiegt. Alle diejenigen Rechtsverhältnisse, in welchen die Unterthanen als solche zu einem bestimmten Verhalten oder zu bestimmten Leistungen dem Staate gegenüber verpflichtet sind, erscheinen als passive, diejenigen aber, kraft welcher der Unterthan zu einer bestimmten Antheilnahme an dem Staatsleben ermächtigt und verpflichtet ist, als active Rechtsverhältnisse der Unterthanen.

1. Passive Rechtsverhältnisse.

§. 479.

Wenn auch der Mensch nicht um des Staates willen, sondern der Staat nur um des Menschen willen existirt, so stellt doch auch der Staat Forderungen an die Menschen, für welche derselbe besteht, deren Erfüllung es ihm allererst ermöglicht, dem politischen Bedürfnisse des Menschen Befriedigung zu gewähren d. h. aber Staat zu sein. Aus zwiefachem Grunde ist der Unterthan dem Staate verpflichtet, zunächst um diesem die Macht

---

[1]) Das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts in der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat die Bahn gebrochen.

und die Mittel des Bestehens zu gewähren, sodann aber auch, um dem Staate die Erfüllung seines Lebensberufes zu sichern. In einzelnen Verpflichtungen der Unterthanen treffen vielleicht beide Gründe derselben zusammen, indess bleibt ihre Unterscheidung praktisch wichtig, da die Praeponderanz des einen oder des anderen den rechtlichen Charakter der Verpflichtung wesentlich bestimmt und namentlich entscheidet, ob und bis zu welchem Grade die Verpflichtung des Unterthanen nothwendig erfüllt sein muss oder ob die Erfüllung mehr nur dem Belieben des Unterthanen selbst überlassen sein kann. Es richtet sich dieses aber danach, ob in unmittelbarer oder mehr nur mittelbarer Beziehung die Anforderung des Staates an seine Unterthanen zu den Bedingungen des Staatsbestandes und zu den Voraussetzungen des Staatslebens steht.

A. Verfassungsmässiger Gehorsam.

§. 480.

Dem Begriffe des Herrschens, welcher in dem des Staates und seiner Gewalt enthalten ist, entspricht die Verpflichtung der Beherrschten d. h. der Unterthanen, dem Willen des Staates als des politischen Ganzen stets und so zu gehorchen, wie dieser Wille es erfordert. Diese Verpflichtung der Unterthanen ist im Prinzipe nie bestritten, weil überhaupt ohne eine solche Beziehung des Ganzen zum Einzelnen der Begriff des Staates undenkbar ist. Ebenso selbstverständlich ist es aber, dass dieser Gehorsam nur auf dem Gebiete der Zuständigkeit des Staates gefordert werden kann und nur von denen, welche die politischen Personen dieses Volkes sind. Eben das ist der Gewinn, welchen das Staatsrecht von dem Christenthum erhalten, und das heutige Staatsrecht von dem der antiken Welt wie dem der orientalischen Staaten glücklich unterscheidet. Nicht der Staat als eine absolute Macht fordert hier Gehorsam, so ist es auch nicht der Mensch als solcher, welcher ihn schuldet. Vielmehr fordert der Staat nur als dieses dem Menschen gegenüber stehende persönliche Wesen die Unterthänigkeit des Menschen, so fern und in so weit dieser dem Staate gehört.[1]) Darum jene objective Abgrenzung des Rechtes der Staatsgewalt und die Klarstellung der Grenzen des individuellen Lebens, über welche hinaus die Staatsgewalt kein Recht mehr besitzt, hinter welcher das staatsfreie Recht der Individuen liegt.[2]) Das Staatsrecht der Gegenwart hat diesen politischen Gehorsam den „verfassungsmässigen" genannt, in der Voraussetzung, dass die Ver-

---

[1]) Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 75: „Diese Unterwerfung ist — — nur eine staatliche; da der Staat keineswegs das gesammte Gesellschaftsleben der Menschen in sich aufnimmt, sondern es nur von einer einzelnen Seite her berührt, so bleibt ein grosser Theil desselben von diesem Kreise ausgeschieden."

[2]) S. oben §. 44 ff.

fassung oder das Verfassungsgesetz die Schranken zieht, innerhalb welcher der Staat Gehorsam zu fordern und der Unterthan diesen zu leisten hat.[1])

§. 481.

Die deutschen Verfassungsgesetze verpflichten fast allgemein die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Verfassung und das Gesetz.[2]) Der Sinn dieser gesetzlichen Fassung ist, dass die Unterthanen die in der Verfassung des Staates ihnen gegebene organische Stellung wahren und den Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, entsprechen sollen.[3]) Wie nun aber das Gesetz es ist, welches alle Functionen des Staates nach Inhalt, Zweck und Formen bestimmt, welches die Organe der Staatsgewalt einsetzt und diesen je die besondere Sphäre ihrer Wirksamkeit zuweist, so ist die Gehorsamspflicht der Unterthanen auch gegen alle diese Einrichtungen des Gesetzes und gegen die Verrichtungen der Organe der Staatsgewalt begründet. Die Zurückbeziehung aller organischen Functionen des Staates auf die Ermächtigung aus seinem Gesetze setzt dieses auch als Grund und Schranke des Gehorsams der Unterthanen. Die eidliche Gelobung dieses verfassungs- und gesetzmässigen Gehorsams (Staatsbürgereid) ist in einigen deutschen Staaten allen Unterthanen eines gewissen Lebensalters, in anderen dagegen nur denjenigen Unterthanen, welche einen besonderen Dienst im Staate übernehmen oder in besonders activer Weise an die Functionen der Staatsgewalt Antheil haben (Diensteid) zur Pflicht gemacht.[4]) Dort wird die Ableistung

---

[1]) Die Bezeichnung „verfassungsmässiger Gehorsam" findet sich in dem Würtembergschen Verfassungsgesetz §. 21. Die Lehre vom „verfassungsmässigen Gehorsam" der Unterthanen hat bei allen Nationen eine nicht unbedeutende Literatur hervorgerufen. Vergl. R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Th. I S. 320 ff. und hinsichtlich der deutschen Literatur besonders S. 331 ff. Mit dem constitutionellen Staate ist der Begriff des s. g. verfassungsmässigen Gehorsams gegeben. Denn es ist dieser Nichts als die Consequenz der organischen Stellung der Unterthanen im Staate. Die deutschen Verfassungsgesetze sprechen selbstverständlich niemals von der Verpflichtung der Unterthanen zu „verfassungsmässigem Gehorsam", anerkennen denselben indess als Prinzip durch die positivrechtliche Feststellung der allgemeinen wie der besonderen Verpflichtungen der Unterthanen, so namentlich dadurch, dass dieselben von den Unterthanen Gehorsam und Treue gegen den König, die Verfassung und die Gesetze fordern, also deren Verpflichtungen in der Verfassung und in den Gesetzen und nur in diesen begründet finden lassen.

[2]) Vergl. die Citate aus den Verfassungsgesetzen unten Note 4, und Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 21 (welches die Unterthanen zu gleichem „verfassungsmässigem Gehorsam" verpflichtet); Meiningensches Grundgesetz §. 7.

[3]) Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 72: „Die im Herzogthum Altenburg geltenden Gesetze — — sind die Richtschnur, wonach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat.

[4]) Die Verpflichtung zur Ableistung eines „Unterthanen-Eides" findet sich vorgeschrieben in den Verfassungsgesetzen von Baiern Tit. X §. 3; Hessen-Darmstadt §. 108;

dieses Eides die Voraussetzung der Ausübung der politischen Rechte, hier besonders der Verwaltung eines Staatsamtes sein.[1]) Die Verletzung des Unterthaneneides wird in der Regel als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen nicht betrachtet werden, wogegen die Verletzung des Verfassungsgesetzes und die darin begründeten Unterthanenpflichten allerdings den Begriff strafbarer Handlungen erfüllen werden.[2]) Aus besonderem politischen Grunde pflegt in den deutschen Staaten das Militair nicht auf die Verfassung beeidigt zu werden.

§. 482.

Der Gehorsam der Unterthanen ist der allgemeinste Ausdruck des Unterthänigkeits-Verhältnisses und ist diejenige Pflicht der Unterthanen, deren Erfüllung sie der Staatsgewalt in allen Sphären ihres Lebens schulden. Ein bestimmtes Ziel und einen bestimmten Inhalt erhält der Gehorsam der Unterthanen allererst durch die concreten Richtungen und Zwecke der Staatsgewalt; die Unterthanen haben zu thun oder zu unterlassen oder zu dulden, wann und was und wie die Staatsgewalt dies wirklich fordert. Wie nun aber der Staat selbst bestimmte Grenzen seines Berufes und bestimmte Formen und Voraussetzungen seiner Gewalt hat, so dass nur auf dem Gebiete seiner Zuständigkeit und nur unter den rechtlich festgestellten Bedingungen ihrer Geltendmachung der Staat herrschen und als eine Gewalt sich bezeigen kann und darf, so hat auch der Gehorsam der Unterthanen bestimmte Grenzen, bis zu welchen, und bestimmte Voraussetzungen, unter welchen er geschuldet wird. Die Pflicht der Unterthanen zum Gehorsam bedingt und bestimmt sich aus dem Rechte des Staates, ihn zu fordern. Weil aber dieses Recht nicht die Willkür der Staatsgewalt, sondern die aus der Natur des Staates selbst hervorgehende Nothwendigkeit ist, deshalb ist es auch Pflicht derselben, den Gehorsam zu fordern und den verweigerten zu erzwingen. So gestaltet sich die Gehorsamspflicht der Unterthanen zu einem bestimmten staatsrechtlichen Begriff.[3])

§. 483.

Der Gehorsam documentirt sich verschieden, indem die Staatsgewalt entweder ein Dulden oder ein Unterlassen (Nichtthun) oder eine positive Handlung fordert. Man kann danach zwischen einem passiven und einem

---

Altenburg §. 73; Coburg-Gotha §. 28; Schwarzburg-Sondershausen von 1849 §. 7.

[1]) Ausdrücklich sprach dieses das Schwarzburg-Sondershausensche Verfassungsgesetz von 1849 §. 8 aus. Vergl. unten in der Darstellung der Lehre vom Staatsdienst.

[2]) Altenburgsches Grundgesetz §. 73: „Eine Verletzung des Grundgesetzes, besonders einer der hier genannten Unterthanenpflichten gilt als Treubruch und Staatsvergehen. Vergl. im Uebrigen die Strafgesetzbücher.

[3]) Hier zeigt sich der Charakter der constitutionellen Staaten im Gegensatze zu dem der Absolutieen und Despotien an den Unterthanen.

activen Gehorsam unterscheiden, wobei man das Unterlassen eine Thätigkeit nennen und neben das positive Handeln stellen könnte. In welcher dieser Formen im einzelnen Falle der Gehorsamspflicht der Unterthanen entsprochen werden müsse, hat allein der Zweck des concreten Staatswillens zu entscheiden. Wenn die öffentliche Gewalt einen bestimmten Rechtszustand geschaffen, welcher herrschen soll, so ist die Pflicht der Unterthanen nur, sich diesem zu fügen und einen solchen Zustand bestehen zu lassen oder zu dulden. Verbietet dagegen der Staat eine gewisse Handlung oder ein bestimmtes Verhalten, so hat der Gehorsam sich in der negativen Form des Unterlassens oder Nichtthuns zu zeigen. Fordert endlich der Staat eine bestimmte Handlung oder Leistung, so genügt der Unterthan seiner Pflicht nur durch die Vornahme dieser Handlung oder durch die thatsächliche Leistung des Geforderten. Stets wird aber vorausgesetzt, dass die Staatsgewalt bestimmt will und ein bestimmtes (positives oder negatives) Verhalten der Unterthanen fordert. Wenn dieselbe nur ein bestimmtes Verhalten empfiehlt und nur einen wohlmeinenden Rath ertheilt, so kann nicht einmal das thatsächliche Befolgen dieses Rathes Gehorsam, geschweige denn die Nichtbefolgung Ungehorsam genannt werden. Besonders qualificirt ist aber der Gehorsam, welchen die Staatsdiener und solche Personen im Staate, welche zu dessen organischen Functionen in besonderen Beziehungen stehen, schulden. Hier ist der Gehorsam stets die Verpflichtung zu einem bestimmten positiven Handeln oder Verhalten für den Staat und in dessen besonderem Auftrage.

§. 484.

Gehorsam schulden die Unterthanen dem als solchen erklärten Willen des Staates, seinem Gesetze, sowie allen Verordnungen und Verfügungen, welche von den Organen der Staatsgewalt ausgehen und Nachachtung verlangen, nur unter der Voraussetzung, dass diese Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen rechtmässig d. h. dass sie innerhalb der materiellen Zuständigkeit der Staatsgewalt und von den im Rechte gesetzten Organen derselben erlassen waren. Das ganze Leben des Staates ist eben ein rechtlich bestimmtes und ist die Willkür wie von dem Gegenstande so auch von den Formen desselben ausgeschlossen. Das positive Recht eines jeden Staates hat also die Bedingungen und Formen zu bestimmen, unter und in welchen die Staatsgewalt und ihre Organe Gehorsam von den Unterthanen fordern können. Diese positive Seite des Gehorsams ist denn auch einer weiteren Erläuterung nicht bedürftig. Dahingegen ist die Frage vielfach bestritten und besonders wichtig, welches Recht den Unterthanen gegen materiell oder formell rechtswidrige Zumuthungen der öffentlichen Gewalt zusteht.

§. 485.

Die constitutionelle Natur des Staates und der Unterthanen giebt

diesen das Recht, sich vor rechtswidrigen Anforderungen der Organe der Staatsgewalt zu schützen. Dieses Recht gestaltet sich zu einem bestimmten staatsrechtlichen Begriffe, zu dem Rechte der Beschwerde, welches auch in der That in fast allen deutschen Staaten positivrechtlich anerkannt worden ist.[1]) Ausser diesem Beschwerderechte steht den Unterthanen ein Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Organe der Staatsgewalt nicht zu. Würde dieses nicht genügen oder im einzelnen Falle nicht anwendbar sein, so würde den Unterthanen ein directes Mittel, die Beseitigung der rechts- oder ordnungswidrigen Verfügung einer Staatsbehörde zu erwirken, nicht zu Gebote stehen. Dagegen ist es gestattet, der Verfügung einer unzuständigen Behörde oder einer solchen Anordnung, welche dem klaren Inhalte eines Gesetzes oder einer höheren Verordnung widerspricht, negativen Ungehorsam entgegenzusetzen, dieselbe gleichsam als nicht erlassen zu betrachten. Selbst die Aufforderung an Andere in gleicher Lage sich befindende, ein Gleiches zu thun, ist nicht strafbar, falls der negative Ungehorsam ein individueller bleibt. Jede Drohung oder Gewalt, gegen eine Staatsbehörde geübt, bleibt aber ein strafbares Verfahren, es sei denn dass nur die Anwendung der Eigenmacht im Stande war, den Unterthanen vor einem unersetzlichen, aus der ordnungswidrigen Verfügung der Behörde unmittelbar entspringenden Nachtheil zu bewahren.[2]) Dass aber die Gesetzgebung auch ein an sich nicht strafbares Verhalten der Unterthanen seinen Anforderungen gegenüber für besondere Fälle verbieten und zu einem nach dem positiven Gesetze srafbaren Verhalten machen kann, ist selbstverständlich.

B. Treue gegen den Souverain.

§. 486.

Neben dem rechtlich zu erzwingenden Gehorsam gegen die Gesetze des Staates besteht in den monarchischen Staaten noch das besondere Band, welches sich zwischen dem persönlichen Repräsentanten des Staates, seinem Souverain, und dem von diesem regirten Volke knüpft. Die hohe politische Stellung und Bedeutung Jenes fordert aus objectiven Gründen die äusserlich wahrnehmbare Anerkennung der Unterthanen, deren Treue, Ehrfurcht und Gehorsam. Jene ersteren beiden sind mehr moralische Pflichten und erhalten diese gewissermassen nur im Falle der Verletzungen einen bestimmten rechtlichen Charakter, indem diese als strafbare Vergehen und Verbrechen zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden können. Der Gehorsam dagegen ist auch dem Souverain gegenüber kein anderer

---

[1]) Vergl. unten §. 496 ff.

[2]) von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I S. 327 ff.; Zöpfl, Grundsätze §. 283, IV.

als ein verfassungsmässiger, denn auch der Souverain kann nur in den Grenzen seiner souverainen Gewalt ihn fordern. In denjenigen Staaten, wo eine formelle Huldigung der Unterthanen und die Ableistung eines Huldigungseides allgemeine Unterthanenpflicht ist,[1]) ist dieser Verpflichtung ein besonderer Ausdruck gegeben, wenngleich auch dadurch jene Gesinnung nicht zum Inhalte eines wirklichen Rechtes werden kann. Denn selbst das eidliche Gelöbniss der Unterthanen, dem Fürsten treu sein zu wollen — worauf der Huldigungseid der Unterthanen sich zu beschränken pflegt — begründet an sich weder eine rechtlich begreifbare Verpflichtung der Unterthanen gegen den Souverain noch eine besondere rechtliche Folge im Falle der Verletzung dieses eidlichen Gelöbnisses. Es haben darum auch manche Staaten auf diesen Huldigungseid der Unterthanen verzichtet und fordern denselben nur von denjenigen, welche eine besondere politische Stellung im Staate einnehmen und dadurch in besondere politische Beziehungen zu dessen Fürsten treten.[2])

C. Antheilnahme an den Staatslasten.

§. 487.

Die Unterthanen haben die Staatslasten zu tragen d. h. diejenigen materiellen Opfer, welche der Staat um seines Daseins und Lebens willen von den Unterthanen kraft seines politischen Rechtes und unter den Voraussetzungen dieses Rechtes zu fordern hat, zu bringen. Die Unterthanen

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. X §. 3: „Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung — — verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige etc.“; Würtembergsches §. 20: „Der Huldigungseid ist von jedem geborenen Würtemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen“; Hessen-Darmstädtsches §. 108 (wie das Baiersche Tit. X §. 3); Meiningensches Grundgesetz §. 11: „Alle Unterthanen männlichen Geschlechts haben nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land den Huldigungseid abzulegen; Altenburgsches Grundgesetz §. 71: „Dem Landesherrn — — ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht and Gehorsam schuldig“; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 28: „Jeder Staatsbürger hat nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahres folgenden Eid abzuleisten: „Ich schwöre Treue dem Herzog etc.“; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 26: „Alle männlichen Landeseinwohner haben nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre den Erbhuldigungseid zu leisten. Derselbe soll lauten: „Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landesregirung aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig etc.“; Schwarzburg-Sondershausensches Verfassungsgesetz § 7 (dem Sinne nach wie das Meiningensche Grundgesetz §. 11).

[2]) Von diesen besonderen politischen Eiden ist bei der Darstellung des Rechtes dieser besonderen staatsrechtlichen Personen zu sprechen, namentlich bei der des Rechtes der Mitglieder der ständischen Vertretung und der Staatsdiener. — Die rechtliche Bedeutung des Huldigungseides ist der des Unterthaneneides ganz analog, wenn auch der Gegenstand und die politisch-moralische Bedeutung desselben besondere sind.

sind verpflichtet von ihren Mitteln und Kräften dem Staate zu gewähren, was die Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse verlangt und was nicht die sonstigen Einnahmen des Staates bereits gewähren.[1]) Die gleiche Verpflichtung aller Unterthanen, zu diesen Staatslasten zu concurriren, ist als die Consequenz der organischen Beschaffenheit wie des Staates so der Unterthanen, einer abweichenden Praxis früherer Zeiten entgegen, zu einem Prinzipe der meisten deutschen Staaten geworden und als solches auch in deren Verfassungsgesetzen ausdrücklich anerkannt.[2]) Der Sinn dieses Prinzipes der gleichen Heranziehung aller Unterthanen zu den Staatslasten ist indess nur der, dass Niemand um seiner Person willen oder aus dem Grunde persönlicher Begünstigung davon befreit sei, nicht aber ist dasselbe so zu verstehen, dass nach einer absoluten Gleichheit alle Unterthanen zu

---

[1]) Vergl. oben §. 227 ff. Diese staatsrechtlichen Verpflichtungen der Unterthanen sind wohl zu unterscheiden von den gegen einzelne Privatpersonen im Staate begründeten privatrechtlichen Forderungen des Staates. — Originell und singulär ist die Auffassung des Altenburgschen Grundgesetzes § 74, dass die Aufbringung der Staatslasten „eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen" sei.

[2]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III §. 13: „Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen"; auch §. 4: „Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden"; Sächsisches §. 38: „Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen", und §§. 39 und 40 (Aufhebung früherer Befreiungen, Verbot der Einführung neuer); Würtembergsches §. 21: „Alle Würtemberger — — sind zu — — gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden"; Badensches §. 8: „Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben"; Meiningensches Grundgesetz §. 10: „Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetze der Gleichheit und nach Verhältniss ihres Vermögens — — zu dem Zwecke des Staates beizutragen, namentlich a) durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Gesetzen"; Altenburgsches §. 74 (s. in vorstehender Note); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 34: „Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle — — allgemein und nach gleichen Grundsätzen"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 65 §. 3: „Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind — — aufgehoben"; §. 4: „Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 52: „Alle Staatsangehörige sind verbunden zur Aufbringung des Staatsbedarfs nach dem Masse ihrer Steuerkraft beizutragen". — Uebrigens liegt auch schon in dem allgemeinen Prinzip der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze (s. oben §. 469) wenigstens das Motiv der Heranziehung aller Unterthanen zu den Staatslasten anerkannt, und darf vor Allem nicht aus dem Fehlen eines ausdrücklichen Anerkenntnisses der gleichen Verpflichtung aller Unterthanen in einem Verfassungsgesetze geschlossen werden, dass dieser Staat das Prinzip nicht befolge. So spricht z. B. das Preussische Verfassungsgesetz das Prinzip der gleichen Belastung der Unterthanen zu Staatszwecken nirgends ausdrücklich aus, und dennoch ist wohl kein Staatshaushalt so consequent in dessen Ausführung gewesen, wie der preussische. — Dass übrigens die Begriffe „Alle" und „Jeder" in der Regel der gleichen Vertheilung der Staatslasten nicht strict zu verstehen sind, zeigt §. 489.

diesen Lasten zu concurriren haben. Das Prinzip der gleichen Verpflichtung aller Unterthanen zu den Staatslasten beizutragen schliesst die concrete Vertheilung der Staatslasten nach dem Grundsatze einer nur relativen gleichen Heranziehung der Kräfte der Einzelnen nicht aus. Dass der Staat aber nur in der im Rechte begründeten Form und nach den darin bestimmten Grundsätzen solche Ansprüche an die Unterthanen erheben könne, liegt schon in dem Rechtscharakter der Staatsgewalt.[1]) Unter den Staatslasten treten besonders die Steuer-, die Wehr- und die Hülfsdienstpflicht der Unterthanen hervor.

a. Steuerpflicht.

§. 488.

Der subjective Träger der Staatslasten ist der persönliche Repräsentant des wirthschaftlichen und darum steuerpflichtigen Vermögens: die „Gesellschaft" und in dieser jedes selbständige Glied derselben. Dieser gesellschaftliche Charakter der Unterthanen begründet die individuelle Verpflichtung derselben, an den Staatslasten passiven Antheil zu nehmen, und modificirt die Regel, dass „alle" Staatsangehörige diese Verpflichtung tragen. Hier ist eben das Gebiet, auf welchem die Gesellschaft ihre politischen Beziehungen äussert und wo der Staat die Nothwendigkeit der Gesellschaft und ihrer Unterstützung erfährt. Diese ist freilich als ein Wesen, welchem das Organ der äusseren Repräsentation und überhaupt eine bestimmte organische Form mangelt, nicht im Stande, als eine selbständige Persönlichkeit dem Staate gegenüber die Steuerpflicht ihrer einzelnen Glieder zu vertreten, gleichwohl aber ist sie das Medium zwischen dem Steuerrechte des Staates und der Steuerpflicht der Individuen im Staate.[2]) Indem der Staat die Steuern anordnet, berücksichtigt derselbe nicht das Einzel-

---

[1]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz §. 100: „Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden"; Sächsisches §. 37: „Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist"; Meiningensches Grundgesetz §. 10 (s. vorstehende Note) verbl.: „nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Gesetzen."

[2]) Dass die Geltendmachung des politischen Steuerrechtes einer solchen Vermittlung bedürfe, ist schon öfter gefühlt, aber noch nicht zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Auf der einen Seite hat man lediglich das Vermögen des Individuum als das Object der Besteuerung bezeichnet, so dass die Hebung der Steuern ein Geschäft zwischen dem Staat und dem Einzelnen sein würde, andrerseits hat man den Begriff der „Unterthanenschaft" als jene Vermittlung gedacht. Vergl. Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. S. 577 ff. Dass dieser Begriff aber nicht genügt, beweisen die „Fremden" im Staate, welche nicht Unterthanen und doch in gewissem Masse steuerpflichtig sind. Der Begriff der „Gesellschaft" umschliesst dagegen auch diese, insofern sie wirthschaftliche Personen und Glieder der Gesellschaft im Staate sind.

Vermögen der Unterthanen, so dass das steuerbare Gesammt-Vermögen die Addition dieser einzelnen Vermögenswerthe sein würde, sondern die im Staate wirkenden oder geniessbaren Vermögenswerthe werden als objective Gegenstände von dem Steuerrechte des Staates ergriffen und ist das Vermögen des Einzelnen nur insofern der Steuer unterworfen, als dasselbe ein Theil jenes objectiven Vermögens ist, und nur in dem Verhältnisse, in welchem dasselbe objectiv zu dem Productions- oder Genusswerthe des Gesammt-Vermögens steht. Es ist darum nicht der Gewinn, welchen das Individuum durch die Benutzung der im Staate vorhandenen productiven Vermögenskräfte (Grundbesitz, Industrie, Handel und Wandel) in Wirklichkeit zieht, ebenso nicht der Genuss, welchen der Einzelne von den im Staate vorhandenen Genusswerthen hat, das Mass der staatsseitigen Besteuerung der Einzel-Vermögen, sondern nur die objective Tauglichkeit eines Vermögens in productiver oder consumtiver Hinsicht bestimmt den Steuerfuss, dessen Wirkung für den Einzelnen eine ganz objective und eben deshalb für verschiedene Individuen subjectiv sehr verschieden ausfallen kann und wird.[1]) Diese objective Tauglichkeit, das Prinzip einer gleichmässigen — nicht einer gleichen — Vertheilung der Steuern zu ermitteln, ist die Aufgabe der Finanzpolitik, nicht die des Staatsrechts.[2])

§. 489.

Als die wichtigste Klasse der staatsrechtlichen Einnahmen des Staates beanspruchten vor Allem die Steuern die Durchführung des Prinzipes der

---

[1]) Ein Beispiel erläutert diese Seite des Steuerrechts. Die Grundstücke werden als productive Vermögenskräfte nach dem Masse besteuert, nach welchem sie an sich objectiv brauchbar erscheinen unter Berücksichtigung der Bodenart, der Belegenheit, Zugänglichkeit u. s. w. Dass die Besitzer zweier verschiedener Grundstücke in umgekehrtem Verhältnisse die erwerbende Kraft derselben benutzen, dass der thätigere und kundigere Besitzer des schlechteren Landes mehr Gewinn davon, als der trägere und unwissende Besitzer des besseren Landes zieht, geht die Handhabung des Steuerrechts des Staates Nichts an. Vergl. Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II. S. 580: „Der Massstab der Besteuerung — ist zunächst nicht die Grösse des wirklichen Erwerbes des Einzelnen, sondern das Verhältniss der verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbes und Genusses im Staate und die Theilnahme des Einzelnen an ihnen."

[2]) Die deutschen Verfassungsgesetze nennen allgemein „alle Staatsangehörigen" oder „jeden Staatsbürger" als individuell verpflichtet, zu den Staatslasten beizutragen. Vergl. die Nachweisungen aus den Verfassungsgesetzen in §. 487 Note 2. Nur einige Verfassungsgesetze deuten — freilich nur sehr indirect und vielleicht absichtslos — auf den gesellschaftlichen Grund der individuellen Steuerpflicht. Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 39; „Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 65 §. 2: „Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staates und der Gemeinde unterworfen." Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 52: „Alle Staatsangehörige sind verbunden, zur Aufbringung des Staatsbedarfs nach dem Masse ihrer Steuerkraft beizutragen."

gleichen Heranziehung aller Steuerfähigen zu deren Aufbringung. Verfassungsgesetzlich ist die Steuerpflicht in dem Sinne allgemein, dass die Besteuerung alle steuerfähigen Personen im Staate nach gleichem Prinzipe trifft und dass ein Privilegium der Steuerfreiheit als eine singuläre Bevorzugung nicht existirt.[1]) So lange die deutschen Staaten ihr eigentliches Wesen noch nicht zur Geltung gebracht, sondern in mehr privatrechtlichen Formen ihr Leben entfalteten, kamen Steuerbefreiungen einzelner Personen und Corporationen in diesen s. g. Territorialstaaten allgemein vor,[2]) allein seit der Existenz wirklich souverainer Staaten und seit der Erkennung ihres organisch-einheitlichen Wesens ist es ein allgemeines verfassungsgesetzliches Prinzip geworden, dass Befreiungen von den Landessteuern grundsätzlich unzulässig sind, vielmehr die Steuerlast sich auf alle Glieder des Staates nach gleichen Grundsätzen vertheilen soll. Der innere Grund dieser Regel ist eben die organische Einheit des Staates und die sittliche Nothwendigkeit seiner Herrschaft. Weil der Staat herrscht, muss er die Mittel dazu gewinnen, und weil der Staat aus allen diesen Gliedern besteht, entnimmt er von allen die nothwendigen Mittel seiner Existenz.[3])

§. 490.

Dem allgemeinen Prinzipe der Steuerpflichtigkeit aller Unterthanen des Staates gegenüber ist das Recht auf Befreiung von der Steuerlast ein singuläres und demgemäss nach den Regeln des Ausnahmsrechts strenge zu interpretiren. Es gilt dies sowohl von den Personen, welche ein solches

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 101: „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft“; Baiersches Tit. III. §. 4: „Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden“, und §. 13: „Die Theilnahme an den Staatslasten ist“ etc.; Sächsisches §. 38: „Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen“, und §. 40: „Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden“; Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 8; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 58; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 39; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 65 §. 2 und §. 4; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 52; Schwarzburg-Sondershausensches §. 46; Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 101; Waldecksche Verfassungsurkunde §. 83; Reuss-Schleizisches Staatsgrundgesetz von 1852 §. 28.

[2]) Befreiung von der allgemeinen Steuerlast beanspruchten und erlangten auch im Mittelalter allgemein die Kirchen-, Schul-, Pfarr-Güter und die Güter der milden Stiftungen, ebenso auch die Geistlichen für ihre Person. Der gleiche Anspruch der Ritterschaften, der Städte und der fürstlichen Privatgüter (Kammergüter) ward dagegen nicht so allgemein anerkannt. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 255.

[3]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 396: „Denn es giebt in dem Staatsgebiete weder Personen noch Vermögen, die nicht der Staatsherrschaft unterworfen wären, und auf dieser, nicht auf dem Ersatz der Vortheile der Staatsordnung, an denen freilich Alle auch Theil haben, beruht die Steuerpflicht.

Privilegium beanspruchen (persönliches oder reales), als auch von dem Objecte, auf welches sich dasselbe bezieht (allgemeines oder partielles). Das positive Recht des einzelnen Staates hat über dieses Privilegium und seinen Inhalt zu entscheiden,[1]) vor Allem auch darüber, ob die Aufhebung eines solchen Ausnahmsrechtes einen Anspruch auf Entschädigung begründet oder nicht.[2]) Ein allgemeines Prinzip ist hierüber nicht anzuwenden, da ein innerer Grund weder für die Steuerfreiheit, noch für den Umfang derselben geltend zu machen ist.[3]) Nur haben die mediatisirten Reichsstände (s. g. Standesherren) und deren Familien durch das Bundesgrundgesetz einen allgemeinen Anspruch auf eine bevorzugte Behandlung in Ansehung der Besteuerung erlangt,[4]) sowie es auf einem inneren Prinzipe beruht, dass

---

[1]) Weiss, System S. 819 Note g behauptet zu viel, wenn er die Steuerfreiheit nur für das bei der Bewilligung besessene Vermögen, nur auf die damals bekannten Staatsbedürfnisse und nur auf die ordentlichen Steuern erstrecken will. Als allgemeine Regel lässt sich dies nicht behaupten.

[2]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 537 ff. Ein Billigkeitsgrund reicht für die Anerkennung eines Entschädigungsrechtes im Allgemeinen nicht aus, da die Steuerleistung nur die Erfüllung einer politischen Pflicht und so wenig unbillig oder unrecht ist, dass vielmehr die bisherige Steuerfreiheit nur als unbillig erscheinen konnte. Gleichwohl könnte die Sache im einzelnen Falle anders liegen, wie denn auch einige Verfassungsgesetze eine Entschädigung für die aufgehobenen Steuer-Exemtionen versprachen. Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 39. (nur hinsichtlich bestandener Realbefreiungen); (Kurhessisches §. 148, nur hinsichtlich der Grundsteuer); Meiningensches Grundgesetz §. 10; Altenburgsches §. 74; Schwarzburg-Sondershausensches Staatsgrundgesetz §. 44. Das richtige Prinzip enthält das Oldenburgsche Staatsgrundgesetz Art. 65 §. 8: „Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze Entschädigung geleistet werden." Ganz allgemein begründete einen Entschädigungsanspruch das Altenburgsche Grundgesetz §. 74, womit zu vergleichen das Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuer-Befreiungen betreffend, vom 20. Januar 1851.

[3]) Wenn Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 596 a. E. ein solches Prinzip so formulirt, dass Stiftungen für Zwecke öffentlicher Wohlfahrt von der Steuerpflicht befreit werden können, weil ihre Einkünfte ohnehin öffentlichen Zwecken dienen, daher die Besteuerung zu Gunsten der Staatskasse, die auch nur um der öffentlichen Wohlfahrt willen bestehe, jene dem Wesen nach gleichartige Verwendung beeinträchtige: so ist dagegen zu erinnern, dass erstlich nicht jede öffentliche Wohlfahrt so nothwendig in dem Staatszwecke enthalten, dass in Ermangelung einer derselben dienenden Stiftung der Staat sie zu pflegen habe, und dann, dass, wenn Solches der Fall, die Nichtforderung von Steuern von solchen Stiftungen eben nur formell als eine Steuerbefreiung betrachtet werden könnte, da dieselben ja in Wirklichkeit weit mehr als die Steuer für jenen Staatszweck leisten.

[4]) Vergl. (Deutsche Bundesacte Art. 14: „— sie (die Standesherren) und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse (der Unterthanen), insbesondere in Ansehung der Besteuerung.") Eine bestimmte Befreiung von der allgemeinen Steuerlast ist also hierdurch den Standesherrn nicht gesichert. Darum die Clausel in dem Hannoverschen Gesetz vom 5. September 1848 §. 8 a. E.; „— soweit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und

die Souveraine von allen Beiträgen zu den Landessteuern befreit sind, da sie eben in keiner Hinsicht Unterthanen sind.[1]) Inwiefern dagegen ein gleiches Privilegium auch für die Mitglieder des souverainen Hauses, sowie für das privative Eigenthum des Landesherrn begründet ist, entscheidet sich nicht schon aus jenem Prinzipe, sondern bedarf eines positiv-rechtlichen Nachweises so gut, wie ein Anspruch der Güter der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen.[2]) Das Recht auf Befreiung von der Steuer-

---

in der Verfassung Deutschlands begründet ist." So bestand z. B. für das Fürstlich Bentheimsche Haus eine solche Freiheit nicht mehr.

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. S. 543 Note 18: „Hinsichtlich der Person des Landesherrn kann rechtlich von gar keiner Steuerpflicht und mithin auch von gar keiner Steuerbefreiung die Rede sein."

[2]) Eine Harmonie der deutschen Verfassungsgesetze ist in diesem Punkte nicht zu finden. Vergl. z. B. 1) hinsichtlich der Kirchengüter etc. (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 149: „Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthum befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung dieser Verfassung von ihnen erworben werden"); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 39: „— — das Grundeigenthum und Eigenthum der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 65 §. 2: „Ausgenommen (von der allgemeinen Steuerlast) sind — — 2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnissstätten"; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 83 Abs. 4: „Rücksichtlich der Besteuerung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küstergüter bleibt der Gesetzgebung das Weitere vorbehalten"; 2) hinsichtlich der fürstlichen Güter: (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 8 Abs. 2: „Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten"); (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 150: „Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit"); Altenburgsches Grundgesetz §. 74 Abs. 2: „Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen ·Entschädigung· beigezogen werden. Dagegen sollen schon von jetzt an einzelne Theile des gesammten herrschaftlichen Grundeigenthums (nicht blos Theile von Kammer- und Schatullgütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenso bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fortdauern"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art 65 §. 2: „Ausgenommen sind 1. die Grossherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gütern"; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 83 Abs. 2: „Der Besteuerung unterliegt nicht das Domanial- und Fideicommissvermögen des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1849 die Steuerfreiheit genoss. Auch bleiben die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, mit Einschluss der Gräflichen Linie, von allen directen persönlichen Steuern frei." Hinsichtlich des Fürstlichen Kammerguts als Privateigenthums ist eine Ausnahme nicht begründet. — Dass übrigens die in Rücksicht ihres damaligen Besitzers steuerfreien Grundstücke diese Eigenschaft verlieren, sobald sie in Privateigenthum übergehen (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 151), ist wohl ein selbstverständlicher Grundsatz.

pflicht oder auf Begünstigung darin ist übrigens stets ein staatsrechtliches, dessen Existenz oder Nichtexistenz sich lediglich nach den Grundsätzen des betreffenden Staatsrechts entscheidet und worüber nicht die Gerichte, sondern die souveraine Gewalt des Staates selbst durch ihre Finanzbehörden zu entscheiden haben würde. Von dem Privilegium der Steuerfreiheit ist aber der Erlass der persönlich geschuldeten Steuer im einzelnen Falle zu unterscheiden und ist das Recht hierzu der Staatsgewalt nicht zu bestreiten, da die Gründe, welche dasselbe stützen, nicht zu verkennen sind.[1])

b. Wehrpflicht.

§. 491.

In allen deutschen Staaten gilt der Grundsatz, dass die Wehrpflicht, d. h. die Pflicht, das Vaterland mit den Waffen zu vertheidigen,[2]) gleichmässig auf allen männlichen Unterthanen ruht[3]) und dass grundsätzlich nur in den gesetzlich feststehenden Ausnahmefällen Jemand von dieser Pflicht befreit sein kann. Den in früheren Zeiten nicht ohne Härte angewandten Systemen der Werbung und Pressung der brauchbaren Kriegsmannschaften gegenüber haben die deutschen Staaten mit dem Prinzipe der stehenden Heere auch den Grundsatz adoptirt, dass das Volk des Staates nicht nur die Kosten desselben zu tragen, sondern auch das Heer selbst zu bilden und mit seinen Söhnen zu versorgen habe. Will der Staat ein eigenes Leben führen und eine selbstbestimmende Macht sein, so muss auch in dem

---

[1]) Vergl. z. B. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 39: „Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben (Staatslasten) können bewilligt werden"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 194: „Die Erlassung rückständiger Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregirung überlassen." Das Waldecksche Verfassungsgesetz §. 12 nimmt wenigstens dem Fürsten das Recht Steuern zu erlassen, während ihm die Remission rückständiger „Abgaben, Sporteln und sonstiger Gebühren" gestattet ist.

[2]) Vergl. oben §. 275 über die politische Bedeutung der Militairgewalt des Staates. Die ausdrückliche Ausschliessung jeder Verpflichtung der Unterthanen, im fremden Solde zu dienen — vergl. Meiningensches Grundgesetz §. 10; Altenburgsches §. 99 — erinnert nur an den Missbrauch der Militairgewalt, welchen sich früher deutsche Fürsten zu Schulden kommen liessen.

[3]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 34: „Alle Preussen sind wehrpflichtig"; Baiersches Tit. IV. §. 12 und Tit. IX. §. 1; Sächsisches §. 30; Würtembergsches §. 23; Badensches §. 10; Hessen-Darmstädtsches §. 29; Meiningensches Grundgesetz §. 10; Altenburgsches §. 77; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 59; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 46; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 31 §. 3; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 39; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 3; Reuss-Schleizisches Verfassungsgesetz §. 8; Waldecksches §. 31; Liechtensteinsches §. 21.

Organe, welches diese Macht darstellt, seine Kraft walten und es muss das Volk dieses Staates es sein, welches mittelst des stehenden Heeres seine physische Kraft zur Sicherung und Beschützung des Staates darstellt. Auf diesem wie der Würde so auch der Gerechtigkeit des Staates entsprechenden Prinzipe beruht die auch in den Verfassungsgesetzen anerkannte Ausdehnung der Militairpflicht auf alle Unterthanen des Staates. Mit diesem Prinzipe ist aber nicht schon ausgesprochen, dass in der That ein Jeder im Staate in das Heer des Staates einzutreten gezwungen ist; vielmehr ist von dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht das der thatsächlichen Aushebung zum stehenden Heere zu unterscheiden.

§. 492.

Abgesehen davon, dass für jeden wehrpflichtigen Unterthan die Verpflichtung zu activem Militairdienste nur auf gewisse Lebensperioden (dienstpflichtiges Alter) beschränkt ist, also vor dem Eintritt in dieses Alter und nach Beendigung desselben eine Befreiung vom Militairdienste besteht,[1]) haben die deutschen Staaten auch noch besondere gänzliche Befreiungen von dieser Pflicht unter gewissen Voraussetzungen anerkannt, so dass, wer diese erfüllt, auch während jener Lebensperioden ganz befreit bleibt.[2]) Die Ausnahmsgründe sind theils die persönliche Unfähigkeit zum activen Heeresdienste, da nur die Waffenfähigen auch waffenpflichtig sind, theils gingen dieselben aus Rücksichtnahmen hervor, welche die besonderen Standesverhältnisse der Unterthanen veranlassten. So sind allgemein die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände — also auch die 1866 depossedirten deutschen Fürsten — für sich und ihre Familien von aller Militairpflichtigkeit befreit,[3]) ebenso wohl in allen Staaten — aber selbstverständlich nicht aus einem politischen Grunde — die in einem geistlichen Amte Stehenden.[4]) Jedenfalls aber kann eine Befreiung von dem Militairdienst nur aus einem im Gesetze festgestellten, also staatsrechtlichen Grunde, nicht aber aus einem individuell persönlichen Interesse eintreten.[5])

---

[1]) Darum verweisen die Verfassungsgesetze, indem sie das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht aussprechen, stets bezüglich des Umfanges wie der Art der Dienstpflicht auf die besonderen Gesetze. Vergl. die im vorstehenden Paragraphen Note 1 citirten Stellen.

[2]) Hinsichtlich der Wehrpflicht im Bereiche des Norddeutschen Bundes s. oben §. 283 ff. und hinsichtlich der in den süddeutschen Staaten oben §. 289.

[3]) Deutsche Bundesacte von 1815 Art. 14, 3, und die im Bereiche des Norddeutschen Bundes geltende Preussische Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 §. 16.

[4]) Vergl. z. B. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. IX. §. 1: „Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen." Ein Gleiches werden die Militairgesetze aller deutschen Staaten bestimmen.

[5]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 30: „Es finden dabei keine anderen als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt"; Hessen-Darmstädtsches §. 29: „Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmässige Ausnahme besteht, ist verpflichtet" etc.;

Dass in ausserordentlichen Fällen auch die gesetzlichen Befreiungen von der persönlichen Militairpflicht nicht zur Geltung kommen, ist wohl auch ein allgemein anerkannter Grundsatz.[1])

c. Hülfsdienstpflicht.

§. 493.

Die Hülfsdienstpflicht der Unterthanen ist eine ganz allgemeine Verpflichtung, welche unmittelbar aus dem Unterthanennexus entspringt. Dem Landfolgerechte der Staatsgewalt gegenüber lastet diese Verpflichtung auf Jedermann, welcher zur Leistung der geforderten Dienste körperlich und geistig im Stande ist, wie dieselbe auch unter Umständen von weiblichen Personen erfüllt werden kann und darf. Bisweilen ist auch diesen Verpflichtungen ein bestimmter privatrechtlicher Charakter gegeben, in welchem Falle dann Subject und Object besonders bestimmt zu sein pflegen. Dem Militairrecht der Staatsgewalt gegenüber ist die Verpflichtung nicht minder eine allgemeine, allein durch den Zweck dieser Verpflichtung auch besonders qualificirt, indem der Umfang und die Art dieser Pflicht besonders bestimmt und der Eintritt derselben an besondere Bedingungen geknüpft sein muss. Die Aufnahme der allgemeinen Bestimmungen über diese Dienstpflicht der Unterthanen in die Verfassungsgesetze hat vor Allem in der Thatsache seinen Grund, dass ehedem die Fürsten mit dieser Pflicht mehr nach Willkür, als nach gleichmässig angewandten Grundsätzen Einzelne beschwerten, und dass der prinzipiellen Freiheit der individuellen Kräfte und ihrer Verwendung gegenüber die Anforderungen des Staates daran nach Mass und Art rechtlich bestimmt sein mussten.[2])

2. Active Rechtsverhältnisse.[3])

§. 494.

Das Gesetz der Nothwendigkeit, welches den Staat und sein Leben beherrscht, begründet auch die Forderung der Unterthanen, dass der Staat diesem Gesetze, aber auch nicht über dasselbe hinaus lebe. Dazu tritt

---

Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 31 §. 3: „Die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken."

[1]) Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgesetz §. 28: „In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen berufen werden." Der Landsturm im Norddeutschen Bunde.

[2]) Vergl. oben §. 290.

[3]) Lehrbücher des deutschen Staatsrechtes sprechen von „Regirungsrechten der Unterthanen" (z. B. Weiss, System §. 259). „Regirungsrechte" stehen niemals einem Anderen als dem Monarchen zu, wohl aber kann die Ausnutzung eines „Regals" (s. g. nutzbarer Hoheitsrechte) sehr wohl einem anderen (privatrechtlichen) Subjecte ganz oder theilweise, zeitlich oder auf immer überlassen werden.

dann noch das weitere Moment, dass die sittliche Natur der Menschen nicht duldet, dass dieselben in ihren politischen Verhältnissen ohne das lebendige Bewusstsein ihrer politischen Natur und ohne selbsbestimmende Antheilnahme an dem Leben des Staates stehen. Der sittlich freie Mensch ist dem Staate nicht nur ein Pflichtiger, sondern ihm eignet auch die Forderung an den Staat, dass dieser dem sittlichen Bewusstsein seiner Unterthanen in all seinen Handlungen Rechnung trage und sich stets der eigenen sittlichen Natur und des in sich begrenzten Zweckes seines Daseins bewusst bleibe und zeige. Aus dem politischen Leben der Unterthanen zieht das des Staates seine wesentliche Nahrung und ohne die active Antheilnahme der Unterthanen an dem Wollen und Handeln des Staatsoberhauptes ist wohl ein Herrschen dieses, nicht aber ein Leben des Staates denkbar. Nur aus der Verbindung des passiven und des activen Charakters der Unterthanen geht der Begriff der constitutionellen Unterthanen oder Staatsbürger hervor, und ist die active Antheilnahme der Unterthanen an dem Leben des Staates Ursprung und Inhalt der Unterthanenrechte.[1])

§. 495.

Die Unterthanenrechte sind theils allgemeine und stehen unter gewissen objectiv feststehenden Voraussetzungen einem jeden Unterthan als solchen zu, theils sind sie besondere, welche nur von einzelnen Unterthanen im Staate erworben werden können oder erworben werden.[2]) Beide Arten der Unterthanenrechte sind gleich wesentlich, in dem Wesen des Staates und der Unterthanschaft selbst und unmittelbar begründet. Nur um des Staates und seines Lebens willen bestehen sie und nur daraus bestimmen sich deren Voraussetzungen, Arten und Umfang. Auch die Anerkennung einzelner besonderer Berechtigungen zum Unterschiede von den allgemeinen Rechten der Unterthanen hat die Natur und das Bedürfniss des Staates zum Grunde und ergiebt sich nur hieraus der Inhalt der besonderen Rechte einzelner Unterthanen. Eben darum war es eine berechtigte und mit Erfolg geltend gemachte Forderung des erwachten politischen Bewusstseins der Unterthanen, dass alle jene nicht in dem Wesen und dem Rechte des Staates begründeten, sondern nur zu persönlicher Begünstigung und Bevorzugung einzelner Individuen oder auch einzelner Familiengeschlechter eingeführten Sonderrechte nicht ferner bestehen sollen. In diesem Sinne ist die verfassungsgesetzliche Aufhebung aller politischen Bevorzugungen

---

[1]) Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 47: „Seine (des Staatsorganismus) Lebensfähigkeit beruht auf der Möglichkeit der freien Ausübung jener Rechte, deren Innehaben die Eigenschaft eines lebendigen Gliedes derselben begründet.“ Vergl. auch Ahrens, Die organische Staatslehre Th. I. S. 173, 4.

[2]) Diese „besonderen Unterthanenrechte“ sind nicht politische Vorrechte, sondern nur durch besondere Verhältnisse und Interessen des Staates bedingte Rechte der Unterthanen als solche.

einzelner Stände oder Personen und das Anerkenntniss der gleichen politischen Berechtigung aller Unterthanen zu verstehen. Nicht ist damit die individuelle Gleichberechtigung aller Unterthanen, sondern der Ausschluss der Bevorzugung Einzelner aus individuellen Gründen und die Nothwendigkeit der Zurückführung aller Rechte der Unterthanen als solcher auf das Wesen und den Zweck des Staates anerkannt.[1])

A. Allgemeine Rechtsverhältnisse.

a. Das Beschwerde- und das Petitionsrecht.[2])

aa. Das Beschwerderecht.

§. 496.

Den rechts- und verfassungswidrigen Anforderungen der Organe der öffentlichen Gewalt gegenüber steht den Unterthanen das Recht der Beschwerde zu. Ausgeschlossen ist dasselbe hinsichtlich der Gesetze und hinsichtlich der Verordnungen und Verfügungen des Souverains, hier wegen der persönlichen Unverantwortlichkeit des Souverains, welche indess durch das Erforderniss der Gegenzeichnung verantwortlicher Minister zur Rechtsverbindlichkeit der fürstlichen Verordnungen wirkungslos gemacht ist, und dort, weil der im Gesetze ausgesprochene Wille des Staates souverain ist und einen Richter nicht über sich hat. Hier würde die sachlich gerechtfertigte Beschwerde sich zu einer Vorstellung abschwächen müssen, welche etwa den gesetzgebenden Körper oder den Souverain zu einer Revision und Modification ihrer Normen und Verfügungen veranlassen könnte.[3]) Dagegen ist hinsichtlich aller Handlungen der Staatsbehörden, welche an dem Gesetze des Staates geprüft werden können, das Beschwerderecht den Unterthanen gestattet und kann eine jede materiell oder formell gesetz- oder auch nur ordnungswidrige Handlung oder Unterlassung der Behörden Anlass und Gegenstand der Beschwerde sein.[4]) Die Redressirung der beschwerenden

---

[1]) Vergl. hinsichtlich der noch bestehenden politischen Standesvorrechte oben §. 470 ff., auch §. 469.

[2]) Beide politischen Rechte sind ganz verschiedener Natur und Bedeutung; sie werden indess in den Verfassungsgesetzen wie in der theoretischen Behandlung nicht ohne Grund zusammengestellt, weil die rechtliche Gestaltung der Ausübung dieser beiden Rechte aus inneren Gründen eine gleiche sein musste. Vergl. unten §. 502.

[3]) Vergl. Weimarsches Grundgesetz §. 45: „Sollte wegen bemerkter Missbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung des Landesfürsten von Seiten des Landtages Vorstellung gethan werden, so ist“ etc.

[4]) Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII. §. 21: „Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte“; Sächsisches §. 36: „über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder Verzögerung der Entscheidung“; Würtembergsches §. 36 (ebenso); Altenburgsches Grundgesetz §. 65 (ebenso); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 48 spricht nur von „Beschwerden“, ohne den Gegenstan-

Handlung oder Unterlassung ist selbstverständlich der Zweck der Beschwerde, obwohl die Erfüllung desselben auch einigen Schutz vor ähnlichen Störungen der constitutionellen Beziehungen im Staate gewähren kann.[1]) Die Beschwerde verlangt einen Bescheid und schreiben manche Verfassungsgesetze ausdrücklich vor, dass dem abweisenden Bescheide die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen.[2])

§. 497.

Zur Geltendmachung einer Beschwerde kann nur der berechtigt sein, welcher durch ein ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren oder Verhalten der Behörden verletzt war oder doch ein solches wahrgenommen hat. Die Verletzung oder Benachtheiligung eines persönlichen Rechtes oder Verhältnisses wird nicht immer die Voraussetzung der persönlichen Legitimation sein können, da die Behörden und deren Beamte auch allgemeine Verpflichtungen haben, deren Nichterfüllung nicht immer direct das Recht oder das Interesse des einzelnen Unterthanen verletzt, sondern zunächst im allgemeinen Interesse der Staatsregirung selbst vermieden werden muss. So ist es nicht unmöglich, dass ein Unterthan nur um dieses allgemeinen Interesses willen Beschwerde erhebt, wie z. B. über das unsittliche Verhalten eines Beamten, obwohl ihm persönlich noch kein Nachtheil dadurch zugefügt worden. Auch bedarf es nicht immer der Zugehörigkeit zu diesem Staate, Namens dessen eine Behörde gehandelt, da dieselbe auch den „Fremden" gegenüber Verpflichtungen hat,[3]) deren Verletzung auch diesen das Recht zur Beschwerde geben muss.[4]) In mehren Verfassungsgesetzen findet sich

---

derselben zu berühren, §. 133 dagegen von „Beschwerden über etwaige, durch Regirungsverfügungen ihnen widerfahrene Beeinträchtigungen"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 38: „Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 47 §. 1 spricht ganz allgemein nur von „Beschwerden"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 11 spricht allgemein von dem „Recht zu Beschwerden" und dann besonders von Beschwerden über gesetzwidriges Verfahren der Verwaltungsbeamten", das Gesetz vom 31. August 1859 Art. III., welcher den §. 11 des Verfassungsgesetzes abänderte, aber nur von dem Rechte, „Beschwerden an die Staatsregirung zu richten"; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 22: „Jedermann bleibt es frei, über das, sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde — — Beschwerde zu erheben"; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 22 (ebenso); Waldecksches §. 33 spricht nur allgemein von der Gewährung des Beschwerderechtes der Unterthanen; ebenso das Bremensche §. 14. Es ist wohl gestattet, in diesen verschiedenen Ausdrücken einen wesentlich gleichen Sinn zu finden.

[1]) Hierdurch unterscheidet sich die „Beschwerde" von der „Petition", welche die Herstellung eines neuen Zustandes bezweckt, am Sichtbarsten.

[2]) Vergl. z. B. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 36; Würtembergsches §. 37; Altenburgsches Grundgesetz §. 65.

[3]) Vergl. oben §. 316 ff.

[4]) Mehre Verfassungsgesetze sprechen zwar nur von dem Beschwerderechte der Staats-

die Bestimmung, dass das Einreichen von Beschwerden Seitens Mehrerer unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Corporationen gestattet sei,[1]) sowie das Beschwerderecht der bewaffneten Macht und der im Militairdienst Stehenden durch die Rücksichtnahme, welche das dienstliche Interesse verlangt, modificirt ist.[2])

§. 498.

Ein in dem deutschen Rechtsleben besonders berücksichtigter Fall des Beschwerderechts der Unterthanen ist die Verweigerung der Justiz, d. h. die Nichterfüllung der Pflicht des Richters, dem bestrittenen Rechte Geltung zu verschaffen. Das besondere Wesen dieser Beschwerde ist durch den Charakter des Gegenstandes und den Anlass und Zweck der Beschwerde begründet. Handelt es sich darum, dass vom Staate (durch das Verschulden seines Richters) nicht geschieht, was von demselben von Rechts wegen geschehen müsste, so muss auch auf die Beschwerde ein bestimmter Bescheid erfolgen, welcher entweder derselben Folge giebt oder diese als rechtlich nicht begründet zurückweist. Ebenso steht diese Beschwerde nur dem bestimmten Rechtssubjecte, welches die richterliche Hülfe wegen eines pflichtwidrigen Richter nicht erlangen kann, zu, nicht aber so allgemein, wie sonst von dem Beschwerderecht der Unterthanen zu sprechen ist. Dass aber in den deutschen Staaten von dem Rechte der Beschwerde über die Verweigerung der Justiz besonders die Rede ist, erklärt sich weniger aus dem Charakter dieser Staaten als wahrer Rechtsstaaten, als vielmehr aus den ehedem wohl vorgekommenen Uebergriffen der Staatsregirung in das Gebiet der Rechtspflege.[3])

bb. Das Petitionsrecht.[4])

§. 499.

Es liegt schon in der Natur der Sache, dass der Staat, welcher seiner

---

angehörigen oder Unterthanen, indess liegt kein Grund vor, daraus zu schliessen, dass die „Fremden" niemals zu einer staatsrechtlichen Beschwerde legitimirt erscheinen können. Richtiger ist es, wenn auch das Verfassungsgesetz, wie z. B. das Sächsische §. 36 schlechthin sagt: „Jeder hat das Recht, Beschwerde zu führen."

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII. §. 21: „Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 48: „Petitionen und Beschwerden unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet." Vergl. dazu auch die unten S. 489 Note 1 citirten Stellen aus Verfassungsgesetzen. Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass sich Mehre im Verein beschweren. Vgl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz l. c. Abs. 1 und 2.

[2]) S. unten die Citate auf S. 489 Note 2.

[3]) Seitdem die Wiener Schlussacte Art. 29 den Fall der Justizverweigerung besonders berücksichtigt hatte, bedurfte es für die einzelnen Staaten des Bundes einer ausdrücklichen Normirung der Beschwerde über verweigerte Justiz nicht mehr.

[4]) Von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I. S. 222 ff.: Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht in constitutionellen Staaten.

sittlichen Idee und der geistig-sittlichen Selbständigkeit seiner Menschen sich bewusst ist, seinen Unterthanen und zwar einem Jeden derselben das Recht zugesteht, seine Ansichten über das, was zur Förderung des politischen Lebens und namentlich zur Pflege des Gemeinwohles erforderlich oder wünschenswerth erscheine, auch in der Form einer bestimmt geäusserten Bitte, dass Solches geschehen möge, zu äussern. Die deutschen Verfassungsgesetze erkennen das s. g. Petitionsrecht der Unterthanen grössten Theils ausdrücklich an; jedenfalls aber liegt ein solches Anerkenntniss schon in dem thatsächlichen Aufgeben jener Bevormundungstheorie der inconstitutionellen Staaten, welche das politische Leben und Wissen lediglich in dem Oberhaupte des Staates concentriren und die active Seite des Unterthanenverhältnisses ganz übersehen zu müssen glaubten. Das Petitionsrecht der Unterthanen ist aber in materieller und formeller Hinsicht ein bestimmtes Institut des öffentlichen Rechtes, eben ein Recht der Unterthanen als solcher: materiell bestimmt durch die Beschränkung desselben auf das Gebiet der öffentlichen Interessen, formell durch die Feststellung bestimmter Voraussetzungen, unter welchen der Unterthan dasselbe geltend machen könne, und des bestimmten Ganges, welchen die Petition vor den Organen der Staatsgewalt zu nehmen habe. Eine Uebereinstimmung der Prinzipien der positiv-rechtlichen Gestaltung des Petitionsrechtes findet sich in den deutschen Staaten nicht.[1])

§. 500.

Weder der Begriff des Staates noch der Zweck desselben noch der Begriff der Unterthanen und ihrer organischen Stellung im Staate schliessen

---

[1]) Es ist charakteristisch, dass alle deutschen Verfassungsgesetze aus der Zeit vor 1830 mit alleiniger Ausnahme des Sachsen-Weimarschen von 1816 §. 110 des Petitionsrechtes gar nicht erwähnten Es mag dies in dem damaligen Misstrauen der Regirungen gegen das Petitionsrecht — welches Misstrauen noch in dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 13. October 1831 sich sehr bestimmt aussprach — seinen Grund haben. Gleichwohl wird aus keinem Staate zu constatiren sein, dass nicht trotzdem in Wirklichkeit das Petitionsrecht der Unterthanen auch in dieser Periode Anerkennung gefunden habe. Seit 1830 haben mehre deutsche Staaten, seit 1848 alle, welche überhaupt zu einer politischen Codification gelangten, das Petitionsrecht ausdrücklich im Verfassungsgesetze anerkannt. Die vor 1848 erschienenen Verfassungsgesetze bekunden noch einige Abneigung gegen die unumwundene Anerkennung des Petitionsrechtes, während die späteren im Ganzen dem freieren Grundsatze der Reichsverfassung von 1849 §. 159 treu geblieben sind. Des Petitionsrechts der Unterthanen gedenken Preussisches Verfassungsgesetz Art. 32; Luxemburgsches Art. 27; Weimarsches Grundgesetz §. 46; Altenburgsches §. 66; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 48; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 38; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 47; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 11, vergl. mit Gesetz vom 31. August 1859 Art. III.; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 24; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 33; Liechtensteinsches §. 20; Bremensches §. 14.

irgend einen Theil der öffentlichen Angelegenheiten von dem Rechte der Unterthanen, durch ausdrückliche Bitte die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt auf irgend eine Angelegenheit zu lenken, aus. Was ein politisches Interesse hat, das kann auch der Gegenstand der staatsrechtlichen Bitte sein, und kann diese ebensowohl die Abstellung eines politischen Uebelstandes als auch die Herstellung irgend eines günstigen Neuen bezwecken. Da der Staat nicht verpflichtet ist, die ihm vorgetragenen Bitten sei es überhaupt oder gar in bestimmter Weise zu berücksichtigen, so kann sein Interesse oder seine Würde nicht darunter leiden, wenn den Unterthanen nicht verwehrt ist, alle ihre Wünsche und Bitten zur Kunde des betreffenden Organes der Staatsgewalt zu bringen. Früher hatten allerdings Verfassungsgesetze das materielle Gebiet des Petitionsrechtes näher umgrenzen und dieses Recht der einzelnen Unterthanen nur für solche Angelegenheiten anerkennen wollen, welche dieselben individuell berühren und deren Wahrung auch dem Einzelnen obliege:[1]) indess ist in den neuen Verfassungsgesetzen eine materielle Beschränkung des Petitionsrechtes der Unterthanen nicht mehr für nöthig befunden und einem jeden Unterthan schlechthin das Recht jeder Bitte gewährt.[2]) Dagegen ist aber auch der Staat oder die Behörde nicht verpflichtet, dem Bittsteller einen Bescheid zu ertheilen.[3])

§. 501.

Das Recht eine politische Bitte zu äussern ist so wenig zu untersagen, wie das Recht, eine politische Ansicht oder einen politischen Wunsch zu hegen. Wer hierzu im Stande, der wird im Allgemeinen, und falls das positive Recht des Staates nicht ein Anderes bestimmt, auch zu der Ausübung des Petitionsrechts persönlich legitimirt sein müssen. Unter dieser

---

[1]) So das Hessen-Darmstädtsche Verfassungsgesetz §. 81 Abs. 3: „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.“ Das Jahr 1848 hat auch diese Beschränkung des Petitionsrechts beseitigt. Die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 38: „Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an — — richten.“

[2]) So das Preussische Verfassungsgesetz Art. 32: „Das Petitionsrecht steht allen Preussen zu“; Weimarsches Grundgesetz §. 46 (wörtliche Wiederholung des §. 110 des Grundgesetzes von 1816): „Wenn irgend ein Staatsbürger — — ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefasst hat, so bleibt es ihm unbenommen“ etc.; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 49: „Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten — — an die Behörden oder an den Landtag zu wenden“; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 24: „Ueberhaupt ist den — Unterthanen — — freigelassen, ihre Wünsche und Bitten — — vorzubringen“; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 20; Waldecksches §. 33; Bremensches §. 14.

[3]) Anders verhält es sich bei der Beschwerde. Vergl. oben §. 496.

Voraussetzung begründen die persönlichen Eigenschaften der Unterthanen einen weiteren Unterschied nicht; das persönliche Recht zum Petitioniren wird nicht durch das Alter, nicht durch das Geschlecht, nicht durch sonstige Verhältnisse der Unterthanen beeinflusst. Vorausgesetzt wird nur, dass die Person einer politischen Einsicht und eines politischen Wunsches an sich nicht unfähig war, und werden deshalb wie die Blödsinnigen oder Irren so auch die Kinder nicht als staatsrechtlich legitimirt betrachtet werden können. Wenn aber das positive Staatsrecht allgemeine Voraussetzungen für die Geltendmachung der staatsbürgerlichen Rechte gesetzt und namentlich ein bestimmtes Lebensalter (z. B. das 18. Lebensjahr) oder ein bestimmtes religiöses Bekenntniss (z. B. zu einer der drei christlichen Kirchen) bestimmt erfordert, so wird die Erfüllung dieser Voraussetzungen in der Person des Petitionirenden nicht schon dessen Berechtigung zu der Ausübung dieser allgemeinen Befugniss der Unterthanen bedingen müssen.[1]) Hinsichtlich des Einreichens einer Petition von Mehren unter einem Gesammtnamen gilt, was hinsichtlich solcher Beschwerdeführungen Prinzip ist,[2]) sowie auch das Petitionsrecht der Soldaten gleichen Beschränkungen unterliegt.[3])

cc. Formelle Voraussetzungen des Beschwerde- und des Petitionsrechtes.

§. 502.

Ungeachtet der prinzipiellen Verschiedenheit des Beschwerde- und des Petitionsrechtes der Unterthanen, welche in dem verschiedenen Anlass und Zwecke beider Rechte begründet liegt, sind die formellen Voraussetzungen

---

[1]) S. unten §. 507 ff.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 32: „Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 48 Abs. 2; Luxemburgsches von 1856 Art. 27; Oldenburgsches Staatsgrundgesetz Art. 47 §. 1: „Jeder hat für sich und im Verein mit Mehreren das Recht zu Anträgen" etc.; §. 2: „Die Ausübung desselben Rechtes durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 11 Abs. 1 (vergl. mit Gesetz vom 31. August 1859 Art. III); Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 24: „— den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften"; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 20: „Das Petitionsrecht an den Landtag — — steht nicht nur einzelnen Landesangehörigen und anderen in ihren Interessen Betroffenen — also ist hier unter Petitionsrecht auch das Beschwerderecht verstanden — sondern auch Gemeinden und Corporationen zu"; Das Schwarzburg-Sondershausensche Verfassungsgesetz von 1849 §. 32 gestand das Petitionsrecht jedem Einzelnen wie auch Mehreren im Vereine zu; indess ist dieser Grundsatz mit jenem Verfassungsgesetze wieder beseitigt. Dasselbe Prinzip findet sich aber noch in dem Bremenschen Verfassungsgesetz §. 14.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 39; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 48 Abs. 3; Bremensches Verfassungsgesetz §. 14.

ihrer Geltendmachung im Wesentlichen dieselben.[1]) So findet sich für beide vorgeschrieben, dass sie schriftlich eingereicht werden müssen,[2]) und für beide verboten, dass sie persönlich in Ständeversammlungen vorgetragen oder überreicht werden.[3]) Der Sinn dieser Bestimmungen liegt auf der Hand: dort ist es das Interesse der geschäftlichen Behandlung der Petitionen oder Beschwerden bei den Behörden, hier aber die Abwehr namentlich in erregten Zeiten gefahrvoller Scenen. Was den Behördengang betrifft, so liegt in der Natur der Sache, dass die Beschwerde an diejenige Behörde, welche der die Beschwerde veranlassenden zunächst vorgesetzt ist, nach den Regeln des gesetzlichen Instanzenzuges,[4]) die Petition aber an eine solche — das Instanzenverhältniss kann hier nicht so bestimmt entscheiden[5]) —, von deren Competenz der Gegenstand derselben nicht ausgeschlossen ist.[6]) Ausdrücklich pflegt aber anerkannt zu sein, dass den Unterthanen auch frei steht, Beschwerden und Bitten direct an die Ständeversammlung zu richten und deren Vermittlung zu beanspruchen.[7]) Dass nur der Landtag die Beschwerde der Unterthanen annehmen und der Regirung mittheilen könne, findet sich dagegen nur vereinzelt.[8]) Dass Beschwerden und Petitionen in geziemender Form oder „auf gesetzlichem Wege" eingereicht werden müssen,[9]) kann dagegen nicht wohl als ein staatsrechtliches Prinzip bezeichnet werden, da es selbstverständlich ist,

---

[1]) Gerade dieser Umstand wird die Identificirung beider Unterthanenrechte in der früheren Theorie und Gesetzgebung veranlasst haben.

[2]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 36; Weimarsches Grundgesetz §. 46; Altenburgsches §. 65; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 48; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 38; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 33; Bremensches §. 14.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 81 Abs. 2; Sächsisches §. 111; Würtembergsches §. 170; Weimarsches Grundgesetz §. 46 a. E.; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 133.

[4]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 36; Würtembergsches §. 36; Altenburgsches Grundgesetz §. 65; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 22.

[5]) So findet sich auch die ausdrückliche Bestimmung in Verfassungsgesetzen, dass Petitionen direct an den Landesherrn selbst gerichtet werden können. Vergl. z. B. Altenburgsches Grundgesetz §. 66 Abs. 2.

[6]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 47: „bei den zuständigen Behörden"; Bremensches §. 14 (ebenso); Waldecksches §. 33: „unter Einhaltung des geordneten Instanzenzuges", was sich indess wohl mehr auf das Beschwerderecht beziehen wird. Das Altenburgsche Staatsgrundgesetz §. 66 verweist die Anträge zur Beförderung des Gesammtrechts einer Gemeinde zunächst an die Ortsvorsteher.

[7]) Vergl. unten die Darstellung des Rechtes der Landstände.

[8]) Vergl. Weimarsches Grundgesetz §. 46; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 20.

[9]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 38: „in vorschriftsmässiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung"; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 24: „auf gesetzlichem Wege."

dass der Beschwerdeführer oder Bittsteller für das bei Geltendmachung seines Rechtes begangene Unrecht den Strafgesetzen gegenüber verantwortlich bleibt, andererseits aber nicht schlechthin gesagt werden darf, dass jeder nicht ordnungsmässigen Beschwerdeführung der Erfolg fehlen müsse.[1]) Ist der Gegenstand der Beschwerde auch im gerichtlichen Verfahren verfolgbar, so entzieht die Veranlassung dieses denselben der staatsrechtlichen Behandlung und ist die staatsrechtliche Beschwerde durch die privatrechtliche Klage substituirt.[2])

b. Das Vereinsrecht.[3])

§. 503.

Je lebhafter das politische Bewusstsein des Volkes erwacht, desto reger ist auch der Trieb der Einzelnen nach einer Einwirkung auf die formelle und materielle Gestaltung des Staatswesens und das Verlangen, die dem Einzelnen dem grossen Staatsganzen und seiner Macht gegenüber mangelnde politische Kraft durch die Vereinigung der Kräfte Vieler zu ergänzen und zu potenciiren.[4]) In den Zeiten politischer Bewegungen und überhaupt eines politisch angeregten Lebens pflegt daher auch das Vereinswesen der Unterthanen in seiner besonderen Bedeutung hervorzutreten und eine bestimmte politisch-rechtliche Gestalt anzunehmen. Dies zeigt sich deutlich in der politischen Geschichte des deutschen Reiches. Denn während der Reichszeit gab es zwar höchst politische und bedeutsame Vereine in den Ritterorden, den gewerblichen Zünften und den Städtebünden: allein Einigungen, deren Streben auf die Aenderung und Vernichtung der Reichsverfassung gerichtet gewesen, gab es noch nicht, und das Volk im Ganzen war noch ohne politisches Bewusstsein und Verständniss und nahm an jenen ständischen Einigungen keinen Antheil. Eben darum fanden auch die Reichsgewalt wie die landesherrliche Gewalt in den einzelnen Territorien nur wenig Anlass, das Vereinswesen besonderer Aufsicht oder formellen Beschränkungen zu unterziehen, und begnügte sich namentlich die Reichsgesetzgebung mit dem allgemeinen Verbote der dem Staatsbestande und

---

[1]) Man denke z. B. des Falles, dass Jemand sich begründeter Weise über eine Behörde beschwert, in seiner Beschwerdeschrift aber die vorgesetzte Behörde injuriirt. Hier ist derselbe wegen dieser Injurie verantwortlich, es würde aber doch nicht im Interesse der Staatsverwaltung liegen, wenn deshalb das Unrecht der unteren Behörde unbeachtet bleiben sollte oder gar, einer desfallsigen positivrechtlichen Bestimmung entsprechend, bleiben müsste.

[2]) Die staatsrechtliche „Beschwerde" und die privatrechtliche „Klage" sind zwei ganz verschiedene und eben diesen verschiedenen Rechtssystemen angehörige Institute.

[3]) Hier ist von dem politischen Vereinsrecht im Gegensatze zu dem gesellschaftlichen s. oben §. 68 ff.) die Rede.

[4]) Nur von dem Vereinsrecht der Unterthanen als solchen ist bei der Darstellung der Unterthanenrechte zu sprechen.

dem Staatsleben gefährlichen Vereine.[1] Erst in der neuesten Epoche des deutschen Staatslebens erhob sich auch das Vereinswesen zu einer Bedeutung, welche dasselbe zu einem besonderen Gegenstande der politischen Gesetzgebung machte. Das Excediren der politischen Bewegungen nach dem Jahre 1815 veranlasste den Bundesbeschluss vom 5. Juli 1852, welcher das Vereinsrecht auf dem politischen Gebiete völlig negirte.[2] Einzelne deutsche Staaten verliessen indess alsbald diesen Gesichtspunkt, und begnügten sich, die prinzipielle Befugniss der Unterthanen Vereine zu schliessen anerkennend, damit, zum Schutze des Staates Schranken gegen deren gefährliche Anwendung zu setzen.

§. 504.

In der heftigeren Erregung des politischen Lebens im Jahre 1848 trat dann die Forderung des s. g. Associationsrechtes an die Spitze des politischen Programms, und die Freiheit aller Vereine wurde nicht selten mit Zurückweisung aller staatlichen Surveillance begehrt. Die „Grundrechte des deutschen Volkes“ entsprachen diesem Verlangen. Sie gaben den Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und beseitigten das Erforderniss der obrigkeitlichen Erlaubniss. Ebenso ward das allgemeine Recht, Vereine zu bilden, anerkannt und jede Beschränkung dieses Rechtes durch eine vorbeugende Massregel verboten. Selbst die Volksversammlungen unter freiem Himmel — aus natürlichen Gründen die für Ruhe und Sicherheit gefährlichsten Versammlungen — sollten nur „bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ verboten werden können, und die allgemeine Associationsfreiheit fand auch beim Heere und bei der Kriegsflotte nur die Beschränkung, welche die

---

[1]) Vergl. z. B. Goldene Bulle Cap. XV §§. 1—4; Reichs-Executionsordnung von 1555 §. 34, 43; Westphälischer Friede Art. XVII §. 7.

[2]) Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 §. 2: „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen die Urheber und Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten“; §. 3: „Ausserordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlass geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, dass öffentliche Reden politischen Inhalts geführt werden; diejenigen, die sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen“. Besonders wurde dann noch das studentische Verbindungswesen, dessen schon der Bundesbeschluss vom 20. September 1819 §. 3 gedacht hatte, durch den Bundesbeschluss vom 13. November 1834 verboten. Alle diese Bundesbeschlüsse sind als s. g. Ausnahmegesetze durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848 ausser Kraft gesetzt.

militairischen Disciplinarvorschriften bedingten.[1]) Gleichlautende Bestimmungen gingen dann auch in einige Partikular-Verfassungen über, und überdauerte das Prinzip der völligen Vereinsfreiheit in diesen legislatorischen Formen die Grundrechte auch nach ihrer definitiven Aufhebung.[2]) Andere Staaten nahmen indess jene Bestimmungen nicht ohne Beschränkungen auf, indem sie nur die Versammlungen in geschlossenen Räumen frei gaben,[3]) nur Vereine mit gesetzlich und sittlich erlaubten Zwecken gestatteten[4]) oder auch schlechthin die Freiheit des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes an die Bedingung der Beobachtung der Gesetze knüpften.[5]) Einige Staatsverfassungen verweisen auch schon auf eine gesetzliche Regelung der Ausübung des gewährleisteten Vereins- und Versammlungsrechtes und enthielten für die politischen Vereine besondere Bestimmungen.[6])

§. 505.

Als Gegengewicht gegen die Ausschreitungen, von denen die deutschen Verfassungsgesetze aus dem Jahre 1848 sich nicht immer frei gehalten haben sollten, erfolgte dann der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854, welcher von der Anerkennung einer allgemeinen Vereinsfreiheit nicht mehr ausgeht, sondern mit der Bestimmung der Bedingungen beginnt, unter welchen Vereine geduldet werden dürfen. Danach dürfen in den deutschen Staaten nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, dass ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. Besonders wurden aber die politischen Vereine einer strengen Controle unterworfen und wenn dabei die Parenthese „sofern derartige Vereine nicht nach Massgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeit-

---

[1]) Grundrechte Art. VII §. 29—31

[2]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 44; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 50.

[3]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 29; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 9; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 7, 8.

[4]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 30; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 46; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 10; Verfassungsurkunde für Reuss j. L. von 1852 §. 15

[5]) Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 4.

[6]) Preussische Verfassungsurkunde Art. 30: „Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden." Vergl. Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August 1852 §. 9: „Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden. Die Ausübung dieses Rechts ist zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz zu regeln". Das Verfassungsgesetz vom 12. December 1849 §. 34 hatte dagegen noch ganz das grundrechtliche Prinzip enthalten.

lichen Genehmigung bedürfen", nicht fehlte, so erweist sich, wie weit der deutsche Bund von der Anerkennung einer allgemeinen Vereinsfreiheit entfernt war. Allein nicht alle deutschen Staaten adoptirten diesen Bundesbeschluss durch die Landesgesetzgebung[1]) und die Rundschau in den partikularen Verfassungszuständen lässt verschiedene Prinzipien über das Vereinswesen erkennen, indem etliche noch immer die Vereinsfreiheit auch auf dem politischen Gebiete als oberstes Prinzip anerkennen, andere dagegen das Erforderniss der obrigkeitlichen Erlaubniss aller oder wenigstens der politischen Vereine an die Spitze der Vereinsgesetzgebung stellen.[2])

---

[1]) Publicirt und mit besonderer Ausführungsverordnung versehen wurde der Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854 z. B. im Königreich Hannover, Grossherzogthum Hessen, in Kurhessen. Wegen dieser sporadischen Publicirung jenes Bundesbeschlusses können dessen Prinzipien nicht „gemeinrechtliche" (Zöpfl, Grundsätze §. 469) genannt werden. In anderen deutschen Staaten erschienen besondere Gesetze über das Vereinswesen, z. B. in Baiern am 29. Februar 1850, Preussen am 11. März 1850, Sachsen am 3. Juni 1850.

[2]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 29: „Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln"; Art. 30: „Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen;" Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 4: „Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze stattfinden"; Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 25: „Die Luxemburger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch unter Beobachtung der Gesetze, welche die Ausübung dieses Rechtes ordnen ohne dasselbe einer verhütenden Massregel (autorisation préalable) unterwerfen zu können"; Art. 27: „Die Luxemburger haben das Vereinigungsrecht, das Gesetz ordnet und beschränkt die Ausübung dieses Rechtes im Interesse der öffentlichen Ordnung"; Meiningensches Grundgesetz §. 28: „Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften: allein das Recht der Persönlichkeit — — erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staates" (vergl. oben §. 80 Note 1); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 46: „Alle Staatsangehörige haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden. Das Nähere bleibt der gesetzlichen Feststellung vorbehalten"; Braunschweigsches Gesetz vom 20. Juni 1848 mit dem Gesetz vom 4. Juli 1853, betreffend polizeiliche Massregeln gegen den Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und die Bestrafung gesetz- und ordnungswidriger Vereine; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 50 §. 1: „Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniss dazu bedarf es nicht"; §. 2: „Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden"; Art. 51 §. 1: „Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Massregel beschränkt werden"; §. 3: „Die Regirung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzusehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehaltlich näherer Regelung dieser Befugnisse durch die Gesetzgebung"; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 9 und 10 (wie in Preussen); Hessen-Homburgsches Gesetz vom 20. März 1852 §. 7. Im Fürstenthum Reuss j. L. verweist das Gesetz vom 10. Juli 1856 §. 26 auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen an Stelle des §. 17 des Verfassungsgesetzes von 1852; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz von

§. 506.

Nach dem Bundesbeschluss vom 13. Juli 1854 ist die Vereinsfreiheit der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten insofern nur eine persönliche, als eine Organisation der politischen Vereine zu einem grösseren Ganzen absolut verboten worden ist.[1]) Der innere Grund dieses Verbotes ist offenbar nur in einem staatspolizeilichen Interesse zu suchen, da durch das Wesen des subjectiven Vereinsrechts an sich eine solche Beschränkung noch nicht begründet ist. Es ist indess in der That nicht zu verkennen, dass eine organische Extension der politischen Vereine dem Staate eine grössere Gefahr als der einzelne, örtlich bestimmte und darum um so leichter zu überwachende Verein droht. Alsdann ist aber auch die persönliche Vereinsfreiheit von Bundeswegen noch beschränkt, indem abgesehen von der Ausschliessung der Minderjährigen, der Lehrlinge und Schüler von der Theilnahme an einem politischen Vereine[2]), der bewaffneten Macht das Vereinsrecht nicht eignen soll[3]) und ferner alle Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische und communistische Zwecke verfolgen, überhaupt untersagt sind.[4]) Das legislatorische Motiv für diese beiden Ausnahmen ist ein verschiedenes. Der bewaffneten Macht ist das Vereinsrecht vorenthalten, weil sie in einer zu directen und intimen Beziehung zu dem höchsten Organe des Staatswillens steht, um in staatlichen Dingen eine eigene Thätigkeit entwickeln zu können, und andererseits sind die dienstlichen Anforderungen so bestimmt und pünktlich, so

---

1862 §. 18: „Das Vereinsrecht, durch ein Gesetz geregelt, geniesst den Schutz der Verfassung". Die Grossherzoglich-Hessische Verordnung vom 2. October 1850 verbot unbedingt alle politischen Vereine. Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 16: „Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen, stehen allen Staatsgenossen frei. — Dieses Recht kann jedoch im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden und findet auf die bewaffnete Macht überall keine Anwendung. — Versammlungen oder Vereine zu politischen Zwecken unterliegen obrigkeitlicher Erlaubniss und Aufsicht. — Volksversammlungen unter freiem Himmel sind gleichfalls nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniss gestattet."

[1]) Bundesbeschluss §. 4: „Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft." Zöpfl, Grundsätze §. 468, 469 spricht deshalb von dem Prinzipe der „Localisirung" der Vereine.

[2]) Bundesbeschluss §. 4.

[3]) Ebenda §. 6: „Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch ausser dem Dienst berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlussfassung über militairische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt."

[4]) Ebenda §. 8: „Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregirungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

unbedingt zu erfüllen, dass eine freie Bethätigung der unter dem Heerbefehle stehenden Individuen nicht möglich ist und deren politische Bestimmung nahezu ganz in dem Gehorchen aufgeht.[1] Die Arbeiterverbindungen sind aber deshalb besonders untersagt, weil das wandernde Leben der Arbeiter in Verbindung mit einer regelmässig nur unvollständigen und einseitigen politischen Bildung einen staatsgefährlichen Erfolg der Vereinigungen der arbeitenden Klasse und besonders der noch unselbständigen Handwerker nur verstärken würde.[2]

B. Die besonderen Rechte.

§. 507.

Aus den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Unterthanen treten diejenigen als die besonderen staatsbürgerlichen Rechte (politische Ehrenrechte, Staatsbürgerrechte in besonderem Sinne)[3] hervor, welche sich nur an denjenigen Unterthanen begründen, die in besonderer Weise an den Functionen der öffentlichen Gewalt und an der Verwirklichung des öffentlichen Lebens Antheil nehmen. Diese Ehrenrechte sind sehr verschiedener Art, je nachdem sie eben zu der Betheiligung an dem öffentlichen Leben qualificiren. Sie correspondiren unmittelbar mit Verpflichtungen in der Weise, dass die Erfüllung politischer (staatsbürgerlicher) Pflichten eine gewisse politische Ehrenhaftigkeit der Person voraussetzt, so dass in

---

[1]) Darum haben denn auch selbst diejenigen Verfassungsgesetze, welche im Allgemeinen das Prinzip der Vereinsfreiheit anerkennen, bei dem Heere eine Ausnahme statuirt. Vergl. z. B. Preussische Verfassungsurkunde Art. 38 (wörtlich wie der §. 6 des Bundesbeschlusses); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 47: „Die Theilnahme activer Militairpersonen, mit Einschluss der Beurlaubten, an Versammlungen und Vereinen darf nur insoweit Statt finden, als die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen"; ähnlich Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 52. Die übrigen deutschen Staaten bestimmen hierüber in den besonderen Militair-Gesetzen und Dienst-Instructionen. Aber selbst wenn sie diese Frage ganz unbeantwortet gelassen, so liegt es in der Natur des Dienstverhältnisses der Militairpersonen, dass sie als solche die staatsbürgerliche Freiheit der anderen Unterthanen nicht unbedingt theilen können. Wenigstens ist dieses eine logische Consequenz aus der thatsächlichen Stellung des deutschen Militairs der Gegenwart im öffentlichen Leben. Selbst die Grundrechte erkannten dies, vergl. Art. VIII: „Diese Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen."

[2]) Vergl. dagegen jetzt die thatsächliche Duldung der „Arbeitervereine" mit mehr oder weniger prononcirt politischer Tendenz in Preussen und den meisten andern deutschen Staaten.

[3]) Der Ausdruck „politische Ehrenrechte" ist ein allgemein üblicher, aber doch nicht ganz passender, da auch diese Rechte nicht um der Ehre ihrer Besitzer willen existiren, sondern doch auch nur Pflichten gegen den Staat sind. Am Ueblichsten ist es, diejenigen öffentlichen Pflichten des Unterthanen seine politischen Ehrenrechte zu nennen, welche nur den Unbescholtenen zugemuthet werden und welche unentgeltlich verrichtet werden müssen, wie z. B. das Amt der gewählten Gemeindebeamten und der Bürgervorsteher.

Folge des Ausschlusses der dieses Erforderniss nicht erfüllenden Unterthanen von der sonst schuldigen Leistung diese selbst als ein Recht des Befähigten wenn auch nur in sehr eigenem Sinne erscheinen lässt. Das Wesen dieser politischen Ehrenrechte beruht in der Antheilnahme der Unterthanen an dem öffentlichen Leben und erhalten dieselben durch die mannichfachen Beziehungen der Unterthanen zu den verschiedenen Lebensgebieten des Staates und zu den Organen seines Lebens je ihren besonderen Gegenstand.[1])

a. Die einzelnen Rechte.

§. 508.

Die Antheilnahme der Unterthanen an der Erfüllung des Rechtsberufes der Staatsgewalt, an der Schützung des Rechtes in dem Institute der Vormundschaften oder Curatelen, an der Heilung des verletzten Rechtes in dem Institute der Schöffen und Geschworenen,[2]) sowie an der Verwaltung des Staates sei es in unmittelbarer Weise durch den Eintritt in den Staatsdienst oder in nur mittelbarer Weise durch die Betheiligung an der Gemeindeverwaltung,[3]) und endlich die Mitwirkung der Unterthanen an der Gesetzgebung des Staates (Construction des Staatswillens) sowohl durch die Bethätigung bei den Wahlen zum gesetzgebenden Körper als auch durch die active Betheiligung an den Functionen desselben: dies sind im Allge-

[1]) Es würde auch der Staatsdienst — in dem Sinne der Wahrnehmung besonderer Funktionen der Staatsgewalt in deren Auftrage — zu den besonderen staatsbürgerlichen Rechtsverhältnissen zu rechnen sein, da der Staat auch diese Dienstleistungen von seinen Unterthanen fordern muss: allein die geschichtliche Gestaltung des Staatsdienstes in den deutschen Staaten hat diesem Institute einen selbständigen Charakter gegeben, kraft dessen die Rechtsverhältnisse dem „Staatsdiener" nicht sowohl als „staatsbürgerliche Rechtsverhältnisse der Unterthanen" denn vielmehr als Rechtsverhältnisse an einem Organe der Staatsgewalt erscheinen. S. unten IV. Buch II. Kapitel.

[2]) Das Institut der Vormundschaft, bezw. der Curatel betrifft wie auch der civilprocessualische Zeugenbeweis vorwiegend das Privatrecht, wie die Geschworenen- und Schöffengerichte mit dem criminalprocessualischen Beweisverfahren Anstalten für die Strafrechtspflege der Staatsgewalt sind. Dem Staatsrechte im engeren Sinne gehört aber das Prinzip an, dass die Unterthanen als solche unter den Voraussetzungen der vom Gesetze festgestellten Befähigung zu der Uebernahme des Amtes eines Vormundes oder Curators, zu der Ablegung des Zeugnisses in Civil-Streitsachen oder in Criminaluntersuchungen, sowie zur Dienstleistung eines Geschworenen oder Schöffen allgemein verpflichtet sind. Die Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate, die Erfüllung des Berufes des Staates, das Recht zu schützen und das verletzte zu heilen, fordern dies und es entspringen diese civilrechtlichen und processualischen Verpflichtungen der Unterthanen unmittelbar aus dem Wesen des Staates und sind durchaus politischer Natur. Die Verfassungsgesetze erwähnen dieser Pflichten der Unterthanen nicht, weil sie theils durch das bürgerliche Recht bereits festgestellt, theils durch die den Civil- und den Strafprocess betreffenden Spezialgesetze anerkannt und näher normirt sind.

[3]) S. unten §. 529 ff.

meinen die einzelnen politischen Ehrenrechte, deren Besitz an besondere Voraussetzungen in der Person der Unterthanen geknüpft ist, aber auch diese besonders als Staatsbürger qualificirt. Unter sich sind diese Rechte sehr verschiedener Art. Die einen erscheinen vorwiegend als Pflichten, da der Staat die Geltendmachung der persönlichen Befähigung zur Ausübung derselben als eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht fordert, wie dies hinsichtlich des Vormundschaftsrechtes der Fall ist. Andere dieser Ehrenrechte stehen insofern in dem Belieben des Berechtigten, als dieser zur Wahrnehmung derselben (Wahlen zum gesetzgebenden Körper, Staatsdienst) nicht gezwungen wird und die Nicht-Geltendmachung nur dann einen bestimmten rechtlichen Charakter erhält, wenn das Strafgesetz sie verfügte. Noch andere Ehrenrechte können bedingt facultativ genannt werden, da ihre Geltendmachung wenigstens unter gewissen Voraussetzungen dem Entschlusse des Einzelnen überlassen ist, wie z. B. die Antheilnahme an Gemeindeversammlungen, falls nur die gesetzliche zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Gemeinde-Mitglieder erschienen.[1])

b. Voraussetzungen.

§. 509.

Die politischen Ehrenrechte eignen unter gewissen Voraussetzungen, welche sich in seiner Person erfüllen müssen, nur dem dazu Befähigten. Diese Voraussetzungen sind besondere persönliche Qualificationen,[2]) theils äussere Zustände, theils mehr innere Eigenschaften der Person: z. B. männliches Geschlecht, bestimmtes Lebensalter, Unbescholtenheit des Charakters, vermögensrechtliche Selbständigkeit. Die politische Bedeutung dieser Eigenschaften ist indess hinsichtlich der einzelnen Ehrenrechte eine verschiedene und ist nach dem positiven Rechte eines jeden Staates zu prüfen, in welcher Art die Wirkung derselben auf das einzelne Rechtsverhältniss begründet ist und wie der Verlust jener persönlichen Eigenschaften auch den Verlust der politischen Ehrenrechte, sei es als selbstverständliche Folge oder kraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, be-

---

[1]) Mit Recht betont Held, System Th. I S. 255 ff., dass das Recht, Schöffe oder Geschworener oder Vormund werden zu können, mehr Pflicht als Recht sei. Es ist das eben die Eigenthümlichkeit des Staatsrechtes, dass das Prinzip der Nothwendigkeit jedem subjectiven Rechte den Charakter der Pflicht beilegt.

[2]) Zwischen der persönlichen Befähigung zu dem Erwerb der besonderen politischen Rechte und dem Besitze derselben selbst ist ein wesentlicher Unterschied. Es kann z. B. sehr wohl Jemand zur Uebernahme einer Vormundschaft oder eines Gemeinde-Ehrenamtes völlig qualificirt sein und kommt doch niemals dazu, wirklich Vormund oder Gemeindebeamter zu werden. Darum liegt auch in der staatsbürgerlichen Qualification zunächst nur die Befähigung zu den Activverhältnissen, und ist jene mehr eine staatsrechtliche Eigenschaft des Unterthanen, als ein bestimmt inhaltliches Recht desselben.

wirken soll, oder ob und unter welchen Voraussetzungen wenigstens das Recht zur Ausübung der Unterthanenrechte ruht.[1])

aa. Politische Mündigkeit.

§. 510.

Auch das Staatsrecht geht von dem Prinzipe aus, dass die active Bethätigung der Unterthanen an dem öffentlichen Leben eine gewisse Sicherheit der politischen Urtheilskraft voraussetzen muss, und hat darum ganz in der Weise, wie das Privatrecht, die Volljährigkeit der Unterthanen als ein Requisit ihrer politischen Handlungsfähigkeit bezeichnet.[2]) In der Regel pflegt der Volljährigkeitstermin, welchen das bürgerliche Recht im Staate anerkannt hat, auch auf dem staatsrechtlichen Gebiete zu gelten, jedoch findet sich auch für bestimmte politische Rechte ein höheres Lebensalter bestimmt.[3]) Diese staatsrechtliche Volljährigkeit ist aber nicht nach den Grundsätzen der privatrechtlichen zu beurtheilen. Die Wirkung der politischen Minderjährigkeit ist nur das Ruhen der Ausübung der activen Unterthanenrechte, nicht tritt eine vormundschaftliche Vertretung des Minorennen ein.[4])

bb. Religiöses Bekenntniss.

§. 511.

Dem religiösen Bekenntnisse der Unterthanen ist in den deutschen Staaten ein verschiedener Einfluss auf den Inhalt der staatsbürgerlichen Rechte gegeben. Während in dem grössten deutschen Staate, dem Königreich Preussen, das religiöse Bekenntniss der Unterthanen in politischer Hinsicht nur insofern erwähnt wird, dass Niemand um seines Bekenntnisses willen sich den staatsbürgerlichen Pflichten entziehen dürfe,[5]) findet sich

---

[1]) Vergl. Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 16; Meiningensches Grundgesetz §. 14; Altenburgsches §. 76 ff.; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 27; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 27. Vor Allem enthalten auch die Strafgesetzbücher Bestimmungen über den Verlust der politischen Ehrenrechte als Strafmittel. S. auch unten die Darstellung der Landtags-Wahlfähigkeit.

[2]) Vergl. z. B. Grosherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 14; Meiningensches Grundgesetz §. 14; Altenburgsches Grundgesetz §. 82.

[3]) Z. B. für das Recht, als Abgeordneter im gesetzgebenden Körper aufzutreten.

[4]) Altenburgsches Staatsgrundgesetz §. 89.

[5]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 12: „Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Dass nicht nur in dem gesetzgebenden Körper die Beseitigung dieses Artikels aus dem Verfassungsgesetze versucht, sondern sogar in der Praxis jenem unzweideutigen Prinzipe eine beschränkende Deutung untergelegt worden, darüber s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I Abth. 2 S. 128 ff. Auf dem Standpunkte der

in anderen Staaten nur den Bekennern der drei christlichen Confessionen der Vollgenuss der politischen Rechte gestattet und ist es besonderen Entschliessungen der Staatsgewalt vorbehalten, in welchem Masse Andere an diesen Rechten Antheil haben.[1]) Selbst der Grundsatz findet sich in einem deutschen Verfassungsgesetze, dass das christliche Bekenntniss die Bedingung der Staatsangehörigkeit überhaupt ist.[2]) Jenes mittlere Prinzip war auch ein Grundsatz der Deutschen Bundesacte, gestattete aber eine so mannichfache Modification der Ausführung, dass eine gleichmässige Gestaltung dieser Angelegenheit in den Staaten des Bundes nicht damit erreicht werden konnte.[3]) In dem Bereiche des Norddeutschen Bundes wird dagegen eine Gleichmässigkeit des Prinzipes durch die Gesetzgebung über das Staatsbürgerrecht erreicht werden. Nach dem Prinzipe bestimmt sich denn auch die politische Berechtigung der Juden, welche bis zum bestimmten Auftreten mehr oder minder christlich gefärbter Secten bei den

---

Preussischen steht die Badensche Gesetzgebung seit dem die Verfassungsurkunde §. 9 und 19 abändernden Gesetze vom 17. Februar 1849; die Hessen-Darmstädtsche seit 1848 (nach dem Bezeugen Zachariä's in dessen Sammlung der Verfassungsgesetze I. Lieferung S. 403 Note **); das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 34; das Braunschweigsche Gesetz vom 23. Mai 1848 (welches die Neue Landschaftsordnung §. 29 modificirte); das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 33 §. 1 und 2; das Reuss-Schleizische Verfassungsgesetz §. 16; das Waldecksche §. 40 Abs. 3; das Bremensche §. 12 Abs. 2.

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. IV §. 9: „Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Masse einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist." Durch Gesetz vom 1. Juli 1834 wurden die Bekenner der unirten wie der nicht unirten griechischen Kirche hinsichtlich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte denen der drei christlichen Kirchen gleichgestellt. Dem Prinzip des Baierschen Verfassungsgesetzes huldigen auch das Sächsische §. 33; Würtembergsche §. 27 (dessen Prinzip indess zu Gunsten der Juden nach der Verordnung vom 5. October 1851 verändert geblieben); Meiningensches Grundgesetz §. 12 und 29; Anhalt-Bernburgsches Gesetz vom 9. April 1855 §. 4, welches indess als Prinzip die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniss hinstellt und nur dem Gesetze die Feststellung besonderer Ausnahmen vorbehält. Das Schwarzburg-Sondershausensche Grundgesetz §. 14, 3 erfordert für die active Antheilnahme an der Wahl zum Landtage „christliches Religionsbekenntniss", schliesst also die Gleichstellung aller Confessionen aus; ebenso die Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 4836 §. 9. S. unten die Voraussetzungen der activen Wahlfähigkeit.

[2]) Oldenburgsches Grundgesetz §. 42: „Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniss der christlichen Religion erforderlich. Die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte."

[3]) Deutsche Bundesacte Art. 16.

Bestimmungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der nicht zu einer christlichen Confession sich Bekennenden fast allein in Betracht kam.[1])

cc. Männliches Geschlecht.

§. 512.

Der Staat ist durchaus männlichen Charakters. Sein Leben fordert die Einsicht, den Muth und die Kraft des Mannes. So ist auch das männliche Geschlecht die Voraussetzung der vollen politischen Persönlichkeit des Individuum.[2]) Die Frauen sind freilich von dem politischen Leben nicht ausgeschlossen, auch sie haben Theil an den Lasten, welche der Staat kraft seines Finanzrechtes fordert, allein das active Unterthanenrecht, die eigentlich staatsbürgerliche Qualification eignet nur dem Manne. In der männlichen Bevölkerung liegt die Kraft und die Einsicht des Staates und die politische Bedeutung des Weibes beschränkt sich auf den — allerdings nicht hoch genug zu schätzenden — Werth, welchen die sittliche und intellectuelle Veredlung des Männlichen durch das Weibliche beansprucht. Ausdrücklich pflegt in den Verfassungsgesetzen bei Bezeichnung der staatsbürgerlichen Rechte die Zuständigkeit zu deren Ausübung nur den männlichen Geschlechte zugesprochen zu sein, wie auch die Forderung des Huldigungseides nur gegen die männliche Bevölkerung gerichtet zu sein pflegt: der Ausschuss des Weibes und des Weiblichen ist das Prinzip, das stillschweigend immer gegolten. Es würde Unnatur und dem Staate wie dem Menschen verderblich sein, wollte das Weib den ihm durch die Schöpfung und die Ordnung des Irdischen zugewiesenen Lebenskreis der Familie verlassen und in den Ringplatz des politischen Lebens eintreten, wie andererseits der Mann sich und den Staat vernichten würde, wollte er die Aufgabe des Weibes in der Familie für die seinige halten. Der Ausschluss des Weibes von dem activen Leben des Staates ist nicht eine Verkümmerung oder Verkennung des Rechtes der Frauen, sondern das Anerkenntniss ihrer unveräusserlichen Sonderbeschaffenheit und Sonderaufgabe.[3])

---

[1]) Deutsche Bundesacte Art. 16 Abs. 2.

[2]) Vergl. Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 14: „Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts etc."; Meiningensches Grundgesetz §. 11.

[3]) Sehr richtig Held, System Th. I. §. 129. Die Gesetzgebung hat geschwankt und ist noch nicht constant. Während die meisten Verfassungsgesetze die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, namentlich des Rechts zur Betheiligung an ständischen Wahlen nur männlichen Unterthanen zuweisen (vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 70 und 72, Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes §. 2), findet sich in einem deutschen Staate auch das weibliche Geschlecht als politisch actives Subject. Vergl. z. B. Altenburgsches Grundgesetz §. 192: „Einer Wittwe und geschiedenen Frauenzimmern steht das Recht, an der Bestellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn sie Eigenthümerinnen eines Hauses sind und die Berechtigung durch einen

dd. Unbescholtenheit des Charakters.

§. 513.

Das Erforderniss der Unbescholtenheit des Charakters stellt das Staatsrecht nur dann an die Unterthanen, wenn es sich um die Ausübung der s. g. politischen Ehrenrechte d. h. derjenigen, welche volle Ehrenhaftigkeit des Charakters voraussetzen, oder um den Eintritt in das Militair handelt. Vertrauensposten in der Staatsverwaltung und die Antheilnahme an der Schützung und Heilung des Rechtes und der Rechtsordnung setzen allerdings voraus, dass die damit betrauten Unterthanen — mögen sie dieses kraft eines staatsdienstlichen Charakters oder auch ohne solchen schlechthin als Unterthanen sein — nicht selbst bewiesen haben, dass sie einer Missachtung der Rechtsordnung fähig und diese boshaft verletzt haben. Der Begriff der Bescholtenheit ist indess auf dem politischen Gebiete ein ungleich laxerer als auf dem sittlichen. Dem Staate genügt es, nur an dem äusseren Verhalten seiner Unterthanen Ehrenwidriges nicht bemerkt zu haben, und unbescholten gilt ihm, wer nur nicht entehrende Criminalstrafen erlitten.[1])

ee. Vermögensrechtliche Selbständigkeit.

§. 514.

Die innige Verwebung der staatsrechtlichen Rechte und Pflichten der Unterthanen hat allgemein als ein Erforderniss der Befähigung, an dem politischen Leben activ Antheil zu nehmen, die vermögensrechtliche Selbständigkeit oder das nicht in Kost und Lohn eines Privatmanns Stehen[2]) bestimmt. Es wird entweder die Entrichtung directer Steuern[3]) oder auch noch allgemeiner das Nichtbefangensein in einem Concursverfahren[4]) oder endlich das Nichterhalten einer Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln[5]) als dieses Erforderniss bezeichnet. Dasselbe ist jedoch nicht für die Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, sondern nur für die der s. g. politischen Ehrenrechte bestimmt, und richtet sich auch wohl die Strenge dieser Anforderung an die Vermögensfähigkeit der Unterthanen je nach dem verschiedenen Grade dieser Ehrenrechte, ob sie ganz allgemeine oder besonders qualificirte sind.

volljährigen Sohn ausüben können. Ebenso kann eine verheirathete Hausbesitzerin auf dem Lande an der Bestellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen lassen."

[1]) Vergl. z. B. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes §. 4. Vergl. auch Altenburgsches Grundgesetz §. 86, c und §. 89 d.

[2]) Altenburgsches Grundgesetz §. 89.

[3]) Vergl. Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz von 1854 §. 14.

[4]) Vergl. Würtembergsches Grundgesetz §. 89.

[5]) Vergl. Landgemeinde-Ordnung für Hannover von 1859 §. 12.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeinden.

I. Begriff und politische Bedeutung der Gemeinden.

§. 515.

Die politische Gemeinde — von den Vermögensgenossenschaften wie von den kirchlichen Gemeinden[1]) ist hier nicht die Rede — ist die auf einem bestimmten Theile des Staatsgebietes sesshafte Gemeinschaft von Unterthanen zur Erfüllung gewisser in dem Staatszwecke begriffener politischer Aufgaben. Sie ist also ein Analogon des Staates sowohl was die äussere Organisation der Gemeinde als auch was die darin waltende Idee betrifft. Die bestimmte geographische Umgrenzung des Bezirkes wie das durch und durch politische Wesen des Zweckes charakterisiren die Gemeinde im Unterschiede von allen privatrechtlichen Corporationen, von dem Staate aber unterscheidet sich die Gemeinde, wie der Theil vom Ganzen. Diese ist eben nur ein Glied in dem Organismus des Staates, nur eine Gemeinschaft der Unterthanen innerhalb des Bestandes und des Zweckes des Staates, wie das Gemeindeleben nur ein Mikrokosmos in dem so viel weiteren und höheren Staatsleben ist. Die Gemeinde ist aber eine selbständige Organisation der Unterthanen innerhalb des bestimmten Bezirkes im Staatsgebiete und lebt, wenn auch nicht ausserhalb des Bereiches des Staatslebens und wenn auch zur Befriedigung der politischen Natur der Menschen, ihr eigenes Leben und verfolgt bestimmte, wesentlich nur ihr gesetzte Zwecke.[2])

§. 516.

Die politische Natur der Menschen bedarf zur Vermittlung des In-

---

[1]) Dass alle drei Arten von Gemeinden im einzelnen Falle dieselben Individuen umfassen können, ist ein Zufälliges und für den Begriff und das Recht jeder einzelnen Art bedeutungslos.

[2]) Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 80: „In dieser Beziehung hat sie ein ähnliches Ziel für die kleine lokale Gesammtheit, wie der Staat für das ganze Volk; aber dieser Gegensatz ist doch nicht blos quantitativ zu denken, so dass die Gemeinde geradezu ein Staat im Kleinen wäre, sondern wie die Familiengenossenschaft ein durchaus eigenthümliches Ziel im Staate und in der Gemeinde, so hat auch die Gemeinde im Staate ihren specifischen und selbständigen Inhalt. An staatlicher Wichtigkeit überragen diese beiden Verbindungen, Familie und Gemeinde, jede andere corporative Genossenschaft; aber darin treffen sie mit allen übrigen Corporationen zusammen, dass sie nicht eigentlich Organe des Staates, sondern eine ausserhalb desselben bestehende aber freilich seine hauptsächlichste Grundlage bildende gesellschaftliche Gliederung sind."

dividuum mit dem Staate eines Medium, welches das individuelle Leben der politischen Personen zusammenschliesst, ohne direct die Gemeinschaft des Staates darzustellen, und welches das in den Unterthanen begriffene Element des Staatsorganismus erst zu der organischen Antheilnahme an dem Gesammtleben desselben befähigt. Die Gemeinden sind diejenige Organisation der Unterthanen, welche diesen die Möglichkeit verschafft, ohne Verzicht auf die individuelle Persönlichkeit an der den Begriff derselben ausschliessenden Gesammtheit des Staates und an der Einheit seines Lebens thatsächlichen Antheil zu nehmen, und welche andererseits auch dem Staate allererst die Möglichkeit gewährt, die in den Elementen seines Bestandes ruhende Kraft zu concentriren und den Zweck seines Daseins nach dessen gesammtem Inhalte zu Nutzen Aller im Staate zu erfüllen. Darum sind auch die Gemeinden des Staates so alt wie dieser selbst. Das System der Gemeinden bedingt den Staat.[1])

§. 517.

Die Stellung der Gemeinde in dem Organismus des Staates bedingt ein zwiefaches Prinzip. Die Ausscheidung gewisser Angelegenheiten des Staates als die Gegenstände, deren Pflege und Wahrnehmung zunächst dem engeren Kreise der Gemeinde angehören, begründet eine gewisse Selbständigkeit des Gemeindelebens, welche wie die Richtung und Formen dieses so auch die Organisation der Gemeinde bestimmt oder doch beeinflusst. Andererseits darf auch die Gemeinde sich nur in dem unerlässlichen Zusammenhange mit dem Ganzen des Staates wissen und hat auch eine besondere administrative Bedeutung der Staatsregirung gegenüber: denn nur in dieser Beziehung zum Staate ist sie ein politisches Wesen und hat sie eine politische Bedeutung.[2]) Hieraus aber entspringt für den Staat das Recht und die Pflicht, sich um die concrete Gestaltung des Gemeindewesens, des Lebens wie der Verfassung dieses organischen Gliedes des Staates, zu kümmern und Beides zu überwachen und, soweit die höheren Interessen des Staates dies fordern, kraft des grösseren Rechtes zu bestimmen. So tritt neben das Prinzip der Selbständigkeit der Ge-

---

[1]) Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 62: „Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins"; Altenburgsches Grundgesetz §. 100: „Die wichtigsten Corporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen sowohl als besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 66 §. 1: „Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staates und dient insofern seinen Zwecken."

[2]) Ob man aber mit Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 80 sagen dürfte: „Die Gemeinden sind zunächst administrative Abtheilungen der Unterthanen?"

meinde der Grundsatz der staatlichen Beaufsichtigung ihres Lebens und der staatlichen Bestimmung ihrer Verfassung.[1])

II. Das Recht der Gemeinden.

1. Allgemeine Abgrenzung desselben.

§. 518.

Das Gemeindeleben grenzt gegen die Lebenssphäre des Individuum und der Familie, wie gegen die des Staates. Das Recht der Privatpersonen, der Einzelnen wie der juristischen Personen oder Corporationen (auch der Gemeinden gegen einander)[2]) ist auch von der Gemeinde zu respectiren, wie dasselbe eine Schranke des Rechts und der Gewalt des Staates ist.[3]) Muss die Gemeinde in der Verwirklichung ihres Lebensberufes auf privatrechtliche Verhältnisse greifen und namentlich von dem Grundbesitze oder von sonst vermögensrechtlichen Gegenständen Einzelner beanspruchen, um ihrer Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten genügen zu können, so kann auch die Gemeinde nur im Wege des Expropriationsverfahrens eben den Widerspruch der berechtigten Privatperson beseitigen und muss jedenfalls den derselben zugemutheten Vermögensverlust vollständig ersetzen. Andererseits grenzt das

---

[1]) Die Aufgabe des Staates ist es, für das Dasein der allgemeinen Voraussetzung des Gemeinwohles und der öffentlichen Sicherheit zu sorgen, aber in der Erfüllung dieses Berufes greift der Staat dann zunächst auf die Kraft der Gemeinde, wenn diese mindestens ein gleiches Interesse an derartigen Angelegenheiten hat und wenn die eigene Kraft derselben zu deren Erledigung ausreicht und geeignet ist. Diese Voraussetzung ist aber nur nach dem Culturstande und der politischen Bildung eines bestimmten Staates zu bestimmen Erst seit der Erstarkung der Selbsterkenntniss des Staates wie des politischen Bewusstseins der Menschen im Staate hat das Gemeindeleben sein eigenes Prinzip begriffen und hat der Staat dasselbe zur Geltung zu bringen gesucht. Zu einem definitiven Abschluss ist diese Entwicklung noch nicht gelangt und, wenn sich auch die Gebiete des Gemeindelebens im Allgemeinen nennen lassen, so ist damit doch die concrete Zuständigkeit der Gemeinde in deren intensiven Richtung noch nicht bezeichnet.

[2]) Dies tritt namentlich da praktisch hervor, wo mehrere Gemeinden zu einer Sammtgemeinde (wie in Niedersachsen) für gewisse Gemeindeangelegenheiten verbunden sind, ohne sonst ihre Selbständigkeit aufgegeben zu haben. Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 47: „In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sei denn, dass das Gegentheil durch ordnungsmässig gefasste Beschlüsse der betheiligten Gemeinden festgestellt würde."

[3]) Altenburgsches Grundgesetz §. 111: „Der Beschluss (der Gemeinde) — — darf sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Corporationen erstrecken." Dieses Verbot liegt übrigens schon in dem auch von den Verfassungsgesetzen anerkannten Prinzipe der Unverletzbarkeit der wohlerworbenen Rechte (s. oben §. 55 ff.).

Gemeindeleben auch gegen das Lebensgebiet des Staates. Die Erfüllung seiner besonderen Aufgaben darf nicht in die grössere und höhere Lebensaufgabe des Staates beschränkend eingreifen. Die Gemeinde hat in dem Sinne ein bestimmtes Lebensgebiet, dass auf demselben nur sie das handelnde Subject ist, über dasselbe hinaus aber ihr keinerlei Rechte und Pflichten gehören. In dem constitutionellen Staate ist dieses Gebiet des Gemeindelebens gesetzlich fixirt und ein verfassungsmässiges.[1])

2. Allgemeiner Inhalt.

A. Politischer.

§. 519.

Das Recht der Gemeinden ist die Selbstordnung und Selbstverwaltung ihres besonderen politischen Lebens. Von den in dem Zwecke des Staates begründeten Aufgaben der Staatsgewalt fällt ein quotitativer Theil dem Lebenskreise der Gemeinden anheim, so dass dieser zunächst deren Erfüllung obliegt. Es ist das Recht und die Pflicht der Gemeinde, ihre besonderen Zustände rechtlich zu ordnen, in ihrem Bezirke die öffentlichen Lasten zu tragen und einen eigenen Gemeindehaushalt zu führen. Die locale Concentration des öffentlichen Lebens stellt sich in der Gemeinde dar. Was über die örtlichen Interessen hinausliegt oder was von allgemeinerer politischer Bedeutung ist, das liegt auch jenseits des Berufes der Gemeinden.[2]) Darum gehört ihrer Competenz nicht die Bestimmung der individuellen Rechtsverhältnisse „Aller" im Staate an: diese Grundsätze stehen vielmehr als allgemeine Rechte über den Gemeinden und zum Theil sind dieselben sogar die Fundamente auch des Gemeindelebens (Grundrechte). Dagegen fällt ein nicht geringer Theil der öffentlichen Fürsorge

---

[1]) Altenburgsches Grundgesetz §. 114 Abs. 1: „Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht sein, Alles zu befördern, was dem Staatszwecke entsprechend und heilsam ist"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 50: „Keine Gemeinde kann mit Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehre im Verbande stehende Gemeinden Anwendung"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 71: „Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist."

[2]) Das Prinzip sprach die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 51 aus: „Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, — — müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Land oder dem betreffenden Landestheile in dem Masse getragen werden, dass diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten."

für das Gemeinwohl sowie ein Theil der öffentlichen Polizei in den Kreis des Gemeindelebens, wenn die Pflege dieser Angelegenheiten in dem engeren Gemeindebezirke eine genügende und wohl bessere ist, wie dies z. B. hinsichtlich der Armenpflege, der Ortspolizei und der Gemeindewege der Fall ist.[1])

B. Privatrechtlicher.

§. 520.

Die politische Bedeutung der Gemeinde hat von jeher derselben das Recht der juristischen Persönlichkeit zugesprochen.[2]) Die Selbstelligkeit der Gemeindeverwaltung ist durch den Besitz selbständiger Vermögensrechte bedingt, und es ist schon vom römischen Rechte die Gemeinde als juristische Person in der Weise anerkannt, dass dieselbe im vermögensrechtlichen Verkehre so selbständig und vollberechtigt ist, wie der Begriff der juristischen Person dies gestattet. Auch in den deutschen Staaten gilt

---

[1]) Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 107 Abs. 3: „Le conseil communal décide sur tout cequi est d'intérêt purement communal." Sehr ausführlich ist die Anerkennung der Selbstelligkeit der Gemeinden im Meiningenschen Grundgesetze §. 20: „Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderem Vortheile ausgeübt werden"; §. 21: „Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vicinalwege und ihre Brücken zu unterhalten und ihre Armen zu verpflegen, alles nach Massgabe der darüber weiter ergehenden Verordnungen"; Altenburgsches Grundgesetz §. 114: „Die Gemeinden — — sollen bemüht sein, Alles zu befördern, was dem Staatszwecke entsprechend und heilsam ist. Dieser liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht anderen Behörden obliegende Institute); die Bereithaltung der Löschgeräthe, und der zu dem Communalwachtdienst vorräthigen Waffen und Wehren"; Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 122: „Jedenfalls stehen jeder Landgemeinde folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt: 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter, 2) Selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter, 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken, 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes. Sonst wird in den Verfassungsgesetzen nur das Prinzip ausgesprochen, dass den Gemeinden die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie die Verwaltung ihres Vermögens unter gesetzlich geordneter Aufsicht des Staates zustehe. Vergl. Waldecksches Verfassungsgesetz §. 45.

[2]) Die Gemeinde hat Corporationsrecht, aber sie ist nicht nur eine Corporation im Sinne des Privatrechts Es ist in dieser Hinsicht mit der Gemeinde nicht anders wie mit dem Staate (s. oben §. 1 ff.), und ist darum nicht zu billigen, wenn Verfassungsgesetze (vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 99 ff.) das Recht der Gemeinden unter der Rubrik: „Corporationen im Staate" behandeln.

die Gemeinde als juristische Person und ihr Vermögen als das unantastbare Privat-Eigenthum.[1]) Alle Vermögensrechte der Gemeinden stehen unter den Regeln des Privatrechts wie ja auch die Gemeinde in dieser Sphäre nur eine privatrechtliche Person ist.[2]) Jedoch hat das Interesse des Staates an dem Vermögen und der Vermögensverwaltung der Gemeinden auch der Staatsgewalt das Recht gestattet und erhalten, diese privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden zu überwachen und durch eine geordnete Aufsichtführung die zweckentsprechende und rechtmässige Verwendung des Gemeindevermögens und überhaupt dessen Erhaltung zu sichern.[3])

3. Beziehung der Gemeinde zum Staat.

§. 521.

Wie der Staat die Gemeinden umschliesst und diese als die elementaren Glieder in dem Ganzen des Staates bestehen,[4]) so überragen auch die Interessen des Staates die seiner Gemeinden und reicht die Gewalt des Ganzen über die Macht seiner Glieder. Es kann daher des Gemeindeleben

---

[1]) Die Selbständigkeit des Gemeindevermögens ist auch in Verfassungsgesetzen abgesehen von dem allgemeinen Prinzipe der Integrität alles Privatrechts (s. oben §. 55 ff.) noch ausdrücklich anerkannt. Vergl. z. B. Altenburgsches Grundgesetz §. 113: „Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 15; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 45; Gesetz für Reuss j. L. vom 10. Juni 1856 §. 30.

[2]) Altenburgsches Grundgesetz §. 110: „Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniss der Personeneinheit im Rechtssinne, daher — — 2, den Genuss der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame, — 4, das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen, 5, die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte."

[3]) Vergl. Meiningensches Grundgesetz §. 26: „Das Vermögen der Gemeinden, sowohl Kämmereivermögen, welches der Gesammtheit zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, als das Bürgervermögen (Nachbar- oder Gemeinderecht), dessen Genuss den einzelnen Mitgliedern zusteht, geniesst gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgute nicht gezogen werden. Zugleich steht dasselbe aber unter der Aufsicht des Staates, so dass dessen Benutzung zum wahren Wohle der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe- und Einnahmeanschläge der Gemeinden müssen von der Staatsregirung resp. durch die competenten Unterbehörden genehmigt werden"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 46: „Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regirungsbehörden erstreckt sich nur darauf, dass die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäss geschehe, dass insbesondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und dass bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmässigen Grundsätzen verfahren werde."

[4]) Ahrens, Die organische Staatslehre Th. I S. 220: „Die natürlich-politische Gliederung des Staates nach Gemeinden und Provinzen."

diejenigen Grenzen nicht überschreiten, welche das Interesse des Staates sei es im Ganzen oder doch in grösseren Kreisen seines Bestandes zieht. Um eine solche materielle Competenz-Ueberschreitung der Gemeinden zu verhindern, steht der Staatsgewalt das Recht zu, von den Gemeindebeschlüssen Kenntniss zu nehmen, deren Gültigkeit von ihrer Genehmigung abhängig zu machen und Alles, was in dem Gemeindeleben sei es dem ausdrücklichen Gesetze zuwider oder doch nicht mit allgemeineren und darum höheren Interessen harmonirt, zu inhibiren oder zu beseitigen. Dieses Recht der Staatsgewalt geht unmittelbar aus der organischen Natur des Staates hervor und ist dessen Geltendmachung eine Pflicht des Staates gegen sich selbst wie darum auch gegen die Gemeinde.[1]) Die gesetzliche Normirung dieses Aufsichtsrechts der Staatsgewalt nach Inhalt und Form ist eine Tendenz der constitutionellen Staaten.[2])

4. Stadt- und Landgemeinden.

§. 522.

Verschiedenheit der Anerkennung, welche das Prinzip der Selbständig-

---

[1]) Meiningensches Grundgetz §. 22 Abs. 2: „Sie (die Gemeinden) stehen unter der Aufsicht und der besonderen Fürsorge des Staats. Keines ihrer Mitglieder kann der Gesammtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtsame vergeben oder dadurch besondere Befreiung gegen die Gesammtheit erwerben"; Altenburgsches Grundgesetz §. 125: „So wie jede Gemeide nur unter Genehmigung des Staates bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses giebt sich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei, 2) durch Genehmigung der Gemeindeprocess-Eröffnungen, 3) in der Durchsicht und Controlirung des Gemeinderechnungs- und Cassenwesens, 4) in der Zustimmung bei Veräusserung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung ausserordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und anderen ausserordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und anderen organischen Einrichtungen, 5) durch Bestätigung von Beamtenwahlen oder deren Versagung und durch Regulirung der Beamtengehalte"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 64: „Die Verfassung der Gemeinden soll durch Gesetz in der Art geregelt werden, dass dieselben unter Oberaufsicht des Staates: 1) ihre Be- Beamten und Vertreter zu wählen, 2) selbständig ihre Angelegenheiten und ihr Vermögen zu verwalten und die Ergebnisse des Gemeindehaushalts zu veröffentlichen haben. Auch soll die Competenz der Gemeinden gesetzlich bestimmt werden"; Schwarzburg-Sondershausensches Grundgesetz vom 8. Juli 1857 §. 5: „Die Gemeinden haben die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insoweit dieselbe nicht beschränkt wird durch die gesetzlich geordnete Oberaufsicht des Staates"; ähnlich das Gesetz für Reuss j. L. vom 10. Juni 1856 §. 29; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 45; Bremensches Verfassungsgesetz §. 83.

[2]) Sehr bestimmt das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 68: „Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert."

keit und des Eigenlebens in den in geschlossenen Ortschaften, den Gewerben der bürgerlichen Nahrung oder der Pflege der Wissenschaften und Künste lebenden Gemeinden zu finden und zu behaupten vermochte, begründete schon früh den wesentlichen und bedeutungsvollen Unterschied zwischen den Stadt- und Landgemeinden. Diese vermochten der heranwachsenden fürstlichen Gewalt und dem Lehnswesen gegenüber nicht sich vor allerlei Hörigkeitsverhältnissen zu bewahren, und das politische Leben verschwand aus denselben unter der Uebermacht privatrechtlicher Verhältnisse und Lasten, namentlich der Consequenzen des Lehnwesens. In den Städten dagegen reifte ein Bürgersinn, dessen Macht zur Zeit seiner Blüthe den Respect der Grafen und Fürsten fordern konnte, und welcher eine grössere Zahl von Städten selbst zu unmittelbaren Reichsstädten erhöhte. Nachdem aber die Landgemeinden zu einer freieren Antheilnahme an dem Leben des Staates herangezogen und die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, verbunden mit dem Grundgesetze der Aufhebung aller politischen Vor- und Sonderrechte, die Thore der Städte geöffnet, besteht ein Unterschied zwischen den Stadt- und den Landgemeinden nur noch in der Verschiedenheit der socialen Verhältnisse, welche die durch die äusseren Zustände bedingte Verschiedenheit der industriellen und geistigen Beschäftigungen begründet, und in der Verschiedenheit der Verfassung und Verwaltung, welche für die Städte ungleich selbständiger und selbstberechtigter, als in den Landgemeinden. Die industriellen Unterschiede zwischen den Stadt- und den Landgemeinden fallen indess mit der Aufhebung des aus dem Mittelalter überkommenen Zunftwesens und mit der Anerkennung des Prinzipes der Gewerbefreiheit.[1])

III. Verfassung der Gemeinden.

§. 523.

Die Gemeinden erscheinen analog dem Staate als ein organisch geordneter und gefestigter Zustand und haben eine diesem entsprechende und das Recht daran darstellende Verfassung.[2]) Diese umschliesst die einzelnen Elemente und Organe des Gemeindelebens zu der persönlichen Einheit der Gemeinde organisch zusammen. Jene Elemente sind die persönlichen Mitglieder der Gemeinde und der Bezirk, innerhalb

[1]) Ehedem eignete den Städten auch das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit (Stadtgerichte) in erster Instanz. Es wird diese Ausnahme von der alleinigen Justizhoheit der Staatsgewalt aber auch nur noch sehr vereinzelt in Geltung sein. Die Tendenz, alle Patrimonialgerichtsbarkeit zu beseitigen, richtete sich auch gegen diese Art derselben.

[2]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 81: „Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung."

dessen Grenzen das Leben der Gemeinde sich concentrirt und entfaltet. Die Organe des Gemeindelebens sind dagegen diejenigen Gemeindebehörden, durch welche die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wahrgenommen wird. Die Verfassung der Gemeinden ist der Gegenstand besonderer Gesetze geworden, welche je für die städtischen und für die ländlichen Gemeinden die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung und der Verfassung aufstellten und ihrem Wesen nach zu den organischen Gesetzen des Staates gehören.[1]) Die Gleichstellung der Stadt- und Landgemeinden findet sich nur sehr vereinzelt.[2])

1. Die persönlichen Mitglieder.

A. Bedeutung der Mitgliedschaft.

§. 524.

Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ist die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu dem Staate.[3]) Grade in diesem ausnahmslos geltenden

---

[1]) Die allgemeinen Prinzipien der Städteordnungen pflegen durch Ortsstatute für das besondere Gemeindeleben der einzelnen Städte vermittelt zu sein. Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 54 und 55. Hinsichtlich der Stadt und Landgemeinden in den altländischen Provinzen des Königreichs Preussen s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Th. II Abth. 1 S. 437 ff. Die Landgemeindeordnungen pflegen dagegen nur von allgemeinen Ausführungsgesetzen begleitet zu sein. Allgemeinere Prinzipien über die gesetzliche Behandlung der Gemeindeverfassungen finden sich in dem Bremenschen Verfassungsgesetz §. 82: „Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt. Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats. Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden."

[2]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 67 verheisst wenigstens „allen Gemeinden in Stadt und Land eine möglichst gleiche Verfassung."

[3]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 62: „Jeder Staatsbürger muss, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören"; vergl. auch daselbst §. 19: „Letztere (die Aufnahme in den Staatsverband) setzt voraus, dass der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechts erhalten habe"; Meiningensches Grundgesetz §. 19: „Das Band der Ortsgemeinden umfasst alle Landesunterthanen und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger sein, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen"; Altenburgsches §. 100 Abs. 2: „Mit Ausnahme der Staatsbeamte, Kirchen- und Schuldiener — — kann im Herzogthum Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere in nicht unmittelbarem Staatsdienste stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen"; und §. 109: „Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 60: „Jeder Staatsbürger muss einer Gemeinde angehören"; Braunschweigsche Neue Landschafts-

Prinzipe zeigt sich die politische Natur der Gemeinde und die Bedeutung derselben für den Organismus des Staates. Die Gemeinde nimmt das Individuum auf, um dasselbe in der Gemeinschaft mit anderen in die grössere Gemeinschaft des Staates hineinzuführen. Der Erwerb der Unterthanenschaft oder die Aufnahme in den Staatsverband setzt die Aufnahme in eine Gemeinde des Staates voraus und jeder Unterthan des Staates muss einer Gemeinde angehören. So hat auch der Verlust der Unterthanenschaft das Ausscheiden aus der Gemeinde zur Folge und ist durch dieses bedingt. Dieses Prinzip ist indess nicht so ausnahmslos wie jenes, es findet sich wenigstens in den Verfassungsgesetzen auch der Grundsatz anerkannt, dass Jemand bei dem Ausscheiden aus dem Unterthanenverbande seine Gemeindeangehörigkeit reserviren kann. In Wirklichkeit beschränkt sich alsdann aber die Bedeutung dieser reservirten Gemeindezugehörigkeit lediglich auf die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde.

B. Eintritt in die Gemeinde.

§. 525.

Das Gemeinderecht wird erworben, wie das Recht der Unterthanenschaft, entweder durch die Geburt oder durch eine ausdrückliche Aufnahme[1] oder auch aus gesetzlichem Grunde.[2]) Die Descendenz der Gemeindemitglieder geniesst des Domicilrechts der Ascedenten bis so lange, als sie nicht selbst ein anderes Domicilrecht erworben, beziehungsweise das angeborene verloren hat. Eheliche Kinder theilen das Wohnrecht des Vaters, uneheliche das der Mutter. Die Aufnahme in die Gemeinde kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein. Diese tritt als gesetzliche Folge des Ablaufs einer bestimmten Zeitdauer des Wohnorts in der Gemeinde ein, jene vollzieht sich durch den förmlichen Beschluss der Gemeinde. Das Gesetz pflegt dann die Bedingungen zu bestimmen, deren Vorhandensein ein Widerspruchsrecht der Gemeinde ausschliesst. Der Nachweis der Existenzfähigkeit ist der wesentliche Zweck dieser Voraussetzungen der

---

ordnung §. 42: „Jeder Landeseinwohner muss einer bestimmten Gemeinde angehören.“ Hamburgsches Verfassungsgesetz von 1860 Art. 117.

[1]) Altenburgsches Grundgesetz §. 104.

[2]) So sind wohl allenthalben die angestellten Staatsdiener von Gesetzes wegen Mitglieder der Gemeinde ihres Anstellungsortes. Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 109, b. In dem Grossherzogthum Oldenburg (mit Ausnahme von Birkenfeld und Lübeck) besteht aber gradezu die Freizügigkeit zwischen allen Gemeinden „nach näherer gesetzlicher Regelung.“ Vergl. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 72 §. 1 und §. 2: „— — Bis dahin wird jeder Oldenburgsche Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, dass er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.“

Nothwendigkeit der Aufnahme des darum Nachsuchenden; in der grösseren oder geringeren Strenge der Anforderungen dieses Nachweises und vor Allem in der Beantwortung der Frage, wem der Nachweis obliegen solle, ob der Gemeinde die Beweisführung der Nicht-Existenzfähigkeit oder ob dem Nachsuchenden der Beweis seiner Erwerbsfähigkeit, weichen die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten von einander ab.[1])

C. Ausscheiden aus der Gemeinde.

§. 526.

Verloren geht das Wohnrecht in der Gemeinde durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf dasselbe (thatsächliche Auswanderung, Eintritt in fremde Staatsdienste, Annahme fremder Gehalte ohne Erlaubniss).[2]) Immer wird vorausgesetzt, dass auch das factische Wohnen in dem Gemeindebezirke aufgegeben wird; indess nicht mit jedem Wegzuge ist auch der Verlust der Gemeindeangehörigkeit verbunden, da diese trotz jener bestehen bleiben kann. Der Grundsatz, dass Jemand bis zum Erwerb eines neuen Domicilrechts das bisher besessene behält, galt in mehren Staaten, während in anderen, namentlich im Königreich Preussen, die Regel anerkannt war, dass das Verlassen des Gemeindebezirkes nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist auch den Verlust der Gemeindezugehörigkeit zur unmittelbaren Folge habe ohne Rücksicht darauf, ob ein neues Domicil erworben oder nicht.[3])

---

[1]) Es ist auf die Bestimmungen der einzelnen Gemeindeordnungen zu verweisen. Das Freizügigkeits-Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867 hat indess einige Prinzipien für die Gemeinden im Bundesgebiete aufgestellt. Vergl. §. 4 des Gesetzes: „Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniss der Gemeinden zu beschränken. Die Besorgniss vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung"; §. 8: „Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen."

[2]) Altenburgsches Grundgesetz §. 104.

[3]) Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 §. 1 stellte wenigstens den Grundsatz auf, dass jeder Vereinsstaat auf Verlangen des andern seine derzeitigen und seine vormaligen Angehörigen, wenn diese nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden seien, wieder zu übernehmen habe. Es war damit also ein gewisses negatives Prinzip über den Verlust des Heimathrechts aufgestellt, welches zwar zunächst das Verhältniss der Unterthanschaft betrifft, indess doch auch auf das Recht der Gemeindeangehörigkeit reflectirte.

D. Rechtsverhältnisse der Gemeindemitglieder.

§. 527.

Das Recht der Gemeindemitglieder ist die Antheilnahme an dem Gemeindeleben, an den Rechten und Pflichten der Gemeinde. Sie geniessen des Schutzes und der Vertretung der Gemeinde, betheiligen sich an den Wahlen, welche die Bestellung der Organe der Gemeindeverwaltung erfordert, haben ein Anrecht auf die Unterstützung der Gemeinde im Falle der Verarmung und geniessen von dem Vermögen der Gemeinde je in der Weise und nach dem Masse, wie das Recht dies gestattet.[1] Andererseits aber hat auch das so berechtigte Mitglied der Gemeinde die Verpflichtung, an den Lasten derselben mit zu tragen und zu den Verbindlichkeiten, welche die Gemeinde von Rechts wegen trägt und welche nicht schon aus deren Vermögen bestritten werden können oder müssen, beizutragen.[2] Das Verhältniss der Antheilnahme des Einzelnen an den Rechten und Pflichten der Gemeinde wird durch die Stimmordnung und den Lastenbeitragsfuss festgestellt. Die Ausnahmen von den allgemeinen Regeln der politischen Berechtigungen und Verpflichtungen der Gemeindemitglieder, wie sie für besondere Klassen der Gemeindemitglieder (z. B. Häuslinge oder Inquilienen, Forensen u. dergl.) bestehen, sind aus den einzelnen Gemeindeverfassungen (Gemeindeordnungen) zu ersehen.[3] Die active Antheilnahme an dem Gemeindeleben gilt als das Gemeinde-Ehrenrecht, wie die an dem Staatsleben das Ehrenrecht der Unterthanen ist. Durch Verlust der Ehrenhaftigkeit des Charakters wird auch jener Theil des Ortsbürgerrechts verloren, ohne dass die Ortsangehörigkeit dadurch berührt würde.[4]

---

[1] Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 48: „Durch die mit dem Wohnsitzrecht verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören."

[2] Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 102, 103 und 112; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 49: „Von den verfassungsmässig der Gemeinde oder mehren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, sowie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreit werden." — Streitigkeiten über Gemeinde-Beiträge werden als Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung der Entscheidung der Regirungsbehörden unterliegen (Altenburgsches Grundgesetz §. 103 Abs. 2; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 46). Streitigkeiten über besondere Verpflichtungen Einzelner sind aber privatrechtlicher Natur.

[3] Die Verfassungsgesetze schweigen hierüber als über besondere Verhältnisse einzelner Gemeinden, mit Ausnahme des Altenburgschen Grundgesetzes §. 106 ff.

[4] Altenburgsches Grundgesetz §. 104: „— — dergestalt, dass die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerstrafe, die kriegsgerichtliche Ausstossung aus dem Militaire, in-

E. Arten des Gemeinderechts.

§. 528.

Die rechtliche Stellung des Individuum in der Gemeinde ist wohl überall eine zwiefache, je nachdem demselben die volle Stimmberechtigung oder nur ein Wohnrecht ohne diese zusteht. Das Prinzip der Gleichheit Aller vor dem Gesetze drängt freilich auch auf die Anerkennung einer gleichen Stellung der Gemeindemitglieder in der Gemeinde hin, und war schon durch die Aufhebung der Hörigkeitsverhältnisse ein wichtiger Schritt in dieser Richtung geschehen; indess noch ist wohl überall die Verschiedenheit der politischen Bedeutung der äusseren Verhältnisse der Gemeindemitglieder von wesentlichem Einfluss auf die staatsrechtliche Beziehung derselben zur Gemeinde geblieben. Unter den Angehörigen der Gemeinde scheidet sich der Kreis derjenigen, welche — in der Regel bei besonderer oder gar ausschliesslicher Antheilnahme an den Gemeindelasten — an der statutarischen Regelung der Gemeindeangelegenheiten direct oder auch nur indirect (Gemeinde-Ausschuss, Stadtverordneten- oder Bürgervorsteher-Collegium) sich activ betheiligen, gegen den Kreis der nur wohnberechtigten, aber nicht im Besitze des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung sich befindenden Einwohner aus. Der Besitz dieses vollen Gemeinderechtes pflegt denn auch die Voraussetzung der Befähigung zur Uebernahme von Gemeindeämtern zu sein. So unterscheidet sich analog dem Unterschiede in der staatsrechtlichen Qualification der Unterthanen ein actives und ein passives Gemeinderecht oder — hinsichtlich der städtischen Gemeinden — ein Activ- und ein Passiv-Bürgerrecht.[1]) Ein besonderer Unterschied ist wohl überall, in den Stadt- wie in den Landgemeinden, zwischen den ein städtisches Bürgerwesen, bezw. eine ländliche Reihestelle Besitzenden und den nur persönlich Wohnberechtigten begründet und werden die Rechte und die Lasten Jener wenigstens dem Umfange nach grösser sein.[2])

---

gleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniss nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nutzbare Ausflüsse."

[1]) Die Bezeichnungen dieses Unterschiedes sind in den deutschen Staaten verschieden, vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 19 und 62 (Bürger- und Beisitzrecht); Altenburgsches Grundgesetz §. 101 (Gemeindebürger, Ausmärker oder Forenser im engeren Sinne und Handwerksbürger, Schutzverwandte).

[2]) Darum das Interesse des Staates und der Gemeinde an der Conservirung namentlich der Reihestellen der Dörfer (nicht zu verwechseln mit der Conservirung des „grossen Grundbesitzes") und folgeweis das Recht der Gemeinde vor der Gestattung von Abbauereien (von einer alten Hofstelle) oder Anbauereien (auf der Gemeinheit) in dem Gemeindebezirke gehört zu werden. Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 56.

2. Die Organe der Gemeindeverwaltung.

§. 529.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind in den Stadt- und Landgemeinden verschieden. Dort leitet der Magistrat unter berathender Mitwirkung der Stadtverordneten (Bürgervorsteher)[1]) die Verwaltung der Communalangelegenheiten, hier ein Gemeindevorstand unter berathender Mitwirkung entweder der ganzen Gemeinde oder auch einer besonders erwählten Vertretung derselben.[2]) Sowohl die Mitglieder des städtischen Magistrats, wie die Bürgervorsteher und die Gemeindebeamte werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt und zwar mit Ausnahme der Magistratsmitglieder mittelst directer, diese aber mittelst indirecter Wahlen (z. B. nur von den vorhandenen Magistratspersonen und den Bürgervorstehern).[3]) Die Beziehungen der Gemeinden zu dem Staate haben in der Regel die gesetzliche Vorschrift veranlasst, dass die Wahlen zu den Communal-Aemtern der Bestätigung der Regirung bedürfen. Nur vereinzelt sind diese Wahlen völlig frei.[4])

§. 530.

Die Verwaltung der (Stadt- und Land-) Gemeinden ist eine mittelbare Function der Staatsgewalt und stehen daher auch die Gemeindebeamten, welcher Art sie sein mögen, mittelbar im Staatsdienste. Es zeigt sich dieses in der Verantwortlichkeit derselben der Staatsregirung gegenüber und folgeweise in dem Rechte dieser, Ordnungswidrigkeiten in dem Verfahren oder Verhalten der Gemeindebeamten zu rügen und die Beamten mit Disciplinarstrafen zu belegen und sogar unter den gesetzlichen Voraus-

---

[1]) Altenburgsches Grundgesetz §. 124: „Insbesondere sind sie (die Stadtverordneten) berufen etc. — —; keineswegs aber Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zusteht. Ihre Stellung zum Stadtrathe ist der Stellung der Landstände zur Staatsregirung ähnlich, ihr Amt ein freies Ehrenamt."

[2]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 55 (Ortsgeschworene).

[3]) Es ist auf die verschiedenen Specialgesetze der deutschen Staaten, welche die Organisation der Stadt- und Landgemeinden betreffen, zu verweisen. Von den Verfassungsgesetzen nahm nur das Altenburgsche Grundgesetz §. 115—124 detaillirtere Bestimmungen auf.

[4]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 69 §. 1: „Den Gemeinden soll freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden." Vergl. dagegen Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 53: „Die Bürgerschaft in den Städten — — soll berechtigt sein: 1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen. 2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Staatsverwaltung frei zu wählen und zwar in dem Masse, dass nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen"; §. 55: „Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regirungsbehörden zu wählen"; Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 122, 1.

beamten aber nur kraft besonderer Ermächtigung der Staatsregirung in deren Dienst[1]) und kann es sich dann nur fragen, ob die Beauftragung der Gemeindebeamten mit Functionen des Staatsdienstes ohne Vernehmung, bezw. auch wider den Willen der betheiligten Gemeinde geschehen könnte. Sofern aber ein Gemeindebeamter zugleich Functionen des Staatsdienstes versieht, steht derselbe auch in dem Verhältnisse der Staatsdiener, wenigstens was dessen unmittelbare Verantwortlichkeit gegen die Staatsregirung betrifft.[2]) Wo eine Vereidigung der Beamten (Staatsdiener) gesetzlich vorgeschrieben, wird auch ein jeder Gemeindebeamte zur Ableistung dieses Eides verpflichtet sein, weil doch auch diesem eine besondere Verantwortlichkeit in dem Verfassungsleben obliegt.[3])

3. Der Gemeindebezirk.

§. 531.

Der Bezirk der Gemeinden, der städtischen wie der ländlichen, pflegt ein historisch bestimmter zu sein, ähnlich wie die Grenzen des Staatsgebietes selbst. So vermochten die Gemeinde-Ordnungen denselben mit dem allgemeinen Prinzipe zu bezeichnen, dass alle diejenigen Grundstücke den Gemeindebezirk bilden, welche demselben bisher angehört haben oder von dessen Grenzen umschlossen seien.[4]) Die Bedeutung der Gemeindebezirke im Staatsgebiete, als dessen Bestandtheile sie gelten, hat den Grundsatz, dass ein jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angeschlossen sein müsse, hervorgerufen und pflegt nur hinsichtlich solcher grösseren Gutsbezirke, welche dem Werthe eines Gemeindebezirkes nahe oder gleich kommen, eine Ausnahme gestattet zu sein.[5]) Die Veränderung der Ge-

---

[1]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 69 §. 2: „Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregirung eintreten."

[2]) Die concreten Grundsätze der deutschen Staaten sind nur aus deren Spezialgesetzen zu ersehen und ist das speziellere Studium auf diese zu verweisen.

[3]) Im Königreich Preussen haben alle Gemeindebeamte als Staatsdiener den Verfassungseid (s. unten die Darstellung des Rechtes des Staatsdienstes) zu leisten. Verfassungsgesetzlich ist dies auch in der Braunschweigschen Neuen Landschaftsordnung §. 52 vorgeschrieben.

[4]) Vergl. die Preussischen Städteverordnungen vom 30. Mai 1853, 19. März 1856 und 15. Mai 1856 §. 2 und Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 7 §. 18: „Die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeinde aus."

[5]) Vergl. Preussisches Gesetz vom 14. April 1856 (betr. die Verfassung der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie) §. 1, welches dem Könige das Recht vorbehält, einem „nach seinem Umfang und seiner Leistungsfähigkeit" sich dazu eignenden Grundstücke die Eigenschaft eines besonderen Gemeinde- oder Gutsbezirkes zu verleihen; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 61: „Jedes Grundstück muss einem

meindebezirke ist eine Regirungsangelegenheit und gehört zur Competenz der Regirungsbehörden.[1])

IV. Organisation der Gemeindeverbände.

§. 532.

Die organische Bedeutung der Gemeinden für den gesammten Staatsbestand und das öffentliche Leben erfordert eine weitere organische Gliederung und Verbindung derselben. Je grösser der Staat desto nothwendiger und gliederreicher muss diese Organisation der Gemeinden im Staate sein. Mehr oder minder grosse Verbände mehrer Landgemeinden mit einer selbständigeren organischen Vertretung und einem besonderen Verwaltungsorgane (Landrathsämter, Aemter, Bürgermeistereien, Kreisvertretungen) sind die unteren und ersten organischen Verbindungen der Gemeinden.[2]) Diese schliessen sich dann wieder mit den Stadtgemeinden zu den weiter reichenden Bezirken der höheren Verwaltungsbehörden (Regirungen) und haben etwa auch, jedoch in anderem Sinne wie die unteren Gemeindebehörden, eine politische Vertretung in dem Institute der Provinziallandschaft.[3]) Je höher und grösser die organische

---

Gemeindeverbande angehören. Ausnahmen wegen Staats- und Domainengütern, sowie wegen Waldungen werden durch Gesetz bestimmt"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 41 Abs. 1.

[1]) Vergl. die in den voraufgehenden Noten erwähnten Stellen Preussischer Gesetze. Dass eine Mitwirkung der „Betheiligten" dabei Statt findet, ist wohl selbstverständlich; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 63: „Die Grundsätze über Bildung und Auflösung von Gemeinden werden durch das Gesetz bestimmt"; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 41 Abs. 2: „Die Landesregirung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen", und besonders §. 44: „Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregirung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten"; Hamburgsches Verfassungsgesetz von 1860 Art. 116: „Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist ein Beschluss der gesetzgebenden Gewalt erforderlich."

[2]) Meiningensches Grundgesetz §. 24: „Die Gemeinden eines Amtes bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten"; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 73: „Die Gemeinden eines bestimmten Bezirkes sollen zu einem grösseren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet ist"; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 48 (Orts- und Kreisgemeinden).

[3]) Die Provinziallandschaften nehmen an der Staatsgesetzgebung Theil und sind bei Gelegenheit der Darstellung des Rechtes des gesetzgebenden Körpers nochmals zu erwähnen.

Verbindung der Gemeinden, desto geringer und schwächer die politische Selbständigkeit derselben, diese weicht vielmehr der administrativen Bedeutung der Verbände für die gesammte Staatsverwaltung.[1])

Dritter Titel.

Die Rechtsverhältnisse der Unterthanen-Gesammtheit.

I. Begriff.

§. 533.

Die Individuen der Unterthanen werden kraft der Idee und des Wesens des Staates als eines organischen Ganzen zu einer Gesammtheit vereinigt, welche verschieden von den Einzelnen, die sie bilden, auch eine selbständige Bestimmung in dem Organismus des Staates hat und in besonderer Weise an dem Leben desselben Antheil nimmt. Auch die Unterthanen tragen als Gesammtheit einen subjectiven Charakter und sind als solche das Subject von Rechtsverhältnissen, in welchen nur die Gesammtheit der Unterthanen, nicht ein Einzelner von diesen, steht und stehen kann. Gleichwohl stehen alle diese Rechtsverhältnisse nur unter dem Prinzipe der Unterthanschaft und schliessen sich nur um ein Subject, welches der Gewalt des Staates unterworfen ist und nur in dem Organismus des Staates Bedeutung haben kann. Es ist die Consequenz der Vielheit der Unterthanen und der Einheit des Staatsganzen, welche diese Individuen zu einem Gesammtbegriff vereinigt und aus ihnen ein Subject darstellt, welches so ideell wie der Begriff der Staatsgewalt, aber auch so concret und praktisch ist, wie diese, und welches in dem Organismus des Staates das wesentlich nothwendige dritte Element ist.[2])

---

[1]) Darum ist es noch nicht inconsequent, dass die Ortsgemeinden des Fürstenthums Waldeck das Recht der Wahl ihrer Vertreter und Beamten haben, dass aber der Vorsteher der Kreisgemeinden von dem Fürsten ernannt wird. Vergl. Waldeck-sches Verfassungsgesetz §. 45.

[2]) Die Anerkennung eines Rechtes der Unterthanen-Gesammtheit und dieser als eines von den Individuen zu unterscheidenden Subjectes des Staatsrechtes konnte erst von der richtigen Erkenntniss des Staatswesens und von der wirklichen Darstellung des wahren Staates datiren. Das war ja eben das Wesen des Feudalstaates des Mittelalters, dass die Rechte des Staates an seinen Unterthanen und namentlich die Rechte der Unterthanen gegen den Staat sich auf Rechtstitel stützten, die zwischen dem Landesherrn und den Einzelnen seiner Unterthanen begründet waren. Nur in den Zunftverfassungen in den deutschen Städten war ein Element gewahrt, durch welches mit der scharfen Ausprägung des Standesbewustseins wenigstens die Brücke zu dem Verständniss des Begriffes

II. Ethische Begründung.

§. 534.

Die Gesammtrechte der Unterthanen haben nicht anders wie die individuellen Rechte derselben ihren inneren Grund in der sittlichen Freiheit der Unterthanen. Das Leben des Staates kann sich nur in dem seines Volkes darstellen und es ist als der Wille des Staates nur der seiner Menschen denkbar. Hört das Individuum im Staate nicht auf, ein sittlich freies Wesen zu sein und schuldet dasselbe als solches dem Staate einen Theil seiner individuellen Freiheit und seines individuellen Vermögens, so ist auch die Gesammtheit dieser Individuen berufen, mit Selbstbewusstsein sich in dem Organismus des Staates zu wissen und durch Thaten seiner sittlichen Freiheit sich als ein Element des Staates zu zeigen. Ein zwiefaches Prinzip findet darin seine ethische Begründung. Zunächst das Prinzip der Nothwendigkeit einer Antheilnahme der Unterthanen an der Feststellung der Grundsätze, welche die Beziehungen der Unterthanen zum Staate, deren Rechte und Pflichten im Staate, feststellen, und alsdann das Prinzip der Nothwendigkeit, die Bedingungen des staatlichen Lebens und der Erfüllung des Berufes des Staates zu schaffen und zu erhalten. Beide Prinzipien zeigen sich in dem Rechte der Unterthanen-Gesammtheit darin wirksam, dass das Recht derselben zugleich deren politische Pflicht d. h. eben ein um des Staates und der Menschen willen nothwendiges Recht ist.

III. Inhalt.

§. 535.

Das staatsrechtliche Verhältniss der Unterthanen als politischer Gesammtheit besteht in der Gesammt-Theilnahme der Unterthanen als solcher — also nicht noch so vieler Einzelner, auch nicht der Gemeinden — an dem Leben des Staates. Somit beschränkt sich die politische Bedeutung dieses ideellen Subjectes auf diejenigen Sphären des öffentlichen Lebens, wo nicht die Individuen der Unterthanen mit ihren individuellen Rechten und Pflichten erscheinen, sondern wo grade im Gegensatze zu diesem individuell politischen Leben der Unterthanen Fragen der Gesammtheit derselben zu lösen und Interessen der Gesammtheit einer praktischen Ver-

---

der Unterthanen-Gesammtheit gestützt ward. Dieser Begriff ist ein echt constitutioneller und seine praktische Verwerthung die unerlässliche Voraussetzung des constitutionellen Staates und Staatslebens.

tretung bedürfen. Während der Staat die individuellen Opfer an Kraft und Geld nur von den Individuen fordern kann, weil nur diese physische Subjecte sind und physische Kraft und materielle Mittel besitzen, ist es die Gesammtheit der Unterthanen, welche das Interesse zu vertreten hat, dass die Voraussetzungen und das Mass der Ansprüche des Staates an das physische und materielle Vermögen der Einzelnen ein allgemein gerechtes d. h. verhältnissmässig geringes ist. Ebenso ist es ein Interesse Aller, dass dem Einzelnen nicht ein grösserer Theil der individuellen Freiheit genommen und der Antheil desselben an dem Leben des Staates nicht in grösserem Masse beschränkt werde, als das Interesse des Staates dies erfordere und dass die Grenze zwischen dem Recht des Staates und dem des Individuum, des Menschen, nicht auf Kosten dieses verschoben werde. Diese Gesammtinteressen der Unterthanen begründen das Recht des Subjectes der Unterthanen-Gesammtheit.

§. 536.

Unter dem allgemeinen Begriff des Rechtes der Unterthanen-Gesammtheit und aus dem Berufe der Staatsgewalt bestimmen sich als die prinzipiellen Gegenstände seiner concreten Verwirklichung erstens das Recht der Unterthanen zur Mitwirkung bei der Feststellung der Rechte, welche am Staate und in demselben gelten sollen, ferner das Recht zu einer Mitwirkung bei den Functionen der vollziehenden Gewalt,[1] sodann das Recht zur Aeusserung die Verwirklichung des Staatszweckes bezielender Wünsche und endlich das Recht zur Erhebung von Beschwerden über verschuldete Störungen dieser Verwirklichung. Alle diese Gegenstände sind nur spezielle Richtungen der bewussten Antheilnahme des aus den Unterthanen gebildeten Elementes des Staates an den Functionen seiner Gewalt, denn bei einem jeden handelt es sich nur darum, dass sich auch dieses Element als ein lebendiges Glied in dem Organismus des Staates erweist und dass das Leben des organischen Ganzen aus bestimmten Functionen aller seiner Glieder gebildet wird. So beweisen die Unterthanen ihre Gesammtstellung im Staate durch jene die Unterwürfigkeit unter die Gewalt des Staates voraussetzende theils positive theils negative, theils die Erfüllung des Staatszweckes fördernde theils die Hindernisse derselben abwehrende Antheilnahme an dem Staatsleben. In den Verfassungsgesetzen pflegt wohl ausdrücklich bezeugt zu sein, dass dem Organe der Unterthanen nur die in demselben genannten und begrenzten Rechte zustehen.

---

[1]) Meiningensches Grundgesetz §. 49: „um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmässigen Bahn erhalten zu helfen."

Die positivrechtliche Natur des Staates verlangt eben auch die gesetzliche Festigung dieses Theils des öffentlichen Rechtes.[1])

IV. Politischer Charakter.

§. 537.

Das Recht der Unterthanen zur Mitwirkung bei der Feststellung der Rechte, welche in und an dem Staate gelten sollen, betrifft die Construction des als Gesetz sich darstellenden Staatswillens, und das zur Mitwirkung bei Functionen der vollziehenden Gewalt die thatsächlichen Handlungen der souverainen Gewalt, während das Recht der Beschwerde sich nur auf die concreten Functionen der handelnden Staatsgewalt bezieht, das Recht der Bitte aber nur eine Entschliessung oder auch nur eine Erwägung der persönlichen souverainen Gewalt veranlassen will. Diese beiden Rechte theilt die Unterthanen-Gesammtheit mit einem jeden Unterthanen-Individuum, weil sie mit diesem das Interesse an einem richtigen Staatsleben theilt: jenes erstere Recht dagegen ist das ausschliessliche der Unterthanen-Gesammtheit, weil nur diese, nicht das Individuum, im Stande ist, an der Darstellung einer Norm mitzuwirken, welche nicht allein über dem Individuum, sondern allgemein über den Unterthanen und jedem Individuum unter diesen als unerschütterliches Gesetz herrschen will. Der concrete Gebrauch des Petitions- und des Beschwerderechts ist auch für die Unterthanen-Gesammtheit mehr facultativ und von den vorliegenden Umständen jeweilig bedingt, dahingegen ist die Concurrenz der Unterthanen bei der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt des Staates objectiv veranlasst und nothwendig wie für den Staat so auch für seine Unterthanen. Durch diese betheiligen die Unterthanen sich activ an dem Leben des Staates; durch die Bitte und die Beschwerde suchen sie nur auf das concrete Verhalten der Staatsregirung einzuwirken.

V. Organische Bedeutung der Unterthanen-Gesammtheit.

§. 538.

Die prinzipiell bestimmte Stellung der Unterthanen als dieses politischen Elementes im Staatsbestande bedingt bestimmte Rechtsbeziehungen zwischen der Gesammtheit der Unterthanen und dem Organismus wie dem Leben

[1]) Vergl. z. B. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 63: „Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen“); Baiersches Tit. VII. §. 1; Sächsisches §. 79; Badensches §. 50; Meiningensches §. 5.

lich bestimmtes in den beiden Hinsichten, dass das Subject rechtlich organisirt und dass das Recht desselben ein positiv bestimmtes ist. Die rechtlich-organische Natur des Staates muss sich auch an diesem Elemente desselben beweisen und es ist grade ein Fortschritt der politischen Entwicklung, dass auch die Gesammtheit der Unterthanen nach diesen beiden Seiten staatsrechtlich gestaltet und somit als ein Element des Staates auch an dem rechtlichen Organismus des Staates Antheil nimmt. So ist die Organisation der Unterthanen als eines staatsrechtlichen Subjectes und die Feststellung des Rechtes desselben als ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassungsgesetze behandelt und bildet Beides in den s. g. Grundgesetzen sogar den alleinigen Gegenstand der eigentlich politischen Codification.[1])

Drittes Buch.

Die Formen des Staatslebens.

Erstes Kapitel.

Das Leben des Staates.

I. Richtungen.

§. 539.

Zwiefacher Art ist das Leben des Staates. Der Staat lebt als dieses souveraine Wesen sein individuelles Leben in dem Verkehre mit anderen Staaten und Völkern, aber auch in dem Staate ist ein Leben thätig, welches je an den einzelnen Elementen des Staates und deren Gliedern sich entfaltet und dessen Zusammenwirken eben jenes individuelle Leben des Staatsganzen darstellt. Dieses organische Leben im Staate gleicht den Lebensverrichtungen der Glieder des menschlichen Körpers. Nur als die organische Einheit des Ganzen haben wie diese die Glieder des Staatskörpers die Macht und die Nothwendigkeit (das τέλος) ihres lebendigen Wirkens und nur die Bedeutung der Sonderfunctionen des Gliederlebens für das Gesammtleben des Körpers bestimmt die Art und den Umfang jenes

---

[1]) Die weitere Darstellung der staatsrechtlichen Organisation der Unterthanen-Gesammtheit und ihrer „verfassungsmässigen Rechte“ ist mit der des Rechtes des gesetzgebenden Körpers zu verbinden.

wie die Wirksamkeit und die Erfolge des ganzen Körpers. Als staatsrechtliches Wesen zeigt aber der Staat nur das Leben an seinem Körper und ist nur dieses Gegenstand der Wissenschaft des Staatsrechts; das des Staates als das eines politischen Individuum in dessen Beziehungen zu anderen Staaten ist dagegen der Gegenstand des Völkerrechtes und steht unter den Gesetzen dieses.

II. Charakter.

1. Im Allgemeinen.

§. 540.

Das Leben des Staates ist ein sittliches und rechtliches zugleich. Stehen die unverletzbaren Prinzipien des Sitten- und des Rechtsgesetzes in dem Sinne über dem Staate, dass sein Wollen jenem, sein Handeln aber diesem nicht wiedersprechen darf: so sind mit dem Gegenstande und dem Gebiete des Staatslebens auch bestimmte Formen seiner Aeusserung rechtlich gegeben. Das ist eben der Fortschritt des christlichen Staates, dass sein Leben einem höheren Gesetze unterstellt ist und dass seine Thaten sich in einer Weise kund thun, welche in materieller und in formeller Hinsicht der Selbständigkeit des persönlichen Wesens des Staates entspricht, ohne die Gefahren der Willkür herbeizuführen. Diese rechtliche Bestimmtheit des Staatslebens entspricht der rechtlichen Ordnung des Staatsbestandes. Die Souverainetät des Staates lässt freilich auch das Leben desselben als eine Uebermacht über dem des Individuum und der nicht-staatlichen Ordnungen erscheinen und es stellt sich grade das Leben des Staates als eine Gewalt dar, aber es diese nicht die Macht des Absolutismus oder des Despotismus, sondern nur eine Gewalt, welche die Sittlichkeit weihte und das Recht beseelte.

2. Bestimmende Prinzipien.

§. 541.

Das christlich-sittliche Prinzip der deutschen Staaten bindet auch den Willen und das Handeln derselben. Wird das christliche Sittengesetz als die unabweisliche höchste Norm erkannt, welcher das gesammte Leben der sittlichen Wesen der Schöpfung in allen Weisen und Kreisen seiner Bethätigung zu entsprechen hat, so steht es auch über dem Staate als das Gesetz, dem unfehlbar auch die Gewalt des Staates Ehrfurcht und Gehorsam schuldet. Darin eben zeigt sich allererst die Christlichkeit des Staates, dass seine Handlungen allen Anforderungen der erkannten ethischen Wahr-

schriften bestimmen lässt. Auch die Staaten haben eine Moral und sind unmoralischer Handlungen fähig, wie die Menschen, und **der** Staat darf sich des sichersten Grundes rühmen, dessen Tugend die Heilighaltung des Sittengesetzes ist. Ruht das gesammte Völkerrecht — eben weil ihm wenigstens zur Zeit noch die Möglichkeit richterlicher Heilung fehlt — wesentlichst auf der Moralität der mit einander verkehrenden Staaten, so ist auch das innere Leben des Staates nur dann vor zerstörenden inneren Kämpfen gesichert, wenn den Staat, das Organ seiner Gewalt und die Gesammtheit seiner sittlichen Glieder die ethische Wahrheit als ein unwandelbares heiliges Gesetz beherrscht. In dem Leben des Staates soll sich das Bewusstsein seiner ethischen Bestimmung durch die Sittlichkeit seines Handelns offenbaren. Allein diese sittliche Schranke der Staatsmacht ist nicht so objectiv unverletzbar, wie die der physischen Natur. Der Staat **kann** sie durch unmoralische Handlungen verletzen und sich in seinen physischen Organen verantwortlich machen vor der ewigen Gottheit, aber er **darf** es nicht und sollte es darum auch nicht wollen.[1])

§. 542.

Das eigentlich politische Sittengesetz ist das Gebot der **Gerechtigkeit** des Staatslebens. Das Leben des Staates, sein Wollen und Handeln, muss in allen Richtungen das ewige Gesetz des Gerechten über sich als unverletzliche Richtschnur erkennen und befolgen; die Staatsgewalt muss allewege gerecht sein.[2]) So wollen in der That auch die deutschen Staaten einen nach allen Seiten hin gesicherten Rechtszustand in ihren Grenzen darstellen. Die Gerechtigkeit gilt ihnen als ihre vornehmste Tugend. Das spricht sich in den mancherlei Bestimmungen aus, welche die Verfassungsgesetze zum Schutze der ausser der Staatsidee liegenden Lebenssphären gegen die physische Uebermacht der Staatsgewalt aufnahmen.[3]) So er-

---

[1]) Vergl. **Grotefend**, Publicistische Skizzen S. 53 ff. „die heilige Alliance."

[2]) **Stahl**, Rechts- und Staatslehre Abth. 2 S. 189: „Gesetz und Staatsgewalt verhalten sich zu einander wie im einzelnen Menschen die Gesinnung (Charakter) und der Wille (Kraft des Entschlusses). Das Gesetz ist Grund und Voraussetzung der Staatsgewalt, durch welches sie Staatsgewalt ist (Gesetze über Regirungsform, Thronfolge), und ist theils Schranke, theils positiver Bestimmungsgrund ihrer Ausübung, sie darf es nicht überschreiten und muss es vollziehen." Vergl. **Zachariä**, Deutsches Staatsrecht §. 13 Note 1; **Klüber**, Oeffentliches Recht §. 366.

[3]) Das ist der Sinn der in vielen deutschen Verfassungsurkunden sich findenden Bestimmung, dass die Rechte im Staate unter dem Schutze der Verfassung stehen, also so heilig wie diese selbst sein sollen. Vergl. **Sächsische** Verfassungsurkunde §. 26: „Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleichem Masse unter dem Schutze der Verfassung"; **Badensche** Verfassungsurkunde §. 13: „Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung"; §. 24: „Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind — — durch die Verfassung garantirt";

klären die deutschen Staaten ein verfassungsmässiges d. h. aber ein dem Rechte und der Gerechtigkeit entsprechendes Leben führen zu wollen und versprechen, die Verletzung der Verfassung des Staates an den für ihre Aufrechthaltung verantwortlichen Personen ebenso unnachsichtlich wie besonders scharf ahnden zu wollen. Das ist eben der Sinn der Verfassungsmässigkeit des Staatslebens, dass die Handlungen des Staates diejenigen Voraussetzungen und Formen erfüllen sollen, welche der Staat in seinen Gesetzen als die objectiv herrschenden Prinzipien praedestinirt hat. Ein grosser Theil der deutschen Verfassungsgesetze besteht grade aus solchen zur Sicherung der Gerechtigkeit der Staatshandlungen gegebenen Bestimmungen und in der That muss die Bedeutung derselben steigen, je richtiger das Wesen des Staates und das der übrigen Kreise und Subjecte der allgemeinen Weltordnung erkannt, also auch die Sicherung der Freiheitssphären derselben gegeneinander zum Bedürfniss wird.

IV. Unmittelbares und mittelbares Staatsleben.

§. 543.

Das Leben des Staates ist die Function seines gesammten Organismus. Wie aber dieser selbst ein aus verschiedenen Elementen und Organen zusammengesetztes Ganzes ist, und die Sondergestaltungen dieser Theile auch in dem Gesammtorganismus des Ganzen sichtbar bleiben, so ist auch das Leben des Staates nur ein Gesammtleben seiner einzelnen Glieder. Dadurch begründen sich verschiedene Kreise des politischen Lebens. Die einen ziehen sich um die Gesammtheit des Staates und haben diesen als das organische Ganze zum subjectiven Träger (unmittelbares Staatsleben), andere dagegen umschliessen nur einzelne Glieder am Staate und gehen zunächst aus dem besonderen politischen Interesse derselben hervor (mittelbares Staatsleben). Vor Allem tritt das politische Leben der Gemeinden im Staate, sei es der einzelnen Gemeinden in ihrer individuellen

---

§. 25: „Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkassen und der Brandversicherung sollen — — unter den Schutz der Verfassung gestellt sein"; Grossherzoglich Hessische Verfassungsurkunde §. 38: „Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels geniessen den Schutz der Verfassung"; §. 39: Die innere Kirchenverfassung geniesst auch den Schutz der politischen"; §. 49, welcher die gesetzlichen Bestimmungen über Pensionirung der Staatsdiener und der Militairpersonen unter den Schutz der Verfassung stellt; Meiningensches Grundgesetz §. 15: „Die besonderen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände geniessen den Schutz der Verfassung." — Speziellere Bestimmungen deutscher Verfassungsgesetze zum Schutze der im Staate lebenden Individuen gegen die Uebermacht der Staatsgewalt werden von der Darstellung der Prinzipien der Rechtspflege zu constatiren sein.

Gesammt-Gemeindelebens verbundenen Gemeinden in dem Gesammtbilde des Staatslebens kenntlich hervor. Seitdem die Staaten ihre organische Natur begriffen, drängt auch das Staatsleben zu dem Anerkenntniss der organischen Zusammensetzung desselben aus dem Einzelleben der Elemente des Staates. Dem Constitutionalismus des Staatsbestandes hat auch der **Constitutionalismus des Staatslebens** zu entsprechen. Je grösser der äussere Bestand und der territoriale Umfang des Staates, desto nothwendiger auch die Selbständigkeit des Antheils des politischen Lebens der Staatsglieder an dem Gesammtleben des Staatsganzen.[1])

Zweites Kapitel.

Formen des Staatslebens.

I. Die einzelnen Formen.

§. 544.

Das Leben des Staates vollzieht sich in rechtlich bestimmten Functionen. Ist der Staat ein äusserer Zustand für rein irdische Zwecke, so entgehen ihm alle diejenigen Eigenschaften und Aufgaben, welche nur dem für die Ewigkeit lebenden, sittlich begabten und berufenen Menschen, dem Prototyp der Persönlichkeit, eignen können. Das Leben des Staates besteht nur in äusserem Handeln und, wenn dieses auch sich nicht dem Einflusse und der Berücksichtigung allgemein ethischer Prinzipien entziehen kann, so können die Handlungen des Staates doch nur in ihrer sichtbaren Erscheinung betrachtet und beurtheilt werden. So kann auch das Leben des Staates nur in denjenigen Functionen sich vollziehen, aus welchen die thatsächliche äussere Handlung besteht, und können diese Functionen der Staatsgewalt selbst nur äusserlich wahrnehmbare Momente sein: nämlich nur der **Wille** und die **That**.[2])

---

[1]) Prinzip der **Decentralisation** des **Staatslebens** oder der **Selbstregirung** der **Gemeinden**. Vergl. oben §. 519.

[2]) **Eötvös**, Der Einfluss der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat, Leipzig 1854, Th. II S. 133 ff. — Die Theorie hat sich schon seit Aristoteles um die „Eintheilung der Staatsgewalt“, wie man die Unterscheidung der verschiedenen Functionen des Staatslebens nennt, bemüht und in mannichfach verschiedener Weise dies Problem zu lösen gesucht. Harmonirt es auch nicht mit dem allgemeinen Plane dieser Darstellung des deutschen Staatsrechtes in die Geschichte dieser Disciplin tiefer zurückzugehen, so darf eine Erinnerung an die Hauptphasen derselben bei der grossen wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung dieser Lehre sich doch wohl als gerechtfertigt betrachten.

§. 545.

So scharf sich die verschiedenen formellen Functionen des Staatslebens aus logischen Gründen und materiellen wie formellen Rücksichten sondern

---

Aristoteles war der Erste, welcher die verschiedenen Aeusserungen der staatlichen Thätigkeit philosophisch untersuchte. Wie seine ganze Staatslehre so stand auch seine Ansicht über die verschiedenen Arten der politischen Gewalt unter dem Einflusse des griechischen Staatslebens. Seine Unterscheidung der berathschlagenden, der regirenden und der richterlichen Gewalt (Politik IV, II, I: *„ἐςτὶ δὴ τρία μόρια τῶν πολιτειῶν πασῶν — ὧν ἐχόντων καλῶς ἀνάγκη τὴν πολιτείαν ἔχειν καλῶς καὶ τὰς πολιτείας διαφέρειν ἀλλήλον ἐν τῳ διαφέρειν ἕκαστον τούτων. Ἐστὶ δὲ τῶν τριῶν τούτων ἓν μὲν τι τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν δεύτερον δὲ τὸ περὶ τας ἀρχὰς, τοῦτο δ'ἐστὶν ἃς δεῖ καὶ τίνων εἶναι κυρίας καὶ ποίαν τινὰ δεῖ γένασθαι τὴν αἵρεσιν αὐτῶν· τρίτον δ'ἐςτὶ τὸ δικάζον“*) entsprach den Functionen der öffentlichen Gewalt seines Vaterlandes und erhielt vor Allem durch den specifisch-griechischen Begriff des Gesetzes (Plutarch: Apophth. Lacc. ed. Hutten. p. 231: *„ὅτι τοὺς νόμους τῶν ἀνδρῶν, οὐ τοὺς ἄνδρας τῶν νόμων κυρίους εἶναι δεῖ“*) und der richterlichen Gewalt (Platon: Leges VI p. 767 A. nach der Seitenzahl des Stephanus: *„πάντα ἄρχοντα ἀναγκαῖον καὶ δικαστὴν εἶναι τινῶν“*) ihre besondere Färbung. Vergl. Herrmann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer §. 53. Nach Aristoteles versank die Wissenschaft vom Staate überhaupt in die Nacht interessenloser Unkenntniss und mit ihr auch diese besondere Lehre. Als dann das Mittelalter auf die griechische Staatsphilosophie zurückgriff und von dieser sich auf's Neue beleben und befruchten liess, war es vor Allem auch jene aristotelische „Eintheilung der Staatsgewalt“, welche als ein unanfechtbares Dogma lange Zeit hindurch galt. Erst der Franzose Montesquieu (1748) revidirte, gestützt auf den Engländer Locke (1690) jene Lehre und stellte unter dauerndem Beifall der allgemeinen Meinung die Sonderung der einzelnen in der Staatsgewalt begriffenen Gewalten mit den Ausdrücken pouvoir législatif, exécutif, judiciaire fest: eine Unterscheidung, welche selbst von mehren Verfassungsgesetzen (zuerst von der französischen Constituante 1789) adoptirt und sanctionirt worden ist. Die Unvollständigkeit dieser Eintheilung führte dann zu mannichfachen Versuchen späterer Gelehrten, die verschiedenen Elemente der Staatsgewalt anderweit darzustellen, und man fügte zu jener Eintheilung noch die Unterscheidung einer aufsehenden und einer regirenden oder verwaltenden Gewalt hinzu, auch wohl noch, weil man zugleich diese verschiedenen Gewalten je besonders in dem Staate organisiren und auch eine factische Trennung derselben herbeiführen zu müssen glaubte, eine vermittelnde Gewalt, die des Königs (pouvoir royal oder pouvoir neutre). Noch Andere reducirten die Eintheilung wieder auf die Dreizahl, bestimmten aber als dieselbe die gesetzgebende, die regirende und die richterliche Gewalt (Stahl). Zu einem allgemein befriedigenden Abschlusse haben alle diese Versuche nicht geführt. Der Grund daran liegt in der Vermischung der Unterscheidungs-Prinzipien. Indem man nämlich einmal die verschiedenen Formen der Bethätigung der Staatsgewalt, andrerseits aber die durch den besonderen Zweck und Charakter der verschiedenen Gebiete der politischen Zuständigkeit gegebene Unterscheidung als das Prinzip der Eintheilung betrachtete, ohne die Verschiedenheit dieser Ausgangspunkte zu berücksichtigen, kam man dahin, für das eine oder für das andere zu viel oder zu wenig zu thun, in keiner Hinsicht zu erschöpfen und doch in jeder mehr als nöthig zu behaupten. Diese Verwechslung oder Vermischung der Unterscheidungsprinzipien zeigt sich auch fast in allen Darstellungen des Deutschen Staatsrechts; Vergl. z. B. Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. I S. 73 Auch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 454 ff. unterscheidet die Gesetzgebungs-, die Regirungs- die richterliche Gewalt, erkennt

dem Wesen des Staates zusammen. Sie bilden logisch und real ein Ganzes, dessen einzelne Theile sich in einander, aber nicht neben einander fügen. Logisch hat die gesetzgebende, factisch die regirende Gewalt den Vorrang: aber nur beide zusammen stellen den Staat als ein lebendiges Wesen dar.[1]) Die Unterscheidung der Functionen der Staatsgewalt ist von bedeutend praktischem Werthe, darf aber niemals als eine Zertheilung der Staatsgewalt selbst in der Weise gedacht werden, als lassen sich diese einzelnen Verrichtungen der politischen Zwecke auf verschiedene Subjecte oder Organe im Staate zurückführen. Alle Arten der Functionen der Staatsgewalt gehen vielmehr stets nur von dem einen persönlichen Wesen, dem Staate, aus und sind Nichts weiter als die verschiedenen Verrichtungen einer und derselben Person, der souverainen Staatsgewalt.[2])

---

neben diesen aber noch „zwei andere Gruppen von einzelnen Organen und Functionen des Staates", nämlich „die Aufsicht und Pflege der geistigen Culturverhältnisse, der Staatscultur, und die Verwaltung und Pflege der materiellen Kräfte und Zustände, die Wirthschaft." Offenbar leidet auch diese Eintheilung an jenem Fehler der Prinzipienverwechslung. Die „Wirthschaft" (in diesem Sinne) fällt unter den Begriff des „Regirens", wie andrerseits zwischen diesem Begriffe und dem der Gesetzgebung und des Richtens und umgekehrt manche Aehnlichkeiten bestehen, welche auf ein anderes Unterscheidungsprinzip verweisen. Viel richtiger, wenngleich nicht erschöpfend war die unterscheidende Definition von Jordan, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts §. 45: „In formaler Hinsicht ist die wirkliche Staatsgewalt theils 1) als Gesammtvernunft, insofern sie bestimmt was allgemein vernunftnothwendig ist d. i. Gesetze giebt (gesetzgebende Gewalt), theils 2) als Gesammtverstand, insofern sie, wenn die Gesetze gegen Einzelne wegen eines entstandenen Rechtsstreites oder einer vorgefallenen Gesetzesübertretung geltend gemacht werden sollen, bestimmt, was für die Einzelnen in einem solchen Falle nach den geltenden Rechtsnormen nothwendig ist (richterliche Gewalt), theils endlich 3) als Gesammtwille, insofern sie das Vernunftnothwendige äusserlich realisirt, den ganzen Staat und das Volksleben nach demselben gestaltet und leitet, und so die vernunftmässige Einheit des Ganzen thatsächlich begründet und aufrecht hält (regirende Gewalt)." Unterscheidet man nun allgemein die Arten der Bethätigung der Staatsgewalt oder die Formen ihrer Functionen, so wird sich die im Text vertretene ergeben müssen. Die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Gebiete der Zuständigkeit der Staatsgewalt ist für diese prinzipielle Unterscheidung nicht erforderlich.

[1]) Jordan, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Th. I §. 46: „Das Prinzip und Band der Einheit liegt in der regirenden Gewalt, welche daher die Staatsgewalt im eminenten Sinne des Wortes (summum imperium), die Machtvollkommenheit (plena summi imperii potestas), um so mehr genannt werden kann, als die gesetzgebende und richterliche Gewalt an sich nur wissenschaftliche Arbeiten sind, deren Producte erst durch den thatkräftigen Willen der regirenden Gewalt rechtliche Form und Kraft erlangen."

[2]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 399; Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II S. 190: „Doch sind dies immer nur Verrichtungen einer und derselben Staatsgewalt, die im Souverain ihren Sitz hat, und es ist unangemessen, sie als eigene Gewalten zu behandeln." — Die entgegenstehende Ansicht hat sich allerdings auch schon praktisch geltend gemacht, aber stets nur und sehr bald den Beweis geliefert, dass eine

1. Das Gesetz.

A. Charakter des Staatswillens.

§. 546.

Der Wille des Staates ist das Product seines Wollens, dieses als der Inbegriff aller derjenigen geistigen Functionen, welche der Thatsache des bestimmten Entschlusses vorausgehen, gedacht. Das Charakteristische dieses Wollens und dieses Willens ist, dass sowohl die dem concreten Willen vorausgegangenen Momente wie dieser Wille selbst äusserlich wahrnehmbare Thatsachen oder Thaten sein müssen. Denn wie der Staat seiner innersten Natur nach ein sinnlich wahrnehmbarer Zustand thatsächlicher Verhältnisse ist und wie sein Leben durchaus nur auf äussere Interessen der Menschen gerichtet ist, so können auch seine Gedanken, Absichten, Wünsche nur in sichtbarer Gestalt, nur in wahrnehmbaren Aeusserungen hervortreten. Nur die erklärten Motive des Staatswillens sind dies und auch nur so, wie sie erklärt sind, mag die persönliche Gesinnung oder Absicht derjenigen, welche diese aussprechen, eine andere gewesen sein oder nicht. Nur das gesprochene Wort ist der positive souveraine Wille des Staates. Das Wesen des Staatswillens weicht also weit ab von der Natur des individuell menschlichen Willens, welcher als in einem Wesen, das auch ein unsichtbares inneres Leben zu führen vermag, sich auch aus unsichtbaren Motiven bilden und eine nicht geoffenbarte Existenz haben kann. Eben durch jene Aeusserlichkeit des Wollens und des Willens des Staates erhält Beides einen bestimmten rechtlichen Charakter.

§. 547.

Der Wille des Staates existirt erst, wenn alle Momente des Wollens erfüllt sind. Er gilt nur in seiner thatsächlichen Vollendung, nur als die abgeschlossene That des Wollens. Die vorausgehenden oder vorbereitenden Momente sind nicht bedeutungslos, da sie die Genesis des endlichen Willens bekunden, aber ihr Werth ist ein anderer als der des nach ihrer Erfüllung sichtbar gestalteten Willens. Vielleicht erläutern sie den Inhalt dieses oder stellen das Verständniss desselben zweifellos fest, sie werden immer für die Kenntniss der inneren Gründe der Entwicklung des politischen Lebens von Interesse sein: allein die Macht zu herrschen, das Recht die unweigerliche Achtung Aller zu fordern, kann nur dem bestimmt geäusserten Willen, und diesem nur so, wie er geäussert ist, eignen. Sofern nun

---

„Trennung der Gewalten" Nichts ist als eine Auflösung des Staates selbst. Es giebt keine Executive des Königs neben einer Gesetzgebung des Volkes, sondern Beides gehört dem Staat und sind nur die Organe verschieden, durch welche der Staat das Eine oder das Andere verrichtet.

das Recht des Staates bestimmte materielle und formelle Voraussetzungen für die Verbindlichkeit und Gültigkeit des Staatswillens festgestellt, erscheint dieser als ein rechtlicher Act nach Form, Inhalt und Wirkung, und es existirt ein staatsrechtlicher Wille des Staates nur, wenn derselbe im concreten Falle alle jene Voraussetzungen erfüllt hat (s. g. *verfassungsmässiger Staatswille*).

B. Bedeutung des Gesetzes.

§. 548.

Der Wille des Staates, welcher als allgemeine Rechtsnorm gelten und das Leben im Staate und die Freiheit der Menschen in demselben beherrschen will, ist das *Gesetz*. In dem Begriffe des Gesetzes liegt zweierlei: dasselbe ist der Wille des Staatsganzen, so ist dasselbe auch zur Herrschaft über alle Glieder dieses Ganzen berufen. Kein Einzelner im Staate vermag Etwas wider das Gesetz. Recht und Pflicht des Gesetzes sind unverbrüchlich. Zwar kann auch ausserhalb des Gesetzes Recht und Pflicht für die Menschen im Staate entstehen, da es besondere Sphären des individuellen Lebens giebt, in welchen ohne die Betheiligung des Staatsganzen Recht geschaffen werden kann: aber in keinem Kreise des öffentlichen oder des individuellen, des bürgerlichen oder des religiösen Lebens kann sich die Rechtsbildung wider das Gesetz des Staates richten und die in diesem gesetzte Regel eigenmächtig durchbrechen.[1]) Die souveraine Macht des Gesetzes gründet sich aber darin, dass dasselbe der Wille des souverainen Staates, des organischen Ganzen allen Einzelnen in diesem gegenüber ist.[2])

C. Entstehung des Gesetzes.

§. 549.

Das Gesetz entsteht aus dem Wollen und Beschliessen aller geistig-sittlichen Elemente des Staates. Das Gesetz ist es, welches als der Wille

---

[1]) Vergl. oben §. 79.

[2]) Vergl. *Gerber*, Ueber öffentliche Rechte S. 58: „Indess ist die Beherrschung, welche in der Ertheilung von Gesetzen liegt, sehr wesentlich verschieden von der staatlichen Herrschaft, welche sonst vom Oberhaupte des Staates ausgeübt wird; während diese Gehorsam für den *einzelnen* Willensact verlangt, so fordert jene Gehorsam für einen Willen, der sich als bleibende abstracte und objective Regel von der Verbindung mit der individuellen Persönlichkeit seines Urhebers ablöst. Die gesetzgebende Thätigkeit ist auch nicht blos in der Art ein juristischer Act, dass, wie bei sonstigen Herrscheracten des Königs, die rechtliche Eigenschaft nur in dem äusseren Zwange liegt, mit welchem sie das Recht (besser das Recht sie) begleitet, sondern sie ist eine *lediglich* juristische Handlung, weil ihr *gesammter* Inhalt durch die Absicht, zu binden, also zu herrschen, erschöpft wird, während anderweite Befehle zunächst auf Erzielung eines wenigstens nicht unmittelbar juristischen Zweckes gerichtet sind, und nur zur Erreichung des letzteren die Hülfe des Rechtes herbeiziehen."

der souverainen Gewalt, die Einheit aller Elemente des Staates bekundet, indem dasselbe aus der Uebereinstimmung des gesammten Volkes als des Inbegriffes des Staatsoberhauptes und der Unterthanen hervorgeht und bis an die Grenzen des Staatsgebietes herrschen kann. So ist das Gesetz die Anerkennung und der thatsächliche Ausdruck des elementaren Charakters und der organischen Stellung der Unterthanen im Staate, der Beweis, dass der Staat die Gemeinschaft sittlich freier Menschen ist. Das Zusammenwirken beider geistig-sittlichen Elemente des Staates, des Staatsoberhauptes und der Unterthanen desselben, ist die logische und rechtliche Voraussetzung der Entstehung des Gesetzes.

§. 550.

Der Process der Entstehung des normirenden Staatswillens heisst die **Gesetzgebung.**[1]) Das deutsche Staatsrecht hat für Beides, für die einzelnen Stadien dieses Processes wie für die Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses desselben, bestimmte Formen vorgeschrieben, so dass deren Beobachtung die Existenz eines Gesetzes bedingt, dieses aber auch an seiner äusseren Gestalt zu erkennen ist. Dadurch tritt zu jenem materiellen Charakter der Gesetze noch ein formeller hinzu und es ist möglich, dass sich die Begriffe des materiellen und des formellen Gesetzes in concreto nicht decken. Es ist denkbar, dass die Gesetzgebung selbst auf jene ihre materiell begründete Competenz in einzelnen Fällen oder für eine gewisse Zeit verzichtet, wie auch, dass die Gesetzgebung ihre Zuständigkeit auf Gegenstände ausdehnt, welche nicht schon auf Grund jener prinzipiellen Ausscheidung ihr unterworfen sein würden. So kann es Gesetze geben, welche dies nur formell oder nur materiell sind. Immer bleibt aber der materielle Charakter der durch die Gesetzgebung zu behandelnden Angelegenheiten die Regel, welche diese formelle Behandlung derselben rechtfertigt und als logisch nothwendig erscheinen lässt.[2])

D. Gegenstände.

§. 551.

Das Gesetz des Staates ist der Geist des politischen Organismus, wie der ideelle Zweck desselben als die Seele des Staates erscheint. Eben darum muss der Staatswille sich auf alle diejenigen Gegenstände und

---

[1]) K. S. Zachariä im Archiv für civilistische Praxis Bd. XVI (1833) S. 145 ff.; Linde ebendaselbst S. 306 ff. (kommt von falschen Argumenten zu falschen Schlüssen); Derselbe in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozess Bd. VII (1834) S. 49 ff.; Wächter, Würtembergsches Privatrecht Bd. II §. 5; R. von Mohl in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. XXIV (1852) S. 117 ff.; Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II S. 194 ff.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 394 ff.

[2]) S. unten die Darstellung des Rechts des gesetzgebenden Körpers.

und Angelegenheiten des öffentlichen Lebens sind. Innerhalb dieser Sphären ist der Staatswille die Quelle der verpflichtenden und berechtigenden Normen und sonstigen Bestimmungen, aber und nur innerhalb dieser. Sofern nämlich der Staat ein selbständiges Leben anderer Personen und persönlichen Wesen anzuerkennen hat, muss er diesen auch die Freiheit der ihre besonderen Lebensbeziehungen betreffenden Bestimmungen zugestehen.[1] Der Staatszweck richtet also den Willen des Staates sowohl auf die Rechtszustände als auch auf die allgemeine Sicherheit und das allgemeine Wohl, sofern diese Gegenstände das Leben des Staates erfüllen, auf sein Finanz- wie auf sein Wehrrecht.[2] Die Gesetze sind Rechtsgesetze oder Verwaltungsgesetze oder Polizeigesetze, oder Finanzgesetze oder Militairgesetze.[3]

E. Formelle Voraussetzung.

§. 552.

Die Verbindlichkeit der Gesetze der Staatsgewalt ist durch die Erfüllung der formellen Voraussetzungen ihrer Entstehung bedingt. Unbestritten ist, dass das Gesetz nur der in der bestimmten Form des Gesetzes[4] verkündete Rechtswille ist. Sowohl die zu der Ausführung des Staatswillens berufenen Organe der Staatsgewalt haben nur auf diese Form der rechtlichen Normen zu sehen und allen in der rechtmässigen Form sich darstellenden schuldige Folge zu geben, als auch die Unterthanen verbunden sind, die Autorität solcher formell richtigen Gesetze anzuerkennen. Innere Mängel, die materielle Unrechtmässigkeit berühren dagegen die äussere Rechtsverbindlichkeit der Gesetze nicht, sondern können nur den Anlass geben, diesen Act der Gesetzgebung zu beseitigen und etwa durch einen materiell besseren zu ersetzen. Der Wille des Staates ist nur sich selbst verantwortlich.[5]

---

[1] Die Aufweisung des subjectiven Rechtes des Staates liefert Belege und Beispiele dieser objectiven Umgrenzung des Staatswillens.

[2] S. die Ausführung unten im 4. Buch.

[3] Die formelle Bedeutung dieser Unterschiede wird unten bei der Darstellung des Rechtes des gesetzgebenden Körpers zu erwähnen sein.

[4] Vergl. unten die Darstellung des Rechtes des gesetzgebenden Körpers.

[5] Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 549 ff. Vergl. auch Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II S. 95; Held, System Th. II §. 252 ff. — Die Theorie hat sich zu Untersuchungen über Ungültigkeit der Staatsverfassung oder einzelner Verfassungsgesetze, der Nichtigkeit oder s. g. Ipsojure-Nullität und deren Anfechtbarkeit oder Rescissibilität veranlasst gefunden. Vergl. Held, System Th. II S. 76 ff. Betrachtet man indess das Gesetz und die Gesetzgebung in ihrer wirklichen Erscheinung und nach ihren wirklichen Functionen, so werden solche Untersuchungen als praktisch werthlos erscheinen müssen. Zunächst ist die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Staats-

§. 553.

Für alle Willensbestimmungen des Staates gilt allgemein als die Voraussetzung ihrer verbindlichen und zur Anerkennung zwingenden Kraft, dass sie in solcher Weise publicirt worden, dass die Kenntniss dieses Willens von einem Jeden, den es angeht, erwartet werden darf und muss (Publikation, Promulgation).[1]) Das Dasein des Staatswillens ist die Voraussetzung seiner Verkündigung, diese aber ist der Act, von welchem die formelle Verbindlichkeit des Gesetzes abhängt.[2]) Das nicht verkündete Gesetz gilt noch nicht als solches, sondern kann nur und erst durch die Verkündigung gesetzliche Autorität erhalten. Würde die geschehene Publikation bestritten sein, so ist sie wie ein anderes rechtliches Factum zu beweisen.[3]) Diese Publikation ist aber nur die Voraussetzung der formellen Gültigkeit der Gesetze, deren materielle Gültigkeit noch durch die Uebereinstimmung des Publicirten mit dem Willen des Staates d. h. der ihn darstellenden Organe bedingt ist.[4]) Das deutsche Staatsrecht hat für diesen

---

verfassung logisch undenkbar, eine nichtige Staatsverfassung ist identisch mit einem Nicht-Staat. Eine Ungültigkeit von Gesetzen, sei es des Verfassungsgesetzes oder anderer Gesetze — diese Unterscheidung ist hier völlig irrelevent — würde allerdings theoretisch denkbar, eine Theorie darüber aber praktisch werthlos sein. Denn, wie die manchen heftigen Verfassungskämpfe in deutschen Staaten beweisen, es handelte sich niemals um die Nichtigkeit eines Verfassungs- oder sonstigen Gesetzes oder um die praktische Geltendmachung einer solchen Nichtigkeit, sondern stets um die Bestreitung der gesetzlichen Autorität nicht im Wege der Gesetzgebung erlassener fürstlichen Verordnungen. Selbst die Verordnung des Kurfürsten von Hessen vom 13. April 1852 gab sich nicht als „Gesetz" aus und schuf nur dadurch den zehnjährigen bitteren Hader, dass diese „Verordnung" sich die Macht des „Gesetzes" vindicirte. Der Streit drehte sich nicht um die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Verfassungsgesetzes, sondern lediglich um die Macht oder Rechtlosigkeit der kurfürstlichen Verordnung. Wohl konnte dagegen einst der Deutsche Bund von der „bundesrechtlichen" Nichtigkeit eines Verfassungsgesetzes in einem Gliederstaate des Bundes sprechen, indem eine Verletzung des „Bundesrechtes" durch das staatsrechtlich gültigste Verfassungsgesetz eines Staates im Bunde denkbar war. Abgesehen davon, dass eine solche bundesrechtliche Nichtigkeit der Gesetzgebung in einem deutschen Staate nicht möglich geblieben, gestattet die Geschichte der Verhandlungen im deutschen Bunde über „bundeswidrige" Gesetze der Theorie nicht, bestimmte Grundsätze daraus zu entnehmen.

[1]) Promulgation heisst das verfassungsmässige Zustandekommen des Gesetzes, Publikation seine Bekanntmachung. Vergl. Held, System Th. II S. 93 §. 253. Gesetze werden in der Regel allgemein publicirt werden müssen, Verordnungen aber häufig nur speziell Betheiligten bekannt zu sein brauchen (Zöpfl, Grundsätze §. 439 III).

[2]) So ist es wenigstens nach deutschem Staatsrecht. Anders verhält es sich in England und Nordamerica, wo das Parlament eine solche Aufmerksamkeit der Nation glaubt voraussetzen zu können, dass die von ihm beschlossenen Gesetze zur allgemeinen Kundbarkeit Nichts und zur Gültigkeit nur die Sanction des Staatsoberhauptes bedürfen.

[3]) Vergl. Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. VI S. 174 ff.

[4]) Demnach ist die „Publikation" ein wesentliches Requisit der Entstehung einer rechtsverbindlichen Norm und es war ein Fehler des revidirten Staatsgrundgesetzes für

geschrieben, deren Erfüllung die Gültigkeit der Gesetze bedingt. So ist namentlich eine gewisse Fassung der Publikation[1]) und die Art, wie dieselbe zu geschehen, gesetzlich bestimmt.[2]) Erst durch die formelle gültige Publikation und sofort mit ihr wird das Gesetz zum Gesetze, wenn nicht die Publikation selbst einen anderen Zeitpunkt für die Ausführung des Publicirten bestimmen sollte.[3])

2. Die Regirung.

A. Begriff.

§. 554.

Der Wille des Staates ist nicht ein ruhender, sondern die treibende Kraft seines Lebens. Er muss um der Menschen willen, aus tief sittlichem Grunde herrschen d. h. aber seinen objectiven Inhalt auch in einen realen Zustand verwandeln. Darin zeigt sich eben die praktische Bedeutung des sittlichen Grundes und der sittlichen Würde des Staates. Wie derselbe nicht aus der Willkür der Menschen, sondern aus dem sittlichen und physischen Wesen derselben nothwendig hervorgegangen, so fordert auch das Leben der Menschen, dass die Idee der Gemeinschaft, wie sie in dem Staate lebt, sich allenthalben und immer thatsächlich bewahrheitet und bewährt. Der Wille des Staates als das Gesetz der Gemeinschaft und des Gemeinsamen trägt die Nothwendigkeit seiner Verwirklichung in sich. Erst durch dieses Zurthatwerden seines Willens erfüllt sich das Leben des Staates und es zeigt grade dieses Moment des Handelns den Staat als eine Gewalt. Der Staat muss so handeln, weil er also wollte, und er musste so wollen, weil diese Zustände, auf welche der Wille gerichtet war, dargestellt werden mussten. Wille und That sind also gleich nothwendige Momente des Staatsdaseins und bedingen und erzeugen sich gegenseitig aus dem Begriffe des wirklichen Staates. Diese Thatmomente füllen in Verbindung mit dem Momente des Staatswillens den Begriff des souverainen Staatslebens.

Reuss j. L. vom 14. April 1852, dass dasselbe im §. 42 die Verkündigung der Gesetze zu der vollziehenden Gewalt rechnete.

[1]) Erwähnung der Zustimmung der Landstände in den Gesetzen, Contrasignatur der verantwortlichen Minister.

[2]) Verkündigung durch die Gesetzsammlung, durch officielle Anzeigeblätter, von der Kanzel u. s. w. Partikularrechtlich ist die Bestimmung, dass eine Verordnung am achten Tage nach der Veröffentlichung derselben in dem öffentlichen Anzeigeblatt als gehörig publicirt betrachtet werden solle. Vergl. Preussische Verordnung vom 28. März 1811 und Braunschweigsche vom 5. Januar 1814.

[3]) Das Dasein des materiellen Gesetzes ist die Voraussetzung seiner Verkündigung, aber diese erfüllt erst den formellen Begriff desselben.

§. 555.

Die Verwirklichung des Zweckes des Staates und die Vermittlung der darin begriffenen Prinzipien des öffentlichen Lebens mit den realen Zuständen und Bedürfnissen desselben zeigen den Staat als ein lebendiges Wesen. Während die Verfassung den Staat als Zustand darstellt, offenbart sich in der Bethätigung seines Berufes das Leben des Staates und zeigen die Glieder seines Organismus sich in lebensvollen Functionen begriffen. Dieses Leben des Staates ist seine Regirung[1]) und sind darunter alle die Functionen begriffen, welche den Zweck des Staates mit dem realen Leben vermitteln und welche von dem Staate ausgehen und für den Staat geschehen. Die Regirung des Staates ist die unabweisliche Consequenz und wieder die unerlässliche Bedingung des Staatsdaseins und als die Verwirklichung ununterbrochen und absolut geltender und zu erfüllender Zwecke eine continuirlich wirkende, so dass es üblich geworden die Staatsgewalt selbst als Staatsregirung zu bezeichnen.[2])

B. Nationaler Charakter.

§. 556.

Das Subject der Regirung als des wirklichen Staatslebens ist der Staat, also die organische Gemeinschaft des Volkes auf diesem bestimmten Staatsgebiete. Selbstverständlich beeinflusst der sittlich-geistige Charakter des Volkes wie den Geist so auch die Formen seines Gesammtlebens. Ein jeder Staat prägt sein eigenes Regirungssystem aus und zeigt in diesem sein individuelles Leben. Wie die Verfassung des Staates die Individualität seiner Existenz, so stellt die Regirung des Staates die Individualität seines Handelns dar. Aber es gilt auch für das Leben der deutschen Staaten, dass die Gleichartigkeit ihres Volkes, des Bruchtheiles einer einigen Nation, und die gleichen äusseren und inneren Verhältnisse auch eine gewisse Gleichartigkeit der einzelnen Regirungssysteme hervorgebracht hat. Zwar ist der materielle Inhalt und die politische Bedeutung des Staatslebens sehr verschieden je nach dem Grade der staatlichen Bedeutsamkeit des einzelnen Staates und dem Umfange und der Art der Aufgaben seines realen Lebens, aber nicht so bemerkbar sind diese Unterschiede, wenn es sich nur darum handelt, die allgemeinen Formen und Organe des Staatslebens darzustellen. Diese sind in jedem deutschen Staate dieselben und die Verschiedenheiten

---

[1]) Ἀρχή, imperium, beide Ausdrücke im national-technischen Sinne verstanden. Das deutsche Mittelalter bezeichnete dasselbe oder doch sehr Aehnliches mit dem Worte „Vogtei", das aber im Laufe der Zeit wenigstens diese Bedeutung verloren hat.

[2]) In den deutschen Verfassungsgesetzen findet sich der Ausdruck „Staatsregirung" oder „Regirung" stets in diesem Sinne gebraucht.

der thatsächlichen Gestaltung des Staatslebens sind mehr factischer als prinzipieller Art und Bedeutung.[1])

C. Gegenstände.

§. 557.

Die Gegenstände der Regirung des Staates sind im Allgemeinen die in dem Zwecke des Staates enthaltenen und zieht dieser die Grenzen auch für diese Function der Staatsgewalt. Dass sie indess nicht mit den Objecten des Gesetzes in der Weise zusammenfallen, dass die Regirung nur das ergreifen könne, wofür zuvor der Staatswille in einem bestimmten Gesetze die Norm gegeben, erhellt schon daraus, dass die Handlung des Staates, namentlich seine Oberaufsichtsführung, nicht selten der Normirung eines politischen Verhältnisses vorausgeht, auch nicht minder selten in diesem ihrem Stadium beharrt. Je bestimmter nun das Recht die Grenzen des staatlichen Zuständigkeitsgebietes bezeichnet hat, desto fester ist auch das objective Gebiet der Staatsregirung bestimmt. Ebenso können auch für die Formen der Staatsregirung mehr oder weniger unausweisliche Normen gegeben und kann dadurch die thatsächliche Regirung an feste materielle und formelle Gesetze gebunden sein. Wo dieses der Fall, pflegt man von einer verfassungsmässigen Staatsverwaltung zu sprechen, und muss diese natürlich das Prinzip sein.[2])

D. Arten.

a. Allgemeine Formen.

§. 558.

Die Regirung der Staatsgewalt begreift alle diejenigen Vornahmen,

---

[1]) Es genügt an den möglichen Unterschied zwischen dem Inhalt des Verfassungsgesetzes und dem thatsächlich geübten Regirungssystem zu erinnern.

[2]) Analog dem verfassungsmässigen Staatswillen. Die Regirungsgewalt des Staates ist verschieden, je nachdem sie als Rechtsgewalt oder als Sicherungsgewalt oder als Fürsorge für die materielle Wohlfahrt auftritt. Dort hält sie das Recht, welches gesetzt ist, aufrecht, indem sie das verletzte Recht heilt und einem Jeden zu seinem Rechte verhilft; als Sicherungsgewalt übt sie den zum Schutze der Bedrohten oder des Gefährdeten nothwendigen Zwang; als Fürsorge für das allgemeine Wohl pflegt sie die Interessen und fördert sie die Voraussetzungen, welche dasselbe bedingen. Der Gegenstand und der Zweck haben die spezielle Function der Staatsverwaltung zu bestimmen. Mit besonderer Bedeutung, wie auch aus besonderen sachlichen Gründen charakterisirt sich aber die Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Rechtslebens sei es auf dem des öffentlichen wie auf dem des bürgerlichen Rechtes, wenn der Schutz des subjectiven Rechtes oder die Heilung der verletzten Rechtsordnung oder des verletzten Privatrechts die Hülfe des Staates beansprucht. Vor Allem zeigt sich diese Bedeutung an dem besonderen Interesse, welches die Organe der Justizgewalt in den deutschen Staaten bestimmt und ihre Rechtszustände gestaltet hat S. unten die Darstellung des Rechts der Regirungsorgane.

welche die thatsächliche und objective Verwirklichung des Staats beabsichtigen. Dieselben sind ihrem Wesen nach zwiefacher Art, indem sie entweder den Zweck haben, der Staatsgewalt die Kenntniss der zu ihrem Berufsgebiete gehörenden Angelegenheiten, ihrer realen Gestaltung und der an denselben hervortretenden Mängel zu verschaffen, oder aber die Verwirklichung der staatsrechtlichen Zwecke und Bestimmungen durch positive Handlungen zum Gegenstande haben. Jene Art der Staatshandlungen wird die oberaufsehende Gewalt genannt, diese aber die ausführende. Beide Richtungen der Staatsthätigkeit dienen demselben Ziele und unterscheiden sich nur durch die verschiedenen Mittel, deren sie sich bei der Verfolgung dieses Zieles bedienen. Die oberaufsehende Gewalt ist mehr receptiv, die vollziehende mehr productiv, aber beide ergänzen und bedingen sich so bestimmt, dass die eine ohne die andere als unmöglich oder doch als zwecklos und ohne praktischen Werth erscheinen würde. Wie der Staatswille zur That drängt und der Grund der Staatsregirung ist, so enthält auch die Regirung selbst wieder die Motive, aus welchen der Wille des Staates entsteht.

aa. Oberaufsehende Gewalt.

§. 559.

Die Oberaufsicht des Staates wird durch die Beobachtung und Ueberwachung aller in dem Staatszweck enthaltenen oder denselben direct oder indirect berührenden Angelegenheiten geübt.[1]) Den Gegenstand des staatlichen Oberaufsichtsrechts bildet der Staat mit all seinen Angelegenheiten, mögen sie dem Gebiete des Rechtes[2]) oder dem der sonstigen öffentlichen Interessen, dem des unmittelbaren oder dem des nur mittelbaren Berufes des Staates angehören, und mögen sie die inneren oder äusseren Verhältnisse desselben betreffen. Denn da die Aufgabe und das Wesen dieser Art der politischen Gewalt nur ist, dem Haupte des Staates die nothwendige Kunde der den Staat direct oder indirect betreffenden Angelegenheiten, ihrer Mängel, ihrer Entwicklung und weiteren Wirkung, zu verschaffen und ihm somit die Gewissheit, dass die Staatszwecke erfüllt sind oder werden, und die Möglichkeit der erforderlichen Abhülfe und Nachhülfe zu gewähren, so kann dieser Oberaufsicht des Staates keine Angelegenheit des öffentlichen Lebens sich entziehen, und macht es für dieselbe auch keinen Unterschied, ob und in welcher Weise der Staat danach im Stande ist, seine endliche Aufgabe zu lösen, ob derselbe bei der Kenntnissnahme

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 358: „Wachsam muss sie jeder Anordnung u. Vorschrift vorausgehen, beobachtend muss sie deren Vollziehung und Erfolg begleiten.“

[2]) Die Oberaufsicht des Staates auf dem Gebiete des Rechtes bildet den wesentlichsten Bestandtheil der „Justizhoheit.“ S. unten §. 568.

Handlungen bewegen muss.[1]) Es bedarf also keiner Aufzählung der einzelnen Gegenstände der staatlichen Oberaufsichtsgewalt, wie dieselbe auch nur eine Wiederholung der einzelnen Gegenstände und Richtungen der materiellen Zuständigkeit der Staatsgewalt sein würde.[2])

§. 560.

Die Art der Bethätigung der staatlichen Oberaufsicht bestimmt sich nach dem speziellen Gegenstande und Zwecke derselben verschieden. Persönliche Augenscheineinnahme durch einen damit beauftragten Beamten oder auch eine andere Privatperson, Einforderung von Berichten, Anordnung von Visitationen und Inspectionen der Behörden, Einsicht der Statuten besonderer Vereine oder gewerblicher Gesellschaften, Ueberwachung ihrer Zusammenkünfte, Beaufsichtigung der öffentlichen Versammlungen, Visitationen der Wirthshäuser und dergl. Vornahmen dienen zur Verwirklichung der staatlichen Oberaufsicht. Wie aber der Gegenstand dieser Function der Staatsgewalt durch den Zweck und das Recht des Staates definitiv und prinzipiell bestimmt ist, so darf auch die Verwirklichung derselben sich nur solcher Mittel bedienen, welche die sittlichen und rechtlichen Prinzipien des öffentlichen Lebens nicht verletzen.[3]) Eben dieser Grundsatz ist ein Fortschritt des modernen Staatslebens, gegen den sich die Staaten in früheren Zeiten oft schwer genug versündigt haben.[4]) Durch die rechtliche Feststellung der Grenzen der individuellen Rechts- und Freiheitssphäre sowohl der einzelnen Rechtssubjecte als der neben dem Staate bestehenden rechtlich-sittlichen Wesen ist auch ein festerer Boden und ein bestimmtes Bereich für die Uebung dieser Oberaufsicht der Staatsgewalt gewonnen.[5])

bb. Die ausführende Gewalt.

§. 561.

Die ausführende Gewalt des Staates setzt das Dasein eines bestimmten Willens desselben voraus und hat die Verwirklichung dieses in den realen

---

[1]) Diese gehören dann aber dem Gebiete der „vollziehenden Gewalt“ an. A. M. Klüber a. O. §. 359, und Weiss, System §. 320, welche zu den Bestandtheilen des staatlichen Oberaufsichtsrechts auch „das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu bestätigen, was dem Staatszweck gemäss, zu missbilligen, aufzuschieben, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten, was ihm zuwider befunden wird“, rechneten.

[2]) Vergl Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 166, II.

[3]) Vergl. oben §. 46 ff. und §. 541 ff.

[4]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 166, I.

[5]) Vergl. oben §. 41 ff. über die Grenzen der Staatszuständigkeit und §. 63 ff. und 218 über das Recht des Staates den Vereinen gegenüber.

Zuständen und Verhältnissen oder deren Vermittlung mit dem Staatswillen zum Zwecke. In der Erfüllung dieses Zweckes theilen sich die Functionen der vollziehenden Staatsgewalt wieder in zwei Richtungen. In der einen genügt es, die allgemeinen oder die spezielleren Grundsätze, nach welchen der Wille des Staates in einen realen Zustand verwandelt werden soll, festzustellen und zu verkünden. Die andere Richtung fordert dagegen den Staat zu positiven Handlungen auf, sei es dass es sich um die Herstellung bestimmter äusserer Einrichtungen und Anstalten oder nur um die Vornahme einer einmaligen Thätigkeit handelt. So sondert sich die verordnende Gewalt der Staatsregirung von der vollziehenden und die Verordnung von der Executive.

α. Die verordnende Gewalt.

§. 562.

Unter der verordnenden Gewalt oder der Verordnung sind alle Manifestationen des Staatswillens begriffen, welche die Gegenstände und Angelegenheiten ausserhalb des Gebietes der Gesetzgebung betreffen, oder welche nicht die formellen Requisite des Gesetzes erfüllen. Somit ist die Verordnung auch zugleich ein materieller und ein formeller Begriff ganz in der Weise, wie Solches an dem Gesetze hervortritt. Als jener ergiebt sich, dass die Verordnung nur für diejenigen Angelegenheiten, welche innerhalb des Bereiches der Staatsgewalt liegen, aber nicht einen Eingriff in die Rechtssphäre des Individuum erfordern, eine bestimmende und verpflichtende Norm geben kann, während formell als Verordnung jede Manifestation des Staatswillens erscheint, welche nicht die formellen Erfordernisse des Gesetzes erfüllt. Auch hier ist möglich, dass der formelle und der materielle Begriff der Verordnung sich in Wirklichkeit nicht decken, indem die verordnende Gewalt sich auf das Gebiet der gesetzgebenden ausdehnte oder ihrerseits von den Grenzen ihrer materiellen Zuständigkeit zu Gunsten der Gesetzgebung zurückwich. [1])

§. 563.

Ohne des Charakters allgemeiner Normen und Grundsätze entbehren zu müssen ist das innere Wesen der Verordnungen, dass sie den wandelnden Bedürfnissen des materiellen öffentlichen Lebens dienen und die Aeusserungen desselben den allgemeinen Zwecken, dem Ethos des Staates entsprechend leiten. Das tägliche Leben des Staates — wenn man diese Bezeichnung nicht missverstehen will — äussert sich vorwiegend nur in den Formen der Verordnung, schon weil die Leichtigkeit ihrer Handhabung

[1]) S. oben §. 350.

hin schwerfälligere Organ der gesetzgebenden Gewalt. Ein grosser Theil der Verordnungen bezweckt darum die Vermittlung der allgemeinen gesetzlichen Normen mit den thatsächlichen Zuständen, für welche und über welche diese herrschen wollen (s. g. Ausführungs-Verordnungen)[1]; allein es kann das Staatsleben der Verordnungen auch zur Feststellung selbständiger Prinzipien des öffentlichen Lebens nicht entbehren[2]) und es ist das gesammte Gebiet des materiellen Gemeinwohles, wie dieses in dem objectiven Begriffe des Staatszweckes enthalten, prinzipiell dasjenige, auf welchem die Zuständigkeit der verordnenden Gewalt die Regel bildet. Wo die Zweckmässigkeit der jeweiligen Umstände das bestimmende Prinzip bildet, ist vor Allem die Verordnung die regelmässige Form der Aeusserung des Staatswillens.[3])

§. 564.

Das positive Recht, also die Gesetzgebung, bestimmt das Gebiet wie die Formen der verordnenden Gewalt.[4]) Dadurch wird auch die Verordnung zu einem Rechtsbegriffe und die verordnende Gewalt zu einer rechtlichen Function des Staatslebens. Die Ueberschreitung jenes positiv-rechtlichen Gebietes macht die Verordnung materiell, die Ausserachtlassung jener vom Gesetze vorgeschriebenen Formen formell nichtig. Nur diejenige, welche jenen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist eine herrschaftsberechtigte und (verfassungsmässige) Verordnung. Wohl aber kann das Gesetz selbst Ausnahmsfälle feststellen, in denen die Befugniss der verordnenden Gewalt die (regelmässige) Grenze ihrer materiellen Zuständigkeit überschreiten darf. Dann ist die Verordnung unter der Voraussetzung materiell gültig, dass die materiellen Bedingungen dieser Ausnahmen erfüllt sind. Sind die formellen Erfordernisse einer solchen Ausnahmsverordnung noch besonders gestaltet, so ist auch diesen zu genügen, um der Verordnung auch die formelle Gültigkeit zu verschaffen.[5])

---

[1]) Sie werden passend „Anordnungen" zur Unterscheidung von „Verordnungen" genannt werden.

[2]) A. M. Zöpfl, Grundsätze §. 439, I.

[3]) Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II S. 195.

[4]) So bestimmte das Preussische Gesetz vom 10. Juni 1854, dass die Wiederherstellung der 1848 beseitigten Rechte und Vorzüge der Mediatisirten im Wege Königlicher Verordnung erfolgen solle. Ein besonders wichtiger Fall der Ausdehnung des materiellen Gebietes der verordnenden Gewalt ist die gesetzliche Uebertragung der gesammten gesetzgebenden Gewalt auf den König bezüglich der dem Königreich Preussen 1866 einverleibten neuen Provinzen.

[5]) Das Nähere wird unten in der Darstellung des Rechtes der Regirungsorgane bezw. der Staatsregirung zu erwähnen sein.

β. Die vollziehende Gewalt.

§. 565.

Die *vollziehende* Gewalt ist die thatsächliche Darstellung des normalen Zustandes des öffentlichen Lebens.[1]) Das Recht des Staates wie das im Staate sind also die materielle Voraussetzung dieser Function der Staatsgewalt in dem Sinne, dass die vollziehende Gewalt dieses Recht, den Beruf des Staates, als einen thatsächlichen Zustand darstellen muss, aber auch nur darstellen kann. Der Staat muss eben seinen sittlich-rechtlichen Beruf erfüllen, aber auch nur diesen. Wie also die vollziehende Gewalt des Staates die ausserhalb des Staatsberufes liegenden Angelegenheiten nicht zu ergreifen hat, so ist auch die Art und Weise, wie diese Gewalt sich zu bethätigen hat, insofern durch den Beruf des Staates bedingt und bestimmt, als die Formen und Mittel, deren der Staat sich bedienen will, nicht gegen Recht und Sittlichkeit verstossen dürfen, sondern vielmehr so zu wählen und zu handhaben sind, dass der concrete Zweck der vollziehenden Gewalt dadurch erreicht werden kann und die allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Lebens gewahrt und verwirklicht werden.

§. 566.

Die einzelnen Formen der *vollziehenden* Gewalt des Staates führen sich auf die *Untersuchung oder Prüfung thatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse*, auf die *Entscheidung* und deren *Ausführung oder Vollstreckung* zurück. Auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens zeigen sich diese Formen aber verschieden, je nach dem Charakter der Gegenstände, auf welche sie sich beziehen und der Zwecke, welche damit erfüllt sein wollen. So ist die criminalrechtliche Untersuchung eines verbrecherischen Thatbestandes eine andere als die criminalprocessualische Instruction einer privatrechtlichen Klage, und von beiden unterscheidet sich die Untersuchung realer Verhältnisse auf dem Gebiete der Pflege des Gemeinwohles und auf dem der Polizeigewalt, desgleichen ist die Bedeutung der Entscheidung oder des Urtheils eine je besondere auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, des Civilrechts und des administrativen, bez. polizeilichen Rechtes der Staatsgewalt,[2]) wie endlich auch die

---

[1]) *Weiss*, System §. 316: „Die ausführende oder vollziehende innere Staatsgewalt (die Executivgewalt im weiteren Sinne) besteht in dem Recht und der Pflicht des Staatsoberhauptes, die von der Staatsgewalt *verfassungsmässig erlassenen Gesetze* zur Ausführung und Anwendung zu bringen.

[2]) Unterschied zwischen *Urtheilen, Bescheiden, Anordnungen* d. h. concreten Regelungen eines bestimmten thatsächlichen Verhältnisses. Das *Urtheil* ist ein Institut des Straf- und des Civilrechts, der *Bescheid* und die *Anordnung* gehören vorwiegend dem administrativen oder polizeilichen Verfahren an; indess kennt auch das richterliche

lichen Lebens nach Form und Mitteln eine wesentlich besondere ist.

§. 567.

Die spezielle Richtung und Art der vollziehenden Gewalt bestimmt sich durch den concreten Zweck derselben.[1]) Es kann dieser erfordern, dass Neues geschaffen, Bestehendes geschützt oder Verletztes restituirt werde. Ebenso bedingt der Zweck des concreten Staatsberufes die Art und Weise, wie die vollziehende Gewalt sich zu bethätigen hat, ob durch Anwendung physischen Zwanges oder durch intellectuelle oder moralische Beeinflussung derjenigen Personen, an und von welchen das Recht des Staates zu verwirklichen ist, ob durch Herstellung eines realen Zustandes und bestimmter Anstalten oder durch Abwehr von Hemmnissen und gefährdenden Einflüssen, ob durch Vollstreckung von Strafen, oder durch Verwendung finanzieller Mittel oder durch Geltendmachung der physischen Macht des Staates. Das Mittel der vollziehenden Gewalt hat in jedem einzelnen Falle dem Zwecke ihrer Bethätigung zu entsprechen. Vor Allem ist es ein wesentlicher Fortschritt des öffentlichen Rechtslebens, dass der Staat begriffen hat, dass das Gebot oder Verbot und der äussere Zwang keineswegs überall Platz greifen dürfen, dass es vielmehr ein weites Gebiet giebt, auf welchem die Staatsgewalt nur pflegen soll.[2])

b. Besondere Formen der Rechtsgewalt.

§. 568.

In der praktischen Uebung des Rechtsberufes der Staatsgewalt zeigen sich zweierlei Arten ihrer Thätigkeit, einmal die der Fürsorge für die Voraussetzungen der Erhaltung der rechtlichen Ordnung und dann die Erhaltung dieser selbst oder die Anwendung der bestehenden rechtlichen Grundsätze auf die bestimmten Fälle, für welche sie vorgesehen worden. Jene Art des Rechtsberufes der Staatsgewalt ist als die Justizhoheit, diese als die richterliche Gewalt[3]) bezeichnet. Die Unterscheidung gilt für das gesammte Rechtsgebiet des Staates, sowohl für das Criminal-

---

Verfahren solche Bescheide und Anordnungen im Gegensatze von den die Sache selbst oder deren einzelne Vorfragen entscheidenden Urtheilen.

[1]) Als eine seltsame Begriffsunklarheit ist zu registriren, dass Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts §. 189 ff. das „Staatsjustiz-, Polizei-, Dienst- und Finanzrecht“ — also so ziemlich das gesammte materielle Recht der Staatsgewalt nur als „Anwendungen der vollziehenden Gewalt“ behandeln wollte.

[2]) Vergl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 465 und oben §. 110 ff.

[3]) S. oben §. 88 ff. Der Unterschied zwischen der Justizhoheit und der richterlichen Gewalt des Staates wird von dem zwischen der oberaufsehenden und ausführenden

recht wie für das Privatrecht, und hat auf beiden Rechtsgebieten dieselbe Bedeutung. Während die Justizhoheit die materiellen und formellen Voraussetzungen der gerichtlichen Thätigkeit, die Klarstellung der gesetzlich anzuwendenden Rechtsnormen wie die Schaffung der dieselbe handhabenden und überwachenden Organe umfasst, hat die rechtsprechende Thätigkeit nur zu entscheiden, ob und welche Rechtsregel einen Thatbestand beherrschen will und ob eine begangene Handlung als eine Verletzung der absoluten Rechtsordnung zur Verantwortung und zur Strafe zu ziehen sei. Der zwischen beiden Arten des praktischen Rechtsberufes der Staatsgewalt liegende Unterschied ist aber von solcher praktischen Wichtigkeit und hat eine so wesentliche Berechtigung, dass die gesammte Organisation des Gerichtswesens von diesem prinzipiellen Unterschiede beherrscht wird.[1])

Gewalt nicht gedeckt, vielmehr sind in dem Begriffe der Justizhoheit beide Functionen der Staatsgewalt mit ihren Unterarten begriffen. Das Merkmal der Unterscheidung liegt lediglich in dem Gegensatze vom „Rechtsprechen" und von der Fürsorge für die Darstellung und zweckentsprechende Unterhaltung des Apparates der Jurisdiction.

[1]) S. unten die Darstellung des Rechts der Regirungsorgane.

Viertes Buch.

Die Organe des Staatslebens.

§. 569.

Die Organe, deren der Staat sich zur Bethätigung seines persönlichen Wesens (Staatsgewalt) bedienen muss, sind zweierlei Art, wie eben auch das Leben des persönlichen Staates sich in zwiefacher Form manifestirt. Der Wille des Staates oder das Gesetz bedarf einer organischen Anstalt, durch welche derselbe erkennbar und zu der herrschaftsberechtigten Norm wird, sowie auch die Regirung des Staates nur durch die Vermittlung besonderer Organe Thatsache werden kann. Hinsichtlich der Einrichtung und des politischen Charakters dieser Organe des Staatslebens unterscheiden sich in besonders kenntlicher Weise die Monarchien von den Republiken. Die Personification der Staatsgewalt in einer physischen Person, dem persönlichen Souverain, liegt der gesammten Organisation des Organes des Staatswillens wie der Staatsregirung so bestimmend zu Grunde, dass der Mangel eines solchen persönlichen Souverains in den Republiken auch eine andere Gestalt und rechtliche Stellung der Organe des Staatslebens zur Folge haben muss. So ist die Darstellung des Rechtes der Organe des Staatslebens in den Monarchien von der des Rechtes der Organe in den Republiken zu trennen.

§. 570.

Seit den Ereignissen von 1866 haben sich für die deutschen Staaten noch für andere Sphären des öffentlichen Lebens der deutschen Staaten Organe gebildet. In den verschiedenen Kreisen, welche das politische Leben den deutschen Staaten seitdem gezogen, ist je ein besonderes Organ des politischen Lebens geschaffen und sind diese als je bsondere darzustellen. Ueber den Organen des Einzellebens der deutschen Staaten, der Monarchien und der Republiken, erhebt sich hinsichtlich der zum Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten das Organ der Bundesgewalt, und alle deutschen Staaten vereinigten sich auf dem Gebiete des Zoll- und Handelsverkehrs zu dem gemeinsamen Organe des Zoll- und Handels-

vereins. So gliedert sich das System der Organe des deutschen Staatslebens dreifach und sind jene drei Organe als je selbständige und eigengeartete Systeme darzustellen. Hinsichtlich eines jeden ist dann der Unterschied zwischen dem Organe der Gesetzgebung und dem der Regirung zur Grundtheilung des Stoffes zu benutzen.

Erstes Kapitel.

Die Organe des Staatslebens in den Monarchien.

§. 571.

Das monarchische Prinzip stellt den Souverain als den alleinigen Besitzer der Staatsgewalt und der darin begriffenen Rechte dar und es ist nur dieser, durch welchen der Staat seine Rechte geltend machen und herrschen kann.[1]) Es ist also der Souverain das alleinige Organ der Staatsgewalt und nur durch ihn äussert sich der Wille des Staates oder das Gesetz und zeigt sich der Staat als handelndes Wesen oder als die Regirungsgewalt. Das ist das allgemein anerkannte Prinzip der deutschen Monarchien: der Souverain ist das Organ der Staatsgewalt, ihres Willens und ihres Handelns, des Gesetzes und der Regirung. Allein es erleidet dieses Prinzip in beiden Richtungen hin eine Modification. Denn wenn auch der Souverain allein es ist, welcher den Willen des Staates ausspricht und als das Alle verpflichtende Gesetz verkündet, so ist doch nicht schon sein persönlicher Wille das Gesetz des Staates. Zur Entstehung dieses bedarf es der Mitwikung und des Zusammenwirkens aller sittlich-physischen Wesen im Staate, eben des Souverains und der Unterthanen. Dann aber hat auch der Souverain zwar das alleinige Recht, die Regirungsgewalt zu üben und den Willen des Staates zur thatsächlichen Herrschaft zu bringen (zu regiren), aber seine persönliche Macht reicht dazu nicht aus und es bedarf noch besonderer Organe der fürstlichen Regirung. So bilden sich ungeachtet und wegen des monarchischen Prinzipes ganz besondere Organe der Staatsgewalt: der gesetzgebende Körper und der Staatsdienst, jenes als das Organ des Staatswillens und dieses als das der Ausführung des thatsächlichen Wollens und Müssens der Staatsgewalt, der Staatsregirung.

---

[1]) S. oben §. 331 ff.

Erster Titel.

Der gesetzgebende Körper.

Erster Abschnitt.

Verfassung desselben.

§. 572.

Das Gesetz ist der Wille des Staates als der organischen Gesammtheit seiner geistig-physischen Elemente, es entsteht darum auch nur aus dem Wollen dieser Gesammtheit d. h. aber aus dem Wollen des Staatsoberhauptes und der Unterthanen.[1]) Diesen beiden Elementen eignet die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich, nur durch ihr Zusammenwirken entsteht das Gesetz. Die Unterthanen bedürfen aber eines besonderen Organes zur Geltendmachung ihrer Antheilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, wie auch sonst ihrer Bethätigung an der gesammten Staatsverwaltung, soweit diese überhaupt der thätigen Antheilnahme der Unterthanen als der nicht Herrschenden, sondern der vom Staate Beherrschten bedürfen kann. Das Staatsoberhaupt und dieses Organ der Unterthanen sind die beiden Elemente des gesetzgebenden Körpers.[2]) Die organische Gestaltung dieses und die rechtliche Fixirung seiner Stellung und Bedeutung, seiner Rechte und Pflichten, sind ein wesentlichster Bestandtheil des Verfassungsrechtes. Das Organ der Unterthanen zur Bethätigung der politischen Rechte derselben, ist in allen deutschen Monarchien der Landtag (landständische Verfassung).[3]) Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Elemente des gesetzgebenden Körpers entsteht das

---

[1]) Darum hat man das Gesetz auch wohl einen „Vertrag“ genannt und findet sich diese Bezeichnung selbst im Verfassungsgesetze, vergl. z. B. Würtembergsches in den Schlussworten, in welchen der König „den gegenwärtigen Vertrag“ (das Verfassungsgesetz) fest und unverbrüchlich halten zu wollen gelobt. Will man den Ausdruck nicht im privatrechtlichen Sinne und nicht als eine Connivenz gegen die Theorie des contrat social verstehen, so mag dagegen nichts zu erinnern sein, aber nur unter dieser Voraussetzung.

[2]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 490 ff. Es wird nur von der Bedeutung und dem Rechte der Landstände als des einen Elementes des gesetzgebenden Körpers gesprochen. Dass die Landstände auch noch weitere Befugnisse haben, wird sich bei der Darstellung der Organe der Regirungsgewalt zeigen. Die sonst übliche Weise, schlechthin von den Rechten der Stände zu sprechen, wird hier verlassen.

[3]) Die Bezeichnung ist eine verschiedene: Landschaft, Landtag, Ständeversammlung, die Stände oder Landstände. Die ersteren beiden und die Bezeichnung: „die Stände“ gehören vor Allem der älteren Periode der politischen Entwicklung in Deutschland an, indess verbindet sich jetzt ein bestimmter staatsrechtlicher Begriff mit jenen verschiedenen Bezeichnungen nicht mehr. Als die vorurtheilslose kann wohl die „der Landtag“ genannt werden.

Gesetz. Sie ergänzen sich zu einem einheitlichen Ganzen, dessen Recht die Gesetzgebung und an dessen organischen Gliederung sich das besondere System der Rechte des gesetzgebenden Körpers gestaltet, und zwar das Recht des Landtags als das eines organischen Wesens und das Recht der Beziehungen zwischen dem Souverain und dem Landtage, wodurch eben das einheitliche Wesen des gesetzgebenden Körpers und die Bedeutung des monarchischen Prinzipes sich darstellt und worin das System der landständischen Verfassung besteht, als ein Theil und zwar als ein höchst wesentlicher der Staatsverfassung.[1])

---

[1]) Es wird also im Text als gesetzgebender Körper das Subject verstanden, welches das Gesetz giebt d. h. der Souverain und der Landtag. So werden auch alle rechtlichen Beziehungen des gesetzgebenden Körpers auf dessen einheitlichen Organismus zurückgeführt und es werden die Rechtsverhältnisse und Rechte den beiden Elementen in ihren wechselseitigen Beziehungen, als sich gegenseitig ergänzend und unter einem höheren Prinzipe, dem monarchischen, betrachtet. Die übliche Bezeichnung der besonderen Rechte des Souverains dem Landtage gegenüber als der Prärogative der Krone (Zöpfl, Grundsätze §. 363 und Luxemburgisches Verfassungsgesetz Capitel III §. 1 Art. 34) zu benutzen, fand diese Auffassung des rechtlichen Wesens des gesetzgebenden Körpers keine Veranlassung. Es hat eben ein jeder Theil seine besonderen Rechte und bedingen und ergänzen sich diese gegenseitig zu dem System der landständischen Verfassung. Darum ist auch nicht in der Darstellung des Rechts des gesetzgebenden Körpers das Recht des Souverains dem des Landtags gegenüber zu stellen, sondern beide sind in ihrem systematischen Zusammenhange eben als das einheitliche System der Rechte des gesetzgebenden Körpers zu betrachten. Es weicht allerdings eine solche Auffassung des Wesens und Zweckes der landständischen Verfassung vollständig von derjenigen ab, welche „den Zweck der Landesvertretung in der repräsentativen, die Theilung der politischen Gewalten ausschliessenden Monarchie, nur darin findet, dass sie eine Schranke gegen den Missbrauch der Staatsgewalt bilden und der Krone bei der verfassungsmässigen Ausübung der Regirung zur Stütze und Kräftigung dienen soll" (Zöpfl a. a. O. §. 389 und auch Gerber Ueber öffentliche Rechte S. 84 ff.). Nicht ein politischer Zweck, sondern eine politische Nothwendigkeit, eben das Wesen des Staates als eines lebendigen Organismus selbst, sind der rechtliche und ethische Grund der Existenz und des Berufes des Landtages und der landständischen Verfassung. Auch passt das Wesen des gesetzgebenden Körpers nicht unter die Anschauung des Art. 57 der Wiener Schlussacte, dass der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe. Denn das Gesetz entsteht nur aus dem Zusammenwirken der in dem Souverain sich repräsentirenden Staatsgewalt und des Organes der Unterthanenvertretung und es würde contra naturam legis sein, wollte dem Fürsten die gesetzgebende Gewalt (Gesetzgebungshoheit, welche nach Held System S. 485 ff. dem Souverain eignen soll) zuzusprechen, derselbe aber nur in der Ausübung derselben an die Mitwirkung der Landstände gebunden werden. Jene Anschauung des Art. 57 der Wiener Schlussacte passt eben nur auf das Recht des Souverains an der Regirungsgewalt. S. unten §. 627 ff. — Held System Th. II S. 473 verwirft deshalb den Ausdruck Prärogative der Krone, weil derselbe daranf hindeute, dass derjenige, dem sie zustehe, in anderen ähnlichen Dingen, und zwar meistens mit Demjenigen, gegen den sie ihm zustehe, auf gleicher rechtlichen Stufe stehe, dies aber mit dem monarchischen Prinzipe unverträglich sei.

I. Zusammensetzung des Landtages.

1. Geschichtliches.

§. 573.

Das Prinzip der landständischen Verfassung ist ein echt germanisches;[1]) dasselbe hat aber je in den verschiedenen Stadien der politischen Entwicklung in Deutschland eine sehr verschiedene Gestaltung erhalten.[2]) So lange die staatliche Souverainetät allein dem Kaiser eignete und das „Reich“ in staatsartiger Weise an der Ausübung der souverainen Gewalt rechtlich bestimmten Antheil nahm, konnte in den einzelnen Territorien in den Unterthanen ein Bewusstsein ihrer politischen Natur so wenig erwachen, als die Landesherren ihre fürstliche Stellung als eine politische, ihre Macht als eine souveraine betrachteten. Damals waren es Gründe und Interessen einer äusseren Nothwendigkeit und thatsächlichen Verhältnissen entlehnt, welche die „Stände“ in den Territorien analog den „Ständen des Reichs“ zwangen, sich der Uebermacht der landesherrlichen Gewalt zu erwehren, und welche andrerseits den Landesherrn nöthigten, der Billigung und Zustimmung seiner Stände sich zu versichern. Bestimmte äussere Veranlassungen riefen die Bethätigung der Stände hervor; die Beschaffenheit derselben führte allmälich (seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts) zu einiger Organisation der einzelnen Stände und ihrer Gemeinschaft dem Fürsten gegenüber, das Privatrecht aber lieh mit Hülfe des Lehnrechtes die rechtlichen Grundsätze und Formen, nach und in welchen die Verfassung und Wirksamkeit der Stände d. h. der Ritterschaft, der Prälaten und der Städte, welchen sich in einzelnen Gegenden auch ein Stand der freien Bauern zugesellen konnte, sich bildete und bewegte. Es war das Gefühl des Gegensatzes, nicht das Bewusstsein einer organischen Gemeinschaft, welches die ständische Verfassung des Mittelalters stützte und beseelte, anlehnend an die im Grund und Wesen so verschiedenen Gauversammlungen einer früheren Zeit des deutschen Lebens. Eine politische Idee lag diesen ständischen Gemeinschaften (Corporationen im privatrechtlichen Sinn) kaum zu Grunde; was als ihr Recht galt, betrachteten sie je als res domectica des Standes. Aber was solcher Weise sich thatsächlich

---

[1]) Tacitus de Germania cap. 11: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.“

[2]) Dass sich die Geschichte der landständischen Verfassungen in Deutschland hier nicht anders denn nur in den allerweitesten Umrissen und nur andeutungsweise erwähnen lässt, bedarf wohl kaum der Bemerkung. Die reichsten Literatur-Nachweisungen s. bei Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I S. 578 ff., namentlich zu §. 108 und S. 611 ff.

gestaltete, ward das Fundament der nach Jahrhunderten eintretenden politischen Entwicklung des landständischen Wesens und die Vermittlung der geschichtlichen Verwirklichung der staatsrechtlichen Idee der Repräsentativverfassung in den deutschen Staaten.

§. 574.

Mit der politischen Entwicklung der Landeshoheit hielt auch die des ständischen Wesens und der landständischen Verfassung Schritt. Je mehr sich der Landesherr seiner politischen Stellung und Aufgabe bewusst ward, desto schroffer wurden die Beziehungen der Stände zu ihm, da nicht das Verständniss des Staatswesens und seiner organischen Einheit, sondern des Oefteren die Eifersucht der Sonderinteressen der fürstlichen Macht und der ständischen Corporationen das treibende Prinzip waren.[1] Als dann die Auflösung des deutschen Reichs die Souverainetät seiner Landesherren vollendet, trat eine völlige Verwirrung in die Theorie und Praxis der landständischen Verfassungen ein. Man fand einen Gegensatz zwischen der neuen fürstlichen Souverainetät und der landständischen Verfassung. In etlichen Staaten glaubten die Fürsten nunmehr der Last des ständischen Beirathes sich entledigen zu können, in anderen entschlief das landständische Wesen, das schon lange unter der Ungunst der Zeit gekränkt hatte, nur in wenigen Staaten, aber glücklicher Weise in den bedeutungsvollsten, blieben die Stände auch factisch in dem Besitze ihrer Rechte und boten der weiteren Entwicklung einen festen, positiven Ausgangs- und Haltpunkt.[2]

§. 575.

Auf dem Wiener Congresse ward die Nothwendigkeit des Fortbestandes der landständischen Verfassung nicht bestritten, von etlichen Seiten dachte man sogar an eine wahrhaft constitutionelle Belebung und Neugestaltung des Instituts und sollten die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Souverain und seinen Ständen allgemein gleich und rechtlich bestimmt werden. Indess die Ansichten der Regirungen gingen immer weiter auseinander und als endlich der Abschluss der Bundesacte unter dem Drange der Ereignisse nothwendig ward, da fand sich der landständischen Verfassung

[1] Es war eine beliebte These der Publicisten, zu untersuchen, wofür die Vermuthung spreche, ob für die Nichtbeschränkung der Landesherren durch die Stände oder für die Concurrenz der Landstände bei der Regirung. Moser von der Reichsstände Landen B. IV K. 7 §. 6 antwortete sehr richtig: „Welches ist die Regel: die Landeshoheit oder die Landesfreiheiten? Antwort: Keines ohne das andere sondern beides zusammen;“ allein diese Ansicht war keineswegs die communis opinio doctorum.

[2] Die Thatsache, dass die süddeutschen Fürsten (Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau) die landständische Verfassung 1806 flugs beseitigten, während in den norddeutschen Staaten, Preussen, Mecklenburg, Hannover, Braunschweig daran nicht gedacht wurde, mag nicht uninteressant erscheinen.

nur die Verheissung gewidmet, dass in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden werde.[1] Von dem Wesen dieser Verfassung, von ihren Rechten und Pflichten, von ihrer Organisation und den Formen der Functionen der Landstände war Nichts gesagt, und konnte aus der Fassung jenes Artikels 13 nur geschlossen werden, dass demnächst in keinem Staate eine landständische Verfassung fehlen werde.[2] Der Bundestag dachte zwar daran, die landständische Verfassung durch bestimmtere und zwingende Prinzipien zu stützen und zu fördern, der Carlsbader Congress ging indess von dem Prinzip einer thunlichsten Einschränkung und Lähmung der ständischen Rechte behuf Festigung des monarchischen Prinzips aus und die Folge waren die coercirenden Bestimmungen der Wiener Schlussacte,[3] in deren Sinne dann auch der Bundestag bis 1848 das landständische Wesen behandelte.[4]

---

[1] Bundesacte Art. 13.

[2] Wie man in der That den Sinn des Artikels 13 auffasste, beweist Stein's Brief an Eichhorn vom 8. Januar 1818 (Pertz Stein's Leben Bd. V S. 171 ff.): „Diese (Widersacher) erröthen nicht, mit der frechsten Schamlosigkeit die Grundsätze des empörendsten Machiavellismus auszusprechen und zu verbreiten; die Bundesacte, sagen sie, verspricht zwar den Ländern Landstände, aber die Bestimmung des Zeitpunkts und der Art überlässt sie der Weisheit, d. i. der Willkür der Regirungen, den Unterthanen steht nur ein Erwartungsrecht zu, der Bund hat keine Befugniss sie zu schützen, vielmehr ist er verpflichtet, wenn Unruhen entstehen, sie zu unterdrücken, ohne sich um die merita causae, um den Grund der Beschwerden zu bekümmern."

[3] Wiener Schlussacte Art. 54: „Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe;" Art. 55: „Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen;" Art. 56: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden;" Art. 57: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden;" Art. 58: „Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden;" Art. 59: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden;" Art. 60: „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf An-

§. 576.

Trotz der Ungunst der Grundsätze des Bundestages entwickelte sich doch in mehren Staaten und zwar in den Mittelstaaten eine Verfassung, welche nicht nur das landständische Wesen constitutionell erfasste, sondern überhaupt dem politischen Wesen des Staates durch die Feststellung der allgemeinen Rechte der Unterthanen und der Staatsverwaltung einen bestimmten Ausdruck lieh. Die französische Charte von 1814 diente wohl als Muster, indess würde es irrig sein, anzunehmen, dass auch der Inhalt der Verfassungsgesetze von Baiern (1818), Würtemberg (1819), Baden (1818), Hessen-Darmstadt (1820), Weimar (1816, beschränkte sich aber nur auf die landständische Verfassung), Meiningen (1829), Schwarzburg-Rudolstadt (1816), Waldeck (1816) fremdländischen Ursprungs gewesen: vielmehr weckte das französische Vorbild, selbst dem englischen Verfassungsrechte nachgebildet, nur die im Laufe von Jahrhunderten entschlafenen, nun erst verstandenen Ideen und es waren auch diese Verfassungsgesetze echt deutschen Ursprungs und Inhalts. Die Julirevolution des Jahres 1830 gab dann der politischen Gesetzgebung einen erneuten Anstoss und es entstanden, den bereits bestehenden Verfassungsgesetzen ähnlich, umfassende Staatsgrundgesetze in Sachsen (1831), Kurhessen (1833), Hannover (1833), Braunschweig (1832), Altenburg (1831) und noch später in Schwarzburg-Sondershausen (1841), welche ebenfalls das Institut der Landstände im constitutionellen Sinne, als das Organ der Unterthanenvertretung betrachteten und staatsrechtlich gestalteten. In anderen Staaten (Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Lipppe-Detmold, Waldeck, Schaumburg-Lippe kam es dagegen seit 1815 nur zu einer verfassungsgesetzlichen Feststellung des alten Wesens und Rechtes

---

rufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen;" Art. 61: „Ausser dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congressacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung;" Art. 62: „Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen."

[4]) Bundesbeschluss vom 16. August 1824 (von Meyer's Staatsacten Bd. II S. 246 ff.) und der vom 28. Juni 1832 (Zachariä's Sammlung S. 31 ff.).

der Stände, oder es blieb die alte ständische Verfassung ganz unberührt von der neueren Gesetzgebung in thatsächlicher Kraft (Mecklenburg, Reuss-Greiz). Preussen und Oldenburg hatten nicht einmal dem Artikel 13 der Bundesacte entsprochen.

§. 577.

Die Bewegungen des Jahres 1848 erschütterten vor Allem das bis dahin befolgte System der landständischen Verfassung. Der von dem Bundestag festgesetzte Unterschied zwischen der altlandständischen und der Repräsentativ-Verfassung ward zu Gunsten dieser aufgegeben, und das Uebergewicht des demokratischen Elementes zeigte sich in der Gestalt und Befugniss der neuen Landtage. Das Prinzip, dass der Landtag das Organ und die Vertretung des „Volkes“ sei, suchte vor Allem und verschaffte sich in manchen Staaten, namentlich in den kleineren, wo jeder Gegendruck einer besonneneren Partei fehlte, in der Weise Geltung, dass gerade die bis dahin am wenigsten berücksichtigten „Massen“ der Unterthanen die Grundlage und die von ihnen gewählten Vertreter der Hauptbestandtheil des Landtages sein und dass die Schwerkraft der Regirung in dem Einfluss des Landtages auf den Souverain beruhen müsse. Jedenfalls aber ging nunmehr die Verheissung des Artikels 13 der Bundesacte in Erfüllung, und ist auch seitdem in keinem Staate eine landständische Verfassung ferner zu vermissen. Das Zurückfluthen der subversiven Strömung und das Wiederkehren ruhigerer Besonnenheit und massvollerer Bestrebungen der Parteien berührten am Unmittelbarsten die landständischen Verfassungen und als die Bundesglieder öffentlich wieder die Verpflichtung übernommen, an die Prinzipien der Bundesverträge zur Wahrung des monarchischen Prinzipes wieder anzuknüpfen,[1]) da wandte sich die Gesetz-

---

[1]) Man vergl. die Vorschläge der Subcommission der Dresdener Conferenzen, betreffend das Verhältniss der Bundes- zur Landesgesetzgebung (1851), auf welche die Bundes-Beschlüsse vom 23. August 1851 sich stützten. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen der Motive derselben:

„Da nach Art. 55 der Schlussacte (der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1820) die Ordnung der landständischen Verfassungen als innere Landesangelegenheit zwar den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen bleibt,

dagegen die innern Staatseinrichtungen der deutschen Bundesstaaten weder dem Zweck des Bundes, wie solcher Art. 2 der Bundesacte und Art. 1 der Schlussacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch überhaupt die im Bunde vereinten souverainen Fürsten in Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen durch eine landständische Verfassung gehindert und beschränkt werden dürfen (Art. 53 und 58 der Schluss-Acte),

da ferner die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muss und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann (Art. 57 der Schluss-Acte),

die Bundesverfassung aber ausser den Art. 26 der Schluss-Acte angeführten Fällen

gebung der einzelnen Staaten besonders der Reform der landständischen Verfassung zu und restaurirte 1848 vernichtete Zustände, meistens aber den gerechten Forderungen des Constitutionalismus nachgebend. Das Mass der Restauration und der Reform war in den verschiedenen Staaten ein verschiedenes. Gelang es in einigen Gesetzgebungen gleichsam das thatsächliche Ereigniss der Bewegung von 1848 ignoriren zu können und unmittelbar und ohne jede Concession an die veränderte politische Anschauung zu den alten Einrichtungen zurückzukehren, so haben andere Staaten die landständische Verfassung gleichsam vermittelnd gestaltet und das geschichtlich Ueberlieferte im Geiste der vorgeschrittenen Zeit modificirt.

2. Gegenwärtige Prinzipien.

§. 578.

Der gegenwärtigen Gestaltung der landständischen Verfassung liegt in den meisten Staaten[1]) das historische Recht und die historische Form der alten Landschaften zu Grunde, und sind nur die Modificationen dieser Formen und Prinzipien verschiedene. Allgemein ist nur, dass ein jeder Staat eine allgemeine Ständeversammlung als das Organ der Unterthanenvertretung besitzt, wobei die landschaftlichen Verfassungen der Provinzen eben als Provinziallandtage unberührt bleiben konnten und wohl allenthalben geblieben sind.[2]) Aber der staatsrechtliche Charakter der land-

---

und ausser dem Fall einer übernommenen besonderen Garantie (Art. 60 der Schluss-Acte) berechtigt und verpflichtet ist, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen zur Aufrechthaltung der über den Art. 13 der Bundes-Acte festgesetzten Bestimmungen einzuwirken (Art. 61 der Schluss-Acte), diese Bestimmungen auch auf die freien Städte insoweit anwendbar sind, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen (Art. 62 der Schluss-Acte),

nachdem es endlich notorisch ist, dass in mehreren Verfassungen und Landesgesetzen der Bundesstaaten, besonders seit dem Jahre 1848, Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche mit den Grundsätzen des Bundes und den übernommenen bundesmässigen Verpflichtungen nicht im Einklange stehen:

so erkennen sämmtliche Bundesglieder die Verpflichtung an, die erforderliche Abänderung der betreffenden Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze zu bewirken, auch der Bundesversammlung davon Anzeige zu machen, dass und in welcher Beziehung dies geschehen, oder zu begründen, dass eine solche Abänderung nicht erforderlich war.

Im Fall eine solche als nothwendig erkannte Abänderung auf Hindernisse stossen sollte, welche sich auf landesverfassungsmässigem Wege nicht beseitigen liessen, hat die betreffende Bundesregierung hievon gleichfalls der Bundesversammlung Anzeige zu erstatten, welche sodann den vorliegenden Fall in Berathung zu nehmen und innerhalb ihrer grundsätzlichen Competenz die Mittel und Wege, wie eine Abänderung zu bewirken sei, zu beschliessen hat."

[1]) Nicht in Luxemburg, Coburg-Gotha, Oldenburg, Waldeck.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 61 Abs. 2; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 112 §. 2. Hinsichtlich der provinzial-landschaftlichen Verfassung im Königreich Preussen s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I §. 142 ff.

staatlichen Verfassungen der deutschen Staaten ist ein verschiedener. Konnte ehedem, wo der Begriff der Unterthanen nur als der Inbegriff der einzelnen politisch anerkannten „Stände“ gefasst wurde, auch nur eine Vertretung dieser Stände und nicht die aller Unterthanen als solcher in Frage kommen, so hat die volle Anerkennung des politisch gleichen Charakters der Menschen im Staate, welche der Gewalt dieses Staaten unterthan sind, auch zu der Herstellung eines Organes der „Unterthanen“ und nicht blos von ständischen Genossenschaften derselben gedrängt. Im Allgemeinen lassen sich zwei Systeme in der Bildung des Organes der Unterthanen nachweisen. Das erste und älteste ist das altlandständische System, welches nur eine Vertretung der aus dem Mittelalter überkommenen politischen Stände beruft; das neuere oder — richtiger — constitutionelle ist das s. g. Repräsentativ-System, welches die Unterthanen als solche in dem Organismus des Staates anerkennt und deshalb zur Antheilnahme an dem Leben des Staates berechtigt hält.[1] Das altlandständische System liegt noch gegenwärtig den Verfassungen der Herzogthümer Lauenburg und Anhalt und der Fürstenthümer Reuss-Greiz (Reuss älterer Linie), Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold zum Grunde.

A. Altlandständisches Prinzip.

§. 579.

Die Bildung der Landtage nach dem altlandständischen Prinzipe oder der s. g. Landschaft geht von der Anerkennung der geschichtlichen Stände, der Ritterschaft, der Städte und der bäuerlichen Grundbesitzer aus. Nur den Mitgliedern dieser Stände als bestimmt geschlossener Gemeinschaften eignet unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen persönlicher Qualification das Recht, an den Wahlen zum Landtage activen Antheil zu nehmen. Ebenso ist auch ein jeder Stand nur berechtigt, aus seiner Mitte den Abgeordneten zu wählen, so dass die ständische Vertretung in der That nur eine Vertretung der „Stände“ ist und ein jeder Abgeordneter den Charakter seines Standes in sich repräsentirt. Hinsichtlich der Grundsätze über die Bildung der Ständeversammlung oder Landschaft differiren die Verfassungsgesetze der einzelnen Staaten unter sich und ist aus jeder ein-

---

Diese partikularrechtlichen Specialitäten gehören aber nicht zu dem Gegenstande dieser Darstellung, so wie für diese auch nicht besonders berücksichtigt wird, dass die Herzogthümer Coburg und Gotha und die Anhaltischen Herzogthümer ausser der landständischen Verfassung der einzelnen Staaten je einen besonderen Gesammt-Landtag der durch Personal-Union verbundenen Staaten geschaffen haben. Vergl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 70 ff. und 113 ff. und Anhaltische Landschaftsordnung von 1859.

[1]) Ueber den Unterschied der ständischen und repräsentativen Verfassung s. Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 484 ff.

zelnen Verfassung zu constatiren sowohl, welche Elemente zur Landtagswahl berechtigt sind,[1]) als auch, welche Voraussetzungen das Recht, als Abgeordneter gewählt zu werden, hat. Im Allgemeinen ist der Charakter

---

[1]) Lauenburgsches Verfassungspatent vom 20. December 1853 §. 3: „Die ständische Vertretung — — soll bestehen aus dem Erblandmarschall, zweien lebenslänglichen Landräthen, welche mit dem Landmarschall unter dessen Vorsitz das Landes-Collegium bilden, und aus 15 periodisch gewählten Abgeordneten;“ §. 4: „Das Erblandmarschallamt vererbt in der Familie von Bülow mit dem Besitze des Gutes Gudow dergestalt etc.;“ §. 5 „Die beiden Landräthe werden von der gesammten Ritter- und Landschaft auf dem Landtage aus der Mitte der fünf gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (§. 6 und 7) erwählt“ — —; §. 6: „Die 15 gewählten Mitglieder Unserer Lauenburgischen Ritter- und Landschaft sollen bestehen: 1) aus 5 von den sämmtlichen Besitzern der bisher landtagsfähigen Güter im Herzogthum Lauenburg zu erwählenden Gutsbesitzern; 2) aus 5 Abgeordneten der drei Lauenburgschen Städte — —; 3) aus 5 von den sämmtlichen Besitzern der bäuerlichen Güter im Herzogthum Lauenburg zu erwählenden kleinen Landbesitzern;“ §. 7: „Die sämmtlichen Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter im Herzogthum wählen die Abgeordneten ihres Standes aus ihrer Mitte — —;“ §. 8: „Die Bürgerschaft einer jeden der drei Lauenburgschen Städte — — wählt je einen Abgeordneten aus den Mitgliedern des Magistrats und je einen aus den wählbaren Bürgern der Stadt. Jedoch ruhet, was die Wahl des aus der Bürgerschaft zu erwählenden Abgeordneten betrifft, für eine jede Wahlperiode das Wahlrecht einer der drei Städte nach einem unter den Städten innezuhaltenden Turnus. Bedingung des Wahlrechts wie der Wählbarkeit in diesem Stande ist das Bürger- resp. Vorbürgerrecht in den betreffenden städtischen Gemeinden zugleich mit dem eigenthümlichen Besitze eines städtischen Grundstücks zum Werthe von 600 Rthlr. L. M. oder in Ermangelung eines solchen eigenthümlichen Grundbesitzes, der Entrichtung von mindestens 4 Rthlr. L. M. öffentlicher oder Communal-Steuer;“ §. 9: „Die 5 Abgeordneten des Standes der bäuerlichen Grundbesitzer im Herzogthum Lauenburg endlich sollen in der Weise gewählt werden, dass die bestehenden vier sogenannten Fuhrdistricte und vormaligen Sessionsdistricte — — die Wahldistricte ausmachen — — (Ratzeburg wählt 2 Abgeordnete). Bedingung des Wahlrechts wie der Wählbarkeit in diesem Stande ist bäuerlicher Grundbesitz in dem betreffenden Amts- oder Gutsdistrict zur Grösse von mindestens 12 Morgen Calenberger Massen.“ — Im Herzogthum Anhalt-Bernburg hatte das Landesverfassungsgesetz von 1850 Art. 1 die landständische Verfassung ganz dem Repräsentantiv-System und dem Constitutionalismus entsprechend eingerichtet, das Gesetz vom 31. August 1859 Art. 1 hob indess diesen Theil des Verfassungsgesetzes wieder auf und es kehrte die für die Anhaltischen Gesammtlande publicirte Landschaftsordnung vom 18. Juli 1859 „den Boden des Constitutionalismus verlassend, zu der uralten deutschen ständisch-repräsentativen Verfassung zurück.“ Die danach geschaffene Gesammt-Landschaft der Anhaltischen Herzogthümer, welche entweder in ihrer Gesammtheit auf einem Gesammt-Landtage oder auf Sonder-Landtagen verhandelt, besteht aus 12 Vertretern der Ritterschaft, 12 Vertretern der Städte und 12 Vertretern der Landgemeinden. Die Ritterschaft wird vertreten 1) durch diejenigen adligen Familien, denen in Gemässheit dieser Landschafts-Ordnung ein Sonder-Stimmrecht beigelegt wird, 2) durch Abgeordnete, welche Rittergutsbesitzer der beiden Herzogthümer getrennt von einander aus ihrer Mitte wählen (so viele, als mit Hinzurechnung der einzelnen Familien beigelegten Sonderstimmen zur Erfüllung der der Ritterschaft überhaupt gebührenden 12 Stimmen erforderlich ist. Vertreter der Städte sind aber die Bürgermeister der Städte Dessau, Zerbst, Köthen

was die Zuständigkeit des activen Wahlrechts und das Wesen dieses und auch des Landschaftsrechtes selbst anlangt, ein vorwiegend privatrechtlicher und liegt darin hauptsächlich der Unterschied zwischen diesem und dem s. g. Repräsentativ-System.[1])

Bernburg und 8 Abgeordnete, welche die Gemeinderäthe sämmtlicher Städte wählen. Die 12 ländlichen Abgeordneten werden durch die Schulzen der Landgemeinden aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der in den Herzogthümern angesessenen bäuerlichen Grundbesitzer — Hüfner, Voll- und Ganzspänner — gewählt. Vergl. Landschaftsordnung §. 2 — 11. — Im Fürstenthum Reuss-Greiz (ä. L.) ist es ungeachtet des Abschlusses der desfallsigen Landtagsverhandlungen 1848 zu einer Verfassungsänderung nicht gekommen und gilt noch die altlandständische Verfassung früheren Datums. Vergl. Zachariä, Sammlung Th. II S. 1037. — Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe belebte die Fürstliche Verordnung vom 15. Januar 1816 die altlandständische Verfassung und berechtigte zur Landstandschaft 1) die wirklichen Besitzer adlicher Güter, welche das 25. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, 2) Deputirte der Städte und Flecken, welche die Magistrate entweder aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft zu bestellen haben, und 3) Deputirte der Amtsunterthanen d. h. aus den wirklichen Besitzern von Bauerngütern, welche durch Vermittlung von Wahlmännern, an deren Erwählung alle mit Grundeigenthum angesessenen Amtsunterthanen Theil nehmen, gewählt werden und welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt, der Militairpflicht Genüge geleistet und allezeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben. Vergl. die Verordnung §. 4 — 10. — Im Fürstenthum Lippe-Detmold, wo die Fürstliche Verordnung vom 15. März 1853 den andern Prinzipien huldigenden Verfassungszustand von 1849 beseitigte und die altlandständische Verfassung von 1836 zurückführte (vergl. Zachariä, Sammlung S. 1070 ff.), bestehen die Landstände aus den Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte, Grundbesitzer), welche sich in 2 Curien theilen und von denen die erste durch 7 Deputirte der Ritterschaft und die zweite durch 7 Abgeordnete des zweiten und 7 Abgeordnete des dritten Standes gebildet wird. Der erste Stand besteht aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter (sie sind in der Verordnung vom 6. Juni 1836 §. 8 einzeln benannt), solange der Grundbesitz derselben nicht so verkleinert ist, dass der Reinertrag nicht mehr 500 Rthlr. beträgt, und wird von denselben ein 25jähriges Alter, Befreitsein von jeder Curatel, unbescholtener Ruf und christliche Confession gefordert. „So lange das gegenwärtige Zahlenverhältniss der adlichen zu den bürgerlichen Rittergutsbesitzern sich nicht wesentlich verändert," sollen 5 Abgeordnete aus der Mitte der adlichen und 2 aus der Mitte der bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Güter ernannt werden. Die Abgeordneten des zweiten Standes wählen die Personen des alten und neuen Raths, die verfassungsmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft und eine dieser Gesammtheit gleich kommende Zahl von Bürgern, welche der Magistrat auswählt. Zu den Vollberechtigten des dritten Standes gehören alle Eigenthümer eines nicht dem ersten Stande beigerechneten Gutes, einer Stätte oder eines Wohnhauses auf dem platten Lande, und wählen diese durch Vermittlung von Wahlmännern. Allgemeine Voraussetzungen der Wahlfähigkeit aller Wähler sind, dass sie ihr Vermögen selbst verwalten, weder in Concurs noch in der Elocation stehen, im Lande wohnen, sich zur christlichen Religion bekennen, 25 Jahre zurückgelegt haben und nicht eine entehrende Strafe erlitten haben. Vergl. Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 8 — 12, 14, 15 und die derselben angehängte Wahlvorschrift §. 2, 9 ff.

[1]) Dahlmann, Politik S. 106 — 121. Wie die weitere Darstellung zeigen wird, finden

B. Constitutionelles Prinzip.

§. 580.

Das Wesen des s. g. Repräsentantiv-Systems gründet sich auf das Prinzip, dass die Unterthanen als solche, kraft ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft an der Bildung ihrer Vertretung im gesetzgebenden Körper Antheil nehmen, weil eben die Gesammtheit dieser Individuen das „Volk" im Staate bildet.[1]) In voller Consequenz findet sich indess dieses Prinzip nur vereinzelt durchgeführt; in den meisten deutschen Staaten ist dasselbe durch die Rücksichtnahme auf die historisch begründeten Sonderrechte einzelner Klassen der Unterthanen oder auf die verschiedene politische Bedeutung gewisser Stände der Unterthanen modificirt. Jüngsten Datums ist das s. g. numerische Prinzip als dasjenige, welches die Unterthanen viritim zur Bildung ihrer legislatorischen Vertretung beruft.[2]) In den älteren Verfassungsgesetzen hat das s. g. dynamische Prinzip, kraft dessen einzelne Klassen oder Stände der Unterthanen in besonderer Weise dabei mitwirken, sich gewahrt.[3]) Trat jenes numerische Prinzip mit der Anerkennung des wahren Staatsbegriffes und des wahren Begriffes der politischen Unterthanenschaft in's Leben, so ist doch eine Modification seiner Consequenzen durch eine Berücksichtigung des dynamischen nicht nur in Folge einer historischen Reminiscenz, sondern auch als den thatsächlichen Zuständen und Verhältnissen der Unterthanen im Staate entsprechend in den meisten Staaten für nothwendig gehalten. Es verbanden diese das dynamische Prinzip mit dem numerischen in der Weise, dass jenes nur einen Theil, dieses den übrigen der Landtagsmitglieder bestimmt (dynamisch-numerisches Prinzip), freilich auch wieder in je verschiedener Weise.[4])

3. Die Elemente des Landtages.

§. 581.

Die Elemente, welche zur Antheilnahme an der Gesetzgebung des Landtages berufen sind, sind nach den Verfassungen der verschiedenen

---

sich auch in Staaten, deren Verfassungen nicht mehr zu den altlandständischen gerechnet werden, die Unterschiede der alten Stände oder anderer Standesverhältnisse als die Grundlagen des Systems der Unterthanenvertretungen, allein das ständische Institut ist entschieden staatsrechtlichen Charakters und steht deshalb jenen „Landschaften" prinzipiell gegenüber.

[1]) Es ist dies das eigentlich constitutionelle System der Volksvertretung. S. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 23; Zöpfl, Grundsätze §. 343.

[2]) Grossherzogthum Luxemburg, Herzogthum Coburg-Gotha, Grossherzogthum Oldenburg, Waldeck, deren Verfassungs- bez. Wahlgesetze nach 1848 erschienen.

[3]) Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Herzogthum Braunschweig.

[4]) So das Verfassungsgesetz für Preussen, Baiern (Verfassungsgesetz von 1818 und Gesetz vom 4. Juni 1848), Würtemberg, Baden, Hessen, Weimar, Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein.

rufung der Prinzen des souverainen Hauses[1]) sowie kraft des in der Bundesacte von 1815 vereinbarten Grundsatzes die der Häupter der s. g. standesherrlichen Häuser und des ehemaligen Reichsadels, sofern diese in dem Staate die Standesherrschaft besitzen, bezw. begütert sind.[2]) Dann ist der grosse geschlossene Grundbesitz, namentlich der im Besitze der Ritterschaft[3]) und der geistlichen Corporationen befindliche, sowie der bäuerliche Grundbesitz besonders vertreten; ferner die Städte und etwa auch die denselben politisch gleichgestellten Marktflecken, entweder je einzeln für sich oder in bestimmt organisirten Verbänden, und entweder alle Städte im Staat oder nur bestimmte, von dem Souverain mit solchen Rechten begnadigte. Endlich ist auch der wissenschaftlichen Bedeutung oder der staats- oder kirchendienstlichen Stellung Einzelner Rechnung getragen und sind namentlich die Landesuniversitäten, höhere Staats- und Hof-Bamte und geistliche (katholische und protestantische) Prälaten bei der Bildung der Volksvertretung besonders berücksichtigt. Wenn einige Verfassungsgesetze aber dem Souverain das Recht verbehalten, einzelnen Unterthanen eine besondere lebenslängliche oder erbliche landständische Berechtigung zu ertheilen, so erhält ein solcher verfassungsgesetzlicher Vorbehalt nur dann eine prinzipielle Bedeutung, wenn dem Entschlusse des Souverains eine bestimmtere Richtung gesetzlich gegeben ist.[1]) Eine besondere Vertretung

[1]) Jedoch nur in den Staaten, welche das Zwei-Kammersystem der Zusammensetzung des Landtages zu Grunde gelegt haben. S. unten §. 594.

[2]) Bundesacte von 1815 Art. 14, 6 und Abs. 4.

[3]) Ueber das Verhältniss der Vertretung der Ritterschaft zu der anderer Stände s. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 112 Note 6.

[1]) Preussische Verordnung vom 12. October 1854 §. 1 und 4 (s. unten S. 560 Note 2). Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VI §. 3: „Das Recht der Vererbung (des Stimmrechts im Reichsrath) wird der König nur adligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehn- oder Fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuer in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist," und Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr., vom 9. März 1828 Art. II: „Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben oder von adliger Geburt sind oder Vermögen besitzen;" Sächsisches Verfassungsgesetz §. 65 Abs. 4 erfordert für die vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer — diese Zahl muss nach Abs. 5 stets vorhanden sein — einen Census von mindestens 4000 Thlr. jährlichen Reinertrags des Ritterguts; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 130: „Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen;" §. 131: „Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige,

des „Handels- und Fabrikstandes“ findet sich nur vereinzelt.[1]) Wo und insofern das numerische Prinzip in seiner reinen Fassung zur Geltung gekommen, sind aber alle jene Rücksichtnahmen bedeutungslos und sind schlechthin die Unterthanen als solche das auf dem Landtage vertretene Element.[2])

---

ohne Rücksichtnahme auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.“ Das Schwarzburg-Sondershausensche Wahlgesetz von 1856 §. 2 bestimmte hinsichtlich des Rechts der Landesherren, Mitglieder des Landtages auf Lebenszeit zu ernennen, nur, dass diese die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit haben müssen; ebenso das Liechtensteinsche Verfassungsgesetz §. 55. — S. von Mohl. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 325 ff.

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 68, 4 (fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens).

[2]) Eine Uebersicht der Elemente der deutschen Landtage oder Ständeversammlungen lässt sich nur durch ein Referat der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen deutschen Staaten geben. Im Königreich Preussen gilt das Prinzip der persönlichen Antheilnahme Einzelner an der gesetzgebenden Versammlung — auf Lebenszeit oder mit erblicher Berechtigung — und das Prinzip der Vertretung der übrigen Unterthanen nach numerischen Verhältnissen. Zunächst sind zur Antheilnahme an der Gesetzgebung berufen die grossjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, sodann mit erblicher Berechtigung: die Häupter der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die nach der deutschen Bundesacte von 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser im Königreiche (s. oben §. 473), die übrigen nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren, und endlich diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer vom Könige durch besondere Verordnung verliehen worden. Auf Lebenszeit berufen sind die Inhaber der vier grossen Landesämter in Preussen, einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersehen, und die Personen, welche dem Könige von den mit solchem Präsentationsrechte versehenen Korporationen präsentirt worden. Ein solches ständisches Standschaftsrecht haben aber die nach der Königlichen Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtages berufenen Stifter, der für jede Provinz zu bildende Verband der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, die Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche mit diesem Rechte vom Könige begnadigt worden, die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, eine jede Landesuniversität und letzlich diejenigen Städte, welchen der König dieses Recht besonders beilegt. Vergl. das Preussische Gesetz vom 7. Mai 1853 (hob die Artikel 65—68 des Verfassungsgesetzes auf) und die Königliche Verordnung vom 12. October 1854 §. 1—4. Ausser diesen aus besonderen politischen Rücksichten besonders Berufenen nehmen seit 1867 432 Abgeordnete als nach bestimmten Populationsverhältnissen gewählte Vertreter der Unterthanen an der gesetzgebenden Versammlung Theil. Das dynamische Prinzip ist also durch Anerkennung besonderer persönlicher und corparativer Landstandschaftsrechte zur Geltung gebracht, während die allgemeine Basis der Volksvertretung von dem rein numerischen Prinzipe getragen wird. — Im Königreich Baiern sind auf Grund des dynamischen Prinzipes zur „allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs“ berufen die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, die Kronbeamten des Reiches, die beiden Erzbischöfe, die Häupter der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen — Familien, so lange sie im Besitze ihrer

§. 582.

Eine besondere Verbindung des dynamischen mit dem numerischen Prinzipe findet da Statt, wo von der Geltendmachung des allgemeinen

---

vormaligen reichsständischen im Königreiche belegenen Herrschaften bleiben, ein vom Könige ernannter Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen General-Consistoriums, und diejenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern der Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt. Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. V §. 2 und §. 4: „Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen;“ das Gesetz vom 9. März 1828 Art. 1 bestimmt dazu, welche Reichsräthe zu den erblichen und welche zu den lebenslänglichen gerechnet werden sollen. Im Uebrigen wird die Vertretung der Unterthanen nach dem numerischen Prinzip gebildet und wird auf je 31,500 Seelen ein Abgeordneter gewählt. Vergl. Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., vom 4. Juni 1848 Art. 1. — Das Sächsische Verfassungsgesetz (§. 63) beruft in die Ständeversammlung die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels, den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, die Besitzer der fünf schönburgschen Recessherrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels, einen Abgeordneten der Universitätsstadt Leipzig (aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren), den Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück, den der Standesherrschaft Reibersdorf, den evangelischen Oberhofprediger, den Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher (im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle einen der drei Capitulare des Stifts), den Superintendenten zu Leipzig, einen Abgeordneten des Collegienstifts zu Wurzen aus dem Mittel des Capitels, die Besitzer der vier schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen durch einen ihres Mittels, zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer, die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig, die erste Magistratsperson in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten, ferner (§. 68) zwanzig Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, fünfundzwanzig der Städte, fünfundzwanzig des Bauernstandes und fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens. Also keine Anwendung des numerischen Prinzips, da alle Nicht-Grundbesitzer von der Antheilnahme an der Wahl ausgeschlossen sind. — Die Vertretung der Unterthanen besteht im Königreich Würtemberg aus den Prinzen des königlichen Hauses, aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern (höchstens $1/3$ der übrigen Mitglieder der ersten Kammer), aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, aus den sechs protestantischen General-Superintendenten, aus dem Landesbischofe, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession, aus dem Canzler der Universität, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen und einem Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke. Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 129 und 133. Da zu den Wahlen im Oberamtsbezirke alle besteuerten Bürger jeder Gemeinde berufen sind (Verfassungsgesetz §. 137), so ist hinsichtlich dieser Abgeordneten das numerische Prinzip angewandt. — Das Badensche Verfassungsgesetz beruft (§. 27)

Wahlrechtes zwar Niemand ausgeschlossen ist, indess die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Wahlberechtigten dennoch auf die Art und gewissermassen auf den Grad der Antheilnahme an den allgemeinen Wahlen

---

die Prinzen des grossherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, den Landesbischof und einen vom Grossherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, acht Abgeordnete des grundherrlichen Adels, zwei Abgeordnete der Landes-Universitäten, die vom Grossherzoge ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern der Ersten Kammer ernannten Personen (nach §. 32 des Verfassungsgesetzes höchstens acht). Ausserdem ist das Grossherzogthum in 40 Wahlbezirke getheilt und wählen diese je einen Abgeordneten (numerisches Prinzip). Daneben aber findet das dynamische Prinzip insofern noch Anwendung, als „in Berücksichtigung theils ihrer commerciellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkern Beitrags zu den indirecten Abgaben" mehre Städte je für sich einen oder zwei (Heidelberg, Freiburg, Lahr) oder drei (Karlsruhe und Mannheim) Vertreter wählen. Vergl. Badensches Verfassungsgesetz §. 33 und die Wahlordnung vom 23. December 1818 §. 34 und 35. — In dem Grossherzogthum Hessen beruft das numerische Prinzip nur die vier und dreissig Abgeordnete, welche von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden und zwar von denjenigen Staatsbürgern, welche seit Anfang des Jahres, in welcher die Wahl vorgenommen wird, Personalsteuer entrichten, gewählt werden. Das dynamische Prinzip liegt dagegen zum Grunde der Berufung der Prinzen des grossherzoglichen Hauses, der Häupter der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrer Standesherrschaften befinden, des Seniors der Familie der Freiherrn von Riedesel, des katholischen Landesbischofs (oder eines Vertreters desselben), eines protestantischen Geistlichen, welchen der Grossherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt, des Kanzlers der Landesuniversität (oder eines Stellvertreters desselben), derjenigen „ausgezeichneten Staatsbürger", welche der Grossherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft (höchstens zehn), der sechs Abgeordneten des in dem Grossherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adels und der zehn Abgeordneten, welche acht Städte (Darmstadt und Mainz je zwei) kraft eines besonderen Wahlrechtes wählen. Vergl. Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände betr., vom 6. September 1856 Art. 2 und 3. — Die Bildung der Volksvertretung im Grossherzogthum Luxemburg beruht auf der Königlich-Grossherzoglichen Verordnung vom 7. Juni 1857, die Wahlen zur Ständeversammlung betreffend, und hat diese das numerische Prinzip unter Feststellung eines bestimmten Census zur Geltung gebracht. Alle Luxemburger, welche im Grossherzogthum ansässig sind und zur Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte befugt sind, nehmen, wenn sie wenigstens 10 Francs an Grund-Mobiliar- oder Patent-Steuer zahlen, an der Wahl der Vertreter Theil und zwar diejenigen, welche nicht über 125 Francs zahlen, an der Wahl der Cantonswähler, welche dann sechszehn Abgeordnete wählen, und diejenigen, welche mehr als 125 Francs entrichten, als Districtswähler direct an der Wahl von fünfzehn Abgeordneten. Vergl. die Luxemburgsche Verordnung vom 7. Juni 1857 Art. 1—4, und das Verfassungsgesetz von 1856 Art. 52. — In dem Grossherzogthum Sachsen-Weimar ist das dynamische Prinzip mit dem numerischen in der Weise combinirt, dass von den 31 Abgeordneten des Landtages 21 „aus allgemeinen Wahlen im ganzen Grossherzogthum" hervorgehen, während die begüterte ehemalige Reichsritterschaft einen, die Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thlrn. jährlicher Rente, und diejenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze ein jähr-

bestimmten Einfluss üben. So findet sich, dass die Urwähler nach dem Masse ihrer directen Steuerleistungen klassenweise vertheilt und in diesen

liches Einkommen von wenigstens 1000 Thlrn. haben, 5 Abgeordnete besonders erwählen. Vergl. Weimarsches Gesetz über die Wahlen der Landtags-Abgeordneten vom 6. April 1852 §. 2. — In ähnlichem Verhältniss sind jene beiden Prinzipien in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen verbunden, indem nach dem Gesetz vom 25. Juni 1853 Art. 1 und 7 von 24 Abgeordneten 16 von allen grossjährigen, selbständigen, christlichen und directe Steuer zahlenden Staatsbürgern gewählt werden, während der Herzog und die Besitzer grösserer gebundener Güter (wenigstens 40 Gldn. Grundsteuer oder 250 Nürnberger Morgen Areal) 6 Abgeordnete zu wählen haben. — Das Altenburgsche Grundgesetz §. 167 bildet die Landstände aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten, nämlich 8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 8 der Städte und 8 des Bauernstandes und brachte hinsichtlich der Antheilnahme an der Wahl in diesen letzten beiden Klassen das numerische Prinzip zur Anwendung. — Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha ist bei der Bildung der Vertretung der Unterthanen auf dem Landtage nur das numerische Prinzip zur Anwendung gekommen. Das Staatsgrundgesetz von 1852 §. 146 berechtigt zur (indirecten) Theilnahme an der Wahl der Landtags-Abgeordneten jeden selbständigen, unbescholtenen männlichen Staatsbürger, welcher das 25 Lebensjahr zurückgelegt, seit Anfang des dem Ausschreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer zu entrichten gehabt hat und sich damit bei Aufstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr im Rückstande befindet. Auf besondere persönliche, politische oder Standeseigenschaften ist keinerlei Rücksicht genommen. — Eigenthümlicher Art ist das Prinzip der Volksvertretung im Herzogthum Braunschweig. Von den 46 Abgeordneten der Landesversammlung wählen 10 die Stadtgemeinden, 12 die Landgemeinden, 21 die Höchstbesteuerten (nach §. 7 des Gesetzes vom 22. November 1851 in 5 Abtheilungen: 1) nach der Grundsteuer, 2) nach der Gewerbesteuer, 3) nach den diesen Steuern nicht unterworfenen Berufständen) und 3 die evangelische Kirche. In den Stadtgemeinden betheiligen sich nur die Mitglieder des Magistrats, die Stadtverordneten und eine Anzahl Wahlmänner, doppelt so gross als die der Stadtverordneten, direct an der Abgeordnetenwahl und werden nur diese Wahlmänner nach den Vorschriften über die Wahl der Stadtverordneten von der Bürgerschaft gewählt. In den Landgemeinden dagegen wählen bei einer Einwohnerzahl von 500 und weniger der Gemeindevorsteher und 6 oder 9 Personen, die von der Gemeinde gewählt werden, einen, bei einer Einwohnerzahl von 500 — 1000 der Gemeinderath und 9 zwei, bei einer noch grösseren Einwohnerzahl der Gemeinderath und 18 dazu gewählte Personen drei Wahlmänner, welche alsdann als Wahlcollegium zusammentreten. Vergl. Braunschweigsches Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 23. November 1851 §. 2 und Wahlgesetz vom 22. November 1851 §. 5 und 6. — Das Oldenburgsche Gesetz, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage vom 22. November 1851 adoptirte das numerische Prinzip in voller Consequenz, indem dasselbe die Stimmberechtigung des Urwählers und die Wählbarkeit des Wahlmannes und des Abgeordneten jedem selbständigen Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet und nicht in verfassungsgesetzlichem Sinne bescholten, zutheilt. Vergl. jenes Gesetz Art. 7 §. 1. — Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen besteht der Landtag auf Grund des Wahlgesetzes vom 14. Januar 1856 §. 1 aus (höchstens fünf) lebenslänglich ernannten Mitgliedern, aus fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten und fünf Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen. Es ist also durch die Bestimmung dieses dritten Elementes (wie auch schon nach dem Wahlgesetze vom 1. October 1852) das numerische Prinzip zur Anwendung gelangt. — Das Schwarzburg-Rudolstädtsche

Klassen an der Wahl der Wahlmänner sich betheiligen,[1]) auch, dass die Höchstbesteuerten des Urwahlbezirks als solche einen Theil der Wahlmänner stellen, so dass nur der übrigbleibende aus allgemeinen Wahlen hervorgeht.[2])

Grundgesetz von 1854 §. 12 bildet den Landtag des Fürstenthums aus drei Abgeordneten der grösseren Grundbesitzer (gebundene Güter), fünf der grösseren Städte und acht der nicht in diesen beiden Klassen wahlberechtigten Unterthanen (Bewohner der kleineren Städte und des Landes), und ist auf solche Weise das dynamische Prinzip mit dem numerischen verbunden. — Das Lichtensteinsche Verfassungsgesetz von 1862 §. 55 adoptirte das Prinzip der s. g. Repräsentativ-Verfassung und das numerische Prinzip — aus leicht ersichtlichen Gründen — mit der einzigen Modification, dass drei Mitglieder des aus fünfzehn bestehenden Landtages vom Fürsten aus dem Kreise der wahlfähigen Bevölkerung ernannt, die übrigen aber „durch Wahlmänner aus dem Volke" gewählt werden. — In dem Fürstenthum Reuss j. L. (Reuss-Schleiz) hatte noch das Revidirte Staatsgrundgesetz von 1852 dem numerischen Prinzip in reinster Weise gehuldigt (§. 50: „Die Rechte des Volkes werden durch frei gewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten"). Das Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung vom 16. Mai 1856 §. 1 modificirte aber dieses Prinzip durch die Aufnahme des Fürstlichen Besitzers des Reuss-Köstritzer Paregiums oder dessen Vertreters und von drei Abgeordneten der „übrigen" Rittergutsbesitzer (im §. 2 des Gesetzes werden die landtagsfähigen Rittergüter benannt). — Im Fürstenthum Waldeck endlich liegt der Zusammensetzung des Landtages nur das numerische Prinzip zum Grunde. Vergl. das Wahlgesetz vom 17. August 1852 §. 1: „Die 15 Abgeordneten zum gemeinsamen Landtage werden in Wahlbezirken — — durch Wahlmänner der einzelnen Ortsgemeinden gewählt;" §. 4: „Wahlberechtigt und zum Wahlmanne wählbar sind alle Gemeindeangehörigen, denen bei den Gemeindewahlen gesetzlich das Wahlrecht zusteht." Eine Eigenthümlichkeit dieses Wahlgesetzes ist aber die Bestimmung im §. 3 desselben, dass der Gemeinderath und Gemeindevorstand gemeinschaftlich die eine, die übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder die andere und zwar im Falle einer ungraden Zahl die grössere Hälfte der Wahlmänner zu wählen haben.

[1]) Preussisches Wahlgesetz §. 10: „Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt;" §. 11 (bezieht sich auf die Wahlbezirke, in denen Klassensteuer nicht erhoben wird); §. 12: „Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheiles der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheiles fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am Niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen;" §. 14: „Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern." Ganz ähnliche Grundsätze finden sich in dem Oldenburgschen Wahlgesezte von 1852 Art. 21—24.

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 139: „Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die

Klassen, in welchen der Staat ein sichereres (conservatives) Element und in deren Einfluss er eine besondere Garantie gegen eine überstürzende Entwickelung der öffentlichen Zustände zu haben glaubt.

II. Die Landtags-Mitgliedschaft.

1. Rechtsgrund.

§. 583.

Die Mitglieder des Landtages sind entweder persönlich berechtigte und ist dann die Berechtigung entweder eine vorübergehende (zeitweilige) oder eine lebenslängliche, oder sie gehen aus der Wahl bestimmter Genossenschaften oder Verbände hervor, als deren Abgeordnete oder Deputirte. Ist auch das materielle Recht aller Mitglieder des Landtages in den Landtagsversammlungen ein gleiches, so unterscheidet sich dennoch die politische und staatsrechtliche Bedeutung der Berechtigungen sehr bestimmt sowohl hinsichtlich des Rechtsgrundes der Landtags-Mitgliedschaft wie auch hinsichtlich des Einflusses, welchen die Dauer der Landtagssessionen (Legislaturperiode) und namentlich die Auflösung der Ständeversammlung übt.[1]) Der Wahl der Landtagsmitglieder bedarf es eben da, wo eine Mehrheit von Individuen gleichsam ein Gesammtrecht der Antheilnahme an den Landtagen besitzt und zur Geltendmachung dieses Rechtes einer besonderen individuellen Vermittlung bedarf. In früheren Zeiten war die persönliche Berechtigung die Regel und begründete in dem Stande der Ritter und der Prälaten das Landstandschaftsrecht ausschliesslich.[2]) Das Prinzip der Vertretung der Unterthanen als solcher beeinträchtigte natürlich jene Regel, mit welcher eine consequente Durchführung jenes Prinzipes unvereinbar ist.[3])

A. Persönliche Berechtigungen.

§. 584.

Die persönlich berechtigten Mitglieder gründen ihr Recht auf Sitz und

---

höchste ordentliche directe Steuer — — an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher — — als Wahlmänner ausgezeichnet;" §. 140: „Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten — — gewählt."

[1]) S. unten §. 592 und 602.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 114.

[3]) Darum weiss auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes Nichts von persönlich berechtigten Reichstagsmitgliedern.

Stimme in der Ständeversammlung auf verschiedene Titel: entweder auf den Grund ihrer persönlichen Qualification oder auf den einer amtlichen Stellung oder auf den einer erblichen Berechtigung oder auf den einer besonderen Ernennung durch den Souverain. Die persönliche Qualification berechtigt die Prinzen des fürstlichen Hauses als solche, sobald sie die hausgesetzliche Grossjährigkeit erreicht haben.[1] Die kraft ihrer dienstlichen Stellung oder (weltlichen oder geistlichen) Würde gesetzlich berufenen Mitglieder haben mit dem Eintritt in dieses Amt oder diese Würde den verfassungsmässigen Anspruch auf jenes Recht erworben.[2] Diejenigen, welche auf Grund einer erblichen Verleihung die Mitgliedschaft erwerben, sind durch den Eintritt in das bestimmte Verhältniss, in den mit der Landtagsqualification versehenen Besitz, legitimirt.[3] Die von dem Landesherrn ernannten Mitglieder des Landtages gründen ihr Recht auf diese Ermächtigung des Souverains.[4] Je mit diesem Rechtsgrunde der Mitglied-

[1]) Preussische Verordnung vom 12. October 185[illegible] §. 1; Baiersches Verfassungsgesetz Tit. V §. 2; Sächsisches §. 63.

[2]) Kraft ihrer dienstlichen Stellung sind landtagsberechtigt 1) in Preussen die Inhaber der vier grossen Landesämter im Königreich Preussen (das Oberburggrafenamt, das Ober-Marschallamt, das Landhofmeisteramt, das Kanzleramt, s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. I Abth. 1 S. 345, Note 1); 2) in Baiern die Kronbeamten des Reichs, die Erzbischöfe, der Präsident des protestantischen General-Consistoriums; 3) in Sachsen der evangelische Oberhofprediger, der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, der Superintendent zu Leipzig, die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig und von sechs nach Gefallen vom Könige zu bestimmenden Städten; 4) in Würtemberg die sechs protestantischen General-Superintendenten, der Landesbischof, der der Amtszeit nach älteste Decan katholischer Confession, der Kanzler der Universität; 5) in Baden der Landesbischof; 6) im Grossherzogthum Hessen der katholische Landesbischof und der Kanzler der Universität. In den übrigen Staaten giebt es derartige Landtagsmitglieder nicht.

[3]) Dieser Grund berechtigt 1) in Preussen die Häupter der beiden Hohenzollernschen Häuser, die nach der Bundesacte von 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser im Königreich und die nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren; 2) in Baiern die Häupter der standesherrlichen Häuser; 3) in Sachsen die Besitzer der Herrschaften Wildenfels, Königsbrück und Reibersdorf (d. h. die Standesherren); 4) in Würtemberg die Häupter der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhte, und die etwa vom Könige erblich ernannten Mitglieder; 5) in Baden wie in Baiern; 6) im Grossherzogthum Hessen desgleichen und der Senior der freiherrlich von Riedeselschen Familie. In den übrigen Staaten finden sich erbliche Landtagsberechtigungen nicht.

[4]) Das Recht zur Ernennung von Mitgliedern des Landtags eignet dem Fürsten 1) im Königreich Preussen (nur auf Lebenszeit); 2) im Königreich Baiern (erblich oder lebenslänglich); 3) im Königreich Sachsen (auf Lebenszeit); 4) im Königreich Würtemberg wie in Baiern; 5) im Grossherzogthum Baden (nur für jede Legislaturperiode); 6) im Grossherzogthum Hessen (auf Lebenszeit); 7) im Herzogthum Sachsen-

Person dieser Mitglieder neben den allgemeinen Voraussetzungen einer jeden Landtagsmitgliedschaft vorhanden sein müssen, um denselben die Geltendmachung des Rechtes zu gestatten, und mit deren Verlust das geübte Recht wieder erlischt.[1]) Jene allgemeinen Voraussetzungen sind wohl überall dieselben: Besitz der Unterthan-Eigenschaft, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, Innehaben eines bestimmten Wohnsitzes im Staatsgebiete, nicht im activen Dienste eines anderen Staates Stehen, ein bestimmtes Lebensalter[2]) und persönliche Ehrenhaftigkeit.[3]) Die besonderen Voraussetzungen bestehen dagegen in dem Besitze der Eigenschaft, hinsichtlich welcher die persönliche Berechtigung von dem Gesetze gegeben, also z. B. bei dem Rechte der Standesherren die Zugehörigkeit zu der standesherrlichen Familie. Ein singulärer Titel der Landtagsberechtigung ist das Präsentationsrecht der mit solchem Rechte vom Könige begnadigten Korporationen im Königreich Preussen, welches diese zur Präsentation eines Abgeordneten, dessen Mandat aber die Königliche Berufung ist, berechtigt.[4])

Meiningen (für jede Legislaturperiode); 8) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (auf Lebenszeit); 9) im Fürstenthum Lichtenstein. Vergl. aber oben §. 581 4. Note.

[1]) Preussische Verordnung vom 12. October 1854 §. 8; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 66.

[2]) Z. B. in Preussen das 30., in Baden das 25. Lebensjahr. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Stellvertretung Minderjähriger s. unten §. 609.

[3]) Während für die „Abgeordneten" diese Qualification als „Unbescholtenheit" (s. unten §. 588) bezeichnet zu sein pflegt, findet sich für die Mitglieder der Ersten Kammer d. h. eben die persönlich Berechtigten oder aus besonderen Gründen berufenen dieselbe als „Ehrenhaftigkeit" präcisirt. Vergl. Preussische Verordnung vom 12. October 1854 §. 9: „Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht ausser den Fällen der §§. 12 und 21 des Strafgesetzbuches verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluss einem Mitgliede das Anerkenntniss unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt;" §. 10: „Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, dass demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Massregel Unsere Genehmigung erforderlich."

[4]) Preussische Verordnung vom 12. October 1854 §. 3: „Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen 1) Personen, welche Uns in Gemässheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;" §. 4: „Das Präsentationsrecht steht zu: 1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtages berufenen Stiftern; 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden; 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familien-Besitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Rechte begnadigen; 4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes; 5) einer jeden Landes-Universität; 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen."

B. Wahlmandat.

§. 585.

Die nicht persönlich berechtigten Mitglieder des Landtages, die „Abgeordneten“ bestimmter Gemeinschaften, Körperschaften oder Vereinigungen der Unterthanen, gehen aus Wahlen hervor und gründet sich deren Recht lediglich auf diese Wahl und zwar unter der Voraussetzung der formellen und materiellen Gültigkeit der Wahl.[1]) Die rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Wahlactes sind in den deutschen Staaten mittelst besonderer Wahlgesetze, welche als Pertinenzien der Verfassungsgesetze erscheinen, oder auch wohl in den Verfassungsgesetzen selbst des Nähern bestimmt.[2])

---

[1]) Wenn Zöpfl, Grundsätze §. 347, den Rechtsgrund nicht als ein Mandat im civilrechtlichen Sinne, sondern als eine „in Form einer Wahl vorzunehmende Ernennung“ bezeichnet, so ist Jenes unzweifelhaft richtig, dieses aber ebenso falsch. Denn die „Ernennung zu einer öffentlichen Function“ kann nur dem Inhaber der Souverainetätsrechte zustehen, nicht aber einem Wahlbezirke. Die rechtliche Bedeutung der Wahl zum Landtage ist eine rein staatsrechtliche. Der Gewählte erklärt sich bereit die Wahl anzunehmen und verpflichtet sich dadurch zur Geltendmachung der den Abgeordneten zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Es ist aber der Staat als solcher, dem gegenüber diese Verpflichtung besteht, und nicht der Wahlbezirk, und es ist die Vertretung des Interesses aller Unterthanen der Beruf. Der Rechtsgrund der Landtagsmitgliedschaft ist wohl ein Mandat, aber nicht ein civilrechtliches. Das Subject, welches dasselbe überträgt, der Inhalt der aus der Wahl hervorgehenden Berechtigung, die Form der Wahl — Alles ist rein staatsrechtlichen Charakters.

[2]) Preussische Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer vom 30. Mai 1849; Baiersches Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., vom 4. Juni 1848; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 65 und 70—74 und Wahlgesetz vom 19. October 1861; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 136—154; Badensche Wahlordnung vom 23. December 1818; Grossherzoglich Hessisches Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr., vom 6. September 1856; Luxemburgsche Verordnung vom 7. Juni 1857, die Wahlen zur Ständeversammlung betreffend; Weimarsches Gesetz über die Wahlen der Landtags-Abgeordneten vom 6. April 1852; Meiningensches Gesetz vom 25. Juni 1853 über die Wahlen der Landtags-Abgeordneten; Altenburgsches Grundgesetz §. 167—198 und die dasselbe modificirende Herzogliche Verordnung, die landschaftlichen Wahlen betreffend, vom 12. März 1855 (beseitigte das Wahlgesetz vom 3. August 1850 und restituirte und modificirte die §§. 167—198 des Grundgesetzes); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, Beilage I (Wahlordnung für die Landtage der Herzogthümer Coburg und Gotha); Braunschweigsches Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851; Oldenburgsches Gesetz, betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage, vom 22. November 1852; Anhaltische Landschaftsordnung vom 18. Juli, bezw. 31. August 1859; Schwarzburg-Sondershausensches Wahlgesetz vom 14. Januar 1856; Schwarzburg-Rudolstädtsches Wahlgesetz vom 21. März 1854; Reuss-Schleizisches (j. L.) Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung vom 16. Mai 1856; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz von 1862 §. 55 ff.; Schaumburg-Lippesche

oder der Wahlkörper, die Voraussetzungen der activen Wahlfähigkeit, die der passiven Wahlfähigkeit, die Bestellung der die Wahlen leitenden Organe und das Wahlverfahren selbst. Die Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften ist die Bedingung der Gültigkeit der Wahl und des Rechtes des Gewählten auf Sitz und Stimme in der Ständeversammlung. Dieselben sind allgemeine und besondere. Diese betreffen die Wahlen der besonders wahlberechtigten Körperschaften und gehen aus der besonderen Eigenthümlichkeit dieser hervor, während die allgemeinen Wahlvorschriften sich auf die s. g. allgemeinen Volkswahlen d. h. auf die Wahl der kraft des numerischen Prinzipes berechtigten Wähler beziehen.

a. Allgemeine Wahlen.

aa. Wahlkörperschaft und Wahlbezirk.

§. 586.

Die allgemeinen Wahlkörperschaften werden durch Feststellung bestimmter Wahlbezirke in der Weise gebildet, dass die in solchen Bezirken ansässigen Unterthanen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der persönlichen Wahlfähigkeit in sich erfüllen, zu der Wahl in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zusammentreten. Diese Wahlversammlungen treten nur zu diesem Zwecke zusammen und endigen mit dessen Erfüllung; eine sonstige corporative Eigenschaft mangelt ihnen gänzlich. Die Bestimmung dieser Wahlversammlungen ist entweder nur die, besondere Vertrauensmänner, welche danach die Person des Abgeordneten bestimmen, zu wählen (Urwahlen), oder aber sie wählen unmittelbar den Abgeordneten selbst (directe Wahlen). In den deutschen Staaten ist die Eintheilung des Wahlactes in jene Urwahl und in die Wahl des Abgeordneten durch Wahlmänner die Regel; directe Wahl des Abgeordneten kommt nur hinsichtlich der Vertreter besonderer Wahlkörperschaften vor. Der Bildung der Wahlbezirke (Urwahlbezirke für die Wahl der Wahlmänner, Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten) pflegt das Verhältniss der politischen Gemeindebezirke zum Grunde zu liegen, wenn auch mehre kleinere dieser Bezirke zu einem Wahlbezirke zusammengelegt, grössere aber zu mehren zertheilt sind. Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner findet sich nach einem bestimmten Verhältniss der Seelenzahl in dem Wahlbezirke bestimmt, in den verschiedenen Staaten aber verschieden.[1])

Verordnung vom 15. Januar 1816 §. 4 ff.; Lippe-Detmoldsche Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betreffend, vom 6. Juli 1836 Tit. II und folgende; Waldecksches Wahlgesetz vom 17. August 1852

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 71 und Wahlverordnung §. 4—6 (auf jede

bb. Wahlversammlungen.

§. 587.

Die Staatsregirung ordnet den Zusammentritt der berechtigten Wähler zu einer Wahlversammlung an und darf diese nicht anders, als auf

Vollzahl von 250 Seelen ein Wahlmann, Gemeinden von weniger als 750 Seelen werden mit andern zu einem Urwahlbezirke vereinigt, Gemeinden von 1750 Seelen und darüber in mehre Urwahlbezirke zerlegt) und das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betr., vom 27. Juni 1860 §. 1—3 nebst dem Gesetze, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde etc., vom 17. Mai 1867 Art. 1 ff.; Baiersches Wahlgesetz Art. 1 ff. (auf je 500 Seelen ein Wahlmann, Gemeinden von weniger als 200 Seelen werden mit andern vereinigt) und Art. 1 (auf je 31,500 Seelen der Gesammtbevölkerung ein Abgeordneter); Sächsisches Wahlgesetz unterscheidet 1) die Wahl der städtischen Abgeordneten, vergl. §. 68 (auf je 500 Seelen 1 Wahlmann, beträgt die überschiessende Zahl mehr als 250 so ist sie als voll anzunehmen) und §. 21 und 22 (Dresden, Leipzig und Chemnitz bilden je einen, die übrigen Städte 20 möglichst gleiche Wahlbezirke), und 2) die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes, vergl. §. 31, 75 und 76 (25 möglichst gleiche Wahlbezirke, jeder Wahlbezirk zerfällt in mehre Wahlabtheilungen, auf je 500 Einwohner ein Wahlmann, wie in den Städten); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 137—140 (jede städtische oder ländliche Gemeinde wählt auf 7 wahlberechtigte Bürger einen Wahlmann und bilden die Städte und die Oberamtsbezirke je einen Wahlbezirk); Badensches Wahlgesetz §. 34—42 (das Grossherzogthum ist unter Ausschluss der besonders berechtigten Städte (s. oben S. 561 Note) in 41 Wahlbezirke eingetheilt und zerfallen diese wieder in Wahldistricte, die aus den mit eigenem Gerichte versehenen Orten mit wenigstens 250 Seelen bestehen; grössere Orte von wenigstens 750 Seelen wählen auf je 500 Seelen einen und auf den Rest, insofern er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann, in jedem Aemterwahlbezirk müssen aber wenigstens 32 Wahlmänner ernannt werden; in den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner ein Wahlmann und, wenn der Ueberschuss 150 erreicht, ein weiterer ernannt, aber auch nie weniger als 32 Wahlmänner); Hessen-Darmstädtisches Wahlgesetz Art. 21 (Provinz Starkenburg hat 13, Oberhessen 13 und Rheinhessen 8, mit Berücksichtigung der geographischen Lage nach Zahl der Bevölkerung thunlichst gleiche Wahlbezirke; Gemeinden von 250—500 Seelen wählen je einen Wahlmann, grössere für jede weitern 500 Seelen einen weiteren; kleinere Gemeinden werden mit anderen desselben Wahlbezirks vereinigt); Luxemburgsches Wahlgesetz Art. 2 (jeder Gerichtscanton bildet einen Wahlcanton. zur Wahl von 16 Abgeordneten durch die Cantonwähler (Wahlmänner) und jeder Verwaltungsdistrict einen Wahldistrict zur directen Wahl von 15 Abgeordneten) und Art. 31 (auf 500 Seelen ein Wahlmann, ein Bruch von 300 und darüber zählt für die volle Zahl, jedenfalls muss ein Canton 15 Wahlmänner zählen); Weimarsches Wahlgesetz § 53 und 57 (jeder Gemeindebezirk wählt auf je 400 Seelen einen Wahlmann und auf je 200 mehr einen weiteren; aus den ungetheilt zusammen zu legenden Gemeindebezirken werden die 21 Wahlbezirke gebildet); Meiningensches Wahlgesetz Art. 7 (die wahlberechtigten Städte bilden 4 Wahlbezirke), Art. 8 (in jedem dieser 4 städtischen Wahlbezirke wählen die betheiligten Städte nach gesetzlich feststehendem Verhältnisse 16 Wahlmänner; jede Landgemeinde erwählt auf je 500 Seelen einen Wahlmann, auf je 150 Seelen mehr einen weiteren; kleinere Gemeinden werden mit andern vereinigt; die Wahlmänner wählen dann gemeinsam die 8 Abgeordneten der Landbewohner); Altenburgsche Wahlordnung von

Regirung die Wahlhandlung selbst durch dazu beauftragte Commissarien (Staats- oder auch Gemeindebeamte).[1] Die Betheiligung an der Urwahl ist indess dem Belieben des Einzelnen überlassen;[2] das Erscheinen der Wahlmänner ist dagegen eine durch die Annahme der Wahl übernommene Verpflichtung. Wenn gesetzlich zur Wahl des Abgeordneten eine bestimmte Zahl der Stimmen erforderlich, so findet sich auch die Bestimmung, dass die unentschuldigt entbliebenen Wahlmänner die Kosten des vereitelten, bezw. die des erforderlich gewordenen neuen Wahltermins zu tragen

---

1831 §. 30 nebst der Herzoglichen Verordnung vom 12. März 1855 §. 17 und Coburg-Gothasche Wahlordnung von 1852 §. 1 (stellen die Urwahlbezirke und Wahlbezirke nominell fest); Braunschweigsches Gesetz vom 22. November 1851 §. 3 (die wahlberechtigten Städte bilden 7 Wahlbezirke in der gesetzlich festgestellten Weise) und §. 5 (die Landgemeinden jeder Kreisdirection bilden einen Wahlbezirk) und das Wahlgesetz §. 6 (die Wahlcollegien für die Landgemeinden — vergl. oben S. 563 Note — werden durch Wahlmänner gebildet, von denen jede Gemeinde von 500 und weniger Einwohnern einen, über 500 bis 1000 Einwohner 2, über 1000 Einwohner 3 sendet); Oldenburgsches Wahlgesetz von 1852 Art. 3 §. 1 (auf je 300 Einwohner ein Wahlmann und auf je 6000 Einwohner ein Abgeordneter); Schwarzburg-Sondershausensches Wahlgesetz von 1856 §. 21 (jede Gemeinde von weniger als 1400 Seelen bildet einen Urwahlbezirk, grössere werden von dem Gemeindevorstande in mehre Wahlbezirke zerlegt, auf je 200 Seelen wird ein Wahlmann gewählt); Schwarzburg-Rudolstädtsches Wahlgesetz §. 11, 15 und 16 (betreffen die Wahl der Abgeordneten der Städte Rudolstadt, Frankenhausen, Stadtilm und Königsee, in welchen die Staatsbürger je auf 50 Einwohner einen Wahlmann in Bezirken von höchstens 150 Wahlberechtigten wählen) und §. 29 (betr. die Wahl der Abgeordneten der Bewohner des Landes; die Gemeinden wählen auf je 50 Seelen einen Wahlmann, bei einer Einwohnerzahl von mehr als 150 in Wahlbezirken, jedoch so, dass kein Wahlbezirk mehr als drei Wahlmänner zu wählen hat); Reuss-Schleizisches Wahlgesetz von 1856 §. 13 (auf je 500 Kopf der Bevölkerung ein Wahlmann, jede Gemeinde wählt aber jedenfalls einen, bei grösseren gilt ein Ueberschuss von 250 Seelen jener Normalzahl gleich; die Städte sind in bestimmte Wahlbezirke eingetheilt); Waldecksches Wahlgesetz §. 1 (15 Wahlbezirke nach den Grenzen der zeitigen Kreiseintheilung, die Ortsgemeinden bilden die Urwahlbezirke und wählen je 2 Wahlmänner, grössere als mit 500 Einwohnern auf jede 250 Seelen einen und, insofern in ihr kein besonderer Gemeinderath besteht, überhaupt nur ein Wahlmann); Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 56 (jede Gemeinde wählt auf 100 Seelen 2 Wahlmänner; jede Zahl über 50 wird für 100 gerechnet).

[1]) S. z. B. Preussisches Wahlgesetz §. 16 und 26; Sächsisches Wahlgesetz von 1861 §. 45 und 77; Hessen-Darmstädtsches Wahlgesetz von 1856 Art. 23 und 42; Weimarsches §. 11; Meiningensches Art. 24 und 33; Coburg-Gothasches §. 10 und 29; Braunschweigsches §. 31, 34, 38 und 43; Oldenburgsches Art. 40.

[2]) Ausnahmen finden sich indess auch, vergl. Weimarsches Wahlgesetz von 1852 §. 29—31, wonach auch die Urwahlen nur gültig sind, wenn wenigstens zwei Drittheile der Wahlberechtigten abgestimmt haben, und die Entbliebenen, falls durch ihr Entbleiben die Wahl vereitelt worden, die Kosten des Termins zu erstatten haben. Vergl. auch Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 143.

haben.[1]) Bei der Wahl entscheidet entweder relative[2]) oder absolute Stimmenmehrheit.[3]) Die Wahl erstreckt sich entweder auf die Wahl des Wahlmannes oder auf die des Abgeordneten, beziehungsweise eines Stellvertreters desselben.[4]) Weitere Befugnisse hat aber eine Wahlversammlung nicht und endigt deren Existenz im Augenblick der Erledigung des Wahlgeschäftes von selbst.[5]) Im Falle einer ungültigen Wahlverhandlung oder wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, bedarf es einer Wiederholung des Wahlverfahrens.[6]) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zum Landtage steht in dem freien Ermessen des Erwählten.[7]) Nur vereinzelt findet sich als Prinzip ausgesprochen, dass die Annahme der Wahl im Allgemeinen Pflicht sei und deren Nichterfüllung nur aus gesetzlich bestimmten Gründen verweigert werden könne.[8]) Die Annahme

---

[1]) Baiersches Wahlgesetz von 1848 Art. 17; Braunschweigsches Wahlgesetz von 1851 §. 24; Waldecksches von 1852.

[2]) So z. B. nach dem Würtembergschen Verfassungsgesetz §. 144; Oldenburgschen Wahlgesetz von 1852 Art. 34.

[3]) So z. B. nach dem Weimarschen Wahlgesetz §. 28 und Braunschweigschen §. 25. Das Erforderniss der Stimmenmehrheit bedingt alsdann auch besondere Vorschriften, wie im Falle des Nichterreichens derselben zu verfahren.

[4]) Baiersches Wahlgesetz §. 10; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 69; Meiningensches Wahlgesetz Art. 5; Altenburgsches Grundgesetz §. 168 und 176.

[5]) Baiersches Wahlgesetz Art. 27: „Die Wahlverhandlungen beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlcommission ohne Weiteres abzuweisen."

[6]) Braunschweigsches Wahlgesetz §. 28 Abs. 3. Vergl. jedoch Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 153: „Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der Nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, dass dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; ausserdem muss eine neue Wahl vorgenommen werden. Dies Letztere muss auch dann geschehen, wenn nach bereits vorgenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird." S. auch das Altenburgsche Grundgesetz §. 181: „Ist der vorhandene einzige, oder, im Falle mehre Abgeordnete und deshalb auch mehre Stellvertreter zu wählen waren, sind diese Stellvertreter ebenfalls anderweit zu ersetzen, so erfolgt die Ergänzung durch Diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach diesen selbst die meisten Stimmen erhalten haben: die Ersatzmänner."

[7]) Dem widerspricht nicht das Praejudiz des Coburg-Gothaschen Wahlgesetzes von 1852 §. 36, dass falls der Gewählte nicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Bekanntmachung über die Annahme oder Nichtannahme sich erklärt habe, die Wahl als angenommen anzunehmen sei, oder die Bestimmung des Weimarschen Wahlgesetzes §. 35, dass Schweigen als Annehmen gelte.

[8]) Altenburgsches Grundgesetz §. 179 Abs. 1: „Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landtagsabgeordneter. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit können davon entschuldigen." Die ähnlichen Bestimmungen anderer Verfassungsgesetze, welche Zöpfl, Grundsätze §. 347 Note 10 citirt, passen nicht, da §. 82 der Braunschweigschen Neuen Landschafts-

sie als Ablehnung gilt.[1])

cc. Active Wahlberechtigung.

§. 588.

Die Berechtigung zur Antheilnahme an den allgemeinen Wahlen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, welche in der Person des Unterthanen vereinigt sein müssen, um diesen als wahlberechtigt erscheinen zu lassen. Abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen des Besitzes der s. g. staatsbürgerlichen Rechte (Unterthanen-Eigenschaft, männliches Geschlecht, Wohnen im Staate bezw. in einem bestimmten Wahlbezirk, ein bestimmtes Lebensalter,[2]) Unbescholtenheit des Charakters,[3]) materielle Selbständigkeit),[4]) welche hinsichtlich der Berechtigung zur Antheilnahme

---

ordnung durch das Wahlgesetz vom 22. November 1851 §. 17 aufgehoben, und §. 59 des Hessen-Darmstädtschen Verfassungsgesetzes von dem „Rücktritt" der Landtagsmitglieder spricht.

[1]) Preussisches Wahlgesetz §. 31; Weimarsches §. 35.

[2]) In Preussen das 24., in Schaumburg-Lippe das 30., sonst das 25. Lebensjahr oder das Volljährigkeitsalter (21. Lebensjahr).

[3]) Die nähere Definition des Begriffes der Unbescholtenheit des Charakters als Erforderniss der persönlichen Activwahlfähigkeit ist in den deutschen Verfassungs- und Wahlgesetzen nicht immer dieselbe. S. ausser den in folgender Note 4 citirten Gesetzesstellen namentlich Preussische Wahlverordnung §. 8; Sächsisches Wahlgesetz von 1861 §. 2, f — k; Hessisches von 1856 Art. 7; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 148; Oldenburgsches Wahlgesetz von 1852 Art. 8, und besonders Luxemburgsches Wahlgesetz Art. 12. Singulär ist die Bestimmung des Oldenburgschen Wahlgesetzes Art. 8, dass der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig Verurtheilte nur bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe von dem Wahlrecht ausgeschlossen sein solle. — Der strafgerichtlichen Verurtheilung pflegt die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens und die Verfügung der Haft in demselben gleich gestellt zu sein, indess wirken diese persönlichen Zustände als solche nur bis zur Beendigung des Verfahrens und restituirt die Freisprechung oder Ausserverfolgsetzung das Wahlrecht.

[4]) Der Begriff dieser materiellen Selbständigkeit ist in den deutschen Staaten verschieden modificirt, als Nicht-Unterstütztwerden aus Armenmitteln, Entrichtung directer Staatssteuern, Führung eines eigenen Hausstandes, Nicht-Befangensein im Concurse, Nicht-Stehen unter Curatel oder väterlicher Gewalt. S. das Nähere in den Nachweisen der gesetzlichen Bestimmungen in folgender Note 4. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 70 und Wahlverordnung §. 8; Baiersches Wahlgesetz Art. 5; Sächsisches §. 1 ff.; Würtembergsches Verfassungsgesetz § 142; Badensche Wahlordnung §. 43; Hessen-Darmstädtsches Wahlgesetz Art. 5; Luxemburgsche Wahlordnung Art. 4; Weimarsches Wahlgesetz §. 7; Meiningensches Art. 7; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 146; Braunschweigsches Wahlgesetz §. 4 (bezieht sich nur auf das Wahlrecht in der Klasse der Höchstbesteuerten, da im Uebrigen die Bestimmungen über das Wahlrecht in der Städte- bezw. Gemeinde-Ordnung auch für diese Wahlen entscheiden); Oldenburgsches Wahlgesetz Art. 7 §. 1 und 2, Art. 8 und 9; Schwarzburg-Sonders-

an den Landtagswahlen in den deutschen Verfassungs- und Wahlgesetzen besonders betont und auch begrifflich näher präcisirt sind,[1]) und welchen in einigen Staaten noch das Erforderniss des Bekenntnisses der christlichen Religion (ohne Unterschied der Confession)[2]) oder das der Ableistung des Verfassungs- (Unterthanen-) Eides[3]) hinzugefügt ist, findet sich das allgemeine Wahlrecht auch durch einen gewissen Census bedingt, so dass alle durch diesen Census ausgeschlossenen Unterthanen auch an dem activen Wahlrecht nicht Theil nehmen.[4]) Das Zusammentreffen aller positivrecht-

---

hausensches Wahlgesetz von 1856 §. 22; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 14; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 16. Mai 1856 §. 3—5; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 57. — Bei der Art der Zusammensetzung der Anhaltschen Landschaft (s. oben §. 579 Note 1) bedurfte es einer Bestimmung hinsichtlich der Requisite der activen Wahlfähigkeit nicht. Im Fürstenthum Waldeck aber ist die landständische Wahlberechtigung mit dem Gemeinde-Wahlrecht völlig identificirt. Vergl. Waldecksches Wahlgesetz vom 17. August 1852 §. 4: „Wahlberechtigt und zum Wahlmann wählbar sind alle Gemeindeangehörigen, denen bei den Gemeindewahlen gesetzlich das Wahlrecht zusteht."

[1]) S. oben §. 585 Note 2.

[2]) Sächsisches Wahlgesetz von 1831 §. 5 c; Meiningensches von 1853 Art. 7; Altenburgsches Grundgesetz §. 169, c; Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 15; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz von 1854 §. 14, 3.

[3]) Baiersches Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 4.

[4]) Ein solcher Census ist in verschiedener Weise normirt. Das Preussische Verfassungsgesetz Art. 70 und Wahl-Verordnung §. 8 schliessen nur die aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützten aus; das Baiersche Wahlgesetz Art. 5 die dem Staate eine directe Steuer nicht entrichten; das Sächsische Wahlgesetz von 1861 fordert einen sehr bestimmten Census: auf dem Lande das bürgerliche Eigenthum an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke oder Zahlung von Grundsteuern von eigenthümlich zugehörigen Grundstücken oder Personallandesabgaben oder von beiden zusammen zum Betrage von mindestens 2 Thalern jährlich (§. 33), in den Städten das bürgerliche Eigenthum an einem Wohnhause im Orte oder Entrichtung jener Steuer zum Betrage von mindestens 3 Thalern in den grossen und 2 Thalern in den kleinen Städten (§. 24), und für den Handels- und Fabrikstand Zahlung von wenigstens 24 Thalern Gewerbesteuer in der ersten oder zweiten Unterabtheilung oder von 10 Thalern in der dritten Unterabtheilung und Betreiben eines Handels- oder Fabrikgeschäfts unter einer öffentlich angemeldeten Firma (§. 40); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 139 und 140 wie das Baiersche Wahlgesetz; das Badensche Wahlgesetz §. 43 fordert nur indirect insofern einen gewissen Census, als nur die im Wahlorte angesessenen Bürger oder die daselbst ein öffentliches Amt bekleiden, wahlberechtigt sind; das Hessen-Darmstädtsche Wahlgesetz Art. 6 fordert nur Entrichtung von Personalsteuer; die Luxemburgsche Wahlordnung Art. 5 setzt als Minimum einen Census von 10 Francs Grund-, Mobiliar- oder Patentsteuer; das Weimarsche Wahlgesetz §. 7 entspricht dem Preussischen Grundsatze; das Meiningensche Art. 7 fordert Zahlung von Grund- oder Gewerbesteuer; das Altenburgsche Grundgesetz §. 190 befugt zur Bestellung von Wahlmännern in den Städten nur diejenigen, welche städtische Abgaben oder (in den Vorstädten) directe Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten, und (§. 191) auf dem Lande nur die, welche ein bäuerliches mit Wohnsitz versehenes Grundstück oder doch ein blosses

Wahlrechts der Unterthanen, der Mangel derselben hat den Verlust desselben bezw. Nichtbesitz entweder für immer oder nur zeitweilig, bis zur Erfüllung des Mangels, zur Folge.[1]) Die Beseitigung des Mangels kann aber in und auch ausserhalb der Macht des Einzelnen liegen.[2]) Von der Möglichkeit einer Betheiligung *juristischer Personen* an den Landtagswahlen ist nur sehr vereinzelt die Rede.[3])

dd. Passive Wahlberechtigung.

α. Im Allgemeinen.

§. 589.

Hinsichtlich der Qualification der Wahlmänner und der Abgeordneten haben die deutschen Verfassungen verschiedenen Grundsätzen gehuldigt.

Wohnhaus eigenthümlich besitzen; das *Braunschweigsche* Wahlgesetz von 1851 §. 5 ff. adoptirte hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten der Stadt- und der Landgemeinden den hinsichtlich der Wahlen der Stadtverordneten und der Landgemeinde-Beamten in der Gemeindegesetzgebung festgestellten Census, bestimmte aber hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten der „Höchstbesteuerten“ in den §§. 8—14 den Minimalbetrag der Grundsteuercapitale bezw. der Gewerbesteuer, welcher zur Theilnahme an der Wahl in der Klasse der höchstbesteuerten Grundbesitzer oder Gewerbtreibenden legitimire, und bildete §. 15 die Wahlcollegien der den „Berufständen“ angehörigen Höchstbesteuerten durch Bezeichnung der Dienststellen bezw. der Berufstände, mit welchen ein Wahlrecht verbunden sei; das *Oldenburgsche* Wahlgesetz Art. 8 schliesst nur die aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützten aus; das *Schwarzburg-Sondershausensche* Wahlgesetz §. 22 entspricht dem Oldenburgschen l. c.; ebenso das *Schwarzburg-Rudolstädtsche* Grundgesetz §. 13; das *Reuss-Schleizische* Wahlgesetz von 1856 §. 3 fordert, „dass man in die Steuerrolle des Staates eingezeichnet sei und an Tragung der Gemeindelasten Theil nehme;“ das *Liechtensteinsche* Verfassungsgesetz §. 57 verlangt das „Betreiben eines Berufes für sich auf eigne Rechnung“ und schliesst die aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützten aus; im Fürstenthum *Waldeck* ist der für Gemeindewahlen bestimmte Census auch für die landständischen Wahlen gültig. S. oben §. 588 (erste) Note 4.

[1]) Den nur zeitweiligen Verlust bewirkt die Nichterfüllung des vorgeschriebenen Lebensalters, der Bezug von Armenunterstützung, das Befangensein im Concurse oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung. Mit dem Aufhören dieser persönlichen Zustände tritt die active Wahlfähigkeit eo ipso in Kraft.

[2]) So steht es in dem *Belieben* eines Jeden, z. B. das Requisit der Ableistung des Verfassungseides zu erfüllen, es *kann* der aus Armenmitteln Unterstützte auf diese Unterstützung verzichten, oder ein Nicht-Christ zur christlichen Religion sich bekennen; *nicht* aber *kann* Jemand die Folge der criminalrechtlichen Verurtheilung beseitigen oder den Mangel am Lebensalter nach eigenem Entschlusse ersetzen.

[3]) *Sächsisches* Wahlgesetz §. 3 Abs. 2 und 3: „Für juristische Personen steht deren gesetzmässigen Stellvertretern, für Pfarr- und Schullehne deren Nutzniessern das Stimmrecht zu, wofern dieselben den Vorbedingungen des §. 1 entsprechen und ihnen keines der §. 2 bemerkten Hindernisse entgegensteht. Der Staatsfiscus kann ein Stimmrecht niemals ausüben. *Gemeinden steht ein solches nur wegen eines ausserhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundstücks zu.*“

Einige erfordern für Beide nur die allgemeinen Eigenschaften der Urwähler, so dass die active und passive Wahlfähigkeit identisch sind. Andere identificiren nur die Wahleigenschaften des Wahlmannes und die des Abgeordneten und knüpfen dieselben an besondere Voraussetzungen ausser der Voraussetzung der allgemeinen activen Wahlfähigkeit. Noch andere endlich unterscheiden noch zwischen den Qualificationen des Abgeordneten und denen des Wahlmanns, für jene noch besondere Momente, für diese die allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechts oder auch für beide je besondere Eigenschaften fordernd.[1]) Ferner findet sich eine Verschiedenheit

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 71 Abs. 8: „Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung (s. oben §. 582) aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler — — gewählt;" Art. 74: „Zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preussischen Staatsverbande angehört hat;" Baiersches Wahlgesetz Art. 6 und Art. 7 fordert für den Wahlmann Vollendung des 25., für den Abgeordneten des 30. Lebensjahres; das Sächsische Wahlgesetz von 1861 fordert für alle Abgeordnete die persönliche Stimmberechtigung und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, stellt dann aber für die Abgeordneten der einzelnen Ständeklassen (§. 17 für die der Rittergutsbesitzer, §. 27 für die der Städte, §. 35 für die des Bauernstandes und §. 43 für die des Handels und des Fabrikwesens) ausser dem Erforderniss eines dreijährigen Aufenthalts im Königreich je verschiedene Vermögensverhältnisse, ebenso für die Wahlmänner in der Klasse der Städte (§. 26) und der des Bauernstandes (§. 34), wohingegen in der Klasse des Handels und Fabrikwesens jeder Stimmberechtigte auch als Wahlmann wählbar ist (§. 42); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 146 erfordert für den Wahlmann keine besondere Eigenschaften, für die Abgeordneten aber (§. 135) Bekenntniss zu einer der drei christlichen Confessionen; Badensches Verfassungsgesetz §. 36 erklärte jeden Stimmberechtigten auch für als Wahlmann wählbar, erfordert dagegen §. 37 für den Abgeordneten Vollendung des 30. Lebensjahres und einen ganz bedeutenden Census (in dem Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer-Kataster ein Kapital von wenigstens 10,000 Gulden oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehnsbesitze oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, auch in diesen beiden letzten Fällen Zahlung wenigstens irgend einer directen Steuer aus Eigenthum); das Hessen-Darmstädtsche Wahlgesetz Art. 9 beschränkt die Wählbarkeit zum Wahlmann auf diejenigen stimmberechtigten Mitglieder der Wahlgemeinde, welche an directen Steuern mindestens den einem Normalsteuer-Kapital von 118 Gulden entsprechenden Betrag jährlich entrichten, und fordert für die Abgeordneten Vollendung des 30. Lebensjahres, und einen sehr bestimmten (durch Deposition von verzinslichen Grossherzoglichen Staatspapieren zu dem betreffenden Betrage und eidliche Versicherung des Eigenthums von denselben zu sichernden) Vermögens- oder Einkommens-Nachweis (Art. 13—16); das Luxemburgsche Wahlgesetz Art. 4 und 92 lässt die Voraussetzungen der Stimmberechtigung und des Rechts, Wahlmann oder Abgeordneter zu sein, dieselben sein; das Weimarsche Wahlgesetz §. 3 fordert nur für den Abgeordneten als ein Besonderes die Vollendung des 30. Lebensjahres; das Meiningensche Art. 9 bedingt die Qualification des Wahlmannes durch die Erfüllung des 30. Lebensjahres, ebenso die des Abgeordneten, fordert indess von diesem auch noch die Entrichtung von wenigstens 10 Gulden jährlicher directer

Wahl des Abgeordneten bezw. des Wahlmanns auf die Mitglieder des bestimmten Wahlbezirkes oder sonst eines bestimmten örtlichen Kreises zu beschränken bezw. die Wahl bestimmter Personen von gewissen Wahlbezirken ausgeschlossen sei oder ob keinerlei derartige Beschränkungen gesetzt seien.[1]) Auf ganz besonderen politischen Gründen beruht es, wenn

---

Steuern mit der Bestimmung, dass die Hälfte der Abgeordneten der Landbewohner dem Stande der Wähler angehören und mit Grundeigenthum angesessen sein müsse (Art. 10); Altenburgsches Grundgesetz §. 171 und 196 qualificirt die Befähigung, städtischer oder bäuerlicher Abgeordneter zu sein, durch das Erforderniss des 25. Lebensjahres und durch das der Entrichtung eines bestimmten jährlichen Steuersatzes (in den Städten an Land- oder Handels- oder Viehsteuer oder an diesen zusammen von 3½ bis 13 Thaler und in den Aemtern an Land- oder Viehsteuer zwischen 6¼ bis 25 Thaler), erklärte aber §. 197 in den Städten die vorsitzenden Glieder der Stadträthe, ingleichen die andern stimmführenden Mitglieder und die Stadtverordneten „wegen der bei ihnen vorauszusetzenden Kenntnisse der Stadtverhältnisse und wegen ihres vermutheten Interesses an deren Wohlstand auch ohne Rücksicht, ob sie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer" für befähigt, Abgeordnete für ihre Stadt zu werden; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 153 befähigt jeden Wahlberechtigten, Abgeordneter zu werden, falls er das 30. Lebensjahr erreicht habe; Braunschweigsches Gesetz vom 22. November 1851 §. 14 verlangt von dem Abgeordneten nur Vollendung des 30. Lebensjahres, dass er ein Jahr im Lande seinen Wohnsitz gehabt, nicht bestraft und unbescholtenen Rufes sei und nicht für seine Person oder Vermögen unter Curatel stehe, also weniger, als von den Stimm- und Wahlberechtigten (s. oben §. 588 2. Note 4); das Oldenburgsche Staatsgrundgesetz Art. 115 §. 1 und 2 und Art. 116 bestimmt die Voraussetzungen der Wahl zum Abgeordneten genau wie das Wahlgesetz Art. 7 und 8 die des activen Wahlrechts; das Schwarzburg-Sondershausensche Wahlgesetz §. 5 entspricht ganz dem Prinzipe des Braunschweigschen §. 14; das Schwarzburg-Rudolstädtsche Grundgesetz §. 13 fordert von den Wahlmännern und den Abgeordneten ausser der Vollendung des 30. Lebensjahres noch bei den grösseren Grundbesitzern den Besitz eines geschlossenen Gutes von bestimmtem Umfange, bei den übrigen Abgeordneten aber die Entrichtung eines gewissen Betrages an directen Steuern (vergl. Wahlgesetz §. 5 und 6 und §. 27); das Wahlgesetz für Reuss j. L. §. 3 unterscheidet zwischen der activen und passiven Wahlfähigkeit nicht; ebenso nicht das Liechtensteinsche Verfassungsgesetz §. 57; das Waldecksche Verfassungsgesetz §. 4 identificirt das Wahlrecht und die Befähigung Wahlmann zu sein, fordert von den Abgeordneten aber Erfüllung des 30. Lebensjahres und dass sie seit mindestens 2 Jahren dem Staate angehören.

[1]) Beschränkung der Wahl des Wahlmannes auf die Zahl der Urwähler des Urwahlbezirkes sowie Gestattung der Wahl des Abgeordneten ohne Rücksicht auf die Wahlbezirke: Preussisches Verfassungsgesetz Art. 71 Abs. 8 und Art. 74; Baiersches Wahlgesetz Art. 14 Abs. 2 und 3; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 146 schliesst von der Wählbarkeit zum Wahlmanne Staatsdiener innerhalb ihres Amtsbezirkes und Kirchendiener innerhalb des Oberamtsbezirks, in dem sie wohnen, sowie die Häupter der standesherrlichen Familien und die Rittergutsbesitzer aus, beschränkt aber §. 147 die Wahl des Abgeordneten nicht; Badensches Verfassungsgesetz §. 37 Abs. 2: „Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche und weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört;" Hessen-Darmstädtsches Wahlgesetz Art. 18: „Ebensowenig

mitglieder von der Wählbarkeit als Abgeordneter oder auch als Wahlmann ausgeschlossen sind.[1]) Vereinzelt findet sich der Fall der gleichzeitigen Wahl von Vater und Sohn oder von Brüdern in dem Verfassungsgesetze vorgesehen und der gleichzeitige Eintritt Beider verboten.[2])

β. Der Staatsbeamten.

§. 590.

Eine besondere Frage des deutschen Verfassungsrechtes war es, ob die zu Abgeordneten gewählten Staatsbeamten (Staats- und Hofdiener oder auch die Diener der Kirche und der Schule, nur die im activen Dienste stehenden oder auch die pensionirten oder zur Disposition gestellten) behuf des Eintritts in die Ständeversammlung eines besonderen Urlaubes ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen oder nicht. Während einige diese Frage rückhaltlos verneinten,[3]) erforderten andere allerdings ein Nachsuchen solcher Staatsdiener um Beurlaubung von ihren Dienstverbindlichkeiten oder um Genehmigung ihres Eintritts in den Landtag, jedoch mit der Bestimmung, dass der Urlaub nicht oder doch nur aus dienstlichen Gründen ver-

---

(s. folgende Note) können folgende Justiz- und Verwaltungsbeamte, nämlich — — für Städte und Wahlbezirke, welche ganz oder zum (nach der Bevölkerung zu berechnenden) grössten Theile zu ihren Dienstbezirken gehören, zu Abgeordneten gewählt werden;" das Altenburgsche Grundgesetz §. 197 a. E. scheint nur Abgeordnete der Wahlcollegien aus ihrer Mitte zu kennen; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 114 §. 1 und Wahlgesetz Art. 4 §. 1 und §. 4 (das Preussische Prinzip).

[1]) Sächsisches Wahlgesetz §. 4 Abs. 2: „Dienstthuende Staatsminister, sowie solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind als Abgeordnete nicht wählbar;" Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 146 schliesst von der Wählbarkeit zum Wahlmann Staatsdiener innerhalb ihres Amtsbezirkes und Kirchendiener innerhalb des Oberamtsbezirkes, in dem sie wohnen, sowie die Häupter der standesherrlichen Familien und die Rittergutsbesitzer aus; Hessen-Darmstädtsches Wahlgesetz Art. 17: „Mitglieder der Ministerien können nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden;" Weimarsches Wahlgesetz §. 3 Abs. 2: „Ausgeschlossen sind nur die verfassungsmässig verantwortlichen wirklichen Mitglieder Unseres Staats-Ministeriums;" Altenburgsches Grundgesetz §. 182, Abs. 2 (ebenso). Am Weitesten geht das Luxemburgsche Verfassungsgesetz Art. 54, welcher aber dem gewählten Beamten gestattet zwischen dem Mandat und dem Amt zu wählen.

[2]) Altenburgsches Grundgesetz §. 178: „Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor;" Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 84.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 78 Abs. 2; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 154 (nur im activen Militairdienste befindliche Personen bedürfen Urlaub; der einmal ertheilte kann aber ohne Genehmigung des Landtages nicht zurückgezogen werden); Reuss-Schleizisches Landesgrundgesetz §. 85 Abs. 1; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 50.

dieners bei seiner Dienstbehörde behuf Erwirkung einer Stellvertretung in seinem Amte und um dieselbe von seiner Nichtanwesenheit im Amte in Kenntniss zu setzen bedarf, liegt in dem Wesen des Staatsdienstes und seiner Organisation begründet.[2])

---

[1]) Baiersches Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 24: „Der Urlaub darf dem gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Diener nicht verweigert werden; ebensowenig den Officieren und Militairbeamten, sofern nicht ausserordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen;" Sächsisches Verfassungsgesetz §. 75: „Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese erweise, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigenfalls wegen einstweiliger Versetzung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden. — Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Prinzipale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniss für die Staatsdiener. — Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regirung;" Altenburgsches Grundgesetz §. 198: „Bei diesem Anlass (der Vorlegung der Wahlergebnisse) spricht sich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten aus;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 121 §. 1: „Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder Militairdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs — —;" §. 2: „Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregirung darin einverstanden ist, dass dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregirung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen;" Anhaltische Landschaftsordnung §. 14 Abs. 2: „Beamte, auch die pensionirten oder zur Disposition gestellten, bedürfen zum Eintritt in den Landtag Unserer Genehmigung;" Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 15: „Fürstliche Hof- und Staatsdiener, Diener der Kirche und der Schule, sowie Militairpersonen bedürfen zum Eintritt in den Landtag, wie zu jeder anderen zeitweiligen Entfernung vom Amte, des Urlaubs der vorgesetzten Behörde, der indess nur im Interesse des Dienstes verweigert werden kann;" Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 83: „Ein zum Landtage gewählter Staatsdiener bedarf des Urlaubes der Regirung, derselbe wird jedoch, wenn nicht sehr erhebliche Gründe vorliegen, jedesmal bewilligt werden."

[2]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz l. c.; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz l. c.; Reuss-Schleizisches Landesgrundgesetz l. c. — Die allerdings höchst praktische und politisch nicht gleichgültige Frage, ob der Abgeordnete oder der Staat die Kosten der Stellvertretung zu tragen habe, ist in den deutschen Verfassungsgesetzen nicht behandelt. Nur das Reuss-Schleizische Landesgrundgesetz §. 85 Abs. 2 versprach ein Gesetz „in Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien." Im Königreich Preussen ist die Frage durch einen Beschluss des Staats-Ministeriums vom 22. September 1863, woran sich ein Erkenntniss des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. März 1865 schloss, dahin entschieden, dass solche Kosten nicht aus Staatsmitteln, sondern aus dem Gehalts-Einkommen des betreffenden Beamten zu bestreiten seien.

b. Besondere Wahlen.

§. 591.

Die besonderen Wahlkörperschaften werden durch diejenigen gebildet, welchen das Verfassungsrecht das Recht einer besonderen Vertretung (nach dem dynamischen Prinzipe) zugewiesen hat. Unter sich sind dieselben sehr verschiedener Art und in einem jeden deutschen Staate besondere. Einige Staaten kennen solche besondere Wahlkörper gar nicht, da sie den Landtag nur auf dem Grunde des numerischen Prinzipes zusammensetzten[1]) oder doch das dynamische nur in der Berufung persönlich Berechtigter in die Ständeversammlung anwandten.[2]) In den übrigen aber sind in mannichfaltiger Verschiedenheit solche Korporationen gebildet, eben in der Weise und nach dem Masse, wie das dynamische Prinzip die Elemente der Ständeversammlung bestimmte.[3]) Die Antheilnahme an der

---

[1]) Luxemburg, Coburg-Gotha, Oldenburg, Liechtenstein, Waldeck. S. oben S. 562 Note die Referate aus den betreffenden Verfassungsgesetzen.

[2]) Königreich Baiern. S. oben S. 560 Note 2.

[3]) Die besonderen Wahlkörperschaften sind: 1) im Königreich Preussen die nach der Königlichen Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtages berufenen Stifter, der für jede Provinz zu bildende Verband der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, die Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche mit diesem Rechte vom Könige begnadigt worden, die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, die Landesuniversitäten und die städtischen Collegien, welchen dieses Recht besonders beigelegt worden; 2) im Königreich Sachsen das Hochstift Meissen, die Besitzer der fünf schönburgschen Recessherrschaften, die Universität Leipzig, das Collegiatstift zu Wurzen, die Besitzer der vier schönburgschen Lehnsherrschaften, die Rittergutsbesitzer und die Repräsentanten des Handels- und Fabrikwesens; 3) im Königreich Würtemberg die standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, der ritterschaftliche Adel, das katholische Domcapitel, sieben bestimmte Städte; 4) im Grossherzogthum Baden der grundherrliche Adel und die Landes-Universitäten; 5) im Grossherzogthum Hessen der mit Grundeigenthum genügend angesessene Adel und die mit besonderem Wahlrecht versehenen acht Städte; 6) im Grossherzogthum Weimar die begüterte ehemalige Reichsritterschaft, die Besitzer eines inländischen Eigenthums von wenigstens 1000 Thlrn. Reinertrag und diejenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thlrn. beziehen; 7) im Herzogthum Meiningen die Besitzer grösserer gebundener Güter; 8) im Herzogthum Altenburg die Rittergutsbesitzer; 9) im Herzogthum Braunschweig die Höchstbesteuerten der Grundbesitzer, der Gewerbetreibenden und die diesen Steuern nicht unterworfenen Berufstände, und die evangelische Kirche; 10) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Höchstbesteuerten; 11) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die Besitzer grösserer gebundener Güter und die grösseren Städte; 12) im Fürstenthum Reuss-Schleiz die Rittergutsbesitzer. S. oben S. 560 Note 2. — In den Staaten, welche die Ständeversammlung nach dem altlandständischen Prinzipe berufen, giebt es selbstverständlich nur individuell besondere Wahlgemeinschaften. S. oben §. 579 Note 1.

Wahl zum Landtage in einer solchen besonderen Klasse ist dann von der Zugehörigkeit zu dieser abhängig und bestimmen sich im Allgemeinen nach den Voraussetzungen derselben die eines solchen besonderen persönlichen Wahlrechtes.[1]) Dieses schliesst aber die Geltendmachung des allgemeinen Wahlrechts, obgleich dessen Voraussetzungen vollständig erfüllt sein würden, aus; es scheiden eben die Mitglieder solcher besonderen Wahlcorporationen wie auch die persönlich berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung aus der Masse der allgemein wahlberechtigten Unterthanen aus und stehen die besonderen Wahlkörperschaften ausserhalb der Wahlbezirke.[2]) Die positivrechtlichen Grundsätze hinsichtlich der Zusammensetzung dieser besonderen Wahlkörper und der Erfordernisse der activen und passiven Wahlfähigkeit sind für einen jeden Staat besondere.[3])

---

[1]) Es ist indess hinsichtlich einer jeden Wahlkörperschaft zu prüfen, ob schlechthin die Mitgliedschaft auch das active Wahlrecht zum Landtage zur Folge hat. Nicht ist dies z. B. der Fall, wenn an der Wahl des Abgeordneten der Universität nur die ordentlichen Professoren Antheil zu nehmen haben. Vergl. Badensches Wahlgesetz §. 21. Vor Allem ist auch aus dem Verfassungsrechte des betreffenden Staates zu entscheiden, ob das den Rittergutsbesitzern eingeräumte Recht den Besitzern eines Rittergutes schlechthin oder nur den adligen Besitzern eines solchen eingeräumt werden soll. Ersteres ist der Fall nach Sächsischem Staatsrecht (vergl. Sächsisches Wahlgesetz von 1861 §. 14 verbunden mit dem Wahlgesetze von 1831 §. 25), ebenso nach Altenburgschem (Grundgesetz §. 184), Letzteres nach Hessen-Darmstädtschem (vergl. Wahlgesetz Art. 12); ebenso Weimarsches Wahlgesetz §. 8.

[2]) Vergl. Badensches Wahlgesetz §. 43: „Bei Ernennung der Wahlmänner sind — — stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die — — 2) nicht Mitglieder der Ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar sind;“ Hessen-Darmstädtsches Wahlgesetz Art. 17; Weimarsches Wahlgesetz von 1852 §. 7 Abs. 3 mit der Schlussbestimmung: „Die dem vormaligen Reichsadel angehörigen Besitzer oder Mitbesitzer eines vormals reichsunmittelbaren Gutes im Grossherzogthum dürfen sich, selbst wenn ihnen die übrigen Erfordernisse zur Seite stehen, an den Wahlen in irgend einer anderen Klasse doch nur dann betheiligen, wenn sie zuvor in einer bei dem Kreisgerichte zu Eisenach abgegebenen Erklärung auf ihr Wahl-Privilegium in der Klasse der Reichsritterschaft verzichtet und darüber ein von jener Behörde ausgefertigtes Zeugniss vorgewiesen haben.“ Meiningensches Art. 12: „Jeder kann nur an einer Wahl als Wähler und Wahlmann Theil nehmen;“ Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 16: „Niemand kann in mehr als einem Stande wählen.“

[3]) Die spezielle Darstellung dieser Grundsätze ist den Bearbeitungen des partikularen Staatsrechtes zu überlassen. Hier kann nur ein Nachweis der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. 1) Preussische Verordnung vom 12. October 1854 §. 5 (betr. die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter), und das Reglement über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, sowie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer vom 12 October 1854; 2) Sächsisches Wahlgesetz von 1861 §. 12—19 und §. 62—64 (betr. die Wahlen der Rittergutsbesitzer) und §. 38—43 und 80—86 (betr. die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens); 3) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 136

2. Endigung der Landtags-Mitgliedschaft.

§. 592.

Das Recht der Kammermitgliedschaft erlischt abgesehen von dem Falle der Auflösung des regelmässigen Schlusses des Landtages[1]) freiwillig durch den Verzicht des Landtagsmitgliedes oder unfreiwillig in Folge des Verlustes der Voraussetzungen, von welchen die persönliche Qualification der Landtagsmitglieder abhängt, oder in Folge einer Veränderung der staatsrechtlichen (staatsdienstlichen) Qualification des Abgeordneten. Der Verzicht auf das Landtagsmandat steht nach mehren Verfassungsgesetzen einem jeden Abgeordneten jederzeit frei,[2]) wenn es auch der Genehmigung des Landtages bezw. der Kammer bedürfen müsste;[3]) in anderen Staaten aber ist der freiwillige Rücktritt nur unter den gesetzlich bestimm-

---

(betr. die Wahlen der ritterschaftlichen Mitglieder); 4) Badensche Wahlordnung von 1818 §. 1—20 (betr. die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur Ersten Kammer), §. 21—33 (betr. die Wahl der Abgeordneten der Landes-Universitäten); 5) Hessen-Darmstädtsches Wahlgesetz von 1856 Art. 20 (betr. die Wahl der adligen Gutsbesitzer); 6) Weimarsches Wahlgesetz von 1852 §. 36—39 (von der Wahl der vormals reichsritterschaftlichen Grundbesitzer), §. 40—45 (von der Wahl der grösseren Grundbesitzer), §. 46—52 (von der Wahl derjenigen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thalern versteuern); 7) Meiningensches Wahlgesetz von 1853 Art. 21—23 (betr. die Wahl der Abgeordneten im Stande der Besitzer der grösseren gebundenen Güter); 8) Altenburgsches Grundgesetz §. 184—189 und dazu die Verordnung vom 12. März 1855 §. 5 ff. (betr. die Wahl von Rittergutsbesitzern); 9) Braunschweigsches Wahlgesetz von 1851 §. 8—16, §. 40—61 (betr. die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten) und §. 62 und 63 (betr. die Wahl der evangelischen Kirchen); 10) Schwarzburg-Sondershausensches Wahlgesetz von 1856 §. 7 ff. (betr. die Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten); 11) Schwarzburg-Rudolstädtsches Wahlgesetz von 1854 §. 4—10 (von der Wahl der Abgeordneten der grösseren Grundbesitzer), §. 11—24 (von der Wahl der Vertreter der grösseren Städte); 12) Reuss-Schleizisches Wahlgesetz von 1856 §. 2 ff. (betr. die Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer).

[1]) S. unten §. 602.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz (arg.); Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 29; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 158; Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 8. September 1856 Art. 43 (auch Gesetz vom 6. September 1856 Art. 46); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 87; Braunschweigsches Gesetz über die Zusammensetzung des Landtages vom 22. November 1851 §. 21, 5; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 122, 2; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 19, 3; Reuss-Schleizisches Landesgrundgesetz §. 84.

[3]) Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 l. c.; Altenburgsches Grundgesetz §. 179 Abs. 2; Reuss-Schleizisches Landesgrundgesetz §. 97 Abs. 2: „Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtags niederlegt, ist für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar;“ Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 82.

positivrechtlichen Bestimmungen einzelner Verfassungsgesetze im Falle eines wiederholter Ladungen ungeachteten fortgesetzten Fernbleibens von den Landtagssitzungen vermuthet.[2]) Der Verlust der persönlichen Befähigung zur Kammermitgliedschaft hat den Verlust dieses persönlichen Rechtes selbst zur Folge.[3]) Auch kann ein Landtagsmitglied durch gerichtliches Erkenntniss oder auf Grund der Geschäftsordnung durch den Beschluss des Landtages ausgeschlossen werden.[4]) Im Einzelnen können die Gründe des Verlustes so mannichfach sein, wie die Voraussetungen der passiven Wahlfähigkeit gesetzlich bestimmt sind. Allgemein hat die Beförderung eines Kammermitgliedes zu einer (oder einer anderen) staatsdienstlichen Stellung (oder zu einer Hofcharge) das Erlöschen der Kammermitgliedschaft zur unmittelbaren Folge, es steht indess einem Wiedererwerb dieses Rechtes durch eine neue Wahl Nichts entgegen.[5]) Einige Staaten lassen

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 66 Abs. 4 (gestattet den Rittergutsbesitzern die Resignation nur im Falle einer ärztlich bescheinigten längeren Krankheit, wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach beizubringender genüglicher Bescheinigung wesentlich erfordern, wegen 60jährigen Alters und wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt haben).

[2]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 27 und 28; Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 8. September 1856 Art. 42; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 19, 5.

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 66 Abs. 1—3 und §. 71 Abs. 5, a; Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 6. September 1856 Art. 48, 4; Altenburgsches Grundgesetz §. 174 Abs. 3; Braunschweigsches Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 §. 21, 3; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 122, 1; Anhaltische Landschaftsordnung §. 14 Abs. 3; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 19, 2 und 4.

[4]) Preussische Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854 §. 9 und 10; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 158; Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 6. September 1856 Art. 48, 3; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 122, 4; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 19, 5, Waldecksches Verfassungsgesetz §. 69, wo aber der Fall einer „dauernden Behinderung des Abgeordneten an der Wahrnehmung der Geschäfte“ dem seines renitenten Fernbleibens oder unwürdigen Betragens ganz gleichgestellt wird.

[5]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 78 Abs. 3 (wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein mit einem höheren Range oder einem höheren Gehalt verbundenes Amt eintritt); Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 29 Abs. 2 (im Falle der Annahme eines Staatsamtes, einer Beförderung oder einer Hofcharge); Sächsisches Verfassungsgesetz §. 66 Abs. 3 und §. 71 Abs. 5, 6 (wie in Baiern); Luxemburgsches Art. 58 (im Fall der Beförderung zu einem besoldeten Staatsamte); Braunschweigsches Gesetz vom 22. November 1851 §. 21, 4 (durch Annahme eines Staats- oder Hofamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, also nicht durch Versetzung); Reuss-Schleizisches Landesgrundgesetz §. 85 (im Falle des Eintritts in den Staatsdienst oder der Beförderung oder Verbesse-

auch während der Legislaturperiode ein regelmässiges Ausscheiden eines bestimmten Theiles der Abgeordneten eintreten.[1]) An die Stelle der aus irgend einem Grunde ausscheidenden Abgeordneten tritt entweder der gleich bei dessen Wahl mitgewählte Stellvertreter oder Ersatzmann, oder es findet eine neue Wahl Statt, zu welcher nach einigen Verfassungsgesetzen die früheren Wahlmänner wieder berufen oder ein von Anfang an neues Wahlverfahren eingeleitet wird.[2]) Ein Widerruf des Mandates Seitens des Wahlbezirkes ist staatsrechtlich unmöglich, weil das Landtagsmitglied nicht dem Wahlbezirke, sondern nur dem Staatsganzen gegenüber verpflichtet ist.[3])

III. Organisation des Landtages.

§. 593.

Der Landtag ist ein einheitliches Ganzes[4]) und als solches bestimmt organisirt und fügt sich in dieser seiner Verfassung in den Organismus

---

rung des zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 51 (im Falle des Eintretens im Staats- oder Hofdienst oder der Beförderung darin, mit der Clausel: „er behält indessen seinen Sitz in der Versammlung bis zum Eintritt des Neugewählten"); Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 61 (wenn die Ernennung eines Abgeordneten zu einer ständigen besoldeten fürstlichen Beamtung oder wenn in der amtlichen Stellung eines gewählten Landtagsmitgliedes, welches zugleich Staatsdiener weltlichen oder geistlichen Standes ist, eine Veränderung eintritt).

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 71 Abs. 1 („Alle 3 Jahre am Schlusse eines ordentlichen Landtages tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus") und Abs. 2 (bestimmt den turnus des Ausscheidens); Badensches §. 38 (alle zwei Jahre ein Viertheil der Abgeordneten); Luxemburgsches Art. 56 (alle 3 Jahre die Hälfte); Altenburgsches Grundgesetz §. 174, 175 und 176 und Verordnung vom 12. März 1855 §. 4 (alle 3 Jahre ein Drittheil); Braunschweigsches Gesetz vom 22. November 1851 §. 18 (alle 3 Jahre die Hälfte); Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 98 (alle drei Jahre die Hälfte).

[2]) Vergl. Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 29 Abs. 3 (beruft die Ersatzmänner und ordnet nöthigenfalls Zwischenwahlen an, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirks einzuberufen sind); Altenburgsches Grundgesetz §. 176, 177 und 179 (lässt die Stellvertreter oder die Ersatzmänner eintreten); Braunschweigsches Gesetz vom 22. November 1851 §. 20 (ordnet neue Wahlen an); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 123 (desgleichen, jedoch „insofern nicht mit Zustimmung des Landtages davon abgesehen wird"); Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 19 Abs. 2 (ordnet neue Wahlen an); Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 85 (beruft die Stellvertreter). Hinsichtlich des besonderen Falles des Verlustes der Mitgliedschaft der Ersten Kammer Seitens eines erblich Berechtigten im Preussischen Verfassungsrechte s. die Königliche Verordnung vom 12. October 1854 §. 11.

[3]) Coburg-Gothasches Verfassungsgesetz §. 84 a. E. Die von Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I S. 658 Note 12, behauptete Ausnahme im §. 66 des Sächsischen Verfassungsgesetzes ist in Wirklichkeit aus dem Inhalt desselben nicht zu beweisen.

[4]) Die organische Einheit des Landtages findet sich in Verfassungsgesetzen ausdrück-

thanen-Gesammtheit bedingt das Prinzip dieser Verfassung, wenngleich in Wirklichkeit die Ausführung desselben einzelne Modificationen nicht ausschliesst. Der Landtag steht der Staatsregirung gegenüber, weil er eben das der Regirung gegenüberstehende Element des Staates, die Unterthanen, vertritt; andrerseits ist der Landtag als das Organ und die Vertretung der Unterthanen diesen gegenüber selbständig und können die Unterthanen in keiner Weise an den Verhandlungen des Landtages Antheil nehmen oder auf dieselben einen bestimmenden Einfluss haben.[1]) Der Landtag existirt aber nicht in der Weise als ein Organ im Staate, dass er wie die andern Institutionen der Verfassung ein beständiges Dasein und eine äusserlich continuirliche Existenz hat, sondern nur im Augenblicke seiner in Folge der landesherrlichen Berufung eintretenden Constituirung erhält er wirkliche Gestalt und beginnt ein reelles Leben. Das Verfassungsgesetz bestimmt die Voraussetzungen dieser Constituirung des Landtages und sind diese im Allgemeinen und Wesentlichsten die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern und die Bestellung eines Vorstandes zur Leitung der Verhandlungen. Die organische Bedeutung des Landtages in dem Staate führte auch zu dem allgemein angenommenen Grundsatze, dass der Staat die Kosten des Landtages zu tragen habe.[2])

---

lich als Prinzip betont. Vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 58: „Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes." — Anders die Auffassung Derer, welche den Landtag als „juristische Person" betrachten, aber auch Derer, welche das Recht des Landtages nur als die Rechte der einzelnen Vertreter des Volkes betrachten. Vergl. Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 88: „Der juristische Charakter der ständischen Rechte ist vielmehr folgender. Es besteht der objective Rechtsatz, dass kein Gesetz, keine Steuerauflage u. s. w. ohne ständische Einwilligung zu Stande kommen kann. Diese Norm wird ergänzt und in Wirksamkeit gebracht durch diejenigen Rechte und Rechtssätze, welche darauf gerichtet sind, bestimmte Personen erblich, lebenslänglich oder periodisch mit der Funktion zu begleiten (bekleiden?), in gemeinsamem Wirken (Ständeversammlung) die ständischen Rechte auszuüben. Die so gebildete politische Gesammtheit der Stände ist nun nicht etwa ein neues juristisches Subject, welchem als Ganzen die ständischen Rechte zugeschrieben werden müssten, sondern es besteht blos ein Recht jedes einzelnen Ständemitgliedes, durch Rede, Abstimmung u. s. w. an dem rechtlichen Erfolge mitzuwirken, welcher aus der Summirung aller Ausübungen dieses Rechts in Gemässheit des oben genannten objektiven Rechtssatzes (ein Gesetz u. s. w. bedarf der Zustimmung der Stände) erkannt wird. Wenn die Gesammtheit der Stände endlich in der Einreichung von Petitionen, Erhebung von Beschwerden, Anklagen handelt, so liegt ein Akt der politischen Gesammtheit vor, aber eben so wenig der einer juristischen Person, als dies bei den Handlungen jedes administrativen Beamtencollegiums der Fall ist."

[1]) S. unten §. 597.

[2]) Vergl. z. B. Baiersches Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, vom 25. Juli 1850 Art. 12: „Die Staatskasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen

1. Ein- und Zwei-Kammer-System.

§. 594.

Die organische Gestaltung der Unterthanen-Vertretung beruht in den deutschen Staaten entweder auf dem Ein- oder auf dem Zwei-Kammersystem, der Nachbildung des Curien-Systems der alten Landstände. Jenes, nur in den kleineren Staaten zur Anwendung gebrachte,[1]) vereinigt die sämmtlichen Mitglieder der Unterthanen-Vertretung in einer einzigen Versammlung, während das Wesen des anderen darin besteht, dass die kraft des dynamischen Prinzipes berufenen Elemente des gesetzgebenden Körpers den einen, die übrigen Vertreter der Unterthanen oder doch diese zum grösseren Theile den anderen Theil desselben[2]) bilden und dass beide Versammlungen hinsichtlich ihrer Constitution, ihrer Berathungen und Beschlussfassungen je selbständig sind. Der innere Grund des Zwei-Kammersystems ist die Festigung und Bestärkung derjenigen Elemente, welche den bestehenden Zuständen des Staates gewissermassen näher stehen und der Entwickelung aller politischen Verhältnisse den historischen Zusammenhang und die geschichtliche Consequenz sichern, wohingegen die s. g. Zweite Kammer diejenige Vertretung der Unterthanen ist, welche in absoluterer und gewissermassen abstracterer Weise den Wandel der politischen Prinzipien vertritt und darum mehr auf den reinen Werth des künftigen Erfolges als auf die thatsächlichen Zustände der Gegenwart Gewicht legt. Das Wesen des Zwei-Kammersystems ist also durchaus politischer Art; der Grund einer staatsrechtlichen Nothwendigkeit trägt dasselbe nicht, wenngleich auch eine gewisse Billigkeit auf besondere ständische Vorrechte, welche von jeher einzelnen Geschlechtern zugestanden, Rücksicht nehmen zu müssen glaubte.[3])

Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist;" Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 194; Altenburgsches Grundgesetz §. 246.

[1]) Lauenburgsches Verfassungs-Patent vom 20. December 1853 §. 3; Luxemburgsche Constitution Art. 50; Weimarsches Grundgesetz §. 28; Meiningensches §. 50; Altenburgsches §. 164; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 73; Braunschweigsches Gesetz vom 22. November 1851 §. 1; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 112 §. 1; Anhaltsche Landschaftsordnung von 1811 §. 1; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 §. 21; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 12; Gesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. vom 16. Mai 1856 §. 1; Schaumburg-Lippesche Verordnung vom 15. Januar 1816; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 46; Liechtensteinsches §. 55.

[2]) Erste und Zweite Kammer; in Preussen heisst jene das „Herrenhaus", diese das „Haus der Abgeordneten" (Preussisches Gesetz vom 30. Mai 1855), in Baiern jene die „Kammer der Reichsräthe", diese die der Abgeordneten (Verfassungsgesetz Tit. VI. §. 1).

[3]) Vergl. Zöpfl, Grundsätze §. 360; Held, System Th. II S. 461 ff. Unter Bezugnahme auf das Referat aus den deutschen Verfassungs- und Wahlgesetzen in der 2. Note 2

Das staatsrechtliche Wesen des Zwei-Kammersystems[1]) beruht darin, dass der einheitliche Landtag aus diesen beiden unter einander gleichberechtigten und je selbständigen Theilen besteht. Daraus gehen aber zweierlei Prinzipien hervor: das der geschäftlichen Selbständigkeit der beiden Kammern und das der Nothwendigkeit der Uereinstimmung ihrer Vota, um eine Action des Landtages als des Organes der Unterthanen-Gesammtheit herbeizuführen. Jener Grundsatz der Selbständigkeit einer jeden Kammer ist in den Verfassungsgesetzen hinsichtlich verschiedener Consequenzen anerkannt, so in den Bestimmungen, dass eine jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin selbst regelt, ihre Präsidenten und das Bureau-Personal erwählt,[2]) die Legitimation ihrer Mitglieder prüft und darüber

---

des §. 581 wird es genügen, nur die Bestandtheile der Zweiten Kammer in den deutschen Staaten zu erwähnen. Ein Vergleich mit dem in jener Note Bemerkten lässt dann das Vertheilungsprinzip der einzelnen deutschen Staaten leicht erkennen. Die Zweite Kammer des Preussischen Landtages wird nur aus den von den Unterthanen gewählten Abgeordneten gebildet, so dass also die kraft des dynamischen Prinzips berufenen Mitglieder des Landtages nur der Ersten Kammer angehören. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 69. — Dasselbe Prinzip liegt der Zusammensetzung des Baierschen Landtags zum Grunde (vergl. Baiersches Verfassungsgesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., vom 4. Juni 1848 Art. 1), ebenso der des Badenschen (vergl. Badensches Verfassungsgesetz §. 33). Im Königreich Sachsen besteht dagegen die Zweite Kammer aus den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte, des Bauernstandes und des Handels- und Fabrikwesens; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 68. Im Königreich Würtemberg ist die Zweite Kammer zusammengesetzt aus den Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, aus den sechs protestantischen General-Superintendenten, aus dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession, aus dem Kanzler der Landes-Universität und aus den Abgeordneten der Städte und der Oberamtsbezirke; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 133. Die Zweite Kammer des Grossherzogthums Hessen wird gebildet aus den sechs Abgeordneten des genügend mit Grundeigenthum angesessenen Adels, aus den Abgeordneten der mit einem besonderen Wahlrecht versehenen Städte und aus den Abgeordneten der anderen Städte und der Landgemeinden; Grossherzoglich Hessensches Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände betr., vom 6. September 1856 Art. 3. — Das Zwei-Curien-System in Lippe-Detmold (Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 8 und 30) ist dem Zwei-Kammer-System analog, indess durch den altlandständischen Charakter dieser Verfassung besonders gefärbt.

[1]) Dahlmann, Politik S. 123 ff.; Brater-Bluntschlisches Wörterbuch Bd. IV S. 294 ff. und Bd. VI S. 292 ff.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 78; Würtembergsches §. 164 und 193. Nach dem Sächsischen Verfassungsgesetze §. 67, dem Würtembergschen §. 164, dem Hessen-Darmstädtschen Gesetz vom 2. September 1856 Art. 3 und dem Badenschen Verfassungsgesetz §. 45 ernennt indess der Souverain den Präsidenten der Ersten, in Sachsen (Verfassungsgesetz §. 72) auch den der Zweiten Kammer und dessen Stellvertreter.

entscheidet,[1]) selbständig verhandelt,[2]) die Sitzungspolizei handhabt,[3]) einseitige Bitten und Beschwerden an die Staatsregirung,[4]) Adressen an den Souverain und Anfragen an die Minister richten[5]) und, wenn überhaupt den Ständen ein solches Recht eignet, Gesetzesvorschläge einreichen kann (Recht der Initiative).[6]) Das Prinzip der integrirenden Zugehörigkeit beider Kammern zu dem Landtage bekundet sich dagegen in den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, dass nur der übereinstimmende Beschluss Beider als das Votum des Landtags gilt und ein einseitiger Beschluss nur einer Kammer legislatorisch bedeutungslos ist,[7]) dass nur beide Kammern zugleich

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 78; Baiersches Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betr., vom 25. Juli 1850 Art. 1 und 3; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 160 Abs. 4; Badensches §. 41; Hessen-Darmstädtsches §. 87.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 121 (vergl. auch §. 130): „Jede Kammer verhandelt getrennt von der anderen und hat bei den an den König zu richtenden Erklärungen eine Curiatstimme;" Würtembergsches §. 177; Badensches §. 75: „Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten: sie beschränken sich in ihrem Verhältniss zu einander auf gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse;" Hessen-Darmstädtsches §. 95. In anderen Staaten wird dagegen bei vorliegender Meinungsverschiedenheit der beiden Kammern durch den Zusammentritt eines Ausschusses beider Kammern die Herbeiführung eines einheitlichen Beschlusses versucht. Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 91 und 131; Würtembergsches §. 177 und 183 (die Kammern selbst treten zu einer vertraulichen Sitzung zusammen). Die näheren Bestimmungen über den Verkehr der Kammern mit einander sind in den Geschäftsordnungen der Landtage zu suchen.

[3]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 7.

[4]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 64; Baiersches Tit. VII §. 19 und 20. Andere Verfassungsgesetze gestatten dagegen im Allgemeinen nur der Ständeversammlung im Ganzen das Recht der Bitte und Beschwerde; so das Sächsische §. 109, das Badensche §. 67 Abs. 3; das Hessen-Darmstädtsche §. 79, 80 und 82. Die „Beschwerde über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung" steht nach dem Baierschen Verfassungsgesetz Tit. X §. 5 nur den vereinigten Kammern zu, während das Sächsische §. 100 das Recht der „Beschwerde gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements über die Anwendung der Gesetze und der Landesverwaltung und Rechtspflege" einer jeden Kammer zugesteht. Vergl. auch Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 179: „Nur zur Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln befugt."

[5]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 81: „Jedes der beiden Häuser hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. — — Jedes der beiden Häuser kann die an dasselbe gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingesandte Beschwerden verlangen."

[6]) S. unten §. 613 ff.

[7]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 62 Abs. 1 und 2; Baiersches Tit. VI §. 19; Sächsisches §. 86; Würtembergsches §. 182, 183; Badensches §. 53, 64; Hessen-Darmstädtsches §. 72, 75. — Einige Verfassungsgesetze haben ein besonderes Verfahren angewendet, um im Falle eines Dissenses der beiden Kammern die Erreichung einer Uebereinstimmung des Votums besonders zu versuchen. Vergl. Sächsi-

demselben Orte und während derselben Zeit (Periode) tagen.[2]) Niemand kann (daher) zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein.[3])

2. Landständische Ausschüsse.

§. 596.

Die Organisation des Landtages hat in mehren Verfassnngen noch durch die Einfügung besonderer landständischer Ausschüsse eine besondere Gestalt erhalten.[4]) Abgesehen von den lediglich zur Erleichterung der geschäftlichen Thätigkeit des Landtages gewählten Commissionen der Ständeversammlung, deren Aufgabe die Vorbereitung der Berathungen über bestimmte Gegenstände ist,[5]) haben mehre Verfassungen ein ständiges Organ des Landtages geschaffen, welches in gesetzlich bestimmter Weise an die Stelle des Landtags tritt und dessen Functionen, wenn und so lange die Stände nicht versammelt sind, versieht.[6]) Das Recht zur Bestellung solcher

---

sches Verfassungsgesetz §. 101 und 131 (vergl. aber §. 92: „Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzesvorschlages erforderlich, dass in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben"); Würtembergsches §. 183; Hessen-Darmstädtsches §. 67 und 75.

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 77; Baiersches Tit. VI §. 16; Sächsisches §. 115 ff.; Würtembergsches §. 186; Badensches §. 68; Hessen-Darmstädtsches §. 63 ff. Ueber den Fall der Vertagung der ersten Kammer bei einer Auflösung der zweiten s. unten. Wie aber Zöpfl, Grundsätze §. 371, III, behaupten mochte, dass Art. 51 des Preussischen Verfassungsgesetzes „ausdrücklich" sage, dass der König entweder beide oder nur eine Kammer auflösen könne, ist schon nach dem Wortlaut dieses Artikels, aber noch weniger nach der bestimmten Bestimmung des Art. 77 nicht wohl zu verstehen.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 61.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 78 a. E.; Hessen-Darmstädtsches §. 58.

[4]) Von den einzelnen Beamten des Landtags (Landschaftsdirector, Lantagssyndikus, Schriftführer) und dem Dienstpersonal derselben ist hier nicht zu sprechen.

[5]) Die Beziehungen dieser Commissionen pflegen in den Geschäftsordnungen geregelt zu sein. Nur auf solche Commissionen (Deputationen) bezieht sich das Sächsische Verfassungsgesetz §. 114; Badensches §. 70; Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 8. September 1856 Art. 22 ff.; Weimarsches Grundgesetz §. 31; Schwarzburg-Sondershausensches Grundgesetz §. 64; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 63, 64. Ein ganz besonderes Institut ist der Landtagsausschuss der Lippe-Detmoldschen Verfassung (Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 36 ff.). Dieser Ausschuss ist eine ständische Behörde, deren Mitglieder besoldet werden (vergl. §. 40 l. c.).

[6]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 187: „So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht als Stellvertreter derselben ein Ausschuss für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist;" Meiningensches Grundgesetz §. 53 („zu Wahrnehmung der ständischen Obliegenheiten und Gerechtsame in der Zwischenzeit"); Altenburgsches §. 248; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 91; Braun-

Ausschüsse ist dem Landtage so verliehen, dass der Landtag dieses Organ bestellen und durch dasselbe sich in den gesetzlich festgestellten Beziehungen vertreten lassen muss. In der Absicht, durch dieses Organ des Landtages eine ständige Vertretung der Unterthanen zu schaffen, ist die Competenz des Ausschusses im Allgemeinen aus dem Gesichtspunkte geordnet, dass derselbe theils die für die Ständeversammlungen sich eignenden Geschäftsgegenstände vorbereitet, theils die Ausführung der ständischen Beschlüsse beachtet, namentlich die richtige Verwendung der bewilligten Steuern prüft, und überhaupt die Aufrechthaltung der Verfassung überwacht.[1]) Dagegen ist der Ausschuss nicht berufen, die ständische Vertretung und deren Thätigkeit zu ersetzen, und sind alle Angelegenheiten, deren gesetzliche Feststellung der Zustimmung der Ständeversammlung bedarf, von der Competenz des Ausschusses ausgeschlossen.[2]) Ueber seine Thätigkeit hat der Ausschuss der Ständeversammlung Rechenschaft zu geben.[3]) Der ständische Ausschuss wird auf die Zeit der Legislaturperiode (von einem Landtage zum andern) bestellt;[4]) mit einer Auflösung des

schweigsche Neue Landschaftsordnung §. 59 und Gesetz vom 22. November 1851 §. 24 und 27 (s. flg. Seite Note 1); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 168; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 72; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 142; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 106 und 110.

[1]) Hinsichtlich der specielleren positivrechtlichen Competenzbestimmungen s. Würtembergsches Verfassungsgesetz § 188; Badensches §. 51 Abs. 1; Weimarsches Grundgesetz §. 4 No. 8 und §. 14; Meiningensches §. 56 und 57; Altenburgsches §. 249, 251 — 261 (wo die Competenz der „Landesdeputation" sehr detaillirt und auch weitgehender bestimmt ist); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 97; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 118—127; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 173; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 76—85; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 43—45; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 99 und 100; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 113.

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 189; Liechtensteinsches §. 112: „Der Ausschuss kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen." Anders aber Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 82: „Der Landtag kann dem Ausschusse im Voraus seine verfassungsmässigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist," und §. 83: „Auch ohne solchen Auftrag kann der Landtagsausschuss in eiligen Fällen die Zustimmung des Landtags zu Veräusserungen von Bestandtheilen des Staats- und des Kammerguts — — mit gleicher Wirksamkeit ertheilen."

[3]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 191; Altenburgsches Grundgesetz §. 264; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 94; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 151; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 178; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 87; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 114.

[4]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 190.

Landtag der Erwählung eines neuen Ausschusses.[1]) Mitglieder des Ausschusses pflegen der Präsident des Landtages bezw. die Präsidenten beider Kammern und einige von dem Landtage gewählte Landtagsmitglieder zu sein,[2]) oder es ist dem Landtagsvorstande als solchen diese Function übertragen.[3])

IV. Staatsrechtliches Wesen des Landtags.

§. 597.

Der Landtag gilt als das Organ der Unterthanen und vertritt diese innerhalb der Grenzen seiner Competenz.[4]) Wenn auch die Mitglieder desselben nicht von allen Unterthanen bevollmächtigt sind, indem entweder

---

[1]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 192; Badensches §. 51 Abs. 2; anders Weimarsches Grundgesetz §. 12: „Der Landtagsvorstand bleibt jedesmal bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Landtages in Wirksamkeit und zwar auch dann, wenn die Auflösung des Landtages erfolgt ist;" Meiningensches §. 54 (ähnlich); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 94 und 95; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 24: „Der Ausschuss wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst wird, vor dessen Auseinandergehen," und §. 27: „Der Auftrag des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung jedes neuen ordentlichen Landtages;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 73 (ähnlich wie das Weimarsche §. 12).

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 190; Badensches §. 51; Altenburgsches Grundgesetz §. 250; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 92 und 102; Braunschweigsches Gesetz vom 22. November 1851 §. 22—27 (der Ausschuss besteht aus 7 von der Landschaft gewählten Mitgliedern); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 167 und 169—172; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 72; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 42 Abs. 2—4; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 98; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 111 und 112.

[3]) Weimarsches Grundgesetz §. 4 No. 8 und §. 12 und 14 ff.

[4]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 83: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks;" Sächsisches §. 78: „Die Stände sind das gesetzmässige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen;" Luxemburgsches Art. 50; Weimarsches Grundgesetz §. 1 und 2: „Sämmtliche Staatsbürger werden durch Stimmen vertreten, welche" etc.; Meiningensches §. 49 (s. flg. Note); Altenburgsches §. 162; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 69: „Die Staatsbürger üben die in ihrer Gesammtheit ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechte durch die Landtage" (der Plural bezieht sich auf die staatliche Selbständigkeit der Herzogthümer Coburg und Gotha); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 57: „Die Stände des Herzogthums vertreten — — die Gesammtheit der Landeseinwohner;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 127; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 21; Reuss-Schleizisches Staatsgrundgesetz von 1852 § 50; Waldecksches

kraft des altlandständischen Prinzipes nur gewisse Stände zu der Antheilnahme an den Wahlen berufen oder durch die positivrechtliche Bestimmung der Erfordernisse der activen Wahlfähigkeit gewisse Personen von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen wurden, so betrachtet das Staatsrecht dennoch die Ständeversammlung als die vollgültige und alleinige Vertretung der Unterthanen-Gesammtheit in ihrem Gegensatze zu und in ihrem Unterschiede von dem Souverain und seiner Staatsregirung. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Vertretung ist aber in dem Sinne zu verstehen, dass dieses Organ das alleinige der Erklärungen und Entschliessungen der Unterthanen ist und dass nur aber auch schon dasjenige als der Wille der Unterthanen gilt, was von der Ständeversammlung recht- und verfassungsmässig als dieser Wille erklärt worden. Kraft einer gewissen Fiction wird aber der Landtag als die Unterthanen-Gemeinschaft und Gesammtheit angesehen und ist deshalb auch deren Entschliessung völlig selbständig und an keinerlei Instructionen, Aufträge oder Reservationen der Wähler und Vollmachtgeber gebunden. Der politische Wille der Unterthanen-Gesammtheit originirt nur in dem Organe ihrer Vertretung, dem Landtage oder der Ständeversammlung bezw. in der eigenen Ueberzeugung ihrer Mitglieder.[1]) Nur eine Consequenz dieser Bedeutung des Landtages ist es, dass derselbe für den ganzen Staat oder dass, wie es in Verfassungsgesetzen heisst, in dem Staate eine landständische Verfassung besteht.[2]) In denjenigen Staaten indess, deren landständische Ver-

---

Verfassungsgesetz §. 46. Seltsam ist die Fassung des Liechtensteinschen Verfassungsgesetzes §. 89: „Die Versammlung der Abgeordneten — — bildet das verfassungsmässige Organ des Landtages."

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 83: „Sie (die Mitglieder der Kammern) stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden;" Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 25; Sächsisches §. 81; Würtembergsches §. 155 und 163; Badensches §. 48; Hessen-Darmstädtisches §. 83; Luxemburgsches Art. 50; Weimarsches Grundgesetz §. 17: „Jeder Abgeordneter ist Vertreter aller Staatsbürger und hat ausser den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen;" Meiningensches §. 49: „Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältnisse zu der Regirung zustehen, — — sollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden" und das Wahlgesetz vom 25. Juni 1853 §. 19; Altenburgsches §. 200 und 240; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 84; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 94 und 96: („Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten"); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 129 und 130; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 30 und 31; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 17; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 20. Juni 1856 §. 53; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 62; Liechtensteinsches §. 103.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 61; Luxemburgsches Art. 50; Weimarsches Grundgesetz §. 1 und 2; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 112

sich ein jedes Mitglied des Landtages nur als Vertreter seines Standes und ist der Wille des Landtags nur die Addition der Curiatstimmen der Landschaftsstände.[1]) Aber selbst in den einem Repräsentativ-Systeme huldigenden Staaten finden sich noch Anklänge an das sonst aufgegebene altlandständische Prinzip.[2])

V. Die Landtagsversammlungen.

1. Zusammentritt.

§. 598.

Den Zusammentritt des Landtages veranlasst die Entschliessung des Souverains, welchem allein das Recht seiner Berufung eignet.[3]) Es finden sich aber bestimmtere Normen hinsichtlich der Berufung des Landtages in den Verfassungsgesetzen festgestellt, so dass die Entschliessung des Souverains nur bis zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmungen eine subjectiv freie ist. Hierauf beruht der Unterschied zwischen ordentlichen (regelmässig nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes wiederkehrenden) und ausserordentlichen (nur aus bestimmten Veranlassungen besonders berufenen) Landtagen.[4]) Abgesehen von ausserordentlichen Anlässen hat der Souverain regelmässig den Landtag in den im Verfassungsgesetze bestimmten Fristen zu berufen.[5]) Auch finden sich ausserordentliche Anlässe

---

§. 1; Anhaltische Landschaftsordnung von 1859 §. 1; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 46.

[1]) S. oben §. 579.

[2]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 129; Meiningensches Grundgesetz §. 96; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 142 ff.

[3]) S. die unten §. 600 Note 2 zum Nachweis des Eröffnungsrechtes des Souverains und die in folgender Note 5 citirten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, auch das Baiersche Gesetz, die ständische Initiative betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 3.

[4]) „Ausserordentlich" kann eine jede aus besonderem Anlass berufene Ständeversammlung genannt werden, namentlich auch eine s. g. Constituante, eine zur Berathung einer neuen Verfassung und nur zu diesem Zwecke auf Grund besonderer Prinzipien und landesherrlicher Verfügung berufene. Vergl. Hessen-Darmstädtsche Verordnung vom 7. October 1850 und Oldenburgsches Gesetz vom 26. Juni 1848.

[5]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 76: „Die Kammern werden durch den König regelmässig im Monat November jeden Jahres und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen;" Baiersches Tit. VII §. 23: „Der König wird wenigstens alle 3 Jahre die Stände zusammenberufen;" Sächsisches §. 115 („längstens alle 3 Jahre und so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern"); Würtembergsches §. 127 (ebenso); Badensches §. 46 (alle 2 Jahre); Hessen-Darmstädtsches §. 64 (wenigstens alle 3 Jahre); Luxemburgsches Art. 72 (alljährlich,

einer nothwendigen Kammerberufung verfassungsgesetzlich festgestellt.[1]) Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass der Landtag nur auf

---

aber keine Versammlung darf länger als 40 Tage dauern); Weimarsches Grundgesetz §. 6 (von 3 zu drei Jahren); Meiningensches §. 51 (regelmässig alle 3 Jahre und ausserdem, so oft es nöthig ist); Altenburgsches Gesetz, die Finanzperioden des Landes betr., vom 16. September 1850 (alle 3 Jahre); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 80 (regelmässig in dem ersten und letzten Jahre des vierjährigen Zeitraumes, auf welchen die Abgeordneten gewählt sind, und ausserdem sofort dringende Angelegenheiten es erfordern); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 128 (alle 3 Jahre und ausserdem, wenn der Landesherr es für nothwendig hält); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 145 §. 1 (alle 3 Jahre, der Gesetzgebung ist aber vorbehalten, jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen) und Art. 146 §. 1 (zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag ausserordentlich berufen); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 26 (regelmässig im zweiten und vierten Jahre der Finanzperiode und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen); Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 39 (alle 3 Jahre) und §. 40 (wenn Vorlagen zu machen sind, deren Dringlichkeit ein Hinausschieben derselben bis zur Einberufung des ordentlichen Landtages nicht gestattet); Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. §. 81 (alle 3 Jahre im Monat October und ausserdem, so oft es zur Erledigung dringlicher und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregirung sei es nach eigenem Ermessen sei es auf Antrag der Volksvertretung für nöthig befunden wird); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 55 (im Monat October jeden Jahres und sonst, so oft es die Umstände erfordern); Liechtensteinsches §. 92 (jährlich in der Zeit zwischen dem 15. und 31. Mai) und §. 91 (so oft der Landesfürst die Zusammenberufung zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet). Die auf das altlandständische Prinzip sich gründenden Verfassungsgesetze weichen in der Bestimmung einer festen Periodicität der Landtagsversammlungen nicht ab, vergl. Anhaltische Landschaftsordnung §. 16 und 30 (jedenfalls alle 3 Jahre), Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 16. Juli 1836 §. 25 (alle 2 Jahre und wenn sonst der Landesherr die Zusammenberufung für nöthig erachtet), Lippe-Schaumburgsche Verordnung vom 15. Januar 1816 §. 11 („Es soll jährlich ein Landtag gehalten werden"). Nur die Lauenburgsche Verordnung vom 20. December 1853 §. 14 macht die Zusammenberufung des Landtages lediglich von dem Bedürfniss abhängig.

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 115 Abs. 2: „Eine ausserordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regirungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate;" Würtembergsches §. 127 Abs. 2 (ebenso jedoch „innerhalb der nächsten vier Wochen"); Weimarsches Grundgesetz §. 16 (beim Absterben von zwei Vorstandsmitgliedern) und §. 68 (behuf Entgegennahme des schriftlichen Gelöbnisses des neuen Landesherrn vor der Huldigung, vergl. oben §. 409); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 158: „Wenn der Herzog stirbt, auch wenn die Regirung des Statthalters oder des Regirungsverwesers sich erledigt, tritt der gemeinschaftliche Landtag, falls derselbe nicht grade einberufen ist, spätestens am vierten Tage darauf, ohne Berufung zu Gotha zusammen, um den von Seiten des Regirungsnachfolgers, des Statthalters oder des Regirungsverwesers zu leistenden verfassungsmässigen Eid entgegenzunehmen", (wäre das Mandat grade erloschen, so tritt der zuletzt berufene Landtag zu diesem Zwecke nochmals zusammen); §. 160: „Ferner tritt der gemeinschaft-

an das frühere Recht der Stände auf eine Selbständigkeit, welche sich unter den Fehden zwischen Fürsten und Stiftern und Städten herangebildet und sogar bis zu einem jus armorum der Stände entwickelt hatte, einige Verfassungsgesetze noch ein Recht des Stände zum Zusammentreten ohne fürstliche Berufung für bestimmte Fälle anerkannt; es ist dies aber ein sehr singuläres und nur historisch zu erklärendes Recht.[1]) Andere Verfassungsgesetze verbieten das Selbstversammeln der Stände ausdrücklich[2])

---

liche Landtag dann, wenn das Herzoglich Sachsen-Ernestinische Haus aufhören sollte, über die Herzogthümer zu regiren, nach den Bestimmungen des §. 158 sofort zusammen, um die Gesammt- und Sonderinteressen beider Herzogthümer, namentlich auch bezüglich des Staatsguts und des Kammer- und Domainenvermögens, zu wahren;" Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 94 (bei einem Regirungswechsel sind die Landstände binnen 30 Tagen zu berufen).

[1]) Vergl. die in voriger Note erwähnten Bestimmungen des Coburg-Gothaschen Staatsgrundgesetzes §. 158 und 160; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 113: „Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht soll Statt finden: 1) auf Voranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr, 2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht alle 3 Jahre berufen wird, 3) wenn der ständische Ausschuss zu ergänzen ist, 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen und zwar 4 Monate vor der Versammlnng des nächsten Landtages, entstanden sind, 5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist. In einer solchen Versammlung darf Nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlasst hat. Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtages nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1 aufgeführten Falle;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 146 §. 2, verweisend auf Art. 150 §. 2: „Unterbleibt das Eine oder das Andere (das Ausschreiben der Wahlen bezw. Einberufung des Landtags nach Auflösung eines Landtages innerhalb der verfassungsgesetzlichen Fristen), so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neugewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes," und auf Art. 198 §. 2: „Ist der Landtag bei der Regirungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regirungserledigung auch ohne Berufung zusammen." Hinsichtlich des Prinzips der Lauenburgschen Verfassung s. die folgende Note 1. S. auch Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I S. 666 ff.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 118; Badensches §. 52; Hessen-Darmstädtsches §. 63 Abs. 2 („Eine willkürliche Vereinigung der Stände — — ist gesetzwidrig und strafbar"); Meiningensches Grundgesetz §. 51 Abs. 2; Altenburgsches §. 165 und 227; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 26; Schwarzburg-Rudolstädtsches §. 26; Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 24: „Eigenmächtige Landtägige Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig."

oder indem sie das Recht den Landtag zu berufen nur dem Souverain vorbehalten.[1])

2. Constituirung.

§. 599.

Die Constituirung des Landtages setzt voraus, dass die gesetzlich erforderte Zahl der rechtsgültigen Mitglieder des Landtages, bezw. einer jeden der beiden Kammern anwesend und dass der Vorstand des Landtages bezw. beider Kammern bestellt und die sonst erforderliche organische Einrichtung beschafft worden. In mehren deutschen Staaten haben die Stände selbst das Recht, ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie die landständischen Beamten selbst aus ihrer Mitte zu wählen oder doch die gewählten zur landesherrlichen Bestätigung zu präsentiren, in anderen dagegen ernennt der Souverain den Präsidenten der Ständeversammlung.[2]) Immer aber ist der Vorstand des Landtags aus dessen Mitgliedern zu bilden. Die Constituirung der Anwesenheit der gesetzlich erforderlichen Mitglieder des Landtages bezw. seiner Kammern setzt die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und namentlich der aus Wahlen hervorgegangenen sowie die Entscheidung darüber voraus. Diese Prüfung hat sich sowohl auf die objectiven wie auch auf die subjectiven Erfordernisse der Mitgliedschaft, also bei den Abgeordneten auf die Rechtsgültigkeit der gesammten Wahlacte und auf die persönliche Qualification des Abgeordneten, zu erstrecken. Die Prüfung der Legitimation der Kammermitglieder und

---

[1]) S. die in vorstehender Note 5 enthaltenen Nachweise aus Verfassungsgesetzen. Ganz singulär ist das Recht der Zusammenberufung des Landtages durch die Lauenburgsche Verordnung vom 20. December 1853 §. 15 gestaltet. Danach erfolgt die Convocation durch den Erblandmarschall „entweder auf Veranlassung einer Aufforderung Unserer Lauenburgschen Regierung oder in Folge eines Beschlusses des Landrath-Collegiums. In dem letzteren Falle ist jedoch eine vorgängige Anzeige der beabsichtigten Convocation an Unsere Lauenburgsche Regierung erforderlich."

[2]) S. oben §. 595 Note 3 und ferner Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 60 (der König-Grossherzog ernennt den Präsidenten der Ständeversammlung aus der Mitte ihrer Mitglieder); Weimarsches Grundgesetz §. 9 (von der Wahl des Präsidenten und der beiden Stellvertreter ist nur dem Herzoge Anzeige zu machen); Meiningensches Grundgesetz §. 53, modificirt durch das Wahlgesetz vom 25. Juni 1853 Art. 20 (Wahl des Landtags); Altenburgsches Wahlgesetz vom 12. März 1855 §. 2, bezw. Geschäftsordnung des Landtags vom 8. Juni 1851 §. 2, und Grundgesetz §. 225 (ebenso); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 136 (ebenso); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 125 und 126 (desgleichen); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 59 und 60 (desgleichen); Revidirtes Staatsgrundgesetz für Reuss j. L. von 1852 §. 87 (desgleichen); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 60 und Liechtensteinsches §. 97 (desgleichen). Bis zur vollzogenen Wahl des Vorstandes hat überall der Alterspräsident die Leitung der Verhandlungen und namentlich auch die Wahl des Präsidenten wahrzunehmen.

der Staatsregirung die Antheilnahme an den Verhandlungen darüber nicht versagt ist, jetzt wohl überall dem Landtage bezw. einer jeden seiner Kammer selbst zu.[1]) In Folge der landständischen Verwerfung einer Wahl hat aber die von dieser Entscheidung unterrichtete Staatsregirung die Vornahme einer anderen Wahl zu veranlassen.

3. Sitzungen.

§. 600.

Die Sitzungen des Landtages eröffnet und schliesst der Souverain entweder in Person oder durch einen damit besonders beauftragten Stellvertreter (Minister).[2]) Vor dieser Eröffnung hat der Landtag noch kein Recht zur Verhandlung und nach der Schliessung steht ihm ein solches oder sonst ein Recht nicht mehr zu.[3]) Die Dauer der Sitzungen wird im Allgemeinen durch den Umfang der Vorlagen und die Zeit, welche deren Erledigung beansprucht, bedingt. Einige Verfassungsgesetze bestimmen aber eine äusserste Frist für die Dauer der Landtagssitzungen, so dass der Landtag bis dahin seine Vorlagen erledigt haben oder eine längere Frist

---

[1]) S. oben §. 595 Note 4 und ferner Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 57; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 81: „Die Landtage haben die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber endgültig zu entscheiden, wozu ihnen die Wahlacten von der Staatsregirung mitzutheilen sind;“ Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 124: „Dem Landtage steht die Entscheidung zu über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch darüber, ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist“ (vergl. oben §. 588 Note 3); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 25; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz von 1852 §. 87; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 58; Liechtensteinsches §. 88. In den anderen Staaten enthalten die Geschäftsordnungen der Landtage die Bestimmungen hierüber. — Es findet sich auch der Regirung das Recht vorbehalten, zur Antheilnahme an dem Legitimationsgeschäft Commissarien abzuordnen; vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 159 Abs. 3. — S. Rob. von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 107 ff.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 77; Baiersches Tit. VII §. 22; Sächsisches §. 117; Würtembergsches §. 186; Badensches §. 68; Hessen-Darmstädtsches §. 88 und 101; Luxemburgsches Art. 72 Abs. 4; Weimarsches Grundgesetz §. 27; Meiningensches §. 92 („Die Eröffnung wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier mit einer dem Zwecke angemessenen Predigt“) und §. 51; Altenburgsches §. 222 (schreibt auch eine kirchliche Eröffnungsfeier vor); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 77; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 131 und 147; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 148 und 151; Anhaltische Landschaftsordnung §. 24 und 32; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 27; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 90 und 96; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 52; Liechtensteinsches §. 90.

[3]) Meiningensches Grundgesetz §. 101; Altenburgsches §. 243; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 154.

zur Erledigung derselben von dem Landesherrn bewilligt erhalten muss.[1]) Der Souverain hat aber auch das Recht, die Verhandlungen des Landtages durch die Vertagung desselben zu unterbrechen.[2]) Dass auch der Landtag sich selbst vertagen könne, findet sich dagegen nur vereinzelt.[3]) Wenn dann in mehren Verfassungsgesetzen ausdrücklich bestimmt ist, dass während derselben Session des Landtages nur eine einmalige Vertagung zulässig sei, so hat dadurch eine sonst etwa mögliche Vereitlung der Landtagsarbeiten auch ohne Auflösung des Landtags ausgeschlossen werden sollen.[4]) Verfassungsgesetzlich ist in mehren Staaten auch die mögliche Zeitdauer der Vertagung bestimmt entweder schlechthin oder so, dass deren Ueberschreitung nur mit der Zustimmung des Landtages rechtlich möglich ist.[5]) In den übrigen Staaten aber ist das Recht des Souverains, den Landtag zu vertagen, ohne solche Beschränkungen anerkannt. Die Vertagung nimmt immer dem Landtage das Recht zusammenzutreten und irgend welche Thätigkeit zu üben.[6])

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 22: „Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als 2 Monate dauern;" §. 23: „Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen zu verlängern;" Luxemburgsches Art. 72 Abs. 2 (ausnahmslos nicht länger als 40 Tage); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 146: „Die Landtagsverhandlungen sollen binnen 3 Monaten vollendet werden. Nur mit besonderer landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über 3 Monate dauern;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 187: „Die Dauer eines Landtages wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtages nicht unter 6 Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist;" Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 33: „Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist 14 Tage bis 3 Wochen."

[2]) S. die zu Note 2 des §. 602 citirten Nachweise aus den Verfassungsgesetzen, welche das Recht der Vertagung des Landtages mit dem seiner Auflösung zusammenstellen.

[3]) Waldecksches Verfassungsgesetz §. 54 Abs. 2 (auf die Dauer von 4 Wochen).

[4]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 52; Luxemburgsches Art. 73 (eine öftere Vertagung bedarf der Zustimmung der Stände); Weimarsches Grundgesetz §. 34 Abs. 2 (ebenso); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 149; Reuss-Schleizisches §. 97 Abs. 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 54.

[5]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 52 (ohne Zustimmung des Landtages darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen); Sächsisches §. 116 Abs. 2 (nicht über 6 Monate); Luxemburgsches Art. 73 (nicht über einen Monat); Weimarsches Grundgesetz §. 34 Abs. 2 (nicht über 30 Tage); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 147 Abs. 2 (nicht über 3 Monate); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 149; Reuss-Schleizisches §. 97 Abs. 2 (nicht über 30 Tage und „unter Angabe der Gründe"); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 54 (nicht über 2 Monate); Liechtensteinsches §. 90 („aus erheblichen, der Versammlung jedesmal mitzutheilenden Gründen auf 3 Monate").

[6]) S. oben S. 595 Note 2 und unten S. 603 Note 2 (Verbot des eigenmächtigen Zusammentretens und Zusammenbleibens des Landtags).

Die einzelnen Sitzungen des Landtages ordnet der Präsident desselben, bezw. einer jeden Kammer des Landtags, in Gemässheit der Geschäftsordnung an, und darf ohne eine solche Anordnung der Landtag keine Sitzung halten.[1]) Der Präsident leitet die Verhandlungen und überwacht den gesetzlichen und ordnungsmässigen Verlauf derselben. Sind die hierauf bezüglichen Vorschriften in der Geschäftsordnung des Landtags enthalten, so pflegen doch auch die Verfassungsgesetze zwei Prinzipien festzustellen: das der Oeffentlichkeit und das der Mündlichkeit. Im Gegensatze zu den früheren Grundsätzen, deren Befolgung der deutsche Bundestag vor 1848 verlangte,[2]) ist auf diese Prinzipien in den Verfassungsgesetzen besonderes Gewicht gelegt. Die Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen hat aber den zwiefachen Sinn, dass nämlich der Zutritt zu denselben Jedermann gestattet, und dass die Mittheilung derselben durch die Presse unverwehrt ist. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen kann dagegen von dem Landtage selbst unter den gesetzlichen Voraussetzungen beschlossen werden, und hat derselbe alsdann auch die Nichtveröffentlichung solcher vertraulichen Verhandlungen durch den Druck zur selbstverständlichen Folge. Auch findet sich der Regirung das Recht zugestanden, den Ausschluss der Oeffentlichkeit zur Behandlung einer vertraulichen Angelegenheit zu verlangen.[3])

---

[1]) Altenburgsches Grundgesetz §. 227.

[2]) Den Anfang mit Beschränkungen der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen machte schon die Wiener Schlussacte von 1820 Art. 59: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden." Entschiedener ging der Bundesbeschluss vom 16. August 1824 vor, welcher die Bundesstaaten verpflichtete, strenge darüber zu wachen, dass in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt bleibe, und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Sinne jenes Art. 59 der Wiener Schlussacte beschränkt werde. In dem Bundesbeschluss vom 28. Juni 1832 endlich hatten sich die Bundesstaaten anheischig gemacht, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Massgabe ihrer inneren Bundes-Verfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. Die Censur unterstützte die Regirungen bei diesem Vorgehen gegen die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch die Presse.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 79; Baiersches Gesetz vom 28. Juli 1850 Art. 13; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 135; Würtembergsches §. 167 (obligatorisch ist die Oeffentlichkeit der Sitzungen aber nur für die Zweite Kammer) und §. 168; Badensches §. 78; Hessen-Darmstädtsches Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betr., vom 20. October 1849 Art. 24; Luxemburgsches Art. 61; Weimarsches Grundgesetz §. 13; Altenburgsche Geschäftsordnung vom 8. Juli 1851 §. 29; Coburg-

Schluss der Verhandlungen, die Abstimmungen, und erklären mehre Verfassungsgesetze ausdrücklich, dass auch diese in der Regel öffentlich und mündlich geschehen müssen.[1])

4. Dauer.

§. 602.

Die Thätigkeit des Landtags ist periodicirt, so dass eine jede Landtagsversammlung regelmässig mit dem Ablauf der gesetzlichen Periode ihre Existenz verliert und die Vollmachten der Mitglieder erlöschen. Diese Legislatur- oder Wahlperioden sind in den verschiedenen Staaten verschieden bestimmt.[2]) Ausserdem eignet aber auch dem Souverain das Recht, den Landtag jederzeit nach freiem Entschlusse aufzulösen[3]) und

---

[1]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 31; Badensches Verfassungsgesetz §. 74; Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 8. September 1856 Art. 37 Abs. 4 und 5; Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 63; Altenburgsches Grundgesetz §. 241 Abs. 2. Dem Principe der Oeffentlichkeit entspricht auch das Abstimmen mittelst „Aufstehen" und „Sitzenbleiben" (Hessen-Darmstadt, Luxemburg); das Abstimmen mittelst schwarzen und weissen Kugeln gehört dagegen zu den geheimen Abstimmungen (Meiningensches Grundgesetz §. 95 Abs. 2).

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 67 (für die Erste Kammer 6 Jahre) und Art. 73 (für die Zweite 3 Jahre); Baiersches Tit. IV §. 13 (6 Jahre); Sächsisches §. 115 (3 Jahre); Würtembergsches §. 157 (6 Jahre); Badensches §. 38: „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 8 Jahre ernannt und so, dass die Kammer alle 2 Jahre zu einem Viertel erneuert wird;" Hessen-Darmstädtsches §. 64 (3 Jahre); Lauenburgsche Verordnung vom 20. December 1853 §. 13 (6 Jahre); Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 56 (6 Jahre); Weimarsches Wahlgesetz §. 64 (6 Jahre); Meiningensches Wahlgesetz Art. 17 (6 Jahre); Altenburgsche Verordnung vom 12. März 1855 §. 4 (9 Jahre); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 74 und 75 (4 Jahre); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 145 (3 Jahre); Anhaltische Landschaftsordnung §. 15 (6 Jahre); Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 16 (6 Jahre); Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 3 (6 Jahre).

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 51; Baiersches Tit. VII §. 23 Abs. 1; Sächsisches §. 116; Würtembergsches §. 186 Abs. 2; Badensches §. 42; Hessen-Darmstädtsches §. 63; Luxemburgsches Art. 74 Abs. 1; Weimarsches Grundgesetz §. 34; Meiningensches §. 52; Altenburgsches §. 166; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 78; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 147; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 148; Anhaltische Landschaftsordnung §. 28 und 33; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 28; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 97 („unter Angabe von Gründen"); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 52 Abs. 2; Liechtensteinsches §. 90 („aus erheblichen, der Versammlung jedesmal mitzutheilenden Gründen"). — Der Grund der Landtags-Auflösung ist in der Regel ein unversöhnlicher Conflikt zwischen dem Landtage und der Krone, welche lieber versuchen will, in einem neuen Landtage günstigere Stimmungen zu finden, als mit ihrem Systeme brechen mag.

zwar mit der Wirkung, dass die Vollmachten der Deputirten und der Wahlmänner im Augenblicke der Auflösung erlöschen, die persönlichen Landtagsberechtigungen aber ruhen.[1]) Bei dem Zwei-Kammersystem macht dieses Prinzip sich in der Weise geltend, dass im Falle der Auflösung der zweiten Kammer die erste eo ipso vertagt ist, wenn nämlich die erste Kammer nur aus persönlich berechtigten Mitgliedern besteht.[2]) Wenn aber auch die Entschliessung des Souverains über die Auflösung des Landtags eine völlig freie ist, so ist derselbe doch gesetzlich verpflichtet, die Neuwahlen zum Landtage innerhalb einer bestimmten Frist wieder auszuschreiben und diesen selbst gleichfalls innerhalb bestimmter Frist wieder zu berufen.[3]) Durch die von mehren Verfassungsgesetzen ausdrücklich aus-

---

[1]) Badensches Verfassungsgesetz §. 39 und 43; Hessen-Darmstädtsches §. 65; Weimarsches Grundgesetz §. 34 Abs. 2; Altenburgsches §. 166; Anhaltische Landschaftsordnung §. 28; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 19, 1; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 97 Abs. 3.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 77 Abs. 3; Baiersches Tit. VII §. 23 (spricht nur von der Auflösung der zweiten Kammer); Sächsisches §. 116; Würtembergsches §. 186 (wie das Baiersche). Die Bedeutung dieser Vertagung ist aber der der Auflösung insofern gleich, als bei dem Wiederzusammentreten des Landtages auch die geschäftliche Thätigkeit der vertagten ersten Kammer von Neuem beginnen muss und nicht etwa in dem letzten Stadium fortgesetzt wird.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 51 (binnen 60 Tagen Anordnung neuer Wahlen, binnen 90. Berufung des neuen Landtages); Baiersches Tit. VII §. 23 Abs. 2 (wenigstens binnen 3 Monaten muss eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden); Sächsisches §. 116 (innerhalb der nächsten 6 Monate Anordnung der neuen Wahlen und Berufung); Würtembergsches §. 186 Abs. 3; Badensches §. 44 („Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muss längstens innerhalb 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden"); Hessen-Darmstädtsches §. 64 Abs. 2 (binnen 6 Monaten Berufung einer neuen Ständeversammlung); Luxemburgsches Art. 74 Abs. 2 (binnen 3 Monaten neue Wahlen anzuordnen); Weimarsches Grundgesetz §. 34 Abs. 3 („Erfolgt diese Anordnung — sc. neuer Wahlen — binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selber wieder hergestellt"); Meiningensches §. 52 Abs. 2 („Sogleich bei Auflösung der vorigen Stände soll aber das Ausschreiben neuer Wahlen erfolgen"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 79 (unterscheidet zwischen der Auflösung des gemeinschaftlichen Landtages und der des Landtages einer der beiden Herzogthümer: in diesem Falle ist binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und binnen 6 Monaten von der Anordnung dieser Wahlen an der Landtag zusammenzuberufen, während in jenem die beiden Landtage binnen 3 Monaten zur Bewirkung einer Neuwahl zusammenzuberufen sind); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 147 Abs. 3 (in der Auflösungsverordnung sind zugleich die neuen Wahlen anzuordnen und ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung und zwar innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten zu bestimmen); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 150 §. 1 (binnen 2 Monaten neue Wahlen auszuschreiben und binnen 3 Monaten danach der Landtag zusammenzuberufen, widrigenfalls der aufgelöste Landtag sich „zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes" ohne Einberufung wieder versammelt, s. vorstehenden §. 598 S. 595 Note 1); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 29 (Anordnung neuer

gelösten Landtages wieder wählbar sind, ist die Selbständigkeit der Wahlkörperschhften jenem Prinzip gegenüber gewahrt.[1]) Nach dem Schlusse, mag dieser in Folge des Ablaufs der Legislaturperiode oder in Folge der Auflösung eintreten, existirt der Landtag nicht mehr und ist dessen Versammeltbleiben ein gesetzwidriges Verfahren.[2]) Auch der nach der Auflösung des letzten neu berufene Landtag gilt als ein neuer und ist seine Periode nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen, wenn nicht das Verfassungsgesetz ein Anderes vorschreibt.[3]) Den Schluss des Landtags spricht in allen Fällen der Landesherr aus.[4])

5. Verfahren.

A. Allgemeine Stadien.

§. 603.

Das Verfahren des Landtags als des einen Factors der Gesetzgebung bewegt sich in bestimmten Formen und nach gewissen Grundsätzen, welche positivrechtlich für jeden Landtag bestimmt sind. Die s. g. Geschäftsordnungen des Landtages oder die Landtagsordnungen — in einigen Staaten mit dem Charakter des Gesetzrś bekleidet, in den meisten aber nur eine von dem Landtage, bezw. einer jeden Kammer desselben auf-

---

Wahlen binnen 4 Wochen, Zusammenberufung des neuen Landtages binnen 6 Monaten); Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 21 (Einleitung neuer Wahlen binnen 6 Monaten); Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 77 Abs. 4 („Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über 60 Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden"); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 52 Abs. 2 (binnen 3 Monaten Versammlung der neuen Stände); Liechtensteinsches §. 93 (binnen 4 Monaten Einberufung des neuen Landtags) — Jedenfalls würde die Nichteinberufung des Landtages innerhalb der verfassungsgesetzlichen Frist das Staatsministerium dem Landtage gegenüber verantwortlich machen.

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VI §. 13; Würtembergsches §. 186 a. E.; Badensches §. 40; Hessen-Darmstädtsches §. 65; Weimarsches Grundgesetz §. 34 Abs. 3; Altenburgsches §. 166; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 97 Abs. 3.

[2]) Ganz analog der Gesetzwidrigkeit des eigenmächtigen Zusammentretens der Landtagsmitglieder. S. oben S. 595 Note 2 und Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 31; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 75; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 154.

[3]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 74 Abs. 4: „Erfolgt die Auflösung des Landtags, so erstreckt sich die gesetzliche Dauer der Wirksamkeit des neuen Landtages ebenfalls nur auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 150 §. 3: „Der neugewählte Landtag tritt in die Periode des Aufgelösten ein."

[4]) Vergl. die S. 597 Note 2 citirten verfassungsmässigen Bestimmungen; auch Altenburgsches Grundgesetz §. 165 und 248.

gestellte Richtschnur des Verfahrens im Landtage[1]) — enthalten die Vorschriften über die Formen der Antragstellung und den Modus der Behandlung der Anträge, über den Gang der Berathungen und die Art der Beschlussfassung. Die Beachtung dieser Vorschriften bedingt die Entstehung eines gültigen Beschlusses des Landtages und also mittelbar auch die eines gültigen Gesetzes. Im Allgemeinen sind es vier Stadien, welche die legislatorische Mitwirkung des Landtages durchlaufen muss: die Antragstellung (Gesetzesvorschlag, Proposition, Motion), die Vorberathung des Antrages in den dazu erwählten Ausschüssen oder Commissionen, die Debatte und endlich die Abstimmung. Für jedes dieser Stadien weist die positive Gesetzgebung die formellen Voraussetzungen nach; eine gleichmässige Gestaltung dieser Angelegenheiten findet sich in den deutschen Staaten nicht.[2]) Für einzelne Gegenstände der Gesetzgebung pflegen die Verfassungsgesetze selbst besondere Grundlagen der Behandlung derselben in dem gesetzgebenden Körper zu enthalten, deren Absicht aus der besonderen Natur des Gegenstandes sich erklärt. Es gilt dies für die Verfassungsgesetze, die Finanzgesetze und die s. g. Nothgesetze.[3])

B. Das Recht der Initiative.

§. 604.

Den Gegenstand der legislatorischen Thätigkeit des Landtages[4]) bilden Gesetzentwürfe, welche demselden zur Berathung und (genehmigenden, verwerfenden, abändernden) Beschlussfassung vorliegen. Das

---

[1]) S. oben §. 595 Note 2. Gesetze sind die Geschäftsordnungen in Baiern (Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, vom 25. Juli 1850); Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 8. September 1856); in Luxemburg (Verfassungsgesetz Art. 51 und 70); Braunschweig (Neue Landschaftsordnung §. 152 erklärt die landschaftliche Geschäftsordnung zwar für keinen Bestandtheil der Verfassung, gestattet aber eine Abänderung derselben nur „durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen"), Oldenburg (Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 165). Wenn aber, wie das Schwarzburg-Sondershausensche Landesgrundgesetz §. 62, ein Verfassungsgesetz auf die Geschäftsordnung verweist, so wird diese dadurch in eine solche Beziehung zu dem Verfassungsgesetze gebracht sein, dass auch die Geschäftsordnung demnächst nur in der Weise eines Gesetzes abgeändert werden kann. Das richtige Prinzip enthält das Waldecksche Verfassungsgesetz §. 60: „Die Ständeversammlung hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben; diejenigen Punkte indessen, welche die geschäftliche Beziehung zur Staatsregirung betreffen, werden durch Uebereinkunft geordnet."

[2]) Auf die gesetzliche Gestaltung der Lebensfunctionen des Landtages, bezw. der beiden Kammern, desselben einzugehen, liegt ausserhalb der Aufgabe dieser Darstellung und hat diese nur auf die Geschäftsordnungen der einzelnen Ständeversammlungen zu verweisen.

[3]) S. unten §. 613 ff.

[4]) Von den Gegenständen anderer Befugnisse des Landtages (Petitions-, Beschwerderecht, Recht der Ministeranklage) ist hier noch keine Rede.

tiative eignet verfassungsgesetzlich entweder beiden Theilen des gesetzgebenden Körpers, der Staatsregirung und dem Landtage[1]) und zwar einer jeden Kammer desselben,[2]) oder auch nur dem Souverain, während dem Landtage nur gestattet ist, den Erlass eines neuen Gesetzes durch einen Antrag anzuregen.[3]) Auch findet sich, dass das Recht der Initiative dem Landtage zugestanden, indess dasselhe von bestimmten Gegenständen ausgeschlossen ist.[4]) Allgemein und jedenfalls aber eignet dem Landtage das Recht, die Erlassung neuer Gesetze wie auch die Aufhebung oder Abänderung bestehender bei der Staatsregirung zu beantragen (Motionen) und dadurch eine Bethätigung des gesetzgebenden Körpers zu veranlassen.[5]) Vereinzelt findet sich aber auch dieses Recht des Landtages im Interesse des Schutzes der Verfassung sonderlich gestaltet.[6]) Ein staatsrechtlicher Grund

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 64; Baiersches Gesetz, die ständische Initiative betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. I; Luxemburgsches Art. 47; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 101 a; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 105 und 138; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 138; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 35; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 64; Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 7; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 41.

[2]) S. aber folgende Note 4.

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 85; Würtembergsches §. 172; Badensches §. 67; Hesssen-Darmstädtsches §. 76; Weimarsches Grundgesetz §. 4, 4; Meiningensches §. 93 a; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 24; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 65.

[4]) Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. I: „Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu;" Art. II räumt den Ständen dieses Recht aber hinsichtlich der Abänderung der in Tit. IV (von allgemeinen Rechten und Pflichten), VII (von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung), VIII (von der Rechtspflege) und X (von der Gewähr der Verfassung) §. 1—6 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen ein; Art. IV: „Bezüglich der im Tit. VI (von der Ständeversammlung) der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letzteren das in Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu."

[5]) Die Formen und Voraussetzungen der Motionsstellungen (Erforderniss einer Unterstützung des Antrages durch eine bestimmte Zahl der Landtags- oder Kammermitglieder) bestimmen die Geschäftsordnungen. Vergl. Meiningensches Grundgesetz §. 93, c.

[6]) Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848, Art. V: „Anträge zur Abänderung der im Art. 2 und 4 bezeichneten Verfassungsgesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hiernach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betr. Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen. Im Fall der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt;" Art. VI: „Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen

spricht nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des ständischen Rechts der Initiative; nur politische Interessen waren ehedem demselben nicht geneigt. Die organische Natur des gesetzgebenden Körpers und seiner beiden Elemente lässt die Gleichstellung dieser beiden Factoren in dem Rechte der Gesetzgebung nur consequent erscheinen. Dass einmal verworfene Gesetzesvorschläge in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden können,[1] ist wohl ein allgemeiner Grundsatz der deutschen Staaten; nicht minder, dass der Landtag die Propositionen des Staatsoberhauptes vor allen übrigen Gegenständen zu berathen hat.[2]

C. Der Beschluss.

§. 605.

Als ein rechtsgültiger Beschluss des Landtages gilt nur diejenige Erklärung, welche von der Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung desselben bezw. der Kammern abgegeben. Die Verfassungsgesetze oder die Geschäftsordnungen bestimmen, welche Zahl anwesender Landtags- bezw. Kammermitglieder die Beschlussfähigkeit ihrer Versammlung bedingt[3] und nach welchem Verhältniss die entscheidende Stimmenzahl

---

eine dreimalige Berathung und Schlussfassung in Gegenwart von ³/₄ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich."

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 64; Baiersches Tit. VII §. 28; Sächsisches §. 94 und 95 („während desselben Landtages nur in verändertem Masse"); Würtembergsches §. 183; Hessen-Darmstädtsches §. 91; Weimarsches Grundgesetz §. 60; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 74; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 41.

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 22 und Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, vom 25. Juli 1850 Art. 22; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 80; Meiningensches Grundgesetz §. 56. c, und §. 94; Altenburgsches §. 237; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 138.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 80: „Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist;" und das Gesetz vom 30. Mai 1855 §. 2 (das Herrenhaus ist bei Anwesenheit von 60 Mitgliedern beschlussfähig); Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 25 (das preussische Prinzip jedoch „mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer grösseren Anzahl vorgeschrieben ist"); Sächsisches Verfassungsgesetz §. 127 (Berathungen können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden), §. 128 (die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder voraus); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 160 (erfordert für die Erste Kammer Anwesenheit der Hälfte, für die Zweite Anwesenheit von zwei Drittheilen); Badensches §. 74 Abs. 4 (die Erste Kammer durch Anwesenheit von 10, die Zweite durch die von 35, einschliesslich der Präsidenten, vollzählig); Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgesetz §. 93 (in der Ersten Kammer wenigstens ein Drittheil der berechtigten Mitglieder, in der Zweiten wenigstens 27 Abgeordnete anwesend); Luxemburgsches Art. 62 Abs. 2

(in der Regel absolute Mehrheit, nur in besonderen Fällen ein anderes Verhältniss) zu berechnen ist.[1]) Alsdann aber wird noch vorausgesetzt, dass die Beschlussfassung in dem nach dem Gesetze oder der Geschäftsordnung richtigen Stadium der Verhandlungen eintritt und — wenn eine mehrmalige Abstimmung vorgeschrieben ist — in dem vorschriftsmässigen Zeitraum wiederholt wird.[2]) Auch muss die Beschlussfassung oder Abstimmung selbst in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und Form erfolgen.[3]) Bei dem Zwei-Kammersystem gilt dies von einer jeden Kammer und ist dann die Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern der Beschluss des Landtages.[4]) Es findet sich aber für den Fall, wenn bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl zusammenkommen sollte, die gesetzliche Vermuthung ihrer Einwilligung in die Beschlüsse der anderen in dem Verfassungsgesetze ausgesprochen.[5]) Auch schreibt ein Verfassungs-

---

(Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder); Weimarsches Grundgesetz §. 13 Abs. 2 (Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen); Meiningensches §. 91 (Anwesenheit von wenigstens 20 Abgeordneten); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 88 (in der Regel Anwesenheit von zwei Drittheilen genügend; um jedoch die Beschlussfähigkeit eines nicht in beschlussfähiger Zahl vorhandenen Landtages herbeizuführen, genügt, wenn die Abwesenden nochmals besonders berufen und ferner entblieben, die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 139 (Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 159 (ebenso); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 §. 67 (ebenso); Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 20 Abs. 1 (von den 16 Abgeordneten müssen wenigstens 11 anwesend sein); Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz von 1852 §. 86 und 92 (Anwesenheit von zwei Drittheilen); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 57.

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 80; Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art 32; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 128 Abs. 3; Würtembergsches §. 175 und 176; Badensches §. 74 Abs. 1; Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgesetz §. 93; Luxemburgsches Art. 62 Abs. 1; Meiningensches Grundgesetz §. 95 Abs. 2 und §. 85; Altenburgsches §. 243; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 88; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 140; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 160; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 68; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 20 Abs. 2; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 93 Abs. 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 62 Abs. 2.

[2]) Die einzelnen Bestimmungen sind in den Geschäftsordnungen der Landtage enthalten.

[3]) S. die Geschäftsordnungen.

[4]) S. oben §. 595.

[5]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 161: „Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160 erforderlichen Anzahl zusammenkommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer

gesetz vor, dass die abwesenden Landtagsmitglieder mit dem Präjudice des Ausschlusses vom Landtage geladen werden können.[1]) Den Fall der Stimmengleichheit haben die Verfassungsgesetze verschieden vorgesehen.[2])

§. 606.

Die Bedeutung des in der gesetzlichen Weise gefassten Beschlusses des Landtages besteht darin, dass dieser als der Beschluss des gesammten Landtages und also auch als dar der gesammten Unterthanen von Rechtswegen gilt,[3]) und zwar als ein unwiderruflicher.[4]) Die nach den Vorschriften des Gesetzes als überstimmt zu bezeichnenden Mitglieder des

frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen." Also factische Verwandlung des Zwei-Kammersystems in das Ein-Kammersystem.

[1]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 26: „Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen;" Art. 27: „Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet." Nach Art. 28 wird in solchem Falle ein Mitglied des Reichsrathes „für die Dauer des Landtags" als ausgetreten betrachtet. Jedenfalls setzt die Anwendung dieser Massregel besonders erregte politische Stimmungen voraus.

[2]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 32: „Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen betrachtet;" Sächsisches Verfassungsgesetz §. 128 Abs. 4 (die Stimme des Präsidenten entscheidet); Badensches §. 74 (desgleichen); Hessen-Darmstädtsches §. 93 Abs. 2: „Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regirung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne die diesen günstigere Ansicht;" Meiningensches Grundgesetz §. 95 Abs. 2 (Entscheidung des Landesherrn); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 161 §. 2 (nochmalige Abstimmung in folgender Sitzung; bei wiederholter Stimmengleichheit gilt dann der Antrag für verworfen); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 69 (ebenso). Beim Mangel solcher Bestimmungen ist selbstverständlich, dass, wenn nur der Beschluss der Stimmenmehrheit als Landtagsbeschluss gelten soll, keiner der beiden Beschlüsse, welche nur mit Stimmengleichheit gefasst werden, jenem Erforderniss entspricht, also ein Landtagsbeschluss nicht vorliegt, beziehungsweise der Antrag verworfen ist. Vergl. Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 62 Abs. 1; Waldecksches §. 62 Abs. 2.

[3]) Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 93: „Ein Beschluss des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden. Die Minderheit muss sich der Mehrheit unterwerfen."

[4]) So gut unwiderruflich wie die Sanction des Beschlusses des Landtages durch den Souverain, d. h. aber ein Widerruf würde ein neuer Act der Gesetzgebung sein müssen. Seltsam klingt Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 70: „Beschlüsse, durch welche der Landtag Vorlagen der Staatsregirung angenommen hat, können von demselben nur mit Zustimmung des Ministeriums wieder aufgehoben werden."

Landtages haben keinerlei Recht, gegen den Beschluss der Mehrheit zu protestiren oder sonst wie dessen rechtliche Wirksamkeit zu hindern. Nur in einem Staate findet sich die Bestimmung, dass den überstimmten Mitgliedern des Landtages gestattet sei, ihr Separatvotum schriftlich auszuführen und der Landesregirung zur Berücksichtigung bei deren Beschluss über das Landtagsvotum zu überreichen.[1]) Noch näher an die Consequenz des altlandständischen Prinzipes, welches nur eine Vertretung bestimmter Standesklassen kennt, treten aber diejenigen Verfassungsgesetze hinan, welche dem in seinem Rechte vermeintlich verletzten „Stande“ eine formelle Protestation gegen einen Landtagsbeschluss gestatten und also das Prinzip der Vertretung der Unterthanen durch den Landtag und der Rechtsverbindlichkeit seiner Beschlüsse prinzipiell durchbrechen.[2])

---

[1]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 144: „— — Jedes Mitglied muss sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, dass ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregirung mitgetheilt werde.“

[2]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 129: „Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der Zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besonderen Rechten oder Interessen durch den Beschluss der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muss in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regirung gebracht werden.“ Das Meiningensche Grundgesetz §. 96 gestattet einem „einzelnen Stande“, gegen einen Beschluss des Landtages wegen Beeinträchtigung in seinen wohlerworbenen Rechten bei dem Landesherrn in besonderer Vorstellung zu remonstriren und darauf anzutragen, dass dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde. — Ganz besonderer Art ist noch die Bestimmung der Braunschweigschen Neuen Landschaftsordnung §. 142: „Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesklassen vorgenommen werden soll, so muss die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein;“ §. 143: „Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebenen Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.“ Die von Zöpfl, Grundsätze §. 381 Note 3, erwähnte ähnliche Bestimmung des Altenburgschen Grundgesetzes §. 244 ist durch das Gesetz vom 10. April 1848, §. 32 aufgehoben. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I S. 629 Note 7, behauptet auch, dass Beseitigung dieser Bestimmungen über das Votum separatum überall seit 1848 erfolgt sei, in Sachsen durch das provisorische Gesetz vom 15. November 1848.

---

ohne Erlaubniss des Souverains Deputationen abordnen.[2])

2. Zu der Regirung.

§. 608.

Den unmittelbaren geschäftlichen Verkehr zwischen der Staatsregirung und dem Landtage vermitteln dortseits die höchste Staatsbehörde (Staatsministerium) und hierseits der Vorstand des Landtages bezw. je der Vorstand der beiden Kammern, oder es ergehen auch unmittelbar landesherrliche Erlasse an die Ständeversammlung.[3]) Aber auch hinsichtlich der ständischen Verhandlungen selbst findet ein Verkehr zwischen der Staatsregirung und dem Landtage Statt, um diesen in den Stand zu setzen, von allen thatsächlichen Verhältnissen des Regirungswesens sich zu unterrichten, und um der Regirung die Gelegenheit zu geben, gleichsam unmittelbar persönliche Kenntniss von dem Verlaufe der Kammerverhandlungen zu erhalten. So ist allgemein vorgesehen, dass die Staatsminister sowie die von der Staatsregirung in solcher Absicht besonders committirten Personen (Beamte) jederzeit freien Zutritt zu den Landtagssitzungen haben, auf ihr Verlangen gehört werden müssen, den Vorsitzenden auf Ordnungswidrigkeiten in den Verhandlungen aufmerksam machen, auch wohl Anträge in Bezug auf den Gegenstand der Berathung (Abänderungen der vorliegenden Gesetzentwürfe) stellen dürfen, und dass andrerseits auch die Mitglieder des Landtages sowie die Ausschüsse desselben die Anwesenheit der Staatsminister verlangen und die zur Sache erforderlichen Erläuterungen und Aufschlüsse von den Staatsministern oder deren Vertretern fordern können (Interpellationsrecht des Landtags und seiner Mitglieder).[4]) Im Ein-

---

[1]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 37; Badensches Verfassungsgesetz §. 75 Abs. 2; Altenburgsches Grundgesetz §. 247 Abs. 3.

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 170; Badensches §. 75 Abs. 3.

[3]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 33 Abs. 2; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 133; Würtembergsches §. 126 (der Geheimerath d. h. die höchste „berathende" Staatsbehörde, welche nach §. 54 des Verfassungsgesetzes aus den Ministern nd vom Könige ernannten Räthen besteht); Badensches §. 75; Hessen-Darmstädtches §. 89 und 96 (das Geheime Staatsministerium oder die vom Grossherzog ernannten andtagscommissarien); Lauenburgsches Verfassungspatent vom 20. December 1853 . 20 (unmittelbar die Regirungsbehörde, mittelbar ein Regirungs-Commissar); Weimarches Grundgesetz §. 14 No. 2 und §. 32; Meiningensches §. 56, c; Altenburgches §. 231; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 58; Reusschleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 88: „Der Landtag verhandelt mit dem ürsten durch das Mittel des Ministeriums;" Waldecksches Verfassungsgesetz . 64 Abs. 3.

[4]) Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen und Behandlungen der s. g. Interellationen vergl. z. B. Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 18.

und dem Landtage nicht ebenmässig festgestellt, indess enthalten alle Verfassungsgesetze das Prinzip der Nothwendigkeit einer solchen continuirlichen Communication zwischen den beiden Theilen des gesetzgebenden Körpers, welcher gerade darin seine organische Einheitlichkeit bekundet.[1]) An der Abstimmung des Landtages nehmen dagegen die Vertreter der Staatsregirung als solche keinen Antheil,[2]) wie auch einige Verfassungsgesetze die landesherrlichen Commissarien von den vertraulichen Sitzungen der Stände ausschliessen.[3])

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 60; Baiersches Tit. VII §. 24 und das Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, vom 28. Juli 1850 Art. 10—16, 33 und 34; Sächsisches §. 134 (s. die folgende Note) und 125; Würtembergsches §. 169 und 171; Badensches §. 71 und 76; Hessen-Darmstädtsches §. 62; Luxemburgsches Art. 67 Abs. 2 und Art. 80; Weimarsches Grundgesetz §. 29; Meiningensches §. 94; Altenburgsches §. 232 und 233 und Gesetz, die landschaftliche Interpellationsbefugniss betreffend, vom 7. April 1849; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 155 und 156; Anhaltische Landschaftsordnung §. 24; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 56, 65 und 66; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 89; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 63 und 64. Im Uebrigen ist auf die Geschäftsordnungen der einzelnen Landtage zu verweisen. — Um ein Beispiel der prinzipiellen Abweichungen der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zu geben, mögen zusammengestellt werden Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 10: „Dem Staatsministerium und königlichen Commissären steht überdies am Schlusse der Verhandlungen, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlussäusserung zu. Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der königlichen Commissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen", und Meiningensches Grundgesetz §. 94: „Sie (die landesherrlichen Commissarien) haben aber, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Beisein Zeit zu lassen."

[2]) Sächsisches Gesetz, das Abtreten der Minister und königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, vom 19. Juni 1846 ändert die Bestimmung des §. 134 des Verfassungsgesetzes, dass diese Vertreter der Staatsregirung bei allen Abstimmungen abzutreten haben, dahin, dass das Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattzufinden habe, weil jener Grundsatz mit dem Prinzipe der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen nicht übereinstimme. Das Prinzip jenes §. 134 ist dagegen in dem Badenschen Verfassungsgesetze §. 76 beibehalten.

[3]) Meiningensches Grundgesetz §. 94 a. E.; Altenburgsches §. 234 (in den ohne Beisein der landesherrlichen Commissarien gehaltenen vertraulichen Sitzungen dürfen niemals Beschlüsse gefasst werden); das Badensche Verfassungsgesetz §. 76 gestattet dagegen den Ministern und den grossherzoglichen Commissarien jeden Sitzungen, auch den geheimen, beizuwohnen.

1. Pflicht der Antheilnahme an den Versammlungen.

§. 609.

Die Mitglieder des Landtages, vor Allem die von Wahlkörperschaften oder in Bezirken gewählten Abgeordneten sind verpflichtet, zu dessen Sitzungen zu erscheinen und an den Abstimmungen sich zu betheiligen, falls nicht etwa ein rein persönliches Verhältniss des Einzelnen der Gegenstand der Verhandlungen sein oder diesen berühren oder eine Dispensation von der Antheilnahme an den Sitzungen in Gemässheit der desfallsigen Vorschriften des Verfassungsgesetzes oder der Geschäftsordnung ertheilt sein würde.[1]) Dass nur die persönlich Anwesenden ihre landständischen Befugnisse ausüben können, sprechen einige Verfassungsgesetze ausdrücklich aus, es ist dieser Grundsatz aber schon stillschweigend in den gesetzlichen Voraussetzungen der Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit einer Landtagsversammlung enthalten.[2]) Eine Stellvertretung ist indess in einigen Staaten den Standesherren oder auch anderen Landtagsmitgliedern, welche kraft eines erblich verliehenen Landtagsrechts zu den Sitzungen der Ständeversammlung berufen sind, entweder schlechthin oder unter besonderen Umständen, oder wenn sie die Voraussetzung eines bestimmten Lebensalters noch nicht erfüllen, unter den weiteren verfassungsgesetzlich bestimmten Voraussetzungen gestattet.[3]) Sowohl aus dem Gesichtspunkte

---

[1]) Baiersches Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 29; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 166; Meiningensches Grundgesetz §. 100; Altenburgsches §. 220; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 83 und 84. Im Uebrigen und wegen der partikularrechtlichen Detailbestimmungen über Urlaubsertheilungen s. die Geschäftsordnungen der Landtage.

[2]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VI §. 17; Sächsisches §. 81; Würtembergsches §. 156; Hessen-Darmstädtsches §. 61; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 131 a. E.; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 129 §. 2; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 52.

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 64: „Für die §. 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der Herrschaften (s. oben S. 561 Note) kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der schönburgischen Recessherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74 erforderlichen Eigenschaften haben und im Königreich Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind;“ und Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 156: „Nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder einem sonstigen präsumtiven Nachfolger in

einer billigen Entschädigung der Landtagsmitglieder als auch in der Absicht die Objectivität der landständischen Wirksamkeit derselben zu sichern haben alle Verfassungsgesetze wenigstens allen gewählten Mitgliedern des Landtages[1]) einen bestimmten Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Zahlung von Diäten aus der Staatskasse[2]) zugebilligt, auf welchen An-

der Standesherrschaft zu übertragen. Dieses besondere Recht der Stimmenübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormunde ausgeübt werden. In jedem Falle aber kann ein Mitglied der Ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen;" Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 6. September 1856 Art. 50: „In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, dass derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch ärztlich bescheinigte Krankheit oder durch andere Verhältnisse behindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die erste Kammer diese Gründe als zulänglich erkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Art. 10 erforderliche Alter (25 Jahre) noch nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen. Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel zu." — Singulär ist das Recht des katholischen Bischofs in Hessen-Darmstadt, sich in Behinderungsfällen mit Zustimmung des Grossherzogs durch einen katholischen Bischof vertreten zu lassen. Vergl. Hessen-Darmstädtsches Gesetz vom 6. September 1856 Art. 2, 4.

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 85 (nur den Mitgliedern der Zweiten Kammer); Baiersches Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 30 (den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen); Sächsisches §. 120 (den Ständen mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der Ersten Kammer, welche kraft erblichen Rechts oder als Abgeordnete der Kapitel und Universität auf Landtagen erscheinen, aber nur insofern sie nicht an dem Orte des Landtages beständig wohnen); Würtembergsches §. 194 (anscheinend allen Mitgliedern der Ständeversammlung); Luxemburgsches Art. 75 (mit Ausnahme derer, welche am Orte des Landtages wohnen und — selbstverständlich — derer, welche zu den Sitzungen nicht erscheinen); Weimarsches Grundgesetz §. 20 (allen Abgeordneten); Altenburgsches §. 246 (desgleichen); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 90 (desgleichen), auch §. 103; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 164 (die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 33 (allen Mitgliedern des Landtags); Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 95 (desgleichen); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 70 (desgleichen); Liechtensteinsches §. 109 (desgleichen).

[2]) S. die Nachweisungen aus den Verfassungsgesetzen in vorstehender Note. Dies ist im Gegensatz zu früher angewandten Grundsätzen, wonach die Wahlbezirke bezw. die Wahlkörperschaften selbst die Entschädigungen zu zahlen hatten, zu betonen. In den Staaten, welche das altlandständische Prinzip gewahrt haben, wird jener früher allgemein übliche Grundsatz noch in Anwendung sein. Die betreffenden Verfassungsgesetze schweigen hierüber, mit Ausnahme der Lippe-Detmoldschen Verordnung vom 6. Juli 18[illegible] §. 34, welche den Landesabgeordneten Diäten zubilligt und zwar vorerst und bis auf

untersagt zu sein pflegt oder doch durch die bestimmte verfassungsgesetzliche Zusicherung solcher Entschädigungen stillschweigend untersagt ist.[1])

2. Freiheit der Meinungsäusserung.

§. 610.

Der eidlich zu gelobenden Pflicht der Landtagsmitglieder, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf irgend welche Sonderinteressen Einzelner nach der eigenen innern Ueberzeugung im Auge zu haben, zu vertreten und zu erstreben,[2]) entspricht der Grundsatz, dass die Mitglieder des Landtages für ihre Abstimmung niemals verantwortlich gemacht werden können. Es muss eben präsumirt werden, dass die bei der Abstimmung bekundete Meinung wenigstens der subjectiven Auffassung des allgemeinen Wohles und Bestens entspricht. Aber auch die in den Verhandlungen des Landtags bekundeten Meinungen und Ansichten entziehen sich der gerichtlichen Verantwortlichkeit und sind nur der Kritik des Landtages, welche sich in dem Ordnungsrufe des Präsidenten oder der Versammlung selbst oder selbst in der Ausschliessung des Landtagsmitgliedes äussert, unterworfen.[3]) Dahingegen ist die Stände-

---

weitere Verfügung noch (sc. wie seit 1848 geschehen) aus der Landeskasse." Es war damit also anerkannt, dass dieser Grundsatz nur bis auf Weiteres gleichsam geduldet, aber als sonst den Prinzipien des Lippe-Detmoldschen Staatsrechts nicht entsprechend betrachtet werde.

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 85; „Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 164; Reuss-Schleizisches §. 95 Abs. 3; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 70.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 108; Baiersches Tit. VII §. 25 und Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 6; Sächsisches §. 82; Würtembergsches §. 163; Badensches §. 69 und Gesetz vom 17. Februar 1849 Art. 4; Hessen-Darmstädtsches §. 88; Luxemburgsches Art. 57; Meiningensches Grundgesetz §. 92; Altenburgsches §. 200; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 83; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 132; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 130; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 31; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 18; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 53; Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 27; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 59; Liechtensteinsches §. 103. — Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I S. 621; v. Bas, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen (1868).

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 84; Baiersches Tit. VI §. 27; Sächsisches §. 83 Abs. 1 und 2; Würtembergsches §. 185; Luxemburgsches Art. 68; Hessen-Darmstädtsches §. 83; Weimarsches Grundgesetz §. 18; Meiningensches §. 99 („dem Landtage liegt ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen"); Altenburgsches §. 245: „Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, dass dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muss;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 85

versammlung keineswegs eine Freistatt jedweder Aeusserung und der mit dem Worte zu begehenden Vergehen oder Verbrechen. Vielmehr bleiben auch die Mitglieder des Landtages für jede beleidigende, verläumdende oder sonst die Voraussetzungen eines Verbrechens consumirende Aeusserung den ordentlichen Strafgerichten ausnahmslos verantwortlich,[1] **wenn**

Abs. 1 und 3; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 134: Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art 131 §. 1 und 3; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 32; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 94 Abs. 2 und 3; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 68.

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 83 Abs. 3: „Wenn die (von dem Präsidenten) gerügte Aeusserung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschliessung (vom Landtage) erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinen ordentlichen Richter belangt werden;" Würtembergsches §. 185 Abs. 1: „Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen;" Hessen-Darmstädtsches §. 83: „Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäusserung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeusserung etwa finden sollten. Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagrecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht;" Weimarsches Grundgesetz §. 18: „Jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigungen der Regierung, des Landtages oder Einzelner ist jedoch verboten und nach den Gesetzen strafbar;" Altenburgsches §. 245 (s. vorstehende Note); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 85 Abs. 2: „Wegen eines durch solche Aeusserungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Missbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Beleidigten zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 134: „Die Mitglieder der Landschaft — — können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 131 §. 2: „Wegen einer durch solche Aeusserungen etwa begangenen Uebertretung des Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur Statt finden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 32: „Die Mitglieder des Landtags können — —, falls durch solche Aeusserungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter zur Verantwortung gezogen werden;" Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 94: „— — wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verläumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt;" Waldecksches Verfassungsgesetz §. 68: „Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit — — gerichtlich verfolgt werden, ausgenommen bei Majestätsbeleidigungen, bei Beleidigungen gegen den Bundestag oder bei Privatinjurien." — Unzweifelhaft ist durch die Fassung des Prinzipes in dem Preussischen, Baierschen und Meiningenschen Verfassungsgesetze, dass ein Kammermitglied wegen seiner Abstimmung oder der in den Landtagssitzungen ausgesprochenen Meinungen gerichtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen sei, keineswegs die strafgerichtliche Verfolgbarkeit der Landtagsmitglieder wegen der in ihren Aeusserungen enthaltenen in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen ausgeschlossen.

treten könnte.[1])

3. Persönliche Unverletzbarkeit.

§. 611.

Die politische Bedeutsamkeit des Landtages beeinflusst auch die staatsrechtliche Stellung seiner einzelnen Mitglieder. Wenn und so lange diese als solche in Thätigkeit sind, geniessen sie des Vorzuges einer gewissen persönlichen Unverletzbarkeit insofern, als ein jedes Landtagsmitglied während der Dauer der Sitzungsperiode der gerichtlichen Verfolgung entzogen ist. Im Einzelnen modificiren die Verfassungsgesetze dieses Prinzip verschieden. Allgemein ist anerkannt, dass ein Landtagsmitglied nur mit Genehmigung des Landtags verhaftet oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden könne, falls dasselbe nicht auf frischer That bei Begehung eines Verbrechens (oder auch schon eines Vergehens) ergriffen worden.[2]) Einige Verfassungsgesetze erstrecken diesen Grundsatz auch

---

[1]) Vergl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 85; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 131 §. 2; Schwarzburg-Sondershausensches Grundgesetz §. 32. Bedenklich; vergl. Herrmann, Archiv des Criminalrechts 1853 S. 358.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 84 Abs. 2 „ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird;" Baiersches Tit. VII §. 26 („den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen"); Sächsisches § 84 („ausser im Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens"); Würtembergsches §. 184 („den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniss zu setzen"); Badensches §. 49 (wie das Baiersche l. c.); Hessen-Darmstädtsches §. 84 (wie das Würtembergsche l. c.); Luxemburgsches §. 69; Weimarsches Grundgesetz §. 19 („während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach dem Schlusse oder nach einer Vertagung desselben — — mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem letzteren Falle ist dem Landtage von der getroffenen Massregel sofort Kenntniss zu geben und es steht ihm zu, die Aufhebung der Haft — — zu verfügen"); Meiningensches §. 100 Abs. 2: „Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, ausser wegen fälliger Wechsel;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 86 (wie das Würtembergsche l. c.); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 135: „Kein Mitglied — — kann — — verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 132 („während des Landtages und auf der Reise dahin und zurück — — nur bei Ergreifung auf frischer

ausdrücklich auf das privatrechtliche Arrestverfahren[1]) und nehmen einzelne wieder das Wechselverfahren aus.[2]) Auch räumen einige Verfassungsgesetze dem Landtage das Recht ein, die Aufhebung eines jeden bereits anhängigen Strafverfahrens und einer jeden Untersuchungs- oder Civilhaft gegen ein Landtagsmitglied für die Dauer der Sitzungsperiode zu beanspruchen.[3])

Zweiter Abschnitt.

Recht des Landtages.

I. Allgemeiner Inhalt.

§. 612.

Der Beruf und die Zuständigkeit des Landtages bestimmen sich aus der organischen Stellung und Bedeutung desselben im Staate. Berufen, die Gesammtrechte der Unterthanen zu vertreten, hat der Landtag nur diese zum Gegenstande aber in solcher Weise, dass die Geltendmachung dieser Rechte seine Pflicht ist. Wie das ganze Institut der Landstände ein absolut nothwendiges in dem sich selbst begreifenden Staate ist, indem nur durch sie die Unterthanen als das andere geistige Element des Staates sich darstellen können, so ist auch das Recht der Landstände ein nach allen Seiten hin, nach Inhalt, Umfang und Form bestimmtes. Die Geltendmachung dieses Rechtes ist eine sittlich freie in dem Sinne, dass es nicht eine mechanische Thätigkeit, sondern die eines sich selbst bewussten Subjectes ist und aus dem Selbstbewusstsein und der freien Entschliessung desselben hervorgehen muss. Dem verfassungsgesetzlichen Grundsatze, dass der Landtag nur die ihm in dem Verfassungsgesetze zugewiesenen

---

That oder mit Zustimmung des Landtages oder seines Ausschusses, aber auch wegen eines „Vergehens"); Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 94 Abs. 1 (wie das Preussische l. c.); Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 107 (wie das Würtembergsche l. c.) und §. 108: „Wird ein Landtagsmitglied die letzten 6 Wochen vor Eröffnung des Landtages in Verhaft genommen, so ist dem Ausschusse mit Angabe des Grundes ungesäumt hievon Kenntniss zu geben."

[1]) Ausdrücklich erklären dies Preussisches Verfassungsgesetz Art. 84 Abs. 3; Sächsisches §. 84; Luxemburgsches Art. 69; stillschweigend liegt aber auch diese Bestimmung in dem Verbote einer jeden Verhaftung eines Landtagsmitgliedes während der Dauer einer Sitzungsperiode. S. die Nachweise in vorstehender Note.

[2]) S. das Sächsische Verfassungsgesetz §. 84 und das Meiningensche §. 100 Abs. 2.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 84 Abs. 4; Luxemburgsches Art. 69; Weimarsches Grundgesetz §. 19.

um des Staates willen nothwendiger ist[2]) und dass in diesem Organe der Unterthanen sich der Organismus des Staates, in seinem Leben sich das des Staates erfüllt und sichert.[3]) Die einzelnen Arten des Rechtes der Landtage sind aber das Recht an der Gesetzgebung und das Recht der Bitte und der Beschwerde.[4])

II. Das Recht an der Gesetzgebung.

1. Gegenstände.

A. Im Allgemeinen.

§. 613.

Die Gegenstände, auf welche sich das Recht der Unterthanen auf Mitwirkung an der gesetzgebenden Gewalt erstreckt, bestimmen sich aus dem Prinzipe dieser Gewalt selbst oder aus dem Begriffe des Gesetzes.[5]) Es ist dahin Alles zu rechnen, was zu dem Rechte in und an dem Staate gehört: — sowohl die Normen des öffentlichen Lebens, wie dieselben in dem Verfassungsgesetze sich darstellen, als die Rechtssätze, welche das individuelle Leben der Menschen oder ihrer nicht-staatlichen Beziehungen beherrschen sollen, sowohl das Recht der Gesammtheit des Staates oder besonderer Kreise im Staate, als auch das Recht der Einzelnen und ihrer Beziehungen zu dem Ganzen, sowohl das materielle Recht der Staatsgewalt als auch den realen Bestand des Staates. An der Recht schaffenden Thätigkeit der Staatsgewalt concurriren die Unterthanen auf allen Gebieten des Rechtslebens.[6]) So sprechen auch die deutschen Verfassungsgesetze nur von einer Mitwirkung (der Vertretung) der Unterthanen bei der

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 1; Sächsisches §. 79; Badensches §. 50; Hessen-Darmstädtsches §. 66; Meiningensches §. 5; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 57 und 95.

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 79; Würtembergsches §. 125; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §, 57.

[3]) Meiningensches Grundgesetz §. 5: „— — landständische Verfassung, bestimmt durch das Erforderniss ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regirungshandlungen, in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, sowie eine grössere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewähren." Vergl. auch daselbst §. 49.

[4]) Hier ist nur das Recht an der Gesetzgebung zu erwähnen; von dem der Bitte und Beschwerde wird erst bei der Darstellung der Organe der Staatsregirung zu sprechen sein.

[5]) S. oben §. 546 ff.

[6]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. I S. 545 ff.

gesetzgebenden Gewalt und heben aus theils geschichtlichen theils praktischen Gründen nur ein Gebiet derselben besonders hervor: die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Lasten der Unterthanen im Staate, ihre Militair- und ihre Steuerpflicht bestimmt werden sollen. Das Prinzip ist eben bei allen Gegenständen der gesetzgebenden Gewalt, hinsichtlich der eigentlichen Rechtsgesetze wie hinsichtlich der Militair- und der Steuergesetze, genau dasselbe: denn stets ist es die Anforderung, welche der Staat an seine Unterthanen und zwar als solche sei es zur Gewinnung bestimmter Rechte über die individuelle Freiheit, sei es zur Erlangung der physischen Kraft und der materiellen Mittel der Individuen im Staate von Rechtswegen stellt. In allen Fällen handelt es sich um die Feststellung der Grenze zwischen dem Rechte des Staates und dem der Menschen im Staate, und es geschieht dieselbe durch einen Act der Vereinbarung zwischen dem Repräsentanten der Gewalt des Staates und den Unterthanen desselben eben dadurch, dass Beide so wollen.[1]) Ob aber die gesetzliche

[1]) Die deutschen Verfassungsgesetze sind im Wesentlichen über das Prinzip einverstanden. Einige sprechen dasselbe abstract, andere aber mehr casuistisch concret aus, indem sie auf die einzelnen Gegenstände der Gesetzgebung ausdrücklich Bezug nehmen und das Prinzip gleichsam als allgemein feststehend betrachten. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 62 Abs. 2: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich;" Baiersches Tit. VII §. 2: „Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen — — werden;" Sächsisches §. 86: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen — — werden;" Würtembergsches §. 124: „Die Stände sind berufen — — bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken;" Badensches §. 53: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden;" §. 64: „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung — — der beiden Kammern gegeben werden;" §. 65: „Zu allen andern. die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen — — ist die Zustimmung — — der beiden Kammern erforderlich;" Hessen-Darmstädtsches §. 66: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden;" §. 72: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben werden;" Luxemburgsches Art. 46: „Die Zustimmung der Ständeversammlung wird zu jedem Gesetze erfordert;" Weimarsches Grundgesetz §. 4 specificirt die einzelnen Rechte des Landtages und bezeichnet als Gegenstände der Antheilnahme an der Gesetzgebung die Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, sei es in dem ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen, zum Gegenstande haben;" Meiningensches §. 85: „Verordnungen und Gesetze, durch welche nicht blos die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht blos die nähern Anordnungen zur Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht gegeben werden;" Altenburgsches

hebe, ob sie allgemeines oder singuläres Recht schaffe, relevirt dabei nicht.[1]) „Wenn einige Verfassungsgesetze die s. g. authentische Interpretation ausdrücklich unter die Rechte des Landtages zählen, so ist dagegen um so weniger Etwas zu erinnern, als in Wirklichkeit dieser Act des gesetzgebenden Körpers alle Voraussetzungen eines Actes der Gesetzgebung erfüllt. Denn ein wirklich zweifelhafter Rechtssatz ist gar kein Rechtssatz und die s. g. authentische Interpretation schafft einen neuen.[2])

---

§. 201: „Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militairaushebung betreffen, ist ihre (der Stände) Mitwirkung dergestalt erforderlich, dass etc.;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 104: „Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Herzog in Gemeinschaft mit den Landtagen — — ausgeübt;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 98: „Die ständische Zustimmung ist erforderlich: 1. wenn dieses Landesgrundgesetz oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert, 2. wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden abgeändert, 3. wenn Landesgesetze gegeben — — werden, die das Landesfinanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprocess betreffen;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 136: „Ein Gesetz kann von dem Grossherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen — — werden;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz § 34: „Der Landtag nimmt Theil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt;" Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 23, 1 und 2 und §. 24: „Das Mitwirkungsrecht des Landtages bei der Gesetzgebung besteht darin, dass demselben alle zu erlassenden allgemeinen Gesetze, welche die grundgesetzlichen Bestimmungen des Fürstenthums oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsunterthanen, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen zum Gegenstande haben, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden müssen;" Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 54, a und c und §. 63: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetz erforderlich;" Waldecksches Verfassungsgesetz §. 6: „Gesetze können vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtages erlassen — — werden;" Liechtensteinsches §. 40: „Die Wirksamkeit des Landtags hat sich vorzugsweise auf folgende Gegenstände zu erstrecken: a) auf die verfassungsmässige Mitwirkung zur Gesetzgebung." —

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 2; Sächsisches §. 86; Würtembergsches §. 88; Badensches §. 64 und 65; Weimarsches Grundgesetz §. 4, 6; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 106; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 98; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 136; Schwarzburg-Sondershausensches § 34 Abs. 2; Waldecksches §. 6 und 95. — Dass jede bestehende Rechtsordnung und ein jeder bestehende Rechtssatz durch die Gesetzgebung abgeändert oder beseitigt werden könne, ist unzweifelhaft, nicht so, ob auch das s. g. wohlerworbene Recht des Einzelnen zu den Gegenständen der Gesetzgebung gehören könne. Es ist indess gar kein Grund dagegen zu finden und kann nur ein Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben. Vergl. oben §. 81. Anders Zöpfl, Grundsätze §. 390, VI.

[2]) Sehr richtig Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 48: „L'interprétation des

§. 614.

Die Competenz des Landtages auf dem Gebiete der Gesetzgebung bestimmt sich lediglich aus materiellen Gründen. Die Nothwendigkeit der Mitwirkung und Zustimmung des Landtages hängt allein von dem Gegenstande und davon ab, ob ein Erlass der Staatsgewalt die Rechtsordnung und die individuelle Freiheitssphäre berührt. Der Anlass und die äussere Form des Actes der Staatsgewalt ist dabei ohne Bedeutung und modificirt die Art und den Umfang der landständischen Zuständigkeit durchaus nicht. Die deutschen Verfassungsgesetze erkennen dieses in dem Prinzipe an, dass auch die Staatsverträge, welche an sich als Acte der Staatsregierung zu den Gegenständen des alleinigen Rechtes des Souverains gehören,[1]) doch insofern, als sie gesetzliche Bestimmungen enthalten d. h. als sie die rechtliche Ordnung im Staate verändern oder dem Staate oder Einzelnen neue Lasten auferlegen, auch Gegenstände der Gesetzgebung und nur nach der Anerkennung vom gesetzgebenden Körper den Unterthanen gegenüber rechtsverbindlich seien. Diese Voraussetzung trifft dann auch bei allen Handels- und Zollgesetzen zu, sofern auch durch diese der individuellen Freiheit neue Schranken gesetzt und das Vermögen der Einzelnen neuen Abgaben unterworfen wird. Die deutschen Verfassungsgesetze specificiren zum Theil die einzelnen Fälle, in welchen Staatsverträge aus Rücksicht ihres Inhaltes der Genehmigung vom gesetzgebenden Körper bedürfen,[2]) aber im Grunde reduciren sich alle diese einzelnen

---

lois par voie d'autorité ne peut avoir lieu que par la loi;" und Hessen-Darmstädtsches §. 72: „Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein." — Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 362; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II S. 139 Note 8; Held, System Th. II S. 60 Note 2; Puchta, Cursus der Institutionen Th. I S. 41.

[1]) S. oben §. 339. Vergl. auch Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 7 und 8.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz §. 48: „Letztere (die Staatsverträge) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden sollen;" Würtembergsches §. 85: „Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden;" Luxemburgsche Constitution Art. 37: „Les traités de commerce et ceux qui pourraient grever l'État ou lier individuellement des Luxembourgeois, n'ont d'effet qu'après avoir reçu l'assentiment de l'Assemblée des États;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 128 Abs. 2: „Zur gültigen Abschliessung der Verträge mit anderen Staaten gehört die Zu-

Begriff des Gesetzes.[1])

§. 615.

Das Gebiet der Gesetzgebung kann durch positivrechtliche Bestimmungen über die Grenzen, welche das Wesen des Gesetzes zieht, hinaus erweitert oder auch in der Weise beschränkt sein, dass dem Prinzipe nach im Wege der Gesetzgebung zu regelnde Angelegenheiten positivrechtlich der einseitigen Entschliessung des Souverains überlassen sind. In diesem letzteren Falle liegt ein Verzicht des gesetzgebenden Körpers auf einen Theil seiner materiellen Zuständigkeit vor, in jenem aber hat der Souverain von seinem Rechte an der Regirungsgewalt zu Gunsten der Gesetzgebung vergeben. Streitigkeiten zwischen dem Souverain und dem Landtage über

---

stimmung des betreffenden Landtags dann, wenn dadurch dem Staat oder Einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden;“ Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 6: „Diese (die Staatsverträge) bedürfen der Zustimmung oder Bestätigung des Landtages, wenn sie a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmässig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können, oder b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind, oder c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen,“ (b und c sind schon unter a begriffen); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 42: „Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden,“ (die Ausnahmen des §. 43, die den thüringenschen und resp. den deutschen Zoll- und Handelsverein betreffenden Verträge, sind durch die Errichtung des Zollparlaments überflüssig geworden); Anhaltische Landschaftsordnung §. 19: „— — Ingleichen wollen Wir — — zum Abschluss von Staatsverträgen, welche Unseren Unterthanen neue Lasten auferlegen, die Zustimmung Unserer Stände einholen;“ Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 70: „Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräussert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne dass die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und ertheilt worden ist;“ Waldecksches Verfassungsgesetz §. 11 (wie das Sondershausensche l. c.); Liechtensteinsches §. 23: „— — Es kann jedoch ohne Verwilligung des Landtages durch Verträge mit Auswärtigen weder der Staat im Ganzen noch ein Theil desselben oder Staatseigenthum veräussert, auf kein Staatshoheitsrecht oder Staatsregal verzichtet, oder darüber irgendwie verfügt werden, weiteres keine neue Last auf das Fürstenthum oder dessen Angehörige übernommen, endlich keinerlei Verpflichtung, welche den Rechten der Landesangehörigen Eintrag thun würde, eingegangen werden.“

[1]) Darum sehr richtig Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 128 a. E. (s. vorstehende Note): „Solche Verträge sind als Gesetz zu veröffentlichen.“ Es relevirt eben nicht, aus welchem Anlass und bei welcher Gelegenheit die Competenz der gesetzgebenden Gewalt berührt wird.

die Competenz des gesetzgebenden Körpers und die der Krone d. h. eben darüber, ob eine Bestimmung als Gesetz oder nur als Verordnung zu erlassen sei, sind in den Verfassungsgesetzen ausdrücklich kaum vorgesehen.[1]) Nur mittelbar ist eine Instanz für solche Streitigkeiten geschaffen, insofern der Landtag eine Verletzung der Verfassung durch die Nichtachtung der Competenz des gesetzgebenden Körpers Seitens der Regirung behauptet und die verantwortlichen Räthe der Krone in der verfassungsmässigen Weise zur Rechenschaft zieht.[2]) Das Recht des deutschen Bundes hatte eine schiedsrichterliche Entscheidung solcher Differenzen vorbehalten und Bestimmungen über die Einrichtung der schiedsrichterlichen Instanz festgestellt, indess ist dieses niemals praktisch gewordene Verfahren mit der Auflösung des deutschen Bundes auch in thesi beseitigt.[3]) Auf die Möglichkeit eines in anderer Weise nicht zu schlichtenden Streites zwischen dem Souverain und dem Landtage über die Auslegung des Verfassungsgesetzes nehmen einige Verfassungsgesetze Rücksicht und ordnen ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren an, welches indess selbstverständlich durch eine authentische Interpretation der streitigen Gesetzesstelle ersetzt werden könnte.[4]) Innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes

---

[1]) S. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 209 (s. folgende Note 4).

[2]) S. unten die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener und besonders die der Staatsminister.

[3]) Bundesbeschluss vom 30. October 1834 Art. 1: „Für den Fall, dass in einem Bundesstaate zwischen der Regirung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regirung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, und alle verfassungsmässigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen" — diese blieb also immer noch vorbehalten — „die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen." Auf diese bundes-schiedsrichterliche Instanz recurrirte auch das Reuss-Schleizische Revidirte Staatsgrundgesetz §. 117.

[4]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 153: „Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regirung und den Ständen" — das würde eben authentische Interpretation sein — "beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regirung als der Srände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Zu diesem Behufe — — etc. Der hierauf ertheilte Ausspruche soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 231: „Wenn (Voraussetzung wie vorstehend) — —, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen. Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regirung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll

gewiss stets dem Zweck entsprechende Instanz geschaffen.[1])

B. Das Verfassungsrecht.

§. 616.

Die Heilighaltung der Verfassung sollte durch eine Erschwerung ihrer Aenderungen besonders gesichert sein. Die Nothwendigkeit eines möglichst constanten Verfassungszustandes veranlasste besondere Bestimmungen über die Abänderung desselben im gesetzlichen Wege und wurden diese Bestimmungen auch zu den besonderen Garantien der Verfassung gerechnet. Es ist indess auch in den deutschen Staaten die Nothwendigkeit solcher besonderen Erschwerungen der die Staatsverfassung betreffenden Gesetze be-

---

in erster und letzter Instanz durch ein Compromissgericht abgegeben werden" (hinsichtlich dessen Bildung s. das Gesetz vom 19. März 1850 §. 2); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 209: „Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmässigen Mitwirkung des Landtages eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregirung und dem Landtage ob, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregirung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshof als Schiedsgericht und falls die Staatsregirung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden" (jetzt würde also nur jene erste Instanz entscheiden können); Art. 210 (betrifft das Verfahren vor dem Schiedsgerichte); Art. 211: „Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben." Zwischen der einen oder andern Kraft ist aber ein bedeutender Unterschied, da der Richterspruch das Urtheil, nicht die Kraft des Gesetzes hat. — Für die Mecklenburgschen Staaten hat eine Verordnung der beiderseitigen Herzöge vom 28. November 1817 in der Absicht, „den getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen," ein detaillirtes compromissarisches Verfahren angeordnet, und hat dann auch im Jahre 1850 „in Sachen der Mecklenburgischen Ritterschaft Klägerin in einem, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Franz, Grossherzog von Mecklenburg etc. Beklagten im andern Theile" ein demgemäss bestelltes Schiedsgericht für Recht erkannt, „dass das durch Gesetz vom 10. October 1849 eingeführte Staatsgrundgesetz für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nicht minder das unter demselben Tage erlassene, Grossherzogliche Gesetz, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, für rechtsbeständig nicht anzusehen, vielmehr, den Anträgen der Ritterschaft gemäss, wie hierdurch vom Schiedsrichter geschieht, für nichtig zu erklären". (Entscheidungsgründe sind wenigstens nicht publicirt.) S. Zachariä, Sammlung S. 892.

[1]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 76 Abs. 2: „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen."

zweifelt und ist in einigen, namentlich in dem grössten deutschen Staate, von denselben fast ganz abgesehen. In diesen Staaten wird also nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung auch über Aenderungen der Verfassung verhandelt, während in anderen noch besondere Bestimmungen in sehr verschiedener Weise diese Aenderungen zu erschweren beabsichtigen. Das positive Verfassungsrecht der einzelnen Staaten hat die bestimmten Grundsätze der Verfassungsgesetzgebung nachzuweisen.[1] Einzeln findet sich

[1] Preussisches Verfassungsgesetz Art. 107 verlangt nur eine zweimalige Abstimmung und dass zwischen beiden ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liege; Baiersches Tit. X §. 7 erfordert „in dieser höchst wichtigen Angelegenheit" die Gegenwart von 3/4 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen (das Gesetz, die ständische Initiative betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 5—8 erschwerte die Beantragung einer Verfassungsänderung sehr erheblich, s. §. 604 Note 5); Sächsisches §. 152 (ähnlich); Würtembergsches §. 176 erfordert Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern; Badensches §. 64 und 74 a. E. Anwesenheit von drei Viertheilen und Zustimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden; Hessen-Darmstädtsches §. 110: „In der zweiten Kammer ist die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so gross, dass 2/3 davon mehr betragen als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von 2/3 der wirklich Abstimmenden erforderlich;" Luxemburgsches Art. 114 verlangt zweimalige Abstimmung in wenigstens vierzigtägigem Zwischenraume; Weimarsches Grundgesetz §. 64: „Zwischen der Berathung und Beschlussfassung im Landtage über eine Aenderung des Grundgesetzes muss ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen, und es müssen nicht nur mindestens drei Viertheile der Abgeordneten bei der Beschlussfassung anwesend sein, sondern es müssen auch mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Aenderung stimmen;" Meiningensches §. 109: „An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar noch mittelbar ohne gemeinsame Uebereinstimmung des Landesherrn und des Landtages (alle Mitglieder desselben?) etwas geändert werden;" Altenburgsches §. 266 (dem Sinne nach ebenso); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 112 erfordert hinsichtlich der Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtages über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes die Zustimmung beider Sonder-Landtage, bestimmt aber für die Beschlussfassung selbst keine besonderen Erfordernisse (vergl. auch §. 156); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 141 erfordert die Zustimmung von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen Landschaft, hinsichtlich der Abänderung der Vertretung einer der drei Standesklassen (s. oben S. 563 Note) bestimmen §§. 142 und 143 Näheres; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 212 erfordert: „1. dass der Beschluss auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefasst werde, 2. dass der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt werde, und 3. dass wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 38 verlangt zweimalige Abstimmung in wenigstens 14tägigem Zwischenraume und jedesmal eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen „der nach dem Wahlgesetze vorhandenen Mitgliederzahl"; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz (wie das Baiersche Verfassungsgesetz Tit. X §. 7); Waldecksches Verfassungsgesetz

Verfassungsänderungen beschränkt.[1]) Dass der Verfassungsänderung Veränderungen des Staatsgebietes gleich seien, bestimmen einige Verfassungsgesetze ausdrücklich.[2])

C. Das Finanzwesen.

§. 617.

Den Gegenstand der Steuer- oder Finanzgesetze bilden diejenigen Rechtsgrundsätze, welche den Staat berechtigen, von seinen Unterthanen zur Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse Steuern zu heben oder sonstige (directe oder indirecte) Leistungen zu fordern, und in eben dem Masse die Unterthanen zur Entrichtung derselben verpflichten.[3]) Es sind nur Rechtsgrundsätze und nur solche, welche die Vermögensdispositionen und folgeweise auch den Vermögensbesitz der Unterthanen und zwar aller Unterthanen[4]) betreffen. Nicht schon dadurch unterscheiden sich die Finanzgesetze von den eigentlichen und besonders so genannten Rechtsgesetzen. Dass sie gleichwohl in allen Verfassungsgesetzen besonders genannt werden, hat theils einen mehr historischen Grund, insofern es nämlich früheren Streitigkeiten oder Unklarheiten gegenüber von Wichtigkeit war, das Steuerbewilligungsrecht der Unterthanen besonders und unanfechtbar auszusprechen, obwohl dasselbe im Grunde nur als eine Consequenz der Anerkennung der rechtlichen Freiheit und des subjectiven Rechtes der Einzelnen erscheint. Sodann brachten die besonderen Voraussetzungen und das Wesen des Steuerrechtes des Staates es mit sich, dass auch die geschäftliche Behandlung der Steuergesetze eine besondere sein muss und für die Verpflichtung der Steuerbewilligung der Stände besondere Voraussetzungen und Schranken prinzipiell gezogen sind, deren gesetzliche An-

---

§. 95 (wie das Schwarzburg-Sondershausensche jedoch nur 3tägigen Zwischenraum); Liechtensteinsches §. 121 verlangt Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nach einander folgenden ordentlichen Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Viertheilen derselben. — Dass das Verfassungsrecht von Anhalt, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold für Verfassungsänderungen besondere Formen nicht kennt, ist die Consequenz aus dessen Auffassung und Bedeutung der Verfassung und des Verfassungsgesetzes.

[1]) S. oben §. 431; Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 115; Sächsisches §. 12: „Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regirungs-Verweser weder in Antrag gebracht noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach §. 11 constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenem Masse gefassten Beschlusses geschieht."

[2]) Luxemburgsche Constitution Art. 37 a. E.; Weimarsches Grundgesetz §. 4, 7; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 113.

[3]) S. oben §. 233 ff.

[4]) S. oben §. 488.

erkennung zur Klarstellung des gesammten Steuerrechtes der Staatsgewalt erforderlich schien.

§. 618.

Es ist ein Cardinalsatz des öffentlichen Rechtes aller deutschen Staaten, dass die Staatsgewalt von den Unterthanen kein finanzielles Opfer fordern könne, es sei denn, dass das Gesetz sie dazu ermächtige wie die Unterthanen verpflichte. Wenn die Verfassungsgesetze dieses mit den Worten bezeichnen, dass keine Steuer, Abgabe oder Leistung von den Unterthanen ohne die Verwilligung des Landtags gefordert werden könne,[1] so ist damit nur auf den Fehler und Irrthum früherer Zeiten, als habe der Landesherr kraft eines patrimonialen Rechtes schlechthin ein Anrecht an das Vermögen der Unterthanen, hingewiesen, das Prinzip selbst aber nur sehr einseitig aufgefasst. Denn es ist nicht nur das gleichsam von Aussen hinzutretende, mechanische Consentiren des Landtages, welches die Forderung der Staatsregirung rechtfertigt und zu einer rechtlichen erhebt, sondern das innerste Wesen des Staatslebens und seiner organischen Gestaltung ist unmittelbar die Wurzel jenes Prinzipes der Finanzgewalt des Staates. Denn auch darin zeigt sich der Organismus des Staates als eine lebensvolle Einheit seiner sittlich-physischen Elemente, dass nur die Gesammtheit dieser die finanziellen Bedürfnisse des Staates erwägt und die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Mittel feststellt. Das Finanzgesetz ist eben nur durch seinen Gegenstand eine besondere Art der Gesetze, dem staatsrechtlichen Wesen nach ist auch jenes nur ein Ausdruck des Gesammtwillens der geistigen Elemente des Staates d. h. eben des Staatswillens.[2] Eben

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 3; Würtembergsches §. 109; Badensches §. 53; Hessen-Darmstädtsches §. 67; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 174; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 187 §. 1; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 23, 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 85; Liechtensteinsches §. 43.

[2]) Darum ist auch die Steuerbewilligung der Landstände nicht eine von Aussen gegebene Bedingung des Steuerrechtes der Staatsregirung, sondern ein selbständiger Act und eine wesentlich nothwendige Bethätigung des Organes der Unterthanengesammtheit an dem Leben des Staates und an der Sicherung seiner äusseren Bedingungen. Denn auch die Unterthanen haben für die Aufbringung des Staatsbedarfes zu „sorgen" (Sächsisches Verfassungsgesetz §. 97; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 187 und 188) und auch hier stehen Recht und Pflicht in innigster Beziehung (Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 173). Es ist ungleich mehr staatsrechtlich gedacht, anstatt „keine Steuer kann ohne Einwilligung der Stände erhoben werden" zu sagen „eine jede Auflage zu Staatszwecken stellt das Gesetz fest" (Preussisches Verfassungsgesetz Art. 99; Luxemburgsches Art. 99; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 118; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 47), oder das Finanzrecht der Stände als das Recht zu beschreiben, „gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen" (Weimarsches Grundgesetz §. 4, 1), oder als die

Nützlichkeit der Staatsausgaben und über die Zweckmässigkeit und die Art der zu ihrer Deckung bestimmten Mittel ein freies und selbständiges und *nicht* durch die Forderungen der Staatsregirung schlechthin bedingt,[1]) insofern nicht bereits feststehende rechtliche Verbindlichkeiten des Staates nach Grösse oder Art bestimmte Mittel beanspruchten.[2])

§. 619.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerbewilligungspflicht des Landtages sind in dem Prinzipe der Subsidiarität des Steuerrechts des Staates[3]) gegeben. Dem Landtage kann nicht eher die Bewilligung von Steuern angesonnen werden, als bis die Nothwendigkeit derselben d. h. aber als bis das Bedürfniss der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, der dauernden und der vorübergehenden, und die Unzulänglichkeit aller dem Staate sonst eignenden Mittel zu deren Deckung nachgewiesen, beziehungsweise von der Regirung und dem Landtage übereinstimmend festgestellt worden sind. Diesen Nachweis der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen giebt das **Budget** und es ist das

---

Obliegenheit der Stände zu bezeichnen, „an ihrem Theile dahin mitzuwirken, dass die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden" (Meiningensches Grundgesetz §. 80; Altenburgsches §. 202; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 55).

[1]) Vergl. z. B. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 97; Meiningensches Grundgesetz §. 80 (s. vorstehende Note). Dass aber damit den Ständen nicht auch frei steht, die Bewilligung von Steuern an Bedingungen zu knüpfen, welche ausserhalb des Zweckes der Finanzverwaltung liegen, ist ebenso selbstverständlich, wie dass die Stände niemals das Recht haben, die zur Landesverwaltung nothwendigen Steuern zu verweigern und die Führung der Staatsregirung unmöglich zu machen. Jenes war als ein directes Verbot in Verfassungsgesetzen (Baiersches Tit. VII §. 9; Sächsisches §. 102; Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 4; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 113; Badensches §. 56; Hessen-Darmstädtsches §. 68; Altenburgsches §. 204; Coburg-Gothasches §. 127; Oldenburgsches Art. 188; Reuss-Schleizisches §. 58; Waldecksches §. 87) und in Bundesbeschlüssen (Bundesbeschluss vom 28. Juni 1832 Art 2) ausdrücklich ausgesprochen. Mit der rechtlich unmöglichen Verweigerung der zur Fortführung der Regirung nothwendigen (d. h. also in der Regel aller) Steuern (Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 187 §. 2) ist aber die Verpflichtung der Ständeversammlungen auf Ersparnisse im Staatshaushalt Bedacht zu nehmen, nicht zu verwechseln. S. Meiningensches Grundgesetz §. 80; Altenburgsches §. 202.

[2]) Vor Allem entzogen die Verfassungsgesetze die zur Erfüllung der Bundespflichten der Staatsregirung erforderlichen Mittel der ständischen Beurtheilung und Bewilligung. Vergl. z. B. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 187 §. 2; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 44; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 43 Abs. 3.

[3]) S. oben §. 272.

Budgetrecht ein Moment und zwar das erste des Steuerbewilligungsrechtes, und das Budget das materielle und rechtliche Fundament der Steuergesetze. Indem die deutschen Verfassungsgesetze dieses Budgetrecht unbedingt anerkennen,[1]) enthalten sie zugleich mehr oder minder genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Behandlung des Budgets, setzen aber vor Allem die Perioden (Finanz- oder Steuerperioden) fest, für welche zur Ermöglichung und Erhaltung eines geregelten Finanzhaushaltes des Staates das Budget feststehen und die Steuern demgemäss bewilligt werden müssen.[2]) Nur wenn der Souverain durch ausserordentliche Fälle an der rechtzeitigen Berufung der Ständeversammlung zur Feststellung des neuen Haushaltsplanes (Staatshaushalts-Etat) verhindert ist, eignet ihm das Recht einer einseitigen Verlängerung jener Periode um die verfassungsgesetzlich nachgelassene Frist.[3]) Unmittelbar in dem Budgetrechte der Ständeversamm-

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 99; Baiersches Tit. VII §. 4; Sächsisches §. 97 und 99 und Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 3; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 110 und 111; Badensches §. 55; Hessen-Darmstädtisches §. 68; Luxemburgsches Art. 104; Weimarsches Grundgesetz §. 4, 1; Meiningensches §. 81; Altenburgsches §. 203 und 207; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 119; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 184 und 185; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 189; Reuss-Schleizisches §. 56—58; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 86; Liechtensteinsches §. 45.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 99 Abs. 2; Baiersches Tit. VII §. 5 (auf 6 Jahre), vergl. dazu das s. g. Verfassungs-Verständniss, das Steuerbewilligungsrecht der Stände betreffend, nach dem Landtagsabschiede von 1843 (bei Zachariä, Sammlung S. 130 ff.) §. I und §. II: „Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt: I. in Absicht auf das Budget, dass dieses A) das gesammte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniss und B) alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muss;" Sächsisches Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 3 (auf 3 Jahre); Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 112 (auf 3 Jahre); Badensches §. 54 (in der Regel auf 2 Jahre. nur solche Auflagen, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, auf so lange, als die contractliche Verbindlichkeit besteht); Hessen-Darmstädtsches (auf 3 Jahre); Weimarsches Grundgesetz §. 35 (desgleichen); Meiningensches §. 81, 6 (auf die Dauer der Legislaturperiode); Altenburgsches Gesetz, die Finanzperioden des Landes betreffend, vom 16. September 1850 §. 2 (auf 3 Jahre); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 119 (von 4 zu 4 Jahren); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 177 (auf 3 Jahre); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 190 (desgleichen); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 86 (desgleichen); Liechtensteinsches §. 44 (von einem ordentlichen Landtage zum andern).

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 7 (auf ein halbes Jahr); Sächsisches Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 6 (auf ein Jahr); Badensches Verfassungsgesetz §. 62 (auf 6 Monate); Hessen-Darmstädtsches §. 69 (desgleichen, mit dem Zusatz: „Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode mit eingerechnet"); Weimarsches Grundgesetz §. 37 und 38 (noch auf ein halbes Jahr, wenn eine Vereinigung über den Etat am Schlusse der Finanzperiode nicht zu Stande gekommen); Altenburgsches §. 206 (desgleichen, aber auf ein Jahr); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 125

bei der Steuerbewilligung anerkannten Zwecken regelmässig unterrichtet zu werden und darüber von der Staatsregirung Rechenschaft zu fordern,[1] sowie eine jede Veränderung in dem activen und passiven Vermögensbestande der Staatskasse als der rechtlichen Voraussetzung des Steuerbewilligungsrechtes in quali et quanto nur unter Zustimmung des Landtags rechtlich geschehen kann.[2] Die zur Deckung ausserordentlicher nicht vorhergesehener und aus den bewilligten Mitteln und dem für solchen Fall besonders bestimmten Reservefonds nicht zu deckenden Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel bedürfen der besonderen Bewilligung der Stände oder ihrer nachträglichen Zustimmung,[3] ebenso die Ueberschreitungen des Bud-

---

und 126 (desgleichen); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung § 177 (desgleichen, vergl. jedoch §. 177 und 178); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 191 (wie das Hessen-Darmstädtsche l. c.); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 86 Abs. 2 (desgleichen).

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 104 Abs. 2; Baiersches Tit. VII §. 10; Sächsisches Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 3; Luxemburgsches Art. 104 Abs. 3; Weimarsches Grundgesetz §. 4, 3 und §. 44; Meiningensches §. 81, c und §. 47; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 122; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 168 und 188; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 196; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 49 und 76—78; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 33 und 34; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 55 und 60; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 91; Liechtensteinsches §. 45.

[2]) Das ist die praktische Bedeutung der s. g. Unveräusserlichkeit des Staatsguts oder des Kammerguts (s. oben §. 260 und §. 357), der Concurrenz der Landstände bei der Aufnahme von Staatsanleihen, bei der Verwaltung des Staatsschuldenwesens und der Feststellung des Schuldentilgungsplanes, bei der Ausgabe von Papiergeld. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 103; Baiersches Tit. VII §. 11—18 und dazu das s. g. Verfassungs-Verständniss §. V und VI; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 105—108 und Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 8; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 119; Badensches §. 57—60; Hessen-Darmstädtsches §. 78; Weimarsches Grundgesetz §. 4, 2 und §. 39—42; Meiningensches §. 42 und 84; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 117 und 118; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 187; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 50; Schwarzburg-Rudolstädtsches §. 27; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 61; Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 5 Abs. 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 88; Liechtensteinsches §. 47.

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 15; Sächsisches Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 8; Badensches Verfassungsgesetz §. 63 (ordnet ein ganz besonderes Verfahren behuf Beschaffung der ausserordentlichen Mittel in Kriegsfällen an); Hessen-Darmstädtsches §. 71 erfordert „in ausserordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Ständeversammlung aber — — durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, diese nicht, sondern gestattet der Regirung, die Aufnahmen von Anleihen unter Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde und vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung; Weimar-

gets oder Etats.[1]) Erklärt der Landtag diese für gerechtfertigt, so gelten sie den verfassungsmässigen Verwendungen gleich; andrenfalls sind die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregirung zu deren Deckung verpflichtet, wenn nicht eine Indemnitätserklärung des Landtags sie davon befreit.[2])

§. 620.

Der Grundsatz des englischen Verfassungsrechtes, dass Finanz-Gesetz-Entwürfe zuerst dem Unterhause vorgelegt werden müssen, und dass über den Beschluss desselben das Oberhaus sich nur zustimmend oder ablehnend erklären darf, hat auch in den deutschen Staaten, welche das Zwei-Kammersystem in die Verfassung aufnahmen, die Regel der formellen Parität der beiden Kammern des Landtages durchbrochen. Schon das Baiersche Verfassungsgesetz von 1818, das Hessen-Darmstädtsche von 1820, das Sächsische von 1832 und dann auch das Preussische von 1850 hatten den Grundsatz aufgenommen, dass Anträge über Staatsauflagen oder Finanz-Gesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats zuerst der zweiten Kammer oder dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden müssen. Das Recht der ersten Kammer oder des Hauses der Reichsräthe dem Beschlusse der zweiten Kammer über solche Anträge gegenüber ist aber verschieden bestimmt. Während in Preussen, Baden und Hessen-Darmstadt die in der zweiten Kammer berathenen Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats von der ersten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden können,[3])

sches Grundgesetz §. 43 (erfordert eine ausserordentliche Berufung des Landtages); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 190 ebenso, vergl. jedoch §. 180: „Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen ausserordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind 1. ausserordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr — —, wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen;“ Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 193 gestattet der Staatsregirung die Verfügung der unumgänglich nothwendigen Massregeln, diese sind aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmässigen Zustimmung vorzulegen; Reuss-Schleizisches §. 62 (das Staatsministerium kann die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung aufnehmen, muss aber dem nächsten Landtage die Nothwendigkeit nachweisen); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 89 (wie das Oldenburgsche l. c.).

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 104 Abs. 1; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 124; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 34; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 31 und 45. Es folgt dies aber schon aus dem Wesen und der staatsrechtlichen Bedeutung des Budgets.

[2]) Die „Indemnitätserklärung“ geht von der Unrechtmässigkeit der Regirungshandlung aus, lässt aber das formelle Unrecht hinter materielle Rücksichtnahmen zurücktreten.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 62; Badensches §. 60; Hessen-Darmstädtsches §. 67 Abs. 2.

ersten Kammer an der Gesetzgebung nicht weiter beschränkt.[1]) Der innere Grund jenes Prinzipes der Ueberweisung der Finanzgesetz-Entwürfe an die zweite Kammer liegt in dem Charakter dieses Theiles des gesetzgebenden Körpers als der allgemeinen Vertretung der zur Tragung der Staatslasten verpflichteten Unterthanen. Im Falle der Verwerfung des Gesetzentwurfes Seitens der zweiten Kammer gelangt derselbe gar nicht zur Verhandlung in der ersten.[2]) Der verwerfende Beschluss der ersten Kammer hat die allgemeine staatsrechtliche Bedeutung und Folge des Dissenses der beiden Kammern.[3])

Dritter Abschnitt.

Entstehung des Gesetzes.

I. Materielle Voraussetzungen.

§. 621.

Das Gesetz geht nur aus der Uebereinstimmung des gesetzgeberischen Willens des Staatsoberhauptes und des Landtages hervor.[4]) Wo also der

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VI §. 18; Sächsisches §. 122; Würtembergsches §. 178.

[2]) Badensches Verfassungsgesetz a. a. O.

[3]) Vergl. jedoch Badensches Verfassungsgesetz §. 61 (ebenso Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 181 No. 3): „Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluss gezogen;" und Hessen-Darmstädtsches §. 67 Abs. 3: „Geschieht das Letztere (Verwerfung des Beschlusses der zweiten Kammer in der ersten), so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst."

[4]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 62: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 104 und 107; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 63. Die übrigen Verfassungsgesetze fassen das Prinzip negativ, indem sie nur sagen, dass ohne Zustimmung der Ständeversammlung kein Gesetz gegeben werden könne. Das Schwarzburg-Sondershausensche Landesgrundgesetz §. 34 stellt dem so gefassten Prinzipe noch den Satz: „Der Landtag nimmt Theil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt", voran; und das Schwarzburg-Rudolstädtsche Grundgesetz §. 24 beschreibt nur „das Mitwirkungsrecht des Landtags bei der Gesetzgebung". Der wahren Bedeutung und dem organischen Wesen des gesetzgebenden Körpers entspricht nur die Fassung des Preussischen Verfassungsgesetzes.

Antrag von jenem ausging, hat dieser seine Zustimmung zu erklären; wenn aber der Landtag den Gesetz-Entwurf aufstellte, hat der Souverain denselben zu genehmigen (Sanction des Gesetzes).[1]) Die Ablehnung des einen oder des anderen Factors des gesetzgebenden Körpers (landesherrliches Veto) schliesst die Entstehung eines Gesetzes aus, der Staat will nicht.[2]) Die Entschliessungen sowohl des Souverains und des Landtages als auch jeder der beiden Kammern dieses letztern stehen sich hinsichtlich der staatsrechtlichen Bedeutung völlig gleich. Einer besonderen Form der landesherrlichen Bestätigung eines Landtagsbeschlusses bedarf es im Allgemeinen nicht, diese kann auch mit der Verkündigung des Gesetzes verbunden werden oder schon in dieser selbst liegen, wie sich auch die Vermuthung verfassungsgesetzlich aufgestellt findet, dass die Bestätigung als verweigert gelte, wenn die Verkündigung nicht binnen einer gewissen Frist erfolgt sei.[3]) Nur einzelne Verfassungsgesetze haben in den s. g. Landtagsabschieden eine bestimmte Form der landesherrlichen Erklärung geschaffen.[4]) Die Gründe des fürstlichen Vetos oder der ständischen Ablehnung eines Gesetzentwurfes brauchen zwar nicht genannt zu werden und können in Wirklichkeit die verschiedensten sein: stets aber müssen beide Theile des gesetzgebenden Körpers nur von politischen Motiven und nur von dem Interesse des Staates sich leiten lassen. Wie Nichts im Staate, so ist vor Allem auch die Gesetzgebung nicht eine Sache der Willkühr oder persönlicher Interessen, sondern das Wohl des Staates muss das Gesetz der Gesetzgebung sein. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist eine Pflicht des gesetzgebenden Körpers, das Zusammenwirken seiner beiden Factoren um des innersten Wesens des Staates willen nothwendig.[5])

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 112: „Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs."

[2]) Es ist nicht staatsrechtlich richtig, zu sagen: „ohne die Sanction des Monarchen sei ein Beschluss der Ständeversammlung nicht vollziehbar oder gelte nicht als Gesetz" (Zöpfl, Grundsätze §. 373). Das Prinzip ist ein positives: aus der Uebereinstimmung des Monarchen und des Landtages entsteht das Gesetz.

[3]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 109. S. unten §. 625.

[4]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 29; Sächsisches §. 119; Hessen-Darmstädtsches §. 101; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 148; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 163; Reuss-Schleizisches Grundgesetz §. 96; Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 32; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 53. Das Weimarsche Grundgesetz §. 32 Abs. 2 sagt nur: „Der Landesfürst lässt seine Entschliessung hierauf (auf die Beschlüsse des Landtags) ebenfalls schriftlich an den Landtag gelangen." — Die staatsrechtliche Bedeutung der Landtagsabschiede ist aber nur die, eine Form der Sanction der Gesetze, nicht aber die der Verkündigung derselben zu sein. S. unten §. 624 ff.

[5]) Wenn darum die Gesetze sagen: „Die Stände haben das Recht" oder „ohne die Mitwirkung oder ohne die Zustimmung derselben darf kein Gesetz erlassen werden", so

beiderseitigen Entschliessung anerkennend, ausdrücklich bestimmen, dass dem ablehnenden Beschlusse des Landtages und dem Veto des Souverains die Motive des Entschlusses hinzugefügt sein müssen.[1]) Im Allgemeinen steht auch allein bei dem Monarchen, ob und wann er seine Erklärung auf die Beschlüsse des Landtags abgeben will. Es ist indess seine politische Pflicht, damit nicht grundlos warten zu lassen.[2])

§. 622.

Die Art der Antheilnahme der Unterthanen an der gesetzgebenden Gewalt ist in den deutschen Staaten der Gegenwart die nämliche: die Zustimmung zu dem staatsrechtlichen Willen des Souverains. So lange es dem Landesherren noch gelingen mochte, die Fülle der Staatsgewalt und die Geltendmachung der darin begriffenen souverainen Rechte in sich zu concentriren und des Willens der Unterthanen nur zu achten, wenn die Ungunst derselben ihm die wünschenswerthen finanziellen Mittel vorenthalten zu wollen drohte, erschienen die Unterthanen freilich nicht selten nur zur Berathung und Begutachtung der gesetzgeberischen Intentionen des

mögen das praktisch brauchbare Fassungen sein, aber der wahren Bedeutung der Gesetzgebung und dem wahren Wesen der gesetzgebenden Gewalt entsprechen sie nicht. Das Athmen des Staates durchzieht seinen ganzen Körper, das Leben des Staates ist das aller seiner Glieder; die organische Einheit des Staatsganzen vollendet sich allererst durch die Existenz des Gesetzes als des Willens dieser organischen Gesammtheit.

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 93: „Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird oder Veränderungen dabei beantragt werden, muss die Angabe der Beweggründe enthalten;" und §. 113: „Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschliessung und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe;" Altenburgsches Grundgesetz §. 209: „Wenn die Stände sich veranlasst finden, da wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen, so haben sie dies mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenstand nochmals in Ueberlegung ziehen kann;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 145 Abs. 2; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 139; Reuss-Schleizisches §. 75.

[2]) Die Verfassungsgesetze schweigen hierüber, sofern sie nicht die Pflicht der Verkündigung der Gesetze positivrechtlich normirt haben. S. vorstehende Note 3 und unten §. 626. Nur das Baiersche Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, vom 25. Juli 1850 Art. 40 bestimmt: „Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse im Landtagsabschiede", womit aber zu vergleichen Gesetz, die ständische Initiative betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 7: „Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschliessung über die also gefassten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen." Das Sächsische Verfassungsgesetz §. 113 sagt nur: „wo möglich noch während der Ständeversammlung;" und das Luxemburgsche Art. 34: „so bald als möglich".

Souverains berechtigt. Die Klarstellung der organischen Natur der Unterthanen im Staate und die Anerkennung der sittlich-rechtlichen Freiheit derselben drängten indess selbstverständlich zu dem Anerkenntniss des Rechtes der Unterthanen, dass sie die Anforderungen des Staates an ihre Freiheit, ihre Kraft und ihr Vermögen bewilligen müssen und das Gesetz nur aus der Vereinbarung zwischen den beiden subjectiven Elementen des Staates, dem Souverain und den Unterthanen, hervorgehen könne. So ist das Recht der Unterthanen an der Gesetzgebung das der Zustimmung oder der Ablehnung d. h. nur durch jene wird der legislatorische Act perfect.[1])

---

[1]) S. die Nachweisungen aus den Verfassungsgesetzen in Note 4 zu S. 633. Ganz ausnahmsfrei scheint das Prinzip indessen doch nicht zu sein. Man vergleiche Altenburgsches Grundgesetz §. 210. „Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt; der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, soweit er es zweckmässig erachtet", und Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 99: „Bei allen übrigen (nicht in §. 98 genannten), namentlich das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängniss oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedroht werden." Allein es darf nicht übersehen werden, dass wenigstens die Bestimmung des Braunschweigschen Verfassungsgesetzes nicht eine Verminderung sondern eine Erweiterung der Rechte des Landtags ist, da hier deren „Gutachten und Rath" für landesherrliche Erlasse, welche lediglich Ausflüsse der Regirungsgewalt und nicht Acte der Gesetzgebung, also nicht an die Voraussetzungen der Gesetze gebunden sind, gefordert wird. Es ist nur in gesteigertem Grade das, was das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 142 bestimmt: „Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, sowie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregirung seine gutachtliche Erklärung abgeben." Die Behauptung Zöpfl's (Grundsätze §. 390, II), dass einige Verfassungsurkunden den Ständen nicht unbeschränkt und in Bezug auf alle Gegenstände der Gesetzgebung das Recht der Zustimmung und Verwerfung beilegen, ist nicht begründet; diese angeblich ausgenommenen Gegenstände gehören eben nicht zu dem Gebiete der Gesetzgebung. Die Verfassungsgesetze selbst begehen den Irrthum oder doch die Ungenauigkeit, das Wort „Gesetz" in dem Sinne einer Verordnung des Souverains und nicht in dem des „Staatswillens" zu verstehen, und müssen darum Ausnahmen von einem Grundsatze, der sie gar nicht berührt, reserviren, wie z. B. die Anhaltische Landschaftsordnung §. 19 von dem Prinzipe des Erfordernisses der Zustimmung des Landtages die „Gesetze" ausschliesst, soweit sie als Ausflüsse bereits bestehender Staatsverträge dienen." Abgesehen davon, dass gar kein „Gesetz" existirt, wenn nicht der Landtag eingewilligt, so können solche „Ausflüsse bereits bestehender Staatsverträge" auch gar nicht Gesetze im materiellen Sinne des Wortes werden, da sie ganz ausserhalb des Gebietes der Gesetzgebung liegen. In denjenigen Staaten dagegen, wo der landständischen Verfassung das s. g. altlandständische Prinzip zum Grunde liegt, ist auch der frühere Grundsatz, dass es in der Regel nur eines Beirathes des Landtages bedürfe und nur unter besonderen Voraussetzungen dessen Zustimmung erfordert werde, an die Spitze gestellt, wenngleich im Wesentlichen die Art der landständischen Competenz dadurch nicht alterirt worden. Vergl. Anhaltische

In Fällen dringender Noth kann nach dem positiven deutschen Staatsrecht das Gesetzgebungsrecht zeitweilig dem Fürsten allein eignen und dieser berechtigt sein, das von dem Staatswohl dringend erforderte Gesetz ohne ständische Mitwirkung, als ein provisorisches Nothgesetz zu verkünden.[1]) Die Nothgesetze charakterisiren sich nicht durch eine Besonderheit des Gegenstandes, sondern nur durch die politischen Conjuncturen, unter denen dieselben entstehen. Die Ausnahmsstellung derselben liegt in den einseitigen Erlassen solcher Gesetze durch das Staatsoberhaupt, welches im Falle der Dringlichkeit der gesetzlichen Regelung irgend einer Angelegenheit und der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Behandlung der Sache von dem gesetzgebenden Körper durch die Verfassung selbst zu solchem einseitigen Vorgehen ermächtigt ist. Die Erlassung von Nothgesetzen ist also ein bestimmtes Recht und eine unabweisliche Pflicht des Souverains. Dieselbe setzt aber die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Betheiligung des gesetzgebenden Körpers voraus; sobald dieser in Function tritt, d. h. sobald der Landtag zusammentritt, hat derselbe auch die Nothgesetze seiner Competenz zu unterziehen und hängt deren rechtlicher Fortbestand von der Genehmigung des Landtages ab. Die besondere Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums hinsichtlich der Voraussetzungen und des Inhalts der Nothgesetze pflegt in den Verfassungsgesetzen vorgeschrieben zu sein.[2]) Der Gegenstand der Gesetzgebung

---

Landschaftsordnung §. 18: „Wir wollen Uns des Beirathes Unseres Gesammt-Landtages zu allen das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehenden Gesetzen und zu sonstigen Angelegenheiten, welche Wir für dazu geeignet halten, bedienen;" §. 19: „Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlass solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landesverfassung und der Landschaftsordnung enthalten. Unsere Unterthanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlerworbene Rechte, insbesondere das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben aufheben oder beschränken;" Schaumburg-Lippesche Verordnung vom 15. Januar 1816 §. 2: „Die Landstände — — sollen folgende Rechte auszuüben haben: — — 2) das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluss haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen." Die Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 5 garantirt den Landständen schlechthin die bis zum Jahre 1805 besessenen Rechte, „insoweit solche nicht durch das gegenwärtige „Gesetz" ausdrückliche Modificationen erleiden."

[1]) Man vergl. das Nothrecht der Staatsgewalt oben §. 228, 229.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 63: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen;" Sächsisches §. 88 („der König erlässt auch solche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung

begründet einen formellen Unterschied der s. g. Nothgesetze nicht und haben in dieser Beziehung namentlich auch die Finanznothgesetze keine besondere Bedeutung.[1]) Dass solche Nothgesetze nur provisorisch sind, ist selbstverständlich, sogut wie dass die demnächstige Nichtgenehmigung derselben im Landtage keine rückwirkende Kraft hat.[2])

---

bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze;" sonst dem Sinne nach wie das Preussische l. c.); Badensches §. 66 (definirt den Begriff der Nothgesetze wie das Sächsische, schweigt aber von dem Erforderniss einer nachträglichen Genehmigung durch den Landtag); Hessen-Darmstädtsches §. 73: „Der Grossherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren", dazu dann aber das Gesetz vom 15. Juli 1862 Art. 1: „Wenn — — eine Verordnung, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift, erlassen wird, so soll dieselbe, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann grade vereinigten Stände-Versammlung oder, wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Ständeversammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort ausser Wirksamkeit gesetzt werden;" Weimarsches Grundgesetz §. 61 gestattet dem Landesfürsten einseitig Gesetze zu erlassen, wenn ein durch das Staatsrecht dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf, bestimmt aber, dass solche unter Verantwortlichkeit aller Departements-Chefs erlassenen Gesetze sich ausdrücklich als provisorische ankündigen „mit dem Hinzufügen, dass, wenn sie von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollen, sie mit dem Ende des letztern von selbst und ohne Weiteres ausser Kraft treten;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 130 (dem Sinne nach gleich); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 137 (desgleichen); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 39 (desgleichen); Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 25 (desgleichen); Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 66 und 67 (desgleichen); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 7 (desgleichen, jedoch mit der Bestimmung, dass, wenn demnächst eine Vereinigung zwischen dem Landtage und der Staatsregirung nicht erfolge, die erlassenen Verordnungen entweder sofort aufgehoben oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage vorgelegt werden müssen; erst die Verwerfung der Verordnung auch von diesem macht die Aufhebung nothwendig). — Das Liechtensteinsche Verfassungsgesetz §. 24 ersetzt die Bestimmungen über die Ausübung des Noth-Gesetzgebungsrechtes des Souverains durch die Clausel: „Auch wird der Fürst in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren", — allerdings für das politische Interesse dieses Staates wohl genügend.

[1]) S. oben S. 631 Note 3.

[2]) Ausdrücklich bezeugt dies das Reuss-Schleizische Revidirte Staatsgrundgesetz §. 67 Abs. 2.

II. Formelle Voraussetzungen.

§. 624.

Der Wille des gesetzgebenden Körpers, welcher aus der Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtages als des Organes der Unterthanen hervorgegangen, wird durch die Verkündigung des Souverains als des Staatsoberhauptes Gesetz.[1]) Unverkündigt kann jener Wille des Staates existiren, aber nur durch diese Verkündigung (Publication) wird demselben die Macht und das Recht des Gesetzes geliehen. Denn in dem persönlichen Souverain erfüllt sich die Persönlichkeit des Staates und nur das Staatsoberhaupt spricht den Willen des Staates aus. Wirkten auch bei der Entstehung dieses Willens die beiden geistigen Elemente des Staatsorganismus eben um dieses ihres Wesens willen nothwendig mit, so ist es doch nur der Mund des Souverains, welcher den also geschaffenen Willen verkündet, und nur kraft dieser Verkündigung hat der Wille des Staates das Recht, über das Wollen und Handeln der Menschen im Staate zu herrschen, und sind diese verpflichtet, solcher Herrschaft sich unweigerlich zu fügen. Kein Beschluss des Landtages hat als solcher den Unterthanen gegenüber Macht und Recht; nicht einmal die Zustimmung des Souverains vermag dem Inhalt des Beschlusses diese Macht zu leihen. Nur der vom Souverain verkündete Beschluss des gesetzgebenden Körpers ist das Gesetz.[2]) Aber die Verkündung des Gesetzes ist nicht ein Act der vollziehenden Gewalt, sondern ein Essentiale der Gesetzgebung.[3])

§. 625.

Das Prinzip der persönlichen Freiheit und Unverantwortlichkeit des Souverains überlässt auch dem Entschlusse desselben, ob und wann das Gesetz auch formell existent werden soll. Wenn indess die Aufgabe des

---

[1]) Dass der Souverain nur den Willen des gesetzgebenden Körpers, nur das von diesem Beschlossene verkünden kann, ist selbstverständlich. Dass der Inhalt des Gesetzes mit dem Beschlusse des Landtages übereinstimme, ist ein Erforderniss der materiellen Gültigkeit jenes. Vergl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 106 Abs. 1. Von den Voraussetzungen der formellen Gültigkeit ist unten §. 626 die Rede.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 45; Sächsisches §. 87; Würtembergsches §. 172 Abs. 2; Badensches §. 66; Luxemburgsches Art. 34; Altenburgsches Grundgesetz §. 5; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 5 und 140; Schwarzburg-Sondershausensensches Landesgrundgesetz §. 41; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 8.

[3]) Das Waldecksche Verfassungsgesetz §. 8 nennt — was die Verfassungsgesetze von 1848 gern thaten — die Verkündigung der Gesetze einen Ausfluss der vollziehenden Gewalt. Es gründet sich die Auffassung auf die Theorie der Theilung der Staatsgewalt, wonach der Landtag die Gesetzgebung, der Souverain aber die Regirung oder die vollziehende Gewalt besitzen soll: eine mit dem monarchischen Prinzipe und dem Wesen des Staates völlig unvereinbare und jedenfalls höchst überflüssige Theorie.

gesetzgebenden Körpers nicht von den Launen der Willkür bestimmt und dessen Bethätigung aus thatsächlichen Anlässen als eine um des Staates willen nothwendige hervorgegangen, so ist es selbstverständlich, dass jenes Prinzip sich selbst dahin erläutert, dass auch die Freiheit der Verkündigung eines materiell existenten Gesetzes nicht zum Deckel einer launenhaften Willkür benutzt werden mag, und dass der Monarch durch sein politisches Wesen politisch und so auch moralisch verpflichtet ist, das Werk des gesetzgebenden Körpers nicht durch ein unmotivirtes Zurückhalten der Verkündigung zu vereiteln und gleichsam die Würde desselben zu kränken. Die Praxis der deutschen Staaten beweist auch, dass dem Existentwerden des Gesetzes auch die Verkündigung alsbald folgt. Einige Verfassungsgesetze haben indess die moralische Pflicht des Monarchen auch in eine positivrechtliche verwandelt und eine bestimmte Frist, innerhalb welcher die Verkündigung zu geschehen habe, festgestellt,[1]) oder auch die Nichtverkündigung innerhalb einer bestimmten Frist als die Verweigerung der Bestätigung betrachtet.[2])

§. 626.

Die Verkündigung der Gesetze ist als ein staatsrechtlicher Act an bestimmte Formen gebunden, so dass dieselbe nur in diesen geschehen kann, wenn sie die gesetzgebende Wirkung haben soll. Nur die in der verfassungsgesetzlichen Weise als Gesetze verkündeten Erlasse des Souverains sind Gesetze. Allgemein ist es ein verfassungsgesetzlicher Grundsatz, dass, abgesehen von der Erfüllung des allgemeinen Erfordernisses der politischen Verbindlichkeit der landesherrlichen Erlasse, der eigenen Unterschrift und der Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers,[3]) der erfolgten Zustimmung des Landtages in dem Gesetze selbst Erwähnung geschehen müsse.[4]) Hat dann das positive Recht auch ein bestimmtes Organ der

---

[1]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 5: „Der Grossherzog befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können."

[2]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 109: „Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze durch den Herzog gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben binnen acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo sie der Staatsregirung mitgetheilt worden, nicht erfolgt ist."

[3]) S. unten §. 632.

[4]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 30: „Der König allein sanctionirt die Gesetze und erlässt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsrathes (singulär) und des erfolgten Beirathes und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs;" Sächsisches §. 87; Würtembergsches §. 172 Abs. 2; Weimarsches Grundgesetz §. 62; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 108 („Zur wesentlichen Form eines Gesetzes gehört die Erwähnung der Zustimmung des Landtages zu demselben in den Verkündigungsworten"); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 140; Reuss-Schleizisches §. 65; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 8 und 94.

u. dergl.) sanctionirt, so ist die Rechtsverbindlichkeit der fürstlichen Gesetzesverkündigung auch durch die Benutzung dieses Organes bedingt.[1]) Den Unterthanen gegenüber hat aber ein jeder landesherrliche Erlass kraft dieser seiner Form die Macht und Bedeutung des Gesetzes und steht Niemanden ein Recht zu, das formell gültige Gesetz anzufechten. Materielle Gründe der (gänzlichen oder theilweisen) Nichtverbindlichkeit des Gesetzes geltend zu machen, ist nur die Befugniss des Landtages, dessen Beschluss in dem Gesetze nicht enthalten ist.[2])

Zweiter Titel.

Die Organe der Regirungsgewalt.

Erster Abschnitt.

Die Regirungsgewalt des Monarchen.

I. Begriff und Wesen.

§. 627.

Das Organ der Regirungsgewalt des Staates ist der Monarch. Die gesammte Fülle der Staatsregirung in allen ihren einzelnen Richtungen, die verordnende und die ausführende, die anordnende und die vollstreckende Gewalt eignet dem Souverain. Es bestimmt sich aus dessen persönlichem Entschlusse die thatsächliche Handhabung dieser Gewalt und die Erfüllung ihrer concreten Aufgaben. Grade dieses war der eigentliche Sinn des verfassungsgesetzlichen Prinzipes, dass die gesammte Regirungsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt sei und bleiben müsse,[3]) und selbst die von der Theorie einer Theilung der Staatsgewalt redigirten Verfassungsgesetze waren über dieses Prinzip nicht zweifelhaft. Der Monarch ist eben

[1]) So werden auch die Landtagsabschiede (s. oben § 621 Note 1) nur durch deren Veröffentlichung in dem Gesetzblatt zu Gesetzen.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 106: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den beiden Häusern des Landtags zu;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art 141 § 1 und 2 (dem Sinne nach ebenso); Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 26 (desgleichen); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 94 (desgleichen).

[3]) S. oben §. 335.

als Repräsentant der Persönlichkeit des Staates das einzige Organ, durch welches dieser seine persönliche Macht über alles und alle ihm Unterworfenen thatsächlich üben kann; nur der Souverain vermag das Gesetz des Staates mit den realen Zuständen zu vermitteln und in der thatsächlichen Herrschaft über die Unterthanen und deren Verhältnisse, über Alles, was im Staate ist, zu erhalten. Der Souverain regirt, aber auch nur der Souverain. Darin aber liegt ein Zwiefaches. Denn einmal ist die Regirung des Fürsten nicht schlechthin jedes Handeln desselben, sondern nur das kraft seines fürstlichen Bewusstseins und Rechtes Gewollte und Gethane, und sodann ist auch die Regirung des Fürsten von rechtlichen Grundsätzen beherrscht, wie diese eben die politische Bedeutung desselben, das staatsrechtliche Wesen der Krone gegeben. Denn der Souverain steht in dem rechtlichen Organismus des Staates und ist die Krone die Vollendung desselben. In diesem Sinne heisst es in den Verfassungsgesetzen: der Souverain übt alle Rechte der Staatsgewalt[1]) oder ihm steht die vollziehende Gewalt zu[2]) oder in ihm vereinigen sich alle Zweige oder alle Rechte der Staatsgewalt.[3])

§. 628.

Die Regirung des Souverains ist die der Staatsgewalt, aber sie muss aus dem Bewusstsein seiner politischen Bedeutung hervorgehen und von der Ueberzeugung von dem Rechten und Guten bestimmt werden.[4]) Jenes Bewusstsein ist das politische, diese Ueberzeugung das moralische Element in dem Regiren des Monarchen. Denn dieses letztere ist die allgemeine sittliche Anforderung an die Selbstbestimmung des Menschen, jenes andere aber ist die speciell fürstliche Tugend, eine eben so schwere wie herrliche. Sie ist die weise Einsicht in das wahre Wesen des Staates als dem objectiven Grund der fürstlichen Gewalt und die selbstverleugnungsvolle

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. II §. 1; Sächsisches §. 4; Würtembergsches §. 4; Badensches §. 5; Hessen-Darmstädtsches §. 4; Luxemburgsches Art. 32; Altenburgsches Grundgesetz §. 4; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 3; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 3; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 4 §. 2; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 5; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 3; Liechtensteinsches §. 2.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 45; Luxemburgsches Art. 33; Altenburgsches Grundgesetz §. 6 („Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung"); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 10 („Unter dem Fürsten werden sämmtliche Regirungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet"); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 8.

[3]) Meiningensches Grundgesetz §. 3; Altenburgsches §. 4; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 3; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 8; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 1; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 5.

[4]) Die Nichtanerkennung dieser politischen und ethischen Prinzipien und Motive des fürstlichen Willens ist der Despotismus und Absolutismus.

Einsicht. Der Wille des Souverains soll allein aus seinem eigensten Innern entspringen, aber er soll nicht staatswidrigen Gelüsten der Selbstsucht verfallen, sondern in dem Bewusstsein, der Wille des Staates zu sein, auch von der Sorge für die Erhaltung des Staates und für die möglichst vollendete Erfüllung seiner Bestimmung allezeit getragen sein.[1]) Andere Bestimmungsgründe darf der souveraine Wille des Monarchen nicht kennen; er muss vielmehr sein eigenster Wille, die That eigenster und freiester Selbstbestimmung bleiben.[2]) Da nun die Selbstverleugnung, Einsicht und Festigkeit individuelle Tugenden und nicht ein selbstverständliches und unveräusserliches Gemeingut Aller sind, so ist auch die Individualität des Souverains, sein ganzes ethisches und psychisches und mittelbar selbst sein physisches Wesen von der wesentlichsten Bedeutung für das Leben und die Geschichte des Staates.[3]) Die persönliche Staatsgewalt soll auch persönlich wollen und handeln.[4])

---

[1]) Es findet sich wohl behauptet, dass der Fürst nur im Namen und kraft des Gesetzes regire, und die französische Constitution von 1791 promulgirte diesen Satz ausdrücklich. Es ist indess eine höchst einseitige und viel zu beschränkte Anschauung: denn der Fürst hat nur das Gesetz, sein eigenes Werk, zu respectiren, aber er darf und muss weit mehr handeln, als das Gesetz enthält. Jener Irrthum fand sich auch in der Luxemburgschen Constitution von 1848 Art. 45: „Le Grand-Duc n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières portées en vertu de la Constitution même;" ebenso in dem Schwarzburg-Sondershausenschen Verfassungsgesetz von 1849 §. 49. Die späteren Revisionen corrigirten diesen Satz. Treffend bezeichnet Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 55, das Verhältniss des persönlichen Königs mit den Worten: „Der König handelt nicht als Individuum, sondern als König d. h. mit dem Bewusstsein, dass das Volk in ihm Persönlichkeit erhält, also als oberstes Glied des Organismus und nur innerhalb der für den letzteren bestehenden Sphären."

[2]) Die deutschen Staaten weisen mit aller Bestimmtheit die Zumuthung zurück, dass der Regent seinen Willen durch den irgend eines Anderen, sei es den der Minister oder den des ständischen Organs, bestimmen lasse. Dies gehört auch nicht im Entferntesten zu der „constitutionellen Idee", und es ist nur ein Verkennen des Wesens der constitutionellen Verfassung, wenn diese als „Republik mit monarchischer Institution" charakterisirt wird, wie von Zöpfl (constitutionelle Monarchie und Volkssouverainetät, Heidelberg 1851) geschehen. Auch die constitutionelle Monarchie kennt nur eine ideelle Souverainetät, die des Staates, und nur eine persönliche, die des Fürsten, und weiss Nichts von einer Souverainetät der Unterthanen oder des Volkes. Sehr richtig nennt Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. I S. 85, als einen Grundsatz des s. g. monarchischen Prinzipes, „dass in der staatlichen Ordnung Nichts ohne und Nichts gegen den Willen des Monarchen geändert werden darf und dass jede Aenderung nur durch die von ihm ausgehende Sanction die gesetzliche Kraft erhalten kann."

[3]) Das Gegentheil kann nur erfahrungsloser Unverstand behaupten. Die politische Situation der deutschen Staaten gerade dieser Tage beweist handgreiflich das im Text Behauptete. Darum ist es auch eine tiefernste Staatssache, nicht etwa eine Höflichkeitsrücksicht, dass das allsonntägliche christliche Kirchengebet unter den Fürbitten vor

II. Constitutionelles Prinzip.

§. 629.

Rechtlich bestimmt ist die Regirung des Souverains nach dem Inhalt wie nach den Formen. Wie der ganze Staat ein rechtlich gefestigter Organismus ist und ein persönliches Recht in festen Grenzen und mit bestimmt abgemessenen Zielen besitzt, also kann auch die Regirung des Souverains nicht über das Gebiet der Zuständigkeit der Staatsgewalt hinausgreifen, sie muss in allen Richtungen erfüllen und verwirklichen, was des Staates ist. Andrerseits steht auch die Art der fürstlichen Regirung unter dem bestimmenden Einfluss des rechtlichen Organismus des Staates, auch sie ist ein Theil der Verfassung dieses Ganzen und kann ihre einzelnen Functionen nicht aus den innigsten Beziehungen zu dem Ganzen lösen. Das Gesetz der Harmonie des staatlichen Organismus darf auch von dem persönlichen Regiment des Souverains nicht durchbrochen werden, vielmehr muss auch dieses sich als staatsrechtliches Wesen offenbaren und sich in bestimmter Weise rechtlich qualificiren. Eben dadurch zeigt sich das politische Wesen des Monarchen und der Unterschied zwischen dem Fürsten und dem Menschen, ein Unterschied, der niemals verwischt werden darf. Nicht genügt schlechthin das persönliche Entschliessen oder Handeln zur Darstellung der Staatsregirung, sondern nur das ist die Re-

---

Allem auch die enthält, dass der Geist der Weisheit und des Verstandes, des Rathes und der Kraft die Gedanken und Beschliessungen des Landesherrn in allen Stücken berathen und recht leiten möge, und ein jeder Patriot sollte es immerdar von Herzensgrunde beten.

[4]) Sehr wahr schildert die persönliche Bedeutung des Fürsten Friedrich der Grosse in seinen Essais sur les formes des gouvernements in Fortsetzung der oben S. 312 Note 2 erwähnten Aeusserung: „Le prince est à la société qu'il gouverne ce que la tête est au corps: il doit voir, penser et agir pour toute la communauté, afin de lui procurer tous les avantages, dont elle est susceptible. Si l'on veut que le gouvernement monarchique l'emporte sur le républicain, l'arrêt du souverain est prononcé: il doit être actif et intègre et rassembler toutes ses forces pour fournir la carrière qui est ouverte. Le souverain est attaché par des liens indissolubles au corps d'État; par conséquent il ressent par répercussion tous les maux, qui affligent ses sugets, et la société souffre également des malheurs, qui touchent son souverain." — Man hat in sanguinischer Uebertreibung des Constitutionalismus die Persönlichkeit des Regenten für gleichgültig erklären wollen. Aber es würde doch auch seltsam sein, wenn die Geschichte der Völker und Staaten, welche doch unbeschadet des göttlichen Regimentes durch Menschen für Menschen gemacht wird — man wird den Ausdruck nicht missverstehen — von der am höchsten gestellten, mit den grössten Ehren, Rechten und Pflichten ausgezeichneten Person Nichts zu hoffen oder zu fürchten haben sollte. Wenn es Thatsache ist, dass ein englischer Minister die Königin Victoria um die Entfernung einiger Hofdamen aus politischen Gründen zu ersuchen fand: sollte nicht damit eine höhere politische Bedeutung des persönlichen Charakters der Königin anerkannt sein?

von dem Rechte des Staates gesetzten Formen bekundet (verfassungsmässige oder constitutionelle Regirung).[1])

III. Inhalt und Ziel.

§. 630.

Die einzelnen Aufgaben und Richtungen des Regirungsrechtes des Souverains bestimmen sich im Allgemeinen und dem Prinzipe nach aus den praktischen Zwecken der Regirungsgewalt und aus ihren besonderen Functionen. Der Monarch hat die zur Verwirklichung der Gesetze und zur Leitung des thatsächlichen Staatslebens erforderlichen Verordnungen zu erlassen, die Oberaufsicht über das gesammte öffentliche Leben wahrzunehmen, die organischen Einrichtungen zur Vermittlung des Berufes der Staatsgewalt zu treffen und deren ordnungsmässige Wirksamkeit zu überwachen, und endlich dafür zu sorgen, dass die Gesetze des Staates und alle Seitens der Staatsgewalt ergangenen Befehle ordnungsmässig und zweckentsprechend ausgeführt werden.[2]) Nur alle legislatorischen Bestimmungen sind als dem gesetzgebenden Körper eignend von den Functionen der Regirungsgewalt des Monarchen — eben schon prinzipiell — ausgeschlossen, es sei denn, dass das Gesetz selbst im einzelnen Falle eine Ausnahme statuirt habe.[3]) Darum konnten die Verfassungsgesetze als das Recht des Monarchen die Uebung aller Rechte der Staatsgewalt, sofern es nicht der Mitwirkung der Landstände bedürfe, bezeichnen.[4]) Wenn sie gleichwohl einzelne Functionen der Regirungsgewalt des Souverains besonders namhaft machten, so geschah dieses nur zur Sicherstellung der Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit des gesetzgebenden Körpers

---

[1]) Darum der in fast allen Verfassungsgesetzen ausgedrückte Vorbehalt, dass der Souverain die Staatsgewalt ausübe in Gemässheit der Gesetze oder der Verfassung. S. die im folgenden Paragraphen 3. Note citirten Stellen der Verfassungsgesetze, auch Preussisches Verfassungsgesetz Art. 50 und Luxemburgsches Art. 39. Für die Souveraine im Norddeutschen Bunde bestimmt sich dieser Vorbehalt auch noch aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes. S. oben §. 340.

[2]) von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht §. 35.

[3]) S. oben §. 615; Wiener Schlussacte Art. 57.

[4]) Gegen die Fassung des (aufgehobenen) §. 85 des Anhalt-Bernburgschen Landesverfassungsgesetzes von 1850: „Der Herzog übt die gesetzgebende Gewalt verfassungsmässig in Gemeinschaft mit den Vertretern des Volkes, die vollziehende Gewalt allein“, war im Grunde Nichts zu sagen. Vergl. Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 8; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 1; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 10. Juni 1856 §. 6.

und der des Souverains und zur gesetzlichen Klarstellung der Consequenzen des Prinzipes, dass die Regirungsgewalt dem Souverain ausschliesslich eignet.[1])

§. 631.

Die Verfügungen des Souverains dienen der Vermittlung der gesetzlich festgestellten Grundsätze mit den realen Zuständen und Verhältnissen im Staate, sofern diese überhaupt in das Competenzgebiet der Staatsgewalt hineinreichen. Die Verfassungsgesetze pflegten ausdrücklich zu bezeugen, dass der Souverain die zur Ausführung oder zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu erlassen und zu treffen habe, ohne der Mitwirkung des Landtags zu bedürfen.[2]) Ueberhaupt ist es

[1]) So heisst es: „Der Landesherr hat den Oberbefehl über das Heer, alle Dienststellen in demselben bezw. in den andern Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen (Preussisches Verfassungsgesetz Art. 46 und 47; Würtembergsches §. 43; Hessen-Darmstädtsches §. 74; Luxemburgsches Art. 35 und 37; Altenburgsches Grundgesetz §. 10 und 61; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 128; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 9; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 7 §. 2 und Art. 8; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 84; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 4; Reuss-Schleizisches §. 43; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 9 und 10), derselbe übt das Münzrecht nach Massgabe des Gesetzes (Preussisches Verfassungsgesetz Art. 50; Luxemburgsches Art. 39), der Monarch hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung (s. oben §. 102 ff.) und das Recht Orden, Titel und Auszeichnungen zu verleihen (s. oben §. 343), das Recht Staatsverträge zu schliessen (s. oben §. 339). Alle diese einzelnen Bestimmungen haben nur den Zweck, alle Zweifel über die s. g. Prärogative der Krone zu heben d. h. zu sichern, dass nicht Functionen der Regirungsgewalt oder — wie es in Verfassungsgesetzen heisst — der vollziehenden Gewalt mit denen der Gesetzgebung verbunden oder verwechselt werden. Das constitutionelle Staatsrecht hält eben darauf, dass dem gesetzgebenden Körper die gesetzgebende und dem Souverain die Regirungsgewalt gewahrt bleibe, dass aber je beide ihre Rechte zu voll besitzen und üben. Das Prinzip der „Theilung der Gewalten“ liegt der Redaction mehrer Verfassungen unzweifelhaft zum Grunde (Preussisches Verfassungsgesetz Art. 45; Luxemburgsches Art. 34 unter der Rubrik „de la Prérogative du Roi Grand-Duc“; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 5), wird aber das Wesen des gesetzgebenden Körpers und der Begriff des Gesetzes im Gegensatze zu der Regirung richtig erfasst, so kann trotz jener Weise der Redaction der Verfassungsgesetze von der Adoption oder Billigung jener Theorie keine Rede sein, wie überhaupt der Constitutionalismus in seiner richtigen Bedeutung mit derselben Nichts zu thun hat.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 45; Sächsisches §. 84; Würtembergsches §. 89 und 90; Badensches §. 66; Hessen-Darmstädtsches §. 73 (mit beiden übereinstimmend das Altenburgsche Grundgesetz §. 211, s. w. unten); Luxemburgsches Art. 36; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 5 und 137; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 42 (durch das Gesetz vom 20. Juni 1856 aufgehoben); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 8 Abs. 3. Näher definiren den Begriff der „Verordnungen“ das Altenburgsche Grundgesetz §. 211: „Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fliessen, polizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht

das öffentliche Leben nothwendig ist, und überall handelnd einzugreifen, wo die Interessen des Staates dies erfordern, selbst wenn eine bestimmte gesetzliche Regel nicht vorliegen sollte oder der gesetzliche Weg nicht eingeschlagen werden konnte. Niemals aber kann der Souverain einseitig wider das Gesetz verstossen oder Ausnahmen von dessen bestimmten Dispositionen gestatten, falls nicht etwa das Gesetz selbst die Ermächtigung dazu gegeben haben sollte.[1]) Denn das ist eben die Bestimmung des Gesetzes, allgemein und über Alle und Alles herrschen zu wollen, und was

---

die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren oder die Grundverfassung ändern); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 101: „Verordnungen d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrecht der Regirung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erlässt die Landesregirung ohne Mitwirkung der Stände."

[1]) Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 36: „Le Roi Grand-Duc fait les règlements et arrêtés nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes ni dispenser de leur exécution;" dagegen Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 128: „Der Herzog übt — — — das Recht — — der Dispensationen, soweit diese Befugniss nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 6: „Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensation von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung;" Waldecksches Verfassungsgesetz §. 12 Abs. 3: „Dem Ermessen des Fürsten bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen rückständige Abgaben (mit Ausnahme der Steuern), Sporteln und sonstige Gebühren zu erlassen." Das Prinzip sprach das (aufgehobene) Schwarzburg-Sondershausensche Verfassungsgesetz vom 12. December 1849 §. 65 aus: „Von dem Fürsten hängt die Ertheilung von Dispensationen ab, soweit dieselben nach den Gesetzen zulässig sind." Vergl. auch das Kurhessische Verfassungsgesetz von 1832 §. 96: „Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit grösster Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmässigen Gesetze Statt finden, so fern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind:" — Die meisten deutschen Verfassungsgesetze schweigen von dem Dispensationsrechte gänzlich und mit Recht, da dasselbe unter einem allgemeinen Prinzipe nicht steht und die einzelnen Fälle seiner Anwendung von den Specialgesetzen zu bestimmen sind. Die Staatsrechtslehrer haben freilich ziemlich allgemein ein fürstliches Dispensationsrecht als selbstverständlich und nur im Falle ausdrücklichen gesetzlichen Ausschlusses cessirend betrachtet: allein mit Unrecht. Das Dispensationsrecht eignet nur, wenn und wie das Gesetz dasselbe gestattet. Die Zeit der Edicte „von hoher Landespolizei wegen" ist nicht mehr. Ehedem stand es damit allerdings anders. Die Gesetzgebung war noch zu lückenhaft und die staatsrechtliche Natur mancher Institute noch zu wenig erkannt, so dass die Uebung der Privilegienhoheit namentlich dann als eine Wohlthat erscheinen musste, wenn die industriellen Zustände eines solchen ausserordentlichen Schutzes geradezu bedurften. Heutzutage ist dem ganz anders. Von einem Nutzen der Privilegien ist — abgesehen von dem Privilegirten selbst — nicht mehr die Rede und der Aufschwung der Industrie und ihr Segen für das Allgemeine hat vielmehr Hemmnisse und Nachtheile von ihnen zu fürchten. Das Nähere hierüber s. oben §. 165,

der gesetzgebende Körper d. h. aber der Souverain und das Organ der Unterthanen als bindende Norm gesetzt, vermag nicht ein Factor desselben, der Souverain so wenig wie der Landtag, einseitig zu ändern oder auch nur im einzelnen Falle auszuschliessen. Wohl aber steht dem Souverain das Recht zu, die Anwendung seiner Verordnungen im einzelnen Falle zu suspendiren und sei es für Einzelne sei es für besondere Verhältnisse Ausnahmen von der Regel der „Verordnung“ zu gestatten, jedoch nur so dass sie niemals gegen das Gesetz verstossen. In diesem Sinne eignet dem Souverain mit dem Verordnungsrecht auch das Recht Privilegien zu ertheilen (Privilegienhoheit).[1]

IV. Formelle Voraussetzungen.

§. 632.

Alle Verfügungen des Souverains sind an gewisse Formen gebunden, durch deren Beachtung sie sich eben als Handlungen des Souverains als solchen kund thun zum Unterschiede von denen des Souverains als Menschen. Zur Vermeidung einer absolutistischen und unstaatlichen Anwendung des Prinzipes der persönlichen Unverantwortlichkeit des Monarchen[2]) hat das deutsche Staatsrecht allgemein auch verfassungsgesetzlich bestimmt, dass eine jede Verfügung des Souverains von einem oder mehren verantwortlichen Ministern contrasignirt sein müsse, und dass nur die also contrasignirten Verfügungen als staatsrechtliche Acte betrachtet werden dürfen, wie auch die Gesetze nur in der bestimmten positiv rechtlichen Form des Gesetzes dies sein können.[3]) Dadurch ist ungeachtet der unumwundenen

[1]) Dass eine rechtliche Vermuthung für das Recht des Souverains einseitig und allgemein Dispensationen und Privilegien zu ertheilen (Weiss System §. 314 und Andere) streite, kann im Hinblick auf dem Begriff des Gesetzes und hinsichtlich des Gebietes der Gesetzgebung nicht zugestanden werden. Selbst der in vorstehender Note erwähnte §. 12 des Coburg-Gothaschen Staatsgrundgesetzes ist nur so zu verstehen, dass selbstverständlich Dispensationen und Privilegien dem Gesetze gegenüber nur von dem Gesetzgeber ertheilt werden können. Nicht ganz klar Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 164

[2]) S. oben §. 368.

[3]) S. oben §. 624 Preussisches Verfassungsgesetz Art. 44; Baiersches Gesetz die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 4; Sächsisches §. 43 (mit dem Schlusssatze: „Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich;“) und §. 88 Abs. 2; Würtembergsches §. 51; Luxemburgsches Art. 45; Meiningensches Grundgesetz §. 102 und 103; Altenburgsches §. 36 und 37; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 22: „Die Anordnungen des Herzogs, des Regierungsverwesers und des Statthalters sind nur dann Regirungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und, wie solches durch besonderes Gesetz bestimmt ist, von einem Mitgliede des Staats-

Consequenz der persönlichen Unverantwortlichkeit des Monarchen die Sicherheit gegeben, dass dieser seines politischen Berufes und seiner politischen Stellung stets bewusst ist und dass die Handlungen desselben nicht mit den persönlichen Tendenzen und Wünschen des Monarchen als Menschen verwechselt werden. Denn durch die Gegenzeichnung übernehmen die Minister die staatsrechtliche Verantwortlichkeit.[1] Nicht ist es aber eine Abweichung von dem Prinzipe, wenn diejenigen Verordnungen und Verfügungen des Souverains als der Gegenzeichnung der Minister nicht bedürfend ausgenommen sind, welche entweder die Ernennung, die Entlassung oder die Versetzung der Minister in den Anklagestand, oder Acte des militairischen Oberbefehls oder die Verleihung von Orden betreffen.[2] Denn hinsichtlich jener ersteren Verfügungen kann von Uebernahme einer Verantwortlichkeit Seitens der Minister keine Rede sein, den militairischen Oberbefehl übt aber der Souverain persönlich nach seinem persönlichen Entschlusse, und die Verleihung von Orden ist im Wesentlichen mehr eine Hof- als eine Staatssache.

---

ministeriums gegengezeichnet oder unterzeichnet worden sind," und §. 167 und 168. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 155: „Um den verfassungsmässigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur dann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 12 §. 3; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 82; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 11; Schwarzburg-Rudolstädtisches Grundgesetz §. 5: „Alle landesfürstlichen Regirungserlasse bedürfen zur Feststellung ihrer Authenticität, zur Verhütung eines etwaigen Missbrauches der landesherrlichen Namensunterschrift und, damit sofort ersichtlich sei, wer die Verantwortung für den Erlass zu tragen hat, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der obersten Regirungsbehörde;" Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 40 mit dem Schlusssatze: „Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung ungültig," vergl. jetzt aber Gesetz vom 20. Juni 1856 §. 107 (führt als Motiv der Vorschrift der Contrasignatur an „zum Zeichen, dass die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmässige Weise behandelt worden sei"); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 5; Liechtensteinsches §. 29.

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 44; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 156; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 12.

[2]) Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 45; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 12 §. 5; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 8 Abs. 2. Die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 155 spricht auch nur von der Contrasignatur der landesherrlichen Erlasse „in Landesangelegenheiten," und das Reuss-Schleizische Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1856 schreibt die Contrasignatur nur vor bei den „in Bezug auf die Regirung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen des Landesherrn." Vergl. auch Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 51.

V. Concurrenz der Landstände.

1. In directer Weise.

§. 633.

Die Art der Handhabung der Staatsregirung ist dem persönlichen Entschlusse des Souverains vorbehalten. Kraft der staatsrechtlichen Bedeutung und Beziehung der Staatsgewalt im Allgemeinen und der Regirungsgewalt im Besonderen kann aber der Entschluss und das Verfahren des Monarchen niemals die Bestimmungen des Gesetzes ausser Acht lassen, vielmehr ist die Ausführung und Beobachtung der Gesetze grade der Inhalt und die Bedingung der Regirungsgewalt. Nur eine praktische Consequenz dieses unbestreitbaren Prinzipes ist die Befugniss des Landtages eine gewisse Controle über den gesetzmässigen Gang der Staatsregirung zu führen und sich die Gewissheit zu verschaffen, dass die Staatsverwaltung den zum Gesetze gewordenen Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers entsprechend thatsächlich geführt werde. Der Natur der Sache gemäss macht sich diese Befugniss besonders auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, welches sich der Controle des Publikums und der allgemeinen Einsicht am Meisten entziehen muss, geltend.[1]) Es ist darum ein allgemeines Prinzip der deutschen Verfassungen, dass die Verwaltung der Finanzen und namentlich auch des Schuldenwesens einer gewissen, die Sicherung der Gesetzlichkeit der Verwaltung bezweckenden Mitwirkung der Landstände[2]) oder ihres Ausschusses

---

[1]) Es ist keineswegs das Recht einer landständischen Controlirung der Staatsverwaltung auf das Gebiet der Finanzverwaltung beschränkt, auf diesem ist jenes Recht aber aus sachlichen Gründen regelmässig zu üben und sind dafür bestimmte Institute des Verfassungsrechtes gegeben. Die Controle der Landstände auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung äussert sich dagegen in dem Rechte derselben zur Bitte und Beschwerde. S. den folgenden Paragraphen.

[2]) Aus dem Prinzipe, dass die Steuern nur für bestimmte Ausgaben bewilligt werden, folgt wie von selbst das andere, dass die Landstände ihr Interesse an der wirklichen Verwendung der Steuern für diese bestimmten Zwecke in einer regelmässigen Controle der Finanzverwaltung der Staatsregirung geltend machen. Der Inhalt dieses Rechtes der Landstände bestimmt und bemisst sich aus der Art und dem Inhalt der concreten Steuerverwilligung. Wenn z. B. eine Position des Budgets nur die Ausgaben für einen Zweig der Staatsverwaltung im Ganzen betrifft und der Staatsregirung die Verwendung der Gesammtsumme (Bauschquantum) in specie vorbehalten ist (Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 165; Meiningensches Grundgesetz §. 82: Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 185; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 129) so kann auch der Controle der Ständeversammlung die Verwendung jener Bewilligung nur insofern unterworfen sein, als es sich um die Verwendung für jene Ausgabenposition im Ganzen handelt, während die spezielle Vertheilung des Bewilligten innerhalb des Gesammt-Etats derselben entzogen ist.

ler einer besondern landständischen Behörde bedürfe.[1]) Wenn einzelne erfassungsgesetze ausdrücklich bestimmen, dass von völkerrechtlichen Bündssen die Stände in Kenntniss gesetzt werden, sobald die Umstände dies statten, so ist damit nur dem selbstverständlichen Interesse der Vertretung r Unterthanen an den auch auf das innere Staatsleben zurückwirkenden ilkerrechtlichen Beziehungen des Staates Rechnung getragen.[2])

2. In indirecter Weise.

§. 634.

Eine indirecte Einwirkung auf die Staatsregirung steht dem Landtage urch das Recht der Bitte und der Beschwerde zu. Es ist dieses en Landständen allgemein und von je her zustehende Recht nicht eine eschränkung des souverainen Rechtes des Monarchen, auch nicht ein Moent in der Ausübung der Regirungsgewalt, sondern lediglich ein Ausdruck es Interesses, welches die Unterthanen und so auch deren Vertretung an er rechten und guten Staatsregirung haben muss. Dem Prinzip nach ist es ichts Anderes, als das Petitions- und Beschwerderecht, welches einem den Einzelnen im Staate zusteht.[3]). Die Wahrnehmung, dass entweder ie bestehenden Zustände in der Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates, lassnahmen der Staatsbehörden oder das Verhalten einzelner Staatsbemten nicht den Anforderungen des Rechtes, der Nützlichkeit oder der rdnung ensprechen,[4]) oder dass die öffentlichen Angelegenheiten und Einichtungen besser gestellt und gewahrt werden möchten, kann wie von lem Landtage direct oder indirect (durch die Mittheilung eines Anderen) emacht, so auch von ihm in der Petition oder in der Beschwerde geltend emacht werden.[5]) In der Hinsicht unterscheidet sich diese Antheilnahme

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 14 und 15; Sächsisches §. 107; Würtembergsches §. 120—123 und §. 188; Meiningensches Grundgesetz §. 47; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 122.

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 86; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 8.

[3]) S. oben §. 496 ff. Auf die prinzipielle Verschiedenheit des Petitions- und des Beschwerderechtes wird hier nicht wieder aufmerksam zu machen sein.

[4]) S. unten §. 705 ff.

[5]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 81 Abs. 1; Baiersches Tit. VII §. 19: „Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der genügenden Form vorzubringen;“ Sächsisches §. 109, Abs. 1 (ebenso) und Abs. 2: „Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege;“ Würtembergsches §. 38. 124; Badensches §. 67 Abs. 1; Hessen-Darmstädtsches §. 79; Luxemburgsches Art. 67 Abs. 2; Weimarsches Grundgesetz §. 4 No. 4: „Das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu thun über Mängel und Missbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben;“ Meiningensches §. 86 und 87; Altenburg-

des Landtages an der Staatsverwaltung aber von der des Einzelnen der Unterthanen, dass sie immer ein allgemeines Interesse voraussetzt, sei es nun, dass der Gegenstand an und für sich dasselbe besitze oder dass die Vergeblichkeit der Bemühungen des zunächst, vielleicht nur persönlich, interessirten Einzelnen, der Bitte Geltung und namentlich dem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen, die Fürsprache des Landtages veranlasse.[1])

§. 635.

Die formelle Gestaltung des Rechtes des Landtages, durch Bitte und Beschwerde einen indirecten Einfluss auf die Staatsregirung zu üben, ist nur insofern eine besondere, als die Behandlung des Anlasses in dem Landtage besonderen Vorschriften oder Rücksichten zu entsprechen hat. Abgesehen von den durch die concreten Geschäftsordnungen festgestellten Grundsätzen über die formelle Behandlung eines Antrages an den Landtag, sich im Interesse der Staatsverwaltung bei der Staatsregirung zu verwenden, ist allgemein anerkannt, dass die Ständeversammlung sich selbständig, in Anlass eines in ihr selbst gestellten Antrages, oder in Folge einer bei ihr eingegangenen Beschwerde oder Petition in dieser Richtung bethätigen könne, aber ebenso allgemein verboten, dass dem Landtage in Person eine

---

sches §. 215: „— — Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen sein möchten, zur Kenntniss des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der unter seiner obersten Leitung stehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 132: „Die Landtage sind berechtigt: — — 2. Der Staatsregirung über etwaige Regelwidrigkeiten, Gebrechen oder Missbräuche der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen. — — 4. derselben ihre Wünsche und Anliegen in Bezug auf die Beförderung der Landeswohlfahrt oder auf die Verbesserung der Gesetzgebung vorzutragen;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung § 106 und 107; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 133 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 80, und Anhaltsche Landschaftsordnung §. 22; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 55; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 35: „Der Landtag hat das Recht — —, Beschwerden über Missbräuche und Mängel der Rechtspflege oder Verwaltung, über Kränkung der verfassungsmässigen Rechte des Landes, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Unterthanen dem Fürsten vorzutragen, demselben auch Wünsche auf Herbeiführung von Einrichtungen zum allgemeinen Besten zu unterbreiten, sowie Anträge auf den Erlass von Gesetzen zu stellen;" Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 76; Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 § 7; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 65; Liechtensteinsches §. 42 (sehr casuistisch

[1]) S. folgenden Paragraphen Note 1 und Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 67 Abs. 3: „L'assemblée des Etats ne s'occupe d'aucun pétition ayant pour objet des intérêts individuels, a moins qu'elle ne tente en redressement de griefs résultant d'actes illégaux posés par le Gouvernement ou les autorités, au que la décision à intervenir ne soit de la compétence de l'Assemblée des Etats."

Bitte oder Beschwerde zur weiteren Beförderung vorgetragen werden dürfe.[1]) Andrerseits ist es ein auch schon durch die Stellung und Bedeutung des Landtages in dem Organismus des Staates gebotenes Prinzip, dass der Landtag seine Bitte oder Beschwerde nur an die Staatsregirung direct adressiren dürfe. Denn als die Vertretung der Unterthanen-Gesammtheit steht der Landtag nur dem Staatsoberhaupte, bezw. den unmittelbaren Organen der Staatsregirung gegenüber.[2]) Wo die Ständeversammlung aus zwei Kammern besteht, findet sich das Recht der Bitte oder Beschwerde einer jeden Kammer oder nur dem ganzen Landtage zugesprochen.[3]) Ob und in welcher Weise die Staatsregirung auf solche Bitten oder Beschwerden einzugehen genügen will, hängt von ihrem, beziehungsweise dem Beschlusse des Souverains ab; verfassungsgesetzlich aber liegt diesem die Verpflichtung ob, den Landtag mit einer Eröffnung seiner Entschliessung zu versehen.[4])

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 81 Abs. 2; Baiersches Gesetz vom 5. Juli 1850 Art. 37; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 111; Würtembergsches §. 38; Badensches §. 67 Abs. 2; Luxemburgsches Art. 67 Abs. 1; Weimarsches Grundgesetz §. 46; Altenburgsches §. 216; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 133; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 134 §. 1 und Art. 135; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 74; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 78 und 79; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 67; Liechtensteinsches §. 20.

[2]) S. die Gesetzesnachweise in dem vorstehenden Paragraphen Note 5.

[3]) Nach dem Preussischen Verfassungsgesetze Art. 81', und dem Würtembergschen §. 179 einer jeden Kammer, nach dem Baierschen Tit. VII §. 20, dem Sächsischen §. 109 Abs. 3, Badenschen §. 67 Abs. 3, und Hessen-Darmstädtschen §. 79, nur der ganzen Ständeversammlung; das Hessen-Darmstädtsche Verfassungsgesetz §. 82 behielt aber der einzelnen Kammer das Recht vor, die Regirung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass dieselbe der anderen Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei. (Vergl. auch Gesetz vom 8. September 1856 Art. 48.) Andere Verfassungsgesetze betonen dagegen, dass die Ständeversammlung als solche, nicht einzelne Mitglieder derselben das Recht der Bitte und Beschwerde haben. Vergl. Weimarsches Grundgesetz §. 45; Altenburgsches §. 216 Abs. 2. Nach der Anhalt-Bernburgschen Landschaftsordnung §. 22 (altlandständisches Prinzip) steht das Beschwerderecht dem Gesammt-Landtage, aber auch den einzelnen Ständen zu, „wenn sie sich durch den Beschluss der Mehrheit beschwert glauben." S. oben §. 606.

[4]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 111, 113 und 140; Luxemburgsches Art. 67 Abs. 2; Meiningensches Grundgesetz §. 87: „Es soll ihnen (den Ständen) von dem Landesministerium — — auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt, und es sollen die von den Ständen angebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht und den gegründet gefundenen abgeholfen werden;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 133 §. 2 und Art. 134 §. 2; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 77 (ähnlich wie das Meiningensche Grundgesetz §. 87); Lippe-Detmoldsche Verordnung vom 6. Juli 1836 §. 7: „— — und soll das Resultat dieser Anzeigen den

Zweiter Abschnitt.

Organe der Regirungsgewalt.

I. Politischer Grund.

§. 336.

Die Unmöglichkeit einer persönlichen Wahrnehmung aller Functionen der Regirungsgewalt führte zu der Sonderung dieser Functionen in solche, welche dem Souverain selbst vorbehalten bleiben, und in solche, deren Verrichtung andern Organen kraft des Auftrages des Souverains überlassen werden.[1]) Das Prinzip, dass alle Rechte der Staatsgewalt in dem Staatsoberhaupte vereinigt seien, ist nur in dem Sinne zu verstehen, dass alle Functionen der Staatsgewalt in dem Regirungsrechte des Souverains ihren Ursprung und Mittelpunkt haben, dass sie darauf stets zurückgeführt werden müssen und nie von dieser ihrer Quelle getrennt werden dürfen.[2]) Nicht aber ist damit gesagt, dass der Souverain selbst alle Regirungshandlungen vornehmen müsse, dass alle Regirung stets persönlich von ihm au

---

Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden;" Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 42.

[1]) Was Zöpfl Grundsätze §. 513, V gegen diese Auffassung der Begründung des Staatsamtes sagt, dürfte wohl mit dem monarchischen Prinzipe nicht harmoniren. Dass damit gesagt sei, dass „der Souverain eigentlich alles, was für den Staat nothwendig ist selbst persönlich thun müsse," ist doch gewiss nicht richtig. Vergl. Stahl Rechts- und Staatslehre Abth. II. §. 95: „Durch den Organismus der Staatsämter ist erst die Souverainetät (Einheit und Concentrirung) realisirt; denn nur durch ihn wird die ganze Verwaltung dem obersten Einen Willen dienstbar. Auf der anderen Seite aber beruht nicht minder auf ihm der publicistische Charakter des Staates, die Garantie desselben als Anstalt, dass die objective Intelligenz und die objectiven Motive, Bedürfnisse und Nothwendigkeit der Sache, überall die Staatsregirung bestimmen;" auch Held System Th. II S. 329 ff.

[2]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 5: „Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt und steht unter seiner Oberaufsicht;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 7 §. 1: „Der Grossherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung." Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 10: „Unter dem Fürsten werden sämmtliche Regirungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet." Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 27: „Die in der Hand des Fürsten liegende Regirungsgewalt wird nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung durch verantwortliche Staatsdiener ausgeübt werden." Sehr bestimmt und richtig sprach das Prinzip das Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 6 aus: „Im Innern des Staats geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus. Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter seiner Oberaufsicht."

Staatsregirung ist in der Weise dem persönlichen Einflusse des Souverains entzogen, dass dieser niemals selbst darauf verfügen oder in die Handlungen der Behörden eingreifen könnte, das Forum der Civil- und Criminal-Gerichte. Obwohl auch das unbestrittener Grundsatz des monarchischen Staates ist, dass alle Gerichtsbarkeit von dem Monarchen ausgehe,[1]) so ist es doch eben so unbestritten ein Cardinalsatz des deutschen Staatsrechts, dass der Souverain niemals selbst Recht sprechen dürfe (Verbot der Cabinetsjustiz).[2])

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 86: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt;" Baiersches Tit. VIII §. 1: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet;" Würtembergsches §. 92: „Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte — — verwaltet;" Meiningensches Grundgesetz §. 105: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn (soll wohl bedeuten: von dem Landesherrn als dem Inhaber der Staatsgewalt) aus und soll nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden;" Altenburgsches §. 7: „Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 134: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs und unter dessen Oberaufsicht — — durch die Gerichtshöfe und richterliche Beamte ausgeübt," §. 135 Abs. 2: „Cabinetsjustiz ist unstatthaft;" dagegen aber Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 92: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus," und Art. 93 §. 1: „Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft;" Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz von 1850 §. 31 Abs. 1, und §. 33 Abs. 3 (genau wie die vorerwähnten Artikel des Oldenburgschen Verfassungsgesetzes). Ungleich richtiger ist die Fassung des Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrundgesetzes §. 88: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch die Gerichte ausgeübt;" Waldecksches Verfassungsgesetz §. 74: „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch unabhängige Gerichte ausgeübt; Liechtensteinsches §. 33: „Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Fürsten durch — — Richter verwaltet."

[2]) Held System Th. I. S. 335: „Der Souverain ist verfassungsmässig von der Pflicht gegen den Staat, alles das mannichfaltige und höchst künstliche geltende Recht vollständig zu kennen, da ihm deren Erfüllung eine Unmöglichkeit oder nur auf Kosten der Erfüllung der übrigen Regentenpflichten möglich wäre, entbunden, hat also auch persönlich nicht die Pflicht, selbst als Richter zu fungiren." Die Beseitigung der Cabinetsjustiz hat übrigens wohl einen tieferen, in dem Wesen des Rechtes selbst liegenden Grund. Denn warum sollte es den Fürsten der kleinen Staaten „unmöglich" sein, das geltende Recht ihres Ländchens so gut wie ein Richter kennen zu lernen? Gleichwohl trifft das Prinzip des Verbots der Cabinetsjustiz bei denselben grade so zu, wie bei dem Herrscher eines Grossstaates. — Dieses Prinzip ist übrigens ein allgemeines des gegenwärtigen Verfassungsrechtes aller civilisirten Staaten, und ist dessen ausdrückliche Anerkennung in Verfassungsgesetzen (Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 135; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 93 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 33; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 31) materiell irrelevant.

II. Begriff und Wesen des Staatsdienstes.[1])

1. Im Allgemeinen.

§. 637.

Der Inbegriff der Functionen, welche durch besondere Organe zur Verwirklichung der in dem Monarchen sich darstellenden Regirungsgewalt bestimmt sind, ist der Staatsdienst. Das Wesen des Staatsdienstes besteht also in der Verrichtung von Functionen der Regirungsgewalt, nicht aber in der Leistung von Diensten für den Staat. Die persönliche Versehung des Staatsdienstes erscheint allerdings als ein Dienst, welchen diese Person dem Staate und seinen Interessen leistet und als eine Verpflichtung, deren Erfüllung dem Staate gegenüber geschuldet wird (munus, officium, ministerium publicum). Der Staatsdienst selbst geht aber nur aus dem Begriffe der Regirungsgewalt unmittelbar hervor und ist selbst ein guter Theil der Regirungsgewalt. Wie darum die Thätigkeit der Mitglieder des Landtags als des einen Factors der gesetzgebenden Gewalt nicht unter den Begriff des Staatsdienstes als einer Function der Regirungsgewalt fallen kann, so sind auch alle diejenigen Handlungen und Leistungen, welche zwar für den Staat und zu dessen Nutzen, aber nicht Namens der souverainen Gewalt desselben und kraft deren Ermächtigung geschehen, von dem Begriffe des Staatsdienstes ausgeschlossen. Der active Militairdienst, die Leistung der Steuern und Abgaben, die auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhenden Dienstverpflichtungen Einzelner (nach den Grundsätzen der locatio et conductio operarum oder dergleichen privatrechtlichen Regeln), die Verrichtungen Derer, welche wenigstens direct nur das Interesse des Publikums vertreten (Aerzte und Advokaten), die Dienste, welche dem persönlichen Souverain geleistet werden (Hofchargen)[2]) und dergleichen gehören nicht zu dem Begriffe des Staats-

---

[1]) Klüber, Oeffentliches Recht §. 343 ff.; Weiss, System §. 362; Zöpfl, Grundsätze §. 513 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 133 ff.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 115 ff.; Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheilung I §. 92 ff.; Held, System Th. II S. 303 ff. Aus der monographischen Literatur sind zu erwähnen Gönner, Der Staatsdienst etc. (1808); B. W. Pfeiffer, Praktische Ausführungen (1825—1846) Bd. I S. 281 ff., III S. 352 ff., V S. 201 ff., VIII S. 481 ff.; Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte (1829) S. 106 ff.; von Seybold, Das Institut der Aemter (1854); Zöpfl in den Heidelberger Jahrbüchern Jahr 1854 S. 760 ff.; Pözl im Bluntschli-Braterschen Wörterbuche s. v. Amt.

[2]) Den Unterschied zwischen Staatsdienst und Hofchargen berücksichtigt das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 110: „Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen." Dagegen ist im Königreich Baiern durch die Verleihung des Rechtes der lebenslänglichen oder erblichen Mitgliedschaft

dienstes.[1]) Insofern und weil aber das Militair die physische Macht des Staates thatsächlich darstellt, steht ein jedes individuelle Glied dieser Macht auch in einem staatsdienstlichen Verhältnisse: denn es verrichtet eine Function der Staatsgewalt. In diesem Sinne gehört auch der Militairdienst zu dem Staatsdienst. Ebenso entscheidet sich die Frage, ob auch die Lehrer der Wissenschaft und der Kunst und die Volksschullehrer zu den Staatsdienern gehören, lediglich danach, ob sie in der That im Dienste des Staates stehen und ein Recht der Staatsgewalt verwirklichen oder eine Pflicht derselben erfüllen.[2])

2. Unmittelbarer und mittelbarer Staatsdienst.

§. 638.

Die Organe der Regirungsgewalt sind in der Regel unmittelbar und ausschliesslich der Staatsgewalt diensam und in diesem Sinne **unmittelbare Staatsbehörden**. Es finden sich aber auch solche Anstalten und Behörden, welche zunächst nur besonderen Gliedern am Staate angehören und nur mittelbar zur Verwirklichung der Staatsaufgaben mitwirken. Diese treten jenen als die **mittelbaren Staatsbehörden** gegenüber. Der Unterschied zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Leben, welcher sich in der Sonderung des Gemeindelebens von dem Staatsleben

---

der Ständeversammlung den „Kronämtern als obersten Würden des Reichs“ eine staatsrechtliche Bedeutung verliehen. Vergl. Baiersches Verfassungsgesetz Tit. V §. 1.

[1]) Die Bezeichnungen „Staatsamt“ und „Staatsdienst“ werden nicht selten synonym gebraucht und ist dadurch manche begriffliche Unklarheit unterstützt. In Wirklichkeit verhält sich das Staatsamt zu dem Staatsdienst wie die Species zur Gattung. In noch anderem Sinne kann mit dem Staatsdienste die persönliche Bekleidung eines Staatsamtes (s. unten §. 668 ff.) bezeichnet werden.

[2]) Verkehrt ist, diese Frage schlechthin aus einem politischen Prinzipe entscheiden zu wollen; nur das positive öffentliche Recht des einzelnen Staates kann sie für diesen lösen: Relevirt die Schule oder Universität (katholische Universitäten im strengsten Sinne des Wortes) von der Kirche, so sind die daran angestellten Lehrer nicht Staatsdiener, weil sie nicht eine Aufgabe der Staatsgewalt erfüllen sollen und wollen. So schloss das Hannoversche Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858 §. 2 mit Recht von seinem Bereiche „alle Lehrer bei den unter Oberaufsicht der geistlichen Behörden stehenden Schulen und bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien“ aus, während dasselbe §. 3 auf alle übrigen „an einer öffentlichen Lehranstalt angestellten Lehrer“ Anwendung leiden wollte. Nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht Th. II Tit. 12 §. 1 ff. dagegen mussten die Lehrer als Staatsdiener gelten, da auch die Schule selbst nur eine Anstalt des Staates war. Dem entsprach auch das Preussische Verfassungsgesetz Art. 23: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“ S. oben §. 136 ff. Ebenso hatten die Deutschen Grundrechte, welche von jenem Grundsatze des Preussischen Landrechts ausgingen, Recht, wenn sie „alle öffentlichen Lehrer“ als Staatsdiener betrachteten.

kund giebt,[1]) erweist sich auch in der Organisation der Anstalten des öffentlichen Lebens wirksam. Diejenigen Organe, durch welche das Leben der Gemeinden, sei es der einzelnen oder ihrer engeren und weiteren Verbände,[2]) sich darstellt und verwirklicht, dienen nur mittelbar dem Staatsleben und haben nur eine mittelbare, wenngleich sehr wesentliche und wichtige Bedeutung für dieses. Das Mass dieser Bedeutung der Organe der Gemeinden bestimmt sich eben nach dem Masse der Selbständigkeit des Lebens der Gemeinden; je reicher und freier der Inhalt dieses, desto intensiver und extensiver auch diejenigen Functionen, welche durch die Organe der Gemeinden sich verwirklichen, und desto bedeutungsvoller die Organe des mittelbaren Staatslebens. Jedenfalls aber gehört es zu dem Berufe der Staatsgewalt, auch für das Dasein und die richtige Bethätigung dieser Organe zu sorgen und ist die Existenz, Einrichtung und Art der Bethätigung derselben stets von der Genehmigung des Staates abhängig.[3]) Wo die Standesherrschaften der Mediatisirten noch im Besitze von Regirungsrechten geblieben und zur Versehung derselben bestimmte Aemter eingerichtet haben, stehen auch deren Beamte in dem Verhältniss der mittelbaren Staatsbeamten.[4])

3. Das Staatsamt.

§. 639.

Aus dem weiteren Begriffe des Staatsdienstes hebt sich der engere des **Staatsamtes** hervor.[5]) Dieses ist der Inbegriff derjenigen Anstalten, welche kraft des Auftrages der souverainen Gewalt deren Regirungsrechte mit politischer Selbstbestimmung verwirklichen. Aus diesem Wesen und Begriffe des Staatsamtes entwickeln sich als unmittelbare Consequenzen die besonderen Momente, welche dasselbe aus dem allgemeineren Begriffe des Staatsdienstes bestimmt aussondern. Diese sind zunächst zeitliche Dauer und örtliche Begrenzung. Alle im Interesse des Staates geleisteten Dienste, welche nur vorübergehende Zwecke verfolgen, können, wenn sie auch den

---

[1]) S. oben §. 543.

[2]) S. oben §. 529.

[3]) S. die partikularen Gemeinde-Ordnungen.

[4]) Der Gegensatz zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten beruht lediglich auf der Verschiedenheit der dienstlichen Beziehungen der Beamten zu der Staatsregirung bezw. ihrer Befugnisse dieser gegenüber. Die Beziehung eines Gehaltes aus der Staatskasse wird ein äusseres, die Verrichtung wirklicher Regirungsgeschäfte das innere Zeichen des unmittelbaren Staatsdienstes sein. So sind die preussischen **Landräthe**, ungeachtet sie auf Präsentation der Kreisvertretung ernannt werden, unzweifelhaft wirkliche und unmittelbare Staatsbeamte.

[5]) **Pözl** im **Bluntschli-Braterschen** Staatswörterbuch s. v. Amt (Bd I S. 204 ff.).

amtes bilden. Ebenso verträgt der Begriff des Staatsamtes nicht, dass die Functionen desselben örtlich unbestimmbare sind. Sodann aber ist eine unerlässliche Voraussetzung des Daseins eines Staatsamtes, dass dasselbe politisch selbstberechtigt ist d. h. aber in der bestimmten organischen Beziehung zum Staate und kraft des Auftrages und unter Aufsicht des Souverains die ihm zugewiesenen Functionen selbstbewusst und mit mehr oder minder freier Selbstbestimmung verrichtet. Alle nur für das Staatsamt, zur Ermöglichung seines Daseinsberufes bestimmten Dienstleistungen des Hülfspersonals oder der Subalternbeamten sind darum von dem Begriff des Staatsamtes, nicht aber von dem des Staatsdienstes ausgeschlossen. Dass aber jenes Selbstbestimmungsrecht des Staatsamtes auch ein materiell ungebundenes sei, erfordert der Begriff desselben nicht, die Bedeutung des Gesetzes und der politischen Ordnung schliessen dies vielmehr grade aus.[2])

§. 640.

Das Staatsamt (in abstracto) entwickelt sich unmittelbar aus der Organisation des Staates und ist direct in dem Wesen des Staates als einer mit Rechten und Pflichten versehenen irdischen Anstalt begründet.[3]) Weil der Staat der Vermittlung festgeordneter Aemter zur Bethätigung seines Lebens und zu der Erfüllung seiner ewigen Daseinszwecke nicht entbehren kann, darum besteht das Staatsamt und erscheint als eine weiterer Rechtfertigung nicht bedürfende politische Nothwendigkeit. Die concrete Gestaltung der Aemter, die s. g. Organisation des Staatsdienstes, im Staate, die Vertheilung ihrer materiellen Zuständigkeit, die Bestimmung ihrer Competenzbezirke, die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Aemter zu einander, ihre Ueber- und Unterordnung u. dergl., sind darum rein politische und staatsrechtliche Acte, welche von keinem Anderen als der souverainen Gewalt des Staates ausgehen können, sei es nun — die allgemeinen Bedingungen über die Nothwendigkeit der Gesetzes- oder der Verordnungsform haben darüber zu entscheiden[4]) — in der Form des Gesetzes oder in der der Verordnung und wieder sei es in der Form einer allgemeinen oder einer speziellen Verordnung. Andrerseits aber begründet die politische Nothwendigkeit des Staatsamtes und seiner organischen Stellung im Staate auch eine gewisse Selbständigkeit seiner Bethätigung, welche sich unbeschadet der durch die organische Einheit des Staates be-

---

[1]) Solche vorübergehende Staatsdienste bilden den Wirkungskreis der Commissionen oder Commissarien.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 133, III; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 117, 3.

[3]) Sehr gut ausgeführt von Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheilung II §. 92 und 93. Vergl. auch Held, System Th. II S. 304.

[4]) S. den folgenden Paragraphen.

dingten Concentration der Staatsämter unter die eine souveraine Gewalt in der Berechtigung zu dem Handeln nach eigenem aber pflichtmässigem Ermessen darstellt.[1])

III. Organisation des Staatsdienstes.

1. Das Recht der Organisation.

§. 641.

Die Darstellung des staatsdienstlichen Apparates ist in dem Rechte der Regirungsgewalt enthalten und ist das Recht des Souverains. Seinem Ermessen ist es überlassen, wie im Interesse der Regirung die Behörden am Besten einzurichten und alle dienstlichen Beziehungen derselben festzustellen seien. Nur diejenigen Verhältnisse des Staatsdienstes und der Behörden, welche als Rechtsverhältnisse erscheinen und unmittelbar die allgemeine Rechtsordnung berühren, bedürfen der Feststellung im Wege der Gesetzgebung. Darum sind die Organisationen der Gerichtsbehörden als solche,[2]) die der anderen Behörden, insofern die Kosten derselben von dem Staate aufgebracht werden müssen, die allgemeinen Grundsätze der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden und die Beziehungen derselben und der Beamten zu dem Staate wie alle Rechtsverhältnisse derselben dem Begriffe nach Gegenstände der Gesetzgebung und der einseitigen Verfügung des Souverains entzogen. Es findet sich indess auch die Organisation der Staatsbehörden als solche der Zuständigkeit der Gesetzgebung zugewiesen.[3])

---

[1]) Held, System Th. II S. 326 §. 371 und besonders S. 330 a. E.: „So sind denn die Staatsämter die mit dem Staatsorganismus wesentlich zusammenhängenden, dauernden, unter sich selbst wieder organisch verbundenen, mit der nöthigen materiellen und sittlichen Kraft ausgerüsteten, durch Menschen dargestellten, ihren Ausgangs- und Wiedervereinigungspunkt in der Person des Monarchen findenden Organe, deren sich der Monarch bedient, um die in seiner Hand vereinte gesammte individuelle Lebenskraft des staatlichen Gemeinwesens in steter ihrer Natur und ihrem Zwecke entsprechender Wirksamkeit zu erhalten." Dass Begriff und Wesen des Staatsamtes in Wirklichkeit je aus dem Wesen des Staates hervorgehen und dass der Staatsdienst den Charakter des Staates theilt, beweist grade die Geschichte des Staatsdienstwesens in Deutschland, wo alle Auffassungen und Beeinflussungen des Wesens und des Lebens des Staates durch das Lehnrecht, das römische und das canonische Recht unmittelbar auch auf die Gestaltung der Staatsdienstverhältnisse einwirkten. Vergl. die geschichtliche Darstellung von Held. System Th. II S. 305 ff. Die Darstellung im Texte setzt nur den Begriff und das Wesen der deutschen Staaten der Gegenwart voraus.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 89: „Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt."

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 98: „Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschliesslich der Staatsanwalte,

Dagegen wird die Besetzung der Stellen und ihre innere Einrichtung auf der Grundlage jener gesetzlichen Prinzipien von dem Souverain selbst kraft seiner Regirungsgewalt wahrgenommen.[1])

2. Gegenstand.

§. 642.

Der Gegenstand des Organisationsrechtes der Staatsgewalt ist der gesammte Apparat, dessen der Staat zur Erfüllung seines Berufes und zur Bethätigung seines Lebens bedarf, die Behörden, sowie die innere Einrichtung derselben und das Verfahren, nach welchem sie thätig zu werden

---

sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regirung in der Auswahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt;" und Art. 104: „Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen;" Baiersches Tit. X §. 6: „Die Dienstverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik;" Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetzes §. 67: „Die Verhältnisse der Staatsdiener in den Herzogthümern werden durch Gesetz geregelt," und §. 117: „Die Aenderungen hinsichtlich der bisherigen Eintheilung des Landes in Aemter und Verwaltungsbezirke sind als Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 98: „Die ständische Zustimmung ist erforderlich: — — 2. wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert werden;" §. 157: „Die übrigen (nicht in den §§. 153—156 bestimmten) Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das — — Staatsdienstgesetz (vom 12. October 1832) bestimmt", und §. 160 (betrifft die Organisation und den Geschäftskreis der Kreisdirectionen); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 111 §. 1: „Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden;" §. 2: „Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf: Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten, Vereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges, Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen;" §. 3: „Das Gesetz hat insbesondere auch wegen Besoldungen, Pensionirungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregirung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nöthige Kenntniss sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen und festzusetzen, dass jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, soweit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;" Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 3: „Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz," und §. 38: „Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen." Dagegen wieder Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 76: „Le Roi Grand-Duc règle l'organisation de son Gouvernement," und Liechtensteinsches §. 28: „Die Organisation der Staatsbehörde wird im Verordnungswege durch den Landesfürsten normirt, jedoch hat derselben die verfassungsmässige Bestimmung zu Grunde zu liegen, dass die oberste Verwaltungsbehörde ihren Amtssitz im Fürstenthum haben muss."

[1]) S. oben §. 630 Note 3.

haben. Je nach der politischen Beschaffenheit und Wichtigkeit des Staates wird dieser Apparat ein gliederreicherer sein, sowohl was die Zahl als was die Arten der Organe des Staatslebens betrifft. Der Staat hat je nach der Art seines Bedürfnisses zu bestimmen, in welcher Gestalt seine Organe sich darstellen und in welchen Formen dieselben je in ihrer Sphäre an der Verwirklichung des Staatslebens Antheil nehmen sollen. Dreierlei ist danach in dem Organisationsrecht der Staatsgewalt enthalten: das Recht die Organe ihrer Lebensverrichtungen zu schaffen und systematisch zu organisiren, das Recht, einem jeden einen bestimmten Kreis der Thätigkeit der Art und dem Raume nach zu überweisen und endlich das Recht, die Formen, in welchen jedes Organ sich an den Functionen der Staatsgewalt zu betheiligen hat, zu bestimmen. Die Einheit des Staatsorganismus und die Einheit des Lebens des Staates als eines persönlichen Wesens stellen auch den Gegenstand des Organisationsrechtes unter das Prinzip der Einheitlichkeit und Harmonie in dem Sinne, dass alle Organe der Staatsgewalt solcher Gestalt organisirt sein müssen, dass sie alle an der Erfüllung der Aufgaben der Staatsgewalt je in ihrer besonderen Weise, aber niemals sich gegenseitig behindernd bestimmten thätigen Antheil nehmen, dass sie alle Zeit sich als die Organe des die Staatsgewalt in sich darstellenden und verwirklichenden Monarchen wissen und bethätigen und von der Idee und dem Leben des Staates durchdrungen sind.[1])

§. 643.

Die innere Organisation der einzelnen Staatsbeamten und die Ordnung des Geschäftsganges und Verfahrens derselben hat sich dem besonderen Zwecke der einzelnen Dienststellen und ihrer Gattung entsprechend zu gestalten und muss die Verschiedenheit dieser Zwecke in der Verschiedenheit jener Formen der Behörden und ihres Verfahrens sich abspiegeln. Im Allgemeinen sind in den deutschen Staaten zwei Prinzipien massgebend gewesen und haben sich entweder gegenseitig ausgeschlossen oder sind gleichzeitig zur Anwendung gebracht: das Prinzip der Collegial-Verfassung und das der Einzelbeamten. Jene legt die entscheidende Gewalt der Behörde in den Beschluss der mehren Mitglieder derselben, während der Einzelbeamte die Functionen des von ihm verwalteten Amtes allein wahrnimmt. Das Institut dieser Einzelbeamten kann der Natur der Sache gemäss nicht wohl anders als in den unteren Stellen des Staatsdienstes, bei den Unterbehörden, wo Entscheidung und Ausführung sich rasch zu folgen und die Dienstverrichtungen sich unmittelbarer an die realen Verhältnisse des Augenblicks zu schliessen haben, Anwendung finden. Die collegiale Einrichtung der Behörden empfiehlt sich dagegen mehr, wenn nicht ausschliesslich für die höheren Stufen derselben, wo die Berathung

---

[1]) Held, System Th. II S. 331 §. 373.

und Entscheidung der allgemeinen Prinzipien besonders wichtig ist.[1]) Zwischen dem Systeme der Einzelbeamten und dem der collegialen Behörden steht dann noch das s. g. bureaukratische Prinzip, nach welchem die Behörde zwar aus mehren Mitgliedern besteht, unter diesen aber das dirigirende oder präsidirende die definitive Entscheidung und die alleinige Verantwortlichkeit trägt.[2])

3. Sonderung der verschiedenen Dienstzweige.

§. 644.

Nach den verschiedenen Richtungen und Gebieten der Zuständigkeit der Staatsgewalt zertheilt sich auch das Staatsamt in verschiedene Arten und Organe (Aemter, Behörden), welche je in bestimmter Weise an den Functionen der Staatsgewalt Antheil nehmen und dadurch in ein Verhältniss zu einander treten, welches der Mannichfaltigkeit und der Einheit des politischen Berufes und seiner Bethätigung entspricht.[3]) Ist auch der Beruf der einzelnen Staatsdienststellen je ein besonderer und von bestimmten materiellen und formellen Grenzen umzogen, so stehen sie doch allesammt unter dem allgemeinen Begriffe des Staatsdienstes und werden durch die allgemeine politische Idee organisch zusammen gehalten. Ein jedes Amt hat an seinem Theile das Recht des Staates, seinen Beruf zu verwirklichen und wie dieser in seinem letzten Prinzip ein einheitlicher, so repräsentirt sich auch die Totalität der Staatsämter als eine organische Einheit. Die positivrechtliche Gestaltung der Staatsämter ist in den deutschen Staaten je eine besondere gewesen, jedoch haben gleichmässige Prinzipien wenigstens eine allgemeine Gleichgestaltung dieser Angelegenheit herbeigeführt.[4])

---

[1]) Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheilung II. S. 316.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 132; Pözl im Bluntschli-Braterschen Wörterbuche s. v. „Amt" S. 209 ff.

[3]) Je nach dem verschiedenen Stande und Charakter des öffentlichen Lebens, dem Bestande und der politischen Gestaltung des Staates, den Culturverhältnissen und den materiellen Zuständen in demselben muss auch die Organisation des Staatsdienstes eine besondere sein und hat in Wirklichkeit dieselbe auch in den deutschen Staaten eine geschichtliche Entwickelung gehabt, die sich eng an die des öffentlichen Lebens und der politischen Zustände in Deutschland anschliesst. Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II §. 308, Th. IV §. 549; Zöpfl, Staats- und Rechtsgeschichte Abth. II S. 115 ff., Abth. III S. 69 ff. Wie auf die Verfassung so hat auch auf die Organisation der Staatsbehörden die Bewegung von 1848 einen bedeutenden Einfluss geübt, weil eben dieselbe tiefgreifende Aenderungen der materiellen Prinzipien des öffentlichen Lebens mit sich führte. Zur Geschichte der Organisation des Staatsdienstes im Königreich Preussen vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. 2 §. 217 ff.

[4]) Eine grosse Zahl von partikularen Staatsdienergesetzen s. bei Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 133 Note 15, wo zugleich die partikularrechtliche Literatur über den Staatsdienst berücksichtigt ist.

Die Staatsämter unterscheiden sich nach den verschiedenen Functionen und Zuständigkeiten der Staatsgewalt. Eine allgemeine Unterscheidung trennt den Civildienst von dem Militairdienst[1]): ein Unterschied, welcher in seiner gegenwärtigen Form allerdings wohl durch unabhängig von dem Wesen der einen wie der andern Art des Staatsdienstes entwickelte Verhältnisse ausgeprägt, aber doch auch in dem besonderen Charakter des Militairdienstes, der Nothwendigkeit einer strengen Subordination und des unweigerlichen Gehorsams des Untergebenen gegen den Vorgesetzten, begründet ist.[2]) Der Militairdienst begreift alle behuf der technischen Ausbildung und Verwendung der bewaffneten Macht des Staates geleisteten Dienste; alle übrigen Staatsdienste fallen unter den Begriff des Civilstaatsdienstes. Innerhalb dieses unterscheiden sich wieder die verschiedensten Aemter je nach dem Gebiete der Zuständigkeit der politischen Gewalt: die der Wahrnehmung der äussern Rechte der Staatsgewalt dienenden, die richterlichen, die Verwaltungs-, die Finanz-, die für die Bearbeitung der weltlichen Seite der geistlichen Angelegenheiten bestimmten, die mancherlei technischen (Hülfs-) Aemter. Unter diesen nehmen dann wieder die zur Wahrnehmung der eigentlichen souverainen Rechte berufenen Aemter der Verwaltung und der Justiz als die Aemter im eigentlichsten Sinne eine besondere Stellung ein, welche beide Arten der Staatsämter aber wieder durch die je besondere Arten und Formen ihres Berufes sich auf's Wesentlichste unterscheiden.

4. Aeussere Organisation der Behörden.

§. 646.

Die räumliche Ausdehnung des Staates führte überall zu einer Zertheilung der gleichartigen Aemter in bestimmte geographische Bezirke, welche die örtliche Zuständigkeit derselben bestimmen. Die um des einheitlichen Staatswesens willen nothwendige Centralisation dieser verschiedenen Aemter erforderte dann wieder die Darstellung gemeinsamer höherer und höchster Behörden, welche die Geschäftsführung der unteren Aemter zu überwachen, für die Gleichmässigkeit ihres materiellen und formellen

---

[1]) In wiefern der Militairdienst unter den Begriff des Staatsdienstes fällt, s. oben §. 637. Danach gehören alle militairischen Chargen zu dem Staatsdienste. Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 1 §. 68: „Alle Beamte des Staates, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civil-Bedienten begriffen."

[2]) Diese Unterscheidung ist schon alt und es mag zu ihrer Charakterisirung bemerkt sein, dass dieselbe von den byzantinischen Kaisern mit besonderer Strenge geltend gemacht wurde.

Zunächst sondern sich an oberster Stelle die Zuständigkeitsgebiete der Ministerien. Der Regel nach haben die verschiedenen Departements der höchsten Staatsregirung — ohne dass jedoch in Fällen eines mehrseitigen Interesses der Angelegenheit eine gemeinsame Behandlung derselben von mehren Ministerien ausgeschlossen ist — je ihren bestimmt abgegrenzten Beruf und können ohne Verletzung ihrer Pflichten, beziehungsweise der Rechte der andern nicht über diese Grenzen hinausgehen.[1] Deshalb ist auch ein jedes Departement besonders zu besetzen und hat der Zahl derselben die Zahl der Minister oder Ministerialvorstände zu entsprechen. Die gleichzeitige Verwaltung mehrer — aber doch nie mehr als zweier — Ministerial-Departements durch eine Person ist damit aber nicht ausgeschlossen und ist dies ein oft eintretender Fall der deutschen Regirungspraxis, indessen ist eine solche Besetzung der Ministerien nur als eine Ausnahme zu betrachten, welche in den Verhältnissen des Augenblicks gerechtfertigt sein muss. Jedenfalls aber ändert eine solche Personal-Union der Ministerial-Departements an der Selbständigkeit und Unverschiebbarkeit ihrer Competenzgebiete Nichts.[2]) Dieses Grundprinzip der Departements-

---

ments sehr vereinfachen, weil der Umfang der Geschäfte eine formelle Vereinigung der Competenzen gestattete. Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 41: „Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten. Diese Vorstände bilden das Gesammtministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde;" Würtembergsches §. 56: „Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende" (wie in Sachsen), von einem Gesammtministerium ist keine Rede, auch scheint nach §. 54 und 55 der Geheimrath (s. unten §. 666) als die eigentlich höchste Centralbehörde und die Minister nur als Glieder derselben zu gelten; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 158: „Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschliesslich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium. Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements. Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein;" Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 4: „Bei der Leitung der Regirungsgeschäfte stehen dem Fürsten ein oder mehre Räthe zur Seite, welche die oberste Regirungsbehörde bilden."

[1]) (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 107: „Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: Justiz, des Innern etc. — — sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten".)

[2]) (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 107: „Ein solcher (Ministerialvorstand) kann zwar zwei Ministerial-Departements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, sowie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.") Das Baiersche Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 2 beschränkt die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu ernennenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums

zu einem Gesammt-Ministerium zusammentreten und als solches handeln. Die Idee der Einheit der gesammten Staatsverwaltung liegt dem Institute des Gesammtministeriums zum Grunde und es beschränkt sich deshalb auch die Zuständigkeit desselben auf die Angelegenheiten, welche an sich oder in ihren Wirkungen über die Grenzen eines einzelnen Ministerial-Departements hinausreichen.[1]) Auch steht das Gesammt-Ministerium wohl als eine Behörde über den einzelnen Ministerial-Departements, insofern dasselbe Beschwerden gegen Ministerial-Beschlüsse und Zweifel über die Competenz der einzelnen Departements zu entscheiden hat.[2]) Dem

---

auf die Fälle: 1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist; 2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

[1]) Vergl. Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 110: „— Dieses (das Gesammt-Staatsministerium) hat Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschliessung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerial-Departements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen. In ausserordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegsdepartements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlussnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einholen." Bestimmungen aber, wie im Weimarschen Grundgesetz §. 47: „Bei denjenigen Anordnungen aber, welche nicht ausschliesslich in das eine oder andere Departement gehören, haben sämmtliche Departements-Chefs, in deren Departement die Sache einschlägt, — gegenzuzeichnen", beweisen, dass in solchen Staaten nicht ein „Gesammtministerium" besteht, sondern in gewissen Fällen mehre Minister gemeinsam handeln. Im Königreich Preussen besteht das Staatsministerium als die Vereinigung der Departements-Minister, dessen Beruf es ist, die gesammte Staatsverwaltung zu concentriren und die Angelegenheiten allgemeinerer Wichtigkeit zu behandeln. Vergl. die Königlichen Cabinets-Ordres vom 3. Juni 1814 und 3. November 1817.

[2]) (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 111); Preussische Königliche Cabinets-Ordre vom 3. November 1817, VIII. Das Verfassungsgesetz hat in mehren Staatssachen eine besondere Competenz des „Staatsministeriums" begründet. Nach Art. 57 und 58 hat das Staatsministerium die beiden Häuser des Landtags zu berufen behuf Erwählung eines Regenten, falls ein solcher nicht gesetzlich existirt, und die Staatsregirung bis zur Eidesleistung des Regenten zu führen; nach Art. 63 hat dasselbe die Verantwortlichkeit für die provisorischen mit Gesetzeskraft erlassenen landesherrlichen Verordnungen. Durch Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand ist dem Staatsministerium die Befugniss ertheilt, im Falle eines Krieges oder Aufruhrs die im Art. 111 des Verfassungsgesetzes vorgesehene Suspension einzelner Artikel desselben zu verfügen. Nach den Städte- und Gemeinde-Ordnungen kann auf Antrag des Staatsministeriums eine Stadt- bezw. eine Gemeinde- oder Amtsversammlung aufgelöst werden. Das Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 41, 28, 90 endlich ermächtigte das Staatsministerium zur Entscheidung über Competenz-Conflicte der Disciplinar-Behörden, bestellte dasselbe als Recurs-Instanz hinsichtlich der Erkenntnisse der Disciplinar-Gerichte für nicht-richtliche Beamte und auch hinsichtlich der von dem betreffenden Departements-Minister verfügten Versetzung eines Beamten in den Ruhestand.

Gesammt - Ministerium steht der vom Souverain ernannte Minister - Präsident vor.[1])

§. 648.

Innerhalb der materiell bestimmten Grenzen der Zuständigkeit der Ministerial-Departements hat dann wieder in abstufender Folge ein jedes Staatsamt seinen materiell und geographisch bestimmten Wirkungskreis, innerhalb der Grenzen desselben dieses Amt thätig sein muss und nur dieses Amt thätig sein darf. Materiell bestimmt sich derselbe durch die Art der Geschäfte, welche von ihm zu erledigen sind, geographisch durch die örtlichen Grenzen, welche das räumliche Gebiet des amtlichen Berufes bezeichnen. Es giebt danach eine materielle und eine geographische Zuständigkeit oder Competenz der Aemter. Beide Arten der amtlichen Competenz zu bestimmen ist das Recht der souverainen Gewalt des Staates und hat diese nach dem Prinzipe der Arbeitstheilung die verschiedenen Arten der Hoheitsrechte verschiedenen Aemtern zuzutheilen, den örtlichen Bezirk ihrer Functionen aber aus dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und den Anforderungen des Dienstinteresses entsprechend zu bemessen.[2]) Nur die materielle Competenz der Gerichte ist objectiv gegeben und bedarf nicht erst der Festsetzung durch die Staatsgewalt, sondern fordert nur die Anerkennung Seitens des Staates. Die Entscheidung der privatrechtlichen Streitigkeiten durch die Anwendung der privatrechtlichen Regeln sowie die Aufrechthaltung der absoluten Rechtsordnung im Strafverfahren ist das Gebiet der materiellen Zuständigkeit der Gerichte.[3])

5. Verhältniss der Justiz zu der Verwaltung.

A. Prinzip der Trennung.

§. 649.

Die Scheidung der richterlichen Gewalt von der Regirung auch in den Organen ihrer Verwirklichung ist ein Hauptbestreben des öffentlichen Lebens in den deutschen Staaten gewesen. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung war ein Cardinalsatz der politischen Forderungen der modernen Zeit und ist auch in den meisten deutschen Staaten zu einem positivrechtlichen Dogma geworden.[4]) Die Tendenz dieses Prinzipes

---

[1]) In Preussen bekleidet diesen Posten der Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Königlicher Erlass vom 19. December 1850.

[2]) Pözl im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche s. v. „Amt" S. 207, 2.

[3]) S. unten §. 656. Des Näheren kann hier auf die Organisation der Staatsbehörden nicht eingegangen werden, und ist auf die partikulare Gesetzgebung zu verweisen. Hinsichtlich der Behördenorganisationen im Königreich Preussen s. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. 2 §. 224 ff. Vortrefflicher bei Stein, Die Verwaltungslehre Th. I S. 223 ff.

[4]) (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 9); (Kurhessisches Verfassungsgesetz von 1831 §. 112); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 137;

war vor allen Dingen die Sicherung des positiven Rechtes und seiner Aufrechthaltung gegen die Beeinflussung der freieren, vorwiegend auf Zweckmässigkeitsrücksichten verwiesenen Verwaltung, aber im Grunde entsprach dasselbe dem Interesse beider Arten der politischen Gewalt in gleichem Masse. Der Beruf derselben ist eben ein so verschiedener, dass auch die Thätigkeit der Justiz- und der Verwaltungsbehörden je eine besondere sein muss, und die Sicherung dieses je besonderen Charakters der beiden politischen Gewalten ist nur zum Vortheile derselben und nur zu Gunsten der gesammten Staatsverwaltung, zumal da auch die Ausbildung der Beamten für den einen und für den anderen Zweig eine besondere, dem besonderen Zwecke entsprechende sein kann.[1]) In seiner praktischen Anwendung zeigt sich aber jenes Prinzip der Trennnng der Justiz von der Verwaltung in der Organisation je besonderer Behörden für die Wahrnehmung der richterlichen und der administrativen Regirungsacte, so dass der wohl nie verkannte Unterschied zwischen der materiellen Bedeutung der Justiz und der Verwaltung einen bestimmten auch äusserlich wahrnehmbaren Ausdruck erhalten hat. Die Organisation der Gerichte und die der Verwaltungsbehörden sind dem Wesen ihres Berufes entsprechend verschieden gestaltet.

§. 650.

Die Grenze der Competenz der gerichtlichen Behörden zieht der Umfang der richterlichen Gewalt, insofern die Bearbeitung der „Justizsachen“ denselben obliegt, und ferner der Umfang der das Recht schützenden Gewalt des Staates, der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Alles nicht in diesen Begriffen Enthaltene bildet alsdann das der Verwaltung als dem Gegensatze der Justiz zugehörige Zuständigkeitsgebiet.[2]) Positivrechtlich kann aber das Gebiet der gerichtlichen Zuständigkeit anders bemessen und aus irgend welchen Rücksichten den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden Etwas ihrer prinzipiellen Zuständigkeit zu Gunsten oder Lasten der anderen Behörden entzogen sein.[3]) Factisch ist dieses in mehren deutschen Staaten noch immer der Fall und war ehedem eine solche Vermischung oder ein

---

Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 192; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 96 §. 1 und 2; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 38; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz von 1857 § 92; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 36; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 80.

[1]) In den meisten deutschen Staaten hat erst die Bewegung von 1848 das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung zur Geltung gebracht. In Preussen und Braunschweig galt dasselbe aber schon seit längerer Zeit.

[2]) Luxemburgsche Constitution Art. 84 und 85; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 192 und 195.

[3]) So war es mit der Ueberweisung einer polizei-strafgerichtlichen Competenz an die Verwaltungsbehörden der Fall. Vergl. oben §. 224.

solcher Austausch der Competenzen wohl allenthalben Rechtens.[1]) Die Theorie und Praxis sprechen daher von einer s. g. Administrativ-Justiz oder Verwaltungsrechtspflege, deren Begriff nicht ein wissenschaftlicher, sondern nur ein praktischer und durchaus positivrechtlicher.[2]) Zufolge des Strebens, die Grenze zwischen der Justiz und der Verwaltung prinzipiell scharf zu reguliren und festzusetzen, ist in manchen Verfassungsgesetzen auf die s. g. Administrativ-Justiz ausdrücklich verzichtet, womit eben die volle Consequenz des Prinzipes, dass alle Rechtsstreitigkeiten nur den Gerichten vorbehalten sein müssen, hat gezogen werden sollen.[3])

B. Competenz-Streitigkeiten.[4])

§. 651.

Wird von mehren Behörden oder Staatsämtern die Zuständigkeit im einzelnen Falle gleichzeitig beansprucht oder lehnen diejenigen Behörden, welche an sich zuständig sein könnten, ihre Bethätigung als incompetent ab, so entsteht ein s. g. Competenz-Conflict, welcher in jenem Falle ein positiver, in diesem ein negativer genannt wird. Die unter den einzelnen Behörden entstandenen Streitigkeiten über deren Competenz entscheidet die souveraine Gewalt des Staates, von welcher auch die Bestimmung der Competenz ausgehen musste. Innerhalb einer einzelnen Branche des Staatsdienstes steht diese Entscheidung ihrer höchsten Behörde zu, wenn es sich nur um die Competenz gleichartiger Behörden handelte. Dreht in

---

[1]) D. h. stets nur oder doch vorwiegend zu Gunsten der Verwaltung, von welcher man eine mehr politische Behandlung der Rechtssachen erwartete.

[2]) Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. II §. 149, wo sich die einschlagende Literatur vollständig genug berücksichtigt findet.

[3]) Vergl. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 96 §. 2; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 38; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 37; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 80; auch das Hamburgsche Verfassungsgesetz von 1860 Art. 96. — Aber noch in einem andern Sinne spricht man von einer s. g. Administrativ-Justiz als eines Instituts der politischen Rechtspflege oder der zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes entstanden, bestimmten Verwaltungbehörde. Deutschland kennt dieses, hauptsächlich in Frankreich heimische Institut (Dareste La justice administrative en France ou traité du contentieux de l'administration, 1862) positivrechtlich nicht. Von einer Seite wird aber die Einführung dieser Verwaltungsrechtspflege in das deutsche Staatsrecht ernstlich erstrebt (vergl. den von Bluntschli erstatteten Commissionsbericht zu dem Badenschen Gesetzentwurfe über die Organisation der inneren Verwaltung, Beilage zum Protokoll der Sitzung der ersten Badenschen Kammer vom 9. Juni 1863). Dass mit dem in deutschen Verfassungsgesetzen ausgesprochenen Verzicht auf die Verwaltungsrechtspflege auch diese Art derselben gemeint gewesen, ist nicht wohl anzunehmen.

[4]) Nordmann Betrachtungen über Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung nach dem neuesten Hannoverschen Rechte, 2 Hefte, 1862, 1863, vortreffliche Erörterungen von auch allgemeinem Interesse.

solchem Falle der Streit sich nur um die örtliche Grenze des Zuständigkeitsbezirkes, so ist die Entscheidung des Competenzstreites mit der Festsetzung dieser Grenze identisch; anderen Falls aber, wenn die Zuständigkeit unter mehren gleich stehenden Aemtern aus materiellen Gründen bestritten ist, kommt es auf die Fesstellung des objectiven Grundes des Inhalts der Amtsgewalt der Dienststelle an. Besonders qualificirt erscheint aber der Fall, wenn zwischen einer Justiz- und einer Administrativbehörde die Zuständigkeit bestritten ist, sei es, dass beide ihre Competenz behaupten oder bestreiten. Dieser in besonderem Sinne so benannte Competenz-Conflict ist in dem deutschen Staatsrechte besonders normirt, während die Verfassungsgesetze von jenen anderen Fällen eines Zuständigkeitsstreites überhaupt nicht reden, deren Bestimmungen den besonderen Staatsdienstgesetzen überlassend.

§. 652.

Das Prinzip ist, dass die Gerichte über ihre Competenz selbst entscheiden, d. h. es ist zunächst ihrer Beurtheilung überlassen, ob eine Angelegenheit als zum gerichtlichen Verfahren gehörig zu betrachten sei.[1]) Andererseits steht den Gerichten nicht die Macht zu, Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu inhibiren,[2]) und sind auch diese in der Entscheidung über ihre Competenz wie in ihrem Verfahren von den Gerichten unabhängig.[3]) Bestreitet aber die Verwaltungsbehörde die Competenz des Gerichtes oder dieses die Zuständigkeit jener, indem je die eine Behörde sich selbst zu dem von der andern begonnenen oder beanspruchten Verfahren zuständig hält, so tritt eine höhere Entscheidung durch eine Instanz ein, welche besonders dazu bestellt und demgemäss aus Mitgliedern der Gerichts- wie der Verwaltungsbehörden zusammengesetzt oder auch eine ordentliche höhere oder höchste Behörde ist. Die Verfassungsgesetze pflegen nur das Prinzip auszusprechen, dessen Verwirklichung einem besondern Ge-

---

[1]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 196.

[2]) Braunschweigsche N. L. §. 195.

[3]) Das war das Prinzip des Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes §. 170, beseitigt durch das Gesetz vom 5. September 1848 §. 105, dessen §. 10 lautete: „Die Gerichte sind befugt über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden. Verwaltungsmassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. — — Verwaltungsmassregeln, welche von den Verwaltungsbehörden ausserhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden.“ Die Competenz der Gerichte war also auch in diesem Falle durch das Vorhandensein einer Rechtsverletzung bedingt, und war dadurch ausgeschlossen, dass das Gericht als Instanz über der Verwaltungsbehörde erschien.

setze überlassend.[1]) Der Schwerpunkt dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmungen liegt aber in der Tendenz, unter Ausschluss jeder willkürlichen Aenderungen der Competenzverhältnisse durch die Regirungsgewalt ein bestimmtes gesetzliches Organ und Verfahren zur Entscheidung der Competenzconflicte zu begründen.[2])

6. Organisation der Gerichte.

A. Formelle Organisation.

§. 653.

Der Staat übt seine gerichtliche Gewalt, die strafende wie die privatrechtlich entscheidende, durch bestimmte Organe, die Gerichte.[3]) Es ist die Pflicht des Staates den gerichtlichen Apparat im weitesten Umfange des Wortes (die Gerichte und die Hülfsanstalten derselben, wie Gerichtsgebäude und Strafanstalten) zu schaffen und stets in seiner zweckentsprechenden Vollständigkeit zu erhalten, so dass derselbe dem Anspruch der öffentlichen Rechtsordnung und des privativen Rechtes auf Schützung und Aufrechthaltung durch die Staatsgewalt zu genügen vermag. Die Organisation und Besetzung der Gerichte mit ihren Nebenanstalten (Staatsanwaltschaften) ist ein unveräusserlicher Beruf der Staats-

---

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 96; Sächsisches §. 47; Würtembergsches §. 59, 3; Altenburgsches Grundgesetz §. 46 Abs. 5: „Ueber Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 142; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 159 (jetzt Gesetz vom 19. Mai 1851); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 97; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 38 Abs. 4: „Die Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Competenzstreitigkeiten entscheiden die zuständigen Gerichte im gewöhnlichen Instanzenzuge;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 92 Abs. 2; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 36 Abs. 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 80 Abs. 3 und §. 101.

[2]) Darum auch ganz gleiche Bestimmungen in den Verfassungsgesetzen der Republiken. Vergl. Bremensches Verfassungsgesetz §. 69: „Etwaige Competenz-Conflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Massgabe des Gesetzes erhoben und entschieden." Das Hamburgsche Verfassungsgesetz von 1860 Art. 97 lässt im Zweifelsfalle, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, die darüber erfolgte rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für alle Behörden verpflichtend sein, und behält der Gesetzgebung vor, ob für solche Zweifelsfälle ein besonderer Instanzenzug bestehen solle. — Für die Preussische Monarchie hat das Gesetz vom 8. April 1857 einen besonderen Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden geschaffen. Derselbe besteht aus den auf Lebenszeit vom Könige auf Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannten Mitgliedern des Staatsraths, nämlich ausser dem Präsidenten desselben und dem Staatssecretair aus neun Mitgliedern, von welchen fünf Justiz-, die übrigen aber Verwaltungs-Beamte sein müssen.

[3]) Ueber den Umfang des Gebietes dieser beiden Arten der Staatsgewalt s. oben §. 5[illegible]

zwischen diesen. Nachdem schon die Reichsgesetze die Einrichtung solcher Instanzen den Landesherrn zur allgemeinen Pflicht gemacht,[1]) haben die deutschen Staaten dieselbe auch durch den Bundesvertrag von 1815 in der Weise wieder anerkannt, dass sich alle deutschen Staaten zur Einrichtung bezw. Erhaltung eines obersten Gerichtshofes verpflichteten und zwar diejenigen Bundesstaaten, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen. Die in solchen kleineren Staaten bereits bestehenden Gerichte dritter Instanz sollten aber erhalten bleiben, falls die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Die vier freien Städte, welche wenigstens zur Zeit der Errichtung des Bundes auch zusammen noch nicht 300,000 Einwohner zählten, war das besondere Recht zur Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes gesichert.[2]) Ausserdem haben auch die Verfassungsgesetze der deutschen Staaten die gesetzliche Instanzenordnung als ein staatsrechtliches Prinzip der Rechtspflege besonders anerkannt.[3]) Dabei ist indess das Prinzip der s. g. drei Instanzen von einigen

---

[1]) Deputat. Absch. von 1600 §. 15: „Dieweil aber die höchste Nothdurft erfordert, dass in allen Churfürstenthümern, Fürstenthümern u. s. w. die Unter-, Ober- und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und nach Mangel und Gebrechen bevor, auf's eheste, förderlich und unverhinderlich reformiret, mit verständigen Urtheilern besetzt, und in eine gute, richtige, der rechten Reichs- und Cammer-Gerichts Prozess gemässe Ordnung gebracht und darauf festiglich gehalten werde, damit den Unterthanen, da sie rechtlos gestellet worden seien, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden, so wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs und allen andern des Reichs Eingesessenen, Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche hiervor und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihrer Unter-, Ober- und Hofgerichte, in den Orten es noch nicht geschehen — ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum Besten anzuordnen und darin einigen weitern Aufschub nach Einstellung nicht zu suchen."

[2]) Bundesacte Art. 12. Vergl. über dessen Geschichte Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. II S. 355, 422, 434, 442, 454, 486, 533, 560. Dieser Artikel verpflichtete nur die Staaten mit weniger als 300,000 Einwohnern zur Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes. Indess ist niemals bezweifelt, dass die grösseren Staaten damit zur Einrichtung oder Erhaltung — es wird wohl in allen diesen Staaten nur von dieser die Rede sein können — selbstverständlich verpflichtet seien. — Welche Staaten sich über ein gemeinschaftliches oberstes Gericht vereinigen wollen, überliess der Art. 12 in den Worten: „— werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl (300,000) ausmachen, — — vereinigen," der freien Vereinbarung der betreffenden Staaten. — Ein Verzeichniss der bestehenden obersten Gerichtshöfe der deutschen Staaten s. bei Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 171 Note 10.

[3]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 92: „Es soll in Preussen nur ein oberster Gerichtshof bestehen;" Baiersches Tit. VIII §. 1: „Die Gerichtsbarkeit wird — — in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet;" Sächsisches §. 45 (vergl. auch Gesetz vom 28. Januar 1835); Würtembergsches §. 92; Luxemburg-

Staaten nur so verstanden, dass eine dreifache Ordnung der Gerichte bestehen, nicht aber dass für jede Klagsache eine zweimalige Berufung möglich sein müsse.[1])

§. 655.

Die jurisdictorische Bedeutung der gesetzlichen Ordnung bestimmter Instanzen ist theils die Möglichkeit der Anfechtung eines der betheiligten Partei nicht rechtmässig erscheinenden Urtheils, zum andern und nicht minder wichtigen Theile beruht sie aber in der gesetzlichen Festsetzung bestimmter Gerichtsstellen, welche innerhalb eines bestimmten geographischen Bezirkes (Gerichtssprengel) je die Rechtsstreitigkeiten einer bestimmten Art zu entscheiden haben. Das Gesetz sagt ein für alle Male, welches Gericht im Staate zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten sei es in erster, sei es in zweiter Instanz zuständig sein solle.[2]) So ordnen sich die einzelnen Gerichtsstellen im Staate nach festen Grundsätzen neben und übereinander, indem die in einem gewissen räumlichen Bezirke der gerichtlichen Verhandlung bedürfenden Rechtssachen nur von dem Gerichte dieses Bezirkes zur Cognition gezogen werden können, und die Erkenntnisse dieses Gerichtes nur vor dem Obergerichte, in dessen Bezirke dasselbe belegen ist, zum Berufungsverfahren gebracht werden können. Die Instanzenordnung ist also die Bestimmung der Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsstellen im Staate; die gesetzlich verordnete Instanz ist das ordentliche Gericht des einzelnen Falles.[3])

---

sches Art. 87: „Il est pourvu par une loi à l'organisation d'une cour supérieure de justice;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 192.

[1]) Vergl. Zachariä a. a. O. S. 216. — Im Königreich Preussen hat die besondere (allgemeine) bürgerliche Prozessordnung der Provinz Hannover zwar drei Instanzen (Amtsgerichte, Obergerichte, Appellationsgericht) beibehalten, aber im bürgerlichen Verfahren nur eine einmalige Berufung gestattet, während in den übrigen Theilen der Monarchie jede Streitsache in drei Instanzen verhandelt werden kann.

[2]) Dass die erste Instanz auch das Obergericht sein könne, ist nur zu erwähnen.

[3]) Eine in allen Hinsichten singuläre Modification dieses Prinzipes findet sich in dem Altenburgschen Grundgesetz §. 45 Abs. 2: „Dem Oberrichter steht es frei, Rechtssachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweise zu übertragen; oder unter besonderen Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Partei und dergleichen) — Rechtssachen an ein anderes Untergericht zu verweisen." Wenn, wie nach dem Wortlaut des Gesetzes anzunehmen, der Oberrichter das Recht hat, das ganze gerichtliche Verfahren, Instruction und Entscheidung, dem Unterrichter aufzutragen, so hat die „gesetzlich bestimmte Instanzenordnung" im Herzogthum Altenburg jedenfalls eine ganz besondere Bedeutung. Vergl. dagegen die Constitutions-Ergänzungs-Acte zu der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt vom 19. Juli 1816 Art. 33: „Da jeder Gerichtsstelle ihr Wirkungskreis angewiesen ist, — — so darf keine der hiesigen höheren Gerichtsstellen Gegenstände, welche nach der Gerichtsordnung zum eigenen oder ihres Canzleipersonals Ressort, und nicht zur Competenz des Stadtamtes oder des Landamtes gehören, von sich

§. 656.

Die Gerichte sind die Organe zur Geltendmachung des civil- und strafrichterlichen Rechtes des Staates und erhalten also als das Gebiet ihrer Thätigkeit dasjenige, welches der materielle Inhalt dieses Rechtes bestimmt.[1]) Die Zuständigkeit der von dem Staate geschaffenen gerichtlichen Behörden darf allein nach objectiven sachlichen Gründen bemessen werden. Es können für besondere Angelegenheiten besondere Gerichte bestehen, wie z. B. für Handels- und Gewerbesachen, für Steuercontraventionen,[2]) aber das dafür bestellte Gericht muss alle Streitsachen seiner Zuständigkeit an sich ziehen, weil das Recht, welches durch die gerichtlichen Organe seine Herrschaft und seine Wohlthaten üben will, ein objectiv allgemeines, ein alle Menschen im Staate berechtigendes und verpflichtendes Recht ist. Ebenso können die besonderen Verhältnisse gewisser Klassen der Unterthanen die Einrichtung besonderer Gerichte aus dinglichen Gründen erfordern, wie die Militair- und die akademischen Gerichte. Allein auch solche Spezialgerichte sind „ordentliche"[3]) Gerichte im Sinne des Gesetzes. Im Gegensatze zu den früheren Anschauungen des öffentlichen Lebens über die Berücksichtigung der persönlichen Standesverhältnisse der Personen im Staate haben die deutschen Staaten in der Gegenwart unter Beseitigung des s. g. privilegirten oder eximirten Gerichtsstandes, vor welchem gewisse bevorzugte Personen Recht zu geben und zu nehmen hatten, das Prinzip anerkannt und zu einem Grundsatze des Verfassungsrechtes erhoben, dass wie vor dem Gesetze[4]) so auch vor dem Gerichte Jedermann gleich steht, und dass die Zuständigkeit der durch das Gesetz bestellten Gerichte weder zum Vortheil noch zum Nachtheil einzelner oder bestimmter Personen beschränkt werden darf.[5]) Eine Ausnahme von diesem

oder ihrer Canzlei an letztere auftragsweise verweisen, sondern solche Commissionen müssen Mitgliedern des Gerichts oder, nach Beschaffenheit, dem eigenen Canzleipersonale aufgetragen werden."

[1]) Vergl. oben §. 91; Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 84: „Les contestations qui ont pour objet des droits civils sont exclusivement du ressort des tribunaux;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 89.

[2]) Vergl. z. B. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 91; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 95 §. 2; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 94 Abs. 2; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 71. — Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht §. 371.

[3]) S. oben § 469.

[4]) Badensches Gesetz vom 15. Februar 1851 Art. 2.

[5]) Vergl. Preussisches Gesetz über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes etc. vom 2. Januar 1849; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 55: „Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in dem Masse eingerichtet, dass die privilegirten Gerichtstände aufhören etc."

allgemeinen Grundsatze besteht in den deutschen Staaten ab des Gerichtsstandes der Mitglieder des souverainen Fürstenhaus der Verträge des deutschen Bundes der Mitglieder der mediatisii häuser.[1])

§. 657.

Den richterlichen Beruf des Staates erfüllen nur diese in Ordnung bestehenden Gerichte. Es kann Jemand nur vor d suchen, aber diese müssen ihm auch Recht geben.[2]) Auch di

---

(vergl. Gesetz vom 28. Januar 1835); (Hannoversches Gesetz vom 5. Se] §. 9); Badensches Gesetz vom 15. Februar 1851 Art. 1; (Kurhessisches gesetz §. 130: „Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte Weise zweckmässig eingerichtet werden und somit die Aufhebung der priv sönlichen Gerichtsstände — — erfolgen"); Coburg-Gothasches Staatsgrund Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 200: „Alle Landeseinwol dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt abgescl mit §. 199: „Die bisherigen Vorrechte des Fiscus in Beziehung auf geri folgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, werden hierdurch Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 95 §. 1: „Es soll keinen Gerichtsstand der Personen oder Güter geben;" Anhalt-Bernburgsche fassungsgesetz §. 32; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrund Waldecksches Verfassungsgesetz §. 76 Abs. 1. — Wenn sich in einigen gesetzen der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes die Clausel hinzug „mit Ausnahme der Militairgerichtsbarkeit," so liegt darin an und für sicl Modification jenes Prinzipes, da die Militairgerichte an sich noch nicht privi dern nur besondere Gerichtsstände, deren Competenz nach sachlichen Rücl bestimmt, sind. — Connex mit der Beseitigung des privilegirten Gerichtsstan das ausdrückliche Anerkenntniss des Staates (als Fiscus), nur vor den orde richten Recht geben und nehmen zu wollen. Vergl. (Hannoversches Landes gesetz §. 38); Würtembergisches Verrfassungsgesetz §. 94; Badensc Grossherzoglich Hessisches §. 102; Oldenburgisches Revidirtes Sta setz Art. 102; Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz vom 2. August Lichtensteinsches Verfassungsgesetz §. 35. Etwas Anderes bedeutet ab zicht des Staates auf die materiellen Rechtsvorzüge (privilegia fisci), wie il Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 199 enthält. Dies ist eine rechtliche Angelegenheit.

[1]) Deutsche Bundesacte Art. 14, dessen Inhalt auch nach Auflösung partikularrechtliche Kraft behalten Vergl. auch das Preussische Gesetz vo 1854, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 185 auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafe sonders die Verordnungen vom 12. November 1855, betr. die Wiederhers privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsf Grafen.

[2]) Das ist der Sinn solcher verfassungsgesetzlichen Aeusserungen, wie: „K geschuldigten darf der verlangte Urtheilsspruch versagt werden" (Kurhessis fassungsgesetz §. 118, Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 203) mand kann ohne Urtheil bestraft werden" (Oldenburgsches Revidirtes St gesetz Art. 38 §. 1). Bestimmter ist das Princip ausgesprochen in dem Schw

Verfassungsgesetze bekennen ausdrücklich, dass Niemanden die Verfolgung seines Rechtes vor diesen Gerichten versagt werden [1]) und dass Niemand seinem gesetzlichen Richter — auch nicht mit seinem Willen — entzogen werden dürfe. [2]) Jener Ausdruck des einen Prinzipes trifft mehr dessen privatrechtliche, dieser mehr dessen staatsrechtliche Anwendung. In beiden Hinsichten hatten die deutschen Staaten früher befolgte Grundsätze zu verlassen und dem richtigeren, des Staates wie des Rechtes gleich würdigem Prinzipe Folge zu geben. Wer ehedem Versperrung oder Erschwerung der Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruches in Folge der Meinungen von einer über und ausser dem Rechte stehenden Wohlfahrt des Staates nicht selten gewesen, namentlich auch dann, wenn der Staat oder der Landesherr selbst die Stelle einer Partei in dem Rechtsstreit zu übernehmen gehabt, so erklären die jetzigen deutschen Staaten und Fürsten ausdrücklich, auch selbst nur vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen und

---

Sondershausenschen Landesgrundgesetz von 1857 § 89: „Den Gerichten gebührt d rechtliche Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten über Privatrechte, sowie d Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen wider die Strafgesetze." Verg. auch Luxemburgsche Constitution Art. 84 und 85; Meiningensches Grundgesetz §. 105; Gesetz für das Fürstenthum Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 35; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 68: „Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht auschliesslich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte;" ähnlich Hamburgsches Verfassungsgesetz vom 28. September 1860 §. 95. Das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 134 setzt hinzu: „— insoweit nicht für besondere Fälle die Gesetze eine Ausnahme bestimmen."

[1]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 49; Würtembergisches §. 95: „Keinem Bürger — — kann der Weg zum Richter verschlossen werden; Kurhessisches von 1831 §. 35 („— bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, die gerichtliche Klage offen") und §. 113, auch §. 125: („Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde"); Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 201; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 20. Juni 1857 §. 23 Abs. 1 und §. 35; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 15; Hamburgsches von 1860 §. 69. Nur eine Consequenz aus diesem Prinzipe ist die (selbstverständliche) Zusicherung einiger Verfassungsgesetze (vergl. z. B. Meiningensches Grundgesetz §. 106), dass eine criminalrechtliche Begnadigung Niemanden hindere, seine aus einer Rechtsverletzung herfliessenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen.

[2]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 7; Baiersches Tit. 14 §. ; Sächsisches §. 48; (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 § 5); Würtembergisches Verfassungsgesetz §. 26; Badensches §. 15 („— in Criminalsachen"); (Kurhessisches §. 114: „— sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen"); Grossherzoglich Hessisches §. 31; Luxemburgisches Art. 13 („contre son gré"); Altenburgsches Grundgesetz §. 45; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. ; Braunschweigische Neue Landschaftsordnung §. 201; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 38 §. 2; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. ; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 93 Abs. 1; Gesetz für Reuss j. L. vom 26. Juni 1856 §. 37; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 75 Abs.

geben zu wollen: — nur eine Consequenz der Gleichberechtigung des Fiscus und der einzelnen Personen im Staate auf dem privatrechtlichen Gebiete.[1]) Ebenso haben die Staaten ausdrücklich oder stillschweigend auf die früher bei politischen Untersuchungen besonders angewandte Bestellung von Ausnahmsgerichten und ausserordentlichen Commissionen für einen besonderen einzelnen Fall verzichtet.[2]) Dagegen steht ihnen das Recht, in gesetzlicher Weise allgemeine Ausnahmen von dem Grundsatze, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, aus sachlichen Gründen zu statuiren, unzweifelhaft auch ferner zu.[3])

---

[1]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VII §. 5; Sächsisches §. 50; Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 38; Würtembergisches Verfassungsgesetz §. 94; Badensches §. 14 Abs 3; Grossherzoglich Hessisches §. 102; Altenburgsches §. 49; Braunschweigische Neue Landschaftsordnung §. 197 und 198; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 102; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 97; Liechtensteinsches Verfassungsgesetz §. 35.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 7; Sächsisches §. 48; Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 5; Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 114; Luxemburgisches Art. 86: „Il ne peut être créé de commissions ni de tribunaux extraordinaires, sous quelque dénomination que ce soit"; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 31; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 38 §. 2; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 93 Abs. 2; Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 37 Abs. 2; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 75 Abs. 2. Vergl. auch das Reichsverfassungsgesetz vom 28. März 1849 §. 175 Abs. 2.

[3]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 48: „Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, ausser in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen;" (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 5: „— ausser in den im Processgange begründeten oder von den Gerichten im Voraus bestimmten Fällen"); (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 114: „— es sei denn auf dem regelmässigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht"); Luxemburgsche Constitution Art. 86; Altenburgsches Grundgesetz §. 45: „Die Staatsregirung ist befugt, ausserordentliche Criminalgerichte, imgleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militaire angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzusetzen. Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten, so erfordert die Anordnung von besonderen Criminalgerichten die vorherige Zustimmung der Landesdepution." Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 89 Abs. 2; Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 37 Abs. 1 (wörtlich wie das Kurhessische Verfassungsgesetz §. 114 lautend). Wenn einzelne Verfassungsgesetze Ausnahmen von dem Prinzipe, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, vorbehalten, zugleich aber die Bestellung von Ausnahmsgerichten gänzlich verbieten, wie z. B. das Luxemburgische in den citirten Artikeln, so ist darin nicht etwa ein Widerspruch zu finden, sondern nur die Unterscheidung zwischen der gesetzlichen Feststellung jener Ausnahmen, also durch den Willen des Staates, und zwischen der einseitigen Nichtberücksichtigung der ordentlichen Gerichte durch den persönlichen Repräsentanten der Staatsgewalt Jene Ausnahmen sind Rechtens, nicht diese. — Von einem besonderen Gerichtshofe, dem zum Schutze der Verfassung bestellten Staatsgerichtshofe ist unten §. 707 ff. zu sprechen.

C. Stellung der Gerichte im Staate.[1])

a. Verhältniss zum Gesetze.

§. 658.

Indem die Staatsgewalt durch die von ihr bestellten Organe dem Rechte die gebührende Herrschaft sichern muss und will, erkennt sie damit an, dass das Recht ein objectiv Gegebenes ist, das sie nicht erst bestimmen, sondern dem sie nur die Anerkennung seines Herrschaftsrechtes verschaffen soll. Das positive Recht will so, wie es gestaltet ist, herrschen, und dass dasselbe so herrscht, ist der Beruf der Gerichte. Der Staat hat also die Heiligkeit des Rechtes selbst zu respectiren und darf niemals seinen zeitigen subjectiven Willen als entscheidende Norm betrachten lassen, wenn derselbe nicht in den vorgeschriebenen Formen der Rechtsentstehung die Kraft des Gesetzes erlangt hat.[2]) Zur Sicherung dieser Beschränkung des Willens und der Macht der Staatsgewalt hat das positive Recht der der deutschen Staaten etliche Grundsätze der Rechtspflege festgestellt, deren weitere Ausführungen den besonderen organischen Gesetzen des Gerichtswesens überlassen blieb. Dieselben zielen aber nicht nur auf die

---

[1]) H. Simon, Die Preussischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844 (1845); J. Fr. von Lennep, Dissertatio de partibus, quas reges habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia (1849); B. W. Pfeiffer, Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts (1851); Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 170.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 86: „Die richterliche Gewalt wird — durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt;“ Baiersches Tit. VIII §. 3: „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig;“ Sächsisches §. 47: „Sie (die Gerichtsstellen) sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regirung unabhängig;“ (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 170;) Würtembergsches §. 93; Badensches §. 14 Abs. 1; (Kurhessisches §. 123: „Die Gerichte — — entscheiden, ohne irgend eine fremde Einmischung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmässigen Gesetzen;“) Grossherzoglich Hessisches §. 32: „Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regirung unabhängig;“ Altenburgsches Grundgesetz §. 46 Abs. 1: „Das richterliche Verfahren und Urtheil ist innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit selbständig und unabhängig von jedem willkürlichen Einflusse der Staatsregirung;“ Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 135; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 193: „Die Gerichte — — entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen;“ Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 93 §. 1; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 33; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 90 Abs. 1; Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 § 43 (wörtlich mit §. 123 des Kurhessischen Verfassungsgesetzes übereinstimmend); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 74: „— Gerichte —, welche keiner anderen Autorität als der der verfassungsmässigen Gesetze unterworfen sind;“ Liechtensteinsches §. 34

Garantirung des objectiven Rechts gegen etwaige Willküren der Staatsgewalt,[1]) sondern auch auf die Sicherung der concreten richterlichen Entscheidung gegen den Einfluss des Irrthums und der Unkenntniss der zur Entscheidung berufenen Personen — so das Erforderniss eines Nachweises der persönlichen Befähigung zum Richteramte,[2]) die Verpflichtung, den Erkenntnissen die Entscheidungsgründe anzufügen,[3]) die Einrichtung mehrer Instanzen — oder auch auf die Sicherung der Klarstellung der zur richterlichen Entscheidung gebrachten thatsächlichen Verhältnisse, wie das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten,[4]) also alle auf die Sicherung einer unparteiischen Rechtspflege.[5])

§. 659.

Die Gerichte suchen das im concreten Falle anzuwendende Recht und

---

[1]) Verbot der s. g. Cabinets-Justiz. Vergl. oben §. 636.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 90: „Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat;" Kurhessisches §. 122: „Zur Bekleidung eines Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigstens 30 Jahren erfordert (sc. ausser der intellectuellen Befähigung); und §. 121: „Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen, die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beiräthen bestehen;") Luxemburgsche Constitution Art. 91 Abs. 2: „Toute fois, en cas d'infirmité ou d'inconduite, il (le juge) peut être suspendu, révoqué ou déplacé, suivant les conditions déterminées par la loi;" Liechtensteinsches §. 33. Einen besonderen Ausdruck erhielt dieses allgemeine Prinzip in den Verfassungsgesetzen der Handelsrepubliken in Berücksichtigung des besonderen Charakters der Mehrzahl der dort vorkommenden Prozessobjecte. Vergl. Hamburgsches Verfassungsgesetz vom 28. September 1860 Art. 101: „Die bürgerliche Rechtspflege soll, sofern sich ein Bedürfniss dafür herausstellt, in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte Richter mitgeübt werden. Namentlich wird ein Handels- und ein Gewerbegericht bestehen," und Art. 102: „Auch bei den übrigen collegialisch besetzten Gerichten nehmen an der Entscheidung nichtrechtsgelehrte Mitglieder Theil;" Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 71: „Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, können in Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern gebildet werden." Dem ersten Satze des Art. 101 des Hamburgschen Verfassungsgesetzes gleichlautend ist das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 98. Vergl. auch Luxemburgsche Constitution Art. 94: „Il peut y avoir des tribunaux de commerce dans les lieux déterminés par la loi."

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. III §. 2; Sächsisches §. 46; Luxemburgsches Art. 89; Altenburgsches §. 47 Abs. 2; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 192 Abs. 2; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 35 Abs. 2; Liechtensteinsches §. 37.

[4]) Vergl. oben §. 99.

[5]) Darum die allenthalben bestehende Forderung des Richtereides und die gesetzliche Feststellung der Gründe einer Recusation des Richters im concreten Falle. Vergl. die speziellen Criminal- und Strafprozessgesetze und die Gesetze über die Organisation der Gerichte.

bringen dasselbe zur Geltung.[1]) Was Rechtens sei, ob eine und welche Rechtsvorschrift auf den zur richterlichen Entscheidung vorliegenden Fall anzuwenden, das ist die Sache der richterlichen Prüfung und Entscheidung, und grade darin liegt der Kern und das Wesen der Unabhängigkeit der Gerichte. Aber als Organ des im Staate geltenden Rechtes können die Gerichte auch nur dieses zur Anwendung bringen. Nur was in den anerkannten Formen des Rechtes, als welche das Gesetz und die Gewohnheit gelten, sich darstellt, kann durch den Spruch der Gerichte die Macht des Rechtes erlangen. Die richterliche Prüfung der Gültigkeit einer Rechtsnorm kann sich also nur darauf beschränken, ob dieselbe sich in der positivrechtlichen Form des gültigen Rechtes darstellt.[2]) Tiefer darf die Kritik der Gerichte nicht dringen, da sie nicht den Beruf haben, das Verfahren der Recht schaffenden Gewalt zu überwachen, sondern nur das Recht, das der Staat als solches ausgiebt, anzuwenden haben.[3]) Je nach der Art der positivrechtlichen Formen der Gesetze bestimmen sich also auch die Bedingungen, unter welchen die Gerichte den Willen der souverainen Gewalt als Gesetz zu respectiren haben. Immer bleibt aber die Macht der Gerichte darauf beschränkt, der formell unvollkommenen Rechtsnorm die Anwendung in dem concret vorliegenden Streitfalle zu versagen: die Annullirung derselben in thesi ist niemals das Recht der Gerichte.[4])

---

[1]) Zöpfl, Grundsätze §. 451; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 175, III.

[2]) Vergl. oben §. 624 u. 632 über die formelle Gültigkeit der Gesetze und Verordnungen.

[3]) Anderer Ansicht waren und sind noch Viele. Vergl. die Nachweisungen bei Zöpfl a. a. O. §. 451 Note 8 und Zachariä a. a. O. §. 175 Note 12. Der Widerspruch kommt aber von zwei Seiten, indem die Einen glaubten den Gerichten jede Befugniss über die Quellen ihrer Rechtsschöpfung zu urtheilen bestreiten zu müssen, wie besonders noch Stahl, Andere aber den Gerichten auch die Aburtheilung über die materielle Gültigkeit der Rechtsnormen zusprechen wollten — beides nicht minder verkehrte, das Wesen der Gerichte wie das der Staaten verkennende Ansichten.

[4]) Der Standpunkt der staatsrechtlichen Praxis ist hinsichtlich dieses Gegenstandes wohl allgemein derselbe, wenn auch der positivrechtliche Ausdruck mehr oder minder bestimmt ist. Das Prinzip drückt unzweideutig aus das Preussische Verfassungsgesetz Art. 106: „Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig angekündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.“ Ebenso ist einer weiteren Interpretation nicht bedürftig Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 100 Abs. 2: „Alle in dieser (vergl. Abs. 1) verfassungsmässigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden;“ Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 141 §. 2: „Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu;“ Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz von 1854 §. 26 (wie das Oldenburgsche Art. 141 lautend): und dem Sinne nach gleichlautend das Waldecksche Verfassungsgesetz §. 94; Reuss-Schleizisches Gesetz vom 20. Juni 1856 §. 107 Abs. 2 und 3: „Durch die gedachte Contrasignatur (der Minister) erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit. Diese rechtliche Folge ist ohne Ausnahme sowohl

b. Verhältniss der Gerichte zur Regirungsgewalt.

aa. Materielle Beziehungen.

§. 660.

Die materielle Unabhängigkeit des Richterspruches löst die Gerichte nicht aus dem innigen Zusammenhange mit dem gesammten Staatsorganismus. Von einer Souverainetät des Richteramtes zu sprechen, ist noch weniger gestattet — auch nicht in einem bildlichen Sinne — als das Gesetz souverain zu nennen,[1]) da schon das Gesetz über dem Richter steht. Die Gerichte stehen nicht dem Staate oder seinem persönlichen Repräsentanten als ein fremdes oder selbständiges Institut gegenüber, sondern die Idee des Staates ergreift und belebt auch die Gerichte und fügt sie wie jedes andere Glied in den Organismus des Staatsganzen ein. Die Gerichte handeln darum nicht kraft ihres eigenen Rechtes, sondern ihr Rechtsspruch ergeht ethisch betrachtet nur kraft der in dem Staate sich personificirenden Rechtsidee und politisch nur als der Rechtsspruch der in dem Souverain sich darstellenden Gewalt des Staates. Das richterliche Urtheil gilt als der concrete Rechtswille des Staates und die Autorität der Gerichte beruht nur auf der Würde und der Heiligkeit des Staates. Dieser spricht durch seine Gerichte das Recht und der Spruch der Gerichte gilt nur insofern als der souveraine Rechtswille, als das Gesetz des Staates das Gericht zu solcher Thätigkeit legitimirte. So ist auch ein allgemeiner Brauch der gerichtlichen Praxis, dass die Urtheile der Gerichte, wenigstens der höchsten Instanz, als im Namen des Souverains gesprochen sich ausdrücklich ankündigen und im Namen des Souverains vollstreckt werden.[2]) Eine andere Stellung der Gerichte zum Staate würde die organische Einheit des Staates verletzen und diesen grade an der gefährlichsten Stelle

---

für die Gerichte als für alle anderen Staatsbehörden massgebend, so dass nur der Landesvertretung vorbehalten bleibt, in Betreff der Frage über die Rechtsbeständigkeit erlassener Verordnungen mit der Regirung in Verhandlung zu treten." Nicht weniger zweifellos sind aber auch die Bestimmungen, wie Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 32: „Das Materielle der Justizertheilung — — (ist) von dem Einflusse der Regirung unabhängig," und Luxemburgsche Constitution Art. 95: „Les Cours et tribunaux n'appliquent les arrêtés et règlements locaux qu'autant qu'ils sont conformes aux lois." Wo überhaupt — und dies ist in allen deutschen Staaten der Fall — eine bestimmte Form für die Verordnungen und Gesetze vorgeschrieben, sollte ein Zweifel gar nicht denkbar sein, dass auch nur die dieser Form entsprechenden, nur die „verfassungsmässigen" Gesetze, wie die Kurhessische Verfassungsurkunde §. 123 unter Bezugnahme auf §. 95 sie bezeichnet, als Gesetze gelten wollen und können.

[1]) Vergl. oben §. 548.

[2]) Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 68; Luxemburgsches Art 49.

spalten.[1]) Darum bezeugen alle deutschen Verfassungsgesetze ausdrücklich, dass alle Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe.[2])

§. 661.

Wenn es auch unzweifelhaften und ausnahmlosen Rechtes ist, dass die Staatsgewalt selbst d. h. durch die sie repräsentirenden Organe nicht Recht zu sprechen hat, sondern diesen Beruf lediglich durch die zu solchem Zwecke bestellten Gerichte übt, so ist es doch ebenso unzweifelhaft und ausnahmslos, dass die Staatsgewalt als solche das Recht und die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass die Gerichte ihren Beruf stets erfüllen. Ohne Einfluss auf die materielle Entscheidung der Gerichte üben oder diese wegen derselben zur Verantwortung ziehen zu können — es sei denn, dass die Entscheidung des Richters selbst diesen zugleich nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich mache, z. B. als eine strafbare Handlung oder wegen der Nichtigkeit des Urtheils[3]) —, steht der Staatsgewalt das unbestrittene Recht zu, die Thätigkeit der Gerichte und ihr Verfahren zu beaufsichtigen und das Interesse des Staates an der ordnungsmässigen Verwaltung der Rechtspflege durch Visitationen der Gerichte und ihrer Nebenanstalten, durch Gerichtseinforderungen, durch Kenntnissnahme der Acten, Ertheilung von den formellen Geschäftsgang betreffenden Vorschriften (z. B. über Führung von Prozess-Registern) und dergleichen Vornahmen geltend zu machen. Dieses Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt (Justizhoheit oder Gerichtsherrlichkeit im Gegensatze zu der Gerichtsbarkeit)[4]) erstreckt sich soweit, als nicht das materielle Urtheil mit den dasselbe vorbereitenden Handlungen der Gerichte in Frage kommt, und äussert sich materiell und formell verschieden, je nachdem die Anforderungen einer ordnungsmässigen Justizverwaltung sich gestalten.[5])

§. 662.

Besonders haben die deutschen Staaten die Pflicht der Staatsgewalt,

---

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 175, I.

[2]) S. oben §. 636.

[3]) Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 48: „Sollte bei einem Richterspruche ein Criminalgesetz übersehen oder sachwidrig angewendet worden sein, so kann, entweder auf den Antrag der Landesjustizbehörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiscal zur Revisionseinleitung aufgerufen werden.“

[4]) S. oben §. 568.

[5]) Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 90 Abs. 2: „Das landesherrliche Oberaufsichtsrecht über die Gerichte äussert sich in der allgemeinen Fürsorge für die Erhaltung und Beförderung einer wohlgeordneten und schleunigen Rechtspflege, gestattet aber keine Einmischung in die Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Fälle;“ vergl. auch Altenburgsches Grundgesetz §. 46 Abs. 2: „Wohl aber ist es (sc. unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte von der Staatsgewalt) deren Pflicht, auf schnelle, unparteiische und minder kostspielige Rechtspflege zu sehen und hiezu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

tigen, gesetzlich und selbst in den Bundesverträgen,[1]) jetzt auch in der Verfassung des Norddeutschen Bundes[2]) anerkannt und sich gegenseitig gelobt. Liegt der Grund des Justizmangels in der Unthätigkeit der vorhandenen Justizorgane, so hat die Staatsgewalt der befundenen Sachlage gemäss mit Verfügungen gegen die säumige Gerichtsperson vorzugehen und etwa dieselbe des Dienstes zu entheben und durch eine andere zu ersetzen. Würde indess der Grund der Justizverweigerung in der unfreiwilligen Behinderung einer Gerichtsstelle liegen, so hat der Staat den Eintritt einer anderen gleichartigen Justizstelle vorzusehen, nicht aber durch ausserordentliche Commissionen oder Ausnahmsgerichte die Justiz administriren zu lassen.[3]) Wohl in allen deutschen Staaten wird das Substitutionsverhältniss der Gerichtsstellen — aus sachlichen Gründen kann eigentlich nur die Behinderung der Untergerichte in Frage kommen — in derselben Weise wie die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte selbst fest und im Voraus geordnet sein. Die Anordnungen der zuständigen Gerichtsstellen durch die Staatsgewalt (mandata de administranda justitia) dürfen aber niemals eine Entscheidung über das materielle Recht des streitigen Falles oder über die Strafbarkeit einer begangenen Handlung enthalten, sondern können stets nur die formale Frage der Competenz der gerichtlichen Stellen betreffen.[4])

bb. Organ der Justizhoheit.

§. 663.

Die gerichtsherrlichen Rechte der Staatsgewalt nimmt an erster Stelle unter dem Souverain das Ministerium der Justiz wahr. Dasselbe hält sich der Gerichtsbarkeit fern, aber versieht die Functionen der Regirungsgewalt auf dem Gebiete des Gerichtswesens. Entsprechend der gesetzlich ge-

---

[1]) Vergl. über die Auffassung des Begriffes der Justizverweigerung in der Bundesversammlung das Gutachten der Reclamations-Commission zum Protocoll von 1830 §. 166 (referirt bei Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 176 Note 17).

[2]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 77.

[3]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 36: „Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten schriftliche Beschwerde zu führen.“ Im Verfolg wird das Recht, solche Beschwerde an die Stände mit der Bitte um Verwendung oder auch direct an den Regenten zu bringen, zugesichert. Ebenso (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 42 und Gesetz vom 5. September 1848 §. 11;) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 36—38; (Kurhessisches §. 35 und §. 118;) Meiningensches Grundgesetz §. 105; Altenburgsches §. 65.

[4]) Mecklenburgscher Erbvergleich von 1755 §. 397; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 90 Abs. 2. Vergl. von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. I S. 215 ff.; Pfeiffer, Praktische Ausführungen Th. III S. 255 ff.

festigten Ordnung der Gerichte haben die deutschen Staaten, wenigstens wohl die Mehrzahl derselben, in dem Institute der Staatsanwaltschaften [1]) auch ein bestimmtes Organ für das das gerichtliche Verfahren betreffende Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt und zur Unterstützung des Justizministeriums geschaffen.[2]) Die Stellung und der Beruf derselben bestimmen sich im Allgemeinen aus der Verpflichtung des Staates, das Gesetz zu wahren, und zwar sowohl das Gesetz der absoluten Rechtsordnung als auch das des bürgerlichen Rechtslebens. In beiden Richtungen zeigt sich aber der Natur der Sache entsprechend der allgemeine Beruf der Staatsanwaltschaften verschieden, indem sie dort als öffentlicher Ankläger d. h. als Vertreter des die strafgerichtliche Sühne des Verbrechens fordernden Staates und als Vollstrecker der im gerichtlichen Strafverfahren erkannten Strafe erscheinen, hier aber nur das Interesse des Staates an dem materiellen Richterspruche wahren, sowie dessen Aufsicht über die äussere Geschäftsthätigkeit der Gerichte zu üben haben. Als Aufsichtsbehörde stehen sie in gewissem Sinne über, sonst aber neben den Gerichten, und ist, die Instanzenordnung der Gerichte nachbildend, auch das Institut der Staatsanwaltschaften organisirt.[3]) Die Einführung des s. g. Anklageprinzipes

---

[1]) Auch Kronanwaltschaften (Hannover), Staatsprocuraturen (im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtes zu Cöln) genannt. Verschieden davon ist dann die Staatsanwaltschaft im Sinne einer privatrechtlichen Vertretung des Fiscus, wie solche in Kurhessen neben und getrennt von der Staatsprocuratur bestand.

[2]) Als Justiz-Verwaltungsorgane können die Staatsanwaltschaften nicht in der Weise der gerichtlichen Instanzen, welche je selbständig entscheiden, gegliedert und geordnet sein, aber eine Unter- und Ueberordnung der einzelnen Mitglieder der Staatsanwaltschaft findet dennoch Statt, so dass dieses Institut für sich ein organisches Ganzes neben den Gerichten bildet. Vergl. z. B. Hannoversche Revidirte Strafprozessordnung vom 5. April 1859 §. 20: „Das Haupt der Staatsanwaltschaft ist der Oberstaatsanwalt; alle Beamte der Staatsanwaltschaft sind nur seine Stellvertreter und ihm untergeben. Die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten stehen in gleich untergebener Stellung zu dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Obergerichte."

[3]) Das Institut der Staatsanwaltschaft, aus England über Frankreich von Deutschland überkommen, ist noch nicht in seinem ganzen Wesen richtig begriffen. Gesetzlich behandelt wird dasselbe in besonderen Gesetzen, namentlich in den die Organisation und das Verfahren der Gerichte betreffenden. Als ein Beispiel, aber auch nur als ein solches, mag bezüglich der civilprozessualischen Stellung der Staatsanwaltschaften der §. 82 der Hannoverschen Bürgerlichen Prozessordnung vom 8. November 1850 — bekanntlich ein Muster der deutschen Civilprozess-Gesetzgebung — hier Platz finden. Derselbe bestimmt die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor den Obergerichten und dem Oberappellationsgericht im Allgemeinen dahin: „In Sachen: 1) welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, das Kirchen- und Klostergut, die öffentlichen Anstalten, Armen- und andere milde Stiftungen betreffen; 2) wenn es sich um die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Gattung der Gerichtsbarkeit, die Bestimmung des rechten Richters, die Ablehnung von Gerichtspersonen und Regressklagen gegen dieselben handelt; 3) in Sachen zwischen An-

in das Strafverfahren führte unmittelbar zu den Einrichtungen der Staatsanwaltschaften.[1])

c. Vollstreckung der Urtheile.

aa. Im Strafverfahren.

§. 664.

Wie das Urtheil des Gerichts der Aufrechthaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Rechts, der absoluten Rechtsordnung, galt, so ist auch die Staatsgewalt verpflichtet, das gerichtliche Urtheil zu vollstrecken und der Gerechtigkeit die Sühne zu verschaffen, welche allein in der Vollstreckung der Strafe als der thatsächlichen Restitution der verletzten Rechtsordnung gefunden werden kann. An dem Inhalt der Urtheile hat aber die Staatsgewalt Nichts zu ändern, sie wollen vielmehr so, wie sie verkündet und rechtskräftig geworden, vollstreckt werden. Zwar gilt in manchen Staaten noch, dass wenigstens die in schweren peinlichen Fällen ergangenen, namentlich auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse vor deren Vollziehung der Genehmigung des Repräsentanten der Staatsgewalt bedürfen, allein diese Bestimmung berührt nicht die Rechtskraft der Erkenntnisse der Criminalgerichte, sondern eröffnet der Staatsgewalt nur eine besondere Gelegenheit, von dem Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen.[2])

---

wälten, Advocaten, Notaren und Gerichtsvögten einerseits und ihren Vollmachtgebern andrerseits; 4) wenn eine der Parteien unter Vormundschaft oder Curatel steht; 5) in Sachen, welche den Personenstand betreffen; 6) wenn eine Urkunde als falsch oder verfälscht angegriffen wird; 7) bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sollen die Acten der Regel nach wenigstens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung der Sache der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden, um derselben Gelegenheit zu gewähren, soweit ihr solches angemessen erscheint, ihre gutachtliche Erklärung abzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist ausserdem berechtigt, in allen übrigen Sachen die gleiche Mittheilung zu begehren und das Gericht kann selbst von Amtswegen dieselbe verordnen." Hinsichtlich der strafprozessualischen Bedeutung der Staatsanwaltschaften vergl. die Preussische Verordnung vom 3. Januar 1849.

[1]) Vergl. die Preussische Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 1.

[2]) Sehr richtig drückten das Prinzip aus Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 96: „Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten;" §. 97: „Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechtes — — aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminalgerichte — verbunden, in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben — dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen," und Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 193: „Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen." Vergl. auch Altenburgsches Grundgesetz §. 8: „Ohne des Herzogs Bestätigung darf kein Urtheil vollzogen

§. 665.

Die Ausführung der von den Gerichten rechtskräftig gesprochenen Urtheile ist auf dem Gebiete des Privatrechtes unmittelbar und zunächst die Sache der Gerichte. Wenn diese erkannt haben, was das Recht der einen oder der anderen Partei sei, so haben sie nun auch dafür zu sorgen, dass dieses Recht zur objectiven Thatsache werde. Wie aber die Civilgerichte nur im Interesse der Privatpersonen und nur auf deren Antrag thätig werden, so ist auch die Verwirklichung des von ihnen als subjectives Recht Erkannten von dem Antrage der dazu berechtigten Partei abhängig. Unterbleibt ein solcher Antrag, so ist es nicht die Pflicht auch nicht das Recht der Gerichte, für die Ausführung ihrer Urtheile zu sorgen, sondern es ruht ihre Thätigkeit nach der Verkündigung des Urtheils, und zwar mit um so grösserem Rechte, als dem Verzichte der berechtigten Person auf Verwirklichung des Richterspruches Nichts entgegensteht. Falls aber die Gerichte zur Vollstreckung ihrer privatrechtlichen Entscheidungen zu schreiten haben, eröffnet sich insofern Anlass zu einer Mitbethätigung der Staatsgewalt, als sie der Autorität des Rechtes schuldet, dem in rechtskräftiger Form gesprochenen Urtheile der Gerirhte die unweigerliche Folge zu sichern und dieser, wenn und so weit es erforderlich, auch seine äussere Macht zur Hülfe zu leihen, so wie überhaupt das gerichtliche Verfahren mit seiner Macht zu schützen.[1])

7. Besondere Staatsämter.

A. Der Staatsrath.

§. 666.

In einigen Staaten findet sich als die höchste berathende Behörde der Krone der Staatsrath oder Geheimrath.[2]) Derselbe besteht aus

---

werden" („Genehmigung" anstatt „Bestätigung" würde unzweideutiger sein). Die meisten der hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen sind in den Strafprozessordnungen enthalten. Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 172 Note 14 bis 16.

[1]) Vergl. (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 123: „Die Gerichte — — sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes — geschützt und soll ihnen hiezu von allen Civil- und Militairbehörden der gebührende Beistand geleistet werden;") Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 193 und 194; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 93 §. 2: „Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und zur Ausführung ihrer Verfügungen den Beistand der bürgerlichen und militairischen Behörden zu verlangen;" Gesetz für Reuss j. L. vom 20. Juni 1856 §. 43; Bremensches Verfassungsgesetz von 1854 §. 69: „Den Entscheidungen derselben (der Gerichte) innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muss von allen Behörden Anerkennung gewährt werden."

[2]) Preussische Königliche Verordnung vom 27. October 1810, vom 20. März 1817

den Staatsministerien und den durch das Vertrauen des Souverains berufenen Mitgliedern[1]) und hat vorwiegend nur den Beruf, den Souverain in wichtigen Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung gutachtlich zu berathen.[2]) Indess fehlt ihm auch die Befugniss zu entscheiden und

und 6. Januar 1848; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 54; Luxemburgsches Art. 76 Abs. 2; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 159. Das Sächsische Verfassungsgesetz §. 41 Abs. 4 sagt nur: „Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem ausser den Vorständen der Ministerial-Departements diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet." — Die Einrichtung des Staatsrathes bestand auch im Königreich Hannover (Landesverfassungsgesetz §. 169) und im Kurfürstenthum Hessen (Verfassungsgesetz von 1832 §. 109 ff.). Uebrigens bezeichnet der Ausdruck „Geheimrath" in einigen Staaten auch wohl das Gesammt-Ministerium.

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz l. c.; Würtembergsches §. 55 und 57; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 159 Abs. 2. Im Königreich Preussen besteht der Staatsrath (nach den Unterbrechungen in Folge des Jahres 1848 seit dem 4. Juli 1854 wieder in Wirksamkeit) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem vom Könige ernannten Präsidenten, den Feldmarschällen, den Staatsministern, dem Staats-Secretair, dem Chef des Obertribunals, dem ersten Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, dem Geheimen Cabinetsrath, dem den Vortrag in Militairsachen beim Könige habenden Officier, den commandirenden Generalen und den Ober-Präsidenten der Provinzen, und endlich aus Staatsdienern, welchen der König aus besonderem Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Vergl. Verordnung vom 20. März 1817 §. 4.

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 58: „Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischer Erklärung handelt, müssen, sofern nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden;" §. 59: „Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimenraths als berathender Behörde: 1) alle ständischen Angelegenheiten; 2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47; 3) Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden; 4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können; 5) alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird;" Luxemburgsches Art. 76 Abs. 2: „— — un conseil appelé à délibérer sur les projets de loi et les amendements qui pourraient y être proposés, ainsi que sur les contestations concernant la légalité des arrêtés et règlements généraux; à régler les conflits d'attribution et les questions du contentieux administratif; et à donner son avis sur toutes autres questions qui lui seront déférées par le Roi Grand-Duc ou par les lois;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 159 Abs. 1: „Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Angelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten soll eine Commission bestehen." Vergl. Gesetz über die Organisation der Ministerial-Commission

zu verfügen nicht gänzlich, nur ist jenes die nächste und hauptsächlichste Bestimmung des Staatsrathes.[1]) Des Einzelnen ist aber lediglich auf die positive Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu verweisen. Nur in einiger Hinsicht ersetzen den Staatsrath im Königreich Preussen die Kronsyndici, deren Beruf aber nur ist, wichtige Rechtsfragen auf Veranlassung des Königs zu begutachten und rechtliche Angelegenheiten des Herrenhauses zu prüfen und zu erledigen.[2])

B. Hülfs-Staatsdienst.

§. 667.

Zurückgreifend auf ein echt germanisches Element der Organisation der öffentlichen Verwaltung[3]) ist es die Tendenz der neuesten Entwicklung der Organisation des Staatsdienstwesens, an der Verrichtung der staatsdienstlichen Functionen die dabei betheiligten Unterthanen selbst einen bestimmten Antheil nehmen zu lassen. In dem Institute der Schöffen und der Geschworenen[4]) stellt sich nicht eine Species des eigentlichen Staatsdienstes dar, sondern dasselbe ist vielmehr nur eine Pertinenz eines bestimmten Organes der Staatsregirung und nur dazu bestimmt, dieses Organ in der Erfüllung seines Berufes zu unterstützen. Der Begriff des Staatsdienstes erfüllt sich in demselben, insofern der Beruf der Schöffen und Geschworenen ein Moment der Regirungsgewalt enthält; der Mangel der selbstelligen Bethätigung begründet dagegen eine Begriffsverschiedenheit, welche in der Bezeichnung dieses Staatsdienstverkältnisses als eines Hülfs-

---

vom 12. October 1832. Das Gesetz vom 19. Mai 1851 überwies aber die Entscheidung von Competenzconflicten einem besonderen Gerichtshofe.

[1]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 60: „Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath: 1) bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind; 2) bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen sein müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist; 3) im Falle des §. 30 (der Zwangsenteignung von Vermögensrechten zu Staatszwecken)." Vergl. auch das Luxemburgsche Verfassungsgesetz Art. 76 Abs. 2: „à régler les conflits d'attribution et les questions du contentieux administratif." — Auch der Preussische Staatsrath ist nur die höchste berathende Behörde für die Krone, ohne jeglichen Antheil an der Staatsverwaltung. Es liegt eben in dem Ermessen des Königs, wann und über welche Angelegenheiten, namentlich auch Gesetzentwürfe er das Gutachten des Staatsrathes einholen will (Verordnung vom 20. März 1817 §. 2).

[2]) Preussische Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854 §. 3. Die Preussischen Kronsyndici sind weder eine eigentliche Behörde noch eine gesetzliche Institution.

[3]) Das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz spricht von einer Ordnung der Verhältnisse des Staatsdienstes „in volksthümlicher Umgestaltung."

[4]) S. oben §. 99.

2. Rechtlicher Charakter.

§. 669.

Die rechtliche Seite des persönlichen Staatsdienstes steht durchaus unter den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes und der Politik.[1]) Als das Staatswesen überhaupt noch nicht begriffen war und das öffentliche Leben noch unter der Anschauung und den Regeln des Privatrechtes stand, hatte freilich auch der Staatsdienst einen privatrechtlichen Charakter. Es bestimmten in Deutschland die lehnrechtlichen und die römisch-rechtlichen Grundsätze über Entstehung, Dauer und Inhalt auch dieser Dienstverhältnisse. Auch der Staatsdienst galt als ein Vertrag, und zwar in der Regel als ein solcher, in welchem das Belieben des Landesherrn von überwiegendem Einflusse war.[2]) Erst die Erkenntniss des Staates und seines besonderen Wesens öffnete auch das Verständniss des staatsrechtlichen Charakters des Staatsdienstes. Allmälig wich die privatrechtliche Theorie von dem Dienstvertrage der Ansicht, dass der Staatsdienst eine Institution des öffentlichen Rechtes und seine stete Versehung eine Pflicht des Staates, eine Pflicht seines Selbsterhaltungstriebes sei, und machten die Folgen dieser Ansicht sich vor allem auch für die Stellung der im Staatsdienste stehenden Personen, deren Anstellung, Entlassung, Besoldung, Pensionirung, dienstliche Verpflichtungen u. dergl., geltend. Wie der Staatsdienst eine unmittelbar

---

Zeit ohne Weiteres entlassen werden kann. Vergl. z. B. Badensches Gesetz vom 30. Januar 1819 §. 3: „Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen Civilstaatsdienern deren Dienstzeit unter fünf Jahren beträgt. Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt und können daher ohne Angabe eines Grundes und ohne Ruhegehalt entlassen werden.“ Solche Angestellte sind wirkliche Staatsdiener, hören aber im Falle der Entlassung wieder auf es zu sein.

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 98; Vergl. Badensches Verfassungsgesetz §. 24: „Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen Tage festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt;“ Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 67: „Die Verhältnisse der Staatsdiener in den Herzogthümern werden durch Gesetz geregelt.“

[2]) Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II Abth. 2 §. 38 und Grundsätze §. 514; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 135. Welcher Art dieser Vertrag sei, ob ein Precarium, locatio conductio operarum, Mandat, unbenannter Contract (do ut facias), ward gestritten. Auch die Erfindung eines „besonderen Dienstvertrages“ half der richtigen Erkenntniss des Staatsamtes wenig. Wie man einen solchen „Staatsdienstvertrag“ sich dachte, darüber vergl. besonders Jordan Lehrbuch §. 72 II. „Unser jetziger Staatsdienst beruht — auf einem besondern Vertrage (Staatsdienst- oder Amtsvertrag) zwischen der Gesammtheit des Volkes oder dem Regenten, als Repraesentanten derselben. und dem Beamten, durch welchen dieser zum Staatsdienst autorisirt und verpflichtet, und zur Forderung einer angemessenen Entgeltung berechtigt, der Staat dagegen zu dieser verpflichtet und zur Forderung einer gewissenhaften Dienstleistung berechtigt und selbst das Staatsamt auch zugleich zu einer Nahrungsquelle für den Staatsdiener wird.“

aus dem Zwecke des Staates originirende und continuirliche N(
im staatlichen Organismus ist, so ist es auch nur das Recht
welches die rechtlichen Beziehungen des Staatsdienstes bestim

§. 670.

Der Staatsdiener ist ein Organ der souverainen Gewalt, sich in dem Repräsentanten der Staatsgewalt verkörpert. Die des Staatsdieners zu dem Staate werden durch die Person vermittelt. Diese ist es, welche zu den Rechten und Pflichten amtes die Person des Staatsdieners ermächtigt, und welch Staatsdiener ihre politische Gewalt verwirklicht.[1] Aber es staatsrechtliche Persönlichkeit des Fürsten, welche in den Staat repraesentirt und den politischen Charakter dieser bestimmt souveraine Gewalt des Staates in der Person des Fürsten sich tischen Ausdruck schuf, so ist der Staatsdiener der Repraese dem Fürsten verkörperten souverainen Gewalt. Zu dem Fürst schen, als dem privatrechtlichen Rechtssubjecte begründet da keinerlei Beziehungen für den Staatsdiener. Den Souverain ve ihm gehorcht, ihm dient er, ihm schuldet und gelobt er beso und Ehrerbietung[2] und alle Beziehungen zwischen dem Fürst Staatsdiener begründet und bestimmt das öffentliche Recht. S darum die Sitte ist, das Staatsamt nach dem Titel des Für kaiserliches, königliches u. s. w. zu bezeichnen, so wenig Recl aus dem Reflexe des souverainen Titels des Monarchen auf die amt bekleidende Person eine mehr als staatsrechtliche Beziehung dieners zu dem persönlichen Souverain herzuleiten, wie umgek zu rechtfertigen ist, wenn die Bezeichnung „Staatsdiener" im zu der „fürstlicher Diener" jene Beziehung der Beamten zu d schwächen oder ignoriren will.[3]

3. Arten der Staatsdiener.

§. 671.

Die materiellen und formellen Unterschiede, welche verschi tungen der Staatsämter begründen,[4] bewirken auch wesentliche U unter den dieselben bekleidenden Beamten. Zunächst tritt die

---

[1]) Darum werden auch die Diensteide dem Souverain abgelegt. Vergl bergsches Verfassungsgesetz §. 45.

[2]) Vergl. z. B. Waldecksches Verfassungsgesetz §. 71.

[3]) Im Königreich Hannover kannte das Staatsgrundgesetz von 1833 diener," das Landesverfassungsgesetz von 1840 nur „Königliche Diener," die (von 1848 wieder nur „Staatsdiener" und die von 1858 wieder nur „Königlic

[4]) S. oben §. 645.

zwischen den weltlichen und den geistlichen Staatsdienern hervor. Die Diener der Kirchen sind freilich als solche gar nicht zu den Dienern des Staates zu rechnen, da sie nicht Functionen der Staatsgewalt verrichten, auch nicht dem Staate als solchem Dienste leisten. Sofern indess auch die Diener der Kirche, die Geistlichen, durch die positiven Gesetze verbunden sind, gewisse Dienste zur Erfüllung der Staatszwecke, z. B. Führung von Civilstandsregistern, zu versehen, müssen auch sie als politische Personen und als Staatsdiener betrachtet werden. Es ist aber dem positiven Rechte vorbehalten, die Art und das Mass der Staatsdiener-Eigenschaft der Geistlichen zu bestimmen.[1]) Unter den weltlichen Beamten sondern sich dann wieder die Civil- von den Militair-Beamten[2]) und unter jenen die richterlichen von allen nicht-richterlichen. Namentlich diese letztere Unterscheidung betrifft auch die persönlichen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten in wesentlichen Punkten.[3]) Die richterliche Qualification des Beamten bestimmt sich aber lediglich durch die Versehung etwelcher richterlichen Functionen ohne Rücksicht darauf, ob diese mit einem eigentlichen Richteramte oder mit einem sonstigen Staatsamte verbunden sind, vorbehältlich der näheren positivrechtlichen Bestimmungen.[4]) Endlich zeigt sich auch der Unterschied zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Staatsdienste[5]) in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen der Staatsdiener und unterscheidet auch diese als unmittelbare und mittelbare Staatsdiener.[6])

4. Rangverhältnisse.

§. 672.

Der äusseren und inneren Organisation des Staatsdienstes und des Verhältnisses seiner verschiedenen Aemter und Stellen entspricht die Ran-

---

[1]) Das Preussische Allgemeine Landrecht Th. I Tit. 11 §. 19 sichert den bei den anerkannten Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen die Rechte der „anderen Beamten im Staate" (ist das zu verstehen wie die homerische Redeweise: Penelope und die anderen Dienerinnen?) und sagt §. 96 direct: „Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchen-Gesellschaften sind als Beamte des Staates, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei." Unzweifelhaft gehören aber die von dem christlichen Staate in seinem Interesse angestellten Geistlichen z. B. bei den Strafanstalten, bei der Armee u. dergl. zu den wirklichen Staatsbeamten. — Die Geistlichen der nur geduldeten Gemeinschaften haben dagegen in keiner Weise einen politischen Charakter.

[2]) Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 1 §. 68: „Alle Beamte des Staates, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civil-Bedienten begriffen.

[3]) S. unten §. 720.

[4]) z. B. zählen zu den richterlichen Beamten die Auditeure der Armee, nicht aber Notare oder Advocaten, auch nicht die Staatsanwälte.

[5]) S. oben §. 638.

[6]) z. B. hinsichtlich der Besoldung derselben aus der Staatskasse, der Ansprüche auf Pension aus Staatsmitteln, der Disciplinargewalt u. dergl.

girung der dieselben bekleidenden Beamten und die Bestimmung ihrer persönlichen Stellung. Auch die Staatsdiener stehen je innerhalb des bestimmten Dienstzweiges in einem bestimmten Rangverhältnisse zu einander und nehmen nach dem Verhältnisse der von ihnen verwalteten Aemter oder sonstigen Staatsdienstleistungen eine bestimmte äussere Stellung ein. Sie erhalten eben durch die Würde und Ehre des Amtes auch eine persönliche Amts- oder Dienstehre.[1]) Dadurch begründet sich in den mannichfachsten Abstufungen die Unterscheidung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen höheren und niederen (subalternen) Staatsdienern,[2]) indem zu jenen die ein wirkliches Staatsamt bekleidenden Beamten, zu den Subalternen aber die denselben mechanisch dienenden Staatsdiener gerechnet werden. Zur Bezeichnung dieser Rangverhältnisse und Rangunterschiede dient das Titel- und Uniformwesen, welches indess seit langer Zeit so gestaltet ist, dass auch Titel, welche nicht einem Amte entsprechen, verliehen werden, so dass der Titel des Beamten nicht immer seine dienstliche Stellung und den dadurch erhaltenen Rang bezeichnet. Die Bestimmung des dienstlichen Rangverhältnisses wie die Verleihung des dientliehen (wie auch des nicht-dienstlichen) Titels steht nur der souverainen Staatsgewalt zu. Der mit dem Staatsdienst verbundene und diesen bezeichnende Rang und Titel ist ein staatsrechtliches Anrecht des Staatsdieners.[3])

5. Begründung des persönlichen Staatsdienstes.

A. Der Rechtstitel.

§. 673.

Die persönliche Versehung eines Staatsamtes wird durch die Verleihung Seitens der souverainen Gewalt begründet.[4]) Diese beruft die Person, durch welche der Staatsdienst vorübergehend oder dauernd versehen werden soll, und setzt die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Jemand als wählbar, als zur Versehung dieses Staatsamtes fähig und würdig, zu betrachten ist. Von dem Entschlusse des Berufenen hängt es freilich ab, ob derselbe das angebotene Amt übernehmen will, allein nur insofern, als

---

[1]) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 133 ff.; Zachariä im Archiv des Criminalrechts, 1845 S. 392 ff.; Perthes, Der Staatsdienst in Preussen S. 93 ff. S. 146 ff.

[2]) Nicht identisch mit dem oben §. 646 erwähnten Unterschiede zwischen den Ober- und Unter-Behörden. An beiden giebt es höhere oder eigentliche Beamte und Subalternbeamte.

[3]) Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 128, 2. Vergl. oben §. 343.

[4]) Ehedem gab es auch Erbämter; indess kennt das heutige Staatsrecht solche nicht mehr. Die hie und da noch vorkommenden erblichen Aemter sind keine Staatsämter, sondern entweder Erbämter (wie Erb-Mundschenk, Erb-Landstallmeister, Erb-Postmeister etc.) oder landständische Aemter (wie Erblandmarschall) und haben nur eine ehrenrechtliche Bedeutung. Ebenso ist von käuflichen Staatsämtern keine Rede mehr.

der Staat keinen Zwang zur Uebernahme eines Amtes zu üben braucht und üben will.[1]) Die Annahme eines Staatsamtes gilt darum nicht als die Perfection eines Vertrages, sondern nur als die Einwilligung, dass die Folgen der Verleihung des Staatsamtes für dieses Individuum in Kraft treten. So ist denn auch die Form der Begründung des persönlichen Staatsdienstverhältnisses niemals die des Vertrages, sondern stets nur die einer Verleihung oder Anstellung Seitens der souverainen Gewalt. Diese ermächtigt zu der Wahrnehmung der Functionen dieses Staatsamtes, mögen der Anstellung Verhandlungen mit dem neu Angestellten vorausgegangen sein oder nicht.[2]) Etwas Anderes ist es aber, ob von dem persönlichen Repräsentanten der souverainen Gewalt selbst oder von Andern in dessen Namen die Besetzung eines Staatamtes ausgeht und kann dieses allerdings positivrechtlich verschieden bestimmt sein.[3]) Selbst in dem Falle, dass die Besetzung eines Staatsamtes einem Andern als Ausfluss des Besitzes eines s. g. Hoheitsrechtes zustehen sollte, ist dieses Recht so gut wie der Besitz des Hoheitsrechtes selbst auf die Connivenz und Genehmigung der souverainen Staatsgewalt zurückzuführen und würde diese auch jenes Recht im gesetzlichen Wege immer wieder an sich ziehen können.[4])

---

[1]) Von einer allgemeinen Verpflichtung der Unterthanen, einen Staatsdienst zu übernehmen, kann längst nicht mehr die Rede sein. Seitdem der Staatsdienst der Gegenstand eines wirklichen Lebensberufes geworden und die Qualification zu demselben besondere Voraussetzungen hat, ist weder ein Jeglicher zu der Versehung eines Staatsamtes tauglich noch auch könnte Jemand wider seinen Willen ohne die grösste Ungerechtigkeit dazu gezwungen werden. Vergl. Held System S. 539. Hinsichtlich der Uebertragung eines Ministerpostens erklärt das Baiersche Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 1: „Niemand ist zur Annahme eines Ministeriums verpflichtet," dies ausdrücklich.

[2]) Zöpfl Grundsätze §. 515, III; Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. II §. 136; Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 119.

[3]) Vergl. oben §. 638.

[4]) Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. I §. 134, V. Nach Beseitigung der Patrimonial-Gerichte und Richter wird nur noch die Anstellung von Staatsdienern Seitens der mediatisirten Fürsten in Frage kommen können. Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 172, 177). Nur in den Grossherzogthümern Mecklenburg und im Herzogthum Braunschweig (Neue Landschaftsordnung §. 104 und Gesetz vom 19. März 1850) existirt das höchst unstaatsrechtliche Recht der Landstände, zu einigen Richterstellen in dem höchsten Landesgerichte zu bestellen, welches Recht auch das Hannoversche sowie eine Zeit lang das Kurhessische Staatsrecht kannte, bis eine Königliche Verordnung nach der Annection der beiden Staaten dasselbe glücklicher Weise beseitigte. Die Existenz eines so auffallenden singulären Rechtes der Landstände erklärt sich nur historisch; sie ist eben auf eine Zeit zurückzuführen, wo Fürst und „Stände" sich noch als widerwillige und argwöhnische Parteien gegenüberstanden und das Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter noch im Nebel der privatrechtlich gedachten Landeshoheit lag. Für das gegenwärtige Staatsrecht ist jenes Recht der Landstände eine staatswidrige Singularität. Vergl. Grotefond Publicistische Skizzen S. 169 ff.

§. 674.

Die staatsseitige Ermächtigung zur Wahrnehmung eines St
eschränkt sich dann auf eine Bestätigung des Staatsdieners,
on einer anderen Person als dem Staate selbts kraft öffentlich
rwählt war.[1]) Dies ist hinsichtlich solcher Beamten der Fall,
ächst zur Wahrnehmung der Interessen einer besonderen Corpo
nstitution in dem Staate berufen sind und welche nur in ge
ziehungen oder nur mittelbar ein allgemein staatliches Interesse z
aben. Hier beschränkt sich die öffentliche Gewalt darauf, die
der Dienstpflichten des bestimmten Amtes der Gemeinde oder eine
Corporation durch die von dieser dazu designirte (präsentirte) Per
nehmigen. Es ist aber diese Genehmigung oder Bestätigung
rechtliche Voraussetzung der Gültigkeit der Diensthandlungen des
den Beamten, so dass auch hier von dem Staate selbst die Erm
zur Versehung eines öffentlichen Dienstes ausgeht. Dass übr
staatsseitige Bestätigung nur von objectiv-politischen Rücksichtna
hängig sei, ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Staatsm
landesherrlicher Gnadenact im eigentlichen Sinne des Wortes is
stätigung nicht.[2])

§. 675.

Die Anstellung der Staatsdiener geht von dem Souverain a
positive Staatsrecht hat indess hinsichtlich der verschiedenen
Kategorien unterschieden, welche Staatsdiener von dem Souver
und welche von den Staatsministern oder auch diesen untergeord
hörden angestellt werden. Das Recht der Anstellung eignet dies
behörden aber nur kraft einer Ermächtigung des Souverains. W
das Gesetz ein Anderes bestimmt, so steht dem Souverain Nichts
eine solche Ermächtigung wieder zurückzuziehen oder auch im
Falle den Staatsdiener selbst zu bestellen. Die Grenze zwischen d
lichen Ausübung des Anstellungsrechtes Seitens des Souverains
der Staatsminister bezw. der anderen Behörden pflegt die Unte
zwischen den höhern und niedern Staatsämtern und zwischen d
lichen und Subaltern-Beamten[3]) zu ziehen. Die Form der Ans

---

[1]) S. vorstehenden Paragraphen Note 4. Vergl. auch (Kurhessisches
gesetz von 1831 §. 51: „In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen
oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die E
Form einer Bestätigung nach Massgabe der deshalb bestehenden Verhältn
(Hannoversches Landesverfassungsgesetz arg. §. 172).

[2]) Leist, Lehrbuch des Staatsrechts S. 365; Zachariä, Deutsches Staat
§. 136, VI.

[3]) S. oben §. 638 und §. 672. Hinsichtlich des Preussischen Staats
von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II §. 136, III. Die Städteo

eine vom Könige oder von der dazu berechtigten Staatsbehörde ausgefertigte Bestallungs-Urkunde (Anstellungs-Rescript), mit deren Behändigung der amtliche Charakter des Ernannten beginnt.[1])

B. Voraussetzungen.

§. 676.

Seitdem der Staatsdienst in bestimmter systematischer Ordnung geregelt und die stete Versorgung der Staatsämter mit den dazu gehörig qualificirten Personen nothwendig geworden ist, hat sich derselbe zu einem bestimmten Lebensberuf der Beamten gestaltet und ist der Eintritt in denselben zum Endzwecke der wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung Vieler geworden. Mit dem früher allerdings gern gepflegten Prinzipe, die Staatsdienststellen und vor Allem die einflussreichern oder doch höher geachteten und besser dotirten für die Genossen des besonders geachteten und dem Fürsten am Nächsten stehenden Standes zu reserviren, haben die deutschen Staaten, wenigstens seit dem Jahre 1848, gebrochen und es seitdem — auch wohl ausdrücklich — als ein verfassungsgesetzliches Prinzip betrachtet, dass der Zutritt zu den Staatsämtern, sowie die Benutzung der dazu qualificirenden Bildungsanstalten einem jeden Unterthan freistehe,[2]) und dass die Anstellung im Staatsdienste nur von objectiven Rücksichtnahmen bestimmt werde, durch die persönliche Qualification des Bewerbers und durch das Interesse des Dienstes, des Staatsdienstes im Allgemeinen und der besondern in Frage stehenden Dienststelle.[3])

---

30. Mai 1853 (für die 6 östlichen Provinzen) §. 33, vom 19. März 1856 (für Westphalen) §. 33 und vom 15. Mai 1856 (für die Rheinprovinz) §. 32 behielten hinsichtlich der Communalbeamten (Bürgermeister und Beigeordneten) das Recht der Bestätigung in den Städten von über 10,000 Einwohnern dem Könige, in den anderen den Regirungen vor.

[1]) von Rönne a. a. O. Bd. II §. 291, V.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 4; Baiersches Tit. IV §. 5; (Kurhessisches §. 28;) Sächsisches §. 34; Würtembergsches §. 22; Badensches §. 9; Hessen-Darmstädtsches §. 19; Meiningensches Grundgesetz §. 15; Altenburgsches §. 61; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 30; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 34; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 32 §. 2. Es war dies auch ein Prinzip der Deutschen Grundrechte Art. II. Wenn auch das Verfassungsgesetz einer Republik (Bremensches §. 18) dies Prinzip ausspricht, so erscheint dessen ausdrückliche Anerkennung allerdings weniger motivirt.

[3]) Altenburgsches Grundgesetz §. 61. „Kein altenburgscher Landesunterthan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und die Schulämter ausgeschlossen; jeder Anstellung muss jedoch eine ordnungsmässige Prüfung der Kenntnisse und Ermittlung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen;“ §. 62: „Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stande oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften.“

a. Subjective.

§. 677.

Die erste Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit eines Staatsdieners ist der Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch der s. g. politischen Ehrenrechte als des Inbegriffes der politischen Selbständigkeit,[1]) nicht jedoch auch die privatrechtliche Volljährigkeit.[2]) Alsdann aber ist auch die moralische Integrität des Charakters eine Bedingung der Anstellungsfähigkeit; indess kann der Staat nur den Anspruch erheben, dass nicht ein unsittliches Verhalten des Candidaten äusserlich hervorgetreten oder die Staatsregirung bestimmten Anhalt zu der Annahme des Mangels der moralischen Zuverlässigkeit desselben hat.[3]) Ob und welchen Einfluss das religiöse Bekenntniss auf die Anstellungsfähigkeit der Staatsbeamten übt, ist nur aus dem positiven Rechte des einzelnen Staates zu bestimmen. Die Erklärung der Gesetze, dass die staatsbürgerlichen Rechte von dem

---

§. 63: „Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, stehen dieserhalb jedem Landesunterthan offen."

[1]) S. oben §. 494. Der Mangel des Besitzes der politischen Ehrenrechte kann aber ein zeitweiliger sein und fällt dieser Grund der Nicht-Anstellungsfähigkeit dann mit Ablauf der Zeit hinweg, aber der Staatsregirung bleibt doch immer vorbehalten, den Einfluss des vergangenen Verhaltens der Person auf den Entschluss ihrer Anstellung zu bemessen.

[2]) Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 18 §. 810.

[3]) Bei der Behandlung der Frage nach der Haftverbindlichkeit des Staates aus den Handlungen seiner Beamten hat man einen Haftgrund im Falle einer culpa in eligendo bei der Anstellung des Beamten finden wollen: eine ebenso ungegründete wie in der Praxis unverwerthbare Meinung. Wann sollte wohl jene culpa anzunehmen und wie der Beweis derselben geführt werden? Die Thatsache, dass doch keiner der Staatsbeamten ein Engel ist, stösst jene Theorie über den Haufen. S. unten §. 723. — Die Anforderungen, welche die Staatsregirung an das sittliche Verhalten ihrer Beamten stellt, fasst die Preussische Geschäfts-Instruction für die Regirungen vom 23. October 1817 §. 38 dahin: „Es sollen keine Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört" Bestimmter können die das Wesen und Verhalten der Person betreffenden Bedingungen der Anstellungsfähigkeit im Rechte nicht gefasst werden. Die Praxis wird die Anwendung der Prinzipien sehr verschieden gestalten. Da Niemand ein Recht auf Anstellung im Staatsdienste hat, so kann die Staatsregirung ihren Entschluss über ein Anstellungsgesuch durch die nach Art und Grad verschiedensten Erwägungen beeinflussen lassen. So kann ja schon ein weniger angenehmer Eindruck, welchen die persönliche Erscheinung macht, oder die Misbilligung der politischen und religiösen Gesinnung des Candidaten dessen Abweisung thatsächlich zur Folge haben, obwohl eine rechtliche Nothwendigkeit derselben nicht zu deduciren war. Das rechte Mass auch im concreten Falle zu halten, ist gewiss keine der leichtern Aufgaben der Regirungspolitik. Vergl. Perthes, Der Staatsdienst in Preussen S. 56 ff.

religiösen Bekenntniss völlig unabhängig seien, kann noch keineswegs beweisen, dass in dem religiösen Bekenntniss bezw. in dem Nichtbekenntniss einer christlichen Confession ein Grund zum Zurückweisen vom Staatsdienste nicht gefunden werden dürfe. Denn, da Niemand ein Recht auf Anstellung im Staatsdienste hat, so kann auch dem im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Rechte sich Befindenden ein solches nicht zustehen und also die Staatsregirung ihre Anforderungen an die Anstellungsfähigkeit auch nach dieser Seite hin stellen. Nur das positive Partikularrecht kann entscheiden ob und hinsichtlich welcher Staatsämter ein bestimmtes religiöses Bekenntniss erfordert werde.[1]) Der Mangel des Indiginats kann selbstverständlich als Grund, Jemanden von dem Dienste in dem „fremden“ Staate auszuschliessen, rechtlich benutzt werden, ohne jedoch den Souverain zu behindern, einen Ausländer in den Dienst zu berufen und demselben dadurch das Indigenatsrecht zu ertheilen.[2]) In den Staaten des Norddeutschen Bundes aber sind alle Staatsämter einem jeden Bundesunterthan in gleicher Weise zugänglich.[3]) — Einmal des Dienstes Entsetzte können nicht wieder angestellt werden.[4])

b. Objective.

§. 678.

Zu den objectiven Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit einer Person gehört die dienstliche Qualification derselben zu diesem bestimmten Staatsdienste.[5]) Seitdem die Anforderungen an den Staatsdienst so gesteigert und der Zudrang zu den öffentlichen Aemtern so bedeutend geworden, dass der Staat eine Auswahl unter den mehren Bewerbern treffen

---

[1]) Ganz unzweifelhaft ist, dass zu Functionen der Staatsgewalt, welche mit dem Leben und der Verwaltung der christlichen Kirche in Verbindung stehen, auch nur von Bekennern dieser Kirchen versehen werden können; ebenso, dass diejenigen, welche durch ihr religiöses Bekenntniss sich behindert finden, den Diensteid zu leisten (Mennoniten), schon wegen Nichterfüllung dieser Bedingung der Dienstverrichtungen vom Staatsdienst ausgeschlossen sind.

[2]) S. den folgenden Paragraphen a. E.

[3]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 3.

[4]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 205; Hessen-Darmstädtsches §. 50; Meiningsches Grundgesetz §. 106 No. 2; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 111.

[5]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 44: „Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmässig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein. Landeseingeborene sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen;“ (Kurhessisches von 1831 §. 52: „Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmässig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist. — — Zu einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist;“) Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 47 Abs. 1 (s. unten Note).

und die Anstellung im Staatsdienste „gestatten“ kann, ist s statirung dieser persönlichen Qualification durch die Anordnun einmaliger oder mehrmaliger Prüfungen [1]) und Probe-Dienstlei regelt. Die Verhältnisse gestatten aber dem Souverain, durch zu diesen Probediensten und das Bestehen der angeordneten Prüfungen noch Niemanden einen Anspruch auf die Verl Staatsamtes oder sonstigen Staatsdienstes zu gewähren, sonde liche Anstellung auch nach der Constatirung der persönlichen seiner freien Entschliessung vorzubehalten.[3]) Bei der Berufu ländern, welche der Staatsgewalt freisteht und aus sachlich freistehen muss, cessiren jene Vorschriften über den Nachw sönlichen Dienstwürdigkeit, da in diesem Falle derselbe als d herigen Dienstleistungen des Berufenen erbracht angesehen wi

---

[1]) Vergl. die gesetzlichen Nachweisungen in vorstehender Note. Sol sind in den deutschen Staaten nicht nur für die erste Anstellung, sondern die Beförderung zu einer oder einer gewissen höheren Stellung vorgeschri z. B. im Königreich Hannover ein jeder zum Ober-Appellationsgerichts-Ra noch ein Examen vor dem Ober-Appellationsgerichte zu bestehen, von des Beförderung zu diesem Richteramte ausnahmslos abhängt. Ueber den poli der s. g. Staatsprüfungen s. Bluntschli Allgemeines Staatsrecht Th. II S. sichtlich des Preussischen Staatsrechtes s. von Rönne Bd. II §. 293.

[2]) Die Dauer des provisorischen Staatsdienstes ist in den deutschen Sta den bemessen: in Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau auf 5, in B in Sachsen, (Hannover und) Braunschweig auf 2 und in Kurhesse Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 136 Note 26.

[3]) Ehedem war es üblich, Anwartschaften oder Expectanzen a für den Fall ihrer Erledigung zu ertheilen und von dem dadurch Begünstig einmal die allgemeinen Erfordernisse zur Bekleidung eines Staatsamtes zu fo Art von Anwartschaften werden jetzt wohl von keinem Staate mehr ert Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 48. Etwas Anderes wenn demjenigen, welchem neben dem Inhaber eines Staatsamtes die Functic übertragen sind, (Amts-Adjuncten) die spes succedendi eröffnet wird. Hier lung der Anwartschaft nur eine anticipirte und im Interesse des Amts-Inl cirte Anstellung und ebenso üblich wie unbedenklich. (Kurhessisches Ver §. 54: „Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerste unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche alterschwachen oder sons Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnäc ständige Anstellung, nach Massgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit werden.“) Vergl. Held System Th. II S. 343.

[4]) Zachariä Deutsches Staatsrecht Th. II §. 136, VII. Vergl. auch G lich Hessisches Verfassungsgesetz §. 47: „Niemand kann ein Staatsamt seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmässige Prüfung bewiesen zu haben. — welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähi haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.“

C. Temporeller Anfang.

§. 679.

Die persönliche Qualification als Staatsdiener beginnt in dem Augenblicke, wo der Staat die Person zu einem öffentlichen Amte beruft, so dass schon von diesem Momente an die äusseren Zeichen des staatsdienstlichen Charakters, wie z. B. Titel, Dienstkleidung u. dergl. der Person zustehen.[1]) Davon verschieden ist aber der Beginn der Befugniss zur Ausübung und Erfüllung der in dem verliehenen Staatsamte begriffenen Rechte und Pflichten. Diese datirt erst von dem Augenblicke der Einführung in das bestimmte Staatsamt, welche ein besonderer staatsrechtlicher Act ist. Derselbe beginnt in der Regel mit der Beeidigung des Staatsdieners auf die gewissenhafte Verrichtung der staatsdienstlichen Pflichten und endigt mit der formellen Ueberweisung der Dienstgeschäfte, üblicher Weise verbunden mit einer persönlichen Vorstellung des Eingeführten den Collegen gegenüber und einer Vorstellung der jenem untergeordneten Diener. Das wesentlichste Moment in dem Acte der Diensteinführung ist das eidliche Gelöbniss des Staatsdieners, vor dessen Ableistung die Handlungen des Staatsdieners nicht die Qualification staatsdienstlicher Functionen haben.[2])

5. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

A. Allgemeiner Charakter.

§. 680.

Die Rechte und Pflichten des persönlichen Staatsdienstes bestimmen sich allein nach dem öffentlichen Recht und nach den Grundsätzen des Regirungssystems,[3]) welches einem jeden Amte und Beamten die dienstlichen Obliegenheiten zumisst. Indem Jemand ein Staatsamt überkommt, tritt derselbe in alle diejenigen Zustände und Verhältnisse hinein, welche mit diesem Staatsamte sei es allgemein oder auch grade für diese Person nach dem Willen der souverainen Gewalt verbunden sind. Vertragsweise wird in dieser Richtung Nichts festgesetzt, selbst dann nicht, wenn bei der Bewerbung um ein Staatsamt von dem Bewerber oder auch von dem Staate besondere Bedingungen gestellt waren, von deren Erfüllung die Annahme oder die Verleihung abhängen sollte.[4]) Wohl aber ist es möglich, dass

---

[1]) Heffter, Beiträge S. 160 ff.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II. S. 126, 7.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II. §. 136.

[3]) Den Rechtstitel hat man als lex specialis bezeichnet: indess ist derselbe eine „lex" im technischen Sinne gar nicht und ein „Privileg" nur in der aller weitesten Bedeutung dieses Wortes. Beide Ausdrücke erscheinen übrigens auch zur Bezeichnung der Sache nicht nothwendig.

[4]) Vergl. schon Gönner der Staatsdienst §. 29.

neben den politischen Folgen der Uebernahme eines Staatsam privatrechtliche Verhältnisse begründet sind und zwar auf den privatrechtlichen Vertrages. Diese sind dann allerdings durch begründet und müssen ganz nach den privatrechtlichen Grund die Verbindlichkeit und die Wirkungen des Vertrages beurthe allein die Berechtigungen und Verpflichtungen, welche die Verh Annahme des Staatsamtes als solche zur Folge hat, sind led scher Art und nur nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu bemes gesammten Rechtsverhältnisse des Staatsdienstes sind aber zwie zunächst die unmittelbaren, in welchen der Staatsdiener Diestes willen steht, und sodann die mittelbaren, welche in F sich an der Person des Staatsdieners als dessen persönlichen Re nisse darstellen.

B. Die Dienstpflichten.

a. Object derselben.

§. 681.

Die concreten Rechte und Pflichten des Staatsdieners besti aus dem rechtlich-sittlichen Zwecke des von ihm verwalteten aus dem positiven Rechte, welches die Zuständigkeit oder den Be Amtes festsetzte.[2]) So verschieden auch die speziellen Aufgaben diener sind, so stehen sie dennoch unter einem allgemeinen staats Prinzipe, welches jedem Amte und dem concreten Berufe jed dieners einen staatsrechtlichen Charakter verleiht. Dieser staat Charakter der Rechte und Pflichten des Staatsdieners zeigt si Sonderung der persönlichen Interessen und Ansichten des Staatsd dem positiv-rechtlichen Inhalte und Interesse des von ihm b Amtes. Der Staat ist es, in dessen Interesse und nach dessen Aufgaben der Staatsdienststellen bestimmt sind: so hat auch Staatsdiener dem entsprechend seinen Dienst wahrzunehmen u Bewusstsein seines politischen Berufes die Pflichten seines Amt füllen. Die persönlichen Anschauungen des Staatsdieners haben lich-rechtlichen Anforderungen, welche die politische Gewalt an sei verrichtung stellt, zu weichen, und würde im Falle eines that Conflictes der sittlichen Ueberzeugung des Staatsdieners mit die derungen der öffentlichen Macht der Rücktritt des Staatsdieners v Amte der alleinige Weg sein diesen Conflict zu lösen.[3])

---

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 135 Note 10.

[2]) Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 10 §. 3: „Ein je diener) ist nach Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalte seiner dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan."

[3]) Die ehedem oft vertheidigte Ansicht, dass der Staatsdiener gar ke

§. 682.

Der Eintritt in den Staatsdienst verpflichtet den Staatsdiener im Allgemeinen zu den in dem Begriff der Gattung des öffentlichen Dienstes, in welchem derselbe angestellt worden, enthaltenen Pflichten und Rechten. Im Einzelnen steht daher den Beamten nicht die Befugniss einer Wahl zu: die Erfüllung der gegebenen Pflichten ist seine Schuldigkeit, deren Nichterfüllung eine Verletzung oder auch ein Vergehen oder Verbrechen.[1]) Auch ist allgemein Rechtens, dass ein jeder Staatsdiener sich eine Erweiterung seiner Diensgeschäfte, wenn sie ihm nicht Dienste ganz anderer Art oder mit seinem Amte und der dadurch gegebenen Stellung unverträgliche Dienste auferlegen würde, selbst ohne einen Entschädigungs- oder Vergütungs-Anspruch gefallen zu lassen habe.[2]) Ebenso aber hängt es auch nicht von der Wahl oder dem Belieben des Staatsdieners ab, auf welcher Stufe oder in welchem Dienstbezirke derselbe seine Qualification geltend machen will, sondern die Entscheidung hierüber eignet lediglich der politischen Gewalt, wie auch nur diese im Stande ist, die dabei sich geltend machenden Rücksichten zu nehmen.[3]) Darum ist es das Recht der Staatsgewalt, den Staatsdiener die von ihm zu erfüllenden Dienstobliegenheiten zu bestimmen und diesen concreten Beruf durch Versetzung oder Beförderung zu ändern, wie andrerseits der Staatsdiener schuldig ist solchen Verfügungen der Staatsgewalt zu entsprechen, wenn derselbe überhaupt in dem Verhältnisse der Staatsdiener verbleiben will.[4]) Selbstverständlich ist dabei aber die Bedingung, dass der Staatsdiener durch eine Versetzung oder anderweite

---

haben dürfe, sondern unbedingt den ihm werdenden dienstlichen Befehlen zu gehorchen habe (Gönner, der Staatsdienst S. 202 ff.), widerspricht ebenso der sittlichen Würde des Staates wie der des Menschen. Der Gewissenhafteste ist auch noch immer der beste Staatsdiener gewesen und der Staat ist der glücklichste, welcher das Gewissen seiner Bürger und Diener ausnahmslos respectirt. Vergl. Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. III. S. 316 und 375 ff; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 137 Note 11; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 134, 7.

[1]) Heffter, Beiträge S. 158.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 137 Note 3 und §. 141; v. Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II §. 295, I.

[3]) Vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 98: „— ohne die Regirung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken." Singulär ist das Württembergsche Verfassungsgesetz §. 49 Abs. 1: „Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden." Vergl. dagegen (Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 57: „Jeder Staatsdiener muss sich Versetzungen, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats ohne Verlust an Rang und Gehalt, gefallen lassen").

[4]) Vergl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II §. 127. Dass in diesen Verfügungen der Staatsgewalt politische Rücksichten entscheiden, ist selbstverständlich, aber diese sollten auch niemals gegen die Gerechtigkeit verstossen.

dienstliche Verwendung nicht in seinem Range oder Geh
werde, da die in solcher Hinsicht einmal begründeten staats
hältnisse des Staatsdieners auch dem Staate gegenüber unv
wenn nicht der Staat befugt ist, solche Nachtheile in Folg
verfahrens zu verhängen.[1]) Ob der Staat verbunden sei,
Versetzung dem Staatsdiener erwachsenen s. g. Umzugskoste
ist positivrechtlich in den deutschen Staaten nicht gleichmä
Wenn auch im Allgemeinen eine solche Verpflichtung des S
stens für den Fall der Versetzung ohne Beförderung bezw.
serung anerkannt ist, so sind doch positivrechtlich für bestim
Versetzungen, auch wenn diese nicht zur Strafe geschehen, A
jener Regel begründet.[2]) Nur hinsichtlich der richterlichen B
im Interesse der Rechtspflege eine Ausnahme gemacht und ei
derselben wider deren Willen ausgeschlossen zu sein.[3])

b. Die einzelnen Pflichten.

aa. Treue und Gehorsam.

α. Gegen den Souverain.

§. 683.

Durch den politischen Beruf wird der Staatsdiener als s
sonderer und bestimmter Weise in den Organismus des Staa
so dass auch die Organe der Verwaltung der öffentlichen An
oder die Regirung des Staates ungeachtet aller Mannigfal
Formen und materiellen Aufgaben der einzelnen Organe unter
einer inneren und äusserlichen Einheit steht. Besonders wirk

---

[1]) S. unten §. 715. Zachariä a. a. O. §. 141. Vergl. (Hannove
verfassungsgesetz §. 174: „Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der
Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang"); Würtembergsches V
§. 49 Abs. 2: „Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden,
Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung"; (Kurhessisches § 57
welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten fü
Umzuges eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch
ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil
Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 109 §. 1: „Im
findet — — eine Versetzung (der definitiv angestellten Beamten) nur
des ganzen bisherigen Gehalts statt."

[2]) Es ist auf die Bestimmungen der Spezialgesetze zu verweisen,
Verfassungsgesetzen geschieht; vergl. Würtembergsches §. 49 Abs.
Berechnung der s. g. Umzugskosten ist auch eine verschiedene, bald kö
gemachten Auslagen oder gehabten Verluste, bald nur bestimmt norm
rechnung gebracht werden und kann es demnach sein, dass im concrete
weniger, als die Umzugskosten in Wirklichkeit betrugen, erstattet wird.

[3]) S. unten §. 699.

dieses Prinzip durch die Pflicht der Treue und des Gehorsams, welche dem Staatsdiener der souverainen Gewalt des Staates und ihrem persönlichen Repräsentanten, dem Souverain, gegenüber obliegt. Es ist dies allerdings im Wesen keine andere Pflicht, als die aller Unterthanen des Staates, welche auch durch Untreue und Ungehorsam gegen die souveraine Gewalt und durch Verletzungen der Gesetze des Staates sich strafrechtlich oder doch moralisch verantwortlich machen.[1]) Allein durch die dienstlichen Pflichten wird auch jene Pflicht des Staatsdieners eine besondere und erhält dieselbe aus den besonderen Beziehungen des Staatsdieners zu dem Staate und seiner Regirung einen besonderen Werth.[2]) Während die allgemeine Unterthanenpflicht regelmässig nicht über die Grenzen einer passiven Antheilnahme an den öffentlichen Lasten aller Art hinausgeht, hat der Staatsdiener sich activ für den Staat zu bethätigen und ungleich mehr Anlass, Treue und Gehorsam gegen den Staat und seinen Souverain zu bezeigen, mag der persönliche Souverain selbst oder kraft der Organisation des öffentlichen Dienstes eine höhere Dienststelle Forderungen an den Staatsdiener stellen. Aber — auch diese Pflicht der Treue und des Gehorsams ist eine staatsrechtliche, d. h. um des Staates willen sind sie zu leisten und zu den Zwecken und in den Formen, welche das Recht des Staates festsetzt.[3]) Auch von den Staatsdienern kann nur ein — in diesem Sinne — „verfassungsmässiger" Gehorsam gefordert werden, und die Pflicht zu diesem weicht nach keiner Seite über die Grenzen von Recht und Sittlichkeit. Eines anderen Gehorsams bedarf auch der Staat niemals.[4])

---

[1]) Vergl. oben §. 486.

[2]) Preussisches Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 10 §. 2: „Sie sind (die Staatsdiener), ausser den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig."

[3]) Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 106: „Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit seiner amtlichen Thätigkeit."

[4]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 131; Held, System Th. II S. 331 §. 373 und S. 344: „Hier steht es vor Allem fest, dass ein Staatsdiener nie etwas gegen das absolute Sittengesetz Verstossendes, ingleichen etwas absolut Widerrechtliches, auch wenn es ihm von noch so hoher Stelle befohlen würde, und ebensowenig irgend eine Weisung, welche nicht in der vorgeschriebenen Form an ihn ergangen ist, amtlich durchzuführen verpflichtet sei." Vergl. dazu Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen. S. 1157: „Wie aber, wenn ein Landesherr einem Collegio, Rath, Beamten, Officier u. s. w. Etwas befiehlt, davon man weiss, dass es gegen die Landes-Verfassung sei? Wer Gott mehr fürchtet als Menschen, oder auch sonst nur ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kann. Weil aber Wenige so denken, so geht es halt wie es geht, so wird es aber auch an dem grossen Weltgerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen wie es gehen wird;" auch Stahl, Rechts- und Staatslehre Abth. II §. 93. Die absolute Unterwerfung des „Fürstendieners" unter jeden Willen des Fürsten war die staatsgefährliche Forderung der Hallerschen Schule.

β. Gegen die Verfassung und das Gesetz.

§. 684.

Seit der Herausbildung constitutioneller Verfassungen in Deutschland und besonders seit der Codification des gesammten Rechtes, sowie der Grundlagen der Verfassung ist es allgemein üblich geworden,[1] die Staatsdiener — die Civil-, nicht aber die Militair-Beamten, auch wohl die Kirchen- und Schuldiener — besonders auf die Beobachtung der Gesetze und namentlich der Verfassung wirklich zu verpflichten und dieselben vor dem Eintritt in das Amt oder doch bei der Anstellung der Verfassung gegenüber besonders verantwortlich zu machen.[2] Wo alle Unterthanen verpflichtet sind, bei dem Eintritt in ein bestimmtes Lebensalter oder bei der Ansässigmachung (Gründung eines eigenen Heerdes) den s. g. Verfassungseid zu leisten, ist jene Vereidigung der Staatsbeamten nur insofern eine besondere, als die Beziehungen derselben zu der Staatsverfassung und dem Verfassungsrecht auch besondere sind. Denn als Organ der souverainen Regirungsgewalt sind die Staatsdiener, oder richtiger die Staatsbeamten, in besonderer Weise berufen und ermächtigt, Wächter der Verfassung zu sein. Der Verfassungseid begründet indess eine rechtliche Verpflichtung nicht, sondern kann nur eine moralische Garantie der Erfüllung der schon ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtung gewähren. Wenn nun gar im Falle eines politischen Verbrechens der Bruch des Verfassungseides nicht weiter in Betracht gezogen, sondern nur das objective Verbrechen nach den Grundsätzen des Strafgesetzes bestraft wird, so ist von der staatsrechtlichen Bedeutung des Verfassungseides nicht wohl zu reden und das Gewicht, welches die gesetzgebenden Versammlungen auf die Einführung desselben in das Verfassungsrecht legten, auch rücksichtlich der Staatsbeamten nur aus dem übertriebenen Eifer des noch jungen Constitutionalismus zu erklären.

---

[1] Der Verfassungseid der Staatsdiener kommt aber auch schon früher vor. S. Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 57 Note 1.

[2] Es galt dieser Verfassungseid als eine der „Garantien der Verfassung." S. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 108; Baiersches Tit. X §. 3 und 4; Sächsisches §. 139; Würtembergsches §. 45 und 69; Hessen-Darmstädtsches §. 108 und 109; Luxemburgsches Art. 110; Weimarsches Grundgesetz §. 65; Meiningsches §. 108; Altenburgsches §. 73, womit zu verbinden §. 266 a. E.: „Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Act seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 161 und 162; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 153 und 154, auch §. 52; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 199; Anhalt-Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 97; Schwarzburg Rudolstädtsches Grundgesetz §. 48; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 104; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 72 und 73 (fordert aber ein eidliches Gelöbniss nicht); Liechtensteinsches §. 124.

Selbst wenn die Verletzung der Verfassung zu einem besonderen ausserhalb des Gebietes der gemeinen oder der Dienstvergehen bestehenden Begriff des Vergehens gemacht ist,[1]) so ist doch auch dabei keine Rede von dem Einflusse oder einer rechtlichen Bedeutung des Bruches des Verfassungseides.[2]) Dem Gesetze gegenüber waren aber die Staatsdiener von jeher auch durch den Diensteid verpflichtet, wie ja die Verwirklichung der Gesetze grade die Pflicht der Staatsdiener ist.

bb. Amtsverschwiegenheit.

§. 685.

Indem der Staatsdienst einen Theil der physischen und der geistigen Kraft der ihm sich widmenden Person in Anspruch nimmt, wird diese in dem Bereiche des bestimmten öffentlichen Amtes gleichsam gebunden und hat diesen Theil ihrer Bethätigung als ein ihrer Verwaltung anvertrautes fremdes Gut zu betrachten. Die Angelegenheiten des Dienstes sondern sich prinzipiell von denen der persönlichen Interessen des Staatsdieners, es sind eben die Interessen des Staates, welche durch den persönlichen Dienst des Staatsdieners ihre Befriedigung suchen, und die Anvertrauung ihrer Wahrnehmung ist immer eine politische Vertrauenssache. Eine besondere Folge dieser Besonderheit — des staatsrechtlichen Charakters — der Pflichten des Staatsdieners ist die nothwendige Forderung der s. g. Amtsverschwiegenheit oder der Geheimhaltung der für die Oeffentlichkeit sich nicht eignenden oder nicht bestimmten Angelegenheiten des Dienstes. Will und muss auch das öffentliche Leben ein öffentliches sein und dürfen

---

[1]) Weimarsches Grundgesetz §. 66: „Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden, sofern nicht ein schwereres Verbrechen darin enthalten ist. Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, ist als Hochverrath zu bestrafen;" Altenburgsches § 73: „Eine Verletzung des Grundgesetzes besonders einer der hier genannten Unterthanspflichten gilt als Treubruch und Staatsvergehen;" und §. 266 a. E. (s. Note 2 auf S. 707).

[2]) Für so wesentlich bei dem Erwachen der constitutionellen Theorie das Institut des Verfassungseides gehalten wurde, so ist doch gegenwärtig die Majorität der competenten Stimmen gegen diesen Eid gerichtet, mag er nun von den Staatsdienern oder von wem sonst zu leisten sein. Sind alle permissorischen Eide höchst bedenklich, so vor Allem solche politischen, deren Gegenstand ein höchst variirender und variabler zu sein pflegt. Man vergl. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 173; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 209. Das Hannoversche Landesverfassungsgesetz von 1840 kannte den Verfassungseid nicht und hätten alle Verfassungsgesetze diesem Beispiele ohne irgend welche Nachtheilen folgen können. Durch den Ausschluss des Militairs vom Verfassungseide, der gewiss gerechtfertigt ist, muss ja nur ein gewisser Argwohn gegen die Verfassung und das Verfassungsleben geweckt werden. Vergl. auch Held, System Th. II S. 344.

die Handlungen desselben vor dem Lichte der Oeffentlichk
verbergen, so ist doch manche Angelegenheit der inneren
Staatsverwaltung eben im Interesse des Staates selbst von
zu halten, welche nur durch ihre dienstliche Stellung Ku
halten konnten. Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit ist
exceptionelle und kann sich nur auf die Fälle beschränken,
öffentlichung des dienstlich Erfahrenen — von dem sonstig
Staatsdieners ist überhaupt keine Rede — dem Staate oder
Nachtheil bringen würde, was entweder die Natur des Geg
die den Staat repräsentirende Gewalt selbst bestimmt.[1]) Die
Amtsverschwiegenheit pflegt in dem Diensteide besonders erw
den, ihre Verletzung aber gilt als ein Dienstvergehen und,
theilung des zu Verschweigenden den Charakter des Landesv
auch als ein Dienstverbrechen.[2]) Der Verpflichtung zur Amts
heit entspricht die Befreiung von der Pflicht Zeugniss über s
genheiten abzulegen, deren Veröffentlichung dem Staate Gefah
theil bringen könnte.[3])

cc. Persönliche Integrität.

§. 686.

Die besonderen öffentlichen Pflichten der Staatsdiener e
an das gesammte äussere Verhalten des Staatsdieners besonder
Derselbe ist im Hinblick auf die Würde und den Ernst d
verwalteten Amtes verpflichtet, sowohl in allen den Dienst unn
mittelbar berührenden Beziehungen als auch in dem ausserhalb
sich bewegenden Leben stets ein streng sittliches und tadelfre
zu zeigen. Der Staat kann schon um seiner selbst willen in
sicht nicht leicht zu streng sein, da ein sittenloses oder unehr
tragen seiner Beamten unmittelbar den Staat selbst compro
seinem Ansehen wie seiner Macht Schaden zufügen würde.
haftigkeit des Staatsdieners erhält aber noch eine besondere
litische Bedeutung, indem dieselbe namentlich die Integrität de
Charakters des Beamten, dessen Selbständigkeit und Festigkei
richtung der dienstlichen Obliegenheiten und vor Allem das
dienstlichen Wirkens von den Einflüssen parteiischer Selbstsu

---

[1]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 136, 8: „Eine pe
dehnung des Geheimnisses über diesen Bereich und eine frivole Ausplau
beiden entgegengesetzten Klippen, die zu vermeiden sind."

[2]) Vergl. Preussisches Strafgesetzbuch §. 71.

[3]) Dieses pflegt in bürgerlichen und in Straf-Prozessordnungen ausges
Vergl. z. B. Preussische Allgemeine Gerichtsordnung Th. I Tit. 10 §. 180
sche Criminal-Ordnung §. 313.

Darum ist auch in allen deutschen Staaten den Staatsdienern verboten, von den Amtsuntergebenen Geschenke anzunehmen, und ist die Bestechung im activen wie passiven Sinne als ein strafbares Vergehen oder Verbrechen betrachtet. In gleicher Absicht ist auch den Staatsdienern verboten, ohne Genehmigung ihrer Regirung von anderen Regirungen Geschenke, Titel, Ehrenzeichen oder sonstige Belohnungen anzunehmen. Es steht aber überhaupt das äussere Leben der Staatsdiener unter der Aufsicht der Staatsgewalt und ist diese so berechtigt wie verpflichtet, auch die Verletzung dieser Seite der staatsdienerlichen Pflichten seiner strafenden Cognition zu unterziehen.[1])

dd. Volle Hingabe an den Dienst.

§. 687.

Theils im positiven Interesse der Verwaltung der öffentlichen Aemter, theils auch in besonderer Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen und Verhältnisse der Staatsdiener verlangt der Staat, dass seine Diener den Obliegenheiten des ihnen anvertrauten Amtes ihre ganze physische und geistige Kraft wenigstens insofern widmen, dass sie dieselbe nicht für die Betreibung anderer Erwerbszweige verwenden. Es entspricht nicht der Würde des Staates noch den nothwendigen Interessen seiner Dienstverhältnisse, wenn die Organe der Staatsverwaltung durch die persönliche und directe Betheiligung an gewerblichen Unternehmungen in den Interessen dieser verwickelt und den Gefahren der industriellen Krisen und Schwankungen überlassen werden. Indem der Staat einer Person die Verwaltung eines Staatsdienstes überträgt, hat er von derselben auch die völlige Hingabe an die Verpflichtungen dieses Amtes zu erwarten und verhindert darum mit Recht, dass der Staatsdiener in die Conflicte geräth, welche die Vereinigung der Verwaltung eines öffentlichen Amtes mit der Betreibung bürgerlicher Erwerbsgeschäfte mit sich führen würde. Die industriellen Unternehmungen ziehen in die Sphäre der (nicht politischen) Gesellschaft und müssten den Staatsdiener dem Staate entfremden, wenn nicht gar ihn mit diesem verfeinden, zumal wenn die Erwerbsbeschäftigung der Art sein würde, dass sie dem sie Betreibenden die Stelle einer Partei dem Staate gegenüber zuweist. Darum das ausdrückliche Verbot, dass Staatsdiener Handelsgeschäfte oder sonstige gewerbliche Geschäfte betreiben, als Sachwalter oder Advocaten fungiren, im Amtsbezirke nicht Darlehnsgeschäfte abschliessen, Grundeigenthum erwerben oder Bürgschaften bestellen dürfen.[2])

---

[1]) Darum eben kann auch das Staatsrecht von einem „unwürdigen" Verhalten seiner Beamten sprechen. Vergl. z. B. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 111 §. 3.

[2]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 137 Note 4 und 5. — Diese Beschränkungen der ausserdienstlichen Betriebsamkeit der Beamten sind partikularrecht-

c. Sicherung der Erfüllung der staatsdienstlichen P

§. 688.

Ein jeder Staatsdiener schuldet dem Staate die gew treue Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten und die treue E seiner Beziehungen zu dem Staate und dem Organismu dienstes.[1]) Weil die Gewalt des Staates in dieser Weise walten muss und will, ist es die staatsrechtliche Pflicht ihre Anforderungen des öffentlichen Dienstes in ihrem ganzen Un sprechen. Das Gelöbniss der gewissenhaften und treuen I wird von dem Staatsdiener in den deutschen Staaten darum Antritte seines Dienstes in der Regel in der feierlichen W lichen Versprechens, nur selten in der minder feierlichen des verlangt und ist das staatsrechtliche Institut der s. g. Di weitesten Masse ausgebildet. Zum Inhalt nehmen die Dienst löbniss der gewissenhaften und treuen Erfüllung der Pflich nommenen Staatsamtes nach der Verfassung, den Gesetzen nungen mit besonderer Bezugnahme auf die Verpflichtung schwiegenheit und zu einem ehrenhaften Wandel oder auch v einziehung der Verpflichtung, die Verfassung zu wahren. derselben ist die moralische Stärkung des dienstlichen Bew Staatsdiener und die folgeweise bessere Sicherung der A Staates an seine Diener. Auf einen sittlichen Zweck beschr Bedeutung und Wirkung der Diensteide; eine besonders r anspruchen dieselben nicht, wie nicht einmal die Bestrafung Verletzung der dienstlichen Pflichten, des eigentlichen Dien auf den darin enthaltenen Eidbruch Rücksicht nimmt. Nur der materiellen, aus Dienstvergehen erwachsenen Ansprüch an seine Diener bezwecken die s. g. Dienstcautionen, di jener Sicherung in die Hände des Staates deponirten Capit bis dahin, dass der Staat vermögensrechtliche Ansprüche a diener aus dessen Dienstführung geltend zu machen hat, i thum des Staatsdieners oder desjenigen, der sie für diesen

---

liche und können hier nur angedeutet werden. Hinsichtlich des Pre vergl. von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II §. 295, III.

[1]) Vergl. Altenburgsches Grundgesetz §. 83.: „Aus diesem (der Staatsdienst) fliesst die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Bea ihren Dienstpflichten auf das Genügendste zu entsprechen und dadu Staatsbürgern mit den besten Beispiele vorausgehen. Jeder Staatsdie liche, weltliche und geistliche Beamte ist für seine Dienstleistung vera

bleiben, dann aber das Vermögen sind, an welchem der Staat zunächst sich erholen kann.[1])

C. Die Dienstrechte.

§. 689.

Als die Rechte des Staatsdieners erscheinen im Allgemeinen und zunächst dessen Pflichten, insofern die Erfüllung dieser das Recht nur dieser bestimmten Person sein muss. Es giebt aber auch bestimmte Berechtigungen der Staatsdiener, welche zunächst nur als solche sich zeigen, indem ihnen gegenüber bestimmte Verpflichtungen Anderer bestehen. Der Staatsdiener hat Rechte gegen den Staat und ebenso auch gegen die übrigen Unterthanen desselben. Alle diese Rechte sind aber öffentliche Rechte, da sie um des Staates willen bestehen und in dessen Wesen selbst begründet sind. Dieselben tragen auch den allgemeinen Charakter aller öffentlichen Rechte, welchen die Nothwendigkeit ihrer Existenz und ihrer Geltendmachung bestimmt. Es ist nicht dem Belieben des Staatsdieners überlassen, ob derselbe die mit dem ihm verliehenen Amte verbundenen und gegebenen Rechte gebrauchen und geltend machen will, sondern der Beruf des Staates selbst ist es, welcher von dem Staatsdiener fordert, dass derselbe ebenso die Rechte des Staatsamtes übt, wie die Pflichten desselben erfüllt. Die Rechte der Staatsdiener als solcher, zu denen also die auf einen privatrechtlichen Titel sich gründenden Ansprüche desselben sei es gegen den Staat selbst oder gegen andere Personen nicht gehören, sind zwiefacher Art, indem sie entweder unmittelbar die Erfüllung der Dienstpflichten bezwecken und aus der amtlichen Stellung selbst hervorgehen, oder aber den besonderen Verhältnissen der Staatsdiener Rechnung tragen. Diese in besondem Sinne persönlichen Rechte der Staatsdiener betreffen dann wieder theils die pecuniären Verhältnisse theils die äusseren Vorrechte der Staatsdiener als Glieder des Standes der Staatsdiener.[2])

---

[1]) Die Bedingungen, Formen und Rechtsverhältnisse der Dienstcautionen können sehr verschieden sein. Das Verhältniss, nach welchem die Dienstcautions-Summe berechnet, die Voraussetzungen, unter welchen sie zu bestellen (ob von allen Beamten oder ob nur von solchen, welche öffentliche Gelder zu vereinnahmen oder zu verrechnen haben), der rechtliche Modus der Bestellung (ob durch Staatspapiere, die als Faustpfand deponirt werden, oder durch hypothekarische Sicherung oder durch baare Einzahlung der Cautionssumme, deren Verzinsung die Staatskasse übernimmt), die Voraussetzungen, unter welchen die Staatsregirung die Cautionssumme als verhaftet angreifen darf, sowie die, unter welchen diese als haftfrei zurückgegeben werden darf, sind die Punkte des Cautionswesens, welche gesetzlich bestimmt sein müssen und nur aus dem positiven Rechte der einzelnen Staaten zu erkennen sind. Vergl. hinsichtlich des Cautionswesens in Preussen von Rönne, Preussisches Staatsrecht Bd. II §. 294.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 139.

a. Die unmittelbaren Dienstrechte.

§. 690.

Die unmittelbar aus dem Wesen und der Würde des
entspringenden Rechte des Staatsdieners sind die Ansprüche
alle diejenigen Vorrechte, welche die Erfüllung der Staatsd
nothwendig macht. Gegen den Staat ist es der Anspruch au
aller derjenigen Mittel, welche die thatsächliche Ausrichtung
erfordert, sowie auf die staatsseitige Aufrechthaltung des dem
Amte und der dasselbe bekleidenden Person gebührenden A
Vertretung ihrer amtlichen Handlungen (publica fides, Bew
— echten — öffentlichen Urkunden), gegen die übrigen U
aber der Anspruch auf die thatsächliche Anerkennung der in
sich darstellenden Art der öffentlichen Gewalt und die Befolgung
fügungen und Erweisung der dem Amte gebührenden äusseren
der Staatsdiener repräsentirt einen guten Theil der souverai
Der Staat hat die durch das Amt überkommene Würde seine
schützen und deren Anerkennung und Achtung von den übr
thanen zu fordern, nöthigenfalls durch seine Gewalt zu erzwinge
Recht des Staatsdieners auf die Anerkennung seines öffentlich
ters und auf die Respectirung seiner amtlichen Handlungen spe
alsdann denen gegenüber, welche besonders der Gewalt d
unterworfen sind und dadurch in besonderem Sinne Respect un
dem persönlichen Repräsentanten des Staatsamtes schulden. [1]
dieses Rechtes des Staatsdieners und seines amtlichen Charakt
gungen der Amtsehre oder Widersetzlichkeiten gegen die Verf

---

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 139, I, fordert nur vo
gebenen" Gehorsam gegen den Beamten etc., allein ein Theil dieser Anrec
dieners besteht auch ganz allgemein den sämmtlichen Unterthanen, selbst
Vorgesetzten, gegenüber. Das innere Prinzip und den staatsrechtlichen C
Anrechts des Staatsdieners auf Gehorsam und Autorität bezeichnet Gerb
liche Rechte S. 70 sehr treffend in den Worten: (der Beamten) „eigenthü
ist ja grade die, dass sie die Rechte der Staatsgewalt, wie sie in der B
Staatsoberhauptes zusammenlaufen, an der Stelle des letzteren ausüben
spruch auf Gehorsam und Anerkennung bei ihren Verfügungen und An
nicht auf dem Boden ihres eigenen Rechtes, sondern ist das fremde Recht
dem sie nur dienen als ausübende und vollziehende Organe. Selbständig
lich im Staatsrechte ist ihnen nur das Recht, dass ihr Repräsentati
erkannt werde."

[2]) Darauf gründen sich die strafgesetzlichen Bestimmungen rücksicht
amten in der Ausübung ihres Berufes begangenen Verbrechen oder Verg
ehrenbeleidigung, thätliche Mishandlung, gewaltsame Verhinderung. Vergl.
Strafgesetzbuch §. 89 ff., 156, 192 ff.

Staates, ahndet der Staat kraft seiner Strafgewalt. Besonders unbedingt ist aber der Anspruch des Staatsdieners auf den Gehorsam der dienstlich Subordinirten, der so lange ein unbedingter sein muss, als der Befehl des Vorgesetzten nicht Rechtswidriges fordert.[1])

b. Die mittelbaren Dienstrechte.

aa. Pecuniäre Ansprüche.

§. 691.

Dem Rechte des Staates, die geistigen und körperlichen Kräfte seiner Diener zu verwenden, entspricht seine Pflicht, für die äussere Existenz derselben zu sorgen und ihnen die Mittel zu gewähren, um dem Staatsdienste als Lebensberuf sich widmen zu können.[2]) Die Besoldung der Staatsdiener ist eine selbstverständliche Folge der Organisation des Staates und darum eine prinzipielle Verpflichtung desselben gegen seine Diener: denn in demselben Masse, in welchem der Staat dem Manne die Möglichkeit, die äusseren Mittel seines individuellen Daseins sich zu verschaffen, entzieht, erwächst für ihn die Verpflichtung, diese Mittel ihm selbst zu gewähren und ihm diejenigen Dienste, welche er von dem Staatsdiener beansprucht und erhält, angemessen zu vergüten.[3]) Dieses Prinzip ist denn auch in allen

---

[1]) S. oben §. 383.

[2]) Nicht so staatsrechtlich nothwendig ist dagegen die Verpflichtung des Staates, sich auch der Fürsorge der Wittwen und Waisen der Staatsdiener anzunehmen, und diesen Pensionen oder Unterstützungen aus Staatsmitteln zu bewilligen. Es haben indess wohl alle deutsche Staaten auch diese Fürsorge wenigstens als eine moralische Pflicht erkannt und entweder selbst Wittwen- und Waisen-Pensionskassen geschaffen oder doch Privatkassen der Staatsdiener mit ihren Mitteln unterstützt. Eine Staatssache ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Staatsdiener im Königreich Würtemberg. Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 50: „— sowie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener ist durch ein Gesetz gesorgt.“ Vergl. auch Badensches Verfassungsgesetz §. 25: „Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse — sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.“ Hier sind also diese Institute nicht Staatsanstalten, aber sie sind doch als Angelegenheiten politischen Interesses anerkannt. Ebenso Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 49. Im Königreich Preussen ist dagegen ein Anspruch der Hinterbliebenen eines Staatsdieners auf eine Pension aus Staatsmitteln von dem Gesetze nicht anerkannt. Es besteht aber für bestimmte Kategorien der unmittelbaren Staatsdiener eine vom Staate garantirte und subventionirte „Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt“ welche, von König Friedrich II 1775 gegründet, durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1831 neu organisirt worden. Danach ist die Beitritts-Berechtigung auf die bestimmten Staatsdienerklassen beschränkt, es sind aber die Mitglieder derselben zum Beitritt verpflichtet.

[3]) Gegen die Aeusserung Bluntschli's in dessen Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 128, 4: „Dass der Beamte auch für seine Dienstleistung selbst eine Vergütung zu fordern habe, versteht sich nicht ebenso (sc. wie der Anspruch auf Schadenersatz, vergl. folgende Note 2) von selbst“, ist nur zu bemerken, dass sich im positiven Rechte am Ende Nichts von selbst d. h. ohne positivrechtliche Bestimmung versteht, dass aber das Be-

deutschen Staaten anerkannt und der Anspruch der Staatsdie bestimmten Gehalt als Dienstentschädigung positivrechtlich geordnet, wenn auch in sehr verschiedener Weise. Sowoh des Besoldungsanspruches, der in keinem Staate sofort mit de tritt in den Staatsdienst beginnt,[1]) als auch die Grösse und zu beziehenden Anspruchs sind verschieden geregelt. So ist positiven Rechte des bestimmten Staates zu bestimmen, ob diener zu dem Bezuge eines fixirten baaren Gehaltes oder lieferungen oder von Sporteln und Gebühren (für die einze handlungen, also auch nur, wenn diese geleistet werden) b Dass der besoldete Staatsdiener auch einen Ersatz der Auslag selbe im Interesse des Staatsdienstes gemacht, und des Scha im öffentlichen Dienste erlitten, beanspruchen könne, ist abe gemein Rechtens.[2]) Die finanzielle Versorgung der Staatsdiener ein Gegenstand der Finanzgesetzgebung und die Feststellung d Theil des Budgets, mag dieses die Emolumente der einzelnen oder nur eine Gesammtsumme für eine bestimmte Beamtenkat stellen und die spezielle Vertheilung auf die einzelnen darin Aemter dem Entschlusse der Staatsregirung vorbehalten.[3])

§. 692.

Das von dem Staate gegebene Anrecht auf eine Besold dem Amte oder Dienste, wofür dieselbe gegeben, so eng verb dasselbe mit dem Augenblick der Verleihung des Amtes begi lange dauert wie die persönliche Bekleidung des öffentlichen Grundsatz, dass der Gehalt des Staatsdieners nicht anders a eines gesetzlichen Strafverfahrens entzogen oder geschmälert w ist ein allgemeiner Rechtssatz des deutschen Staatsrechts ge als ein Satz des Verfassungsrechtes ausdrücklich anerkannt.

---

soldungsrecht des Staatsdieners so gut, wie irgend ein öffentliches Recht, dem Wesen des Staates begründet ist.

[1]) Das canonische Prinzip „nullum officium sine beneficio" wird in Staaten wohl angestrebt, ist aber wohl noch nirgends zur consequenten langt. Nicht selten ist, um den Fiscus vor jenem Prinzipe zu schützen bereitungsdienst übermässig verlängert.

[2]) Das Gegentheil ist von Manchen behauptet (vergl. z. B. au a. a. O. S. 128, 3), aber im offenbaren Widerspruch mit der Praxis Staaten.

[3]) S. oben §. 633 Note 2; Coburg-Gothasches Staatsgrundgeset Herzog bewilligt Gnadengehalte, Geschenke und Erlasse auf Kosten der innerhalb der etatmässigen Grenzen."

[4]) Preussische Verfassungsurkunde Art, 98: „Die besonderen R der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten einschliesslich d sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches — — den Staatsbean

fügt sich der concrete Gehaltsanspruch des öffentlichen Dieners dem „wohlerworbenen Rechte“ desselben ein und steht mit diesem unter den Prinzipien und Regeln des Privatrechts. Die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Sphäre berühren sich dabei auf's Nächste: denn das Recht auf Besoldung oder der Eintritt der „etatsmässigen“ Anstellung bestimmt das öffentliche Recht, während die vermögensrechtlichen Consequenzen dieses Rechtes durchaus privatrechtlicher Natur sind, so dass eintretenden Falles auch die Gerichte über den Rechtsgrund und den Umfang des concreten Gehaltsanspruches zu entscheiden haben, wenn nicht die positive Gesetzgebung ein Anderes verfügt. Die Voraussetzung des privatrechtlichen Gehaltsanspruches ist aber die staatsrechtliche Begründung der abstracten Besoldungsverhältnisse für diese bestimmte Person. Nur wenn der Staat sei es speziell oder durch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Bewilligung von Besoldungen diese versprochen, kann ein privatrechtlicher Anspruch des Staatsdieners auf einen bestimmten Besoldungsbetrag erwachsen sein.[1])

bb. Standesvorrechte.

§. 693.

Die Staatsdienerschaft bildet in Folge ihrer besonderen Verhältnisse in und zu dem Staate einen in bestimmten Richtungen abgeschlossenen „Stand“. Indem der Staatsdienst den grössten Theil des Lebensberufes des damit Bekleideten ausfüllt, stellt derselbe den Staatsdiener neben die einem anderen Berufe lebenden Individuen, während andrerseits der besondere Inhalt jenes Berufes den Staatsdiener in engerer und engster Beziehung zu dem Staate hält und ihm gewissermassen eine Ehrenstellung in dem öffentlichen Leben anweist. Das in der Sache selbst begründete und positivrechtlich näher fixirte Erforderniss einer besonderen persönlichen Ausbildung zu dem Staatsdienste hebt den Stand der Staatsdiener als solchen noch bestimmter hervor und trägt zur Sicherung des Bewusstseins desselben von sich selbst aufs Wesentlichste bei.[2]) Andrerseits aber löst sich der Stand der Staatsdiener und keine Klasse derselben aus dem all-

---

kürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt“ (vergl. Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc.); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 109.

[1]) von Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. II S. 117; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 141 a. E.

[2]) Die ehedem übliche Auszeichnung der Staatsdiener durch Standes-Ausnahmsrechte, wie das Privilegium des bevorzugten Gerichtsstandes, persönlicher Adel u. dergl. ist aus dem deutschen Staatsrecht der Gegenwart geschwunden. Nur das Baiersche Verfassungsgesetz Tit. V §. 5 anerkennt noch etliche politische Vorrechte des Adels auch für die „Collegialräthe und höhern Beamten“.

gemeinen Begriff der Unterthanenschaft, vielmehr stehen di Hinsichten in den Verhältnissen, welche durch die Untert solche begründet werden, nur noch in besonders engen ziehungen zu dem Staate und seinem Leben.[1]) Auch sind niemals ein besonderer Factor des politischen Lebens neben nen Gewalt des Staates, da sie nur kraft dieser und nur f ren.[2]) Symbole der Standesvorrechte der Staatsdiener sind souverainen Gewalt verliehenen Titel und die äusseren di zeichen (Uniformen oder bestimmte an der Kleidung an zeichen), deren Besitz zugleich ein persönliches Recht des während seiner Dienstzeit ist.[3])

cc. Beeinflussung der Privatverhältnisse.

§. 694.

Selbst die Privatverhältnisse der Staatsdiener sind nicht sches Interesse, da sie die gesellige Stellung desselben bedin entscheidender Bedeutung für die individuelle Möglichkeit, des Staatsdienstes in der nothwendigen Unabhängigkeit und S erfüllen zu können, sind. Im Allgemeinen zeigt sich jene po der Privatverhältnisse der Staatsdiener alsdann, wenn diese zu des dienstlichen Verhaltens desselben aus der Ordnung weicl wohl dem persönlichen Ansehen des Staatsdieners selbst al Würde des Staates schaden, so dass der Staat zur Aufrecht nothwendigen Ansehens des öffentlichen Amtes gegen den Staa zuschreiten berufen ist. Besondere Befugnisse der Staatsgewalt der Privatverhältnisse der Staatsdiener sind aber durch pos Bestimmungen begründet. Zu diesen gehört zunächst die Besti ein Staatsdiener entweder überhaupt nicht oder nicht vor dem I bestimmten festen Gehaltes sich ohne Genehmigung der Regirung

---

[1]) Darum die Verleihung des Staatsamtes ein „Privileg“ zu nennen, w Grundsätze §. 515, II geschieht, ist nicht gerechtfertigt, wenn man diesem den allgemeinsten Sinn von der Welt geben will.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 129, IV.

[3]) Mit dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst ist der Verlust des T Rechts, Uniformen zu tragen nur dann verbunden, wenn eine Dienstentsetz eine Dienstentlassung jenes veranlasste. Ebenso hat die rechtskräftige eines Beamten zu einer den Verlust der bürgerlichen Ehre bewirkenden gerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust des Ra mit dem des Amtes selbst zur unmittelbaren Folge. Vergl. Preussisch buch §. 12 No. 2 und §. 22; Gesetz vom 7. Mai 1851 §. 15 und Gesetz von §. 16. — Das unbefugte Tragen einer Uniform oder sonst eines dienstlicl sowie die unbefugte Anmassung eines Titels sind strafbare Handlungen. V sches Strafgesetzbuch §. 105.

darf, wodurch der Eingehung unangenehmer ehelichen Verhältnisse und besonders der Eingehung einer Ehe in noch nicht gesicherten Vermögensverhältnissen vorgebeugt werden soll.[1]) Sodann ist die rechtliche Beschränkung der Beschlagnahme des Gehaltes der Staatsdiener zur Befriedigung seiner privatrechtlichen Gläubiger hierher zu rechnen, da auch darin das staatsrechtliche Interesse des öffentlichen Dienstes sich geltend macht,[2]) während im Uebrigen die gerichtliche Verfolgung von Rechtsverletzungen gegen die Staatsbeamten nicht weiter erschwert zu sein pflegt.[3]) Partikularrechtlich finden sich auch noch andere Sonderbestimmungen hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener.[4])

c. Besondere Rechtsverhältnisse der Staatsminister.

§. 695.

Der Beruf der Minister, die Regirung des Staates an höchster Stelle unmittelbar unter dem Souverain zu führen,[5]) weist denselben je in dem Bereiche ihrer Zuständigkeit die Fülle der Regirungsgewalt zu und stellt sie mit besonderer Auszeichnung an die Spitze der gesammten Staatsdienerschaft.[6]) Mit dem grossen Masse der Rechte correspondirt aber auch ein

---

[1]) Das Prinzip ist in verschiedenen deutschen Staaten verschieden gestaltet; während z. B. im Kurfürstenthum Hessen ein jeder Staatsdiener zu seiner Verheirathung der Genehmigung der Regirung bedurfte, war diese im Königreich Hannover nur erforderlich, so lange der Staatsdiener nicht wenigstens 400 Thlr. festen Gehalt bezog. Es beruhten diese Grundsätze übrigens nur auf reglementarischen Anordnungen der Staatsregirung.

[2]) Staatsrechtliche Anwendung des s. g. beneficium competentiae. Vergl. Preussische Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I, 24, Anhang §. 160—174.

[3]) In den Verfassungsgesetzen ist nur der Fall vorgesehen, wenn amtswidrige Handlungen der Staatsdiener in Frage stehen. Die privatrechtlichen Beziehungen und Verbindlichkeiten der Staatsdiener unterliegen dagegen lediglich den Regeln des Privatrechts und sind auch die aus dem öffentlichen Interesse hervorgegangenen gesetzlichen Modificationen derselben privatrechtlichen Inhalts, wenn auch in staatsrechtlicher Form (Verfassungsgesetz) erlassen.

[4]) So findet sich im Preussischen Rechte die Befreiung gewisser Klassen der Staatsdiener von der allgemeinen Pflicht, Vormundschaften zu übernehmen (Allgemeines Landrecht Th II Tit. 18 §. 208 ff.) und die Bestimmung, dass, so lange Jemand zum Dienst des Staats in fremden Landen sich aufhält, keine Verjährung wider ihn angefangen werden könne (ebenda Th. I Tit. 9 §. 518).

[5]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 12 §. 2: „Das Staatsministerium nimmt unter dem Grossherzoge die oberste Leitung der Regirung wahr." Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 10: „Unter dem Fürsten werden sämmtliche Regirungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet."

[6]) Vergl. Luxemburgsche Constitution von 1856 Art. 79: „Il n'y a entre les membres du Gouvernement et le Roi Grand-Duc aucune autorité intremédiaire." — Das in manchen Staaten bestehende Institut des fürstlichen Cabinets verfolgt mehr nur einen Zweck der formalen Geschäftserledigung an allerhöchster Stelle, wenngleich eine Beeinflussung auch der materiellen Acte derselben leicht dadurch begründet wird. Diese

gleiches Mass der Pflichten und die allgemeine Verantwortlichkeit aller Staatsdiener steigert sich für die Vorstände der Ministerien in besonderem Grade. Als die Leiter des öffentlichen Lebens und die Versorger der Ansprüche und Bedürfnisse desselben stehen sie in einer intimeren Beziehung zu dem Ganzen des Staates und zu seiner Macht und seinem Rechte. Der Staat fordert mit Fug und Recht von Denen, welchen die Fülle seiner Macht anvertraut ist, auch eine ganz besonders treue und gewissenhafte Dienstverrichtuug.[1]) Wie das Recht und das Gerechte das höchste Gesetz der Staatsmoral ist, so haben auch die Minister vor Allem das Recht und seine positiven Satzungen heilig zu halten und schulden dem Staate, dem Monarchen und dem Lande (den Landständen),[2]) in besonderer Weise Wahrung des Rechtes und der Verfassung. In den deutschen Verfassungsgesetzen ist die Aufrechthaltung oder Befolgung der Verfassung als eine wesentliche Pflicht der Staatsminister wie der Vorstände der Ministerien besonders nachdrücklich betont, auch in den Diensteid derselben ausdrücklich aufgenommen. So ist vor Allem auch allgemeiner Grundsatz des deutschen Staatsrechts, dass die Minister durch die Gegenzeichnung der landesherrlichen Verfügungen die staatsrechtliche Verantwortlichkeit für die Recht- und Verfassungsmässigkeit dieser Verfügung und ihres Inhalts übernehmen,[3]) eine Verantwortlichkeit, von welcher sie durch Nichts befreit

---

auszuschliessen, war die Absicht jener Bestimmung des Luxemburgschen Verfassungsgesetzes. Das auf Grund der Königlichen Verordnung vom 27. October 1810 in Preussen bestehende Cabinet des Königs ist durch den Art. 44 des Verfassungsgesetzes (Verantwortlichkeit der Minister und Erforderniss ihrer Contrasignatur der landesherrlichen Verfügungen) seiner politischen Bedeutung entkleidet.

[1]) Das Weimarsche Grundgesetz §. 48 spricht auch von der (selbstverständlichen) civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Staatsminister für den „in Folge ihres amtlichen Wirkens, bestehe es in Handlungen oder Unterlassungen, dem Staate zugefügten Schaden und Nachtheil, sei dieser durch böse Absicht oder durch Verschulden von ihnen herbeigeführt."

[2]) (Hannoversches Gesetz vom 5. September 1848 §. 102 Abs. 3;) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 12 §. 4: „Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig."

[3]) Vergl. oben §. 632 Note 3 und ausserdem Baiersches Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 6; Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 52; Badensches §. 7 Abs. 2; Hessen-Darmstädtsches §. 109; Luxemburgsches Art. 78 und 81; Weimarsches Grundgesetz §. 48; Meiningensches §. 102 ff.; Altenburgsches §. 36 und 37; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 167 und 168; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 156; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 12 §. 3 und 4; Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 82; Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 12; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 4 ff.; Waldecksches Verfassungsgesetz §. 72. — Dass nur derjenige Minister, welcher contrasignirt oder unterzeichnet, die Verantwortlichkeit für diesen Erlass des Souverains trägt, ist selbstverständ-

w-rden können.[1]) Die einzige Weise, der Verantwortlichkeit zu entgehen, ist die Nichtvollziehung der Contrasignatur und eventuell der Rücktritt von dem Ministerposten.[2])

§. 696.

Die Staatsminister sind in den Grenzen ihres Ressorts selbständig, aber sie führen die Verwaltung ihres Ministeriums nur mit der Freiheit der Entschliessung, welche die Verfassung nebst den Gesetzen auf der einen Seite und der Wille und die Absichten des Souverains auf der andern Seite belassen. Der Einklang der politischen Anschauungen der Minister mit denen des Souverains ist ein Erforderniss des deutschen Staatsrechts und besonders des monarchischen Prinzipes, wie dieses in dem deutschen Staatsrechte anerkannt und gestaltet ist. Darum die durch die Verfassung ausdrücklich gesicherte Freiheit der Souveraine, nach eigenster Entschliessung die Minister zu wählen und zu entlassen.[3]) Diese fürstliche

---

lich. Vergl. z. B. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 43 und 110; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 156 Abs. 2: „Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung;" Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz l. c.

[1]) Vergl. Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 81: „En aucun cas, l'ordre verbal ou écrit du Roi Grand-Duc ne peut soustraire un membre du Gouvernement à la responsabilité;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 168: „Dasjenige Mitglied des Staatsministeriums — — haftet für die Verfassungsmässigkeit (des contrasignirten landesherrlichen Erlasses) ohne Zulassung der Berufung auf einen Befehl des Herzogs;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 156 Abs. 2 (s. vorstehende Note); Reuss-Schleizisches Gesetz vom 20. Juni 1856 §. 107 Abs. 4: „Die oben erwähnte Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden."

[2]) Hinsichtlich der Geltendmachung von Bedenken gegen den Inhalt landesherrlicher Verfügungen enthält das Baiersche Gesetz vom 4. Juni 1848 die Vorschrift: Art. 7: „Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, bezw. seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrathe darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist;" Art. 8: „Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf." Vergl. damit daselbst Art. 3: „Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt. Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert."

[3]) Vergl. z. B. Preussische Verfassungsurkunde Art. 45; (Hannoversches Gr-

Entschliessung wird sich aber durch objective Motive best
da es sich bei der Ernennung wie bei der Entlassung der
der Krone nur darum handeln muss, die Ausführung der
kannten Regirungsprinzipien zu sichern und durch die geeig
zu fördern. Im gegensätzlichen Unterschiede zu dem Prinz
schen Parlamentarismus, welcher die Person der Minister du
ritätsstimmung des Parlamentes bestimmen lässt, ist dieses in
Staaten das freie und ausschliessliche Recht des Souverains,
schliessungen indess thatsächlich der politischen Gesammtst
Landes billiger Weise Rechnung tragen. Denn auch hier s
die persönliche Zu- oder Abneigung des Fürsten als eines w
Individuums, sondern der souveraine Wille desselben als eine
Wesens bethätigen. Dieser aber nimmt seine Motive und Te
dem gesammten öffentlichen Leben des Staates und im Staate

e. Besondere Rechtsverhältnisse der richterlichen Bea

§. 697.

Die besondere Stellung und Bedeutung der Gerichte in d
mus und ihres Berufes in dem Leben des Staates reflectirten a
persönlichen Rechtsverhältnisse der richterlichen Beamten. E
selben auch in ihren äusseren Beziehungen so zu stellen, dass
gewissenhafte, nach allen Seiten hin, auch der höchsten politi
rität gegenüber, unparteiische Erfüllung ihres Berufes thunlich
die Versuchung zu der Berücksichtigung irgendwelcher persön
essen auf Kosten der Gerechtigkeit und des Rechtes möglichst
werde. Aus diesem Gesichtspunkte erklären sich die versch
fassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Richter bis zu

---

vom 5. September 1848 §. 101;) Würtembergsches Verfassungsgesetz
burgsches Art. 77; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Ar
dem richtigen Zusatze, dass es bei der Ernennung oder Entlassung der
Staatsministeriums der Gegenzeichnung eines Ministers nicht bedürfe); S
Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 10. Von dem gleicher Weis
des Staatsministers, jeder Zeit um Entlassung von seinem Posten aus poli
nachsuchen zu können, s. oben §. 695. Nicht frei ist der Entschluss
hinsichtlich der Entlassung des Ministers, wenn dieser wegen Verletzung
oder sonstiger Dienstvergehen verurtheilt worden. S. unten §. 713.

[1]) So durfte und musste auch die Fassung des Hannoversche
5. September 1848 §. 101: „— Gesammtministerium —, dessen Mitglie
nach eigener Wahl ernennt und entlässt", verstanden werden. Ver
Bestimmung des Baierschen Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Min
vom 4. Juni 1848 Art. 1: „Die Führung eines Ministeriums kann nur ei
im ordentlichen Dienste übertragen werden", da. Ob eine solche Be
souverainen Rechtes der Minister-Ernennung zu allen Zeiten haltbar sein

der Disposition der Regierungsgewalt entzogen, dass die Anstellung der Richter eine lebenslängliche ist, dass eine Versetzung derselben nur mit deren Zustimmung geschehen, ein jedes Dienstvergehen aber nur in einem gerichtlichen Verfahren untersucht und geahndet werden, eine unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle nur unter den gesetzlich feststehenden Voraussetzungen verfügt werden kann.[1]) Darum auch findet sich be-

---

[1]) Die Verfassungsgesetze enthalten bei gleicher Anerkennung des Prinzips doch Bestimmungen von sehr verschiedener Intensivität. Man vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 87: „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amts-Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. — Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung;" Baiersches Verfassungsgesetz Tit. VIII §. 3: „Die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — — oder derselben entsetzt werden;" Würtembergsches §. 46: „Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniss seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere versetzt werden;" Hessen-Darmstädtsches §. 34: „Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniss entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, dass sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden. Die Directoren der Justizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen;" Luxemburgsches Art. 91: „Les juges des tribunaux d'arrondissement et les conseillers sont nommés à vie. — Aucun d'eux ne peut être privé de sa place ni suspendu que par un jugement. Le déplacement d'un de ces juges ne peut avoir lieu que par une nomination nouvelle et de son consentement. Toutefois, en cas d'infirmité ou d'inconduite, il peut être suspendu, révoqué ou déplacé, suivant les conditions déterminées par la loi;" Art. 92: „Les traitements des membres de l'ordre judiciaire sont fixés par la loi;" Altenburgsches Grundgesetz §. 46 Abs. 3: „Jeder vom Staate angestellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregirung bestätigte Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Actuarius geleistet) — ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten auf eine andere Stelle versetzt werden;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 106 §. 1: „Kein ordentlicher Richter darf, ausser durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden;" §. 2: „Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluss und nicht ohne gleichzeitige Verweisung an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluss ist vom höchsten Landesgericht zu fassen;" Art. 107: „Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, ausser durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden;" Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz §. 33 (ähnlich wie das Preussische Verfassungsgesetz Art. 87); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 91: „Dienstentsetzung, Dienstent-

stimmt, dass mit einem richterlichen Amte ein anderes besoldetes Amt nicht verbunden werden dürfe.[1]) Man sprach eben von dem Prinzipe der Unabhängigkeit der Richter — analog dem der Unabhängigkeit der Gerichte — zog aber dessen Consequenzen bisweilen zu weit, wie man ja auch die s. g. Souverainetät des Gesetzes zu hoch schrob.[2]) Von einer Unabhängigkeit der Richter kann aber nur in dem Sinne gesprochen werden, dass die Regirungsgewalt deren Verfahren und Rechtsprechen nicht beeinflussen kann, sondern dem Rechte und dem Gesetze freien Lauf lassen muss, und eine Sonderstellung der Richter ist nur gerechtfertigt, wenn und so weit dieses Prinzip es erfordert. Die Richter sind die Diener des Gesetzes, aber im Namen des Souverains; so sind sie auch durch das Gesetz gebunden.[3])

D. Verletzungen der Dienstpflichten.

a. Begriff der Dienstvergehen.

§. 698.

Die Rechts- und Ordnungswidrigkeiten der Staatsdiener können, ganz abgesehen von den gemeinen, ausserhalb der amtlichen Stellung und ohne Bezug auf diese möglichen Verbrechen oder Vergehen und privatrechtlichen Verletzungen, welche ganz ausserhalb der staatsrechtlichen Sphäre liegen, verschiedener Art sein. Auch hinsichtlich der besonderen in und an der staatsdienstlichen Stellung begangenen Delicte macht sich der Unterschied zwischen Verbrechen als den Negationen der absoluten Rechtsordnung und zwischen Vergehen als den Störungen der äusseren Ordnung im Staate

---

Zurückversetzung auf eine im Range und Gehalte geringere Stelle, Suspension vom Amte, Stellung zur Disposition und Versetzung in den Ruhestand kann gegen einen Richter nur durch gerichtliche Entscheidung in den gesetzlich bestimmten Fällen verfügt werden. Unfreiwillige Versetzungen der Richter zu andern Stellen sind nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zulässig;“ Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 33 (genau wie das Anhalt-Bernburgsche Verfassungsgesetz l. c.); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 77: „Kein Richter darf, ausser durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder in Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. In Betreff der Amtssuspensionen und der Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand bestimmt das Gesetz das Nähere.“ Speziellere Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich des Disciplinarverfahrens gegen Richter sind in den besonderen Dienstgesetzen zu finden.

[1]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 88; Luxemburgsches Art. 93; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 105.

[2]) Man vergl. z. B. den durch das Gesetz vom 31. August 1859 wieder beseitigten §. 34 des Anhalt-Bernburgschen Landesverfassungsgesetzes: „Der Richter darf kein anderes Staatsamt verwalten und weder Orden noch Gratificationen annehmen.“

[3]) Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 95: „Les Cours et tribunaux n'appliquent les arrêtés et règlements locaux qu'autant qu'ils sont conformes aux lois.“

geltend.[1]) Das bestimmende Kriterium ist das Verhältniss der Diensthandlungen zu der positiven Rechtsordnung im Staate. Auch die Amts- oder Dienstverbrechen sind wie die gemeinen Verbrechen Negationen und Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung und muss der Staat kraft seiner Pflicht, diese aufrecht zu erhalten, dagegen strafend auftreten. Ihren besonderen Charakter als Amtsverbrechen erhalten sie allererst und nur durch die besondere Wechsel-Beziehung des Staatsdieners zum Staate. Der abstracte Begriff des Verbrechens spezialisirt sich auf dem Gebiete der besonderen dienstlichen Beziehungen des Staatsdieners zum Staate, zu dem des Dienst- oder Amtsverbrechens. Als die Dienst- oder Amtsvergehen stehen denselben dann diejenigen Handlungen der Staatsdiener gegenüber, welche, ohne den Begriff des Verbrechens zu erfüllen, die besonderen Pflichten, welche der Staatsdienst auferlegt, verletzen, den Grundsätzen der staatsrechtlichen Dienstführung widersprechen und deshalb von dem Staate nicht geduldet werden dürfen (dienstwidriges Verhalten, Ordnungswidrigkeiten in der Dienstführung, Disciplinar-Vergehen). Im Einzelnen hat den Begriff und die Arten der Amtsverbrechen das Strafrecht sowie den der Dienstvergehen die politische Gesetzgebung zu bestimmen und sind die positivrechtlichen Bestimmungen der deutschen Staaten auf diesem Gebiete nicht übereinstimmend gefasst.[2]) Gegenständlich und in Folge dessen auch hinsichtlich der rechtlichen Behandlung zeichnen sich aber in besonderer Weise die Verletzungen der Verfassung als strafbare Delicte der Staatsdiener aus.

b. Subjective Verantwortlichkeit.

§. 699.

Die Verantwortlichkeit für die Ausrichtung des übertragenen Staatsdienstes trifft im Allgemeinen denjenigen, welcher den Dienst verrichtet und dabei sich einer Verletzung des Rechtes schuldig macht. Unbedingt gilt dieses hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung der Dienstvergehen und der privatrechtlichen Ansprüche aus den Handlungen der Staatsdiener, welche allein nach den allgemeinen Grundsätzen über die Urheberschaft und sonstige subjective Antheilnahme an dem Verbrechen oder Delicte, welche das Strafrecht, und nach den Grundsätzen über die obligatorische

---

[1]) Das Altenburgsche Grundgesetz §. 83 und 84 unterscheidet „Dienstverfehlungen", „grobe Uebertretungen des Diensteides" und „Dienstverbrechen".

[2]) S. die Lehr- und Gesetzbücher des Criminalrechts und die partikularen s. g. Disciplinargesetze. Vergl. auch Heffter im Neuen Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1833 S. 48 ff. und 155 ff.; Jahrgang 1853 S. 422 ff.; Weiske, Rechtslexikon Bd. I S. 220 ff.; Dollmann im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche s. v. „Amtsverbrechen und Amtsvergehen".

Verbindlichkeit,[1]) welche das Privatrecht aufstellt, zu beurtheilen sind.[2]) Eben diese Rechtsregeln haben dann auch zu bestimmen, in welcher Weise etwa ein vorgesetzter Beamter, welcher den Auftrag zu der rechtswidrigen Diensthandlung gegeben, sei es als mitverpflichtet oder im Wege des Regresses oder subsidiarisch in Anspruch genommen werden kann. Was dagegen die rein politische Verantwortlichkeit wegen dienstwidriger Handlungen betrifft, so gilt das staatsrechtliche Prinzip, dass der in rechtmässiger Form erlassene Befehl höherer Behörden auch nur diese, nicht aber den jenem Befehle gehorchenden untergeordneten Staatsdiener, verantwortlich macht.[3]) Das Interesse der Staatsverwaltung fordert dies; es beruht dieses Prinzip auf der Nothwendigkeit, die kräftige und rasche Ausübung der öffentlichen Gewalt grade der Verantwortlichkeit der einzelnen Staatsdiener gegenüber zu sichern. Bedenken wegen der Rechtmässigkeit einer zur Ausführung übertragenen höheren in rechtmässiger Form erlassenen Verfügung an der geeigneten Stelle geltend zu machen, steht allerdings dem Staatsdiener zu und ist sogar seine staatsrechtliche Pflicht; allein die Nichtberücksichtigung dieser Bedenken an der die Verfügung ablassenden Stelle hebt nicht die Verpflichtung des Staatsdieners sie auszuführen auf, macht aber auch nur die verfügende Behörde verantwortlich.[4]) Nur in den Gesetzen ausdrücklich verbotene oder unsittliche Handlungen müssen stets von demjenigen, der sie beging, vertreten werden und kann dieser Ver-

---

[1]) Dies ist auch der Standpunkt des Preussischen Allgemeinen Landrechts; vergl. Th. II Tit. 10 §. 89 in Verbindung mit Th. I Tit. 6 §. 10 ff.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 138, A.

[3]) Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 53 Abs. 1: „Auf gleiche Weise (wie die Departementsminister) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmässigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten;" Meiningensches Grundgesetz §. 104: „Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höheren Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von dem competenten Oberen ausgegangen sind;" Altenburgsches §. 37 Abs. 1 (wörtlich mit dem Meiningenschen Grundgesetz §. 104 übereinstimmend); Coburg-Gothasches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 166: „Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, dass er in Gemässheit eines in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehls der competenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt hat."

[4]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 132, c. Vergl. Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 53, Abs. 2: „Sind sie (sc. Staatsdiener) in Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalte einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen."

werden.[1])

c. Ahndung der Dienstvergehen.

§. 700.

Alle Dienstverbrechen gehören nicht anders wie die gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten wie in die Theorie des Strafrechts so auch zur Cognition der Strafgerichte; ebenso sind alle privatrechtlichen (Entschädigungs-) Ansprüche gegen Beamte vor den bürgerlichen Gerichten zum Austrag zu bringen.[2]) Die Verfassungsgesetze nehmen daher auf dieselben nur insofern Rücksicht, als sie anerkennen, dass der gerichtlichen Verfolgung der Staatsdiener in keiner Hinsicht Hindernisse entgegenstehen und dass namentlich zu derselben eine Genehmigung der Staatsregirung nicht erforderlich,[3]) aber auch eine Niederschlagung des Verfahrens wegen Dienstverbrechen ausgeschlossen sei.[4]) In strafrechtlicher Beziehung tritt eben das Wesen des Staatsdienstes nicht anders als in der Bestimmung des Begriffes, des Thatbestandes und der Strafe der Dienstverbrechen hervor. Staatsrechtlichen Charakters sind dagegen die Dienstvergehen im engeren Sinne des Wortes oder die Disciplinarvergehen und die Verfassungsverletzungen der Staatsdiener, und ist es die Sache des Staatsrechtes, wie den Begriff dieser Vergehen so auch das Verfahren ihrer Verfolgung und die Strafe des Schuldigen zu bestimmen. Während die Ahndung der eigentlichen Dienstvergehen in besonderen Gesetzen normirt

---

[1]) Hinsichtlich der Lehre von der Haftverbindlichkeit der Beamten muss auf die partikulare und privatrechtliche Gesetzgebung verwiesen werden. In den Verfassungsgesetzen ist ausser den in vorstehenden Noten Mitgetheilten Nichts enthalten. Das Preussische Allgemeine Landrecht spricht nur von der privatrechtlichen Verantwortlichkeit der Civildiener. Die Grundsätze über die unmittelbare Haftverbindlichkeit derselben sind Th. II Tit. 10 §. 85 ff. und Th. I Tit. 6 §. 50 ff. („wenn der Schade bei Gelegenheit eines Auftrages verursacht worden"), die über die Haftverbindlichkeit dessen, der auf Befehl eines Vorgesetzten handelte, Th. I Tit. 6 §. 45 ff.

[2]) Baiersches Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 13; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 148 Abs. 2; Würtembergsches §. 203 Abs. 2; Luxemburgsches Art. 116 a. E.; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 175; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 110 Abs. 2; Anhalt-Bernburgsches Verfassungsgesetz §. 38 Abs. 3; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 205 §. 2; Reuss-Schleizisches §. 115 Abs. 2. — Eine andere Frage ist aber, ob die unter das gemeine Strafgesetz oder die bürgerlichen Gesetze fallenden Verbrechen bezw. Verpflichtungen vor den ordentlichen Straf- oder Civil-Gerichten oder einem ausserordentlichen Forum (Staatsgerichtshof oder einem sonstigen besonderen Gerichte) verhandelt werden müssen. S. unten §. 00 ff.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 97 und damit übereinstimmend das Schwarzburg-Sondershausensche Gesetz vom 8. Juli 1857 §. 96.

[4]) Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgeset §. 50 (also nicht auch eine Abolition wegen gemeiner Verbrechen der Beamten).

ist, pflegen die Verfassungsgesetze das Institut der Anklage wegen Verletzung der Verfassung näher zu bestimmen, zumal da es sich zugleich darum handelte, den Antheil der Landstände an der Verfolgung dieser besonders qualificirten politischen Vergehen zu fixiren und die praktische Consequenz des Prinzips der Verfassungsverantwortlichkeit der Staatsdiener und besonders der Staatsminister staatsrechtlich zu gestalten. Wenn aber auch die gemeinen und die Dienstverbrechen der Staatsbeamten dem Strafrecht verfallen, so berühren dieselben doch auch die politischen Beziehungen des Staatsdieners so bestimmt, dass auch die Staatsregirung sich nicht gleichgültig dagegen verhalten kann, sondern auch von jenen Kenntniss nehmen und den compromittirten Staatsdiener noch besonders zur Verantwortung ziehen muss.[1])

d. Die einzelnen Dienstvergehen.

aa. Die Verletzung der Verfassung.

α. Begriff der Verfassungsverletzung.

§. 701.

Der verfassungsmässigen Verantwortlichkeit der Staatsdiener entspricht es, wenn dieselben wegen Verletzungen der Verfassung besonders verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden. Ganz abgesehen davon, ob die Verfassungsverletzung den Thatbestand einer auch sonst schon strafbaren Handlung consumirt, ist eine jede Handlung der Staatsdiener, welche wider die Grundbestimmungen des Verfassungsgesetzes

---

[1]) S. unten §. 709 ff. Einen ganz singulären Ausdruck hat das Interesse der Staatsregirung an der möglichsten Sicherstellung ihrer Beamten gegen unmotivirte gerichtliche Verfolgung derselben wegen deren Amts- und Diensthandlungen in dem Preussischen Gesetze vom 13. Februar 1854, betr. die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, erhalten. Danach steht, wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- und Strafprozesses eingeleitet worden ist, der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dass demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniss zu, den Conflict (nicht aber den Competenz-Conflict) zu erheben. Die Entscheidung darüber gebührt dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte. Befindet dieser, dass dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amts-Handlung oder Unterlassung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, dass der Rechtsweg ausgeschlossen sei, andernfalls aber, dass derselbe zulässig sei, ohne dass für das Verfahren und den Erfolg der gerichtlichen Verhandlung damit irgend präjudicirt wäre. Ausgeschlossen sind von diesem Gesetze die Verfolgungen gegen richterliche Beamte mit Ausnahme der Staatsanwälte und der Beamten der gerichtlichen Polizei und gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Cöln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

staatswidrig und strafbar. Des Vergehens der Verfassungsverletzung sind alle Staatsdiener, sowie alle in staatsrechtlichen Verhältnissen stehende Individuen fähig, aber wie die Verantwortlichkeit und die staatsrechtliche Beziehung der Einzelnen eine verschiedene, so ist auch die Möglichkeit und die Art der Verletzungen des Verfassungsrechtes verschieden. Eine jede nicht den Bestimmungen und Grundsätzen des Verfassungsrechtes, beziehungsweise des Verfassungsgesetzes entsprechende Handlung des Staatsdieners gilt als eine Verletzung derselben und als Verletzung der besondern Pflicht, welche ihm der Eintritt in den Staatsdienst und das Gelöbniss der Beobachtung der Verfassung auferlegte.[1] Vor Allem aber qualificirt sich die Verfassungsverletzung, deren sich diejenigen schuldig machen, welchen eine besondere Verpflichtung, die Verfassung zu wahren und ihren Bestimmungen Geltung zu verschaffen und stets nachzuleben obliegt: die Beamten und unter diesen wieder besonders die Staatsminister und auch die Mitglieder der Ständeversammlung oder des landständischen Ausschusses.[2]

§. 702.

Der Begriff der Verfassungsverletzung bestimmt sich in objectiver Hinsicht aus dem der Verfassung selbst und aus dem Inhalte des Verfassungsgesetzes. Eine jede Handlung oder Unterlassung, welche auf den Umsturz des Verfassungsgesetzes oder der Verfassung selbst (Staatsverrath) gerichtet ist oder gegen einzelne Bestimmungen und Grundsätze des Verfassungsgesetzes[3]) verstösst, fällt unter den Begriff der Verfassungsverletzung.[4] Es muss dabei aber vorausgesetzt werden, dass die Bestimmung

---

[1]) S. oben §. 684.

[2]) Es ist kaum ein Gegenstand des Staatsrechtes, welcher partikularrechtlich so verschieden behandelt ist, als die Ahndung der Verfassungsverletzungen der Staatsdiener. bezw. der Minister. Die Schwierigkeit einer Darstellung des deutschen Staatsrechtes der partikularrechtlichen Zerklüftung des Staatsrechts gegenüber ist grade bei der Darstellung dieses Institutes recht am Evidentesten. Obwohl sich die folgende Darstellung bemüht, wenigstens eine Skizze der verschiedenen Rechtsgestaltungen in den deutschen Staaten hinsichtlich dieses Gegenstandes zu geben, so muss dieselbe doch darauf verzichten alle Differenzpunkte zu berühren, da es sich um die verschiedenen Consequenzen aus verschiedenen Prinzipien handelt. — Besondere Gesetze, die Verantwortlichkeit der Minister und die Anklage derselben wegen Verfassungsverletzungen betreffend, erschienen in Baiern am 4. Juni 1848, Baden am 5. October 1820, Hessen-Darmstadt am 5. Juli 1821 und 8. Januar 1824, Weimar am 22. October 1850.

[3]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 163: „— oder eines für einen integrirenden Theil der Verfassung erklärten Gesetzes."

[4]) Vergl. z. B. Baiersches Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 9; Sächsisches Verfassungsgesetz §. 140 und 142; Würtembergsches §. 193; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 163; Oldenburgsches

oder der Grundsatz des Verfassungsgesetzes in thesi klar und fest steht, und dass nicht etwa nur eine einseitige, nicht zweifelsfreie Interpretation des Verfassungsgesetzes den objectiven Thatbestand der Verletzung derselben zu begründen vermöchte.[1]) Eben deshalb setzt auch der Begriff der Verfassungsverletzung die Existenz eines unzweideutigen Verfassungsgesetzes oder doch die gesetzliche Feststellung der Grundsätze des Verfassungsrechtes voraus. Falls mit der Verletzung der Verfassung ein s. g. gemeines Verbrechen oder ein besonderes Dienstvergehen concurriren sollte, so sind die verschiedenen objectiven Thatbestände begrifflich wohl zu trennen.[2]) In subjectiver Hinsicht wird aber der Begriff der strafbaren Verfassungsverletzung selbstverständlich erst durch das Dasein einer subjectiven Schuldbarkeit, also durch die Möglichkeit, die Handlung oder Unterlassung, welche die Verfassung verletzte, auf einen rechtswidrigen Willen oder eine schuldhafte Fahrlässigkeit zurückführen zu können, erfüllt.[3]) Auch beeinflusst der Grad des Verschuldens (Versuch und Vollen-

---

Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 200 §. 1, a; Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 6.

[1]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 173: „Betrifft die Anklage die Uebertretung einer Bestimmung, deren Fassung unklar ist, und findet der Gerichtshof, dass die von dem Angeklagten gemachte Auslegung zwar nicht die richtige (?) gewesen, der Angeklagte aber gute Gründe gehabt habe, sie dafür zu halten, so hat der Gerichtshof zwar auszusprechen, dass der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, denselben jedoch von den Strafen und Kosten freizusprechen;“ Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108: „eine Verletzung der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landgrundgesetzes;“ auch Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 209.

[2]) Die Verfassungsgesetze machen diese Unterscheidungen der Begriffe. Auch das Baiersche Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 13 erklärt ausdrücklich, dass durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen sei. Das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz spricht §. 166 von der Anklage der Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfassung und gestattet §. 175 neben dieser Anklage und dem darauf gegründeten Verfahren die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder dienstlicher Vergehen durch die ordentlichen Criminalbehörden. Ebenso spricht das Oldenburgsche Revidirte Staatsgrundgesetz Art. 206 von Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung (vergl. Art. 200 §. 1, a) zum Gegenstand haben. Etwas ganz Anderes ist es, ob die Verweisung der Verfassungsverletzungen mit anderen Verbrechen vor einen besonderen (politischen) Gerichtshof gesetzlich ausgesprochen. Damit ist dem Begriffe der Verfassungsverletzungen eine weitere Ausdehnung noch nicht gegeben.

[3]) Baiersches Vesfassungsgesetz Tit. X §. 6 („wegen vorsetzlicher Verletzung der Verfassung“) und das Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 9; Badensches Gesetz vom 5. October 1820 §. 9; Weimarsches Grundgesetz § 49; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 164: „Die Grade der Ahndung eines solchen Vergehens bestimmen sich nach der Grösse der bösen Absicht und Schuld, nach der Grösse und dem Umfange des zuge-

nehmens die strafgerichtliche Behandlung desselben, wie in dem gemeinen Strafrechte.[1]) Die Ausführung eines verfassungswidrigen aber in gehöriger Form erlassenen Befehls der competenten vorgesetzten Behörde findet sich von dem Begriffe der Verfassungsverletzung ausgeschlossen.[2])

β. Ständisches Recht der Anklage.

§. 703.

Das Recht, die Minister wegen begangener Verfassungsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen, kann nur den Landständen als den Vertretern der Unterthanen — der Staatsregirung gegenüber — zustehen.[3]) Nur die gemeinen Verbrechen oder Vergehen, sowie die speziellen Dienstverbrechen oder Vergehen unterliegen der Cognition der ordentlichen Staatsbehörden und werden auf dem gewöhnlichen Wege, auf Antrag der dazu berufenen Behörden (Staatsanwaltschaften oder administrative Behörden) zur Untersuchung gezogen. Wenn Verfassungsverletzungen der dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten in Frage kommen, alsdann ist allerdings ein Grund, nur den Landständen das Recht der Anklage vorzubehalten, nicht vorhanden. Ueber diesen Beamten stehen noch die höheren Behörden und jedenfalls das Staatsministerium, welches eben durch seine besondere Verantwortlichkeit verpflichtet ist, derartige Vergehen seiner untergeordneten Beamten

---

fügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 200 §. 1 ff.; Reuss-Schleizisches §. 110: „wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht," wenn dagegen es sich nur um die „Unzweckmässigkeit einer Verordnung oder anderen Massregel" handelt, so steht der Volksvertretung nur das Recht der Beschwerde zu; Waldecksches Gesetz vom 4. Juni 1850 Art. 2.

[1]) Vergl. ausser den in voriger Note citirten Stellen der Verfassungsgesetze Weimarsches Grundgesetz §. 49 Abs. 2; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 202: „Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen."

[2]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 166.

[3]) Ausdrücklich und direct sagt dieses freilich nur die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108 und namentlich §. 112: „Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmässigen Beschluss das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt. Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amts wegen nicht verfahren;" Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 7; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 108. Es sind indess alle verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über das Anklagerecht der Stände nur in diesem Sinne zu verstehen, da der Begriff der Verfassungsverletzung nicht ein criminalrechtlicher und dieses politische Vergehen nicht zur Strafgerichts-Competenz gehört, eine Anklage Seitens des Souverains aber undenkbar ist.

zu ahnden oder doch die strafgerichtliche Untersuchung derselben zu veranlassen. Hier könnte nur eine Versäumniss der Ahndungspflicht der Behörden einen Antrag der Ständeversammlung begründen müssen.[1])

§. 704.

Das Recht der Landstände zur „förmlichen Anklage" erstreckt sich innerhalb der positivrechtlichen Grenzen der Competenz der Landstände nur auf die Anregung der Untersuchung, und ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Verfassungsrechtes geltend zu machen. So findet sich, dass den Ständen zunächst nur das Recht der Beschwerde bis zu der höchsten Regirungsstelle und nur, wenn dieser nicht abgeholfen werden sollte, eine förmliche Anklage zusteht, die sich dann allerdings zugleich gegen die Minister selbst richten kann.[2]) Diese Anklage muss Seitens der Regirung berücksichtigt und zur weiteren verfassungsgesetzlichen Verhandlung gebracht werden. Die Stände können aber dieselbe jederzeit zurückziehen, sowie auch auf ihr Klagerecht verzichten.[3]) Dass der Beschluss derselben über die Erhebung einer Anklage besonderen formellen Bestimmungen unterworfen sei, findet sich nur vereinzelt.[4]) Einige Verfassungsgesetze lassen auch das Anklagerecht des Landtags in bestimmter Frist nach dem Tage, an welchem die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist, verjähren.[5]) Ein officielles Einschreiten der ordentlichen Gerichte, beziehungsweise der Staatsanwalt-

[1]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108 Abs. 3: „In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamte da, wo sie in den Grenzen eigner Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist." Vergl. Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 109.

[2]) Vergl. z. B. Meiningensches Grundgesetz Art. 88; Altenburgsches §. 37 Abs. 2 („jedoch ist vor Erhebung der Anklage umständliche Anzeige der Beschwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlassen (§. 216). Führt letztere nicht zum Zwecke einer sachgemässen Schadlosstellung, so tritt der Rechtsweg — — ein"); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 169 (gestattet die Anklage erst, wenn der Beschwerde bei dem Herzog nicht binnen einem Monat nach deren Eingabe auf eine den Landtag zufrieden stellende Weise abgeholfen worden), vergl. §. 174; Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108 (ähnlich, bezieht sich aber nur auf die Anklage der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten). S. vorstehende Note.

[3]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 203.

[4]) Oldenburgsches Verfassungsgesetz Art. 200 §. 2: „Der Beschluss zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung."

[5]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108 Abs. 2 (in sechs Jahren); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 204 (in vier Jahren).

schaften hinsichtlich der zu der Competenz jener gehörenden Delicte der Minister oder sonstiger Beamten ist damit nicht ausgeschlossen,[1]) wenn auch dem Landtage nicht verwehrt ist, das ordentliche Strafverfahren durch eine Beschwerde bei dem Staatsministerium zu veranlassen.[2]) Das Recht der Ministeranklage ist in Staaten, deren Landtag aus zwei Kammern besteht, entweder einer jeden einzelnen Kammer oder nur dem gesammten Landtage eingeräumt;[3]) auch findet sich diese Befugniss schon dem landständischen Ausschusse gewährt.[4])

γ. Der competente Gerichtshof.

§. 705.

Zur Untersuchung der Verfassungsverletzungen der Staatsdiener[5]) ist in mehren Staaten ein besonderer Gerichtshof, der s. g. Staatsgerichtshof, verfassungsgesetzlich bestimmt, wie denn auch das Verfassungsgesetz in Berücksichtigung des besonderen Wesens dieser Vergehen das bei deren Verfolgung anzuwendende Verfahren und die darin zu erkennenden Strafen zu normiren pflegt. Es ist aber aus einem jeden partikularen Rechte die Existenz und Competenz dieses ausserordentlichen Staatsgerichtshofes zu constatiren.[6]) Denn keineswegs ist es ein allgemeines Prinzip, dass die Verfassungsverletzungen aller Staatsdiener die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes und seines besonderen Verfahrens begründen. Die deutschen Verfassungsgesetze gingen vielmehr bei der Normirung des Instituts der Anklage wegen Verfassungsverletzungen von sehr verschiedenen Prinzipien aus und schieden in der Regel nur die eine Verfassungsverletzung enthaltende Handlungen bestimmter Staatsdiener zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes und zu dessen besonderem Verfahren aus, den wesentlichen Unterschied zwischen der materiellen Bedeutung der Verfassungsverantwortlichkeit der verschiedenen Arten der Staatsdiener praktisch

---

[1]) Vergl. Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 13; Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 175.

[2]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 208.

[3]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 61; Würtembergsches §. 179. Nach dem Baierschen Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 10 und 11 und dem Sächsischen Verfassungsgesetz §. 141 steht dieses Anklagerecht aber nur dem ganzen Landtage zu.

[4]) Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 165.

[5]) Das Sächsische Verfassungsgesetz §. 142 und das Würtembergsche §. 193 sagen „zum gerichtlichen Schutze der Verfassung." Das Institut der Anklage wegen Verletzung der Verfassung galt eben als eine der „Garantien der Verfassung."

[6]) Wie alle Ausnahmen von Regeln so muss auch die Ausnahme der Bestrafung der besonderen politischen Vergehen durch ausserordentliche Gerichte und in ausserordentlichem Verfahren strict interpretirt werden. Die strafrechtlichen Grundsätze nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege wirken selbstverständlich auch in dieser Hinsicht

berücksichtigend.[1]) Abgesehen von den Verfassungsgesetzen, welche nur das Prinzip aussprechen, dass Verfassungsverletzungen der Minister vor einem besonderen Gerichtshofe zur Verhandlung kommen sollen, die näheren Bestimmungen aber einem besonderen Gesetze vorbehalten und also bis zum Erscheinen dieser praktisch anwendbare Bestimmungen nicht enthalten,[2]) haben die Competenz des Staatsgerichtshofes und seines besonderen Verfahrens einige Verfassungsgesetze auf alle Diensvergehen der Staatsdiener überhaupt,[3]) andere dagegen nur auf die Verfassungsverletzungen bezw. sonstigen Dienstvergehen der Staatsminister oder der Mitglieder der höheren Staatsbehörden,[4]) noch andere aber auf alle oder bestimmte

---

[1]) Um ein Beispiel aus der Gesetzgebung anzuführen vergl. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 109: „In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten — — wird der Antrag auf Bestrafung (sc. von Verfassungsverletzungen) bei dem Landesgericht gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniss abzugeben hat, gegen welches die ordnungsmässigen Rechtsmittel zulässig sind." §. 110: „Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet" etc.; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 208, welcher das Verfahren gegen zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung dem „zuständigen Gerichte" überweist.

[2]) Preussisches Verfassungsgesetz Art. 61: „Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in den vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten." Das Gesetz ist noch nicht erschienen. Das Luxemburgsche Verfassungsgesetz Art. 82 verweist auch auf ein besonderes Gesetz über die Ministeranklage. Das Anhalt-Bernburgsche Landesverfassungsgesetz §. 80 anerkennt das Recht der Landstände über gesetzwidriges Verfahren der Verwaltungsbeamten Beschwerde zu führen und die gesetzmässige Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu beantragen, auch die Minister anzuklagen, behielt aber alle näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vor, das bis jetzt nicht erschienen. Ebenso das Schwarzburg-Sondershausensche Landesgrundgesetz §. 57.

[3]) Meiningensches Grundgesetz §. 88: „Den Ständen steht die Befugniss zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung — Missbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 132 und 165 ordnet ein besonderes Verfahren an im Falle der Verletzung der Verfassung durch Staatsbeamte.

[4]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. X §. 6 und Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 9 (hinsichtlich der Handlungen oder Unterlassungen der Staatsminister oder deren Stellvertreter, durch welche die Staatsgesetze verletzt werden); Sächsisches Verfassungsgesetz §. 141 und 142 (im Fall der Verletzung der Verfassung durch die Vorstände der Ministerien); Badensches §. 67 (wegen

verfassungswidrige Handlungen der Minister und Departementschefs sowie der Mitglieder und Beamten der Ständeversammlung erstreckt.[1])

§. 706.

Der Staatsgerichtshof ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden zusammengesetzt. Der oberste Gerichtshof des Landes pflegt die Elemente des Staatsgerichtshofes darzureichen, indess unter sehr verschiedenem Ein-

---

Verletzungen der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte durch die Minister oder die Mitglieder der obersten Staatsbehörde); Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgesetz §. 109 und Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821 und 8. Januar 1824; Weimarsches Grundgesetz §. 49 (gegen die Departementschefs wegen Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechlichkeit, gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigenthum der Staatsbürger oder endlich sonst wegen solcher Verletzungen der Amtspflichten eines Departementschefs, welche ausschliesslich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind); Altenburgsches §. 37 Abs. 2 (gegen höhere Staatsbeamte wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter Befehle); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 200 §. 1: „Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich a) sei es durch eignes Handeln oder Unterlassen, oder durch blosse Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung oder b) eines Staatsverraths — oder des Missbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen. — oder einer Bestechung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, — oder in der Absicht der Benachtheiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, — oder einer gesetzwidrigen Verhaftung schuldig gemacht haben sollten;" Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 6 (gegen Mitglieder der obersten Regirungsbehörde „wegen Verfassungsverletzung und zwar sowohl wegen Handlungen wie wegen Unterlassungen, die mit einer Bestimmung dieses Grundgesetzes im Widerspruch stehen"); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 66 (gegen die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregirung wegen Verfassungsverletzung nach näherer Bestimmung des Gesetzes); Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 107 und §. 108 (gegen Mitglieder des Ministeriums).

[1]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 199: „Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben §. 195 erwähnten Handlungen (Umsturz der Verfassung und Verletzung einzelner Punkte derselben) kann geschehen von der Regirung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, ausser wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift" (dass sie bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmässigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten haben). Die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108 gestattet der Ständeversammlung auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums (also nicht nur der Minister) und des ständischen Ausschusses, „welche einer Verletzung der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben," anzutragen.

flusse der Landstände, welchen das Recht eine gewisse An
gliedern des Gerichtes zu wählen, eingeräumt zu sein pflegt.[1])
hin der höchste oder ein höherer Gerichtshof des Landes d
des Staatsgerichtshofes zu üben habe, findet sich nur da best
Competenz desselben auch auf die Dienstvergehen der Staat
dehnt und also der politische Charakter des Staatsgerichtsh
weitert worden.[2]) Vereinzelt findet sich auch das Institut
renen in der Einrichtung des Staatsgerichtshofes nach den
dass über die Thatfrage der Anklage Geschworene, über di
rechtskundige Richter zu entscheiden haben.[3]) In einigen

---

[1]) Baiersches Gesetz vom 30. März 1850 Art. 1 (Präsident des ob
hofes und sechs Räthe desselben); Sächsisches Verfassungsgesetz §. 143
vom Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt, un
von denen der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jed
nebst zwei Stellvertretern ausserhalb der Mitte der Ständeversammlung wä
von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Recht
welche auch mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staats
werden können); Würtembergsches §. 196 (ganz ähnlich wie das Säch
dem Schlusssatze: „Ausserdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines S
erforderlichen Eigenschaften haben"); Weimarsches Grundgesetz §. 51, 5
sident des Ober-Appellationsgerichtes zu Jena und zwölf Räthe, welche zu
den Landesfürsten, zur andern Hälfte aber durch den Landtag aus den
ländischen Gerichtshöfe jedoch so gewählt werden, dass sich unter beiden
Räthe des Ober-Appellationsgerichts befinden müssen. Landtags-Abgeordnet
Mitglieder des Staatsgerichtshofes zu sein; scheiden einige Mitglieder des
hofes aus, so cooptirt sich derselbe aus den Räthen der inländischen J
Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 109 und Gesetz vom
§. 2 (sieben Mitglieder des Obergerichts, von denen drei durch das Loos,
Landesregirung und zwei von der Versammlung der Abgeordneten gewähl
Vorsitz übernimmt das älteste der so gewählten Mitglieder); Oldenburgs
Staatsgrundgesetz Art. 201 und Anlage III (sieben Mitglieder, von denen
Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen, drei durch die
und drei von dem Landtage aus den richterlichen Beamten des Grossherzog
werden; in gleicher Weise werden sechs Ersatzrichter gewählt; sämmtl
wählen unter sich den Präsidenten).

[2]) So das Ober-Appellationsgericht zu Jena, vergl. Meiningensch
§. 88; Altenburgsches §. 37; Coburg-Gothasches Staatsgrundgese
171 („bis dahin, wo durch Gesetz der Staatsgerichtshof bestellt und das
stattfindende Verfahren bestimmt ist"); das ordentliche Gericht unter Zulas
lation an das Appellationsgericht in Schwarzburg-Rudolstadt (Gru
Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz § 113 (das Ober-App
in Jena; jedoch steht dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, „au
dung der Acten an ein anderes deutsches Spruchcollegium behufs der Ent
die Anklage (— — also nicht auch behufs der Untersuchung —) an der S
Appellationsgerichts anzutragen").

[3]) Baiersches Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffen

der Staatsgerichtshof am Schlusse eines jeden ordentlichen Landtages auf die Dauer der Periode eines solchen, also gewissermassen als ein ständiges Institut bestellt;[1]) nach anderen Verfassungsgesetzen wird ein Staatsgerichtshof dagegen nur in Veranlassung eines bestimmten Falles und nur für diesen gebildet.[2]) Dass die Mitglieder des Staatsgerichtshofes bei der besonderen Verpflichtung für diesen Beruf ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden werden, findet sich ausdrücklich bestimmt und erscheint dieses allerdings als eine Consequenz aus dem besonderen Berufe dieser Richter.[3]) Singuläre Bestimmungen über die Bildung des Staatsgerichtshofes finden sich in dem Luxemburgschen Verfassungsgesetze.[4])

δ. Das Verfahren.

§. 707.

Das Verfahren, mittelst welches die Minister oder die in dieser Hinsicht denselben gleichgestellten Staatsdiener wegen ihrer politischen Verbrechen oder Vergehen zur Verantwortung gezogen werden, und welchem

---

1848 Art. 11 Abs. 3: „Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworene, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden."

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 143 Abs. 3 „im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen"; Weimarsches Grundgesetz §. 52 Abs. 2: „Bei jedem ordentlichen Landtage kann die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes sowohl von Seiten des Landesfürsten als des Landtages ganz oder theilweise erneuert werden;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Anlage III §. 2: „Auf jedem ordentlichen Landtage soll eine Neubildung des Staatsgerichtshofes vorgenommen werden, wenn entweder die Staatsregirung oder der Landtag darauf anträgt. Bis zu erfolgter Neubildung des Staatsgerichtshofes bleibt der bisherige in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort, für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung des Prozesses."

[2]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 198 Abs. 2: „Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozess geendigt ist;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 109: „Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof (also nur ad hoc) gebildet."

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 144: „Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Eides entbunden;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Anlage III §. 10: „Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von dem Diensteide entbunden und blos durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet."

[4]) Luxemburgsches Verfassungsgesetz Art. 116: „Jusqu'à ce qu'il est pourvu par une loi, l'Assemblée des Etats aura un pouvoir discrétionnaire, pour accuser un membre du Gouvernement et la Cour supérieure, en assemblée générale, le jugera, en caractérisant le délit et en déterminant la peine," also nach der Weise des englischen Staatsrechts, welches in diesem Falle das Parlament als Gerichtshof constituirt.

der Angeklagte durch freiwilligen Rücktritt von seinem A
entziehen kann,[1]) ist, sofern ein ordentliches Gericht den S
bildet, das ordentliche Verfahren dieses Gerichtes,[2]) falls a
gerichtshof besonders gebildet ist, musste auch die Art des
denselben besonders festgestellt werden.[3]) Das Prinzip der
und Mündlichkeit der Verhandlungen[4]) oder doch der Ank
theidigung[5]) findet sich auch für dieses Verfahren ausdrückl
aber auch — wenigstens das der Oeffentlichkeit — ausdr
schlossen.[6]) Sind die Stände die Ankläger, so haben auch
Geltung des accusatorischen Prinzips Bevollmächtigte derselbe
einzureichen und zu vertreten.[7]) Die Beschlussfassung des G
an besondere Voraussetzungen gebunden zu sein, deren Tend

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 151: „Die Resignation des
auch auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch k

[2]) Meiningensches Grundgesetz §. 88 Abs. 2: „Die Anklage sol
Appellationsgerichte in Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege dur
beauftragendes Criminalgericht des Landes untersucht und vom Ober-App
entschieden werden;" Altenburgsches §. 37 a. E.: „— so tritt de
dem Ober-Appellationsgerichte nach den — — Bestimmungen des §. 39
lationsgerichts-Ordnung ein;" Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §
Gerichtshof ist für den eintretenden Fall mit allen Rechten und Pflicht
suchungsrichters bekleidet, untersucht die Sache nach den Grundsätzen
accusatorischen Prozesses und ertheilt nach beigebrachter oder versäumte
des Angeklagten das Erkenntniss;" Braunschweigsche Neue Landschafts
„Dieser Gerichtshof — — leitet bei vorhandenen Gründen die Untersuch
dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprozesses und fällt das Erken
und letzter Instanz;" Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §.
— entscheidet nach Massgabe der bestehenden Gesetze;" Reuss-Schle
dirtes Staatsgrundgesetz §. 114.

[3]) Baiersches Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffen
1848 Art. 11 Abs. 4; Weimarsches Grundgesetz §. 57. Wo ein beson
nicht bestimmt ist, wird das ordentliche Strafverfahren zur Geltung komn

[4]) Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 11 Abs. 1 (hinsichtli
nahme von Geschworenen bei der Beurtheilung der Thatfrage s. vorstehender
Sächsisches Verfassungsgesetz §. 147: „Die Acten des Staatsgerichtshofe
den Druck bekannt gemacht;" ebenso Braunschweigsche Neue Lan
§. 110 Abs. 4; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Anlage I
Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregirung in Uebereinstimmung
tage, beziehungsweise mit dem ständigen Landtags-Ausschusse aus Rücksicl
wohls vom Staatsgerichtshofe ausgeschlossen werden."

[5]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 199 Abs. 2.

[6]) Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 8: „jedoch mit
der Oeffentlichkeit."

[7]) Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 11 Abs. 2; Oldenbu
dirtes Staatsgrundgesetz Anlage III §. 17: „Das Hauptverfahren ist — -
verfahren;" §. 18: „Die Anklage wird von einem bis drei von dem Land
Mitte erwälten Bevollmächtigten durchgeführt."

der verfassungsgesetzlichen Bestimmung über die Behandlung der Sache durch Inquirenten und Referenten zu finden ist.[2]) Es findet sich aber auch ausdrücklich bestimmt, dass der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung nicht an strenge Beweisregeln gebunden ist, sondern nur nach seiner Ueberzeugung zu richten habe.[3])

ε. Das Urtheil.

§. 708.

Das nach geschlossenem Verhandlungsverfahren abzulassende Urtheil des Staatsgerichtshofes[1]) hat zunächst die Frage zu entscheiden, ob eine Verfassungsverletzung oder ein sonstiges Dienstvergehen, dessen Aburtheilung seiner Competenz gesetzlich zugewiesen, begangen und ob den Angeklagten die Schuld dieser That trifft. In den deutschen Verfassungsgesetzen finden sich aber rücksichtlich der rechtlichen Folgen dieses Spruches des Staatsgerichtshofes verschiedene Prinzipien aufgestellt. Nach einigen erkennt der Gerichtshof alsdann auch die gesetzlich bestimmten Strafen dieser politischen Verbrechen oder Vergehen,[5]) während nach dem

---

[1]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 147: „Bei jedem Beschlusse muss eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend sein. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich — — gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus: doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein. Im Falle der Stimmengleichheit (— bei der Hauptentscheidung hat der Präsident ein Stimmrecht nicht —) entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung;" Würtembergsches §. 202 (ebenso); Weimarsches Grundgesetz §. 58: „Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemässheit der bestehenden Gesetze."

[2]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 146; Würtembergsches §. 200 und 201.

[3]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Anlage III §. 19.

[4]) Dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe sind aber auch Zwischenbescheide und die Verfügung von Massregeln des Untersuchungsverfahrens nicht fremd. Verg. z. B. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 206: „In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen (s. unten §. 714), sobald Gewissheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt." Ohne diese Voraussetzung würde allerdings von solcher Verfügung keine Rede sein können. Etwas Anderes ist es aber, wenn das Baiersche Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend vom 4. Juni 1848 Art. 10 bestimmt: „der König wird — — den Angeklagten vorläufig suspendiren.

[5]) Baiersches Gesetz vom 1. Juni 1848 Art. 12 und 9: „Ein Staatsminister etc. — — kann mit Rücksicht auf den Grund des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung 1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm — — gebührenden Ruhegehaltes, 2) mit Dienstentlassung ohne Ruhegehalt, 3) mit Dienstentsetzung — Cassation — bestraft werden;" Sächsisches Verfassungsgesetz §. 148: „Das

Staatsrechte anderer Staaten das Urtheil des Staatsgerichtshofes sich auf die Feststellung der That- und Schuldfrage beschränkt und die strafrechtlichen Folgen als selbstfolgende Wirkungen dieses Urtheils eintreten.[1]) Ebenso ist die Rechtskraft der Entscheidung des Staatsgerichtshofes verschieden bestimmt. In einigen Staaten ist dieselbe unanfechtbar,[2]) in andern kann von dem Verurtheilten ein Revisionsverfahren bei demselben Gerichtshofe beantragt werden,[3]) noch in andern stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel dem Verurtheilten zur Hand.[4]) Eine landesherrliche Begnadi-

---

Strafbefugniss des Staatsgerichtshofes erstreckt sich nur auf ausdrückliche Missbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte;" Würtembergsches §. 203 Abs 1: „Die Strafbefugniss des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschliessung von der Landstandschaft;" Luxemburgsches Art. 116 (vergl. oben §. 706 am Schl.): ‚Néanmoins, la peine ne pourra excéder celle de la réclusion, sans préjudice des cas expressement prévus par les lois pénales;" Weimarsches Grundgesetz §. 58: „Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemässheit der bestehenden Gesetze zu geben. Dieselbe ist, wenn gesetzlicher Grund zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung vorliegt, auf diese mit zu erstrecken." Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 205 §. 1 verheisst ein besonderes Gesetz über die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen und gestattet diesem bis dahin als Strafe einer Verfassungsverletzung, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens aber die gesetzlichen Strafen zu erkennen. Art. 207 §. 1: „Das Erkenntniss lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig;" §. 2: „Bis das in Art. 205 gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung unter Bestimmung der Grösse der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen."

[1]) Braunschweigsche Neue Landschaftordnung §. 110: „Dieses Erkenntniss beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung des Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? — — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist darum bei dem Beamten Dienstentlassung und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneteneigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge."

[2]) Nach der Braunschweigschen Neuen Landschaftsordnung §. 110 Abs. 3 ist jedes Rechtsmittel mit alleiniger Ausnahme der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe" ausgeschlossen.

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz § 149; Würtembergsches §. 204. Vergl. aber Meiningensches Grundgesetz §. 88 Abs. 3: „Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist." Nach Oldenburgschem Rechte (Anlage III des Rev. Staatsgrundgesetzes §. 20 und 21) steht dem Angeklagten gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniss, sowie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibende Rechtsnachtheile droht, das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe zu; ausserdem aber kann derselbe ein anderweites Endurtheil im Wege der Berufung verlangen, und wird dann die Berufungsinstanz durch Vermehrung des Gerichtshofes um zwei Richter unter einem anderen Präsidenten gebildet.

[4]) Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz §. 8 Abs. 4 und 5: „Gegen diese

gung des solcher Gestalt verurtheilten Staatsdieners ist ausgeschlossen oder bedingt[1]) und kann eine Rehabilitirung desselben nur unter Zustimmung der Landstände geschehen.[2]) Die Vollziehung des Urtheils liegt dem Staatsgerichtshof bezw. dessen Präsidenten ob.[3])

bb. Disciplinarvergehen.

α. Begriff der Disciplinarvergehen.

§. 709.

Der Begriff der Dienstvergehen lässt sich nur negativ bestimmen, da zu denselben alle diejenigen Verletzungen der Dienstpflichten gehören, welche nicht den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder einer Verfassungs-

---

Entscheidung sind für den Angeschuldigten sowohl wie für den Ankläger die im Strafprozesse gestatteten Rechtsmittel zulässig. Die Appellation geht an das Plenum des Appellationsgerichts;" Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 114.

[1]) Vergl. Sächsisches Verfassungsgesetz §. 150: „Der König — — wird das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, dass ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder in einem anderen Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniss einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält;" Würtembergsches §. 205 (ebenso); Luxemburgsches Art. 83 (Begnadigung nur auf Antrag des Landtags); Weimarsches Grundgesetz §. 59: „Der Landesherr übt rücksichtlich aller von dem Staats-Gerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen und das Recht der Begnadigung nur im Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landtags aus;" Meiningensches §. 106: „Das Recht der Begnadigung — — steht dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, dass — — 2. ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben, noch darin wieder aufgenommen, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann," (bezieht sich also auf alle wegen Dienstentsetzung verurtheilte Beamte); Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz §. 176: „Eine Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht Statt. Der Herzog wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen ohne Zustimmung des — — Landtags oder Landtagsausschusses keine Begnadigung ertheilen;" Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 111: „Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 10 (Begnadigung nur mit Zustimmung des Landtags); Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz §. 57 Abs. 3 (ebenso); Waldecksches Verfassungsgesetz §. 12 Abs. 2 (ebenso). Das Hessen-Darmstädtsche Verfassungsgesetz §. 50 erklärt schlechthin die Niederschlagung der Untersuchung für unzulässig und schweigt von der Begnadigung.

[2]) Baiersches Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 12; Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgesetz §. 50; Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz §. 116.

[3]) Sächsisches Verfassungsgesetz §. 145 Abs. 2; Würtembergsches §. 198; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. III §. 22. Das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz §. 177 bestimmt nur, dass die Vollziehung solcher Erkenntnisse auf Anordnung des Herzogs unmittelbar nach dem Eintritt der Rechtskraft geschehe.

verletzung erfüllen.[1]) Andrerseits aber liegt in einem jeden gemeinen Verbrechen oder Vergehen des Staatsdieners auch eine Verletzung der Dienstpflicht, welche ein tadelfreies persönliches Verhalten und die Beobachtung der Gesetze in besonderem Grade fordert. Die Dienstvergehen gruppiren sich im Allgemeinen in zwei Klassen, von denen die eine diejenigen Dienstwidrigkeiten begreift, welche gegen die allgemeinen Pflichten der Staatsdiener als solcher verstossen, die andere aber solche Vergehen umfasst, welche ein besonderes Staatsdienstverhältniss voraussetzen und nur von dem in solchem stehenden Staatsdiener begangen werden können, deren Thatbestand also ein besonders qualificirter sein muss. Zu jener ersteren Klasse gehören die Verletzungen der allgemeinen Dienstpflichten durch Ungehorsam (Insubordination), Desertion des Dienstes, durch Missbrauch der Amtsgewalt in einer Weise, welche nicht den Thatbestand eines Dienstverbrechens (z. B. Erpressung, Fälschung von Documenten oder Ausstellung falscher Documente) erfüllt, und überhaupt jedes den Pflichten und der Würde des Amtes nicht entsprechende Verhalten (Trunkfälligkeit und Aergerniss wegen des sittlichen Verhaltens). Die zweite Klasse der Dienstwidrigkeiten bildet sich dann aus den Dienstwidrigkeiten, welche von den einen besonderen Staatsdienst verrichtenden Beamten, wie z. B. den Richtern, den Post- und Zoll-Beamten, den Polizeibehörden und den Gerichten bei der Ausrichtung ihrer besonderen Pflichten begangen werden und nur von diesen begangen werden können.[2]) Hinsichtlich der Ahndung der Vergehen macht sich diese Unterscheidung nicht weiter geltend, da sie nur auf die Verschiedenheit des objectiven Thatbestandes Rücksicht nimmt.

β. Disciplinarrecht der Regirungsgewalt.

§. 710.

Die Dienstführung der Staatsdiener, die der eigentlichen Staatsbeamten sowohl wie die der Staatsdiener im weitesten Sinne des Wortes,[3]) steht unter der Aufsicht der Staatsgewalt und hat diese darüber zu wachen und

[1]) Das Preussische Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 2 unterzieht dem Disciplinarverfahren 1) alle Verletzungen der Pflichten, welche das Amt dem Beamten auflegt, und 2) diejenigen Fälle, in welchen der Beamte durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig zeigt. Ist damit zugleich ein gemeines Verbrechen oder Vergehen begangen, so gehört das Verfahren wegen deren Ahndung vor die ordentlichen Strafgerichte (§. 3 des Gesetzes), jedoch ohne dass eine Massregelung im Disciplinar-Verfahren damit ausgeschlossen wäre.

[2]) Vergl. Dollmann im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch s. v. „Amtsverbrechen und Amtsvergehen" S. 225 ff.

[3]) S. oben §. 637.

darauf zu halten, dass dieselben ihrer staatsrechtlichen Schuldigkeit so entsprechen, wie die Interessen und das Recht des Staates dieses fordern. Ist es auf der einen Seite ein unbestrittenes und vielgeübtes Recht der Staatsgewalt, die besonders tüchtige Dienstführung ihrer Diener und besondere dem Staate geleistete Dienste durch äussere Zeichen besonderer Auszeichnung, wie Titel, Orden und Ehrenzeichen sind, zu belohnen, so ist es andrerseits ein nicht minder unbestrittenes Recht derselben, nicht nur über die Dienstverrichtungen der Staatsdiener Rechenschaft zu fordern, sondern auch im Falle pflichtwidrigen Verhaltens derselben diese zur Verantwortung zu ziehen und nöthigenfalls durch Strafverfügungen die ordnungsmässige Wahrnehmung der Dienstfunctionen zu sichern. Darin zeigt sich eben die Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegen den Staat praktisch wirksam: das Ahndungs- oder Disciplinarrecht des Staates ist die Consequenz der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, wie diese selbst unmittelbar aus dem Begriff und dem Wesen des Staatsdienstes hervorgeht. Diese Beziehungen der Staatsdiener zu der Staatsgewalt sind aber rechtlicher Art in dem Sinne, dass das Recht (Gesetz) sowohl den Umfang und Inhalt der Verantwortlichkeit der Staatsdiener als durch die Voraussetzungen, unter welchen, und die Mittel und Formen, durch welche die Staatsgewalt den Staatsdiener zur Verantwortung zieht, bezw. dessen Pflichtwidrigkeiten ahndet, und die Behörde, welche darüber zu erkennen hat, bestimmt.[1])

γ. Das Disciplinarverfahren.

§. 711.

Die (nicht-strafrechtliche) Ahndung der Dienstvergehen bildet den Gegenstand des s. g. Disciplinarverfahrens der Staatsgewalt. Es begreift dieses alle diejenigen Massnahmen der Staatsgewalt, durch welche dieselbe das Interesse des öffentlichen Dienstes dem ordnungs- und rechtswidrigen Verhalten des Staatsdieners gegenüber zu wahren hat und kann sowohl in präparatorischen oder vorläufigen Handlungen als in definitiven Verfügungen bestehen. Dieses Disciplinarverfahren der Staatsgewalt geht selbständig neben dem eigentlich strafrechtlichen her, wenn auch beide Arten des Strafverfahrens im einzelnen Falle formell in einander verschmolzen werden oder doch gleichzeitig neben einander fortgehen. Dasselbe steht der höheren oder höchsten vorgesetzten Dienstbehörde zu, und wird auch nicht nach den Grundsätzen des gerichtlichen (Straf-) Verfahrens sondern mit freierer discretionairer Gewalt nach besonderen Grundsätzen verhandelt. Zunächst ist es die Anstellungsbehörde, welche diese Disciplinargewalt über die von ihr angestellten und ihr untergebenen Staatsdiener übt; sodann kann aber auch der höheren Behörde eine gleiche Be-

[1]) Das Disciplinarverfahren ist auch ein richterliches, nur kein gerichtliches.

fugniss über die nicht von ihr angestellten, aber ihr untergebenen Staatsdiener zustehen. Es beschränkt sich aber diese Zuständigkeit auf das Gebiet der Disciplinarstrafen.[1]) Ist eine verbrecherische Handlung zu ahnden, so treten auch bei dieser Klasse der Staatsdiener die allgemeinen Voraussetzungen der Amtsstrafen ein. Andrerseits ist auch die Einleitung und der Erfolg des Disciplinarverfahrens von dem gerichtlichen Verfahren unabhängig, wie beide auch eine verschiedene Tendenz haben.[2]) Die Einsetzung eines besonderen Disciplinargerichtes pflegt in der partikularen Gesetzgebung vorgesehen zu sein[3]) und ist in der Regel das Disciplinarverfahren wie die erkennende Instanz für die richterlichen Beamten wegen der Sonderstellung der Gerichte und der Richter im Staate (zum besonderen Schutze der Richter gegen eine jede Beeinflussung ihrer dienstlichen Thätigkeit durch die Staatsregirung) ein besonderes.[4])

§. 712.

Die Disciplinarvergehen der Staatsdiener zieht die Staatsregirung entweder auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmung (von Amts wegen) oder in Folge einer Beschwerde des dadurch Verletzten oder endlich auch auf Grund einer Beschwerde der Landstände zur Verantwortung. Diesen eignet freilich nicht ein Recht, sich in die innere Landesverwaltung zu mischen und die Dienstführung der Staatsbeamten zu überwachen; gelangen indess Ordnungswidrigkeiten derselben zu ihrer Kenntniss, so gehören auch diese zu den Gegenständen, über welche Beschwerde zu führen den Landständen

---

[1]) (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 178: „Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, soweit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniss rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere oder eine höhere Behörde angestellt hat;" Kurhessisches Verfassungsgesetz §. 56: „Diejenigen geringeren Diener, welche von den Behörden ohne ein durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes Bestallungs- oder Bestätigungsrecht angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewissheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.")

[2]) Das eine ist ein Straf-, das andere ein Ordnungsverfahren. Vergl. Preussisches Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 4 und 5.

[3]) Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 111 §. 3 Abs. 3 verheisst die Einführung eines besonderen Dienstgerichts und fügt hinzu: „Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden." In Preussen giebt es besondere „Disciplinarhöfe".

[4]) Im Königreich Preussen betrifft das Gesetz vom 7. Mai 1851 die Dienstvergehen der Richter und das vom 21. Juli 1852 des Disciplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte.

unter der allgemeinen Voraussetzung ihres Rechtes der Beschwerdeführung[1]) zusteht. Diese Voraussetzungen sind dann aber, dass entweder die Dienstwidrigkeit des Staatsdieners ein allgemeines Interesse der Unterthanen verletzt oder dass der persönlich dadurch Verletzte vergeblich bei den zuständigen Behörden und zwar bei allen Instanzen Beschwerde geführt hat.[2]) Einige Verfassungsgesetze gestatten aber den Landständen noch besonders, über bestimmte Dienstvergehen der Staatsdiener, entweder aller oder der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten Beschwerde zu führen, und sichern dann die rechtliche Beachtung und Verfolgung derselben Seitens des Landesherrn.[3])

δ. Die Disciplinarstrafen.

§. 713.

Die Strafen, welche die Amtsverbrechen nach sich ziehen, sind, sofern sie den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens betreffen, die allgemeinen, welche als die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung erscheinen und welche den Verbrecher als solchen, als das dolose oder kulpose Individuum treffen. Insofern es sich aber um die Bestrafung eines eigentlichen Dienstvergehens handelt, kommen besondere Strafen zur Anwendung, deren Zweck nur ist, den Staatsdiener als solchen und nur diesen wegen der Verletzung seiner besonderen Beziehungen zu der im Staate sich darstellenden Rechtsordnung zu strafen. Als solche Disciplinarstrafen kennen die Gesetze die Entlassung aus dem Dienste,[4]) die zeitweise Suspension von demselben, die Versetzung auf eine andere Dienststelle mit Verlust am Range und Gehalte oder doch an Einem von Beiden,[5]) Geldstrafen, Verweis und Verwarnungen. Diese letzteren drei Strafarten unterscheiden sich dann wieder als s. g. Ordnungsstrafen von jenen anderen als den Disciplinarstrafen im engeren

---

[1]) S. oben §. 634.

[2]) Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 108 Abs. 3.

[3]) Baiersches Verfassungsgesetz Tit. X §. 5; Sächsisches §. 140; Weimarsches Grundgesetz §. 49 und 50; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 208; Reuss-Schleizisches §. 111 und 112. Dieses besondere Beschwerderecht der Landstände ist durchaus partikularrechtlicher Natur.

[4]) Demissio ab officio zum Unterschiede von der remotio ignominiosa, Diensentsetzung, die nur im strafgerichtlichen Verfahren erkannt werden kann und ein Strafmittel des ordentlichen Strafrechts ist.

[5]) Es kann auch eine Versetzung ohne Verlust an Gehalt oder Rang eine Massregelung des Beamten sein, aber es ist nicht eine Strafversetzung und braucht deshalb nicht in einem Disciplinarverfahren verfügt zu werden. Den Beamten, wenigstens den Richtern, auch gegen solche Massregelung zu sichern, haben mehre Verfassungsgesetze ausdrücklich versprochen. Vergl. Preussisches Verfassungsgesetz Art. 98; Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 104 ff.

die Suspension als Strafe erkannt wird, wird auch der Genuss der Dienstemolumente auf die Dauer der Suspension und zwar mit dem Augenblick der Rechtskraft der Verurtheilung[1]) cessiren, während in dem andern Falle Solches nicht Rechtens zu sein, sondern nur eine theilweise Zurückbehaltung des Gehaltes behuf Sicherung der etwaigen Ansprüche des Staates oder auch Dritter gegen den in Untersuchung befindlichen Staatsdiener einzutreten pflegt.[2]) Einige deutsche Staaten kennen auch die Amtssuspension nur als ein im gerichtlichen Verfahren zu erkennendes Strafmittel.[3]) Eine Suspension vom Staatsamte ohne positivrechtlichen Grund ist so wenig Rechtens als eine solche Dienstentsetzung, und kommt es auch hierbei nicht darauf an, ob die Staatsregirung die Dienstemolumente ungeschmälert belassen wollte.[4])

7. Dauer des staatsdienstlichen Verhältnisses.

A. Allgemeines Prinzip.

§. 715.

Durch die Anstellung in dem Staatsdienste, wenn sie anders eine definitive war, erhält der Staatsdiener das Anrecht auf lebenslängliche Belassung in diesem Verhältnisse, wie auch der Staat einen Anspruch auf die dauernde Verwendung des Beamten hat.[5]) Abgesehen von dem Tode, welcher thatsächlich das persönliche Dienstverhältniss des Staatsdieners aufhebt und eine Erinnerung daran etwa nur in dem Titel und in dem nicht-staatsrechtlichen Pensionsanspruche der Wittwe, beziehungsweise der Waisen zurücklässt, kann dasselbe nur aus bestimmten Gründen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen gelöst werden. Die Fälle einer Beendigung des Staatsdienstverhältnisses bei Lebzeiten des Staatsdieners sind nur

---

[1]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 145 Note 7 gegen Heffter, Neues Archiv des Criminalrechts, Jahrgang XIII S. 167. Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 177 Abs. 3).

[2]) Zachariä a. a. O. Note 8.

[3]) Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 48; v. Mohl, Würtembergsches Staatsrecht Th. II S. 126 und 131. Vergl. auch Braunschweigsches Staatsdienergesetz von 1832 §. 37 und 41.

[4]) A. M. Zachariä a. a. O. S. 83. Das entgegenstehende Prinzip würde einer absolutistischen Bureaukratie oder einem bureaukratischen Absolutismus Thor und Thür öffnen. Die im Text vertretene Ansicht findet auch ihre positivrechtliche Bestätigung; vergl. Preussische Verfassungsurkunde Art. 98 (will „den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz" gewähren).

[5]) Nur in den Republiken bewirkte die Tendenz, durch einen regelmässigen Wechsel in der Person der öffentlichen Beamten mit Ausnahme der Richter und der Subalternbeamten eine Stetigkeit der Staatsregirung zum Schutze der souverainen Macht des ganzen Volkes auszuschliessen, das entgegengesetzte Prinzip. S. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 121, 2.

der freiwillige Verzicht des Staatsdieners auf seine staatsdienstliche Stellung oder die unfreiwillige Entfernung desselben aus dem Staatsdienste. Diese aber kann nur aus bestimmten Gründen geschehen: wegen des dienstwidrigen Verhaltens des Staatsdieners oder wegen seiner unverschuldeten Unfähigkeit zur Verrichtung des Dienstes oder wegen Aufhebung des bekleideten Amtes oder letzlich, wenn bei der Anstellung das Kündigungsrecht oder das Recht einer jederzeitigen Zurücknahme der Anstellung vorbehalten war, im Falle der Geltendmachung dieses Rechtes von Seiten des Staates.[1] Nur in diesen Fällen und unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen kann das Ausscheiden des Staatsdieners aus seiner dienstlichen Stellung einseitig vom Staate verfügt werden.[2]

[1]) Zu Viel behauptet Zöpfl, Grundsätze §. 516, 10, wenn derselbe dem Souverain das Recht vindicirt, „den Beamten aus administrativen Rücksichten seiner Function zu entheben und auch ohne dessen Willen in Ruhestand zu versetzen", mit dem Nachsatze: „Nur hinsichtlich der Richter hat man von dieser Regel in der neueren Zeit mitunter (?) eine Ausnahme aufzustellen versucht" (sic!). Auch Held, System S. 340, c, stellt das Prinzip zu schroff.

[2]) Ueber die Frage, ob der Staat den Staatsdiener unter Belassung seines vollen Gehaltes und der kraft des Staatsdienstes ihm zustehenden sonstigen persönlichen Rechte des Dienstes entheben könne, sind die Ansichten der Gelehrten und die Grundsätze der Praxis lange getheilt gewesen. Ausser der älteren Literatur vergl. Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. I S. 281 ff., Bd. III S. 352 ff., 513 ff.; Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte S. 142 ff.; Zachariä, Deutsches Staatsrecht Th. II §. 143 und 144. Nach Ueberwindung des Einflusses, welchen die Auffassung des Staatsdienstes als eines privatrechtlichen Contractverhältnisses hierauf üben musste (eine übersichtliche Darstellung dieser literargeschichtlichen Controverse s. bei Zachariä a. a. O. §. 143), ist die staatsrechtliche Seite dieser Frage zur Geltung gekommen und hat die rechte Antwort in dem Satze gegeben sein wollen, dass der Staatsdiener keinen Anspruch auf die Ausübung der Pflichten und Rechte seines Amtes habe, und dass also der Staat berechtigt sei, einen jeden Staatsdiener einseitig davon auszuschliessen, jedoch unbeschadet der als „wohlerworbene Rechte" sich qualificirenden Ansprüche des Entlassenen, namentlich der auf den vollen Gehalt und der Ehrenrechte des Amtes. So Zachariä a. a. O. §. 144, und noch bestimmter Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abtheilung II S. 310 ff. Es steht indess auch diese Ansicht noch nicht auf rein staatsrechtlichem Boden, wie in der That ausdrückliche Gesetze und eine constante Praxis dieselbe verwerfen. Das Staatsdienstverhältniss ist vielmehr ein rechtlich so gefestigtes, dass dasselbe nur aus den von dem positiven Staatsrechte selbst anerkannten Gründen gelöst werden kann. Hierbei macht sich auch kein Unterschied zwischen Justiz- und Administrativ-Beamten geltend. Nur die Minister, deren dienstliche Stellung vorwiegend eine Vertrauenssache ist, bilden eine Ausnahme und können jederzeit von dem Souverain ihrer Stellungen enthoben werden. S. oben §. 695 und Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 147 ff.) Ein jeder einmal definitiv angestellte Staatsdiener ist dieses so lange, bis der Staat ihn entlassen; das Recht des Staates hierzu ist aber positiv normirt und auf die Fälle des freiwilligen Rücktritts des Beamten oder der verschuldeten oder nicht verschuldeten persönlichen Unfähigkeit desselben, die Pflichten des Amtes zu erfüllen, oder auch auf den Fall der Aufhebung des Staatsamtes beschränkt. Die Lebenslänglichkeit des persönlichen Staatsdienstes ist die Regel (auch von Zachariä a. a. O.

B. Endigung des staatsdienstlichen Verhältnisses.

a. Durch freiwilliges Ausscheiden.

§. 716.

Den Staatsdienern steht das Recht zu, von dem ihnen anvertrauten Staatsamte freiwillig zurückzutreten und hat der Staat dem desfallsigen Ansuchen ohne Weiteres zu entsprechen, falls der Resignirende die ihm

---

S. 76 anerkannt; vergl. auch Heffter a. a. O. S. 146); sollte nun aber dem Staate jenes Recht der — grundlosen — Entlassung des Staatsdieners zustehen, so würde es mit der Regel der Lebenslänglichkeit Nichts sein. Der selbst von Zachariä vertretenen Ansicht widerstreitet schon der äussere Umstand, dass die Budgetsnormen der Staatsregirung die zu bewilligenden Dienstgehalte fixiren, so dass diese gar nicht die Mittel haben würde, ein und dasselbe Amt zweimal zu remuneriren. — Wenn Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 141 ff., die Entlassung des Ministers Stein aus Rücksichten auf den Kaiser Napoleon I als Beispiel für die Behauptung benutzt, dass eine Entfernung vom Dienste selbst bei dem Beamten, der seine Pflicht vollständig erfüllt habe, vielleicht grade deshalb, weil er es gethan, eintreten könne, so ist dagegen zu bemerken, dass „in Zeiten aufgeregter Leidenschaft oder bei Verwicklungen mit auswärtigen Mächten" allerdings Verhältnisse eintreten können, wo das Recht und die Gerechtigkeit nicht das heiligste Gesetz im Staate sind. Aber Ausnahms-Massnahmen, zu denen eine Regirung sich dann gezwungen sieht, können weder eine Rechtsregel beweisen noch eine solche begründen. — Gegen Stahl's Auslassung a. a. O. S. 311: „Besteht die Unentfernbarkeit in der Ausdehnung, dass ohne Schuld und Richterspruch der Beamte nicht versetzt, nicht von den Geschäften beseitigt werden, keinen Theil seines Einkommens verlieren kann, so ist einmal keine Hülfe gegen Unfähigkeit oder doch nicht gegen Mittelmässigkeit der Beamten, dann aber sind die mittleren und unteren Stellen immer in der Lage, die Absichten der Centralregirung zu vereiteln, wäre es auch nur durch energielose Vollziehung", lässt sich Manches einwenden. 1) nämlich hat der Staat überhaupt keine Veranlassung, die „mittelmässigen" Beamten zu beseitigen, da die grössere Hälfte aller Beamten in diese Kategorie gehören werden, und der Staat mit diesen zufrieden sein muss; 2) von den unfähigen Beamten kann der Staat sich allerdings jeden Augenblick befreien, da er die ordnungsmässige Verrichtung des öffentlichen Dienstes fordern andernfalls unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen den Beamten entlassen kann (s. oben §. 713); 3) dass die Entlassung eines Beamten nur durch „Richterspruch" geschehen könne, ist nicht allgemein Rechtens; 4) sollte es eine Entfernung des Beamten „ohne dessen Schuld" geben, so würde das Ansehen und die Ehrenhaftigkeit der Staatsdiener ernstlichst gefährdet sein und dem Staate hierdurch ein grösserer Schaden als durch die „Gefährdung der Einheit und Energie der Regirung" drohen; 5) dass die Opposition der Beamten den Fortgang und die Energie der Regirung nicht lähmt, beweist die Geschichte der deutschen Staatenverwaltung genügend. Hat aber eine Regirung nicht die Macht, die ordnungsmässige Erfüllung der „Amtspflichten" der Staatsdiener durchzusetzen, so liegt der Grund gewiss in ganz etwas Anderem als blos in der Corruption des Beamtenstandes. — Die deutschen Verfassungsgesetze machen aber diesem Streite ein Ende, indem sie ausdrücklich eine willkürliche Entfernung der Staatsdiener vom Amte und Gehalt positivrechtlich ausschliessen: so Preussische Verfassungsurkunde Art. 98; (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 177 Abs. 1: „Kein Staatsdiener — er mag vom Könige oder dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen

Staatsregirung sich verkörpern müssen und der Wechsel dieser auch den Wechsel der Minister zur Folge hat.[1])

b. Aus dem Grunde unverschuldeter Nothwendigkeit.

§. 717.

Besonders gestalten sich die Rechtsverhältnisse des Staatsdieners ausser Dienst, wenn derselbe aus von dem Staate anerkannten Gründen — wie z. B. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit und folgeweiser Unfähigkeit, die Pflichten des Dienstes zu erfüllen, oder wegen hohen Alters oder auch nach Ablauf einer gewissen Zahl der Dienstjahre[2]) — seine Entlassung zu fordern gezwungen oder besonders berechtigt war. In diesen Fällen tritt der Staatsdiener aus ausserhalb seiner Selbstdisposition existenten Gründen aus dem öffentlichen Dienste und muss darum der Staat den Ausscheidenden für die unfreiwillige Einbusse der mit seinem Lebensberufe verbundenen Einnahmen entschädigen.[3]) Diese Verpflichtung

---

[1]) S. oben §. 695; Baiersches Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 Art. 3: „Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Entlassung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf — — nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regirungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubte. Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert." Der in anderer Weise zurücktretende Minister hat also einen solchen Anspruch nicht. Das Schwarzburg-Sondershausensche Landesgrundgesetz §. 10 verweist hinsichtlich der Rechte der entlassenen Minister auf die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes.

[2]) Der Sinn ist, dass die Vollendung einer bestimmten grösseren Zahl der Dienstjahre den Nachweis der mangelnden Fähigkeit, den Dienst ferner zu versehen, erübrigt.

[3]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 141, meint, dass der Pensionsanspruch sich nur dann von selbst verstehe, „wenn durch den Staatsdienst das Gebrechen herbeigeführt worden, welches den Beamten unfähig mache": allein im Widerspruch mit der Praxis der deutschen Staaten. Jene Ansicht und deren Begründung streift wieder an die alte privatrechtliche Auffassung des Staatsdienstes. Vergl. (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 175 und Gesetz vom 5. September 1848 §. 106: „Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten;") Würtembergsches Verfassungsgesetz §. 50: „Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, — — ist durch ein Gesetz gesorgt;" (Kurhessisches §. 58: „Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können" etc.;) Grossherzoglich Hessisches Verfassungsgesetz §. 49; Altenburgsches Grundgesetz §. 85: „Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Staats- oder Kirchendiener auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden Ruhegehalt Anspruch zu machen;" Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 109 §. 1: „Im Verwaltungswege

des Staates, dem aus dem Staatsdienst Zurücktretenden einen Ruhegehalt oder gar den ganzen mit dem verlassenen Staatsamte verbundenen Gehalt zu gewähren, auch demselben den bis dahin belassenen dienstlichen Titel und Rang zu belassen, ist wohl allgemein Rechtens in Deutschland. Dieses Pensionssystem ist besonders ausgebildet[1]) und sind in den partikularen Gesetzen bestimmte Grundsätze über die Voraussetzungen des individuellen Pensionsanspruches, über die Grösse der Pension und über die Art ihres Bezuges gegeben.[2]) In der Regel besteht die Pension in einem Bruchtheile des zuletzt bezogenen Gehaltes und richtet sich der Procentsatz in bestimmter Progression nach der Zahl der zurückliegenden Dienstjahre.[3]) Wo in der Besoldung ein Standes- und ein Dienstgehalt gesondert sind, verbleibt dem quiescirten Staatsdiener nur jener, während dieser als mit der Dienststelle eng verbungen cessirt.[4]) Ebenso fällt natürlich auch der Anspruch auf Sporteln und Gebühren, da auch diese nur für wirklich geleistete Diensthandlungen gegeben werden, hinweg.[5])

§. 718.

Ein besonderer Grund, den Staatsdiener seiner dienstlichen Stellung zu entheben, ist in dem deutschen Staatsrecht für den Fall anerkannt, wenn eine anderweite Organisation des Staatsdienstes eintritt und durch dieselbe das concrete Staatsamt entweder ganz hinwegfällt oder doch eine andere Gestaltung erhält. Da in diesem Falle der Staatsdiener nicht aus in seiner Person liegenden Gründen disponibel wird, so muss der Staat, wenn eine anderweite Anstellung desselben nicht thunlich erscheint, den dienstlos gewordenen in seinen äusseren mit dem Dienste verbunden gewesenen Verhältnissen schadlos erhalten. In etlichen deutschen Staaten ist aber der Anspruch des in Folge einer anderen Organisation des Staatsdienstes ausser Thätigkeit gesetzten Beamten besonders normirt und modificirt, so dass die nunmehr zu beziehende Einnahme zu einem geringeren Betrage

---

findet die Entlassung der definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension — — statt."

[1]) Deshalb aber in dem Pensionssystem das Wesen des heutigen Staatsdienstes zu erblicken (Zöpfl, Grundsätze §. 514), darf gewiss nicht gefallen. Der Staatsdienst ist doch mehr als die pecuniären Vortheile seiner Verwaltung. Vergl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht Th. II S. 129, 5.

[2]) Hinsichtlich des Pensionswesens im Königreich Preussen vergl. das Pensions-Reglement für die aus Staatsmitteln besoldeten Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825, rücksichtlich der Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten die Verordnung vom 28. Mai 1846, und hinsichtlich der Communalbeamten die Städte- bezw. Landgemeinde-Ordnungen.

[3]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 142 a. E.

[4]) Beilage IX zur Baierschen Verfassungsurkunde §. 17 – 19.

[5]) Dass die Bemessung des Ruhegehaltes auch auf die während des Dienstes bezogenen Sporteln und Gebühren Rücksicht nimmt, ist damit nicht ausgeschlossen.

als Pension, sondern unter dem besonderen Namen „Wartegeld“ bezeichnet ist.[1]) Es ist dann auch wohl diese Enthebung des Staatsdienstes von einem bestimmten Staatsamte auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, nach deren Ablauf dann entweder eine förmliche Pensionirung oder eine Wiederanstellung des auf Wartegeld Stehenden eintreten muss. Uebrigens gilt der Staatsdiener während dieser Wartezeit in einem allgemeinen Sinne als wirklicher Staatsdiener, und kann verpflichtet sein, die ihm etwa werdenden dienstlichen Aufträge, sofern sie der bisherigen Thätigkeit homogen sind, zu verrichten.[2])

c. Wegen Ablaufs der bestimmten Dienstzeit.

§. 719.

Das persönliche Staatsdienerverhältniss kann auf bestimmte Zeit oder widerruflich (provisorisch)[3]) oder mit der Kündigungsklausel begründet sein. In jenem Falle cessirt dasselbe mit dem Ablauf der im Voraus bestimmten Frist, in diesem, wenn der Staat von der ihm zustehenden Wiederrufs- oder Kündigungsbefugniss Gebrauch macht. Die Anstellung des Staatsdieners unter dem Vorbehalt der Kündigung ist indess als dem Wesen des eigentlichen Staatsdienstes nicht entsprechend in der Regel auf die Anstellung der unteren Staatsdiener, bei welchen eine nicht genügende Versehung ihrer Dienstpflichten eher zu befürchten ist, beschränkt und dadurch für den übrigen Staatsdienst prinzipiell ausgeschlossen.[4]) Das Kündigungs-

---

[1]) (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 174: „Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der ausser Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld.“)

[2]) Preussisches Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 87. Es kann hier nur auf die partikularrechtlichen Bestimmungen verwiesen werden.

[3]) Badensches Gesetz vom 30. Januar 1819 §. 3. Ein ganz besonderer Fall „provisorischer Anstellung“ der Staatsdiener tritt nach dem Baierschen Verfassungsgesetz Tit. II §. 18 während der Reichsverwesung ein, während welcher alle Aemter mit Ausnahme der Justizstellen nur provisorisch besetzt werden dürfen. Etwas Aehnliches trat hinsichtlich der Beamten der neuen Provinzen des Königreichs Preussen ein, als deren Gehälter nur in der Form eines Bausch-Quantums bewilligt, und die bis dahin etatmässigen Beamten als nicht-etatmässige übernommen wurden. Die solcher Gestalt „provisorisch“ angestellten Beamten sind dies aber gewiss nicht in dem Sinne, dass der Staatsregirung freistünde, sie ad libitum aus dem Dienste zu entlassen, zumal da die Gehalts-Ansprüche auch dieser Beamten durchaus privatrechtlich begründet sein müssen.

[4]) (Hannoversches Landesverfassungsgesetz §. 179: „Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Staatsdienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departementsminister zur Ausübung gebracht werden“); Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz Art. 111 §. 3 Abs. 2: „Das Gesetz hat — — diejenigen

recht ist aber immer ein einseitiges, insofern dasselbe nur dem Staate, nicht auch dem Staatsdiener zusteht. Will dieser aus eigenem Entschlusse von dem Staatsdienst zurücktreten, so geschieht dieses zwar in der Form der Kündigung, in Wirklichkeit aber unter den allgemeinen Voraussetzungen des freiwilligen Ausscheidens aus dem Staatsdienste, und auf Grund der staatsseitigen Entlassung.[1])

C. Wirkung der Endigung des staatsdienstlichen Verhältnisses.

§. 720.

Der aus seinem staatsdienstlichen Verhältnisse entlassene Beamte scheidet aus der Zahl der wirklichen Staatsdiener aus, verbleibt indess immer noch in einer besonderen Stellung dem Staate gegenüber, gegen welchen derselbe auch noch ferner Pflichten hat, welche nicht schon in dem allgemeinen Unterthanenverhältnisse begriffen sind. Zu diesen gehört vor Allem die auch über die Dienstentlassung hinaus dauernde Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die während und durch den Dienst erfahrenen Amtsgeheimnisse. Diese Verpflichtung bleibt auf allen Staatsdienern haften, mögen dieselben freiwillig oder unfreiwillig, in Gnaden oder zur Strafe aus dem Staatsdienste geschieden sein. Es ist dieselbe eben eine durch den Eintritt in den Staatsdienst einmal begründete staatsrechtliche Pflicht, welche nur mit dem Tode des Staatsdieners enden kann.[2]) Positiv-rechtlich sind auch wohl noch andere staatsrechtliche Verhältnisse für die Staatsdiener ausser Dienst begründet, indess liegt diesen ein allgemein anerkanntes Prinzip nicht zum Grunde und erscheinen dieselben vielmehr nur als partikularrechtliche Besonderheiten.[3])

---

untern Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist." Im Königreich Preussen sollen diejenigen Unterbeamten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern grösstentheils nur mechanisch ist, soviel als möglich auf einmonatliche Kündigung angestellt werden. Vergl. dic Regirungs-Instruction vom 13. October 1817 §. 12.

[1]) S. oben §. 718.

[2]) Zachariä, Deutsches Staatsrecht T. II S. 39.

[3]) Vergl. z. B. oben §. 590 hinsichtlich des Erfordernisses einer Erlaubniss Seitens der Regirung zum Eintritt in die Ständeversammlung; auch das Preussische Gesetz vom 13. Februar 1854, betr. die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienstverhandlungen, (s. oben §. 700) §. 4, welcher die Bestimmungen dieses Gesetzes auch den Fall einer gerichtlichen Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten ausdehnt.

V. Verpflichtung des Staates aus den Handlungen der Staatsdiener.[1]

1. Das Prinzip.

§. 721.

Die Wirkungen der dienstlichen Verrichtungen des Staatsdieners sind entweder staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, je nachdem es sich um Verrichtungen für den souverainen Staat oder um solche für den Staat als Vermögenssubject (juristische Person, Fiscus) handelte. Alle Diensthandlungen des Staatsdieners gelten als Verrichtungen der Staatsgewalt. Diese hat sie anzuerkennen und zu vertreten und das Publikum oder das besondere Individuum hat denselben Achtung zu erweisen und den Verfügungen der Behörden Folge zu leisten, bezw. ist durch die Handlungen des Staatsdieners ein privatrechtliches Verhältniss zwischen dem Staat als juristischer Person und einer anderen privatrechtlichen Person begründet, das jedem der beiden Theile Recht und Pflicht in bestimmter Weise zumisst. Dieses Prinzip resultirt unmittelbar aus dem Wesen des Staates wie aus der politischen Bedeutung des Staatsdienstes und gilt unbestritten. Eine andere Frage ist aber, in wiefern auch die aus pflichtwidrigen Handlungen der Staatsdiener hervorgegangenen Nachtheile Einzelner und Verletzungen der subjectiven Berechtigungen den Staat angehen bezw. auch diesen dem Verletzten gegenüber verpflichten. Es können nun diese Verletzungen zweierlei Art sein: staatsrechtlicher und privatrechtlicher, die politische Rechtssphäre des Individuum als des „Unterthanen" oder dessen privatrechtlichen Beziehungen widerrechtlich verletzen. So hat die Frage nach der Verpflichtung des Staates aus den rechtswidrigen Handlungen des Staatsdieners auf jenem Gebiete das Staatsrecht, auf diesem das Privatrecht zu entscheiden, dort die Regirungsgewalt durch ihre Organe, hier die bürgerlichen Gerichte in dem civilrechtlichen Verfahren; dort müssen die Regeln des öffentlichen Rechtes, hier die des Civilrechtes das Urtheil fällen.[2]

---

[1]) Ausser der älteren nur privatrechtliche Anschauungen vertretenden Literatur (Zachariä, Deutsches Staatsrecht Bd. II §. 140) s. Sundheim von der Haftungsverbindlichkeit des Staats für Schadensstiftung seiner Beamten (1827); Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte S. 160 ff. und Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1851 S. 445 ff.; Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. II S. 361 ff. Bd. III S. 380 f. 519 ff.; Reuscher in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. II S. 168 ff.; Perthes der Staatsdienst in Preussen S. 129 ff.; Zachariä, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften Bd. XIX S. 582; Zöpfl, Grundsätze Bd. II §. 520; Zachariä a. a. O.

[2]) Während die persönliche Haftverbindlichkeit des Beamten für alle aus seinen dienst- oder gesetzwidrigen Handlungen hervorgehenden Beschädigungen direct oder indirect, ausdrücklich oder stillschweigend, in den deutschen Verfassungsgesetzen anerkannt worden, fehlt in den deutschen Verfassungsurkunden wie überhaupt im gemeinen Rechte ein allgemeines Prinzip, dass der Staat eo ipso d. h. ohne Intervention civilrechtlicher

2. Anwendung des Prinzips.

A. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes.

§. 722.

Handlungen oder Unterlassungen der Staatsdiener, welche die politische Rechtssphäre eines Unterthanen verletzen, also in dessen staatsrechtliche

---

Gründe aus den Handlungen seiner Beamten zur Schadloshaltung der von diesen Verletzten verpflichtet sei. Das richtige Prinzip, dass civilrechtliche Ansprüche an den Beamten, mögen sie durch dessen ordnungswidrige Dienstführung oder sonst begründet sein, lediglich Sache des gerichtlichen Verfahrens sind, ist unbestritten. Es handelt sich nur darum, unter welchen Bedingungen und inwieweit auch der Staat diesen, nicht gegen ihn direct begründeten Ansprüchen verhaftet sei. Das Coburg-Gothasche Staatsgrundgesetz bestimmt allerdings §. 68: „Für die Schäden, welche einem Staatsangehörigen durch die Arglist oder grobe Verschuldung der Staatsbeamten als solcher verursacht werden, hat der Staat — insofern nicht besondere Gesetze in gewissen Fällen eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit desselben festsetzen — dann zu haften, wenn der Beschädigte den Schadenersatz vom schuldigen Beamten nicht zu erlangen vermag. Die desfallsigen Entchädigungsansprüche an den Staat sind jedoch schon nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des beschädigenden Ereignisses als erloschen zu betrachten.“ Wenn aber das positive Staatsrecht nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt, so kann von einer Haftverbindlichkeit des Staates aus den Handlungen seiner Beamten nur im civilrechtlichen Sinne die Rede sein und hat darüber nur das Privatrecht vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden. So verweist die Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung §. 197 die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regirungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt ist, lediglich an die Entscheidung der Gerichte „ohne Zulassung eines Competenzconflictes,“ und zwar mit dem Hinzufügen, dass die verfassungsmässige Erlassung gesetzlicher Vorschriften zu keiner anderen als der im Gesetze bestimmten Entschädigung berechtigen könne (sehr unverständlich). Hiernach würde also der Staat nur aus den der civilrechtlichen Cognition der Gerichte unterstellten Gründen haftbar sein können. Vergl. auch Sächsisches Verfassungsgesetz §. 49: „Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen,“ in Verbindung mit §. 50: „Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.“ Was in jenem §. 49 von „Acten der Staatsverwaltung“ gilt, muss selbstverständlich noch mehr gelten, wenn es sich um Verpflichtungen des Staates aus Privatrechte verletzenden Handlungen seiner Staatsdiener handelt. Das Hannoversche Landesverfassungsgesetz von 1840 §. 40 sprach das Prinzip dahin aus: „Sind durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden.“ Das Gesetz vom 5. September 1848 §. 10 substituirte dieser Bestimmung das allgemeinere Prinzip, dass gegen Verwaltungsbehörden, welche ausserhalb ihrer Competenz gehandelt, „geeigneten Falles“ auf Schadenersatz erkannt werden könne. Von einer absoluten oder staatsrechtlichen Haftverbindlichkeit des Staates war keine Rede.

Befugnisse widerrechtlich hineingreifen,[1]) können nicht als Act der Staatsgewalt gelten und kann diese nicht verpflichtet sein, dieselben in der Weise anzuerkennen, dass der Verletzte gegen sie als ein selbst, wenn auch nur unmittelbar oder eventuell verschuldetes Subject einen rechtsbegründeten Anspruch besitze. Dem politisch Verletzten steht ein anderes Recht dem Staat gegenüber nicht zu, als die Gewährung der ihm nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes dieses Staates zustehenden politischen Rechte, und die Vorenthaltung oder Kränkung dieser Rechte — z. B. durch unbefugte Heranziehung zur Militairpflicht oder zur Steuerzahlung, oder durch widerrechtliche Versagung der staatsbürgerlichen Rechte, — welche sich einzelne Beamte zu Schulden kommen lassen, sind nur Handlungen dieser Beamten und machen nur diese verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit kann auch eine zwiefache sein: eine staatsrechtliche, welche der Regirungsgewalt gegenüber sich geltend macht und welche den Schuldigen vor dieser zur Verantwortung zieht, und eine privatrechtliche, welche der Verletzte durch die civilrechtliche Klage auf Entschädigung vor den Gerichten verfolgt. Jene politische Verantwortlichkeit des Staatsdieners wird von dem Staate — sei es im strafgerichtlichen oder in einem administrativen Verfahren — geltend gemacht; das Recht des Verletzten kann nur in der Beschwerde wider den schuldigen Beamten und nur in dem Anspruch auf Restitution des verletzten politischen Rechtes bestehen. Zu einem Anderen kann der Staat nicht verpflichtet sein, dieses aber ist seine selbstverständliche Pflicht.[2])

B. Auf dem Gebiete des Privatrechts.

§. 723.

Verletzungen der privatrechtlichen Sphäre, deren ein Staatsdiener sich schuldig gemacht, begründen allemal das Recht des Verletzten, den dadurch begründeten civilrechtlichen Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen und im civilprozessualischen Wege Restitution der verletzten privatrechtlichen Verhältnisse nachzusuchen.[3]) Wenn nun, wie der

[1]) Bei der Behandlung dieser Frage wird sonst nur unterschieden zwischen den Handlungen des Beamten bei der Verrichtung privatrechtlicher Geschäfte für den Staat (Fiscus) und den Handlungen, welche der Beamte in seiner staatsrechtlichen Stellung den Unterthanen gegenüber vorgenommen. Im Texte wird aber zwischen den Verletzungen der politischen und denen der privatrechtlichen Rechtssphäre des Individuum unterschieden in der Hoffnung, dass dadurch diese höchst streitige Frage richtiger gefasst wird.

[2]) z. B. würde eine widerrechtliche Einstellung in die Armee eine Beschwerde über das Verfahren des Beamten begründen und dessen Verantwortlichkeit gegen den Staat geltend machen, aber zugleich den seinem Erwerbe Entzogenen zu einer Klage auf Ersatz des dadurch erlittenen Vermögensnachtheils vor dem Gerichte berechtigen. Ebenso würde es bei einer widerrechtlichen Entziehung der Freiheit oder ungerechtfertigten Ausdehnung der Haft sich stellen.

[3]) S. oben §. 700.

Begriff des Schadensersatzes ein rein privatrechtlicher ist, so auch die Gerichte nur die Grundsätze des Privatrechts auf solche privatrechtliche Fälle anwenden können, so ist denselben auch nicht möglich, einen Anspruch der durch die Handlungen eines Beamten verletzten Person gegen den Staat anders anzuerkennen, als wenn eine privatrechtliche Haftverbindlichkeit des Staates vorliegt. Dies ist das Prinzip, das in jedem concreten Falle die Entscheidung über die Haftverbindlichkeit des Staates geben muss. Es darf nicht gesagt werden, der Staat ist schlechthin verpflichtet, den von seinen Beamten einer privatrechtlichen Person zugefügten Schaden zu ersetzen,[1]) sei es principaliter oder nur im Falle des Unvermögens des schuldigen Beamten; ebensowenig kann aber auch gesagt werden, dass der Staat niemals verbunden sei, für die von Staatsdienern verursachten Verletzungen der privatrechtlichen Verhältnisse einer Person aufzukommen. Ob das Eine oder das Andere der Fall, entscheidet sich vielmehr daraus, ob nach den Regeln des Privatrechts eine Haftverbindlichkeit des Staates in dem bestimmten Rechtsfalle besteht. Eine solche kann bestehen, aber keineswegs ist sie schlechthin durch das Unrecht des Staatsdieners begründet.[2]) Ausserdem besteht nur noch dann eine Verpflichtung des Staates zum Ersatz des privatrechtlichen Schadens, der aus den Handlungen der Staatsdiener entstanden, wenn er selbst sich zur Uebernahme einer solchen Haftverbindlichkeit bereit erklärte, d. h. aber wenn das Gesetz (der Wille des Staates) diese begründet.[3])

---

[1]) Dies die Ansicht Zachariäs (vergl. dessen Deutsches Staatsrecht Bd. II S. 56, B und die Abhandlung in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd XIX S. 582). Der Grund der absoluten Haftverbindlichkeit des Staates soll ein staatsrechtlicher sein, nämlich darin liegen, dass der Unterthan sich der Amtsgewalt der Beamten zu fügen und der publica fides zu trauen habe. Allein — ist die Rechtswidrigkeit des Beamten eine „Amtshandlung," der sich das Publikum zu fügen hat? Und haftet die publica fides auch an gefälschten oder falschen Dokumenten? Publica fides hat ja eine Urkunde nur bis zum Beweis ihrer Unechtheit, und es ist Niemand gezwungen, an die Unfehlbarkeit der Staatsbeamten zu glauben, jedenfalls aber ist der Unterthan nicht mehr „berechtigt und verpflichtet" der publica fides d. h. der Zuverlässigkeit der Beamten zu vertrauen, wie der Staat selbst. Die selbst noch von Zachariä benutzte Analogie des römisch-rechtlichen Receptum ist völlig unverwerthbar bei der Behandlung dieser Frage, da der Staat und seine Unterthanen eine Analogie mit den Gastwirthen und deren Gästen nicht dulden.

[2]) Diese Ansicht ist aber keineswegs mit jener, welche die Frage nach der Haftverbindlichkeit des Staates aus den Handlungen der Staatsdiener überhaupt nur nach privatrechtlichen Regeln des mandatum, der actio institoria und exercitoria, der culpa (in eligendo) behandelt, zu verwechseln. Der Text spricht hier nur von der privatrechtlichen Haftverbindlichkeit des Staates auf dem Gebiete des Privatrechts.

[3]) Es muss aber wohl unterschieden werden zwischen der hier behandelten Frage nach der Haftverbindlichkeit des Staates aus den Handlungen seiner Beamten und der hier nicht zu behandelnden Frage nach der privatrechtlichen Ver-

Zweites Kapitel.

Die Organe des Staatslebens in den Republiken.

Erster Titel.

Das republikanische Prinzip.

I. Im Allgemeinen.

§. 724.

Das Fundament der republikanischen Verfassung ist die Nicht-Personificirung der souverainen Gewalt, die Nicht-Existenz eines persönlichen Staatsoberhauptes. Das Prinzip, dass die souveraine Gewalt in dem Ganzen des Staates beruhe und dieses beherrsche, ist als die allgemeine Bedingung

---

antwortlichkeit des Staates aus seinen eigenen Handlungen. Man denke den Fall, dass ein Richter die zum Depositum des Gerichts gelieferten Gelder veruntreut habe. Hier kommt es darauf an, ob das „Gericht" die Deposition verfügt und den Depositenschein ausgefertigt, d. h. die Deposition in legaler Weise behandelt hatte. Alsdann ist die Behörde als solche, d. h. folgeweise der Staat verpflichtet, das deponirte Geld dem zur Rückforderung Berechtigten zurückzuzahlen, weil die Behörde, bezw. der Staat, durch dieselbe sich verpflichtet hatte, die fragliche Summe zu verwahren und demnächst zurückzuzahlen. Die Malversation des Beamten berührt dieses Rechtsverhältniss zwischen der Staatsbehörde und der Privatperson gar nicht und blieb dieselbe beziehungsweise der Staat ungeachtet des Verbrechens des Beamten verhaftet. In solchen Fällen ist also zwar auch von einer Haftverbindlichkeit des Staates durch die Handlung seiner Beamten zu sprechen, aber nicht von einer solchen, welche aus der Pflichtwidrigkeit derselben entstanden wäre. Wenn aber der Beamte bei der Deposition nicht legal verfuhr, so konnte der Act selbst nichtig, also eine solche Verpflichtung selbst nicht begründet sein und ist in solchem Falle an eine Haftverbindlichkeit des Staates gar nicht zu denken, weil die illegale Handlung nicht als eine eigene von dem Staate respectirt werden konnte. So braucht auch der Staat gefälschte oder falsche Urkunden nicht zu respectiren und nicht von Rechts wegen den dadurch Betrogenen sich verpflichtet erachten. Ob es billig sein würde, von dem gutgläubig Getäuschten den Nachtheil seines Vertrauens in die Rechtmässigkeit der Diensthandlungen der öffentlichen Beamten abzuwenden, ist eine andere Frage. Die „Billigkeit" würde aber nur durch das Gesetz in „Recht und Pflicht" verwandelt werden. Wenn indess das Publikum des privatrechtlichen Verkehres im Allgemeinen die rechtlichen und factischen Nachtheile seines rechtlichen und factischen Irrthums sich gefallen lassen muss, so wird es auch noch gar nicht so exorbitant erscheinen, wenn demselben nicht schlechthin ein Anspruch gegen den Fiscus in dem Falle eingeräumt ist, wo das Vertrauen auf der Seite des Staates wie auf der des Unterthanen in die Zuverlässigkeit des Beamten sich getäuscht fand.

und Consequenz des Staatsbegriffes, dem republikanischen wie dem monarchischen eigen, aber die Idee der souverainen Gewalt verwandelt sich in den Republiken nicht, wie in monarchischen Staaten in den sinnlich wahrnehmbaren Begriff der Persönlichkeit, sondern verbleibt eine Idee, welche nur in ihren Consequenzen in die sichtbare Erscheinung tritt und nur in körperlichen Organen der Staatsgewalt sich bekundet und durch diese eine souveraine Macht ist. Der Träger der Souverainetät der Republik ist die als subjective Einheit gedachte Gesammtheit des Volkes — nicht aber die Masse desselben als die Gesammtheit der Einzelnen —: darum steht ein jeder einzelne Staatsangehörige der souverainen Gewalt der Republik genau so nur als Unterthan gegenüber, wie Solches in dem monarchischen Staate der Fall ist.[1]) Während hier aber der Unterthan sich einem persönlichen Wesen als dem Träger der souverainen Gewalt gegenüber sieht, steht der Bürger der Republik nur einer Idee, der Idee der souverainen Macht des Ganzen gegenüber.[2])

II. Einfluss desselben auf den inneren Staatsorganismus.

§. 725.

Die Formen des Staatslebens und die Functionen der Staatsgewalt sind in der Republik nicht andere wie in den Monarchien. Auch der republikanisch verfasste Staat giebt Gesetze als die Herolde seines Willens und regirt durch alle diejenigen Functionen, welche diesen Willen mit den Zuständen und Interessen im Staate und diese mit jenem vermitteln, also durch die Uebung einer verordnenden, einer oberaufsehenden, einer ausführenden Gewalt. Ebenso ist der materielle Beruf der Staatsgewalt nicht ein besonderer: — das Recht, die allgemeine Wohlfahrt, die allgemeine Sicherheit. Wohl aber erhalten die Organe, durch welche diese Functionen der Staatsgewalt sich verwirklichen, einen besonderen Charakter in dem republikanischen Staate. Nicht nur, dass in Folge des Mangels eines per-

---

[1]) Darum bedurfte es bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Unterthanen einer Unterscheidung derselben in den Monarchien und in den Republiken nicht.

[2]) Das republikanische Prinzip hat in den jetzigen Verfassungsgesetzen der drei deutschen Republiken einen bestimmten Ausdruck nicht erhalten. Diese beschränkten sich darauf, positiv-rechtlich nur zu verhüten, dass nicht ein Einzelner oder Einzelne die souveraine Gewalt sich aneignen können. Anders die Constitution der französischen Republik vom 4. November 1848 Art. 1: „La souveraineté réside dans l'universalité des citoyens français. Elle est inaliénable et imprescriptible. Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice." Auch bezeugt das Bremensche Verfassungsgesetz vom März 1849 Art. 2 §. 3: „Alle Staatsgewalt geht von der Gesammtheit der Staatsbürger aus. Mit Ausübung der Staatsgewalt sind beauftragt: der Senat, die Bürgerschaft, die richterlichen Behörden." Wenn dann das Verfassungsgesetz von 1854 §. 3 nur sagte: „Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch," so ist damit im Wesen das Prinzip des Gesetzes von 1849 wiederholt.

sönlichen Staatsoberhauptes alle die rechtlichen und ethischen Beziehungen fehlen, welche zwischen dem persönlichen Monarchen und allen Organen des Staatslebens bestehen: vor Allem ist auch das Verhältniss dieser Organe zu dem Elemente des Staatsbestandes, welches hier nur ein einiges, das Volk, und nicht wie in den Monarchien ein zweitheiliges, der Monarch und die Unterthanen ist, ein besonderes, wie auch die Organe selbst eine eigenthümliche äussere Gestaltung haben.

Zweiter Titel.

Die Organe des Staatslebens.

§. 726.

Die in dem Ganzen des Volkes beruhende Souverainetät des republikanischen Staates repräsentirt sich als eine reale Macht in dem Senate und in der Bürgerschaft. Diese beiden Institute sind nicht, wie der Monarch, die subjectiven Träger der Staatsgewalt, sondern nur das Organ derselben und zwar das einzige.[1]) Senat und Bürgerschaft sind nicht zwei verschiedenartige sich wechselseitig zu einem Ganzen ergänzende Theile, sondern beide sind gleichen Ursprungs (Volk), existiren auf Grund desselben Rechtstitels (Wahl) und unterscheiden sich nur durch den verschiedenen Antheil, welchen sie an der Verwirklichung der souverainen Gewalt der Republik nehmen. Nur durch die Verschiedenheit des von der Verfassung ihnen zugewiesenen Berufes und der dem entsprechenden formellen Organisation unterscheiden sich diese beiden Institute der freistädtischen Verfassungen, von denen keins die Bedeutung des Monarchen in monarchischen Staaten auch nur annähernd besitzt, von denen aber die Bürgerschaft der Ständeversammlung und der Senat dem Ministerium der monarchischen Verfassung im Wesen ähnlich, aber keineswegs gleichbedeutend ist. Nachdem die Organisation der Senate und der Bürgerschaften der drei freien Städte dargestellt, wird deren Antheil an der Gesetzgebung wie an der Regirung aufzuweisen sein.[2])

---

[1]) Sehr ungeschickt sagt das Hamburgsche Verfassungsgesetz Art. 6: „Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu." Die Staatsgewalt ist doch nur eine einige. — Wenn Zachariä, Deutsches Staatsrecht §. 124, II sagt, dass die Bürgerschaft wenigstens als wirklicher Mitsouverain zu betrachten sei, so wird dagegen zu bemerken sein, dass die „Bürgerschaft" im Sinne der Verfassungsgesetze (s. unten §. 734 ff.) nur ein Organ der souverainen Gewalt ist.

[2]) Dass die systematische Ordnung der Darstellung hier nicht dem Systeme im ersten Kapitel des vierten Buches ganz entsprechen kann, liegt in dem besonderen Charakter der Republik.

2. Die Wahlen zum Senate.

§. 728.

Die Mitglieder des Senates gehen in den freien Hansestädten aus Wahlen hervor, aber es tragen diese einen verschiedenen Charakter und geschehen nach sehr verschiedenen Prinzipien. In Lübeck treten die zum Wahlacte erschienenen Senatsmitglieder mit einer gleichen aus der Bürgerschaft gewählten Anzahl von Wahlbürgern (Vertrauensmännern) zusammen und erwählen diese das Mitglied des Senates ohne eine directe Betheiligung der gesammten Bürgerschaft.[1]) In Bremen dagegen ist der gesammten Bürgerschaft ein directerer Antheil und Einfluss auf die Wahlen zum Senate gestattet. Die zur Wahlversammlung erschienene Bürgerschaft wählt in fünf durch das Loos gebildeten Abtheilungen je einen Wahlmann und je drei Candidaten, im Ganzen also funfzehn, aus welchen dann jene fünf Wahlmänner in Gemeinschaft mit fünf von dem Senate aus seiner Mitte erwählten Wahlmännern drei Candidaten auf die engere Wahl bringen und erwählt die Bürgerschaft selbst mit absoluter Stimmenmehrheit einen von diesen als das Mitglied des Senates.[2]) Das Hamburgsche Verfassungsrecht gestattet dagegen der Bürgerschaft nur die endliche Entscheidung zwischen den beiden Candidaten, welche von dem Wahlcollegium, das aus vier von der Bürgerschaft und vier von dem Senate aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, auf den Wahlaufsatz (d. h. die engere Wahl) gebracht werden.[3]) Für den Fall einer nicht sofortigen Einigung sei es

---

schied, ob die sie begründende Ehe fortdauert oder nicht. In diesem Sinne ist aber auch wohl das Lübecksche Verfassungsgesetz zu verstehen. Auch sagt nur das Bremersche Verfassungsgesetz l. c. Abs. 5, dass bei den Verwandtschaftsgraden die halbe Geburt der vollen gleich geachtet werde, und (Abs. 6, vergl. auch Gesetz, den Senat betreffend, vom 21 Februar 1854 §. 19), dass derjenige, welcher erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniss tritt, darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet sei. — Der Zweck aller dieser Bestimmungen — die thunlichste Vermeidung einer Familien-Suprematie im Senate und des bei so inniger Verbindung der gesellschaftlichen und der politischen Interessen um so mehr zu befürchtenden Nepotismus — ist offensichtlich.

[1]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 4: „Nach Eröffnung der Versammlung zeigt der Senat derselben durch Commissarien an, wie viele von seinen Mitgliedern zur Vornahme der Wahl sich eingefunden haben und fordert die Bürgerschaft auf, eine gleich grosse Anzahl aus den in ihrer Versammlung Erschienenen zu Wahlbürgern zu erwählen. Die Wahlbürger werden von den Commissarien in den Rechtssaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen.“ Der von dieser Wahlkammer, den Wahlmännern der Bürgerschaft und den Mitgliedern des Senats, Erwählte gilt dann als das neue Mitglied des Senates. (Daselbst §. 13 und 14 Abs. 2 a. E.)

[2]) Bremensches Gesetz, den Senat betreffend, vom 21. Februar 1854 §. 3 ff.

[3]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 9: „Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze (d. h. Präsentation) von zwei

denselben und anderen Personen Statt finden, — die Abstimmung ist eine geheime, — für den Candidaten, welcher bei der Wahl berücksichtigt werden soll, muss eine bestimmte Zahl der Stimmen sich entschieden haben, — die endliche Wahlabstimmung der Bürgerschaft erfolgt geheim und nach absoluter Stimmenmehrheit.[1])

§. 730.

Nach Lübeckschem und Hamburgschem Rechte ist der Gewählte zur Annahme der Wahl bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und bedeutender Vermögensnachtheile verpflichtet,[2]) während das Bremensche Verfassungsgesetz die Annahme der Wahl in freien Entschluss des Gewählten stellt.[3]) Das Amt der Senatsmitglieder ist ein lebenslängliches. Dieses Prinzip erleidet jedoch mehre Beschränkungen. Die Gründe, welche in den monarchischen Staaten ein Ausscheiden aus dem Staatsdienste nothwendig machen (unfreiwilliger Rücktritt), berechtigen und verpflichten auch zur Niederlegung des Amtes eines Senatsmitgliedes: der Eintritt von Verhältnissen, welche die Wahlfähigkeit ausschliessen,[4]) die persönliche Dienstunfähigkeit oder Dienstunwürdigkeit.[5]) Ein freiwilliger Rücktritt aus dem Senate wird von dem Lübeckschen Verfassungsgesetz gar nicht, von dem Bremenschen ohne jede Beschränkung und von dem Hamburgschen gestattet nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ohne Pensionsanspruch, nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres und mindestens zehnjähriger Amtsverwaltung mit dem Anspruch auf eine Pension zum Belauf der Hälfte des Honorars und letztlich nach Ueberschreitung des siebenzigsten Lebensjahres mit dem Anspruch auf eine Pension zum Belaufe von zwei Drittheilen des Honorars.[6]) Auch das re-

---

[1]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 9 ff. (schreibt aber §. 10 „eine freimüthige Besprechung der Mitglieder der Wahlkammer über alle Diejenigen, die auf der Liste geblieben sind, vor"); Bremensches Gesetz, den Senat betreffend, §. 7 ff.; Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 9.

[2]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 16 („bei Verlust des Bürgerrechts und des zehnten Theiles seines Vermögens"); Hamburgsches Art. 9 Abs. 4 („bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes, in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben").

[3]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 24 Abs. 2.

[4]) Vergl. Bremensches Gesetz, den Senat betreffend, vom 21. Februar 1854 §. 1[?] (s. oben §. 727 Note 6).

[5]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 18: „Durch besondere Gesetze ist jedoch bestimmt, in welcher Weise wegen eingetretener geistiger oder körperlicher Schwäche eine Versetzung von Senatsmitgliedern in den Ruhestand stattfindet, sowie in welchen Fällen ein Mitglied ausnahmsweise zum Austreten aus dem Senate genöthigt ist;" Bremensches §. 26 (verweist auf das besondere Pensionsgesetz, vergl. aber auch das Gesetz, den Senat betreffend, vom 21. Februar 1854 §. 19—24); Hamburgsches Art. 11: „Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muss, bestimmt das Gesetz."

[6]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 24 Abs. 2; Hamburgsches Art. 10.

publikanische Staatsrecht kennt die vorläufige Suspension eines Senatsmitgliedes vom Amte im Falle einer criminalgerichtlichen Verfolgung desselben, sowie die Entsetzung desselben im strafgerichtlichen Verfahren.[1])

3. Rechtsverhältnisse der Senatsmitglieder.

A. Dienstliche.

§. 731.

Bei dem Antritt des Dienstes wird ein jedes Senatsmitglied auf die getreue Führung des Amtes vor dem Senate und der Bürgerschaft oder einem Ausschusse derselben eidlich verpflichtet.[2]) Des Näheren erstreckt sich diese eidliche Verpflichtung auf alle diejenigen besondern Verhältnisse und Obliegenheiten, welche der Eintritt in ein öffentliches Amt mit sich bringt, namentlich auch auf die Beobachtung der Verfassung.[3]) Einen besonderen Inhalt bekommt dieselbe aber durch die organische Beziehung des Senates und seiner Mitglieder zu dem Staate: denn aus dieser erwächst für ein Jedes dieser Mitglieder die Verpflichtung, auch in selbstthätiger Weise für das Wohl des Staates zu sorgen, also noch mehr zu thun, als blos die Erfüllung der Gesetze verlangt. Der Verfassung gegenüber nehmen die Mitglieder des Senates dieselbe verantwortliche Stellung ein, wie die Minister der constitutionellen Monarchieen.[4]) Ebenso wird hinsichtlich der Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, welche aus der Dienstführung sei es der Senatsmitglieder sei es sonstiger Beamten entstanden, gegen diese der Grundsatz wie im monarchischen Staatsrechte so auch in dem der Republiken entscheiden, dass solche Ansprüche der Cognition der ordentlichen Gerichte unterliegen.[5])

---

[1]) Hamburgsches Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates §. 9.

[2]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 17; Bremensches §. 26; Hamburgsches Art. 15.

[3]) Vergl. die Eidesnorm im Lübeckschen Verfassungsgesetz §. 17: „Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott: Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung desselben getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtsführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vortheil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit üben gegen Jeden, er sei reich oder arm. Ich will auch verschwiegen sein in Allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helfe!"

[4]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 27: „Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz festgestellt werden."

[5]) Nur das Hamburgsche Verfassungsgesetz berührt diesen Punkt. Vergl. Art. 89:

B. Persönliche.

§. 732.

Die Mitglieder des Senates werden in gesetzlich bestimmter Weise honorirt.[1]) Nach Hamburgschem Verfassungsrechte ist den Mitgliedern des Senates nur verwehrt, ein anderes öffentliches Amt zu bekleiden oder die Advocatur und das Notariat auszuüben, eine andere Berufsthätigkeit aber unter der Voraussetzung, dass dieselbe der Erfüllung der Amtspflichten keinen Abbruch thut, gestattet.[2]) Das Lübecksche und das Bremensche Verfassungsgesetz beschränken das Verbot einer anderweiten Berufsthätigkeit nur auf die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senates, was im Grunde nichts Anderes besagt.[3]) Dass die Mitglieder des Senates an dem Sitze desselben oder doch in der nächsten Umgebung der betreffenden Stadt auf dem freistädtischen Gebiete ihren regelmässigen Wohnsitz haben oder doch gleich nach der Erwählung nehmen müssen, ist allgemeiner verfassungsgesetzlicher Grundsatz.[4]) Bei dem Ausscheiden aus dem Dienste wird unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und nach den gesetzlichen Beträgen ein Ruhegehalt bewilligt.[5])

4. Organisation des Senates.

§. 733.

Die innere Organisation des Senates beruht auf dem Prinzipe der Gleichberechtigung aller seiner Mitglieder. An die Spitze tritt ein Bürgermeister, welcher aber nur auf bestimmte Zeit aus der Mitte des Senates erwählt wird und nach Ablauf dieser Amtszeit nicht sofort wieder gewählt werden kann. Nach dem Bremenschen und Hamburgschen Verfassungsgesetze sind aber zwei Mitglieder des Senates Bürgermeister, und zwar

---

„Die Verwaltungsbehörden können, ohne dass es einer besonderen Erlaubniss dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden; einzelne Mitglieder oder Beamte einer Verwaltungsbehörde nur nach voraufgegangener Beschwerde bei der betreffenden Behörde. Das Nähere und namentlich die Vorbeugungsmassregeln gegen den Misbrauch dieses Rechtes (s. das Preussische Gesetz vom 13. Februar 1854, oben §. 700) bestimmt das Gesetz."

[1]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 21; Bremensches §. 27 und Gesetz, den Senat betreffend, vom 21. Februar 1854 §. 25 ff; Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 16 und Gesetz über die Wahl und Organisation des Senats §. 12.

[2]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 13.

[3]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 20; Bremensches §. 29.

[4]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 19; Bremensches §. 28; Hamburgsches Art. 14.

[5]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 21; Bremensches §. 27; Hamburgsches Art. 10.

II. Die Bürgerschaft.

1. Begriff und Wesen derselben.

§. 734.

Die politische Personification der Unterthanen der drei Republiken ist die **Bürgerschaft**. Diese ist die fingirte Gesammtheit der Unterthanen und vertritt dieselben ganz in der Weise, wie die Ständeversammlung das politische Organ der Unterthanen in den Monarchieen ist. Es sind die Gesammtrechte der Unterthanen dem Staate gegenüber, welche auch die Bürgerschaft in den Republiken zu vertreten hat. Auch der Beschluss der Bürgerschaft gilt als der Wille der Unterthanen und ist rechtlich völlig unabhängig von den Wünschen und Erklärungen Anderer. Dem Staate gegenüber sind alle Unterthanen nur Einzelne; nur die Bürgerschaft ist das Subject der Gesammtrechte der Unterthanen. Diese Gesammtrechte sind aber genau dieselben, welche den Unterthanen der monarchischen Staaten eignen, eben weil der Begriff der Unterthanenschaft in beiden Arten der Staaten ein völlig gleicher ist. Vor Allem gehört darum die Antheilnahme an der Gesetzgebung zu dem Wirkungskreise der Bürgerschaft, aber auch die Betheiligung an der Staatsregirung (namentlich an der Finanzverwaltung) steht der Bürgerschaft zu, welche die Ständeversammlung in den Monarchieen geltend machen kann.[1])

2. Zusammensetzung.

§. 735.

Die Bürgerschaft besteht in Lübeck aus 120, in Bremen aus 150 und in Hamburg aus 192 Mitgliedern.[2]) Diese Mitglieder der Bürgerschaft werden von und aus den Bürgern des Staates gewählt. In **Lübeck** liegt diesen Wahlen durchaus des numerische, in **Bremen** und **Hamburg** das mit diesem verbundene dynamische Prinzip zum Grunde. Dort wählen und sind wählbar alle Angehörigen des Staates, welche das Bürgerrecht besitzen und als Staatsbürger gelten.[3]) Zu der Hamburgschen Bürger-

---

[1]) Vergl. **Lübecksches** Verfassungsgesetz §. 51 ff.; **Bremensches** §. 58 und §. 64 ff.; **Hamburgsches** Art. 61 ff.

[2]) **Lübecksches** Verfassungsgesetz § 28; **Bremensches** §. 38; **Hamburgsches** Art. 28.

[3]) **Lübecksches** Verfassungsgesetz §. 29: „Zur Wahl der Vertreter sind in der Regel alle Bewohner des Lübeckschen Freistaates und zwar **gleichmässig** berechtigt, welche das Bürgerrecht besitzen und den Bürgereid geleistet haben;" **Bremensches** §. 39: „Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremenschen Staatsbürger. Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz", und **Gesetz**, die Bürgerschaft betreffend, §. 1: „— sofern sie nicht Mitglieder des Senates sind."

schaft werden nur 84 Mitglieder durch allgemeine directe Wahlen gewählt, während von den übrigen 108 Mitgliedern 48 von und aus den Eigenthümern solcher städtischer oder vorstädtischer Grundstücke gewählt werden, deren Werth nach der Grundsteuertaxe die Summe der Beschwerung wenigstens um 3000 Mark Species übersteigt, und 60 Abgeordnete der Gerichte, der Deputationen und Collegien, welche verfassungsgemäss den wichtigeren Zweigen der Verwaltung vorstehen, und der zu diesem Behufe in ein Wahlcollegium zusammentretenden Aelterleute der zünftigen Gewerbe sind.[1] Noch intensiver wirkte das dynamische Prinzip in der Zusammensetzung der Bremenschen Bürgerschaft.[2] Die Wähler zerfallen hier in acht Klassen: 1) die Staatsbürger, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben (16 Vertreter), 2) die Theilnehmer des Kaufmanns-Convents und der Handelskammer (48 Vertreter), 3) die Theilnehmer des Gewerbe-Convents und der Gewerbekammer (24 Vertreter),[3] 4) die zu keiner dieser Klassen gehörigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürger (30 Vertreter),[4] 5) die Genossen der Stadtgemeinde Vegesack (6 Vertreter), 6) die der Stadt Bremerhaven (6 Vertreter),[5] 7) die Theilnehmer der Kammer der Landwirthschaft und diejenigen Landwirthe, welche zur Wahl der Mitglieder dieser Kammer berechtigt sind (10 Vertreter) und 8) diejenigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürger, welche nicht zur siebenten Klasse gehören (10 Vertreter). In Lübeck werden gleichzeitig mit den Wahlen zur Bürgerschaft auch Ersatzmänner gewählt, welche beim Ausfalle von Neugewählten eintreten; sonst ergänzt sich die Bürgerschaft durch Neuwahlen.[6] Nach dem Bremenschen und Hamburgschen Verfassungsgesetz findet dagegen in jedem Falle, mag die Vacanz durch Ablehnung der Wahl oder durch späteres Ausscheiden eintreten, eine Ergänzungswahl Statt.[7])

§. 736.

Die Ausübung des activen Wahlrechts ist, sofern nicht das dynamische Prinzip besondere Bestimmungen hervorgerufen, im Allgemeinen an die

---

[1]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 29 und 30.

[2]) Bremensches Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854 §. 4.

[3]) Vergl. Bremensches Verfassungsgesetz Abschnitt VI „von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft", I. Kaufmannsconvent und Handelskammer (§. 98—110), II. Gewerbeconvent und Gewerbekammer (§. 111—120), III. Kammer für Landwirthschaft (§. 121—125).

[4]) Und zwar von denen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses ein Einkommen über 500 bezw. 250 bis 500 Thlr. verschosst bezw. gar keinen Einkommenschoss entrichtet haben, je 10 Vertreter.

[5]) Die Wähler der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven bilden je drei Abtheilungen, wie die der vierten Klasse.

[6]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 37 Abs. 2.

[7]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 42; Hamburgsches Art. 43.

denjenigen, von welchen die Wahlbefähigung der Landtagsmitglieder in den monarchischen Staaten abhängt.[1] Die passive Wählbarkeit pflegt an besondere Bedingungen nicht geknüpft zu sein,[2] wenn nicht ein höheres Lebensalter (das 30. Lebensjahr) und eine gewisse Dauer der Staatsangehörigkeit hierfür gefordert werden.[3] Ein jeder Bürger kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben.[4] Folge des republikanischen Charakters der Staatsverfassung ist dagegen der verfassungsgesetzliche Grundsatz, dass der Gewählte zur Annahme der Wahl verpflichtet ist und dieselbe, wenn nicht aus gesetzlich anerkannten Gründen, nur unter erheblichen Nachtheilen ablehnen kann.[5] Die Wahlen erfolgen in bestimmten Wahlbezirken und kann ein jeder Bürger nur in demjenigen, in welchem er seinen regelmässigen Wohnsitz hat, ausüben,[6] während die passive Wählbarkeit nicht localisirt ist.[7] Die speziellen Vorschriften über die Wahlen sind in besonderen Abschnitten des Verfassungsgesetzes oder in besonderen Wahlgesetzen enthalten.[8] Dass Mitglieder des Senats nicht in die Bürgerschaft gewählt werden können, folgt schon aus der politischen Bedeutung des

---

[1]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 30; Bremensches Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, §. 2; Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 31.

[2]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 31; Bremensches §. 39 und Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, §. 1.

[3]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 32.

[4]) Lübecksches Verfassungsgesetz § 35.

[5]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 37: „Wer zum Vertreter gewählt wird, ist in der Regel der Wahl Folge zu leisten verpflichtet;" es kann nur der zum dritten Mal (sechsjährige Periode) Gewählte ablehnen, auch berechtigen ein Alter von 65 Jahren und körperliche Unfähigkeit zur Ablehnung der Wahl bezw. zur Niederlegung des Mandats; auf den desfallsigen schriftlichen Antrag entscheidet der Ausschuss der Bürgerschaft vorbehaltlich der Berufung an die Bürgerschaft innerhalb vier Wochen (§. 39), und hat der Antragsteller bis zu dieser Entscheidung die Pflichten als Vertreter zu erfüllen; Hamburgsches Art. 34: „Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, bei Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und des Rechtes, in Stadt oder Gebiet ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, für die Dauer der nächsten zehn Jahre. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluss der Bürgerschaft erfolgen." Das Bremensche Verfassungsgesetz §. 41 legt dagegen die Annahme der Wahl sowie auch das Verbleiben in der Bürgerschaft ganz in das Belieben des Gewählten bezw. des Mitgliedes.

[6]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 32 und 35, auch die Verordnungen vom 6. April 1814 und 21. September 1836 (betr. die Abgrenzung der Armenbezirke vor den Thoren sowie die der Landbezirke).

[7]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 34.

[8]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 40 ff.; Bremensches Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854 §. 1 ff.; Hamburgsches Wahlgesetz vom 11. August 1859.

Senates wie aus der der Bürgerschaft.[1]) Ebenso erscheint es nur als eine Consequenz des Wesens der Republik, dass Staatsdiener, wenigstens diejenigen, deren dienstliche Functionen ihren ausschliesslichen Geschäftsberuf bilden, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.[2]) Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.[3])

3. Organisation.

§. 737.

Die Bürgerschaft ist ihrem republikanischen Charakter, Mitbürger der souverainen Gewalt zu sein, entsprechend so organisirt, dass derselben die nothwendige Beweglichkeit und continuirliche Wirksamkeit nicht mangelt. Abgesehen von der Nothwendigkeit eines die Geschäftsthätigkeit leitenden Präsidiums und des erforderlichen Geschäftspersonals (Secretaire, Archivare, Canzlisten)[4]) besteht in allen drei Freistaaten ein Ausschuss der Bürgerschaft — in Bremen „Bürgeramt" genannt — welcher in besonderem Masse die Rechte und Pflichten der Bürgerschaft in sich concentrirt und die geschäftliche Verbindung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft darstellt. Dieser Bürgerschafts-Ausschuss ist in den drei Republiken verschieden organisirt.[5]) In Lübeck besteht der Ausschuss aus dreissig, von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.[6]) Der Bürger-Ausschuss in Bremen wird durch den Geschäftsvorstand der Bürgerschaft

---

[1]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 35. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

[2]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 36: „— Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Confessionen und die Professoren des Gymnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen." Diese Ausnahmen widerstreiten dem Prinzipe nicht, denn diese Angestellten sind entweder keine Staatsdiener (Geistliche) oder nicht Regirungsbeamte (Richter) und trifft bei ihnen das Motiv des Ausschlusses der Staatsdiener, deren besondere Beziehung zu der Regirungsgewalt, bezw. dem Senate, nicht zu.

[3]) Bremensches Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, §. 19; Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 37.

[4]) Den Vorsitz der Bürgerschaftsversammlung führte in Lübeck der „Wortführer der Bürgerschaft" (Verfassungsgesetz §. 48 ff. und §. 58); in Bremen besteht der „Geschäftsvorstand der Bürgerschaft" aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern (Verfassungsgesetz §. 45); in Hamburg bestimmt die Geschäftsordnung der Bürgerschaft dasselbe.

[5]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 67 ff.; Bremensches §. 46 und Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854 §. 23 ff.

[6]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 67: „Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind nicht wählbar; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, der Wahl Folge zu leisten."

schuss der Hamburgschen Bürgerschaft wählt diese aus ihrer Mitte zwanzig Vertreter, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.[2]) Tritt die Bürgerschaft selbst zusammen, so sind die Mitglieder des Ausschusses nur Mitglieder der Bürgerschaft und ohne jegliche Vorrechte.[3])

§. 738.

Nach dem Lübeckschen Verfassungsgesetze ist der Bürgerausschuss Vertreter der Bürgerschaft innerhalb des ihm besonders zugewiesenen Wirkungskreises und handelt im Namen der Bürgerschaft. Die Competenz des Bürgerausschusses ist aber auf finanzielle Angelegenheiten bis zu einem bestimmten Werthsatze[4]) sowie darauf begrenzt, wenn es sich um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, um Verfügungen über Denkmäler der Kunst und des Alterthums und um Entscheidungen, welche von der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse durch besonderen Beschluss übertragen sind, handelt.[5]) In Bremen ist der Bürgerausschuss dagegen nur ein Organ der Bürgerschaft, welches die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vermittelt und deshalb auch „Bürgeramt“ heisst.[6]) Das Hamburgsche Verfassungsgesetz giebt aber dem Bürgerausschuss den zwiefachen Beruf, bestimmte Rechte

---

1) Bremensches Verfassungsgesetz §. 46 und 53 (Zwang zur Annahme der Wahl in den Ausschuss).

2) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 54.

3) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 57.

4) Geldbewilligungen bis zur Summe von 3000 Mark auf einmal oder von 150 Mark jährlich; Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken für den Staat, die Kirchen, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit mit der Veräusserung nicht ein Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Werth als von 6000 Mark Capital und 300 Mark jährlicher Rente hat; Aenderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigenthums des Staates, der Kirchen, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Werth von nicht mehr als 6000 Mark Capital, oder 300 Mark jährlicher Rente in Frage steht.

5) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 72 ff.

6) Bremensches Verfassungsgesetz §. 47: „Das Bürgeramt hat die Verpflichtung: a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und der Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten; b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmten Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen; c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen; d) alle ihm nach Massgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen; e) dem Senate von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.“

Namens der Bürgerschaft auszuüben und als ein Organ der Bürgerschaft in geschäftlicher Hinsicht zu handeln.[1])

4. Bürgerschafts-Versammlungen.

§. 739a.

Die Versammlungen der Bürgerschaft finden regelmässig zu verfassungsgesetzlich bestimmten Zeiten oder in Folge besonderer Veranlassung und besonderer Zusammenberufung durch das dazu befugte Organ Statt.[2]) Der Bürgerausschuss wird von seinem Vorsitzenden oder von dem Senate zusammenberufen.[3]) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind regelmässig öffentlich, ebenso die Abstimmungen, und wird nur ausnahmsweise auf Antrag des Senates oder einer bestimmten Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft von dieser der Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügt.[4]) Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen ist verschieden bestimmt, aber überall durch die Anwesenheit einer gewissen Anzahl der Vertreter bedingt.[5]) Die

---

[1]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 60: „Der Bürgerausschuss ist befugt: 1) auf Antrag des Senats ausserordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, sowie solche nicht schon im regelmässigen Gange der Verwaltnng liegende Veräusserungen von Staatsgut, welche den Belauf von Bco. Mark 3000 nicht übersteigen, mitzugenehmigen; 2) auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen; 3) vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — —; 4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen; 5) der Bürger-Ausschuss ist verpflichtet, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuss, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behufe der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Massregeln zur Anzeige zu bringen."

[2]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 55: „Die Bürgerschaft wird durch den Senat berufen so oft dieser es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuss es begehrt, wenigstens aber sechsmal im Jahre, und zwar viermal an festbestimmten Tagen, nämlich an dem dritten Montage in den Monaten März, Julius, September und December;" Bremensches §. 49: „Versammlungen finden Statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet" (jedenfalls aber auf Antrag des Senates oder von wenigstens dreissig Vertretern); Hamburgsches Art. 50: „Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammengerufen: 1) auf Anordnung des Senats, 2) auf Beschluss des Bürgerausschusses, 3) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verflossen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richtende Verlangen von wenigstens vierzig Mitgliedern."

[3]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 57; nach dem Lübeckschen §. 55 Abs. 2 stets von dem Senate.

[4]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 61; Hamburgsches Art. 46.

[5]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 59 (ausser dem Wortführer muss mindestens die Hälfte der Vertreter erschienen sein); Bremensches §. 50 (wenigstens funfzig Mit-

den Geschäftsgang sind den besonderen Geschäftsordnungen, welche die Bürgerschaft selbst zu beschliessen, vorbehalten.[1]) Die Communication zwischen der Bürgerschaft und dem Senate wird in den Sitzungen durch Commissionen des Senates wahrgenommen,[2]) ausserhalb derselben durch den Vorstand der Bürgerschaft bezw. des Bürgerausschusses mittelst schriftlicher Mittheilungen.[3]) Eine besondere materielle Bestimmung ist, dass von einem jeden Sitzungsprotokolle der Bürgerschaft eine Ausfertigung dem Senate innerhalb bestimmter Frist zugestellt werden muss.[4]) Eine Auflösung der Bürgerschaft kennt das republikanische Staatsrecht nicht, weil die souveraine Gewalt sich in Senat und Bürgerschaft darstellt. Die Beendigung der Versammlungen hängt allein von der Erledigung der Vorlagen ab. Dem Senate steht eine Schliessung oder Vertagung nicht zu. Eine Erneuerung der Bürgerschaft würde nur ein Act der Gesetzgebung sein können.[5])

5. Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bürgerschaft.

§. 740.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt, indess erneuert sich die Bürgerschaft in allen drei Freistädten in bestimmten Perioden, so dass sie fortwährend existirt. In Lübeck treten alle zwei Jahre diejenigen aus, welche volle sechs Jahre in der Bürgerschaft gesessen haben.[6]) In Bremen tritt alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder zurück, die Austretenden sind aber sofort wieder wählbar,[7]) ebenso in Hamburg.[8]) Zur Sicherung der Continuität der Bürgerschaft haben die

---

glieder, ausnahmsweise kann aber auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlussnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist); Hamburgsches Art. 45 (mehr als hundert Mitglieder).

[1]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 65; Bremensches §. 55; Hamburgsches Art. 47. Die formellen Voraussetzungen, welche die in der Bürgerschaft gestellten Anträge erfüllen müssen, um zur geschäftlichen Berücksichtigung zu gelangen, sind schon in den Verfassungsgesetzen enthalten; Lübecksches §. 62 ff.; Bremensches §. 40; Hamburgsches Art. 65 und 66.

[2]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 60; Hamburgsches Art. 64.

[3]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 63.

[4]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 66 (binnen drei Tagen); Bremensches §. 54; Hamburgsches Art. 49 (baldthunlichst).

[5]) Das Hamburgsche Verfassungsgesetz Art. 123 ff. spricht von einer Integral-Erneuerung, welche für den besonderen Fall einer beantragten Verfassungsänderung von dem Senate und der Bürgerschaft beschlossen werden könne. S. unten §. 743 Note 3.

[6]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 36.

[7]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 40.

[8]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 38 und 39.

Verfassungsgesetze die Fristen, innerhalb welcher die neuen Wahlen angeordnet und vorgenommen sein müssen, fest bestimmt.[1]) Das Hamburgsche Verfassungsgesetz bestimmt, dass mit dem Tage des Zusammentritts der theilweise erneuerten Bürgerschaft die Function der bisherigen Bürgerschaft aufhört.[2]) Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung in den andern beiden Verfassungsgesetzen wird eine ununterbrochene Continuität auch der Functionen derselben anzunehmen sein. Das einzelne Mitglied der Bürgerschaft tritt aus der Bürgerschaft aus, wenn dasselbe die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt.[3]) Ein freiwilliger Rücktritt ist unbedingt nur in dem Bremenschen Verfassungsgesetz gestattet; nach Lübeckschem und Hamburgschem Rechte kann dagegen die Entlassung aus der Bürgerschaft nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen gefordert und muss von der Bürgerschaft darüber beschlossen werden.[4]) Den Fall der Entziehung des Rechtes der Mitgliedschaft durch die Bürgerschaft wegen Unwürdigkeit des Mitgliedes sieht das Bremensche Verfassungsgesetz vor.[5])

§. 741.

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bürgerschaft sind im Allgemeinen ganz ähnliche wie die der Mitglieder der Landtage in den Monarchien. Auch jene sind die Vertreter der gesammten Bürgerschaft, nicht eines einzelnen Wahlbezirkes oder Standes-Interesses, und es stellen sich die Bürger als politische Gesammtheit nur in der Bürgerschaft dar.[6]) So sind auch die Mitglieder der Bürgerschaft den Wählern gegenüber selbständig und von deren Wünschen und Meinungen unabhängig.[7]) Auch

---

[1]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 40 (sechs Wochen vor dem Termin der theilweisen Erneuerung) und Art. 41: „— — ist der Senat verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Eintritt des Erneuerungstermins und Vollendung der neuen Wahlen die Bürgerschaft zusammen zu berufen.“

[2]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 41 Abs. 2.

[3]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 38; Hamburgsches Art. 42.

[4]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 20: „Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei, jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.“ Dagegen Lübecksches Verfassungsgesetz §. 39 und Hamburgsches Art. 34.

[5]) Bremensches Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, §. 22 (im Fall beharrlicher Weigerung, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemässheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder wenn der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider gehandelt, oder wenn die der Versammlung oder der persönlichen Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt ist).

[6]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 34 Abs. 2.

[7]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 44; Hamburgsches Art. 33: „Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen; ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften ertheilt werden.“

der Bürgerschaft nicht verantwortlich gemacht werden. Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen in den Sitzungen werden von der Bürgerschaft auf disciplinarischem Wege nach Massgabe der Geschäftsordnung geahndet.[1]) Von der Bewilligung von Diäten oder sonstigen Vergütungen an die Mitglieder der Bürgerschaft kann nicht die Rede sein; die Verfassungsgesetze schliessen sie ausdrücklich aus.[2]) Wenn die Functionen der Bürgerschaftsmitglieder ein „Amt" derselben genannt werden, so ist damit wohl dem republikanischen Prinzipe Rechnung getragen, eine besondere rechtliche Bedeutung ist indess damit nicht bezeichnet.

Dritter Titel.

Die Functionen der Organe.

I. Gesetzgebung.

1. Charakter des republikanischen Gesetzes.

§. 742.

Die Bedeutung des Gesetzes, der Wille des Staates zu sein, ist in der Republik keine andere als in der Monarchie. Wohl aber verwirklicht sich der Begriff des Gesetzes dort in anderer Weise, weil der Gesammtbeschluss des „Volkes" durch eine andere Betheiligung des „Volkes" entsteht. Auch die Verfassungen der deutschen freien Städte kennen zwei Elemente des gesetzgebenden Körpers, den **Senat** und die **Bürgerschaft**: allein dieselben sind weit verschieden von den beiden Elementen des gesetzgebenden Körpers in den Monarchieen, dem Souverain und dem Landtage. Das Gesetz der Monarchie ist die Uebereinstimmung des Monarchen als des Repräsentanten der gesammten Staatsgewalt und seiner Unterthanen, das der Republik die Einigung der höchsten Regirungsbehörde des Staates mit der Vertretung der „Bürger" des Staates. Dort steht der Monarch in seiner persönlichen Individualität über allen Andern im Staate und zieht sich zwischen seiner Person und einem jeden andern Individuum im Staate eine unübersteigbare Kluft, welche unter Gottes Fügung die Geschichte gezogen und das Recht unverbrüchlich gefestigt hat. In der Republik aber sind alle Individuen Bürger des Staates. Keiner ist persönlich über einen Andern erhoben, und die Mitgliedschaft im Senate ist keine andere als die

---

[1]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 43; Hamburgsches Art. 44.

[2]) Hamburgsches Verfassungsgesetz §. 48.

„Nothgesetzen" kann in dem Staatsrecht der freien Städte wenigstens aus äusseren Gründen nicht die Rede sein, wiewohl an und für sich das republikanische Prinzip noch nicht verhindern würde, dass dem Senate unter den entsprechenden Voraussetzungen des monarchischen Staatsrechts das Recht zur einseitigen Erlassung provisorischer Gesetze positiv-rechtlich gegeben würde.

3. Organ der Gesetzgebung.

§. 744.

Der Antheil, welchen Senat und Bürgerschaft an der Gesetzgebung nehmen, ist ein ganz gleicher; sie üben das Recht der Gesetzgebung gemeinsam.[1] Das Recht, die Erlassung eines Gesetzes zu beantragen und den Gesetzentwurf vorzulegen (Recht der Initiative), steht beiden Theilen in gleichem Masse zu.[2] So entsteht das Gesetz nur aus dem übereinstimmenden Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft.[3] Ohne diesen Consens kein Gesetz. Die Autorität des Gesetzes entsteht aber durch die Verkündigung desselben, welche dem Senate als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt zusteht.[4] Diese Verkündigung ist indess nur ein formales Moment, nicht ein integrirender Act der Gesetzgebung selbst, wie dieses in der Monarchie der Fall ist.[5] Denn der Senat hat nicht die Wahl, ob er den Beschluss von Rath und Bürgerschaft verkünden will, und die Publication ist nur eine um des Daseins des Beschlusses willen nothwendige Thatsache. Nicht weil der Repräsentant der souverainen Gewalt den Be-

---

Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft durch Zwei-Drittheils-Majorität aller Abgeordneten, gefasster Beschluss; b. die Bestätigung dieses Beschlusses durch die Bürgerschaft entweder durch Drei-Viertheils-Majorität aller Abgeordneten nach ihrer in verfassungmässiger Zeit vollzogenen Erneuerung um die Hälfte, oder, wenn nach der ersten halbschichtigen Erneuerung zwar keine Drei-Viertheils- wohl aber eine Zwei-Drittheils-Majorität zustimmig gewesen, durch Zwei-Drittheils-Majorität aller Abgeordneten nach ihrer zu den verfassungsmässigen Zeiten vollzogenen zweimaligen Erneuerung um die Hälfte, oder nach ihrer Integral-Erneuerung, welche für diesen Fall durch Beschluss des Senates und der Bürgerschaft beliebt werden kann, und nach Verlauf von sechs Monaten seit I. Fassung des ersten Beschlusses, durch Zwei-Drittheils-Majorität aller Mitglieder der integral erneuerten Bürgerschaft.

[1]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 56.

[2]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 61 Abs. 2; Bremensches §. 61.

[3]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 59; Hamburgsches Art. 61 Abs. 1. Vergl. schon den Hamburgschen Hauptrecess Art. 1: „— — und dass dannhero, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluss gekommen, des einen Theils Resolution und Entschliessung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch die erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluss geachtet — werden solle."

[4]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 61 Abs. 3.

[5]) S. oben §. 624.

Institutionen zu deren Schlichtung sich in jenem wiederfinden.[1])

II. Regirung.

1. Charakter der republikanischen Regirung.

§. 746.

Die Regirungsgewalt der Republik ist nach Begriff und Umfang nicht eine andere wie die der Monarchien. So sind auch die Functionen derselben die nämlichen, wenn auch die materiellen Aufgaben des Staatslebens grade in den deutschen Republiken als reinen Handelsstaaten besondere sind. Der republikanische Charakter der Staatsverfassung zeigt sich eben in der rechtlichen Gestaltung der Organe der Regirung. An der Stelle des monarchischen Prinzips und seiner Consequenz, dass die gesammte Regirungsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt sein müsse,[2]) steht der Cardinalsatz des republikanischen Staatsrechtes, dass die Souverainetät und also auch die Regirungsgewalt — die „höchste Staatsgewalt," wie das Hamburgsche Verfassungsgesetz sich ausdrückt — keinem einzelnen Organe, sondern nur dem Staatsganzen eigne.[3]) Dieses Prinzip verband sich dann mit dem auch dem monarchischen Staatsrechte bekannten Grundsatze der Staatsverwaltung, dass die Justiz von der Verwaltung getrennt sein müsse,[4]) und die Folge war, dass die Regirungsgewalt in beide Hauptbestandtheile sich zerlegt und dass für eine jede dieser beiden Functionen besondere Organe geschaffen wurden: der Senat als das Organ der eigentlich administrativen oder vollziehenden, die richterlichen Behörden aber als das Organ der richterlichen Gewalt.[5]) Beide handeln im Namen

---

[1]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 70 ff. Im Art. 76 ist auch der Fall vorgesehen, dass zwischen dem Senate und der Bürgerschaft darüber gestritten werde, ob das Ober-Appellationsgericht oder die besondere Entscheidungs-Commission zuständig sei. Hiernach hat das Ober-Appellationsgericht die Competenzfrage, ohne auf die Sache selbst einzugehen, zu entscheiden.

[2]) S. oben §. 325.

[3]) Vergl. Hamburgschen Hauptreçess von 1712 Art. 1: „— — so wird hiemit als ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamentalgesetz festgestellet und bekräftiget, dass solch τὸ κύριον oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu, conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder dem anderen Theil privatim bestehe."

[4]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 68; Hamburgsches Art. 95 und 96.

[5]) Von den gegenwärtigen Verfassungsgesetzen sagt nur das Hamburgsche Art. 6 dies ausdrücklich. Es muss die Dreitheilung der Staatsgewalt zum Zwecke der innern Organisation des Staates aber als eine selbstverständliche Consequenz des republikanischen

des Staates und kraft der Sanction der Republik und sind von einander unabhängig, nur als die Organe der einheitlichen Staatsgewalt und dieses einen Staates unter sich verbunden und wechselseitig auf einander angewiesen.[1]) Die organische Gestaltung der richterlichen Gewalt ist aber bei der völligen Gleichheit des Wesens, der Aufgaben und der Formen des richterlichen Rechtes in den Republiken nicht eine besondere, und tritt als charakteristisches Wesen des republikanischen Staatsrechts nur die Organisation des nicht-richterlichen Theiles des Regirungsrechtes hervor.[2])

2. Organ der Regirung.

A. Der Senat.

§. 747.

Dem Senate eignet die Versehung der Regirungsgewalt an höchster Stelle mit Ausschluss aller richterlichen Functionen. Im Allgemeinen bestimmt sich also der Inhalt seiner besonderen Rechte aus dem Begriffe der Regirungsgewalt oder — wie sie in den Verfassungsgesetzen der freien Städte auch genannt wird — der vollziehenden Gewalt. Das Bremensche und Hamburgsche Verfassungsgesetz spezialisiren die einzelnen Zuständigkeitsgebiete der Wirksamkeit des Senates,[3]) während das Lübecksche nur erwähnt, dass dem Senate die Leitung der sämmtlichen Staatsangelegenheiten, sofern nicht verfassungsgesetzlich die Bürgerschaft oder deren Ausschuss mitzuwirken habe, zustehe. Namentlich eignet dem Senate aller drei Republiken auch das Recht, den Staat nach Aussen zu vertreten, den

---

Prinzipes erscheinen, so gut wie das monarchische Prinzip zu der Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in der Person des Monarchen führen muss.

[1]) In der Monarchie sprechen die Gerichte ihr Urtheil im Namen des Monarchen, in der Republik aber nicht im Namen des Senates, und nicht kraft der Ermächtigung desselben, sondern auf Grund des Gesetzes, das sie bestellte, und im Namen des Staates, dem sie dienen. — Die Dreitheilung der Staatsgewalt hinsichtlich der inneren Organisation des Staates betont ausdrücklich, allerdings nur das Hamburgsche Verfassungsgesetz Art. 6, wo die gesetzgebende Gewalt dem Senat und der Bürgerschaft, die vollziehende dem Senate, die richterliche den Gerichten zugewiesen ist. Vergl. das dem Verfassungsgesetze anhängende Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

[2]) Die Verfassungsgesetze Bremens §. 68 ff. und Hamburgs Art. 95 ff. enthalten freilich besondere Bestimmungen hinsichtlich der richterlichen Behörden oder über die Rechtspflege, dieselben harmoniren aber ganz mit den Prinzipien, welche die Verfassungsgesetze der deutschen Monarchien aufstellen, eben weil sie nur die Anerkennungen und Consequenzen des objectiven Wesens der richterlichen Gewalt sind.

[3]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 56: „— Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Massgabe dez Verfassung;“ §. 57: „Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats als der Regirung des Bremenschen Staats: a. die Sorge für die innere und äussere Sicherheit des Staats etc.;“ Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 18 ff.

gesammten diplomatischen Verkehr wahrzunehmen und Staatsverträge abzuschliessen und Namens des Staates zu vollziehen,[1]) vorbehältlich indess der Zustimmung der Bürgerschaft, wenn dieselben Gegenstände der Gesetzgebung betreffen.[2]) Die Regirung eignet aber dem Senate nicht als eigenes Recht an der Staatsgewalt, sondern nur als die Competenz einer Staatsbehörde und zwar der höchsten, und liegt darin gerade das Charakteristische der staatsrechtlichen Stellung des Senates.[3])

§. 748.

Der Senat ist die höchste Regirungsbehörde und nimmt als solche nur die höchsten Functionen der Regirungsgewalt selbst wahr. Unter ihm ist ein weiterer Behörden-Organismus wirksam und haben die einzelnen Behörden je nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Competenzkreise und in der angewiesenen Stellung sich zu bethätigen. Die Art der Einrichtung und der Bethätigung dieser Unter- und Ober-Behörden braucht nicht schon um des Charakters der Republik willen von der Organisation der monarchischen Staatsbehörden wesentlich zu differiren, da der allgemeine Begriff des Staatsdienstes sich auch in ihnen verwirklichen muss. Nur in dem Punkte ist ein sichtbarer Unterschied begründet, dass diese Behörden ihre Zuständigkeit nicht aus dem Auftrage und der Anordnung des Senates ableiten können, sondern auch selbst wie dieser sich unmittelbar auf das Gesetz gründen und aus diesem Rechte und Pflichten überkommen: denn sie alle, der Senat und die anderen Behörden, sind nur Staatsämter und der Senat ist das höchste unter diesen. Dem Senate steht dagegen als der höchsten Staatsbehörde allerdings das Recht der Besetzung sämmtlicher Staatsämter und der Entlassung der Staatsdiener, sowie das Recht der Beaufsichtigung und Instruction ihrer Thätigkeit zu.[4]) Dieses in dem Begriffe der vollziehenden Gewalt enthaltene Recht erstreckt sich auch auf die sämmtlichen Justizbehörden, wie ja die Justizhoheit nicht ein richterliches Recht, sondern ein Moment der vollziehenden Gewalt ist.[5])

---

[1]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 57: „— — e. Vertretung des Staats gegen Dritte; f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller Bremenschen Abgesandten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats."

[2]) Lübecksches Verfassungsgesetz §. 54; Bremensches §. 58a; Hamburgsches Art. 22.

[3]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 19: „Der Senat, als Inhaber (?) der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde."

[4]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 57 o und p und §. 59; Hamburgsches Art. 25.

[5]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 19; Bremensches §. 59 a. E.

B. Senat und Bürgerschaft.

§. 749.

Da Senat und Bürgerschaft zusammen die Staatsgewalt der Republik vertreten und gemeinschaftlich die höchsten Functionen derselben wahrnehmen, der Senat aber für sich nicht der Träger der souverainen Gewalt, sondern nur die höchste Behörde im Staate ist, so ist es nur consequent, wenn die Bürgerschaft der Republik in intensiv und extensiv grösserem Masse an der Regirungsgewalt sich betheiligt, als dieses der Ständeversammlung in der monarchischen Verfassung gestattet ist und gestattet sein kann. Nicht nur dass der Bürgerschaft an Stelle des Rechtes der Bitte und der Beschwerde, welches dem Landtage der Monarchie dem Souveraine gegenüber zusteht, das exactere Recht der Stellung eines bestimmten Antrages eignet, so ist auch dieselbe in noch positiverer Weise berufen, auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemässe Entwickelung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemässheit der Gesetze hinzuwirken.[1]) Auch findet nach republikanischem Staatsrecht eine bestimmtere und directere Mitwirkung bei der Besetzung der Staatsdienststellen oder doch gewisser Kategorien derselben Statt. Während in der Monarchie dieses Recht lediglich dem Souverain eignet und eine Betheiligung des Landtags an dessen Ausübung geradezu eine Verletzung des monarchischen Prinzipes ist, erscheint es nur als eine Consequenz des staatsrechtlichen Wesens der „Bürgerschaft,“ wenn auch diese bei der Besetzung von Staatsdienststellen entscheidend mitwirkt.[2]) In welchen Fällen und in welchem Umfange dieses Recht der Bürgerschaft eigne, hat aber das positive Verfassungsgesetz zu entscheiden. Eine rechtliche Präsumtion spricht für die Mitwirkung der Bürgerschaft nicht.[3]) Endlich ist auch der Bürgerschaft eine viel intensivere Controle des Senates eingeräumt, wie andererseits auch die Mitverantwortung für die Regirung sie in höherem Grade trifft. In dieser Hinsicht hat eben der „Bürgerausschuss“ seine besondere Bedeutung.[4])

---

[1]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 64.

[2]) Bremensches Verfassungsgesetz §. 58, l und m; Hamburgsches Art. 52 und 53.

[3]) Hamburgsches Verfassungsgesetz Art. 25: „— Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung Nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Staate zu.“

[4]) S. oben §. 737.

Drittes Kapitel.

Die Organe der Norddeutschen Bundesgewalt.

Erster Titel.

Wesen der Bundesgewalt.

I. Bundesstaatlicher Charakter.

§. 750.

Der zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben bestehenden Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes als ein ewiger Bund geschlossene Norddeutsche Bund ist ein Bundesstaat in dem Sinne, dass ihm eine wirkliche, aber materiell bestimmt begrenzte Staatsgewalt, Souverainetät, eignet, und dass diese innerhalb des Bundesgebietes entweder mit Ausschluss der Staatsgewalt der Einzelstaaten oder durch deren Vermittelung als die souveraine Gewalt herrscht. Dem Norddeutschen Bunde eignet in diesem Sinne und mit solchen Beschränkungen der Charakter des Staates.[1]) Er besteht aus den Elementen des Staates,

[1]) So will derselbe auch gegen jeden verbrecherischen Angriff sicher sein, und sind die strafrechtlichen Bestimmungen über die Verbrechen des Hoch- und Staatsverraths und die Verbrechen wider die Organe der souverainen Gewalt auch auf alle Verbrechen gegen den Bund und seine Organe ausgedehnt. Vergl. Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 74: „Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Massgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre;“ Art. 75: „Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. — Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.“ In diesen Artikeln des Verfassungsgesetzes eine „Rechtspflege des Bundes“ (G. Meyer, Grundzüge des Norddeutschen Bundesrechts 1868 S. 130) zu finden, ist doch gewiss nicht begründet.

aus einer souverainen Gewalt, Unterthanen und einem bestimmten Gebiete.[1]) So führt der Norddeutsche Bund auch ein wirkliches Staatsleben, aber nur in den bestimmten Richtungen und mit den bestimmten Zwecken, welche die Verfassung des Bundss abgrenzte. Seine Gewalt ist souverain d. h. unabhängig, selbstellig und selbstbestimmend, aber nur auf dem Gebiete seines besonderen Lebensberufes. Die Formen der Bundesgewalt endlich sind dieselben, in welchen das eigentliche Staatsleben sich verwirklicht, das Gesetz und die Regirung, allein in diesen Formen äussert sich nur sein inhaltlich bestimmt umgrenztes Leben. So hat der Norddeutsche Bund auch eine bestimmte Repräsentation seiner Souverainetät und bestimmte Organe seines bundesstaatlichen Lebens.[2])

II. Subject der Bundesgewalt.

§. 751.

Das Subject der Bundesgewalt ist die Gesammtheit der in dem Norddeutschen Bunde vereinigten Souveraine und freien Städte, also ein Begriff nicht unähnlich dem des Trägers der souverainen Gewalt der Republik. Darin liegt eine wesentliche Eigenthümlichkeit der Gewalt des Norddeutschen Bundes. Denn während in dem Nordamerikanischen Bundesstaate und der Schweizerischen Eidgenossenschaft als in Gesammtheiten republikanisch verfasster Staaten das Subject der Bundes-Staatsgewalt die Gesammtheit des Volkes ist, und während andrerseits die Souverainetät des monarchischen Staates in der Einheit des elementaren Bestandes desselben beruht und in der Person des Monarchen sich personificirt, bildet das körperliche Substrat der Souverainetät des Norddeutschen Bundes die Vereinigung der persön-

---

[1]) Der deutsche Bund von 1815 besass keins dieser Elemente.

[2]) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem 1815 begründeten Deutschen Bunde ist in verfassungs- und staats- wie völkerrechtlicher Hinsicht nicht die geringste Aehnlichkeit. Der Deutsche Bund besass Nichts von einer Staatsgewalt, hatte keine Gesetzgebungs- und keine Regirungsgewalt, war also auch so wenig selbst ein souveraines Subject als in und an ihm Organe der souverainen Gewalt existirten. Der Deutsche Bund beschränkte die Souverainetät der verbündeten Regirungen an keinem Punkte, da keine souveraine Gewalt über, sondern nur eine Vertragsgewalt aus diesen bestand. Die Bundes-Verträge waren nur Vereinbarungen der Bundesglieder, die bezeichnete Angelegenheit je in ihrem Staate in der vereinbarten Weise gestalten und behandeln zu wollen, und das Recht, welches der Bund über seine einzelnen Glieder hatte, war nur dasjenige, welches der Vertrag dem einen und dem anderen Contrahenten einräumte. Der Unterschied zwischen dem ehemaligen Deutschen Bunde und dem Norddeutschen Bunde ist im Wesentlichen der zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaat. Der Begriff des Norddeutschen Bundesstaats ist aber in seiner positivrechtlichen Gestaltung zu verstehen und nicht nach einem allgemeinen bestimmten Schul-Prinzipe zu construiren.

lichen Träger der souverainen Gewalt der Einzelstaaten, also der Monarchen von den Monarchien und der Repräsentanten der republikanischen Gewalt der drei freien Städte d. h. von Senat und Bürgerschaft.[1]) Die politische Verschiedenheit dieser Elemente des Subjectes der Bundesgewalt macht sich formell gar nicht geltend, einen materiellen Einfluss vermag dieselbe aber bei der geringeren politischen Bedeutung der drei deutschen Republiken nicht zu üben.[2])

Zweiter Titel.

Der gesetzgebende Körper des Bundes.

I. Die Elemente.

§. 752.

Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ist die gemeinschaftliche seiner Bundesstaaten,[3]) jedoch in dem Sinne, dass ein gemeinsames Organ aller Glieder des Bundes dessen gesetzgebende Gewalt übt, und nicht etwa in dem Sinne einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Landesregirungen über gewisse Grundsätze der gesetzlichen Behandlung der Staats-Angelegenheiten, wie dieses nach der Bundesacte von 1815 der Fall war. Der gesetzgebende Körper des Norddeutschen Bundes ist der organischen Natur des Bundes entsprechend gestaltet. Auch in ihm repräsentirt sich ein Subject als der Träger der Bundesgewalt und ein anderes als die Vertretung der Bundesunterthanen, ganz analog den beiden Elementen des gesetzgebenden Körpers der einzelnen Staaten, weil auch der Norddeutsche Bund im Wesen eine souveraine Gewalt ist. Aber das Subject der Bundesgewalt ist weder ein persönlicher Monarch, noch das ideale Staatsoberhaupt der Republiken, sondern die Gesammtheit der einzelnen Mitglieder des Bundes d. h. der Souveraine der monarchischen Staaten und der Vertretungen der souverainen Gewalt der freien Städte. So erscheinen auch die Vertreter der Bundesunterthanen als die Repräsentanten und das Organ der gesammten

---

[1]) Es ist nicht genau, als den Träger der Norddeutschen Bundesgewalt die „Gesammtheit der verbündeten Monarchen und Senate“ (G. Meyer, Grundzüge S. 60) zu bezeichnen. Vergl. oben §. 724. Dagegen ist es richtig, bei der Benennung des Subjectes der Bundes-Regirungsgewalt der Senate der freien Städte zu erwähnen, weil diese das Organ der Regirungsgewalt der Republik sind.

[2]) Dass die Incorporation der freien Stadt Frankfurt a. M. nicht etwa geschehen, weil deren republikanische Verfassung der Errichtung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Wege gestanden, bedarf wohl keiner Erwähnung.

[3]) Verfassungsgesetz Art. 37.

Unterthanen im Norddeutschen Bunde, wie diese unter Aufi tikularistischen Absonderungen von der Verfassung des Bu werden. Diese beiden Factoren der Bundesgesetzgebung desrath und der Reichstag.[1])

1. Der Bundesrath.

A. Zusammensetzung des Bundesraths

§. 753.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglied unter welchen die Stimmführung sich nach Massgabe der V das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Ho und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenl schweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sa Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzl hausen 1, Waldeck 1, Reuss ältere Linie 1, Reuss jüngere Lini burg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1. Im also der Bundesrath 43 Stimmen. Die Mitglieder des Bund Stimmen durch Bevollmächtigte ab und können so viele Bevoll Bundesrath ernennen, wie sie Stimmen haben; doch kann die der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werde tretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezähl kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reicl Der Bundesrath wird, wie der Reichstag alljährlich berufen Vorbereitung der Arbeiten auch ohne diesen berufen werde Drittheil der Stimmenzahl es verlangt, muss auch ausserdem des Bundesrathes erfolgen.[4])

B. Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bun

§. 754.

Die Mitglieder des Bundesrathes sind Bevollmächtigte vertretenen Bundesregirungen und handeln nach deren Inst

---

[1]) Der Bundesrath ist aber ja nicht in dem Verhältniss eines Ober ersten Kammer zu denken. Derselbe ist vielmehr nur die Vertretung Gewalt des Bundes und steht dem Organe der Bundesunterthanen gege

[2]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 6 u

[3]) Ebenda Art. 9 a. E.

[4]) Ebenda Art. 13 und 14.

[5]) Indirect anerkannt durch die Bestimmung des Verfassungs „Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht ge

Bundesregirung nach Massgabe der verfassungsgesetzlichen Grundsätze dieses Staates und würde also in den Monarchieen der contrasignirende Minister staatsrechtlich verantwortlich sein. Das Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes schweigt hierüber, die Verfassungsgesetze der deutschen Staaten konnten indess diesen Fall noch nicht vorsehen. Da aber das Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes den Grundsatz des monarchischen Staatsrechts, dass die Anordnungen und Verfügungen erst durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers staatsrechtliche Acte werden und dass der contrasignirende Minister die staatsrechtliche Verantwortung dafür trage, durch keinerlei Bestimmung berührt, so ist kein Grund zu finden, die Anwendung jenes Cardinalsatzes des constitutionellen Staatsrechts von dem Gebiete des Norddeutschen Bundesrathes auszuschliessen.[1]) Für die Bundesrechtmässigkeit der Beschlüsse und Verhandlungen des Bundesrathes bedarf es aber einer besonderen bundesrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Bundesrathes nicht, weil diese das Bundespräsidium und namentlich der Bundeskanzler trägt.[2]) — Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.[3])

C. Organisation des Bundesraths.

§. 755.

Das Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes enthält einige allgemeine Prinzipien hinsichtlich der äusseren Organisation des Bundesrathes sowie für die Behandlung der Geschäfte in demselben. In jener Hinsicht ist bestimmt, dass der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte dem Bundeskanzler zusteht, und dass dieser sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen kann.[4]) Sodann ist bundesverfassungsgesetzlich bestimmt, dass in dem Bundesrathe dauernde Ausschüsse bestehen, und zwar 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen. Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen und 7) für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse müssen ausser dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der ersteren beiden Ausschüsse werden von

---

[1]) Vergl. das Votum des Grafen Bismarck in dem constituirenden Reichstage (stenographische Berichte S. 397). Anderer Meinung G. Meyer, Grundzüge S. 84 ff.

[2]) S. unten §. 765.

[3]) Verfassungsgesetz Art. 10.

[4]) Ebenda Art. 11.

dem Bundesfeldherrn, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes bezw. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei aber die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die ihnen zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.[1] Der geschäftlichen Behandlung der Angelegenheiten im Bundesrathe gelten dagegen die Grundsätze, dass ein jedes Bundesglied befugt ist, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, welche der Berathung zu übergeben das Präsidium verpflichtet ist, und dass die Beschlussfassung regelmässig mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, bei Stimmengleichheit aber die Präsidialstimme den Ausschlag giebt.[2] Ausnahmen von dieser Regel der Stimmenmehrheit sind begründet 1) bei Verfassungsänderungen, welche die Zustimmung von Zweidrittheilen des Bundesrathes erfordern,[3] und 2) hinsichtlich der Gesetzgebung über das Militairwesen und die Kriegsmarine und über die Zölle und Verbrauchssteuern sowie über die zur Ausführung dieser Gesetze dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, bei welchen Beschlüssen im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Bundesrath die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.[4]

2. Der Reichstag.

A. Politisches Wesen des Reichstags.

§. 756.

Die Gesammtheit der Bundes-Unterthanen besitzt wie die Gesammtheit der Staats-Unterthanen ein bestimmtes Organ zur Verwirklichung der derselben als solchen zustehenden politischen Rechte. In der Verfassung des Deutschen Bundes von 1815 konnte es ein Parlament nicht geben, weil es weder Unterthanen des Bundes noch eine souveraine Gewalt desselben gab. Der Norddeutsche Bund dagegen bedurfte eines solchen Organes seiner Unterthanen, weil nur durch dieses der staatliche Charakter des Bundes und eine constitutionelle Einrichtung desselben gesichert werden kann. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes ist eine dem Landtage der constitutionellen Monarchie ganz analoge Anstalt. Wie dieser die Consequenz des politischen Charakters der Unterthanen und des Begriffes einer allgemeinen Unterthanenschaft ist, so ist der Reichstag unmittelbar aus der Anerkennung eines Bundesindigenats und einer souverainen Gewalt

---

[1]) Verfassungsgesetz Art. 8.

[2]) Ebenda Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1.

[3]) Ebenda Art. 78. Für die Beschlussfassung des Reichstages gilt eine Ausnahme von der Regel der Beschlussfassung nicht.

[4]) Ebenda Art. 5 Abs. 2 und Abs. 37 Abs. 2.

im Bunde hervorgegangen, und ist grade der Reichstag der Ausdruck der politischen Seite des Bundes-Indigenats, welches sonst auf dem gewerblichen und industriellen Gebiet seine Wirkung und seine Bedeutung zeigt.[1])

B. Zusammensetzung des Reichstags.

§. 757.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen der Bundesunterthanen mit geheimer Abstimmung hervor.[2]) Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.[3]) Die Wahlkreise sind so arrangirt, dass auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt wird. Ein Ueberschuss von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.[4]) Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.[5]) Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das Wahlgesetz des Bundes festgestellt worden ist, werden von der Staatsregirung bestimmt.[6]) Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muss in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.[7]) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.[8]) Stellvertreter werden nicht gewählt.[9]) Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.[10])

§. 758.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde gehörenden deutschen Staates, welcher das 25. Lebensjahr erreicht hat.[11])

---

[1]) Vergl. oben §. 160.
[2]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 20.
[3]) Wahlgesetz vom 15. October 1867 §. 12.
[4]) Wahlgesetz §. 7.
[5]) Wahlgesetz §. 8.
[6]) Wahlgesetz §. 15.
[7]) Wahlgesetz §. 9. Der §. 10 enthält Bestimmungen über die Anfertigung und Feststellung der Listen der Wähler, welche für jeden Bezirk aufgestellt werden.
[8]) Wahlgesetz §. 11.
[9]) Wahlgesetz §. 13.
[10]) Wahlgesetz §. 14.
[11]) Wahlgesetz §. 2.

Als bescholten gelten diejenigen Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniss der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt sind.[1]) Ausserdem sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen Alle, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens, und Alle, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten oder vorhergegangenen Jahre bezogen haben.[2]) Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat. Verbüsste oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schliessen von der Wahl nicht aus.[3]) Der Wunsch der Bundesregirungen, alle Staatsbeamte von der passiven Wählbarkeit auszuschliessen, hat die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden.

C. Legislaturperiode und Dauer der Versammlungen.

§. 759.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert drei Jahre.[4]) Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen. Die Berufung des Bundesraths und des Reichstages findet alljährlich Statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.[5]) Eine frühere Auflösung des Reichstags ist zwar möglich, kann aber nur kraft eines Beschlusses des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums geschehen. Im Falle der Auflösung des Reichstags müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.[6]) Eine Vertagung des Reichstags darf ohne dessen Zustimmung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.[7])

---

[1]) Wahlgesetz §. 4.
[2]) Wahlgesetz §. 3.
[3]) Wahlgesetz §. 5.
[4]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 24.
[5]) Ebenda Art. 13 ff.
[6]) Ebenda Art. 24.
[7]) Ebenda Art. 26.

D. Geschäftsordnung des Reichstags.

§. 760.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.[1]) Der Reichstag setzt seine Geschäftsordnung selbst fest, übt die Disciplin in den Sitzungen und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer. Auch prüft der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber.[2]) Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit, zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist aber die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.[3])

E. Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichstags.

§. 761.

Die persönliche Stellung der Reichstagsmitglieder ist eine den Verhältnissen der Mitglieder des Landtages analoge. Auch die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter der Gesammtheit der Bundes-Unterthanen und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.[4]) Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.[5]) Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen ward. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.[6]) Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.[7]) Wenn ein Mitglied

---

[1]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 22.

[2]) Ebenda Art. 27.

[3]) Ebenda Art. 28.

[4]) Ebenda Art. 29.

[5]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 30 und Wahlgesetz §. 17.

[6]) Ebenda Art. 31.

[7]) Ebenda Art. 32. Ob es den Reichstagsmitgliedern dadurch verboten sei, von Privaten Entschädigungen geschenkweise anzunehmen, ist einfach dahin zu beantworten, dass dieselben keinerlei Zuwendungen unter dem Titel einer Entschädigung für die Unkosten der Reichstagsmitgliedschaft annehmen dürfen, dass aber die Zulässigkeit von Geschenkannehmen sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen der einzelnen

in dem Bunde oder einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert dasselbe Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.[1])

II. Die Gesetzgebung.

1. Competenz der Bundesgesetzgebung.

§. 762.

Innerhalb des ganzen Bundesgebietes steht dem Bunde das Recht der Gesetzgebung hinsichtlich der im Verfassungsgesetze bestimmten Angelegenheiten mit der Wirkung zu, dass die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen.[2]) Diese einzelnen Angelegenheiten sind: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, desgleichen aber die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;[3]) 3) die Ordnung des Mass-, Münz- und Gewichts-Systems, nach Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, 8) das Eisenbahnwesen[4]) und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;[5]) 10) das

Staaten entscheidet, wonach also den Beamten die Annahme in der Regel verboten, Privatpersonen aber unverwehrt sein wird. Vergl. auch G. Meyer, Grundzüge S. 100.

[1]) Verfassungsgesetz Art. 21 Abs. 2.

[2]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 2.

[3]) Ebenda Art. 35: „Der Bund ausschliesslich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Massregeln, welche in den Zoll-Ausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind."

[4]) Vergl. Art. 41 ff.

[5]) Vergl. Art 54 Abs. 2: „Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungs-

Post- und Telegraphenwesen;[1]) 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; 14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine; und 15) Massregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.[2]) Dass auch die Abänderung der Verfassung ein Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist, versteht sich aus dem constitutionellen Charakter des Norddeutschen Bundes von selbst.[3]) Originell ist dagegen die verfassungsgesetzliche Bestimmung, dass auch Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Theiles im Wege der Gesetzgebung zur Erledigung zu bringen sind, falls nicht dem Bundesrathe eine gütliche Ausgleichung gelungen.[4])

§. 763.

Einen besonderen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bildet hinsichtlich seiner geschäftlichen Behandlung das Finanzwesen des Bundes. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr ver-

---

fähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist."

[1]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 47 Abs. 2: „Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preussischen Post- und Telegraphen-Verwaltung massgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist."

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4.

[3]) Ebenda Art. 78.

[4]) Ebenda Art. 76 Abs. 2. — Die Gegenstände der Gegetzgebung des Norddeutschen Bundes differiren sehr wesentlich von denen des Deutschen Bundes. Dieser kümmerte sich wenig, mit Erfolg nur um einige verfassungsrechtliche Prinzipien, welche, einer conservativen Politik im Sinne der Carlsbader Conferenzen entlehnt, sich vor Allem auf die Purification des monarchischen Prinzips in allen Bundes-Monarchieen beschränkten. Von einer Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes war kaum die Rede; Erfolge hatten wenigstens die gemachten Anläufe nicht. Das Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes spricht mit keiner Sylbe von Prinzipien, welchen das Verfassungsrecht der Bundesstaaten bei Vermeidung des Risico's, von Bundes wegen oder mit Bundeshülfe umgestossen zu werden, und bietet so wenig die Veranlassung zu den traurigen Verfassungswirren, welche gewiss als Hauptthebel der Erfolge der Preussischen Politik von 1866 betrachtet werden können, dass vielmehr in diesem Verfassungsgesetze nur auf die endliche Erledigung solcher Verfassungsstreitigkeiten Bedacht genommen ist. Gegen die bereits glänzend bewährte Bestrebung des Norddeutschen Bundes im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt reducirt sich aber die Wirksamkeit des ehemaligen Deutschen Bundes vollständig auf Nichts.

anschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.[1]) Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fliessenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. In Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.[2])

2. Antheilnahme des Bundesraths und des Reichstags an der Gesetzgebung.

§. 764.

Angeregt wird die legislatorische Thätigkeit des Bundes entweder durch die Anträge und Gesetzesvorschläge des Bundesrathes, welche das Bundespräsidium dem Reichstag vorzulegen hat, oder auch durch Anträge des Reichstags, welche auf demselben Wege an den Bundesrath gelangen.[3]) Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und ist das Präsidium verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Erhalten diese Vorschläge die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen im Bundesrathe, so gelten sie als dessen Vorschläge und werden

---

[1]) Das erste Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, datirt vom 20. October 1867. Für das Jahr 1867 war das Bundespräsidium durch Gesetz vom 4. November 1867 zu den Ausgaben für das Bundeskanzleramt, den Bundesrath und die Bundesausschüsse bis zur Höhe von 35,275 Thlr. und für den Reichstag bis zur Höhe von 54,488 Thlr. ermächtigt. Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben wurden durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht. Der Haushalts-Etat pro 1869 ist durch Gesetz vom 29. Juni 1868 festgestellt.

[2]) Verfassungsgesetz Art. 69—73. Die erste Anleihe des Norddeutschen Bundes ward durch Gesetz vom 9. November 1867 genehmigt. Vergl. dazu Gesetz, betr. die Verwaltung der nach Massgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868.

[3]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 16.

gen aber durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von diesem zu ernennende Commissionen vertreten.[1]) Ebenso hat auch der Reichstag das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, respective dem Bundeskanzler zu überweisen. Diese Ueberweisung geschieht kraft eines Beschlusses der absoluten Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Reichstages.[2]) Es steht übrigens auch jedem Mitgliede des Bundesrathes frei, im Reichstage zu erscheinen und die Ansichten seiner Regirung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind.[3])

3. Entstehung und Publikation der Bundesgesetze.

§. 765.

Auch der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes liegt die Idee des einheitlichen Willens des die Souveraine des Bundes vertretenden Bundesrathes und des die Gesammtheit der Bundes-Unterthanen darstellenden Reichstages zum Grunde.[4]) Nur dieser einheitliche Wille kann das Gesetz des Bundes werden. Die Uebereinstimmung der den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.[5]) Die übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstages werden durch das Bundespräsidium Namens des Bundes ausgefertigt und verkündigt. Diese Publikation bedarf aber zur Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[6]) Sie geschieht vermittelst des Bundesgesetzblattes.[7]) Durch eine solche Verkündigung von Bundes wegen erhalten die Bundesgesetze ihre verbindliche Kraft mit der Wirkung, dass sie den Landesgesetzen vorgehen.[8]) Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des

---

[1]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 7 Abs. 2 und Art. 16.

[2]) Ebenda Art. 23 und 28.

[3]) Ebenda Art. 9.

[4]) Provisorische Nothgesetze (s. oben §. 000) giebt es nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht.

[5]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 5 Abs. 1.

[6]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 17.

[7]) Verordnung, betr. die Einführung des Bundes-Gesetzblattes für den Norddeutschen Bund, vom 26. Juli 1867.

[8]) Der Deutsche Bund publicirte seine Verträge nicht, sondern überliess die Publication seiner (verfassungsrechtlichen) Prinzipien den einzelnen Regirungen.

Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.[1]) In den Consular-Jurisdictionsbezirken erlangen neue Bundesgesetze erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.[2])

Dritter Titel.

Die Organe der Regirungsgewalt des Norddeutschen Bundes.

I. Competenz der Regirung des Bundes.

§. 766.

Dem Norddeutschen Bunde eignet neben der Gesetzgebung auch eine Regirungsgewalt, welche dem Wesen nach der Regirungsgewalt des Staatssouverains analog ist. Auf dem Gebiete, welches der Gesetzgebung des Bundes unterworfen, besitzt auch der Bund das Recht der Regirung, eben weil die souveraine Gewalt wollen und demgemäss auch handeln muss.[3]) Das objective Gebiet der Bundesregirung ist wie das der Gesetzgebung des Bundes verfassungsgesetzlich abgegrenzt.[4]) Des Weiteren ist der Begriff dieses Regirungsrechtes nicht definirt, indess ergiebt das Wesen der Bundesgewalt als einer wahrhaften Souverainetät, dass alle Functionen, welche in dem staatsrechtlichen Begriffe der Regirung enthalten sind, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz auch der Norddeutschen Bundesgewalt eignen können. Bei der Bestimmung des äusseren Zuständigkeitsgebietes des Bundes ist freilich neben der Gesetzgebung des Bundes nur die Beaufsichtigung desselben genannt,[5]) indess fehlt auch die verfassungsgesetzliche Anerkennung einer verordnenden und einer vollziehenden Gewalt des Bundes nicht. Das Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes spricht von der Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze Seitens der Bundesgewalt,[6]) von der Ernennung, Beeidigung und Entlassung der Bundesbeamten,[7]) von der Führung einer selbständigen Finanzwirthschaft

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 2.

[2]) Gesetz, betr. die Organisation der Bundes-Consulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln, vom 8. November 1867 §. 24.

[3]) S. oben §. 000.

[4]) Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes Art. 4. S. oben §. 000.

[5]) Verfassungsgesetz Art. 4: „Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten" etc.

[6]) Ebenda Art. 17 und Art. 36 Abs 2.

[7]) Ebenda Art. 18.

Tarifwesen der Eisenbahnen,[2]) von der oberen Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung, Herstellung einer einheitlichen Organisation derselben und Anstellung der oberen Beamten dieser Dienstzweige,[3]) von der Organisation, Zusammensetzung und dem Oberbefehle über das gesammte Marine- und Heerwesen des Bundes,[4]) von der Aufsichtführung über das gesammte Consulatwesen,[5]) letzlich auch von gewissen richterlichen Handlungen des Bundes.[6]) Liegt in allen diesen einzelnen Bestimmungen auch im Ganzen das Anerkenntniss eines staatsrechtlichen Wesens der Regirungsgewalt des Bundes, so ist doch eine jede Anwendung derselben sowohl hinsichtlich des Gegenstandes wie der Formen und des Organs ihrer Ausübung nur aus den positiven Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu verstehen. Denn die Souverainetät der einzelnen Staaten im Bunde ist nur durch die positiven Bestimmungen der Bundesverfassung und nur so weit, als diese es ausdrücklich gethan, beschränkt. Eine Vermuthung streitet für die Regirungsgewalt des Bundes nicht. Jedenfalls aber darf eine einzelne Regirung im Bunde nicht das Prinzip einer einheitlichen Bundesregirung verletzen und muss, auch wenn die Bundesgewalt nicht selbst eine Angelegenheit zu behandeln hat, doch stets den Grundsätzen der Bundesverfassung entsprechend handeln.[7])

II. Die Organe der Bundesregirung.

1. Der Bundesrath.

§. 767.

Das Organ der Bundesregirung ist im Prinzipe der Bundesrath als der Träger der Bundesgewalt, in Wirklichkeit aber mit sehr wenigen Ausnahmen die Präsidialmacht des Bundes, die Krone Preussen. Die Thätig-

---

[1]) Verfassungsgesetz Art. 38 und 39, auch Art. 49, 52 und 67. Vergl. auch oben §. 763. Bis auf Weiteres versieht die Königlich Preussische General-Kasse zu Berlin die Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes unter dem Titel „General Kasse des Norddeutschen Bundes“ (Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 21. Januar 1868), während die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 der Preussischen Oberrechnungskammer als „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes“ übertragen ist.

[2]) Ebenda Art. 45 ff.

[3]) Ebenda Art. 50.

[4]) Ebenda Art. 53 ff. und Art. 57 ff., namentlich Art. 64.

[5]) Ebenda Art. 56.

[6]) Ebenda Art. 74 ff. S. unten §. 768.

[7]) S. unten §. 773.

keit des Bundesrathes und seiner Ausschüsse erstreckt sich im Allgemeinen auf die Berathung und Bearbeitung der Bundes-Angelegenheiten für die Gesetzgebung und auf die Berathung und Feststellung der zur Ausführung der Bundesgesetze dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;[1]) die vollziehende Gewalt bedarf aber eines beweglicheren Organes und ist dieses das Bundespräsidium. Die Functionen der Regirungsgewalt des Bundes sind darum zum grösseren Theile der Competenz des Bundespräsidiums überwiesen und nur zum geringeren der Wirksamkeit des Bundesrathes selbst vorbehalten. Aus einem allgemeinen Prinzipe ist indess die Competenz des Einen und des Anderen nicht zu entscheiden; die positiven Bestimmungen der Bundesverfassung geben allein die rechtliche Norm. Es ist aber die Präsidialmacht nicht etwa als eine dritte Potenz neben dem gesetzgebenden Körper und neben oder gar über dem Bundesrath zu betrachten, wie in den Republiken die Gerichte das dritte Organ der unpersönlichen souverainen Macht sind. Vielmehr bleibt die Krone Preussen par inter pares und ist nur der Repräsentant des Bundesrathes als des Subjectes der souverainen Macht des Bundes.[2]) Alle nicht der Bundes-Präsidialmacht oder dem Bundesrath vorbehaltenen Regirungsrechte werden von den einzelnen Regirungen des Bundesstaates geübt; es kann aber auch in diesem Falle dem Bundespräsidium das Recht eignen, die bundesmässige Ausübung dieser Rechte zu überwachen,[3]) und eintretenden Falles die in der Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Bundespflichten säumige Regirung dazu im Wege der Execution anzuhalten.[4])

---

[1]) Verfassungsgesetz Art. 37 sagt dies indess nur hinsichtlich des Handels- und des Zollwesens; ob darin die Anwendung eines allgemeineren Prinzipes zu finden sei, ist wohl sehr zweifelhaft. Vergl. Art. 50 Abs. 2: „Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen (sc. des Post- und Telegraphenwesens) — — Sorge zu tragen."

[2]) Verfassungsgesetz Art. 17: „Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen." Vergl. G. Meyer; Grundzüge S. 63. Anderer Meinung aber H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1867) S. 432 ff und von Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes (1868) S. 47 ff.

[3]) Vergl. z. B. Verfassungsgesetz Art. 36: „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte;" und Art. 50 Abs. 5: „Die anderen (d. h. nicht oberen) bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregirungen angestellt."

[4]) Verfassungsgesetz Art. 19: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im

Dem Bundesrathe, sei es nun dem Plenum desselben oder den aus ihm bestellten besonderen Ausschüssen,[1]) sind auf dem Gebiete des Regirungsrechtes durch das Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes ausdrücklich folgende Functionen vorbehalten. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen und es sich nicht lediglich um militairische Leistungen handelt, so kann der Bundesrath die Execution beschliessen und hat der Bundesfeldherr dieselbe auszuführen.[2]) Auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens beschliesst der Bundesrath über die dem Reichstag vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschliesslich der Handels- und Schifffahrts-Verträge, über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-Gesetzgebung dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung hervortreten, über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schliessliche Feststellung der in die Bundeskasse fliessenden Abgaben.[3]) Auf Grund der Verpflichtung der Bundesregirungen, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten, und dem entsprechend die neuen Bahnen anlegen und ausrüsten zu lassen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und mit dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Verkehrsmaterial ausrüsten, und dass in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden.[4]) Ebenso hat der Bund das Tarifwesen der Eisenbahnen zu contro-

---

Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschliessen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regirungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniss zu geben." Also ist eine Bundes-Exekution gegen Preussen nicht vorgesehen — nun, wohl aus gutem Grunde nicht.

[1]) S. oben §. 755.

[2]) Verfassungsgesetz Art. 19.

[3]) Ebenda Art. 37 Abs. 1; vergl. auch Art. 39. Die besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Stimmenverhältnisses in diesen Angelegenheiten waren oben §. 765 zu erwähnen.

[4]) Ebenda Art. 42 und 43. Es ist hier freilich immer nur von dem „Bunde" als der zuständigen Gewalt die Rede, indess kann wohl nicht bezweifelt werden, dass diese Functionen als Acte des reinen Regirungsrechtes dem Bundesrathe im Namen des Bundes zustehen, und dass nur dem Bundes-Präsidium eine Prärogative nicht eingeräumt worden.

liren.[1]) Endlich besitzt der Bundesrath auf dem Gebiete der Rechtspflege Rechte einer gewissen Justizhoheit. So liegt dem Bundesrathe ob, wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregirung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken[2].) Endlich werden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt.[3]) Verfassungsstreitigkeiten in einem Bundesstaate können auf Anrufen eines Theiles wenigstens versuchsweise Gegenstand eines gütlichen Ausgleichs-Verfahrens vor dem Bundesrathe werden.[4])

2. Das Bundes-Präsidium.

A. Als Vorsitzender des Bundesraths.

§. 769.

Das Präsidium des Bundesrathes ist berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.[5]) Es ist also das Präsidium das ausschliessliche Organ des Norddeutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Subjectes und an eine Concurrenz sei es des Bundesrathes sei es des Reichstages nicht gebunden. Insoweit indess die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.[6]) Aber auch auf dem Gebiete des

---

[1]) Verfassungsgesetz Art. 45: „Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken, 1) dass baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden, 2) dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniss der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermässigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde."

[2]) Ebenda Art. 77.

[3]) Ebenda Art. 76 Abs. 1.

[4]) Ebenda Art. 76 Abs. 2.

[5]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 11 Abs. 1.

[6]) Ebenda Art. 11 Abs. 2.

fugnisse, welche theils die geschäftliche Vermittlung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage theils die Ausführung der Bundesgesetze und Erfüllung der Bundeszwecke betreffen. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen,[1]) den Bundeskanzler zu ernennen,[2]) die geschäftliche Vermittlung zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage wahrzunehmen,[3]) die Bundesgesetze auszufertigen und zu verkündigen und ihre Ausführung zu überwachen.[4]) Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, vereidigt dieselben für den Bund und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung,[5]) hat jedoch vor der Beiordnung der Bundes-Zollbeamten an die Zoll- und Steuerämter und an die Directivbehörden der einzelnen Staaten den Ausschuss des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen zu vernehmen,[6]) sowie die Anstellung der Bundes-Consuln nach Vernehmung des Ausschusses für Handel und Verkehr erfolgt.[7]) Das Bundespräsidium kann bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel einen dem Bedürfniss entsprechenden niedrigen Spezialtarif auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses feststellen.[8]) Demselben gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an, ohne irgendwelche Concurrenz des Bundesrathes.[9])

---

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 12.

[2]) Ebenda Art. 15.

[3]) Ebenda Art. 16.

[4]) Ebenda Art. 17.

[5]) Ebenda Art. 18; vergl. mit Art. 36 Abs. 2 nnd Art. 50 Abs. 4. Die Form des Diensteides der unmittelbaren Bundesbeamten bestimmte die Präsidial-Verordnung vom 3. December 1867.

[6]) Ebenda Art. 36 Abs 2.

[7]) Ebenda Art. 56 Abs. 1.

[8]) Ebenda Art. 46. Dieser Spezialtarif darf jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz hinabgehen.

[9]) Verfassungsgesetz Art. 50: „Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflichten und das Recht dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder ausserdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das

B. Als Bundesfeldherr.

§. 770.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.[1] Der Höchstcommandirende eines Contingents sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehlen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt und leisten diesem den Fahneneid. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preussischen Heere oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.[2] Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, bei dem gesetzgebenden Körper beantragt.[3] Die Organisation und Zusammensetzung der Kriegsmarine liegt dem Könige von Preussen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und den Oberbefehl über dieselbe führt.[4] Wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, kann der Bundesfeldherr einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären.[5] Endlich ist es Recht und Pflicht des Bundesfeldherrn gegen die ihre militairischen Lei-

---

ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregirungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden."

[1]) Verfassungsgesetz Art. 63.

[2]) Ebenda Art. 6, 4 Abs. 2 und 3.

[3]) Ebenda Art. 65; vergl. auch Art. 73.

[4]) Ebenda Art. 53.

[5]) Ebenda Art. 68. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

vorzugehen.[1])

C. Formen und Organe der Bundes-Präsidialgewalt.

§. 771.

Das Bundes-Präsidium (Bundesfeldherr) ist der König von Preussen als der souveraine Träger der Krone Preussen. In der Geltendmachung der Rechte und in der Erfüllung der Pflichten des Bundes-Präsidiums handelt dieser Monarch persönlich. Dabei ist aber auch die Consequenz des monarchischen Prinzipes, die persönliche Unverantwortlichkeit des Souverains, in Kraft geblieben und ist zur Wahrung derselben verfassungsgesetzlich bestimmt, dass die Verantwortlichkeit für eine jede Anordnung oder Verfügung des Bundes-Präsidiums der Bundeskanzler trägt, und dass es zur Gültigkeit derselben der Gegenzeichnung dieses Bundes-Ministers bedürfe.[2]) Es bezieht sich diese Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers nur darauf, dass die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums der Verfassung und des Gesetzes des Bundes, sowie dem vom Bundesrathe innerhalb der Competenz gefassten Beschlüssen entspreche. Das Erforderniss der Contrasignatur des Bundeskanzlers ist dagegen nur in dem Sinne des monarchischen Staatsrechts zu verstehen und tritt deshalb nicht bei denjenigen Anordnungen und Verfügungen des Königs von Preussen ein, welche von demselben kraft seines Rechtes des Oberbefehls über die Bundes-Armee ergehen.[3])

§. 772.

Dem Bundes-Präsidium stehen als die **ausführenden Organe** zur Seite: der **Bundeskanzler** mit den ihm unterstellten Behörden und Be-

---

[1]) Verfassungsgesetz Art. 19. S. oben §. 767 a. E.

[2]) Ebenda Art. 17.

[3]) Hiersemenzel, die Verfassung des Norddeutschen Bundes Th. II S. 76 ff. Was G. Meyer, Grundzüge S. 83 ff. dagegen sagt, trifft keineswegs zu. Namentlich ist nicht zu concediren, dass die Ausdrücke „Bundespräsidium" und „Bundesfeldherr" nur redactionelle Verschiedenheiten ohne sachliche Bedeutung seien. Im Reichstag selbst ist zwar dieses behauptet und gleichsam beschlussmässig festgestellt. Das hatte indess einen ganz anderen Sinn. Insofern ist die Bezeichnung nämlich allerdings nur eine redactionelle ohne sachliche Bedeutung, als Bundespräsidium und Bundesfeldherr identisch ist mit der Krone Preussen und diese wieder mit dem Könige von Preussen. Wenn es sich aber um die begrifflichen Unterschiede der verschiedenen Functionen der Regirungsgewalt handelt, dann erhalten jene Bezeichnungen allerdings eine sehr bestimmte sachliche Bedeutung. Man wird doch nicht sagen wollen, der König von Preussen vollziehe ein Zollgesetz als Bundesfeldherr. Wenn aber Graf Bismarck ausdrücklich erklärte, dass er sich auch für die Kriegs- und Marineverwaltung des Bundes als verantwortlich ansehe, so beweist das Nichts gegen die im Text vertretene Ansicht, da ja auch nach dem Staatsrecht der Kriegsminister diese Verantwortlichkeit trägt, ohne dass es darum seiner Contrasignatur bei miliairischen Befehlen bedürfte.

amten für das nicht-militairische Gebiet der Präsidialmacht, und die gesammte Bundes-Armee mit ihrem Officiercorps für die Verrichtungen des Bundesfeldherrn. Der Bundeskanzler ist der Vertreter der Präsidialmacht im Bundesrathe und zugleich Minister des Bundes, in sofern alle Anordnungen und Verfügungen des Königs von Preussen der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bedürfen und dieser dadurch die politische Verantwortlichkeit für die Bundesgesetzmässigkeit derselben übernimmt.[1]) Zur Unterstützung des Bundeskanzlers ist das besondere Bundeskanzler-Amt berufen, als Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, bezw. unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten.[2]) Die dem Bundeskanzler untergordneten Bundesbeamten sind zur Ausrichtung des völkerrechtlichen Berufes der Präsidialmacht die Gesandtschaften nebst den Consuln, und für die Wahrnehmungen der anderen Regirungsfunctionen des Bundes-Präsidiums die in der Zoll- und Post- bezw. Telegraphen-Verwaltung angestellten höheren Beamten.[3]) Die Organisation der Bundesconsulate ist durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes besonders geordnet, sowie diese auch die Gerichtsbarkeit der Bundesconsuln geregelt hat.[4])

3. Die Bundesstaaten.

§. 773.

Eine jede einzelne Regirung im Norddeutschen Bunde nimmt an den Functionen der Regirungsgewalt desselben im Allgemeinen insofern Antheil, als dieselbe auch individuell verpflichtet ist, die Interessen des Bundes zu beachten und das zur Erfüllung der Bundeszwecke Erforderliche je an ihrem Theile wahrzunehmen. Abgesehen von einer solchen allgemeinen mehr moralischen Verpflichtung der Bundesstaaten sind denselben auch besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bundeslebens eingeräumt. So ist die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern einem jeden Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, inner-

---

[1]) S. vorstehenden Paragraphen. Vergl. G. Meyer, Grundzüge S. 82 Note 4.

[2]) Allerhöchster Präsidial-Erlass vom 12. August 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 29).

[3]) Hinsichtlich dieser Zoll- und Postbeamten s. oben §. 769.

[4]) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137—144), in dessen §. 24 bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Consulargerichtsbarkeit das hierüber in Preussen erlassene Gesetz vom 29. Juni 1865 (Bundes-Gesetzblatt 1867 S. 144—156) adoptirt worden.

halb seines Gebietes überlassen, jedoch unter der Controle des Präsidiums.[1]) Ebenso ist das Eisenbahnwesen, insofern nicht die Anlage von Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, oder allgemeine Betriebs- und Tarifordnungen in Frage sind, der Gesetzgebung und Regirung der einzelnen Bundesstaaten verblieben.[2]) Nachdem das Post- und das Telegraphenwesen zu einheitlichen Staatsverkehrs-Anstalten erhoben und die obere Leitung derselben ganz dem Bundes-Präsidium überlassen worden, eignet den Landesregirungen nur die Anstellung der nicht zur oberen Leitung dieser Anstalten dienenden Post- und Telegraphen-Beamten.[3]). Auf dem Gebiete des Militairwesens haben die Souveraine der Bundesstaaten noch diejenige Selbständigkeit, welche die Grundsätze der Verfassung des Norddeutschen Bundes über die Organisation und Zusammensetzung der Bundescontingente übriglassen.[4]) Die Bundesfürsten und die Senate ernennen daher, wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, die Officiere ihrer Contingente, sofern diese nicht von dem Bundesfeldherrn zu ernennen sind;[5]) sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und geniessen die damit verbundenen Ehren. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Theile der Bundes-Armee, welche in ihren Bundesgebieten dislocirt sind, zu requiriren.[6]) Sonst sind die Bundesregirungen in ihren souverainen Rechten unbeschränkt geblieben und gelten immer noch als souveraine Gewalten im staatsrechtlichen Sinne.[7])

---

[1]) Verfassungsgesetz Art. 36 Abth. 1. Vergl. auch Art. 39.

[2]) Ebenda Art. 41 und 42.

[3]) Ebenda Art. 50.

[4]) S. oben §. 275 ff.

[5]) Bei Generalen und Generalstellen versehenden Officieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Vergl. Verfassungsgesetz Art. 64 Abs. 2.

[6]) Verfassungsgesetz Art 66.

[7]) S. oben §. 340. Die in dem Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes (vergl. z. B. Art 50 Abs. 5) vorkommende Bezeichnung „Landesregirung“ erinnert an die „Territorial-Regirungen“ der Reichszeit.

Viertes Kapitel.

Die Organe des Zollvereins.

I. Wesen der Zollvereinsgewalt.

§. 774.

Der unter dem 8. Juli 1867 zwischen dem Nord welcher bereits auf Grund der Bundesverfassung einen Z verein gebildet, und Baiern, Würtemberg, Baden und Hess zum Bunde gehörigen süddeutschen Staaten gegründete Z verein trägt einen wesentlich anderen Charakter als die fi Vereine. Während diese lediglich völkerrechtliche Verei und mit allen Grundsätzen und Bestimmungen vorwiegend des Völkerrechts standen, hat dieser deutsche Zollverei staatsrechtliches Gepräge erhalten, und erscheint als ein 1 gebungs- und Verwaltungsrecht versehener Zoll-Bundess stand dieser Quasi-Souverainetät ist indess ein sehr besc das Gebiet des Zoll- und Handelswesens dieser Gesetzg Regirung vorbehalten ist. Dieses Competenzgebiet ist posit begrenzt und sind die Grenzen und Gegenstände dessel Bestimmungen des Vertrages und der darauf sich gründenc etwa aus einem allgemeinen Prinzipe zu erkennen.[1]) N gebung dieses Zollvereins findet sich immer noch der völ trag als der Weg der Herbeiführung gleichmässiger G Hebung und Verwaltung von Zöllen anerkannt, so dass d Körper des Zollvereins nur diejenigen Aufgaben zu erfü der Vertrag vom 8. Juli 1867 ihm überwiesen hat.[2])

---

[1]) Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 3: „Ueber die Gemeinscha und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Tl abredet worden;“ und Art. 7 a. Schl.: „Auf andere als die vorstehe gelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben (sc. des l Zollparlaments) nicht.“

[2]) Vergl. Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5: „Die vertragenden Th streben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebu rung der in ihren Gebieten, theils bei der Hervorbringung oder Zul mittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages hei dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbem folgende Grundsätze in Anwendung kommen,“ — also kraft die Uebereinkommens.

II. Gesetzgebung des Zollvereins.

1. Competenz.

§. 775.

Die Gesetzgebung des Zoll- und Handelsvereins hat sich nach den Bestimmungen des Vertrages zu erstrecken:[1]) 1) auf die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie auf die Durchfuhr, wobei jedoch diejenigen partikularrechtlichen Modificationen zulässig sind, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben;[2]) 2) auf die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers:[3]) 3) auf die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen oder zubereiteten Tabacks;[4]) 4) auf die Massregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen (Defraudationen).[5]) Andere Gegenstände des Zoll- und Handelswesens sind der Gesetzgebung des Zollvereins nicht unterworfen, sondern der Gesetzgebung eines jeden Staates im Zollverein bezw. der Legislation des Norddeutschen Bundes vorbehalten, welche dann etwa nur durch die Vereinbarung dieser Staaten über bestimmte Prinzipien beeinflusst werden kann.[6])

2. Der gesetzgebende Körper.

A. Die Elemente.

§. 776.

Die Organisation des gesetzgebenden Körpers des Zoll- und Handelsvereins beruht genau auf denselben Grundsätzen, welche die Einrichtung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bestimmten. Auch die Ge-

---

[1]) Art. 3 des Zollvertrages §§. 1, 3 und 5 sagt freilich nur: „In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmend Gesetze über“ etc. bestehen. Dass dieses aber nicht im Sinne des Staatenbundesrechtes zu verstehen, beweisst Art. 7: „Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten — — wird ausgeübt“ etc.

[2]) Art. 3 §. 1.

[3]) Art. 3 §. 3. Dabei ist vorbehalten, dass, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollverein einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls der Zollvereins-Gesetzgebung zu unterwerfen sein würde.

[4]) Art. 3 §. 4.

[5]) Art. 3 §. 5.

[6]) Vergl. Art. 5 §. 1 ff.

setzgebung des Zollvereins wird durch den Bundesrath unter dem Präsidium der Krone Preussen und das Zollparlament ausgeübt, und entspricht jener genau dem Bundesrathe und dieses genau dem Reichstage der Verfassung des Norddeutschen Bundes, nur dass die Elemente desselben durch den Hinzutritt der Regirungen und der Unterthanen-Vertreter Baierns, Würtembergs, Badens und Hessens wesentlich erweitert sind. Zu den Stimmen im Bundesrath des Norddeutschen Bundes treten noch 6 für Baiern, 4 für Würtemberg, 3 für Baden und noch 2 für Hessen, das im Norddeutschen Bunde eine, im Zoll-Bundesrath aber drei Stimmen führt.[1] Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche ganz nach den Bestimmungen, welche für die Wahlen zu jenem Reichstage gelten, gewählt werden.[2] Es bleibt aber der Gesetzgebung der Süddeutschen vorbehalten über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.[3]

B. Rechtsverhältnisse.

§. 777.

Im Allgemeinen gelten alle Bestimmungen des Verfassungsgesetzes des Norddeutschen Bundes auch für den gesetzgebenden Körper des Zollvereins und die beiden Theile desselben, sowohl was die Organisation als auch was die Art der Verhandlungen, die Berufung,[4] Eröffnung, Vertagung und Schliessung der Versammlungen betrifft. Die besondere Natur des Zollvereins und dessen Beziehungen zu den Organen des Norddeutschen Bundes haben aber mehre besondere Bestimmungen für den Bundesrath und das Zollparlament herbeigeführt. Was zunächst den Zoll-Bundesrath betrifft, so bildet derselbe aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen; in jedem dieser Ausschüsse müssen aber ausser dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, während in den Ausschüssen des Norddeutschen Bundesrathes die Vertretung von zwei Bundesstaaten genügt.[5] Hinsichtlich des Zollparlaments hat der Umstand, dass der Hauptbestand-

---

[1]) Vertrag Art. 8 §. 1

[2]) Art. 9 §. 1 Abs. 1.

[3]) Ebenda Abs. 2.

[4]) Jedoch mit der Modification, dass die Berufung des Bundesraths zwar auch alljährlich, die Berufung des Zollparlaments dagegen nicht in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann stattfindet, wenn das legislative Bedürfniss den Zusammentritt erforderlich macht oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt. Vergl. Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 8 §. 8 und Art. 9 §. 5.

[5]) Art 8 §. 3.

zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern und den Directivbehörden Vereinsbeamte bei. Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Controleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.[1]) Von besonderem Interesse ist aber die Vereinbarung der Zoll-Vereinsstaaten, für die Diensttreue der bei der Zoll-Verwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, dass Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regirung, welche denselben angestellt hat oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.[2])

---

[1]) Art. 20, wo sich auch nähere Bestimmungen über die Functionen dieser Zoll-Vereins-Beamten finden. Vergl. dazu das Schlussprotocoll vom 8. Juli 1867 No. 15 (Bundes-Gesetzblatt S. 110).

[2]) Art. 16 Abs. 2. Eigenthümliche Anwendung des Grundsatzes, dass der Staat für die Defraudationen seiner Beamten hafte. Derselbe ist hier also hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Zollverein und den einzelnen Vereinsstaaten entschieden.



Uebersicht

der in den Noten allegirten verfassungsgesetzlichen]

(Die Zahlen vor dem Komma bezeichnen die Seitenza

I. Preussisches Verfassungsgesetz vom 30. Mai 1851.

(Artikel 1—119. Davon sind aufgehoben Art. 40—41, betr. Errichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideicommissen etc., durch Gesetz vom 5. Juni 1856; Art. 65 und 66, betr. die Bildung der ersten Kammer, durch Gesetz vom 7. Mai 1853 bezw. Königliche Verordnung vom 12. October 1854; Art. 94 und 95, betr. Aburtheilung der politischen Verbrechen durch Schwurgerichte, durch Gesetz vom 21. Mai 1852; Art. 105, betr. die Verfassung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbände, durch Gesetz vom 24. Mai 1853.)

II. Baiersches Verfassungsgesetz vom 26. Mai 1818.

(Tit. I §. 1 und 2; Tit. II §. 1—22; Tit. III §. 1—7; Tit. IV §. 1—14; Tit. V §. 1—6; Tit. VI §. 1—19; Tit. VII §. 1—31; Tit. VIII §. 1—7; Tit. IX §. 1—7; Tit. X §. 1—7. Davon sind aufgehoben Tit. VI §. 6—9, 12, 14 nnd 15, die Zusammensetzung der zweiten Kammer und die Voraussetzung der Eröffnung der Kammer der Reichsräthe betreffend, durch das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 bezw. das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages vom 25. Juli 1850; Tit. VII §. 6, die Aufstellung des Budgets betreffend, durch das Gesetz vom 15. April 1840. Ausserdem sind aber zu mehren ändernde oder ergänzende Gesetze erfolgt, wie z. B. zu Tit. V §. 4 No. 3, den befreiten Gerichtsstand des Adels und jedes Gutseigenthümers in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen betreffend, das Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 2)

---

vom 4. Septe

(§§. 1—154. Davon si betreffend Bewilligung der Beschlüsse des deut Gesetz vom 5. Mai 18 durch die Auflösung di standlos geworden, fern die Mitwirkung der Stä gesetzgebung, und §. Budgetperiode, durch (1851 § 2 und 3, sodan verschiedene ständische durch die §§. 4—8

IV. Würtembergsches Verfassungsgesetz vom 25. September 1819.

(§§. 1—205, von denen zur Zeit keiner durch ein anderes Gesetz aufgehoben, da die aufhebenden Gesetze aus der Periode von 184[illegible] inzwischen wieder beseitigt worden. Wohl aber ist §. 3, das Verhältniss des Königreichs Würtemberg zum Deutschen Bunde betreffend, durch die Auflösung dieses thatsächlich entwerthet.)

V. Badensches Verfassungsgesetz vom 22. August 1818.

(§§. 1—83. Das Gesetz, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betreffend, vom 17. Februar 1849 gab dem §. 9 Abs. 1, den §§. 19 und 69 eine andere Fassung d. h. änderte diese in materieller Hinsicht sehr wesentlich und hob §. 33 Ziffer 1 — Bedingung des christlichen Bekenntnisses für die landständische passive Wahlfähigkeit — ganz auf. Durch die Auflösung des Deutschen Bundes ist factisch §. 1: „Das Grossherzogthum bildet einen Bestandtheil des Deutschen Bundes", beseitigt.

VI. Hessen-Darmstädtsches Verfassungsgesetz vom 17. December 1820.

(§§. 1—110. Davon sind aufgehoben §§. 15 und 20, Beeinflussung der staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniss betreffend, durch das Gesetz vom 8. August 1848, §§. 51—61, betreffend die Zusammensetzung der Landstände, jedoch mit Ausnahme des ersten Absatzes des §. 61, durch die Grossherzogliche Verordnung vom 7. Oc-

---

VII. Luxemburgsches Verfassungsgesetz vom 27. November 1856.

VIII. Weimarsches Revidirtes Grundgesetz vom 15. October 1850.

(§§. 1—70, nur die landständische Verfassung betreffend. Aufgehoben ist davon Nichts.)

IX. Meiningensches Grundgesetz vom 23. August 1829.

(§§. 1—110. Aufgehoben ist das 2. Kapitel (§. 63—79), die Wahlen betreffend, durch das Wahlgesetz vom 25. Juni 1853, sowie die §§. 38—48 durch das Gesetz über das Domainen-Vermögen etc. vom 3. Juni 1854 nicht unwesentliche Abänderungen erfahren haben.)

X. Altenburgsches Grundgesetz vom 29. April 1831.

(§§. 1—266. Davon sind aufgehoben §. 186, die landständische Wahlberechtigung der Lehnsvasallen betreffe d, durch die Verordnung vom 12. März 1855 §. 6; §. 224, die Ernennung des Landschaftspräsidenten durch den Landesherrn betreffend, und §. 244, die Beschlussfassung des Landtages über Angelegenheiten einzelner Stände betreffend, durch das Gesetz vom 10 April 1848. Wesentlich modificirt wurden aber der 6. Abschnitt (§. 18 ff.) über das Domanialvermögen etc. durch das Gesetz vom 18. März 1854 und die von 1848—1855 aufgehobenen, durch die Verordnung vom 12. März 1855 aber restituirten §§. 167—198, die landständische Verfassung betreffend, durch diese Verordnung.)

XI. Coburg-Gothasches Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852.

(§§. 1—177. Aufgehoben ist davon bis jetzt Nichts.)

XII. Braunschweigsche Neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832.

(§§. 1—232. Davon sind aufgehoben die §§. 60—93, die Zusammensetzung und Organisation des Landtages und des landständischen Ausschusses betreffend, an deren Stelle das Gesetz vom 22. November 1851 getreten; ferner §. 114 über das Petitionsrecht durch das Gesetz vom 20. April 1848.)

XIII. Oldenburgsches Revidirtes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852.

(Artikel 1—221, welche zum grösseren Theile mehre Paragraphen enthalten. Aufgehoben ist davon bis jetzt Nichts.)

XIV. Anhalt-Bernburgsches Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850.

(§§. 1—102. Abgeändert ist davon §. 17 über den Einfluss des religiösen Bekenntnisses auf die staatsbürgerlichen Rechte, durch das Gesetz vom 9. April 1855, welches auch die §§. 53 und 54, die Grundzüge der Gemeindeverfassung enthaltend, beseitigte. Das Gesetz vom 31. August 1859 hob alsdann auf die §§. 1 (staatsrechtliche Einheit des Herzogthums Auhalt-Bernburg), 2 (Veränderungen der Grenzen des Staatsgebietes betr.), 14 (Verbot der Strafe der Gütereinziehung), 16—30 (das Bekenntniss-, Religions- und Schulwesen betreffend), 34 („der Richter darf kein anderes Staatsamt verwalten und weder Orden noch Gratificationen annehmen"), 38 Abs. 2 („der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu"), 49 (das Lehnswesen betreffend), 55—81 (die Volksvertretung betr.), 83—87 (das Regirungsrecht des Landesherrn betr.). 90 Abs. 2 (Eidesleistung des Herzogs beim Regirungsantritt betr.), 97 („Alle Staatsbeamte haben dem Herzoge und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören"), 99 (Veröffentlichung der Gesetzentwürfe vor der Berathung durch den Druck) und 100 (Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Regirung und dem Landtage betr.). Unter dem 18. Juli bezw. 31. August 1859 erschien dann die Landschafts-Ordnung für die Anhaltischen Gesammtlande, welche in §§. 1—48 das Recht der Gesammt-Landschaft darstellt.)

1. Landesverfassungsgesetz.

2. Landschafts-Ordnung.

XV. Schwarzburg-Sondershausensches Landesgrundgesetz vom 8. Julius 1857.

(§§. 1—97, von denen noch Nichts wieder aufgehoben. Dieses Landesgrundgesetz beseitigte das bereits durch die Gesetze vom 2. August 1852 und 28. März 1854 abgeänderte Verfassungsgesetz vom 12. December 1849.)

XVI. Schwarzburg-Rudolstädtsches Grundgesetz vom 21. März 1854.

(§§. 1—49; mit Ausnahme der die landständische Verfassung betreffenden Bestimmungen sehr skizzenhaft. Geändert ist daran bis jetzt Nichts.)

XVII. Reuss-Schleizisches Revidirtes Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852.

(§§. 1—118. Die Abschnitte II und III dieses Gesetzes „von den Staatsangehörigen und ihren Rechten" und „von dem Staatsoberhaupte" —, der §. 53 (Gelöbniss der Volksvertreter) und §. 107 (Verantwortlichkeit der Minister) wurden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1856 ersetzt. Ueber die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertreter erging das Gesetz vom 16. Mai 1856. Die Zahlen der §§. des Staatsgrundgesetzes und des Gesetzes vom 10. Juni 1856, das nur die §§. 5—49, 53 und 107 hat, correspondiren mit einander.)

1. Revidirtes Staatsgrundgesetz.

2. Gesetz vom 10. Juni 1856.

XVIII. Waldecksches Verfassungsgesetz vom 17. August 1852.

(§§. 1—103, an denen, soviel bekannt, noch Nichts geändert worden.)

XIX. Liechtensteinsches Verfassungsgesetz vom 26. September 1862.

(§§. 1—124, an denen bis jetzt Nichts geändert worden.)

XX. Hamburgsches vom 28. Sept

(Artikel 1—128. Als
fassungsgesetzes erschi
diesem 1) das Gesetz
Organisation des Sen
betreffend den Bürger
Bestimmungen für d
Finanz-Verwaltung,
Gesetz, betreffend V
Organisation der Just
treffend die Verhältn
lutherischen Kirche, 6
Aufhebung der dem C
hinsichtlich der Bild
Gemeinschaften erth
7) transitorische Besti
für den Verfassungsal
Senat und die, in de
nates, der Finanz- u
sowie in den Verhält
lutherischen Kirche
änderungen. Der d
fassungsgesetzes, die
ergänzt sich durch d
1859 durch Rath- u
genommene

XXI. Lübecksches Verfassungsgesetz vom 29. December 1851.

(§§. 1—100.)

XXII. Bremensches Verfassungsgesetz vom 21. Februar 1854.

(§§. 1—125. Zur Ausführung einzelner Bestimmungen des Verfassungsgesetzes erschienen zugleich mit diesem 1) Gesetz, den Senat betreffend, 2) Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, 3) Gesetz die Deputationen betreffend, 4) Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, 5) Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, 6) Gesetz, die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, und 7) Gesetz, die Handelskammer betreffend.)

XXIII. Verfassungsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867.

(Artikel 1—79.)

Art. 23 — 790, 2.
24 — 791, 4 und 6.
25 — zu 791, 6.
26 — 791, 7.
27 — 792, 2.
28 — 792, 3. 796, 2.
29 — 792, 4.
30 — 792, 5.
31 — 792, 6.
32 — 792, 7.
33 — 162, 3.
34 — 162, 4.
38 — 163, 1 und 2. 797, 6. 799, 3. 802, 5 und 6. 806, 1.
39 — 163, 2. 798, 1. 800, 3. 806, 1.
40 — 163, 2.
41 — 174, 2. 793, 4. 806, 2.
42 — 175, 1. 800, 4. 806, 2.
43 — 175, 1. 800, 4. 806, 2.
44 — 175, 1.
45 — 175, 1. 798, 2. 801, 1.
46 — 175, 1. 802, 8.
47 — 175, 1. 794, 1.
48 — 178, 2.
49 — 178, 3. 798, 1.
50 — 178, 4. 798, 3. 799, 1. 802, 5 und 9. 806, 3.
51 — 178, 5.

Art. 52 — 798, 1.
53 — 265, 1. 79
54 — 169, 1. 79
55 — 168, 2.
56 — 326, 1. 79
57 — 263, 2. 79
58 — 263, 2.
59 — zu §. 280.
60 — 263, 2. 66
61 — 269, 2.
63 — 803, 1.
64 — 261, 4. 798
65 — 261, 1. 803
66 — 260, 1. 261,
67 — 263, 3. 798,
68 — 214, 2. 803,
69 — 795, 2.
70 — 225, 2. 255,
71 — 795, 2.
72 — 795, 2.
73 — 225, 2. 803,
74 — 784, 1. 798,
75 — 784, 1.
76 — 625, 1. 794,
77 — 685, 2. 801,
78 — 789, 3. 794,
79 — 14, 1.

Sach-Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten, die hinter einem Komma auf die Noten).



Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Das

Deutsche Staats

der

Gegenwart.

Von

G. A. Grotefend.



Erster Halbband.

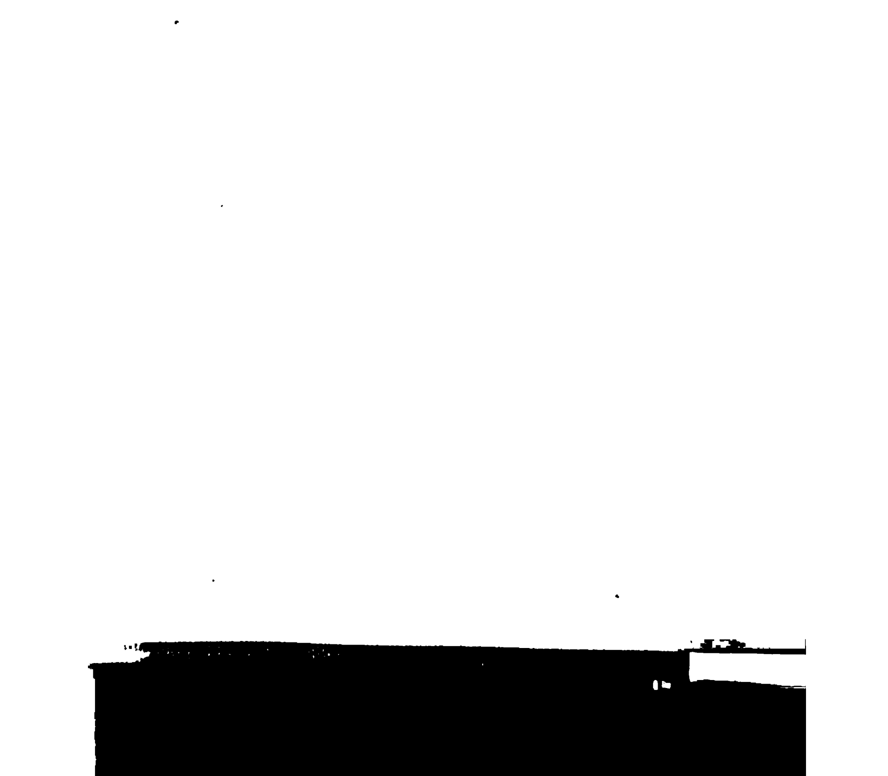
Berlin 1869.

Verlag von Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschich

84. Wilhelms-Strasse 84.





[illegible] für Staatswissenschaften und Geschichte,
Berlin, 84 Wilhelmstrasse 84.

Archiv
des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins.

Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins.

Mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Staaten.

Redigirt von Dr. jur. A. Koller.

Preis [illegible] Thaler für den Band von [illegible] Heften.
Alle [illegible] Wochen erscheint ein Heft von [illegible] Bogen gr. [illegible]

Jeder Band enthält in 3 Abtheilungen folgende, amtlichen Quellen und Mittheilungen entnommene Actenstücke:

In Abtheilung I.

A. Die durch den Reichstag und das Zollparlament zum Gesetz erhobenen Vorlagen des Bundes-Präsidiums. Den Gesetzen sind die Entwürfe, Motive, Abänderungs-Anträge etc. und die bezüglichen preussischen Gesetze in der Weise allegirt, dass dieser Theil eine commentirte Gesetz-Sammlung bildet.
B. Die in Ausführung der Gesetze von dem Bundes-Präsidium und den einzelnen Regierungen erlassenen Verordnungen etc.
C. Die vom Bundes-Präsidium abgeschlossenen Verträge und Conventionen.
D. Protokolle über die Berathungen des Bundesrathes und des Zollrathes.
E. Nach Ablauf jeder Session des Reichstags und des Zoll-Parlaments einen streng objectiv gehaltenen Bericht über den Gang der Verhandlungen, als Einleitungen zu den Gesetzen.

In Abtheilung II.

Eine systematisch geordnete Sammlung aller diplomatischen Actenstücke, Rundschreiben, Noten, Berichte über Unterredungen von diplomatischen Vertretern des Bundes unter einander und mit Gesandten und Ministern fremder Mächte, welche Bezug haben auf die Verhältnisse des Bundes und des Zollvereins.

In Abtheilung III.

Eine Sammlung solcher Verfassungen, Gesetze etc. fremder Staaten, deren Kenntniss für alle Staatsmänner, Abgeordnete, Politiker von Wichtigkeit und Interesse ist. Diese Gesetze etc. werden gleichfalls amtlichen Quellen entnommen, und möglichst in Original und Uebersetzung mitgetheilt.

Stofflich wird das Material so geordnet, dass jede der drei Abtheilungen ein für sich bestehendes Ganze bildet.

Jeder Abtheilung wird ein ausführliches Inhaltsverzeichniss und wo es erforderlich ist, ein genaues [illegible] beigegeben.

Das „Archiv" wird demnach einen [illegible] erfüllen: Es ist

1. eine authentische Sammlung aller den Norddeutschen Bund und den Zollverein betreffenden Actenstücke [illegible] eine commentirte Gesetz-Sammlung;
2. eine vollständige Sammlung aller sich auf den Norddeutschen Bund und den Zollverein beziehenden diplomatischen Actenstücke;
3. ein Handbuch für vergleichende Verfassungs- und Staatenkunde.

Druck von [illegible]

Das

Deutsche Staats

der

Gegenwart.

Von

G. A. Grotefend.



Zweiter Halbband.

Berlin 1869.
Verlag von Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte


PRAGER

Verlag von Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Berlin, 84 Wilhelmsstrasse 84.

Archiv

des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins.

Jahrbuch für Staats-Verwaltungs-Recht und Diplomatie des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins.

Mit Beilagen, enthaltend Verfassungen und Gesetze anderer Staaten.

Redigirt von Dr. jur. A. Koller.

Preis 4 Thaler für den Band von 5 Heften.
Alle 6 Wochen erscheint ein Heft von 8—10 Bogen gr. 8.

Jeder Band enthält in 3 Abtheilungen folgende, amtlichen Quellen und Mittheilungen entnommene Actenstücke:

In Abtheilung I.

A. Die durch den Reichstag und das Zollparlament zum Gesetz erhobenen Vorlagen des Bundes-Präsidiums. Den Gesetzen sind die Entwürfe, Motive, Abänderungs-Anträge etc. und die bezüglichen preussischen Gesetze in der Weise allegirt, dass dieser Theil eine commentirte Gesetz-Sammlung bildet.

B. Die in Ausführung der Gesetze von dem Bundes-Präsidium und den einzelnen Regierungen erlassenen Verordnungen etc.

C. Die vom Bundes-Präsidium abgeschlossenen Verträge und Conventionen.

D. Protokolle über die Berathungen des Bundesrathes und des Zollrathes.

E. Nach Ablauf jeder Session des Reichstags und des Zoll-Parlaments einen streng objectiv gehaltenen Bericht über den Gang der Verhandlungen, als Einleitungen zu den Gesetzen.

In Abtheilung II.

Eine systematisch geordnete Sammlung aller diplomatischen Actenstücke, Rundschreiben, Noten, Berichte über Unterredungen von diplomatischen Vertretern des Bundes unter einander und mit Gesandten und Ministern fremder Mächte, welche Bezug haben auf die Verhältnisse des Bundes und des Zollvereins.

In Abtheilung III.

Eine Sammlung solcher Verfassungen, Gesetze etc. fremder Staaten, deren Kenntniss für alle Staatsmänner, Abgeordnete, Politiker von Wichtigkeit und Interesse ist. Diese Gesetze etc. werden gleichfalls amtlichen Quellen entnommen, und möglichst in Original und Uebersetzung mitgetheilt.

Stofflich wird das Material so geordnet, dass jede der drei Abtheilungen ein für sich bestehendes Ganze bildet.

Jeder Abtheilung wird ein ausführliches Inhaltsverzeichniss und wo es erforderlich ist, ein genaues Sachregister beigegeben.

Das „Archiv" wird demnach einen dreifachen Zweck erfüllen: Es ist

1. eine authentische Sammlung aller den Norddeutschen Bund und den Zollverein betreffenden Actenstücke und zugleich eine commentirte Gesetz-Sammlung;
2. eine vollständige Sammlung aller sich auf den Norddeutschen Bund und den Zollverein beziehenden diplomatischen Actenstücke;
3. ein Handbuch für vergleichende Verfassungs- und Gesetzeskunde.

Druck von Gustav Grunert in Berlin.



